



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

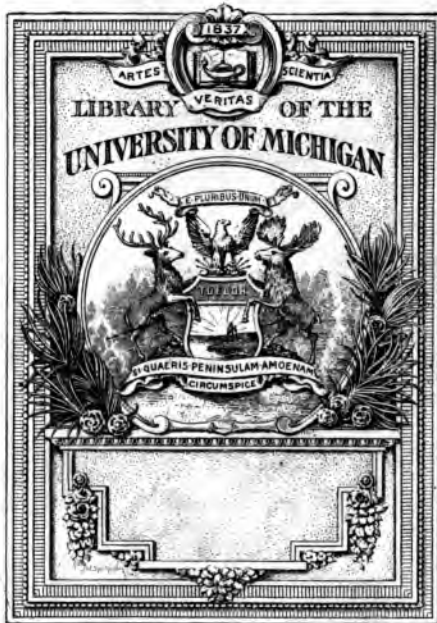
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

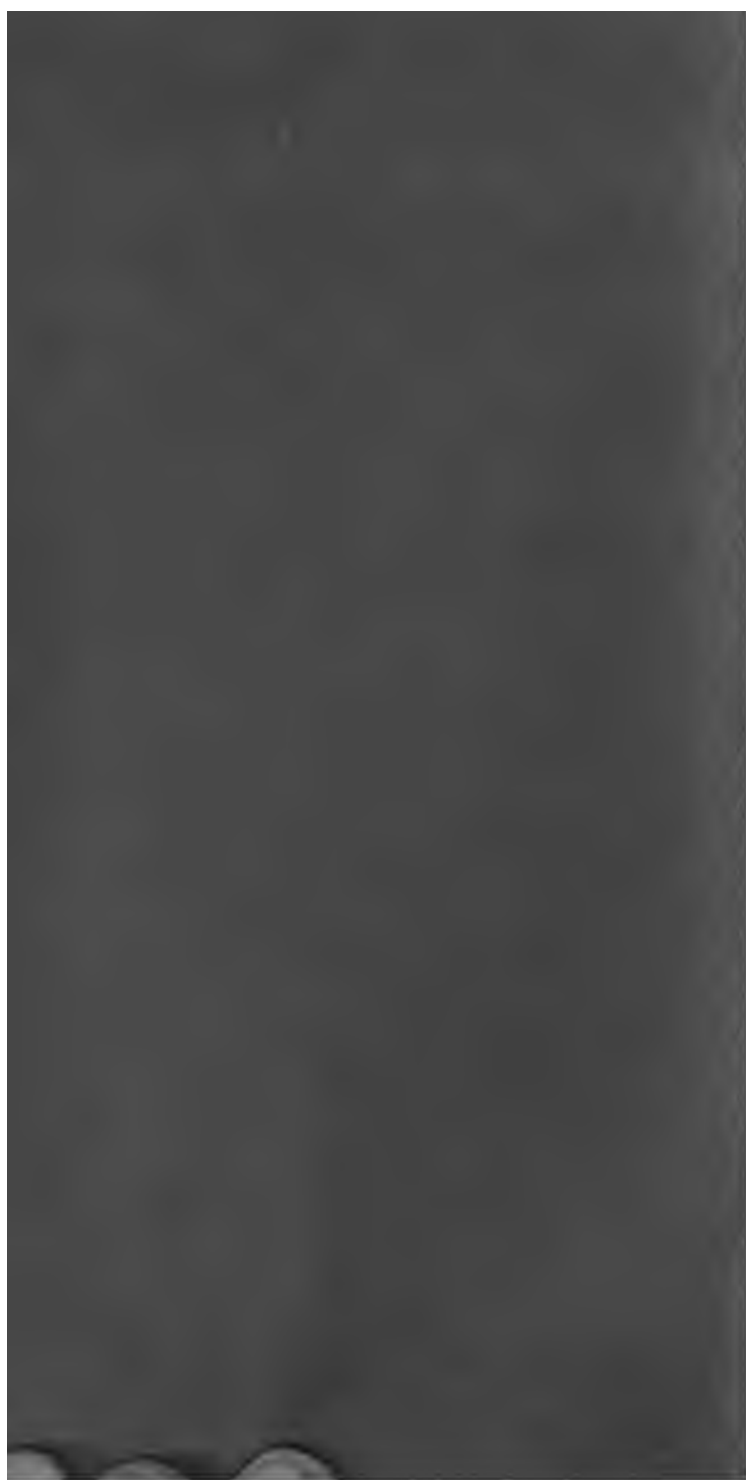
**A** 456792

DUPL











350,938  
M51

— /







2000  
10-10



Der  
Attische Procefs

Vier Bücher

von

*Moritz Hermann Eduard Meier*

und

*Georg Friedrich Schömann.*

---

Eine

von der Königlich Preussischen Academie der  
Wissenschaften in Berlin  
gekrönte Preisschrift.

---

*Δίκας δὲ δοῦναι καὶ λαβεῖν εὖρον Ἀθηναῖοι προέκοι.*

ARLIAN V. H. VIII, 58.

---

H a l l e

in der Gebauerschen Buchhandlung  
1824.



Der  
historisch-philologischen Klasse  
der  
Königlich Preussischen  
Academie der Wissenschaften  
zu Berlin

aus Dankbarkeit und Verehrung

geweiht

von  
den Verfassern.

Call. Mus. 80 25 07

Recd 111a7 2728 BF



---

## V o r w o r t.

Indem wir unsere Schrift dem Publicum übergeben, erlauben wir uns zuvor auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die uns für die Beurtheilung unserer Arbeit von Wichtigkeit scheinen. Zunächst wird sich das Buch durch seine ganze Form und Beschaffenheit dem aufmerksamen Leser sogleich als die Arbeit zweier verschiedenen Verfasser darstellen, welche, so sehr sie auch im Ganzen mit einander einverstanden sein mochten, sich dennoch ihrer besondern Eigenthümlichkeit nicht in dem Grade haben entäufsern können oder mögen, daß nicht ihre gemeinschaftliche Arbeit überall die sichtbarsten Spuren derselben aufweisen sollte. Wir meinen damit nicht Verschiedenheiten in Aeußerlichkeiten, wie z. B. in der Rechtschreibung, die bei unserer Entfernung vom Druckorte nicht zu tilgen waren, oder im Stil, der nothwendig den Charakter des Individuum an

sich trägt; sondern auch in der Art, die Gegenstände zu behandeln, die nach Verschiedenheit der Köpfe und des Geschmacks dem einen so, dem andern anders zusagt, und mitunter selbst auch in den Ansichten über einzelne der behandelten Punkte, wo wir entweder die Verschiedenheit zu spät bemerkten, oder wo jeder von uns bei der seinigen beharren zu müssen glaubte. Dergleichen ist bei gemeinschaftlichen Arbeiten über solche Gegenstände, wie der von uns behandelte, wohl schwerlich ganz zu vermeiden; wir sind aber auch der Meinung, daß, wenn dies ein Uebelstand genannt werden mag, es auf der andern Seite dem prüfenden Leser nicht unerfreulich fein könne, verschiedene Betrachtungsarten desselben Gegenstandes kennen zu lernen, und diejenige, die ihm die beste scheint, zu wählen. Möge man die einzelnen Bücher unserer Schrift als eben so viele besondere Abhandlungen betrachten, die sich gegenseitig ergänzen und durch die gemeinsame Beziehung auf denselben Hauptgegenstand verbunden sind.

Wie wir uns in die Arbeit getheilt haben, mag für die meisten Leser von wenigem Interesse sein; wir halten es jedoch für angemessen, auch dies zu sagen. Anfangs hatte jeder von uns, ohne von der Absicht des andern zu wissen, die Bear-



beutung des Ganzen im Sinne, und dazu mehr oder weniger theils gesammelt, theils schon entworfen. Sobald wir aber einander unsre Absicht mittheilten, schien es uns in vieler Rücksicht das Beste, uns zu der Arbeit zu vereinigen. Schömann übernahm die Ausarbeitung der Einleitung, des zweiten und des vierten Buches, Meier die des ersten und dritten Buches, und einer theilte dem andern mit, was er bis dahin gesammelt und entworfen, so wie späterhin was er ausgearbeitet hatte.

Wir verkennen nicht, daß die Ausführlichkeit, mit welcher die Actionen behandelt sind, dem dritten Buche eine Ausdehnung gegeben habe, die unverhältnißmäßig scheinen kann; aber wir hoffen, daß diese Ausführlichkeit keinen Tadel erfahren werde von denen, die mit dem Zustande der Attischen Rechtskunde genauer bekannt sind, und wissen, wie wenig der Vf. über die verschiedenen Rechte, auf die sich die Actionen beziehen, vorgearbeitet fand, so daß er sich nothwendig in gründliche Untersuchungen darüber einlassen mußte. Und sollte er auch darin zuweilen weiter gegangen sein und mehr gegeben haben, als für unser Buch gerade unumgänglich nöthig war, so schmeicheln wir uns, daß dadurch wenigstens für die Wissenschaft nichts überflüssiges geschehn sei. Im übrigen wird man nicht verkennen, daß wir

nach Kürze gestrebt haben, soweit sie sich mit Vollständigkeit und Deutlichkeit vereinigen liefs. Dabei haben wir es freilich nicht ganz vermeiden können, denselbigen Gegenstand in verschiedenen Theilen unsres Buches mehr als einmal zur Sprache zu bringen. So ist namentlich im dritten Buche manches schon berührt worden, was seiner Natur nach für das vierte gehörte. Wir haben aber dann uns begnügt nur die Resultate, soviel es der Zusammenhang nöthig machte, kurz anzugeben, und dabei den Leser auf die spätere Stelle zu verweisen, wo sich die vollständigere Untersuchung findet.

Die Belege zu den durch unsre Untersuchung gewonnenen Resultaten sind mit der nöthigen Vollständigkeit überall beigebracht worden, so daß der Leser im Stande ist, die Gründe unserer Behauptungen selbst zu prüfen. Beweisstellen zu häufen, wo viele nicht mehr beweisen konnten als wenige, schien uns freilich sehr unnütz; und doch haben wir hierin gewifs eher zu viel als zu wenig gethan.

Das Verfahren der Blutgerichte haben wir von unserer Untersuchung ausschliessen zu müssen geglaubt, weil die Kürze der Zeit und die ohnehin schon so grofse Masse des zu verarbeitenden Stoffes uns Beschränkung nothwendig zu ma-

chen schien. Wir erkennen indessen sehr wohl, daß auf der einen Seite dieser Gegenstand einer gründlichen Bearbeitung gar sehr bedarf, auf der andern auch unser Buch durch seine Aufnahme manches gewonnen haben würde. Um diesen Mangel so gut als möglich zu ersetzen, hat sich einer von uns entschlossen, sobald ihm seine Lage daran zu denken gestattet, die Blutgerichte zum Gegenstande einer eigenen Untersuchung zu machen, welche dann als eine Ergänzung des vorliegenden Werkes angesehen werden könnte.

Als Zeitpunkt der Vollendung unseres Buches der Hauptsache nach muß der Frühling des Jahres 1821 angesehen werden. Nur die beiden letzten Kapitel des vierten Buches, und vom dritten der die Privatklagen umfassende Theil, von §. 5. des zweiten Kapitels, sind später, jedoch vor dem August 1822, vollendet worden. Schriften, die während dieser Zeit erschienen, namentlich Heffters Athenäische Gerichtsverfassung, Cöln 1822, und Tittmanns Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822, haben wir benutzt, wo es nöthig oder möglich war, und was wir dieser Benutzung verdanken, jedesmal gewissenhaft angegeben. Zusätze, die wir nach der Vollendung der Arbeit nöthig fanden, sind durch die Zeichen „ „ kenntlich gemacht worden.

Die Bemerkungen, welche einige der Herren Mitglieder der Königl. Academie uns mitzutheilen die Güte gehabt haben, sind entweder mit ihren eigenen Worten angeführt, oder, wo es angemessener schien, stillschweigend benutzt worden.

Schließlich müssen wir wegen der ziemlich zahlreichen Druckfehler die Nachsicht der Leser erbitten. Unsere Entfernung vom Druckort gestattete uns nicht, an der Correctur selbst Antheil zu nehmen, und die Abschrift unsres Manuscripts, die wir zum Abdruck sandten, mag freilich wohl, als von unkundigen Schreibern gemacht, manche Fehler veranlaßt haben, welche alle zu verbessern selbst einem sorgfältigen Corrector nicht ganz hat gelingen wollen.

Greifswald, im December 1823.

---

## Inhaltsverzeichnis.

Historische Einleitung	S. 1 — 22.
<b>Erstes Buch. Von den Vorständen des Gerichts.</b>	
<i>Erstes Kapitel. Von den Gegenständen der ἡγεμονία δικαστηρίου</i>	S. 38.
<b>Zweites Kapitel. Von den Personen, welchen ἡγεμονία δικαστηρίου zukam.</b>	
<b>A. Von der Vorstandschaft der Behörden.</b>	
<b>I. Von der Vorstandschaft der jährlichen Behörden.</b>	
1) Von den durchs Loos ernannten Behörden.	
a) Archon	— 46.
b) Archon König	— 50.
c) Polemarch	— 56.
Paredroi	— 59.
d) Thesmotheten	— 68.
e) Eilf-Männer	— 77.
f) Vierzig-Männer	— 82.
g) Nautodiken	— 86.
h) Vorsteher des Emporiums	— 88.
i) Polizeibehörden.	
Agoranomen	— 92.
Sitophylakes und Metronomen	— 93.
Astynomen	— 96.
Gynaikonomen	— 97.
k) Finanzbehörden	— 99.
l) Oberrechnungsbehörden	— 103.
2) Von den durch Wahl ernannten Magistraturen ( <i>ἀρχαῖς χειροτονήτοις</i> ).	
a) Zehn Strategen	— 109.
b) Andre durchs Loos ernannte.	
3) Von den aus der Mitte kleinerer Genossenschaften ernannten Behörden ( <i>ἀρχαῖς αἰρηταῖς</i> )	— 110.
<b>II. Von der Vorstandschaft der außerordentlichen Obrigkeiten.</b>	
a) Syndikoi	— 112.
b) Zetetai und Syllogeis	— 112.
c) Apostoleis	— 113.
d) Epigraphais und Eklogeis	— 114.

<i>Anhang.</i> Von den Eisagogeis, Epagogeis, Phylobasileis und Eumolpiden	S. 118.
B. Von der Vorstandschaft der Nicht-Magistraturen; Senat der Fünfhundert; Prytanen	— 122.
<b>Zweites Buch.</b> Von den Gerichtshöfen.	
<i>Erstes Kapitel.</i> Von den Richtern	— 140.
<i>Zweites Kapitel.</i> Von den Gerichtshöfen	— 151.
<i>Drittes Kapitel.</i> Von den Gerichtstagen	— 154.
<b>Drittes Buch.</b> Von den Klagen oder <i>δίκαις</i> .	
<i>Einleitung.</i> §. 1. Begriff	— 160.
§. 2. Eintheilung und Anordnung	— 193.
§. 3. Quellen und Hilfsmittel	— 197.
<b>Erster Abschnitt.</b> Von den öffentlichen Klagen.	
<i>Erstes Kapitel.</i> Von den Formen der öffentlichen Klagen.	
§. 1. Von der Schriftklage im engeren Sinne	— 200.
§. 2. Von der Dokimasia	— 214.
§. 3. Von den Euthynais	— 224.
§. 4. Von der Apagoge, der Endeixis und Ephegesis	— 247.
§. 5. Von der Phasis	— 253.
§. 6. Von der Apographe und der Hyphegesis	— 260.
§. 7. Von der Eisangelie	— 271.
§. 8. Von der Prohole	— 277.
§. 9. Schlussbemerkungen. Androlepsia	— 281.
<i>Zweites Kapitel.</i> Von den öffentlichen Klagen mit Rücksicht auf ihren Inhalt.	
§. 1. Klagen, welche vor die Neun Archonten gemeinschaftlich gehörten. <i>Γραφή παρανόμων</i>	— 286.
§. 2. Schriftklagen des Archon. <i>ἀγαμίον</i> S. 287, <i>κακώσεως</i> S. 293, <i>ἐπιτροπής</i> S. 294, <i>μισθώσεως οἴκου</i> S. 296; <i>παρανοίας</i> S. 298, <i>ἀργίας, τὰ πατρῷα κατεδηδοκίμα</i>	— 299.
§. 3. Schriftklagen des Königs. <i>ἀσεβείας</i> S. 307, <i>φόνου</i> S. 310, <i>ἀμβλώσεως</i> S. 311, <i>φαρμάκων</i> S. 312, <i>βουλευσεως, τραύματος ἐκ προνοίας, πυρκαϊῆς</i>	— 315.
§. 4. Schriftklagen des Polemarch. <i>ἀπροστασίον</i>	— 319.
§. 5. Schriftklagen der Thesmotheten. 1) <i>Γραφαὶ ἰδίαι</i> . <i>ὑβριῶς</i> S. 327, <i>μοιχείας</i> S. 331, <i>ἀδίκως εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν</i> S. 332, <i>προσαγωγίας, φθορᾶς τῶν ἐλευθέρων, ἐταιρήσεως</i> S. 335, <i>συκοφαντίας</i> S. 336, <i>ψευδοκλητείας</i> S. 337, <i>ψευδεγγραφῆς</i> und <i>βουλευσεως</i>	— 340.
§. 6. Schriftklagen der Thesmotheten. 2) <i>Γραφαὶ δημόσιαι</i> . <i>προδοσίας, τυραννίδος, καταλύσεως τοῦ δήμου</i> S. 344, <i>ἀπατησεως τοῦ δήμου</i> S. 345, <i>ἀδικίον</i> S. 346, <i>νομίσματος διαφθορᾶς</i>	

S. 347, *ξενίας δημοξενίας, υποβολής* und andre Klagen zum Schutz des Bürgerrechts S. 351; *δύρων, δεκασμού* S. 352; *ἀγραφίου* und *ἀγράφου μετάλλου* S. 354.

*Anhang.* Klagen *συγχύσεως δικαστηρίου, κα-  
θυσέσεως* und Verfälschung — 355.

§. 7. Schriftklagen der Eilf-Männer. *κλοπής, τοι-  
χωρυχίας, τυμβωρυχίας, βαλαντιοτομίας, λωπο-  
δυσίας, ἀνδραποδισμού, ἀρπαγής, ληστείας* und *ιεροσυλίας* — 361.

§. 8. Schriftklagen der Logisten. *παρρηγοσβείας,  
ἀλογίου* — 363.

§. 9. Schriftklagen der Feldherren. Klagen we-  
gen Militairvergehen — 367.

Zweiter Abschnitt. *Von den Privatklagen.*

*Erstes Kapitel.* Von den Privatklagen mit Rück-  
sicht auf ihre Form — 372.

*Zweites Kapitel.* Von den Privatklagen mit Rück-  
sicht auf ihren Inhalt.

§. 1. Von den Klagen, welche vor verschiedene  
Magistrate gehörten: *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*  
S. 377, *εἰς δαιτηρῶν αἵρεσιν* S. 379, *ἐξούλης, ψευ-  
δομαρτυριῶν* S. 385, *κακοτεχνιῶν* S. 386, *λειπο-  
μητηρίου* — 393.

§. 2. Von den Privatklagen des Archon. Klagen,  
die sich auf den status libertatis bezo-  
gen S. 405; Klagen zum Schutz des Ehrechts  
S. 427; der väterlichen Gewalt S. 435; der Adop-  
tion S. 442; der Vormundschaft S. 457; des  
Erbrechts S. 471; *διαδικασίαι χορηγῶν* — 471.

§. 3. Von den Privatklagen des Archon Königs — 472.

§. 4. Von den Privatklagen des Archon Pole-  
march. Klage *ἀποστασίον* — 474.

§. 5. Von den Privatklagen der Thesmotheten.  
1) *Δίκαι κατά τινος βλάβης* S. 481; *κακηγορίας*  
S. 484; *κλοπής* S. 485; *ἐξούλης* S. 488; *ἀχαρι-  
στίας* — 489.

§. 6. Von den Privatklagen der Thesmotheten.  
2) *Δίκαι πρὸς τινα.* Klagen zum Schutze des  
Eigenthums S. 493; des Obligationenrechts  
überhaupt S. 497; a) Darlehn S. 512; b) Com-  
modat S. 512; c) Depositum und Unterpfand  
S. 515; d) Bürgschaft und Sequester S. 522;  
e) Kauf und Verkauf S. 529; f) Mietho S. 536;  
g) Societät und Mandat S. 537. Gattungskla-  
gen: *δίκαι μεταλλικαί* S. 539; *ἐμπορικαί* S. 540;  
*ἐρανικαί* — 544.

§. 7. Von den Privatklagen der Vierzig-Männer  
*βιαιῶν* S. 547; *αικίας* — 550.

§. 8. Von den Privatklagen der Strategen — 551.

**Viertes Buch. Vom Proceßgange.**

<b>Erstes Kapitel.</b> Von den Personen, welche klagen und verklagt werden konnten	S. 574.
<b>Zweites Kapitel.</b> Von der Vorladung	— 593.
<b>Drittes Kapitel.</b> Vom Anbringen der Klage	— 611.
<b>Viertes Kapitel.</b> Von den Gerichtsgebühren und Succumbenzgeldern, welche zu Anfange des Processes erlegt wurden	— 621.
<b>Fünftes Kapitel.</b> Von der Antigraphe und Antomosie	— 630.
<b>Sechstes Kapitel.</b> Von den Einreden zur Aufhebung der Klage	— 650.
<b>Siebentes Kapitel.</b> Von der Widerklage	— 657.
<b>Achtes Kapitel.</b> Von den in der Anacrisis beizubringenden Beweismitteln	— 692.
<b>Neuntes Kapitel.</b> Von der Bestimmung des Gerichtstages und von Fristgesuchen	— 699.
<b>Zehntes Kapitel.</b> Von der Beendigung des Processes durch Vergleich	— 703.
<b>Elftes Kapitel.</b> Von den Verhandlungen am Gerichtstage	— 728.
<b>Zwölftes Kapitel.</b> Von den für den Verlust des Processes zu erleidenden Bußen	— 738.
<b>Dreizehntes Kapitel.</b> Von der Vollziehung des Urtheils	— 752.
<b>Vierzehntes Kapitel.</b> Von den Rechtsmitteln gegen das Urtheil und zwar zunächst von der Restitutions- und Nullitätsklage	— 765.
<b>Fünfzehntes Kapitel.</b> Von der Appellation	— 772.
<b>Sechzehntes Kapitel.</b> Von den <i>δίαισις ἀπό συμβόλων</i>	— 780.

---



## Verbesserungen und Zusätze.

- S. 7. Z. 25. für besonderen schreibe bedeutenderen.  
 — 10. — 3. — Namens — Stammes.  
 — 1. von unten für und — oder.  
 — 19. — 4. — — — bei der schr. in den.  
 — 27. — 2. Nach „ausgelöscht“ fehlt (*διαγράφειν, ἀφανίζειν*).  
 — 19. für *ἀνακρίνειν* schreibe man *ἀνακρίνειν*.  
 — 27. streiche man das Comma vor Reiske.  
 — 28. — 19. für Kläger schr. m. der Kläger,  
 — 20. für Entschuldigung schr. m. Entschuldigung.  
 — 29. — 2. f. Beklagter schr. m. dafs der Beklagte.  
 — 23. f. Euthynais schr. m. Euthynais,  
 — 30. f. *ὁ μολογουμένη* schr. m. *ὁμολογουμένη*.  
 — 30. — 21. fehlt ein (,) nach *κρίνειν*.  
 — 19. f. Olympiodor schr. m. Olympiodor.  
 — 31. — 28. streiche man das (,) nach *ἐκαστω*.  
 — 32. — 6. schreibe m. zeigte.  
 — 10. Nach „Theil“ fehlt „der Stimmen“.  
 — 13. schr. m. einscrieb.  
 — 15. schr. m. überliefs.  
 — 24. schr. m.  $\eta \acute{\eta}$ .  
 — 25. schr. m.  $\delta \tau\omega$  u.  $\delta \delta\epsilon$ .  
 — 33. — 3. für unter schr. m. unten,  
 — 30. f. *οἱ* schr. m. *οἱ*.  
 — 35. f. dafs schr. m. das.  
 — 37. — 26. f. vera schr. m. vero.  
 — 38. — 5. f. *τά* schr. m. *τά*.  
 — 39. — 4. fehlt ein (,) vor Suidas.  
 — 18. f. Difinition schr. m. Definition.  
 — 40. — 18. f. sind schr. m. gewesen sind; f. Recht schr. m. Recht gehabt.  
 — 21. f. ist schr. m. war.  
 — 23. f. zusammenhängt schr. m. zusammenhing.  
 — 41. — 1. f. kömmt schr. m. kam.  
 — 3. f. haben — hatten.  
 — 18. f. dem Areopage schr. m. der Apagoge.  
 — 43. — 4. f. Männern schr. m. Männer.  
 — 30. f. *ᾠδεων* — *ᾠδῶν*.  
 — 44. Note 47. zu Ende füge man hinzu: Andre dürften vielleicht geneigt sein, diese Stelle auf den Polemarchen zu beziehen (vergl. S. 52, Not. 69.); aber ich

- zweifle, daß man diesen so schlechthin die höchste Magistratur nennen könne.
- §. 46. Z. 7. für dennoch schreibe man demnach.  
 — 19. — auch — auf.
- 47. — 5. — Einrichtung — Einrichtungen.
- 50. — 7. — jeder schr. m. jeden.
- 53. — 1. — fremde Schutzgenossen schr. m. Fremde, Schutzgenossen.  
 — 32. f. Wichtigkeit schr. m. Richtigkeit.
- 55. — 5. fehlt ein (,) zwischen ξίνων u. προξένων.
- 64. — 14. lies: übergaben.  
 — 26. für προβολάς schr. m. προβολάς.
- 65. — 16. f. hat schr. m. hatte.  
 — 22. f. auf — auch.
- 67. — 13. f. werden schr. m. wurden.  
 — 27. Nach Streitigkeiten ist ausgefallen: Athens mit einem andern Staate, nicht aber die, welche sich auf Streitigkeiten
- 69. — 13. v. u. streiche man das (;) vor als.  
 — 2. — schr. m. clistheneischen.
- 72. — 8. für Behörden schr. m. Behörde.
- 75. — 13. f. τῷ schr. m. τῷ.
- 76. — 24. f. dem schr. m. den.
- 77. — 14. f. εἰσῆγων schr. m. εἰσῆγον.
- 78. — 22. f. χριτοτόνων schr. m. ἐχριτοτόνων.  
 — 23. fehlt ein (·) vor οὔτοι.
- 80. — 5. v. u. für betrafen schr. m. bestrafen.
- 88. — 1. v. u. f. scheint — ist.
- 89. — 13. v. o. f. sind — wären.  
 — 20. — Maussas — Maussac.  
 — 25. — κληροῦσθαι — κληροῦσθαι.
- 92. — 12. — lies Χαιριφῶντα.
- 93. a. E. lies Gesetze.
- 94. Z. 12. v. u. für zukommen schr. m. zukamen.
- 99. — 7. — lies Δύο — διοικήσεως.
- 100. — 23. v. o. fehlt ein (·) nach τις.  
 — 26. — — — (·) — προσαιρούνται.
- 101. — 22. — für εὐθυναί schr. m. εὐθυναί.
- 102. — 23. lies Εὐθυνοί.  
 — 25. fehlt nach ἀρχῇ ein (·), desgl. Z. 27. nach Θεομοδίταις.
- 108. — 16. für würde schr. m. wurde.
- 109. — 13. streiche das (,) nach ἱεροποιοί.
- 110. — 6. v. u. f. diese schr. m. dieser.
- 114. — 19. lies Εὐμολπίδαι.
- 113. — 2. für umgeschriebener schr. m. ungeschriebener.
- 119. — 20. f. verdienten schr. m. verdienen.
- 121. — 18. f. gebracht worden schr. m. gelangten.
- 136. — 8. v. u. f. Rareytes schr. m. Parnytes.
- 145. — 4. vor Heliæa schalte man die ein.  
 — 7. v. u. f. ξυλλέγοντες schr. m. συλλέγοντες.  
 — 6. — ἀρχων schr. m. ἀρχων.
- 146. — 7. — Κάλλειων schr. m. Κάλλειων.
- 147. — 4. v. o. f. sagen — sagt.

- S. 159. Z. 3. von oben für letztern schreibe man letztere.  
 — 9. v. u. f. einer schr. m. eine.  
 — 161. — 4. v. o. f. Eintheilung schr. m. Eintheilungen.  
 — 165. — 6. v. u. f. ἀδίκως — ἀδικως.  
 — 166. — 2. v. o. f. ψευδιγγραφῆς — ψευδιγγραφῆς.  
 — 168. — 2. — Vortrags — Verträge.  
 — 11. v. u. f. formales — Formales.  
 — 183. — 4. v. o. f. Strafschätzung schr. m. Strafschürfung.  
 — 2. v. u. fehlt noch vor weniger.  
 — 185. — 16. v. o. f. zugefügten schr. m. zugefügte.  
 — 26. fehlt also vor immer.  
 — 188. — 8. v. u. f. ἦ schr. m. ἦ.  
 — 189. — 3. v. o. f. Xenogithes schr. m. Xenopithes.  
 — 5. v. u. f. Xenogith schr. m. Xenopith.  
 — 190. — 22. v. o. f. debattirt hatte schr. m. debattirte.  
 — 191. — 17. — durchgäng schr. m. durchgängig.  
 — 193. — 4. v. u. f. Buchs schr. m. Buch.  
 — 194. — 4. — fehlt ein (,) zwischen vorzüglich und ge-  
 setzt.  
 — 196. — 6. v. o. f. wahre schr. m. mehre.  
 — 198. — 6. v. u. f. B. 2. schr. m. B. 3.  
 — 210. — 21. v. o. f. beklagten Verurtheilten schr. m. verur-  
 theilten Beklagten.  
 — 217. — 13. v. u. f. wurde schr. m. wurden.  
 — 219. — 18. — ihrer ganzen schr. m. über ihre ganze.  
 — 16. — den schr. m. dem.  
 — 227. — 9. v. o. f. der Atimos schr. m. er atimos.  
 — 9. v. u. fehlt (,) nach κλίπτας.  
 — 7. — streiche man (,) nach κύριοι.  
 — 230. — 11. — f. dageg. schr. m. dazu.  
 — 236. — 6. — streiche man sollten.  
 — 240. — 14. — — als.  
 — 243. — 2. v. o. f. hiernächst schr. m. hier nächst.  
 — 244. — 15. — fehlt und nach Verräther.  
 — 249. — 14. — für sondern schr. m. ferner.  
 — 252. — 2. — f. Senat schr. m. Staat.  
 — 261. — 2. v. u. f. Graecum schr. m. Grammatic.  
 — 266. — 6. v. o. f. verworfenen schr. m. verwiesenen.  
 — 268. — 8. v. u. f. dis schr. m. die.  
 — 6. — προβάλλεισθαι schr. m. προβάλλεσθαι.  
 — 269. — 4. — fehlt: bei Hefter.  
 — 2. — f. Haginas schr. m. Hagnias.  
 — 270. — 14. v. o. f. hat schr. m. hatte.  
 — 16. — f. erhält, trifft schr. m. erhielt, traf.  
 — 271. — 8. — f. welche schr. m. welches.  
 — 273. — 19. — f. Epichairo- schr. m. Epicheiro-  
 — 20. — f. konnte schr. m. konnten.  
 — 274. — 23. — f. nur schr. m. nun.  
 — 276. — 12. v. u. fehlt endlich nach da.  
 — 278. — 16. — f. Iseteleis schr. m. Isoteleis.  
 — 279. — 17. v. o. f. ἀποκτείναντες schr. m. ἀποκτείναντας.  
 — 286. — 17. — streiche man ἀγαμίου.  
 — 289. — 7. v. u. f. angehöre schr. m. angehört habe.  
 — 290. — 19. v. o. f. welche schr. m. welchen.  
 — 293. — 3. — f. hat schreibe man hatte.

- S. 294. Z. 12. von unten für οίκου schreibe man οἴκου.  
 — 5. — Xenogith. schr. m. Xenopith.  
 — 301. Not. 14. füge hinzu: Indefs wird auch anderswo das τυπτεῖν τὸν πατέρα eine ἀσέβεια genannt; s. Argument. Aristoph. Nub. p. 21. Beck.  
 — 302. Z. 26. Nach verfügte setze man hinzu: „und nicht die Todesstrafe, wie Müller Minerv. Pol. S. 30. behauptet, dessen vortreffliche Auseinandersetzung über diesen Gegenstand zu vergleichen ist.“  
 — 302. — 31. für Macar- schreibe man Macar-  
 — 307. — 6. von oben f. ἀσεβεία schr. m. ἀσέβεια.  
 — 309. — 5. — streiche man ein.  
 — 313. — 17. — f. βουλευσίς schr. m. βούλευσις.  
 — 320. — 7. von unten f. κατοκοδύμησεν schr. m. κατοκοδόμησεν.  
 — 323. — 9. v. u. f. Schriftklage β. schr. m. Privatklage β.  
 — 3. — Stephaneischer schr. m. Stephanischer.  
 — 324. — 8. setze man hinzu: „Die Klage μοιχείας aber und ἕβρωσις δι' αἰσχροσύνης sind so verschieden, daß jene Benennung specieller, diese allgemeiner ist.“  
 — 328. — 15. v. u. f. Privatklage schr. m. Privatrache.  
 — 330. — 12. — ἐξήν schr. m. ἐξήν.  
 — 331. — 6. v. o. f. Gortzne schr. m. Gortyne.  
 — 11. — f. zu schr. m. mit.  
 — 334. — 9. — f. kann schr. m. konnte.  
 — 11. — f. hat — hatte.  
 — 336. — 7. v. u. f. vom — von.  
 — 350. Not. 71. Nach Gans Vorröm. Erbrecht 294. soll die Beschränkung des Connubiums zwischen diesen beiden Demen der mythischen Zeit angehören, aber in den Worten des Plutarch liegt offenbar eine Andeutung dessen, was noch zu seiner Zeit üblich war.  
 — 356. Z. 2. v. o. f. τρυβωρυχίας schr. m. τρυβωρυχίας.  
 — 366. — 4. v. u. f. εἷς schr. m. εἶ τις.  
 — 374. — 22. v. o. f. Dionysiodor schr. m. Dionysodor.  
 — 384. — 15. — verbinde man in ein Wort καταψευδομαρτυρεῖν, καταψευδομαρτυρηθήναι.  
 — 395. — 10. v. o. f. hatte schr. m. hatte.  
 — 397. — 7. — in einer schr. m. in Folge einer.  
 — 401. — 2. v. u. f. Callat. schr. m. Collat.  
 — 404. — 12. — Θησῆον schr. m. Θησειον.  
 — 407. Not. 90. Ich glaube jetzt mit Gans 310. annehmen zu dürfen, daß das solonische Gesetz, nach welchem der Vormund die Mutter des Pupillen nicht heirathen durfte, wenn es anders wirklich vorhanden war, ähnlich dem römischen Rechte, den Fall ausgenommen habe, wo der verstorbene Ehegatte im Testamente das Gegentheil verordnet hatte.  
 — 409. Daß die Engyesis unter bürgerlichen Personen das Versprechen enthielt, die Verlobte sei attische Bürgerin, kann man zugeben, daß sie hierauf vorzüglich gerichtet war (Gans 295.), ist nicht erweislich.

410. Note. Die vom Gerichte einem Manne zugesprochene Erbtöchter ist nach Gans 299. eine *πυδικασθία*, aber keine *εγγυητή*; der Beweis fehlt.
416. Wenn Gans 302. die Behauptung aufstellt: „es kann keine attische Ehe ohne dos überhaupt gedacht werden“, so müssen wir dagegen dabei stehen bleiben, daß sie *in der Regel* damit verbunden war. Daß eben die Personen die Verpflichtung ein Mädchen zu dotiren hatten, welchen die *εγγυηται* zukam (Gans 303.), ist richtig, nur hätte S. 299. nicht dem Plato, sondern den attischen Bestimmungen hierüber (s. bei uns 409 fg.) gefolgt werden sollen. Für irrig muß ich folgende Behauptungen erklären: es habe von der *Willkür des Mannes* abgehungen, wenn er sich von seiner Frau scheiden ließe, die dos herauszugeben, oder sie mit 18 pr. C. zu verzinsen, da im Gegentheile das letztere allein seine Pflicht war und bis er ihr genügte, jenes erste gleichsam als Strafe eintrat, der *κύριος* der Frau aber nach Belieben nur die Rückzahlung der dos verfolgen konnte; ferner „daß der Mann, wenn er mit Grund seine Frau verstieß“ [das könnte doch nur in zweien Fällen sein, 1) wenn er sie im Ehebruch ertappte, 2) wenn er erführe, daß sie eine *ξένη* wäre]“ die dos behielt (305.); denn da die dos im Ganzen Eigenthum des *κύριος* ist, so ist wenigstens für den ersten Fall gar nicht abzusehn, warum er gerade den Schaden tragen sollte; der Beweis fehlt immer. „Die Bürgschaft *ἀποτίμημα* ist nicht bloß Behufs der Sicherung der dos wirksam, sondern sie allein giebt nach der Scheidung ein Recht auf die Rückgabe zu klagen; ohne ein solches *ἀποτίμημα* wird die dos nur die Natur einer gewöhnlichen Schenkung haben.“ Diese Behauptung ist aus der Verwirrung von *ἀποτίμησθαι* und *τιμὴν προίμῃ* zu erklären.
- 425. Z. 5. von oben für möchte schreibe man mochte.
- 16. — — Apagogeis schr. m. Epagogeis.
- 427. — 12. von unten f. ἀπολιτήν schr. m. ἀπολιτήν.
- 428. Um jedem Mißverständnisse auszuweichen, füge ich folgendes hinzu: die *iustus nuptiis* mit einer *Bürgerin* gezeugten Kinder war der Vater *verpflichtet* anzuerkennen, und ihnen die Rechte einzuräumen, die den *παισὶ γνησίοις* in Beziehung auf Gentilität und Vermögen zukamen; die im *Concubinate* mit einer *Bürgerin* gezeugten war er *verpflichtet* als seine Kinder anzuerkennen und ihnen die Rechte einzuräumen, welche den *νόθοις* zukamen; in die *Phratrien* und *Gentes* wurden diese *νόθοι* nicht aufgenommen, wohl aber in die *Demen*, und in Beziehung auf den Staat waren sie *Bürger*; die mit einer *Nichtbürgerin* gezeugten Kinder war der Vater *nicht befugt* anzuerkennen; die *νόθοις*, welche er im *Concubinate* mit

einer Bürgerin gezeugt hatte, hat er legitimiren können, d. h. zu *νόος γνησίους* machen dürfen, wenn die *ἀγχιστεῖς* beistimmten; die Beistimmung aber wurde dadurch erklärt, daß sich niemand der Einführung in die Phratric und Gens widersetzte; da diese Einführung nicht öffentliche, sondern nur Privatrechte verlieh, so hat der Staat auch sich nicht darum bekümmert. S. Platner 118; Gans 319. Was endlich den Fall betrifft, von dem die Rede des Demosth. g. Böot. handelt, so steht für mich fest 1) daß Plango eine Bürgerin sei; wenn daher Mantitheus behauptet, Böotus habe erst durch die Anerkennung des Mantias Civität gewonnen, (995, 13; 1004, 24.) oder befürchtet, daß dem Böotus immer noch eine Klage *ξενίας* drohe, sobald jemand erweisen könne, daß dem Mantias ein Betrug gespielt sei (999, 17; 1020, 23.), so muß dies so verstanden werden, hat Böotus nicht den Mantias zum Vater, so könne ja dann die Frage entstehen, ob er überhaupt einen bürgerlichen Vater habe; 2) daß Böotus auf keinen Fall *ehelicher* Sohn des Mantias war.

S. 431. Z. 4. von oben für τὸ schreibe man τὰ.

— 22. — — Verpflichtungen schr. m. Verpflichtungen.

— „Die väterliche Gewalt hörte mit dem 20sten Jahre auf“, Gans 326. unrichtig.

— 432. Ueber die *ἀποκήρυξις* vgl. Gans 323 fg.

— 433. Z. 4. v. o. f. *ἀπειπεῖν* schr. m. *ἀπειπεῖν*.

— 435. Ueber Adoption vgl. Gans 314 fgg.

— 436. — 24. v. o. f. Nutter schr. m. Sluiter.

— 438. „Die Behauptung, daß der Vater nicht befugt gewesen sei, seinem unmündigen Sohne, auf den Fall, daß dieser vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, einen Sohn und Erben in einem Testamente zu substituiren, nehme ich zurück, indem ich lieber dem Gesetze folgen will (bei Demosth. g. Stephan. II, 1136, 15.) *ὅτι ἂν γνησίωσ ὄντων υἱῶσ ὁ πατὴρ διάθηται, ἔαν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς, πρὶν ἐπὶ δέκατεσ ἡβᾶσ, τὴν τοῦ πατρός διαθήκην κυρίασ εἶναι*, als dem Isäus.“

— 441. — 15. v. o. f. *γνήσιος υἱός* schr. m. *γνήσιον υἱόν*.

— 443. — 5. — f. den schr. m. der.

— 448. — 3. u. 4. v. u. streiche man (,) nach *ἀδελφός* u. *ἡμᾶς*.

— 459. Für den Zweck unsrer Abhandlung mußte es genügen, die attische Erbfolgeordnung vorauszusetzen, zumal da sie auch von andern, so wie sie von Bunsen aufgestellt worden war, angenommen wurde. Gegenwärtig, nachdem mir die gelehrte und scharfsinnige Schrift „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung von Dr. Ed. Gans, 1r Bd. Berlin 1824. 8.“ zugekommen ist, nehme ich keinen Anstand, obgleich die Eile, mit der dieser Bogen dem Drucke übergeben werden muß, eine sorgfältige Prüfung jener Schrift unmöglich

gemacht hat, hiermit vorläufig zu erklären, daß  
 1) die Succession der Descendenten im attischen Rechte nicht auf den dritten Grad beschränkt gewesen, sondern im Gegentheile ins Unendliche sich erstreckt zu haben scheint. 2) Daß es keine Succession der Ascendenten gegeben habe; zu den von Gans angeführten Gründen füge ich noch den hinzu, daß die Succession dieselbe war, wenn eine Erbtöchter vorhanden war, als wenn keine da war; eine Erbtöchter hat aber ein Ascendent nie heirathen können. 3) Dagegen kann ich die willkührliche, aus bloßer Liebe zur Conformität ersonnene Behauptung von Gans, daß der Oheim nicht succedirt habe, da doch die Analogie bei der Erbtöchter zeigt, daß er vor den Geschwisterkindern succedirt habe, unmöglich zugeben. — Legate (*δορσίαι*) mag das attische Recht gekannt haben, aber welche Klagen der Legatar hatte, um vom Erben die verweigerte Aushaltung eines Legats zu erzwingen, darüber schweigen unsere Quellen. (S. Gans 389.)

- S. 460. Not. 48. a. E. Dieser falschen Erklärung folgt auch Gans 399.
- 461. Z. 21. von oben für *κληρών* schr. m. *κληρον*.
- 463. Not. 56. a. E. Nach sind füge man hinzu: so daß *θετῶ, ἐπιδικάζεσθαι* zu schreiben ist.
- 471. Z. 20. Was war wohl aber zu thun, wenn mehrere gleich nahe *ἀγγιστεῖς* sich um eine Erbtöchter bewarhen, wie liefs sich der Streit dieser entscheiden? Eine Theilung des Vermögens war auf jeden Fall ungedenkbar.
- 474. — 12. v. o. streiche man als.
- 477. — 4. — f. einfängt schr. m. einfing.
- 485. — 23. Damit verbinde man die Klage *φορᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθήμερίνης* S. 533.
- 489. — 6. v. o. schr. m. nach dem.
- 22. — f. *ἀγγιστεία* schr. m. *ἀχαριστίας*.
- 491. — 1. — *ἐγκλητικόν* — *ἐγκλητικόν*.
- 2. — erlasse — erlies.
- 10. — Erwerbsarten schr. m. Erwerbarten.
- 18. — Oeconomie — Oeconomic.
- 492. — 8. v. u. f. *ἀνδροπόδων* — *ἀνδροπόδων*.
- 493. — 5. v. o. streiche man das (,) vor gegen.
- 496. — 14. — schr. m. *συμβόλαια* und *συγγραφαί*; auch Z. 8. v. u. schr. m. *συγγραφαί*.
- 499. — 5. v. u. für Reg. schr. m. Rez.
- 504. — 1. v. o. schr. m. Bemerkungen.
- 14. — — auf.
- 506. — 12. — f. *χωρίον* schr. m. *χωρίον*.
- 507. — 11. — streiche man das (,) nach selten.
- 521. — 25. — zwischen sich und eben fehlt das.
- 522. — 17. — f. Ephoreer schr. m. Ephoren.
- 524. — 3. — f. gleich handeln schr. m. oben gesprochen haben.
- 531. — 10. v. o. schr. m. *συνθηκῶν*.

- S. 532. Z. 2. von unten für *χορίων* schreibe man *χωρίων*.  
 — 533. — 20. v. o. f. *φόρας* schr. m. *φόρος*.  
 — 535. — 2. v. u. f. dag. schr. m. daz.; dieselbe Aenderung ist 541. Z. 10. v. u. nöthig.  
 — 547. — 14. v. o. f. umgesetzt schr. m. nun gesetzt.  
 — — 26. — Die Neueren schr. m. Von den Neueren.  
 — 549. — 1. — blos schr. m. blofs.  
 — 550. — 8. v. u. f. (D. 1. *ἐάν*), *εἰς* schr. m. (d. h. *ἐάν*) *εἰς*.  
 — 558. — 15. v. o. f. wurde schr. m. würde.  
 — 564. — 4. setze man nach *γραφίσθω* ein Komma.  
 — — 5. tilge man das Komma nach *δοκιμασίαν*, und ebendas. schr. m. f. *κατηγορεῖτο* — *κατηγορεῖτω*.  
 — 568. — 4. f. dies schr. m. das.  
 — 576. — 1. f. Wunsch schr. m. Versuch.  
 — 578. — 19. f. Behörde — Behörden.  
 — 585. Anmerk. 25. Z. 7. vor Logisten setze man den hinzu.  
 — 594. Z. 3. v. u. f. *ἀπαγωγή* schr. m. *ἀπαγωγή*.  
 — 598. — 14. v. o. tilge man der.  
 — 600. — 3. — f. natürlich schr. m. nämlich.  
 — 606. — 3. — tilge man das Komma nach stand.  
 — — Anmerk. 24. Z. 2. f. *αἰγίλον* schr. m. *αἰγίλου*.  
 — — — 3. f. Glossen schr. m. Glossem.  
 — — — 14. f. Show — Schow.  
 — 609. Z. 9. v. u. f. bemerken — bewirken.  
 — 610. — 20. v. o. f. nur schr. m. nun.  
 — 611. — 17. — der Behörde schr. m. die Behörde.  
 — 612. — 14. v. u. f. unsre schr. m. unsern.  
 — 619. — 2. — unbefangen schr. m. unbefangene.  
 — 622. — 6. v. o. f. Behörde — Richter.  
 — 664. — 4. v. u. f. Olich. — Obs.  
 — 665. — 1. u. 3. v. u. f. *ἁμαρτύρους* schr. m. *ἁμαρτ*.  
 — 682. — 23. v. o. tilge man das Komma nach auch.  
 — 686. Anmerk. 94. Z. 4. f. *εὐδύνοια* schr. m. *εὐδύν*.  
 — 688. — 1. — 1. und 3. v. u. f. *ὁμέσας* schr. m. *ὁμόσας*.  
 — 689. — 1. — 13. nach dafs schiebe man dieses ein.  
 — — — 16. f. versprochene schr. m. vorgeschene.  
 — 694. Anmerk. 1. Z. 9. f. *συγχωράτων* schr. m. *συγχωρησάντων*.  
 — 698. Z. 1. v. o. f. wurde schr. m. würde.  
 — 701. Anmerk. 6. Z. 2. für S. 10. schr. m. S. 680.  
 — 705. Z. 1. Das Zeichen <sup>3)</sup> ist hier zu tilgen, und Z. 7. nach dem Worte zugelassen zu setzen. Das Zeichen <sup>4)</sup> aber gehört Z. 9. nach dem Worte Zuhörern.  
 — — Anmerk. 7. Z. 1. v. u. ist das Komma nach nur zu tilgen.  
 — 710. — 21. Z. 5. setze statt des Puncts ein Fragezeichen.  
 — — — 6. f. *ἐταιρίας* schr. m. *ἐταιρίας*.  
 — — — 22. — 4. f. Xenogithes schr. m. Xenopithes.  
 — 712. — 25. — 1. für 8. schr. m. S.  
 — 731. — 7. — 3. v. u. f. Buße schr. m. Strafe.  
 — 736. Z. 7. v. o. f. *προθεμία* schr. m. *προθεσμ*.  
 — 747. Anmerk. 31. Z. 4. v. u. f. Römern schr. m. Rednern.  
 — 759. Z. 21. f. nur schr. m. nun.  
 — 768. Anmerk. 7. Z. 2. v. u. f. Epobelie schr. m. Epibole.



Ueber den  
Attischen Proceß.

*Vier Bücher.*

---

*Δίκας δὲ δοῦναι καὶ λαβεῖν εὖρον Ἀθηναῖοι πρώτοι.*  
AELIAN. V. H. III, 68.

---

Historische Einleitung.



## Einleitung.

---

*Ἡμεῖς μὲν κλίος οἶον ἀκούομεν, οὐδέ τι ἴδμεν.*

Das Gerichtswesen, d. h. die Einrichtung der Gerichtshöfe und die Verwaltung der Rechtspflege, behauptet in den Freistaaten des Alterthums eine so große Wichtigkeit, daß ohne seine genaue Kenntniß sich keine tiefere Einsicht in das Wesen der Verfassungen und keine klare Anschauung des öffentlichen Lebens gewinnen läßt. Denn eben die Gerichte sind des öffentlichen Lebens hauptsächlichster Mittelpunkt; auf ihnen beruht die Erhaltung der Gesetze; von ihnen hängt die Festigkeit und Dauer der Verfassung ganz vorzüglich ab<sup>1)</sup>. Denn wie die alten Politiker richtig lehren, das ganze innere Getriebe des Staates läßt sich auf drei Thätigkeiten zurückführen<sup>2)</sup>; auf die der beratenden Versammlungen, welche Gesetze und Verordnungen aufstellen; auf die der Obrigkeiten, welche sie zur Ausführung bringen; und auf die der Gerichte,

---

1) Οὐδεὶς πάποτε πρότερον ἐπέθετο τῇ τοῦ δήμου καταλύσει, πρὶν ἢν μείζων τῶν δικαστηρίων ἰσχύσῃ. Aeschin. g. Ctesiph. S. 628.

2) Aristot. Politik. IV, 14.

welche ihre Verletzung ahnden und unschädlich machen. Demnach ist jede dem Gesetze unterworfenene Handlung, sobald ihre Gesetzmäßigkeit in Frage kömmt, dem Urtheile der Gerichte unterworfen: also nicht blofs die Handlungen der Privatleute, sondern auch die der Obrigkeiten, und selbst die Beschlüsse der berathenden Versammlungen. Denn auch bei diesen kann gefragt werden, ob sie den bestehenden Gesetzen und ihrem Geiste gemäß seien, oder nicht, und die Gerichte können sie im letzten Falle aufheben, und wenn gleich nicht an jenen Versammlungen im Ganzen, doch an den Einzelnen, welche ihre Urheber waren, ahnden. Deswegen sind mit Recht, wie die Volksversammlungen als das bewegende und treibende, so die Gerichte als das haltende und zügelnde Princip in dem Organismus des Staates anzusehn, und während sie in gewisser Hinsicht über jenen stehen und ihre Fehler verbessern, erkennen sie selbst keine höhere Gewalt über sich<sup>5)</sup>. Daraus begreift sich nun sehr leicht, wie viel darauf ankommen mußte, welchen Händen die Gerichte anvertraut waren, und wie ein Staat durch eine Aenderung in diesem Punkte allein sich wesentlich umwandeln mußte.

Je wichtiger daher in den Verfassungen des Alterthums das Gerichtswesen ist, um desto mehr mußte man wünschen, seine Organisation in jeder Geschichtsperiode der bedeutendern Staaten vollständig zu kennen, seinen Wirkungskreis, wie er sich allmählig gebildet, erweitert oder beschränkt hat, von Zeitraum zu Zeitraum zu überschauen, und so seinen Einfluß auf die Schicksale der Staaten zu beurtheilen. Aber leider giebt uns gerade hier die Geschichte auf die interessantesten Fragen

5) Vergl. Aristoph. Weesp. V. 607.

keine Antwort; sie bietet uns nur Fragmente dar, aus denen sich kein zusammenhängendes Ganze bilden läßt.

Das Gerichtswesen der Athener ist freilich dasjenige, von welchem wir eine weit vollständigere Kenntniß gewinnen können, als von dem irgend eines andern hellenischen Staates; aber dennoch bleibt auch hier unsere Kenntniß unvollständig und lückenhaft, namentlich wenn wir in die früheren Perioden der Athenischen Geschichte zurückgehen. Alles, was den Solonischen und Clistheneischen Einrichtungen vorausging, ist in ein mehr oder weniger tiefes Dunkel gehüllt, und selbst für die späteren Zeiten beginnt die verhältnißmäßig vollständige und sichere Kenntniß erst in der Periode der zehn Redner, offenbar der Periode der höchsten Ausbildung, zu welcher das Attische Recht gelangt ist. Für diese Zeit bieten uns die erhaltenen Schriften der Redner und der Grammatiker eine nicht unbedeutende Masse von Stoff dar; nur ist eine Bearbeitung schwierig, aus Gründen, die von selbst einleuchten, sobald man bedenkt, daß wir in jenen Proceßschriften <sup>4)</sup>, in diesen aber rohe Compilationen besitzen, deren zum Theil sehr späte Verfasser meistens die größte Unwissenheit und Ungenauigkeit verrathen. Dennoch ist das, was wir aus diesen Quellen schöpfen können, nicht unbedeutend, und unsere Kenntniß des Athenischen Gerichtswesens in jener Periode ist, wenn

---

4) Daß nicht selten in diesen das Recht absichtlich verdreht sei, bemerken schon Hudtwalcker von den Diät. Vorr. S. XII. und Meier de bon. damn. p. VIII. Und warum sollte nicht auch Unkunde des Rechts bei den Athenischen Sachwaltern eben so gut vorgekommen sein, als zu Rom, wovon Cicero de orat. I. c. 36. ein spaßhaftes Beispiel anführt.

auch keinesweges vollständig, doch nicht so fragmentarisch, daß nicht das Wesentliche klar wäre, obgleich wir freilich darauf größtentheils verzichten müssen, die Entstehung der einzelnen Einrichtungen und ihre Fortbildung bis zu dem Punkte, auf dem wir sie erblicken, anzugeben. Was aber die vorsolonischen Zeiten betrifft, so müssen wir uns mit dem Wenigen begnügen, was hier so vollständig als möglich zusammenzustellen versucht werden soll.

---

So weit die Geschichte oder vielmehr die Sage hinaufreicht, finden wir in Attica, gleichwie in allen übrigen griechischen Staaten, einen König an der Spitze. Die Gewalt der Könige war aber im heroischen Zeitalter überall sehr beschränkt. Sie waren, nach Aristoteles <sup>5)</sup>, Oberanführer im Kriege, Richter im Frieden, und verrichteten überdies gewisse nichtpriesterliche, d. h. nothwendig den Priestern obliegende, feierliche Opfer. Uebrigens standen ihnen die Häupter der edeln und mächtigen Geschlechter zur Seite, welche zuweilen auch selbst den Ehrennamen βασιλεις mit ihnen theilten <sup>6)</sup>. Ohne ihren Rath und ihre Zustimmung ward keine wichtige Sache unternommen, und auch an der richterlichen Gewalt hatten sie Antheil, obgleich sich das Verhältniß, in welchem sie hierin zum Oberkönige standen, nicht nachweisen läßt <sup>7)</sup>.

---

5) Politik. III, 9. Feithii Antiquitt. Homer. II. c. 2.

6) Odys. I. 593. VIII, 590. Anderswo heißen sie ἡγήτορες ἢ δὲ μέδοντες, oder auch γέροντες, wobei nicht gerade an Alte zu denken ist. Vergl. Platner notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carmm. explicc. p. 106. „Tittmann Griech. Staatsverf. S. 79. Anmerk. 15.“

7) Vgl. Hesiod. W. u. T. V. 28, 202. 245. II. XVIII, 504.

In Attica war die Macht des Oberkönigs namentlich dadurch sehr beschränkt, daß das gesammte Volk nicht zur Einheit verbunden, sondern in mehre abgesonderte Gemeinheiten zertheilt war, welche unter eignen Häuptionern standen, ihre besondern Angelegenheiten für sich besorgten, und nur in seltnern Fällen zu gemeinschaftlichen Mafsregeln und Unternehmungen sich unter dem Oberkönige vereinigten <sup>8)</sup>. Zu jenen Angelegenheiten nun, welche von den Häuptionern jener kleinen Staaten für sich allein besorgt wurden, gehört ohne Zweifel auch die Rechtspflege über ihre Untergebenen, und nur in Streitigkeiten, die über die Grenzen des einzelnen Staates hinausgingen, dürfen wir annehmen, daß dem Oberkönige mit den übrigen Häuptionern gemeinschaftlich eine richterliche Gewalt über die Grenzen seines besondern Gebietes hinaus eingeräumt gewesen sei. Theseus soll zuerst diese abgesonderten Gemeinheiten inniger zu einem einzigen Staate verbunden haben, und wenn gesagt wird, daß er die Prytaneen und Obrigkeiten aller aufgehoben und in Athen zusammengezogen habe, so liegt darin die Behauptung, daß Athen fortan der alleinige Sitz der Regierung und der Rechtspflege geworden sei, wenigstens für die besondern Sachen. Denn daß auch bei geringfügigern Streitigkeiten die Bewohner des Landes genöthigt gewesen wären, ihr Recht in der Stadt zu suchen, ist um so weniger wahrscheinlich, da, wie wir in der Folge sehen werden, auch in den spätesten Zeiten noch über unbedeutendere Sachen in den einzelnen Gauen selbst Recht gesprochen wurde.

8) Die Beweisstellen hiefür sind so allgemein bekannt, daß es unnöthig ist, sie anzuführen. Nur dies bemerken wir, daß bei Plutarch. Thes. Kap. 32. jene Häuptionern ebenfalls βασιλική heißen.

Durch diese Vereinigung der vorher getrennten Gemeinheiten verloren natürlich die Häuptlinge einen großen Theil ihrer früheren Gewalt; aber daß damit eine solche Gleichstellung der Rechte aller Bürger verbunden gewesen sei, welche berechtigten könnte, den Theseus als Stifter einer demokratischen Verfassung anzusehen, wird schwerlich jemand den bei den Alten darüber umlaufenden Sagen zu glauben geneigt sein. Die ganze spätere Geschichte Athens widerspricht dieser Ansicht geradezu, und läßt uns nicht zweifeln, daß die Rechte des Volkes zu Athen nicht größer gewesen seien, als sie uns überall in den griechischen Staaten bei Homer erscheinen, wo die Könige das Volk nur versammeln, um ihm die von ihnen und den mit ihnen berathenden Häuptlingen gefassten Beschlüsse zur Billigung oder Verwerfung anzukündigen, nicht aber, um von ihm selbst irgend etwas beschließen zu lassen<sup>9)</sup>. So ist auch an eine richterliche Gewalt der Volksversammlung gar nicht zu denken,

---

9) Vergl. Feith. a. a. O. II, 6. und die dort angeführten Stellen. Wenn sich (Odys. II, 50 ff.) Telemach bei der Volksversammlung über die Freier beschwert, so geschieht das nicht deswegen, weil das Volk ein Recht gehabt hätte, in Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen zu entscheiden, sondern nur um seine Theilnahme zu gewinnen und so die Gegner zu schrecken. Dies zeigt deutlich Od. XVI, 576 ff., wo die Freier die Besorgniß äußern, daß Telemach das Volk gegen sie aufbringen, und sie aus dem Lande getrieben werden möchten. So beschwerten Od. XXIV, 418 ff. die Verwandten der ermordeten Freier sich beim Volke, und des Odysseus Freunde rechtfertigten den Mord. Die Versammlung theilt sich, die meisten gehen auseinander; andere, welche von den Gegnern des Odysseus gewonnen waren, greifen zu den Waffen. Schon beginnt der Kampf, und nur durch die Dazwischenkunft der Athene wird die Sache beigelegt. — „Was sonst neuerlich beigebracht worden ist, um eine größere Gewalt des Volkes in den Ver-



und wie bei Homer und Hesiod die βασιλῆες, d. h. die Könige und die ihnen zur Seite stehenden Häuptlinge es sind, welchen die Rechtspflege zukommt, so waren es auch zu Athen ohne Zweifel mit dem Könige nur die Eupatriden.

Es ist bekannt, daß die Athener einigen ihrer Gerichtshöfe ein sehr hohes Alter zuschreiben, und ihre Entstehung in die Zeiten der Könige hinaufsetzen. Vom Areopag namentlich heißt es, daß er schon zur Zeit des Kranaus, oder, nach einer andern Sage, nicht lange nach dem Trojanischen Kriege gestiftet sei <sup>10)</sup>, woraus wenigstens hervorgeht, daß seine Entstehung nach der Meinung der Athener selbst dem heroischen Zeitalter angehöre. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß er ursprünglich aus den Häuptern der adelichen Geschlechter bestanden, womit sich, wenn darauf zu bauen ist, die Angabe eines Grammatikers leicht vereinigen läßt, daß die Zahl der Mitglieder einunddreißig gewesen sei <sup>11)</sup>. Rechnen wir nämlich den König als den einunddreißigsten, so sind die übr-

---

sammlungen darzuthun, erscheint bei aufmerksamer Betrachtung nicht als beweisend. Wenn Thersites gegen Agamemnon auftritt, so wird dies deutlich genug als eine ungebührliche Anmaßung bezeichnet; und auch Iliad. II, 211 ff. Od. III, 157 ff. ist der Zweck der Versammlung keine eigentliche Berathung mit dem Volke, sondern die Fürsten wollen die Stimmung der Menge erforschen, weil es unthunlich ist, wider ihren Willen eine Maßregel durchzusetzen. Wie wenig aber jeder einzelne aus dem Volke gegolten habe, wie das Recht, in den Versammlungen für und wider eine Sache zu sprechen, nur den Häuptlingen zukam, erhellt am deutlichsten aus II. II, 198 ff."

10) Vgl. die bei Meursius Areopag. init. u. Matthiä de judic. p. 142. angeführten Stellen. Ueber die Ansicht derer, welche die Stiftung des Areopag erst dem Solon beilegen, werden wir nachher reden.

11) Schol. zu Aeschylus Eumenid. v. 733. Schütz.

gen gleich der Zahl der Geschlechter in einer Phratrie, so dafs also die oberste Phratrie des herrschenden Namens, mag man diesen nun in den Geleonten oder in den Hopleten finden, im Areopag repräsentirt wäre <sup>12)</sup>. Wir legen indessen weder auf jene Angabe groses Gewicht, noch auf unsere darauf gegründete Vermuthung, weil die alte Stammverfassung der Athener zu wenig klar ist. Viel sicherer scheint es aber, dafs wir uns den Areopag etwa in demselben Verhältnifs zu denken haben, wie die *βουλή γερόντων* bei Homer, d. h. als einen aus den Vornehmsten des Adels bestehenden Rath, welcher dem Könige zur Seite stand, mit ihm die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berieth und die Rechtspflege verwaltete. Wenigstens den Namen eines Rathes (*βουλή*) behielt der Areopag auch in den spätesten Zeiten noch, als sein verminderter Wirkungskreis nicht mehr dazu passte und er zu dem Range eines blofsen Gerichtshofes herabgesunken war, und dafs er noch bis auf die Zeiten des Pericles einen weit umfassenderen Wirkungskreis hatte, dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen <sup>13)</sup>.

12) Hüllmann, Urgesch. des Staates. S. 47., findet in den Dichtersagen, nach welchen bei einigen Gelegenheiten die zwölf Götter im Areopag zu Gericht sassen, die Andeutung, dafs dieser ursprünglich aus zwölf Mitgliedern, den Vorstehern der zwölf Athenischen Ortschaften, oder der zwölf Phratrien, bestanden habe. Anderswo (Staatsrecht des Alterth. S. 179.) stellt dieser „ideenreiche“ Schriftsteller die Vermuthung auf, der Areopag habe aus 360 Mitgliedern, den Häuptern der sämtlichen Geschlechter, bestanden, und die zwölf Phratriarchen hätten abwechselnd den Vorsitz geführt. Solche Ansichten lassen sich eben so wenig widerlegen, als beweisen.

13) Wenn dem Areopag dennoch schon in dieser frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord und verwandte Verbrechen als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt

Auch die übrigen vier Blutgerichtshöfe, der beim Palladium, der beim Delphinium, der beim Prytaneum und der zu Phreatto oder Phreattys, werden in ein nicht weniger hohes Alterthum hinaufgesetzt <sup>14)</sup>. In dem ersten wurde über unvorsätzlichen Mord, über Mißhandlungen, die den Tod zur Folge gehabt hatten, und über Nachstellungen gegen jemandes Leben; in dem zweiten über Mord, den der Thäter eingestand, aber als gerecht vertheidigte; in dem dritten über leblose Dinge, durch welche jemand getödtet war; endlich in dem vierten über diejenigen, welche wegen unvorsätzlichen Mordes ausser Landes gegangen, und noch vor Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit eines neuen und zwar vorsätzlichen Mordes beschuldigt waren, Gericht gehalten. Das Collegium der Epheten, welche späterhin in diesen vier Gerichtshöfen Recht sprachen, ward nach den sichersten Nachrichten erst vom Dracon gestiftet; aber die Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Sachen, welche in jedem derselben verhandelt wurden, gehören ohne Zweifel einer früheren Zeit an. Sie tragen einen so alterthümlichen Charakter an sich, daß sie nicht erst in späterer Zeit aufgekomen sein können. Ob aber auch ein oder vier vom Areopag eben so abgesonderte Collegien, wie nach Dracon das der Epheten war, schon in alter Zeit bestanden haben, oder ob ein und dasselbe

---

wird, so muß man dabei nicht vergessen, theils, wie geneigt die alten Schriftsteller überhaupt sind, die spätere Zeit in der früheren wieder zu finden, theils wie in der That diese Gerichtsbarkeit bei der Rohheit der alten Sitten und bei der Gewohnheit der Blutrache eine grössere Wichtigkeit haben mußte, als späterhin.

14) Die meisten und wichtigsten Stellen über sie findet man bei Matthiä a. a. O. p. 149 ff. gesammelt.

Gericht; der Areopag, nach Verschiedenheit der Sachen bald in diesem, bald in jenem Gerichtshofe seine Sitzungen gehalten habe, ist unmöglich mit Sicherheit zu entscheiden <sup>15)</sup>.

Durch die Abschaffung der Königswürde, nicht lange nach der Heraclidenwanderung, ward allem Anscheine nach die übrige Verfassung im wesentlichen wenig geändert. An der Spitze des Staates stand auch ferner ein Einziger unter dem Titel eines Archon, aus dem Hause der alten Könige und mit erblicher Gewalt, welche der vormaligen königlichen wenigstens so nahe kam, daß er bisweilen von ungenauern Schriftstellern selbst König genannt wird <sup>16)</sup>. Doch darin war sein Verhältniß anders, daß er zur Rechenschaft verpflichtet oder *ἰπεύθυνος* wurde <sup>17)</sup>, das heißt ohne Zweifel, daß man nunmehr eine gesetzmäßige Gewalt anordnete, durch welche das Staatsoberhaupt wegen verletzter Pflichten zur Verantwortung gezogen werden konnte, welches vorher nicht anders, als nur auf eine tumultuarische und unförmliche Art möglich gewesen sein kann. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Behörde, welcher diese Gewalt übertragen wurde, der Areopag gewesen sei, zumal

15) Die letztere Ansicht scheint uns indessen die natürlichste, um uns nicht auf die fabelhaften Sagen zu berufen, welche z. B. das Urtheil über Orest den Areopagiten beilegen, welches doch der Beschaffenheit der Sache nach in dem Gerichte beim Delphinium gesprochen seyn müßte. Nach *Creuzer Symbolik II, 693.* der neuen Ausg. wurden längere Zeit hindurch die Richter im Palladium zur Hälfte aus Athenern, zur Hälfte aus Argivern gewählt. Wir sehen dem versprochenen Beweise mit Verlangen, wiewohl etwas mißtrauisch entgegen. Denn mit Stellen, wie die von uns unter Anmerk. 27. angeführten wird sich wohl nicht viel beweisen lassen.

16) Vgl. *Perizon. zu Aelian. V. H. V. 13.*

17) *Pausan. Messen. K. 5. §. 4.*

wenn man bedenkt, wie auch noch späterhin dieser hohe Rath eine gewisse Oberaufsicht über die Obrigkeiten geführt und über die Befolgung der Gesetze gewacht habe, welches Geschäft ihm noch unter dem Archon Euclides durch einen Volksbeschluss aufs neue übertragen ward <sup>18)</sup>).

Ohne uns bei den nachfolgenden Veränderungen, durch welche die Archontenwürde zuerst auf zehnjährige Dauer beschränkt, und dann dem ausschließlichen Besitze der Codriden oder Medontiden entzogen und allen adelichen Geschlechtern zugänglich gemacht wurde, zu verweilen, wenden wir uns sogleich zu der Betrachtung der neun jährigen Archonten, seit Ol. 24, 4. Auch diese wurden bekanntlich vor Solon nur aus den adelichen Geschlechtern gewählt; aber über den Umfang ihrer Gewalt und wie sie an die einzelnen vertheilt gewesen sei, fehlt es uns an befriedigenden Nachrichten; denn was von den Zeiten nach Solons Gesetzgebung gilt, darf natürlich nicht auf diese frühere angewandt werden. Soviel ist gewiss, daß der größte Theil der Staatsverwaltung in ihren Händen war <sup>19)</sup>, so wie auch, daß zu ihren Geschäften namentlich die Rechtspflege gehörte. In Beziehung auf die letztere wird uns berichtet, daß sie nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich allein die Processe behandelten <sup>20)</sup>, und da nun wahrscheinlich jedem von ihnen gewisse Arten von Processen ausschließlich angewiesen waren, so dürfen wir immerhin annehmen, daß die Bestimmungen über diesen Gegenstand sich größtentheils auch in der Solonischen Gesetzgebung erhalten haben. Aber die Gewalt der Archonten war jetzt

18) Andocid. von d. Myster. S. 40.

19) Thucyd. 1. K. 126.

20) Diog. Laert. Solon. 58. Suid. in ἄρχων.

konnte <sup>27)</sup>. So wie indessen diese Ableitung des Namens höchst zweifelhaft ist, so ist es mir nicht weniger, was über ihre durch die dem Areopag vorbehaltenen Sachen so sehr beschränkte Competenz angenommen zu werden pflegt; und es läßt sich leicht beweisen, daß unter den Alten selbst manche über diesen Punkt ganz andere und wahrscheinlich richtigere Ansichten gehabt haben. Manche nämlich, und zwar, nach Plutarchs Zeugnisse, die meisten, waren sogar der Meinung, daß der Areopagitische Rath vor Solon überall nicht gewesen sei <sup>28)</sup>; und wenn auch diese Meinung selbst erweislich falsch ist <sup>29)</sup>, so verdient doch der Grund, auf welchem sie sich stützte, wohl beachtet zu werden, nämlich daß Dracon in seinen Gesetzen der Areopagiten ganz und gar nicht erwähne, sondern in allem, was den Blutbann be-

27) Pollux VIII, 125. Eine andere Ableitung haben Harpocrat. in *ἐπι Πάλλαδιω*, das große Etymol. S. 362, 48 u. a., wonach der Name in die fabelhaften Zeiten hinaufgerückt und daraus erklärt wird, daß einst bei einem Streite zwischen den Argivern und dem Athenischen Könige Demophon wegen eines unvorsätzlichen Mordes fünfzig Argivern und eben so vielen Athenern die Entscheidung überlassen sei (*ἐπειδῆσαν τὴν κρίσιν*). Noch zwei andere Ableitungen haben das große Etymol. S. 402, 1. und der aus diesem zu ergänzende Schol. der Münchener Handschr. zu Demosth. g. Aristocrat. S. 652, 3. (Th. II. S. 98.): *ἦτοι ὅτι ἐπὶ αἵματος δικάζειν ἔλαχον, ἢ ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γινώσθαι*. Man sieht aus allen diesen Versuchen leicht, daß die Grammatiker selbst den Grund des Namens nicht wußten. Die Vermuthung bei Pollux könnte als die wahrscheinlichste angesehen werden; aber auch sie leidet an einer Schwierigkeit, nämlich *ἐφετής* vielmehr der heißen müßte, *ὅστις ἐφίησιν*, als *δέρ, πρὸς ὅτις ἐφίησιν*.

28) Plutarch Leben des Solon. Kap. 19.

29) Vgl. Matthiä p. 145. Auch erkennt Aristoteles den Areopag als vorsolonisch an. Politik. II, 9, 2.

räfe, nur zu den Epheten rede. Ist diese Angabe richtig, (und was könnte uns berechtigen, sie zu bezweifeln?) so folgt daraus, daß die Competenz der Epheten sich auf alle *φονικά* erstrecken mußte, ohne durch die Areopagiten beschränkt zu werden, sei es nun, daß Dracon den letzteren die Sachen, welche früher vor sie gehört hatten und nun den Epheten übertragen wurden, stillschweigend entzog, oder daß es mit der Gerichtsbarkeit derselben über Blutsachen überhaupt nicht die Bewandniß gehabt habe, welche man gewöhnlich annimmt. Dazu kommt nun ein ausdrückliches Zeugniß bei Julius Pollux <sup>50)</sup>, daß nach der Draconischen Gesetzgebung die Epheten in den fünf Gerichten, d. h. in den vier oben genannten und im Areopag, über Blutsachen gerichtet hätten, und von Solon erst der Rath der Areopagiten ihnen zugeordnet worden sei. Nothwendig war dies die Meinung aller derer, welche die Existenz dieses Rathes vor Solon leugneten, und es könnte wohl aus einem solchen Schriftsteller die Angabe des Pollux geflossen sein. Allein da in seinen Worten keineswegs gerade dies liegt: Solon habe den Areopagitischen Rath erst angeordnet, sondern nur, er habe ihn als Blutgerichtshof den Epheten zur Seite gesetzt, so dürfen wir immerhin, wie sonst fast überall, den Aristoteles als die Quelle des Pollux ansehen. Aristoteles aber wußte sehr wohl, daß der Rath der Areopagiten älter als Solon sei; aber er wußte auch, daß er etwas ganz anderes, als ein bloßer Blutgerichtshof gewesen, und daß daher immerhin der Blutbann ausschließlich den Epheten übertragen sein konnte, ohne daß dadurch jener etwas von seinem wahren Wesen und seiner hohen Würde verlor. War nämlich der Areopagitische Rath ur-

---

50) VIII. 125.

springlich ungefähr eben das, was die dem Könige zur Seite stehende *βουλή γερόντων* beim Homer, so erhellt von selbst, daß die Veränderungen, welche die Königswürde und die an ihre Stelle tretende Archontenwürde erlitt, nothwendig auch den Wirkungskreis des Areopag mit betrafen. Als noch ein König oder ein einziger lebenslänglicher oder zehnjähriger Archon an der Spitze des Staates stand, hatte ohne Zweifel der Areopag einen großen Antheil an der Rechtspflege, weil es unmöglich war, daß ein Einziger allein alles untersuchte und entschied. Als aber neun Archonten gewählt wurden, so waren diesen die gewöhnlichen Geschäfte der Gerichtsbarkeit nicht zu viel, und nur wichtigere Sachen, Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung man ihnen allein nicht überlassen wollte, mochten es nun Mordthaten oder andere sein, wurden nunmehr dem Areopag vorgelegt, der übrigens seinem eigentlichen Wesen nach nicht ein Gerichtshof, sondern ein Staatsrath war<sup>31)</sup>, und der nur als solcher vom Aristoteles erwähnt wird, wo dieser von Solons Verfassung spricht. Erst Solon, der ihn in dieser Bedeutung keinesweges aufhob, aber doch durch den demokratischen Rath der Vierhundert und durch die Volksversammlung nothwendig beschränkte, ertheilte ihm als beständige und regelmäßige Function die Gerichtsbarkeit über vorsätzlichen Mord, boshafte Verwundung, Giftmischerey und Brandstiftung, so daß den Epheten nur die weniger wichtigen Blutsachen blieben, weshalb es denn nicht zu verwundern ist, daß, wie Pollux sagt, ihr Collegium allmählig sein Ansehen verlor<sup>32)</sup>.

31) Vgl. darüber auch Hüllmann Staatsrecht des Alterthums. S. 177 ff.

32) Pollux a. a. O. *κατὰ μικρὸν δὲ κατεγείλασθη τὸ τῶν ἐπειτῶν δικαστήριον.*



Öffentlich. Außer dem Areopag und den Epheten gab es  
 für Solon noch ein anderes Collegium, welches  
 öffentliche Functionen ausübte und im Prytaneum  
 seine Sitzungen hielt. Eine Erwähnung desselben  
 findet sich in folgendem von Plutarch \*) aufbewahr-  
 tem Fragment eines Solonischen Gesetzes: „Die  
 Ehrlosen, soviel ihrer ehrlos waren, bevor So-  
 lon Archon ward, sollen in ihre Ehre wieder ein-  
 gesetzt werden, diejenigen ausgenommen, welche  
 im Areopag oder welche bei den Epheten oder  
 im Prytaneum unter dem Vorsitze der Könige“)   
 verurtheilt wegen Mord oder Blutvergiessen oder  
 wegen Tyrannis landflüchtig waren zur Zeit der  
 Bekanntmachung dieses Gesetzes.“ Dafs hier un-  
 ter den Richtern im Prytaneum nicht die Epheten  
 zu denken seien, ergibt sich theils aus dem tren-  
 nenden *oder*, theils daraus, dafs, wenn man auch  
 annehmen wollte, es sei neben der allgemeinen Er-  
 wähnung jenes Collegiums noch einer ihrer Ge-  
 richtshöfe einer besonderen Erwähnung für sich  
 werth geachtet worden, sich doch durchaus nicht  
 begreifen liesse, wie das Prytaneum zu dieser Ehre  
 gelangt sein sollte, ein Gerichtshof, in welchem  
 über leblose Dinge, durch deren Herabfallen je-  
 mand entweder zufällig getödtet war, oder so, dafs  
 man den Mörder, der sich ihrer bedient hatte,  
 nicht wufste, ein Gericht angestellt wurde, das  
 offenbar blofs eine religiöse Bedeutung hatte, und

93) Leben des Solon. Kap. 19.

94) ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου  
 καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων — ἔφυγον. Δικάζουσιν wird  
 auch späterhin bisweilen von den Magistraten gesagt, wel-  
 che in den Gerichten den Vorsitz führten, wovon im er-  
 sten Buche Kap. 1. bei der Anmerk. Beispiele vorkommen.  
 Ueber das ἐκ vergl. Buttmann griech. Gramm. §. 138. 8.  
 Matthiä p. 877 f. und Böckh in dem Progr. zum Lections-  
 verzeichn. für 1817—18. S. 5.

das, weil ja keiner als Mörder bekannt war, auch keinen bestrafen, höchstens über den unbekanntes Thäter einen Fluch aussprechen konnte<sup>35)</sup>. Ueberdies aber war ohne Zweifel jener Ephetische Gerichtshof auch nicht das Prytaneum selbst, sondern nur neben dem Prytaneum, weswegen es auch immer τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ δικαστήριον genannt wird. Dazu kommt, daß Plutarch selbst in der Umschreibung dieses Fragments als Richter im Prytaneum die Prytanen nennt, woraus wenigstens hervorgeht, daß auch er dabei nicht an den Ephetischen Gerichtshof gedacht habe<sup>36)</sup>.

35) S. Matthiä de judic. p. 152 ff.

36) Wir dürfen hier eine Schwierigkeit nicht unberührt lassen, die aus Andoc. von d. Myst. S. 37. hervorgeht. Dort heißt es in einer ebenfalls über Wiederherstellung von Verbannten nach der Schlacht im Hellespont erlassenen Verordnung: *δοῦσα ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη* (ἢ scheint getilgt werden zu müssen) *ὑπὸ τῶν βασιλέων*. Hier kann offenbar das Prytaneum nicht jenes von uns angenommene Solonische Gericht bedeuten; es scheint vielmehr klar, daß wir bei ihm, wie bei dem Delphinium, an das Ephetische Gericht zu denken haben, wo denn freilich das ἢ, welches diese beiden von den eben vorher genannten Epheten trennt, nicht zu erklären seyn würde. Ist diese Verordnung wirklich unverfälscht auf uns gekommen, so bleibt uns nur noch übrig anzunehmen, entweder man habe bei dieser Verordnung jenes Solonische Gesetz vor Augen gehabt, und daraus diese Stelle beinahe wörtlich entlehnt, aber aus Mißverständnis das Prytaneum für das Ephetische genommen, weil man damals kein anderes kannte, diesem das Delphinium, offenbar den wichtigsten unter allen Ephetischen Gerichtshöfen, hinzugefügt, und das trennende ἢ beibehalten, weil man es vorfand, oder aber, es haben damals wirklich auch andere Richter, als die Epheten, in jenen beiden Gerichtshöfen gesessen. Daß solche Veränderungen in spätern Zeiten mit den Ephetischen Gerichtshöfen vorgegangen seien, ist schon von Schömann de sort. judic. p. 53. 54. gezeigt, obwohl dieser

Auf Prytanen, als ein mit richterlicher Gewalt bekleidetes Collegium, scheint auch der Name der Gerichtsgebühren, *πρυτανεία*, Prytanengekder, hinzuweisen; ein Name, den wir deswegen als vorsolonisch annehmen müssen, weil er sich nach der Solonischen Verfassung nicht erklären läßt<sup>37)</sup>. Nur freilich, wer diese Prytanen gewesen seien, und in welchem Verhältnisse ihre Gerichtsbarkeit zu der der übrigen richterlichen Gewalten gestanden habe, ist eine Frage, zu deren Beantwortung es uns gänzlich an Mitteln fehlt. Dafs nach Solon dieser Name denjenigen Senatsgliedern zukommt, welche jedesmal an der Spitze des von ihm errichteten Rathes der 400, später 500, stehen, kann uns hier zu keiner Aufklärung verhelfen. Eben so wenig, dafs wir wissen, bei den Magistraten, welche ein Collegium bilden, heiße der jedesmalige Vorsteher Prytanis. Von Prytanen vor Solon finden wir keine andere erwähnt, als nur die Prytanen der Naukraren, von welchen Herodot erzählt, dafs sie zur Zeit des Cylon Athen regiert hätten, und dafs sie es gewesen seien, welche die auf der Burg belagerten Anhänger des Cylon unter dem Versprechen, ihres Lebens zu schonen, bewogen hätten, ihren Zufluchtsort zu verlassen<sup>38)</sup>. Es ist von mehreren Schriftstellern wahrscheinlich gefunden, dafs diese Prytanen der Naukraren ein Rathscollegium gebildet hätten<sup>39)</sup>, und Marsham meint<sup>40)</sup>,

---

das Prytaneum ausnehmen zu müssen glaubt. Die Sache ist zu dunkel, als dafs etwas anderes als Vermuthungen darüber vorgebracht werden können, welche eine weitläufige Induction erfordern würden, wozu hier nicht der Ort ist.

57) Vgl. Böckh Staatshaushalt. I. S. 188.

58) Herodot. V, 71.

59) Schömann de comit. p. XII.

40) Canou. chron. p. 652.

sie hätten einen Theil des Rathes der 300 ausgemacht, welcher vor Solon in Athen bestanden habe, und von welchem Plutarch <sup>41)</sup> erzähle, daß ihnen die richterliche Entscheidung über die bei Gelegenheit der Cylonischen Unruhen mit Blutschuld befleckten aufgetragen worden sei. Dieser Ansicht scheint auch Platner <sup>42)</sup> nicht abgeneigt, und er vermuthet, daß man aus jeder Phratrie der Eupatriden hundert zu Mitgliedern dieses Rathes gewählt habe. Wie dem nun auch sei, so verdient doch dies beachtet zu werden, daß jene Prytanen der Naukraren bei Gelegenheit desselben Vorfalles erwähnt werden, auf welchen auch jenes Gesetz, in dem des Prytaneums gedacht wird, sich bezieht. Denn die wegen Tyrannis Verurtheilten dürfen wir mit Recht für die Anhänger des Cylon halten, und es ist wohl wahrscheinlich, daß gerade sie auch die im Prytaneum Verurtheilten seien.

Dieses Wenige ist alles, was wir über die Gerichtsverfassung vor Solon wissen oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen können. Was von ihm angeordnet und nach ihm von Zeit zu Zeit eingerichtet wurde, bildet den Gegenstand der folgenden Bücher, und wir wenden uns nun zunächst zur Betrachtung der verschiedenen Behörden, welchen die Jurisdiction anvertraut war, betrachten sodann im zweiten Buche die Richter und Gerichtshöfe, stellen im dritten die verschiedenen Arten öffentlicher und Privatklagen und im vierten endlich den Gang des Processes dar.

41) Solon. Kap. 12.

42) Beiträge zur Kenntniss des Attischen Rechts. S. 160., wo jedoch richtig bemerkt wird, daß bei Plutarch jene 300 nicht als ein Rathscollegium dargestellt werden, daher die Marsham'sche Ansicht nur als Vermuthung gelten könne.

*Erstes Buch.*

on den Vorständen des Gerichts.

---



---

## Erstes Kapitel.

### Von den Gegenständen der ἡγεμονία δικαστηρίου.

---

Was die Römer iurisdictio nannten, dasselbe hieß in Athen ἡγεμονία δικαστηρίου<sup>1)</sup>, Vorstandschaft bei einem Gerichtshofe, so wie der, dem sie zukam, ἡγεμῶν δικαστηρίου, Vorstand des Gerichtshofes genannt wurde. Diese Verschiedenheit der attischen und römischen Benennung ist nicht zufällig; sie deutet vielmehr darauf hin, dafs, während in Rom der, dem die iuris-

---

1) Aeschin. g. Ctesiph. S. 400, 402 u. f. Harpocr. u. Suid. in ἡγεμονία δικαστηρίου. Rhetor. Wörterb. 262, 21. ἡγ. δικ. Ἄρχοντες ἦσαν εἰσαγωγεῖς δικῶν τιῶν εἰς τὰ δικαστήρια προανακρίνοντες τὰς δίκας καὶ προσκαθεζόμενοι τοῖς δικαστηρίοις [ὅθ' προκαθ. τῶν δικαστηρίων?] καὶ εἶχον τὴν τῶν δικαστηρίων ἡγεμονίαν. Schol. z. Aeschin. g. Ctesiph. S. 250. Bekker. ἡγ. δικ.] οἷον ἐξουσίαν τοῦ καταδικάζειν τοὺς ὑπεναγίους. ἄρχοντες ἕκαστοι εἰσῆγόν τινας δίκας εἰς τὸ δικαστήριον. ἐκαλεῖτο δὲ τοῦτο ἡγεμονία δικαστηρίου. ὑπάρχει τις βασιλεύς, τειχοποιός, θεισμοθέτης, λογιστής, οὗτοι τοὺς ὑπ' αὐτοὺς, ἐκκληροῦντας [lies ἐκκληροῦντες] δικαστήριον, εἰσάγουσιν εἰς τοῦτο, οἷον λογιστὴς τοὺς ἄρχοντας, κληρώσας δικαστήριον, οὗ πρόσιτη [τε καὶ streiche], εἰσάγει κ. τ. λ. Beim Etymol. M. 418, 29. ἡγεμονία δικαστηρίου ὄνομα ἐστὶ δίκης, bedeutet das letzte Wort soviel, als δικαστικόν.

dictio in einem Gegenstande zukam, in Privatsachen, mit Ausnahme der caussae centumvirales, niemals, in öffentlichen oder Criminalsachen aber nicht immer, bei dem deshalb gebildeten Geschwornengerichte zugegen war, in Athen dagegen der ἡγεμῶν δικαστηρίου überall bei dem Geschwornengerichte den Vorsitz geführt habe, und indem man von diesem Theile seiner Geschäfte seine ganze Thätigkeit benannte, so geht daraus hervor, welchen Werth man auf ihn gelegt habe. Es zeigte sich aber die Thätigkeit des Vorstandes bei vier Momenten des Processes: der Vorladung (πρόσκλησις) und dem Anbringen der Klage, der Vorprüfung (ἀνάκρισις), der Verhandlung vor dem Gerichtshofe, und der Vollziehung des richterlichen Ausspruchs.

A. *Bei der Vorladung und dem Anbringen der Klage.* Die in allen Fällen schriftlich einzureichende Klage wird in dem Amtshause (ἀρχεῖον) entweder an den Vorstand selbst, oder auch, wenn er einen Beisitzer (πάρεδρος) hat, an diesen, bisweilen auch an den Schreiber abgegeben<sup>2)</sup>. Der Vorstand prüft, ob er sie annehmen oder zurückweisen müsse (δέχεσθαι oder ἀποδέχεσθαι und μὴ ἀποδέχεσθαι). Nimmt er sie an, so läßt er sie auf eine hölzerne Tafel (σανίς) aufzeichnen und aufhängen, zugleich bestimmt er den Parteien einen Tag zur Eröffnung der Vorprüfung, wenn darüber nicht Gesetz und Herkommen schon bestimmt haben, und fordert sie zur Zahlung der verschiedenen Arten von Gerichtsgeldern auf. Werden diese vom

2) Die Belege für alles hier anzuführende, so wie die genauere Erörterung der einzelnen Fälle wird man B. 4. Kap. 5 ff. finden. Hier haben wir den Leser nur in den Stand setzen wollen, die Thätigkeit des Vorstandes im Ganzen zu übersehen.



Kläger nicht zur gehörigen Zeit erlegt, so wird die Klage alsbald wieder ausgelöscht<sup>3)</sup>. In gewissen besondern Fällen, die wir gehörigen Orts näher bestimmen, lag es dem Vorstande ob, sich der Person des Beklagten durch Haft oder Bürgschaft zu versichern, so wie er bei Klagen wegen Mord und Todtschlag dem Beklagten anbefehlen mußte, sich bis nach ausgemachter Sache des Besuchs aller öffentlichen Orte, als des Marktes, der Tempel, zu enthalten, damit er nicht, im Fall er mit einer Blutschuld behaftet ist, andere durch seine Nähe mitbeflecke (*προαγορεύειν εἶργεσθαι τῶν νομίμων*).

B. Bei der Vorprüfung (*ἀνάκρισις*, seltener *ἀνάγνωσις*) zeigte sich die Thätigkeit des Vorstandes unter allen vier Momenten des Processes am bedeutendsten, daher auch von ihm der eigenthümliche Ausdruck *ἀρακρίνειν*, so wie vom Kläger *ἀρακρίνασθαι* und von der Klage (*δίκη*) selbst *ἀρακρίσθηναι*. Der Ausdruck *ἀνακρίνεσθαι* und *ὑποκρίνειν* vom Vorstande gehört eben so sehr nur den

---

3) Diese beiden Ausdrücke kommen dem Magistrate zu, während *καταθέσθαι* und *διαγράψασθαι* vom Kläger, *διαγραφῆναι* von der *δίκη* gebraucht wird; vergl. Aelian. V. G. 2, 4. Harpocrat. in *διαγράψασθαι* und dazu Valesius; Hemsterhuis z. Thomas M. S. 211 ff.; Ruhnken z. Timäus S. 81 ff.; Bekker Anecd. 1, 186, 19. ist aus Schol. Demosth. T. 2. S. 81., Reiske und aus Suidas in *διαγραφῆ δίκης* zu berichtigen und zu ergänzen, *ὅταν ἀπαλλαγῇ τοῦ ἐγκλήματος ὁ φεύγων ἢ κατὰ συγχώρησιν τοῦ διώκοντος ἢ κατὰ διάγνωσιν τυχόντος καὶ μηκέτι παρὰ μηδενὸς ἐγκαλῆται*. Dafs aber der behauptete Unterschied zwischen *διαγράψαι*, *διαγράψασθαι* und *διαγραφῆναι* wahr sei, lehren Aristoph. Wolk. 774.; Reiske Index zu Demosth. in *διαγράψειν*; daher vielleicht bei Lysias *δημοσ* — *ἀδικημ*. S. 595, 10. *διαγράψαντο* zu schreiben ist.

Grammatikern \*) an, als das Wort *δικάζειν*; welches genau genommen nur dem Geschwornen zukömmt, nur bei jenen \*) und in der alterthümlichen Sprache der alten Gesetze vom Vorstande vorökömmt. Hier nun hat der Vorstand zuvörderst die gesetzlichen Ladungen zu erlassen, sowohl zum Anfange der Vorprüfung, als zu den verschiedenen Terminen derselben. Er ist es ferner, der von dem Beklagten die Gegenschrift (*ἀντιγραφὴ, ἀνωμοσία*) in Empfang nimmt, beide Parteien über das, was sie zur Unterstützung ihrer Behauptungen vorzubringen haben, befragt, namentlich die verschiedenen Beweismittel, die wir Buch 4. K. 8. anführen, sich vorzeigen läßt, und nach Anhörung der Parteien den Schluß der Vorprüfung festsetzt, das sich gegenseitig von den Parteien zugestandene schriftlich verzeichnet mit den Beweismitteln im *ἐχῖνος* verwahren und diesen versiegeln läßt. Im Falle sich Kläger zu der Vorprüfung ohne rechtliche Entschuldigung (*ὑπωμοσία*) nicht gestellt, oder in derselben seine Ansprüche zurückgenommen hat,

4) Pollux VIII, 28. ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες; ὑποκρίνειν haben z. B. Suidas in Ἄρχων, und Bekker's Anecd. 449, 25.

6) Pollux VIII, 121. οἱ ἔνδεκα εἰδικάζον; VIII, 90. δικάζει δὲ καὶ τὰς τῶν ἀψύχων δίκας ὁ βασιλεὺς; VIII, 97. die Apodecten τὰ περὶ τούτων ἀμφισβητήσιμα εἰδικάζον, εἰ δὲ τι μῆλλον εἴη, εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον; Hesychius in Ἀγορανόμος und Rhet. W. 212, 25. δικαστής, ὁ ἐν τῇ ἀγορᾷ νόμων τὸ δίκαιον. Vergl. Suidas in Ἄρχων; Harpocrat. in Παράβυστον und Hesychius in Ἀκρίτιον — ἡ δὲ διοπτρεύει τὴν πᾶσιν ἄρχων ἢ δὲ δικαστής; ferner B. 1. K. 2. von den Nautodiken. Demosth. g. Macartat. 1074, 25. τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταὶ εἰσι; g. Aristocrat. 629, 25. εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταὶ εἰσι. Auch *γινώσκων*, welches meist von Geschwornen gebraucht wird, hat Isäus S. 159 a. E. vom Vorstande.

so ist es wiederum Sache des Vorstandes, die Klage auszustreichen; so wie er im Falle Beklagter nicht erschienen war, oder dem Kläger seine Behauptung zugegeben <sup>6)</sup> hatte, diesen verurtheilte, und damit die Sache beendigte. — Im Fall aber die Sache vor den Gerichtshof gelangen sollte, so war es nun Sache des Vorstandes, theils den Tag zu bestimmen, wann sie eingeleitet werden sollte, indem er eine gewisse Reihenfolge <sup>7)</sup> für die bei ihm schwebenden Sachen bestimmen mußte, theils bei den Thesmotheten den Antrag zu machen, ihm für diesen Tag einen Gerichtshof oder vielmehr die Geschwornen zuzuloosen. Der Vorstand konnte auch hier seine Parteilichkeit zeigen, die eine Sache gar nicht vor Gericht bringen, die eine beschleunigen, die andre längere Zeit liegen lassen, und wir mögen es dem Xenophon <sup>8)</sup> wohl glauben, daß Geldbestechung vieles zur Beschleunigung der Sache wirkte, so wie andererseits die Grammatiker <sup>9)</sup> uns lehren, *ὕβριστοδίκαι* seien genannt worden *οἱ μὴ βουλόμενοι τὰς δίκας εἰσάγειν*. Rechtliche Mittel dagegen gab es auch hier nicht als Klagen in den Epicheirotionais und Enthynais, auch haben wir ein Gesetz bei Demosthenes <sup>10)</sup>, welches befiehlt, daß die Thesmotheten, wenn sie gewisse *ἐνδείξεις* nicht einleiten sollten, nach dem Amtsjahre nicht in den Areopag aufgenommen werden sollten.

6) Hierauf beziehe ich die Glosse des Hesychius: *δίκη πρόδικος ἢ πρὸ τοῦ ἀχθῆναι εἰς δίκην* (was hier gleichbedeutend ist mit *δικαστήριον*) *ὁ μολογουμένη*.

7) Aristoph. Wolk. 781. *εἰ πρόσθεν ἔτι μᾶς ἐνεσιώσης δίκης, πρὶν τὴν ἐμὴν καλεῖσθ' ἀπαγξαίμην τρέχων*.

8) Att. Staat 2, 2 ff.

9) Hesych. in *ὕβριστοδ.* Pollux VIII, 126.

10) G. Timocrates 707, 5.

C. Bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof beginnt die Thätigkeit des Vorstandes, nachdem er den Gerichtshof selbst constituirt und den Geschwornen das *σύμβολον* <sup>11)</sup> zugestellt hat, damit das er die Parteien in den Gerichtshof einführt (*εἰσάγει*) <sup>12)</sup>, indem er zugleich den *ἐχῖνος* mitbringt und diese Thätigkeit des Vorstandes wird für so bedeutend gehalten, das zuweilen <sup>13)</sup> die ganze *in iudicio* desselben durch den Ausdruck *εἰσαγωγή* bezeichnet und er selbst *εἰσαγωγεὺς* <sup>14)</sup> genannt wird; den Grad des Einflusses, den der Vorstand auf diesen Moment des Verfahrens hatte, können wir aus Mangel an Zeugnissen nicht genau bestimmen, aber eben dieser Mangel muß uns Bürge sein, das er keinesweges so bedeutend war; wie der ei-

11) Schömann de sortition. judic. p. 11. und weiter unten Buch 2. Kap. 1.

12) Genau gesprochen heißt es *ὁ ἄρχων εἰσάγει τὴν δίκην* und *τοὺς ἀμφισβητούντας*, z. B. Demosth. g. Olympiodor 1175 a. E.; g. Everg. und Mnesib. 1147, 2.; nur auf dieselbe Art, als zuweilen *κρίνειν ζήμιον, ἀτιμῶν*, condemnare, vom Kläger gesagt wird (vergl. Wolf z. Leptin. §. 20. §. 72.; Ernesti zu Sueton Tiberius K. 8.; Ruperti z. Juvenal 3, 116.), sagt man auch vom Kläger zuweilen *εἰσάγειν*, z. B. Demosth. g. Mid. 527, 1. *ὁ πληγὴς ἐκείνος ὑπὸ Πολυζήλου οὐδ' εἰσήγαγε τὸν Πολυζήλον*; vergl. Aristoph. Wolk. 801. Dagegen ist *εἰσάγεσθαι, εἰσέρχεσθαι, εἰσιέναι* der eigenthümliche Ausdruck von beiden Parteien und der Klage selbst. Demosth. g. Mid. 516, 8. *εἰσέρχομαι ταύτην τὴν καταχειροτονίαν*; von d. Krone 261, 8. *εἰσήλθον τὴν γραφήν*; g. Phorm. 907, 6. *οὐδὲμίαν πώποτε δίκην εἰσήλθομεν πρὸς ὑμᾶς, οὐτ' ἐγκαλοῦντες οὐτ' ἐγκαλούμενοι*; g. Aphob. 840, 26.; Aeschines g. Ctesiph. S. 587, 1. *ὅταν εἰσέῃ γραφὴ παρὰ νόμων*. Seltner ist der Ausdruck *εἰσφέρειν* vom Vorstande: Demosth. g. Aristocrat. 629, 23.

13) Vergl. d. Lexicograph. in *εἰσαγωγή*.

14) Demosth. g. Pantänet. 976, 17. *οὐκ ὄντων εἰσαγωγῶν τῶν θερμοθετιῶν*. Vergl. das Rhetor. Wörterb. 246, 14.

der Chieffjustice bei dem englischen, oder gar der  
 des Präsidenten bei dem französischen Geschwor-  
 engericht, namentlich die Resumption oder das  
 anrecht, die Ergebnisse aus den beiderseitigen Be-  
 fahrungen und Beweismitteln resumirend vorzu-  
 ringen, können wir ihm nicht beimessen; bitt-  
 ürweise<sup>15)</sup> konnte er sich für eine von beiden Par-  
 teien verwenden; sonst hatte er nur dafür zu sor-  
 gen, daß die Verhandlung regelmäfsig von Statten  
 gienge, weshalb auch Lysias<sup>16)</sup> die Vorstände τὸς  
 πρόεδρος τὸν ἀγῶνα nennt, z. B. hatte er den beiden  
 Parteien das Zeitmaafs festzusetzen, wie lange sie  
 sprechen sollten; ihm kam es also zu, die Clepsy-  
 dra anfüllen zu lassen<sup>17)</sup>, er war es, der die Zeu-  
 gen durch den Herold hereinrufen liefs<sup>18)</sup>; er war  
 es ferner, wenn die Parteien ausgesprochen  
 hatten, die Geschwornen stimmen liefs, welches  
 ψῆφον διδόναι heifst; er war es, der dann die Stim-  
 men zählte<sup>19)</sup> und das Resultat derselben aus-

15) Beispiele davon haben wir bei der Anklage gegen den jün-  
 geren Alcibiades, dessen sich die Strategen annehmen,  
 vergl. Lysias S. 532 ff. 557 ff.; und bei einem Streite mit  
 dem Fiscus empfiehlt sich die Partei der Gunst der Syn-  
 diken, die in diesem Falle Vorstände waren. Lysias  
 S. 597. 612 a. E.

16) G. Alcibiad. S. 559.

17) Demosth. g. Macartat. 1052, 20. τῷ μιν γὰρ ἄρχονται δὲ  
 ἀνάγκης ἦν, ἀμφοτέρω ἐκάστη φέρχεται τῶν ἀμφοιβητούτων καὶ  
 τρεῖς ἡμέρας τῷ ὑστίῳ λόγῳ.

18) Aristoph. Wesp. 950. (971.)

19) Vergl. Lysias a. a. O.; Isäus von d. Erbsch. d. Dicäogen  
 S. 98. συγχροούτων ἡμῶν τῷ ἄρχονται, μὴ συναριθμεῖν ἀλλὰ  
 συγγίαι τὰς ψήφους. Bei Demosth. g. Leptin. 487, 27. er-  
 bietet sich der Redner, die Thesmotheten, die Vorstände  
 in dem dort verhandelten Prozesse, das Versprechen auf-  
 zeichnen zu lassen, daß er ein besseres Gesetz, als das  
 leptineische, vorschlagen werde, und jenen die Beurthei-  
 lung anheim zu stellen, ob er es erfüllt habe.

sprach. Da, wo nach dem Urtheilsspruche über Schuldig oder Unschuldig noch eine richterliche Schätzung (*σίμησις*) vorkam, hatte er auch diese zu leiten.

D. Bei der Ausführung des richterlichen Urtheils zeigt sich die Thätigkeit des Vorstandes darin, daß er, wenn der Beklagte zu einer Buße an den Schatz des Staats oder an eine der heiligen Kassen verurtheilt wurde, oder wenn der Kläger in einer öffentlichen Sache nicht den fünften Theil erlangt hatte, den Namen des Verurtheilten und die Summe der Buße respective bei den Practores und den Schatzmeistern der heiligen Kassen einschreibt<sup>20)</sup>, indem er diesen die Einziehung der Summe überläßt; wenn aber der Kläger in einem Streite mit dem Fiscus verurtheilt wurde, so hatte der Vorstand die deponirte *παρακαταβολή* in den Staatschatz zu liefern; ging die richterliche *Timesis* auf eine Strafe an Leib und Leben, so hatte der Vorstand den Verbrecher den elf Männern zu übergeben, und diesen die Vollziehung der Strafe zu überlassen<sup>21)</sup>. In allen Privatsachen aber hat der

20) Demosth. g. Macartat. 1074, 28. *δίου δ' ἂν καταγνοσθῆ ἔγγραφόντων οἱ ἄρχοντες πρὸς οὓς ἂν ἤ ἡ διαη, τοῖς πράκτορας, ὃ τῷ δημοσίῳ γίγνεται* [füge hinzu *ὃ δὲ τῇ Ἀθηνῶν γίγνεται*] *τοῖς ταμίαις τῶν τῆς θεοῦ· ἐὰν δὲ μὴ ἔγγράφωσιν, αὐτοὶ ὀφειλότων.* Vergl. Demosth. g. Aristog. 1. S. 778, 18. Boeckh. 1. S. 168, dessen Behauptung, daß die „Practores und die Schatzmeister der Göttin die vom Gerichtshofe bestimmte Strafe eingezogen, oder den Urtheilsspruch vernichtet hätten,“ auf die *ἐπιβολή* der Magistrate (s. weiter unten), nicht auf die von einem Gerichtshofe erkannte Strafe bezogen werden darf, welche zu ermäßigen oder zu erlassen kein Magistrat befugt war.

21) Wenn in einigen Stellen die elf Männer nicht erwähnt werden, sondern dem Vorstande selbst die Vollziehung einer Strafe an Leib und Leben beigelegt wird, z. B. bei Demosth. g. Aristocr. 650, 10. *οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνου*

Verstand für die Ausführung des Urtheils weiter in jeder Art zu sorgen, es bleibt vielmehr, mit einigen unter B. 4. K. 12. näher zu bestimmenden Ausnahmen, der Partei, welche den Proceß gewonnen hat, überlassen, die nöthigen Mittel zu erheben, um nach abgelaufener *προθεσμία* den Verurtheilten zur Erlegung der Epobelie und der Summe, welche er nach richterlichem Ermessen zu zahlen schuldig ist, oder zur Auslieferung der Sache, an der dem Kläger das Eigenthum zuerkannt worden ist u. s. w., zu zwingen.

Auf diese Weise haben wir die Thätigkeit des Vorstandes in allen Momenten des Processes angeleitet: sie zeigt sich aber noch in einigen Stücken, die wir hier füglich am Schlusse anreihen. Zuerst nämlich, wenn in Privatsachen Kläger und Beklagter darüber einig waren, die Entscheidung ihres Streites einem öffentlichen Schiedsrichter (*διαπρῆ κληρωτῶ*) zu überlassen, so hatte der Vorstand, zu dessen Competenz die Sache gehörte, ihnen aus den Diäteten der Phyle des Beklagten einen oder mehre Diäteten durchs Loos zu wählen, und diesem die Entscheidung in der Art zu überlassen, daß er nur das Urtheil des Diäteten zu unterschreiben hatte<sup>22</sup>). Zweitens ist es einleuchtend, daß,

---

*φύγοντας κύριοι θανάτω ζημιώσαι εἰσι*, bei Lycurg g. Leocrat. S. 221, 12. *ἐὰν δὲ τις αὐτῶν ἐπανιῶν ἀλλοικηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλευόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παρασθεναὶ τῶ ἐπὶ τοῦ ὀργύματος*, bei Pollux 8, 86. *οἱ ἐννεα ἄρχοντες κοινῇ ἔχουσι ἐξουσίαν θανάτου, ἐὰν τις κατῆ ὅποι μὴ ἔξειστιν*, so muß doch, glaube ich, immer die Vermittelung der Eilf Männer dabei gedacht werden. Vergl. B. 4. K. 13.

<sup>22</sup>) Hudtwalcker S. 71 ff. 82. Jedoch werde hier ein Mißverständnis berichtigt, daß der dort Not. 26. aufgestellten Behauptung, in dem Falle bei Demosth. wider Mid. 548, 8. seien zwei Thesmotheten die *εἰσαγωγῆς*, zu Grunde zu lie-

wenn ein Vorstand während seines Amtsjahrs eine Sache nicht zur Entscheidung bringen konnte, die Sache sammt den darüber geführten Akten seinem Nachfolger übergab: auf welche Weise diese Uebergabe geschah, wissen wir nicht; nur darüber haben wir eine Nachricht <sup>23)</sup>, daß in Folge einer Observanz Klagen über Mord *nie* einem Nachfolger übergeben wurden, sondern daß, wenn der Archon König voraussah, daß er sie nicht würde zu Ende bringen, er sie auch gar nicht annahm. Ferner haben alle Magistrate in Athen das Recht wegen gewisser Vergehen, die sie, auch ohne daß jemand deshalb geklagt hat, ex officio ahnden müssen, wenn sie klein sind, Strafen <sup>24)</sup> innerhalb einer gewissen Summe zu verhängen, bei größeren sie dem Gerichtshofe zu übergeben; wir stellen einige derselben B. 4. K. 1. zusammen. Im ersteren Falle hatte er die *ἐπιβολή* selbst theils bei den Practores, theils bei den Schatzmeistern der heiligen Kassen einschreiben zu lassen <sup>25)</sup>; auch kommt

---

gen scheint; wenn es nämlich bei Demosth. heißt: *ὅς δ' ἔδουξάντων οὗτοι τὸ πρᾶγμα, καὶ οὐδ' ἐτέροους ἐπειθῶν*, so heißt das: „weder die Archonten noch den Straton.“  
— „Hiernach ist auch Heffter S. 27. zu berichtigen.“

23) Antiph. v. d. Tode des Choreut. S. 786 a. E.

24) Der klassische Ausdruck dafür ist *ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν* (Meier de bon. damnat. p. 256. Demosth. g. Mid. 57<sup>a</sup>, 19.). Die Größe des *τέλος* (Demosth. g. Macart. 1076, 18.) oder der Summe, innerhalb welcher die Strafbefugniß der einzelnen Magistrate bestand, wissen wir nicht; bei den Proedri sind es fünfzig Drachmen (Aeschin. g. Timarch. S. 61.); beim Senate fünfhundert Drachmen (Demosth. g. Euerg. und Mnesibul. 1152, 10.). „Ausführlich handelt hierüber Heffter S. 415 ff.“

25) Einschreibung der *ἐπιβολή* bei den Practores ist bei Aeschines g. Timarch. S. 62.; bei den Tamiais findet sich Einschreibung der *Επιβολή* erwähnt bei Lysias für d. Sol-



es vor, daß die in Anspruch genommene Person, wenn sie sich die *ἐπιβολή* nicht gefallen lassen wollte, an den Gerichtshof des Magistrats appellirte, der sie dann entweder bestätigte, oder verurtheilte<sup>26</sup>); dasselbe mußte geschehen, wenn die *practores* oder *Tamiai*, welche, besonders wenn die betreffende Person sich bei ihnen deshalb behauptete, eine nochmalige Prüfung der Sache vorzuziehen, die Einschreibung für ungerecht erklärten<sup>27</sup>) und der Magistrat, welcher die *ἐπιβολή* verlangt hatte, sich nicht dabei beruhigte.

Zum Schlusse stehe hier die Frage, ob dem Vorstände eines Gerichtshofes in Athen auch eine gewisse *freiwillige* Gerichtsbarkeit zukam, ich meine, ob, wie in Rom, gewisse Handlungen (*legis*

dat. S. 323 ff., wo nur das auffällt, daß er sagt: *οἱ δὲ παρὰ τὸν νόμον ζημιῶσαι ἤξιωσαν, ἐπιβιπόντες δὲ τὸ ἀργύριον, πράξασθαι μὲν οὐκ ἐπιχειροῦσαν, ἐξίωσης δὲ τῆς ἀρχῆς, γράψαντες εἰς λευκῶμα; τοῖς ταμίαις παρέδοσαν*, gleich als ob es in ihrer Macht gestanden hätte, die Strafe selbst einzuziehen, wenn man nicht etwa *πράξασθαι* in prägnanter Bedeutung nehmen und erklären will: „sie veranlaßten nicht die Eintreibung auf gewöhnliche Weise durch die *πράκτορες*.“

26) Plutarch Leben des Solon 18.; Lysias g. Andocid. S. 319, *ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον*; ders. g. Nicomach. 340 *ἐπιβιπόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαχθέντων εἰς τὸ δικαστήριον*. Aristoteles Politik IV, 13, 1. Schneid. (IV, 16.) *τέταρτον δικαστήριον καὶ ἄρχονοι καὶ ἰδιώταις ὄσα περὶ ζημιώσεων ἀμφισβητοῦσι*.

27) Lysias für d. Sold. S. 323 ff.; Pollux VIII, 97. räumt den *Colacreten* diese Befugniß ein, *ζημίαν ἀφελεῖν, εἰ ἀδίκως ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐπιβλήθειη*, und hiërauf muß man wohl auch die Nachricht in Bekker's Anecdot. 1, 190, 15. beziehen *Κωλακρέται οἱ κρατοῦντες δικαστικὴν ζημίαν*, wenn man ihr nicht mit Boeckh 1. S. 183. eine ganz andere Deutung geben will. „Mit der obigen Ansicht stimmt Heffter S. 419. überein.“

actiones), wenn sie rechtliche Kraft haben, d. h. ein Klagerecht oder Exception begründen sollten, vor einem Magistrate vorgenommen werden mußten, qui legis actionem habebat, z. B. Mancipation, Emancipation, manumissio per vindictam, adoptio u. s. w., ob es eben so in Athen gewisse Handlungen gab, die, um gültig zu sein, vor einem Vorstande eines Gerichtshofes vorgenommen werden mußten? Im Ganzen genommen müssen wir hierauf verneinend antworten; namentlich geschahen Freilassungen und Adoptionen ohne Zuthun eines Magistrats, jene bald ohne alle Feierlichkeit, z. B. durch Testament<sup>28)</sup>, oder auch indem man sie im Theater verkündigen ließ<sup>29)</sup>, oder in einem Gerichtshofe erklärte<sup>30)</sup>. — Dafs dem *Oberrichter*, wie Hüllmann (Staatsrecht d. Alterth. S. 274.) den Archon Eponymus nennt, blos die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geblieben seien, ist für mich eine sinnlose Behauptung, wenn das Wort *blos* mit Handlungen, eine unerwiesene, wenn es mit Oberrichter zu verbinden ist. Nur Ehescheidung, im Fall die Frau sich vom Manne scheidet (*ἀπόλειψις*), könnte man eine attische legis actio nennen, indem sie vor dem Archon Eponymus vorgenommen werden *musste*. Dagegen

28) Vergl. z. B. die bei Brissonius de formul. VII, 169. p. 649 ff. abgedruckten Testamente des Plato, Aristoteles, Theophrast, Epicur und Lycon, aus denen, beiläufig gesagt, hervorgeht, dafs man bald schlechthin im Testamente manumittirte, so dafs die Freiheit von dem Tode des Erblassers anging, theils die Freilassung an den Ablauf gewisser Termine und an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpfte.

29) Aeschin. g. Ctesiph. 432, 2.

30) Isäus für d. Eumath. bei Dionys Isäus S. 510. *εἰδὸς ἀφαιμῖνον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀπὸ Ἐπιτύου.*

d. kann Euctemon <sup>31)</sup> von dem Pythodorus, bei dem er sein Testament deponirt hatte, die Auslieferung desselben durch eine actio ad exhibendum beim Archon fordert, und als jener die Auslieferung verweigert, vor dem Archon, seinen Beisitzern und vielen Zeugen erklärt, daß er das Testament nicht mehr als das seinige anerkenne, so sehe ich hier nicht eine Handlung der *freiwilligen*, sondern der *streitigen* Gerichtsbarkeit. Und wenn einmal ein Beispiel sich findet, daß ein Testament bei einer Obrigkeit deponirt, und nur durch deren Hinzutreten rescindirt werden konnte <sup>32)</sup>, wenn einmal eine Adoption mit Hinzutreten des Archon vorgenommen wird <sup>33)</sup>, so kann ich, bedenke ich, daß fast regelmäfsig sonst Testamente ohne Beisein eines Magistrats gemacht und bei einem Privatmanne deponirt, Adoptionen gleichfalls regelmäfsig ohne Beisein eines Magistrats durch Einführung in die Phratrie und Demos bewirkt wurden, in jenen zweien Beispielen

31) Isäus von d. Erbsch. d. Philoctem. S. 139 ff.

32) Ders. v. d. Erbsch. des Cleonymus S. 9, 13 ff.; Harpocratio in *Δόσις*: *ιδίως μὲν λέγεται παρὰ τοῖς ἑήτοροι συμβόλων γραφόμενον, ὅταν τις τὰ αὐτοῦ διδῶ τινα διὰ τῶν ἀρχόντων.* Hierzu bemerkt Valesius in notis Maussac. p. 109.: *neque vera donationes solum ac testamenta interventu magistratum fiebant, sed et venditiones emptio- nesque et manumissiones, et foenebris pecuniae dationes, et caeterae obligationes interventu magistratum fieri solebant apud Graecos etc.* Dieser besonnene Kritiker scheint sich hier nicht mit seiner gewöhnlichen Umsicht geäußert zu haben.

33) Isäus v. d. Erbsch. des Nicostrat. S. 72 ff. In Sparta mußte allerdings eine Adoption gesetzlich immer in Beisein der Könige vorgenommen werden; Herod. 6, 57.

keine Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit erkennen<sup>34)</sup>.

---

34) Daß die Idee der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Griechen nicht unbekannt war, beweisen Aristoteles Pol. VI, 5, 4. *τίμα δ' ἀρχή, πρὸς ἣν ἀναγκάσθαι δεῖ τὰ συμβόλαια καὶ τὰς κρίσεις ἐκ τῶν δικαστηρίων* (vergl. VI, 5, 1 und Theophrast bei Stobäus Serm. 42. p. 280, 48. Ob gegen die *cessio honorum* das *ἐξίστασθαι τῶν ὄντων* (vergl. Herald. de rer. iudic. auctor. II. 24, 23 ff.) nur durch Zutreten eines Magistrats ausgeführt werden konnte, wiewohl nicht zu entscheiden.

---

Zweites Kapitel.

Von den Personen, welchen *ἡγεμονία*  
*δικαστηρίου* zukam.

Allgemeine Quellen. Harpocration Suidas in *ἡγεμον. δικαστ.*; Rhetor. Wörterb. 309, 53 ff.; Pollux VIII, 86 ff.  
Hilfsmittel. Sigonius de rep. Athen. IV, 3. p. 607 ff.;  
Matthiä p. 242 ff.

Die fast ins Unglaubliche gesteigerte Spaltung der Jurisdiction zwischen den verschiedensten Magistraten, wie wir sie in den Zeiten des ausgebildeten attischen Rechts wahrnehmen, war nicht unmittelbar mit der Solonischen Verfassung gegeben; vielmehr scheint es, als wenn, während Solon alle, wenigstens regelmässige, Jurisdiction in der Person der neun Archonten vereinigt hatte, das fortschreitende demokratische Princip der späteren Zeiten diese Spaltung allmählig herbeigeführt habe. — Von diesen späteren Zeiten aber gilt die Definition, die Aeschines<sup>35)</sup>, oder vielmehr das Gesetz bei ihm, von *αρχή* giebt, daß sie überall Statt finde, wo jemand über dreißig Tage irgend einen Theil der Staatsverwaltung besorgt und eine *ἡγεμονίαν δικαστηρίου* hat. Bei der nun folgenden Aufzählung

35) G. d. Ctesiph. S. 400 ff.

glauben wir füglich die Ordnung befolgen zu können, daß wir zuerst von der Jurisdiction, welche den Magistraten, und dann von der, welche einigen Nichtmagistraten zukam, sprechen; unter den ersten betrachten wir zuerst die ordentlichen oder jährlichen, und dann die außerordentlichen Obrigkeiten, bei den ordentlichen aber beobachten wir die Scheidung in *ἀρχοντας κληρωτούς, χειροτονήτους* und *αἵρετούς*; zum Schluß werden wir noch derer kürzlich gedenken, denen mit Unrecht eine Jurisdiction beigelegt wird. Es ist aber keinesweges unsere Absicht, alle attischen Obrigkeiten hier aufzuführen, vielmehr werden wir nur die erwähnen, über deren Jurisdiction wir etwas zu bemerken haben. Im Allgemeinen genüge daher folgendes. In Athen haben alle Behörden, selbst die, welche nach unsern Begriffen nicht Justiz-, sondern Verwaltungsbehörden sind, das Recht *ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν* und, was damit innerlich zusammenhängt, die Jurisdiction in allen Fällen, wo eine Rechtsverletzung vorgefallen ist, die (gleichviel, ob sie den Staat oder einen Einzelnen betraf) mit dem ihnen angewiesenen Verwaltungszweige zusammenhängt.

## A, Von der Vorstandschaft der Behörden.

### I. Von der Vorstandschaft der jährlichen Behörden.

#### 1) Von den durchs Loos ernannten Behörden.

Zuerst kommen hier in Betracht die neun Archonten, als diejenigen, welche nach unsrer Meinung ursprünglich alle Jurisdiction in sich vereinigt hatten, aber auch in den Zeiten des ausgebildeten attischen Rechts die vorzüglichste, ja fast ausschließende Justizbehörde waren. Gemeinschaft-

lich <sup>36)</sup> kömmt ihnen nur die Jurisdiction zu, daß sie die in den *ἐπιχειροποιίας* vom Volke abgesetzten Obrigkeiten vor Gericht zu ziehen haben <sup>37)</sup>; ferner vielleicht in der Klage *παράνομων* <sup>38)</sup>, wobei wir zugleich die Vermuthung aufstellen, daß in allen Fällen, wo die neun Archonten gemeinschaftlich die Vorstandschaft hatten, der Archon der beständige Prytanis gewesen sei, daher der Kläger sich bei der Anbringung der Klage an ihn besonders zu wenden hatte <sup>39)</sup>. Einzeln aber müssen wir

a) zunächst den *Archon* <sup>40)</sup> betrachten; unter diesem Namen kömmt er überall bei den Red-

---

36) „Tittmann S. 258.“

37) Pollux VIII, 87.; wenn aber Pollux den neun Archonten noch außerdem die Macht beilegt, unberufen zurückkehrende Verbannte zu tödten, so vergl. Meier de bon. damnat. p. 45. und was wir unten von dem Areopage bei den Thesmotheten anführen.

38) S. unten bei den Thesmotheten, und B. 3. A. 1. K. 2 a. A.

39) Diese Vermuthung gründet sich darauf, daß die Klage des Aeschines gegen den Ctesiphon wegen des von diesem vorgeschlagenen Psephisma's in Beziehung auf die Bekränzung des Demosthenes beim Archon angebracht wurde. Ein gelehrter Freund stellt die Vermuthung auf, die Klage *παράνομων* habe nicht vor alle neun Archonten insgesamt, sondern theils vor einen der drei oberen, theils zu der Jurisdiction der Thesmotheten gehört, nämlich jedesmal nach der Natur des verfolgten Gesetzes oder Psephisma's; so z. B. sei die Klage des Aeschines deshalb bei dem Archon angebracht worden, weil das Psephisma eine in den großen Dionysien zu verkündigende Bekränzung betraf, die Sorge für die großen Dionysien aber vor den Archon gehörte. „Dieselbe Vermuthung hat auch Heffter S. 162. aufgestellt; daß aber bei Demosthenes unter τὸν Ἀρχοντα auch einer der Thesmotheten verstanden werden könne, kann nicht ohne Beweis angenommen werden, da die Thesmotheten immer als Collegium erscheinen.“

40) „Tittmann S. 251. 259 ff.“

uern vor; der Zusatz ἐπώνυμος, der zuweilen, besonders bei Grammatikern, sich findet, gehört nicht zu seinem Amtstitel. Der Geschäftskreis aber des Archon, dessen Tribunal <sup>41)</sup> auf dem Markte bei den Stammheroen war, ist die Jurisdiction in allen sowohl Privat- als öffentlichen Processen gegen Bürger, welche aus dem Familienrechte, oder vielmehr aus dem Personenrechte und dem angewandten Personenrechte entspringen; der Sklave, wenn es ausgemacht ist, daß er ein Sklave sei, und nur darüber gestritten wird, wessen Sklave er sei, wird wie jede andere Sache behandelt, und deshalb gehört der Streit zur Jurisdiction des Magistrats, vor den diese Gattung Eigenthumsstreitigkeiten überhaupt gehören; wird aber darüber gestritten, ob jemand ein attischer Bürger oder Sklave sei, so mußte der Streit (δίκη ἐξαιρέσεως) vor den Archon gehören, so wie er vor den Polemarch gehörte, wenn darüber gestritten wurde, ob jemand ein freier Fremder, oder Sklave sei. Daneben gehören noch manche andre Dinge zu der Jurisdiction des Archon, die sich durch keine allgemeine Ansicht mit dem Personenrechte in Verbindung bringen lassen, die wir daher lieber am Schlusse einzeln anführen. Die Gegenstände der Jurisdiction ergeben sich nämlich bei jeder attischen Magistratur aus den Gegenständen der Verwaltung; nun heißt es aber einmal <sup>42)</sup>, dem Archon ist die Fürsorge für die Erb-töchter, Waisen und Eltern aufgetragen, und anderswo <sup>43)</sup> wird das Gesetz angeführt: „der Archon

41) Suidas in Ἀρχων; Bekkers Anecd. 449, 22.; Andocid. g. Alcibiad. 118, 3.

42) Demosth. g. d. Lacrit. 940, 10.

43) Ders. g. Macartat. 1076, 14. Pollux VIII, 89.



oll Sorge tragen für die Waisen, für die Erbtöchter und für die verwaisten Häuser, auch für die Frauen, die in den Häusern ihrer verstorbenen Männern zurückbleiben, indem sie von ihnen ehewanger zu sein behaupteten." Stellen der Art für andre Punkte des Familienrechts sind uns nicht gegenwärtig; auch bedarf es ihrer nicht, denn wir wissen, daß

1) im Eherechte die Klagen ἀπολείψεως, αποπέψεως, προικός, σίτου und καώσεως vor ihn gehören<sup>44)</sup>; die Klage μοιχείας wird nicht angesehen als zum Eherechte gehörig, indem sie nicht gegen den die Ehe verletzenden Ehegatten, sondern gegen den Fremden, mit dem eine Ehefrau Ehebruch getrieben hatte, gerichtet war, und daher gehörte sie auch nicht vor den Archon.

2) In Beziehung auf väterliche Gewalt gehört die Klage γονέων καώσεως<sup>45)</sup> vor den Archon.

44) Die ἀπόλειψις geht vor dem Archon vor; vergl. Plutarch Alcibiad. K. 8. Andocid. g. Alcibiad. S. 118, 3. Isäus von d. Erbsch. d. Pyrrh. S. 64 a. E. Die ἀπόπεψις selbst geht vor keinem Magistrat vor; aber verschieden von diesen Handlungen sind die δίκαι ἀπολείψεως und ἀποπέψεως (s. B. 5. A. 2. K. 2. §. 2.), und daß diese Klagen vor den Archon gehörten, glauben wir auch bei Mangel an Zeugnissen voraussetzen zu können. Wenn Pollux VIII, 101, die Klage προικός der Hegemonie den ἐπαγωγείς zuweist, so sprechen wir davon weiter unten; daß die Klage σίτου vor den Archon gehört, zeigen Demosth. g. Neär. 1565, 24. Suid. in Ὀδίων und öfter.

45) Rhetor. Wörterb. 199, 10. εἰσηγόνο τὸ δ' ἐν αὐτῷ (ὁβ ἐξ αὐτοῦ) δίκαι ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν καὶ τῶν τοκέων; ebendas. 310, 1. Πρὸς τὸν Ἀρχοντα κακώσεως ἐλαγχάνοντα γραφαὶ καὶ τῶν γονέων, εἰ τούτους τις αἰτίαν ἔχοι κακοῦν καὶ τῶν ὀρφανῶν, ἔτι δὲ παρανοίας καὶ ἀργίας, ἐπιδικασίαι [füge hinzu κλήρων] καὶ ἐπικλήρων γυναικῶν. Vergl. Meier p. 128. Not. 429.

3) Es ist die Familie, welche zunächst durch Wahnsinn, Verschwendung und Unthätigkeit eines ihrer Glieder verletzt wird; daher ist es billig, daß die zum Schutz gegen diese Verletzungen bestimmten Klagen *παρανοίας, κατεδηδοκέναι πατρῶα* und *ἀργίας* <sup>46)</sup> vor den Archon gehören.

4) Wenn die bisher erwähnten Klagen die Familie schützen, daß sie nicht durch einige an ihrer Mitte in ihren Rechten verletzt werde, so bedürfen die schwachen und schutzlosen Glieder der Familie einen besondern Schutz gegen jede Art von Verletzung, sie treffe sie, woher sie immer wolle; daher ist es billig, daß die Klagen *κακώσεως γυναικῶν, ἐπικληρών, ὀρφανῶν* und *χηρευουσῶν γυναικῶν* <sup>47)</sup>, die Klagen *ἐπιτροπῆς* und *μισθώσεως ὀκου* <sup>48)</sup> vor den Archon gehören.

5) Das auf Familienrecht angewandte Sachenrecht ist das Erbrecht; es ist daher natürlich, daß alle Klagen, die aus diesem entspringen, namentlich die *ἐπιδικασίαι* oder *λῆξεις κλήρων* u.

46) Vergl. Rhetor. Wörterb. 310, 5.; im dritten Buche d. richtigen wir den Irrthum derer, welche die Klage *παρανοίας* den Phratores als Hegemonen zuweisen.

47) Vergl. Rhetor. Wörterb. 310, 5. und die in der vorhin gen. Anmerkung angeführten Schriftsteller; Harpocrat. *σισαγγυλλία*; Isäus von d. Erbsch. d. Pyrrh. S. 54.; Demost. g. Pantänet. 980, 5.; Aeschin. g. Timarch. S. 159.; Lysi von d. *δοκίμ.* d. Euander. S. 797, 6. Wenn es bei Ple Menexenus p. 248 a. E. heißt, der Staat habe vor all Bürgern vorzüglich der höchsten Magistratur auftragen, dafür zu sorgen, daß die Eltern der im Kriege Gefallenen nicht verletzt würden, so ist damit wohl d. Archon gemeint.

48) Isäus S. 141 a. E. ff. 289, 5. Harpocrat. Suid. in *ἀποικησι.* Rhetor. Wörterb. 201, 20.; *συναγ.* λ.ξ. χρ. 423, 12. u. öft. Pollux VIII, 89.

καλήρων in ihrem weitesten Umfange <sup>49)</sup>, vor den Archon gehören; wenn es aber ferner heißt, die Klagen *εις εμφανῶν κατάστασιν* und *εις διατηρώσεως* <sup>50)</sup> gehören vor den Archon, so ist damit gewiß nicht gemeint, daß diese Klagen unter allen Fällen vor den Archon gehören, sondern nur im Falle sie sich auf das Familien- oder Personenrecht beziehen, namentlich die erste nur dann, wenn entweder wegen verweigerter Auslieferung eines bei dem Beklagten niedergelegten Testaments, oder wegen verweigerter Auslieferung des ganzen κλήρος, oder eines Theils desselben, die andre aber dann, wenn wegen Theilung einer Erbschaft geklagt wurde. Betrachtet man dies und bedenkt dazu, daß jede Paragraphe und Diamartyria, wie auch jede Nullitäts- oder Restitutionsklage von dem Magistrat eingeleitet wurde, bei dem die Klage selbst angebracht worden war <sup>51)</sup>, so wird man überhaupt zu der Annahme geneigt, daß, mit Ausnahme der Klage wegen falscher Vorladung, alle aus einer Hauptklage entspringenden Nebenklagen, namentlich die Klagen *ψευδομαρτυριῶν*, *λεπομαρτυριῶν*, *κακοτεχνιῶν* und *ἑξουλῆς*, vor den Vorstand gehörten, der die Hauptklage eingeleitet hatte <sup>52)</sup>; eine Vermuthung, deren wir darum an dieser Stelle erwähnen, damit der Leser sie sich im Gedanken bei jedem der folgenden Magistrate wiederhole.

49) Vergl. die oben genannten allgemeinen Quellen und alle vorhandenen Erbschaftsreden; s. B. 5. A. 2. K. 2.; Klagen d. Archon a. E.

50) Harpocrat. in *εις εμφανῶν κατ.*; Isäus S. 159, 5.; Pöllux VIII, 89.; vergl. Hudtwalcker S. 61 a. E.

51) Vergl. B. 4. K. 1. K. 14.

52) „Einer andern Ansicht scheint Heffter S. 310. zu folgen.“

Neben der Sorge für das Familienrecht gehen aber noch einige andre Geschäfte zum Bereich des Archon; namentlich ist ihm die Fürsorge für die Feier der großen Dionysien <sup>55)</sup> und, wie ich glaube, ohne Unterschied der Feste, die Sorge für die Aufstellung der Chöre <sup>56)</sup> aller Arten anvertraut; dennoch waren auch Klagen, welche gegen Störung des großen Dionysosfestes gerichtet waren <sup>57)</sup>, und alle *διαδικασταὶ χορηγῶν* bei dem Archon anzubringen, wie die der Gymnasiarchen bei dem Könige; daher gehörte wahrscheinlich auch die Klage gegen den Choragen, der nicht bürgerliche Personen in den Chor aufnahm, und gegen die Fremden, welche sich in denselben hatten aufnehmen lassen, vor den Archon. Zweifelhaft und unwahrscheinlich ist die Hegemonie des Archon den Klagen *παροικίας* <sup>58)</sup>. Schliesslich müssen wir die Behauptung <sup>59)</sup>, dass alle Phaisis vor den Archon gehört hätten, auch die Phasis in Vormundschaftssachen und sonstige Verletzung der Waisen beschränken.

55) Boeckh vom Untersch. d. attischen Len. Anthest. 1. ländl. Dionys. in d. Abh. der Berl. Acad. von 1816 — §. 22. Der Schol. zu Plat. Phädr. S. 236, a. T. 8, S. 2 Tauchn., sagt allen dreien oberen Archonten *καὶ ἑορτῶν καὶ θεῶν οἷς θύουσι, καὶ δίκαι τινας ἀπονεμόνται.*

54) Diese allgemeine Behauptung findet ihre Rechtfertigung nicht nur in der Midiana, da es ein Chor von flötensenden Männern ist, den Demosthenes gestellt hat, sondern in Xenoph. Hieron. 9, 4; denn dass die tragische und kömische Chöre vom Archon den Dichtern zugewiesen wurden, ist bekannt; s. Boeckh. Staatsh. 1. S. 483.

55) S. Schömann p. 239. not. 31. Demosth. g. Mid. 5 ff

56) Pollux VIII, 38. Aristoph. Wesp. 1481. (Invern.)

57) Matthiä p. 245. Es ist auch die Frage, ob bei Pollux VIII, 47. *ἐφαίνοντο δὲ πρὸς τὸν ἄρχοντα* nicht *τοὺς ἀρχοντας* gelesen werden muss.

b) *Archon König* <sup>58)</sup>. Die Ueberzeugung, die in so vielen Staaten des Alterthums finden, in der religiösen Pflicht des Einzelnen und des Staats, einmal vorhandene Sacra zu erhalten, eine Ueberzeugung, aus der manche Einrichtung im römischen und griechischen Erbrechte (*senes coem- nales*) zu erklären sind, diese Ueberzeugung ver- malteste in den meisten dieser Staaten nach der Auf- hebung des Königthums zur Erhaltung der mit der königlichen Würde verbunden gewesenen *sacra* die Einführung der *reges sacrorum* <sup>59)</sup>. Ein solcher *rex sacrorum*, nur bei weitem angesehener als der römische, ist der attische Archon König <sup>60)</sup>; daher bezieht sich auch die ihm verliehene Vorstandschaft des Gerichtshofes nur auf das Religiöse. Sein Tri- bunal war bei dem sogenannten Bucolion in der Nähe des Prytaneum <sup>61)</sup>, oder im städtischen Car- micus <sup>62)</sup> in der königlichen Halle, in der die Sta-

58) „Tittmann S. 232.“

59) Vergl. Casaubon. z. Sueton. Aug. 31 a. A.

60) Plato Politik S. 290. e. (§. 50. Fischer) τῷ λαχόντι βασι- λεί τῆδε (zu Athen) φασὶ τὰ σεμνότατα καὶ μάλιστα πότρια τῶν ἀρχαίων θυσίων ἀποιδόσθαι. Vergl. Athenäus VI, 234 E. u. folg. Plutarch Quaestion. Roman. 63. T. 8. S. 348 ff. Seine Vorsorge für die Mysterien (s. Hesychius in *Βασιλεύς*; Rhetor. Wörterb. 219, 14; Schol. zu Plat. Phädr. 236. a. T. VIII. S. 283. Tauchn.; zu Aristoph. Acharn. 1235.) erwähnen wir noch besonders. Vergl. Sainte-Croix Recherches sur les mystères. I, 214 ff. II, 78 ff.

61) Suidas in *Ἀρχοντες*; Bekker's Anecd. 1, 449.; Pollux VIII, 111.

62) Plato Theätet a. E. οὐκ μὲν ἀπαντητίον μοι εἰς τὴν τοῦ βασιλέως στοῶν ἐπὶ τὴν τοῦ Μελέτου γραφὴν, ἣν με γέ- γραπται; ders. Eutyphron. a. A. Vergl. noch Ulrich: Die eilf Männer zu Athen, S. 232. Uebrigens folgen wir im Texte der Meinung, die uns nach dem Zeugnisse des Pausan. 1, 5, 1., des Hesychius und Phavorinus in *Βασι-*

tus des Zeus des Befreiers stand. Das Religiöse bildete den Umfang seiner Jurisdiction; dies wird sich zeigen, wenn wir die einzelnen Actionen auf-führen, die der Angabe der Schriftsteller nach vor ihn gehörten. Es sind folgende: die Klage wegen Gottlosigkeit und zwar, wie aus dem Beispiel des Socrates, gegen den eine Schriftklage, aus dem des Andocides, gegen den eine Endeixis angewandt, und aus der richtigen Deutung einer Stelle des Demosthenes <sup>63)</sup> hervorgeht, ohne Unterschied,

*λειος στοά*, des Rhetor. W. 222, 29. die wahrscheinlichste scheint, gegen Meursius; der dem Harpocratio folgt. Auch in Rom kamen über religiöse Rechtshändel u. ä. die Pontifices auf den Antrag des Pontifex maximus in der *regia* zusammen; Plinius Briefe IV, 11, 6.

63) G. Androt. 601, 25. Die Belege für die angeführten Beispiele des Andocides und Socrates folgen B. 5. Dagegen setzen wir hierher die Stellen der Grammatiker, die auch das folgende belegen sollen; Rhetor. Wörterb. 219, 17.: *γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας, καὶ ἂν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητήσῃ, προστιμῆ· διαδικάζει δὲ καὶ τοῖς γίνεσθαι καὶ τοῖς ἱερεῦσι τὰς ἀμφισβητήσεις τὰς ὑπὲρ τῶν γερῶν· λαγχάνονται δὲ καὶ αἱ τοῦ φόνου δίκαι πᾶσαι πρὸς τοῦτον. Ders. 310, 6.: ὁ βασιλεὺς εἰσάγει τὰς φονικὰς ἀπάσας, ἑπεὶ καὶ προσαγορεύει, εἰργασθαι τῶν νόμων (lies νομίμων), καὶ περὶ τῶν ἱερῶν καὶ τοῖς γένεσι δικάζει. Suidas ἰν ἡγεμ. δικ. τῷ μίντοιγε Βασιλεῖ τὰς τε φονικὰς καὶ τὰς τῆς ἀσεβείας, καὶ ἂν τις ἱερωσύνης ἠμφισβήτῃ, πρότερον δὲ καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν τοῖς ἱερεῦσι ἀμφισβητήσεις (so. ἐφαίτο εἰσάγειν). Pollux VIII, 90. δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται ἀσεβείας, ἱερωσύνης ἀμφισβητήσεως, καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱεροῖς (lies ἱερεῦσι) πᾶσιν αὐτὸς δικάζει καὶ τὰς τοῦ φόνου δίκας εἰς Ἀριον πύγον εἰσάγει. Auffallend ist der Ausdruck *προστιμῆ* im Rhetor. Wörterb., und es ist merkwürdig, daß bei Suidas ohngefähr an derselben Stelle das nicht minder auffallende *πρότερον* dafür steht; denn das erstere, welches sonst in ganz anderer Beziehung von den Richtern steht, die einem Verurtheilten noch neben der gesetzlichen eine außerordentliche Strafe zuerkennen-*

welcher Form der Klage man sich bediente. Die Streitigkeiten (*διαδικασίαι*) zwischen zweien Geschlechtern, oder zwischen zweien oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts, wenn eine Priesterschaft komme, zwischen zweien Priestern wegen der ihnen zukommenden *γέρα*, oder zwischen einem Priester und Privatmanne, wenn dieser jenem die ihm zukommenden *γέρα* nicht leisten will; alle Klagen über Mord, Todtschlag, Bouleusis, Verwundung in böser Absicht und Vergiftung, sobald nicht pagoge oder Endeixis angewandt wurde; man behandelte nämlich alle diese Klagen mehr von dem religiösen Standpunkte der Blutschuld, als von dem politischen Gesichtspunkte aus; deshalb wagen wir auch nicht, zu entscheiden, ob die Klage *πυρριάζ* zur Jurisdiction des Königs gehört habe, was man sonst aus dem Grunde vermuthen möchte, weil mit Ausnahme der Klagen wegen Müßiggang und Verschwendung alle vom Areopag gerichteten Sachen zur Jurisdiction des Königs gehörten, über Brandstiftung aber der Areopag richtete. Nächstem hat der König die Sorge für manche Feste, als die Mysterien, Lenäen und alle gymnastischen Wettkämpfe (*ἀγῶνες γυμνικοί*), sie mögen vonackellauf begleitet sein, oder nicht; er hat daher für die Einsetzung der Gymnasiarchen zu sorgen, ohne Unterschied der Feste, demnach auch die Jurisdiction in allen Streitigkeiten, die aus

---

hen (s. B. 4. K. 12.); steht hier für das Zusprechen einer in Anspruch genommenen Sache; bei *πρότερον* aber, das sonst im Gegensatz gegen die Blüthezeit des attischen Rechts steht (vergl. Hudtwalcker S. 55.), weiß ich nicht, woran hier zu denken sei. Dagegen ist gewiß in beiden Stellen *γερῶν* für *ισῶν* zu lesen; vergl. nur Aeschin. g. Ctesiph. S. 406. *ἑρεῖ; τοὺς τὰ γέρα μόνον λαμβάνοντας.*

den angegebenen Gegenständen hervorgehn <sup>64</sup>). Zum Schluß bemerken wir noch zwei Schwierigkeiten; die eine besteht darin, daß nach den Worten eines Solonischen, später vom Patroclides zur Zeit der Belagerung Athens durch Lysander erneuerten Psephisma's <sup>65</sup>), auch Tyrannis, womit man, wie wir unten zeigen, jeder Versuch zum Umsturz der Verfassung bezeichnet, zu den Gegenständen der Hegemonie des Königs gerechnet wird; die andre, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit unserm Vorwurfe steht, liegt gleichfalls in einigen Worten des Patroclidischen Beschlusses, indem es dort von den Staatsschuldnern heisst: *περὶ δὲ τῶν ἐπιγεγραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας ἢ τοὺς ταμίαις τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν, ἢ τὸν βασιλέα;* wir wissen nämlich nicht, welche Klasse von Staatsschuldnern beim Könige eingetragen wurde, aber wir können doch nur annehmen, daß es diejenigen waren, die durch eine unter der Hegemonie des Königs erkannten Strafe Staatsschuldner geworden waren <sup>66</sup>).

c) Der *Polemarch*. Die alten Staaten unterschieden ursprünglich nur Bürger mit vollem Rechte und Nichtbürger ohne alle Rechte; man hatte die-

64) Pollux VIII, 90. *ὁ δὲ βασιλεὺς μυστηρίων προϊότηκε μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, καὶ Ἀθηναίων, καὶ ἄγωνων τῶν ἐπὶ λαμπάδι.* Demosth. g. Lacrit. 940, 13. *παρὰ τῷ βασιλεῖ (sc. δικάζεσθαι); ἀλλ' οὐκ ἔσμεν γυμνασιαρχαί, οὐδὲ ἀσεβείας οὐδένα γραφόμεθα.* Vergl. noch Schol. z. Aristophan. Acharn. 1238.; Pollux VIII, 108. und die Grammatiker in *γεραῖραι*. Auf diese Einsetzung von Gymnasiarchen durch den König beziehe ich auch Demosth. g. Böot. 997, 5. *ἂν ἄλλη τις ἀρχὴ καθίστη λειτουργεῖν, οἷον ἄρχων, βασιλεὺς.*

65) Plutarch Solon K. 18.; Andocides von d. Myster. S. 38.

66) Nach Boeckh 1. S. 418. sind beim Könige diejenigen eingeschrieben worden, welche den Stammheroen schuldig waren.



be Benennung für den Fremden <sup>67)</sup> und für den Feind, weil man sich meistentheils fremde Staaten gegenüber einem mehr oder weniger feindlichen Verhältnisse zu einander dachte; als das Verhältniß militärisch wurde und man auch Rechte der Fremden unterschied, da bildete sich als Erinnerung an die ältere Zeit die Einrichtung, daß die mit dem Kriegswesen vorzüglich beschäftigte Magistratur auch mit dem Geschäfte, die Rechte der *hostes* zu schützen, beauftragt wurde. Jenes aber war in Athen in älteren Zeiten der *Polemarch*; denn wir können mit Sicherheit behaupten, daß erst nach den persischen Kriegen <sup>68)</sup> sein Antheil an der Kriegsverwaltung auf die Besorgung einiger Opfer und die Leitung der Leichenfeier der im Kriege

67) Cicero v. d. Pflicht, 1, 12.; Festus in *hostis*; L. 254. D. de V. S. u. a. Wir erinnern auch an die Bedeutung, die die Lacedämonier dem Worte *ξένος* gaben; vergl. Herodot. 9, 11.; Plutarch Aristid. 10 a. E. „Scharfsinnig erinnert Buttmann hier an die Etymologie des Wortes *ἐχθρός* von *ἐξ*.“

68) Herodot. VI, 109. 111. sagt dies von dem ersten Perserkriege in der Art, daß es zu seiner Zeit schon Antiquität sein mußte; ob nun diese Einrichtung zwischen dem ersten und zweiten oder nach dem zweiten Perserkriege antiquirt worden sei, entscheiden wir nicht. Auf diese älteren Zeiten bezieht sich auch die Glosse beim Rhetor. Wörterb. S. 285, 20.: *Ναύκραροι οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες, καὶ τριηραρχοῦντες καὶ τῷ πολέμαρχῳ ὑποστρατηγίμοι.* Also standen die alten Naukraren in demselben Verhältniß zum *Polemarchen*, als die späteren Trierarchen zu den *Strategen*. Daß in andern griechischen Staaten, wie z. B. in Lacedämon und Theben, der *Polemarch* eine der vorzüglichsten Magistraturen des Kriegswesens war, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Ueber die *Polemarchen* als Verwaltungsbehörde in manchen böotischen Städten vergl. Müller Orchomenos u. d. Minyer S. 405.

Gefallenen <sup>69)</sup> beschränkt worden sei. Die Vorkundschaft, welche der Polemarch hat, dessen Tribunal beim Lykeion <sup>70)</sup> war, ist daher zu vergleichen mit der römischen *Jurisdictio inter peregrinos et inter peregrinos et cives*; nur müssen wir dieses theils erweitern, theils beschränken: erweitern, in so fern die Jurisdiction des Polemarchen auch in manchen öffentlichen Sachen vorkam, in welchen der Staat mittelbar oder unmittelbar verletzt war; beschränken, indem sie bei weitem nicht in allen Privatsachen vorkam, in welchen ein Fremder concurrirte. Die Grammatiker lehren nämlich übereinstimmend <sup>71)</sup>, der Polemarch sei das für die Frem-

69) Pollux VIII, 91.; Rhetor. Wörterb. 290, 29.; Philostrate II, 50. in Philisk.; Meursius *Ceramicus* K. 52.; *Leoticon*. Attic. II, 14. Der Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. T. II. S. 172. Reisk. sagt, der Polemarch hätte auch für die Erziehung der unmündigen Kinder der im Kriege Gefallenen, welche aus öffentlichen Kosten bestritten wurde, zu sorgen gehabt.

70) Suidas in *Ἀρχοντες*; Bekker's *Anecdote*. 1. S. 449, 21.; Hesychius in *Ἐπιλύκιον* und das. d. Ausleger; Photius in *Ἀναβάητος*.

71) Aristoteles Staatsverf. d. Athen. bei Harpocr. in *Πολίμαρχος*, ἀποστασίου und ἡγεμ. δικ. οὗτός τε εἰσάγει δικαστάς τε τοῦ ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκους, καὶ τὰλλα, ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἀρχων, ταῦτα (l. ταῦτά) τοῖς μετοίκους ὁ πολίμαρχος. Der Schol. z. Aristoph. W. 1054., dessen verschiedene Glossen hierüber nach Suidas, der sie abgeschrieben hat, kritisch zu berichtigen sind, setzt mit Suidas *ἔστι* nach *Ἀρχων*; das Rhetor. Wörterb. 310, 12. fügt *παρέχεται* nach *τοῖς μετοίκους* hinzu; Pollux VIII, 91.: *δικαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων* [Matthiä Th. 2. Not. 27. verbesserte *ξένων*; lies: *ξένων, προξένων*], καὶ διανέμει τὰ λαχόν, τὸ μὲν διαιτηταῖς παραδιδούς, ἐκάστη φυλῇ μέρος, τὸ δὲ δικασταῖς [so haben wir nach Hudtwalcker S. 69. den verdorbenen Text verbessert], *εἰς ἄγων*

ten, (unter Fremden versteht man aber fremde Schutzgenossen und Isotelen, und wir dürfen hinzufügen, auch öffentliche oder Staatssclaven,)" was der Archon für die Bürger. Demnach wie die-  
 er die Familienrechte der Bürger schützt, und die Jurisdiction da hat, wo diese Rechte, gleichviel ob von einem Bürger oder Fremden, verletzt worden sind, so hat der Polemarch die Familienrechte der Fremden zu schützen und die Jurisdiction in allen Fällen, wo diese, gleichviel ob durch einen Bürger, oder einen Fremden, verletzt wurden; hier also kommt es nur auf den Stand dessen an, der verletzt worden ist, oder des Klägers, nicht aber des Beklagten: so wie bei Erbschaftsstreitigkeiten (*κλήρων* und *ἐπικλήρων*) es nur darauf ankommt, daß die Erbschaft oder die Erbtöchter von einem Fremden hinterlassen worden sei. Wir brauchen also den Leser nur auf die beim Archon angegebenen fünferlei Arten von Klagen, die aus dem Familienrechte entspringen, nebst der gleichfalls dort erwähnten *δίκη ἐξαιρέσεως* zu verweisen; dazu kommen noch zwei Klagen, die sich auf den eigenthümlichen status der Metoeken beziehen, die Klagen *ἀποστασίου* und *ἀπροστασίου*; denn es ist

---

[streich die] *δίκη ἀποστασίου, ἀπροστασίου, κλήρων, μετοίκων* [lies: *κλήρων, ἐπικλήρων μετοίκων*]. Vergl. Hesychius u. Photius in *Λυκαμβίς*. Demosth. g. Stephan. II. S. 1135, 22.; g. Lacrit. 940, 15. Wir bemerken hier nur noch, daß bei der *πάκωσις γονέων*, von welcher der Schol. des Aristoph. spricht, gleichfalls nur an die Verletzung der fremden Aeltern durch ihre Kinder zu denken sei; die Wichtigkeit unserer im Text aufgestellten Behauptung, daß man bei allen Klagen aus dem Familienrechte in Hinsicht des Forums nur auf die Person des Verletzten oder des Klägers sah, bestätigt schon hinreichend die Erzählung bei Aeschines g. Timarch. S. 159.

72) S. B. 5. A. 2. K. 2, §. 2. B. 4. K. 1.

neulich <sup>73)</sup> gezeigt worden, daß die Klage wegen nicht erlegten Schutzgeldes ἀπαγωγῆ μετοικίου vor die Poleten gehört habe. Wie ist es aber bei allen andern Klagen, die sich weder auf den status, noch auf das Familienrecht beziehen? gehören auch sie, wenn ein Fremder dabei concurrirt, vor den Polemarch, oder ist es bei ihnen gleichgültig, ob ein Fremder dabei concurrirt, oder nicht, und gehören sie immer vor den Vorstand, dem der Gegenstand als solcher überhaupt zukam? d. h. giebt es in allen andern Dingen nur einen sächlichen Gerichtsstand, oder ist auch hier ein persönlicher, und in welchen Fällen? Hierauf können wir nur so viel antworten; alle öffentlichen Klagen, welcher Klageform man sich auch bedient, um sie anhängig zu machen, lassen nur einen sächlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand zu; von Privatklagen aber gestatten die Klagen wegen Handels-, wegen Bergwerkssachen (δικαὶ μεταλλικαί, ἐμπορικαί), desgleichen die δικαὶ ἀπὸ συμβόλων gleichfalls nur einen sächlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand; in allen andern Privatsachen, scheint es, habe man vor dem Polemarch immer dann klagen müssen, wenn der *Beklagte* ein Fremder war, Aber vor welchen Magistrat auch eine Privatklage gehörte, sobald von einem Fremden Bürgen gefordert wurden, daß er sich der richterlichen Entscheidung nicht entziehen werde, so geschah dies Fodern von Bürgen (κατεγγυῖν, διεγγυῖν) vor dem Polemarchen <sup>74)</sup>. Zum Schluß verweilen wir noch

73) Meier de bon. damnat. S. 41 ff.

74) Schol. z. Aristoph. W. 1036. Glossae Herodoteae VI, 109. und Snidas in πολέμαρχος ἄρχων, πρὸς ὃν κατηγγύοντο τοὺς ξένους [lies überall κατηγγύων]; Schol. z. Plato Phädrus 236, a. (B. VIII. S. 283. Tauchn.): πολέμαρχός ἐστιν ἄρχων, ὃς [ὅς παρ' ᾧ?] κατηγγύων τοὺς ξένους ἕστι

einige Augenblicke bei der schon oben citirten Stelle des Pollux VIII, 91.: *δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνουσι μετοίκων, ἰσοτελῶν, προξένων*; wir haben bereits uns gegen Matthiä's Aenderung des *προξένων* in *ξένων* erklärt und *ξένων προξένων* vorgeschlagen; es fragt sich aber nun, welche *δίκαι* sind *δ. προξένων*? d. h. hat man hier an die Proxeni zu denken, welche Athen in auswärtigen Staaten hielt, oder an die, welche die auswärtigen Staaten in Athen hielten? Die Geschäfte der Proxeni in den verschiedenen griechischen Staaten bedürfen auch nach dem, was Spanheim <sup>75)</sup>, Valckenacr <sup>76)</sup>, Lar-

*δὲ ὥσπερ λογάτος τοῦ βασιλέως, ὃς καὶ ἀπόντος αὐτοῦ ἐπιμελιῖται τῶν κατὰ πόλιν.* Die letzten Worte beziehen sich nicht auf attische, sondern auf laconische Einrichtungen (vergl. Manso's Spart. 1, 2, S. 231.), und stehen daher hier an sehr unrechtem Orte. Isäus in der *ἀπολογ. ἀποστασ. πρὸς Ἀπολλόδωρον* bei Harpocration in *πολίμαρχος* erzählt, *ἐγγυῆσαι* [ob *κατεγγυῆσαι*?] *πρὸς τῷ πολεμάρχῳ Ἀπολλόδωρον ὃ γὰρ Σάμιος τὸ γένος μέταικος ἦν*. Isocrat. Trapezitik. K. 7. u. 8. Demosth. g. Zenothem. 890, 9; g. Neär. 1358, 20.; 1361, 29. — „Was Tittmann S. 262. unter *Verlobungen* versteht, wenn er sagt: „Verlobungen der Fremden geschehen vor dem Polemarchen, woraus zu vermuthen, das Verlobungen der Bürger vor dem ersten Archon geschehen,“ weiß ich nicht.“ — Die Richtigkeit unsrer Behauptung in Beziehung auf die nur einen sächlichen Gerichtsstand zulassenden Klagen lehrt zum Theil erst die folgende Darstellung; wir erinnern, das die Eisangelie gegen die Kornhändler bei Lysias, welches doch Metoeken waren, bei dem Senat angebracht wurde: Epänetus aus Andros verklagt den Bürger Stephanus bei den Thesmotheten *ἀδίκως εἰσθθῆναι ὡς μοιχὸν* (g. d. Neär. 1367, 9.); wir erinnern an die Klage gegen Helos den Mitylenäer wegen Ermordung des Herodes. Auf der andern Seite für den persönlichen Gerichtsstand in gewissen Privatklagen spricht Lysias g. Panceleon; vergl. besonders S. 731.

75) Z. Aristoph. Frösch. 461.

76) Z. Ammonius S. 201.; z. Herodot VI, 57.

cher <sup>77)</sup>, Kön <sup>78)</sup>, Beck <sup>79)</sup>, Paciaudi <sup>80)</sup> u. a. b  
 gebracht haben; einer neuen Darstellung, die l  
 sonders die Steinschriften und Münzen zu berü  
 sichtigen haben wird; hier müssen wir diesen C  
 genstand übergehn; was aber unsre Frage betri  
 so müssen wir uns für das erste erklären. Es  
 freilich sehr wohl gedenkbar, daß die Proxe  
 welche die auswärtigen Staaten in Athen hatt  
 zwar da, wo sie als attische Bürger handelten, o  
 gewöhnlichen Jurisdiction wie die übrigen Bür  
 unterworfen waren, in allen Handlungen aber,  
 sie als Proxeni vornahmen, unter der Jurisdic  
 des Polemarch gestanden hätten, und dieses sche  
 uns selbst wahrscheinlich <sup>81)</sup>; aber in der Stelle  
 Pollux kann des Sprachgebrauchs wegen nur an  
 attischen Proxeni gedacht werden; denn für Atl  
 sind nur die Proxeni vorhanden, die es selbst d  
 gemacht, denen es selbst die Rechte der Proxe  
 verliehen hat. Ein Proxenus pflegte nämlich m  
 ohe privatrechtliche (*ἐγκτησις*) und öffentliche (*ἐ  
 λεια, προεδρία*) Vorzüge von dem Staate zu erk  
 ten, dessen Proxenus er war; Proxeni waren  
 eine gewisse Art höchst privilegirter Fremden.  
 nutzten sie ihre Vorrechte in dem Staate, des  
 Proxeni sie waren, so mußten daraus eine Me  
 von Rechtsverhältnissen für sie in diesem Sta  
 hervorgehn; und es ist natürlich, daß der Sch  
 dessen diese Rechtsverhältnisse bedurften, ih  
 beim Polemarch ward.

77) Z. Herodot VI, 57. not. 85.

78) Z. Gregor. Corinth. §, 162.

79) Z. Aristophan. Vögel 1022.

80) Monum. Pelop. 12. p. 157. Creuzer Praefat. ad Me  
 Marx Ephori fr. p. XXIX. führt noch einige andre Sch  
 steller an.

81) „Böckh in einer handschriftlichen Anmerkung zu d  
 Stelle verwirft diese Vermuthung.“

Ehe wir zu den Thesmotheten übergehen, gedenken wir kürzlich der *Πάρεδροι* oder *Beisitzer*<sup>82)</sup>. Jeder nämlich der drei höheren Archonten hatte zwei Beisitzer, die ihm mit Rath und

82) Theodori Sellii dissert. de assessoribus Archontum ap. Athenienses. Lugd. Batav. 1719. 8. kennen wir nur aus fremden Anführungen; es ist daher möglich, daß das meiste von dem, was hier beigebracht werden wird, schon dort erlättert ist. Vor allem müssen wir die Beisitzer der drei obern Archonten von denen der *εἰθνοὶ* unterscheiden, wovon wir unten sprechen; sodann müssen wir erweisen, daß es *Πάρεδροι* der drei oberen Archonten gegeben habe; denn Aristoteles Ath. Staat bei Harpocrat. in *πάρεδρος* lautet also: *λαμβάνονται δὲ παρόδρους ὁ, τε ἄρχων καὶ ὁ πολέμαρχος, δύο ἑκάτερος, οὓς ἂν βούληται. καὶ οὗτοι δοκιμάζονται ἐν τῷ δικαστηρίῳ πρὶν παρεδρεύειν, καὶ εὐθύνας διδόναι, ἐπὶν παρεδρεύωσιν.* Dieselben Worte des Aristoteles finden sich unverändert bis auf das Wort *καὶ* vor *παρόδρους* bei Hesychius in *εὐθύνας*; demnach könnte es also scheinen, als ob nur der Archon und der Polemarch, keinesweges aber der König einen Beisitzer gehabt hätte; aber abgesehen davon, daß Pollux VIII, 92. ausdrücklich sagt: *πάρεδροι δ' ἀγομάζονται, οὓς αἰροῦνται ἄρχων καὶ βασιλεὺς καὶ πολέμαρχος, δύο ἑκαστοῦ, οὓς βούλεται κ. τ. λ.*, so wird der Beisitzer des Königs ausdrücklich erwähnt bei Demosth. g. Neära 1569, 20, 1375, 21., so daß an dem Dasein einer freilich sehr alten Verderbnis in der Stelle des Aristoteles kein Zweifel obwalten kann; es müssen nämlich die Worte *καὶ ὁ βασιλεὺς* vor *καὶ ὁ πολ.* ausgefallen und *ἑκάτερος* muß später aus *ἑκαστος* entstanden sein. Daneben giebt es wieder andere Stellen, welche von *παρόδροις* bei allen neun Archonten sprechen; ich meine nicht solche, wie die Erklärung des Etymologen 699, 27. und des Rhetor. Wörterb. 288, 16. *οἱ αἰροῦμενοι τοῖς ἄρχουσι, οἷον βοήθαι καὶ σύμβουλοι καὶ φύλακες,* oder die des Schol. z. Aeschin. S. 743. *ἐκάστῳ ἄρχοντι συναίρειται πάρεδρος πρὸς τὸ φυλάττειν τὰ πράγματα* und ähnliche, die eine doppelte Deutung erlauben; wohl aber solche, wie Pollux VIII, 100. *οἱ δὲ εἰθνοὶ, οἷς, ὡς περ τοῖς ἐννέα ἄρχουσι πάρεδροι προαιροῦνται,* (denn daß man

That zur Seite gingen; er wählte sie sich selbst, und nahm dazu in der Regel Verwandte oder

so etwa dort lesen müsse, beweisen wir weiter unten, wo wir von den Logisten sprechen,) wie Schol. z. Platon. Gesetz. S. 531. Tauchn. (243. Ruhnk.) *καὶ γὰρ τῷ ἀρχοντι εὐθύνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βασιλεῖ ὁμοίως, καὶ τῷ πολεμάρχῳ, καὶ τοῖς θισμοθέταις,* (wir werden in der Folge noch einmal auch auf diese Stelle zurückkommen,) und endlich bei Demosth. g. Theocrin. S. 1330, 14 ff. wird erwähnt, daß der Bruder des Theocrines als Thesmothet (Ol. 109, 1.) sich diesen zum *σύμβουλος* angenommen hatte, worüber das Volk so aufgebracht war, daß es in den *ἐπιχειροτονίαις* alle Thesmotheten absetzen wollte, wenn sie nicht versprochen hätten, *ὡς οὐκ ἔτι πρόξεισι Θεοκρίνης πρὸς τὴν ἀρχήν.* Sind diese Acten spruchreif, so läßt sich wohl kein andres Ergebniß finden, als daß zwar alle neun Archonten Beirathen hatten oder haben konnten, daß aber nur die der drei oberen Archonten eigentlich *πάρεδρος* hießen. — Noch mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden; das Amt der Beisitzer, scheint es, wird auch *ἀρχή* genannt (Demosth. g. Neär. 1369, 20.); die Glosse des Hesychius in *πάρεδρος: ἀρχή τις καὶ αὐτὴ ἢ κλειτόνυσα παρῆδρος διδόνθαι ὑπὲρ τοῦ τὸν ἀμικράνοντα μηνύεσθαι* scheint theils verdorben, theils eine uns unbekante Beziehung zu enthalten; vielleicht sind diese Worte selbst ein Citat; was man noch sonst darin finden könnte, nämlich daß die Beisitzer eine Art Controlle über die Behörden ausüben sollten, denen sie beigeordnet wären, wird anderswoher nicht bestätigt. Vgl. das unten bei den Euthynen anzuführende Scholion zu Plato's Gesetz. T. 8. S. 531. Tauchnitz. Endlich halten wir das Lemma bei Pollux VIII, 101. *πάρεδρος* für verdorben; denn einmal wäre es wunderbar, wenn Pollux, nachdem er schon VIII, 92. von ihnen gehandelt hatte, hier noch einmal auf sie zurückkäme; dann scheinen die dort angegebenen Geschäfte weder für die Paredroi der Archonten, noch für die der Euthynen sich zu schicken; endlich steht dies Lemma nur in Einer Handschrift, andre scheinen es ganz auszulassen, eine hat *φύλαξις*; dafür.



Freunde, denen er dadurch eine Ehre erwies<sup>83)</sup>; die gewählt wurden einer *δοκιμασία* unterworfen, von der wir im dritten Buche handeln, und sie mußten nach Ablauf des Amtsjahres Rechnung ablegen; der Magistrat konnte aber seine Beisitzer noch vor Ablauf des Amtsjahres entlassen<sup>84)</sup>: ob aber die genannten drei Magistrate auch nach Belieben, wie Heraldus<sup>85)</sup> meint, das Annehmen von Beisitzern unterlassen konnten, darüber wagen wir aus Mangel an Zeugnissen keine Entscheidung. Die Geschäfte der Beisitzer sowohl überhaupt, als insbesondere ihr Antheil an der Jurisdiction war wohl nicht ein für allemal festgesetzt, sondern richtete sich, wie die *iurisdictio mandata* bei den Römern, darnach, wie viel der Magistrat ihm übertragen hatte; wir finden<sup>86)</sup>, daß der Beisitzer einmal die Klageschrift annimmt, an einem andern<sup>87)</sup> Orte wird ihm das Recht zugesprochen, *ἐπιβολὴ ἐπιβάλλειν*.

d) Wir wenden uns nun zu den *Thesmotheten*<sup>88)</sup>, deren es bekanntlich sechs gab, welche

83) G. Neär. 1369 ff. nimmt der Schwiegersohn seinen Schwiegervater, g. Mid. 572, 11. der Sohn seinen Vater, g. Theocrin. 1330, 14. ein Bruder den andern zum Beisitzer oder Beirather an; die erste Stelle zeigt auch, welchen Werth man auf dies Amt legte.

84) G. Neär. 1375, 10.

85) De rex. iudicat. auctorit. 1, 8, 14. Höchst übertrieben ist der Ausdruck Hüllmann's (Staatsrecht S. 278.), der die Annahme der Beisitzer nicht allein eine *Pflicht* der drei oberen Archonten nennt, sondern in ihr sogar eine *Beschränkung* ihrer nach seiner Meinung geringfügigen Geschäfte erkennt.

86) Demosth. g. Theocrin. 1352, 14.

87) Derselbe g. Mid. 572, 19.

88) „Tittmann S. 228.; zu der Annahme von zweierlei Art Thesmotheten S. 262 ff. S. 302. ist kein Grund vorhanden;

ein Collegium bildeten, dessen Tribunal beim Thesmothesion war <sup>89)</sup>. Bei der Darstellung der diesen übertragenen Vorstandschaft sehen wir uns bei den Alten selbst vergebens nach einem leitenden Principe um, dessen Bedürfnis wir fühlen, sobald wir uns nicht damit begnügen wollen, den Grammatikern folgend und ihre Angaben aus andern Schriftstellern ergänzend, die einzelnen bei ihnen vorkommenden Actionen aufzuzählen, wobei wir Vollständigkeit schwerlich erwarten könnten. Dazu kommt die Schwierigkeit, daß, da der Ausdruck *Θεσμοδέται* zwar die sogenannten sechs Thesmotheten eigentlich bezeichnet, aber doch häufig das ganze Collegium der neun Archonten andeutet <sup>90)</sup>, wir beinahe jedesmal eine uns nicht immer mögliche Prüfung anstellen müssen, welche hier bezeichnet werden; obwohl zuweilen diese Prüfung scheinbare Widersprüche beseitigt, z. B. wenn die Klage *παρανόμων*, die nach den meisten Zeugnissen vor die Thesmotheten gehört, einmal beim Archon angebracht wird <sup>91)</sup>, so müssen wir schliessen, daß

---

denn ungenaue und faselnde Scholiasten geben, zumal wenn der Grund ihres Irrthums auch sonst zu erklären, keine Entscheidung ab."

89) Suidas in *Ἀρχοντες*; Bekker's Anecd. 1, 449, 22. Vergl. Meurs. Ath. Attic. III, 2. Dagegen sagt der Schol. zu Plat. Phädr. 236, a. (T. VIII. S. 283. Tauchn.) von den Thesmotheten *καὶ ὁ τόπος, ὅπου συγγέσαν καὶ ἐσιτοῦντο, Θμιστιον ἐναλίτω*, was gewiß verdorben ist. Uebrigens möchte ich glauben, daß, was Thesmothesion bei den Grammatikern genannt wird, nichts anders als das Prytaneum sei. Vergl. Suidas unter *πρυτανεῖον*, und die Ausleg. zu den Gloss. Herodot. T. VII. p. 344. Schweigh.

90) Philolog. Blätter. 1. S. 102.

91) Vergl. Demosth. g. Aristogit. II. S. 803, 4; g. Leptin. §. 80.; Pollux VIII, 87.; Schol. zu Demosth. Th. II. S. 172. Reiske; Schol. zu Aeschin. g. Timarch. S. 41 a. E.

sie vor alle neun Archonten gehört habe, die dort durch Thesmotheten bezeichnet werden, auf welche Art die Grammatiker getäuscht worden sind. Bei den Alten also finden wir kein leitendes Princip, als nur für öffentliche Klagen eine Nachricht des Aristoteles <sup>92</sup>): *Εἰσι δὲ καὶ γραφαὶ πρὸς αὐτούς* (d. h. *Θεσμοθέτας*) *ἣν παράστασις τίθεται, ξενίας, καὶ δωροξενίας, ἃν τις δῶρα δοῦς ἀποφύγη τὸν τῆς ξενίας ἀγῶνα, καὶ ψευδεγγραφῆς κ. τ. λ.* Da wir uns nämlich nicht überzeugen können, daß die Worte *ἣν παράστασις τίθεται* eine bloße gelegentliche Bemerkung sind, daß bei allen öffentlichen Klagen Parastasis vom Kläger zu erlegen sei, welches ja in diesem allgemeinen Umfange nicht einmal eine wahre Bemerkung wäre, so glauben wir vielmehr, daß diese Worte einen Theil der Definition ausmachen, „diejenigen öffentlichen Klagen, bei welchen *παράστασις* deponirt wird, gehören vor die Thesmotheten.“ Sollte aber dies ein leitendes Princip sein, so müßten wir nicht allein die wahre Bedeutung der Parastasis kennen, sondern auch wissen, in welchen öffentlichen Klagen sie deponirt wurde, welches beides auch nach den neuesten Untersuchungen uns unbekannt ist. So bleibt uns denn nichts übrig, als auf die Vermuthung zurückzugehen, die wir oben aufgestellt haben, daß die Solonische Verfassung fast alle Jurisdiction den neun Archonten gelassen habe, und auch später seien sie mit wenigen Ausnahmen die einzig wahre Justizbehörde gewesen, welche Ausnahme vielleicht schon bei Solons Zeit in der Jurisdiction der

---

(S. 722.), welches Scholion fast wörtlich aus Pollux abgeschrieben ist; Schul. zu Plat. Phädr. a. a. O.; Demosth. v. d. Kron. S. 245.

92) A. St. bei Harpocrat. in *δωροξενία* und *παράστασις*; bei Suidas in *παράστασις*.

eilf Männer, der dreißig oder vierzig Männer, der Polizeibehörden in Polizeigegegenständen, ferner in der Jurisdiction der für die Rechnungsabnahme der Beamten eingesetzten Behörden, und der administrativen Jurisdiction einiger Verwaltungsbehörden bestanden habe, wozu später noch Militairgegenstände kamen, und für einige Zeit die bei den Nautodikais anhängig zu machenden Sachen; faßt man dieses auf, so ist einleuchtend, daß man bloß die Jurisdiction der neun Archonten im Ganzen, der drei oberen Archonten einzeln, der eilf Männer, der vierzig Männer, der Polizeibehörden, der Strategen, der Oberrechnungsbehörden, die administrative Jurisdiction, und zu Zeiten die Jurisdiction der Nautodiken, von welchen verschiedenen Jurisdictionen wir doch genau die Gegenstände derselben angeben können, daß man dieses nur abzuziehen habe von der Summe aller irgend möglichen Jurisdiction, und der Rest, der gefunden wird, ist die Jurisdiction der Thesmotheten. Demnach können wir uns auch beruhigen, wenn wir bei der Aufzählung der bei den Thesmotheten anzubringenden Actionen nicht vollständig sein sollten; indem wir ja voraussetzen dürfen, der Leser werde von selbst jede Klage den Thesmotheten zuweisen, für welche wir keinen andern Vorstand nachweisen. Wir zeigen zunächst, von den öffentlichen Klagen sprechend, daß fast alle Formen derselben bei den vor die Thesmotheten gehörigen Actionen vorkommen konnten. Was nämlich zunächst die *Docimasia* betrifft, deren es eine zweifache giebt, nämlich die eine der neuen Magistrate und die andre der Redner, so wurden beide von den Thesmotheten eingeleitet<sup>93)</sup>, jedoch die erstere

93) Pollux VIII, 88. *εἰσάγουσι δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς*. Der Sprecher der Rede des Lysias g. d. Alcibiad. sagt S. 553. zu den Strategen, die in der Sache, in welcher sie die Hege-

war dann, wenn sie von einem Gerichtshofe entschieden werden sollte; wenn sie dagegen nur im Rath der Fünfhundert vorgenommen ward, wurde sie nicht durch die Thesmotheten eingeleitet. Für die Euthynas war, wie wir weiter unten zeigen, eine eigne Oberrechnungsbehörde festgesetzt; die Thesmotheten aber hatten die Einleitung der Euthynai der Feldherren <sup>94)</sup>. Von der Apagoge an die Thesmotheten hat schon Meier <sup>95)</sup> ein Beispiel angeführt; wäre aber auch dieses das einzige uns bekannte, oder wollte man auch selbst dieses abstreiten, so würde doch schon der Umstand, daß die Endeixis bei den Thesmotheten <sup>96)</sup> eine sehr häufig vorkommende Klageform ist, die Endeixis aber in sehr inniger Berührung mit der Apagoge steht, wie wir im dritten Buche zeigen, so würde schon dieser Umstand hinreichender Beweis sein, daß auch die Apagoge eine bei den Thesmotheten häufig vorkommende Klageform war. Bei Aristophanes <sup>97)</sup> findet sich vielleicht ein Beispiel einer bei

---

monie hatten, dem Alcibiades durchhelfen wollten: *οφάδ' ἂν ἡγανακτεῖτε, εἰ ἐν τῇ ἡμετέρῃ δοκιμασίᾳ οἱ θεσμοδίται ἀναβάντες ὑμῶν ἰδίοντο καταψηφισσάσαι, wo Reiske sinnlos ἡμετέρῃ änderte. Von der doppelten δοκιμασία der neuen Magistrate s. B. 3. Abschn. 1. K. 1. §. 2.*

94) Pollux VIII, 88.

95) De bon. damnat. p. 43.

96) Rhetor. Wörterb. 250, 11.: τῶν δὲ ἐνδείξεων εἰσέφερον εἰς δικαστήριον ἃς μὲν οἱ ἐνδεκα, ἃς δὲ οἱ θεσμοδίται. Demosth. g. Timocrat. 707, 2.: καὶ ἐνδείξεις αὐτῶν ἴστω πρὸς τοὺς θεσμοδίτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχη ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοδίται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον u. a. Siehe B. 3. Abschn. 1. K. 1. §. 4.

97) Vesp. 1428. Inv. (1530. Bergl.); jedoch scheint die Auf-  
führung des θεσμοδίτης unter den Personen dieser Scene  
unschicklich, und vielmehr κλητῆρ Χαιρεφῶν an seiner Stelle  
stehen zu müssen.

ihnen angebrachten Ephegesis; Phasis kam bei ihnen vor in Bergwerkssachen <sup>98</sup>). Die Probolai, wenn das Volk gegen den Beklagten ein vorläufiges Präjudicialerkenntniß gefällt hatte, werden in den bei weitem häufigsten Fällen <sup>99</sup>) gleichfalls von den Thesmotheten in den Gerichtshof eingeführt. Was endlich die Eisangelie anbetrifft, so erscheinen auch hier die Thesmotheten nöthig, nicht allein indem man sich unmittelbar an sie wenden konnte, wenn man eine Eisangelie an das Volk gebracht haben wollte <sup>100</sup>), sondern weit häufiger mittelbar, indem Senat oder Volk, wenn sie eine Eisangelie angenommen hatten, die endliche Entscheidung aber einem Gerichtshofe übergeben, sich fast immer der Thesmotheten als Vorsitzender des Gerichts bedienten <sup>1</sup>). Wir wenden uns nun zur Aufzählung der Actionen, von denen wir es mit Stellen der Alten belegen können, daß sie vor die Thesmotheien gehört haben <sup>2</sup>); es sind folgende öffentliche; die Klagen *ξενίας* und *δωροξενίας*, womit wir gleich verbinden die *ἔφεσις πρὸς δικαστήριον* derer, die aus einem Gau oder

98) Demosth. g. Pantänet. 976, 18., vergl. mit Pollux VIII, 44., VIII, 88.; Boeckh v. d. Lauris. Silberbergwerk. S. 150.

99) Pollux VIII, 88.; Schol. Aeschin. g. Timarch. S. 41., wo *προβαλάς* für *προσβολάς* zu lesen ist; Schol. zu Plat. Phädr. a. a. O.

100) Schömann de comitiis p. 205.; vergl. jedoch B. 3. A. 1. K. 1. §. 6.

1) Ebendas. p. 201—204. 209. Ein dort nicht angeführtes Beispiel einer beim Senat angebrachten Eisangelie, die von den Thesmotheten an den Gerichtshof gebracht wurde, ist bei Antiph. v. d. Choreut. S. 782 a. E. 785, 14. vergl. mit 774, 11.; es ist dort von einer *εἰσαγγελία κλοπῆς δημοσίων χρημάτων* die Rede.

2) Vergl. überhaupt Harpocrat. und Suid. in *ἡγεμ. δικαστ.*, in *παράστασις* und *δωροξεν.*; Pollux VIII, 87.; Schol. Aeschin. g. Timarch. S. 41.; Rhetor. Wörterb. 310, 14.

einer Phratrie ausgestossen waren <sup>3)</sup>, die Klage *συκοφαντίας* <sup>4)</sup>, *ψευδεγγραφῆς*, *βουλεύσεως* <sup>5)</sup>

3) Meier de bon. damnat. S. 88 ff. Hierzu rechnen wir gleich die Klage, die gegen den attischen Bürger gerichtet ist, der mit Vorbedacht eine Nichtbürgerin geheirathet, oder mit böser Absicht eine Nichtbürgerin als seine Anverwandte an einen Bürger verheirathet hat, und gegen den oder die Fremde, die durch ihren Betrug auf diese Weise eine Bürgerin oder einen Bürger geheirathet hat. Vergl. g. Neär. 1350, 17. 1565, 4. In wie fern die Nautodiken bei diesem Proceß die Vorstandschaft hatten, davon sprechen wir unten.

4) Isocrat. v. Umtausch. S. 152. Orelli.

5) Bei *βουλεύσεως*; meinen wir hier nicht die Klage, welche gegen den angestellt wird, der durch Trug und böse Hinterlist den Tod eines andern herbeigeführt hat, oder herbeiführen wollte, denn diese gehörte vor den Archon König; sondern die Klage, die man gegen den erhob, von dem man behauptete, mit List und Unrecht in das Verzeichniß der Staatsschuldner aufgenommen worden zu sein. — Wir müssen hier einen Irrthum Matthiä's berichtigen, der S. 160. not. 29. auf die erste Art von *βούλευσις* der Jurisdiction der Thesmotheten zuweist, was schon der Umstand hinlänglich widerlegt, daß über diese *βούλευσις* in einem *δικαστήριον φονικόν*, nämlich nach einigen im Areopag, nach andern im Palladium gerichtet wurde (vergl. Harpocr. in *Βουλεύσεως*); in einem solchen aber kann nur der König die Vorstandschaft haben. Matthiä fügt hinzu: „Apud Antiph. π. τοῦ χορ. p. 774. Philocrates eum, qui causam dicit, apud Thesmothetas de veneno fratri dato accusat; credo, *βουλεύσεως* crimine eum appellans.“ Auch dieses halten wir für ganz unrichtig, und da der Irrthum, der hier zum Grunde liegt, das ganze Verständniß jener Rede des Antiphon stören muß, so bemerken wir kürzlich folgendes. Der Sprecher der Rede hatte gegen Aristion, Philinus und einen Unterschreiber eine *εἰσαγγελία κλοπῆς δημοσίων χρημάτων* an den Senat gebracht; einen Tag vorher, ehe diese Sache vom Gerichtshofe der Thesmotheten entschieden werden sollte, zeigt Philocrates diesem Gerichtshofe an, daß der Sprecher seinen Bruder vergiftet hätte;

ἀγραφίου<sup>6)</sup>, ψευδοκλητείας, ἐταιρήσεως<sup>7)</sup> μοιχείας ἀδίκως εἰρηθῆναι ὡς μοιχόν<sup>8)</sup>, ὕβρεως<sup>9)</sup> δώρου δεκασμοῦ<sup>10)</sup>). Es könnte nach Andocides<sup>11)</sup> scheinen, als ob die Thesmotheten auch in manchen die Mysterien betreffenden Sachen die Vorstanderschaft gehabt hätten; jedoch ist der Fall dort genau genommen eine reine Privatsache: verschiedene Angeber, die insgesamt auf die Belohnung Anspruch machten, welche der Staat auf die Entdeckung der Verletzer der Hermessäulen und der Urheber von der Entweihung der Mysterien gesetzt hatte, stritten sich vermittelt einer Diadicasia, wem die ausgesetzte Belohnung zukomme; eine solche Klage gehörte ihrem Gegenstande nach vor die Thesmotheten. Da aber bei dieser Gelegenheit von den Mysterien überhaupt viel die Rede sein mußte, so war es sehr natürlich, aber etwas ganz zufälliges, daß man hier wie bei andern Klagen,

---

und dies that er, um den Gerichtshof zu bewegen, jene Klage nicht den folgenden Tag zu entscheiden, noch ehe gegen den Sprecher vom Könige die προαγόρευσις, εἰρησθεῖν τῶν νομίμων ausgesprochen wäre. Vergl. S. 774 ff. u. 783 a. E. bis 785, 14.; daß aber die Hauptsache in der Rede, nämlich die Klage φαρμάκων gegen den Sprecher vor dem Gerichtshofe des Königs geführt wurde, geht aus S. 784 ff. hervor.

6) Demosth. g. Theocrin. 1338, 24.

7) Argument zu Demosth. g. Androt. S. 599, 25.; eben so wurde gewiß die Klage gegen den, der freie Unmündige zum ἐταιρεῖν vermietete oder miethete (Aeschin. g. Timarch. S. 39.), bei den Thesmotheten angebracht.

8) Demosth. g. Neär. 1567, 7.

9) Demosth. g. Mid. 529, 14.; vergl. mit Aeschin. g. Timarch. 41.; Demosth. g. Pantänet. 976, 10.; g. Stephan. 1, 1102, 17.; Isocrat. g. Lochit. K. 5.

10) Demosth. g. Stephan. II, 1137, 1.

11) Von den Myster. S. 14 a. E. Damit steht Pollux VIII, 125. in keiner Verbindung.



die die Mysterien betrafen, nur Geweihte (*μεμνημένους*) zu Richtern nahm. Was Privatsachen, die bei den Thesmotheten anhängig zu machen sind, betrifft, so sind hierüber die Nachrichten am dürftigsten, indem sie ausdrücklich nur von den Klagen *ψευδομαρτυριῶν* sprechen aus dem Areopag, d. h. von Klagen *ψευδομ.* gegen die Zeugen, die im Areopag falsches Zeugniß abgelegt hatten, wobei sich von selbst versteht, daß die Klagen *ψευδομ.* gegen die Zeugen, welche in den beim Gerichte der Thesmotheten anhängigen Sachen ein falsches Zeugniß abgelegt hatten, gleichfalls bei den Thesmotheten anhängig gemacht werden; ferner alle *δίκαι ἐμπορικαί* <sup>12)</sup>, *μεταλλικαί* und *ἀπὸ συμβέλων* <sup>13)</sup>; so viel lehrt uns Pollux; wir fügen hinzu die *δίκαι ἐραυκαί* <sup>14)</sup>, die *δίκη κακηγορίας* <sup>15)</sup>, *δίκη* und *γραφὴ κλοπῆς*; alle Eigenthumsstreitigkeiten, alle Klagen wegen der von den Römern genannten obligationes ex contractu, die nicht unter zehn Drachmen betragen und nicht gegen Fremde gerichtet waren; z. B. die Klagen *χωρίου*, *οικίας*, *ἐνοικίου*, *ἀργυρίου*,

12) Vergl. d. *λόγους παραγραφικούς* des Demosthenes z. B. S. 892 a. E.; 920, 20. und was wir unten über die Nautodiken anführen werden.

13) „Heffter S. 95. meint, die Thesmotheten hätten nur *δικας ἀπὸ συμβέλων* eingeführt, welche sich auf Streitigkeiten einzelner attischer Bürger mit Fremden bezogen; es ist aber selbst das nicht erwiesen und keineswegs wahrscheinlich, daß jene erste Gattung von Rechtsstreitigkeiten selbst nur diesen Namen geführt hätte.“

14) Da wir nämlich unten das Dasein einer eignen Magistratur unter dem Namen *ἐπαγωγῆς*, denen Pollux VIII, 101. diese Klagen zuweist, bezweifeln, so scheint unsre Annahme, die auch Salmasius Observ. ad I. A. et R. p. 55. geäußert hat, die wahrscheinlichste zu sein.

15) Dies läßt sich schon aus Pollux VIII, 88. und Demosth. g. Mid. 540, 2.; 544, 18. erweisen.

χρέους, συμβολαίων παραβάσεως, ἐγγύης. — Von den Geschäften der Thesmotheten bei der Bildung von Gerichtshöfen wird im zweiten Buche gehandelt.

e) *Die Eilf-Männer, οἱ ἔνδεκα* <sup>16)</sup>. Dies ist

---

16) Geraume Zeit nach Abfassung des gegenwärtigen Abschnittes dieser Schrift erschienen „Vier platonische Gespräche Menon, Kriton, der erste und zweite Alcibiades; deutsch mit Anmerkungen und einem Anhang über die Eilf-Männer zu Athen; Berlin 1821. 8.“ als deren Verfasser sich in der Vorrede Fr. W. Ullrich genannt hat. Was aus der letzteren Abhandlung *für den Inhalt dieses Buches* zu gewinnen ist, soll meist in dieser Note zusammengestellt werden, wobei wir uns natürlich nur auf das beschränken müssen, was diesem Schriftsteller eigenthümlich ist, und nicht schon in unsrer Darstellung enthalten war. Eben so dürfte es nicht minder für verständige Leser unnöthig, als für den hiesigen Zweck unpassend sein, einzelne Irrthümer dieses Schriftstellers zu widerlegen, z. B. wenn er behauptet, daß das Gefängniß für jeden, der darin zur Strafe saß, Ehrlosigkeit im attischen Sinne herbeigeführt habe, oder wenn er die attische Ehrlosigkeit mit unserm deutschen unehrlich zusammenstellt, wenn er behauptet, daß die im Gefängniß aufbewahrten keine Testaments haben machen dürfen, daß sie gewissermaassen Sklaven der Eilf-Männer gewesen wären u. s. w., was alles nur auf Mißverständnissen zu beruhen scheint. Die Eilf-Männer, sagt Hr. Ullrich, sind nicht von Solon eingeführt, und also noch weniger, wie wir vermutheten, von ihm bereits vorgefunden worden, sondern ihre Einsetzung fällt in die Zeit zwischen dem letzten persischen und peloponnesischen Kriege; da diese Behörde einen aristocratischen Character hat, so wird es wohl der aristocratische Aristides sein, der sie, um das demokratische Feuer zu bändigen, eingeführt hat; als Beleg wird Heraclides Ponticus A. St. S. 4. Köler. citirt; ältere Ausgaben haben hier *ὁμοίως δὲ καὶ ἵσθησι καὶ τοὺς ἔνδεκα τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ*, und das schien dem Zusammenhange nach nur auf den Solon bezüglich zu sein, weil von keinem andern daselbst etwas erwähnt wird, was er gleich-

ih<sup>r</sup> Amtsname, wenigstens zur Zeit der klassi-

---

*falls* eingerichtet habe; aber auch so schien diese Nachricht wegen der trüben Quelle, aus der sie geschöpft werden mußte, indem gerade in diesem ersten Abschnitte dieser sogenannte Heraclides voll der größten Verwirrung und Textesverderbnissen ist, geringe Beachtung zu verdienen. Seitdem Köler *καθίστασι*, ich weiß nicht woher, aufgenommen hat, können wohl nur die Athener überhaupt als Subject dazu gedacht werden. Sie waren immer, fährt U. fort (S. 258.), eine sehr bedeutende Magistratur von aristocratischem Gehalte, daher wurde unter den dreißig Tyrannen nicht nur ihr Ansehen und Einfluß sehr erweitert, so daß, wenn es im siebenten platonischen Briefe heißt, um diese Zeit hätten 51 Personen die höchste Macht ausgeübt, nämlich unter den dreißigen elf in der Stadt und zehn im Piræus, unter den Eilf-Männern keine andern, als jene alten aristideischen zu verstehen sind, sondern es wurde auch, da sie sich überhaupt den Tyrannen sehr dienstbeflissen zeigten, der wildeste und frechste unter ihnen, Satyrus, an die Stelle des hingerichteten Tharamenes unter die dreißig Tyrannen aufgenommen (diese letzte Vermuthung ist neulich auch von Heinrichs de Tharamene, Critia et Thrasybulo p. 60. aufgestellt worden, und sie ist allerdings sehr wahrscheinlich); daher wurden sie auch endlich bei der Rückkehr des Volks namentlich von der Amnestie ausgeschlossen; denn da nach so vielen Zeugnissen die Eilf-Männer von dieser Wohlthat ausgeschlossen wurden, so können darunter auch keine andern verstanden werden; als jene alten aristideischen. Als Demetrius, der Phalereer, vom Cassander zum Gesetzgeber Athens eingesetzt, der Stadt eine tyrannisch-aristocratische Verfassung gab, war es natürlich, daß er diese Behörde wieder vor allen andern begünstigte; zu ihren früheren Geschäften verlieh er ihnen noch das gleichfalls aristocratische Amt, darauf zu sehen, daß alle Behörden die Gesetze befolgten, und indem dies neue Geschäft für das wichtigere geachtet wurde, bekamen sie auch den Namen *νομοφύλακες*. Unter diesem Namen hatte es früher in Athen keine Behörde gegeben, weil einmal in den solonischen und Clistheneischen Zeiten, da schon im Areopag ein Erhaltungssenat vorhanden war, das Bedürfnis, eine solche

schen Redner, wobei wir den Werth der Nach-

Behörde einzuführen, sich nicht zeigen konnte; die späteren Zeiten aber, wo das überhandnehmende demokratische Princip selbst die im Areopag vorhandenen Schranken aufzuheben suchte, gewiss am allerwenigsten an die Befriedigung dieses Bedürfnisses dachten; zum andern wäre es doch auffallend, wenn es auch früher eine Behörde unter diesem Namen gegeben hätte, warum derselben in den gleichzeitigen Schriftstellern keine Erwähnung geschieht: erst die Grammatiker erwähnen sie. (Es ist allerdings merkwürdig, daß der einzige der klassischen Redner, auf den sich die Grammatiker berufen, gerade der Zeitgenosse und Freund des Phalereers, Dinarch, ist.) Nach der Vertreibung des Phalereers, als durch Demetrius den Städtebezwinger die alte demokratische Verfassung erneuert wurde, da geschah es, daß mit den übrigen Einrichtungen des Phalereers auch die Nomophylakes abgeschafft und der alte Name der Eilf-Männer wieder eingeführt wurde. Wenn ich nun dieser geschichtlichen Entwicklung nicht ganz beitrete, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1) ist durch nichts erwiesen, auch nicht durch eine einzige Aeußerung irgend eines alten Schriftstellers, daß die Eilf Männer einen aristocratischen Gehalt gehabt haben;

2) eben so scheint alles, was über die Zeit der dreißig Tyrannen gesagt worden ist, durch nichts erwiesen, ja der Verf. hier mit sich selbst in Widerspruch zu sein, indem die Note S. 258. anders anfängt, als sie sich S. 261. endet. Was endlich

3) die Zeit des Phalereers betrifft, so liesse sich manches gegen die Ansicht des Hn. U. anführen, als wie daß es ja noch gar nicht ausgemacht sei, und bei dem Verluste aller Schriften des Demetrius, insbesondere der Schrift „über die attische Gesetzgebung“ auch schwerlich ausgemacht werden könne, daß die Verfassung, die er der Stadt gab, so sehr oligarchisch war; wenigstens nennen sie besonnene Schriftsteller des Alterthums gemäßigte und vernünftige Democratie; vergl. Strabo 9. 398. T. 3. S. 571. Tzschucke; Cicero pro Rabirio Posthumo 9.; de legg. 2, 26 a. E.; [„de rep. 2, 1.“] Aelian V. G. 5, 17.; nur diejenigen Schriftsteller, die zu sehr berauscht von dem

acht des Pollux 17), daß ihrer eigentlich zehn waren, je einer aus einem Stamme, wozu ihr Schreiber (der doch eigentlich als ihr *ἰπρηρέτης* angesehen werden muß) als der Fülfte zugerechnet wurde, auf sich beruhen lassen; daß sie uns aber sehr unwahrscheinlich dünke, können wir nicht behaupten, da wir diese Behörde und in dieser Zahl älter, als die Clistheneische Stämmeintheilung zu halten berechtigt sind; ja wir möchten selbst behaupten, daß sie vorsolonisch sei, weil sie, während sie in den solonischen Gesetzen vorkömmt,

ungemischten Weine der Freiheit, zwischen rügelloser Frechheit und Slaverei Nichts in der Mitte sehen, folgen dem Pöbel, der weder im Loben noch im Tadeln Maass kennt, und erniedrigen den Demetrius und seine Verfassung; Phädrus V, 1. (mit den Noten der Ausleger und dem Excurs bei Schwabe); Pausanias I, 25, 5. haben ihre Nachrichten über diesen Mann aus solchen Quellen geschöpft. Auf der andern Seite ist auch gar nicht abzusehen, warum Demetrius grade die Eilf-Männer gewählt haben sollte, um darauf zu sehen, daß die Gesetze durch die übrigen Behörden genau beachtet würden, da sie selbst einen so bedeutenden Geschäftskreis hatten, daß auch sie eher unter einer solchen Controlle zu stehen, als über andre eine solche auszuüben verdient hätten. Diese Einwürfe will ich nicht wichtiger machen, als sie sind, aber sie nöthigen mich, eher mein *ἐπίλω* laut werden zu lassen, als unbesonnen beizustimmen. Auch Schömann (de comitiis S. 119.) wie alle ältern Kritiker insgesamt scheinen die Nomophylakes nicht für so jungen Ursprungs zu halten, als Hr. U. will.

In der Encyclopäd. von Ersch u. Gruber T. 6. S. 252. heisst es, *ich weis nicht, nach welchem Gewährsmanne*, unter Pericles wäre die Oberaufsicht über Gesetze, Religion und Magistrate dem Areopag abgenommen und auf die Heliäa und die Nomophylakes übertragen worden. „Tittmann spricht S. 225 ff. u. S. 234. von den Eilf-Männern.“

17) VIII, 102.

doch mit Ausnahme einer sehr unsichern Nachricht von niemand als solonische Einrichtung genannt wird. Antiphon<sup>18)</sup> bezeichnet sie einmal mit der nicht amtlichen Benennung *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων*, und ähnliche Umschreibungen dürften sich wohl auch anderswo<sup>19)</sup>, namentlich bei späteren Schriftstellern finden, die aber keinen Einfluss auf die amtliche Benennung dieser Behörden haben. Dagegen sollen sie in den Zeiten (*κατὰ*) des Demetrius, des Phalereers, und auch wahrscheinlich durch seine Vermittelung den Namen *νομοφύλακες* erhalten haben. Man hat an diesem Namen, weil er ihren Amtsgeschäften nicht entspreche, Anstoß gefunden, und da andre Grammatiker<sup>20)</sup> als späteren Namen der Eilf-Männer den Namen *θεσμοφύλακες* anführen, so hat man geglaubt, daß dieses aus *θεσμοφύλακες*, und wieder *νομοφύλακες* aus *θεσμοφύλακες* verfälscht worden sei; eine schon an sich höchst unwahrscheinliche Vermuthung, die es dadurch noch mehr wird, daß ja auch das Gefängnis *Θεσμοφυλάκιον*, natürlich euphemistisch, und zwar wohl gleichfalls nur in späteren Zeiten genannt wurde<sup>21)</sup>; in den Zeiten der älteren klassischen Redner sind freilich die *νομοφύλακες* himmel-

---

18) Von d. Herod. Ermord. S. 715, 9.

19) Ullrich a. a. O. S. 224.

20) Schol. z. Aristoph. Wesp. 1103.; Ulpian z. Demosth. Timocrat. S. 457. Vergl. Sluiter Lectiones Andocid. S. 256. Gewiß von ganz andrer Art waren die *θεσμοφύλακες* in Elis bei Thucyd. V, 47., wiewohl wir uns nicht anmaßen mit Gewißheit zu bestimmen, daß die bei Thucydides genannte Behörde und die Nomophylakes die vom Pausania 6, 24, 3. als eine Behörde in Elis erwähnt werden, ein und dieselbe sei. Ullrich S. 265.

21) Pollux a. a. O.; Suidas in *Νομοφυλακίου θύρα* und *χαρῆς γειος θύρα*; Hesychius in *χαρώνιον*.

weit von den Eilf-Männern verschieden<sup>22)</sup>; indess hat diese spätere Benennung der Eilf-Männer, νομοφύλακες, zu mancher Verwechslung derselben mit den Thesmotheten bei Grammatikern Veranlassung gegeben<sup>23)</sup>, und zwar um so eher, da die Nomophylakes, welche zur Zeit der älteren klassischen Redner waren, auch von manchen der besseren griechischen Kritiker für einerlei mit den Thesmotheten gehalten wurden<sup>24)</sup>. Wir wenden uns nun zur Jurisdiction<sup>25)</sup> derselben, die wir finden, wenn wir auf ihren Geschäftskreis überhaupt sehen. Die Eilf-Männer, welche schon ältere Gelehrte mit den römischen triumviri capitales nicht unpassend verglichen haben, haben die Aufsicht über das Gefängnis, wobei wir es zunächst dahin gestellt sein lassen, ob Athen nur *Ein* Gefängnis oder mehre hatte, wiewohl das letztere wahrscheinlicher ist<sup>26)</sup>; sie haben ferner die Vollziehung der

22) Harpocrat. in Νομοφύλακες; Suidas in Οἱ νομοφύλακες; Rhetor. Wörterb. 283, 15.; Pollux VIII, 94.; Xenoph. Oek. 9, 14.; Plat. Gesetz. VI, 3. 9. 13.; Aristot. Polit. VI, 5. 13.; Cicero de legib. III, 20.; Colümella R. R. XII, 5.; Pausan. III, 11, 2. Henr. Mühke de Nomophylac. Athen. Witteberg. 1745. kennen wir nur aus fremden Anführungen.

23) Schol. Aristoph. Plut. 277. εἶτα οἱ Θεσμοθέται κατὰ φύλην ἕκαστος καὶ ἑνδεκάτος ὁ γραμματεὺς ἐκλήρουσιν τὰ γράμματα. Schol. Wesp. 775. (806. Inv.) ἐπειδὴ Θεσμοθέται καὶ δίκαιος [ἢ ἑνδεκάτος] ὁ γραμματεὺς κληροῦσι τοὺς δικάστας, τοὺς τῆς αὐτοῦ φύλης ἕκαστος· εἶχον δὲ καὶ ἑκάστη φύλη ἕνα Θεσμοθέτην καὶ γραμματεῖα εἰς τὰ τοὺς νόμους εἰσηγεῖσθαι.

24) Vergl. die am Anfange der Note 22. angeführten.

25) Sluiter Lect. Andoc. S. 257.; Meier de bon. damnat. 206. 209.; S. 42. Schol. z. Lucian Zeὺς ἐλεγχ. K. 16. T. 6. S. 217.

26) Vgl. Hesychius und andre Lexicographen in Σύρος, Βάλαικες, Θησιόν, Ἴψον.

Todesstrafen zu leiten. In Beziehung auf jene Aufsicht kömmt es den Eilf-Männern zu, nicht nur die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit des Gefängnisses und der einzelnen Gefangenen zu treffen, vielleicht auch, wo es nöthig ist, für ihren Unterhalt zu sorgen, also wo ein Gefangener entsprungen ist, ihm nachsetzen und durch ihren Herold das Entweichen verkündigen zu lassen, sondern sie mußten auch, wo einer zur Haft gebracht wurde, als Bürgschaft für in iure und iudicio sisti, dafür sorgen, daß dieser Verhaftete an den angesetzten Tagen zur Anacrisis und vor dem Gerichtshofe erschien <sup>27)</sup>; wo einer ins Gefängniß zur *Strafe* kam, hatten sie darauf zu sehen, daß, wenn die Strafzeit bestimmt, oder an Erfüllung einer Bedingung, z. B. bei Staatsschuldnern an Bezahlung der Schuld, geknüpft war, die Haft weder über die gesetzliche Zeit ausgedehnt, noch auch früher beendigt wurde. Bei Staatsschuldnern, die vor bezahlter Schuld gestorben waren, kam es wohl ihnen zu, die Söhne derselben ins Gefängniß zu setzen u. s. w.; zu dem Ende mußten sie sich wohl mit den meisten Behörden in Correspondenz setzen und genaue Listen der Gefangenen führen. Was aber die Vollziehung der Todesurtheile betrifft, so kam es ihnen zu, darauf zu sehen, daß hierbei alles den Gesetzen und dem Gebrauche gemäß geschah, namentlich in Absicht auf den Tag der Hinrichtung. Außerdem finden wir, daß in Klagen, die den Staat betreffen, die Folterung (*βάσσανος*) in ihrer Gegenwart geschieht <sup>28)</sup>, wie denn

---

27) Demosth. g. Timocr. 720, 25.; 735, 12. Der Beweis für die Richtigkeit unsrer Erklärung jener beiden Stellen, deren erste Ullrich a. a. O. S. 250. falsch verstanden hat wird B. 5. A. 1. K. 1. §. 4. geführt.

28) Demosth. g. Nicostrat. 1254, 2.



vielleicht auch in manchen andern Fällen die Folterung durch ihren Diener, den *δήμιος*, vorgenommen wurde; endlich wurden ihnen manche Geschäfte durch einzelnen Auftrag ertheilt, so z. B. durch das Psephisma des Androtion<sup>29)</sup>, in Gemeinschaft mit diesen von gewissen Staatsschuldnern die Schulden einzutreiben u. s. w. Zur Ausführung ihrer Befehle haben sie Diener (*ἰπηρέτας*), die bei ihnen den eigenthümlichen Namen *παραστάται* führen; es ist kein Grund vorhanden, unter diesem Namen nicht alle Diener dieser Behörde zusammenzufassen, oder den Gefängnißwächter und die Henker (*δήμιος, δημίσιος, ὁ πρὸς τὰ ἐρίγματα*)<sup>30)</sup> — denn Athen muß mehr Henker zu gleicher Zeit gehabt haben — von dieser Benennung auszuschließen, wie neuerlich geschehen ist. In allen Fällen nun, wo sie im Auftrage andrer Behörden, oder nach dem Urtheilsspruche andrer Gerichtshöfe, Personen ins Gefängniß setzen und darin halten, oder Todesstrafen vollziehen<sup>31)</sup>

29) Demosth. g. Androt. 608, 15.

30) Diese Namen sind alle euphemistisch, so wie *δημίον* als Benennung für den Richtplatz, der bekanntlich in Athen an der südlichen Mauer, wenn man aus dem Piräeus in die Stadt ging (Plat. Republik IV, 14. S. 439 a. E.), später aber in Melite war (Plutarch Themistocl. 22.); die euphemistische Benennung *κοινός* für den Henker s. bei Heladius Chrestomath. S. 979 a. E.; vergl. auch Herodian S. 478. und dazu Pierson; Rhet. W. 256, 8.; Hesychius in *Ἀνδραγωγός* und *Ἀνύρακτος*.

31) Vergl. z. B. Xenoph. Hellenik. II, 5, 54. Man bemerke, daß der Ausdruck *παρὰδοῦναι* von der Behörde, die den Eilf-Männern den Verbrecher übergiebt, *παρὰδοθῆναι* vom Verbrecher, *παραλαβεῖν* von den Eilf-Männern selbst gebraucht wird. Vergl. Ullrich a. a. O. S. 250. Die letzteren mußten allerdings in eigner Person, von ihren Dienern begleitet, den Verbrecher in Empfang nehmen.

u. s. w., erkennen wir keine Jurisdiction. Diese zeigt sich in zweien, sich in keiner Art verwandten, Gegenständen. Zuerst nämlich darin, daß die Apagoge, Endeixis<sup>32)</sup>, und wir können auch ohne Zeugnisse hinzufügen, die Ephegesis τῶν κακούργων vor die Eilf-Männer gehörten. Der Ausdruck κακούργοι bezeichnet bald jede Art<sup>33)</sup> von Missethättern, die List und Gewalt anwenden, insbesondere aber technisch<sup>34)</sup>, Diebe, Hauseinbrecher<sup>35)</sup> (τοιχωρόχοι), Kleider- und Todtenräuber (λωποδύται), Menschenräuber (ἀνδραποδισταί) und Raubmörder (φρονεῖς). Der letztere Name stehe deshalb hier, weil wir uns im dritten Buche zu zeigen bemühen werden, daß der Mord von gewissen Umständen begleitet sein mußte, der eine Apagoge und Endeixis zulassen sollte, und daß räuberische Absichten in Gefolge eines Mordes am häufigsten diese Apagoge begründeten, wird gleichfalls ge-

32) Schol. Aristoph. Wesp. 1103. εἰς ἧγον δὲ καὶ τὰς [ὅθ τινας? oder ἐνίας?] ἐνδείξεις; Rhetor. W. 250, 11.: τῶν δὲ ἐνδείξων εἰσέφερον εἰς δικαστήριον ἃς μὲν οἱ ἐνδεκα, ἃς δὲ οἱ θεομοθῆται; Etymolog. 338, 39.: εἰς ἧγον δὲ ἐνίας ἐνδείξεις. Daß es aber nur ἐνδείξεις τῶν κακούργων sei, versteht sich von selbst. Isocrat. v. Umtausch S. 109. Or. sagt, in dem σανίδες der Eilf-Männer könne man sehen τοὺς τε κακούργοῦντας καὶ τοὺς τούτοις ἐφιστῶντας.

33) Isocrat. v. Umtausch S. 344. Lange: περὶ τῶν συκοφαντῶν χαλεπωτέρους ἢ περὶ τῶν ἄλλων κακούργων τοὺς νόμους ἔθεσαν. „Nur in dieser nicht technischen Bedeutung können vom Aeschines g. Timarch. S. 113. auch die Ehebrecher zu den κακούργοις gerechnet werden. Heffter 209, Not. 15. scheint eine technische Bedeutung hier anzunehmen.“

34) Vergl. Heraldus de rer. iudic. auctorit. I, 3, 8.; vorzüglich aber Observ. ad I. A. et R. S. 261, XI ff.; Meier a. a. O.; Ullrich S. 244. 246. in den Noten.

35) Demosth. g. Lacrit. S. 940, 7.: ἀλλὰ τοιχωρόχους καὶ κλέπτας, καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ οὐτοὶ εἰσάγουσιν.

zeigt werden. Heraldus rechnet dazu noch Räuber, Tempelräuber, Seeräuber, Beutelschneider (*ἄρπαγες, ἱερέσυλοι, λησται* <sup>36</sup>) und *βαλαντιοτόμοι*), und es ist in der That vorauszusetzen, daß auch diese der Gerichtsbarkeit der Eilf-Männer unterworfen waren. Man wird sich daher auch leicht überzeugen, daß die Glosse des Hesychius <sup>37</sup>), daß *Λάκοποι* diejenige Magistratur wäre, bei der die Diebe gerichtet wurden, nicht auf attische Einrichtungen sich beziehe. Die zweite Art der Vorstandschaft der Eilf-Männer beruht allein auf dem Zeugnisse des Etymologen <sup>38</sup>), und ist um so auffallender, da sie mit der ersten in keiner Verbindung steht: *εἰς ἧγων δὲ καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία, οἰκίας, καὶ τὰ δημόσια εἶναι δόξαντα παρεδίδουν τοῖς πωληταῖς*. Diese Worte können wohl an sich, auch ohne daß es der neulich vorgeschlagenen Verbesserung bedarf, bedeuten, daß die Eilf-Männer die Verzeichnisse eines confiscirten Vermögens oder eines bei irgend jemand verborgen gehaltenen Staatsguts gemacht oder angenommen, und die daraus entstandenen Rechtsstreite in den Gerichtshof eingeleitet hätten.

f) *Die Vierzig-Männer* <sup>39</sup>), *οἱ τετταράκοντα*. Mit diesem Namen, als Amtsnamen, be-

36) Seeräuber sind unter dem Namen *κακούργοι* zu verstehen, z. B. bei Thucyd. I, 8.

37) In *Λάκοποι*.

38) 358, 35.; Meier S. 209.

39) „Vgl. über sie auch Heffter S. 420 ff.; Tittmann S. 224.; die auffallenden Behauptungen dieses Schriftstellers S. 290., wahrscheinlich seien die Vierzig nur aus demselben Demos genommen, vielleicht vom Demos selbst gesetzt gewesen, gerichtet aber hätten sie nur, wenn beide Parteien aus demselben Demos waren, verstehe ich theils nicht, theils sind sie völlig ungegründet.“

zeichnen wir die wandernden Gaurichter Attica's, welche die Neuern schon öfter mit den persischen *δικασταῖς περιχώροις* <sup>40)</sup> und den englischen Itinerantjudges verglichen haben. Wir nennen sie eine Behörde, und zwar eine durch das Loos ernannte, indem das erstere übereinstimmend, das letztere von den zuverlässigeren <sup>41)</sup> der alten Schriftsteller

40) Aelian V. G. 1, 54. und dazu Perizonius; Valckenaer zu Herod. III, 31.; Hudtwalcker S. 36 u. 37.

41) Demosth. g. Timocrat. 735, 10.: *εἰ μὲν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθέταις ἐάλωκεν, ἀνθρωπος πένης καὶ ἰδιώτης καὶ πολλῶν ἀπειροῦ καὶ κληρωτὴν ἀρχὴν ἄρξας.* Rhetor. W. S. 306, 15.: *Τεσσαράκοντα τίνες εἰσὶν; ἀρχὴ τίς ἐστι κληρωτὴ, τεσσαράκοντα τὸν ἀριθμὸν, πρὸς οὓς αἱ ἴδιαι δίκαι ἐλαγχάνοντο καὶ τὰ [l. ἐλ., αἱ τὸ und vergl. Matth. Gr. Gr. S. 592 a. E., wenn man nicht etwa dem καὶ hier, wie auch sonst öfter geschieht, eine explicative Bedeutung geben will, in welchem Falle allerdings nichts zu ändern ist,] μέχρι δέκα δραχμῶν: τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς δικασταῖς παραδίδουσιν [lies τὰς δ.].* Dagegen scheinen dasselbe Rhetor. W. S. 310, 21.: *Οἱ τεσσαράκοντα, οὓς ἰχειροτόνον, μάλιστα φυλάττειν τοὺς δήμους οὗτοι, οἳ τῆς ἡσαν τριάκοντα, ἕως δέκα δραχμῶν ἐδίκαζον κατὰ δήμους* (die vorgenommenen Textesveränderungen, da bei Bekker *φυλ. τὸν δῆμον*, und *οὗτοι ἕως ἡσαν οἱ τριάκοντα*, das letzte *οἱ* gegen die Handschrift, gelesen wird, scheint der Zusammenhang nöthig zu machen), und Hesychius in *Τριάκοντα*: *οὕτως [l. οὗτοι] ἰχειροτονοῦντο δικασταὶ Ἀθήνησιν, οἵτινες ἐξημίουν τοὺς μὴ παραγενομένους τῶν πολιτῶν εἰς ἐκκλησίαν* nur ungenau zu sprechen. Die Zusammenstellung in der Demosthenischen Stelle soll blos das Unbedeutende dieser Magistraturen bezeichnen, die meist nur von dürftigen übernommen wurden, keineswegs aber berechtigt sie zu der Folgerung Platner's (S. 224.), das die Gaurichter auch mit Polizeisachen zu thun hatten. Der Ausdruck *φυλάττειν τοὺς δήμους* ist ungewöhnlich; man möchte übersetzen: „das Interesse derselben wahrnehmen,“ „die Aufsicht über sie führen.“ Das wahrscheinlichste dürfte vielleicht noch die Annahme sein, im Rhet. W. seien zwei

zeugt wird, und diejenigen, welche sie eine durch Wahl ernannte Behörde nennen, sie wahrscheinlich mit den Vierzig-Männern verwechseln, die für die Ordnung der Volksversammlung zu sorgen hatten. Freilich sind sie darin den übrigen Magistraten unähnlich, daß diese eine bloße Vorstandschaft des Gerichtshofes hatten; sie aber entschieden zumeist gleich als Richter die Sachen, in welchen sie competent waren; aber wie alle Magistrate hatten sie auch ihre *σανίς* <sup>42)</sup>, in welcher sie bei ihnen angebrachten Klagen verzeichnet wurden; wie alle Magistrate waren sie rechnungs- pflichtig. Daß diese Gaurichter (*οἱ κατὰ δῆμους δικασταί*) erst Dreißig-Männer waren, aber nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen zur Vermeidung einer bösen Vorbedeutung ihre Zahl auf vierzig erhöht wurde, lehren die Grammatiker <sup>43)</sup> nach

---

Glossen fälschlich zu einer vermengt worden, von denen die erstere von den Dreißig-Männern handelte, die gemeinschaftlich mit den Lexiarchen die Sorge für die Volksversammlung hatten, die andre von unsern Gaurichtern; in diesem Falle dürfte sich auch *φυλάττειν τὸν δῆμον* vertheidigen lassen, da das letzte Wort, wie auch sonst öfters, die Volksversammlung bezeichnen könnte.

42) Isocrat. v. Umtausch S. 109.: *ἐν δὲ ταῖς τῶν τετραράκοντα (σανίσι) ἀναγκαῖον ἐνεῖναι τοὺς ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασι ἀδικοῦντας καὶ τοὺς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας.*

43) Harpocrat. und aus ihm Suidas in *κατὰ δῆμους δικασταί* ὡς πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα, καὶ κατὰ δῆμους περιϋόντες ἐδίκαζον, εἴτα ἐγένοντο τεσσαράκοντα, εἴρηκεν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ πολιτείᾳ [l. ε. τ. Ἀθηναίων π.]. Pollux VIII, 100.: *Οἱ δὲ τεσσαράκοντα πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα, οὗ περιϋόντες κατὰ δῆμους τὰ μέχρι δραχμῶν δέκα ἐδίκαζον, τὰ δ' ὑπὲρ ταῦτα δικαιοπραγίαις [das Rhet. W. hatte δικαιοπραγίαις] παρεδίδοσαν. μετὰ δὲ τὴν τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν μίσει τοῦ ἀριθμοῦ τῶν τριάκοντα τεσσαράκοντα ἐγένοντο.* Wir knüpfen hieran zwei Bemerkungen. Wenn nämlich Pollux IX, 101. erzählt, beim Würfelspiel sei der Wurf Vierzig

dem Zeugnisse des Aristoteles im attischen Staate. Die Competenz derselben lernen wir aus den bereits angeführten Grammatikern und einer Stelle des Demosthenes <sup>44)</sup>; denn die gleichfalls bereits angeführte Stelle des Isocrates spricht in zu allgemeinen Ausdrücken, als das sich aus ihr etwas folgern ließe. Demnach wären es die Klagen *αιτίας* und *βιαιών*, und alle andere Privatstreitigkeiten, die un-

---

deshalb *Εὐριπίδης* genannt worden (vergl. Athen. VI. 247 a.), *ἐπι τοῖς τετρακάκοντα τοῖς μετὰ τοὺς τριάκοντα προστάταις Ἀθήνησι συνῆρξεν Εὐριπίδης*, so versteht es sich freilich von selbst, daß hier nicht an den schon Ol. 93, 3. gestorbenen Dichter (vergl. Böckh Gr. Tragoediae Princ. S. 209 ff.) zu denken sei; der Ausdruck *προστάται* aber ist auffallend, da doch nur an die Gaurichter zu denken ist, indem eigentlich nach wiederhergestellter Democratie zur Vorbereitung einer bessern Verfassung zwanzig Männer auf einige Zeit zu obersten Vorstehern der Stadt ernannt waren. Vergl. Andocid. v. d. Myster. 39, 4.; Pollux VIII, 118. Jedoch erhält jenes Wort vielleicht seine Rechtfertigung aus Xenoph. Gr. Gesch. I, 7, 1.: *Ἀρχέδημος τότε προϊστάμενος ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς Δικελευίας ἐπιμελούμενος*, was sich doch auch nur auf einen Gaubeamten beziehen kann. — Die andre Bemerkung betrifft die schon oben angeführte Stelle des Hesychius, mit der die des Photius: *τριάκοντα πρῶτοι μὲν οἱ κατὰ πόλιν δικασταί, δεύτεροι οἱ κατὰ δῆμον τριάκοντα, τῆς ἐκκλησίας ἐπιμελούμενοι μετὰ τῶν ληξιάρχων*, zu verbinden ist. Zunächst nämlich muß nach unsrer Meinung im Photius die Umstellung vorgenommen werden: *πρῶτοι μὲν οἱ κατὰ δῆμους δικασταί, δεύτεροι οἱ κατὰ πόλιν τριάκοντα*. Demnach hat es zweierlei Arten von Dreißig-Männern gegeben, die einen unsre Gaurichter, die andern in der Stadt, die mit den Lexiarchen (vergl. Schömann de comit. S. 62. F.) für die Volksversammlung zu sorgen hatten, und die Bürger, welche nicht erschienen, betrafen; vergl. Pollux VIII, 104.

44) G. Pantänet. 976, 11. Auch Schol. zu Plat. Polit. V, 465 a. T. 5. S. 406. Tauchn. lehrt, daß die Klagen *αιτίας* und *βιαιών* vor die Vierzig-Männer gehört haben.

r zehn Drachmen waren, welche vor die Vierzig-  
 männer gehörten. Aber dies ist an sich noch nicht  
 deutlich; denn einmal, da sie *κατὰ δῆμους δικασταὶ*  
 genannt werden, so entsteht die Frage: ist hier  
*κατὰ δῆμους*, wie es so häufig geschieht, der *πόλις*  
 entgegen gesetzt, und waren also diese Gaurichter  
 für dieselben Gegenstände in der Stadt nicht com-  
 petent, oder haben wir bei *κατὰ δῆμους* an die  
 ländlichen Demen mit zu denken? Wäre freilich  
 des Müller's 45) Vermuthung, daß die choro-  
 graphische Eintheilung Attika's in Demen sich nur  
 auf das Land, nicht auch auf die Stadt bezogen  
 habe, und daß, wo wir städtische Demen er-  
 wähnt finden, dies theils so zu erklären sei, daß  
 diese Gegenden erst nach der Zeit des Clisthenes  
 zur Stadt gezogen sind, theils so, daß einige  
 vom Lande in die Stadt ziehende den Namen ihres  
 früheren Wohnorts auf den städtischen übertragen  
 hätten: wäre diese Vermuthung gegründet, dann  
 könnte freilich diese Frage sich von selbst erledigen.  
 Aber sie ist weder an sich recht klar, noch  
 mit Gründen erörtert. Wir müssen uns daher, der  
 Wahrscheinlichkeit folgend, dafür entscheiden, daß  
 die Jurisdiction dieser Behörde nur auf die  
 ländlichen Demen bezogen habe. Zweitens ent-  
 steht die Frage: erstreckte sich ihre Competenz in  
 Privatstreitigkeiten mit Ausnahme der *δίκαι βιαιῶν*  
 und *αιτίας* für die ländlichen Demen bloß auf Ge-  
 genstände unter zehn Drachmen, und waren sie  
 für höhere gar nicht competent? Die Grammatiker  
 scheinen das nicht anzudeuten; denn wenn die  
 Vierzig-Männer Streitigkeiten über den Werth von  
 zehn Drachmen nach dem rhetor. Wörterbuche

---

45) In der trefflichen Abhandlung „Attika“ in Ersch und  
 Gruber Encyklop. T. 6. S. 227.

den Richtern, nach Pollux aber den Diäteten übergeben haben, so sagen sie damit, unter der angegebenen Summe hätten sie *allein* die Sache entschieden, ohne Zuziehung eines Gerichtshofes oder öffentlicher Schiedsrichter: sie müssen aber Klagen über diese Summe nicht allein angenommen, sondern, da eine *Uebergabe* sich ohne das nicht denken läßt, die Jurisdiction bis ans Ende geführt haben; denn hätte eine andre Magistratur die Jurisdiction übernommen, so hätte es heißen müssen: *παρεδίδουν ταῖς ἀρχαῖς*, z. B. *τοῖς θεσμοθέταις*. Sieht man aber dieses zu, und wahrlich man muß es zugeben, da Stellen <sup>46)</sup>, worin es heißt, daß das Volk einen Verbrecher, daß ein Diätet einen Rechtshandel einem Gerichtshofe übergeben habe, wobei allerdings die Vermittelung der die Hegemonie führenden Behörde zu ergänzen ist, nichts für den gegenwärtigen Fall beweisen, so entsteht die Frage: welches ist die Grenze in der Jurisdiction dieser Vierzig bei Privatstreitigkeiten? Hierauf können wir nur folgende Antwort geben <sup>47)</sup>. Es sind die Vierzig in allen den Sachen für die ländlichen Demen competent, in welchen es die Thesmotheten für die Stadt sind, jedoch mit Ausnahme der Gattungsklagen der *δίκαι μεταλλικαί, ἐραρικαί* und *ἐμπορικαί*.

46) Vergl. Demosth. f. d. trierarch. Kron. 1230, 17.; g. Phormio 913, 23.

47) „Tittmann spricht S. 204, 219. von einer Berufung von den Vierzig-Männern an heliastische Gerichte; ich weiß nicht, woher ihm eine solche Berufung bekannt geworden ist, halte sie aber selbst in den Sachen unter 10 Drachmen nicht für unwahrscheinlich.“



g) Die Nautodiken. Die Grammatiker \*)

48) Pollux VIII, 126.: οἱ δὲ ναυτοδίκαι ἦσαν οἱ τὰς τῆς ξενίας δικὰς εἰσάγοντες; Rhetor. W. 285, 5.: Ναυτοδίκαι ἄρχοντες τινὲς εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργάταις; Hesychius: Ναυτοδίκαι οἱ περὶ τοῦ ἐμπορίου δικασταί, ἐφ' ὧν καὶ αἱ τῆς ξενίας ἐκρίνοντο δίκαι. An dem Ausdrücke δικάζειν und δικασταί wolle sich niemand stößen, da wir oben K. 1. andre Stellen nachgewiesen haben, wo man diese Worte vom Vorstande gebraucht findet. Suidas: Ναυτοδίκαι ἄρχοντες ἐπὶ [l. εἰσι] τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες, καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις ὡς καὶ ναυφύλακες ἄρχοντες τινες ἐπὶ τῆς [l. τῆς τῶν] νεῶν φυλακῆς. Harpocrat.: Ναυτοδίκαι ἄρχη τις ἦν Ἀθηνησιν, οἱ ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῦν ἐν τῷ ἑπιτάφιῳ τῶν ψηφισμάτων φησὶν: Ἐὰν δὲ τις μὴ ἐξ ἀμοιβῶν γενοῦς φρατριζῆ, διώκειν δεῖ τῷ βουλευμένῳ Ἀθηναίων, οἷς δίκαι εἰσὶ, λαγχάνειν δὲ τῇ ἔτη καὶ νέε πρὸς τοὺς ναυτοδικας. Ehe wir in die Behandlung dieser Stelle eingehen, bemerken wir, daß λαγχάνειν πρὸς τινα in der Regel nur πρὸς ἀρχήν τινα, nicht πρὸς δικαστήν gesagt wird. Ausnahmen wären etwa Demosth. g. Androt. 601, 25.: δικάζου πρὸς διαίτητήν; ebendas. 26.: δικάζεσθαι πρὸς Ἐὐμολπίδας. Was nun die Stelle des Craterus betrifft, die bereits Meier S. 95. und Platner S. 253. behandelt haben, so finden wir sie wieder in einer zweiten Glosse des Suid. a. a. O. und bei Photius in d. W., und zwar läßt dieser, so wie die Breslauer und die Mediz. Handschr. des Harpocrat. das μὴ weg, und für γενοῦν haben Phot. und die genannten Handschr. ξένοι; demnach ist kritisch die Lesart: ἐὰν δὲ τις ἐξ ἀμοιβῶν ξένοι φρατριζῆ, die einzig wahre und keine Conjectur dagegen zulässig; φρατριζειν ist uns freilich blos aus dieser Stelle des Craterus für φρατριάζειν bekannt, aber wir möchten nicht darum sogleich mit Schneider im Wörterb. die Form für falsche Lesart erklären; im Folgenden ist unverkennbar eine Lücke, die dem Sinne nach uns von Meier richtig ergänzt zu sein scheint. Betrachtet man nun aber den ersten Theil dieses Psephisma's (denn das sind diese Worte des Craterus), betrachtet man ihn, wie wir ihn kritisch festgesetzt haben: ἐὰν δὲ τις ἐξ ἀμοιβῶν ξένοι γενοῦς φρατριζῆ, διώκειν εἶναι τῷ βουλευμένῳ Ἀθη-

und Lysias <sup>49</sup>), welcher allein unter den vorhandenen Rednern ihrer gedenkt, zeigen übereinstimmend, daß sie eine Behörde, und zwar eine durch's Loos ernannte Behörde waren, und daß ihnen die Jurisdiction in den Klagen gegen Kaufleute und gegen diejenigen, die von beiderseitig nicht bürgerlichen Eltern abstammend sich in die Phratrien eingedrängt hatten (*δίκαι ἐμπόρων* und *δίκαι ξενίας*), zukam. Sie wurden im Gamelion (ungefähr unserm Januar zu vergleichen) durch's Loos gewählt <sup>50</sup>), und nahmen wahrscheinlich die *δίκαι ἐμπόρων* nur im Winter an, wenn die Schifffahrt aufgehört hatte, die Klagen *ξενίας* aber während des ganzen Jahres. Es wird keinem aufmerksamen Leser die Schwierigkeit entgehen, in die wir durch diese so bestimmten Zeugnisse gerathen, da wir ja oben durch eben so bestimmte Zeugnisse erwiesen haben, daß die *δίκαι ἐμπορικαί* und die *γραφὴ ξενίας* vor die Thesmotheten gehört haben. Diese Schwierigkeit hat neulich Meier zu der Behauptung veranlaßt, die Grammatiker hätten sich geirrt, die Nautodiken wären nicht die *εἰσαγωγεῖς* in den angegebenen Gegenständen, sondern die Richter:

---

*ναίων, οἷς ἔξεσσι, πρὸς τοὺς ναυτοδικας, so ist einleuchtend, daß dies Psephisma aus einer Zeit stammt, in der es noch genügte, um in Athen Bürger zu sein, wenn man von einseitig bürgerlichen Eltern abstammte, d. h. lange vor dem pericleischen Gesetz (vergl. Meier S. 70.), das nur die von beiderseitig bürgerlichen Eltern abstammenden für attische Bürger erklärte, d. h. früher als etwa Ol. 80.*

49) π. δημοσ. ἀδικημ. S. 595.: *τούς τε πέρουσι ἄρξαντας, πρὸς οὓς αἱ δίκαι ἐλήθησαν καὶ τοὺς νῦν ναυτοδικας.*

50) Lysias a. a. O. S. 393.: *πέρουσι μὲν οὖν διέγραφάν μοι τὰς δικας, νυνὶ δὲ λαχόντες ἐν τῷ Γαμηλίονι μηνὶ οἱ ναυτοδικαι οὐκ ἐξεδικασαν.* — Vergl. Fragm. d. Lys. T. 6. S. 9. Reisk

eine Meinung, in der ihm Böckh <sup>4)</sup> vorangegangen ist. Betrachtet man aber die Stellen des Lysias, die wir angeführt haben, so sieht man, daß so der Knoten nicht gelöst, sondern nur zerhauen ist. Und es giebt in der That noch eine leichtere Art der Auflösung; Lysias ist, wie gesagt, unter den Rednern der einzige, der ihrer gedenkt; in den *παραγραφικοῖς λόγοις* des Demosthenes, welche fast alle *δίκας ἐμπορικὰς* betreffen, kömmt keine Spur von ihnen vor; in der Rede gegen die Paragraphe des Lacritus (940, 5.), wo der Sprecher die Frage aufwirft: *ποῦ χρὴ δίκην λαβεῖν περὶ τῶν ἐμπορικῶν συμβολαίων*, und nun eine Reihe von Magistraten auführt, die alle nicht in dieser Sache competent sind, indem er so den Einwand des Lacritus, daß die Thesmotheten in dieser Sache nicht competent seien, zu widerlegen sucht, würde er gewiß der Nautodiken gedacht haben, wenn sie noch bestanden hätten; was ist demnach natürlicher, als anzunehmen, daß die *ἐμπορικαὶ δίκαι* in den philippischen Zeiten, als der Staat zur Beförderung des Handels sie zu *δίκαις ἐμμήνοις* machte, den Nautodiken abgenommen und den Thesmotheten übergeben worden seien? war aber einmal für die *δίκαι ἐμπορικαί* anders gesorgt, so fand es der Staat auch natürlich nicht länger nöthig, blos der *γραφῇ ξενίας* wegen die Nautodiken länger fort dauern zu lassen; er überwies auch diese den Thesmotheten <sup>52)</sup>. Uebrigens sind wir weit da-

51) 1. S. 54.

52) Matthiä scheint S. 247. einen andern, jedoch unsres Bedünkens ungegründeten und unzureichenden Ausweg vorschlagen zu wollen, wenn er sagt: *ξενίας δίκας* introductas etiam esse a *ναυτοδικαῖς*, iudicibus in emporiis constitutis Grammatici tradunt, nempe *quando in emporio Atheniensium aliquis versabatur, civium iura usurpans*. „Heffter's Urtheil über die vorstehende Frage S. 164. Not. 6. ist gleichfalls unbegründet.“

von entfernt, mit Gewisheit behaupten zu wollen, daß die Nautodiken schon von Solon eingesetzt sind; sie können keinen ältern Ursprung haben, als aus der Zeit; da der Handel von und nach dem attischen Emporium eine solche Bedeutung gewonnen hatte, daß sich das Bedürfnis zu dieser Magistratur fühlbar gemacht hatte, und ob jener zu Solons Zeiten schon eine solche Bedeutung hatte, wissen wir nicht; es ist wohl möglich, daß auch vor der Einführung der Nautodiken, wie nach ihrer Abschaffung, die Thesmotheten die Jurisdiction in den angegebenen Sachen gehabt hatten; aber das glauben wir aus Craterus erwiesen zu haben, daß sie älter sein müssen, als des Pericles Verwaltung. Nur eine Schwierigkeit, die unsrer Darstellung entgegensteht, mögen wir nicht verhehlen. In Lucian's Hetärengesprächen (II. S. 203. Bip.), die der Vf. in Athen und im ersten Jahrhundert nach dem Tode Alexanders des Großen gehalten sich denkt, wird erzählt, daß über eine aus einem *συμβόλαιον ναυτικόν* abgeleitete Schuldforderung die Nautodiken Recht gesprochen hätten. Es läßt sich zweierlei antworten; entweder hat Lucian sich hier, wie öfter, einen Anachronismus erlaubt, oder die Nautodiken sind später einmal wieder hergestellt worden.

h) Die Vorsteher des Emporiums, *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*, zehn an der Zahl, welche jährlich durch's Loos<sup>53)</sup> ernannt wurden. Welches die

---

53) Harpocrat. und aus ihm Suidas zweimal in *Ἐπιμεληταὶ ἔμπ.*; Rhet. W. 255, 22., wo am Ende die Worte *εἰς τὸ ὄστυ κομίζειν* zu ergänzen sind. Das Etymolog. S. 362, 5 ff. ist sehr verunstaltet; man verbessere wenigstens *ἐκλήρον* für *ἐκλήροῦντο*. Böckh. 1. S. 52. Unter den Reden, die dem Dinarch. mit Unrecht beigelegt werden, führt Dionys von Halicarnas (de Dinarch. iudic. T. 8. S. 444. in R.

Gegenstände sind, bei welchen sich ihre Fürsorge für das Emporium gezeigt habe, wissen wir nicht genau; wahrscheinlich aber hatten sie darauf zu sehen, daß im Gebrauche des Emporioms keine Unordnung vorgehe, daß die Zoll-, Handels- und Prohibitivgesetze des Staats beobachtet würden, also gewissermaßen eine Zoll- und Polizei-Behörde, mit der auf diese Gegenstände bezüglichen Jurisdiction. So wissen wir aus Demosthenes<sup>54)</sup>, daß bei ihnen Phasis und Apographe gegen die attischen Bürger und Metoeken angebracht wurden, die Geld auf ein Schiff geliehen hatten, das nicht Hin- oder Rückfracht nach dem attischen Emporium genommen hatte. Da die Grammatiker ausdrücklich lehren, daß die Emporialvorsteher die Kaufleute *zwingen* konnten, von dem nach dem attischen Emporium gebrachten Getraide zwei Drittel in die Stadt zu bringen und dort zu verkaufen, so können wir auch mit Sicherheit annehmen, daß bei ihnen nicht allein gegen die attischen Bürger und Schutzgenossen geklagt wurde, die Getraide nach einem andern als dem attischen Emporium geführt hatten, sondern auch gegen die ausländischen Kaufleute, welche sich jenem eben erwähnten Gesetze nicht gefügt, oder es listiger Weise umgangen hatten, und endlich auch gegen alle Bürger, Schutzgenossen und Fremde, die auf irgend eine Weise die Aus- oder Einfuhr-Verbote des Staats, über welche wir auf Böckh<sup>55)</sup> verweisen, übertreten hatten. Die eigentlichen *ἐμπορικαὶ δίκαι* aber, oder die rein rechtlichen, die mit keinem Verwaltungs-

---

Orat. Gr.) auch an: *Ἐπίτεις ἐμπορίου ἐπιμελεῖν περὶ τῶν κατηγορηθέντων ἀπολογία*. Vergl. Meurs. Attic. Lect. 1, 19; ders. Piraeus K. 5.

54) G. Lacrit. 941, 9.; g. Theocrin. 1524, 7.

55) 1. S. 58., wo dieser Gegenstand erschöpft ist.

gegenstände zusammenhängenden Klagen gegen Kaufleute, als solche, gehören, wie wir bei den Thesmotheten und Nautodiken gezeigt haben, nicht vor diese Vorsteher <sup>56</sup>).

i) Wir wenden uns nun zu den eigentlichen *Polizeibehörden*. Böckh <sup>57</sup>) hat schon hinreichend gezeigt, daß die Alten überhaupt, und die demokratischen Staaten der Alten insbesondere kein eignes Institut unter einem unsrer Polizei oder gar der höheren oder geheimen Polizei entsprechenden Namen gekannt haben. Die Attribute derselben, die in neueren Zeiten so erweitert worden sind, daß noch keine genügende Erklärung von ihr hat gegeben werden können, waren in Athen zwischen den Bürgern, die der Staat durch ausgesetzte Belohnungen ermunterte, das Spürer- und Kläger-Amt in allen das öffentliche Gemeinwesen verletzenden Sachen auszuüben, zwischen den Magistraten und Richtern vertheilt. Was aber die Magistrate betrifft, so übte wahrscheinlich der Polemarch die Polizei über die Fremden in einem nicht ängstlich erweiterten Umfange mit attischer Milde aus <sup>58</sup>). —

56) Wenn Xenophon vom Einkommen III, 3. sagt: εἰ δ' αἱ τῆ τοῦ ἐμπορίου ἀρχῆ ἅθλα προτιθεῖται τις, ὅστις διακρίματα καὶ τάχιστα διαιροῖ τὰ ἀμφίλογα, ὡς μὴ ἀποκωλύσθαι ἀποπλεῖν τὸν βουλόμενον, πόλυ ἂν διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ ἥδιον ἐμποροῦντο, so scheint er freilich dabei zunächst an unsre Epimeleten gedacht zu haben, aber es ist weder ausgemacht, daß ἀμφίλογα auf etwas mehr, als auf Polizei- und Zoll-Streitigkeiten gehe, noch daß Xenophon unmittelbar an bestehende attische Einrichtungen seine freilich wohlgemeinten, aber meist unausführbaren Vorschläge geknüpft habe.

57) 1. S. 222.

58) Bei den Lacedämoniern, deren *ξρηλασία* berüchtigt ist, mag es vielleicht etwas von Falschwesen gegeben haben; bei den Athenern scheint es unwahrscheinlich, daß, mit Aus-

Die Polizei über den Markt und allen Waarenverkauf, mit Ausnahme des Getraidehandels, hatten die *Ἀγορανόμοι*. In den Zeiten der Römer hießen die Agoranomen auch *λογισταί* <sup>59)</sup>, wiewohl dieser Name dem römischen aediles für entsprechend gehalten, und also zuweilen zur Bezeichnung sowohl der Agoranomen als der Astynomen in den Provinzialstädten gebraucht wurde, was man römisch auch *patres* oder *curatores civitatis reipublicae* nannte. Die attischen Agoranomen wurden durch's Loos <sup>60)</sup> ernannt, zwanzig <sup>61)</sup>

---

nahme in Kriegszeiten und in Folge bestimmter Ausschlüssen, Fremde nicht frei zugelassen worden sind. Aristoph. Vög. 1209. bezieht sich nicht hierauf, sondern, wenn ich im neueren Sprachgebrauche sprechen darf, auf die Erlaubniß zu einer Militärstrasse; eher könnte man anführen Plaut. Captiv. 2, 3, 90.

59) Schol. z. Aristoph. Acharn. 724.: *Ἀγορανόμους, οὓς ἔθην λογιστὰς καλοῦμεν*. L. 3. Cod. de modo mult. (1, 54) Heraldus Animadvers. S. 396, X ff. Maussas z. Harpocr. in *ἀστυνόμοι*. Daher erklärt auch Suidas in *Ἀγορανομίας* dieses durch *λογιστίας*, mit dem das Rhet. W. 330, 17. übereinstimmt.

60) Demosth. g. Timocr. 735, 10.; Aristoph. Acharn. 724.

61) Aristoteles A. St. bei Harpocr. in *Ἀγορανόμοι, κληροῦσθαί φησι πέντε μὲν εἰς Πειραιᾶ, δεκάπεντε δὲ εἰς ἄστυ*. Da uns schlechterdings keine andre Stelle bekannt ist, in der etwas über die Zahl der attischen Agoranomen gesagt würde, so ist es auffallend, daß Böckh 1. S. 52. von zehn Agoranomen, fünf in der Stadt, fünf im Piräeus, spricht. Die Analogie der Zahl bei den verwandten Magistraturen ist, wenn man nur auf Harpocr. sieht, nicht unsrer Annahme entgegen; denn in *Ἀστυνόμοι, Σιτοφύλακες* und *Μετρονόμοι* lehrt er, daß auch diese drei Magistraturen aus je zwanzig bestanden haben, wovon funfzehn für die Stadt, fünf für den Piräeus gewesen seien, und da über die Zahl der *σιτοφύλακες* auch Photius und Suidas in d. W. mit dieser Angabe Harpocrations übereinstimmen, so scheint es gerathener, ihr zu folgen, als der abweichenden Angabe

an der Zahl, von denen funfzehn auf die Stadt fünf auf den Piräeus kamen. Was ihre Geschäft betrifft, so vergleicht Dionys von Halicarnas die griechischen Agoranomen mit den römischen Aedilen, was, wie wir gesehen haben, zuvorn sagt; Aristoteles<sup>63)</sup> deutet sie nur an, indem er sagt, es bedürfe überall einer Behörde, welche die Aufsicht über den Verkehr und die Ordnung (*κοσμία*) bei demselben führe; Plato<sup>64)</sup> bezeichnet jene schon deutlicher, sie sollen über die von den Gesetzen in Beziehung auf den Markt vorgeschriebene Ordnung zu wachen haben, die Aufsicht auf die Tempel und Brunnen<sup>65)</sup> auf dem Markte führen, und dahin sehen, daß diese niemand verletzen, den verletzenden aber, wenn er ein Fremder oder Slave ist, mit Gefängniß- oder Leibesstrafe, wenn aber ein Bürger, mit Geldstrafe belegen, insbesondere<sup>66)</sup> legt er ihnen die Aufsicht über den Kleinhandel (*καπηλείαν*) bei; durch Plato haben wir auch Kenntniß von dem *ἀγορανόμιον* oder dem Amtshause der *ἀγορανόμοι*. In Beziehung auf die attischen Agoranomen lehren die Grammatiker<sup>67)</sup>, daß sie τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ἄνια die Gegenstände

---

des Suidas und des Vfs. der *συναγ. λ. χ.* in Bekker's Aneodot. I, 455, 24. über die *ἀστυνόμοι*, und den sich widersprechenden des Photius, Suidas. Rhet. W. 278, 25. über die *μιστρονόμοι*.

62) Röm. Alterth. VI, 90. Vergl. Herald. a. a. O. S. 395 ff.; Bergler und Wagner zu Alciphron I, 9.; Artemidor. II, 31.

63) Politik VI, 5, 1. Schneider; IV, 12, 6.

64) Gesetze VI, 10. S. 763.

65) Daher wirft Libanius Declamat. XLVI. den Agoranomen und Astynomen vor, daß sie so wenig Eifer in ihrem Amte zeigten, daß ganze Sümpfe in der Stadt entstünden.

66) Gesetze XI, 4. S. 918.

67) Harpocr. a. a. O.; Rhet. W. 199, 25.



Marktverkehrs unter ihrer Aufsicht hatten; und *nias* <sup>68)</sup> sagt, die Agoranomen wären eben so Aufseher über die übrigen Gegenstände des Verkehrs, als die Sitophylakes über den Verkehr mit Getraide. Bei Verkehr denken wir übrigens immer an Detailhandel (*καπηλεία*), im Gegensatz zu Grossisten (*ἔμπορος*). Diese Aufsicht bestand darin, daß sie auf Ordnung hielten, Betrug <sup>69)</sup> zu Käufers und Verkäufers, insbesondere in Maass und Gewicht <sup>70)</sup> bestrafen, nur den dazu berechtigten Personen die Erlaubniß ertheilten, auf dem Markte ihre Waaren feilzubieten <sup>71)</sup>, die Marktgewer in Empfang nahmen <sup>72)</sup> und die, welche unberechtigt Kram trieben, bestrafen; außerdem sandten gewiſs auch die öffentlichen Huren unter ihrer Aufsicht <sup>73)</sup>. Ueber alle angegebene Gegen-

68) G. d. Getraidehandel S. 722.

69) Theophrast. bei Harpocr. und Suid. in *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀπειθεῖν* sagt: *δυοῖν τοῦτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀπειθεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ἀνουμένους.* Demosth. g. Leptin. §. 8. und dazu F. A. W.; Plaut. Gefang. IV, 2, 44.

70) Vergl. den Scherz des Xenoph. Gastmahl II, 20.

71) Bürger waren schlechthin, Fremde und Schutzgenossen aber nur gegen Erlegung des *ξενικὸν τέλος* zur Betreibung eines Krames berechtigt.

72) Aristoph. Acharn. 896. und dazu Schol.

73) Wir schliessen dies nicht blos aus Vergleichung mit den römischen Aedilen (vergl. Tacitus A. II, 85. mit dem Excurs von Lipsius) und den corinthischen Agoranomen; denn als der jüngere Dionys in Verbannung in Corinth lebte, so soll er *apud aediles adversus lenones iurgatus esse* (Justin. 21, 5. 7.), sondern auch aus dem Zeugniß des Suidas und Zonaras in *Διάγραμμα διέγραφοι δὲ οἱ ἀγορανόμοι, ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἐταίραν ἐκάστην.* So wie diese Worte jetzt lauten, so ist nicht allein der einzige Sinn,

stände hatten sie wahrscheinlich in der Agoranomischen Jurisdiction, daß sie, wie Plato angiebt, über Uebertreter der ihrer Huth anvertrauten Gesetze, wenn das Vergehen klein war, bei Fremden und Sklaven eine leichte körperliche Züchtigung<sup>74)</sup>, bei bürgerlichen Personen eine *ἐπιβολή* verhängen konnten; wenn es aber größer war, die Entscheidung ihrem Gerichtshofe überlassen mußten. Aristophanes ruft die Brodthöckerin, der Philocleon im Trunke ihre Waaren umgestolsen hatte, zu: *προσκαλοῦμαι σ' ἔστις εἰ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων; κλητῆρ' ἔχουσα χαιρεφώνια τόντι* (Wesp. 1397.), und an einem andern Orte droht Dikäopolis dem Lamachus, daß, wenn er darüber Unruhen erregen sollte, weil er ihm nicht von den copaischen Aalen u. s. w. ablassen wollte, so würde er die Agoranomen um Hülfe rufen (Acharn. 979.), so wie Dikäopolis von eben denselben sich auch Hülfe gegen die Sycophanten erbittet. (Acharn. 831.)

Kürzlich gedenken wir der *Sitophylakes* und *Metronomen*, zweier gleichfalls durch's Loos

---

den sie haben können, daß die Agoranomen einer jeden den Preis vorgeschrieben hätten, wofür sie ihre Umkleung verkaufen sollte, sehr schielend ausgedrückt, sondern es scheint diese Behauptung unwahr und lächerlich zu sein, wovon einen jeden leicht schon Lucian's Hetärengespräche überzeugen dürften. Nichts ist daher gewisser, als daß für *λαμβάνειν* etwas, was die Bedeutung von *καβάλλειν* hat, gestanden habe, so daß der Sinn ist, die Agoranomen bestimmten die Größe des *πορικόν τέλοσ*, das jede zu erlegen hatte.

74) Nach Schol. Ach. 724. waren sie mit einer Peitsche versehen, und Pollux X, 177. meint, daß man bei den Worten des Cratinus: *ἐν τῷ κυφῶνι τὸν αὐχένα ἔχων*, an ein *σκέυος ἀγορανομικόν* zu denken habe; *ἢ τὸν αὐχένα ἐνθίστην δὲ μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουροῦντι.*

n Polizei-Magistraturen, über deren Juris-  
diction uns nichts speciell bekannt ist. Jene <sup>74)</sup>  
die Aufsicht über den Getraidekram, dem  
er bei demselben zu steuern und zu bestra-  
fen, ferner über Mehl und Brodt, daß dieses  
einer vorgeschriebenen Taxe in Beziehung  
auf die Güte und Preis ausgebacken wür-  
de, lagen gegen die Getraidehändler und Becker  
daher wohl vor ihr Forum gehört haben.  
Die Metronomen <sup>76)</sup> hatten dafür zu sorgen, daß  
die Waagen und Gewichte, deren sich die Krä-  
mer bedienten, die vom Staate vorgeschriebene  
Maße oder Schwere hätten, und diejenigen zu  
verurtheilen, oder Klagen gegen die anzunehmen,  
die falsches Maas und Gewicht hatten; wäh-  
rend es vor die Agoranomen und Sitophylakes ge-  
hört, wenn die Krämer auf andre Art bei Maas  
und Gewicht Betrug ausübten. Etwas länger  
verweilen wir bei den *Astynomen* verweilen, die  
ebenfalls durch's Loos ernannt wur-  
den, in einer von uns oben angegebenen Zahl,  
nämlich funfzehn für die Stadt, fünf für den  
Landbezirk. Ihre Geschäfte deutet Strabo <sup>77)</sup>, indem  
er die indische Magistratur mit diesem Namen  
vergleicht, in einem zu weiten Umfange an;  
er <sup>78)</sup> bestimmt für die *Astynomen* in seiner  
Eigenschaft, daß sie im Umfange der Stadt und Vor-  
städte die Aufsicht über die Häuser und Straßen

---

Vergl. Wolf zu Leptin. S. 254. und besonders Böckh. 1. S. 190.

<sup>74)</sup> Böckh. 1. S. 52. Vergl. den, Veränderungen in Maas und Gewicht anordnenden, späten Volksbeschluss in Böckh's Inschriften Taf. VIII. N. 19., wo aber der Name der *Metronomen* nicht vorkommt.

<sup>75)</sup> Strabo XV. S. 707. F. (T. VI. S. 103 ff. Tzsch.)

<sup>76)</sup> Gesetz VI, 7. S. 759; VI, 10. S. 763.

cus, oder wer dessen Namen sich angemafst hat, im attischen Staate, dafs der Areopag für die Strafsen zu sorgen und darauf zu sehen hatte, dafs niemand auf denselben baue oder seine Verzäunungen (*δορυφάκτους*) auf die Strafsen ausdehne. Genau aber vermögen wir es nicht zu bestimmen, welcher Theil von Geschäften den attischen Astynomen zukam. Nach Aristoteles <sup>82)</sup> haben sie die Aufsicht über die Flöten- und Zitherspielerinnen, über die Personen, welche den Unrath führen u. ä. Wenn wir aber bei Diogenes <sup>83)</sup> lesen, dafs Crates von den attischen Astynomen getadelt wurde, dafs er in Kleidern von feiner Leinwand ausging, so möchte man glauben, dafs die Astynomen in Athen auch auf die Aufrechthaltung der Luxusgesetze zu sehen hatten. — Auffallend bleibt es, dafs einmal <sup>84)</sup> bei den Astynomen ein Testament deponirt wird, was mit ihren übrigen Verrichtungen sich nicht zu reimen scheint. Es bedarf nach dem, was bei den Agoranomen erinnert worden ist, nicht erst einer weitläufigen Auseinandersetzung, wie und in welchen Fällen diese den Astynomen übertragenen Geschäfte auch eine Vorstandschaft des Gerichtshofes herbeiführen mußten; und wenn Xenophon <sup>85)</sup> erwähnt, dafs die Athener Jahr aus Jahr ein auch richten mußten *εἰ τις κατοικοδομῆτι δημόσιον*, so kann dies nur unter der Hegemonie der Astynomen geschehen sein.

82) A. St. bei Harpocr. Suid. in *ἀστυνόμοι; συναγ. λεξ. χρησ.* bei Bekker 455, 24.

83) Diogen. v. Laert. VI, 90.

84) Isäus von d. Erbsch. d. Cleonymus S. 10 u. öfter.

85) A. St. III, 4.

Auf die Befolgung der Luxusgesetze hatten insbesondere zu sehen die *γυναικονόμοι* oder *γυναικονόμοι*<sup>86)</sup>. Die erstere Form, welche nicht allein Athenäus, sondern auch einige Handschriften des Pollux haben, scheint, wenn nicht beide Namen neben einander bestanden haben, die unwahrscheinlichere zu sein, da die andere nicht nur einige Handschriften des Pollux, sondern auch Iesychius und Aristoteles für sich hat; aus den von Athenäus angeführten Stellen geht hervor, als sie in Gemeinschaft mit den Areopagiten darauf zu sehen hatten, daß zu keiner Hochzeit der andern Schmause über die gesetzliche Zahl von dreißig Gästen zugegen seien; es scheint, als sie die Gäste, die diese Zahl überstiegen, abweisen konnten, deshalb sollen sie auch eine Liste der Garköche geführt haben, um diese Kontrolle um so sicherer ausüben zu können; ferner hatten sie auf den Putz der Weiber zu sehen: diejenigen Weiber, welche in unschicklicher Tracht ausgingen, waren sie berechtigt, mit einer Strafe von Tausend Drachmen zu belegen, und diese Strafe in einem bei der Platane im Keramicus ausgestellten Album zu verzeichnen. Wir haben übrigens, der Analogie folgend, keinen Anstand genommen, diese Magistratur mit zu rechnen durchs Loos ernannten zu rechnen, ob wir gleich kein Zeugniß dafür beibringen können.

k) Hier gedenken wir einiger durchs Loos ernannten *Finanzbehörden*, als der *Practores*, der

---

86) Aristot. Polit. IV, 12, 9.; VI, 5 a. E.; Athenäus VI, 245 a.; Plutarch Solon 21.; Pollux VIII, 112.; Harpoer. in ὄτι χρῆμας; Hesychius in Ἰλλάτανος.

Apodecten und der Poleten. Die Praetores zogen die in die Staatskasse fließenden Strafgelder ein, die daher von den Magistraten in die bei den Praetores aufbewahrten Listen eingetragen wurden. Die Apodecten<sup>87)</sup>, eine gleichfalls durch's Loos ernannte Magistratur von zehn Männern, nahmen nach Pollux die Tribute, Vermögenssteuer und Zölle ein, *καὶ τὰ περὶ τούτων ἀποδοθέντα ἐδίκαζον*, welches nach dem, was wir von der Bedeutung des Worts *δικάζειν* bei den Grammatikern oben erinnert haben, auf die Vorstandschaft des Gerichtshofes zu beziehen ist. — Die Poleten<sup>88)</sup> waren eine Behörde von zehn, wie wir vermuthen, gleichfalls durch's Loos ernannten Männern, deren Amtshaus das *πωλητήριον* hieß, und denen es oblag, das dem Staat anheimgefallene Gut und die Staatsgefälle zu verkaufen und zu verpachten. Es ist von Meier<sup>89)</sup> gezeigt worden, daß die Klage gegen diejenigen Schutzgenossen, die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, *ἀπαγωγὴ μετοικίου*, vor ihr Forum gehört habe, vielleicht auch manche andre, die sich auf ihre Amtsgeschäfte bezogen; aber so wie es uns hierüber an Angaben mangelt, so noch mehr an solchen, die uns über die Jurisdiction anderer Finanz- oder Verwaltungsstellen benachrichtigten, welche gleichfalls durch's Loos ernannt

87) Demosth. g. Macartat. 1074 a. E.; g. Theocrin. 1527 a. E.; Antiph. II. τοῦ χορ. 791.; Pollux VIII, 114.; Bekker Anecd. I. 190, 26.: *κληροῦται ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογίωσιν καὶ ἀντιγραφίωσιν.*

88) Böckh 1. S. 171.

89) Böckh 1. S. 167. Ihr Herold hieß *πρατίας*. Hesychius: *Πρατίας ὁ τὰ δημόσια πωλῶν καὶ κηρύσσων.* Vergl. Photius und Pollux VII, 8.

90) De bon. damnat. S. 40 ff.

wurden, als der Schatzmeister der heiligen Gelder, des Prytanienschreibers, des Gegenschreibers des Rathes u. a.; überdies ist es auch sehr unwahrscheinlich, daß die letzteren einige Jurisdiction gehabt haben. Wir wenden uns daher

1) zu den *Oberrechnungsbehörden*. „Da aber,“ sagt Aristoteles <sup>91)</sup>, „einige, wenn nicht alle Magistrate, viele öffentliche Sachen unter sich haben, so ist auch eine andere Magistratur nöthig, die, ohne selbst etwas andres zu verwalten, von jenen Rechenschaft abnehme; diese Magistratur nennen einige *εὐθύνους*, andre *λογιστάς*, andre *ἐξεταστάς*, andre *συνηγόρους*.“ So weit Aristoteles. In Athen <sup>92)</sup> bestand die Oberrechnungsbehörde aus den Logisten, Euthynen, Beisitzern und Synegoren. Was die Logisten betrifft, so unterschied man sonst zweierlei Arten; die eine Art sollte aus einem Logisten des Rathes und einem der Verwaltung bestanden haben, aber diese Art Logisten, die sich nur auf Pollux <sup>93)</sup>

91) Politik VI. 5, 10.

92) Die Glossen des Hesychius, *Μαστιρίαι, αἱ τῶν ἀρχόντων εὐθύναι*, und *Μετρίαι εὐθύναι, ἄρχοντες γεγονότες* beziehen sich nicht auf attische Einrichtungen.

93) VIII, 99.: *περὶ λογιστῶν. Δύο δὲ ἦσαν, ὁ μὲν τῆς βουλῆς ὁ δὲ τῆς διοικήσεως λογισταί· καὶ τοὺτους ἡ βουλή κληροῖ κατ' ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι*. Aber schon Böckh 1. S. 205, 205., dessen Darstellung von der Rechnungsbehörde erschöpfend ist, hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Ueberschrift *περὶ λογιστῶν* zu streichen sei, und daß die Worte *Δύο διοικήσεως* mit dem vorhergehenden, wo Pollux von den Gegenschreibern spricht, zu verbinden seien, wozu nicht allein der Sinn räth, und der Umstand, daß jene Ueberschrift nicht in allen Handschr. bei Pollux zu stehen scheint, sondern auch die dem Sprachgebrauch des Pollux widerstreitende Stellung des Worts *λογισταί*. Man mache daher *διουκίσεως* ein

gründet, fällt schon aus kritischen Gründen ga  
Es bleibt also nur eine Art von Logisten, näm  
lich die, von denen alle Grammatiker <sup>94)</sup> übere  
stimmend lehren, dafs sie ein Collegium von Za  
gebildet hätten, die jährlich durch's Loos 1  
zwar, wie wir aus Pollux wissen, vom Ra  
ernannt wurden, und deren Amtshaus das *λο  
στήριον* heifst. Daneben werden genannt die  
*θυνοί*, welche nach dem Zeugniß aller Gram  
tiker <sup>95)</sup> gleichfalls eine Magistratur von Z  
waren; Photius hat noch die Bestimmung,  
gen die nichts einzuwenden ist, dafs sie a

neue Aufschrift mit diesen Worten. Uebrigens hat  
Schol. zu Aeschin. g. Timarch. 126, 1. hier, wie üb  
eine verdorbene Handschrift des Pollux vor sich gel  
daher auch dieser Fehler auf ihn übergegangen ist.

94) Harpocrat., den Suidas nur excerptirt hat, worin ihn  
Schol. z. Demosth. Th. II. S. 61 u. 74. folgt; Etym  
569, 31., der aus dem Rhetor. Wörterb. 276, 17. gesc  
hat; Pollux VIII, 45. 99.

95) Harpocrat., Rhet. W. 257. 245, 6.; beide Gramma  
sind compilirt im Suid. im Etymol. 391, 49. Photius:  
*θυνοσ ἀρχή ἦν τις ἐξ ἐκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσιν,  
τῶ δὲ δύο παρέδροσ.* Pollux VIII, 100.: *περὶ Εὐθύ  
οἱ δὲ Εὐθυνοί, ὡσπερ οἱ πάρεδροι, τοῖσ ἐννέα ἀρχ  
προσαιοῦνται οὗτοι δ' εἰσπράσσοσι καὶ τοὺσ ἔχοντασ.*  
Lücke wird durch Phavorinus ergänzt: *τι τῶν δημο  
Ἀber man hat auch an dieser Verbindung, in welcher  
dieser Stelle die Euthynen zu den neun Archonten er  
nen, Anstofs gefunden, und daher verbessert οἱ δὲ  
νοί, ὡσπερ οἱ πάρεδροι τοῖσ ἐννέα ἄρχουσι, προσαιο  
Da aber unmittelbar vorher von den Poleten die Red  
so vermifst man dann zu *προσαιοῦνται* die Erwähnung  
Magistrats, dem sie zugewählt wurden, etwa *τοῖσ λογι  
Da wir nun gleichfalls an dies Verhältniß der Euthyn  
zu den neun Archonten nicht glauben können, ob  
noch eine andre bald anzuführende Stelle dafür sprich  
bleibt uns nur übrig vorzuschlagen: *οἱ δὲ Εὐθυνοί  
ὡσπερ τοῖσ ἐννέα ἄρχουσι, πάρεδροι προσαιοῦνται.***



durch's Loos ernannt wurden. Wenn nicht, nach den Zeugnisse des Harpocratio, Aristoteles im Staate der Athener ausdrücklich den Unterschied zwischen Logisten und Euthynen behauptet hätte, so würden wir mit Rücksicht auf eine Nachricht des Etymologen, und angesehen, daß spätere <sup>96)</sup> Redner nur der Logisten, Andocides <sup>97)</sup> und Lysias <sup>98)</sup> nur der Euthynen gedenken, Momente, die freilich weder einzeln, noch in Verbindung viel sagen wollen, die Behauptung aufgestellt haben, daß die Logisten und Euthynen nie neben einander bestanden hätten, sondern daß später die ersteren an die Stelle der letzteren getreten seien <sup>99)</sup>; so aber bleibt uns nichts übrig, als zu bedauern, daß Harpocratio nicht auch das aufgenommen hat, *worin* der Unterschied bestanden habe; von allem, was die Neueren <sup>100)</sup> darüber vermuthet haben, scheint uns noch die Böckh'sche Ansicht die wahrschein-

96) Demosth. f. d. Kron. 268, 8.; παραπροσβ. 406, 25.; Aeschines g. Timarch. S. 126, 1.; g. Ctesiph. 403.

97) V. d. Myster. S. 37.: ὅσων εὐθύνας τινές εἰσι καταγνωσμένοι ἐν ταῖς λογιστήροις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ [l. και] τῶν παρεδόνων. Der Plural λογιστήρια, den auch die Grammatiker anführen, weist darauf hin, daß mehre Amtshäuser dieses Namens waren, vielleicht eins für die Logisten und ein andres für die Euthynen.

98) G. Nicias Th. 6. Fragm. CI. S. 26.

99) „Eine Widerlegung dieser Vermuthung scheint schon in dem Volksbeschlusse bei Böckh Inscr. III. T. II., der nach Böckh in Ol. 90½ fällt, zu liegen, da hier *den Logisten* aufgegeben wird, innerhalb dreißig Tagen das zu berechnen, was der Staatsschatz an die heiligen Kassen zu bezahlen habe; indefs wäre es wohl möglich, daß hier von ganz andern als unsern Logisten die Rede sei.“

100) Vergl. Petit III, 2. G.; Schneider in den Nachtr. z. Aristotel. Th. II. S. 505 ff.

lichste zu sein, daß die Logisten die Oberbehörde gewesen seien, bei der jede Rechnung (*λογισμός* und *λόγος*) über verwaltete Gelder angelegt wurde, daß aber, wo die materielle Richtigkeit der einzelnen Posten geprüft werden sollte, ferner zur Beurtheilung der Amtsführung überhaupt, in wie weit diese nichts mit dem Rechnungswesen zu thun hatte, welches alles mit dem Worte *εὐθυνα* oder *εὐθύνη* bezeichnet wird, die *εὐθυνοί* den Logisten zur Seite gegangen seien; die Euthynen wurden wieder von den Besitzern <sup>1)</sup> unterstützt, indem jedem Euthynen zwei Beisitzer zugewählt wurden; wie dieses Zuzählen vor sich gegangen sei, davon ist uns nichts bekannt. Endlich über die Synegoren haben wir zu dem, was Böckh (a. a. O.) und Schömann (de comitiis S. 108.) beibringen, für jetzt nichts hinzuzufügen, indem wir bei der Ansicht des letzteren von den Staatsrednern unruhig zu können glauben. Worin bestan

1) Für das Dasein derselben sprechen Andocid. S. 57.; Photius in *Εὐθυνος*; Pollux VIII, 100.; Schol. z. Platon. Ges. S. 243. Ruhnk. T. 8. S. 531. Tauchnitz: *Εὐθυνοί εἰσιν ἀρχοντές τινες, οἱ τὰς εὐθύνας λαμβάνοντες παρὰ τῶν ἀρχόντων, ὥσπερ καὶ οἱ λογισταὶ καὶ οἱ πάρεδροι ἐφ' ἑκάστη ἀρχῆς καὶ γὰρ τῷ Ἀρχοντι εὐθυνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βουλευτῇ ὁμοίως, καὶ τῷ πολιμαρχῷ καὶ τοῖς θεομοθίταις ἐκ πρώτης δὲ ὁ Εὐθυνος, δύο ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ἣ πρώτης τεταρτῆς ἄφρον τινες εἰς τὸ δημόσιον.* Der übrige Inhalt des Scholion beruht auf Irrthümern, deren Quelle uns unbekannt ist; hiernach hätten, was uns sonsther nicht bestätigt wird, die Euthynen zu den Behörden in dem Verhältniss gestanden, daß je einer von ihnen einer Behörde zugesetzt war, über die er eine gewisse Controlle auszuüben hatte und bei der er überdies darauf sehen mußte, daß die durch das Urtheil dieser Behörde oder ihres Gerichtshofes an den Staat verfallenen Geldsummen in die Staatskassen abgetragen würden.

nun die Jurisdiction der Oberrechnungsbehörde, der Logisten und Euthynen? Wir können füglich eine dreifache Unterscheidung annehmen. Wenn nämlich die Rechnung den Logisten mangelhaft schien und der Mangel auf Unterschlagung öffentlicher Gelder hinwies, so mußten sie gewiß die Entscheidung dem Gerichtshofe überlassen, welcher zu diesem Zwecke während der nächsten dreißig Tage nach Anfang des neuen bürgerlichen Jahres täglich, sonst nur außerordentlich, versammelt wurde. Dasselbe galt gewiß auch in dem Falle, wenn die Darlegung der Amtsführung bei den Logisten und Euthynen den Verdacht einer Gesetzwidrigkeit begründete. Als zweite Art der Vorstandschaft dieser Behörden stellen wir die auf: wenn auf die Aufforderung des Herolds der Logisten, jetzt lege der oder jener Rechenschaft ab, *τίς κατηγορεῖν βούλεται*, wenn auf diese Aufforderung sich ein Ankläger stellte, der Gesetzwidrigkeit überhaupt, oder irgend ein bestimmtes Amtsvergehen nachweisen zu wollen erklärte, z. B. *παραπροσβείας, δόρων, κλοπῆς δημοσίων χρημάτων, ἀδικίας*. Endlich als dritte Art setzen wir die Jurisdiction, da jemand einen gewesenen Beamten wegen nicht abgelegter Rechenschaft, *ἀλογίου*, anklagte. Manches, was die Jurisdiction der Rechnungsbehörden Eigenthümliches hat, wird erst in den folgenden Büchern erklärt werden können.

2) Die durch Wahl ernannten Magistraturen  
(*Ἀρχαὶ χειροτονητοί*).

a) Die vorzüglichste durch Wahl ernannte Magistratur waren die *Zehn Strategen* <sup>2)</sup>. Bei

---

2) „Tittmann S. 233 ff., S. 265 ff.“

der Darstellung der ihnen zukommenden Jurisdiction werden wir uns streng an die Zeit der klassischen Redner halten, welche nach der Einleitung der Vorwurf dieser Schrift sein muß. Denn es würde in der That nur zu Verwirrungen führen, wollten wir auf die römischen Zeiten <sup>3)</sup> Rücksicht nehmen, in denen seit Augustus die bürgerliche Macht des attischen στρατηγός ἐπὶ τῶν ὀπλῶν oder ἐπὶ τῶν ὀπλιτῶν so zunahm, daß die Würde der neun Archonten immer bedeutungsloser wurde, bis sie im vierten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung jener ganz Platz machte. Eben so würde es unzweckmälsig sein, bei unsrer Darstellung irgend eine Vergleichung mit den Strategen in andern griechischen Staaten zu wagen, wo sie vielleicht schon in sehr alten Zeiten nicht sowohl eine sich auf das Kriegswesen beziehende Obrigkeit, als vielmehr die höchste bürgerliche Magistratur waren. So, um nur einige Beispiele anzuführen, würde es unbesonnen sein, aus einer Aeußerung des Lucian <sup>4)</sup> in Betreff seiner Zeit für jene klassischen Zeiten folgern zu wollen, daß die ἀπαγωγὴ πειρατῶν καὶ καταποντιστῶν vor die Strategen gehört habe. Oder wer möchte daraus, daß der Apostel Paulus, als er in Philippi das Evangelium verkün-

3) Vergl. Corsini F. A. 1. S. 40 ff.; Eckhel D. N. Tom. IV. S. 1.; Barthelemi handelt in Memoires de l'Acad. des Inscr. T. 48. S. 346. von den attischen Strategen und den Geschäften derselben. Joh. Gebauer's Dissert. epistolaris de Strategoῖς Graecorum civili munere perfungentibus. Dresdae 1751. bietet nichts dar zum Ersatz für die Geistesarmuth des Verfassers. Vergl. noch die von Schömann (de comit. S. 314.) angeführten Gelehrten.

4) Das Fahrzeug oder die Wünsche K. 14. (Th. 8. S. 166. Bip.) Οὐκ οὖν ὡς γενναῖε, λαβόμενός μου ἄπαγε πρὸς τὸν στρατηγὸν ὡς τινα πειρατὴν ἢ καταποντιστὴν.

igt, als Neuerer und Unruhistifer vor die dortigen Strategen geführt, und auf deren Befehl gefesselt und ins Gefängniß gesetzt wird <sup>5)</sup>, etwas für die alten attischen Einrichtungen folgern wollen?

Seit der clistheneischen Verfassung wählte das Volk nach den zehn Stämmen Zehn Strategen, je Einen aus Einem Stamme, von denen vielleicht gleich ursprünglich einer *ὁ ἐπὶ τῶν πλῶν*, oder *ὁ ἐπὶ τῶν ὀπλιτῶν*, oder *ὁ ἐπὶ τὰ πλά*, ein anderer *ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων* und ein dritter *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως* hieß <sup>6)</sup>. Neben der Beorgung mancher Opfer <sup>7)</sup>, neben der Leitung mancher Festaufzüge, welche, ursprünglich min-

5) Apostelgesch. 16, 20 ff. Verdächtiger könnte es scheinen, daß der Heracleote Chion Ep. XIII. S. 175. Orelli erzählt, wie er in Athen in der Nähe des Odeum von einem Thracier Cotys, einem Trabanten des Clearch, auf des letzteren Veranstaltung mörderischer Weise angegriffen worden sei, aber den Mörder überwunden und gebunden zu den Strategen geführt habe; es ist aber bereits von den Auslegern der Fehlgriff dieses Pseudo-Epistolographen gerügt worden (S. 289.), nur das hätte nicht angeführt werden sollen, daß nach attischem Gebrauche hier eine Apagoge zu dem *Polemarchen* nöthig gewesen wäre. Uebrigens ließe sich vielleicht jener Schriftsteller noch dadurch rechtfertigen, daß er sich dabei das Concurriren eines Militairinteresse gedacht hätte, in wie fern ein auswärtiger Tyrann diesen Mord veranstaltet hat.

6) Lysias g. Diogit. S. 894.; Volksbeschlüsse bei Demosth. f. d. Kron. 265, 5.; 11, 19. 20.; 238, 15.; Athenäus V, 213 e.; Philostrat. I, 13, 1. Vergl. die von Corsini a. a. O. S. 48 ff. angeführten Inschriften; Chandl. Inscr. Antiq. T. II. S. 64.; Böckh Inscr. XIX. T. 8. Zeile 46.

7) In der von Böckh herausgegebenen Inschrift VIII. T. 2., die in Ol. 112. fällt, finden sich Opfer, welche die Strategen dem Hermes *ἡγεμόνιος*, der Friedensgöttin und dem Ammon darbringen.

der geschäftvoll, später auf eine beklagenswerthen Weise sich erweitert hatten <sup>8)</sup>, neben der Vorsorge für alle auch im Frieden nöthigen Vorbereitungen zum Kriege, wovon wir weiter unten sprechen, waren die zehn Strategen ursprünglich, wie auch ihr Name lehrt, dazu berufen, in Gesammtheit ins Feld zu ziehen. Dies veränderte sich mit der Zeit dahin, daß nur einer von ihnen zu Felde zog; die uns bekannten Beispiele von dem ins Feld Ziehen aller zehn Feldherrn reihen wir unten <sup>9)</sup> in der Note zusammen. Von diesen zehn Feldherrn, die für jedes Jahr gewählt wurden, muß man die Strategen unterscheiden, die nur für einzelne Feldzüge erwählt wurden; jene wurden jährlich, auch im Frieden, in den ἀρχαῖσις, diese nur beim Ausbruche oder im Laufe eines Krieges in gewöhnlichen Volksversammlungen gewählt; zu einer Stelle unter jenen konnten nur attische Bürger gewählt werden, wie schon der Umstand erweist, daß sie nach den Stämmen ernannt wurden; eine Stelle unter diesen hat man auch Fremde bekleiden sehen <sup>10)</sup>, als den Apollodor aus Cycicus, den Phanosthenes

8) Demosth. g. Philipp. 1, 47.

9) Die einzigen sicheren Beispiele sind Herodot. VI, 110. in der Schlacht bei Marathon und in der Schlacht am Strymon (Plutarch Cimon 8.); unsicher dagegen ist der Fall bei Thucyd. II, 13.: Μεγακλῆς ὁ Ξανθίνου στρατηγός ἐν Ἀθηναίων δέκατος αὐτός; aber gewiß nicht hierher gehörig ist der Fall, daß in der Schlacht bei den Arginusen zehn Feldherrn waren; denn daß dies nicht die zehn jährlichen waren, lehrt nicht allein die Zeit ihrer Wahl, sondern auch der Umstand, daß nach ihrer Absetzung nur drei an ihre Stelle kamen. Vergl. Xenoph. Gr. G. 1, 5, 16-1, 7, 1.

10) Xenoph. I, 5, 4.; Pseudoplat. Ion. a. E.; Aelian V. G. 14, 5.; Ulpian z. Leptin. §. 112.

aus Andros, den Heraclides aus Clazomenä, den Lycidas, einen Freigelassenen des Chabrias u. a. — Wir haben es hier nur mit den ersteren zu thun, von denen allein die Glosse des Harpocratio in *Στρατηγοί* handelt. Diese zehn Strategen nun bildeten ein Collegium, das im *στρατήγιον* oder *στρατηγεῖον* zusammenkam, und dort gemeinschaftliche Mahlzeiten hielt <sup>11)</sup>. Was ihre Geschäfte betrifft, so hat man sie neuerlich nicht mit Unrecht mit unsern Kriegsministerien verglichen; wir werden diese Geschäfte nur in so weit hier anführen, als sie zur Kenntniß ihrer Jurisdiction nöthig sind. Sie leiten die Aushebung oder den *κατάλογος*, sorgen für die Aufstellung von Trierarchen, und weisen ihnen ihre Leistungen an, ordnen zum Behufe der außerordentlichen Vermögenssteuer (*εἰσφοραί*) die Einschreibung in die Symmorien <sup>12)</sup>, veranlassen den Vermögensumtausch <sup>13)</sup>, den nämlich, der aus der Trierarchie und aus der Eisphora hervorging, und stehen ihm vor; berufen <sup>14)</sup> Senat und Volk, fassen in Gemeinschaft mit jenem Beschlüsse, die sie dem Volke zur Entscheidung vorlegen <sup>15)</sup>; auffallend ist es aber, daß das Volk, als es dem Meno, der unter Phidias gearbeitet und Unterschleife von diesem angezeigt hatte, die *ἄδεια* ertheilte, daß es da die Strategen beauftragte, für die Sicherheit dieses Menschen zu sorgen <sup>16)</sup>. Dagegen ist

11) Demosth. *παρρησιβ.* 400, 25.; g. Phänipp. 1045, 11.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 536.; Plutarch Nicias K. 5. K. 15.; Diogen. Laert. 1, 50.; Pollux IX, 41.; Schol. zu Sophocl. Ajas 34.

12) Demosth. g. Böotus S. 996 a. E.

13) Demosth. g. Phänipp. 1040, 10.; 1045, 11.

14) Demosth. v. d. Kron. 249, 12. 19.

15) Ebendas. 282, 10.

16) Plutarch Pericl. K. 31.

es wieder sehr natürlich, daß in Gegenwart der Strategen und gleichsam in ihre Hände diejenigen den Eid ablegten, welche bezeugten, gesehen zu haben, wie Aeschines, mit dem Spion Anaxinos sich unterredend, in das Haus des Thraso hineingegangen sei<sup>17)</sup>. Die Jurisdiction der Strategen muß sich aus dem Gesagten von selbst ergeben. Einmal gehören dazu alle Militairvergehen, namentlich die Klagen *λειποστρατιου, δειλίας, λειποναντίου, λειποταξίου, άστρατείας, άνανμαχίου*<sup>18)</sup>, und gewiß auch die Klage *αύτομολίας*<sup>19)</sup>, ferner Spionerie, sie mochte getrieben und unterstützt werden, von wem es immer sei. Ferner alle Streitigkeiten der Trierarchen als solcher, sowohl wenn darüber gestritten würde, wer eine Trierarchie zu leisten habe, als auch wegen des Epitrierarchema; alle sich auf die Eisphora und den Vermögensumtausch beziehenden und unmittelbar aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten<sup>20)</sup>. — Aus einer Stelle des Demosthenes<sup>21)</sup> geht hervor, daß der Taxi-

17) Demosth. v. d. Kron. S. 275, 8.

18) Meier de bon. damnat. S. 123 ff.

19) Aus dem uns von Pseudo-Plutarch (Leben der zehn Redner T. 12, S. 225. Hutten) aufbewahrten Psephisma ersehen wir, daß die Strategen an Senat und Volk die Anzeige machten, *προσβενομένους εις Λακεδαιμόνα επί κακή τής πόλεως τής Αθηναίων, και εκ του στρατοπέδου πλείν επί πολεμίας νέως, και πεζεύσαι διά Δικελίας Αρχεπτόλιμον και Όνομακλία και Αντιφώντα κ. τ. λ.* Man kann diese Anzeige der Feldherrn für eine ex officio von ihnen gemachte *εισαγγελία* ansehen; das Psephisma übergiebt die Entscheidung einem unter der Vorstandschaft der Thesmotheten anzuordnenden Gerichte, den Feldherrn aber trägt es auf, die Anklage zu führen.

20) Vergl. jedoch unten bei den *επιγραφείς*.

21) G. Böotus 999, 12.



arch die Klage *λειποταξίου* eingeleitet habe; wir müssen schliessen, daß bei diesem und vielleicht bei manchen andern Militairvergehen, sobald der Beklagte zu den Hoplitcn gehörte der Taxiarch, sobald er zur Reiterei gehörte der Phylarch der Phyle, zu welcher der Beklagte gehörte, die Strategen bei der Jurisdiction unterstützt habe.

b) Von der *Jurisdiction* der übrigen durch Wahl ernannten Behörden, als des Schatzmeisters der Staatseinkünfte, der Vorsteher des Theoricons, der Schatzmeister der heiligen Trieren, der Vorsteher der Mysterien, der Sitonen, der Boonen, der *ισοποιοί*, der Eumeniden, der Sophronisten u. s. w., können wir aus Mangel an Zeugnissen nichts berichten. Wir wenden uns daher zu den

3) aus der Mitte kleinerer Genossenschaften, insbesondere der Stämme und Gaue, ernannten Behörden <sup>22)</sup> (*ἀρχαὶ αἰρεταί*).

Worin die Vorstandschaft der Vorsteher und Schatzmeister der Stämme (*ἐπιμελητῶν, ταμῶν τῆς φυλῆς*) und der Vorsteher der Gaue oder der Demarchen bestanden habe, vermögen wir nicht anzugeben; freilich wenn die Schömann'sche <sup>23)</sup> Vermuthung, daß die Beamten der Stämme auch nur bei den Stämmen, nicht aber bei den Euthynen und Logisten Rechenschaft von ihrer Amtsführung abgelegt haben, wahr wäre, so könnten wir weiter vermuthen, daß eben die genannten Epimeleten die Vorstandschaft in diesen Euthynen gehabt hätten; aber diese Vermuthung scheint noch einigermaßen zweifelhaft zu sein. Was aber die Demarchen betrifft, so können

---

22) Hierüber vergl. Schömann de comit. 568 ff.

23) A. a. O. S. 572 a. E.

wir ihre Thätigkeit bei der *διαψήφισις τῶν δημοτῶν* nicht mit dem Namen einer Vorstandschaft eines Gerichtshofes bezeichnen. Es sind daher hier nur die jedesmal auf Befehl des Volks von den einzelnen Stämmen zu ernennenden *τειχοποιοί*, *ταφροποιοί* und *τριηροποιοί* zu erwähnen, von denen Aeschines ausdrücklich sagt, daß sie eine *ἡγεμονία δικαστηρίου* gehabt hätten. Dies kann sich natürlich nur auf die aus dem Baugeschäft hervorgehenden Streitigkeiten, z. B. der Arbeitsleute, beziehen.

## II. Von der *ἡγεμονίᾳ δικαστηρίου* der außerordentlichen Obrigkeiten.

a) Den ersten Platz nehmen hier die *σύνδικοι* ein. Abgesehen von den Eigenschaften und Amtsbefugnissen der *σύνδικοι* in andern griechischen Staaten <sup>24)</sup>, müssen wir auch in Athen zweierlei Arten von Syndici unterscheiden, wenn wir nicht dieselben Irrthümer uns wollen zu Schulden kommen lassen, die Heraldus u. a. begangen haben (Animadvers. in Salmas. Observ. S. 234.); die eine Art derselben ist die, der keine *ἀρχή* zukam, und man versteht darunter Personen, die eine Partei, insbesondere einen Beklagten, vor Gericht mit andern vertheidigen <sup>25)</sup>. Diese Partei ist entweder eine moralische Person, eine Commune, der Staat, ein angeklagtes Gesetz, oder ein Privatmann; diese wählt sie sich entweder selbst, oder andre, z. B. die Stammge-

24) Vergl. Budäus Comment. in Pand. p. 89.; Brisson. de V. S. in *σύνδικοι*.

25) Hesychius, Suidas in *σύνδικος*; Wolf Prolegomen. zu Leptin. S. 137.

nossen <sup>26)</sup> für ihn. Von dieser Art *σύνδικοι* ist hier nicht die Rede, sondern wir meinen eine Behörde (*ἀρχή*), welche nach der Restitution eingesetzt und vielleicht nach wenigen Jahren wieder aufgehoben wurde; sie wurden wahrscheinlich durch's Loos ernannt, also eine *ἀρχή κληρωτή*. Was ihre Geschäfte betrifft, so scheinen zu ihrer Jurisdiction alle Streitigkeiten gehört zu haben, da entweder das Vermögen eines Privatmannes oder ein Theil desselben, als dem Staate zugehörig oder anheimgefallen, in Anspruch genommen wurde; oder da ein Privatmann einen Theil oder das Ganze eines confiscirten Vermögens als ihm zugehörig in Anspruch nahm und auf diese Weise einen Streit mit dem Fiscus anfang <sup>27)</sup>. Drittens scheinen auch *die* Streitigkeiten zu ihrer Vorstandschaft gehört zu haben, welche aus dem Volksbeschlusse entstehen konn-

26) Andocid. v. d. Myster. a. E., wo man mit Reiske *ἔτι δὲ καὶ οἱ φυλεταὶ οἱ ἡρημένοι μοι συνδικεῖν* für *ειρημένοι* lesen muß; Demosth. g. Aristocrat. 689, 6.: *ἂν παρὰ τῶν φυλετῶν τινες ἡρημένοι σύνδικοι δεηθῶσιν*.

27) Vergl. Meier de bon. damnat. S. 214 ff. 222 ff. Dagegen ist es zweifelhaft, ob Lysias g. Poliuch. S. 613. hierher gehöre. Poliuchus hatte ein Psephisma vorgeschlagen, daß ein Grundstück des Eucrates confiscirt werden solle, er wird deshalb von den Söhnen desselben *παρανόμων* angeklagt; nun heißt es S. 612 a. E.: *ἄξιον δὲ καὶ τοῦτο υἱοὺς τοῦ συνδίκου εὖνοὺς ἡμῖν εἶναι*; sie sind also im Gerichte gegenwärtig, und dies scheint zu sein als Vorstände desselben; aber es wäre auch möglich, wenn gleich unwahrscheinlich, daß es die zur Vertheidigung des Vorschlages erwählten Syndici seien. Uebrigens kann die Stelle S. 606 a. E.: *καὶ περὶ τούτων δ' ἀμφοτέρων Ἀθηναῖοι, παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός, τὰναντία σφισιν αὐτοῖς ἐψηφίσαντο*, wohl nur so geheilt werden, daß man annimmt, vor *φεύγοντος* sei *διώκοντος καὶ* oder etwas ähnliches ausgefallen.

ten, daß diejenigen, welche unter den Dreifüßigen als Reiter gedient hatten, von den Phylarchen angegeben werden, und die erhaltene *κατάστασις* oder die erhaltenen Equipirungsgelder, wie jenes Wort zu erklären ist, dem Staatsschatze wieder erstatten sollten <sup>28)</sup>.

b) An diese reihen wir die *ζητητάς* und *συλλογεῖς*; jene <sup>29)</sup> wurden zuweilen ernannt, um Anzeigen über geheime Verbrechen, verheimlichte Staatsschuldner, verheimlichtes öffentliches oder heiliges Gut u. s. w. anzunehmen, und selbst nach diesen Gegenständen zu forschen; diese <sup>30)</sup> wurden einmal durch Wahl ernannt, um ein Verzeichniß von dem Vermögen der Oligarchen, welches confiscirt werden sollte, zu entwerfen, und wahrscheinlich von andern Angaben hierüber anzunehmen. Ob nun beide die aus solchen Nachforschungen, Angaben und Verzeichnissen entstandenen Rechtsstreite auch in einen Gerichtshof eingeleitet, oder ob sie solche der competenten ordentlichen Obrigkeit zur Cognition überlassen haben, vermögen wir nicht zu entscheiden.

c) Die *ἀποστολεῖς*, zehn an der Zahl, hatten für das schnelle Auslaufen der Trieren zu sorgen, und waren zuweilen berechtigt, die sämigen Trierarchen zu binden <sup>31)</sup> Wenn wir dieser an diesem Orte gedenken, so geschieht dies nicht etwa aus dem Grunde, weil wir mit Hudt-

28) Lysias für Mantitheus S. 574; Böckh 1. S. 203. S. 269.

29) Böckh 1. S. 170.

30) Meier S. 207.

31) Harpocrat. und daraus Suidas in *ἀποστολεῖς*; Rhet. W. 203, 22.; *Συναγ. λέξ. χρῆσ.* 435, 29.; Demosth. v. d. Kron. S. 262, 18. und dazu Ulpian und Taylor.

valcker <sup>32)</sup> die *ἀποστολαίς* selbst für eine außerordentliche Magistratur, sondern nur, weil wir ihre Jurisdiction für eine außerordentliche halten. Sie hatten nämlich einst in Folge eines speciellen Auftrags, in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Schiffsverfte, die Vorstandschaft in allen Streitigkeiten, welche über das dem Staate zugehörige, oder von Privaten besessene Schiffsgeräth entstanden <sup>33)</sup>.

d) Zum Schlufs sprechen wir von den *ἐπιγραφαίς* und *ἐκλογαίς*. Der erstern Name, an dessen Stelle bei den Grammatikern auch zuweilen *τεγγώμονες* und *διαγραφαίς* genannt wird, bezeichnet bald diejenige außerordentliche Behörde, die in den unterwürfigen Staaten die Gröfse der von ihnen zu zahlenden Tribute bestimmte, bald diejenige, welche bei außerordentlichen Vermögenssteuern (*εἰσφοραῖς*) die Gröfse der Beiträge für einzelne Bürger und Schutzgenossen bestimmten, und die säumigen Contribuenten, oder die, welche ihrer Pflicht gar nicht nachkamen, vor Gericht stellen <sup>34)</sup>. Wenn dies mit dem, was oben von der Jurisdiction der Strategen bemerkt worden ist, zu streiten scheint, so müssen wir erinnern, daß dies nicht so gemeint sein kann, als ob zu jeder Eis-

32) Von den Diätet. S. 71.

33) Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. 1147, 1.

34) Böckh 1. S. 169.; Rhet. W. 256, 15.; Pollux VIII, 108.: *Ἐπιγραφαῖς καὶ τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον*. Der Schol. Ruhnk. 2. Platon Gesetz. VIII, 13. p. 850. (S. 522. Tauchn.): *ἀπογραφὴ ἐστὶν ἡ ἀπαρίθμησις ἢ ἀποσημείωσις τῶν ὀφειλομένων εἰσφορῶν ἐκάστῃ τῶν πολιτῶν, καὶ Ἀπογραφαῖς οἱ ταύτην ποιοῦντες καὶ τοὺς μὴ βουλόμηνους [l. βουλομένους] εἰσφέρειν εἰσάγοντες εἰς τὸ δικαστήριον*, hat freilich unsere *ἐπιγραφαίς* gemeint, aber nur viel unzusammenhängendes verbunden.

phora diese *ἐπιγραφεῖς* ernannt worden seien, sondern in dringenden, außerordentlichen Fällen; gemeinlich aber blieben die aus einer außerordentlichen Vermögensteuer hervorgehenden Streitigkeiten zur Cognition der Strategen gehörig. — Die *ἐκλογεῖς* aber, welche zum Eintreiben der *εἰσφορῆς* gebraucht wurden, wollen wir, da sie ein wenig gleich sehr schlechter Lexicograph<sup>55)</sup> zu den *ἀρχαῖς κληρωταῖς* rechnet, nicht gradezu für eine *ὑπερηβολή* erklären, aber an eine Jurisdiction derselben ist nicht zu denken.

Nachdem wir bisher von den Magistraten gehandelt haben, denen die Vorstandschaft eines Gerichtshofes zukam, sprechen wir nun noch in einem Anhang von denjenigen, die man fälschlich für Magistrate gehalten, denen man fälschlich eine Vorstandschaft beigelegt hat. Es sind dies folgende: die *εἰσαγωγεῖς*, die *ἐπαγωγεῖς*, die *φυλοσσιεῖς* und die *εὐμολπίδαι*. Was die *εἰσαγωγεῖς* betrifft, so sagt Pollux VIII, 93., dies wäre der Name einer durch's Loos ernannten Magistratur, welche die Prozesse bei den Diäteten eingeleitet hätte, und damit stimmt auch Hesychius<sup>56)</sup> in so weit überein, als er eine eigne Magistratur unter dem Namen *εἰσαγωγή* anerkennt; aber es ist schon von Hudtwalcker<sup>57)</sup> gezeigt, daß es einmal keine eigne Klasse von Beamten gab, welche die Klagen bei den Diäteten eingeleitet hätten, sondern daß jeder Magistrat, bei dem Privatklagen irgend einer Art angebracht werden konnten, befugt war, sie

55) Bekker's Anecd. I, 190, 20.

56) *Εἰσαγωγή* ἔστιν Ἀθήνησιν ἀρχὴ τῶν τὰ ἐγκλήματα εἰσαγόντων; denn diese Worte können nur bedeuten: unter den die Klagen einleitenden Behörden ist eine des Namens *εἰσαγωγή*.

57) V. d. Diät. S. 68 ff. Vergl. noch Rhet. W. 256, 14.

auf Antrag der Parteien einem Diäteten zur richterlichen Entscheidung zuzuweisen; zum andern, daß *εἰσαγωγεῖς* der Name ist, der allen Beamten als Vorstehern eines Gerichtshofes zukam. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den *ἐπαγωγεῖς*, von denen Pollux (VIII, 101.) sagt: *ἐπαγωγεῖς οἱ τὰς ἐμμήνους δίκας εἰσαγοντες ἦσαν δὲ προικῶς, ἐρατικά, ἐμπορικά*. Daß die *μεταλλικά* hier fehlen, welche doch auch *ἐμμηνοὶ* waren, mag vielleicht durch Schuld des Abschreibers geschehen sein; wie denn auch vielleicht noch einige andre Klagen, als z. B. die Klage *σίτου*, zu den *ἐμμήνους δίκαις* gehört haben mochten; aber daß diese *ἐπαγωγεῖς* eine eigene Magistratur gewesen seien, können wir schon darum nicht zugeben, weil wir theils bestimmt wissen, daß die *δίκαι μεταλλικά* und *ἐμπορικά* vor die Thesmotheten gehört haben, die *δίκαι προικῶς* aber und *ἐρατικά* von uns durch eine höchst wahrscheinliche Vermuthung jene dem Archon, diese den Thesmotheten überwiesen worden sind. Es ist daher, wenn jene Nachricht des Pollux nicht auf einem völligen Mißverstände beruht, nur zu sagen, daß die Vorstände bei den *δίκαις ἐμμήνους* in Beziehung auf diese *δίκας* den Namen *ἐπαγωγεῖς* geführt haben. — Wir wenden uns zu den *φυλοβασιλεῖς*; sie sollen nach Matthiä <sup>36)</sup> den Vorsitz in dem Gerichte geführt haben, welches *ἐπὶ Πρυτανείῳ* heißt; er beruft sich deshalb auf Pollux <sup>39)</sup>, ohne den Widerspruch zu lösen, in welchem, wie er selbst anführt, diese Stelle des

38) De iudiciis S. 155. Noch auffallender ist die Art, wie Gruber (Allg. Encyclop. 6. S. 249.) von der Sache spricht: „In allen diesen Gerichten brachte später der Archon Basileus die Klage an, nur nicht, wie Pollux an einer Stelle sagt, im Prytaneion.“ Das sagt Pollux nirgends.

39) Pollux VIII, 120.

Pollux mit einer andern (VIII, 90.) steht, in der Pollux sagt, daß der Archon König *καὶ τὰς τῶν ἀφύχων δίκας δικάζει*, welches ja eben die *δίκαι* sind, die von jenem Gerichte entschieden wurden. Wir stellen vermuthungsweise folgendes auf <sup>40)</sup>. Als die Bewohner Attika's in die vier sogenannten ionischen Stämme getheilt waren, hießen die Vorsteher der einzelnen Stämme *φυλοβασιλεῖς*, welche neben dem Amte der Vorsteher eben so das Amt des ersten Stammpriesters hatten, wie der König der erste Priester des ganzen Staates war; als Clisthenes die vier ionischen Stämme mit dem aus ihnen hervorgegangenen politischen Unterschiede der Bürger aufhob, als er den Phratrien und Geschlechtern ihre politische Bedeutung nahm, konnte er doch eben so wenig die mit jenen vier Stämmen als die mit den Phratrien und Geschlechtern verbundenen gewesen Sacra aufheben; daher ließ er gleichsam als die religiösen Trümmer der umgestürzten Kasteneintheilung die vier Phyllobasileis und die von ihnen verwalteten Sacra zurück: die politische Thätigkeit derselben übergab er den *ἐπιμηληταῖς τῶν φυλῶν*, die er vielleicht Phylarchen genannt haben mag. Also vier und nicht zehn *φυλοβασιλεῖς* bestehen auch nach Clisthenes; das Gericht beim Prytaneum hatte immer nur eine my-

---

40) Stellen über die *φυλοβασιλεῖς* sind: Hesychius in d. W. *ἐκ τῶν φυλῶν αἰρετοί, οἱ τὰς θυσίας ἐπιτελοῦντες*; Photius in *Ναυκραγία*, *φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες, καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες*, wo man an dem Worte *πρότερον* nicht zu mäkeln hat; Pollux VIII, 120 u. 111. Die Sacra der zehn Phylen wurden nicht durch die *φυλοβασιλεῖς*, sondern durch eigne *ἱερεῖς* der Stammheroen administrirt. So wird uns in einer Inschrift bei Chandler Inscr. Antiq. P. II. S. 48. Nr. 7. genannt *ὁ ἱερεὺς Πανδίωνος Ἀντιφάτου Κυδαθηναίου*; dieser Demos gehört zur *φυλὴ Πανδίωνος*.



thisch - religiöse Bedeutung; und darum fand es Clisthenes auch nicht für gut, die einmal vorgefundene Thätigkeit derselben bei diesem Gerichte aufzuheben; diese Thätigkeit aber der Stammkönige mußte, wie in allem Religiösen, so auch in dieser Ausübung der Vorstandschaft dem Staatskönige untergeordnet sein, etwa in demselben Verhältnisse, wie nach dem, was wir oben gezeigt haben, die Taxiarchen und Phylarchen bei gewissen Militairvergehen eine Vorstandschaft unter den Strategen hatten; und wahrlich auf eine solche untergeordnete Thätigkeit deutet ja wohl auch das hin, daß die Phylobasileis nach Pollux die leblosen Dinge, die durch ihr Herabfallen einen Menschen getödtet hatten, selbst über die Grenze bringen mußten. — Was endlich die Eumolpiden betrifft, so könnte die Annahme, daß sie eine Jurisdiction gehabt hätten, nur auf einer Stelle des Demosthenes <sup>41)</sup> beruhen, in der er sagt, gegen das Verbrechen der *ἀσέβεια* gäbe es verschiedene Klagen, z. B. auch *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας*; aber daß dies Geschlecht des Weihegründers Eumolpus, dem <sup>42)</sup> unter Aufsicht des Archon Königs der heiligste Dienst in den Mysterien zukam, aus dessen Mitte der *ἱεροφάντης* <sup>43)</sup> und ein oder mehrere *ἐξηγη-*

41) G. Androt. 601, 25. Aus dieser Stelle allein folgert St. Croix sur les mystères du Paganisme T. I. p. 250 ff., daß die Eumolpiden ein eigenes Tribunal und eine eigene Jurisdiction gehabt hätten! — „Besonnener urtheilt Heffter S. 405 ff.“

42) Vgl. die Lexicographen in *Ἐπιμνηταὶ μυστηρίων*, *Εὐμολπος* und *Εὐμολπίδας* und die Ausleger des Hesychius zu dem letzten Worte; Thucyd. VIII, 53; Plutarch Alcibiad. 22. 33 u. 2.

43) G. Neär. 1584, 28.; vergl. mit 1585, 6.; Schol. z. Aeschin. 5. Ctesiph. S. 251. Bekker.

val<sup>44)</sup> genommen wurden, das im Besitze alter, umgeschriebener Gesetze über die *ἀσβεῖς* war, die man, ohne ihren Urheber zu kennen, mit heiligem Gewissenhaftigkeit befolgte, das dies Geschlecht in diesem Prozesse nicht Vorstand, sondern unter der Vorstandschaft des Archon Königs Richter war, lehrt ausdrücklich ein Scholiast<sup>45)</sup> zu jener Stelle des Demosthenes,

B) Von der *ἡγεμονία* der Nicht-Magistraturen.

Hier haben wir vorzüglich nur den Senat<sup>46)</sup> der Fünfhundert und insbesondere die jedesmalige Abtheilung des Senates, welche Prytanen hieß, zu betrachten. Allerdings ist der Senat, im Geiste der Athener, eine durch's Loos ernannte Magistratur; denn es kommen ihm alle Eigenschaften derselben zu, nämlich er ist berechtigt, manches zu befehlen und anzuordnen (*ἐπιτάττειν τι*), Strafen innerhalb einer gewissen Summe (*τέλος*) zu verhängen (*ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*), er muß nach seiner Ernennung sich in seinen einzelnen Gliedern einer Prüfung (*δοκιμασία*) unterwerfen, und ist nach Abgang von seinem Amte rechnungspflichtig (*ἰπεύθυνος*). Ob nun aber gleich der Senat im Gan-

44) Pseudo-Plutarch Leben des Redners Lycurg T. 12. S. 256. Huten; *ἐξηγητὴς ἐξ Εὐμολπιδῶν γενόμενος*; *Lysias* g. *Andocid.* S. 204.

45) Schol. d. Augsb. Handschr. z. Dem. T. 2. S. 157 a. E. Reisk.: *ὁ γὰρ βασιλεὺς ἐπιμελεῖτο τῶν ἱερῶν πραγμάτων, καὶ ἐπῆγε τὰς τῆς ἀσβεῖας γραφὰς πρὸς τοὺς Εὐμολπίδας*, womit der Scholiast d. Aristid. bei Creuzer Symbolik 4, 544 übereinstimmt; über die Eumolpiden überhaupt vgl. noch Symbolik 4. S. 489.

46) „Heftler S. 411. ♡

zen alle Rechte eines Magistrats hat, und zwar im höchsten Grade, so haben wir doch ihn aus dem Grunde nicht zu den Magistraten rechnen mögen, weil der einzelne Senator als solcher niemals die angegebenen Rechte ausübt, was doch der Fall bei denjenigen Magistraten ist, die ein Collegium (*συνέδριον*) bilden <sup>47)</sup>. Wenn wir aber dem Senat eine Jurisdiction beilegen, so geschieht dies nicht in dem vollen Sinne, als wir dieselbe einem Magistrate zuschreiben; denn der Senat kann selbst und unmittelbar nie eine Klage an einen Gerichtshof bringen und den Vorsitz in demselben führen; sondern er muß, wenn die bei ihm angebrachten Klagen sich zu der Entscheidung eines Gerichtshofes eignen, die Vorstandschaft in dem Gerichtshofe einem Magistrate überlassen, in der Regel den Thesmotheten, aber auch andern. Die Jurisdiction des Senats besteht also darin, daß er einmal gewisse Vergehen ex officio untersucht, und wenn die Strafe, welche sie verdienen, nicht seine Strafbefugniss überschreitet, auch über sie entscheidet oder ein Endurtheil fällt, im Gegenfall aber sie einem Gerichtshofe zuweist; zum andern darin, daß er über gewisse Vergehen auch Anzeigen und Klagen von Privaten annimmt oder von sich abweist, die angenommenen einer Untersuchung unterwirft, und wenn das Ergebniss dieser Untersuchung Lossprechung des Beklagten oder Bestrafung innerhalb des *τέλος* ist, auch dieses Urtheil ausspricht und damit die Sache beendigt; sonst aber die Sache der Volksversammlung oder einem Gerichtshofe zur Endentscheidung überläßt. — Was für jeden Gerichtshof der Vorstand, das ist auch in Rechtssachen für den Senat und die

---

47) Lysias g. Euander. S. 796.

Volkversammlung die *φυλή πρωτανεύουσα* oder die Prytanen, d. h., nur durch Vermittelung der Prytanen konnten die vor den Senat oder das Volk gehörigen Klagen angebracht werden. Wollen wir nun die Gegenstände dieser Jurisdiction des Senats angeben, so finden wir uns eben dadurch in eine nicht unbedeutende Schwierigkeit versetzt, daß das Wort *πρύτανις*, abgesehen von seiner Bedeutung in andern griechischen Staaten, auch in Athen zuweilen eine allgemeine Bezeichnung jedes Vorstandes ist, oder vielmehr von nicht genau sprechenden Schriftstellern in solcher allgemeinen Bedeutung genommen wird<sup>48)</sup>. Was nun zuerst die vom Senate ex officio vorzunehmenden Untersuchungen betrifft, so ist uns nur ein dahin gehöriger Fall bekannt: nämlich die Sorge für die Ordnung der Redner im Senat und der Volksversammlung<sup>49)</sup>. Zur andern Art seiner Jurisdiction aber

48) Wenn z. B. bei Lucians Hetärengespr. (XV. T. 8. S. 270. Zweibr.) ein reicher attischer Landmann, der von einem handfesten Soldaten in seiner Freude bei seinem Mädchen auf gewaltsame pöbelhafte Weise gestört wird, den Menschen in die Hände der Prytanen überliefern will, so weiß ich nicht, ob man nicht bei *πρυτανεύουσι* überhaupt an Obrigkeiten zu denken habe. — Dagegen gilt dies gewiß nicht von dem bei Aristoph. Thesmoph. 860. 929. 955 ff. Inv. auftretenden Prytanis, wiewohl ich sein Erscheinen dort nicht begründen kann. Vergl. Meier S. 129. 256.; Herodot. 5, 71.; über die Prytanen überhaupt vgl. Spanheim de Vesta et Prytanibus Graecorum diatriba, im 5. Bande des Grävius'sohen Thesaur. Antiq. Romanar. und über die attischen Schömann de comit. S. 85 ff. und unsre Einleitung g. d. E. „Neuere Schriften über d. Prytanen führt Panofka an, res Samior. p. 84. Tittmann folgert S. 251. vielleicht zu vorschnell, aus Aristoph. a. a. O., daß die Prytanen Polizeistrafgerichtsbarkeit und die Sicherheitspolizei ausgeübt haben.“

49) Aeschin. g. Timarch. S. 59 ff. Vergl. Schömann de comit. S. 115. 218.

gehören besonders die *εισαγγελται*, über die wir theils im dritten Buche kürzlich zu sprechen haben werden, theils auch auf die neulichen Untersuchungen <sup>50)</sup> schon vorläufig verweisen können; ferner gehört dahin die vom Senate anzustellende Prüfung (*δοκιμασία*) aller neuen Obrigkeiten <sup>51)</sup>, wobei gewiss die Prytanen gleichsam die *εισαγωγεις* waren; sodann die Censur, die der Senat über seine eignen Mitglieder ausübte; ich meine die sogenannte *εκφυλλοφορια* <sup>52)</sup>; und auch in diesem Falle können wir die Prytanen gleichsam als Vorstände ansehen. Die bisher angegebenen Fälle sind es, in welchen die Prytanen gleichsam als *εισαγωγεις* beim Senate erscheinen; aber ausserdem giebt es noch Fälle, in welchen die Prytanen dieses Amt bei der Volksversammlung <sup>53)</sup> ausüben, und das ist nicht allein bei den Eisangeliais der Fall, die an das Volk gebracht worden, sondern es gehören dahin auch alle *προβολαι*, welche alle an's Volk gebracht wurden <sup>54)</sup>; Anzeigen <sup>55)</sup> (*μηνύσεις*), über die das Volk entweder selbst ein Endurtheil fällte, oder für die es einen Gerichtshof einsetzte; endlich manche einzelne Fälle <sup>56)</sup>, wie z. B. einmal eine *ἀπαγωγή πρὸς πρυτάνεις* eines *ιεροσύλου*

50) Schömann a. a. O. S. 130 ff.

51) S. Buch 5. A. 1. K. 1. §. 2.

52) S. Meier de bon. damnat. S. 83 ff.

53) „Tittmann spricht S. 192—215. von den Fällen, in welchen die Volksversammlung Prozesse theils selbst entschieden, theils an Gerichtshöfe verwiesen hat, indem er die verschiedenartigsten Fälle, verfassungsmässige und ausserordentliche, an einander reihet, und so dasjenige wieder verwirrt, was durch Schömann klar entwickelt worden ist.“

54) Schömann a. a. O. S. 227 ff.

55) Ebend. a. a. O. S. 219 ff.

56) Ebend. a. a. O. S. 222 a. E. ff.

erwähnt wird; eine Phasis an die Prytanen könnte man in einem Scherze des Aristophanes <sup>57)</sup> finden, wenn anders das Wort φαίνω hier streng zu nehmen ist; wie der Eid des Senats, καὶ οὐδέξομαι ἔνδειξιν οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἕνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων, πλὴν τῶν φευγόντων, zu erklären sei, davon sprechen wir weiter unten (B. 3. A. 2. K. 1. §. 4.) <sup>58)</sup>.

---

57) Ritter 501.: καὶ σὺ φαίνω τοῖς πρυτάνεσιν ἀδικατεῖους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας. Vergl. Isocrat. Trapezit. v. 22.

58) Aus den Δικ. ὄνομ. bei Bekker Anecd. I, 188, 22. ἐπιστάτης — ἐπιτηρητής τῶν δικαστῶν folgern zu wollen, daß der Senat eine Aufsicht über die Gerichtshöfe geführt habe, würde bei der Unbedeutenheit und Unzuverlässigkeit des Zeugen nicht gerathen sein, zumal da erwiesen ist, daß bei den späteren Schriftstellern die Glieder der Volksversammlung auch δικασταί, und die letzteren selbst δικαστήριον genannt werden (s. Schömann de comit. S. 69 ff.).

*Zweites Buch.*

**Von den Gerichtshöfen.**

---





---

## Erstes Kapitel.

### Von den Richtern.

Die mit der Rechtspflege beschäftigten Behörden mußten, wie im ersten Buche bemerkt ist, jeden bei ihnen angebrachten Rechtshandel, insofern sie nicht selbst darüber abzurtheilen befugt waren, oder insofern nicht die Parteien ihn vor Diäteten zu führen wünschten, nach beendigter Anacrisis einem der verschiedenen Gerichtshöfe zur Entscheidung übergeben. Die Beisitzer der Gerichtshöfe, mit Ausnahme der Areopagiten und der Epheten, die von unserer Untersuchung ausgeschlossen sind, werden nach der solonischen Verfassung aus der gesammten Bürgerschaft ohne Unterschied des Standes und Vermögens gewählt. Antheil an den Gerichten gehörte nach den politischen Ansichten der Griechen eben so wesentlich zum vollkommenen Bürgerrechte, als Theilnahme an den Volksversammlungen, und von beiden konnte deswegen in demokratischen Staaten kein Bürger ausgeschlossen werden, wenn auch die Theilnahme an obrigkeitlichen Aemtern in gemäßigten und wohlgeordneten Democratieen der ärmeren Klasse versagt war. Die Wahl der Richter geschah in echt demokrati-

scher Form, durch das Loos; und für wählbar galt jeder, der nicht unter dreißig Jahr alt, nicht durch Atimie der bürgerlichen Ehre beraubt <sup>1)</sup>, und, setzen wir hinzu, nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschäften unfähig war.

Der Amtsname der Richter ist *δικασταί*, bisweilen auch *ἡλιασταί* <sup>2)</sup>, von dem bedeutendsten unter den Gerichtshöfen; der Heliäa, in welchem die wichtigsten Prozesse von tausend oder mehreren Richtern; manchmal sogar von allen, soviel ihrer waren, entschieden wurden. Die Gesammtzahl der Richter betrug sechstausend, welche alljährlich durch's Loos ausgehoben wurden, und aus welchen dann wiederum, so oft im Laufe des Jahres Prozesse zu entscheiden waren, die nöthige Zahl für die einzelnen Gerichtshöfe genommen ward <sup>3)</sup>.

Ueber die jährliche Loosung der Richter haben wir nur wenige dunkle und unvollständige Angaben. Es geht indessen aus ihnen mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß sie nach Stämmen von den neun Ar-

1) Matthiä de iudic. S. 251.; Herald. Animadv. in Salmas. S. 471. Das von Petit S. 398. aufgestellte Gesetz: In iudices allegare eos, qui senatu moti sunt, fas esto, verdankt seinen Ursprung nur einem Mißverständnisse. Die Rede ist von Senatoren, die wegen einer Anklage suspendirt und dem Gericht übergeben waren (vgl. Schömann de comit. p. 230.), von diesem aber losgesprochen und dadurch wieder in den Senat aufgenommen werden konnten.

2) Vgl. Schömann dissert. de sortitione iudicum ap. Athen. S. 35. Daß bisweilen *δικαστής* und *δικάζειν* auch von den vorsitzenden Magistraten gebraucht werde, haben wir im ersten Buche hin und wieder bemerkt.

3) Wir verweisen wegen der nachfolgenden Darstellung auf Schömann's eben angef. Dissertation, da uns die dort aufgestellten Resultate nicht unwahrscheinlich vorkommen, und wir wenigstens nichts gewisseres an ihre Stelle zu setzen wüßten.

chonten und einem ihnen zugeordneten Schreiber vollzogen wurde. Jeder von diesen zehn Männern looste aus einem der zehn Stämme sechshundert Richter <sup>4)</sup>. Waren auf diese Weise sechstausend ausgehoben, so wurden sie wiederum in zehn Abtheilungen oder Dicasterien zu fünfhundert vertheilt <sup>5)</sup>. Es blieben also tausend übrig, die in diesen Abtheilungen nicht mitbegriffen waren und ohne Zweifel dazu dienten, im Nothfalle jene zu ergänzen, zu welchem Zwecke jeder Abtheilung ein Hundert von diesen zugeordnet sein mochte. Jeder der ausgehobenen bekam als Zeichen ein Täfelchen (*πινάκιον*) mit seinem Namen und einem Buchstaben versehen, durch welchen die Abtheilung, zu welcher er gehörte, angezeigt wurde <sup>6)</sup>. Die tausend überschüssigen mußten natürlich noch ein anderes

4) „Vergl. Tittmann Griech. Staatsverf. S. 295., wo der Vf. mit Unrecht angiebt, Schömann habe (de sort. iud. S. 20.) die Lösung nach Stämmen bezweifelt. Aber nicht diese, sondern ihre Eintheilung nach Stämmen wird dort bezweifelt, die ja auch T., und zwar eben aus den von S. angeführten Gründen, in Zweifel zieht.“

5) Wenn diese Abtheilungen von einigen Grammatikern *φυλαί* genannt werden, so scheint das auf einem Irrthume zu beruhen. S. Schömann S. 20 ff.

6) „Solche *πινάκια* sind höchst wahrscheinlich die drei bei Dodwell Travels I. p. 435 u. 457. abgebildeten, in Gräbern beim Piräeus gefundenen bronzenen Platten, mit den Aufschriften:

A. ΔΙΟΔΩΡΟΣ ΦΡΕΑ(ΡΡΙΟΣ).

E. ΔΕΙΝΙΑΣ ΑΑΑΙΕΤΣ.

B. ΑΝΤΙΧΑΡΜΟΣ ΑΑΜΠ.

daneben Eule und Gorgonenhaupt und ein anderes dunkles Zeichen als Stadtwappen. Die Buchstaben zeigen die Richterabtheilungen an. Akerblads Abhandlung über zwei dieser Platten: Sopra due laminette di bronzo, in den dissertazioni dell' Acad. Rom. di Archaeolog. T. I. P. I. S. 57 ff. ist mir nicht zur Hand.“

Zeichen erhalten. Von jeder Abtheilung wurde sodann ein schriftliches Verzeichniß angefertigt 7).

Dafs die Richter, bevor sie in Thätigkeit traten, einen Eid ablegen mußten, ist gewifs. Wahrscheinlich aber legten sie diesen Eid nicht nachdem sie geloost waren ab; sondern es leisteten ihn vor der Loosung alle, die sich dazu versammelt hatten 8). In früheren Zeiten soll dieser Eid zu Ardetus, einem Platze vor der Stadt, am Ilissus, abgelegt worden sein; woraus hervorzugehen scheint, dafs hier auch die Loosung vollzogen wurde. Späterhin war ein anderer Ort dazu bestimmt; wir wissen aber nicht, welcher.

Die Formel des Eides, wie sie im demosthenischen Zeitalter üblich war, ist uns, wenn auch nicht ganz unverstümmelt, in der Rede gegen Timocrates erhalten worden 9). Sie lautet dort, nach einer möglichst genauen Uebersetzung, also:

Ich will meine Stimme geben, gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen des Volks von Athen und des Rathes der Fünfhundert 10). Ich will nicht dafür stimmen, dafs ein Alleinherrscher sei, noch

7) Schömann S. 19.

8) Ebendas. S. 4.

9) Demosth. g. Timocr. S. 746. Vgl. Matthiä de iudic. Athen. S. 255.

10) Wir wissen aus andern Stellen (vgl. Matthiä S. 256.), dafs die Richter schwuren: *περι μὲν ὧν νόμοι εἰσὶ, κατὰ τοὺς νόμους ψηφισῆσθαι, περι ὧν δὲ μὴ εἰσὶ, γνῶμη τῆ δικαιοσύνης*. Dies letztere fehlt in unserer Eidesformel, die übrigens schwerlich von Demosthenes eigener Hand, sondern von der Hand irgend eines Grammatikers in die Rede g. Timocr. hineingerückt ist. Obgleich wir deswegen nicht an der Echtheit der Formel im Ganzen zweifeln können, so sind doch kleine Ungenauigkeiten im Einzelnen um so weniger zu verwundern.

eine Oligarchie <sup>11)</sup>. Wenn einer die Volksherrschaft antastet oder dagegen redet oder abstimmen läßt, will ich es nicht zulassen; auch nicht Schuldentilgung, noch Vertheilung der Aecker oder der Häuser. Ich will die Verbannten nicht zurückerufen; noch die, welchen der Tod zuerkannt ist; diejenigen aber, welche im Staate verbleiben, will ich nicht vertreiben wider die bestehenden Gesetze und die Beschlüsse des Volks der Athener und des Rathes, weder ich selbst, noch will ich es einem andern gestatten. Ich will keinen als Beamten anstellen, der noch von einem andern Amte Rechenenschaft schuldig ist <sup>12)</sup>, sowohl von dem Amte der neun Archonten, als von dem eines Hieromnemon <sup>13)</sup>,

11) Da in dem Richtereide natürlich nur von den Pflichten die Rede sein kann, welche die Schwörenden als Gerichtsbeisitzer, nicht von denen, welche sie als Mitglieder der Volksversammlung zu erfüllen haben, so können wir diese Stelle des Eides nur als bezüglich auf solche Fälle erklären, wenn Beschlüsse oder Vorschläge, die auf Gründung einer Alleinherrschaft oder Oligarchie hinielten, durch eine *γραφὴ παρανόμων* vor die Richter kamen, oder wenn Gesetze der Art vor die als Gesetzcommission (Nomotheten) versammelte Richter gebracht wurden. Denn daß die Nomotheten aus den Richtern gewählt wurden, ist bekannt. — Auf dieselbe Weise muß auch die zunächst folgende Stelle angesehen werden.

12) Die Gerichte wählten zwar keine Beamte, aber die entweder durch die Stimmen der Volksversammlung oder durch's Loos erwählten mußten sich einer Dokimasia vor den Richtern unterwerfen. Nur wenn hier ihre Wahl bestätigt wurde, konnten sie ihr Amt wirklich antreten; und in so fern stand es allerdings in den Händen der Richter, einem ein Amt zu geben, oder nicht. Mehr über die Dokimasia sehe man im dritten Buche.

13) Nach Tittmann (v. d. Amphictyonen S. 88.) war das Amt des Hieromnemon lebenslänglich. Allein unsere Stelle verträgt sich mit dieser Meinung durchaus nicht. Da, wie die nächstfolgende Stelle zeigt, keiner zwei Aemter zu-

und welche mit den neun Archonten an demselben Tage geloost werden, als von dem eines Heroldes, eines Gesandten, oder der Synedren <sup>14)</sup>. Auch will ich nicht zweimal dasselbe Amt von demselben Manne bekleiden lassen, noch zwei Aemter von demselben in demselben Jahre. Ich will keine Geschenke für mein Richteramt nehmen, weder ich selbst, noch mit meinem Wissen für mich ein anderer oder eine andere auf irgend eine Art und

---

gleich bekleiden sollte, so würde das Amt des Hieromnemon von jedem andern Amte ausgeschlossen haben, wenn es lebenslänglich gewesen wäre, und seine Erwähnung wäre deswegen hier unerklärlich. Denn an abgedankte oder abgesetzte Hieromnemes zu denken, wird schwerlich jemand uns zumuthen. Auch sind Tittmann's Gründe von keinem großen Gewicht, obwohl ihre Prüfung uns hier zu weit führen würde.

- 14) Die *Συνέδροι*, deren diese Stelle erwähnt, sind wahrscheinlich die Beisitzer des zu Athen bestehenden Bundesrathes, *συνέδριον*, welcher aus den Deputirten der Bundesgenossen bestand. (Vergl. Böckh Staatshaush. 1. S. 449.) Diese Deputirte hießen *σύνεδροι* (Isocrat. vom Frieden S. 390.; Aeschin. π. παραπρ. S. 263. 241 ob.), und es ist wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß auch Athen gewisse Beisitzer zu diesem Rathe wählte, die denselben Namen hatten. Bisweilen kommt, um dies beiläufig anzumerken, der Name in ganz allgemeiner Bedeutung für ein Collegium von Beamten mit irgend welchem Wirkungskreise vor. So verbindet Isocrates Areopagit. K. 24. *σύνεδροι* und *συγγραφεῖς* als Benennungen außerordentlicher Magistraturen zur Revision und Reformation der Verfassung; so heißt oft der Areopag *συνέδριον*, besonders bei Dinarch, und ebenfalls werden mit diesem Namen die Amtshäuser der Magistratscollegien bezeichnet, z. B. Isocrat. üb. d. Umtausch S. 15. Orell. und R. g. Theocrin. S. 1524, 11. Befremdend ist es übrigens, daß in unserm Eide grade einige wenige Aemter namentlich erwähnt werden, die doch sicherlich nicht als die wichtigsten ausgehoben sind.

Weise. Auch bin ich nicht weniger als dreißig Jahr alt: Ich will den Kläger und den Beklagten beide auf gleiche Weise anhören, und mein Urtheil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten<sup>15)</sup>. Das schwöre ich bei Zeus, bei Poseidon, bei Demeter<sup>16)</sup>; und Verderben treffe mich und mein Haus, wenn ich eines dieser Stücke übertrete, Sezen aber, wenn ich meinen Eid treulich halte.

Aus den auf diese Weise gewählten, abgeheilten und vereideten Richtern wurden nun im Laufe des Jahres zur Entscheidung der vorkommenden Prozesse die Beisitzer für die verschiedenen Gerichtshöfe ebenfalls durch's Loos ausgehoben. Das gewöhnliche Verfahren dabei scheint folgendes gewesen zu sein. Meistentheils wurde jeder Gerichtshof wenigstens mit einer ganzen Abtheilung, d. h. mit fünfhundert, bisweilen auch mit zwei, drei oder mehr Abtheilungen, d. h. mit tausend, funfzehnhundert und mehr Beisitzern besetzt. In diesem Falle war ohne Zweifel das Geschäft des Loosens sehr einfach. Es wurden zwei Gefäße, *κληρωτήρια*, aufgestellt, und in eines derselben so-

15) Διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ, οὗ ἂν ἢ ἢ διώξις. Damit vgl. man Aeschines g. Timarch. S. 157, 3.

16) Pollux VIII, 122. sagt von dem Richtereide: ὤμνον δ' ἐν Ἀρδῆτιω — Ἀπόλλω πατρῶον καὶ Διὸς καὶ Διὸς βασιλέα. Entweder hat Pollux mit Unrecht statt des Poseidon den Apollo genannt, oder man schwor nicht zu allen Zeiten bei denselben Göttern, obwohl die Zahl, drei, dieselbe blieb. (Vgl. Spanheim zu Aristoph. Wolk. v. 1254. Brunck.) Auch der Scholiast zu Aeschines g. Timarch. S. 131 unt. nennt als ὁμοίους θεοὺς dieselben, wie Pollux, und zwar, wie er sagt, nach Dinarch. Dagegen wird in der *συνάγ. λεξ. χερσ.* (Bekker Anecd. I. S. 445, 31.), und zwar grade bei der Anführung des Richtereides, statt des Apollo Helios genannt, welches ohne Zweifel in der Verwechslung beider Gottheiten seinen Grund hat.

viele Loose, als an dem Tage Gerichtshöfe zu besetzen waren, mit den Buchstaben, die, wie wir unten sehn werden, zur Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe dienten, versehen, in das andre Gefäß aber zehn Loose geworfen, jedes mit dem Buchstaben einer der zehn Richterabtheilungen bezeichnet. Nun wurde aus beiden Gefäßen zu gleicher Zeit ein Loos herausgezogen, und die Abtheilung der Richter, deren Loos herausgekommen war, saß für diesen Tag in dem Gerichtshofe, dessen Loos mit dem ihrigen zugleich herausgezogen worden. War aber der Gerichtshof ein solcher, in welchem an diesem Tage zwei oder mehre Abtheilungen sitzen sollten, so wurden aus dem zweiten Gefäße noch sovielen Loose, als nöthig waren, herausgezogen; oder aber es mochte auch gleich Anfangs in das erste Gefäß das Loos eines solchen Gerichtshofes mehrmal gelegt werden, daß es also mehre Male mit mehren Richterabtheilungen herauskommen mußte. Etwas umständlicher mußte die Sache werden, wenn etwa eine unvollzählige Abtheilung aus den tausend überzähligen zu ergänzen war, oder wenn vollzähligen Abtheilungen noch einige, mehre oder wenigere, über die Zahl hinzugefügt werden sollten, oder endlich wenn überhaupt in einem Gerichtshofe nicht ganze Abtheilungen, sondern etwa anderthalb, oder die Hälfte, oder irgend ein anderer Theil einer Abtheilung sitzen sollte. In dem letztern Falle mußte wahrscheinlich aus den Abtheilungen, welche nicht ganz in dem Gerichtshofe, der ihnen zugeloost war, sitzen sollten, durch eine zweite Loosung die bestimmte Zahl ausgehoben werden. Ueberhaupt lassen sich wohl für alle diese Fälle manche Mittel denken, das Geschäft des Loosens zu vereinfachen und abzukürzen; da es uns indessen an näheren Angaben oder auch nur Andeutungen, aus denen



nach Vermuthungen schöpfen liefsen, gänzlich fehlt, so wollen wir uns dabei nicht länger verweilen.

Es gab aber gewisse Fälle, wo die beschriebene Art der Loosung, nach den Abtheilungen der Richter, nicht gradezu anwendbar sein konnte; wenn nämlich Prozesse zu entscheiden waren, zu welchen Richter mit gewissen besondern Eigenschaften erfordert wurden. Wir wissen zweierlei Arten von solchen anzugeben, erstens Prozesse über militärische Vergehungen, wie γραφαὶ ἀστρατείας, λειποταξίου, δειλίας und andere ähnliche; weitens Prozesse über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche unter dem Heere, dem der Beklagte angehörte, gedient hatten; diese nur von solchen, welche in die Mysterien eingeweiht waren. Da es nun sehr häufig der Fall sein mußte, daß in den Richterabtheilungen, denen das Loos die Entscheidung solcher Prozesse zugewiesen hatte, mehr oder weniger Leute waren, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, so erzieht sich von selbst, daß man diese für diesen Fall aussonderte; und, wenn die Zahl der übrigbleibenden nicht groß genug war, sie durch andere ergänzen mußte. Etwas genaueres läßt sich aber darüber nicht angeben <sup>17)</sup>.

17) „Vgl. Schömann de sort. iud. S. 29 ff. und Tittmann Gr. Staatsv. S. 227. Wenn dieser letztere sagt, die von S. angeführte Stelle Demosth. g. Polycl. S. 1206. beweise für diesen Fall gerade das Gegentheil, nämlich daß nicht alle der Gerichtsbeisitzer Kriegsgenossen gewesen, so vergißt er, daß in jener Rede ja gar kein Fall behandelt wird, der vor ein Militärgericht gehörte, und daß die Stelle nur angeführt wurde, um den Gebrauch des Wortes σιγουρίωται von den nicht mehr wirklich Dienstthuenden zu erläutern.“

Dafs die Loosung der Richter auf dem Markte vorgenommen wurde, ist schwerlich zu bezweifeln<sup>18)</sup>. Die mit diesem Geschäfte beauftragten waren die Thesmotheten: von ihnen wird es ausdrücklich bezeugt, dafs ihnen obgelegen habe, den verschiedenen mit der Rechtspflege beauftragten Behörden die Gerichte zuzuloosen, und an demselben Orte mußten sich also diese deshalb wenden, so oft ein Proceß unter ihrem Vorsitze zu entscheiden war. Nur von den Gerichten, welche niedergesetzt wurden, um über die Beamten, welche nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen wurden, zu richten, sagt ein Grammatiker<sup>19)</sup>, dafs sie von den Logisten, welche in ihnen den Vorsitz führten, geloost worden seien. Wir sehen keinen Grund, dieses Zeugniß zu verwerfen, und müssen dies daher als eine Ausnahme von der Regel betrachten.

Waren den Richtern ihre Gerichtshöfe angewiesen, so wurden ihnen, als Zeichen der für diesen Tag ihnen obliegenden Amtsthätigkeit, Stäbe übergeben von der Farbe der ihnen zugewiesenen Gerichtshöfe und mit den Buchstaben derselben bezeichnet. Der Stab, als Zeichen richterlicher Gewalt, stammt aus dem heroischen Zeitalter; in Athen aber diente er zugleich zu verhüten, dafs

18) Schömann S. 10. Wenn aber derselbe aus Isocr. Areopagit. K. 20. schließt, dafs die oben erwähnte zweite Loosung vor den Thüren der Gerichtshöfe, die den verschiedenen Richterabtheilungen zugefallen waren, vorgenommen sei, so hat er nicht bedacht, dafs der Ausdruck des Isocrates *πρὸ τῶν διασπρηγίων* sehr wohl einen Platz des Marktes bezeichnen könne, da am Markte mehre Gerichtshöfe lagen. S. K. 2.

19) Lex. rhetor. S. 245, 5. und Photius in *εῦθυνα*. Von den Thesmotheten vergl. man noch Pollux VIII, 125.

keiner, den nicht das Loos getroffen, sich als Richter in einen Gerichtshof einschleichen, und keiner in einen andern, als den ihm angewiesenen hineingehen konnte.

Bevor die Richter sich in ihre Gerichtshöfe begeben, leisteten sie vielleicht aufs neue einen Eid, ler mit jenem früheren im wesentlichen überein, nur daß er wahrscheinlich nicht alles enthielt, was jener <sup>20)</sup>; und beim Eintritt in die Ge-

20) Der Meinung, daß von den Richtern ein zwiefacher Eid geleistet sei, einmal bei der jährlichen Loosung der Sechstaussend, und dann wieder vor jeder Sitzung, ist außer Schömann S. 4. auch Jones in dem prefatory discourse zu seiner Uebersetzung des Isäus S. 52. Die übrigen Schriftsteller, die vom Richtereide sprechen, gedenken nur des letztern, ohne des jährlichen Eides zu erwähnen. Doch ist viel eher an jenem, als an diesem zu zweifeln. Diesen erwähnt Isocrat. üb. d. Umtausch S. 8. Orell. deutlich genug, an einer Stelle, wo man es nothwendig befremdend finden muß, nicht vielmehr des täglichen Eides gedacht zu sehen. Für diesen spricht keine Stellè eines Alten so, daß kein Zweifel übrig bliebe. Man vergl. die von Matthiä S. 256. angeführten und dazu noch Aeschin. g. Ctesiphon. S. 389.; Demosth. f. d. Krone. S. 227, 17. 268, 7.; g. Mid. 527, 25. 575, 16.; Isocrat. g. Callimach. K. 14. u. a. m. Julius Pollux freilich VIII, 122. spricht so, daß man sieht, er habe an einen Eid der Richter vor jeder Sitzung geglaubt. Er sagt nämlich: ὄμνουν δ' ἐν Ἀρχήτῳ δικαστηρίῳ . . . ὁμοσάντων δὲ καὶ τῶν δικαζομένων, τὸ πᾶν ἐκαλεῖτο ἀμφιορμία. Eben so erklären auch einige andere Grammatiker, z. B. der Vf. der δικῶν ὄνομ. S. 184. und lex. rhetor. 511., den Ausdruck ἀμφιορμία, daß er den Eid der Richter und die der Parteien bezeichne: woraus denn allerdings erhellen würde, daß jener mit diesen zugleich, also vor jeder Sitzung, geleistet sei. Allein daß die Parteien vor Gericht einen Eid geleistet haben, ist durchaus nicht zu erweisen; soviel wir wissen, schworen sie nur beim Anfange der Anacrisis vor der einleitenden Behörde, wobei keine Richter zugegen waren. Ihre Eide hießen ἀν-

richtshöfe erhielt jeder, wahrscheinlich aus der Hand der vorsitzenden Behörde, ein Täfelchen oder eine Marke, *σύμβολον*, die er nach Beendigung der Sitzung den Colacreten einhändigte, und dagegen von ihnen seinen Sold ausgezahlt bekam.

Die Einführung des Richtersoldes wird von Aristoteles dem Pericles, von andern einem gewissen Callistratus, mit dem Beinamen Pareytes, zugeschrieben <sup>21)</sup>. Beide Angaben lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, daß Pericles zwar der eigentliche Urheber dieser Einrichtung gewesen sei, zu ihrer Ausführung aber sich des Callistratus bedient habe. Der von Pericles eingeführte Sold war übrigens nur gering. Die Richter bekamen für jede Sitzung nicht mehr als einen Obolus, d. h. etwa elf Pfennige Conventionsgeld, eine Summe, welche schwerlich viele dürftige und arbeitsfähige Leute anlockte, sich mit Versäumnis einträglicherer Geschäfte zu den Gerichten zu drängen. Pericles Absicht ging allerdings dahin, auch die niedere und ärmere Klasse des Volkes zur Theilnahme an den Gerichten einzuladen, die bisher, da die Mühe und Versäumnis nicht vergütet wurde, ohne

---

*τωμοσία* (s. B. 4. K. 5.), und damit scheint *ἀμφοροσία* gleichbedeutend gewesen zu sein. Demnach beruhen jene Angaben ohne Zweifel auf einem Mißverständnisse, was noch glaublicher wird, wenn man bedenkt, daß man nach den Worten des Pollux genöthigt sein würde, anzunehmen, die Richter hätten sich vor jeder Sitzung vor die Stadt hinaus nach Ardetus begeben müssen, um dort zu schwören; welches anzunehmen schwerlich jemand Lust haben wird. — Schworen indessen die Richter wirklich vor jeder Sitzung, so erhellt aus Demosth. π. παρατρ. S. 541, 8., daß es vor dem Eintritt in den Gerichtshof geschehen sein müsse.

21) Ueber diesen ganzen Gegenstand s. m. Böckh Staatshaushalt 1. S. 250 ff.

Zweifel nur von den wohlhabenderen besetzt wurden; aber er beobachtete dabei eine verständige Mäßigung, die eben so wenig die Staatskasse erschöpfte, als die Rechtspflege vorzugsweise in die Hände der niedern Klasse brächte. Dies zu bewirken war dem Cleon vorbehalten, welcher um die 88ste Olympiade die Besoldung der Richter auf drei Obolen erhöhte. Es war dies in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges, also eine für die Staatskasse sehr drückende Vermehrung der Ausgaben zu einer Zeit, wo ohnehin der Bedürfnisse so viele waren. Indessen dem Demagogen war es nur darum zu thun, sich die Gunst des Volkes zu erwerben; und diese mußte ihm seine Einrichtung grade zu dieser Zeit in hohem Grade verschaffen. Eine große Menge von Bürgern war, wegen der Unsicherheit, in der sie auf dem Lande lebten, in die Stadt gezogen, und hier, der Einkünfte ihrer Aecker beraubt, mußten sie bald in große Noth gerathen, diejenigen namentlich, welche weder im Kriege dienen, noch durch Arbeit etwas erwerben konnten, d. h. vorzüglich die älteren. Diesen also erwies Cleon durch die Erhöhung des Richtersoldes eine sehr erwünschte Wohlthat. Sie drängten sich von nun an zu den Gerichten, die ihnen ohne Anstrengung einen nicht unbedeutenden Erwerb verschafften; und seit der Zeit war in Athen die Rechtspflege fast ausschließlich in den Händen des niederen Volkes und namentlich der Bejahrteren. Bei Aristophanes wenigstens in den Wespen werden die Richter durchweg als alte Männer geschildert. So zieht z. B. der Chor der Heliasten mit einem Gesange auf die Bühne, in welchem sie sich der jugendlichen Streiche erinnern, die sie einst zu Byzanz mit einander verübt haben, nicht weniger als sieben und vierzig Jahre vor Aufführung des Stück-

kes<sup>22)</sup>, so dafs wir sie uns etwa als Siebenziger zu denken haben.

Schliesslich noch einige Worte über die Zahl der Beisitzer in den verschiedenen Processen. Ohne Zweifel gab es darüber gesetzliche Bestimmungen, welche dieselbe für jeden Fall nach dem Werthe der streitigen Sache oder nach der Grösse der Schätzung bestimmten<sup>23)</sup>, aber von Zeit zu Zeit Abänderungen erleiden mochten. Ausnahmeweise traten auch in ausserordentlichen Fällen besondere Bestimmungen durch Verordnungen der Volksversammlung ein. Wir müssen uns begnügen, die Angaben, die sich bei den alten Schriftstellern hierüber finden, zusammenzustellen<sup>24)</sup>. Die grösste Zahl, welche vorkommt und vorkommen kann, sind sechstausend, welche, nach Andocides, in einem Prozesse wegen eines gesetzwidrigen Psephisma richteten zwischen Leogoras, dem Vater des Andocides, und einem Senator

22) Aristoph. Wesp. v. 255., und über die Zeit dieses Feldzuges Dodwell Annal. Thucyd. zum Jahr 470. An einer andern Stelle in den Wesp. v. 555. redet der Chor von seinen Thaten bei der Eroberung von Naxos, welche Dodwell in Ol. 78, 2. setzt. Die Wespen wurden aber Ol. 89, 2. aufgeführt. Auch in den Rittern heifst es v. 255.:

*ὁ γέροντες ἤλιαισιν, φράτορες τριωβόλου*

und bei Plutarch Nicias K. 2. finden wir vom Cleon den Ausdruck: *γερωνταγωγείν*, wahrscheinlich aus einem Komiker entlehnt.

23) *Κατὰ λόγον τῶν τιμημάτων* heifst es auch bei Lucian Bis accusat. c. 4. „Dazu vergl. man die unten anzuführenden Angaben des Pollux über die Zahl der Richter bei der Eisangelie und bei der Phasis. Heffter S. 53. scheint an gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt zu zweifeln.“

24) Die meisten hieher gehörigen Stellen führt schon Matthiä S. 252. an, die wir deshalb nicht zu wiederholen brauchen.

Speusippus. Zweitausend Richter sollten, nach einem Volksbeschlusse, über die Strategen und Taxiarchen richten, welche Agoratus als Hochverräther angegeben hatte <sup>25</sup>). Funfzehnhundert saßen in dem Processe gegen Demosthenes und die übrigen Redner, welche beschuldigt waren, vom Harpalus bestochen zu sein. Eben so viele, nach einem Psephisma des Agnon, in dem Proceß gegen Pericles wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder. Tausend Richter entschieden, nach solonischem Gesetze, über die Eisangelien; späterhin, zur Zeit des Demetrius von Phalerum, wurde die Zahl auf funfzehnhundert erhöht <sup>26</sup>). Tausend Richter entschieden in einer Sache wegen einer dem Staate vorenthalteneu Prise <sup>27</sup>); siebenhundert Richter in einem Processe wegen unvorsätzlichen Mordes im Palladium; und ein anderes Mal funfhundert in demselben Gerichtshofe und in einer ähnlichen Sache <sup>28</sup>); funfhundert neun und funfzig in dem des Socrates wegen Gottlosigkeit; und funfhundert in einem Processe wegen falschen Zeugnisses, bei Isäus. In der Heliäa war überhaupt, nach den Angaben der Grammatiker, funfhundert die gewöhnliche Zahl <sup>29</sup>). Endlich lehrt Julius Pollux <sup>30</sup>), daß über eine Phasis, wenn ihr Gegenstand mehr als tausend Drachmen betrug, vierhundert, wenn weniger, zweihundert Richter entschieden, oder vielmehr vierhundert und einer, und zweihundert

25) Lys. g. Agorat. S. 466., welche Stelle Matthiä nicht ganz richtig verstanden zu haben scheint. Vgl. Schömann de comit. S. 220. not. 5.

26) Pollux VIII, 53.

27) Demosth. g. Timocrat. S. 702, 25.; vergl. dazu den Schol. d. Augsb. Handschr. T. 2. S. 170.

28) Isocrat. g. Callimach. K. 21.

29) Pollux VIII, 124.

30) VIII, 48.

und einer, wie auch anderswo, statt der runden Zahlen, z. B. von tausend und funfzehnhundert, tausend und einer, und funfzehnhundert und einer angegeben werden. Wir vermüthen daher, daß man überall, wo runde Zahlen vorkommen, anzunehmen habe, daß einer ausgelassen worden sei, und daß die Athener die runden Zahlen deswegen vermieden haben, damit nicht die Zahl der verurtheilenden und lossprechenden Stimmen gleich werden könnte. Wenn dieses dennoch bisweilen geschah, so müssen wir annehmen, daß entweder nicht alle Richter, welche geloost waren, sich wirklich eingefunden hatten, oder daß einige von ihnen zu spät gekommen und deswegen nicht mehr eingelassen waren, so daß auf diese Weise eine gerade Zahl entstand <sup>31)</sup>.

---

... 31) Vgl. Schömann de sortit. iud. S. 25.

---



## Zweites Kapitel.

## Von den Gerichtshöfen.

Bei der berufenen Proceßsucht der Athener und bei der Menge von Richtern und von Beamten, die mit der Rechtspflege beschäftigt waren, läßt es sich von selbst erwarten, daß auch die Anzahl der Gerichtshöfe nicht klein gewesen sein werde<sup>32)</sup>. Wir finden diese Erwartung vollkommen bestätigt, obgleich wir nicht im Stande sind, eine bestimmte Zahl mit Sicherheit anzugeben, da die Angabe der Grammatiker, welche von zehn Gerichtshöfen reden, gegründeten Zweifeln unterliegt<sup>33)</sup>. Eben so wenig vermögen wir auszumitteln, welche Ge-

32) Man vergl. Aristoph. Wolk. v. 207., wo Strepsiades dem Schüler, welcher ihm auf der Landkarte Attica zeigt, nicht glauben will, weil er keine Gerichte sieht, und Wesp. v. 744., wo einer Weissagung gedacht wird, daß am Ende vor jedem Hause ein kleines *δικαστηριδιον* angelegt werden würde.

33) Vergl. Schömann de sortit. iud. S. 6 u. 24. Auch über die einzelnen Gerichtshöfe wird in dieser Schrift von S. 33. an gehandelt, und wir begnügen uns für das folgende, so oft wir nichts Neues anzuführen haben, auf sie zu verweisen.

richtshöfe für diese oder jene Art von Rechtsfällen bestimmt gewesen sei, oder, was damit zusammenfällt, welche Behörden in jedem den Vorsitz geführt haben.

Den Grenzen gemäß, die wir uns gesteckt haben, handeln wir hier nur von denjenigen Gerichtshöfen, von welchen es erweislich ist, daß die heliastischen Richter in ihnen ihre Sitzungen gehabt haben. Dies sind aber nothwendig alle diejenigen, welche nicht ausschließlich den Areopagiten oder den Epheten bestimmt waren. Ob auf dem Areopag jemals heliastische Richter ihre Sitzungen gehalten haben, läßt sich nicht entscheiden<sup>34)</sup>; dagegen ist unter den vier ephetischen

34) Dafs bei Lucian im *Bis accusat.* c. 12. die durch's Loos erwählten Richter ihre Sitzung im Areopag hatten, darauf wird keiner das mindeste Gewicht legen. Vgl. auch *Matthiä* S. 149. Uebrigens ist bekannt, dafs späterhin die Areopagiten sich auch in der *στοία βασιλῆως* versammelten. R. g. *Aristogit.* S. 776, 20.; ob aber auch andere Gerichte dort safsen, darüber wissen wir zwar nichts gewisses, halten es jedoch nicht für wahrscheinlich. Die verschiedenen zu den *δικαίς φονικαῖς* gehörigen Prozesse waren durch religiöse Sitzungen an gewisse Plätze gebunden, und diese Plätze scheinen für andere Prozesse nicht benutzt zu sein. Zwar sollen im Delphinium die Diäteten Sitzungen gehalten haben; aber die Beweisstellen (*Isäus* Fragen für *Euphilet.* S. 360. R. und *Demosth. g. Böot.* 1011, 17.) reden nur von feierlichen Eiden, die dort vor Diäteten geleistet wurden, woraus noch nicht mit Sicherheit folgt, dafs diese dort ihre Sitzungen gehalten. Indessen läßt sich darüber freilich nicht absprechen: wenn aber auch die Diäteten dort sitzen mochten, so folgt daraus keineswegs, dafs auch die Heliasten bei andern als *δικαίς φονικαῖς* dort sitzen konnten. Wenden wir dies auf den Areopag an, so würde folgen, dafs die zu seinen Sitzungen ihm angewiesenen Plätze von den Heliasten gar nicht benutzt werden konnten, wenn es wahr wäre, was *Demosth. g. Aristocrat.* S. 64, 28. ver-

richtshöfen einer, der sogenannte Gerichtshof  
 im Palladium, von welchem sich erweisen läßt,  
 daß die Heliasten in ihm über unvorsätzlichen  
 Mordschlag, also über ein Verbrechen gerichtet ha-  
 ben, welches nach solonischer Einrichtung vor die  
 Heliasten gehörte. Eben dasselbe läßt sich mit ei-  
 niger Wahrscheinlichkeit auch von dem Gerichts-  
 hofe zum Delphinium annehmen, in welchem über  
 Mord gerichtet wurde, den der Thäter zwar einge-  
 räumt, aber als gerecht und erlaubt vertheidigte<sup>25)</sup>.  
 Von den beiden übrigen ephetischen Dicasterien  
 ist der, dem in Phreatto und dem am Prytaneum,  
 ist es nicht wahrscheinlich, daß auch sie den

sichert, daß die ihm zugetheilten *δικαι φωναι* ihm bei  
 allen Umwälzungen des Staates geblieben seien. Allein  
 dies ist sicherlich falsch, und mit rhetorischer Uebertrei-  
 bung gesprochen. Aus Lysias üb. Eratosth. Erm. S. 51. 3a.  
 erhellt, daß die Blutgerichtsbarkeit dem Areopag auf eine  
 Zeitlang, ohne Zweifel von Pericles, entzogen, und erst  
 zur Zeit des Lysias, vielleicht nach Vertreibung der Drei-  
 ßig, ihm wiedergegeben worden sei. Dafür sprechen auch  
 mehrere Aeußerungen in der Antiphontischen Rede über die  
 Ermord. des Herodes, bes. S. 754. Die gegen den Spre-  
 cher angewandte Klage war eine *ἀπαγωγή*, und die Rede  
 wird vor heliastischen Richtern gehalten. Das Verbrechen,  
 dessen er beschuldigt war, ist vorsätzlicher Mord, und er  
 behauptet mit Recht, daß eigentlich eine *δίκη φωνική* ge-  
 gen ihn hätte angestellt werden müssen, und versichert,  
 daß seine Gegner, wenn er jetzt losgesprochen würde, dies  
 auch nicht unterlassen würden. Diese *δίκη φόνου* würde  
 nun aber vor den Areopag gehört haben; dennoch sagt der  
 Sprecher: *ὑμεῖς ἔσεσθε οἱ κἀκεῖ περὶ ἐμοῦ διαψηφισόμενοι*,  
 d. h. ihr werdet auch dort bei der *δίκη φόνου* über mich  
 abstimmen. Vergl. auch S. 759, 6. Also Heliasten, und  
 nicht der Areopag, über einen *φόνος ἐκούσιος*.

<sup>25)</sup> Vgl. Matthiä S. 151. — Eine solche Sache ist die in der  
 Rede des Lysias für Eratosthenes behandelte, in welcher  
 Rede sich aber keine Spur findet, daß sie vor andern, als  
 den gewöhnlichen heliastischen Richtern gehalten sei.

Heliasten eingeräumt worden seien. Dafs übrigens in allen diesen Gerichtshöfen der Archon König den Vorsitz führte, ist klar, weil, wie im ersten Buche gezeigt worden, alle *δίκαι φρονικαί* zu seiner Competenz gehörten.

Unter den übrigen Gerichtshöfen war der größte und wichtigste die Heliäa, *ἡλιαία*, ein Name, welcher, wie *δικαστήριον*, nicht blofs den Ort, sondern auch die Versammlung der Richter bedeutet, und zwar ohne Zweifel nicht blofs die Versammlung in jenem eigentlich so genannten Gerichtshofe, sondern auch in andern<sup>36)</sup>, eben so wie *ἑλιασταί* nicht blofs die Richter in jenem einen sind, sondern alle überhaupt. Um so weniger aber ist es möglich zu bestimmen, welche Processe in der eigentlich sogenannten Heliäa verhandelt worden seien, und wir müssen uns mit der Angabe der Grammatiker begnügen, dafs hier über die wichtigsten öffentlichen Sachen entschieden sei<sup>37)</sup>. Ob blofs über öffentliche Sachen, läfst sich ebenfalls nicht ausmitteln, wiewohl die Worte der Grammatiker, genau genommen, auf diese Vermuthung führen müssen. Die wichtigsten öffentlichen Sachen aber gehörten zur Competenz der Thesmotheten; ihnen dürften wir daher vor allen die Heliäa anweisen, wenn auch vielleicht nicht ausschliesslich, da es möglich ist, dafs auch an-

36) Man vergl. Demosth. g. Mid. S. 529, 18 u. 21.; g. Timocrat. S. 720, 24 u. 28. 733, 8. und 736, 13. Bei Antiphon üb. den Choreut. S. 774. ist *ἡ ἡλιαία* (oder wenn die Vulgata richtig ist, *ἡλιακή*, welches wir dann als eine seltene Nebenform anzusehn hätten) *τῶν θεσμοθετῶν* die Versammlung der Richter, in welcher die Thesmotheten präsidirten.

37) Harpocr. in *ἡλιαία*. Etymolog. S. 427, 57. Lex. rhetor. S. 262, 10.

dere Magistrate in wichtigen Sachen und zahlreichen Richterversammlungen, für die ihre gewöhnlichen Gerichtshöfe nicht Raum genug hatten, in der Heliäa präsidirten. Dagegen muß, wenn Heliäa bloß für öffentliche Processe bestimmt war, den Thesmotheten für die Privatsachen, die zu ihrer Jurisdiction gehörten, noch ein anderer Gerichtshof angewiesen gewesen sein, welchen wir indessen vergebens aufzufinden gesucht haben.

Unter den übrigen Gerichtshöfen erwähnen wir zuvörderst das Odeum. Daß dieses von Pericles angelegte Gebäude außer seiner eigentlichen Bestimmung auch zu Gerichten benutzt worden sei, ist schon aus Aristophanes zu ersehen. Aus der Rede gegen Neära lernen wir, daß die *δίκαί σίτου*, Klagen auf Alimentation, hier entschieden worden seien. Solche Klagen aber gehörten, in sofern die Parteien athenische Bürger waren, vor den Archon, und er führte also bei diesen Processen im Odeum den Vorsitz. Doch sind wir der Meinung, daß theils auch andere Magistrate im Odeum Gerichtssitzungen gehalten haben, theils der Archon nicht bloß hier, sondern, bei andern als den erwähnten Processen, auch in andern Gerichtshöfen den Vorsitz geführt habe. Anders läßt sich eine Stelle in den Wespen des Aristophanes nicht erklären, wo der Chor der Heliasten von sich sagt:

*ξυλλέγοντες γὰρ καθ' ἑσμούς ὡς περὶ τὰν θρήνια,  
οἱ μὲν ἡμῶν οὐπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἑν-  
δεκα,  
οἱ δ' ἐν ᾠδαίῳ δικάζουσ', οἱ δὲ πρὸς τοῖς τει-  
χίοις.*

Hier ist der Gerichtshof des Archon offenbar vom Odeum verschieden, und also klar, daß weder er allein im Odeum saß, noch daß er immer nur dort saß.

Ueber die Form und die innere Einrichtung der verschiedenen Gerichtshöfe wird man keine naue Nachrichten von uns erwarten. Wir wissen nur, daß sie alle durch Verschiedenheit der Farbe von einander unterschieden waren<sup>44)</sup>, wie dies auch zwei nach ihrer Farbe benannt sind. Ueber dies war jedes durch einen Buchstaben bezeichnet welcher über dem Eingange angebracht gewesen zu sein scheint<sup>45)</sup>. Sie scheinen übrigens alle bedeckt gewesen zu sein, mit Ausnahme derjenigen in welchen über Mord gerichtet wurde, und vielleicht auch der Heliäa. Daß jene unbedeckt waren, hatte seinen Grund in einer religiösen Absicht man wollte verhüten, daß nicht die Richter mit dem Mörder unter einem Dache wären<sup>46)</sup>. Die Heliäa aber bezeugen die Grammatiker ausdrücklich, daß sie ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt gewesen sei, von welchem Umstande sie auch den Namen abzuleiten pflegen<sup>47)</sup>. Mag man nun auch von dieser Ableitung halten was man will, so ist es doch kaum glaublich, daß jene Angabe um ihrerwillen rein erledigt sei.

Die Richter saßen auf hölzernen Bänken über die man jedoch der Bequemlichkeit wegen Decken oder Matten (*ψιάθια*) zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bänke (*βήματα*) errichtet, und zwar eine für den Kl

---

44) Schömann de sort. iud. S. 14.

45) Ebendas. S. 14 u. 15.

46) Antiphon über Herodes Ermord. S. 709.

47) Eine andere Ableitung ist von *ἀλλεῖν* oder *ἀλιάζειν*.

48) Aristoph. Wesp. v. 90.; Pollux IV, 121.

49) Pollux VIII, 133.; Hesych. in *ψιάθια*.

richt  
die  
7  
eine für den Beklagten <sup>40</sup>). Es ist nicht un-  
rscheinlich, daß auch die vorsitzende Behörde  
ien erhöhten Sitz gehabt habe; aber wir finden  
ichts darüber.

Der Platz der Sitzuag war mit Schranken (*δρυφάκτοις*) umgeben <sup>41</sup>) und durch eine Gitterthür (*πυλῆς*) geschlossen <sup>42</sup>). Wenn über Sachen, welche die Mysterien betrafen, Gericht gehalten wurde, zog man noch in einer Entfernung von funftzig Fufs ein Seil, als eine Schranke, um den Gerichtshof, und stellte an demselben öffentliche Slaven umher, um jedem Ungeweihten den Zutritt zu verwehren <sup>43</sup>). Sonst standen bei wichtigen Processen gewöhnlich Zuhörer in großer Zahl um die Schranken umher <sup>44</sup>).

Endlich war, wenn nicht vor allen, doch vor den meisten Gerichtshöfen eine Statue, vielleicht auch eine Kapelle des Heros Lycus in Wolfsge-

50) Ulpian zu Demosth. π. παρατηρ. S. 225. Benen. Vergl. Demosth. g. Olympiod. S. 1176, 2.; Aeschines g. Ctesiphon S. 598 unt. (vgl. ebend. S. 554.)

51) Aristoph. Wesp. v. 850. und dort d. Scholiast. Vgl. 586. 552.; Pollux VIII, 17. Einige erklären *δρυφάκτοις* auch für die Thüre des Gerichts, wie Moeris, Suidas, Hesych. Etymol. unter diesem Worte. Die verdorbene Stelle des Hesych.: *ἀδρυφάκτων, ἄνευ δικαστηρίου ἢ ἀφύλακτων, ἀτσιχιστων* muß ohne Zweifel so verbessert werden: *ἀδρυφάκτων ἄνευ δρυφάκτων δικαστήριον* u. s. w.

52) Harpocr. Suid. Etymol.; Lex. rhetor. S. 271, 33.; Aristoph. Wesp. 775.; R. g. Aristogit. I. S. 776, 17.

53) Pollux VIII, 123.

54) Aeschin. π. παρατηρ. S. 191.; g. Ctesiph. 445.; Demosth. f. d. Krone 295, 25.

stalt <sup>55</sup>). Dieser Lycus heisst ein Sohn des Pandion, Bruder des Aegeus, und scheint gewissermaßen der Schutzpatron des Gerichtswesens verehrt zu sein. Deswegen soll auch, so oft in einem Gerichte, neben welchem er ein Heiligthum hatte, ein Proceß unterschieden wurde, ihm der Richtersold, ein Triobolum; gezahlt worden sein. Doch ist die Sache nicht außer Zweifel <sup>56</sup>). Wir wissen übrigens zu wenig von den Mythen über ihn, als daß wir uns erklären könnten, wie er zu jenem Ansehen gekommen sei. Eher können wir eine Erklärung der Ausdrücke *Λύκου δέκας* und *δέκαζειν* oder *συνδέκαζειν* versuchen. Die Grammatiker sagen, es hätten sich die *δωροδοκοῦντες*, d. h. diejenigen, welche ihre Stimmen feil boten, zu zehnen bei dem Heiligthume des Lycus versammelt; deswegen heiße *δέκαζειν* bestechen, und deswegen sage man auch *Λύκου δέκας* <sup>57</sup>). Wir glauben uns die Sache etwa so denken zu können. Die Mitglieder einer jeden der zehn Richterabtheilungen, welche ihre Stimmen zu verkaufen Lust hatten, wählten sich eine gewisse Anzahl von Leuten aus ihrer Mitte, um den Handel abzuschließen, und zwar gewöhnlich zehn, nach der Zahl der Stämme, weil in jeder Abtheilung meist Leute aus allen Stämmen vereinigt waren. Diese versammelten sich zu dem Zwecke bei dem Heiligthume des Lycus

55) Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 14.

56) Meier de bon. damn. S. 115. not. 575.

57) Harpocrat. in *δέκαζων.*; Suid. in *δέκαζεσθαι*. Etymolog. in *δέκασαι*; Timäus S. 75.; Pollux VIII, 121.; Lex. rhetor. 236. — Uebrigens wollen Einige uns versichern, daß der erste, welcher zu Athen die Richter bestochen habe, Anytus oder Melitus gewesen sei. Vgl. Petit Att. Ges. S. 497. und das. Ducker.



in der Nähe des Gerichts, in welchem der Proceß entschieden werden sollte, und man nannte sie scherzhaft ἡ Λύκων δέξας. Doch mag es damit auch eine andre Bewandnis haben, die wir aufzuklären nicht mehr im Stande sind<sup>58)</sup>.

---

58) Man wird sich bei δεκάσιον leicht an den ähnlichen römischen Ausdruck decuriare erinnern, dessen Erklärung ebenfalls sehr schwierig ist.

Drittes Kapitel.  
Von den Gerichtstagen.

---

Wie die Römer ihre dies nefastos, ebenso hatten auch die Athener gewisse Tage, an welchen keine Gerichte gehalten werden konnten. Aristophanes, welcher in den Wespen den Richtersold für 6000 Richter, jedesmal drei Obolen für den Mann, zu 150 Talenten jährlich anschlägt, hat nach der Bemerkung des Scholiasten das Jahr nur zu zehn Monaten oder genauer gesprochen zu dreihundert Tagen gerechnet, und vier und funfzig für die Feste abgezogen. Denn dafs an Festtagen in der Regel keine Gerichte gehalten werden durften, ist hinlänglich bekannt <sup>59</sup>). Vier und funfzig Festtage aber sind für Athen, wo man, nach Xenophon <sup>60</sup>), doppelt so viele Feste feierte, als anderswo, gewifs nicht zu viel. Neben den Festtagen aber gab es auch noch sogenannte unglückliche Tage, *ἡμέραι ἀποφράδες*, an welchen, nach ausdrücklichen Zeugnissen der Alten <sup>61</sup>), ebenfalls keine Rechtshändel entschieden werden durften. Doch müssen hiervon die *δίκαι φονικαί* ausgenommen werden; für

59) Xenophon Staat v. Athen III, 8.; Aristoph. Wolk. v. 620. (622. Invern.) und das. Spanheim. Vergl. Schömann de comit. S. 50.

60) Xenoph. a. a. O. vgl. §. 2.

61) Lucian Pseudologist. K. 13. VIII. S. 69. Bip. und dort die Ausleger. Vgl. Timäus Platon. Wörterb. S. 47. und daraus Suid. u. Schol. zu Plat. Gesetz. S. 519. der Tauchnitz. Ausg.

diese waren die drei letzten Monatstage bestimmt, welche doch, wie die Grammatiker behaupten, *προφράδες* waren <sup>62</sup>). Auch haben wir bei Lysias <sup>63</sup>) das Beispiel einer Dokimasie, welche am 28. Skirophorion vor Gericht verhandelt wurde; allein dies war, wie aus den eigenen Aeußerungen des Redners erhellt, ein auferordentlicher Fall und den Gesetzen zuwider.

Von der Summe der jährlichen Gerichtstage müssen aber auch die Tage der Volksversammlungen abgezogen werden. Ihrer waren regelmässig vier in jeder Prytanie, also jährlich vierzig. Dazu kamen noch bald mehr bald weniger auferordentliche. Dafs aber an diesen Tagen keine Gerichte gehalten wurden, ist natürlich, weil ja die Richter in den Volksversammlungen zu erscheinen hatten <sup>64</sup>); und der Fall, dafs nach beendigter Versammlung noch Gerichtssitzungen gehalten wurden, gehörte, wenn er überhaupt jemals eintrat, doch gewifs zu den seltensten.

Demnach können wir, ohne Furcht, zuviel zu thun, gewifs mehr als hundert Tage jährlich rechnen, an welchen die Gerichte ausfallen mußten. Eine genaue Berechnung ist natürlich nicht möglich.

Die Tage, an welchen Gericht gehalten werden sollte, wurden von den Thesmotheten einige Zeit vorher durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht <sup>65</sup>). An diesen Tagen versammelten sich dann die Richter auf dem Markte, um durch's Loos diejenigen unter sich auswählen zu lassen,

62) Etymol. Magn. S. 131, 13.; Etymol. Gud. S. 70., wo für *φορητικός* — *φορικός* zu lesen. Vgl. Jul. Pollux VIII, 117.

63) Rede g. Euander S. 790, 12.

64) Das bemerkt schon Barthelemy Anacharsis K. 16. T. 2. S. 277. der Zweibrücker Ausg.

65) Pollux VIII, 87.: οἱ θισμοδίται προγράφουσι, πότε δεῖ δικάζειν τὰ δικαστήρια. Beim Scholiasten zu Platons Phä-

welche in einem oder dem andern Gerichtshofe sitzen sollten.

Der von Hudtwalcker <sup>66)</sup> aufgestellten Meinung, das im Monat Skirophorion Gerichtsferien gewesen seien, können wir nicht beipflichten, weil wir kein Zeugniß dafür finden und weil uns die Sache an sich unwahrscheinlich vorkommt <sup>67)</sup>. Das wir die ausdrückliche Erwähnung eines im Skirophorion entschiedenen Processes in der oben erwähnten Rede des Lysias gegen Euander übrig haben, darauf wollen wir uns nicht berufen, weil uns entgegnet werden könnte, daß dies ein außerordentlicher Fall gewesen sei. Das aber ist gewiß, daß bisweilen zufällige Gerichtsstillstände, iustitia, eintraten und zwar namentlich zu Kriegszeiten <sup>68)</sup>. Hatten die Feinde Attica selbst überzogen, war vielleicht die Stadt selbst in Gefahr, so wurden wahrscheinlich alle Prozesse ausgesetzt <sup>69)</sup>. Bei weniger gefährlichen Umständen cessirten nur Privatprocesse, während die öffentlichen ihren Fortgang hatten <sup>70)</sup>, und in unbedeutenderen Kriegen wurde die Thätigkeit der Gerichte gar nicht unterbrochen <sup>71)</sup>.

---

drus S. 283. Th. 8. der Tauchn. Ausg. heißt es von den Thesmotheten; *είχον δὲ ἔξουσιαν τοῦ ὑπογράφαι τὰ δικαστήρια*, wo ohne Zweifel *προγράφαι* zu lesen ist.

66) Von d. Diät. S. 30.

67) Vgl. auch B. 4. Kap. 3 zu Ende.

68) Vgl. Meier de bon. damnat. S. 190.

69) Thucyd. VI, 91. u. das. der Scholiast.

70) Dies erhellt aus Demosth. g. Stephan. I. S. 1102, 16. In den übrigen von Meier angef. Stellen werden schlechtweg *δικαι* genannt, welches sowohl von öffentlichen, als von Privatsachen verstanden werden kann.

71) Demosth. g. Olympiodor. S. 1174. Die Athener hatten ein Heer nach Acarnanien geschickt (vergl. 1173, 29.); dennoch hörten die Privatprocesse nicht auf.

---

*Drittes Buch.*

**Von den Klagen oder *δικαις*.**

---

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, located in the middle of the page.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script, mostly illegible.

---

### Drittes Buch.

## Von den Klagen (*δίκαις*).

---

### Einleitung.

Begriff; Anordnung und Eintheilung der *δίκαις*; Quellen und Hilfsmittel.

#### §. 1. Begriff.

Das Wort *δίκη* gehört zu denjenigen Wörtern, welche, von einer einigen Urbedeutung ausgehend, durch den Gebrauch allmählig mannigfaltige Modificationen jener ersten Bedeutung angenommen haben. Indem wir hier nur seine juristischen Bedeutungen verfolgen, und alle andere, als von unserm Wege abführend, liegen lassen, beginnen wir mit der Bedeutung, da es das objective Recht oder die Gerechtigkeit bezeichnet, wie sie theils als ein freies Product der menschlichen Handlungen, theils als jungfräuliche, schamhafte Tochter des Zeus und der Themis gedacht wurde, die bei dem Throne des Zeus sitzend die Handlungen der Götter und Menschen wäge <sup>1)</sup>, belohne und bestrafe.

---

<sup>1)</sup> Hesiod. Theogon. 908.; Plat. Ges. XII, 2. S. 945 d.; Apollodor. I, 3, 1.; Demosth. 2. Aristogit. I, 772, 25.; Solon

Wie aber die Tochter des Zeus im Uebersinnlichen, so ist es das Gericht, welches in den menschlichen Verhältnissen das Recht schafft, indem es den, der Unrecht gethan hat, zwingt, dasselbe durch Buße zu vergütigen, indem es ein gestörtes Rechtsverhältniß wieder herstellt; darum heisst *δίκη* Gericht <sup>2)</sup> und Tag des Gerichts. Das Mittel, dessen sich das Gericht bedient, um das Recht zu schaffen, ist in der Regel die Strafe oder Buße, darum bezeichnet *δίκη* die Buße <sup>3)</sup>; weiter nun heisst der Rechtshandel selbst die *lis*, indem angenommen wird, daß er jenen Zweck habe, daß Recht geschaffen werde, und endlich die Handlung des Klägers, welche beabsichtigt, durch ein Gericht Recht zu erlangen, oder die Klage <sup>4)</sup> (*actio*), *δίκη*. Wir haben es hier nur mit der letzten Be-

---

bei Demosth. *παράτηρ*. 422, 11.; Pindar. Ol. XIII, 7. und dazu Schol.; Pollux VIII, 22.; Nitsch mythol. Wörterb. von Klopfer I. S. 625.

2) Antiph. 755, 8. 765 4: *ἡ μὲν γὰρ τούτων αἰτίας οὐκ ἔχει τίλος, ἀλλ' ἐν ὑμῖν ἐστὶ καὶ τῇ δίκῃ· ὅτι δ' ἂν ὑμεῖς ἐν αὐτῇ τῇ δίκῃ μὴ ὀρθῶς γνώτε τούτο οὐκ ἔστιν, ὅποι ἂν τις ἀνεργῶν τὴν ἀμαρτίαν ἀπολύσαιοτο.* Xenoph. Apolog. des Socrat. §. 1.

3) Für die Bedeutung *poena* und *lis* führen wir keine Beispiele an, da ein jeder Leser sie leicht finden kann; nur so viel bemerken wir, daß nicht bloß in den Redensarten *δίκην δοῦναι*, *λαβεῖν*, *ἔχειν*, sondern auch in solchen, wo bestimmter an eine vom Gerichte erkannte Geldstrafe *καταδίκη* zu denken ist, *δίκη* in dieser Bedeutung steht, z. B. Demosth. g. Euerg. u. Mnes. 1159, 3.: *τὴν δὲ δίκην ἐξέτιμισα.* 1162, 15.: *κομίσασθαι τὴν δίκην.* — Ueber *δίκη*, *lis*, vergl. Salmas. Observ. ad. I. A. et R. S. 302 ff.

4) Theophril. IV, 6. S. 783. Reits: *ὀφείλεις δὲ εἰδέναι, ὅτι, ὡς δίκας ἐκάλουν οἱ Ἀθηναῖοι, ταύτας ἀκρίτως καλοῦσιν οἱ Ῥωμαῖοι.* Veter. gloss. verbor. Iur. in Otton. thesaur. T. III. S. 1711.: *Ἀκρίτως δίκας, δι' ὧν ἀπαιτοῦμεν τὸ ἡμῖν ἐπαφιλόμενον.* Ebendas. aber 1726. wird ein unver-



deutung zu thun, und bei ihr allein müssen wir noch verweilen. Wenn gleich das Wort *δικη* dem lateinischen *actio* entspricht, und die letztern von den griechischen Schriftstellern, die nicht barbarisch es entweder mit *ἀγωγή* paraphrasiren oder gar *ἀκτων* schreiben, so ausgedrückt wird, so decken sich doch beide Wörter keineswegs; denn abgesehen davon, daß *actio* den Begriff des Handelns schon ursprünglich enthält, welcher erst sehr abgeleitet in *δικη* liegt, so bedeutet auch *actio* genau genommen nur ein solches juristisches Handeln, da der Actor will, daß ein von dem *cum quo agitur* gestörtes Rechtsverhältniß durch Einsetzung eines *iudicium privatum* oder *populare* wieder hergestellt werde, d. h. während man genau genommen nur von *actiones privatae* und *populares* sprechen kann, nicht aber von *actiones publicae*, sondern nur sehr ungenau die *accusationes* *actiones* genannt werden, so bedeutet *δικη* ein solches juristisches Handeln in allen Fällen, das verletzte Recht mag sein, von welcher Art es wolle. Der genaue Begriff von *δικη* ist daher folgender: *δικη* heißt die juristische Handlung, welche jemand vornimmt, um von dem, dem eine Vorstandschaft in einem Gerichtshofe zukömmt, wegen einer von einem Dritten verübten Rechtsverletzung durch Einsetzung eines Gerichtshofes Wiederherstellung jenes Rechtsverhältnisses, oder einer Buße oder Strafe für die verübte Verletzung zu erlangen. Es gehören also sechs Stücke zum Begriffe jeder *δικη*; 1) ein Kläger *ὁ δίκασόμενος*; 2) ein Beklagter *ὁ δίκασθεις*; 3) ein Object,

---

ständlicher Unterschied zwischen *δικη*, welches sei ἡ ἔχουσα ἄδηλον συμπέρασμα, und zwischen *ἀγωγή* aufgestellt, welche erklärt wird *δίκαιον τοῦ ἄγειν τὸν ὑπεύθυνον εἰς τὸ δίκαστήριον*. Vergl. auch Cyrilli, Philoxeni et alior. gloss. latin. Gr. p. 59. p. 190.

eine Forderung, ein *ἔγκλημα* worüber; 4) ein *ἡγεμῶν* oder Vorstand, bei welchem, 5) eine bestimmte Form der Handlung, durch welche geklagt wird; und 6) der angegebene Zweck der Handlung.

### §. 2. Eintheilung und Anordnung.

Von den angegebenen sechs Stücken liegt besonders in der Verschiedenheit dreier der Grund der Mannigfaltigkeit aller *δίκαι* oder ihr Unterschied; nicht in der Verschiedenheit der Person des Klägers oder des Beklagten, nicht in dem, allen Klagen gemeinsamen Zwecke und in dessen Mannigfaltigkeit, sondern 1) in der Verschiedenheit des Gegenstandes der Klage oder des *ἔγκλημα*, 2) in der Verschiedenheit der Handlung, durch welche die Klage beim Vorstande anhängig gemacht wird, und 3) endlich in der Verschiedenheit der Vorstände selbst zeigen sich die Hauptunterschiede der attischen Actionen. Es ist einleuchtend, daß wir hier vor allen Dingen in diese attischen Eintheilungen näher eingehen müssen, indem wir aus ihnen auch die Anordnung des Stoffes abzuleiten haben. Die Anordnung des Stoffes setzt nämlich eine Eintheilung voraus; nun aber würde es höchst unzumuthig sein, hier irgend eine selbst erfundene, oder eine aus einem fremden, etwa dem römischen, Rechte entlehnte Eintheilung zum Grunde zu legen, welches nur zur Folge haben würde, daß Begriffe aufgestellt werden müßten, für die es der attischen Sprache an Namen fehlte, die dem attischen Genus völlig fremd wären, wodurch ein der Sache fremder, vielleicht falscher Gesichtspunct untergeschoben, und der Stoff in fremde Grenzen eingezwängt würde. So, um nur der Privatklagen zu gedenken, würden die Eintheilungen der römischen

Actionen in stricti iuris und bonae fidei, in honorarias und civiles, in directas und utiles sich auf keine Weise auf die attischen übertragen lassen; dagegen die Eintheilung in actiones in rem, in personam und mixtas, oder die in rei, poenae, rei et poenae persecuendae causa ließen sich wohl anwenden, wenn sich nur ein schicklicher Name für sie bei den Athenern fände; denn z. B. könnte man die Klagen χωρίου, οικίας, ἀργυρίου u. a. zu den actionibus rei persecuendae, die Klagen αἰτίας, βλάβης und ähnliche a. zu den actiones poenae, und die Klage κλοπῆς zu den actiones rei et poenae persecuendae causa rechnen; aber selbst in diese Eintheilung würden die attischen Actionen nicht aufgehen, sondern es blieben z. B. die Klagen ἐξουλήs, βιαιών und ἐξαιρέσεως zurück, welche zur Absicht haben, daß Beklagter verurtheilt werde, dem Staate eine eben so große Summe zu zahlen, als er dem Kläger durch richterliche Entscheidung zu zahlen verurtheilt ist, oder wird; denn diese würden dem Begriffe der römischen actiones poenales widerstreben. Eine völlig willkührliche, durch nichts inneres begründete Eintheilung würde die sein, welche die Actionen nach gewissen Theilen des Criminal- und Civilrechts, z. B. die Privatklagen, je nachdem sie sich auf Personen-, Sachen-, Obligationen - oder Erbrecht bezogen, anordnete. Dies würde allerdings den Stoff leichter übersehen lassen, aber der Theilungsgrund wäre ein dem attischen Rechte völlig fremder. Darum müssen wir wahrhaft attische Eintheilungen auszumitteln und nach diesen den Stoff anzuordnen suchen. Es giebt eine Eintheilung, die alle attischen δίκας umfaßt, die in τιμητάς und ἀτιμήτους, aber diese berührt zu wenig das innere Wesen derselben, als daß nach ihr die δίκαι angeordnet werden könnten; wir werden von ihr am Ende des §. sprechen. Es bleiben

daher in Wahrheit nur jene drei erwähnten Stücke übrig, welche, gehörig verbunden, uns ein echt attisches Anordnungsprincip geben werden. Der Gegenstand der Klage, das *ἔγκλημα* <sup>6)</sup>, ist entweder <sup>6)</sup> die Verletzung eines blofs individuellen Interesses, oder eines nicht blofs individuellen; die Klage, deren Gegenstand die erstere ist, heifst Privatklage, *ἄγων ἴδιος, δίκη ἴδια, δίκη* <sup>7)</sup>, im engeren Sinne; die Klage, deren Gegenstand die andere Art Verletzung ist, heifst *ἄγων δημόσιος, δίκη δημοσία, γραφή*. Die Klagen, deren Gegenstand die Ver-

6) Für diese Bedeutung von *ἔγκλημα*, Gegenstand der Klage, führen wir nur an Isocrat. π. ζευγ. K. 1.: *τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων λαγχάνουσιν*; ebendas. K. 17.: *τὸ μὲν ἔγκλημά ἐστι περὶ χρημάτων*; Demosth. g. Böot. S. 1015.; g. Nausimach. u. Xenogith. 985, 6.; Plat. Euthyphr. 4 a. und öfter; man übersetze daher auch bei Thucyd. I, 34. *ἐγκλήματα μετελθόντες* nicht crimina persequentes, sondern: ihre Forderungen durchsetzend; wohl verstanden hat *ἔγκλημα* diese Bedeutung auch in öffentlichen Klagen, z. B. Aeschin. g. Timarch. 175, 2. Von der Bedeutung des Worts *ἔγκλημα*, Klageschrift, s. B. 4. K. 5.; seltener steht es für Klage; bei den griechisch-redenden römischen Juristen heifst *ἔγκλημα*: crimen, und *ἐγκληματικαὶ δίκαι* (Etymol. M. 527, 27.) Criminalklagen. Vergl. Theophil. IV, 4, 104.; Veter. Gloss. verb. iur. S. 1798.; Cyrill. Philoxen. gloss. gr. latin. S. 63.; Otto de action. Athen. S. 12, a. 10.

6) „Heffter S. 112 ff.“

7) *Τὰς τὴν ἴδιαν δίκας καὶ τὰς δημοσίας* sagt Demosthenes (v. d. Kron. 298, 4.), und wird auch sonst unzählig oft neben einander gestellt; zum Beweise dafür, daß *δίκη* sowohl öffentliche Klagen umfaßt, als auch, ohne Beisatz des Worts *ἴδια*, Privatklagen vorzüglich bezeichnet, führen wir an: Harpocrat., Suid., Thom. Magist., Phavorinus, Herodian S. 572. in *δίκη*; Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocrat. 718, 7. (T. II. S. 177.), sowie eben diese auch beweisen, daß *γραφή* der allgemeine Ausdruck für alle öffentliche Klagen ist, daher Zusammenstellun-

letzung eines nicht bloß individuellen Interesse ist, sind wieder doppelter Art; diese Verletzung trifft nämlich entweder den Einzelnen unmittelbar und den Staat mittelbar, oder sie trifft den Staat unmittelbar, und nur mittelbar den einzelnen Bürger. Wir würden die letzteren Staatsverbrechen, die andre Criminalverbrechen nennen; die Athener haben weder für diese beiden Arten von Verbrechen, noch für die gegen sie gerichteten Klagen eigne Namen; selten kömmt der Ausdruck *ἰδία γραφαί* für die ersteren, *δημόσιαι γραφαί* für die letzteren Klagen vor<sup>8)</sup>; aber daß die Unterscheidung selbst ihnen nicht fremd gewesen ist, geht aus der Wirkung hervor. Einmal nämlich sehen wir, daß mit jener Haupteintheilung der Klagen in *δίκας* und *γραφάς* gewisse eigenthümliche Wirkungen verknüpft sind: 1) *δίκας* kann nur der anstellen, der unmittelbar verletzt ist, oder sein *κύριος* für ihn, *γραφάς* aber neben dem unmittelbar Verletzten jeder

---

gen, wie bei Lysias g. Agorat. S. 488.; Demosth. g. Mid. 525, 17.: *δίκαι ἰδίας ἢ γραφαί*. Vergl. Plato Euthyphr. a. a. O. — *οὐ γάρ που καὶ σοὶ δίκη τις οὔσα τυγχάνει πρὸς τὸν βασιλέα, ὡς περ ἐμοί; Σ. οὔτοι δὴ Ἀθηναῖοι γε δίκη αὐτὴν καλοῦσιν ἀλλὰ γραφὴν* und dazu Schol., eine Stelle, deren Genauigkeit nicht so sonderbar ist, als Ast (Platon's Leben u. Schrift. S. 473.) anzunehmen scheint. Pollux VIII, 41.: *ἐκαλοῦντο γὰρ αἱ γραφαὶ καὶ δίκαι, οὐ μῆντοι καὶ αἱ δίκαι γραφαί*.

8) Vergl. Demosth. g. Mid. 522, 26.; 529, 25.; g. Timocrat. 701, 21.; vergl. mit Heraldus Animadv. S. 155. Wenn nun Sopater de division. Quaestion. sagt: *ὁ νόμος περὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἐστὶ γραφῶν, οὐ περὶ τῶν δημοσίων κινουμένων, καὶ ἐν μὲν ταῖς ἰδιωτικαῖς ἄλλην οὐ δίδωσι τοῖς παισὶν ἢ τὴν παρανομίας γραφὴν*, so kann man dies wohl auf die erwähnte Weise erklären, wiewohl es möglich ist, daß Sopater das Wort *γραφαί* überhaupt für Klage gebraucht habe, von welchem Sprachgebrauche wir weiter unten den Beweis liefern.

in die *πίνακας ἐκκλησιαστικούς* eingetragene attische Bürger, der nicht durch irgend eine Art von Atimie, oder durch gewisse körperliche und psychische Krankheiten daran verhindert wird; wovon nur die Klagen wegen Mord, Todtschlag, Verwundung in böser Absicht, d. h. alle *δίκαι φρονικαί* (die nur der also Verwundete selbst, oder die Anverwandten des Ermordeten oder Getödteten, *ἐπὶς ἀνεπιμότητος*, oder wenn der Ermordete oder Getödtete ein Slave ist, sein Herr anstellen kann)<sup>9)</sup>, und vielleicht auch die *γραφαὶ παρανοίας, ψευδοκλητίας, βουλευσίσεως, ψευδεγγραφίης, μοιχείας* und *κλοπῆς* ausgenommen sind. 2) Bei Privatklagen wird die Bülse oder streitbare Sache, mit Ausnahme in den Klagen *ἐξούλης, βιαιών, ἐξαιρέσεως*<sup>10)</sup>, dem

9) Matth. S. 159.; Heffter S. 143 ff. Auffallend ist daher, wie der König die Klage des Euthyphro gegen seinen Vater wegen Ermordung eines in ihrem Grundstücke thätig gewesenen Arbeitmannes (*πελάτου*), und die Klage des Stephanus gegen Apollodor wegen angeblich von diesem an einem Weibe in Aphidna verübten unabsichtlichen Todtschlages (Plato Euthyphr. 4 a. ff.; Demosth. g. Neär. 1548, 6.) annehmen konnte, sowie auch das ganze Raisonnement in der Platonischen Stelle wohl sittlichen, aber nicht attischen Rechtsgrundsätzen angemessen ist. Indes ließe sich vielleicht denken, daß jener Arbeitsmann in einem solchen erblichen Klientelverhältnisse zu dem Euthyphro gestanden habe, der vielleicht ein attischer Cleruche auf Naxos war — denn was hindert uns anzunehmen, daß dies Verhältniß, worüber Böckh 1, 440. 458. zu vergleichen ist, gegen das Ende der 94sten Olymp. in Naxos wieder hergestellt worden sei — daß er von ihm wie ein wirklicher Slave vertreten werden konnte. Das aphidnäische Weib aber war vielleicht doch eine Anverwandte oder Slavein des Stephanus.

10) „Daß „die athenäische Jurisprudenz schwanke, ob sie derlei Sachen zu den öffentlichen oder Privatsachen rechnen solle“ (Heffter S. 114.), finde ich nicht.“

Kläger, wenn er gewinnt, ausschliesslich zuerkannt, wobei wir davon absehen, daß auch in gewissen Privatklagen eine einmalige oder mehrmalige Verurtheilung für den Beklagten ipso iure Atimie nach sich zog, z. B. in den Klagen *κλοπῆς, ψευδομαρτυριῶν*, und auch davon, daß es den Richtern freistand, in gewissen Privatklagen dem Beklagten durch Prostimesis eine außerordentliche öffentliche Strafe aufzuerlegen, z. B. bei einer Klage wegen falschen Zeugnisses Atimie, bei einer Klage wegen Diebstahl Gefängnisstrafe auf fünf Tage und fünf Nächte. Dagegen in öffentlichen Klagen fällt die Strafe oder Busse entweder ganz oder zum Theil dem Staate anheim, wobei sich von selbst versteht, daß wir jede Strafe an Leib, Ehre oder Leben als eine dem Staate anheim fallende ansehen; ganz fällt die Strafe dem Staate anheim z. B. in den Klagen *παράνομων, παραπροσβείας, ἀπροστασίον, ἑταιρήσεως, ξενίας, δωροξενίας, δάρων, δεκασμοῦ, ὕβρεως*, in allen *δίκαις φονικαῖς*, in allen Klagen wegen Militärvergehen u. a.; zum Theil dem Staate, zum Theil dem Kläger, der nicht unmittelbar durch das Vergehen verletzt ist, in gewissen Phaseis (vgl. Demosth. g. Macartat. 1074.; g. Theocrin. 1325, 28.); zum Theil dem Staate, zum Theil dem Verletzten, er mag selbst klagen oder nicht, in allen Klagen *κακώσεως*, in den Phaseis gegen die den Grubenbesitzern oder Pächtern von Staatszöllen als solchen zugefügten Verletzungen u. a. — Als Ausnahmen, nämlich daß dem Staate aus einer öffentlichen Klage gar kein Theil der Busse anheim fällt, könnte man ansehen die *γραφὴ ἀδίχως εἰσθῆναι ὡς μοιχόν*, die *γραφὴ παρανοίας*, die *διαδικασίαι* einzelner Priester oder priesterlicher Geschlechter wegen Priesterschaften (*ἱερωσυνῶν*) oder Ehrengeschenke (*γέρων*), die sie in Anspruch nehmen, wenn anders Dionys von Halicarnas sie mit Recht

zu den öffentlichen rechnet, die *γραφαι βουλευσεως* und *φειδεγγραφης*, denn der Kläger allein hat aus diesen Klagen, wenn er sie gewinnt, wahren Vortheil; der Staat ändert bloß seinen Schuldner, welches oft sogar ein sehr übler Tausch sein kann.

3) In Privatklagen werden Prytannien erlegt, in öffentlichen nicht; in öffentlichen Klagen, mit Ausnahme der *Εισαγγελια κακώσεως* und vielleicht der *Probole*, wird der Kläger, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, oder die Klage, bevor sie der richterlichen Entscheidung untergelegt wird, aufgibt, mit einer Strafe von tausend Drachmen und einer gewissen *Atimie* belegt, in Privatklagen aber nicht, namentlich ist das Aufgeben einer Privatklage auf keine Weise verpönt. — Sowie nun einerseits diese Haupteintheilung der Klagen in *δικας* und *γραφάς*, so ist auch auf der andern Seite die Eintheilung der *γραφαι* in Klagen wegen Staatsverbrechen und in Klagen wegen Criminalverbrechen von Wirkungen begleitet; die *γραφαι* nämlich, deren Object eine den Staat erst mittelbar treffende Verletzung ist, können nicht allein von attischen Bürgern, die *ἐπίτιμοι* sind, und die übrigen Eigenschaften haben, die dem Kläger nöthig sind, sondern auch von Fremden und Schutzgenossen angestellt werden, die durch ein solches Vergehn unmittelbar verletzt sind; dagegen diejenigen *γραφαι*, welche eine den Staat unmittelbar treffende Verletzung zum Object haben, z. B. die *γραφαι παραπροσβείας, παρανόμων, ξενίας, δωροξενίας* u. a. können nur von einem attischen Bürger, der alle einem öffentlichen Kläger nöthigen Eigenschaften hat, angestellt werden <sup>21)</sup>. —

21) Was wir hier an einander gereiht haben, ist theils keines Beleg's bedürftig, theils findet es ihn bei den einzelnen Actionen und im 4. Buche K. 1.



Die Klagen, deren Gegenstand eine, bloß ein individuelles Interesse treffende Verletzung ist, heißen, wie wir bereits bemerkt haben, *δίκαι ἰδίαι*, oder *δίκαι*. Diese *δίκαι* nun scheinen die Athener in Beziehung auf das *ἔγκλημα* nur noch in *δίκαι πρὸς τινα* und *δίκαι κατὰ τινος* eingetheilt zu haben<sup>12)</sup>. So viel als unsre Hülfsmittel hierüber entscheiden lassen, scheinen *δίκαι πρὸς τινα* alle dinglichen und diejenigen persönlichen Klagen zu umfassen, die gegen Nichterfüllung einer durch gemeinschaft-

12) Bunsen (S. 89.) hat das Verdienst, auf diese Eintheilung zuerst aufmerksam gemacht und die entscheidende Stelle des Isäus über die E. d. Hagnias S. 288.: *εἰ δὲ μήτε πρὸς ἡμῖν, μήτε καὶ ἐμοῦ δίκην εἶναι φησι τῷ παιδί*, dafür beigebracht zu haben; er scheint aber dieser Eintheilung eine andre Bedeutung beizulegen, als ihr von uns und, wie wir glauben, auch von Heffter (S. 125 ff.) gegeben wird. Was wir im Texte aufgestellt haben, gründet sich auf Vergleichung der Titel aller vorhandenen privatrechtlichen Reden des Lysias, Isocrates und Demosthenes mit den durch Dionys v. Halicarnafs de Dinarch. T. VIII. S. 448 ff. erhaltenen Aufschriften von verloren gegangenen Reden des Dinarch, wobei wir auf die Titel: *λόγος κατὰ τινος*, mit Sicherheit auf die *λόγος πρὸς τινα* nur dann etwas bauten, wenn es anderswoher ausgemacht war, daß sie nicht *Vertheidigungs-*, sondern *Klagereden* angehört hätten; für die Klage *ἀποστασίου* wird der Titel einer Rede des Dinarch *κατὰ Ἡδύλης ἀποστασίου*, für *βλάβης*, die Reden des Demosthenes *κατὰ Ὀλυμπισδώρου*, *κατὰ Διονυσόδωρου*, des Dinarch *κατὰ Πρωξέρον*, *κατὰ Κηφισοκλέους βλάβης*, für *αἰκίας*, die Rede des Lysias *κατὰ Θεοπόμπου*, des Isocrates *κατὰ Λοχίτου*, des Demosthenes *κατὰ Κόρωνος*, des Dinarch *κατὰ Κλειμέδοντος* Beleg sein, und so wird ein jeder leicht ähnliche für die übrigen, im Texte als *κατὰ τινος δίκαι* angeführten Klagen finden. Wenn aber alle Titel verloren gegangener Reden *περὶ χωρίου*, *περὶ οἰκίας*, *λόγος πρὸς τινα* sind, so müssen wir daraus folgern, daß dieses *δίκαι πρὸς τινα* sind, wenn wir nicht sagen wollen, daß der Zufall nur die Titel von Vertheidi-

liche Uebereinkunft (contractu) eingegangenen Obligation gerichtet sind; auf die Art des Vortrags oder der Uebereinkunft kommt es hierbei nicht an; dagegen sind *δίκαι κατά τινος* diejenigen Privatklagen, die aus Nichterfüllung der obligationes ex delicto hervorgehen; dahin gehören die Klagen *ἀποστασίον, βλάβης, αἰκίας, κακηγορίας, κλοπῆς, ἐπιτροπῆς, ἐξούλης, ψευδομαρτυριῶν* und, wie wir auch ohne Zeugniß aus Analogie hinzufügen können, *λεπτομαρτυρίου, κακοτεχνῶν, ἐξαιρέσεως* und *βιαιῶν*. Eine weitere Eintheilung der *δίκαι* und *γραφαί* in Beziehung auf das *ἔγκλημα* läßt sich bei den Athenern schwerlich nachweisen. Wir wenden uns daher zweitens zu der Eintheilung der Klagen, welche aus der Verschiedenheit in der Form der Handlung hervorgeht, aus der die Klage besteht. Um die Sache gleich von vorn herein deutlich zu machen, betrachten wir für einen Augenblick die Privatactionen der Römer; auch hier wird man finden, wie bei jeder Klage neben dem Materiellen oder dem *ἔγκλημα* noch eine besondere Form sich findet, in der die Handlung der actio vor dem Prätor vorgeht, und zwar zur Zeit, als die legis actiones in Kraft waren, ist es eine legis actio, als diese allmählig abgeschafft wurden, ist es eine formula, die als formales mit jeder Klage verbunden ist, z. B. wenn gesagt wird, mit der actio iudicati oder depensi sei die legis actio, welche manus iniectio heißt, verbunden gewesen, so bezeichnet man mit

---

gungsreden über die *δίκαι* erhalten habe. Was übrigens den Sprachgebrauch betrifft, so vergl. man darüber Wolf Prolegom. zu Leptin. S. GLII. Im Lateinischen ist bekanntlich in Privatsachen der Ausdruck pro aliquo kein Beweis, daß die Rede, welche diese Aufschrift führt, eine Vertheidigungsrede sei. Vgl. Heinrich zu Cicero pro Tullio, p. 60. ed. Kil.

den Worten *iudicati, depensi* den materiellen Inhalt, mit *manus iniectio* die Form, wie die Klage vor dem Prätor vorgenommen wurde; und nun kann man verbinden *manus iniectio iudicati* oder *pro iudicato*, und man bezeichnet dann Inhalt und Form zugleich <sup>13)</sup>. Die Athener unterscheiden zunächst zwei Hauptformen von Klagen, *δίκη* Form der Handlung bei Privatklagen, und *γραφή* Form derselben bei öffentlichen Klagen. Demnach bedeuten *δίκαι* und *γραφαί* nicht bloß Klagen, sondern auch gewisse Formen in der Handlung der Klagen; die *γραφή*, welche überhaupt die Form der Handlung bei den öffentlichen Klagen bezeichnet, ist selbst wieder mehrfacher Art, namentlich *γραφή* im engern Sinne, *δοκιμασία, εὐθύναι, ἀπαγωγή, ἐνδειξις, ἐφήγησις, φάσις, ἀπογραφή, ὑφήγησις, εἰσαγγελία, προβολή, ἀνδρολήψιον*. Weniger wissen wir von der Form der Handlung bei Privatklagen, d. h. von der Eintheilung der *δίκαι* in dieser letzten Bedeutung; Vermuthungen scheint es schicklicher unten <sup>14)</sup> aufzustellen, um den Leser nicht im voraus einzunehmen. Der Ausdruck also *ἀπαγωγή φόνου, μετοικίου* bezeichnet Form und Inhalt der Klage zugleich; dagegen läßt die Verbindung *γραφὴ φόνου* es zweifelhaft, ob man auch eine bestimmte Form der öffentlichen Klage damit bezeichnen wollte. Wir wenden uns zum dritten Stücke, den Vorständen. Wo Staaten, wie Rom, die Jurisdiction in den Händen weniger vereinigen, da konnte es niemand beifallen, die durch ihre Gesetzgebung gestatteten Klagen nach den Magistraten einzutheilen, bei welchen sie angebracht wurden;

13) Vergl. Gaius IV. §. 10 ff. — Manches hierher gehörige wird im K. 1. des ersten und zweiten Abschnitts erläutert werden.

14) A. 2. K. 2.

wohl aber gilt dies von solchen Staaten, wo die Jurisdiction so gespalten, und doch im Ganzen genommen mit so weniger Folgewidrigkeit gespalten war, als dies im ersten Buche von Athen gezeigt worden ist; wegen dieser so geringen Folgewidrigkeit haben wir auch nicht zu befürchten, als ob eine solche Eintheilung der Actionen Klagen verwandter Natur zu sehr von einander zerren würde. Was aber vorzüglich für eine solche Eintheilung zu sprechen scheint, ist folgendes. Jede actio hat ihren Ursprung in einem Gesetze; nun aber wissen wir, daß die attischen Gesetze zum Theil nach den Behörden eingetheilt waren; es werden uns genannt <sup>15)</sup> Gesetze des Areopag, des Senats der Fünfhundert, der Archonten u. a., die in den Versammlungsortern (*αρχείοις*) dieser Behörden aufgestellt waren; ist es daher nicht wahrscheinlich, daß die Athener selbst, wenn sie ihr Recht wissenschaftlich ausgebildet hätten, ihre *δίκαις* also geordnet

15) Vergl. Lysias 51. 159. 212.; Demosth. S. 627, 21. 643, 17. 21. 706, 10.; Harpocr. und Suidas in *ὁ καίωθεν νόμος*; Antiattic. bei Bekker Anecd. Gr. 82, 17. Die Gesetze des Königs, welche vielleicht auf Säulen geschrieben, zum Theil im Tempel der Minerva Pallenis, zum Theil in der königlichen Halle aufgestellt waren, werden erwähnt bei Athenäus VI, 254 f.; 255 a. ff.; Pollux III, 59.; VI, 55. Da uns nun aber auch attische Gesetze unter dem Namen der *Materie*, von welcher sie handeln, genannt werden, z. B. *τελωνικοί* (Demosth. 730, 9.), *ἐμπορικοί* (Hesych. in *ἄστικοι*); *τρηταρχικός* (Demosth. 329, 18.), *εἰσαγγελικός* (Demosth. S. 96 a. E.; Pollux VIII, 51.); *νόμοι τῶν ἐπικληρῶν*, *βλάβης*, *ἐταιρήσεως*, *λωποδυῶν*, *ὑβρεως* (vergl. Reiske Ind. Gr. Dem. 525), *μοιχείας* (Lys. v. d. Tode des Eratosth. S. 41 a. E.) u. a., so fragt sich, in welchem Verhältniß jene zu den Gesetzen der Magistrate stehen, z. B. ob die *νόμοι ἐπικληρῶν* einen Theil der *νόμοι τοῦ Ἀρχοντος* ausmachen, oder nicht? Das erstere ist allerdings wahrscheinlich. Vergl. Heraldus Animadvers. S. 297.

haben würden, daß sie von *δικαις* des Archon, des Königs u. s. w. gesprochen hätten? Auch Aristoteles scheint, nach manchen Fragmenten zu urtheilen, in seiner Staatsverfassung der Athener von den *δικαις* vorzüglich bei den Magistraten gehandelt zu haben. Fassen wir nunmehr alles Gesagte zusammen, so scheint es sich als die schicklichste Anordnung zu ergeben, wenn wir in zweien Abschnitten von den *δικαις δημοσίαις* und *ιδίαις* handeln, jeden derselben wieder in zwei Kapitel theilen, von denen das erste die formalen, das zweite die materiellen Unterschiede der dahin gehörigen Klagen angebe, und in diesem zweiten Kapitel die *δικαις* nach den Magistraten, bei denen sie angebracht wurden, wie wir diese im ersten Buche geordnet haben, folgen lassen. Der Erfolg möge das Vorhaben rechtfertigen.

Es bleibt nun am Schlusse des §. noch übrig, auf die Eintheilung der Klagen in schätzbare (*τιμητοὺς*) und unschätzbare (*ἀγῶνας ἀτιμήτους*), unserem Versprechen gemäß, zurückzukommen, indem wir jedoch dem vierten Buche (4, K. 11.) die umständlichere Auseinandersetzung, wie die *τίμησις* in den attischen Gerichtshöfen zu geschehen pflegte, vorbehalten. Wir werden in dieser Darstellung den Weg einschlagen, zuerst einige Hauptpunkte zu beseitigen, welche durch unsere Vorgänger streitig geworden sind, damit die darauf folgende Auseinandersetzung um so weniger durch den Streit mit fremden Meinungen verwirrt werde. Der Begriff von *ἀγῶν τιμητός* und *ἀτιμήτος* ist von den Neueren nach dem Zeugnisse der besseren Grammatiker <sup>16)</sup>

16) Harpocrat. in ἀτιμήτος ἀγῶν καὶ τιμητός. ὁ μὲν τιμητός, ἐφ' ᾧ τίμημα ἀξιωμένους ἐκ τῶν νόμων οὐκ ἔστιν ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι [ὅθ τιμῆν?] ὅτι χρεὶ παθεῖν ἢ ἀποσεῖσθαι· ὁ δὲ ἀτιμήτος τοῦναντίον, ᾧ πρόστιν ἐκ

übereinstimmend dahin festgesetzt worden, daß *τιμητὸς ἀγών* eine solche Rechtssache sei, in der eine richterliche Schätzung der Buße vorkam, *ἀτίμητος* aber, in der dies nicht der Fall war. Lio. Meinung des Heraldus <sup>17)</sup> nun, der Matthiä und Böckh folgen, ist so wenig deutlich, daß sie einen doppelten Sinn zuläßt; bald scheint es, als nehme er an, daß alle Privatklagen unschätzbare, alle öffentlichen, mit Ausnahme derer, bei denen Eisan-gelia vorkam, schätzbare gewesen seien, bald, als meine er, daß zwar bei manchen Privatklagen eine Timesis vorgekommen sei, bei andern wieder nicht,

*τῶν νόμων ὠρισμένως* [lies beidemale ὠρισμένον] *τίμημα*, εἰς μηδὲν δεῖν τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι; mit ihm stimmt Ulpian zu Demosth. g. Mid. 543. (Reisk.): *ἀτίμητον γὰρ καλοῦσιν, ἣν οὐκ ὁ δικαστὴς τιμῆ, ἀλλ' ἐγγέγραπται τοῖς νόμοις* überein. Dagegen wird es umgekehrt bestimmt von Suidas in d. W.; vom Rhet. Wörterb. 202, 8.; *συναγ. λεξ. χρησιμ.* 459, 26.; Schol. d. Baierschen Handschr. zu Demosth. g. Mid. T. 2. S. 90.; Schol. der Augsburg. Handschr. T. 2. S. 191. Reiske (an welchen beiden Stellen man *πρόσειτιν* nach Harpocratio \*) in *πρόσειτιν* verwandeln muß). Aber abgesehen davon, daß der Gebrauch der Schriftsteller die Erklärung des Harpocratio rechtfertigt (vergl. Matthiä S. 276. Not.), so kann auch *τιμητὸν* grammatisch nur heißen etwas, bei dem eine *τίμησις* vorgekommen ist, oder vorzukommen pflegt (das letzte nach der Regel, daß die Verbalia auf *-τος* wie das lateinische Partic. auf *-tus* häufig die Bedeutung unserer Adjectivendung *bar*, der latein. *bilis* haben); an welche *τίμησις* kann aber, genau gesprochen, gedacht werden, als an eine richterliche?

17) Heraldus observv. et emendat. c. 47.; in Salmas. obs. ad J. A. et R. III, c. 1 ff.; Matthiä S. 272 ff.; Böckh 1, 597 ff. Dagegen streitet Salmasius obs. in J. A. et R. 237 ff.

\*) Im Harpocratio haben fünf von meinen Handschriften *πρόσειτιν*. I. B.

aber daß die Timesis und die Nicht-Timesis bei Privatklagen gar nichts mit der *τιμησις* zu thun habe, auf welche sich die Eintheilung der öffentlichen Klagen in *τιμητάς* und *ἀτιμίτους* bezieht; nämlich diese Timesis sei die, bei der die Richter schätzen, was der Beklagte zahlen oder leiden solle (*τίμημα, ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι*). Für diese erste Meinung hat er nur das Zeugniß des Suidas und Ulpian beigebracht, dem sich das einiger andern eben so unbedeutenden Grammatiker zufügen läßt<sup>18</sup>). Wie wenig aber diesen Grammatikern zu trauen ist, geht schon genügend aus der Quelle hervor, aus der sie ihre Nachricht geschöpft haben. Es ist nämlich gewiß, daß nur jene Stelle in der Rede des Demosthenes gegen Midias, auf welche das Scholion des Ulpian sich bezieht, allein zu dieser Behauptung Veranlassung gegeben hat; mit wie wenigen Grunde aber, wird sich aus der Betrachtung der Worte selbst ergeben. „Ich sehe voraus,“ sagt Demosthenes, „daß Midias auch hier sich über die Art der Klage, die ich angestellt habe (*προβολή*), beschweren und die Behauptung aufstellen wird, wegen der mir der Angabe nach von ihm angethanen Kränkungen hätte ich persönliche Klagen (*δίκας ἰδίας*) gegen ihn anstellen sollen, *τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν ἀπάσης ἐπηρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὑβρεως, οὐ μὰ Δί' οἴχῃ δημοσίᾳ κρίνειν αὐτὸν καὶ τίμημα ἐπάγειν, ὅ,τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.*“ Wäre nun aus

18) Suidas *δίκη*; ἡ ὑπὲρ ἰδιωτικῶν ἀδικημάτων συνισταμένη κατηγορία, ἧς τὸ τίμημα ὄρισται τοῖς νόμοις. Ulpian zu Demosth. Mid. 523. R. (S. 325, 47. Paris.): ἐπὶ γὰρ ἰδιωτικῶς ἐκ τῶν νόμων ὄριστο τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ τοῖς δημοσίοις ὁ κατηγορὸς ἐτιμᾶτο. Rhet. W. 241, 6.: *δίκη ἴσιν*, — ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὄρισμένον ἔστι τοῖς νόμοις.

dieser Stelle etwas in der Art zu folgern, daß sich ein allgemeiner Grundsatz aus ihr ableiten liesse, so könnte man nur das daraus folgern, in dem, was Demosthenes nennt *δημοσία κρίνειν*, sei das *τίμημα* *ὅ,τι χερὸν παθεῖν ἢ ἀποτίσαι* vorgekommen, in dem, was er *ιδίας δίκας* nennt, nicht; nun aber denkt Demosthenes, den gewöhnlichen Sprachgebrauch vergessend, bei *ιδίας-δίκαις* nicht bloß an Privat-, sondern überhaupt an persönliche Klagen, so daß auch diejenigen öffentlichen Klagen, welche sich auf Verbrechen beziehen, in denen der Staat nur mittelbar verletzt ist, mit dazu gehören, z. B. wie hier die *γραφὴ ὑβρεως*; dagegen *δημοσία κρίνειν* heisst bei ihm hier das Anstellen von Klagen wegen eigentlicher Staatsverbrechen; demnach würde auch für die *γραφὴ ὑβρεως* und für alle *γραφαί* derselben Art folgen, daß bei diesen keine richterliche Schätzung vorgekommen sei, *ὅ,τι χερὸν παθεῖν ἢ ἀποτίσαι*, welches gerade das entgegengesetzte Resultat wäre, als was Heraldus daraus ziehen wollte. Es dürfte daher schwerlich über jene Stelle sich etwas andres aufstellen lassen, als was Böckh<sup>19)</sup> geurtheilt hat, nämlich daß der Redner hier, wie in so manchen andern Stellen dieser nicht gehörig ausgearbeiteten Rede einer großen Verwirrung sich schuldig gemacht habe. Völlig sophistisch ist der zweite für diese Behauptung von Heraldus angeführte Grund, nämlich da Harpocration von der Klage *αίτίας* ausdrücklich sage, bei dieser Privatklage sei das *Timema* nicht von den Gesetzen bestimmt gewesen, sondern der Kläger habe die Schätzung gemacht und das Gericht diese beurtheilt, so gehe daraus hervor, daß diese Privatklage eine Ausnahme von allen andern in diesem Stücke mache.

19) Vergl. Böckh von den Zeitverhältnissen d. Demosth. Rede g. Midias S. 16.; Staatshaushalt. d. Athen. II. S. 400 ff.



Nach gewöhnlicher Logik scheint, wenn Harpocration anders sich überhaupt einer Absicht bewußt gewesen ist, nur das daraus hervorzugehn, daß diese Timesis nicht in allen Privatklagen vorgekommen sei, keineswegs aber, daß sie in keiner andern. Eben so grundlos ist die zweite Ansicht des Heraldus, wenn er zwar zugiebt, daß in manchen Privatklagen der Kläger die Größe des ihm vom Beklagten zugefügten Schadens in Geld geschätzt, diese Schätzung auch seiner Klageschrift zugefügt (*ἐπιγράφω*), und nachher das Gericht darüber entschieden habe, dagegen aber behauptet, daß diese Schätzung nichts mit der zu thun habe, auf welche sich die Eintheilung der Klagen in *τιμηράς* und *ἀτιμήτους* beziehe, daß bei dieser Eintheilung nur auf die *τίμησις ὅτι χρεὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι* gesehen worden sei, während bei den Privatklagen, bei denen eine richterliche Timesis vorgekommen wäre, diese nur sich auf das *ἀποτίσαι* bezogen hätte. — Weiter behauptet Heraldus, daß von den öffentlichen Rechtshändeln alle diejenigen, bei denen die Form der Graphē als Klageform vorkam, schätzbar, alle die, bei denen Eisangelia vorkam, unschätzbar gewesen seien, ohne sich darüber zu äußern, was bei den übrigen öffentlichen Klageformen der Fall war. Das Grundlose dieser Behauptung ist von Meier (S. 13. Not. S. 152 ff.) und Schömann (S. 187 ff.) unsres Bedünkens vollständig erwiesen, daher wir uns hierbei nicht weiter aufhalten. Vielmehr dürfen wir jetzt versuchen, unsre eigne Ansicht von der Timesis und der aus ihr hervorgehenden Eintheilung vorzutragen. Die Strafe oder Buße, durch welche eine Rechtsverletzung, Verbrechen oder Vergehen, vergütigt wurde, hieß in Athen *τίμημα*<sup>20)</sup>. Dieses wurde

20) Selten findet man das Wort in dieser allgemeinen Bedeutung bei den Rednern selbst, häufiger bei den Gram-

aber entweder erst durch das besondere Urtheil eines Gerichtshofes gefunden, welches *τίμησις*<sup>21)</sup> oder ungenauer auch *τίμημα*<sup>22)</sup> genannt wurde, indem es vor diesem richterlichen Ausspruche keine Vorschrift darüber gegeben hatte, und die auf diese Weise ausgemittelte Buße hieß *τίμημα* im engeren Sinne, so wie im engsten Sinne das Wort in der Bedeutung einer durch richterliche Schätzung auferlegten *Geldbuße* gefunden wird<sup>23)</sup>; oder es bedurfte, sobald der Gerichtshof einmal die Schuld erkannt hatte, von seiner Seite keiner besondern Abschätzung, wie sie vergütigt werden sollte, indem dies schon vorher bestimmt war. Eine solche frühere Bestimmung über Strafe und Buße war auf dreifache Weise möglich: zunächst wenn durch *Gesetze* schlechthin verordnet war, wie solche Rechtsverletzungen in allen Fällen gehandelt werden sollen; die früheren Gesetzgebungen enthielten seltener dergleichen Strafbestimmungen, als die späteren, welche die Befugniss der Geschwornen soviel als möglich zu beschränken suchten<sup>24)</sup>; in den solonischen Gesetzen waren, um dies gelegentlich zu bemerken, die Geldbußen in den alten griechischen Zahlzeichen vermerkt<sup>25)</sup>. Zum andern, wenn in gewissen *öffentlichen* Sachen für einen ein-

---

matikern; vergl. ihre Erklärungen von *τιμητός* und *ἀτιμητός ἀγών*; Pollux VIII, 21. 42 u. ö.

21) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; Aeschin. g. Ctesiph. 537, 6.

22) Lys. g. Epicrat. 816.; Demosth. *παραπρ.* 454, 15.

23) Demosth. g. Aristogit. I, 796, 6.

24) Ephorus bei Strabo VI, 260. (T. 2, 234. Tzschucke.)

25) Herodian *περι ἀριθμῶν* bei Stephan. Append. ad Thesaur. ling. Gr. p. 205. *παρὰ Σόλωνι τῶ τοῦ νόμου Ἀθηναίων γράψαντι τὰ ἐπ' ἀργυρίῳ προστιμήματα τοσούτους δρῶ τοῖς γράμμασιν οὐσημασμένα.*

solnen Fall durch ein besonderes *Psephisma* des souveränen Volks festgesetzt war, wie der Angeklagte, wenn er vom Gerichtshofe für schuldig befunden werden würde, zu bestrafen sei. Drittens wenn in Privatsachen durch Uebereinkunft der Parteien ausgemacht war, wie derjenige von ihnen, der den Vertrag übertreten würde, dies zu vergütigen habe. Ob sich diesen dreien ein vierter Fall zufügen lasse, wenn die Rechtssache von einem öffentlichen Arbitrer durch Appellation an einen Gerichtshof kam, wage ich darum nicht zu entscheiden, weil aus unsern Quellen nicht erhellt, ob, wenn solche Rechtssachen ihrer Natur nach eine richterliche Schätzung zuließen, der Gerichtshof an die Strafbestimmung des Diäteten gebunden war. Diejenigen Klagen, bei denen eine Schätzung des Gerichtshofes über die Strafe nöthig war, hießen *τιμητοί*; die entgegengesetzten aber *ἀτιμητοί*. Die Grammatiker lehren dies freilich nicht so allgemein, indem es nach ihnen blofs darauf ankam, ob sich in einem *Gesetze* eine Strafbestimmung über den Fall fand, oder nicht; jenes sei ein unschätzbare, dieses ein schätzbare Procefs genannt worden, wobei sie sich also darüber gar nicht äufsern, zu welcher Klasse sie die, allerdings im Vergleich mit jenen seltneren, und darum eben von ihnen nicht berücksichtigten Klagen rechnen, bei denen das *Timema*, obgleich anderswoher als durch Gesetze bestimmt, doch keiner richterlichen Schätzung bedurfte. Doch wenn wir diese mit Gewifsheit zu den unschätzbaren rechnen, so sind wir doch darüber in Zweifel, zu welcher von beiden Klassen die Athener die Klagen gerechnet haben, bei denen, wie z. B. bei den Klagen wegen angebotener und angenommener Bestechung, das Gesetz den Richtern die Wahl zwischen zweierlei Strafbestimmungen gelassen hatte. — Bei den schätzbaren

Klagen ging der Hauptantrag vom Kläger aus, der gleich in der Klageschrift dem Beklagten, wenn er verurtheilt werden würde, ein Timema setzte<sup>26)</sup>, was τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι<sup>27)</sup>, τιμῆσιν ποιεῖσθαι, ἐπιγράφεσθαι τιμῆμα hieß, daher ἐπίγραμμα den Strafantrag oder die Strafe bezeichnet<sup>28)</sup>. In denjenigen Anklagen, die von dem Vorstande des Gerichts ex officio an diesen Gerichtshof gebracht wurden, erfolgte dieser Strafantrag durch den Magistrat selbst<sup>29)</sup>; dieser mußte immer auf ein Timema gehn, auf ein Leiden oder Büßen, d. h. auf eine Leibes- oder Geldstrafe; auf beiderlei Strafen zugleich durfte nicht angetragen werden; war der Antrag auf eine Geldstrafe gerichtet, so mußte eine bestimmte Summe namhaft gemacht werden; sei es nun im Bausch und Bogen, sei es mit genauer Specification der Gründe, aus denen sich die Höhe dieser Summe beurtheilen ließ<sup>30)</sup>. Nachdem von den Geschwornen das Schuldig gegen den Beklagten ausgesprochen war, leitete der vorsitzende Magistrat die zweite Abstimmung, die δευτέρα ψήφος, ein über die Schätzung; jetzt wiederholte der Kläger oder Ankläger seinen in der Klageschrift gemachten Strafantrag, wenn er nicht etwas von sei-

26) Siehe d. Klageschr. d. Aeschin. g. Ctesiph. 244, 5.; des Anytus g. Socrat. bei Diogen. v. Laert. II, 40.; Aristoph. Wesp. 932.

27) Demosth. g. Aristogit. 792, 15.; 794, 29. Auffallen muß es, daß in dieser Stelle dem Aristog. ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß er, was ja das ganz gewöhnliche war, vor der ersten Abstimmung in gewissen Processen auf die Todesstrafe gegen den Beklagten angetragen hat.

28) Aristoph. Plut. 430.; Demosth. g. Nausimach. u. Xenoph. 985, 12.; Aeschin. g. Timarch. 41 a. E.; ebend. 41, 7. und παραπρ. 199, 1.

29) Demosth. g. Macartat. 1076, 18.

30) Demosth. g. Leptin. 504, 17.; g. Aphob. 855, 19.

nem Antrage nachliefs, was man *συγχωρεῖν τῷ τιμῆματι* nannte <sup>31)</sup> und was allerdings, jedoch bei öffentlichen Klagen wohl nur unter Bewilligung des Gerichtshofes, erlaubt war, wozu jener daher auch oft vom Beklagten und seiner Partei auf eine sehr bewegliche Weise aufgefordert wurde <sup>32)</sup>. Darauf machte der Beklagte eine Gegenschätzung, welche Strafe er nach seinem Gutachten verdient zu haben glaube, was die Athener *ἀντιτιμᾶσθαι* <sup>33)</sup>, *ἐναντῷ τιμᾶσθαι* <sup>34)</sup>, nicht-classische Schriftsteller *ἵποτιμᾶσθαι* <sup>35)</sup> nannten. Die Behauptung eines

31) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; 1254, 24.; g. Neër. 1547, 8.; bildlich bei Lys. v. Mord. d. Eratosth. 31, 7.

32) Demosth. g. Theocrin. 1547, 27 ff.

33) Demosth. g. Timocrat. 743, 19.; Plato Apolog. d. Socr. p. 56 c.; Pollux VIII, 150.; bei Hesych. im W. lies *ἀντιτιμᾶσθαι ἐν τοῖς δικαστηρίοις τὸν ἄλόντι ὃ χρη παθεῖν ἢ ἐποτίσαι.* Schol. d. Augsburg. Handschr. g. Demosth. T. 2, 187.

34) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; Aeschin. παραπρ. 191 a. E., wo das Wort freilich eben so wenig als 240, 1. oder bei Dinarch g. Demosth. S. 3. S. 7. ernstlich zu nehmen ist; man darf daher auch diese Stellen nicht anführen, um daraus etwa zu erweisen, daß die Antitimesis zuweilen in einem früheren Momente des Processes vorgekommen sei, als den wir im Texte angegeben haben. Lysias g. Andocid. 218.: *Ἀνδοκίδης γὰρ — εἰσαχθεὶς εἰς δικαστήριον, ἔδησεν ἐαυτὸν, τιμησάμενος δειμοῦ:* „er hat sich selbst gebunden, indem er sich als Strafschätzung Gefängnisstrafe setzte,“ wo also Valckenaer's Aenderung *λίληθεν* für *ἔδησεν* unnöthig ist. Achilles Tatius 2, 54.: *Ἄγουσιν οὖν με ἐπὶ τὸ δικαστήριον οἱ τοῦ μείρακιον* (d. h. des durch die Schuld des Menelaus aber ohne seine Absicht ums Leben gekommenen Knaben) *γονεῖς οὐκ ἄκοντα, καὶ γὰρ ἐπειθὸν ἀπελογοῦμένην οὐδέν, θανάτου δὲ ἐτιμώμενην ἐναντῷ· ἐλεήσαντες οὖν οἱ δικασταὶ προσειμήσαντό μοι τριετὴ φυγὴν.*

35) Etymologisch ist gegen die Bedeutung dieses Wortes nichts einzuwenden, und sie findet sich auch in der dem Xenophon beigelegten Apologie des Socrates K. 25.; Liban.

trefflichen Forschers, daß in den schätzbaren I vatklagen keine Gegenschätzung vorgekommen, Beklagte nur auf Bitten an den Kläger und den richtshof beschränkt gewesen sei, ist weder durch geschichtliche Zeugnisse erwiesen, noch auch sich wahrscheinlich, mag man nun auf die Quelle aus der eine solche Bestimmung hätte hervorgehen oder auf die practischen Folgen sehn, die da hätten verbunden sein müssen. Beide Parteien suchten in einem mehr oder minder ausführlichen Vortrage ihre Schätzung dem Gerichtshofe durch alles das zu empfehlen, was rachsüchtige, menschliche Erbitterung, das Gefühl erlittener Kränkung auf der einen, das Bewußtsein bevorstehender Gefahr, Besorgniß für eignes und Angehörigen Wohlergehn auf der andern Seite wegliches eingab. Darauf erfolgte die Entscheidung des Gerichts über beide Strafanträge, von Seiten des Gerichts *τιμῶν τῷ φεύγοντι* hieß wie sie erfolgte, darüber sind die Neueren uneinig. Nicht wenige sind der Meinung, das Gericht habe sich entweder überall, oder doch in gewissen Fällen nicht an einen der beiden Strafanträge halten müssen: sondern eine gewisse mitten inne liege

---

Argument z. Demosth. g. Mid. 509, 14., wiewohl hier andre Bedeutung wenigstens möglich ist, die bei Periclit. VIII, 69. auf jeden Fall angenommen werden muß, wo er *ἀγὼν ἀτιμητος* erklärt *ὅτι οὐκ ἔστιν ὑποτιμήσασθαι, τοσοῦτον τιμῆται ὅσον ἐπιέγραπται.* „Vgl. Buttman Demosth. g. Mid. S. 5.“

56) Die Grammatiker selbst beobachten den Unterschied zwischen *τιμῶν* und *τιμᾶσθαι* nicht, die ich daher zu ändern möchte, vergl. z. B. Harpocr., Suid. in *ἀτιμητος* ἄ. Bekker's Anecd. I, 202, 8.; 459, 26.; Schol. z. Demosth. T. 2. S. 90.; 191. Reisk. Daß in derselben Bedeutung *τιμῶν* auch *ἐπιτιμῶν* gesagt werde, scheinen unsere Quellen nicht zu bestätigen.

Strafbestimmung wählen können; da indess nicht nur für diese Ansicht sich nichts unbedingt beweisendes anführen läßt<sup>37)</sup>, sondern noch sehr vieles ihr positiv im Weg steht: so muß man wohl einer zweiten Meinung folgen, nämlich das das Gericht nur die Wahl zwischen einem der beiden Anträge gehabt habe. Schon Aristoteles<sup>38)</sup> führt uns auf die allgemeine Betrachtung, das in Gerichten, die aus so vielen Mitgliedern zusammengesetzt waren wie die attischen, wenn es vielleicht noch überdies den Geschwornen nicht erlaubt war, sich während der Verhandlungen zu unterreden, die größte Verwirrung entstehen mußte, sobald nicht über zwei bestimmte Vorschläge abgestimmt wurde, sondern ein jeder Geschworne für sich eine beliebige Strafbestimmung machen durfte: wie liefse sich wohl aus so verschiedenen Abstimmungen die wirklich von der Mehrheit beliebte Strafschätzung ausmitteln? Finden wir nun aber noch so viele Stellen, in denen auf die rührendste Weise der Kläger vom Beklagten um Milderung des Timema gebeten wird, so beweisen diese doch wohl so viel, das man den Kläger hierbei vorzüglich zu fürchten hatte. Man entgegne nicht, das bei einer solchen Einrichtung das Gericht oft hätte in Verlegenheit kommen müssen, wenn beide Anträge gegen alle

37) Demosth. g. Nicostrat. 1252, 15.; g. Neär. 1547, 8. können ohne alle Schwierigkeit auch nach der zweiten Meinung erklärt werden; nur Isocrat. g. Lochit. 13. και μηδεις ὑμῶν εἰς τοῦτο ἀποβλέψας, ὅτι πένης εἰμι, και τοῦ πλείθους εἰς, ἀξιούτω τοῦ τιμήματος ἀφαιρεῖν scheint entschiedener für die erste Meinung zu sprechen.

38) Polit. 2, 5, 5. Entscheidend spricht für unsere Ansicht Plato's Apolog. 37, c.: πολλοῦ δέω — κακοῦ τιμήσασθαι τοιούτου τινός ἐμανιῶ. τί δειώας; ἢ μὴ πάθω τοῦτο, οὗ Μίλιτός μοι τιμᾶται κ. τ. λ.

Billigkeit stritten; denn eben die Gefahr, daß das Gericht, wenn man selbst keine billige Schätzung machte, weil ihm keine andere Wahl blieb, die entgegengesetzte wählen dürfte, mußte beide nöthigen, vorsichtig und billig zu sein; es war in der That nicht bloß leidenschaftlicher Unwille, es war auch die Ueberzeugung, daß ihnen kein anderer Ausweg offen stehe, die viele von den Geschwornen, welche bei der ersten Abstimmung den Socrates losgesprochen hatten, bei der Abstimmung über das Timema dem auf Todesstrafe gehenden Antrag des Klägers beizutreten nöthigte, als Socrates zur Verhöhnung des Gerichts erst Speisung im Prytaneum, dann eine unbedeutende Geldstrafe als Antitimema setzte<sup>39)</sup>. — In den unschätzbaren Klagen kam die zweite Abstimmung natürlich nicht vor, wohl aber wurde wahrscheinlich, nachdem die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen hatten, jetzt von dem Vorstande des Gerichts verkündigt: daß angesehen das Urtheil der Geschwornen, welche den Beklagten der That schuldig fänden, und angesehen, daß dieser Fall durch Gesetz, Volksbeschluss oder Privatübereinkunft mit folgender Strafe oder Busse belegt würde, der Beklagte zu dieser verurtheilt sei. Während der Verhandlung über das Timema in den schätzbaren Klagen stand es in gewissen durch Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen jedem Geschwornen frei, noch auf eine außerordentliche Strafschärfung *προστιμῆμα* anzutragen, was von Seiten des einzelnen Geschwornen *προστιμᾶσθαι* hieß, so wie man, wenn der Gerichtshof auf den Antrag einging, von ihm sagte *προστιμᾶν*, wiewohl zuweilen *προστιμᾶσθαι* und

59) S. d. Ausleg. zu Lucian's Prometh. 4, T. 1. S. 457. Biont.; im Lucian selbst muß man wohl für *τῆς ἐν Πρυτανείῳ στήσεως* — *ἐπιμησύμην ἂν ἑμαυτὸν* lesen *ἑμαυτῆς*.



πρὸς τιμῶν ungenau für τιμᾶσθαι und τιμῶν gebraucht wird <sup>40)</sup>, zuweilen auch das πρὸς in diesem Composito sich auf ganz etwas andres bezieht <sup>41)</sup>. Was nun die Fälle betrifft, bei denen eine solche Strafschätzung vorkam, so können wir diese im Einzelnen nicht angeben, weil uns dazu alle Data mangeln; da wir indessen zwei Fälle bestimmt kennen <sup>42)</sup>, nämlich Klagen wegen Diebstahl und gegen Staatsschuldner, von der Klage ψευδομαρτυριῶν aber zu vermuthen berechtigt sind, daß sie ein Prostimema gestattet habe, weil wir sonst die Fälle nicht erklären könnten, wo wir die auch nur einmal falschen Zeugnisses Verurtheilten mit Atimie bestraft finden <sup>43)</sup>, so können wir wohl soviel im Allgemeinen sagen, daß es gewisse schätzbare öffentliche und Privat-Klagen waren, die eine Prostimesis zuliefen; ob aber auch gewisse unschätzbare Klagen? davon giebt es wenigstens kein ein-

40) Plato Gesetz. VI, 767 a. E.; XII, 943, b.; Demosth. g. Mid. 528, 19.; g. Aristogit. 790, 20. (womit man 796, 6. und Dinarch g. Aristogit. 82. vergleiche); Achilles Tatius 2, 54 a. E.; Herodian in der oben angeführten Stelle πρὸς ἀτιμίῳν.

41) Demosth. g. Mid. 571 a. E.; g. Euerg. u. Mnesibul. 1152 a. E.

42) Demosth. g. Timocr. 712, 20.; 753, 4.; 756, 11.

43) Böckh Vorred. z. Berliner Lectionsverzeichnisse vom Winter. 1817—18; Meier de bon. damnat. 126. Die Stelle des Isäus E. d. Dicäog. 99, 9.: ἐγγενόμενον ἡμῖν, αὐτὸν, ἐπειδὴ εἶλομεν ψευδομαρτυριῶν, ἀτιμῶσαι, οὐκ ἠβουλήθημεν κ. τ. λ. nöthigt grade nicht anzunehmen, daß in dieser Klage der Antrag auf die Prostimesis vom Kläger ausgegangen sei; denn wenn der Kläger nur ein sehr großes Timema setzte, was das Vermögen des Beklagten überstieg, und das Gericht genehmigte diesen Strafantrag, so führte das von selbst herbei, daß der Beklagte ἀπερήμερος wurde und also, da er nun wohl weniger die dem Staate zukommende Buße bezahlen konnte, daß er ἀτιμὸς wurde.

zuges unstreitiges Beispiel; auch ist nicht abzu-  
sehen, wozu es dessen hier bedurft hätte, da  
wenn sich das Verbrechen nicht ein für allemal ge-  
nau abschätzen liefs, der Gesetzgeber besser gethan  
hätte, gar keine Strafbestimmung im Gesetze auf-  
zustellen, und alles den Geschwornen zu überlassen.  
Dagegen konnte das Prostimema bei den schätzba-  
ren Klagen den Zweck haben, dem Uebelstande  
abzuhelfen, dafs bei ihnen immer nur ein Timema  
vorkommen, Leibesstrafe nicht mit Geldbusse ver-  
bunden sein durfte. Denn diese Strafschärfung  
war wahrscheinlich immer eine Leibesstrafe, z. B.  
Gefängnifs oder Atimie.

Nach dieser Auseinandersetzung wenden wir  
uns zu unserm eigentlichen Vorhaben, zu der  
Frage: 1) welche Privatrechtshändel, 2) welche  
öffentlichen sind schätzbar und welche unschätz-  
bar?

1) Von Privatrechtshändeln <sup>44)</sup> sind alle *δίκαι*  
*πρός τινα*, in der Bedeutung, die wir oben ange-  
geben haben, unschätzbare, z. B. alle Klagen *χω-*  
*ρίου, οίκλας, ἀργυρίου, χρέους, κλήρου* u. s. w.;  
hier haben also die Richter blofs über die Thatsache  
zu entscheiden, d. h. über das streitige Eigenthums-  
recht, über die Rechtlichkeit der Forderung, über  
die streitbare Erbschaft u. s. w., und mit dieser  
Entscheidung ist immer schon von selbst gegeben,  
wenn sie zu Gunsten des Klägers lautet, auf welche  
Art dieser vom Beklagten befriedigt werden solle.  
Ganz anders steht es mit den *δίκαις κατά τινος*, d. h.  
mit den Klagen, die sich auf attische obligaciones

---

44) Als Beweis für die Schätzbarkeit der Privatklagen über-  
haupt führen wir an Isocrat. g. Lochit K. 12.: ὃν ἔνεκα  
δοῖ περι πλείστου ποιῆσθαι ταύτας τῶν δικῶν, καί περι μὲν  
τῶν ἄλλων συμβολαίων τοσούτου τιμῆν ὅσον προσήκει τῇ  
διώκοντι νομισσασθαι, περι δὲ τῆς ὑβριως κ. τ. λ.

ex delicto beziehen. Von diesen nämlich sind einige immer unschätzbar, andere immer schätzbar; andere in gewissen Fällen schätzbar, in andern wieder unschätzbar. Schlechthin unschätzbar sind die Klagen ἀποστασίου und κακηγορίας; denn sie haben für den verurtheilten Beklagten schlechthin die Folge, die erstere Verlust der Freiheit, die zweite Verlust von fünfhundert oder von fünf Drachmen, oder der Epitimie, je nach der Natur des Gegenstandes, wie solcher in der Klageschrift bezeichnet war. Schlechthin schätzbar sind die Klagen ἐπιτροπῆς <sup>45)</sup>, κλοπῆς <sup>46)</sup>, αἰκίας <sup>47)</sup>, ἐξαιρέσεως <sup>48)</sup>, ψευδομαρτυριῶν <sup>49)</sup>, λειπομαρτυρίου und κακοτεχνιών.

45) Dafs der klagende Mündel in der Klageschrift die Summe angab, wie hoch er die seinem Vermögen durch die Vormundschaft des Beklagten zugefügten Verletzung schätzte, und dafs diese Schätzung vom Gericht, wenn es den gewesenen Vormund schuldig fand, beurtheilt wurde, geht aus Demosth. g. Aphob. II, 854, 25. hervor.

46) Dafs die Privatklage κλοπῆς, denn nur von dieser ist hier die Rede, schätzbar war, zeigt Demosth. g. Timocrat. 735, 2. (wo man für ἐάν lesen muß εἴν), und ebend. 756, 11.; das Gesetz verordnete nämlich, wenn die gestohlene Sache dem Eigenthümer wieder zugestellt werden könne, so solle der verurtheilte Dieb die Strafe des Doppelten, im Gegenfalle die des Zehnfachen erlegen; es mußte immer die gestohlene Sache geschätzt werden.

47) Harpocrat. in αἰκίας; Lysias in d. Fragm. S. 17 a. E.; Isocrat. g. Lochit. K. 15 a. A. u. ö.

48) Demosth. g. Theocrin. 1527, 20.; 1528, 6.; über die Erklärung dieser beiden Stellen vergl. Buch 3. A. 2. K. 2. §. 2.

49) Der Kläger schätzte den Schaden, der ihm durch das falsche Zeugniß des Beklagten zugefügt war; dafs dabei aber noch auferdem eine richterliche Prostimesis vorkommen konnte, haben wir schon bemerkt. Vergl. Demosth. g. Stephan. 1115, 25.; g. Aphob. 849, 20.; 859, 14. Von den δίκαις λειπομ. und κακοτ. vermuthen wir es, dafs sie nach der Analogie der Klage ψευδομ. behandelt worden sind, vorausgesetzt, dafs die erstere eine δίκη und nicht

In gewissen Fällen schätzbar, in andern unschätzbar sind die Klagen *βιαιων*, *ἐξούλης* und *βλάβης*. Die erste Klage ist unschätzbar, wenn sie gegen den gerichtet ist, der eine freie Frau raubt, um sie zu nothzüchtigen<sup>50)</sup>; denn hier hatte das Gesetz eine Strafe von hundert Drachmen verordnet; dieselbe Klage ist schätzbar, wenn sie gegen den gerichtet ist, der eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen hat<sup>51)</sup>. Die Klage *ἐξούλης* war unschätzbar, wenn sie der *actio iudicati*<sup>52)</sup>, schätzbar, wenn sie der *actio unde vi* entsprach; jedoch auch im ersten Falle war sie schätzbar, wenn das *iudicatum* nicht aussprach, dafs der Beklagte dem Kläger eine gewisse Summe, sei es nun als Schuld, sei es als Epobelie, Prytaneion u. s. w., zahlen, sondern dafs er ihm irgend eine nicht fungible Sache geben, irgend etwas thun oder leisten solle. Bei der Klage *βλάβης* sind drei Fälle zu unterscheiden; 1) erlaubt es das attische Recht, auch die Nichterfüllung eines *Contractes* als zugefügten Schaden zu betrachten, so dafs also wegen dieser Nichterfüll-

---

eine *γραφή* ist; der Annahme Böckh's (1. S. 397.), dafs hier eine Buße von tausend Drachmen vorgekommen sei, scheint eine Verwechslung mit der *ἐκλήτευσις* zum Grunde zu liegen.

50) Plutarch Solon K. 23.

51) Demosth. g. Mid. 528, 14.

52) Ebd. 543, 16. ἀλλ' ἵνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίσεται δίκαι μὲν δίκην kann zur Begründung dieser Behauptung nicht angeführt werden, da es sich hier nicht von einer Klage *κατηγορίας*, deren Timema durch die Klage *ἐξούλης* verdoppelt worden sei, sondern nach Hudtwalcker's Vermuthung (S. 149 ff. Not.) von zweien Klagen *κατηγορίας* vor dem Executions-, in dem ursprünglichen Verfahren handelt. „Heffter's Erklärung (S. 118. Not.), der hier *ἀτίμητον* nicht in seiner juristischen Bedeutung genommen wissen will, ist mir unverständlich.“

ng *βλάβης* geklagt werden kann; war nun im Con-  
 acte auf die Nichterfüllung eine gewisse Conven-  
 malstrafe gesetzt, so hatte das Gericht blofs zu  
 tersuchen, ob wirklich der Vertrag nicht erfüllt  
 i, und in diesem Falle die Conventionalstrafe aus-  
 sprechen; hier ist diese Klage unschätzbar. Dies  
 der Fall in der Rede des Demosthenes gegen Dio-  
 zodor *βλάβης* 53). 2) Kann jemand durch die  
 andlung eines Dritten verletzt sein, also Schaden  
 litten haben, welche Handlung das Gesetz nicht  
 lein ausdrücklich verboten, sondern auch ganz  
 lgemein mit einer Pön belegt hat, indem es we-  
 ger auf die Gröfse des im einzelnen Falle durch  
 ie strafbare Handlung zugefügten Schadens, als  
 af die allgemeine Strafbarkeit der Handlung ge-  
 hen wissen wollte, dann ist die Klage *βλάβης*  
 leichfalls unschätzbar; über einen solchen Fall  
 andelt die Rede des Demosthenes gegen Callicles;  
 Callicles hatte gegen den Sprecher *βλάβης* geklagt 54)  
 wegen der von diesem vorgenommenen Verbauung  
 eines Wasserabflusses; das Gesetz hatte für dies  
 Vergehen ein für allemal tausend Drachmen Strafe  
 festgesetzt; die Klage des Callicles ging nun darauf,  
 diese Summe vom Sprecher zu erlangen, keines-

53) Vergl. das Argument, ferner 1291, 5. 1296, 4 u. 8.

54) S. 1277, 14.: *ἐμοὶ βλάβης εἴληχε δίκην*. 1276, 19.: *ἔπειτα γὰρ νυνὶ ἀτιμήτους φεύγω δίκας*; ebend. 1278, 26.: *ἀνθ' ὅσων ἐγὼ χιλίων δραχμῶν δίκην ἀτιμητον φεύγω*; ebend. 1279, 20. „Heffter S. 117. Not. meint, daß die Klage des Callicles dadurch unschätzbar geworden sei, daß Callicles bereits ein Contumacialurtheil bei einem Diäteten erwirkt hatte (1272, 8. 1273, 15.), wodurch der Betrag des Schadens auf 1000 Dr. festgesetzt worden war. Diese Meinung ist darum unwahrscheinlich, weil der Sprecher in der ganzen Rede mit keinem Worte erweist, daß er nicht contumax sei, sondern immer nur die Behauptung widerlegt, daß er keine *βλάβη* ausgeübt habe.“

wegs aber darauf, eine richterliche Schätzung des ihm durch diese That angethanen Schadens zu veranlassen. Auf diese beiden Fälle mag man das beziehen, was die Grammatiker von ἔνθεσμος<sup>55)</sup> βλάβη erwähnen. 3) Die Handlung, durch welche einem Dritten Schaden zugefügt wird, ist durch kein besonderes Gesetz verpönt, oder wenn auch die Handlung von einem Gesetze ausdrücklich als strafbar bezeichnet ist, so muß doch in jedem einzelnen Falle die Gröfse des durch sie einem Dritten zugefügten Schadens geschätzt werden; indem nämlich das Gesetz<sup>56)</sup> ganz allgemein verordnet, daß jeder absichtlich herbeigeführte Schaden mit der Strafe des doppelten, der unabsichtliche mit der des einfachen Ersatzes belegt werden solle, so kann jede unbefugte Handlung, durch welche einem Dritten Schaden geschieht, unter dem Gesichtspunct dieses Gesetzes aufgefaßt werden; die Timesis ist hier immer gerichtet auf die Gröfse des βλάβος. Solches ist der Fall z. B. in der δίκη μεταλλικῆ βλάβης des Pantänetus<sup>57)</sup> gegen den Nicobulus, wogegen die Rede des Demosthenes gerichtet ist;

55) Rhet. W. S. 251, 31.: ἔνθεσμος βλάβη ἢ ἐν τοῖς νόμοις ὀρισμένη; συναγ. λέξ. χρησ. S. 350, 16.; Hesychius und Phavorinus in ἔνθεσμ. δίκη und ἔνθ. βλάβη.

56) Demosth. g. Mid. 528, 1.

57) Argum. S. 965, 5 ff.; die Klageschrift S. 973 ff. Wenn es nun S. 978, 7. heißt: ἀναγινώσκει μοι πρόκλησιν μακρῶν, ἀξιῶν, ὃν φησιν οἰκίτην ταῦτα συνειδέναι, βασανίζεσθαι, καὶ μὲν ἢ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δίκην ἀτίμητον ὄφλειν αὐτῷ κ. τ. λ., so bedeutet dies: Pantänetus foderte den Nicobulus auf, im Fall der Slave, den er zur Tortur anbot, seine Aussage bestätigen würde, so solle ihm Nicobulus die zwei Talente, die er als Timema gesetzt hatte (S. 978, 15.), ἀτίμητον, ohne erst diese Schätzung einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen, zahlen. Ohne diese Proclesis war also die Klage eine schätzbare.

der Kläger hatte hier ein Timema von zwei Talenten gestellt; ferner in der Klage βλάβης, welche Nausimachus und Xenogithes gegen die vier Söhne des verstorbenen Aristächnus wegen des ihnen von diesem in der Verwaltung seiner Vormundschaft über sie zugefügten Schadens, jeder von beiden gegen jeden der vier einzeln, anstellte; die Kläger hatten jeder der acht Klagen ein Timema von dreißig Minen gesetzt <sup>58</sup>); ferner in der Klage des Apollodor gegen Antiphanes <sup>59</sup>), des Callippus gegen Pasio <sup>60</sup>), der Brodhändlerin gegen den Philocleon, der ihr in der Trunkenheit ihren Korb mit Waaren umgeworfen hat, und dem sie deshalb zuruft <sup>61</sup>): προσκαλοῦμαι σ', ὅστις εἶ, πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων, endlich, um alle andern einzelnen Fälle zu übergehn, deren wir unten nochmals weitläufiger gedenken müssen, in der Klage βλάβης, die jemand gegen den anstellt, der in einem Prozesse ihn betrügerischer Weise als Zeugen genannt, und gewisse Behauptungen als seine Aussage vor Gericht hatte ablesen lassen <sup>62</sup>).

2) Bei der Eintheilung der öffentlichen Klagen in schätzbare und unschätzbare müssen wir theils die Klageformen, theils ihren Inhalt betrachten; in ersterer Hinsicht können wir sagen, daß alle Klagen, die in den εὐθύναις angestellt wurden, schätzbar, die Klagen bei den δοκιμασίαις sowohl der der neuen Magistrate, als der der Redner unschätzbare waren; schätzbar waren ferner alle Rechtsstreite, die durch Apographe und Phasis anhängig gemacht wurden.

58) Vergl. Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 985, 7.

59) Demosth. g. Timoth. 1190, 9.

60) Demosth. g. Callipp. 1240.

61) Aristophan. Wesp. 1430. (1446. Inv.)

62) Demosth. g. Aphob. 849, 18.

Was die *Eisangelie* betrifft, so müssen wir die drei Arten derselben: *Eisangelie* an Senat und Volk; *Eisangelie* wegen *κάρως* an den Archon und *Eisangelie* gegen Diäteten, besonders betrachten; die beiden letzten waren gewiß schlechthin schätzbar, indem namentlich bei der gegen Diäteten der verurtheilte Beklagte neben der ihm ipso iure treffenden Atimie gewiß noch den Schaden ersetzen mußte, den der Kläger durch sein ungerechtes Urtheil erlitten hatte. Die erste Art von *Eisangelie* aber mußte theils schätzbar sein, 1) wenn der Senat dieselbe für sich allein entschied; 2) wenn Senat oder Volk dieselbe einem Gerichtshofe übergab, ohne in dem dabei abzufassenden Psephisma zugleich festzusetzen, zu welcher Strafe der Gerichtshof den Beklagten verurtheilen solle, wenn er ihn schuldig finden würde; wo aber eine solche Bestimmung in dem Psephisma vorkam, oder wo das Volk eine *Eisangelie* selbst entschied, da mußte dieselbe unschätzbar sein, und zwar im letzten Falle deshalb, weil er wohl nie eintrat, ohne daß das Volk, ehe es über die Schuld debattirt hatte, ein Psephisma genehmigt hätte, in dem die Strafe festgesetzt wurde, die den für schuldig erkannten treffen sollte. Eine ganz andre Frage ist es, ob die schätzbare *Eisangelie* an Senat oder Volk in Absicht auf die Schätzbarkeit wie andre schätzbare Klagen behandelt wurde; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß sich hierin mancher nicht unbedeutende Unterschied gezeigt habe; es kam nämlich wahrscheinlich überall in dem eisangelischen Klagelibell kein Strafantrag des Klägers vor, sondern bei dem vom Senate unmittelbar entschiedenen wurde wohl von den Prytanen, d. h. von den Proedris unter ihnen, der Strafantrag innerhalb der senatorischen Strafbefugniß gemacht; wo die Sache an einen Gerichtshof zur Entscheidung verwiesen wurde, ohne daß



in dem dabei abgefaßten Psephisma etwas über die Strafe bestimmt wurde, da mochte wohl erst nach dem Schlusse der ersten Abstimmung über die Schuld der Strafantrag von Seiten des Klägers, oder bei den *ex officio* Untersuchungen von Seiten des Magistrats erfolgen; denn ohne irgend einen Antrag dieser Art sehe ich nicht, wie bei 1000 und 1500 Geschwornen durch bloße Debatte ein Straf-erkenntniß hätte ausgemittelt werden können <sup>65)</sup>: Kam aber wohl eine Gegenschätzung von Seiten des Beklagten vor? Da mir kein einziges Datum bekannt ist, weshalb diese Frage verneint werden müsse, so bejahe ich sie so lange, bis ein andres Surrogat nachgewiesen wird, dessen eine gerichtliche Debatte gewiß bedurft hat. — Auch die Klagen, bei denen als Klageform die *Probole* vorkam, waren durchgängig schätzbar; aber in dieser Beziehung zeigte sich wahrscheinlich hier das Eigenthümliche, daß weder in der durch die *Proedri* beim Volke einzureichenden Klageschrift, noch in dem Präjudicialerkenntniß des Volkes, wodurch die Klage einem Gerichtshofe empfohlen wurde, irgend ein Antrag von Seiten des Klägers oder des Soverains auf ein *Timema* sich fand, sondern dieser Antrag vielleicht erst nach dem Schlusse der gerichtlichen Debatten, die bekanntlich hier nur allein die Strafschätzung betrafen, da die Schuld selbst schon durch das Präjudicialerkenntniß entschieden war, erfolgte <sup>64)</sup>. Dagegen waren dieje-

65) Ist diese Annahme begründet, so läßt sich vielleicht hieraus der Vorwurf erklären, den Demosthenes (794, 29.) dem Aristogiton macht, daß er in gewissen Processen noch vor der ersten Abstimmung gegen gewisse Personen auf die Todesstrafe angetragen habe, wenn wir nämlich annehmen, daß dies in eisangelischen Klagen geschehen sei.

64) S. Böckh von den Zeitverhältnissen der demosthenischen Rede g. Meidias S. 8 f.

nigen Rechtshändel, welche durch *ἔνδειξις*, *ἀπαγωγὴ*, *ἐφήγησις* anhängig gemacht wurden, größtentheils unschätzbar: größtentheils, sage ich, denn es giebt auch Ausnahmen<sup>65)</sup> davon. Was die einzelnen *γραφάς* betrifft, so müssen wir in Beziehung auf diese Eintheilung in ihren Inhalt eingehen. Es sind nämlich gewiß unschätzbar die Klagen *ἰσροσύλλας*, *παρανοίας*, *ψευδεγγραφῆς*, *βορλεύσεως*, die Klage *ἀδίκως εἰσθθῆναι ὡς μοιχόν*, die Klagen gegen den oder die Fremde, welche betrügerischer Weise eine attische Bürgerin oder Bürger geheirathet, gegen den Bürger oder die Bürgerin, der eine Fremde, die einen Fremden geheirathet, und gegen den attischen Bürger, der eine Fremde als

65) Diese reihen wir hier zusammen, indem wir im voraus bemerken, was weiter unten erwiesen werden wird, daß diese drei Klageformen so sehr innerlich zusammenhängen, daß, was von der einen gilt, auch meist die andern betrifft. Die Klage gegen den Mytilenäer wegen Ermordung des Herodes war, wie wir unten zeigen, *ἀπαγωγή* verbunden mit *ἔνδειξις*; gleichwohl heißt es bei Antiph. S. 709, 1: *ἔπειτα τιμῶσιν μοι ἐποίησαν, τοῦ νόμου κειμένου, τὸν ἀπεκτείναντα ἀταποθανεῖν, οὐ τοῦ ἐμοὶ συμφέροντος ἔνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος*. Die Klage des Lycurg und Demosthenes gegen Aristogiton war *ἔνδειξις*; daß aber diese Klage schätzbar war, geht daraus hervor, daß Demosthenes von den Richtern verlangt (S. 797, 25): *μάλιστα μὲν θανάτου αὐτῷ τιμῆσαι, εἰ δὲ μὴ, τοσοῦτον ἐπιθεῖναι τίμημα χρημάτων, ὅσον οὐ δυνήσεται φέρειν*. Gegen den Eteobutaden Pyrrhus ward die *Endeixis* angebracht, daß er, obgleich Staatsschuldner, doch sich unter die Richter gedrängt habe; *τοῦτον θανάτῳ ζημιώσαι τις ἐμῶν ἔορτο χρήναι, καὶ τέθνηκεν ἄλους παρ' ἑμῖν*. Demosth. g. Mid. 575, 9. So spricht man wohl nicht, wo nicht die Schätzung dem Richter zukam. Für die Unschätzbarkeit der Rechtshändel unter diesen Klageformen sprechen Demosth. g. Theocr. 1337, 16. Vergl. noch Buch 3. A. 1. K. 1. §. 4. Mitte u. a. E.

eine Anverwandte an einen attischen Bürger ver-  
 irathet hatte; die Klage *ξενίας*, wahrscheinlich  
 ich *δαροξενίας* und *ὑποβολῆς*, alle Klagen wegen  
 ord, Todtschlag, Vergiftung, Verwundung in  
 ser Absicht, Brandstiftung, wegen Militairver-  
 rien, als *ἀστρατείας*, *ἀναυμαχίου* u. s. w.; gewifs  
 ätzbar waren die Klagen *καταλύσεως τοῦ δήμου*,  
*βείας* (jedoch diese mit einigen unten näher zu  
 eichnenden Ausnahmen), *δώρων*, *δεκασμοῦ*, *πα-*  
*άμων*, *παραπρεσβείας*, *ψευδοκλητείας*, *κακώσεως*,  
*εως*, *ἐταιρήσεως*, *μοιχείας*, *προαγωγίας*, *κλοπῆς*,  
*ίας* und die Klage gegen den, der sein Vermö-  
 1 verschwendet hat. Ungewifs sind wir über  
 zende: *προδοσίας*, *ἀπροστασίον*, *ἀγραφίου*, *ἀγρά-*  
 1 *μετάλλου* und *ἀλογίου*. Die Belege liefern wir  
 den einzelnen Klagen selbst.

### §. 3. Quellen und Hülfsmittel.

Was die Quellen betrifft, so kann es unsre  
 sicht nicht sein, hier von denjenigen zu spre-  
 en, die der Abschnitt von den Actionen mit dem  
 ischen Rechte überhaupt theilt, oder von denen,  
 e nur für eine besondere Klage fliessen; über jene  
 kürzlich in der Einleitung gesprochen worden:  
 ese werden gehörigen Ortes beigebracht werden.  
 es uns aber an einer eigenthümlichen Quelle des  
 ischen Actionenrechts überhaupt fehlt, so be-  
 tzen wir diese Stelle, um den grossen Verlust  
 bedauern, das die Schrift des Athenienseers  
 ro: *αἱ ἐν Ἀθήναις δίκαι*, nicht auf uns gekom-  
 n ist; wie ganz anders würde sich wohl unsre  
 nntnifs des attischen Rechts und besonders die-  
 Buchs gestalten?

Auch von Hülfsmitteln dürften wir hier nur  
 dem Actionenrechte im Ganzen eigenthümli-  
 n anführen; jedoch bei der völligen Bedeutungs-

losigkeit der *Collatio actionum forensium Atticarum et Romanarum*. Witteb. 1546. 8. von dem vortrefflichen Phil. Melanchthon, und Rittershus *Collatio actionum forensium Atticarum et Romanarum praecipuarum* hinter seinem Commentar zu den Institutionen Justinians, bleibt uns nur übrig von der neuesten Schrift dieses Inhalts zu sprechen, von C. E. Otto *de Atheniensium actionibus forensibus*. Lipsiae 1820. 4. Fern sei es von uns, dem Vf. die Freude an seiner Arbeit durch Nachweisung von Irrthümern zu verleiden, die sich in dieser Schrift etwa finden: die Bescheidenheit desselben, verbunden mit dem eignen Bekenntniß der Ueber-eilung und Flüchtigkeit, entwaffnet jede strenge Kritik, deren Ausübung im gegenwärtigen Falle auch ganz nutzlos wäre: nur wo durch Aufdeckung eines Mangels in der Otto'schen Schrift die Sache gewinnen könnte, werden wir sie nicht unterdrücken. Ein solcher Irrthum ist z. B. die von ihm gebrauchte Eintheilung der Klagen in *δίκας* und *κατηγορίας*, indem er das letztere Wort für gleichbedeutend hält mit *δίκη δημοσία*, und *actio publica*; eine Bedeutung, die auch Böckh *Staats-haush. der Athener*. 1. S. 374. dem Worte zu leihen scheint. In der That aber kommt sie ihm in keiner Art zu; in der That ist *κατηγορία* keineswegs der *δίκη* coordinirt, oder der *γραφῆ*, denn das Wort bedeutet: *die Rede* des Klägers und Anklägers vor Gericht; es würde unnütz sein, Stellen hier zu häufen, in denen *κατήγορος*, *κατηγορεῖν*, *κατηγορία* vom Kläger u. s. w. in einer Privatsache gebraucht wird; vergl. Demosth. S. 847, 16.; 1280, 16.; Isocrat. g. Lochit. 6.; aber gesetzt, *κατηγορία* werde vorzüglich gesetzt, wogegen unzählige Stellen sprechen, es werde ausschliessend von der Rede des Anklägers in öffentlichen Rechtshändeln gebraucht, so ist es ja dessen ungeachtet himmelweit

γραφῆ verschieden. Der Irrthum Otto's schreibt  
wunderbarer Weise aus Isocrates her (π. ζευγ.  
(1): τὰς μὲν γὰρ δίκας ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἐγκλήμα-  
των ἀγάνουσι, τὰς δὲ κατηγορίας ὑπὲρ τῶν τῆς πό-  
λεως πραγμάτων ποιοῦνται κ. τ. λ., d. h. während  
wegen persönlicher Forderungen Klagen anstel-  
t ist ihre (der Kläger) Rede vor Gericht auf die  
samen Angelegenheiten des Staats gerichtet;  
auf Pollux III, 138. wird sich wohl keiner  
selb berufen<sup>66</sup>). — Eben so können wir ei-  
nen Irrthum der Otto'schen Schrift nicht  
Stillschweigen übergehen, wenn er Spec. I.  
S. 1. und Spec. II. S. 1. die Actionen eintheilt in  
ἐπιδικασίας und ἐγκλήματα, je nachdem ein bloß  
öffentliches, oder ein öffentliches und persönliches  
Interesse zu gleicher Zeit durch die Verletzung be-  
trübt worden ist, die der Gegenstand der Klage  
ist. Wir haben hier dreierlei zu tadeln; erstens  
das Eintheilungsprincip, denn dies müßte folgen-  
dend sein. Klagen, in denen wegen Verletzung ei-  
nes bloß persönlichen, eines unmittelbar persön-  
lichen und mittelbar öffentlichen, eines unmittelbar  
öffentliches und mittelbar persönlichen Interesse  
betragt wird; dann tadeln wir den Ausdruck, in-  
dem er dem Worte ἐγκλήματα eine Bedeutung ge-  
ben hat, die es im attischen Gerichtswesen nir-  
gends hat: denn das Wort bedeutet entweder Ob-  
ject der Klage, oder Klageschrift; indem er ferner  
ἐπιδικασίας übersetzt actiones publicas s. populares,  
als ob popularis actio und publica actio  
bedeutend wären. Die Athener kennen gar  
keine popularis actio in dem Sinne, welchen die  
Römer damit verbinden. Die popularis actio ge-  
hört bei den Römern zum Privatrecht, nicht zum

<sup>66</sup> Auf ähnliche Weise widerlegt auch Heffter S. 115. die  
Aussage Otto's.

öffentlichen; es sind nämlich populares actiones die aus den nicht possessorischen Interdicten hervorgehenden Klagen; die freilich einige Stücke mit den publicis accusationibus gemein haben, nämlich das 1) jeder sie anstellen kann, auch der nicht unmittelbar Betheiligte; 2) wenn wahre Kläger sich zur Anstellung einer actio popularis meldeten, eine divinatio de actore constituendo gehalten wurde; 3) das auch die actio popularis nicht durch einen Procurator angestellt werden kann; aber auch dadurch sich von ihnen unterscheiden, das 1) bei einer actio popularis der Beklagte nur mit einer Geldstrafe, bei einer accusatio auch mit einer Strafe an Leib und Ehre belegt werden kann; 2) bei der accusatio die Strafe ganz dem Staate, bei der actio popularis mit seltner Ausnahme die Strafe ganz oder zum Theil dem Kläger anheimfiel; 3) alle populares actiones ihren Ursprung im prätorischen Edict, alle accusationes ihren Ursprung zur Zeit der Republik in Gesetzen hatten. Es ist demnach einleuchtend, das das attische Recht keine einzige *δίκη* aufzuweisen hat, die man mit Fug eine actio popularis nennen könnte, und wie viel z. B. den *δίκαις βιαιών*, *ἐξαιρέσεως* und *ἐξούλης* dazu fehlt, um es zu sein. Endlich tadeln wir es, das fast alle Actionen, die zu den mixtis gerechnet wurden, zu den publicis gehören, und umgekehrt.

Erster Abschnitt.

Von den öffentlichen Klagen.

---

Erstes Kapitel.

Von den Formen der öffentlichen Klagen.

§. 1. Von der Schriftklage im engeren Sinne.

Das Wort *γραφή* haben wir bisher in zweierlei Bedeutungen erkannt; einmal bedeutete es uns jeden öffentlichen Rechtshandel, sodann jede Form der Klage bei öffentlichen Rechtshändeln. Drittens aber bedeutet das Wort in einem engeren Kreise eine bestimmte Form<sup>67)</sup> der Klage bei öf-

---

67) Demosth. v. d. Kron. S. 269, 2.: *ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κρίσεσιν*, und 310, 5.: *γραφάς, εὐθύνας, εἰσαγγελίας, πάντα ταῦτα ἐπαγόντων ἔμοι*. Das Wort *γραφή* hat außerdem juristisch noch zwei Bedeutungen; einmal steht es für *ἀπογραφή*, vergl. Lys. für den Soldaten S. 325.; g. Agorat. 474. 479, 7.; v. d. V. d. Aristoph. S. 655 a. E.; sodann steht es auch für Abschrift der Klage, auch bei Privatklagen, z. B. Aristotel. Politik VI, 5, 4.: *παρὰ δὲ τοῖς αὐτοῖς τούτοις καὶ τὰς γραφὰς τῶν δικῶν γίνεσθαι δεῖ καὶ τὰς εἰσαγωγάς*. Athenäus IX, 407 e. im Metroum *τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί*. Dionys v. Halic. de Dinarch. T. 8. S. 412 R. a. E.: *προκειμένην δ' ἔχει* (sc.

fentlichen Rechtshändeln, und zwar diejenige, die bloß in dem besteht, was allen Formen öffentlicher Klagen gemeinsam ist, nämlich darin, daß die Klage *schriftlich* dem Vorstande eingereicht wird, die sich eben dadurch von den übrigen Formen der öffentlichen Klagen unterscheidet, daß bei dieser zu der allen gemeinsamen noch irgend eine besondere, unterscheidende Handlung hinzutritt. Erkennt man sich nur daran, daß alle übrigen Formen öffentlicher Klagen gleichfalls schriftlich eingereicht wurden, so kann man immer die Böckh'sche Verdeutschung „Schriftklage“ für *γραφή* im engeren Sinne annehmen. Eine ähnliche Erscheinung bietet die römische *iudicis postulatio* dar; obgleich nämlich die damit bezeichnete Handlung auch bei allen andern eigentlichen *legis actionibus* vorkam, so heißt doch diejenige *legis actio*, bei der zu diesem Fodern keine besondere Form, keine besondere Handlung weiter hinzutrat, gleichsam vorzüglich *iudicis postulatio*. Es entstehen nunmehr drei Fragen: für welche Klagen in materieller Hinsicht war diese Form festgesetzt; wie wurde sie behandelt und von welchen Folgen war sie begleitet? Auf die erste Frage antworten wir, daß die *γραφή*

---

ὁ λόγος ὁ κατὰ Προξένου) τὴν γραφὴν ταύτην, es folgt aber eine *δίκη βλάβης*. Daher sagt Demosthenes, von der Privatklage *ἐπιτροπῆς* sprechend, g. Aphob. 817, 12.: *ὅτι κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν*, und so findet man auch *γράφεσθαι δίκην*, z. B. Aristoph. Wolk. 760.; Isocrat. g. Callimach. K. 5.; Schol. z. Hermog. S. 44.: *ἐγράφωτο Διογείτονα κατῆς ἐπιτροπῆς τῶν παιδῶν*, wo nur von der Privatklage die Rede sein kann. Vgl. noch B. 2. A. 2. K. 2. §. 1. bei der Klage *λειπομαρτυρίου*; ferner Sopater de divis. Quaestion. ap. Meurs. Them. Attic. I, 3.; Argument z. Isäus 192, 4.; Hesychius in *σάνις*. Dio Chrysostom. Or. XV.: *οὐκ οἶσθα, ὅτι κακῆ γοργίας δίδωσιν ὁ νόμος γράψασθαι τοῦτον, ὃς ἂν βλασφημῇ τινα* etc.



überall in öffentlichen Klagen vorkommen konnte, so das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben hatte; daher wird am Schlusse des Capitels der aufmerksame Leser sich diese Frage selbst beantworten können. Hier möge nur noch die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß das attische Recht für mehre Gegenstände öffentlicher Klagen es gestattete, einen jeden derselben durch mehrfache Arten öffentlicher Klageformen anhängig zu machen<sup>68</sup>). So z. B. konnten wegen Mord Schriftklage, unter Umständen auch Endeixis, Apagoge oder Ephegesis, unter besonders wichtigen auch Eisangelia, wegen Diebstahl und Menschenraub Schrittklage, Apagoge und Ephegesis, wegen Sycophantie Probole, Graphe, Eisangelie und Phasis, wegen Verletzung eines Waisen durch seinen Vormund Graphe, Phasis und Eisangelie angestellt werden, und so noch bei manchen andern. — Auf die beiden andern Fragen aber können wir gleichfalls nur antworten, die Behandlung der Schriftklage im engeren Sinne hat sich durch nichts von der unterschieden, die wir als die gemeinsame Behandlungsweise aller öffentlichen Klagen ansehen müssen, und ist nur von denjenigen Folgen begleitet gewesen, die alle öffentlichen Klageformen überhaupt hatten, während bei manchen andern noch etwas besondres hinzukam, wodurch sich ihre Behandlung oder ihre Folgen eigenthümlich unterschieden.

---

68) Demosth. g. Androt. 601, 7.; Schömann de comit. S. 186.; Meier de bon. damnat. S. 13. Die Belege im Einzelnen werden bei den einzelnen Actionen folgen.

## §. 2. Von der δοκιμασία.

Die attische Verfassung kennt mehrere *δοκιμασίας*, z. B. die *δ. παιδων*, die *δ. εις ἄνδρας*, die *δ. ἐπιπέων*, *ἀδυνάτων*, von denen hier nicht die Rede ist, da sie mit keinem processualischen Verfahren verwandt sind: wir haben es hier mit zweierlei *δοκιμασίαις* zu thun, der Prüfung der neuen Magistrate und der der Redner. Es könnte aber auffallend scheinen, daß wir hier die *δοκιμασία* und §. 3. die *εὐθύναις* als Formen öffentlicher Klagen aufführen, nicht sowohl, weil bei Pollux (VIII, 40.) *δοκιμασίας*, *εὐθύναις* am Ende der *γραφαί* angeführt werden, gleichsam als ob es wie *παρανόμων* und ähnliche Objecte der Klagen wären, da man dort offenbar mit Handschriften *δοκιμασία*, *εὐθύνη*, *προβολή* schreiben und *παραπροσβείας* vor *δοκιμ.* stellen muß; sondern weil die Worte *εὐθύναις* und *δοκιμασία*, genau genommen, nicht Handlungen eines Klägers, sondern des Richters bezeichnen; erst *ἐπαγγελία δοκιμασίας* bei der einen Art derselben bezeichnet die Handlung des Klägers: ferner weil man mit diesen Wörtern nicht den Genitiv eines Wortes verbinden kann, das das Object der Klage bezeichne, d. h. weil man nicht z. B. *δοκιμασία ἀστρατείας* wie *γραφὴ ἀστρατείας* sagen kann, sondern man würde etwa *ἐν δοκιμασίᾳ ἀστρατείας*, *ἐν εὐθύναις κλοπῆς αὐτοῦ κατηγορεῖ* sagen müssen. Wie wahr oder unwahr diese Gründe auch sein mögen — denn Einwürfe lassen sich gegen beide vorbringen, z. B. gegen den ersten läßt sich erinnern, daß nach griechischem und römischem Sprachgebrauche häufig die die richterliche Thätigkeit bezeichnenden Wörter (*κρίνειν*, *ἀτιμοῦν*, *ζημιοῦν*, condemnare) auf den sie veranlassenden Kläger übertragen werden<sup>69)</sup>; gegen den andern, daß dasselbe

69) S. z. B. Buch 1. K. 1 c.

auch von andern Klageformen gilt, z. B. erinnern wir uns nicht, ἐνδειξις in dieser Verbindung gelesen zu haben — so zeugen doch die in der Note <sup>70</sup>) anzuführenden Zusammenstellungen unwiderleglich für das Dasein der εὐθύναι und der δοκιμασία als Formen der Klagen. Wir sprechen zuerst von der δοκιμασίᾳ der Magistrate <sup>71</sup>). Das Gesetz <sup>72</sup>) ver-

70) Demosth. v. d. Kron. 269, 2.: ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κριταῖσι; 310, 5.: γραφάς, εὐθύνας, εἰσαγγέλλας, πάντα ταῦτα ἐπαγόντων ἐμοί; g. Stephan. 1131, 20.: οὐτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς, οὐτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις, οὐτ' ἐν ταῖς εὐθύναις.

71) Gesprochen haben von der δοκιμασίᾳ der Magistrate Petit A. G. 3, 2. S. 320 ff.; Joh. Henricus Boeklerus Diss. δοκιμασία Ἀττικὴ [diese Abhandlung, die ich nur aus fremden Anführungen kenne, scheint gehaltlos zu sein]; Hemsterhuis z. Pollux VIII, 44.; Bergman z. Isocrat. Areopagit. S. 107.; Platner Beiträge S. 229. „Heffter S. 366 ff.; Tittmann 320 ff. Etwas spalshaft klingt es, wenn der letztere aus dem Scherze des Demosth. 449, 26. eine völlige Docimasie eines *Herolds* folgern will.“

72) Aeschin. g. Ctesiph. 399 ff.: τὰς χειροτονήτους ἄρχάς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων, καὶ πάντας, ὅσοι διαχειρίζουσι τι τῶν τῆς πόλεως πλείον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας, καὶ ἄσοι λαμβάνουσι ἡγεμονίας δικαστηρίων, ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἄρχαι οὐκ ἀδοκιμαστοὶ, ἀλλὰ δοκιμασθεῖσαι ἄρχουσι. Pollux VIII, 44.: δοκιμασία δὲ τοῖς ἄρχουσι ἐπηγυρίετο καὶ τοῖς κληρωτοῖς καὶ τοῖς αἵρετοῖς (welches Wort also die eigentlichen αἵρετοὺς und χειροτονήτους zugleich begreift) εἰτ' ἐπιτήδειοι εἰσιν ἄρχειν εἴτε μὴ. Wenn daher Lycurg bei Harpocrat. und Suidas in δοκιμασθεῖς (woraus es andre Lexicographen aufgenommen haben, als z. B. Rhet. W. 235, 11.) von dreien δοκιμασίαις spricht, der der neun Archonten, der der Strategen und der der Redner, so bezeichnen die beiden ersten die δοκιμ. der durch's Loos und der durch Wahl ernannten Magistraturen, indem der Redner die vorzüglichsten beider Arten namhaft macht. Dafs nämlich Archonten und Feldherrn zuweisen als Re-

ordnete, daß alle Magistrate, sie möchten nun durch Loos oder durch Wahl ernannt sein, auch die, welche von einzelnen Stämmen erwählt wurden, ferner alle Mitglieder des Rathes der Fünfhundert ihr Amt nicht eher antreten sollten, als bis sie sich einer Prüfung unterworfen und diese bestanden hätten; Plato<sup>73)</sup> verordnete für seinen Staat ein ähnliches. Wir glauben zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Prüfung aller Magistrate im Senat<sup>74)</sup> vorgenommen sei, und daß ihnen hier gewisse Fragen vorgelegt wurden (*ἀνακρίνειν*), welche sich theils auf allgemeine, theils auf specielle, zu dem Amte besonders nöthige, Eigenschaften bezogen. Insbesondere wird uns die Ana-

---

präsidenten der Klasse stehen, zu welcher sie gehören, ergibt sich z. B. auch aus Rhet. W. 268, 28. Uebrigens bezieht sich auf die Docimasia der Strategen auch Polybius XII, 13, 5. und dazu ist Schweigh. zu vergleichen. In Beziehung auf die aus kleinern Genossenschaften ernannten Magistraturen vermuthen wir, daß zwar diejenigen, welche von diesen Genossenschaften im Auftrage des Staats zur Verwaltung gewisser Staatsangelegenheiten ernannt wurden, einer *δοκιμασία* unterworfen waren, aber keineswegs die, welche, wie die Epimeleten der Phylen und die Demarchen, vorzüglich nur die Angelegenheiten der Genossenschaft leiteten.

73) Gesetze VI, 1 u. 2.

74) „D. h. vor dem Senat des laufenden Jahres wurden die Behörden des folgenden Jahres geprüft; ich finde es jetzt nöthig, dies hinzuzufügen, nachdem Heffter S. 369. behauptet hat: „Bei dem alten Staatsrath des ablaufenden Jahres konnte die Prüfung nicht mehr erfolgen, weil „seine Wirksamkeit in den letzten Tagen während der „Beamtenwahl gänzlich aufhörte.“ Ich hätte es in der That von einem so geistreichen Manne nicht erwartet, daß er der längst widerlegten Fabel der Grammatiker von der Anarchie während der Archairesiai (s. Schömann de comit. 325.) noch Glauben schenken würde.“

crisis der neun Archonten erwähnt, welche *θεσμοθετῶν ἀνακρισις* <sup>75)</sup> heißt, bei der in älteren Zeiten folgende Fragen vorkamen: ob der Candidat beiderseitig bürgerliche Eltern und Großeltern hätte, ob er das gehörige Vermögen besitze, aus welchem Demos er wäre, ob er dem Cultus des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos zugethan sei, ob er seinen Eltern gutes erwiesen, ob er die Feldzüge mitgemacht habe. Dafs aber ziemlich dieselben Fragen auch den andern Magistraten vorgelegt wurden, lehrt uns Dinarch <sup>76)</sup>. Zu der Zeit, als ein gewisses Timema nur bei gewissen Finanzbehörden erfordert wurde, und schon den Söhnen der Demopoiatoi Archontenstellen offen standen, mußte die erste Frage sich in die Frage verwandeln, ob der Candidat von bürgerlichen Eltern abstamme; eine Frage, die vielleicht bei manchen Magistraturen,

75) Vergl. Pollux VIII, 86.; Demosth. g. Eubulid. 1519, 20. 1520, 17.; Argument z. Demosth. g. Androt. 539, 2.; Heraclid. Pontic. Fragm. S. 4. Köler: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐγγία ἄρχοντες, ὧν θεσμοθεταί, καὶ οἱ δοκιμασθέντες ὀμνύουσι κ. τ. λ.*

76) Dinarch. g. Aristogit. S. 86.: *ἀνακρίναντες τοὺς τῶν κοινῶν τι μέλλοντας διοικεῖν, τίς ἐστι τὸν ἴδιον τρόπον, εἰ γονείας εὖ ποιεῖ, εἰ τὰς στρατείας ἐπὶ τῆς πόλεως ἐστράτευται, εἰ τὰ ἥγια πατρῷά ἐστιν, εἰ τὰ τέλη τελεῖ.* Beim Senator umfaßte die Anacrisis die drei Fragen, ob der Candidat *γενήσιος ἐξ ἀμφοῖν* oder *δημοποίητος*, ob er keiner Art von Atimie in Folge richterlichen Ausspruchs oder ipso iure unterworfen sei, und endlich ob er das senatorische Alter habe, d. h. nicht unter dreißig Jahr alt sei. Und diese drei Fragen kamen gewifs auch bei andern Behörden vor. Bei den Feldherrn bezog sich die Anacrisis, wenn wir aus Dinarch. g. Demosth. S. 51. etwas folgern dürfen, auch darauf, ob der Candidat Grundstücke innerhalb Attica's besitze, und in gesetzlicher ehelicher Verbindung Kinder gezeugt hätte. Auf die Prüfung aller Behörden bezieht sich Xenoph. Denkwürd. d. Socrat. II, 2, 13.

zu denen vielleicht schon die mit dem Bürgerrecht beschenkten selbst zugelassen wurden, nicht einmal vorkam; die zweite Frage mußte bei den meisten Magistraturen ganz wegfallen<sup>77)</sup>. Da überdies gewiß zu allen Stellen ein gewisses Alter, nämlich wahrscheinlich das senatorische und richterliche von dreißig Jahren erfordert wurde, so wurde wohl überall auch darnach gefragt, ob dieser Bedingung genügt werde. Bei solchen Stellen aber, die noch eine besondere Geschicklichkeit voraussetzen, mag, wie wir vermuthen, die Anacrisis sich hierauf mit bezogen haben. Der Senat, wahrscheinlich besonders die Prytanen, legten diese Fragen vor. Schienen diese Fragen genügend beantwortet zu sein, so nahm der Senat den Candidaten ohne weiteres an, und auch das Annehmen heißt *δοκιμάζειν*. Schien er aber auf die Fragen nicht gehörig zu antworten, oder war ein Kläger gegen ihn aufgestanden, — es war aber, wie ich glaube, nicht allein jeder Senator, sondern gewiß auch jeder attische Bürger, der zur Anstellung von Klagen wegen Staatsverbrechen berechtigt war, befugt, der Senator aber sogar durch seinen Eid verpflichtet<sup>78)</sup>, *ἀποφαίνειν, εἴ τις τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλευέειν*, und ich füge vermuthungsweise hinzu, *ἄρχειν*, — der behauptete, daß der Candidat auf die genannten Fragen nicht hinreichend geantwortet habe, daß er durch irgend eine Art Atimie von der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen sei, daß er tyrannische oder oligarchische Grundsätze in seinem früheren Leben an den Tag gelegt habe, wozu nach der Restitution noch der besondre Punct kam, daß er unter den dreißig Tyrannen eine obrigkeitliche Stelle

77) Böckh II, 410.; Meier 59. 235.

78) Lysias g. Philonid. S. 869.; Taylor Lection. Lys. S. 525.

bekleidet oder Reiterdienste <sup>79)</sup> gethan habe, so prüfte der Senat diese Umstände, und schienen sie ihm einigermaßen begründet zu sein, so wies er die Sache an einen Gerichtshof, der um die Zeit die *δοκιμασίας* zu entscheiden hatte; bei diesem wurde sie durch die Thesmotheten <sup>80)</sup> eingeleitet. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß der Senat selbst, weil er in diesem Falle als Gerichtshof verfuhr, *δικαστήριον* genannt wird <sup>81)</sup>; dann auch, daß erwähnt <sup>82)</sup> wird, der Senat habe zuweilen, auch wenn kein Kläger aufgestanden war, den Candidaten verworfen. Verwarf nun der Senat oder der Gerichtshof den Candidaten, so hieß das *ἀποδοκιμάζειν* <sup>83)</sup>, und wir finden bei den Schriftstellern

79) Lysias S. 575 ff.; 795.; in jener Stelle aber behauptet Mantitheus, daß sehr viele, die unter den Tyrannen Reiterdienste gethan haben, zu Strategen und Hipparchen erwählt worden wären; ob aber auch in der *Docimasia* zugelassen? — Uebrigens waren die Beschuldigungen wegen unpatriotischer Gesinnungen, die je vager, je gefährlicher waren, in Athen lange Zeit herkömmlich; bald wurde einem nachgesagt, selbst ein Tyrann zu sein oder Tyrannen gedient zu haben, bald von Tyrannen oder Tyrannenknechten abzustammen; s. Aristoph. Ritter 449.: τὸν πάππον εἶναι φημί σου τῶν δορυφόρων.

80) Pollux VIII, 88.: *δοκιμασίαν εἰσάγουσι ταῖς ἀρχαῖς*. Denn, daß dies sich nicht auf die *δοκιμ.* im Senate beziehen kann, in dem nur die Prytanen zu thun haben, ist einleuchtend. Lys. g. Alcib. S. 558.

81) Lysias S. 869, 5.: *ἐγὼ δὲ ὁμόσας εἰσηλθὼν εἰς τὸ δικαστήριον* u. s. w.

82) Ders. S. 795.

83) Von Senat und Richtern wird gesagt: *ἀποδοκιμάζειν τινὰ ἄρχην, βουλευεῖν λαχόντα, στρατηγὸν χειροτονηθέντα*, z. B. Lysias 790, 9.; 799, 3.; 451.; seltner ist *ἀποδοκιμάζειν τὴν ἀρχήν*, ἣν ἔλαχεν, wie bei Demosth. g. Aristogit. 1, 790, 18. Endlich spricht man auch vom Kläger, der durch seine

solche Verwerfungen gegen die Archonten <sup>84</sup>), Strategen <sup>85</sup>), Vorsteher des Emporiums <sup>86</sup>), Senatoren u. s. w. erwähnt. Der Mangel an Nachrichten macht es uns unmöglich, auf folgende Fragen mit Gewißheit zu antworten, ob die *δοκιμασίαι* <sup>87</sup>) aller Magistrate zugleich im Senate und in einem Gerichtshofe vorgenommen wurden, oder dies nur bei einigen Magistraten der Fall war, andre theils nur im Rathe, theils nur in einem Gerichtshofe

Klage die Verwerfung bewirkt hat, ἀποδοκιμάζει τῶν ἀρχόντων τισί (Lys. g. Andocid. S. 231.), wo der Dativ auffällt.

84) Lys. g. Euander; Dinarch g. Polyeuctus.

85) Lys. g. Agorat. 451.

86) Dinarch g. Aristogit. 82.: ἐμπορίου ἐπιμελητῆς λαχὼν ἀποδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχειν τὴν αὐτὴν ἀρχήν; wo entweder αὐτὴν zu streichen, oder für τὴν αὐτὴν zu schreiben ist ταύτην τὴν; hierauf bezieht sich Demosth. g. Aristogit. 790, 18.

87) Wir reihen die diese Frage berührenden Stellen in dieser Note an einander. Aeschin. g. Ctesiph. S. 599. sagt von allen Magistraten ohne Unterschied: ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ. Demosth. g. Bbotus προικός. 1018, 27.: χειροτονησάντων ὑμῶν ἐμὲ ταξιαρχον ἤκειν αὐτὸς εἰς τὸ δικαστήριον δοκιμασθησόμενος. Pollux VIII, 9a.: προσαιροῦνται δὲ καὶ γραμματεῖα, ὅς ἐννόμῳ δικαστηρίῳ κρίνεται; denn das letzte Wort kann wohl nur auf die δοκιμ. sich beziehen. Eben so scheint es natürlich bei Xenophon Staat d. Ath. III, 4. πρὸς δὲ τοῦτοις ἄρχας δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι nur an die Entscheidung eines Gerichtshofes über die δοκιμ. zu denken, welches der dortige Zusammenhang wahrscheinlich macht. Dagegen sagt Demosth. g. Leptin. §. 73.: τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους καὶ δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ἐμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ, und Pollux VIII, 9a., von den Beisitzern sprechend, sagt: δοκιμασθῆναι δὲ αὐτοὺς ἐχρήν ἐν τοῖς πεντακοσίοις εἰτ' ἐν δικαστηρίῳ. Andere weder für noch wider entscheidende Stellen mögen wir nicht anführen.



sich einer Prüfung zu unterziehen hatten; ferner ob, wenn alle Magistrate oder doch einige einer doppelten Prüfung unterworfen waren, dies so zu verstehen ist, daß in allen Fällen, das Urtheil des Senats mochte annehmend oder verwerfend sein, dies Urtheil erst an den Gerichtshof geschickt werden mußte, der es zu bestätigen oder zu verwerfen befugt war; oder ob dies nur in gewissen Fällen geschah, und dann in welchen; nämlich mußte es nur, wenn es billigend, nicht aber, wenn es verwerfend war, oder mußte es nur, wenn es verwerfend, nicht aber, wenn es billigend war, an den Gerichtshof geschickt werden, so daß im ersten Falle des Senats Verwerfung, im zweiten seine Billigung einer Endentscheidung glich? Ferner ist zweifelhaft, an welchen Tagen im Jahre die Docimasiai gehalten werden? Denn es genügt nicht, zu wissen, daß sie am Ende des Jahres, nach den ἀρχαιρεσίαις, gehalten wurden, da wir ja auch die Zeit dieser nicht kennen. Endlich in wie weit stimmte wohl das hier beobachtete Verfahren mit dem gewöhnlichen gerichtlichen überein? Wir sehen zwar, daß Klagen und Vertheidigungsreden gehalten, auch Zeugen für und wider vorgeführt werden, aber verfiel der Kläger bei Nichterlangung des fünften Theils der Stimmen wohl auch in die gewöhnliche Strafe der tausend Drachmen, was bei der Docimasia der Redner unstreitig der Fall war<sup>88)</sup>? Unter den übrigen Reden des Lysias haben wir drei sich auf die Docimasia der Magistrate beziehenden Reden, die alle im Senate gehalten sind; wie die Anrede ὡς ἄνδρες βουλευταί, ὡς βουλῇ zeigt, von denen zwei Anklagereden sind, nämlich die Reden über die Docimasia des Euander und gegen Philon, Eine eine Vertheidigungsrede ist,

---

88) Demosth. g. Androt. 599, 28.

nämlich die Rede für den Mantitheus; die erste bezieht sich auf die Prüfung eines Archon Eponymus<sup>89)</sup>, die beiden andern auf die Prüfung eines Senators<sup>90)</sup>. Vermuthen läßt sich, daß auch die Rede des Lysias *δήμον καταλύσεως ἀπολογία* gleichfalls bei einer Docimasia und zwar in einem Gerichtshofe gehalten sei. Endlich wird uns unter den nicht auf uns gekommenen Reden des Dinarch die Rede erwähnt<sup>91)</sup> *κατὰ Πολυεύκτου βασιλευσίου λαχόντος δοκιμασία*. — Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier kürzlich der Ekphyllophoria<sup>92)</sup>, d. h. desjenigen Institutes, durch welches der Senat der Fünfhundert einen unwürdigen Senator im Verlaufe seines Amtes — nicht aber auch andre Magistratspersonen, was nur schlechte Grammatiker lehren — aus seiner Mitte ausstofsen konnte; ein Institut, das von den Blättern seinen Namen hat, auf welchen jeder Senator seine Stimme hierüber abgab. Dieses Ausstofsen erfolgte wahrscheinlich nach einer Verhandlung im Senate, die der bei der Docimasia sehr ähnlich war; dem Ausgestofsenen blieb unstreitig das Mittel der Appellation an einen Gerichtshof; so wie auf der andern Seite der Senat ihn wohl an einen Gerichtshof verweisen mußte, wenn der Ausgestofsene noch höherer Strafe würdig zu sein schien. — Auf eine ähn-

89) „Und nicht eines Archon Königs, was schon Schömann de comit. S. 325. berichtet hatte; indem Heffter S. 100. 192. dies verkennt, lehrt er, daß der König für die Epikleren und Waisen der Priester oder Priestergeschlechter zu sorgen hatte; was ganz falsch ist.“

90) Auch Midias klagte gegen Demósthene, als diesen das Loos zum Senator berufen hatte, in der Docimasia Demosth. g. Mid. 551, 1.

91) Dionys. v. Halicarn. im Dinarch. T. 8. S. 454.

92) Petit S. 299.; Meier S. 83 ff.; Schömann S. 250. „Heffter S. 370 ff.“

liche Weise konnte auch der Senat des Areopag<sup>93)</sup> einen Areopagiten ausstoßen, obgleich uns über Behandlung dieses Falles nichts weiter bekannt ist.

Weniger haben wir von der zweiten Art der *δοκιμασία*, von der Prüfung der Redner, anzuführen<sup>94)</sup>. Es ist von Schömann gezeigt worden, daß es in Athen keine eigne Klasse, sei es durch's Loos, sei es durch Wahl vom Staate ernannter Redner (*ῥήτορες*) gegeben habe, sondern daß zum Redner der attische Bürger sich aufwerfen konnte, der *πῆμιμος* war, und in sich Beruf und Neigung, in den Versammlungen des Volkes, im Rathe, oder in den Gerichtshöfen zu sprechen, fühlte; daß also die Redner keine Behörde irgend einer Art bildeten, eineswegs einerlei waren mit den Syndicis oder taatsfiscalen (*συνηγόροις*), die allerdings eine Magistratur waren, und daß, wo die Redner den *κώταις* gegenüber gestellt werden, dies letztere Wort nicht Privatmann im Gegensatz des Magistrats, sondern theils den Nicht-Kunstverständigen im Gegensatz des Kunstverständigen, theils den sich um öffentliche Angelegenheiten nicht besonders bekümmern im Gegensatz gegen den dafür

93) Potter Archäolog. I, 211. Uebers. von Ränbach u. a.

94) Hauptquelle ist die Rede des Aeschines g. Timarch, Harpocrat., Suid. in *δοκίμ.* und *ἐπαγγελία*; Rhet. W. 185, 32.; 234, 11.; 241, 15.; 256, 5.; Etymolog. 353, 43.; Pollux VIII, 40. 43. 44. Unter den Neueren haben Petit A. G. III, 3, 2. S. 345 ff., die Ausleger zu Aeschin. g. Timarch. S. 28. S. 36.; Schömann de comit. Athen. S. 110 ff. S. 240 ff. darüber vorzüglich gehandelt \*). Wenn die Grammatiker sich auf Isäus berufend, eine eigne *ῥητορικὴ γραφή* erwähnen, so kann wohl damit neben der *γραφῆ παρανόμων* vorzüglich nur diese *δοκιμασία* gemeint sein.

\*) „Vergl. auch Heftler S. 375.“

sorgenden bezeichne. Also jeder attische Bürger, der epitimos war, ist dazu berechtigt gewesen, im Rathe und in der Volksversammlung zu sprechen und öffentliche Klagen anzustellen. Wollte dies aber einer thun, der durch irgend eine Art von Atimie davon ausgeschlossen war, so konnte gegen einen solchen theils Endeixis, theils *ἐπαγγελία* \*) *δοκιμασίας* angewandt werden: die erstere dann wenn die Ehrlosigkeit in einem richterlichen Ausspruche ausdrücklich verhängt ward, oder doch ipso iure aus ihm hervorging, und jene allein der epitimoiis zustehende Handlung nicht blofs versucht, sondern schon vollzogen war; die letztere dann, wenn jemand sich einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht hatte, wegen dieser Handlung aber noch nicht vor Gericht gestellt worden war, und nicht sowohl die Ausübung dieser den Atimoiis verbotenen Handlung bestraft, als der Versuch derselben zurückgeschreckt werden sollte; z. B. die schätzbare Klage *κακώσεων γονέων* war für den beklagten Verurtheilten mit Atimie ipso iure verbunden; wenn nun der, welcher in einem Gerichtshofe dieses Verbrechens verurtheilt war, als Redner auftrat, und man beabsichtigte eben dieses zu verfolgen, so fand gegen ihn Endeixis Statt, that dies aber der, welcher zwar jene Klage begründende Handlung verübt hatte, aber deshalb noch nicht von einem Gerichte verurtheilt worden war, und wollte man einen solchen Menschen von der Versuche abhalten, als Redner aufzutreten, so trat *ἐπαγγελία δοκιμασίας* ein. Es ist demnach einleuchtend, nicht nur wie diejenigen Grammatiker, wel-

96) Manche Grammatiker (z. B. Schol. z. Aeschin. g. Timarch. S. 720. 727.) stellen die *ἐπαγγελία* als eine eigene von der *δοκιμασία* verschiedene Klageart auf, was ganz falsch ist.

die δοκιμασίαν επαγγέλλαι, δίκην εταιρήσεως καταγγέλλαι erklären, fälschlich den Fall, der die Klage des Aeschines gegen Timarch begründete, als den einzigen hierher gehörigen betrachten <sup>96)</sup>, sondern als auch Aeschines und Pollux keineswegs alle Fälle anführen, welche diese Klageart begründeten; jener <sup>97)</sup> nämlich erwähnt nur folgende vier: wer sich einer κακώσεως γονέων, wer sich der ἀστρατείας und des Verbrechens den Schild weggeworfen zu haben, wer sich der εταιρήσεως, wer sich des Verbrechens sein väterliches oder sonst ererbtes Gut verpraßt zu haben, schuldig gemacht hat, und doch in der Volksversammlung spricht; Pollux übergeht das zweite, setzt aber hinzu: ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότες, was allerdings sehr viel umfassen

96) Nur das läßt sich zur Entschuldigung der Grammatiker anführen, daß εταιρήσις vielleicht dasjenige Verbrechen ist, das durch diese Klageform vorzüglich, wenn nicht gar mit Ausschluss jeder andern verfolgt wurde, wenn man anders aus Aeschines S. 183. etwas schliessen darf: και τοὺς μὲν εἰς τὰ σώματα ἡμαρτηκότας μὴ ὑμῖν ἐνοχλεῖν, ἀλλὰ παύσασθαι δημηγοροῦντας κελύετε, οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος τοὺς ἰδιωτέοντας, ἀλλὰ τοὺς πολιτευομένους ἐξετάζει. Der Schol. bemerkt dazu: οὕτω και Ἀνιοῦργος· φησὶ γὰρ δοκιμάζουσθαι δεῖν οὐ πάντας ἐπὶ τῷ εταιρήσει, ἀλλὰ τινάς [lies ἀλλὰ τοὺς] πολιτευομένους και ῥήτορας και τὰ ψηφίσματα γράφοντας. Demnach hätte gegen niemand eine besondere Schriftklage εταιρήσεως, und wenn der, welcher seinen Leib dem Genusse anderer feilgeboten hatte, sich nur der Ausübung derjenigen Rechte enthielt, welche nur den Epitimois zukamen, gar keine Klage angestellt werden können. Aber wir werden unten (B. III. A. 1. K. 2. §. 5.) aus Aeschin. g. Timarch. S. 46 ff. erweisen, daß, einverstanden zwar mit dem von Aeschines und seinem Schol. ausgesprochenen Grundsatz eine besondere γραφή εταιρήσεως z. B. gegen solche, die, nachdem sie sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatten, Magistraturen bekleideten vorkommen konnte.

97) S. 54 ff.

kann; denn, um aller andern zu geschweigen, war sich der *λειποταξίου, λειποναυτίου, ἀναυμαχίου, οὐκ δειλίας* u. s. w. schuldig gemacht hatte, wie können wir zweifeln, daß auch gegen einen solchen, sobald er im Volke, Rathe oder in den Gerichtshöfen als Redner auftrat, Docimasie angewandt werden konnte? Gleichwohl darf diese Behauptung nicht so weit ausgedehnt werden, um anzunehmen; auch in allen andern Fällen, wo die Gesetze die Ausübung irgend einer That mit Atimie belegten, hätte gegen einen Redner, der sich ihrer schuldig gemacht hatte, Docimasie angewandt werden können; so z. B. bin ich weit davon entfernt, zu glauben, daß gegen den, der gestohlen, gegen den, der eine nicht attische Bürgerin als seine Anverwandte an einen attischen Bürger verheirathet hatte, wenn er als Redner auftrat, Docimasie angewandt worden sei, obgleich beide Verbrechen Atimie nach sich zogen, sondern gewiß mußte der Beschuldigte zuerst überhaupt dieser Verbrechen wegen vor Gericht gestellt werden, und wenn er dann dennoch fortfuhr als Redner aufzutreten, so mußte Endeixis gegen ihn angestellt werden. — Das Verfahren, welches bei dieser Docimasie Statt fand, können wir zum Theil nur errathen. In der Volksversammlung <sup>98)</sup> kündigte der, welcher sich dieser Klageform bedienen wollte, sie dem Redner, gegen den sie gerichtet war, etwa auf folgende Weise an: *Δισχίνης Ἀτρομήτου Κοδικίδης ἐπαγγέλλω σοὶ Τίμαρχε Ἀριζήλου δοκιμασίαν πεπορονημένῃ* oder *τῆς στρατείας μὴ στρατευσαμένῃ*. In der Volksversammlung geschah diese Ankündigung, weil es für das ganze Volk wichtig war, das Dasein einer solchen Anklage zu erfahren, und wir können vermuthen, daß vom Augenblicke dieser

98) Aeschin. g. Timarch. S. 86. 104.

Ankündigung an der Beklagte sich bis zu ausgemachter Sache des Redens in der Volksversammlung enthalten mußte; übrigens machte diese Ankündigung eine Vorladung unnöthig, die daher auch hier nicht vorkam. Das gerichtliche Verfahren wurde nun von den Thesmotheten <sup>99)</sup> geleitet, zu deren Jurisdiction die Docimasie der Redner gehörte; daß der Kläger ihnen *schriftlich* seine Klage zu überreichen hatte, nehmen wir aus Mangel an Zeugnissen vermuthungsweise an, der Analogie der übrigen öffentlichen Klagen folgend; in den übrigen Momenten des Processes aber unterschied sich gewiß diese Docimasie durch nichts von dem, was bei andern öffentlichen Klagearten vorkam. Daß ein heliastisches Gericht die Entscheidung hatte, lehrt nicht nur die Rede des Aeschines gegen Timarch <sup>100)</sup>, sondern auch der Umstand, daß die Thesmotheten die Vorstandschaft haben, ist Bürge dafür; es kann daher nur auf einer Verwechslung mit der Prüfung der neuen Magistrate beruhen, wenn das rhetorische Wörterbuch <sup>1)</sup> von dieser Prüfung sagt, daß sie im Senat der Fünfhundert vorgenommen wurde. Was die Folgen der Docimasiai für den Beklagten, wenn er verurtheilt wurde, betrifft, so war es bei der Prüfung der neuen Obrigkeiten gewiß nur die, daß er der Bekleidung dieser und in gewissen Fällen aller obrigkeitlichen Stellen jetzt oder für immer für unwürdig erklärt

99) Demosth. g. Androt. 600, 22. Der Meinung eines Freundes, daß nur die Docimasie *επιτήσεως* bei den Thesmotheten vorgekommen sei, andere bei anderen Magistraten, z. B. die gegen den *μη εστρατευμένον* bei den Strategen, können wir nicht beistimmen.

100) Vergl. z. B. S. 69 a. E.; 56, 18.; 88, 4.

1) Bei Bekker 310, 23.: *Οί παντακόσιοι τούς δι επιτήσεως δικασζομένους* [i. *δοκιμαζομένους*] *έκρινον*.

wurde, bei der Prüfung der Redner, daß die Docimasia nun richterlich <sup>2)</sup> gegen ihn ausgesprochen wurde, so daß nachher, wenn er dennoch sich Rechte der *ἐπίτιμοι* anzumassen fortfuhr, Ende gegen ihn gebraucht werden konnte. Da nun gegen einen Redner wegen Hetäresis neben der Docimasia auch die Schriftklage angestellt werden konnte, so ist es einleuchtend, daß, da die letztere nach Aeschines die Todesstrafe für den Beklagten zur Folge hatte, die Docimasia ein milderes Verfahren war.

### §. 3. Von den Euthynais.

Reden, welche diesen Gegenstand herühren sind unter den erhaltenen die Rede des Lysias gegen Nicomachus, wiewohl die Aufschrift *εὐθύνων καὶ γορία* nur der Sprache der späteren Grammatiker angemessen ist, von denen sie herrührt, und Gegenreden des Demosthenes und Aeschines von der Gesandtschaft <sup>3)</sup>. Unter den verlorenen sind hierher gehört zu haben: die Vertheidigerrede des Lysias <sup>4)</sup> für den Iphicrates in den *εὐθύναις*; die Anklagerede des Dinarch <sup>5)</sup> *κατὰ Λυκούργου εὐθύναι*; die gleichfalls dem Dinarch, fälschlich, beigelegte Rede *κατὰ Θεοδώρου εὐθύναις*; die Reden des Lycurg *ἀπολογισμὸς ὧν πείθονται* und *περὶ διοικήσεως*; des Demades

a) Vergl. über den Erfolg der Klage des Aeschines gegen Timarch Taylor Vorwort zu d. Rede g. Timarch. S. Demosth. παραπρ. 432, 17.

b) Vergl. nur Demosth. 541, 17.; 574, 8; Aeschin. S. 17. und niemand wird zweifeln, daß diese Reden *ἐν εὐθύναις* gehalten sind.

c) Meier de bon. damnat. S. 195 ff.

d) Vergl. Dionys v. Halicarn. Dinarch. S. 454 u. 458.



*δικασίας*, wovon noch ein Fragment erhalten ist, und die Rede des Demetrius Phalereus *περὶ δικασίας*.

Hilfsmittel: Petit S. 306.; Hudtwalcker S. 19 ff.; Böckh 1. S. 203. „Heffter S. 374 ff.; Tittmann <sup>6)</sup> 323 ff.“

Der Name *εὐθυνα* und *εὐθύνη* bezeichnet bald <sup>7)</sup> in einem weitern Kreise jede Art rechtlichen Verfahrens und die in demselben erkannte Buße,

6) „Dieser Schriftsteller veranlaßt uns, durch das, was er S. 194. 251. 329. über Senat und Volk als Behörden, bei denen die Euthyne vorgekommen sei, aufstellt, zu folgender Anmerkung. Sobald man nämlich Euthyne in der im Text als eigenthümlich aufgestellten Bedeutung nimmt, und von außerordentlichen, verfassungswidrigen, durch Leidenschaft des Volks herbeigeführten, einzelnen Maasregeln abstrahirt, so ist diese Meinung gewiß irrig; die zu ihrer Begründung angeführten Stellen beweisen nichts; von Demosth. g. Mid. 542, 18., wo *ὁ πρυτανεύων* der Prytanis der Logisten ist, von dem Falle des Lycurg (Pseudoplutarch T. 12. S. 255. H.), der ganz außerordentlich ist und keinen Schluß auf die regelmässigen Euthynai erlaubt, ist am Ende des §. gesprochen; dagegen beweisen Aristotel. Politik II, 9, 4. Schneid.: „Solon habe dem Volke (*δῆμος*) die Macht gegeben, die Behörden zu erwählen *καὶ εὐθύνειν*,“ Demosth. *παραπρ.* 350, 26. und Plutarch Demosth. 21. deshalb nichts, weil bei Demos nicht bloß das Volk in der Volksversammlung, sondern auch in den Gerichtshöfen verstanden werden kann und muß; endlich bei Demosth. 430, 26. *ἡλέγχθησαν τινες αὐτῶν ἐν τῇ βουλῇ οὐ τὰληθῆ ἀπαγγέλλοντες; οὗτοι δὲ γε καὶ ἐν τῷ δήμῳ*, scheint Hr. T. das Wort *ἡλέγχθησαν*, und nicht, was doch das einzig richtige ist, *ἀπαγγ.* mit den Worten *ἐν τῇ βουλῇ κ. ε. τ. δήμῳ* zu verbinden.“

7) Hesych. *Εὐθύναι, τιμωρίας, δίκαι, τὸ δοῦναι λόγον ἐφ' ἑκάστῳ ἁμαρτήματι*. Für die Bedeutung Strafe vergl. Pollux VIII, 21.; Bekker's Anecd. I, 187, 1.; 355, 22.: *διδὸναι καὶ εὐθύναι ἐλάττονας τῆς αἰκίας* [sc. ἢ τῆς ὑβρείας]. Lye. g. Theom. 369, 4. 579 a. E.; Theophilus IV, 8.

bald \*) in einer engeren und eigenthümlichen Beziehung, besonders in der Mehrzahl, dasjenige rechtliche Verfahren und die in demselben erkannte Busse, das gegen diejenigen angestellt ward, die irgend einen Theil des gemeinen Wesens verwaltet hatten und davon Rechenschaft ablegten. Die Verpflichtung, Rechenschaft von seiner Amtsführung abzulegen, war in Athen, das souveraine Volk und die Richter ausgenommen, allgemein †); Nicht nur erstreckte sich diese Verpflichtung auf alle Magistratspersonen, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, die κληρωτοί und χειροτόνητοι wie die αἰρετοί, nicht nur auf die Gesandten, sondern auch der Senat †) der Fünfhundert, der Areopag †), jedoch dieser vielleicht erst seit seiner Erniedrigung durch Ephialtes, die Trierarchen, die Priester wegen der ihnen dargebrachten Geschenke, die heiligen Geschlechter, die Diäteten u. s. w. waren insgesamt diesem Gesetze unterworfen. — Die Zeit, innerhalb welcher die εὐθυναί abgelegt wurden, war nicht für alle eine und dieselbe; die

β) Vergl. Timäus Platon. W. S. 125: εὐθύναι δίκαια κατὰ τῶν ἀρχόντων κακῶς, nebst den dort von Ruhnken angeführten Grammatikern und den Schol. der Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocr. 717, 19, (S. 177, 2.)

γ) Aeschin. g. Ctesiph. 401 ff.: οὐδεὶς ἐστὶν ἀνυπεύθυνος τῶν καὶ ἠπώσων πρὸς τὰ κοινὰ προσηλυθόντων.

δ) Dafür kann man neben Aeschin. a. a. O. noch sich auf Demosth. g. Androt. S. 605, 14. berufen.

ε) Worauf sich die εὐθυναί des Areopag bezogen haben, ob bloß auf seine Thätigkeit als Erhaltungssenat, oder auch auf seine richterlichen Geschäfte, wissen wir nicht. „Heftler S. 42. bezieht die Euthynai des Areopag nur auf die ihm speciell übertragenen Verwaltungsgeschäfte, daher er auch nicht jährlich regelmäßig, sondern nur bei gewissen Veranlassungen dazu habe verpflichtet sein können.“

Diäteten z. B. thaten es in dem Monat Thargelion <sup>12)</sup> bis zum ersten des Skirophorion; die jährlichen ordentlichen Magistrate wahrscheinlich insgesamt in den ersten dreißig <sup>13)</sup> Tagen nach niedergelegtem Amte, d. h. im Monat Hecatombäon; denn wenn Lysias <sup>14)</sup> es dem Nicomachus zum Vorwurfe macht, daß, während alle anderen Magistrate ihre Rechenschaft *Prytanienweise*, nur Nicomachus in vier Jahren keine abgelegt habe, so kann man bei dem ersten wohl nur an die bei den Epicheirotoniais in der Volksversammlung geschehenen Verhandlungen denken, indem dort jeder, der Sitz und Stimme in der Versammlung hatte, berechtigt war, seine Beschwerden über die Amtsführung irgend eines Magistrats vorzubringen, und diesen so zu zwingen, sich zu verantworten. Bei der Stelle des Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte, welche Stelle bekanntlich vierjährig <sup>15)</sup> war, konnte erst nach Ablauf der Pentaeteris Rechenschaft abgelegt werden, und ist die so höchst wahrscheinliche Vermuthung Böckh's <sup>16)</sup>, daß diese vier Jahre vom Pyanepsion des dritten Jahres einer Olympiade bis auf denselben Zeitpunkt in der nächsten Olympiade gerechnet wurde, wahr, so mochten die *εἰσπραταί* solcher Stellen im Pyanepsion und Mämacterion jedes dritten Olympiadenjahres abgelegt worden sein. Aehnliches galt wahrscheinlich von manchen anderen Finanzstellen, aber welche Stelle es war, von der Demades nach Ablauf des zwölften, Demetrius der Phalereer nach Ablauf des zehnten Jahres Re-

12) Hudtwalcker S. 21 ff.

13) Harpocr. in *λαγισται*; Pollux VIII, 45.; Ulpian z. Demosth. g. Mid. S. 542. Benenat.

14) G. Nicomach. S. 489.

15) Böckh I. S. 177 ff.

16) Ebendas. II. S. 250.

chenschaft ablegten, wissen wir nicht. Bei manchen außerordentlichen Stellen aber scheint es zum Theil von den Personen, die sie bekleidet hatten, abgehängt zu haben, wann sie Rechenschaft ablegen wollten, wie z. B. bei den Gesandten <sup>17)</sup>, zum Theil, wie bei den Feldherrn, scheint dieser Zeitpunkt oft durch einen besonderen Volksbeschluss <sup>18)</sup> bestimmt worden zu sein. Die genaueren Bestimmungen hierüber, wenn anders die attische Verfassung große Genauigkeit hierin gestattete, kennen wir nicht; aber gewiß verletzen die Demagogen <sup>19)</sup> solche Bestimmungen sehr oft. Auch die Freundschaft <sup>20)</sup> eines oder des andern Logisten vermochte wohl die gesetzlichen Anordnungen zur Begünstigung eines Individuums zu vereiteln. — Noch mehr müssen wir unsre Unwissenheit über die Art und Weise, wie die Euthynai angestellt wurden, bedauern. Wir versuchen es, die bei den Schriftstellern zerstreuten Nachrichten zu verbinden. Es ist bereits im ersten Buche gezeigt worden, daß die Logisten, von den Euthynen, Beisitzern und Syne-

17) Demosth. παραρη. S. 374, 9: νῦν δὲ διὰ τὴν ὑμετέραν προαίτητα καὶ εὐθύναιαν εὐθύνας δίδωσι καὶ ταύτας ὀφειλίκα βούλεται. Vergl. ebend. S. 406, 25.

18) Lysias g. Ergocl. 819 a. E.: ἐψηφίσασθε, τοὺς ἀρχοντας τοὺς μετ' ἐκείνου καταπλεῖν εὐθύνας δώσοντας. Ueber die Euthynas der Feldherrn vergl. noch Lys. g. Aloih. 548, 9.; Demosth. g. Timoth. 1191, 24. und Meier de bon. damnat. S. 196. not.

19) Lysias 781, 2.

20) Aeschin. g. Timarch. S. 126, 1.: λογιστῆς γενόμενος πλεῖστα μὲν τὴν πόλιν ἔβλαψε, δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρχάντων, μάλιστα δ' ἐσυκοφάντησε τῶν ὑπευθύνων τοὺς μηδὲν ἡδικοῦσας. Lys. f. d. Polystrat. S. 672.: καὶ οἱ μὲν τὸν βίον ἅπαντα πονηροὶ ὄντες, χρηστοὶ ἐν τῇ λογιστηρίῳ γυγνῆνται, πείσαντες τοὺς κατηγόρους, wo bei dem letzten Worte an die Synegoren zu denken ist.

goren unterstützt, es waren, welche die Rechenschaft aller Rechnungspflichtigen (*ὑπευθύνων*), mit Ausnahme der Feldherrn, abnahmen; indem diese und vielleicht auch die unter ihnen stehenden Militärbehörden die Euthynas unter Hegemonie der Thesmotheten in einem Gerichtshofe ablegten; die einleitende Behörde nun ließ an dem entweder gesetzlich oder gemeinschaftlich von ihr und dem Rechnungspflichtigen bestimmten Tage durch den Herold <sup>21)</sup> ausrufen: der N. N. wird zu den *εὐθύναις* gerufen, wer will gegen ihn klagen? Erschien auf diese Aufforderung kein Kläger, so kam es nun darauf an, ob der Rechnungspflichtige genügende Auskunft über seine Amtsführung gegeben hatte; diese Auskunft bestand bei denen Magistraten, die irgend mit öffentlichen Geldern zu thun hatten, aus zwei Stücken, dem *λόγος* oder der eigentlichen Rechnung, und den *εὐθύναις* <sup>22)</sup> oder einem mehr oder weniger ausführlichen Berichte ihrer ganzen Amtsführung; bei einer Behörde, die nichts mit Geld zu thun hatte, nur aus den letzteren; wie weitläufig dieser war, mag aus folgendem Umstande hervorgehen <sup>23)</sup>. Eine Behörde hatte einen gewissen Polyänus wegen Schmähungen, die er sich gegen die Strategen erlaubt hatte, mit einer Geldstrafe belegt, und diese am Ende ihres Amtes in einem Album verzeichnet; sie wird dem Polyän auf sein Bitten von den Schatzmeistern erlassen: aber dessen ungeachtet wird gegen ihn, als ob er hiernach Staats-

21) Aeschin. g. Ctesiph. S. 415.

22) Die Nebeneinanderstellung *λόγον καὶ εὐθύναις* ist häufig, z. B. Aeschin. g. Ctesiph. 405, 5.; 597, 11.; sie kommt zuweilen so vor, daß keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Wörtern beobachtet wird, z. B. Demosth. παραπρ. 406, 25.

23) Lys. f. d. Soldat. S. 526.

schuldner geworden sei, die Apographe angewandt zu seiner Vertheidigung führt er nun an: „die Behörde selbst scheine von ihrem eigenen Unrecht überzeugt gewesen zu sein, denn sie hätte ~~weder~~ <sup>des Vorfalls in den εὐθύταις</sup> erwähnt, noch auch ihr Urtheil durch richterlichen Ausspruch bestätigen lassen.“ — Schien nun also der Oberrechnungsbehörde die Rechenschaft und Auskunft hinreichend zu sein, so ertheilte sie dem Rechnungspflichtigen — wir wissen freilich nicht, in welcher Form <sup>24)</sup> — seine Decharge, und zwar, wie wir glauben, ohne dafs es dazu irgend des Einschreitens eines Gerichtshofes <sup>25)</sup> bedurft hätte; schien aber der Behörde die Rechenschaft mangelhaft zu sein, und den Verdacht von vorgenommenen Amtsbedrückungen, von Unterschleif, Bestechungen u. s. w. zu erregen, so beschied sie den Rechnungspflichtigen an einem bestimmten Tage zur Anacrisis, instruirte hier die Sache, und leitete sie in den von ihr gebildeten (*πληρούμενον*) Gerichtshof ein, wobei wahrscheinlich die Synegoren die

24) „Dafs diese Rechnungen zuweilen in Stein gehauen und öffentlich ausgestellt wurden, ist unstreitig; dafs dies immer geschah, ist ungläublich und wenigstens von Tittmann S. 154. nicht erwiesen. Proben sind die Steinschriften in Böckh's Staatsh. I. Taf. 1.; II. Taf. 1.; V. Taf. 2.; VII. Taf. 5.; besonders aber VIII. Taf. 2.; X. Taf. 5.; XI. Taf. 6.; bei Osann Marmor. Elgin. IX. p. 50 ff.“

25) Gleichwohl liefse sich aus Stellen, wie Demosth. a. a. O.: *βουλομένον γὰρ ἐμοῦ τὰ δίκαια, ὡς περ ἐπείσθηνσα δις, οὕτω καὶ λόγον ὑμῖν δοῦναι δις, προσελθὼν Λισίηνος οὕτως τοῖς λογισταῖς, ἔχων μάρτυρας πολλοὺς, ἀπηγόρευε μὴ καλῶν ἐμὲ εἰς τὸ δικαστήριον ὡς διδασκὸν εὐθύνας καὶ οὐκ ὅτι ἀπειθῶνον*, das entgegengesetzte folgern; wenn anders das Wort *δικαστήριον* hier genau zu nehmen ist, und nicht etwa blofs Collegium bezeichnet.

gre  
 „die  
 Lare  
 te sa  
 ch a  
 best  
 erre  
 ft  
 nur  
 w
 
 Klage *ex officio* führen mußten. War aber auf die Aufforderung des Herolds ein Kläger erschienen, so hatte dieser nicht nur der Oberrechnungsbehörde mündlich den Gegenstand seiner Beschwerden anzugehen, sondern auch sie ihr in einer förmlichen *γραφῆ*<sup>26)</sup> aufgeschrieben zu überreichen; da der Rechnungspflichtige um diese Zeit auf dem Markte zugegen sein mußte, um zu erwarten, wann der Anruf des Herolds ihn in das *λογιστήριον* laden würde, so ist es einleuchtend, daß hier keine Vorladung vorkommen konnte, also auch keine *Cletores*. Da wir nun aber dennoch finden<sup>27)</sup>, daß Demosthenes dem Midias einen *Vorwurf* daraus macht, daß er seiner Klage gegen den Diäteten Straton, den er wegen ungerechter Begünstigung des Demosthenes in den Euthynais verklagt hatte, keine *Cletores* hinzugeschrieben habe, so müssen wir daraus schließen, daß diese in einem bestimmten Falle vorkommen konnten, und dürfen wir dann von diesem Falle auf das Allgemeine schließen, so müssen wir etwa folgendes annehmen. Nicht nur an dem Tage und in dem Augenblicke, wenn der Herold verkündigte: jetzt kommen die *εὐθύναι* dieses Mannes vor, wer will klagen? sondern während der ganzen Zeit, als jemand für ein von ihm bekleidetes Amt *ὑπεύθυνος* war, — und diese Zeit

26) Andocid. v. d. Myster. S. 37.: *καὶ ὅσων εὐθύναι τινὲς εἰσι καταγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστήριοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων, ἢ μὴπω εἰςηγμένοι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαὶ τινὲς εἰσι περὶ τῶν εὐθύνων.* Vergl. die Erklärung dieser Stelle bei Böckh I. S. 206.

27) Demosth. g. Mid. 542, 19. Gelegentlich bemerken wir, daß die Behauptung Hudtwalcker's, die Eisangelie gegen Diäteten hätte nur in den Euthynais angestellt werden können, und daß wiederum die Klage, die in den *εὐθύναι* gegen die Diäteten angestellt wurde, immer Eisangelie gewesen sei, durch nichts erwiesen zu sein scheint.

war vielleicht ein ganzes Jahr, nachdem er das Amt niedergelegt hatte, — konnte jemand die Amtsführung eines gewesenen Beamten zum Gegenstand einer Klage machen; im letzteren Falle aber mußte eine Vorladung und also auch die Vorladungszeugen vorkommen. Die sycophantischen Redner<sup>28)</sup> aber ließen selten die Gelegenheit vorbeigehen, den Rechnungspflichtigen, wenn er nicht ihr Schweigen mit Gold erkaufte, zu schütteln, oder was der Wursthändler bei Aristophanes<sup>29)</sup> dem Cleon vorwirft, seinen Kohl mit den Stengeln auszurupfen und zu verschlucken. Die Gegenstände, auf welche sich die Klagen in den Euthynais beziehen konnten, waren theils allgemeine Mißbräuche in der Amtsführung, in der Verwaltung der Jurisdiction<sup>30)</sup>, Unterschlagung öffentlicher Gelder<sup>31)</sup> (*κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*), angenommene Bestechungen<sup>32)</sup> (*δώρων*), Verrath<sup>33)</sup> (*προδοσίας*) und bei Gesandten insbesondere *παραπροσβείας*<sup>34)</sup>. Die Oberrechnungsbehörde, oder bei den Strategen die Thesmotheten, leiteten nach geschehener Vorprüfung die Euthynas bei einem heliastischen<sup>35)</sup>

28) Antiph. π. χορευτ. S. 787.: vergl. mit Meier S. 90.; Demosth. g. Aristogit. I, 781, 7.

29) Ritter v. 821.

30) Antiph. a. a. O.; Lysias g. Theom. S. 559.

31) Aeschin. g. Ctesiph. 395 a. E.; Plut. Aristid. 4.; Climon 6.

32) Demosth. παραπρο. 429, 2.

33) Pseudo-Plutarch Lysias a. E.

34) Die Klage *παραπρο.* konnte nur in den Euthynais angestellt werden.

35) Dafür zeugen nicht nur alle Grammatiker in *εὐθύνη*, z. B. Rhet. W. 245.; Schol. der Baierschen Handschr. zu Demosth. 717.; Harpocrat. in *εἰσαγγελία* a. E.; Pollux VIII, 45.; Aeschin. g. Ctesiph. 395, 15., sondern auch die Anrede in den erhaltenen *λόγους εὐθυναικούς*.



Gerichtshofe ein; denn ob wir gleich nicht in Abrede stellen wollen, daß auch der Senat <sup>56)</sup> der fünf- hundert eine Art Controlle über die Behörden, besonders über die Finanzbehörden, ausgeübt habe, so müssen wir doch die Behauptung <sup>57)</sup>, daß der Senat dieser Gerichtshof gewesen sei, der über die Euthynas zu entscheiden hatte, verwerfen. Die Euthynai waren alle schätzbar; den Richtern war es, wie die Grammatiker <sup>58)</sup> ausdrücklich sagen,

56) Böckh 1. S. 165.

57) Hudtwalcker S. 25.; Petit S. 310. Dieser führt dafür an Ulpian z. Demosth. g. Mid. 542, 14., und was Pseudo-Plutarch vom Lycurg (im Leben der zehn Redner T. 19, S. 255.) erzählt, Lycurg habe nahe vor seinem Tode sich ins Metroum und in das Rathhaus bringen lassen, um dort Rechenschaft von seiner Verwaltung abzulegen; hier wäre nur Menesächmus als Kläger aufgestanden, dessen Beschuldigungen er leicht widerlegte, worauf er sich hätte nach Hause bringen lassen. Aber Ulpian hat seine Behauptung allein auf die Stelle des Demosthenes gegründet, wo jedoch ὁ προτιανεύων vom Vorsteher der Logisten zu verstehen ist; und Pseudo-Plutarch beweist ja nichts dafür, daß die Euthynai *regelmäßig* vor den Senat gehörten. Dagegen könnte man, was jene nicht gethan haben, sich auf Suidas und Zonaras in ἐκφυλλοφορεῖν und Lys. g. Nicomach. S. 844. berufen; dort nämlich heißt es: οἱ ἀρχὴν τινα ἄρξαντες ἂν εὐθυνόμενοι ἀλώσιν, ἐν φύλλοις ἐλάσας τὰ ὀνόματα ἔγραφον αὐτῶν οἱ βουλευταὶ u. s. w.; aus den Worten des Lys. aber ἐὰν δ' ἄρα ἐπιχειρῆ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ geht hervor, daß die Euthynai des Nicomachus, die in dieser Rede vor einem heliastischen Gerichtshofe geführt werden, schon beim Senat vorgekommen waren. Scheint nun gleich allerdings die Nachricht der Lexicographen auf einem Irrthume zu beruhen (vergl. Meier S. 83 not. ff.), so mögen wir doch eine Verbindung des Senats mit den εὐθυναῖς nicht ganz ableugnen.

58) In εὐθύνη. ; Rh. W. Schol. Baier. Handschr. zu Demosth. παραπρ. 429, 4. Die Glosse des Rhet. W. 298, 30. προ-

überlassen, zu bestimmen, was und wieviel der Ueberführte büßen oder zahlen soll. Zum Schluss bemerken wir noch einige Redensarten <sup>39)</sup>: εὐθύνας ὑποσχέιν, ὀφλεῖν, δοῦναι gebraucht man vom Beklagten, besonders von dem, der verurtheilt wird, εὐθύνειν von dem Kläger, der die εὐθύνη anstellt, εὐθύνης ἀπολύσαι vom dem Richter.

#### §. 4. Von der Apagoge, der Endeixis und Ephegesis.

Hierher gehörende Reden sind unter den erhaltenen folgende: die Rede des Antiphon <sup>40)</sup> von der Ermordung des Herodes, welche eine Vertheidigungsrede gegen eine ἀπαγωγή und ἔνδειξις φόνου, die Rede des Lysias gegen Agoratus <sup>41)</sup>, welche eine Anklagerede in einer ἀπαγωγή φόνου, die Rede des Lysias gegen Andocides <sup>42)</sup>, die eine Anklagerede in einer ἔνδειξις ist, gegen welche Endeixis die Rede des Andocides von den Mysterien als eine Vertheidigungsrede gerichtet ist; die Reden des Demosthenes gegen Aristogiton und gegen Theocritus, welche gleichfalls Anklagereden in Endeixis sind. Unter den verlornen haben hierher gehört: vom Antiphon die Vertheidigung auf die Endeixis des Callias, vom Lysias die Reden gegen Callias <sup>43)</sup>

---

γραφῆν [1. προγράφειν] τὸ τῆν οἰκῆσιν καὶ τὰ χώρια προγράφειν τῶν εὐθυνομένων, enthält eine für uns undeutliche Beziehung.

39) Lys. g. Nicomach. 840. 841.; g. Theom. 569, 4.; g. Alcib. 548, 9.; Pollux VIII, 30. 67.; Aristoph. Wesp. 569.

40) Vergl. S. 707, 10 ff, 750, 6.

41) Vergl. S. 502 ff.

42) Vgl Lys. S. 227, 8.; Andocid. 4, 15.; 5, 15.; 15, 2.; 54, 6.; 54, 12.; 55, 4.

43) Bekker Anecd. I, 95, 25.

und gegen Aristagores, vom Lycurg die Rede gegen den Aristogiton, vom Dinarch <sup>44)</sup> die Reden gegen Callisthenes, gegen Polyeuctus, nachdem er aus dem Senate gestossen war, und gegen Dinias; welche sechs Reden insgesamt Anklagereden, während die verloren gegangene Rede des Pytheas <sup>45)</sup> eine Vertheidigungsrede in Endeixis war, wie im Gegentheile die dem Dinarch, aber mit Unrecht, beigelegte Rede gegen Meneclès eine Anklagerede in einer Apagoge war.

Mehre Gründe veranlassen uns, diese drei Klagearten nebeneinander zu behandeln. Nicht allein, dafs wir hierin dem Beispiele der Alten selbst folgen, die dieselben sehr häufig nebeneinander <sup>46)</sup> stellen, ja zuweilen eine und dieselbe Klage mit den Namen beider Klageformen der Apagoge und Endeixis zugleich bezeichnen <sup>47)</sup>, so sind sie sich auch, man mag nun auf die Art des Verfahrens, nach welchem sie behandelt wurden, auf

44) Dionys v. Halicarn. in Dinarch S. 434 439. R.; Harpocr. in *Boulaia*.

45) Bei Harpocr. in *ἀγγραφίου*.

46) Hierauf hat schon Platner (Beitr. zur K. des att. Rechts. S. 211.) aufmerksam gemacht, der an Demosth. g. Leptin. 504, 24.; g. Timocr. 745 a. E. οὐδ' ὅσων ἐνδειξις ἐστὶ τινὲς ἢ ἀπαγωγῆς, προσεγγέγραπτι ἂν ἐν τοῖς νόμοις, τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀποχθέντα δησιάντων οἱ ἐνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ, und g. Theocrin. 1325, 9. erinnerte; dazu vergl. man noch Andocid. v. d. Myster. 44, 4.

47) Die Rede des Lysias g. Agoratus ist von den Grammatikern ἐνδειξίως überschrieben, obgleich, wie wir aus S. 502 ff. gezeigt haben und zeigen werden, hier eine ἀπαγωγὴ φόνου Statt fand; Antiphon läßt den Sprecher in der Rede v. d. Ermord. des Herod. S. 707, 6., obgleich diese Rede, wie wir gesehen haben, gegen eine Apagoge gerichtet ist, sprechen: πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεσθεῖ γέμενος φόνου δίκην φεύγει.

die Wirkungen, die sie zur Folge hatten, oder auf die Fälle, bei denen sie vorkamen, Rücksicht nehmen, sehr ähnlich. Die Aehnlichkeit des Verfahrens zeigt sich darin, daß bei allen dreien keine Vorladung (*πρόσκλησις*) vorkam, sondern eben die Handlung, welche durch jedes dieser drei Wörter bezeichnet wird, deren Stelle vertrat; ferner darin, daß der Beklagte, gegen den eine dieser drei Klageformen angewandt wurde, sobald der Vorstand die Klage annahm, ins Gefängniß gehen mußte, wenn er nicht drei Bürgen (*vades in iure und in iudicio sistendi causa*) stellte<sup>48</sup>); und endlich vielleicht auch darin, daß, wenn der Beklagte vor dem Vorstande das Verbrechen, dessen er beschuldigt wurde, zugestand, in denjenigen Fällen, wo keine richterliche Schätzung vorkam, die Strafe ohne Einsetzung eines Gerichtshofes auf bloßen Befehl des Magistrats an ihm vollzogen wurde. — In Hinsicht auf die Folgen zeigt sich die Aehnlichkeit dieser Klagearten untereinander darin, daß sie insgesamt mit seltenen Ausnahmen für den verurtheilten Beklagten den Tod zur Folge hatten. Sehen wir endlich auf die Fälle, welche eine dieser drei Formen zuliefen, so nehmen wir die Aehnlichkeit wahr, daß sie insgesamt *größtentheils* nur vorkamen, wenn der Beklagte *auf der That* bei der Ausübung des Verbrechens ertappt wurde, oder doch

---

48) Vergl. B. 4. K. 2. §. 7., wo wir den ausführlicheren Beweis für unsere Behauptungen geben. Indessen vergleiche man die Stellen über die *ἀπαγωγή εἰς τὸ δεσμωτήριον* bei Meier S. 42. Not. 120 u. 121. mit Andocid. g. Alcibiad. 120, 13.; Demosth. g. Timocrat. 746, s. 733, 11.; g. Nicostrat. 1251, 10.; Antiph. von d. Ermord. d. Herod. 715, 4. Daher ist es auffallend, daß Andocides, als gegen ihn die *Endeixis* angebracht wurde, weder ins Gefängniß gesetzt wurde, noch Bürgen zu stellen hatte (v. d. Myster. S. 18.).

o, daß vor Gericht nur darüber gestritten werden konnte, ob die That verbrecherisch, nicht aber, ob sie verübt sei, z. B. wenn gegen jemand *Enleixis* gebraucht wurde, weil er als *Atimos* irgendeine nur den *Epitimois* zustehende Handlung ausübt hätte, so mußte darüber kein Streit entstehen können, ob diese Handlung, z. B. das Anstellen öffentlicher Klagen, Besuchen des Marktes, erfolgt sei, sondern nur darüber, ob der *Atimos* und also die Handlung verbrecherisch sei. — Wollen wir nun aber auch den Unterschied dieser Klagenformen begreifen, so müssen wir sie einzeln betrachten.

Die Handlung, aus welcher die *ἀπαγωγή* <sup>49)</sup> bestand, war folgende. Der Kläger <sup>50)</sup> führte den bei der That ertappten Verbrecher ins Gefängniß oder zum Vorstande; das erstere wohl nur dann, wenn die Klage vor die Eilf-Männer, die Vorsteher des Gefängnisses, gehörte, welche gewis den Beklagten nicht ins Gefängniß aufnahmen, wenn die Klage selbst ihnen nicht soweit begründet schien, daß sie sie annehmen konnten; im Fall aber die Klage vor einen andern Magistrat gehörte,

49) Ueber die *Apagoge* vergl. von Neueren *Salmasius de modo usurarum*. S. 772 ff.; *Heraldus animadvers. in Salmas.* S. 510 ff.; *Meier* S. 41 ff.; *Ulrich* die Eilf-Männer zu Athen. S. 244 ff. „*Heffter* S. 205 ff.“

50) Man könnte, auf *Pollux VIII, 102.* (*οἱ ἔνδεια ἀπήγον κλέπτας ἀνδραποδιστάς* u. s. w.), und auf *Demosth. g. Aristocr. 630, 13.* (*οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόρῳ φεύγοντας κέρως, θανάτῳ ζημιῶσαι εἰσι, καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας κέρως πάντες ἑωρῶτε ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα*) sich berufend, annehmen, daß bei der *Apagoge* die Behörde selbst den Beklagten fortgeführt habe, aber hier hat niemand eine wirkliche Klage angestellt, sondern die *Thesmotheten* haben *ex officio* gehandelt, *Pollux* aber kann ja an die *Ephesis* gedacht haben.

musste gewiß das letztere erfolgen, und erst der Befehl dieses Magistrats konnte die Aufnahme der Beklagten in das Gefängniß Statt finden. Daneben mußte der Kläger der Behörde in einer Klageschrift die gleichfalls <sup>51)</sup> ἀπαγωγή genannt wird, den Gegenstand seiner Klage angeben. Schwieriger ist die Bestimmung, welche Verbrechen und unter welchen Fällen sie diese Klageform zuliefen. Denkwürdig ist wohl nicht jedes Verbrechen, bei welchem man jemand bei der That ertappt hatte, gestattete die Klage, und eine Stelle des Lysias <sup>52)</sup> macht wahrscheinlich, daß ἐπ' αὐτοφώρῳ keine schlechthin *nothwendige* Eigenschaft eines dieser Klageform zulassenden Falles war. Bei weitem der häufigste Fall ist die ἀπαγωγή τῶν κακούργων <sup>53)</sup>, wo

51) Suid. in ἀπαγωγή, und Bekker's Anecdot. I, 414, 19.: ἀπαγωγή μῆνυσις ἐστὶν ἔγγραφος, δεδομένη τῷ ἀρχόντι περὶ τοῦ δεῖν ἀπαθῆναι τὸν δεῖνα· ἀπήγοντο δὲ εἰς τὸ δεσμοτικὸν πρὸς τοὺς ἑνδεκα. Lys. g. Agorat. 502.: ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀπαγωγή ἢ ἐπιτέγραπται. Heraldus Animadvers. L. A. et R. IV, 7, 8. hat dies nicht gehörig erwogen.

52) A. a. O. „Ich höre, daß Agoratus sich besonders gegen den der Klageschrift zugefügten Ausdruck ἐπ' αὐτοφώρῳ auflehnen wird, als ob er, wenn jener Zusatz gefügt hätte, der Apagoge verfallen wäre, dieser Zusatz aber ihm eine Erleichterung sein, was nichts anders sagen will als den Mord zugeben, nur nicht ἐπ' αὐτοφ. — Δοκίμα δ' ἔμοιγε οἱ ἑνδεκα, οἱ παραδεξάμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταυτοῖσι μὲν Ἀγοράτῳ συμπράττειν τοῖσι καὶ διασχυρίζομενοι σφοδρῶς ποιῆσαι Διονύσιον, τὴν ἀπαγωγὴν ἀπαγκάλιστοντες προσγράψασθαι τό γε ἐπ' αὐτοφώρῳ ἢ ὅτι ἄν ᾗ.“ So verdorben und lückenhaft diese Stelle ist, so hilft L. A. S. 255. nicht abhilft, so geht doch das daraus hervor, daß der Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ nicht unumgänglich sei, welcher sich bei Isäus E. Nicostr. 85 a. E., 1125 a. E. findet.

53) Harpocrat. in Ἀπαγῆ, Rhet. W. 200, 25.; συναγωγῆ. 414.; Suid. in Ἀπαγωγή: ἀπάγεσθαι δ' ἐπὶ τῶν κακούργων, oder ἀπήγοντο δὲ οἱ κακούργοι πρὸς τοὺς ἑνδεκα.

wir <sup>55)</sup> Diebe, Kleiderräuber <sup>55)</sup>, Menschenräuber <sup>56)</sup>, dann auch Mörder, Tempel- <sup>57)</sup>, Straßen- und Seeräuber <sup>58)</sup> und Beutelschneider rechnen. Was zunächst den Diebstahl betrifft, so mag, wie häufig auch die ἀπαγωγή τῶν κλεπτῶν erwähnt

Hesychius: ἀπαγωγή, ἡ τῶν κακούργων πρὸς τοὺς ἑνδεκαπαράδοσις. Andocid. g. Alcibiad. 120 a. E.: ὑμῖν μὲν οὕτω τοὺς κακούργους ἀσφαλῆς εἰς τὸ δισμοτήριον ἀπάγειν.

54) Vergl. B. 1. K. 2. S. 76.

55) Demosth. g. Conom. 1246, 8.: ἔνοχον μὲν φασκόντων αὐτὸν εἶναι ἐκ τῶν πεπραγμένων καὶ τῆ τῶν λωποδυτῶν ἀπαγωγῆ. Vgl. 1264, 11.; Alexis bei Athen. VI, 227 e.; Lys. g. Agorat. 490.: τὸν δὲ τρίτον Φαινιππίδης ἐνθάδε λωποδύτην ἀπήγαγε. (Da die Rede im Gerichtshofe der Eilf-Männer gehalten ist, so ist ἐνθάδε zu lesen: hierher, d. h. zu den ἑνδεκα;) — g. Theomnest. 350, 377. Ueber die Bedeutung von λωποδύτης vergl. d. Ausleg. 2. Hesychius in λωποδ., Rhet. W. 276, 12.

56) Unter ἀνδραποδιστής versteht man nicht allein den, der freie Menschen raubt und als Sklaven benutzt oder verkauft, sondern auch den, der Sklaven ihren Herren raubt (Rhet. W. 219, 2.; συναγ. λεξ. χρυσ. 394, 11.; Etymolog. 102, 7.); in letzterer Bedeutung steht das Wort bei Lycurg g. Lycophr. bei Harpocr. in ἀνδραποδιστή:, wo Valesius zu vergleichen ist. Uebrigens fand wohl gegen beide Arten von ἀνδραποδ. die ἀπαγωγή Statt. Der Ausdruck ἀνδραποδισμός und ἀνδραποδίζειν ist der technische, andere, als wie ἐλευθεροπρασίου δίκη (Pollux VIII, 78.), ἐξάγειν, πιπρῖσκειν τὸν ἐλεύθερον (Demosth. g. Timocrat. 763, 13.; g. Aristogit. 737, 8.) sind nicht technisch. Dagegen mag ich über die Form ἀνδραπόδισις nicht aburtheilen (Xenoph. Apolog. d. Socrat. §. 25.). (Vergl. Lys. g. Theomn. 350. 377. und das. Markland.

57) Libanius Argument zu Demosth. g. Aristogit. I, 767, 5. Jedoch schließt Antiphon S. 708. das ἱεροσυλεῖν von dem engeren Begriff des κακούργειν aus.

58) Lucian d. Schiff oder d. Wünsche. T. 8. S. 166. Βιροντ. οὐκοῦν λαβόμενός μου ἄπαγε πρὸς τὸν στρατηγόν, ὡς τινα πειρατήν ἢ καταποντιστήν.

wird <sup>59)</sup>, doch nicht jeder Diebstahl diese Klageform zugelassen haben, sondern nur das sogenannte *furtum manifestum*, aber auch dies nicht schlecht hin, sondern es mußte entweder ein nächtlicher Diebstahl sein, oder wenn ein am Tage verübt, so mußte der Werth der gestohlenen Sache über fünfzig Drachmen und über zehn Drachmen betragen, wenn der Diebstahl in Bädern oder Häfen verübt war; nur bei einem in den Gymnasien verübten Diebstahle kam auf den Werth der gestohlenen Sache nichts an <sup>60)</sup>. Dagegen zweifeln wir, ob auch gegen den Hehler, ob er gleich bei den Athenern in Absicht auf Strafe dem Stehler gleich geachtet wurde, die Apagoge angewandt wurde. Was die Apagoge gegen Mörder betrifft, so müssen wir hier zwei Fälle unterscheiden: einmal, wenn sie gegen den angestellt wurde, welcher, des Mordes angeklagt, nach der ersten Vertheidigung sich selbst verbannt hatte, und dennoch später unbefugt zurückgekehrt war; davon sprechen wir nachher; der andere Fall aber, den wir hier zunächst meinen, ist der, da diese Klageform gegen einen des Mordes *Beschuldigten* angewandt wurde, der also noch keineswegs vor Gericht deshalb gestellt war, sondern es eben erst durch diese Klage werden sollte.

59) Theophrast. Character. K. 6, 2. und dageg. Casaubon; Schol. d. Augsb. Handschr. zu Demosth. g. Timocr. 745. (72. S. 186.): *ἡ δὲ ἀπαγωγή ἐπὶ κλεπτῶν*. Demosth. g. Androt. 601, 19; Isocrat. v. Umtausch. S. 62. *ἀπαγωγὴν ἀνδροποδιστήν ἢ κλέπτῃν, ἢ λαποδύτην*. Isäus v. E. d. Nicostat. 83 a. E.; Demosth. g. Stephan. I, 1126 a. A.; nach der letzten Stelle möchte man glauben; daß bei einer *ἀπαγωγῇ κλοπῆς ἐπ' αὐτοφώρῳ* wenigstens zuweilen die gestohlene Sache selbst vor den Magistrat gebracht worden sei.

60) Meier S. 109.



So haben die Freunde des Phrynichus <sup>61)</sup> gegen die Mörder desselben, Dionysius und sein Schwager gegen den Agoratus, der durch seine lügenhaften Angaben die Hinrichtung vieler edlen Athenäer und auch des Dionysodor, ihres Bruders und Schwagers, kurz vor und unter den dreißig Tyrannen bewirkt hatte, so die Freunde des Herodes aus Mytilene gegen den Sprecher der antiphontischen Rede, der von ihnen dieses Mordes beschuldigt wurde, die ἀπαγωγή φόνου gebraucht. Dieser freilich beschwert <sup>62)</sup> sich darüber, daß die Gegner eine solche Klageart gewählt haben, da der Mord nicht zu den κακουργήμασιν im engeren Sinne gehöre, für welche jene Form bestimmt sei, und meint, dies sei bloß deshalb geschehen, um, wenn sie mit dieser Klage nicht durchkämen, nachher erst eine Schriftklage auf Mord anzustellen; aber wenn man auch zugeben muß, daß diese Klageform wegen Mord selten gebraucht wurde, so ist doch das Raisonnement nichts als ein Advocatenkniff; denn abgesehen davon, daß nach dem rhetorischen Wörterbuche (250, 7.) die Mörder allerdings zu den κακούργοις gerechnet wurden, so sagt Demosthenes <sup>63)</sup> noch ausdrücklich, nachdem er von den Klagen gegen Mord und Todtschlag in den fünf δικαστηρίοις φονικοῖς gehandelt hat: „Neben allen diesen giebt es noch eine sechste Verfahrungsweise, die der Verfasser des Psephisma gleichfalls übergangen hat; so nämlich einer jene anderen Weisen nicht gekannt hat, oder die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher sie angewandt werden konnten, oder er dieselben aus irgend einem andern Grunde verschmäht hat, so kann er, wenn er den Mörder in

61) Lycurg g. Leocrat. 217.

62) Antiph. S. 707 ff.

63) G. Aristocrat. 646, 26.

den Tempeln und auf dem Markte herumgehen sieht, ihn ins Gefängniß führen (*ἀπάγειν*), und auch hier geschieht dem Beklagten nichts, bevor er gerichtet wird, sondern erst, wenn er verurtheilt ist, wird er mit dem Tode, der Kläger aber, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, mit einer Buße von tausend Drachmen bestraft." Wann also konnte man wegen Mord Apagoge anstellen? Der Mörder mußte Tempel und Markt besuchen; enthielt er sich dessen, so konnte sie nicht vorkommen; aber wie? sollte dies allein genügt, und sollte es dann vom bloßen Willen des Klägers abgehängt haben, ob er eine *γραφὴ φόρου* anstellen wollte, bei der doch der Beklagte, wenn er nicht Elternmörder war, sich dadurch der Todesstrafe entziehen konnte, daß er nach der ersten Vertheidigung sich selbst verbannte, oder die *ἀπαγωγὴ*, bei der dies nicht der Fall war? Denn nur ein ungenügender Ersatz würde es sein, wenn man anführte, daß hier eine richterliche Schätzung vorgekommen sei, dort aber, wenn der Beklagte das angeführte Mittel nicht anwandte, der Tod ihn *ἀτιμωτος* traf; ungenügender Ersatz, sage ich, wenn man besonders die harte Behandlungsweise der Apagoge bedenkt, während bei der Schriftklage auf Mord der Beklagte weder Bürgen stellen, noch in deren Ermangelung in's Gefängniß gehen mußte. Gewiß mußte neben dem, was Demosthenes anführt, noch etwas Characteristisches hinzutreten, was ein so hartes Verfahren rechtfertigte; und was kann, wenn wir auf die *κακοῦργοι* überhaupt sehen, dies Characteristische wohl anders sein, als räuberische Absicht? Der Gesetzgeber hatte gewiß nur gegen Raubmord diese Klageform gestattet, die Praxis mag sie in der Folge weiter ausgedehnt haben. Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint auch in dem Umstande zu liegen, daß, während alle

*δικαι φονικαί* ohne Ausnahme mehr von dem religiösen als von dem politischen Standpuncte aus bei den Athenern behandelt wurden, die *ἀπαγωγή φόρου* allein nur von dem letzteren Standpuncte aus scheint behandelt worden zu sein, was nicht leicht der Fall gewesen wäre, wenn nicht der Mord durch ein anderes bürgerliches Verbrechen verdunkelt wäre. — Hiernächst erwähnen wir die Apagoge gegen die *γόητας* <sup>64)</sup>, worunter man jede Art von Jongleurs, Zauberer und Gaukler versteht <sup>65)</sup>; auch mögen diese wohl mit zu den *κακούργοις* gehören, wiewohl man nach einer Erzählung des Hygin <sup>66)</sup> vermuthen möchte, daß Quacksalberei und überhaupt die medicinische Polizei zu dem Bereich des Areopag gehört habe. Die Apagoge gegen die *κακούργους* war nämlich die ursprüngliche, und wahrscheinlich erst nach der Analogie dieser wurde dieselbe gegen den, der den Gefangenen das Gefängniß öffnete <sup>67)</sup>, um sie entlaufen zu lassen, gegen *ἀσέβεια* <sup>68)</sup>; *συκοφαντία* <sup>69)</sup>, gegen die Schutzgenossen <sup>70)</sup>, die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, gegen *κίκωσις ὀρφανῶν* <sup>71)</sup> und vielleicht noch in man-

64) Plato Meno §. 13.: *ἀπαχθείης ὡς γόης*. Dafs Zauberei mit dem Tode bestraft wurde, zeigt Demosth. g. Aristogit. 793, 25.

65) Sturz Nov. Act. Societat. Latin. Ienens. I, 75 ff.; Ders. Empedocles S. 36 ff.

66) K. 274. bei Meursius Areopag. 10. S. 2116.

67) Demosth. g. Timocr. 764, 24.

68) Demosth. g. Androt. 601, 25.

69) Ders. g. Theocrin. 1325, 3.

70) Meier S. 41 ff.

71) Aeschin. g. Timarch. S. 159.: *τίς γὰρ ὑμῶν τὸν ὀρφανὸν καλούμενον Διόφαντον οὐκ οἶδεν, ὃς τὸν ξένον πρὸς τὸν Ἄρχοντα ἀπήγαγεν ἢ παρήδρυσεν Ἀριστοφῶν ὁ Ἀθηναῖος, ἐπαιτωσάμενος τέτταρας ὀμχμῆς αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πράξεως ταύτης ἀπίστερημέναι κ. τ. λ.*

chen andern uns unbekanntem Fällen <sup>72)</sup> eingeführt. Unter welchen Umständen aber diese Verbrechen diese Klageform zuliefen, das ist so weit unbekannt, daß man nur vermuthen kann, es habe wenigstens das ἐπ' αὐτοφώρῳ dazu kommen müssen. Dagegen kann wohl Lucian <sup>73)</sup> unmöglich das Wort ἀπάγειν in dieser juristischen Bedeutung gebraucht haben, wenn er sagt, daß ein Gläubiger seinen Schuldner παρὰ τοὺς ναυτοδίκας ἀπήγαγεν καὶ μόλις ἐξέτισεν τὸ ὄφλημα; denn das wäre ja eine Apagoge in Privatsachen, was unerhört ist. Eben so wenig war es wohl dem Rechtswege angemessen, wenn Demosthenes <sup>74)</sup> bei der Minerva schwört, er werde jeden, der sich zu sagen unterstände, daß man mit Philipp Frieden machen müsse, bei den Haaren fassen und in's Gefängniß führen, noch darf man aus dem, was in Oreos geschah <sup>75)</sup>, folgern, daß auch in Athen gegen Uuruhestifter und Meuterer Apagoge habe angestellt werden können. Unstreitig <sup>76)</sup> dagegen ist diese Klageform gegen die Ati-

72) So könnte man aus Aeschines g. Timarch. S. 68 ff. eine Apagoge für φθορὰ ἐλευθέρων παιδῶν folgern.

73) Hetärengespräche 2. T. 8. S. 203. Bipont.

74) Aeschin. g. Ctesiph. 539.

75) Demosth. Philipp. III, 126, 15.

76) Demosth. g. Timocrat. 733, 9.: ἐὰν δὲ τις ἀπαχθῆ τῶν γονίων κακώσεως ἡλικῶς ἢ ἀστρατείας, προειρημένον αὐτῷ ὑπὸ τῶν νόμων εἶργεσθαι, εἰσιῶν ὅπη μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἑνδεκα, καὶ εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν κ. τ. λ. Hierauf bezieht sich Demosth. a. a. O. S. 719, 21. 732, 20.; Demosth. g. Leptin. 504, 22.: ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ' ἄλλῳ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται ἐν τῷ ὄφελῳ τῆ δημοσίῳ ἄρχῃ. Diese letzten Worte lehren deutlich genug, daß die Bestimmung εἶναι δὲ ἀπαγωγάς so zu verstehen sei: wenn der, welcher in Folge dieses Gesetzes Atimos geworden ist, sich die Rechte der Epitimoι anmaßt, so soll diese Klage gegen ihn Statt finden.

μοι, welche sich der Rechte der ἐπίτιμοι anmaßten, wiewohl hier die Endeixis häufiger ist. Da die Atimie in dem Verluste der bürgerlichen Rechte, der στέρησις τῶν κοινῶν besteht, so können wir auch die Verbannten, welche nicht allein aller bürgerlichen Rechte, sondern auch des Genusses des gemeinsamen Bodens, der vaterländischen Luft, beraubt sind, mit zu den ἀτίμοις rechnen; deshalb kann auch gegen Verbannte <sup>77)</sup>, die ohne Erlaubniß zurückkehren, Apagoge angewandt werden; es ist daher auch nichts außerordentliches, sondern eine genaue Analogie, wenn im peloponnesischen Kriege <sup>78)</sup> diese Klageform gegen die Verräther festgesetzt wird; die sich in das von den Feinden besetzte Decelea begeben hatten, sobald sie zurückkehren sollten; denn diese Verräther machten sich selbst zu Verbannten. Nun aber entsteht die Frage: in welchen Fällen fand gegen solche ἀτίμοις, die sich die Rechte der ἐπίτιμοι anmaßten, und gegen solche ohne Erlaubniß zurückkehrende Verbannte Apagoge und in welchen Fällen die Endeixis Statt? Oder bestimmte etwa nur der eigene Wille des Klägers die Wahl zwischen diesen beiden Klageformen? Nur eine schwache Aushülfe bietet uns hier Pollux (VIII, 49.) dar, wenn er sagt: „Die Endeixis wird gegen die Nichtgegenwärtigen angewandt; die Apagoge aber dann, wenn man den gegenwärtig bei der That ertappt, gegen den man, wenn er abwesend wäre, Endeixis gebrauchen könnte.“

---

77) Demosth. g. Aristocrat. 629, 20.: τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξῆναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαυῇ καὶ ἀπάγειν. 630, 14.: οἱ θεομοθῆται τοὺς ἐπὶ φόνη φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαι εἰσι καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρουσι πάντες ἡσῶντε ἐπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα ὡς τοὺτους οὖν ἀπάγειν λέγει. Vgl. Pollux VIII, 86.

78) Lycurg g. Leocrat. 221, 4.

Schwache Aushülfe; denn was meint er mit Gegenwärtig (*παρόντα*) und Nichtgegenwärtig? Gewiß nur folgendes: fand ich den Verbannten, der widergesetzlich zurückkehrte, selbst auf der Strafe, oder den Atimos bei der That, wie er die Rechte der Epitimoi ausübte, so konnte ich ihn fassen und *ἀπάγειν*; war aber dieser Moment vorüber, war jener schon in einem Hause, hatte bei diesem der Act der Ausübung der Rechte der Epitimoi schon aufgehört, dann konnte nur Endeixis Statt finden. — Was den *Vorstand* betrifft, bei welchem die Apagoge geschah, so haben wir gesehen, daß sie gegen *κακούργους* und *γόρτας* bei den Eilf-Männern, gegen den der Verletzung der Waisen beschuldigten beim Archon, wegen Gottlosigkeit beim Könige, wegen Sycophantie, gegen Verbannte, die ungerufen zurückkehrten, und gegen Atimoi<sup>79)</sup>,

79) Da wir für diesen Fall kein Zeugniß, nur die allgemeine Analogie aufzustellen haben, so könnte man Demosth. g. Timocr. 735, 9., wo dieser Gegenstand den Eilf-Männern zugeschrieben zu werden scheint, dagegen anführen. Jedoch können wir dieser Stelle darum keine entscheidende Bedeutung beilegen, da ja schwerlich bei *ἀπαχθῆ* an ein wirkliches Anstellen einer Apagoge durch einen Privatmann zu denken ist; denn was sollte sonst die Bestimmung *κατηγορεῖτω ὁ βουλόμενος*, wenn der Kläger schon in dem *ἀπάγων* vorhanden wäre? Es ist also hier von einem Einschreiten *ex officio* die Rede; und dann wäre es nicht unerhört, bei *ἀπαχθῆ* an *ὑπὸ θεσμοθετῶν* zu denken; auch machen die Worte *εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν* keine Schwierigkeit, wiewohl sie allerdings auf die Eilf-Männer zu beziehen sind; denn *εἰσάγειν* deutet nicht an, daß sie die Vorstandschaft des Gerichtshofes haben sollten, sondern daß sie den Beklagten aus dem Gefängnisse in den Gerichtshof dem Vorstande zuführen sollten; wir können nämlich aus dieser Stelle, wie aus dem Gesetze bei Demosth. g. Timocrat. 720, 24. folgern, was wir bereits im ersten Buche, als wir die Hegemonie der Eilf-Männer er-

die sich die Rechte der Epitimoï anmaßten, bei den Thesmotheten, gegen Metöken, die ihr Schutzgeld nicht erlegt hatten, bei den Poleten angebracht wurde. Welche Apagoge aber nahm wohl der Senat der Fünfhundert an, da <sup>80)</sup> seit der Amnestie der jedesmalige Rath bei Antritt seines Amtes schwören mußte, er werde wegen der unter der Amnestie begriffenen Zeit keine Endeixis noch Apagoge annehmen, die ausgenommen, welche Verbannte beträfe? Freilich wird <sup>81)</sup> uns eine *ἀπαγωγή ἱεροσύλου πρὸς προτάσεις* genannt, aber so außerordentlich dieser Fall ist, so muß auch jede andere Apagoge nur in gewissen, uns völlig unbekanntem, außerordentlichen Umständen an den Senat haben gebracht werden können, wenn nicht etwa unter *δέξομαι annehmen lassen* <sup>82)</sup> zu verstehen ist, so daß der Sinn wäre, der Senat wird den Behörden nicht gestatten, diese Klagen anzunehmen, woraus dann hervorgehen würde, daß der Senat eine, uns freilich sonst nicht bekannte Aufsicht über die Jurisdiction der Behörden gehabt habe. — Es entsteht nunmehr die Frage, welches die Folgen der Apagoge waren? Hier tritt uns eine unauf löbliche Schwierigkeit in den Weg; während nämlich die Grammatiker <sup>83)</sup> übereinstimmend lehren,

---

klärten, angedeutet haben, daß überall, wo der Beklagte nach angebrachter Klage ins Gefängniß gesetzt wurde, die Eilf-Männer ihn, vielleicht gebunden, am Tage des Gerichts vor den Gerichtshof stellten.

80) Andocid. v. d. Myster. S. 44. 3.

81) Libanius Argument zu Demosth. g. Aristogit. I, 767.

82) Nach der Regel: quod quis per alium facit, ipse fecisse videtur.

83) Z. B. Pollux VIII, 102.; Rhet. W. 250, 7.; Etymolog. u. a. in *ἑνδεκά*. Daß die *ἀνδροποδισταί* mit dem Tode bestraft wurden, lehrt Lycurg bei Harpocr. in *ἀνδροποδιστή*; daß die *ἀπαγωγή κλεπιῶν* dieselbe Folge hatte, beweisen

die Eilf-Männer hätten die *κακούργους*, gegen welche Apagoge angewandt worden war, wenn sie das Verbrechen eingestanden, gleich hinrichten lassen, und nur wenn sie leugneten, sie vor Gericht gestellt, wonach also bei dieser *ἀπαγωγῇ κακούργων* keine Schätzung vorkommen konnte, da diese ja nicht durch die *confessio in iure* hätte aufgehoben werden können, während Demosthenes <sup>84)</sup> ausdrücklich von der Apagoge gegen den des Mordes beschuldigten sagt, daß sie für den verurtheilten Beklagten den Tod zur Folge hatte; sagt doch der Mytilenäer Elos bei Antiphon <sup>85)</sup>, daß die Kläger in der gegen ihn gerichteten Apagoge ihm eine Schätzung gemacht hätten: während die meisten Zeugnisse <sup>86)</sup> dafür stimmen, daß die Apagoge gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte oder gegen *Atimoi*, die sich die Rechte der *Epitimoï* anmaßten, den Tod *ἀτιμῶν* für den verurtheilten Beklagten herbeigeführt habe: so bestimmt doch das Gesetz, das uns Demosthenes (g. Timocrat. 733, 9.) erhalten hat, wenn gegen den Apagoge angestellt würde, der, der *κακῶσις γονέων* oder der *ἀσπαρεία* überführt, diejenigen Oerter besucht hätte, deren Besuch das Gesetz ihm als *Atimos* verwehrte, so sollen die Eilf-Männer ihn fesseln und vor die *Heliä* stellen; hier soll jeder Athenäer, dem es gestattet ist, wenn er will, die Klage führen dürfen; wenn er aber verurtheilt wird, so soll die *Heliä*

---

Demosth. g. Timocr. 736, 5.; Aeschin. g. Timarch. 151, 9.  
Hierauf allein ist Isocrat. g. Lochit. 8. und Lycurg g. Leocrat. 183. zu beziehen.

84) G. Aristocrat. 647, 5.

85) S. 709.

86) Demosth. g. Aristocr. 629, 20. 630. und Lycurg. g. Leocrat. 221, 7. führen wir für das erste, Demosth. g. Leptin. 504, 26. für das zweite an.



hätzen, was er büßen oder zahlen solle. Jedoch in den schon oben angedeuteten Schwierigkeiten dieses Gesetzes in anderer Art, die es gar nicht laubhaft machen, daß es sich hier von einer eigentlichen Apagoge handle, scheiden wir sie lieber aus dem Bereiche unsrer Untersuchung, und stellen vermuthungsweise auf, daß die ἀπαγωγὰ καλοῦργων, φευγόντων, ἀτίμων, μετοικίων schlechthin unschätzbar waren, diese Verlust der Freiheit, die andern Verlust des Lebens herbeiführten, dagegen die ἀπαγωγή ἀσεβείας, συκοφαντίας, κακώσεως ὀρφανῶν u. s. w. schlechthin schätzbar, endlich die Apagoge wegen Mord dann schätzbar war, wenn mit dem Morde zugleich verübter Raub durch diese Klageart verfolgt werden sollte, indem hier die Anverwandten den durch den Mörder an Hab und Gut erlittenen Schaden schätzen mußten; daß sie dagegen dann unschätzbar war, wenn durch sie nur der Mord geahndet werden sollte. Zum Schlufs bemerken wir noch, daß der Ausdruck ἀγώγιμον εἶναι mit der Apagoge in keiner Verbindung stehe, und daß man sowohl ἀπάγειν als ἀπάγεσθαι von dem, der diese Klage anstellt, gebrauche. —

Die Wörter ἐνδείξις<sup>87)</sup> und ἐνδείξαι werden bald ungenauer von jeder Angabe (μῆνσις, μῆνεῖν) gebraucht, bald bezeichnen sie in einem engeren Kreise eine eigenthümliche Klageform. Es ist uns nicht gelungen, die charakteristische Handlung, durch welche sich diese Klageform von anderen unterscheidet, zu entdecken; unsere Quellen lehren bloß, daß der, welcher die Endeixis anstellte, eine Klageschrift, die gleichfalls ἐνδείξις genannt wird, dem Vorstande einzuhandigen hatte<sup>88)</sup>; es

87) „Von dieser Klageform spricht Heffter S. 195 ff.“

88) Vergl. Demosth. g. Theocrin. 1522, 7. 1525, 7.; Pollux VIII, 49.

mag daher die Endeixis wohl definirt werden, es sei dies diejenige Klageform, da der Kläger durch seine Klageschrift den Vorstand veranlafte, den Beklagten zur Haft zu bringen oder Bürgen zu fordern (*iudicio sisti*); wie dies der Vorstand zu thun hatte, wissen wir nicht; im übrigen ist über die Behandlungsweise bei dieser Klageform nichts besonderes zu bemerken. Was aber die Fälle betrifft, in welchen diese Form vorkam, so kommt die von anderen Grammatikern <sup>89)</sup> wiederholte Erklärung des Harpocratio, „dafs Endeixis die Klageart sei, durch welche man diejenigen vor Gericht zog, die Oerter besuchten, deren Besuch, oder Handlungen ausübten, deren Ausübung ihnen (d. h. ihnen speciell wegen der ihnen anklebenden Eigenschaften) von den Gesetzen verwehrt war,“ noch der Wahrheit am nächsten. Sie umfaßt noch die meisten Fälle; andere Erklärungen sind entweder zu weit <sup>90)</sup>, oder zu eng; das letztere ist der Fall bei *den* Grammatikern, die die Endeixis für eine gegen die *Atimoi*, die das thäten, was ihnen die Gesetze verboten hätten <sup>91)</sup>, gerichtete Klageform erklären; noch mehr bei denen, die sie als eine Klageform

89) Suidas in *ἐνδειξις* nr. 3.; Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Aristogit. I, 773, 25. (T. 2. S. 105.); Etymolog. 338, 49.

90) Schol. zu Aristoph. Ritter. 278. und daraus bei Suidas in *ἐνδεικνυμι*. *ἐνδεικνύναι δὲ ἔλεγον τὸ καταγγέλλειν τινὰ κακουροῦντα πρὸς τὰ κοινά.*

91) Rhet. W. 250, 10.: *ἐνδ. φανέρωσις κατὰ τῶν ἀτίμων καὶ ποιούντων, ἃ κωλύουσιν οἱ νόμοι.* Ulpian zu Demosth. g. Timocr. 239. Benen: *ἐνδ. δίχη κατὰ τῶν ἀτίμων*; noch einseitiger ist die Definition des Schol. der Augsb. Handschr. zu Demosth. T. II. S. 186.: *ἡ ἐνδ. δίχη κατὰ τῶν ἀτίμων καὶ πολιτενομένων.* Die elende und lückenhafte Erklärung des hinter Hermann de emend. rat. Gr. Gr. abgedruckten

gegen Staatsschuldner nennen, die obrigkeitliche Stellen bekleideten oder Staatsgeschäfte trieben<sup>92)</sup>, welche Erklärung nur aus einseitiger Ansicht der demosthenischen Reden gegen Aristogiton und Theonines entsprungen sein kann. Wenn aber auch die Erklärung des Harpocratio der Wahrheit am nächsten kömmt, so ist sie doch weit entfernt, alle erschöpft zu haben; schon die Nachricht des Pollux (a. a. O.): die Endeixis kam *besonders häufig* (μάλιστα) vor gegen Staatsschuldner<sup>93)</sup> oder gegen die, welche dahin zurückkehrten, wohin sie nicht sollten, oder gegen Mörder, deutet an, daß es noch andre Fälle giebt; denn wozu sonst das μάλιστα? Jene harpocratonische Erklärung aber umfaßt alle Ehrlosen und Verbannten, ihre Ehrlosigkeit mag entsprungen sein, aus welcher Quelle es auch immer sei; „wenn sie thun, was, dahin

---

Lexicographen S. 338 a. E. läuft am Ende auch hierauf hinaus, während mit Bekker's Anecd. I, 187, 4. ἐνδ. κατὰ τοῦ ἀνόμου καὶ ἀτίμου καὶ ἀνοστοῦ τι δεῖ παθεῖν gar nichts anzufangen ist.

92) Ulpian zu Demosth. g. Androt. S. 303 c. Wolf: ἐνδ. δὲ ἴσται ὄνομα δίκης κατὰ τῶν ὀφειλόντων μὲν τῇ πόλει, πολιτεύεσθαι δὲ διεγχειρούντων. λέγεται δὲ ἐνδειξις καὶ κατὰ τῶν ἀνδροφόνων, ὅταν κατίωσιν ὅποι μὴ ἔξειστιν. Suidas in ἐνδειξ. nr. 1. und Zonaras: ἐνδ. δίκη κατὰ τῶν ὀφειλόντων καὶ δημηγορούντων. οὐ γὰρ ἐξῆν λέγειν, οὐδ' ὅπως ἐπίτιμον εἶναι τὸν ὀφειλοντα, ὥστε εἰ καὶ ἤρχε τις ὀφείλων, ἐνδεικνυτο· ἤδη [ob ἦν?] δὲ καὶ ἐπὶ τῶν φρυγῶδων ὅποι μὴ ἔξειστι κατίωνων ἢ ἐνδειξις. Gründlicher ist dagegen die dritte Glosse des Suidas, die man, nur mit manchem irrigen vermischt, auch beim Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Leptin. 504, 24. (T. 2. S. 81.) findet: εἰάν τις ἀτιμος ὢν ἢ ὀφληκῶς τῇ δημοσίᾳ καὶ μὴ ἐκτετικῶς, ἄρχων ἢ δικάζων ἐπιχειροῖ, τοῦτον ἐνδεικνυσαι ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν ὁμοίως καὶ τὸν ἀντιποιούμενον πράξεων ἢ τόπων ἀπηγορευμένων τοῖς νόμοις, οἷον τὸν ἡταιρηκότα τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λέγειν ἐν τῇ δῆμῳ.

gehen, wohin ihnen nicht erlaubt ist"; das umfassen das Reden in der Volksversammlung, im Senat und in den Gerichtshöfen, das Ausstellen von Klagen, die diesen Personen durch specielle Atimie untersagt war, das Bekleiden obrigkeitlicher, richterlicher Stellen, das Theilnehmen an der Volksversammlung, das Besuchen des Marktes, der Tempel und bei den Verbannten das Besuchen des vaterländischen Bodens überhaupt. Der attische Gesetzgeber hatte freilich nicht so mit abstracten Begriffen die Fälle, wo die Endeixis angewandt werden sollte, bestimmt; er ging von einem concreten Falle aus, etwa von Staatsschuldern, und er selbst fügte dann, sowie die Weisheit anderer Gesetzgeber und des practischen Gebrauchs, neue analoge Fälle hinzu, so daß häufig in den Gesetzen die Bestimmung vorkömmt<sup>94)</sup>: *καὶ ἐνδειξις αὐτῶν* (oder *κατ' αὐτοῦ*) *ἔστω, καθάπερ ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἠλιάζηται* (*ἀρχή*). Denn wenn z. B. gegen Staatsschuldner<sup>95)</sup>, die um Erlass ihrer Schuld im Senat oder der Volksversammlung bitten sollten, wenn gegen die Prytanen und Proedri, die in der ersten für die Gesetzgebung bestimmten Volksversamm-

93) „Ueber die politische Weisheit, Staatsschuldner von aller Staatsverwaltung auszuschließen, vergl. man Mai ad Cicer. de rep. 2, 22.“

94) Vergl. Demosth. g. Timocrat. 707, 5. 716, 15.; g. Leptin. 504, 24.

95) Auf die Endeixis gegen Staatsschuldner muß man beziehen Demosth. g. Androt. 6013, 17.; g. Nicostrat. 1251, 10.; übrigens bezeichnen wir der Kürze halber mit dem Worte Staatsschuldner auch die Schuldner der heiligen Kassen, die das Gesetz bei Demosth. g. Theocrin. 1536, 5. ausdrücklich benennt: *ὁμοίως κελύει κατὰ τε τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλόμενον ποιῆσαι τῶν πολιτῶν, καὶ ἐάν τις ὀφείλη τῇ Ἀθηνᾷ ἢ τῶν ἄλλων θείων ἢ τῶν ἐπωνύμων τῶν.* —

lung das nicht gethan hatten, was ihre Pflicht war, und zwar hiernächst der Strafe von 1000 und respective 40 Drachmen, wenn in dem Gesetz des Leptines gegen diejenigen, welche ferner um eine Ateleia beim Volke anhalten sollten, nächst der Strafe der höchsten Atimie Endeixis festgesetzt wird, so ist im ersten Falle ja eben das Erscheinen in der Volksversammlung etwas, was den Staatsschuldnern als Ehrlosen gar nicht zukam; der zweite Fall ist so zu erklären: wenn jene Prytanen und Proedri nicht auf der Stelle bezahlen, und doch ihr Amt nicht niederlegen, so soll Endeixis gegen sie Statt finden, völlig consequent, denn dann läßt sich ja von ihnen mit vollem Rechte sagen, daß sie τῷ δημοσίῳ ὑφείλοντες ἄρχουσι, und das leptineische Gesetz ist so zu verstehen, wenn die, welche in Folge dieses Gesetzes Atimoi werden sollten, die Rechte der Epitimoi auszuüben fortfahren sollten, dann soll Endeixis gegen sie Statt finden; es ist also in allen diesen Fällen eine und dieselbe Analogie sichtbar. Unter den oben angeführten Reden sind die Reden gegen Theocrines und Aristogiton gegen Staatsschuldner gerichtet, die dennoch öffentliche Klagen anstellten; die gegen Andocides hatte zum Gegenstande, daß Andocides die Tempel besuchte und namentlich bei der Feier der Eleusinien zugegen war, was ihm vermöge der speciellen Atimie, die ihn betroffen hatte, verboten war. — Uebrigens hüte man sich, die Endeixis für eine Klageform zu halten, durch welche man die säumigen Staatsschuldner gezwungen hätte, ihre Schuld zu bezahlen, ein Irrthum, den Platner <sup>96)</sup> genügend widerlegt hat. — Nächst diesen Fällen nun haben wir zu erwähnen die Endeixis gegen die

96) Beiträge zur K. d. Att. R. S. 212. Anmerk.

κακούργοι, insbesondere gegen die Mörder <sup>97</sup> wahrscheinlich wenn der Kläger den Moment hat vorübergehen lassen, wo die Apagoge hätte angestellt werden können; ferner gegen diejenige welche sich als Sycophanten <sup>98</sup>) gegen Kauflet gezeigt hatten, wahrscheinlich auch gegen diejenigen, welche Verbannte aufgenommen hatten, (das Gesetz <sup>99</sup>) diese eben so bestraft wissen woll als die unbefugt zurückgekehrten Verbannten selbst wiewohl hier die Ephesis oder Hyphegesis häufiger gewesen sein mag, dann gegen den Epistetes <sup>100</sup>), der sich ungesetzmäßig geweigert hat das Volk über irgend einen Gegenstand abstimmen zu lassen; außerdem führen die Grammatiker noch an Endeixis gegen Verräther <sup>1</sup>), gegen diejenige welche ungerechte Schmähungen und Verleumdungen gegen Verstorbene ausgesprochen hatten, aber jener Fall beruht auf einer Stelle, die nicht beweist, da der Ausdruck ἐνέδειξεν hier vom blossen Angeben zu verstehen ist, weshalb auch die Endeixis gegen Gesandte <sup>2</sup>) wegen παραπρεσβεί

97) Pollux VIII, 49.; Ulpian zu Demosth. g. Androt. a. a. (Antiph. S. 707.

98) Demosth. g. Theocrin. 1325, 9.

99) Demosth. g. Polych. 1222, 5.

100) Plato Apologie d. Socrat. S. 52 a.

1) Ulpian a. a. O.: γίνεται ἐνδειξις καὶ κατὰ τῶν προδοτῶν τοῦτο δ' εἴρηται ἐν τῷ ἐννάτω τῶν φιλιππικῶν (d. h. I 126, 10.). ἐνιαυτῷ δὲ πρότερον τῆς ἀλώσεως (nämlich v. Oreos) ἐνέδειξεν ὡς προδότην τὴν Φιλιπτείδην.

2) Suid. in ἐνδειξις. n. 5. und Schol. der Baier. Handschr. Demosth. Lept. 504, 24.: ἔτι τὸν κακῶς λέγοντα τοὺς τειλευτηκίας ἀδίκως. Vergl. Petit A. G. S. 604. W.

3) Isocrat. g. Callimach. 11.: Φίλωνα τὸν ἐκ Κολίης ἐνδειχθῆναι παραπρεσβεύεσθαι καὶ περὶ μὲν τοῦ πράγματος οὐδὲν ἔχον ἀπολογίσασθαι τὰς δὲ συνθήκας παρεχόμενον, ἔδοξεν ὑμῶν εἶναι.

und gegen diejenigen, die im Kriege den Feinden Zufuhr<sup>4)</sup> zugeführt hatten, sehr unsicher scheint; für den andern Fall aber ist uns gar kein Zeugnis aus den klassischen Schriftstellern bekannt. Was die Behörde betrifft, bei der die Endeixis anzubringen war, so sagt der Verfasser des rhetorischen Wörterbuchs<sup>5)</sup>, daß einige Endeixeis die Eilf-Männer, andre die Thesmotheten eingeleitet hätten; nämlich die ersten, wie wir schon früher angedeutet haben, nur die gegen die *κακούργους*, die Thesmotheten<sup>6)</sup> aber jede andre; jedoch könnte man aus einer Stelle des Andocides schliessen, daß die gegen ihn erhobene Endeixis, weil sie sich auf sein unbefugtes Besuchen der Mysterien bezog, beim Archon König angebracht worden sei<sup>7)</sup>; welchen Antheil der Senat<sup>8)</sup> an den Endeixeis nahm,

4) Aristoph. Ritter 278.: *τουτοινι τὸν ἄρδρ' ἐγὼ δείκνυμι καὶ φημ' ἐξάγειν ταῖσι Πηλοποννησίων τριήρεσιν ζωμεύματα.* Andocid. v. d. Rückkehr S. 82.: *Ἄνδρες βουλευταί, ἐγὼ τὸν ἄρδρα τοῦτον ἐνδεικνύω ὑμῖν οἷόν τε εἰς τοὺς πολεμίους εἰσαγαγόντα καὶ κωπίας.*

5) 250, 10.

6) Vergl. noch Demosth. g. Timocrat. 707, 2.

7) Andocid. v. d. Myster. 55, 3. „Denn als wir von Eleusis kamen und die Endeixis eingereicht war, wandte sich der König, dem Gebrauche gemäß, wegen des in Eleusis bei der Weihe Vorgefallenen an die Prytanen; diese eröffneten ihm, daß sie ihn dem Senate zuführen würden, und ließen mir und dem Cephisius (der die Endeixis gemacht hatte) ankündigen, im (städtischen) Eleusinium zu erscheinen“ u. s. w. Diese Stelle lehrt wenigstens, daß König und Senat mit dieser Endeixis zu thun hatten.

8) Andocid. v. d. Myster. 44, 4; 55, 5.; die Stelle v. d. Rückkehr S. 82. kann deshalb hier nicht angeführt werden, weil es sich dort von einer Begebenheit zur Zeit der Oligarchie der Vierhundert handelt, es auch überdies zweifelhaft ist, ob *ἐνδεικνύω* hier von der Klageform verstanden werden muß.

und in welchem Falle, darüber hat nichts Bestimmtes ausgemittelt werden können, obgleich die Thatsache selbst sich nicht in Abrede stellen läßt. Eben so schwierig, wie bei der Apagoge, ist auch bei der Endeixis die Betrachtung der Folgen, welche sie für den verurtheilten Beklagten hatte, da gegen viele unbestreitbare Zeugnisse<sup>9)</sup>, daß ihn der Tod ohne weitere richterliche Schätzung erwartet hätte, andere eben so sichere Zeugnisse streiten, die von einer nach der Verurtheilung Statt gefundenen Schätzung sprechen<sup>10)</sup>, und wohlverstanden nicht der Vermuthung Raum geben, als ob sie von Endeixis gegen andere Verbrechen handelten.

Nur wenig wissen wir von der *ἐφήγησις*. Folgend der von Meier<sup>11)</sup> angenommenen Unterscheidung zwischen *ἐφήγησις* und *ὑφήγησις*, bemerken wir, daß jene<sup>12)</sup> darin bestand, daß ein Klä-

9) Demosth. g. Leptin. 504, 25.: εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς, ἐὰν δ' ἄλλῃ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὃς κεῖται, ἐὰν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ, θάνατον λέγει· τοῦτο γὰρ ἔστιν ἐπ' ἐκείνῳ τοῦπιτίμιον. G. Theocrin. 1337, 16.: καὶ διέξεισιν τὰς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας αἷς ἔνοχος, ἐὰν ἄλλῃ, γενήσεται. Vergl. auch Pollux VIII, 49.; Lys. g. Andocid. 212 a. E.

10) Suidas in ἐνδείξεις nr. 5. Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. Leptin. 504, 24.: ἔπειτα τοῖς ἀλοῦσιν τούτων τινὸς τιμῶσιν οἱ δικασταί, τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι, und die Worte τί δεῖ παθεῖν, in Bekker Anecd. 187, 5. gehen offenbar hierauf. Vergl. Demosth. g. Mid. 573, 9. und g. Aristogit. I, 797, 25.; auch scheint die Endeixis gegen Aristogiton bloß das Einstecken desselben ins Gefängniß bewirkt zu haben; vergl. Dinarch g. Aristogit. S. 85.

11) De bon damnat, S. 109. 214.

12) Demosth. g. Androt. 601, 18.; Pollux VIII, 50.; Etymolog. 403, 25.; Photius, Suidas und Zonaras in ἐφήγησις beim Etymologen und Photius muß man für εἰσαγομένη ἀπὸ τοῦ τοῦς lesen εἰσαγ. ἐπὶ τοῦς ὑποδ.



ger den Vorstand selbst (natürlich in Begleitung seiner Diener *ὑπηρέται*) zu dem Orte hinführte, an welchem der Beklagte das Verbrechen ausübte oder ausgeübt hatte, um ihn zu greifen; es ist dies eine Klageform, die der einschlug, welcher sich körperlich zu schwach fühlte, um eine *ἀπαγωγή* anzustellen; mithin konnte die Ephegesis in denselben Fällen angewandt werden, wo die Apagoge zulässig war; daher über die Fälle ihrer Anwendung nichts weiter zu bemerken ist, als dafs sie besonders gegen diejenigen, welche unbefugt zurückkehrende Verbannte aufgenommen hatten, bestimmt gewesen zu sein scheint<sup>13)</sup>. In Rücksicht auf Behandlungsweise, Folgen und Behörden, bei denen sie angebracht werden mußte, war gewifs kein Unterschied von der Apagoge.

§. 5. Von der Phasis.

Unter den uns erhaltenen Reden ist keine weder zur Behauptung noch zur Widerlegung einer Phasis gehalten; unter den verlorenen aber war die Rede des Lysias *πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου* — denn diese Worte sind der *Titel*, und nicht, wie Taylor<sup>14)</sup> zu meinen scheint, ein *Fragment* einer Rede des Lysias — eine Vertheidigungsrede in dieser Klage<sup>15)</sup>.

13) Lys. *σηκ. ἀπολ.* 279 a. E. ff. entspricht dem Wesen nach der *ἐφήγησις*, aber es ist zu bezweifeln, dafs die Athener das Hinführen eines der neun Archonten oder eines Mitglieds des Areopags zu dem Orte, wo ein Oelbaum ungesetzmäfsig abgehauen worden ist, so benannt haben.

14) Fragmente des Lysias S. 38.

15) Unter den Grammatikern findet sich bei Harpocratio (in der Epitome bei den Auslegern zu Pollux VIII, 47.), bei Pollux a. a. O., Rhet. W. 513, 20.; 515, 16., bei Photius, Zonaras, Etymolog. (788, 50.), bei Eustathius zu Od. δ.

Auch das Wort *φαίνειν* wird bald <sup>16)</sup> von jederlei Art Klage und Angabe gebraucht, bald bezeichnet es das Anstellen einer eigenthümlichen Klage unter dem Namen *φάσις* <sup>17)</sup>. Das Characteristische, wodurch sich diese Klageform von den übrigen Arten der Schriftklagen unterschieden hat, ist uns völlig unbekannt; unsere vorhandene Nachrichten lehren uns blofs, dafs auch bei der Phasis der Gegenstand der Klage in einer Klageschrift, die gleichfalls Phasis heifst, aufgesetzt und dafs diese Klageschrift, die auch die Namen der Cletores enthielt, dem Vorstande eingehändigt wurde; das sind aber nur Dinge, die sie mit der Schriftklage im engern Sinne gemein hat. Was die Fälle anbetrifft, bei denen die Phasis ihre Anwendung hatte, so könnte es nach den Worten des rhetorischen Wörterbuchs *φαίνειν εἶδος ἐγκλήματι δημοσίου καὶ ἰδιωτικοῦ* scheinen, als ob die Phasis auch eine bei Privatklagen übliche Form gewesen wäre; was keineswegs der Fall ist. Der Lexicograph und andere mit ihm haben sich nur ungenausgedrückt; er meint nämlich nur, dafs die Ph

---

254., in dem Fragmente eines gr. W. hinter Hermann emend. rat. Gr. Gr. S. 338. ein, bei Suidas zwei Artikel über die Phasis. — Von Neueren haben Böckh (Uebers. die lauris. Silberbergwerke S. 46 ff.; S. 150. 152.; Staat d. Ath. I, 93. 376 ff.; 394.), Meier S. 156. 214., Schmidt S. 177 ff., Otto Specim. I. S. 24 ff., „auch Heff S. 186 ff.“ diese Klageart behandelt.

16) Xenoph. Cyropäd. I, 2, 14.: *φαίνοσι μὲν οἱ φύλα ἕκαστον, καὶ τῶν ἄλλων ὁ βουλόμενος, ἢν τις ἐλλήπη τι νομίμων* u. ö. Wer möchte daher aus scherzhaften Stellen wie bei Aristoph. Ritter 301.: *καὶ σε φανῶ τοῖς πρωτάνι ἀδεκατέτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας*, irgend et folgen wollen?

17) Daher Nebeneinanderstellung wie *φάσις, ἀπαγωγάς, δαιίς*. Demosth. g. Aristogit. 793, 15.

es sowohl bei unmittelbar öffentlichen, als bei unmittelbar persönlichen und mittelbar öffentlichen Verletzungen vorkomme. Eine Phasis der ersten Art erkennen wir, wenn diese Klageform gegen diejenigen, welche sich auf unredliche Weise (*sine iusto titulo*) Staatsgut angemafst hatten <sup>18)</sup> und es noch besaßen, oder auch den Staatsgütern auf irgend eine andre Weise Schaden zugefügt hatten; ferner wenn sie gegen Kaufleute (gleichviel ob Bürger oder Schutzgenossen), die Getraide anderswohin, als in das attische Emporium geführt; wenn sie gegen Bürger oder Schutzgenossen, die Geld auf ein Schiff ausgeliehen, das nicht Rückfracht nach Athen nahm <sup>19)</sup>, sondern wenn sie gegen diejenigen, die aus feindlichen Ländern Waaren eingeführt <sup>20)</sup>, wie überhaupt wenn sie gegen die,

18) Von der Art ist die Phasis bei Isocrat. g. Callimach. 5.

19) Demosth. g. Lacrit. 941, 9.; g. Theocrin. 1325, 5 ff.

20) Aristoph. Acharn. 827. Inv. Daher muß Isocrat. Trapezitik. 22.: ὀκνάδα γάρ, ἐφ' ἣ πολλὰ χρήματα ἦν ἐγὼ δεδωκώς, ἔφηναί τις ὡς οὕσαν ἀνδρὸς Δηλίου. Ἀμφισβητοῦντος δέ μου καὶ καθέλκειν ἀξιοῦντος, οὕτω τὴν βουλὴν διέθεσαν οἱ βουλόμενοι συκοφαντεῖν, ὥστε παρὰ μικρὸν ἐδέησα ἀποθανεῖν ἄριτος, von der Zeit des Bundesgenossenkrieges verstanden werden, wo die Delier feindlich Athen gegenüber stehen \*). Die Analogie (vergl. die Grammatiker in der Erklärung des Wortes Sycophant, und Böckh 1. S. 50.) macht es wahrscheinlich, daß auch gegen die, welche in feindliche Länder etwas ausführten, mit einem Worte, daß gegen alle die, welche die Aus- und Einfuhrgesetze des Staats übertreten, die Phasis angestellt werden konnte. „Ist es nun zwar unglaublich, daß es in Athen ein *allgemeines* Verbot, Materialien zum Schiffsbau anzuführen, gegeben habe, wie der Schol. zu Aristoph. Ritter 278. behauptet, da dies Verbot sich bloß auf Feinde bezogen zu haben scheint, so ist es doch ganz richtig, daß Heffter Phasis auch gegen die Uebertreter desselben gerichtet sein läßt.“

\*) „Heffter 187. Not. 4. meint, daß dies Schiff keine Rückfracht nach Athen genommen hatte.“

welche die Aus- und Einfuhrgesetze des Staat übertreten, wenn sie endlich in Bergwerkssachen gegen die gerichtet war, welche entweder das Vierundzwanzigstel nicht abgetragen; oder die Bergfesten untergraben und weggebrochen <sup>21)</sup> hatten, wiewohl man die beiden zuletzt angeführten Fälle eher zu der folgenden Art rechnen könnte, da dort eigentlich der Generalpächter des *μεταλλικὸν τέλος* und hier zuweilen auch der Privatgrubenbesitzer verletzt wird. Dagegen sind Phaseis wegen unmittelbar persönlicher und nur mittelbar öffentlicher Verletzungen diejenigen Phaseis, welche gegen Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel dadurch insbesondere geschmälert hatten, daß sie dasselbe gar nicht <sup>22)</sup> oder zu gering verpachtet hatten, die, welche gegen Zoll- oder Steuerdefraudanten (da hier zunächst die Zollpächter verletzt sind), die, welche gegen diejenigen, die im Gebrauch des Emporiums <sup>23)</sup> irgend ein *κακούργημα* begangen haben, und endlich die, welche gegen Sycophanten angestellt wurden <sup>24)</sup>. Aus den Worten des Senatoreneides, „er wolle es anzeigen (*ἀποφαίνειν*), so ihm bekannt werden sollte, daß ein durch's Loos in den

21) „Daß diese Phasis in Bergwerkssachen gleichbedeutend sei mit der Klage *ἀγράφου μετάλλου* (Heffter S. 188.), findet sich nicht bestätigt.“

22) Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 991, 14.

23) Hier haben wir den Verlust der von Dionys S. 454. angeführten öffentlichen Rede des Dinarch *κατὰ Πυθαίου περί τῶν κατὰ τὸ ἐμπόριον* zu bedauern; aus ihr ist wahrscheinlich das Fragment bei Bekker's Anecdot. I, 440, 28., indem man dort für *Δ. κατὰ Πυθαίου* lesen muß *Πυθαίου*.

24) Ob gegen jede Art von Sycophanten, oder nur gegen Sycophantie in Zoll-, Emporial- und Bergwerksangelegenheiten Phasis erlaubt war, muß, da es dieser Beschränkung (Schömann de comit. S. 178, 19.) an Begründung fehlt, unentschieden bleiben.

Senat berufener zu dieser Stelle untüchtig sei," mit Otto zu folgern, Phasis sei auch gegen die angewandt worden, qui parum recte praeessent reipublicae, ist abgerechnet, daß es noch einer Deutung bedarf, was mit parum recte praeesse gemeint sein soll, höchst willkürlich. „Dagegen vermuthet Heffter (S. 189.) mit Recht, daß Phasis gegen diejenigen angestellt worden sei, die einen Oelbaum zu nicht erlaubten Zwecken umhieben, was also zu Phasis der ersten Gattung gehören würde." Was die Behörden betrifft, bei welchen die Phasis anzubringen war, so gehörte die Phasis wegen ansehnlicher Staatsgüter vor die Syndici, wegen des Aufschiffes, die nicht nach dem attischen Emporium Rückfracht nahmen, ausgeliehenen Geldes, wegen des Getraides, das nicht nach attischem Emporium geführt war, wegen verletzter Aus- und Einfuhrgesetze, wegen Mißbrauch des Emporiums, vor die Vorsteher des Emporiums; bei Verbrechen in Bergwerks- und Steuersachen und wegen Sycophantie vor die Thesmotheten, die Phasis aber gegen Vormünder vor den Archon. Dagegen läßt sich der Antheil, der dem Senat <sup>25)</sup> der Fünfhundert bei den Phasis zukam, nicht bestimmen. Alle Klagen, bei denen man sich der Phasis bedienen konnte, waren schätzbar; daher haben wir über ihre Folgen für den Beklagten nichts zu erwähnen; die

25) Wir führen dafür weder den oben erwähnten Scherz des Aristophanes an (Ritter 301.), noch auch die Stelle des Isocrat. g. Callimach. 5., weil es sich hier von einer Begebenheit handelt, die in die Zeit der Oligarchie der Zahn-Männer fällt, wo also an kein regelmäßiges Verfahren zu denken war; wohl aber Isocrat. Trapezitik 23. Indes bleibt es auch hier zweifelhaft, ob ἐφηρη genau zu nehmen und nicht vielmehr das bloße Anstellen einer öffentlichen Klage damit bezeichnet sei; die Bürgschaft, welche gestellt werden mußte, läßt an Eisangelie denken.

Strafe konnte eine Geld- (was entweder an den Senat, oder an einen Privaten, oder an beide zugleich verfiel), eine Leibes-, Lebens- oder Ehrenstrafe sein: dagegen bei dem Kläger müssen wir zwei Fälle unterscheiden: trat der, welcher durch den Gegenstand der Phasis verletzt war, selbst als Kläger auf, so mußte er bei Eröffnung des Processes vielleicht nicht sowohl Parastasis, als Prytanien erlegen, deren Verlust mit dem Verlust des Rechts Handels verbunden war; erhielt er aber den fünften Theil der Stimmen, so bezahlte er auch die Epobelie; unwahrscheinlich ist es, daß in diesem Falle der verurtheilte Kläger auch die tausend Drachmen habe zahlen müssen, da dann gar kein Verhältniß zwischen der dem Kläger und der dem Beklagten drohenden Gefahr gewesen wäre. War dagegen der Kläger nicht selbst durch den Gegenstand der Phasis verletzt, so kam es nun darauf an, ob der Staat auf die Anstellung einer solchen Phasis eine Belohnung gesetzt hatte (in einigen der oben angegebenen Fälle war es die Hälfte der in Beschlag genommenen Summe); in diesem Falle mußte der Kläger Prytanien für seinen Antheil erlegen, deren Verlust mit dem Verluste des Processes verbunden war, und wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, verlor er noch die Epobelie von der Summe der Phasis; war aber auf die Klage keine Belohnung gesetzt, so hatte der Kläger vielleicht nur die Parastasis zu erlegen und die Strafe der gewöhnlichen tausend Drachmen zu erwarten, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hatte.

6. Von der ἀπογραφῆ und der ὑφήγησις.

Die Reden des Lysias für den Soldaten, über die Güter des Aristophanes und vielleicht <sup>26)</sup> auch die bisher ἀπολογία δωροδοκίας beaufschriebene sind Vertheidigungsreden gegen eine Apographe; dagegen sind die Rede gegen den Philocrates und die des Demosthenes gegen Nicostratus <sup>27)</sup> von denen, welche die Apographe angestellt hatten, gegen die gehalten, die sie bestritten. Vom Dinarch werden uns zwei Reden erwähnt πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἰπογραφῆν, die Dionys von Halicarnass <sup>28)</sup> zu den acht öffentlichen Reden desselben zählt. — Aber die Reden des Lysias περὶ δημοσ. ἀδικημάτων, und gegen Poliuchus gehören nicht hierher; die erstere ist in einer Diadicasie mit dem Fiscus gehalten, die andere in einer Anklage παρανόμων gegen den Vorschlag des Poliuchus, ein Grundstück des Eucrates zu confisciren <sup>29)</sup>. Ueber die Apographe vergl. man von neueren Schriftstellern Böckh I, 403. 425.; II, 48.; Meier S. 201 — 209.; Platner S. 214 ff. <sup>30)</sup>.

26) Vergl. S. 704, 13 ff.; 709.

27) Bei dieser Gelegenheit sei es erlaubt, den Plutarch vom Glücke der Athener a. E. T. 9. S. 100. H. von einem Fehler der Abschreiber zu befreien. „Es verlohne sich wohl der Mühe, die Reden des Redners Demosthenes den Heldenthaten des alten Feldherrn gleichen Namens gegenüberzustellen, die Rede πρὸς Ἀμαθούσιον περὶ ἀνδραπόδων τοῖς ξανδραποδιωθεῖσιν ὑπὸ ἐκείνου Σπαρτιάτις.“ Reiske geht, sich vergeblich nach einer Rede jenes Namens umgesehen zu haben; man muß aber lesen: πρὸς Νικόστρατον περὶ τῶν Ἀρεθουαίου ἀνδραπόδων.

28) Reiske Orat. Gr. T. VIII. p. 457.

29) Vergl. B. I. K. 2. II. a) und B. III. A. 1. K. 2. §. 1.

30) „Heffter S. 235. hält mit Unrecht die Apographe für gleichbedeutend der μῆνυσις. Vgl. Blume prolegom. ad Demosth. orat. Timocr. p. 20 ff.“

Das Wort ἀπογράφειν (aufschreiben, aufzeichnen) wird in der attischen Gerichtssprache besonders in drei Fällen gebraucht: einmal in der Bedeutung, jemand in einer öffentlichen Sache vermittelt einer Klageschrift anzeigen, verklagen, besonders dann, wenn mehre als Theilnehmer eines Verbrechens angegeben werden; hier heißt ἀπογραφή die Klageschrift, das Denuntiationslibell und das Verzeichniß der Theilnehmer, wenn das Verbrechen von mehren begangen sein soll<sup>31)</sup>. Zweitens aber bedeutet ἀπογράφειν zuweilen eine feierliche Erklärung ablegen<sup>32)</sup>; endlich drittens heißt ἀπογράφειν und ἀπογράφειν irgend ein Vermögen oder irgend einen Theil von dem Vermögen eines Privatmannes in der Absicht aufschreiben, damit das so verzeichnete mit dem Staatsschatze vereinigt werde; und ἀπογραφή ist dann das Verzeichniß eines zu confiscirenden Gutes<sup>33)</sup>. Dies Aufschreiben konnte in zwei verschiedenen Fällen geschehen: nämlich entweder befand sich ein Staatsgut unrecht-

31) In dieser Bedeutung kommt ἀπογράφειν häufig vor bei Antiphon z. B. 783, 5.; 784, 1 u. ö., und zwar sowohl vom Kläger als vom Vorstande, während ἀπογραφῆναι vom Beklagten gebraucht wird. Andocides v. d. Myster. S. 7, 7.; 9, 1.; 10, 9.; 18, 1.; 24 a. E. u. ö.; Lysias S. 260, 3.; 284 a. E.; 463.; 474.; Demosth. g. Macartat. 1068, 11.; g. Phänipp. 1043, 28.; 1044, 1.; Isäus S. 84, 3. ἀπογραφῆς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν, wobei εἰσαγγεληθεὶς gemeint ist. Hierauf bezieht sich die Erklärung des Hesychius ἀπογραφῆ μίγνυις.

32) Isäus v. d. E. d. Philoctem. 141, 11.: ἀπογράφουσι τοῖσιν αὐτοῖς πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς του Εὐκτιήμονος εἴσει. Demosth. g. Aphob. 817, 23.; 818, 19.; auch der Titel der Rede des Isäus κατὰ Μουχίου ἀπογραφεμένου αὐτὸν Νικοδίκου muß in dieser Bedeutung verstanden werden.

33) Vergl. Meier S. 201 ff.



nähsig in dem Besitze eines Privatmannes (*ὅταν τις δημόσιόν τι εἶναι παρά τινι φάσκη μὴ πριαμένῳ αὐτὸ παρὰ τῆς πόλεως*), oder es sollte in Folge gesetzlicher Bestimmungen das Vermögen eines Individuums ganz oder zum Theil confiscirt werden. Die Gründe, aus welchen dies letzte geschah, waren sehr mannigfaltig; die Grammatiker erwähnen aber nur einen Grund, als den am häufigsten vorkommenden: fällig gewordene Staatsschulden (*ἣν ἔταν δημεύηται τὰ τινος πρὸς τα ὀφλήματα, ἃ ὀφείλει εἰς τὸ δημόσιον*). Widersetzte sich nun niemand einem solchen Verzeichnisse, so entstand auch aus der Apographe kein Rechtsverfahren; griff aber jemand dieselbe als unrechtmässig und falsch an, dann erst veranlafte sie ein Rechtsverfahren, und auch dieses heißt *ἀπογραφή*<sup>34)</sup>. Auf diese Weise können wir mit Recht die Apographe als eine Form der öffentlichen Klagen ansehen, wie sie denn auch zuweilen den Schrittklagen<sup>35)</sup> coordinirt wird; der öffentlichen Klagen, sage ich, weil überall, wo das Interesse des Staatsschatzes concurrirt, die Sache öffentlich ist, und die angeführte Rede des Dinarch wird von Dionys zu den öffentlichen gezählt; wogegen es nichts auf sich hat, daß die demosthenische Rede gegen Nicostratus unter den privatrechtlichen steht, da ja die Anordner der demosthenischen Reden auch die Reden

34) Harpocr., Suid. (der zwei Artikel darüber hat), Zonaras in *ἀπογραφή*; Rhet. W. 198, 31.; 199, 4; *συναγ. λεξ. χρῆσ.* 426, 5.; Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2. S. 97.

35) Lysias g. Agorat. 488, 5.: *ὄσας οὗτος ἢ δικας ἰδίας συκοφαντιῶν ἰδικάζετο, ἢ γραφὰς ὄσας ἐγράφετο, ἢ ἀπογραφὰς ἃς ἀπέγραψεν*. S. Lycurg. bei Harpocrat. in *σύνδικοι*: *πρὸς τοῖς θεσμοθέταις γραφὰς γραφόμενος, πρὸς τοῖς συνδίκους ἀπογραφὰς ἀπογράφων*.

gegen Ebulides, Theocrines und Neära zu den privatrechtlichen geordnet haben. Der Angriff gegen eine Apographe war gleichfalls von doppelter Art; die Apographe nämlich der ersten Art bestritt man dadurch, daß man nachwies, das, was sie als öffentliches Gut in Anspruch nähme, sei rechtlich erworbenes Privateigenthum, und dürfen wir den Grammatikern trauen, so hieß auch diese Angabe des Rechtstitels (*πόθεν ἔχει τὰ χρήματα καὶ πόθεν ταῦτα εἶναι*) Apographe. Zu dieser Art von Angriffen gegen eine Apographe rechnen wir auch den Fall, wenn das Verzeichniß eines bereits *confiscirten* Vermögens von einem Dritten dadurch angegriffen wurde, daß er behauptete, in dies Verzeichniß sei irgend eine ihm gehörige Sache mit Unrecht eingetragen worden; wohl verstanden nicht die, welche an die confiscirte Masse einige Forderungen hatten, konnten auf die Summe der Forderung die Apographe bestreiten, sondern nur diejenigen, welche entweder zu dem confiscirten Vermögen in demselben Verhältnisse standen, wie etwa die Separatisten oder privilegirte Pfandgläubiger zu einem im Concourse begriffenen Vermögen, oder gar behaupteten, daß die von ihnen in Anspruch genommene Sache niemals irgend mit dem in Verbindung gestanden habe, dessen Vermögen confiscirt worden sei. Diese Art Angriffe finden wir in zwei Reden des Lysias und einer des Demosthenes. Die Rede über das Vermögen des Aristophanes ist nämlich folgenden Inhalts; da das Vermögen des Aristophanes confiscirt worden war, der Staat aber sich in den Erwartungen, die er von der Gröfse desselben hatte, getäuscht fand, so kam der Schwiegervater des Aristophanes in Verdacht, einen Theil desselben entwandt zu haben; es wird demnach auch des Schwiegervaters Vermögen ganz oder zum Theil zum Confisciren aufgezeichnet; gegen diese

Apographe ist diese Vertheidigungsrede gerichtet, der gezeigt wird, daß das Vermögen des Aristophanes nicht größer sein, der Schwiegervater also auch nichts von demselben entwandt haben konnte, d. mithin die Apographe nicht ein öffentliches, sondern ein Privatgut aufzeichne<sup>36</sup>). Diesem entspricht genau die Rede gegen Philocrates; da das confiscirte Vermögen des Eucrates unter aller Erwartung klein befunden wurde, legte jemand die Apographe gegen den Philocrates ein, als ob dieser alles davon entwandt hätte, d. h. als ob von dem

---

36) Man sieht, daß hier gegen den Schwiegervater des Aristophanes auch eine Schriftklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder hätte angestellt werden können; diese wäre schätzbar gewesen und hätte also nicht allein Geldstrafe, sondern auch Strafe an Leib und Leben für ihn, wenn er verurtheilt wurde, zur Folge haben können. Die Apographe aber behauptete: unter dem Vermögen des Schwiegervaters des Aristoph. befänden sich vier Talente öffentliches Gut, öffentlich, weil sie zu dem confiscirten Vermögen des A. gehören; hätte nun der Schwiegervater die Apographe nicht bestritten, so hätte er bloß diese Summe an die Staatskasse zahlen müssen, und weiter nichts; da er sie bestreitet, so hat er dasselbe und außerdem Verlust der Prytanien und vielleicht eine richterliche Prostitution zu befürchten, wenn er den Proceß verliert. Man sieht hieraus, daß die Apographe ein milderes Verfahren ist, als eine γραφή κλοπῆς δημ. χρημάτων. Hiernach können wir auch bei der Drohung des Androtion gegen diejenigen, welche obrigkeitliche Stellen bekleidet hatten, ἀπογράψειν ὅσα ὑπέλιπτο ἐξ ἀρχῆς (Demosth. S. 612, 6.), an das Anstellen einer Apographe denken; dagegen ist es zweifelhaft, ob mit den Worten des Gesetzes bei Demosth. g. Lacrit. S. 941, 15.: εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητὰς, gemeint sein soll, daß ausser der Phasis noch eine Apographe als Klageform angestellt werden könne; wahrscheinlich soll die Angabe des also ausgeliehenen Geldes mit der Phasis verbunden sein.

Gute, welches durch Confiscation öffentlich geworden war, sich vieles unter dem Privatvermögen des Philocrates befinde. Dasselbe Verhältniß findet in der Rede des Demosthenes gegen Nicostratus Statt; das Vermögen des Arethusius war confiscirt worden, weil er die Geldstrafe, zu welcher er in einer gegen ihn von Apollodor anhängig gemachten Klage wegen falscher Vorladung verurtheilt worden war, nicht an die Staatskasse bezahlt hatte; Apollodor macht die Apographe; sie nun greift Nicostratus als unrichtig an, indem er behauptet, daß drei ihm gehörige Slaven mit in der Apographe als dem Arethusius gehörig aufgeführt wären; die Rede rechtfertigt die Apographe gegen den Nicostratus. — Die zweite Art von Apographe, durch welche ein Vermögen oder der Theil eines Vermögens confiscirt werden sollte, griff man dadurch an, daß man die Rechtmäßigkeit der Confiscation selbst bestritt. Dies ist der Fall in der Rede des Lysias für den Soldaten. Polyän war wegen Schmähungen, die er sich gegen die Feldherrn erlaubt hatte, zu einer Geldstrafe von den Behörden verurtheilt worden; da er diese nicht innerhalb der Prothesmie bezahlte, so stellte jemand gegen ihn die Apographe an, d. h. schrieb einen Theil seines Vermögens auf, um durch Einziehung desselben in die Staatskasse die Schuld zu tilgen. Polyän greift die Apographe an, indem er gar nicht Staatsschuldner zu sein behauptet, weil die Epibole selbst ungesetzmäßig wäre. Die Apographe konnte von jedem Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gemacht werden; fand sich kein anderer, so war es Pflicht der Demarchen, sie anzufertigen; zuweilen ward dies Geschäft einer außerordentlichen Behörde (*συνλογῆς, ζητηταί*) übertragen; die Klagen aber gegen die Apographe gehörten zur Jurisdiction der Eilf-Män-

ner 37), und während einiger Zeit zu der der Syndici. Das Verfahren bei der Apographe ist von doppelter Art, je nachdem der, welcher dieselbe bestreitet, im Besitz oder nicht im Besitz der Sache ist, wegen welcher er sie bestreitet; im ersten Falle tritt der, welcher die Apographe gemacht hat, als Kläger auf und spricht also zuerst, und der, welcher dieselbe angreift, tritt als Beklagter auf und spricht zuletzt; das ist der Fall in den drei Reden des Lysias; Polyän sowohl als der Schwiegervater des Aristophanes haben offenbar zuletzt, der Ankläger des Philocrates zuerst gesprochen. Im andern Falle ist der, welcher die Apographe bestreitet, Kläger und spricht zuerst, dagegen der ἀπογράφων sich vertheidigt, der also zuletzt spricht; dies ist der Fall bei der demosthenischen Rede, wie schon die Aufschrift πρὸς Νικόστρατον lehrt. Im zweiten Falle mußte der, welcher die Apographe angriff, die Paracatabole deponiren, oder den fünften Theil des Werths der in Anspruch genommenen Sache, die er verlör, wenn er den Proceß verlör; im ersten Falle aber geschah dies wahrscheinlich nicht: jedoch mußten gewiß in beiden Fällen Prytanien erlegt werden. Wurde die Apographe als falsch befunden, so hatte das für den ἀπογράφων, wohlverstanden, wenn er ein Privatmann und nicht

---

37) „Nach der Meinung Blume's S. 20., wenn ich ihn anders recht verstehe, nur dann, wenn die Güter, die eingezogen wurden, einem zum Tode verurtheilten angehörten. Eben derselbe nimmt auch an, daß bei dem Senate die Apographe eingereicht wurde, es läßt sich aber wohl nur so viel zugeben, daß der Senat als oberste Finanzbehörde in finanzieller Beziehung auch auf die Apographe zu sehen hatte, keineswegs aber ist erwiesen, daß er auf das gerichtliche Verfahren dabei einigen Einfluß gehabt habe.“

ein ex officio handelnder Magistrat war, die Folge, daß er an den Staat tausend Drachmen Strafe bezahlte, und dem, der die Apographe angriff, seine Prytanien ersetzte; jedoch das erstere wahrscheinlich nur dann, wenn er auch nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hatte; denn dies verlangt die allgemeine Analogie der öffentlichen Klagen; so wie auch wahrscheinlich nur dann für ihn die Atimie eintrat, daß er nie mehr eine Apographe anstellen durfte.

Die *ὑπήγησις* <sup>38)</sup> ist eine Klageform, deren man sich gleichfalls, wie der Apographe, gegen den bediente, welchen man beschuldigte, daß er Staatsgut unrechtmäßig verheimlicht und in seinem Besitze hatte. Weiter wissen wir von ihr nichts.

#### §. 7. Von der *εἰσαγγελία*.

Unter den uns erhaltenen Reden sind nur die Reden des Lysias gegen die Kornhändler und die Vertheidigungsrede auf die Eisangelie, daß einem Invaliden nicht ferner eine Geldunterstützung gezahlt werden solle, und die Rede des Lycurg gegen den Leocrates über eine Eisangelie gehalten; dagegen wird uns unter den verloren gegangenen die Rede des Antiphon zur Vertheidigung auf die gegen ihn gerichtete Eisangelie als rednerisches Kunstwerk vom Alterthum einstimmig gerühmt; vom Lycurg werden uns die Reden gegen Lycophron und gegen Menesächnus erwähnt; gegen die erstere war vielleicht die Rede des Hyperides für den Lycophron als Vertheidigungsrede gerichtet; denn daß auch sie in einer Eisangelie gehalten war, geht aus

---

38) Meier S. 214.

Pollux <sup>39)</sup> hervor, und endlich werden vom Dinarch die Reden gegen Himeräus, gegen Pistius, gegen Hegesicles (*ξενίας*), gegen Callisthenes und die ihm fälschlich beigelegte Rede gegen Timocrates wegen versuchten Umsturzes der Verfassung als *λόγοι εισαγγελτικοί* genannt.

Besonders behandelt haben die Eisangelie von Neueren Heraldus (*Animadv. in Salmas. Observat. ad I. A. et R. III, 7 ff. S. 213 ff.*), Matthiä *de iudic. 229 ff.*; und Schömann *de comit. Athen. S. 181 ff.*; „auch Heffter *S. 192 ff.*; *S. 213 ff.*“; gelegentlich berührt haben sie auch Salmasius *de modo usur. c. 14. S. 590.*; *Observatt. in I. A. et R. 291 ff.*; Hudtwalcker *S. 25.*, und Meier *S. 10. 13. 96. 128. 157. 158.* — Wir werden uns begnügen, einen Auszug aus der Schömann'schen Darstellung zu geben, indem wir die Belege dem Leser dort nachzulesen überlassen.

Die Grammatiker <sup>40)</sup> unterscheiden dreierlei Arten von Eisangelie: die eine, welche beim Senat der Fünfhundert oder beim Volke anhängig gemacht, die andere, welche beim Archon wegen *καώσεις* angebracht wurde, und die dritte, die gegen öffentliche Diäteten wegen Amtsverbrechen gerichtet war. Wir sprechen von ihnen der Reihe nach, indem wir nur noch die Bemerkung vorausschicken, daß in einem weiteren Umfange *εισαγγελία* und *εισαγγέλλειν* für jede Art von Anzeige oder Angabe (*μήνυσις*) steht. Die erste Art der Eisangelie ist ihrem Wesen nach ein außerordentliches Verfahren, gerichtet gegen außerordentliche Ver-

39) Pollux VIII, 52. *ὅτι δὲ ὁ εἰσαγγεῖλας καὶ οὐχ ἐλῶν ἀζήμιος ἦν, Ἐπειθὶς ἐν τῷ ὑπὲρ Λυκόφρονος φησι.*

40) Unbedeutend ist die Glosse des Moschopulus *Opusc. Graecum. p. 51. ed. Tietze: εἰσαγγεῖλας ὁ τῶν δημοσίων καὶ μεγάλων μηνυτής καὶ εἰσαγγεῖλη δημοσίου δίκης ὄνομα.*

brechen. Der außerordentlichen Verbrechen aber giebt es zwei Gattungen: die eine begreift diejenigen Verbrechen, gegen die es gar keine gesetzlichen Vorschriften giebt, die daher auch eines bestimmten Vorstandes unter den Magistraten ermangeln, und die deshalb auch nicht den Gerichtshöfen unmittelbar zur Entscheidung übergeben werden können, sondern einer Einschreitung des souverainen Volks selbst oder doch der seines höchsten Rathes bedürfen; die Grammatiker bezeichnen diese Verbrechen mit dem Namen *ἄγραφα ἀδικήματα*, der den späteren Sophisten und Rhetoren entlehnt ist, der Gerichtssprache der Athener aber nicht angehört. Die zweite Gattung außerordentlicher Verbrechen begreift diejenigen, welche allerdings durch Gesetze im Allgemeinen vorgesehen sind, aber unter solchen erschwerenden Umständen, in Begleitung so außerordentlicher Verhältnisse ausgeübt wurden, daß ein außerordentliches Verfahren wünschenswerth wird. Die Grammatiker haben beide Gattungen mit Unrecht vermischt, wenn sie lehren, die Eisangelie sei eine Klageform gegen sehr bedeutende, keinen Aufschub gestattende und durch keine Gesetze vorgesehene Verbrechen; denn nicht immer sind beide verbunden und auch gegen kleine Verbrechen, sobald es über sie keine gesetzlichen Bestimmungen gab, und auch gegen Verbrechen, über die es Gesetze gab, wenn sie nur unter außerordentlichen Umständen verübt waren, fand Eisangelie Statt. Beispiele von Eisangelieen wegen Verbrechen, gegen die es gesetzlicher Bestimmungen ermangelte, mögen sein die Eisangelie gegen Redner, die durch absichtlich ertheilten schlechten Rath, durch falsche Beschuldigungen und lügnerische Versprechungen das Volk irre geführt hatten, gegen den Theophrastus, der seinem Nachfolger in der Trierarchie das Schiffgeräth nicht allein nicht



uslieferte, sondern auch denselben, als er ihn deshalb pfänden wollte, durchprügelte; gegen den Solaten, der, ohne es mehr zu bedürfen, Unterstützung als *ἀδύνατος* annahm. Dagegen ist weit häufiger die Eisangelie gegen Verbrechen, die durch außerordentliche sie begleitende Umstände als außerordentliche Verbrechen behandelt werden müssen; einige Verbrechen pflegen fast immer unter außerordentlichen Umständen sich zu ereignen, insbesondere Versuch zum Umsturz der Verfassung (*κατάλυσις τοῦ δήμου, τυραννίς*) und Verrath (*προδοσία*); daher bei jenem die Eisangelie die einzige, bei diesem die am häufigsten angewandte Klageform ist; andere Verbrechen pflegen seltener in Gefolge solcher außerordentlichen Umstände zu eintreten; gegen *ἀσέβεια, ξενία, συκοφαντία, παραπρεσβεία, φόνος, κλοπή δημοσίων χρημάτων, κακούργησιν, ἀστρατεία*, gegen das Verbrechen der Zuführung von Getraide nach einem nicht attischen Haaren, gegen das Verbrechen der Atimoi, welche die Rechte der Epitimoi ausüben, werden in der Regel andere Klageformen, als z. B. Graphe, Phasis, Enlexis angewandt; aber dennoch finden wir, daß auch Eisangelie <sup>41)</sup> zuweilen gegen diese Verbrechen

41) Gegen Alcibiades wurde Eisangelie angewandt: die Verbrechen aber, die ihm schuld gegeben wurden, waren Verletzung der Mysterien, welches als *ἀσέβεια* betrachtet werden muß, und Zusammenrottung zum Umsturz der Verfassung; Eisangelie gegen *ξενία* geht aus dem Titel der Rede des Dinarch hervor *κατ' Ἀγασικλίους εἰσα. ξ.*; gegen Sycophantie aus Isocrat. v. Umtausch. K. 28. S. 132 Or.; gegen *παραπρεσβεία* (Schömann S. 195.) aus vielen Stellen der Redner; gegen *φόνος* aus Demosth. Mid. 554, 10. \*); gegen *κλοπή δημ. χρημ.* aus Antiph. π. χορευτ. 782 a. E. ff.; gegen *κακούργοι* aus Isäus S. 84.; das Verbrechen, das dem

\*) „Siehe Heffter S. 220.“

gebraucht wird, nämlich weil sie unter solchen außerordentlichen Umständen begangen wurden. Dieselbe Ansicht muß man fassen, wenn man die Eisangelie gegen die Kornhändler betrachtet, die das Gesetz, das einen Aufkauf über fünfzig Last Getraide verbietet, übertreten hatten, oder wenn man gar hört, daß Eisangelie gegen den angewandt worden sei, der sich auf dem attischen Emporium viel Geld zusammen borgte und doch den Gläubigern nicht die versprochenen Unterpfänder auslieferte<sup>42)</sup>. Man sieht schon aus dem Gesagten, daß es meist nur von der Ansicht des Klägers abhing, ob er ein Verbrechen als ein gemeines oder als ein unter außerordentlichen Umständen begangenes ansehen wollte, und wir können es auch ohne Zeugnisse vermuthen, daß schikanensüchtige Kläger es gewiß vorzogen, ein Verbrechen als ein außerordentliches darzustellen. — Die Form, in welcher die Eisangelie behandelt wurde, war durch ein be-

---

Leocrates vorgeworfen werden konnte, war *δορατρία* und Getraide nach Thessalien und Corinth geführt zu haben; dennoch gebrauchte Lycurg Eisangelie gegen ihn; Eisangelie gegen Atimoi, die sich als Epitimoi betrogen, Lys. g. Theomnest. S. 342, 1. \*). Gelegentlich bemerke ich hier, daß das Verbrechen, dessen ein gewisser Cephisocrates mittelst einer Eisangelie angeklagt wurde, wobei er unter andern vom Lacydes, dem Nachfolger des Arcesilaus, in der Academie vertheidigt wurde, und wobei es auf einen gewissen Siegelring ankam (Plutarch de adulat. et amic. discrim. K. 25. T. 7. p. 205 H. mit der Note Wyttenbach's T. 1. p. 389. ed. Lips.), mir völlig unbekannt ist.

42) Demosth. g. Phormio 922, 5.

---

\*) „Diese schon von Schömann S. 198. richtig erklärte Stelle verwirrt Heffter S. 202, Not 14., wenn er meint, daß hier das Wort *εἰσαγγέλλειν* nichts anderes sei, als *ἐνδοικέναι*.“

anderes Gesetz (*νόμος εισαγγελτικός*) angeordnet; hier müssen wir zuerst von der beim Senat und dann von der beim Volke angebrachten Eisangelie sprechen. Jene wurde in einer nach einer gewissen vorgeschriebenen Form verfaßten Klageschrift, die sichfalls *εισαγγελία* oder auch *πινάκιον*<sup>45)</sup> genannt wird, den Prytanen eingehändigt; diese, oder der Senat selbst, nahmen sie an, oder verwarfen sie; im ersteren Falle wurde der Beklagte auf Befehl der Prytanen zur Haft gebracht, es sei denn, daß er drei Bürgen stellte, jedoch bei Anklage auf Hochverrath und Umsturz der Verfassung wurden keine Bürgen zugelassen. Die Prytanen setzten dann den Tag fest, an dem die Sache im Senat verhandelt werden sollte; die Verhandlung selbst war hier wohl in jeder Beziehung einer gewöhnlichen gerichtlichen ähnlich; zuerst ward über die Frage, ob schuldig oder unschuldig, abgestimmt; entschied die Stimmenmehrheit des Senats: „Nicht schuldig,“ ward der Beklagte gewiß alsbald entlassen; entschied sie aber für die Schuld, so kam die zweite Frage zur Entscheidung, ob der Senat innerhalb seiner Strafbefugniss, nämlich der fünfhundert Rhythmen, strafen solle, oder ob das Verbrechen höherer Strafe würdig und eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sei. Wurde für das letztere entschieden, so ward ein darüber abgefaßter Rathsschluss von dem Prytanienschreiber den Thesmotheten übergeben, die dann sobald als möglich den Beklagten vor ein heliastisches Gericht zu stellen hatten; geschah dies nicht innerhalb der auf die Einsperrung des Beklagten zunächst folgenden dreißig Tage, so waren nach einem neueren Ge-

45) Demosth. π. τ. ἐν Χερσίων. 96, 27.; vergl. Harpocrat. in *πινάκιον*; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2, S. 51. S. 110 u. 8.

setze des Timocrates die Eilf-Männer gehalten, den Beklagten sobald als möglich den Thesmotheten zuzuführen, damit diese ihn vor ein heliastisches Gericht stellten. Die Thesmotheten nämlich hatten die Vorstandschaft bei den vom Senat an einen Gerichtshof verworfenen Eisangelieen. In der Verhandlung vor dem Gerichtshof<sup>44)</sup> fand übrigens weiter kein Unterschied von dem gewöhnlichen Verfahren Statt, daher wir deshalb auf das vierte Buch verweisen. Zuweilen ereignete es sich, daß der Senat, wenn er erkannte, daß das Verbrechen, sobald es erwiesen werden sollte, seine Strafbefugniß bei weitem übersteigen würde, daß er dann, ohne sich weiter selbst in eine Untersuchung der Sache einzulassen, durch einen Rathsbeschlus die Sache sogleich einem Gerichtshofe übergab; dies ist der Fall z. B. in der Sache des Antiphon, Archepolemus und Onomacles, gegen die die Strategen eine Eisangelie wegen Verrath ex officio an den Senat gebracht hatten; der Rathsbeschlus hierüber verordnet, die Beklagten zu fesseln, setzt den Tag des Gerichts fest, und ordnet im Allgemeinen den Gang des Verfahrens. Zuweilen auch hielt es der Senat für nothwendig, die Entscheidung über eine Eisangelie der Volksversammlung zu übergeben; das Verfahren war dann hier ziemlich dasselbe, als bei den unmittelbar an das Volk gebrachten Eisangelieen, wovon wir gleich sprechen; der

---

44) Im Gerichtshofe war der *εἰσαγγέλλον* auch hier der Kläger; war aber die Klage ex officio, so trat wahrscheinlich vor Gericht derjenige vorzüglich als Kläger auf, der im Senat die Verurtheilung des Beklagten vorzüglich bewirkt hatte; vergl. Lys. g. den Getraidehandel. 716. Ein Beispiel einer vom Senat an einen Gerichtshof zur Entscheidung übergebenen Eisangelie ist noch bei Antiph. π. χοροῦν. S. 787.

Unterschied lag etwa nur in dem Rathsschlusse, der hier entweder ganz wegfiel, oder doch nur die Andeutung enthielt, daß der Senat von der Eisangelie in Kenntniß gesetzt sei und sie für gesetzlich halte, und in andern Kleinigkeiten. Was aber die unmittelbar beim Volke angebrachten Eisangelieen betrifft, so war theils die erste regelmäßige Volksversammlung jeder Prytanie dafür bestimmt, damit jeder, der öffentliche Klagen anzustellen berechtigt war, Eisangelieen, natürlich durch das Medium<sup>45)</sup> der Prytanen und Proedri, anbringe; theils können wir vermuthen, daß bei auferordentlichen Fällen mit Erlaubniß des Senats auch zu andrer Zeit Eisangelie angebracht werden konnte. Hier entschied das Volk zuerst, nachdem es die Reden für und gegen die Eisangelie angehört hatte, ob der Beklagte in Anklagestand zu setzen, d. h. die Eisangelie anzunehmen sei, oder nicht. Für die Eisangelie mußte natürlich zunächst der Kläger, jedoch in soweit es durch Gesetze zulässig war<sup>46)</sup>, von seinen Anwaltern und Freunden unterstützt, sprechen; wo aber eine Eisangelie ex officio von einer Behörde gemacht wurde, da war es Pflicht dieser Behörde, von den Staatsanwälten (*συνήγοροις*) unterstützt, für die Klage zu sprechen; jedoch konnte dabei auch jeder Privatmann, der *epitimos* war, zu Gunsten der Klage sprechen. Entschied in der Volksversammlung die Stimmenmehrheit gegen die Annahme der Anklage, so ward der Beklagte alsbald entlassen; entschied sie aber für die Annahme, so ward der Beklagte, wenn die Eisangelie nicht vom

45) Die Angabe des Pollux VIII, 87., die Eisangelie sei von den Thesmotheten vor das Volk gebracht worden, halten wir mit Böckh (v. d. Zeitverhältnissen d. demosth. Rede g. Mid. S. 10.) für falsch und für ein Mißverständniß.

46) Vergl. Buch 4. K. 11.

Senat an das Volk kam, ins Gefängniß gesetzt oder in den Fällen, wo dies gestattet war, Bürgen für ihn angenommen. Jetzt oder in einer der nächsten Volksversammlungen ward nun die Frage entschieden, ob das Volk selbst ein Endurtheil in der Sache fällen, oder die Entscheidung einem Gerichtshofe überlassen solle. Im ersteren Falle wurde zugleich, wenn keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, in einem Beschlufs die Strafe festgesetzt, die den Beklagten treffen solle, wenn er schuldig befunden würde, der Tag bestimmt, an dem das Volk Klage und Vertheidigung anhören und sein Urtheil sprechen solle, und der Gang des Verfahrens näher beschrieben. Die Abstimmung erfolgte stammweise, d. h. für jeden Stamm standen zwei Urnen in der Versammlung, in die eine kamen die lossprechenden, in die andre die verurtheilenden Stimmen; jedoch wurde nicht nach der Mehrheit der Stämme gestimmt, sondern die Stimmen wurden in allen Stämmen zusammengerechnet. Dies war der Gang in der Eisangelie gegen die Feldherrn der arginuischen Schlacht; der wohl in andern Fällen manche Abweichungen erlitt. Wenn aber das Volk die Sache einem Gerichtshofe zuwies, so ward ein Volksbeschlufs abgefaßt, in dem der dabei zu beobachtende Gang, die Strafe des Beklagten, wenn er verurtheilt werden sollte, die Redner, welche die Anklage, besonders wenn die Anklage ex officio gemacht war, unterstützen sollten, vorgeschrieben wurde. Das letztere hieß *προβάλεσθαι κατηγορον*. Auch die vom Volk einem Gerichtshofe zugewiesenen Eisangelieen leiteten die Thesmotheten in denselben ein. — Im vierten \*) Buche werden wir zeigen, daß bei der Eisangelie an Senat oder an das Volk keine Vorladung vorge-

---

47) B. 4. K. 2. §. 7.

kommen sei. Was die Folgen der Eisangelie betrifft, so geht aus dem Gesagten und aus dem, was wir oben (Buch 3. Einleitung §. 2.) erinnert haben, zur Genüge hervor, in welchem Falle die durch Eisangelie angebrachten Klagen schätzbar und unschätzbar waren, daß die Schätzung jedoch nicht in der bei den übrigen schätzbaren Klagen gewöhnlichen Weise erfolgte. Für den Kläger aber hatte der Verlust der Eisangelie allein, da hier keine Parastasis erlegt wurde, auch weiter gar keine Folgen; erhielt er aber nicht den fünften Theil der Stimmen, so fand hier eben so Atimie und Strafe von tausend Drachmen Statt, wie bei dem Verluste anderer öffentlichen Klagen. Pollux hat noch eine Bemerkung über die Zahl der eine Eisangelie oder eine Phasis entscheidenden Richter; wir haben im zweiten Buche von beiden gehandelt.

Die zweite Art der Eisangelie ist die wegen *κακώσεις* an den Archon und wahrscheinlich an den Polemarchen, wenn der Gekränkte (*κακωθεύς*) ein Schutzgenosse war, und zwar machte es hier, wie wir glauben, keinen Unterschied, ob die *κακώσεις* gegen Waisen<sup>48)</sup>, oder gegen Erbtöchter, oder von Kindern gegen ihre Eltern verübt ward; wiewohl wir für den letzten Fall ausdrücklicher Zeugnisse erlangen<sup>49)</sup>; es darf daher auch nicht bestimmt be-

---

48) „Heffter S. 193. führt als einen besondern Fall, der eine Eisangelie *κακώσεις* begründete, den an, wenn das Vermögen eines vaterlosen Minderjährigen unbenutzt da lag; aber dies konnte nur dann jene Klageform begründen, wenn es durch des Vormundes oder irgend eines Individuums Schuld veranlaßt ward, und gehörte daher zu Nr. 2.“

49) Vergl. Harpocrat. in *εἰσαγγελία* und *κακώσεις*; Pollux VIII, 53.; Isäus, Pyrrh. S. 44 a. E.; Haginas S. 287, 6.; Demosth. g. Pantänet. 980, 4.

hauptet werden, daß wegen Kakosis aller Ehefrauen schlechthin Eisangelie angestellt werden konnte. Mangel an Nachrichten macht es uns unmöglich, über die bei dieser Eisangelie übliche Verfahrungsart irgend etwas zu bemerken; es sei denn, daß nach Harpocration<sup>50)</sup> die Klagen *κατάσεως ἀνευ ὕδατος* waren, d. h. daß bei ihnen dem Kläger wie dem Beklagten keine bestimmte Zeit zugemessen wurde. Nur in Hinsicht auf die Folgen wissen wir, daß sie für den Beklagten alle schätzbar waren und die Schätzung auf das Bülsen oder Zahlen gerichtet war; für den Kläger aber waren diese Eisangelieen ganz gefahrlos, da er weder Prytanien noch Parastasis zu erlegen hat, und ihn, auch wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, keine Strafe irgend einer Art trifft. Endlich von der dritten Art der Eisangelie, der gegen Diäteten, ist schon oben gesprochen, und die Vermuthung Hudtwalcker's bestritten worden, daß sie nur in den Euthynais angestellt werden konnte, und daß die in den Euthynais gegen Diäteten angestellte Klage immer Eisangelie gewesen sei. Vielmehr vermuthen wir, daß Eisangelie gegen Diäteten nicht erst nach abgelaufenem Amtsjahre, sondern innerhalb desselben bei außerordentlicher Uebertretung der Amtsbefugniss angebracht wurde<sup>51)</sup>, und zwar nicht beim Senat, sondern bei den Logisten; die Klage war wahrscheinlich schätzbar und für den Kläger gefahrlos, wenn er nur den fünften Theil der Stimmen erhielt; im übrigen mochte kein Unterschied von dem Verfahren bei andern öffentlichen Klagen Statt finden, namentlich kam hier so wie bei der zweiten Art der Eisangelie

50) Ders. in d. W. *κίκασ*.

51) „Dieser Vermuthung folgt zum Theil auch Heffter S. 222. Not. 22.“



gewiß eine Vorladung (*πρόσκλησις*) vor <sup>52)</sup>. Es tritt nun die Frage ein, welches ist das Gemeinsame dieser drei Arten von Eisangelieen? Denn daß ein solches Gemeinsame Statt finden müsse, und nicht zufällig diese drei Klagearten unter Einem Namen vereinigt sein können, ist einleuchtend. Das Gemeinsame muß theils in der Form liegen, wie die Klagen durch Eisangelie angebracht wurden, welche uns aber völlig unbekannt ist, worüber wir daher auch nicht einmal eine Vermuthung wagen; theils in den Folgen, die mit den drei Arten der Eisangelie verbunden waren, und hier vermuthen wir, daß bei allen Arten der Eisangelie keine Art von Gerichtsgeldern deponirt wurden; theils endlich in der Aehnlichkeit der Fälle, denn gewiß herrscht im Ganzen die Ansicht vor, daß es außerordentliche hochwichtige Verbrechen sind, gegen welche die Eisangelie bestimmt war.

§. 8. Von der προβολή.

Unter allen auf uns gekommenen Reden behandelt allein die Rede des Demosthenes gegen Midias eine Probole; auch unter den verloren gegangenen wird uns keine über diese Klageform genannt. Wir unsres Ortes werden uns auch hier nach dem, was von Heraldus (*Animadvers. in Salmas. Observat. ad I. A. et R. III. 10, 10 ff.*), von Matthä (*de iudic. S. 238 ff.*), von Schömann (*de comit. Athen. S. 227 ff.*) und von Böckh (von den Zeitverhältnissen der demosth. Rede g. Mid. S. 7 ff. S. 15.) hierüber beigebracht worden ist <sup>53)</sup>, damit begnügen, einen kurzen Auszug der Schömannschen Darstellung zu geben.

52) Vergl. B. 4. K. 2. §. 7.

53) „Vergl. auch Heffter S. 229.“

Mit dem Worte „*προβολή*“ bezeichnet man diejenige Klageform“), da der Kläger, ehe er sich mit seiner Klage an einen Vorstand eines Gerichtshofes wendet, zu dessen Hegemonie der Gegenstand gehört, ein Präjudiz des souverainen Volks für seine Klage zu erlangen sucht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, worin der Unterschied zwischen der Probolen und der gleich von Anfang an das Volk gebrachten Eisangelie bestanden habe; worauf sich schwerlich etwas anderes antworten läßt, als was bereits Schömann geantwortet hat, daß theils in der Verschiedenheit der Form, wie man sich in beiden Klageformen an das Volk gewandt habe, worüber uns aber nicht einmal eine Vermuthung gestattet ist, theils in der Verschiedenheit des Endzwecks beider Klagearten ihr Unterschied gegründet gewesen sei. Die Eisangelie nämlich hatte zur Absicht, das Volk zu veranlassen, entweder selbst ein Endurtheil über den Gegenstand der Klage auszusprechen, oder das gerichtliche Verfahren festzusetzen, durch welches die Klage zur Entscheidung gebracht würde. Die Probolen dagegen suchte bloß ein Präjudiz zu Gunsten der Klage beim Volke zu erlangen; hat sie dies Vorurtheil erlangt, so erfolgt dann ein gerichtliches Verfahren, wie es durch *Gesetze* angeordnet war. Wozu bedurfte aber der Kläger eines solchen Präjudiz? Nur zwei Rücksichten lassen sich hier vermuthen: der Beklagte war entweder zu mächtig, als daß der Kläger Hülfe von den Gerichtshöfen hätte erwarten dürfen, wenn nicht gleichsam der Souverain selbst die Sache zu der seinigen machte, oder die Sache

---

54) Die Erklärung des Suidas und des Schol. der Baier. Handschr. zu Demosth. g. Mid. 518, 4. *προβολή γραφή* ist daher vollkommen richtig, und die des Pollux *κλήσις εις δίκην* muß so verstanden werden.

hatte für den Souverain als Staatsverbrechen ein zu bedeutendes Interesse, als daß er sich nicht selbst um sie bekümmern sollte. Die Fälle, in welchen die Probolen ihre Anwendung fand, waren folgende. Zuerst bemerken wir die Probolen gegen Behörden jeder Art, ob bloß wegen Amtsvergehen oder auch wegen anderer Vergehen, Verbrechen und selbst Privatstreitigkeiten weiß ich nicht; jedoch ist das letztere wahrscheinlich, da es wahrscheinlich ist, daß ohne Erlaubniß des Volks keinerlei Art von Klagen gegen einen im Amte seienden Magistrat angenommen werden durfte; diese Erlaubniß konnte aber nur durch Eisangelie oder Probolen erlangt werden. Wenn aber Schömann<sup>65)</sup> annimmt, daß die Probolen gegen Magistrate mit den *ἐπιχειροτόναις*, die über alle Magistrate in der ersten regelmässigen Volksversammlung jeder Prytanie vorgenommen wurden, in Verbindung gestanden habe, so, daß die Probolai gegen Magistrate nur in den Epichairotenais vorgebracht werden konnte, und daß die hier vorgebrachten Beschwerden über Magistrate Probolai genannt wurden, so scheint dies eine durch nichts unterstützte Vermuthung zu sein. Der zweite Fall der Anwendung der Probolen ist gegen Sycophanten; ob gegen jede Art derselben, oder nur gegen Sycophanten von besonderem Gewichte oder Einflusse, oder wenn das Verbrechen unter gewissen erschwerenden Umständen verübt war, weiß ich nicht; jedoch das ist gewiß, daß, wenn das Volk den Beschluß faßt, es soll gegen die, welche durch verläumderische, falsche Darstellung die Verurtheilung der Feldherrn der arginischen Schlacht erschlichen hatten, Probolen angewandt werden, daß dieses zu der Probolen gegen Sycophan-

---

65) „Ihm scheint auch Heffter S. 232. zu folgen.“

ten zu rechnen ist. Drittens konnte sie gegen die angestellt werden, welche heimlich die Bergwerke bearbeiteten, Unterschlagung von Staatsgeldern sich zu Schulden kommen ließen, ja nach Pollux auch gegen die, welche eine der Democratie feindliche Gesinnung an den Tag legten. Endlich der bekannteste Fall, der eine Probole veranlafte, ist die Verletzung der Heiligkeit <sup>56)</sup> gewisser Feste, als der großen, der ländlichen, der lenäischen Dionysien, der Mysterien und der Thargelien. Da die Probolai in diesem Falle durch specielle Gesetze, deren ältestes nicht über den peloponnesischen Krieg hinauszugehen scheint, angeordnet sind, so daß das Gesetz wegen der Probole gegen Verletzung der Mysterien älter ist, als das, welches dieselbe wegen Verletzung der Dionysien anordnet, so sind wir nicht berechtigt, wegen des unbestimmten Ausdrucks des Pollux „wegen Verletzung der Feste“ die Probole auch auf die Verletzung andrer als der genannten Feste auszudehnen, wiewohl wir weit davon entfernt sind, das Factum selbst zu bestreiten. Die Verletzung der Heiligkeit der Feste konnte nur auf mehrfache Art geschehen: durch unmittelbare Störung des Festes und der an demselben angeordneten Feierlichkeiten und Spiele; durch thätliche Beleidigungen und Kränkungen, die an diesen Tagen gegen irgend jemand verübt wurden; ja wir wissen, daß selbst Auspfändung der *ὑπερήμεροι* an diesem Tage als eine Verletzung der Heiligkeit des Festes, und also als Gegenstand einer Probole behandelt wurde. Derjenige, welcher eine Probole anstellte, welches man *προβάλλεισθαι τινα* nannte, wandte sich mit seiner Klage, wahrscheinlich schriftlich, an die Prytanen oder

---

56) Das ist die *προβολή ἀσεβείας* bei Schol. g. Aeschin. S. 765.

genauer an die Proedri, diese hatten die angebrachten Probolai sobald als möglich, und zwar die wegen Verletzung der Feste in der nächsten auf das Fest folgenden Versammlung an das Volk zu bringen, es sei denn, die Probole betraf ein Vergehen, das die Strafbefugnifs der Proedri nicht überschritt, und daher durch die von ihnen verhängte Epibole abgemacht werden konnte<sup>57)</sup>. Hier trägt der Kläger alles vor, was er zu Gunsten seiner Klage anzuführen hat, und eben so der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen will. Nach Anhörung der Parteien stimmt das Volk ab; die Abstimmung geschieht durch Händeaufheben, so daß zuerst die, welche den Beklagten für schuldig hielten, ihre Hände aufhoben, welches *καταχειροτονία* hieß, und dann die, welche ihn lossprachen; was *ἀποχειροτονία* hieß; wofür die meisten Hände waren; das wurde als Entscheidung des Volks verkündet. Verwarf dieses die Probole, so hatte damit jedes weitere Verfahren ein Ende; billigte es aber die Klage, d. h. verurtheilte es den Beklagten; so hatte nun der Kläger, unterstützt durch ein solches

---

57) So scheinen die Worte des Gesetzes bei Demosth. g. Mid. 517, 6. *δοῦναι ἂν μὴ ἐκτετασμέναι ὄσιν* erklärt werden zu müssen. Allerdings ist hier nicht an Genugthuung durch Privatübereinkunft, aber wohl eben so wenig auch an Genugthuung in Folge eines Erkenntnisses des Rathes zu denken; denn daß der Rath der Fünfhundert irgend etwas mit den Probolais zu thun hatte, läßt sich durch nichts erweisen; wenn gleich nach dem allgemeinen Grundsatz, daß nichts ohne vorangegangenen Rathsschluss an die Volksversammlung gelangen solle, zu erwarten ist, daß die Prytanen den Rath von jeder Probole im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt haben werden; daß aber ein eignes umständliches *προβούλευμα* vom Senate über eine Probole abgefaßt wurde, ist um so weniger glaublich, als ja die Entscheidung des Volks hier keineswegs gefährlich war.

Präjudiz, sich an den Vorstand des Gerichtshofes zu wenden; jetzt mußte der Beklagte zuweilen<sup>58)</sup> Bürgschaft stellen, oder in's Gefängniß wandern; zuweilen, sage ich, und wahrscheinlich nur bei Staatsverbrechen im engerm Sinne. Was aber den Vorstand des Gerichtshofes betrifft, so hat man die Behauptung des Pollux<sup>59)</sup>, daß die Thesmotheten die Probolai in den Gerichtshof eingeleitet hätten, neuerlich bestreiten wollen; wiewohl wir nun die Vermuthung nicht für unwahrscheinlich halten, daß nach dem Inhalte der Klage einer der drei oberen Archonten oder die Thesmotheten die Jurisdiction bei den Probolais gehabt haben, — z. B. wegen Sycphantie, Betrug gegen das Volk, heimlicher Bearbeitung der Bergwerke, Unterschlagung öffentlicher Gelder die Thesmotheten, wegen Verletzung der Heiligkeit der Feste derjenige unter den drei oberen Archonten, der die Aufsicht über das Fest hatte, — so müssen wir doch gestehen, daß diese Vermuthung weder in einer andern Nachricht des Pollux, die neun Archonten hätten die Jurisdiction gegen die in den Epicheirotoniais abgesetzten Magistrate, noch in einem unbestimmten Ausdruck des Demosthenes, „er sei gekommen, um gegen Midias zu klagen, da *einer* die Rechtssache einführt,“ begründet ist; das erste nicht, weil ja die vermuthete Verbindung der Probolen mit den Epicheirotoniais noch durch nichts erwiesen ist; das andre nicht, weil wirklich das nicht darin liegt, was ein verehrungswürdiger Kenner und Lehrer des Alterthums angenommen hat, Zweifel über die Behörde, der die Einleitung der Rechtssache zukomme. Vielmehr scheint dieselbe nur einen Vorwurf der Behörde zu machen, die so lange mit der Behandlung

58) Xenoph. Gr. G. 1, 7 a. E.

59) Vergl. B. 1. K. 2. v. d. Thesmotheten.

der Handels gezügert habe. Ueber das Verfahren im Gerichtshofe haben wir weiter nichts zu bemerken, da es wahrscheinlich nichts von jedem andern verschiedenes hatte. Was aber die Folgen der Probolē für den Beklagten betrifft, so wie sie vor dem heliastischen Gerichtshofe verhandelt wurde, so waren alle Probolai schätzbar; die Schätzung hat aber hier wohl manches Eigenthümliche gehabt. Für den Kläger aber war, glaube ich, jede Probolē gefahrlos, auch wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen im Gerichtshofe erhielt; denn davor mußte ihn wohl das Präjudiz des Volks schützen. Auch kommen wohl schwerlich bei der Probolē irgend eine Art von Gerichtsgeldern vor.

§. 9. *Schlussbemerkungen.*

Wir können dem Tadel nicht beistimmen, den ein gelehrter Freund gegen Pollux ausgesprochen hat, weil dieser <sup>60)</sup> auch die ἀνδροληψία als eine Form öffentlicher Klagen ansieht; denn abgesehen davon, daß auch der Etymologe <sup>61)</sup>, wenn er sie ἐγκλήματος εἶδος nennt, ziemlich dasselbe meint, da die Grammatiker bei ihrer Ungenauigkeit mit ἐγκλημα nichts als δίκη bezeichnen, so wird

60) Pollux VIII, 41. 50.

61) S. 101, 52. Vergl. Harpocr., der in Bekker's Anecd. I, 395 a. E. ziemlich wiederholt ist; Rhet. W. 215 a. E.; Suidas und der Schol. zu Demosth. in der Baier. Handschr. T. II. S. 99 u. 100. haben die Glossen des Harpocracion und des Etymologen ziemlich geschmacklos verbunden. Völlig unbedeutend ist die Glosse des Hesychius. Von Neuern hat nach Buddäus (Annotat. in D. S. 114.), Petitus (S. 625.), Salmasius (de modo usurar. 550.), besonders Heraldus (Animadvers. S. 307 ff.) über die Androlepsia gehandelt. Wir bemerken nur noch, daß von den Formen ἀνδροληψία und ἀνδρολήμιον die erste die ältere zu sein scheint.

auch die Richtigkeit dieser Behauptung sich ergeben, wenn wir die Bedeutung der Androlepsia mit dem von uns in der Einleitung §. 1. aufgestellten Begriffe der Dike vergleichen. — Das Wort *ἀδροληψία* bedeutet überhaupt Menschenfang, Menschenraub und steht den *σύλαις* <sup>62)</sup> entgegen, womit Sachenraub bezeichnet wird; was es aber juristisch sei, das lehrt uns ein Gesetz bei Demosthenes <sup>63)</sup>, auf welches sich alle Erklärungen der Lexicographen beziehen. „Wenn jemand eines gewaltsamen Todes stirbt, so soll seinen Anverwandten zu seinem Gunsten die Androlepsia gestattet sein, bis daß sie Buße für den Mord geben, oder die Mörder ausliefern; die Androlepsia aber soll gehn bis auf drei Menschen, und nicht weiter.“ Betrachten wir das, was Demosthenes selbst zur Erklärung dieses Gesetzes und die Grammatiker in den Glossen über Androlepsia beibringen, so werden wir nicht Anstand nehmen, dieses Gesetz also zu deuten: „Wenn jemand,“ d. h. ein Athener <sup>64)</sup>, (ob auch auf attische Iseteleis, Schutzgenossen und attische Sklaven durch dies Gesetz vorgesehen ist, weiß ich nicht,) „eines gewaltsamen Todes stirbt,“ d. h. ermordet oder getödtet wird, und zwar in dem Gebiete eines *fremden Staates*, wobei es, wie ich glaube, gleichgültig ist, ob der Mörder diesem Staate als Bürger angehört, oder nicht, „so soll die Androlepsia gestattet sein *seinen Anverwandten*“, also nicht jedem Athener; unter Anverwandten müssen wir aber denken *μέχρις ἀνεψιότητος*. Also nur, wenn ein Athener in dem Gebiete eines fremden Staates ermordet wird, findet die Androlepsia Statt, keineswegs aber, wenn der, welcher einen Mord

62) Vergl. Demosth. v. d. Trierar. Kron. 1252, 4.

63) G. Aristocrat. 647, 24 ff.; vergl. 692, 21.

64) Die Grammatiker sagen ausdrücklich *ἐν γῆ Ἀθηναίων*.



an einem Athener verübt hat, um sich der Strafe zu entziehen, sich nach einem fremden Staate als Flüchtling wendet; das wäre auch wunderbar, wenn, während das Gesetz den Anverwandten eines Ermordeten nicht gestattet, den Mörder über die Gränzen des Staats zu verfolgen, in dem der Mord vorgegangen ist, während es dem Mörder erlaubt, nach der ersten Vertheidigung sich ungehindert aus dem Staate als Verbannter zu entfernen, wenn es dennoch *den Staat* verfolgen wollte, der den Mörder aufnähme. Daher ist die Erklärung des Pollux von Androlepsia ganz falsch, und die des Harpocracion muß nach unsrer Erklärung gedeutet werden. — Weiter heißt es im Gesetze: „bis sie Buße für den Mord geben, oder den Mörder ausliefern, *ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωνται ἢ τοὺς ἀποκτείναντες ἐκδώσι.*“ Obgleich in *ἐκδώσι* offenbar die Bürger des Staats, in dessen Gebiete der Mord vorgegangen ist, das Subject ausmachen, so kann doch dasselbe nicht zu den *δίκας ὑπόσχωσι* gehören, sondern hier müssen wir an *τοὺς ἀνδροφόνους* denken, wenn nicht etwa *ὑπόσχωσι* in prägnanter Bedeutung so viel heißt, als geben lassen; nun ist also der Sinn der: „bis der Staat, in dem der Mord verübt ist, den Mörder entweder selbst zur Rechenschaft zieht, oder ausliefert, soll die Androlepsia den Verwandten des Ermordeten gestattet sein, jedoch so, daß nicht über drei Menschen gefangen werden.“ Was machten aber die, welche die Androlepsia ausgeübt hatten, mit den also gefangenen Menschen? Das rhetorische Wörterbuch sagt: *ἄγειν εἰς δικαστήριον δίκην ὑπέξοντας τοῦ φόνου:* „sie müssen sie vor einen Gerichtshof führen, um dort für den Mord Buße zu geben.“ Dies kann nur durch Vermittelung eines Vorstandes geschehen (vermuthungsweise nehme ich an, daß es durch Vermittelung der neun Archonten oder des Königs

geschehen sei); und so wird man finden, hat die Androlepsia alle Eigenschaften, die einer attischen Klageart zukommen. In der That aber muß man dieselbe aus dem religiösen Gesichtspuncte der Blutrache betrachten. Das Blut des Getödteten ruft so lange um Rache, bis die Anverwandten desselben den Mörder oder Todtschläger zur Strafe ziehen: unterlassen sie es, so verfolgt sie ein schwerer Fluch (ἀρά). Damit aber wird diese Rache befriedigt, und zwar nach den Vorstellungen Griechenlands wie des Orients, wenn der Mörder nur aus dem Lande verjagt wird, das von dem Blute des Getödteten feucht geworden ist. Der Staat, der die Anverwandten in der Ausübung dieser religiösen Pflicht hindert, ladet nicht allein selbst den Fluch der Gottlosigkeit auf sich, er übernimmt wirklich den ganzen Mord, und einen solchen ganzen Staat in seiner Gesammtheit vor Gericht stellen, heist nur den Mörder vor Gericht ziehen; der fremde Staat kann aber nur durch einzelne seiner Bürger gleichsam repräsentirt vor Gericht gezogen werden. Welches die gerichtliche Behandlung der Androlepsia, welches ihre Folgen für den Beklagten waren <sup>65)</sup>, wissen wir nicht; von der Milde der Athener können wir für die drei unglücklichen Opfer fremden Verbrechens Nachsicht und Schonung erwarten. Der Kläger aber, wenn der attische Gerichtshof erkannte, das er ungerechter Weise die Androlepsia übernommen habe, blieb nach Pollux nicht ohne Strafe; welche ihn traf, wissen wir nicht <sup>66)</sup>.

65) Sollte man nicht hierauf Aristophanes Frieden 169. zu beziehen haben? ὡς ἦν τι πεσών Ἐνθίνδε πάθω, τοῦμοῦ θανάτου Πέντε κάλανθ' ἢ πόλις ἢ Χίον Δία τὸν σὸν προκτὸν ὀφλήσει.

66) „Es freuet mich, das mit dieser Ansicht von der Androlepsia Heffter S. 428 ff. vollkommen übereinstimmt.“

Außerdem könnte man nun noch aus der Stelle des Demosthenes <sup>67)</sup>, daß wegen ἀσέβεια der Kläger neben andern Klagearten, als wie Apagoge, Epigraphie, Dike vor den Eumolpiden, auch noch könnte φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα vermuthen, daß auch φράσις eine eigenthümliche öffentliche Klageform sei; aber wir können aus Mangel an Nachrichten hierüber nichts ausmachen <sup>68)</sup>. Ueber die Diadicasieen, wenn gleich die Diadicasieen mit dem *dicus* und die der priesterlichen Geschlechter wegen Priesterstellen zu den öffentlichen Klageformen gehören, sprechen wir doch am schicklichsten im weiten Abschnitte.

---

67) G. Androt. 601, 27.

68) „Heffter S. 237. versteht darunter blos Denunciation, und verbindet hiermit, jedoch, wie ich glaube, ohne Grund, Aristoph. Wolk. 848. Invern. (845. Herm.) Uebri- gens behandelt Heffter S. 234 ff. das Denunciations- und Inquisitionsverfahren, als außerordentliches Mittel um Verbrechen auf die Spur zu kommen, sehr zweckmäßig, so daß wir auf ihn unsre Leser verweisen können.“

## Zweites Kapitel.

Von den öffentlichen Klagen,  
Rücksicht auf ihren Inhalt§. 1. Klagen, welche vor die neun  
Chonten gemeinschaftlich gehörte.  
*Γραφή παρανόμων.*

Die Klagen, welche gegen die in den Epich toniais ihres Amtes entlassenen Magistrate ange werden konnten, waren gewifs sehr mannigfa nicht allein eigentliche Amtsvergehen und Amts brechen, als: Unterschlagung öffentlicher Ge angenommene Bestechung, Ungerechtigkeit Vernachlässigung der Gesetze in der Amtsführ sondern auch jedes andre Verbrechen, ja viele Privatprocesse konnten ihren Gegenstand aus chen; da wir aber hierüber nichts Specielles zu merken haben, so sprechen wir hier nur von Klage *παρανόμων*, und zwar bei der Ausführlichkeit, mit der diese Klage von Schömann<sup>69)</sup> bel delt ist, in möglichster Kürze, indem wir we der Belege und der Ausführung auf die Schöma sche Darstellung verweisen. In der That sind über diese Klage am gründlichsten unterrichtet,

69) De comitiis Athen. S. 159 ff.; S. 272 ff. „H S. 157 ff.“

den Nachrichten der Grammatiker uns auch die Reden über diese Klage erhalten sind, als Lysias die Rede gegen Poliuchus wegen des von ihm vorgeschlagenen Psephimata's, das Grundstück des Sprechers zu confisciren, besonders aber von Demosthenes die Reden gegen Androtion, Aristoteles, Timocrates und für die Krone, die bekanntlich in der Rede des Aeschines gegen den Ctesiphon vorgelegt ist: Reden, die uns den Verlust der Rede des Lysias für den Phantias gegen die Klage *παράνομων* des Cinesias und der Reden des Dinarchen gegen Stephanus und Demosthenes *παράνομων* wohl schmerzen lassen. Bei der Darstellung dieser Klagen werden wir nach einander über die Fälle ihrer Anwendung, über die Art, wie sie behandelt wurden, und über die Folgen, welche sie für den verurtheilten Beklagten und für den Kläger hatten, vorausgesetzt, daß sie eigentlicher Art waren, sprechen.

Die Klage *παράνομων* war gerichtet gegen den Privatmann, der gesetzwidrige Gesetze oder gesetzwidrige Psephismen in Vorschlag gebracht oder durchgesetzt hatte: und zwar mußte sie innerhalb eines Jahres von dem Tage an, da der Vorschlag gemacht oder angenommen war, anhängig gemacht werden, sobald die Person dessen verfolgt werden sollte, von dem der Vorschlag ausgegangen war; gegen den Privatmann, sage ich, denn der Senat konnte wohl wegen der von ihm vorgeschlagenen Psephismata nicht der Gesetzwidrigkeit angeklagt werden; sondern wer den Senat einer solchen Gesetzwidrigkeit beschuldigen zu können glaubte, mußte sich wohl begnügen, dies in den *procheirotoniais* oder den *Euthynais* anzuzeigen. Dem wir aber den Unterschied zwischen Gesetzen und Psephismen und die verschiedene Art und Weise, wie beide vorgeschlagen und angenommen

wurden, als bekannt voraussetzen, bemerken wir, daß das Gesetzwidrige, um dessen willen die Klagen *παράνομα* angestellt werden konnte, theils im Inhalte, theils in der Form eines Psephisma's oder Gesetzes, theils in beiden zugleich liegen konnte: im Inhalte, wenn das Psephisma einem Gesetze widersprach, das in voller Kraft war, wenn ihm rückwirkende Kraft beigelegt war, wenn es auf Zurückberufung der Verbannten, Wiederherstellung der Atimoi, Erlafs der Staatsschuld an die Staatsschuldner abzweckte, ohne daß das Volk vorher in einer Versammlung von Sechstausend, oder nach Andern durch Genehmigung von sechstausend Stimmen die *ἄδεια*, solche Psephismen vorzuschlagen, ertheilt hatte; wenn es sich auf falsche Thatsachen stützte, wenn es ungerecht, wenn es dem Staate nutzlos oder selbst gefährlich war; und eben so bei Gesetzen, wenn das neue Gesetz älteren widersprach, ohne daß der Gesetzgeber erst die widersprechenden Gesetze abzuschaffen vorgeschlagen hätte; wenn es nutzlos oder selbst verderblich, wenn es ungerecht war, wenn es rückwirkend sein sollte; es kommt aber noch hinzu, wenn es nicht für alle gleichmäfsig verbindend, sondern einem Individuum oder einer bestimmten Klasse von Individuen zu Gunsten oder zu Schaden sein sollte, ohne daß die *Adeia* dazu vom Volke auf angegebene Weise vorher erlangt war; endlich können wir hinzufügen, wenn das Psephisma oder das Gesetz dem Eide der Heliasten widersprach, z. B. indem es Erlafs oder Verringerung der von Privatpersonen an Privatpersonen schuldigen Summen, neue Vertheilung der Ländereien bezweckte. — In der Form lag das Gesetzwidrige, wenn das Psephisma, sobald es nicht einem vom Rathe über denselben Gegenstand eben vorgeschlagenen Psephisma entgegengestellt wurde, an die Volksversammlung ge-

bracht ward, ohne dafs das Gutachten des Rathes darüber eingeholt worden wäre, d. h. wenn es *επιβουλεύτων* war; wenn es dem widersprach, was in den Gesetzen über die Art und Weise verordnet war, wie neue Gesetze gegeben werden sollten, z. B. wenn es nicht am Anfang des Jahres vorgeschlagen, der Vorschlag nicht vor den Statuen der Stammheroen schriftlich ausgestellt worden war, der Vorschlagende nicht auf die Einsetzung von Nomotheten angetragen und den Vorschlag nicht vor diesem Collegio, sondern gleich in der Volksversammlung durchgesetzt hatte. In dem Verfahren, das bei einer Klage *παρανόμων* vorkam, zeigte sich eine bedeutende Eigenthümlichkeit, nämlich die *ὑπωμοσία*; es pflegte der, welcher jemand wegen eines von ihm vorgeschlagenen Psephisma's oder Gesetzes *παρανόμων* anklagen wollte, in der Volksversammlung, ehe oder nachdem jenes in der Volksversammlung oder im Collegio der Nomotheten durch Stimmenmehrheit angenommen war, mit einem Eide zu erklären, dafs er diese Klage anstellen wollte; diese eidliche Erklärung heifst *ὑπωμοσία*, und sie ablegen *ὑπομόσασθαι*; weil dies nun mit dieser Klage gewöhnlich verbunden war, so steht *ὑπομόσασθαι* zuweilen für *γράφειν παρανόμων*, und nach Pollux *ὑπωμοσία* in der Bedeutung von *γραφὴ παρανόμων*. Die Wirkung der Hypomosia war übrigens, wie ich vermüthe, nur politisch, nicht juristisch; sie sollte nämlich wahrscheinlich entweder blofs verhindern, dafs über das vorgeschlagene Psephisma oder Gesetz abgestimmt würde, oder wenn dies schon geschehen war, bewirken, dafs es so lange aufser Kraft bliebe, bis die darüber angestellte Klage *παρανόμων* vom Gerichtshofe entschieden wäre; wer diese Wirkung nicht beabsichtigte, konnte gewifs die Hypomosia unterlassen. Im Uebrigen unterschied sich das Verfahren bei

dieser Klage von der Vorladung an bis zum Urtheilsspruche durch nichts von dem gewöhnlichen. Die Klage war schätzbar <sup>70)</sup>; wir finden, daß nach der GröÙe und Wichtigkeit der Gesetzwidrigkeit hohe oder niedere Geldstrafen, ja selbst Strafen an Leib und Leben über den verurtheilten Beklagten verhängt wurden; wer dreimal von einem Gerichtshofe *παρανόμων* verurtheilt war, den traf ipso iure Atimie <sup>71)</sup>, welches entweder die niedrigste oder die mittlere war. Außerdem erfolgte, wenn der Kläger gewann, die Aufhebung des angegriffenen Gesetzes oder Psephisma's.

### §. 2. Schriftklage des Archon.

*Ἀγαμίον, κακώσεως τοκέων, γυναικῶν, ὀρφανῶν, ἐπικλήρων* und *χρηρευουσῶν γυναικῶν, ἐπιτροπῆς, μισθώσεως οἴκου, παρανοίας, ἀργίας, κατεδηδοκέναι τὰ πατρῶα ἀγαμίον*; Probale vor dem Archon.

Das erste Element der Familie ist die Ehe; darum ist es schücklich, mit ihr die Aufzählung der sich auf das Familienrecht beziehenden öffentlichen Klagen zu beginnen. Da aber die Ehe selbst den Alten mehr ein Privat- als ein öffentliches Verhältniß zu sein schien, so können wir auch dieselbe, wie andre Familienverhältnisse, umständlicher nur bei den Privatklagen betrachten. Wer indess bedenkt, wie selbst die mildgesinnten Athener in so vielen Dingen den Menschen dem Bürger unterord-

70) „Die richtige Erklärung von Aeschines g. Ctesiph. 602. s. bei Heffter S. 119.“

71) Meier S. 150. Zu den dort angeführten Stellen füge Diodor XVIII, 18. *ἦν γὰρ τρεῖς ἑλωκῶς παρανόμων, καὶ διὰ τοῦτο γεγονῶς ἄτιμος*. Die Glosse des Suidas in *ἐκκέλευστος καὶ κατήγορος ἐκκέλευστος, ὃς ἂν μὴ γράψῃται παρανόμων ἰέλωνεν* ist unverständlich.



setzen, in welchen wir nicht leicht eine Beschränkung unsrer persönlichen Freiheit durch bürgerliche Einrichtungen gestatten, wird die Nachricht einiger Schriftsteller<sup>72)</sup>, freilich nicht vom ersten Gewichte, daß auch Solon den Cölibat verboten und *γραφὸς ἀγαμίου* angeordnet habe, nicht unwahrscheinlich finden. Sie mußte ihrer Natur nach vor den Archon gehören; welche Strafe sie für den verurtheilten Beklagten zur Folge hatte, wissen wir nicht. — Unwahrscheinlich dagegen ist es, daß diese Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit gegangen sei, daß sie auch *γραφὸς ὀψιγαμίου* und *κακογαμίου* eingeführt hätte; diese mögen wir daher den Spartanern überlassen.

Unter *κάκωσις* versteht man juristisch<sup>73)</sup> nicht jederlei Verletzung und üble Behandlung, sondern<sup>74)</sup>.

- 1) eine üble Behandlung der Eltern von ihren Kindern;
- 2) der Weiber von ihren Männern,

72) Pollux III, 48.; VIII, 40.; Bekker's Anecdot. I, 536, 22.; Plutarch *περὶ τῆς εἰς τὰ ἔγγοναφιλοστ.* K. 2. T. 10. S. 72 H. *πρῶτον οὐκ ἀναμένει νόμους ἀγάμου καὶ ὀψιγάμου, καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος.* Ueber die laconischen Satzungen hierüber vergl. Hesychius in *Ἀγαμίου*, Kragius de rep. Laced. III, 4, 1.; Plato's Bestimmungen finden wir Gesetz. IV, 11. S. 721 A.

73) Unattische Schriftsteller geben diesem Worte auch andre Bedeutungen; z. B. bei Plutarch Cäsar K. 4. (*Δολοβέλλαν ἔκριτε κακώσιως ἐπαρχίας*) bedeutet es die actio repetundarum; Plünderung heisst es z. B. Memnon. histor. Heracl. except. K. X. p. 20 Orelli; vergl. D. W. Animadv. in Plutarch. Consol. ad Apoll. p. 800. Oxf. T. II. p. 112. Lips.

74) Vergl. Harpocrat. u. Suid. in *κάκωσις*; Rhet. W. 269, 1.; Photius hat zwei Glossen hierüber, von denen die eine offenbar lückenhaft, ἢ κατὰ τῶν παιδῶν τοῖς γονεῦσι, daselbst ausgefallen, die andre aus Harpocraton geschöpft ist.

3) der Erbtöchter,

4) der Minderjährigen von ihren Vormündern, oder jedem andern.

Der *κάκωσις γονέων* <sup>75)</sup> machten sich diejenigen Kinder schuldig, die ihre Anverwandten in aufsteigendem Grade (und wohlverstanden meine ich sowohl natürliche, als Adoptiv - Eltern und Voreltern) durch Schläge oder Worte mißhandelten, die ihnen die Mittel zu ihrer Subsistenz versagten, wenn sie auch sie ihnen zu gewähren <sup>76)</sup> im Stande waren, oder nicht nach ihrem Tode ein Begräbniß hielten und die letzte Ehre erwiesen; und ward den Kindern die Entschuldigung, daß sie selbst von den Eltern schlecht behandelt worden wären, nicht gestattet; nur im Concubinate erzeugte, oder von ihren Eltern zur Hetäresis vermietete oder nicht ihrem Stande gemäß in Künsten und Wissenschaften unterrichtete Kinder waren von der Pflicht, ihren Ascendenten Nahrung und Wohnung zu verschaffen, befreit. — Die Männer machten sich der *κάκωσις* ihrer Frauen schuldig durch jede harte, schlechte Behandlung, aber auch dadurch, daß sie ihnen die ehelichen Pflichten versagten; denn nach solonischen <sup>77)</sup> Gesetzen soll der Mann seiner Frau we-

75) Ueber sie haben ausführlich gehandelt Petit S. 240.; Heraldus VII, 25. S. 586.; Matthiä S. 254., und Meier S. 126 ff. „Heffter S. 170 ff.“

76) Zu den von den genannten Gelehrten bereits angeführten Stellen füge noch Aristoph. Vögel 757. 2556.; Suidas in *πελαργικός νόμος* und Quintilian I. O. V, 10. §. 97., woraus hervorgeht, daß diese *κάκωσις* öfters in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde. Lucian Lob des Vaterlandes §. 7. T. 8. S. 135 Bipont. Die platonischen Bestimmungen sind den attischen auch hier ziemlich analog; vgl. Gesetz. XI, 11, 952.

77) Was Plutarch Solon K. 20. ein Recht der Erbtöchter nennt, das heißt im Erotikos K. 23. T. 12. S. 61 H. ein Recht aller Frauen. Unter den Grammatikern freilich er-

nigstens dreimal monatlich beiwohnen; und endlich dadurch, daß sie sich anderm unerlaubten Umgänge hingaben, was aus der gegen Polemo<sup>78)</sup> von seiner Frau erhobenen Klage *καλώσεως* wegen seines Umgangs mit Jünglingen hervorgeht; hiernach wird man den Scherz des Komikers Cratinus und des Lucian verstehen, von denen jener in seiner Komödie „die Weinflasche“<sup>79)</sup> die Komödie gegen ihn, den Dichter, eine Klage *καλώσεως* anstellen läßt, weil er mehr mit der Weinflasche als mit ihr verkehre; Lucian<sup>80)</sup> aber läßt die Rhetorik gegen ihn selbst eine Klage *καλώσεως* anstellen, weil er sich von ihr, seiner Ehefrau, zu dem Dialogos abgewandt habe. Das römische Recht und namentlich die Lex Julia de adulteriis gestattete bekanntlich<sup>81)</sup> den Ehefrauen nicht, wegen Ehebruch gegen ihre Männer zu klagen. — Der *καλώσεως ἐπικήρων*<sup>82)</sup> machten sich theils die Ehemänner der

---

wähnen nur Photius und Pollux II, 46., daß die Klage *καλώσεως* allgemein den Frauen gegen ihre Ehegatten zukam, die übrigen beschränken sie auf die Erbtöchter gegen ihre Ehegatten. Bei den späteren Rhetoren finden wir auch das Thema *καλώσις* der Frauen durch ihre Ehemänner in vielen ihrer Declamationen behandelt; vergl. z. B. Quintil. I. O. VII, 4.; Declamat. VIII. X. XVIII.; Juvenal 7, 169.

78) Diogen. v. Laert. IV, 17.

79) Schol. zu Aristoph. Ritter 399. Hier stehe gelegentlich die Vermuthung, daß der bekannte Vers des Cratinus: ὕδωρ δὲ πίνων χρησιμὸν οὐδὲν ἂν τέλεις, Nulla placere diu nec vivere carmina possunt, quae scribuntur aquae potoribus, wohl dem Stücke *Πυρίνη* angehöre; vergl. Plutarch Sympos. II, 1, 12.

80) Lucian doppelt Angeklagter 14. 26. 29. und Schol. Vgl. auch Alciphron 1, 6 a. E. und das Bergler.

81) Taylor zu Lys. Tod des Eratosth. S. 39.

82) Isäus v. d. Erm. d. Pyrrh. S. 44.; Demosth. g. Pantänet. 979 a. E.; Petit S. 542 ff.; Heraldus I. A. et R. S. 247 ff.

Erbtöchter schuldig, die sie schlecht behandelt, oder ihnen die ehelichen Pflichten versagten, auf sie einen um so gröfseren Anspruch hatten, sie, wenn der, welchen sie als nächsten Anverwandten heirathen mußten, impotent war, gesetzlich berechtigt waren, die Umarmungen eines andern Anverwandten zu begehren<sup>83)</sup>, als ferner die ganze Einrichtung der *ἐπιδικασίαι τῶν ἐπικλήρων* nur darauf abzweckte, dafs ein Sohn in das verwaisete Haus hinein adoptirt werde; ferner machten sich ihrer schuldig diejenigen nächsten Anverwandten<sup>84)</sup> armer Erbtöchter, die sie weder selbst heiratheten, noch mit einer von dem Gesetze ihrem respectiven Census (*τέλος*) gemäß vorgeschriebenen Mitgift an einen Dritten ausstatteten; endlich alle diejenigen Personen, welche Erbtöchter auf irgend eine Weise kränkten, verletzten oder beeinträchtigten. Dies ist auch der einzige Fall, durch welche man sich, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Eigenschaft des Individuums, der *κακώσις* der ledig

83) Plutarch Solon 20. Daher wird man bei Pollux VIII, 55. *καὶ κατὰ τῶν μὴ προσηκόντων τῇ ἐπικλήρῳ συνοικούντων* für *προσηκόντων* zu schreiben haben, und dagegen die von Heraldus vorgeschlagene und von Matthiä gebilligte Aenderung bei Harpocrat. und den andern Lexicographen *ταῖς ἐπικλήροις κατὰ τῶν οὐ* oder *μὴ γεγαμηκότων* für *κ. τ. γεγ.* verwerfen.

84) Demosth. g. Macartat. 1067, 20.; Harpocrat. in *ἐπίδικος* und *θῆτες*; Photius in *θῆτες*; Suidas in *θῆτα* und *θῆτες*; Pollux III, 33.; vergl. noch Quintil. I. O. VII, 4 (causae orbarum nuptias indicentium) und Bentley zu Terenz Phormio Prolog. v. 25. Wird nun gleich hier nirgends ausdrücklich erwähnt, dafs die gegen den nächsten Anverwandten, der die Thessa nicht heirathen wollte, angestellte Klage *κακώσις* geheissen habe, so können wir doch hieran nicht zweifeln; keine andre Klage dürfte hierzu passend sein.

bleibenden Wittwen schuldig machte <sup>85</sup>). Und so machen sich der *κάκωσις ὀρφανῶν*, die nach dem rhetorischen Wörterbuche auch *τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου κάκωσις*, nach Photius aber *παίδων κάκωσις* heisst, diejenigen Vormünder oder andre Personen <sup>86</sup>) schuldig, die Unmündige an Leib, Ehre, oder Vermögen kränken und beeinträchtigen, z. B. der *πίσις*, wenn er seiner Pflegebefohlenen eine dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters unangemessene Mitgift und Ausstattung gab. Wir haben noch unter den Reden des Isäus an der Rede über die Erbschaft des Hagnias eine Vertheidigungsrede gegen eine Eisangelie *κακώσεως*, und unter den Reden des Dinarch wird uns eine Rede *κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός* genannt. — Dafs wegen jeder dieser Arten von Kakosis öffentliche Klagen, und war wohl nicht allein Eisangelie <sup>87</sup>), sondern auch schriftklage angestellt werden konnten, ist unstrig; ja man darf zugeben, dafs wegen Kakosis der Eltern, der Erbtochter, der Wittwen und Waisen

85) Zwar ist es auch ohne Zeugnisse wahrscheinlich, dafs der Staat diesen Personen jenen Schutz gewährte; vergl. aber noch Demosth. g. Macartat. 1076, 15.; Ulpian zu Demosth. g. Timocrat.: *ὁ ἄρχων, ὅστις ἐπεμελιῖτο τῶν χηρῶν καὶ τῶν ὀρφανῶν*. Ob aber in Athen wirklich gewisse Personen (*χηρωσται*) für die Wittwen zu sorgen hatten (Schol. zu Sophocl. Aj. 507 u. a.), ist bei den entgegengesetzten Erklärungen, welche die Grammatiker (Stephan Sprachschatz 4, 517 c.) von diesem Worte vorbringen, sehr zweifelhaft.

86) Die Grammatiker freilich haben den Zusatz „oder andre Personen“ nicht; aber dürfen wir zweifeln, dafs diese Klage auch gegen jeden andern als den Vormund gerichtet war, der Waisen schlecht behandelte, da ja wegen *κάκωσις ἐπικλήρων* gegen jeden geklagt werden konnte? Entscheidend für unsre Meinung sind Aeschines g. Timarch. S. 159.; Demosth. g. Theocrin. 1332, 12.

87) S. Buch III. Abschn. I. K. 1. §. 7 a. E.

nur öffentliche Klageformen angestellt werden konnten, und es mag daher ein offener Irrthum genannt werden, wenn Dionys<sup>88)</sup> von Halicarnas die erwähnte Rede des Dinarch zu den privatrechtlichen zählt; aber soll man deshalb gleich dem Tadel beitreten, den seit Salmasius<sup>89)</sup> alle Gelehrten gegen Pollux ausgesprochen haben, der die Kakosis unter den Privatactionen aufführt? Ist es denn nicht möglich, daß die Klage, welche die Gattin gegen ihren Mann wegen *κάκωσις* anstellte, eine Privatklage war? Daß wegen *κάκωσις τοκέων* gegen diejenigen, die sich um öffentliche Aemter bewarben, oder als Redner auftraten, auch Docimasia angestellt werden konnte, wegen *κάκωσις ὄρφανῶν* aber man auch Apagoge angewandt findet, haben wir an seinem Orte<sup>90)</sup> bemerkt. In der Behandlung der *γραφὴ κακώσεως* ist nichts Eigenthümliches wahrzunehmen; die Frau oder die Erbtochter, die selbst gegen ihren Mann *κακώσεως* klagte, mußte sich wohl für diesen Fall einen andern *κύριος* unter denen, die dazu berechtigt waren, wählen. Was die Folgen aller Klagen wegen *κάκωσις* betrifft, so waren sie vermuthlich ohne Unterschied schätzbar<sup>91)</sup>; wer jedoch der *κάκωσις γονέων* verurtheilt

88) Reisk. Or. Gr. T. VIII. S. 449.

89) De mod. usurar. S. 130.

90) Vergl. B. III. A. I. K. 1. §. 2 u. 4. „Dagegen von einer *φύσις κακώσεως* Heffter S. 193. ist mir nichts bekannt.“

91) Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme liegt in der Natur der Klage: da das Verbrechen, die Kakosis, so mannigfaltig war, und der Abstufungen unzählige sein mußten, so konnte auch unmöglich das Gesetz Eine Strafe ein für allemal festsetzen; die von Meier S. 142 ff. beigebrachten Stellen beweisen eben so wenig, daß die höchste Atimie nothwendig aus der Verurtheilung in einer Klage *κακώσεως ἐπικλήρων* und *ὄρφανῶν* für den Beklagten hervorgegangen sei, als die Stelle des Lysias g. Agorat. S. 510.:

ward, wurde ipso iure mit Atimie belegt <sup>92)</sup>. Zuweilen mag der nahe Anverwandte, der die arme Erbtöchter nicht geheirathet hat, und deshalb *κακώσεως* verklagt wurde, zu nichts weiter verurtheilt worden sein, als eben sie zu heirathen, wie dies im Phormio des Terenz geschieht; aber deshalb darf man noch nicht glauben, daß diese Strafe allein immer erkannt wurde.

Die öffentliche Klage *ἐπιτροπῆς* <sup>93)</sup> war gerichtet gegen den Vormund, der in der Verwaltung der Vormundschaft auf irgend eine Weise pflichtverges- sen gegen seinen Mündel handelte, z. B. das Vermögen nicht verpachtete (*οἶκον μισθοῦν*), und auf

---

*διὰ τὸν κακώσεως νόμον ἄξιόν ἐστι θανάτῳ ζημιωθῆναι*, daß die der *κακώσεως γονέων* Verurtheilten *nothwendig* mit dem Tode zu bestrafen waren, was auch niemand glauben wird, der sich nur an Demosth. g. Timocrat. 735, 10. erinnert.

92) Andocid. v. d. Myster. 36 a. A.; Demosth. g. Timocrat. 719, 21. 733, 10.; Xenoph. Denkwürdigk. d. Socrat. II, 2, 23. und oben Abschn. 1. K. 1. §. 2.

93) Vergl. Böckh I, 378 ff. Daß die Rede des Lysias g. Diogiton eine Anklagerede in einer öffentlichen Klage *ἐπιτροπῆς* sei, davon können mich weder der Ausdruck des Scho-liasten zu Hermogenes: *ἐγράψατο Διογίτωνα ἐπιτροπῆς κακῆς*, noch die *ἔσχατοι κίνδυνοι*, die nach dem Redner dem Beklagten bevorstehen, überzeugen; das letzte ist rhetorische Uebertreibung, und daß auch *γράφισθαι* ungenau vom Anstellen einer Privatklage gebraucht wird, ist B. III. A. I. K. 1. §. 1. gezeigt worden. „Das Auftreten des Sprechers läßt sich dadurch erklären, daß er bei dem Interesse, das seine eigne Frau an der Sache hatte, sie als *κύριος* vertreten und also auch mit für seine Schwäger sprechen durfte, was um so unbedenklicher war, da ja auch bloße Freunde berechtigt waren, sich durch *συνηγορία* zu unterstützen; vergl. Buch IV. K. 11.; Heffter S. 251 fg.“ und über die Sache selbst auch Plat. Gesetz XI, 8 a. E. S. 928.

diese Art die Verringerung des Vermögens seines Mündels durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch offenbaren Betrug bewirkte. Diese öffentliche Klage *ἐπιτροπῆς* — denn das ist ihr attischer Name, unattisch <sup>94)</sup> ist *κακῆς ἐπιτροπῆς* — konnte zu Gunsten der Waisen von jedermann, aber wohlverstanden nur während der Minderjährigkeit der Mündel, angestellt werden; nach Ablauf derselben aber stand nur den Waisen selbst eine Privatklage *ἐπιτροπῆς* offen, von der wir unten sprechen. Die öffentliche Klageform bei dieser Klage wegen schlechter Vormundschaft war wohl nur Schriftklage; sie war schätzbar: die Schätzung bezog sich auf das *παθεῖν ἢ ἀποῦσαι*, während bei der Privatklage hierüber sie sich nur auf das letztere bezog. Ueberdies wurde wohl der vermittelt dieser öffentlichen Klage verurtheilte Beklagte der Tutel entsetzt, wie dies gewifs <sup>95)</sup> der Fall war, wenn gegen den Vormund *κακώσεως ὄρφανῶν* geklagt und er dabei verurtheilt worden war, von welcher letzteren Klage die Klage *ἐπιτροπῆς* sich nur dadurch unterschied, daß jene allgemeiner und umfassender war.

Spezieller dagegen ist die Phasis <sup>96)</sup> *μισθώσεως οἴκου*, welche gegen den Vormund gerichtet war, dessen Vergehen allein darin bestand, daß er das Vermögen seines Mündels gar nicht, oder zu gering verpachtet hatte. Wenn nämlich die Vormünder

94) Pierson zu Möris. S. 145.

95) Isäus S. 287, 4.

96) Vergl. Böckh a. a. O. und Demosth. g. Nausimach. u. Xenogith. 991, 14. Die Rede des Lysias *πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου* haben wir bereits oben genannt; ob aber eben desselben Rede *πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου* in einer öffentlichen Rede gehalten war, lassen wir dahingestellt sein. „Hefter S. 385 ff.“



sich nicht selbst mit der Verwaltung des Vermögens ihres Mündels abgeben wollten, so konnten sie, es sei denn, daß der Erblasser es ausdrücklich in seinem Testamente verboten hatte <sup>97)</sup>, beim Archon darauf antragen, er solle die ganze Substanz des Vermögens an den Meistbietenden verpachten <sup>98)</sup>: der Archon veranstaltete dann eine Auction, die wahrscheinlich in Gegenwart des Gerichtshofes gehalten wurde, der ihm an diesem Tage zugelooet war; denn wir lesen <sup>99)</sup>, daß der Gerichtshof über Einwendungen, die gegen die Verpachtung erhoben wurden, entschied; es wurde auf Procente geboten, und wenn dem Demosthenes zu glauben ist, so soll diese Verpachtung sehr einträglich gewesen sein, und die Waisen hierbei oft über 12 Proc. jährlich erhalten haben. Dasselbe konnte aber auch mit irgend einem Theile, der zum Vermögen einer Waise gehörte, geschehen, und überhaupt liefs sich das Vermögen an mehre <sup>100)</sup> oder auch einzeln verpachten. Die Pächter mußten für das Vermögen Unterpfand stellen; dieses war aber in der Regel Hypothek; der Archon schickte gewisse Personen (*ἀποτιμηταί*) ab, welche die Hypothek abschätzen, und ausmitteln sollten, ob sie auch dem Vermögen entspreche <sup>1)</sup>; vom Archon oder den Vormündern sagte man *μισθῶν*, von den Pächtern *μισθῶσθαι τὸν οἶκον*; von den Personen, die der

97) Demosthenes Vormünder behaupteten das von dem Vater des Demosthenes; vergl. g. Aphob. 857, 7.; wiewohl Demosthenes das Gegentheil aufstellte 853, 11. 857, 4.

98) Böckh 1. S. 157.; Lys. ig. Diogit. S. 906 a. E.; Pollux VIII, 79.

99) Isäus v. d. Philoctem. E. S. 141 ff.; 146, 4.

100) Vom Menecl. heift es bei Isäus E. d. Menecl. 13 a. E. *μετασχῶν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παιδῶν τοῦ Νικίου.*

1) Vergl. die Grammatiker in *ἀποτιμηταί* und *ἐνετιμῶ* bei Meier S. 222.

Archon zum Abschätzen schickte, ἀποτιμῶσασθαι, von den Pächtern ἀποτιμῶν, von dem Unterpfande, welches ἀποτιμημα hiels, ἀποτιμηθῆναι. Auf das, was dem Pächter verpachtet wurde, war er berechtigt und vielleicht auch verpflichtet, gegen jeden Dritten die Rechte der Waise zu vertreten <sup>2)</sup>. Da nun aber neben der öffentlichen auch eine Privatklage μισθώσεως οἴκου erwähnt wird, so müssen wir annehmen, daß auch hier jene von jedermann während der Minderjährigkeit der Mündel, diese von den Mündeln selbst nur nach ihrem Eintritte in die Volljährigkeit habe angestellt werden können. Die Phasis aber war schätzbar; die Schätzung ging auf das παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

Daß die Klage wegen Wahnsinn, die Klage παρανομίας, eine öffentliche Klage war, das anzunehmen, werden wir nur durch eine ziemlich ungenaue Stelle des rhetorischen Wörterbuchs, und durch das Beispiel im platonischen Staate bewogen; in der That aber müssen wir zugeben, daß dieser Klage die meisten Eigenschaften abgehen, die einer öffentlichen Klage zukommen <sup>3)</sup>. Wenn nämlich

2) Isäus v. d. Erbsch. d. Hagnias S. 289.

3) Die Stellen der Alten über sie sind Rhet. W. 199, 10.; §10, 3.; Pollux VIII, 89.; Suidas in παράνοια; Aristoph. Wolk. 847. u. Schol.; Plat. Gesetz XI, 9. S. 928. E. Anspielung darauf bei Aeschines g. Ctesiph. S. 642.: ὁ δῆμος, ὡς περ παραγεγραπῶς ἢ παρανομίας ἐυλακῶς. Bei Plutarch über d. Ruhm. d. Athen. a. E. T. 9. S. 100 H. findet man eine Rede des Demosthenes κατὰ Κόνωνος ἀνομίας erwähnt; aber es ist theils längst dort αἰκίας verbessert worden, theils ist wohl die Klage παρανομίας schwerlich je mit dem Namen ἀνομίας bezeichnet worden. Ueber die Klage des Jophon gegen seinen Vater Sophocles vergl. Cicer. v. Alter K. 7. §. 22.; Plutarch εἰ πρισβυτ. πολιτ. K. 5. T. 12. S. 104.; Lucian Macrob. 24. T. 8. S. 129 Bip.; Schol. zu Aristoph. Frösche v. 73.; Lebensbeschr. des Sophocli. S. XI Brunck. Aus Xe-

der Zweck dieser Klage gewiß nicht der war, daß der Beklagte unter Aufsicht gestellt werde, damit er nicht durch seinen Wahnsinn irgend jemand schade, sondern vielmehr der, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens abgenommen, und den am nächsten dabei interessirten Verwandten zugesprochen werde; (denn daß gefährliche Wahnsinnige gebunden wurden, ohne daß man auch nur daran dachte, durch ein richterliches Urtheil den Wahnsinn constatiren zu lassen, ist ausgemacht;) so ist einleuchtend, daß nicht jeder, sondern nur die am nächsten interessirten Personen selbst, und nur wenn diese aus irgend einem Grunde dazu unfähig waren, oder davon abgehalten wurden, andre für sie, diese Klage anstellen konnten. Es läßt sich aber auch nicht mit Gewißheit behaupten, daß überall, auch wo der Wahnsinn offenkundig am Tage lag, und wo gar kein Streit über die Thatsache entstehen konnte, ein förmlich processualisches Verfahren, um den gedachten Zweck zu erreichen, nöthig ge-

---

nophon lernen wir (Denkwürdigk. d. Socrat. I, 2, 49.) *κατὰ νόμον ἐξεῖναι, παρανοίας ἐλόντι καὶ τὸν πατέρα δεῖσαι*, aber dies spricht immer nicht dafür, daß das *δεῖσαι* der Zweck der Klage war. — Von Neuern haben Meursius *Themis Attic.* 1, 3., Petit S. 248., Matthiä S. 244. und Addend., Platner S. 105., „Heffter S. 386.“ diese Klage behandelt. Die von Meursius angeführten Stellen der Rhetoren, denen freilich wenig zu trauen ist, sprechen dafür, als ob unter den *γραφεὺς ἰδίας* allein die *γραφὴ παρανοίας* von Kindern gegen ihre Eltern habe angestellt werden können. Daß aber ferner die Klage *παρανοίας* nur dann habe angestellt werden dürfen, wenn der Wahnsinn unstreitig und einleuchtend war, wie Sopater in der von Meursius angeführten Stelle behauptet, muß dahin gestellt bleiben. Daß die *actio dementiae* oft in den Schylen der Rhetoren behandelt wurde, lehrt Quintilian I. O. VII, 4. *Dementiae iudicia et propter id, quod factum est, aut propter id, quod adhuc fieri vel non fieri potest, instituuntur.*

Archon zum Abschätzen schickte von den Pächtern ἀποτιμῶν, von welches ἀποτίμημα hiels, ἀποτιμώμενον was dem Pächter verpachtet wurde und vielleicht auch verpflichtet und Dritten die Rechte der Waise zu nun aber neben der öffentlichen Klage μισθώσεως οἴκου erwähnen wir annehmen, daß auch hier während der Minderjährigkeit von den Mündeln selbst nur nach der Volljährigkeit habe angebracht. Die Phasis aber war schätzbar auf das παθεῖν ἢ ἀποτίσαι.

Daß die Klage wegen παρανομίας, eine öffentliche Klage nehmen, werden wir nur durch die genaue Stelle des rhetorischen durch das Beispiel im platonischen in der That aber müssen wir die Klage die meisten Eigenschaft der öffentlichen Klage zukommt.

- 
- 2) Isäus v. d. Erbsch. d. Hagnon.  
 3) Die Stellen der Alten über παρανομία; Pollux VIII, 89.; Suidas VIII, 847. u. Schol.; Plat. Gesetze I, 1257. darauf bei Aeschines g. C. 1, 10. παραγεγηρακώς ἢ παρανομίας. Plutarch. Ruhm. d. Athen. a. E. T. 9. 10. 11. des Demosthenes κατὰ Κόνωνα, theils längst dort αἰκίας und die Klage παρανομίας schwach bezeichnet worden. Uebrigens Plutarch seinen Vater Sophocles τοῦ πρώτου Plutarch εἰ προσβντ. πολεμ. Anz. 1, 1. Macrobian. 24. T. 8. S. 129. Handb. v. 75.; Lebensbeschr. des Demosthenes

Endlich müßten wir hier noch, wenn unsere Ansicht von der Hegemonie der Magistrate bei der Probale richtig ist, von den Verbrechen gegen die Heiligkeit der großen Dionysien sprechen, aber wir haben nichts weiter über ihren Inhalt zu bemerken. Ueber die Diadicasioen der Choragen sprechen wir schicklicher an einem andern Orte.

§. 3. *Schriftklagen des Königs.*

*ἄσεβείας; ἱεροσυλίας; φόνου; βουλευσεως; τραύματος ἐκ προνοίας; πυρκαϊᾶς.*

Von Lysias wird uns eine ganze Klasse von Reden unter dem Titel *οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι* genannt <sup>10)</sup>, und unter den erhaltenen Reden desselben findet man die Reden *ὑπὲρ Καλλίου ἱεροσυλίας, καὶ Ἀνδοκίδου ἀσεβείας*, und *ὑπὲρ τοῦ σήκου ἀπολογία* in den Handschriften auf einander folgend; an der Rede des Andocides von den Mysterien haben wir die Vertheidigung auf die gegen ihn gerichtete Klage wegen Gottlosigkeit; und an der platonischen Apologie des Socrates eine schöne Fiction einer Vertheidigungsrede desselben Inhalts; besonders zu bedauern haben wir den Verlust mehrerer berühmten, diese Klage berührenden Reden, als z. B. der Vertheidigungsrede des Hyperides <sup>11)</sup> auf die von Aristogiton und Euthias gegen die Phryne gerichtete Klage wegen Gottlosigkeit, der Vertheidigungsrede des Aristoteles auf die gegen

10) Harpocrat. in *σήκος* nach der Verbesserung Taylor's zu Lys. S. 258.

11) Vergl. die von Fabricius Bibl. Gr. T. II. S. 861., Harl. z. Sextus Emp. adv. Mathem. 2, 1. p. 288 fg., und von Vallesius z. Harpocr. v. *Εὐθίας* in Not. Maussac. angeführten Stellen und Spalding z. Quintilian .II, 15, 9.

von Eurymedon und Demophilos angebrachte Klage *ἀσεβείας*, der Rede des Dinarch gegen den *Φορμισίους* <sup>12)</sup> *ἀσεβείας*.

Die Klage *ἀσεβείας* <sup>13)</sup> umfasste mehrere Fälle; denn eine Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht war auf vielfache Weise möglich <sup>14)</sup>. Angriffe gegen die Gottheit überhaupt, Ablegnung ihres Daseins, oder ihres Einflusses auf die menschlichen Angelegenheiten, Erniedrigung und Verspottung der vom Staate anerkannten Götter, Einführung des Cultus neuer Gottheiten, ohne vom Staate dazu ermächtigt zu sein, Entweihung, Vernachlässigung und Verspottung der Feste, Opfer und Spiele, Abweichung <sup>15)</sup> im Darbringen der Opfer vom vaterländischen Gebrauche; Beleidigung gegen Tempel und Altäre <sup>16)</sup>, Verletzung des ihnen zukommenden Rechts der Asylen, Entweihung der Gräber und Versäumnis aller der den Todten schul-

12) Die Rede des Hyperides *ὑπὲρ Φορμισίου* war vielleicht die Vertheidigungsrede gegen die Rede des Dinarch.

13) Hierüber hat am ausführlichsten, nach Petit S. 70., Scheminus über d. Areopag K. 5. §. 7 ff. gehandelt. Vergl. auch Wernsdorf z. Plutarch Qu. Gr. 1, 34 ff.; Matthiä S. 245.; Schömann S. 301.; Sainte-Croix sur les mystères. T. I. p. 249 ff. u. ö.

14) In der aristotelischen Schrift von den Tugenden und Lastern heisst es: *ἀσέβεια μὲν ἢ περὶ Θεοῦς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας, ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοικομένους, καὶ περὶ γονεῖς, καὶ περὶ πατρίδα*. Die beiden letzten Fälle sind weniger einleuchtend.

15) Demosth. g. Neär. 1534, 27.

16) Lycurg g. Leocrat. S. 239. sagt, *ἀσεβείας* mache sich Leocrates schuldig, *ὅτι τοῦ τὰ τεμένη τέμνεσθαι καὶ τοὺς νεῶς κατασκάπτεσθαι τὸ κατ' ἐαυτὸν γέγονε αἴτιος*. Aus demselben Grunde hat das Umhauen der Hermensäulen für Gottlosigkeit erklärt werden können. Vergl. Meier de bon. damnat. 179 ff.

digen Pflichten, Verspottung oder Mittheilung der Mysterien an Uneingeweihte <sup>17)</sup>, Ausgraben der öffentlichen Oelbäume <sup>18)</sup>, Umgang mit Personen, die von einer Blutschuld belastet waren <sup>19)</sup>, und das Besuchen der Tempel von diesen Personen, oder von denen, denen dieser Besuch ausdrücklich verboten war <sup>20)</sup>, galt für Gottlosigkeit. Wenn es wahr ist, was Philochorus erzählt, daß die böse lemnische Zauberin Theoris auf eine Klage ἀσεβείας und nicht, wie man nach der Natur ihres Verbrechens erwarten könnte, auf eine Klage φαρμακείας

17) Dies wurde z. B. dem Aeschylus Schuld gegeben, daß er die Mysterien auf der Bühne verrathen hätte, Aristotel. Ethik an d. Nicomach. 3, 1.; Clemens Alexandrin. Strom. II. S. 387.; Schol. Anonym. zu Aristotel. Ethik a. d. Nicomach. III, 12. Fol. 40. und eben dazu Schol. Eustratius; Apsines S. 686.; Aelian V. G. V, 19. und dazu Perizon; vergl. Lucian Necyomant. 2. und dazu Hemsterh. — Ueber die von Alcibiades und seinen Genossen den Mysterien angethanen Beleidigungen vergl. Meier a. a. O.

18) Die Oelbäume wurden überhaupt für heilig, und die Pflicht, sie zu erhalten, für eine religiöse geachtet, natürlich wegen ihrer Verbindung mit der Minerva; vergleichen wir aber, daß das Gesetz gegen den, der öffentliche Oelbäume (σῆκους oder μοϋλας) ausgraben würde, Verbannung und Einziehung des Vermögens als Strafe verfügte (vergl. Lys. 274, 6. 282 a. E. 292 a. E.), gegen den aber der von ihm eigenthümlich zugehörigen Olivenstämme mehr als zwei mit einem Male zu nicht religiösem Zweck ausgraben würde, nur auf jeden Stamm eine Strafe von zweihundert Drachmen festsetzte (Demosth. g. Marcartat. 1074, 19.), so werden wir wohl nicht annehmen, daß auch das letztere Vergehen für ἀσεβεία angesehen wurde (Meier S. 101.). „Vielmehr ist es wahrscheinlich wie Heffter S. 188. vermuthet, daß es als Phasis in Polizeisachen behandelt worden sei.“

19) Demosth. g. Androt. 593, 15.; g. Timocrat. 702, 7. „Diesen Fall hat Heffter S. 148, 5. völlig mißverstanden.“

20) Dies war der Fall beim Andocides.

der Tode verurtheilt worden ist, so müssen wir annehmen, daß Zauberei entweder schlechthin oder an ihr als einer Priesterin und Wahrsagerin für Gottlosigkeit angesehen wurde <sup>21)</sup>. Viele Philosophen, z. B. Anaxagoras <sup>22)</sup>, weil er den Helios einen feurigen Stein genannt; Protagoras <sup>23)</sup>, weil er seine Schrift über die Götter mit den Worten angefangen hatte: über die Götter wisse er weder, ob sie vorhanden seien, noch ob sie nicht seien; Sokrates <sup>24)</sup>, weil er an die vaterländischen Götter nicht zu glauben, die Verehrung fremder Götter einzuführen und die Jugend verführt zu haben beschuldigt wurde; Stilpo <sup>25)</sup> wegen seines Scherzes, daß die Minerva nicht ein Gott, sondern eine Göttin sei; Aristoteles <sup>26)</sup> wegen des auf den Hermeas gemachten Pään; Theophrast <sup>27)</sup>, Theodorus

21) Die Belege für diesen Fall s. unten bei der Klage *φαρμακία*.

22) Diogen. v. Laert. II, 12.; Plutarch über den Aberglauben K. 9. mit der Anmerkung von Wytttenbach S. 1027. Ed. Oxford.; Ritter Gesch. d. Ionischen Philos. S. 205 fg.

23) Diogen. IX, 52. 54.; Philostrat. Leben d. Sophisten I. S. 494.; Sextus E. gegen d. M. IX, 56. mit der Note des Fabricius. Ich bemerke nur noch, daß die Verbannung des Protagoras, sie mag nun in Folge einer Verurtheilung oder eines Decrets erfolgt sein, nicht mit Schleiermacher Uebers. d. Plat. Th. 1. B. 1. S. 221. in Ol. 92, 1., sondern in Ol. 91, 1. zu setzen ist. „Tittmann citirt noch S. 29.: Valer. Maxim. I, 1, 7 in Ext.; Joseph. c. Apion. II, 37.; Euseb. Chronic. 172. Scalig.“

24) Vergl. Plat. Euthyphr. S 2 c.; 5 c.; 12 e.; Apolog. 24 b.; 25 d.; 55 d.; Xenoph. Memorabil. I, 1, 1.; Diogen. Laert. II, 40. und d. Ausleg. dazu; Eudocia bei Villoison Anecd. Gr. I. S. 389 ff.

25) Diogen. Laert. II, 116.

26) Athen. XV, 696 A.; Diogen. Laert. V, 6.; Aelian. V. G. III, 56. und dazu Perizonius.

27) Diog. Laert. V, 37.



Atheus <sup>28)</sup> u. A. <sup>29)</sup>, wurden dieses Verbrechens geklagt, obgleich ein Aristophanes <sup>30)</sup>, ein Euripides <sup>31)</sup> verschont blieb; man sieht, auch das Hellenenthum kennt zahlreiche Ketzerverprocesse. An dem Euripides <sup>32)</sup> drohte die Gefahr dieser Klage von der Nähe, besonders wegen des berühmten Verses: „die Zunge schwor's, die Seele blieb des Schwures frei.“ Und selbst die gebildeten Hetären Aspasia <sup>33)</sup> und Phryne wurden dieses Verbrechens beschuldigt vor Gericht gestellt. Klageformen <sup>34)</sup>, durch welche dieses Verbrechen verfolgt wurde, waren Schriftklage, Apagoge, Ephegesis, Proboule und in außerordentlichen Fällen <sup>35)</sup> auch Eisangelie; Demosthenes wähnt noch *δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδα*s und *ἔξιν πρὸς τὴν βασιλεία*, was nicht ganz zu verstehen wir bereits eingestanden haben. Die meisten Ze

28) Diog. Laert. II, 101.; Athen. XIII, 611 B.

29) Vergl. Plutarch de facie in orbe lunae 6. T. 13. S. 33 „Ueber Diagoras aus Melos, auf dessen Kopf ein Preis gesetzt wurde, und Prodicus aus Ceos, vergl. Tittmann's Geschichte Staatsverf. S. 28.“

30) Böttiger Aristophanes impunitus deorum irrisor.

31) Vergl. Tennemann Gesch. d. Philos. B. 3. S. 412.

32) Aristotel. Rhetorik III, 15.; Pseudo-Plutarch Plat. Philos. I, 7. Ueber die Herabwürdigung der alten Götter deren sich Euripides in seinen Tragödien schuldig macht s. d. Ausleg. zu Aristoph. Frösch. 916. (889 Br.); Thesoph. 451.

33) Plutarch Pericl. 32. Ich vermuthete, daß beiden Hetären oder wenigstens der Phryne der Besuch von Tempeln und Theilnahme an der Feier der Mysterien vorzüglich Gottlosigkeit angerechnet sei.

34) Demosth. g. Androt. 601, 25. und vergl. K. 1. §. 4. §. 7 §. 8. Wenn aber Matthiä a. a. O. sagt: nec tantum a regem dabatur actio impietatis, so ist das unrichtig.

35) Plutarch Pericl. 32.

stimmen dafür, daß diese Sache vor den Hof Areopag <sup>36)</sup> gehört habe; deshalb sind wir in Uebereinstimmung mit denjenigen <sup>37)</sup> Beispielen, da diese Klagen von einem heliastischen Gerichtshofe entschieden wurde, welche zum Theil den verschiedensten Zeiträumen angehören, aus welchen wieder andere Beispiele lehren, daß diese Klage vor dem Areopag verhandelt wurde. Es bleibt nur übrig, anzunehmen, daß einmal dem Areopag während der Zeit seiner Erniedrigung durch Alcibiades die Beurtheilung der Klage *ἀσβείας* ganz genommen wurde, und als ihm zunächst nach der Vertreibung der Dreißig die *δίκαι ποινικαί* wieder übertragen wurden, er damals noch nicht zugleich die Klage wegen Gottlosigkeit competent war <sup>38)</sup>; zum andern, daß bei gewissen Klageformen, als Endeixis und Eisangelie, vielleicht zu allen Zeiten heliastische Gerichtshöfe competent blieben.

36) Vergl. Meursius de Areopag. K. 9. T. 5. S. 2107. im Gronov'schen Thesaurus.

37) Die Fälle, wo über Gottlosigkeit von einem heliastischen Gericht gerichtet wurde, sind der Proceß des Socrates (Ol. 95, 1.), des Andocides (Ol. 94 od. 95.) und des Hierophanten Archias (?) bei Demosth. g. Neär. 1584 a. E.; Anaxagoras, Aspasia und Phryne sind wahrscheinlich von einem heliastischen Gerichtshofe gerichtet worden, so viel sich aus der bei allen diesen Fällen vorkommenden Erwähnung der *δίκασται*, der Thränen u. s. w. schließen läßt, welches auf den Areopag nicht paßt; in Beziehung auf den Molier Diagoras (Ol. 92, 2.), den Aristoteles (etwa Ol. 114, 1.), und Theophrast (zwischen 114, 5 — 125.) schweigen die alten Schriftsteller, vor welchem Gerichtshofe sie gerichtet wurden; in allen andern oben angeführten Beispielen wird nur des Areopag gedacht. Wenn aber der Verf. der Observations on Potters Antiquities im Class. Journ. 45, 151. auch Demosth. g. Neär. 1572. dafür anführt, so ist dieser Irrthum in der That unbegreiflich.

38) Siehe B. 2. S. 143 fg.

ben; endlich dafs die Einschreitung des Areopag bei Klagen über Gottlosigkeit öfters mehr aus seiner polizeilichen Aufsicht über die Sitten, als aus seiner gerichtlichen Befugnifs abzuleiten sei<sup>39)</sup>. Die Klage *ἀσεβείας* war schätzbar, wie das Beispiel in Processe des Socrates lehrt; Geldstrafe, Verbannung, Einziehung des Vermögens und Tod werden häufig als Strafe dieses Verbrechens genannt, jedoch die Gottlosigkeit derer, welche einen öffentlichen Olivenstamm ausgruben, war unschätzbar<sup>40)</sup>; wenn der Kläger aber nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, so wurde er neben der Strafe von tausend Drachmen und dem Verluste der Rechts, öffentliche Klagen überhaupt oder diese Art anzustellen, noch mit der Atimie belegt, daf gewisse Tempel nicht besuchen durfte<sup>41)</sup>.

Hier müssen wir noch des Verbrechens der *ισοουλία* gedenken, da uns ein<sup>42)</sup> Beispiel erwähn

---

39) Dies war vielleicht bei der Verurtheilung des Stilpo de Fall.

40) War auch gegen den Mann, der am Feste der Thesmophorien den Tempel der Ceres betrat, die Klage *ἀσέβεια* gerichtet, so war sie, da dies Verbrechen schlechthin mit dem Tode bestraft wurde (Wellauer de thesmophor. p. 86.) auch in diesem Falle unschätzbar.

41) Meier S. 154. Wenn man aber bedenkt, dafs Eubulides in der gegen die Schwester des Lacedämonius angestellten Klage *ἀσέβειας* nicht den fünften Theil der Stimme erhalten hatte, doch nachher Demarch wurde (Demost. g. Eubulid. 1301, 15.), so wird man sich überzeugen dafs dieses Ausschließen von den Tempeln nicht zu dem Meierschen Angabe berechtigt, es sei hier mittlere Atim gewesen.

42) Cicero de divinat. I, 25. „Die Lebensbeschreibung des Sophocles S. 3 Br. erzählt aus Hieronymus, dafs die Untersuchung von der Volksversammlung vorgenommen worden sei; deshalb zweifelte Böckh in einer mir mitgetheil-

wird, wo dieses Verbrechen vom Areopag gerichtet wurde, was nur unter der Vorstandschaft des Königs geschehen sein konnte; da aber über dieses Verbrechen auch heliastische <sup>43)</sup> Richter entschieden, so müssen wir annehmen, daß, wenn bei dem Tempelraube mehr auf die dabei verübte ἀσεβεία Rücksicht genommen wurde, die Sache vor den Areopag, wenn aber nur auf den Raub, die Sache vor einen Gerichtshof der Thesmotheten oder Eilf-Männer gehört habe. Wir werden daher von dieser Klage unten nochmals sprechen.

Nur mit wenigen Worten sprechen wir von den δίκαις φονικαῖς <sup>44)</sup>, da wir voraussetzen dürfen, daß die erschöpfenden Untersuchungen Matthiä's in aller Händen sind <sup>45)</sup>. Die Klage φόνου war ge-

---

ten handschriftlichen Bemerkung und auch Tittmann S. 221., daß der Areopag hier als Gerichtshof gehandelt habe; der letztere meint, daß er nur vorbereitend und polizeilich hierbei zu Werke gegangen sei."

43) Vergl. die Rede d. Lysias für d. Callias.

44) Neben den Reden des Antiphon haben wir nur an der Rede des Lysias gegen Agoratus, und vielleicht auch an der gegen Eratosthenes eine über Mord gehaltene Rede; vom Lysias werden uns aber noch erwähnt κατὰ Μιτίνου oder πρὸς Μιτίνην φόνου, ferner κατὰ Νικίου φ., πρὸς Φίλωνος ὑπὲρ Θεοκλείδου φόνου und ὑπὲρ Ἀχιλλεΐδου φόνου.

45) „Da die Academie in ihrem über diese Schrift herausgegebenen Programme die Darstellung der Blutgerichte vermisst, so wird Schömann diesen Gegenstand in einer besondern Schrift behandeln; für jetzt bemerke ich, daß Heffter's Auseinandersetzung der Folgen aller δίκαις φονικαῖς und ihrer Behandlungsweise mich nicht veranlaßt, zu dem, was de bon. damn. S. 18 ff. darüber vorgetragen ist, wogegen H. sowohl a. a. O. S. 154 ff., ohne mich zu nennen, als auch in der Recension meiner Schrift J. A. L. Z. Octbr. 1822. St. 202. S. 154. 155. polemisiert, irgend etwas hinzuzufügen oder darin zu verändern. Denn nach meinem Dafürhalten sind die Fragen, auf die es hier ankömmt, näm-

gen alle die gerichtet, welche durch ihre Handlung den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten; es war *φόνος ἐκούσιος* Mord, wenn jene Handlung in der Absicht unternommen war, um den Tod herbeizuführen, *φόνος ἀκούσιος* unabsichtlicher Todtschlag, wenn jene Absicht fehlte; für Mord wurde es auch angesehen <sup>46)</sup> und es fand die Klage *φόνου* Statt, so jemand einen andern ermuntert hatte, einer dritten Person einen Schlag zu geben, an welchem diese nachher gestorben ist; dagegen <sup>47)</sup> wurde es weder für Mord noch für Todtschlag angesehen, wenn jemand einen andern unabsichtlich in Wettkämpfen, oder im Hinterhalte, oder unbewußt im Kriege, wenn jemand den Buhlen, den er bei seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter, oder bei dem Keksweibe, mit der er freie Kinder zeugte,

---

ob Mord an Athenern oder von Athenern verübt andern bestraft wurde, als Mord von oder an Nichtathenern verübt, ob der Mord immer mit Confiscation des Vermögens bestraft wurde, oder nur, wenn der Angeklagte sich vor der zweiten Vertheidigung selbst exilirte, ob es dem Anverwandten gestattet war, sich auch mit dem zu versöhnen, den er wegen eines absichtlichen Mordes verfolgt hatte, oder dies nur mit dem erlaubt war, der eines unabsichtlichen Todtschlags angeklagt wurde (s. Heffter S. 449.), durch H. der Entscheidung nicht näher gebracht zu geschweigen, was offenbar falsch ist, daß nach H. in letztern Fälle die Versöhnung nothwendig war, und ehe sie erfolgte, der Todtschläger nicht in sein Vaterland zurückkehren durfte, da diese Versöhnung gewiß vom Gesetz ergänzt wurde, wenn sie innerhalb des *ἀνεπιαντιμίας* nicht erfolgte. Weit wichtiger scheinen mir die von meinem Freunde K. O. Müller mir brieflich mitgetheilten Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Aussöhnung mit dem vorsätzlichen Mörder, welche zu seiner Zeit berücksichtigt werden sollen."

46) Demosth. g. Conon 1264, 20.

47) Demosth. g. Aristocrat. 637, 1.

ertappt hatte; ferner <sup>48)</sup> wer einen andern, indem er sich gegen seinen ungerechten Angriff vertheidigte (*χειρῶν ἀδίκων ἄρχοντα*), wer <sup>49)</sup> einen unbefugten zurückkehrenden Verbannten tödtete, wer <sup>50)</sup> als ein Arzt durch seine schlechte Behandlung den Tod eines andern herbeiführte, wohlverstanden wenn kein *dolus malus* dabei war, endlich wer einen Tyrannen oder den tödtete, der die Demokratie umstürzen wollte <sup>51)</sup> oder umgestürzt hatte, wer den tödtete, der unter oligarchischem und tyrannischem Regimente eine obrigkeitliche Stelle bekleidete oder bekleidet hatte; gegen alle diese durfte nicht auf Mord geklagt werden, und sie wurden für rein vom Morde angesehen. Man sieht schon hieraus, daß die Athener nicht allein absichtliche und unabsichtliche, sondern auch absichtliche Tödtung aus vollgültigen rechtlichen Gründen unterschieden haben, wie denn auch zur Beurtheilung dieser drei Fälle drei verschiedene Gerichtshöfe bestimmt waren. Die Untersuchung eines absichtlichen Todtschlages, wenn er von dem verübt wurde, der sich vorher eines unabsichtlichen schuldig gemacht und deswegen noch keine Sühne dargebracht, keine Reinigung und Versöhnung erlangt hatte, ist eben so sehr aus bloß religiösen Gründen einem besondern Gerichte zur Untersu-

48) Demosth. g. Aristocrat. 655, 25.; Antiph. 688 ff.

49) Ebend. 656, 10. Ich glaube nämlich, Demosthenes oder der Pragmaticus, welcher für ihn den alten draconischen Thesmos abschrieb: *φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαιμοῦ κατὰ τῶν τοῦς φεύγοντας ἐνδεικνύτων, εἰάν τις κατῆ, ὅποι μὴ ἔβρισεν*, hat die alten Schriftzüge nicht recht verstanden und *ἐνδεικνύτων* gelcscn, wo *ἐνκτινύτων* alterthümlich stand; mit jenem Worte läßt sich nichts anfangen. „S. Heffter 196 ff. Wesseling z. Petit S. 617.“

50) Antiph. 694. 8. Vergl. Plato Ges. IX, 8. S. 865.

51) Andocid. v. d. Myster. S. 47 ff.

chung angewiesen worden, wie allein aus dieser Quelle das Gericht am Prytaneum und seine Geschäfte abzuleiten sind. Alle Klagen wegen Todtschlag und Mord, mit Ausnahme der Apagoge und Endeixis, gehörten vor den König; sie waren alle unschätzbar. Dafs alle *φονικαὶ δίκαι* nur von gewissen, durch Verwandtschaft oder als Herrn mit dem Ermordeten oder Verwundeten in Verbindung stehenden Personen angestellt werden konnten, haben wir schon früher <sup>52)</sup> bemerkt.

Da in Athen der Selbstmord verboten war, Selbstmördern die Hand, die den Mord verrichtet hatte, abgehauen und allein begraben wurde [Aeschines g. Ctesiph. S. 636.], so treten zwei für uns aus Mangel an Nachrichten nicht zu beantwortende Fragen ein, ob, wie in England die coroner's jury, so in Athen ein Geschwornengericht über Selbstmord gerichtet habe, zum andern ob auch der versuchte Selbstmord bestraft wurde <sup>53)</sup>.

Hier gedenken wir auch kürzlich der Klage *ἀμβλώσεως*, die gegen diejenigen gerichtet war, welche durch Abtreibungsmittel (*ἀμβλωθρίδια*) das Abortiren einer menschlichen Leibesfrucht (*ἄμβλωσις*, *ἄμβλωμα*) herbeigeführt hatten. Bei dem Verluste der dem Lysias <sup>54)</sup> beigelegten Rede *περὶ ἀμβλώσεως*, deren Echtheit jedoch von einigen alten Grammatikern bezweifelt wird, können wir die rechtlichen Ansichten der Athener über diesen Punct nicht ausmitteln. Dafs ihnen aber die von unsern Rechtslehrern und Aerzten so fleissig behandelte Frage, in wie weit am foetus ein Mord ver-

52) B. 5. Einleit. §. 2.

53) „Scheidler de morte voluntaria. T. I. p. 420. in den Annal. Acad. Ienens.“

54) Lys. fr. p. 8. Reiske.

übt werden könne, nicht ganz unbekannt war, lehrt Aristoteles. Wie verschieden aber auch immer die Meinung der alten Philosophen \*) in Beziehung auf die Frage war, ob die menschliche Leibesfrucht, so lange sie noch nicht von der Mutter getrennt war, als ein besondres menschliches Wesen oder nur als ein Theil der Mutter zu betrachten sei; die Athener haben gewifs, Abtreibung für keinen Mord angesehen.

Sehr wenig sind wir über die Klage *φαρμάκων* oder *φαρμακείας* \*\*) unterrichtet; die Uebungsrede des Antiphon hierüber \*\*\*) und desselben Rede über den Tod des Chortänzers machen das, was wir gern wissen möchten; nämlich in welchen Fällen diese Klage Statt gefunden habe, nicht deutlich. Vielleicht darf man folgendes annehmen. Die Klage *φαρμάκων* fand gegen jeden Statt, der einem Individuum Gift selbst reichte oder durch andre in der Absicht reichen liefs, um dieses Individuum zu tödten, oder durch Liebeszauber an sich zu knüpfen \*\*\*), sobald dies Gift nachher den Tod oder Wahnsinn zur Folge hatte; ist eine von diesen bei-

55) Aristotel. Politik VII, 14, 10.; Pseudo-Plutarch Placit. philos. V, 15.; Spangenberg im Neuen Archive d. Criminalr. 2, 1. S. 22.

56) Jener Name steht bei Demosth. g. Aristocrat. 617, 22.; 628, 13.; Lucian Liebeshändel 29. T. 5. S. 291 Bip.; Rhet. W. 511, 10.; Pollux VIII, 40. 117.; dieser bei dem Vf. der Argumente zu den Reden des Antiphon S. 605. Vergl. Schedius über d. Areopag K. 5, 5.

57) Gelegentlich bemerken wir, dafs diese Klage oft in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde: Juvenal's 7, 169. *fusa venena silent* bezieht sich hierauf.

58) Was wir hier mit Rücksicht auf Antiph. 615. behauptet haben, wird allerdings einigermaassen durch die Nachricht in der Aristotelischen grossen Ethik I, 17. bedenklich, der



den Wirkungen nicht erreicht worden, so findet diese Klage gewiß nicht Statt, sondern die gleich zu nennende Klage *βουλευσεως*. Uebrigens versteht es sich, daß man nicht die Feinheiten unsrer heutigen gerichtlich-medicinischen Ansichten hier zu erwarten hat. Das Verbrechen wurde mit dem Tode bestraft<sup>59)</sup>; doch liefs der Areopag zuweilen Milderungsgründe zu.

Die Klage *βουλευσεως*<sup>60)</sup> war gegen zwei verschiedene Verbrechen gerichtet; einmal bezog sie sich auf Staatsschuldner und gehörte vor die Thesmotheten, daher sprechen wir von ihr unten; zum andern aber wurde diese Klage gegen den angestellten, der durch Hinterlist und Nachstellungen irgend einem Individuum den Tod zu bereiten gesucht hatte, es mochte dieser darauf erfolgt sein, oder nicht. Das Charakteristische dieser Klage ist also, daß zwar der Tod eines Menschen vom Beklagten beabsichtigt sein mußte, aber nicht durch eine offen-

---

Areopag hätte einst eine Frau, die einem Manne ein Liebestränkchen gereicht hatte, woran dieser darauf gestorben wäre, losgesprochen, *ὅτι τὴν δόσιν τοῦ φίλτρον οὐ μετὰ διαρκείας τοῦ ἀπολύσθαι αὐτὸν εἶδον*.

59) Antiph. a. a. O.; Aelian. V. G. V, 18.; Plutarch de ser. numin. vind. K. 7. Th. 10. S. 229 H., und dazu Wyttenb. *Φαρμακία* erklären einige τόπον εἰς ὃν ἀπάγονται ἐπὶ κόλῳ οἱ ἐπὶ φαρμακίᾳ ἄλόντες. Vergl. Timäus S. 268. Auch würde hierher gehören der Fall der Lemnierin Theodoris oder Theōris — denn es finden sich beide Formen — die als Giftmischerin und Zauberin auf Anklage des Demosthenes mit ihrer ganzen Sippschaft zum Tode verurtheilt wurde, wenn nicht Philochorus uns lehrte, daß dies in Folge einer Klage *ἀσεβείας* und nicht *φαρμακείας* geschehen sei. Demosth. g. Aristogit. I, 793, 26.; Plutarch Demosth. 14.; Harpocr. und Suid. in *θεωρίς*.

60) Harpocrat., Suidas, Hesychius in *βουλευσεως*; Rhet. W. 220, 11. Vgl. Herald. Animadvers. 336 ff.; Matthiä S. 150.

und unmittelbar tödtliche Handlung bewirkt durfte, so daß der Handelnde hätte *αὐτόχειρ* ant werden können, sondern der Tod mußte mittelbar darauf folgen können, so daß man Handelnden streng genommen nicht Mörder nennen konnte <sup>61)</sup>. Dagegen ist es unbekannt, ob die das *βουλεύσεις* genannt worden sei, wenn jemand mit dem Vorhaben umgehend, einen andern tödten, dieses Vorhaben, diesen Willen der Welt durch irgend eine äußere Handlung zu erkennen gegeben hatte, und nur durch irgend ein zufälliges Ereigniß von der Ausführung dieses Vorhabens abgehalten wurde; denn daß der nicht durch irgend eine sichtbare Handlung zu erkennen gebene Wille kein Gegenstand der Beurtheilung durch den menschlichen Richter sein könne, ist einleuchtend. Daß der Areopag über diese *βουλεύσεις* entschieden habe, soll Dinarch gesagt haben; wir sahen ihn mit Harpocratio <sup>62)</sup> dem Isäus und Aristoteles bei, die diese Klage dem Gerichte der Areopagiten im Palladium zuweisen. Was die auf die Verbrechen gesetzte Strafe betrifft, so sagt Antiphon <sup>63)</sup>, das Gesetz befehle *τὸν ἐπιβουλεύσαντα φόνου εἶναι*, wer einen andern zu tödten beabsichtige, solle als Mörder angesehen werden; auch Andocides <sup>64)</sup> erwähnt ein altes, noch zu seiner Zeit gültiges Gesetz, daß der, welcher durch seine Nachstellungen einem andern den Tod bereitete (*τὸν βουλεύσαντα*), in dieselbe Strafe verfallen solle, als der,

61) „Auf diese Weise scheint mir diese Klage genau von der *φόνου* und *τραύματος ἐκ προνοίας* unterschieden zu sein, was ich bei Heffter S. 140. vermisste.“

62) Harpocr. in *βουλ.* und *ἐπι Παλλαδίῃ*.

63) Antiph. v. d. Ermord. d. Herod. S. 689.

64) Von d. Myster. 46, 5.

welcher mit eigener Hand ihn bewirkte. Endlich will auch Plato<sup>65)</sup> den, durch dessen Nachstellungen der Tod eines Menschen erfolgte, eben so wie den Mörder selbst bestraft wissen. Aber wie, wenn der Tod nicht aus den Nachstellungen erfolgte, wie wurde dann diese That bestraft? wie wurde der blofs zu erkennen gegebene Wille der Tödtung geahndet? Auch über diesen Punct müssen wir unsre Unwissenheit eingestehen.

Mit der Klage *βουλεύσεως* nahe verwandt ist die Klage *τραύματος ἐκ προνοίας*<sup>66)</sup>. Zwei Reden des Lysias über sie sind die Hauptquellen, die aber leider nur sparsam und trübe fliessen. Nicht jede absichtliche Verletzung oder Verwundung eines Individuums hiefs *τραῦμα ἐκ προνοίας*, sondern nur eine solche, bei der sich die Absicht zeigte, den Verwundeten zu tödten; die *πρόνοια* ist also *ὄστις ἀποκτείναι βουλόμενος ἔτρωσε*. Wo diese Absicht nicht sichtbar wird, da findet diese Klage, wie bedeutend auch die Verwundung sei, nicht Statt, sondern es kann dann nur wegen Realinjurien oder *αἰτίας* geklagt werden. Ueber jene Klage richtete der Areopag; sie war unschätzbar; der überführte Beklagte wurde mit Verbannung und Einziehung seines Vermögens bestraft.

Ueber die Klage wegen Brandstiftung, *πυρκαϊῆς*<sup>67)</sup>, wissen wir weiter nichts, als dafs das

65) Gesetz IX, 11. p. 873 A.

66) Die Hauptstellen über diese Klage sind Lys. g. Simon. 159.; g. Andocid. 212.; Demosth. g. Aristocr. 627, 22.; g. Böot. 1018, 10.; g. Conon. 1363, 26.; Aeschin. παραπρ. 270.; g. Ctesiph. 440, 5.; 608, 5.; Lucian Timon §. 46. T. I. S. 115., wo man jedoch für *προκαλοῦμαι σε τραύματος εἰς ἄρειον πάγον* lesen muß *προκαλοῦμαι*; Pollux VIII, 40.; Heraldus S. 343.; Matthiä S. 148.; Meier S. 100.

67) Demosth. g. Aristocrat. 627, 22.; 628, 12.; Pollux VIII, 40.; 717.; Rhet. W. 295, 6.; Phrynichus S. 535 Lobeck; Lucian Liebeshandel 29. T. 5. S. 291 Bip.

Rechen theils *πυρκαῖά*, theils minder häufig *ἑμπυρκισμός*, unattisch *ἐμπυρκισμός* genannt wurde, das der Areopag<sup>68)</sup> unter der Hegemonie des *βουκόλου* darüber zu entscheiden gehabt habe.

Ueber den Inhalt der Klagen, welche durch die *ἑμπυρκία* oder *Androlepsia* an den König gelangten, haben wir nichts weiter zu bemerken.

#### 4. Schriftklagen des Polemarch.

##### *Γραφή ἀπροστασίου.*

Die *γραφαὶ κακώσεως*, welche vor den Polemarchen gehören, bedürfen nach dem, was wir von den *γραφαὶ κακώσεως* beim Archon beigebracht haben, keiner weiteren Erläuterung, da sich beide dadurch von einander unterschieden, das hier *κακούμενος* eine bürgerliche, dort eine nicht-bürgerliche Person ist. Wir haben daher hier nur von der Schriftklage *ἀπροστασίου* zu sprechen, in welcher wir unten zeigen werden, das die Klage gegen die wider ihre Freilasser undankbar gewordenen Freigelassenen, das die Klage *ἀπροστασίου* eine Schutzklage sei. — Nach dem Verluste der beiden Reden des Hyperides gegen die Aristagora und der Rede des Isäus gegen Elpagoras und Demophanes, nach den von ihnen bei Harpocratio erhaltenen Stellen zu schliessen, über diese Klage handelte sich dem Verluste derjenigen Komödien, die die Schrift *Μέτοιχος* führten, dergleichen Antiphantes, Crates, Plato u. A. schrieben, welche gewiss sich die rechtlichen Verhältnisse der Schutzgenossen erläutert haben würden, sind die uns über die erhaltenen Nachrichten nur sehr spärlich<sup>69)</sup>.

68) „Wahrscheinlich weil derselbe früher die Aufsicht über das Bauwesen hatte.“ Hoffter S. 180.

69) Vergl. Meier S. 53 ff.

zwar einen Prostates hatte, aber dennoch das Schutzgeld nicht erlegte, nicht durch eine Schriftklage *ἀπροστασίον*, sondern durch eine *Απαγογή μετοικίου* geklagt werden mußte, so wie gewöhnlich gegen den Metoeken, der sich nicht einzelne bürgerliche Rechte anmaßte, sondern sich ganz wie ein Bürger betrug, z. B. in der Volksversammlung, in den Gerichtshöfen, bei Austheilungen des Theoricons, bei Vertheilung von Lebensmitteln, gegen einen solchen, wenn nicht der Kläger aus Schonung erst durch eine mildere Klage ihn zum Bewußtsein bringen wollte, nicht diese Klage *ἀπροστασίον*, sondern die Schriftklage *ξενίας* angewandt werden mußte. Und wohlverstanden, auch diese schonende Rücksicht war nicht möglich, wenn nicht der Beklagte gleich im Anfange des Processes zugestand, daß er nicht Bürger sei; denn da der Grundsatz feststand, daß bei allen Streitigkeiten über den status civitatis oder libertatis der Beklagte im Genusse des besseren Zustandes bis nach ausgemachter Sache verblieb, also für Bürger oder für frei galt, bis die Klage dagegen entschieden war, so ist einleuchtend, daß niemand, der ein Bürger zu sein behauptete, sich auf eine Klage *ἀπροστασίον* einlassen konnte, weil er ja, indem er hier die Jurisdiction des Polemarchen anerkannte, auch zugleich das Anerkenntniß ablegte, daß er nicht Bürger sei. — Was die Folgen dieser Klage betrifft, so wollen wir lieber eingestehen, sie nicht zu kennen, als auf die durch die Form ihrer Abfassung unsichere Nachricht einiger Grammatiker <sup>77)</sup> hin behaupten, daß es Confiscation des Vermögens gewesen sei.

77) Photius in *πωληται* und Suidas in *πωλητής*.

b. Schriftklagen der Thesmotheten.

1) Γραφαὶ ἰδίαι.

Der Umfang der den Thesmotheten verliehenen Jurisdiction nöthigt uns zur Erleichterung der Uebersicht, zuerst von denjenigen öffentlichen Actionen zu sprechen, die wegen unmittelbar persönlicher und mittelbar öffentlicher Verletzungen bei den Thesmotheten angestellt wurden, oder von den *γραφαῖς ἰδίας*, und dann in einem folgenden §. von den öffentlichen Schriftklagen, die zur Jurisdiction der Thesmotheten gehörten.

*Γραφή ὑβρεως* <sup>78)</sup>). Von allen uns erhaltenen Reden ist keine einzige, selbst nicht die Midiana des Demosthenes, über diese Klage gehalten; doch unter den verlorenen werden uns manche hierher gehörige genannt <sup>79)</sup>. Theo <sup>80)</sup> erwähnt die Reden des Lycurg und Lysias über die *ὑβρις*, so daß es scheint, als ob die Reden über diesen Inhalt in den Werken beider Redner eine eigne Klasse ausgemacht haben, und in der That werden uns vom Lysias genannt die Reden gegen Callias, gegen Sostratus und gegen Diocles <sup>81)</sup>, *ὑβρεως*, welche letztere Rede

78) Ueber sie vergl. Petit A. G. VI, 5. S. 570.; Salmassius Obs. in I. A. et R. S. 224 ff.; Heraldus Animadv. II. c. 9. c. 10. c. 11. S. 115 ff.; V, 18, 14. S. 579 ff.; Matthiæ S. 249.; Böckh 1. S. 400 ff.; S. 417. „Hefster S. 174 ff.“

79) Vom Antiphon wird bei Harpocr. in ἀξιολ eine Rede citirt, ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλευθέρον παῖδα, wo man, glaube ich, ὑβρεως τῆς vor εἰς einschalten muß; das ὁμοιοπαλιότητος hat den Fehler veranlaßt.

80) Paragymnasmata K. 1.

81) Dem Lysias wird sie zugesprochen in der Schrift περὶ συντάξεως in Bekker's Anecd. I, 175, 26. Gelegentlich verbessere man dort συντυγχάνουσι τῷ Ἐρμῶνι ἐν βοθύνοις ἀπλοῦντι; man muß nämlich entweder ἐν βοθύνοις ἰόντι lesen, und dann den Platz bei Athen auf der heiligen StraÙe

einige <sup>82)</sup> dem Isäus beilegen; und die Rede des Lycurg gegen Lycophron muß, nach Theo und dem, was aus ihr bei Athenäus und den Grammatikern angeführt wird, zu urtheilen, unstreitig ὕβρις betroffen haben; gegen sie war vielleicht die Rede des Hyperides für den Lycophron als Vertheidigungsrede gerichtet; eben so müssen wir nach der Ausführung bei Harpocration (in ἐπι κόρης) von der Rede gegen Dorotheus, die einige dem Hyperides, andere dem Philinus beilegen, annehmen, daß sie ὕβρις betroffen habe. Vom Dinarch führt Dionys <sup>83)</sup>, und zwar fälschlich, unter den privatrechtlichen Reden die Rede gegen Proxenus ὕβριως an, die nach seiner Meinung ἀπολογία ὕβριως beschriftet werden sollte.

Das Wort ὕβρις bezeichnete in der Sprache des gemeinen Lebens jederlei Art übermüthigen, höh-

darunter verstehen (Harpocrat. Suid. in βόθινος), oder man muß ἐς βοθίνους ἀπίοντι lesen und dann ein gewisses Spiel darunter verstehen; denn nach dem Antiatticisten 85, 4. ist ἐς βοθίνους ἵναί παιδιὰ τις. Auffallend bleibt es, daß, während Harpocration und Suidas a. a. O. sich auf Ἰσαῖος ἐν τῇ πρὸς Ἐρμῶνα περὶ ἐγγύης berufen, gerade auch in diesem Fragmente der Name Ἐρμῶν vorkommt. Vielleicht ist jene Stelle noch sonst verdorben; vielleicht ein ganzes Citat mit der Ueberschrift des erhaltenen Citats verloren gegangen.

82) Harpocrat. in Ἀμαζόνιον, διαγορεύων u. ö.; Pollux VII, 151. Bei Isäus v. d. E. d. Ciron S. 225. heißt es von einem Diocles: ταῖν ἀδελφαῖν — τὸν μὲν τὴν πρῆσβυτήριον ἔχοντα κατοικοδομήσας καὶ ἐπιβουλεύσας ἠτίμωσεν· καὶ γραφὴν ὕβριως γραφίς οὐδέποτε τούτων δίκην ἔδωκε. Vergleicht man hiermit Harpocr. in κατοικοδόμησεν, so wird man nicht zweifeln, daß dies derselbe Diocles sei, gegen den die Rede des Isäus ὕβριως gerichtet war. Uebrigens möchte ich glauben, daß die ὕβρις dort Mißbrauch zu unnatürlicher Wollust gewesen; in diesem Falle läßt sich auch der Ausdruck ἠτίμωσεν erklären.

83) Orator. Gr. T. 8. S. 449. Reiske.

hen, beleidigenden Betragens; juristisch aber  
 de dies Wort nur von einer gewissen Gattung  
 Beleidigungen gebraucht; die Grammatiker <sup>84)</sup>  
 an dreierlei Arten an, *δι' αἰσχουργίας* oder  
 Schandung des Körpers, *διὰ πληγῶν* Schläge, *διὰ*  
 Schmähungen; die letztere Gattung von Be-  
 gungen wurde juristisch schwerlich je für *ὑβρις*  
 sehen, es bleiben also nur Schandung und Real-  
 uren übrig, so daß die Klage *ὑβριεως*, welche  
 an <sup>85)</sup> den Dialog wegen der Art, wie er ihn  
 habe, gegen sich anstellen läßt, ein nach dem  
 te des attischen Forums sehr unzeitiger Scherz  
 Ueber jene beiden Arten nun von *ὑβρις* gab es  
 oder mehre verschiedene Gesetze; Demosthe-  
<sup>86)</sup> erwähnt *τοὺς νόμους τοὺς τῆς ὑβριεως*, und  
 hhl er in der *Midiana* (S. 529.), als Aeschines  
 er Rede gegen Timarch (S. 41.) theilen uns ein  
 etz hierüber mit; da aber in beiden Stellen ne-  
 manchen Aehnlichkeiten auch manche Ver-  
 edenheit im Ausdrücke sich zeigt, so hat Petit  
 ommen, daß an beiden Stellen ein und das-  
 e Gesetz mitgetheilt werde, und um eine Gleich-  
 t in beiden zu bewirken, Veränderungen des  
 tes vorgeschlagen, Zusätze und Lücken ange-  
 ommen; Heraldus dagegen scheint in beiden Stel-  
 z zwei verschiedene Gesetze anzuerkennen, näm-  
 a in der des Demosthenes das Gesetz über die  
*τὴν διὰ πληγῶν*, in der des Aeschines aber ein  
 etz über die *δι' αἰσχουργίας ὑβρις*. Ich kann  
 er Meinung nicht beitreten; denn da auch dort  
 einer *ὑβρις* gegen Slaven die Rede ist, diese

84) Argument zu Demosth. g. Mid. 515, 11.; vergl. die Ausl.  
 z. Hesychius in *ὑβρις*.

85) Lucian doppelt Angeklagter 14. T. 7. S. 67 Bip.

86) G. Conon. 1864, 11.



aber, wie sich bald zeigen wird, nie durch die einem Sklaven zugefügten Schläge Statt findet, so müssen beide Stellen von einerlei ὕβρις, von der δι' αἰσχροουργίας verstanden werden, und um nicht in die willkührliche Kritik des Petit zu verfallen, müssen wir uns nur erinnern, daß die Gesetze, welche in den Reden stehen, nicht von den Rednern selbst abgeschrieben, sondern meist erst von den späteren alexandrinischen Kritikern dem Texte zugefügt sind; es ist an beiden Stellen mit geringer Genauigkeit geschehen. Demosthenes freilich behandelt das Gesetz advocatenmäfsig, als ob in demselben von der ὕβρις διὰ πληγῶν die Rede sei. Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus beide Stellen, und bedenken besonders, daß die Aeschineische lückenhaft und nur ein Auszug ist, so nehmen wir nicht Anstand, das Gesetz also zu constituiren: Ἐάν τις ὕβριση τινα ἢ παῖδα, ἢ γυναῖκα, ἢ ἄνδρα, ἢ τῶν ἐλευθέρων, ἢ τῶν δούλων, ἢ παράνομόν τι ποιήση εἰς τούτων τινα, γραφείσθω πρὸς τοῖς θεσμοθέτας ὁ κύριος τοῦ παιδός, ἢ ἄλλος ὁ βουλούμενος Ἀθηναίων, οἷς ἕξεστιν, τίμημα ἐπιγραφάμενος, ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτίσαι· οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν ἡ γραφή, εἰ μὴ τι δημόσιον κωλύῃ· εἰ δὲ μή, ὅταν ἢ πρῶτον οἷόν τε. ὅτου δ' ἂν καταγνωσθῇ, ἢ ἡλιαία τιμάτω περι αὐτοῦ παραχρῆμα, ὅτου ἂν δόξη ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτίσαι· καὶ εἰ μὲν θανάτου καταψηφισθῇ, παραδοθεὶς τοῖς ἔνδεκα, τεθνήατω αὐθημερόν. εἰ δὲ ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, ἀποτισάτω ἐν ἔνδεκα ἡμέραις μετὰ τὴν δίκην, εἰ μὴ παραχρῆμα δύνηται ἀποτίειν. εἰ δὲ ἐλεύθερον ὕβριση, δεδέσθω, μέχρις ἂν ἐκτίση· ὅσοι δ' ἂν γράφονται γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον, εἰ μὴ ἐπεξέλθῃ, ἢ ἐπεξιῶν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ.

Was die Hybris durch Schändung betrifft, so heisst

besonders häufig <sup>87)</sup> stupriren, insbesondere meint man damit das Mißbrauchen irgend eines Menschen zu einer unnatürlichen Befriedigung Sinnlichkeit; und in diesem Falle wird ὕβρις voll angenommen, der Geschändete sei ein Freier; ein Slave, vorausgesetzt, daß er nicht selbst eine Schändung eingewilligt habe, eine Einigung, die bei Minderjährigen nie angenommen werden darf; aber es scheint, als wenn auch der eine Frau zur natürlichen Befriedigung seiner Sinnlichkeit zwingt oder überredet, in Folge dieses Satzes habe angeklagt werden können; und der eine sieht allerdings auch den Mißbrauch einer Person zu diesem Zwecke für eine dieser Person an, ihrem Ehegatten, ihren Kindern, ihrem Bruder oder ihrem Bruder, wenn sie unter deren Gewalt steht, angethane ὕβρις an. Auf keine andre Weise ist es zu erklären, wenn Apollodor <sup>88)</sup> gegen Phormio eine γράφῃ ὕβρεως anstellte, weil er, ein Freigelassener, seine, eines attischen Bürgers, Tochter geheirathet hatte; denn nicht sowohl in der Sache, wiewohl Apollodor auch diese für eine Schändung ansieht, als in der Art und Weise, wie Phormio seine Mutter verführte, lag die ὕβρις <sup>89)</sup>. Sagt man aber, in welchem Verhältniß die Schriftklage ὕβρεως δι' αἰσχροσύνης zu der Schriftklage βιαιότητος und der Schriftklage βιαιῶν gestanden habe, antworten wir für das zweite, daß das Verhältniß dasselbe gewesen sei, als das der Schriftklage ὕβρεως διὰ πλεγγῶν zu der Privatklage αἰτίας; d. h. es es von der Familie oder der Person dessen, gegen den diese αἰσχροσύνη verübt worden war, ab-

<sup>87)</sup> Stephaneischer Sprachschatz. T. III. S. 1715 D.; 1716 G.

<sup>88)</sup> Demosth. g. Stephan. 1102, 17.

<sup>89)</sup> Vergl. g. Stephan. I, 1102, 11.; II, 1135, 17.

gehangen habe, ob sie dieselbe als eine Privatbeleidigung ansehen, und durch eine Privatklage *βιαιών* sich Privatgenugthuung verschaffen, oder als eine öffentliche Beleidigung behandeln wollte; so daß die Buße ganz dem Staate anheim fallen sollte; ein Fremder aber konnte diese Beleidigung nur durch die öffentliche Klage *ὑβρεως* verfolgen<sup>90</sup>).

Die zweite Gattung von *ὑβρις* ist die, welche in sogenannten Realinjurien oder Schlägen besteht; die Grammatiker<sup>91</sup>) unterscheiden fast übereinstimmend *ὑβρις* dadurch von *αἰκία*, daß diese bloß Schläge war, *ὑβρις* aber sei *πληγαὶ μετὰ προπηλακισμοῦ* Schläge, die mit Hohn und Herabwürdigung gegeben werden. Da jedoch, wie sich weiter unten zeigen wird, nicht jeder Schlag, sondern nur der, welcher in beleidigender Absicht zugefügt wird, *αἰκία* ist, eine Absicht, die überall vorausgesetzt wurde, wo ein Freier geschlagen war, es sei denn, daß der Beweis vom Gegentheil geführt werden konnte, so muß man sagen, daß nicht sowohl der Schlag, als vielmehr der *προπηλακισμός* durch die Klage *ὑβρεως* verfolgt wurde, und wir können daher mit Sicherheit annehmen, daß auch gegen den, der jemand, ohne ihn zu schlagen, mit Koth warf, mit Unrath begoß, *ὑβρεως* habe geklagt werden können<sup>92</sup>). Freilich läßt sich der Hohn und die Herabwürdigung bei jedem Schläge voraussetzen,

90) Wenn der Eigenthümer eines Slaven selbst seinen Slaven geschändet hatte, so weiß ich nicht, ob in diesem Falle jedem Athener, der *epitimos* war, gestattet war, eine Klage *ὑβρεως* gegen den Herrn anzustellen, oder ob es nur dem Slaven überlassen blieb, sich durch *προσῆν αἰτιῶν* von demselben einige Genugthuung zu verschaffen.

91) Ammonius S. 9 Valcken.; Suidas, Photius und Etymologus im Worte *ὑβρις*.

92) Dies erkennt der Vf. d. *συγγ. λιβ. χρησ.* S. 355, 24.

aber doch nur, wenn Freie geschlagen werden. Ein Slave hat keine Würde, hier ist also auch keine Herabwürdigung möglich; dieses geht nicht allein aus Aristoteles<sup>93)</sup> hervor, der ausdrücklich sagt: *τίπτειν τοὺς ἐλευθέρους ὕβριν εἶναι; ἔταν ἀρχὴ χειρῶν ἀδίκων*, also ist *τοὺς δούλους τίπτειν* nicht ὕβρις; sondern auch aus Demosthenes<sup>94)</sup>. Nicostratus und seine Anhänger schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszurupfen, damit im Fall Apollodor ihn ertappen und aus Zorn sich verleiten lassen sollte, in der Meinung, daß es ein Slave sei, ihn zu fesseln und zu schlagen, sie gegen ihn eine *γραφὴ ὕβρεως* anstellen könnten; woraus klar hervorgeht, daß, wenn dieser Knabe wirklich ein Slave gewesen wäre, der ihm zugefügte Schlag keine Klage ὕβρεως begründet hätte. Wenn also die Athener nach Athenäus<sup>95)</sup> auch zu Gunsten der Slaven *γραφὰς ὕβρεως* eingeführt haben, wofür Hyperides und Demosthenes angeführt werden, so ist gewiß, daß, wenn diese Redner an jenen Stellen behaupten, daß überhaupt wegen Slaven ὕβρεως geklagt werden könne, sie das, was das Gesetz nur von der ὕβρις δι' αἰσχροφυγίας gesagt hat, mit Unrecht advocatenmälsig verallgemeinert haben; freilich sagt Xenophon<sup>96)</sup> ausdrücklich, daß man in Athen nicht einmal einen Slaven schlagen dürfe, was dieser Feind der athenischen Demokratie nicht sowohl von der Milde ihres Charakters, als vielmehr davon ableiten will, weil zu befürchten stünde, daß, da sich in Athen die Slaven im

93) Rhetorik II, 24, 9.

94) G. Nicostrat. 1251 a. E.

95) Deipnosoph. VI, 267 f.; Demosth. g. Mid. 529, 5.

96) A. St. 1, 10.

Aeußeren nicht vom Volke unterscheiden, wenn es erlaubt wäre, Slaven zu schlagen, jemand an dem Versuchen einen Bürger schlagen könnte; aber hieraus geht wohl hervor, daß man eine Klage wegen der einem Slaven zugefügten Schläge anstellen konnte, aber doch nicht, daß es die Klage *ὑβρεως* war; es läßt sich vielmehr vermuthen, daß nur dem Eigenthümer des Slaven deshalb die Klage *αικίας* und, wenn der Schlag von Folgen begleitet war, auch *βλάβης* zu Gebote stand<sup>97)</sup>. Die Klage *ὑβρεως* war eine öffentliche<sup>98)</sup>; es konnte sie also jeder, auch der nicht unmittelbar verletzte, anstellen, und wie wir aus einem<sup>99)</sup> Beispiele schliessen können, auch wenn der *ὑβρισθεὶς* schon gestorben war, konnte noch gegen den *ὑβριζῶν ὑβρεως* geklagt werden; binnen welcher Zeit aber diese Klage verjähre, ist unbekannt; die Klage war schätzbar<sup>100)</sup>, es konnte selbst der Tod<sup>1)</sup> zuerkannt werden.

97) „Ich gestehe hierdurch, doch nicht völlig überzeugt zu sein; auch darum nicht, weil ich nicht sehe, warum die Athener die Stupration eines Slaven hätten höher anschlagen sollen, als Prügeln desselben. Die Beweise scheinen mir auch nicht stringent, weder der aus dem Aristot., noch der aus dem Demosth., zumal da die Auslegung des Demosthenes in Rücksicht des Gesetzes entgegensteht.“ Böckh.

98) Isocrat. g. Lochit. 3.; Plutarch Solon K. 18 a. E. Auf die *ὑβρις* *διὰ πληγῶν* bezieht sich auch Aristoph. Vögel 1046.; Wesp. 1457.; daselbst 1481. ist *ἄρχων* die Behörde, nicht der erste Archon.

99) Aristotel. Rhet. 1, 43. *Σοφοκλῆς ἐπὶ τῷ Εὐκλήμονος συνηγορῶν, ἐπεὶ ἀπέσφαξεν ἑαυτὸν ὑβρισθεὶς, οὐ τιμήσειν ἕφη ἐλάττινος, ἢ οὐ ὁ παθὼν ἐτίμησεν ἑαυτόν.*

100) Aristotel. Problemat. 29, 16. *ἐπὶ τῇ ὑβρεὶ τιμήσεις, τί χρὴ παθεῖν, ἢ ἀποτιῶμαι.*

1) Aristotel. Rhet. a. a. O.; Lysias fr. 17, 30.

Mit dieser Klage ὕβρεως ist am nächsten verwandt die Klage μοιχείας<sup>2)</sup>, deren Wesen durch die uns erhaltenen Nachrichten nicht klar wird, daher wir den Verlust der Rede des Lysias<sup>3)</sup> gegen Autocrates μοιχείας doppelt zu bedauern haben. **Μοιχεία** bedeutet bald gesetzwidrigen Beischlaf mit der Frau oder dem Keksweibe eines fremden Mannes, also Ehebruch, bald auch jeden andern gesetzwidrigen Beischlaf mit einem Mädchen oder einer Wittwe; jedoch<sup>4)</sup> wird der Beischlaf mit einer Person aus einem Hurenhause, oder mit einer, die offenkundig zu jedermann, der ihre Umarmungen bezahlt, ins Haus kam, für keine μοιχεία gehalten<sup>5)</sup>. Das Gesetz gestattete in Athen denen, welche durch die μοιχεία zunächst gekränkt waren, also bei einer Ehefrau dem Manne, bei andern dem Vater, Bruder, oder Großvater, der ihr κύριος war, an dem, welcher in der μοιχεία bei der That<sup>6)</sup> er-

2) Vergl. Meursius Them. A. I, 41.; Petit VI, 4. S. 559.; Heraldus Animadvers. §. 357 ff.; Taylor Lection-Lysiac. S. 301 ff. „Heffter S. 178 ff.“

3) Beim Antiatticist. 110, 29 Bekker.

4) Demosth. g. Neär. 1367, 27.; Lys. g. Theomnest. S. 561.; Harpocrat. und die andern Lexicographen in Περσασμένως und πωλώσι. Veter. Gloss. Jur. in Otton. thesaur. 3, 1816.

5) „Die Vermuthung Heffter's, daß, wenn ein Athener bei der Frau eines Fremden oder Nichtbürgers überrascht wurde, auch dies nicht für Moicheia angesehen worden sei, finde ich nicht begründet.“

6) Sehr unwahrscheinlich ist, was Meursius Them. Attic. 1, 4. aus Maximus Tyrius folgern will, daß die attischen Gesetze auch die bloße Absicht des Ehebruchs besträfen hätten; und eben so wenig möchte ich mit Meursius a. a. O. II, 27. es für ein attisches Gesetz erklären, daß der, welcher mit seiner Stiefmutter buhlt, mit dem Tode bestraft, wer aber mit seiner geschiedenen Frau, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden solle; wenigstens kann Marcellinus für keinen Zeugen gelten.

täpft wurde, wie es in der Sprache des Gesetzes heißt, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων, entweder selbst Klage auszuüben, oder die Hülfe der Gesetze durch eine Klage *μοιχείας* in Anspruch zu nehmen. Die Privatgenugthuung oder die Selbststrafe besteht darin, daß der dabei zunächst betheiligte Verwandte den *μοιχός* tödtete <sup>7)</sup>, ohne daß deshalb irgend jemand gegen ihn *φόνου* klagen durfte, oder daß er ihn dadurch entehrte, indem er ihm am After die Haare auszog, und nachdem er den After mit warmer Asche eingerieben hatte, einen Rettich hineinschlug <sup>8)</sup>. Dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Privatstrafe sich bis auf Bledung und Brandmarkung des im Ehebruch Ertappten erstreckt habe, was Meursius <sup>9)</sup> aus einigen elenden Rhetoren hat folgern wollen. Zuweilen aber liefs der beleidigte Verwandte diese Strafen durch Geld abkaufen; der ertappte *μοιχός* wurde gebunden, bis er Bürgen stellte, die für die Summe Sicherheit leisteten, die er als Lösegeld versprochen hatte <sup>10)</sup>. Gegen den Ehebrecher und Jungfern-

7) Die Stellen darüber hat Taylor a. a. O. zusammengestellt.

Ueber die nach älteren römischen Gesetzen gestattete Privatklage vergl. Heindorf z. Horaz Serm. I, 2, 59; II, 7, 62.; Ruperti z. Juvenal 2, 70. Auch in Tenedos durfte der betheiligte Verwandte den ertappten Ehebrecher mit einem Beile tödten; Heraclid. Pontic. Fr. VII. S. 9 Köler.

8) Ueber diesen *παραιμόος* und *ὑαφανίδωσις* vergl. Schol. und die Ausleger zu Aristoph. Plut. 168.; Lysistr. 89. 151.; Frösche 519.; Eccles. 722.; Küster z. Suidas in *ὑαφανίς*; d. Ausleg. z. Hesych. in *Λακιάδαι*; Suid. in *μοιχός* a. E.; Burges in *Classic. Journ.* Decemb. 1820. Nr. 44. S. 288 ff.; Isäus E. d. Ciron 228, 15. enthält eine Anspielung auf diese Strafe.

9) A. a. O. 1, 4.

10) Demosth. g. Neär. 1567, 2.; Lys. v. d. Tode d. Eratosth. 28, 10. Der Dichter Laon war ein parteiischer Lobredner Böotiens, wie Dicäarch meint, weil er in Bötien, als

Witwenschänder, von dem die Anverwandten weder aus Ohnmacht, oder weil sie ihn nicht der That ertappt hatten, oder aus welchem andern Grunde sonst, keine Privatgenugthuung erlangen konnten oder wollten, konnten sie eine Klage *μοιχσίας* anstellen. Ob diese gleich Schriftklage<sup>11)</sup> war, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß sie je auch nicht betheiligte habe anstellen können; eben so wenig kann ich mich überzeugen, daß in Athen diese Klage nicht bloß gegen den Ehebrecher, sondern auch gegen die Ehefrau, die im Ehebruch ertappt wurde, angestellt werden konnte, wenn gleich Lucian<sup>12)</sup> sagt, er hätte seine Frau, die Rhetorik, trotz ihrer ausschweifenden Lebensart nicht *μοιχσίας* verklagen mögen, und in Ephesus<sup>13)</sup> die der *μοιχσίας* verurtheilte Frau mit dem

---

Ehebrecher ertappt, von dem beleidigten Ehemanne losgelassen wurde, nachdem er ihn mit Geld beschwichtigt hatte; vergl. Dicäarch *Βίος Ἑλλάδος* S. 17.; Plaut. *Bacchides* IV, 8, 10 ff.; *Miles Glorios.* Act. V, 17 ff.

11) Pollux VIII, 40. 88.; Harpocrat. und d. a. Lexicographen in *ἡγεμ. δικ.* und *παράστασις*; Rhet. W. 310, 12.

12) Lucian doppelt Angeklagter 31 a. E. T. 7. S. 92 Bip.

13) Achilles Statius VIII, 8. S. 555 Bip. In Rom behielt der Mann wegen Ehebruch den sechsten Theil der Mitgift zurück; die *Lex Julia de adulteriis* verfügte außerdem als öffentliche Strafe Verlust der Hälfte der Mitgift und des dritten Theils des Vermögens der Frau. Vergl. d. Ausleg. zu Plaut. *Amphitr.* II, 2, 222., zu Ulpian fr. XII. und zu dem genannten Gesetze. — Die von Meursius *Them. Attic.* 1, 5. angeführten Gesetze, daß die im Ehebruch ertappte Frau mit dem Tode, oder mit der Sclaverei, oder mit Verlust der Mitgift zu Gunsten des Ehegatten bestraft werden solle, beziehen sich in keiner Art auf Athen, wenn man sie nicht lieber für Fictionen der Rhetoren, aus denen sie geschöpft sind, ansehen will. Aber daß es in Athen dem Ehegatten freigestanden habe, seine Frau den Umarmungen andrer feil zu bieten, wie Meursius 1, 7. be-



Verluste der das bestraft wurde. Dabei bin ich keineswegs der Meinung, daß die beim Ehebruch ertappte Frau in Athen nicht bestraft worden ist; im Gegentheil wissen wir, daß der Mann sie augenblicklich habe verstofsen müssen<sup>14)</sup>, daß sie nicht in die öffentlichen Tempel habe kommen, nicht öffentlich mit dem gewöhnlichen Schmucke habe erscheinen dürfen; und wenn sie es dennoch wagte, daß es jedem gestattet war, ihr den Schmuck abzuzureißen und sie mit jedem Schimpfe zu belegen, jedoch nur nicht sie zu tödten, oder zu verwunden<sup>15)</sup>. Nur leugne ich, daß es in Athen eine besondern Klage gegen die Ehebrecherin bedurft habe, indem vielmehr sie die Strafe der Atimie ipso iure traf, sobald ihr Ehemann den Ehebrecher bei ihr ertappt, und an diesem sei es die Privatrache ausgeübt oder ihn vor Gericht überführt hatte. Nach Suidas<sup>16)</sup> wurden die *γραφαι μοιχείας* am sechs und zwanzigsten jedes Monats eingereicht. Welches die Strafe war, die in Athen den der *μοιχείας* Verurtheilten erwartete, weiß ich nicht<sup>17)</sup>. Bei den Pisidiern und Cumäern wurden der Ehe-

hauptet, ist gewiß, wenn man es nicht auf die an einen Unfruchtbaren verheirathete Erbtöchter beschränken will, unerhört; und die Worte des Sopater: *κατὰ τοὺς Ἀθηναίους νόμους ἐξῆν τοῖς ἀνδράσι τὰς ἐαυτῶν γυναῖκας εἰσέρχουσαι ἐπιμιθεῖν*, bedeuten vielmehr, daß es in Athen den Männern gestattet war, ihre Frauen wieder an andre zu verheirathen, was der Wahrheit gemäß ist, wie wir weiter unten zeigen werden.

14) Demosth. g. Neär. 1374, 1. Vergl. Gothofred ad l. Jul. de adult. 19. T. 8. S. 1386. des Gronow'schen Thesaurus.

15) Demosth. a. a. O.; Aeschin. g. Timarch S. 176 ff.

16) Suidas in Πέμπτη φθιλοντος.

17) Wenn es nämlich bei Lysias g. Agorat. 489. heißt: *ἐλάφθη μοιχός, καὶ τούτου θάνατος ἢ ζημία ἐστίν*, so bezieht sich dies auf die Privatstrafe.

der und die Ehebrecherin auf einem Esel um die Stadt herumgetrieben<sup>18)</sup>; nach Gesetzen des Alcibiades<sup>19)</sup> wurden dem Ehebrecher die Augen ausgestochen; in Thurii<sup>20)</sup> durfte der Ehebrecher von jedermann öffentlich verspottet werden; in Sparta wurde der vor den Behörden überführte Ehebrecher mit dem höchsten Grade von Ehrlosigkeit, Entziehung aller bürgerlichen Rechte und einer Geldbusse von fünfzig Stateren bestraft<sup>21)</sup>; in Lepreum der Ehebrecher und die Ehebrecherin beide zu lebenslänglicher Atimie, jener überdies noch so bestraft, daß er drei Tage gebunden durch die Stadt getrieben wurde, sie dagegen damit, daß sie elf Tage hintereinander in bloßem leichten Unterkleide auf dem Markte am Pranger stehen mußte<sup>22)</sup>. Für Athen aber möchte ich, wenigstens nicht einer Stelle des Sopater<sup>23)</sup> zu Liebe, folgern, daß der von einem Gerichtshofe verurtheilte Ehebrecher mit Ehrlosigkeit bestraft worden sei. Es beruht übrigens auf einem Irrthume, wenn Scheminus<sup>24)</sup> diese Klage dem Areopag zuweist.

Wenn aber der, welcher von jemand als Ehebrecher gefesselt und zum Versprechen einer gewissen Geldsumme genöthigt worden war, leugnet, ein *μοιχός* zu sein, und also mit Unrecht gefesselt worden zu sein behauptet, so stellt er bei den Thesmotheten gegen diesen die Schriftklage an, *ἀδίκως*

18) Anonymus bei Stobäus Sermon. 292, 52.; Plutarch Quaest. Gr. 2.; Hesychius in *Ὀνοβούσιδες*.

19) Aelian V. G. XIII, 24.; Heyne Opusc. Acad. II. S. 59.

20) Heyne a. a. O. S. 95.

21) Aelian V. G. XII, 12.

22) Heraclid. Pontic. fr. S. 13 Köler.

23) Sopater in Hermogenem bei Meurs. Them. Attic. 1, 5.: *Νόμος, τὸν μοιχὸν εἰς ἱερὸν μὴ εἰσείναι.*

24) Ueber d. Areopag K. 5. §. 7.

*είργθῆναι ὡς μοιχόν*; gewinnt er diesen Pro so wird er seines Versprechens, und die Bü werden der Bürgschaft frei; verliert er ihn, erkennt ihn das Gericht für einen Ehebrecher müssen die Bürgen ihn dem Beklagten überg und dieser kann dann vor Gericht mit ihm als brecher vornehmen, was ihm beliebt, jedoch ein Schwerdt zu gebrauchen <sup>25</sup>). — Ganz schieden hiervon ist die Klage *είργμοῦ*, di nur aus Pollux <sup>26</sup>) kennen, und, wie wir gla sowohl Privat- als öffentliche Klage war; si nämlich wahrscheinlich gegen den gerichtete freie Menschen unberechtigt in einer Art vor vatgefängniß hielt, oder sie wenigstens auf Zeit des Gebrauchs ihrer Freiheit beraubte; z. B. sie meines Dafürhaltens gegen den Al des <sup>27</sup>) hätte angestellt werden können, de Mahler Agatharchus in seinem Hause gefangen damit er ihm sein Haus mahlte. Auch diese gehörte wahrscheinlich vor die Thesmot. Hieran schliessen wir die

Schriftklage *προαγωγείας* <sup>28</sup>). Mit dieser men bezeichnet man nach Plato <sup>29</sup>) das gese drige Zusammenkuppeln eines Mannes und

25) Demosth. g. Neär. 1367, 18.

26) Pollux VI, 154.

27) Andocid. g. Alcibiad. S. 119 ff.; ich mache bes auf S. 121. aufmerksam *τούτου δὲ τοιαῦτα πράξαντος μίαν οὐδεὶς οὐτ' ἰδίαν οὐτὲ δημοσίαν τιμωροῖται*. Vergl. Plutarch Alcibiad. K. 16. Auch das V chen des Müllers Meno, den die Athener mit den bestrafen, weil er einen freien Knaben aus Pellene Mühle hielt, scheint *είργμός* gewesen zu sein. Din Demosth. S. 17.

28) „Es ist nicht wahrscheinlich, wie Heffter S. 170. dafs die *γραφὴ ἐταιρήσεως* hierzu diene.“

29) Plat. Theätet. §. 19. p. 150 A.

bes; in einem weiteren Kreise bedeutet es auch Handlung derjenigen, welche sich dazu herabwürdigen, um die unnatürliche Sinnlichkeit eines Menschen zu befördern. Aus Aeschines<sup>30)</sup> können wir schließen, daß der von ihm erwähnte νόμος προαγωγίας jeden Athener, der öffentliche Klagen anstellen konnte, eine Schriftklage anzustellen berechtigete; εἰάν τις ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύσῃ, und daß der Beklagte, wenn er verurtheilt ward, mit dem Tode bestraft wurde. Wenn die Aspasia<sup>31)</sup> in der gegen sie angestellten Klage ἀσεβείας vom Komiker Hermippus noch außerdem angeklagt wurde, daß sie freigeborne Frauen zu den Umarmungen des Pericles in ihr Haus aufnehme, so war dies Proagogia. Uebrigens haben wir, dem Gesetze einer vernünftigen Analogie folgend, diese Klage der Jurisdiction der Thesmotheten zugewiesen. Neben der προαγωγία wird uns aber noch besonders ein Verbrechen φθορὰ τῶν λευτέρων genannt, und Aeschines<sup>32)</sup> sagt, daß die Gymnasiarchen sich dessen schuldig machten, die erwachsenen Männern den Eingang in das Gymnasium gestatteten. Wahrscheinlich ist dieser Name umfassender, sich auf jederlei Art von Verführung freier Menschen beziehend. Daß auch dieses allgemeine Verbrechen eine Schriftklage begründete, und daß diese zur Jurisdiction der Thesmotheten

30) Aeschin. g. Timarch S. 40.; 177, 7.

31) Plutarch Pericl. K. 32. Ob auch das Verbrechen des Euthymachus, der mit dem Tode bestraft wurde, weil er ein olynthisches Mädchen in einem öffentlichen Hause den Umarmungen der Männer feilbot, Proagogia genannt worden ist, weiß ich nicht; vergl. Dinarch g. Demosth. S. 17. Auffallend ist es aber, daß nach Plutarch im Solon K. 25. Solon die προαγωγία nur mit einer Strafe von zwanzig Drachmen belegt haben soll.

32) G. Timarch S. 59.

gehörte, können wir mit Sicherheit annehmen. Sie mußte schätzbar sein. Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier die

Klage *ἔταιρήσεως*<sup>33)</sup>, obgleich sie eigentlich in den folgenden §. gehört, indem diese Klage größtentheils eine *γραφὴ δημοσία* und nicht *ἰδία* ist. Diese Klage findet nämlich gegen den Jüngling Statt, der sich einem andern zur Befriedigung einer unnatürlichen Wollust hingiebt; sie kann aber nicht gegen jeden angestellt werden, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, sondern nur gegen den, der, nachdem er dasselbe begangen hatte, doch sich der Ausübung solcher Handlungen nicht enthielt, die ihm als ipso iure ehrlosen nicht zukamen, z. B. obrigkeitliche Stellen bekleidete, oder als Redner im Rathe oder in der Volksversammlung auftrat<sup>34)</sup>. In diesem Falle ist die Schriftklage *ἔταιρήσεως* mit der *ἐπαγγελία δοκιμασίας* verwandt; jene hat die Todesstrafe, diese Atimie für den verurtheilten Beklagten zur Folge. Wenn dagegen ein Minderjähriger von dem, der sein *κύριος* war, (zu den *κύριοις* gehört in diesem speciellen Falle auch der Lehrer,) einem Manne zur Befriedigung dieser unnatürlichen Sinnlichkeit vermiethet wurde, so findet gegen den Minderjährigen eine Schriftklage *ἔταιρήσεως* nicht Statt, wohl aber gegen den, der ihn vermiethete, und den, der ihn zu diesem Zwecke miethete<sup>35)</sup>. Wie aber diese Klage gegen den Miether und Vermiether heißt, wissen wir

33) „Hefster S. 171 ff. Die Inauguralschrift von Pet. Herm. Tydemann de Aeschin. orat. in Timarch. L. B. 1322. 8., in deren erstem Kapitel auch über die *γραφὴ ἔταιρήσεως* gehandelt sein soll, ist mir noch nicht zugekommen.“

34) Vergl. Aeschin. g. Timarch 46 ff.; 184.; Menag. z. Diogen. Laert. 1, 55.; Pollux VIII, 40. 45.

35) Aeschin. g. Timarch S. 59.

icht; der grammatische Zusammenhang in der Rede des Aeschines läßt glauben, daß es gleichfalls die Klage *ἐταίρησεως* gewesen sei; indels wäre es möglich, daß diese Klage *εἰς ἐταίρησιν μισθώσεως* genannt worden sei. Sie hatte nach Aeschines<sup>36)</sup> für den Miether wie für den Vermiether die schwersten Strafen zur Folge, wenn sie verurtheilt wurden; wahrscheinlich war sie in diesem Falle schätzbar.

Die Klage *συκοφαντίας*<sup>37)</sup>, bei deren Behandlung wir den Verlust der Rede des Lysias gegen Aeschines *συκοφαντίας* zu bedauern haben, war gegen den gerichtet, der in der Absicht, um Geld zu pressen, oder aus andern selbstsüchtigen Rücksichten, entweder jemand bedrohte, daß er öffentliche und Privat-Processse gegen ihn anstellen wollte, oder sie wirklich ohne rechtlichen Grund angestellt hatte; bloße Verläumdung, die nicht im ungerechten Anstellen von Klagen sich zeigt, wird mit diesem Namen, wo es auf juristische Genauigkeit ankommt, nicht benannt; sondern hier findet eine Klage *κατηγορίας* Statt. Nach einer wahrscheinlichen Vermuthung Böckh's<sup>38)</sup> war diese Klage auch gegen den gerichtet, der sich in einer Klageschrift falscher Cletores bedient hatte. Die Klageformen gegen dieses Verbrechen waren neben der Schriftklage noch Endeixis, Apagoge, Phasis, Eisangelie

36) Ebd. S. 95, 4.

37) Heraldus S. 554.; Matthä S. 232.; „Heffter S. 185.;" Pollux VIII, 46 88. Ueber den Namen *συκοφαντίας* vergl. neben den von Böckh Staatsh. d. Ath. 1. S. 46. angeführten Stellen noch Plutarch Solon 24.

38) Vorrede zum Verzeichnisse d. auf d. Univers. zu Berlin Winter 1817—18 zu haltenden Vorlesungen.

und Probole <sup>39)</sup>). Die Klage war schätzbar <sup>40)</sup>; der überführte Beklagte wurde oft mit dem Tode bestraft. Diese Strenge wird niemand hart finden, im Gegentheil wird jeder, der diesen Krebs <sup>41)</sup> des attischen Staates in der Geschichte wahrgenommen hat, wünschen, daß die Richter mit größerem Ernst dasselbe geahndet hätten.

Die Klage *ψευδοκλητείας* oder *ψευδοκλησίας* war gegen diejenigen gerichtet, welche sich fälschlich in einer Klageschrift als Cletores genannt hatten; wie wir nämlich im vierten Buche <sup>42)</sup> zeigen, mußte in allen Klagen, wo der Beklagte von dem Kläger vorgeladen wurde, vor dem Vorstande zu erscheinen, wo also eine *πρόσκλησις* vorkam, diese Vorladung im Beisein von meist zweien Zeugen, wiewohl zuweilen auch nur einer vorkommt, erfolgen, welche Zeugen *κλητῆρες* oder *κλήτορες* hießen. Die Namen dieser Personen, welche durch ihr Zeugniß betheuertem, daß die Vorladung wirklich geschehen sei, wurden, wiewohl nicht immer, der Klageschrift zugefügt, damit der Beklagte, wenn er ausblieb, und also in contumaciam (*ἐρίμην*) verurtheilt werden mußte, sich nicht darauf berufen könne, daß keine Vorladung an ihn ergangen sei. Behauptete er dennoch, daß keine Vorladung erfolgt sei, und daß also die Cletores, welche durch ihre Namen bei derselben zugegen gewesen

39) Vergl. Isocrat. vom Umtausch S. 152 O.; Demosth. § Theocrin. 1325, 9; Pollux VIII, 47.

40) Lysias § Agorat. S. 488. Ueber die vom Charondas auf die Sycophantie gesetzte Strafe vergl. Heyne Opusc. Acad. II, 85.

41) Vergl. Menag. z. Diogen. Laert. V, 9.; Theopomp bei Athen. VI, 254 B. sagt, Athen sei voll *λαποδυτῶν, ψευδομαρτύρων, και συκοφαντῶν και ψευδοκλητῆρων*.

42) S. B. 4. K. 2.

sein bezeugten, etwas falsches bezeugten, Lügner werden, ein Verbrechen, das nach dem, freilich in diesen Sachen unzuverlässigen Theopomp (bei Athen. VI, 254 B.) in Athen sehr gemein war, stellte er gegen sie die Klage *ψευδοκλητείας* bei den Thesmotheten an, über die wir, nachdem Böckh<sup>43)</sup> diesen Gegenstand in einer besonderen Abhandlung behandelt hat, kurz sein können. Die Klage war schätzbar; die falschen Cletores wurden theils mit dem Tode bestraft; war jemand aber einmal in einer Klage *ψευδοκλητείας* verurtheilt worden, so traf ihn ipso iure die sogenannte mittlere Atimie. Wir haben schon oben die Verurtheilung Böckh's angegeben, daß gegen den Klärer, der in seiner Klageschrift falsche Cletores genannt hatte, *συκοφαντίας* geklagt werden konnte<sup>44)</sup>; diejenigen aber, welche ohne ihr Wissen und Willen in einer Klageschrift als Cletores genannt waren, konnten wohl wahrscheinlich gegen den Klärer, der sie der Gefahr der *ψευδοκλητεία* ausgesetzt hatte, *βλάβης* klagen; wie diese Klage nach dem, was wir unten zeigen, auch von denen, die jemand ohne ihr Wissen vor Gericht als Zeugen in einer Sache genannt hatte, gegen diesen angestellt werden konnte. In wie fern mit dieser Klage Rescission des Urtheils erfolgte, vergl. B. 4. K. 14.

*Γραφαὶ ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσιως*<sup>45)</sup>, Wenn wir die erstere zu den *γραφαῖς*

43) Böckh Vorrede zu dem Berliner Verzeichniß der Wintervorlesungen von 1817—18.

44) „Es ist ein Mißverständniß, wenn Heffter S. 184. auch auf diese Personen die Klage *ψευδοκλητείας* bezieht.“

45) „Heffter S. 169 ff. behauptet, die Klage *ψευδεγγραφῆς* sei gegen die öffentlichen Schatzmeister, die Klage *βουλεύσιως* gegen die Privatpersonen gerichtet gewesen, die eine falsche Einschreibung vornahmen oder bewirkten, aber er ist die Belege dafür schuldig geblieben.“



rechnen, so geschieht dies theils mit Rücksicht auf Pollux <sup>46)</sup>, da die übrigen Lexicographen sich immer des Ausdruckes *δίκη ψευδεγγραφῆς* bedienen, theils wegen der nahen Verwandtschaft mit der Klage *βουλευσεως*, die alle Zeugnisse übereinstimmend für eine öffentliche Klage erklären, und die Pollux *ἐπιβουλευσεως* nennt. Betrachten wir das Wesen dieser Klagen, so zeigt sich leicht, daß ihnen fast alle den öffentlichen Klagen gemeinsamen Eigenschaften abgehen. Jeder Staatsschuldner wurde durch die Practores in das auf der Burg aufbewahrte Verzeichniß der Staatsschuldner eingeschrieben, so wie für die Summe, welche einer den Schatz der Minerva oder an den der übrigen Götter schuldig war, er von den Schatzmeistern dieser heiligen Kassen in die von ihnen geführten Verzeichnisse eingetragen wurde. Diese Einschreibung bei den Practores und Schatzmeistern der heiligen Kassen erfolgte theils auf Anzeige eines Magistrats, z. B. wenn jemand durch eine von demselben innerhalb seiner Strafbefugniß (*τέλος*) verhängten Epibole, oder durch eine von dem Gerichte, dessen Hegemonie er hatte, zuerkannte Buße Staatsschuldner geworden war, theils durch eine Anzeige des Senats, wenn die Schuld aus Pacht von Staatsgefällen, theils durch eine Anzeige der Poleten, wenn die Schuld aus den von ihnen verkauften Staatsgütern sich herschrieb u. s. w., oder durch eine Anzeige außerordentlicher Behörden,

46) Pollux VIII, 40. 45.; wir stellen hier die Belege für beide Klagen zusammen: Demosth. g. Aristogit. I, 778, 19.; 791, 25.; Harpocrat. in *βουλευσεως* und *ψευδεγγραφῆ*; Suidas in *βουλευσεως*, *ψευδεγγραφῆ*, *ψευδέγγραφος δίκη* und *ψευδῆς ἔγγραφῆ*; Rhet. W. 220, 11.; 310, 14.; 317, 6. Verworren ist die Erklärung in Bekker's Anecd. I, 194, 25. Vergl. Matthiä S. 248.; Böckh 1, 419 ff.

der Staat, um verborgene Staatsschuldner aufzudecken, für eine bestimmte Zeit ernannt hatte; als aber stand es auch jedem Privatmanne, aber nicht auf seine Gefahr, frei, wenn er irgend jemand für einen Staatsschuldner hielt, die *Practores* oder Schatzmeister zu veranlassen, diesen in ihre Listen einzutragen. Auf seine eigne Gefahr, denn wenn er dies mit Unrecht veranlaßt hatte, so stand dem Verletzten die Klagen *ψευδεγγραφής* oder *αλώσεως* offen. Wenn aber ein Magistrat als solcher die ungerechte Einschreibung bewirkt hatte, konnte wohl gegen diesen nicht vermittelt einer dieser Klagen, sondern nur in den *Epicheirotoniais* oder *Euthynais* geklagt werden. Den Unterschied dieser beiden Klagen scheinen die alten Lexicographen selbst nicht recht gekannt zu haben; wenigstens ist die Erklärung, welche die meisten derselben geben, beiden Klagen gemeinsam: sie erklären nämlich die eine wie die andre für eine Klage, die in dem angestellt wurde, der von jemand mit Unrecht und in böser Absicht in das bei dem Tempel der *Minerva Polias* aufbewahrte Verzeichniß der Staatsschuldner eingetragen zu sein behauptete, und gegen den gerichtet war, den er dies gethan zu haben beschuldigte; auch die Wirkung beider Klagen ist nach den Grammatikern beiden gemeinsam, nämlich daß der Beklagte, wenn er verurtheilt wird, auf diejenige Summe Staatsschuldner wird, die er den Kläger eingetragen hatte, während dieser dagegen aus dem Verzeichniß der Staatsschuldner gestrichen wird. *Pollux* erklärt geradezu beide Klagen für gleichmäÙig gegen ein Verbrechen gerichtet; nur *Suidas* stellt, davon ausgehend, daß *Pollux* beide Klagen als verschiedene anführe, die Vermuthung auf, bei der wir uns wohl beruhigen können, *ψευδεγγραφής* hätten die geklagt, welche, wenn irgend dem Staate etwas schuldig zu sein, als

Staatsschuldner eingetragen wurden, *βουλευόμενοι* aber die, welche zwar dem Staate einmal etwas schuldig waren, aber es längst abgetragen hatten und nachher dennoch noch einmal eingetragen wurden. Betrachtet man, daß beide Klagen nur von dem Verletzten, nicht auch von jedem Dritten, daß sie ferner von einem Atimos angestellt werden konnten; denn wer einmal als Staatsschuldner eingeschrieben ist, gilt so lange dafür und also auch für Atimos, bis er beweist, daß es mit Unrecht geschehen sei <sup>48)</sup>, — unsre Quellen widersprechen aber der Vermuthung, als hätte man erst nach Bezahlung der Schuld diese Klagen anstellen können, — wenn man endlich betrachtet, daß diese Klagen genau genommen nur dem Kläger, und keineswegs dem Staate zu irgend einem Vortheil gereichten, wenn man auch die Summe, welche der Verurtheilte dem Staate schuldig wird, als öffentliche Buße (an den Staat) ansähe, so wird man zugeben, daß diese Klagen fast in keiner Rücksicht mit dem Begriffe der öffentlichen Klagen übereinstimmen, und daß sie vielleicht nur deshalb Schriftklagen genannt wurden, weil sie das Staatsschuldenwesen betrafen.

Die *γραφὴ κλοπῆς*, die vor die Thesmotheten gehört, genüge es hier, mit einem Worte erwähnt zu haben; wir verschieben die Auseinandersetzung dieser Klage auf §. 7., wo wir von den Klagen, die vor die Fünf-Männer gehörten, zu sprechen haben.

---

48) „Sollte dies nicht etwas sophistisch sein? *Ἀνεκκάνει* *ἀτιμος* scheint doch dieser fälschlich eingeschriebene nicht zu sein: wiewohl sich freilich für und wider sprechen läßt, und eine Schwierigkeit immer bleibt. Vielleicht war gesetzlich die *ἄδεια* für die Klage *ψευδογραφῆς* gegeben.“ Böckh.

Schriftklagen der Thesmotheten.

2) Γραφαὶ δημόσιαι.

Wir eröffnen diesen §. mit den vorzüglichsten wegen Staatsverbrechen, den Klagen *προδοσίας* und *τυραννίδος* oder *καταλύσεως τοῦ νόμου*<sup>49)</sup>, die wir darum neben einander behandeln, weil die Athener eben so wenig die Verbrechen gegen welche sie gerichtet waren, als die Verbrechen *maiestatis*, *perduellionis* und *perjurionis* streng geschieden haben. Denn wenn man genau genommen *προδοσία* nur dann Statt findet, wenn einer den ganzen Staat oder den Theil desselben, den er in seiner Gewalt hat, z. B. ein Lager, eine Armee, einen Posten, ein Schiff, ein Verwerf, ein Thor, einem auswärtigen Feinde überliefert<sup>50)</sup>, so findet doch bei den Athenern sich oft die Ansicht, daß sie den, der die Verfassung des Staats umgestürzt, oder umzustürzen geglaubt hat, sei es nun, indem er Oligarchie, sei es, indem er eine Alleinherrschaft einzurichten beabsichtigte, als Verräther behandelten, und mit den Strafen belegten, die auf den Verrath gesetzt sind. Es kommt noch die Schwierigkeit, daß die attischen Schriftsteller oft den Namen Verrath gebrauchen, wo schon die darauf gesetzte Strafe beweist, daß hier nicht eigentlicher Staatsverrath sei, und wir unmöglich annehmen können, daß die

<sup>49)</sup> Vergl. hierüber Heraldus Animadv. 227—310.; Meier S. 1—15.; Heffter S. 150 ff., wo man die Belege für das hier Angedeutete finden wird. Unter manchen hierher gehörigen Reden erwähnen wir besonders vom Lysias die Reden über den Verrath des Iphicrates und gegen den Timotheus *προδοσίας*. Vergl. Meier S. 195 ff.; Plutarch Reg. et Imperat. Apophth. T. 3. S. 119. H.

<sup>50)</sup> Lysurg g. Leocrat. S. 180, 4.; Demosth. g. Leptin. 481, 5.

Athener schon mit den heutigen Criminalgesetzen verschiedene Grade des Hochverraths unterschieden haben, so müssen wir Ungenauigkeit der Schriftsteller anerkennen, die eben darum auch verwerfend ist. Es zeigen sich aber bei beiden Klagen zwei Eigenthümlichkeiten; es findet nämlich eine Klage auf Verrath und Umsturz der Verfassung auch dann Statt, wenn nur ein Versuch, diese Verbrechen auszuüben, gemacht, nur die Absicht, sie auszuüben, durch irgend eine sichtbare Handlung an den Tag gelegt worden ist; auch ist es einleuchtend, daß das Verbrechen, Umsturz der Verfassung, nicht mehr bestraft werden kann, wenn die Absicht schon erreicht, die Verfassung über den Haufen geworfen ist, es sei denn, dieselbe werde nachher wieder hergestellt; die zweite Eigenthümlichkeit ist die, daß diese Verbrechen auch an den schon vor dem Anfange einer richterlichen Untersuchung verstorbenen Verbrechern geahndet und bestraft wurden; über Phrynichus <sup>51)</sup>, der die Oligarchie der Vierhundert am meisten beförderte und erhalten und den Staat an die Lacedämonier verrathen hatte, wurde nach seiner Ermordung Gericht gehalten, und er für einen Verräther erklärt. Endlich werden auch diejenigen des Umsturzes der Verfassung für schuldig geachtet, die, nachdem jener Umsturz bewirkt worden ist, obrigkeitliche Stellen übernommen haben <sup>52)</sup>. Die Klageform, deren man sich zur Verfolgung dieser Verbrechen bediente, war bei dem bewirkten oder versuchten Umsturz der Verfassung immer, bei dem Verrath in der Regel Eisangelie, doch kömmt hier auch Schriftklage vor. Was aber die Folgen beider

51) Vergl. Taylor Leben d. Lysias S. 117 ff.

52) Andocid. v. d. Myster. S. 48.

Klagen betrifft, so machen verschiedene Stellen<sup>53)</sup>, in welchen von τοῖς τῶν προδοτῶν ἐπιτιμίοις gesprochen wird, die Annahme unmöglich, daß die Klage auf wirklichen Hochverrath schätzbar gewesen sei; vielmehr ist es gewiß, daß dieser immer so bestraft wurde, daß die Verräther hingerichtet wurden, ihre Gebeine nur außerhalb des attischen Gebiets begraben werden durften, oder unbegraben den Raubthieren Preis gegeben werden mußten, ihre Häuser niedergerissen, ihr Vermögen eingezogen, ihre Namen an der Säule der Verräther aufgezeichnet, und ihr Andenken mit einer auf ihre Nachkommen forterbenden Infamie belegt wurde. Finden wir aber dennoch in den Schriftstellern Beispiele, daß Verrath mit Geldstrafe oder Verbannung geahndet wurde, so bleiben uns nur zwei Auswege übrig, nämlich der eine, daß die Athener neben Hochverrath noch gemeinen Verrath unterschieden hätten, von denen jener unschätzbar, dieser schätzbar gewesen sei, oder daß die Schriftsteller sich ungenau ausgedrückt, und auch leichtere Verbrechen mit dem Namen Verrath bezeichnet hätten, welcher letztere Ausweg wohl der passendste ist. Dagegen mag die Klage auf Umsturz der Verfassung überall schätzbar gewesen sein, wenn wir gleich häufig finden, daß dies Verbrechen mit der Strafe des Verraths belegt wurde, und da diejenigen, die sich desselben schuldig machten, von jedermann ungestraft getödtet werden konnten, so können wir auch annehmen, daß der verurtheilte Beklagte in der Regel mit dem Tode bestraft wurde. Zum Schluß deuten wir noch zwei Schwierigkeiten an, deren Lösung wir zum Theil

53) Demosth. v. d. Krone 258, 12.; die von Taylor, a. a. O. S. 119. angeführte Stelle des Photius.

andern überlassen müssen: die eine besteht darin, daß in einem solonischen, später vom Patrochides erneuerten, Psephisma die Tyrannis mit als Gegenstand der Jurisdiction des Archon Königs genannt wird<sup>54)</sup>; die andre darin, daß aus der demosthenischen Zeit einige Beispiele vorhanden sind, daß der Areopag über Verrath das Richteramt geübt, oder wenigstens auf den Gang der Untersuchung einigen Einfluß geäußert hat<sup>55)</sup>; jedoch das letztere kann als außerordentlicher Auftrag, wie solche der Areopag um diese Zeit mehre erhalten hat, wohl erklärt werden.

An diese Klagen reihen wir zwei andre von sehr allgemeinem Inhalte, ἀπατήσεως τοῦ δήμου und ἀδικίας πρὸς τὸν δῆμον oder ἀδικίαν. Unter den Verbrechen, deren Thäter nicht durch Substantiva, sondern nur durch Participia bezeichnet werden können, erwähnt Pollux<sup>56)</sup> auch ἐξαπατῶν τὸν δῆμον, ἢ τὴν βουλήν, ἢ δικαστήρια, und in der That, wenn wir die wenigen Stellen der Alten betrachten, die hiervon sprechen, so werden

54) Vergl. B. 1. S. 50.

55) Plutarch Demosth. 14.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 645.; vergl. Schwab's Abhandlung über d. Areopag. Stuttgart 1818. S. 23 ff. In der Sache des Antiphon, welche die erste der beiden hier angeführten Stellen betrifft, hat der Areopag auf jeden Fall nur auf die Untersuchung durch Ergreifung dieses Verräthers einigen Einfluß geübt, die gerichtliche Entscheidung aber ein heliastischer Gerichtshof gehabt; vergl. Demosth. v. d. Krone 271, 6.; Dinarch g. Demosth. S. 46.; Theopomp bei Suidas in d. W. Τί ἐστίν, Himerius Eclog. 2. p. 70 a. E. — Einen ähnlichen, vielleicht nur etwas bedeutendern Einfluß hat der Areopag auf die Verurtheilung eines gewissen Archinus ausgeübt, der gleichfalls des Verraths verurtheilt wurde; s. Dinarch a. a. O.

56) Pollux VI, 153.

nicht in Abrede stellen, daß die Athener mit diesem Namen das Verbrechen bezeichnet haben, da jemand das Volk, den Rath, die Gerichtshöfe durch falsche Vorstellungen und Versprechungen zu täuschen und zu unglücklichen politischen Maaßregeln zu verleiten, oder durch falsche verläumdnerische Behauptungen zu Ungerechtigkeiten zu verführen versucht hatte. Die erhaltenen <sup>57)</sup> Stellen lehren, daß dies Verbrechen durch Eisangelie und Probolen verfolgt und mit dem Tode bestraft wurde.

Von sehr allgemeinem Umfange, sollte man glauben, müßte die Klage *ἀδικίον* gewesen sein; in den klassischen Rednern findet sich keine Spur von ihr, nur die Grammatiker <sup>58)</sup> erwähnen sie, jedoch nur mit der dunkeln Erklärung *οἶον ἀδικήματος*; es bleibt also zu untersuchen, gegen welcherlei Art von Ungerechtigkeit diese Klage gerichtet war. Da nun auf der einen Seite nicht zu glauben ist, daß überall, wo in der Klageschrift der Ausdruck *ἀδικεῖ ὁ δέσπυς* vorkommt <sup>59)</sup>, die Klage *ἀδικίον* angewandt worden sei (denn sonst würden wir die verschiedenartigsten Klagen dazu rechnen müssen), auf der andern Seite aber das Dasein einer eignen *δίκη* und *γραφὴ δημοσίων ἀδικημάτων*, wie sie Meier <sup>60)</sup> angenommen hat, höchst unwahrscheinlich ist, indem dieser Name gewiß nur der Erfindung der Grammatiker und späteren Rhetoren verdankt wird: so müssen wir wohl annehmen, daß

57) Matthiä S. 252. führt an Xenophon G. G. I, 7, 39.; Demosth. g. Leptin. 487, 24.; 498, 3.; g. Timoth. 1204, 6.

58) Harpocr. Suid. *συναγ. λέξ. χρ.* 341, 29. stimmen auf der einen wie auf der andern Seite Rhet. W. 199, 132. und Etymologus mit einander überein; einzeln steht Hesychius.

59) Dies ist z. B. der Fall in der Klageschrift gegen Socrates, ferner bei Aristoph. Wesp. 932.

60) De bon. damnat. S. 13 fgg.



doch eine gewisse Art von Vergehn besonders durch diese Klage verfolgt wurde; bedenken wir nun noch, daß einige Grammatiker anführen, die durch dies Vergehn verwirkte Buße — denn nur dies kann der Sinn des Worts *τοῦτο* sein — sei bis zur neunten Prytanie einfach, nach Ablauf derselben verdoppelt bezahlt worden, daß eine solche Verdoppelung <sup>61)</sup> aber nur bei solchen Strafen Statt fand, die dem Staate zufielen, die dadurch Staatsschulden wurden, so werden wir die Verbindung gerechtfertigt finden, in der bei Plutarch <sup>62)</sup> diese Klage neben andern gegen *Unterschlagung öffentlicher Gelder* gerichteten Klagen genannt wird. Auffallend bleibt es, daß Pollux (VIII, 31.) diese Klage unter den Privatklagen erwähnt, wozu ihn am Ende bloß der gleiche Klang mit dem vorangegangenen *ἐνοικίον* verleitet hat. — Unterschied sich nun von dieser Klage die *ἀδικίας πρὸς τὸν δῆμον* <sup>63)</sup>, so müßte man annehmen, daß diese für schwere, jene für leichtere Vergehn bestimmt gewesen sei, ohne daß sich die Grenzen genau ziehen lassen. Nach einem Beschlusse des Cannonus wurde der dieses Verbrechens verurtheilte mit dem Tode und Verlust seines Vermögens bestraft.

Die Klage auf Münzverfälschung <sup>64)</sup> *νομίσματος διαφθοράς* fand dann Statt, wenn jemand Münzen von leichterem Gewichte oder mit einem Zusatz un-

61) Böckh 1. S. 421.

62) Plutarch Pericl. 32. εἴτε κλοπῆς καὶ δούρων, εἰς ἀδικίον βούλοιντο τις ὀνομάζειν τὴν δίωξιν, d. h. die gegen Pericles gerichtete Klage.

63) Zu dem von Meier S. 15 ff. angeführten füge hinzu Demarch g. Philocl. 93, 5: ὁ νόμος, εἰάν τις ἐναντίον τῶν πολιτῶν ὁμολόγησάς τι παρὰ βῆ, τοῦτον ἐνοχον εἶναι κελύει τῷ ἀδικεῖν.

64) Petit S. 510.

edlerer Metalle vermischt ausgab; das Verbrechen wurde mit dem Tode bestraft; ob und wie auch diejenigen bestraft und mit welcher Klage die verfolgt wurden, die Münzen ohne öffentliche Auctorität prägen ließen, bleibe dahingestellt.

Hieran reihen wir diejenigen Klagen, welche zum Schutze des Bürgerrechts und der damit verbundenen Vortheile bestimmt sind, bei denen wir nach den neulich <sup>65)</sup> angestellten Untersuchungen kurz sein können. Zuerst erwähnen wir der Klage *ξενίας*. Bürger wurde man in Athen theils durch Geburt (*φύσει*), theils durch Geschenk des Volks (*δοραῖ, ποιήσει*); jenes durch Abstammung von bürgerlichen Eltern, und zwar genügte es vor Pericles, wenn nur die Mutter eine Bürgerin war; aber durch ein vom Pericles gegebenes und vom Aristophon erneuertes Gesetz wurden nur die für geborne Bürger erkannt, deren beiderseitige Eltern Bürger waren; übrigens kam es hierbei gar nicht darauf an, ob diese Eltern in ehelichem oder außer-ehelichem Verhältniß mit einander lebten; wer von einseitig bürgerlichen Eltern abstammte, hieß in dieser Beziehung *νόθος*. Die Kinder von Freudenmädchen waren Nichtbürger. Derjenige, der, ohne durch Geburt oder durch Geschenk des attischen Volks Bürger zu sein, sich in die Bürgerrollen eingeschlichen und das Bürgerrecht usurpirt hatte, wurde theils durch das Durchstimmen der Gaugenossen (*διαψήφισις τῶν δημοτῶν*) ausgemerzt, wenn sich aber der Eingedrungene bei diesem Urtheile nicht beruhigte, und sich mit einer Appella-

---

65) Meier S. 45—96.; Platner S. 172 ff. „Nichts Neues enthält Tittmann S. 277 ff., als die unüberlegte Behauptung, daß auch in die Phratrien die mit dem Bürgerrecht beschenkten Fremden vermöge dieses Geschenkes aufgenommen worden seien.“

tion an einen Gerichtshof wandte, so wurde er, im Fall der Gerichtshof das Urtheil des Gaues verwarf, wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, so er es aber bestätigte, verfiel er mit Leib und Gut dem Staate und wurde als Slave verkauft. Theils konnte jeder Athener, der zur Anstellung von öffentlichen Klagen berechtigt war, den Eingedrungenen durch eine bei den Thesmotheten anzustellende Klage *ξενίας* <sup>66)</sup> verfolgen; in wie fern die Nautodiken für einige Zeit hier die Jurisdiction hatten, haben wir im ersten Buche angedeutet. Die Klageform, deren man sich bei dieser Klage bediente, war in der Regel Schriftklage, doch findet man auch Eisangelie; der Beklagte verfiel <sup>67)</sup>, wenn er verurtheilt wurde, mit Leib und Gut dem Staate. Wenn er die Vollziehung dieses Urtheils aufhalten wollte, so konnte er gegen die auf falsches Zeugniß klagen, auf deren Zeugniß er verurtheilt worden war: doch blieb er bis nach ausgemachter Sache im Gefängnisse. Wenn aber der Beklagte in einer Klage *ξενίας* losgesprochen wurde, und ich füge vermuthungsweise hinzu, wenn der, welcher im Abstimmen der Gaugenossen über ihn ausgestoßen war, nachher in der Apellation an einen Gerichtshof wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt wurde; und es schien, als ob jene Lossprechung oder

---

66) Zu dem von Meier S. 94 ff. angeführten füge hinzu Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 40.; Demosth. g. Böot. S. 999, 17.; 1020, 23.; Lys. g. Agorat. 485, 7.; Hesychius in *ξενίας δίκην*, und *ἐπι ξένων*, Diogen. v. Laert. II, 29.; wo jedoch, wie schon die Ausleger bemerkt haben, die Erwähnung dieser Klage auf einem Mißverständnisse beruht. Thom. M. in *ξενίζω*; Pollux VIII, 40.

67) Was Meier nur als Vermuthung aufstellte, haben wir, dem Vf. der Demosth. Briefe 1481, 18. und dem Hesychius in *ἐπι ξένων* nach der Verbesserung der Ausleger folgend, als gewiß dargestellt.

diese Wiederherstellung durch Bestechung bewirkt sei, so konnte jeder Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gegen ihn *δωροξενίας* bei den Thesmotheten klagen, und die Wirkung dieser Klage war wahrscheinlich, denn es mangelt uns darüber alle Nachrichten, dieselbe, als bei der Klage *ξενίας*. Das rhetorische Wörterbuch <sup>68)</sup> erwähnt nun noch außerdem eine Schriftklage *ὑποβολῆς*, gerichtet gegen den, der untergeschoben sei, in deren Folge der verurtheilte Beklagte als Slave verkauft worden. Da der Lexicograph sich weiter nicht äußert, in welcher Beziehung er von untergeschoben, unecht, „*ὑποβολιμαῖος*“ spreche, so ist das natürlichste, an Personen zu denken, die fremden Eltern als Kinder untergeschoben werden. Wollen wir nun auch mit Meier <sup>69)</sup> die Beschränkung annehmen, daß diese Klage nicht gegen *bürgerliche* Kinder, die fremden bürgerlichen Eltern, sondern nur gegen nicht-bürgerliche Kinder, die bürgerlichen Eltern untergeschoben wurden, gerichtet war, so müssen wir doch die unnatürliche Härte rügen, die an unschuldigen Kindern das Verbrechen anderer bestraft, eine Härte, die wir selbst bei den mildgesinnten Athenern nicht für unwahrscheinlich halten <sup>70)</sup>. — Mit dem alten Bürgerrechte, bei dem man, wie Platner sehr schön bemerkt, an etwas mehr zu denken hat, als an die Berechtigung, einen Kramladen oder eine Bier- und Branntweinstube halten zu dürfen, hängt das *Connubium* (*ἐπιγαμία*) sehr genau zusammen, indem es ein Theil desselben ist;

68) S. 311 a. E.

69) S. de bon. damnat. S. 23.

70) Die vom Plutarch Amatorius c. 13. T. 12. S. 25. H. angeführte *παρσιγραφῆς καὶ νοθείας δίκη* gehört nicht dem attischen Gerichtsgebrauche an.

Connubium hatten nur attische Bürger mit attischen Bürgerinnen, es sei denn, daß es gewissen Personen ausdrücklich verliehen wurde <sup>71)</sup>; die zum Schutz gegen Verletzung dieses Rechts bestimmten Klagen sind folgende <sup>72)</sup>. Schriftklagen gegen den Fremden oder die Fremde, der eine attische Bürgerin, die einen attischen Bürger geheirathet hat; Schriftklage gegen den Bürger oder die Bürgerin, der eine Nichtbürgerin, die einen Nichtbürger geheirathet hat; endlich Schriftklagen gegen den Bürger, der eine Nichtbürgerin für seine Anverwandte ausgehend, sie als *κύριος* an einen Bürger verheirathete; die in Folge der ersten Klage Verurtheilten verfielen mit Leib und Gut dem Staate; der Kläger erhielt den dritten Theil des Vermögens als Belohnung; die in Folge der zweiten Klage Verurtheilten hatten tausend Drachmen Strafe an den Staat zu zahlen; endlich die in Folge der dritten Verurtheilten wurden mit der höchsten Atimie bestraft. Alle drei Klagen gehörten vor die Thesmotheten. Gegen den Bürger aber, der als *κύριος* eine Bürgerin an einen Ausländer ins Ausland verheirathete, scheint es <sup>73)</sup>, habe vermittelt einer Schriftklage *ἐξαγωγῆς* geklagt werden können, welche na-

71) Daß die Demen Pallenäer und Agnusier sich nach Plutarch Theseus K. 15. gegenseitig kein Connubium zugestehn, ist wahrscheinlich nur so zu erklären, daß sie vermittelt Observanz nicht aus diesen beiden Demen gegenseitig heiratheten, aber keineswegs, daß eine zwischen Gliedern derselben geschlossene Ehe rechtlich ungültig war. Beispiele von besonderer Verleihung der *ἐπιγαμία* finden sich in Inschriften öfters.

72) Demosth. g. Neära 1550, 17.; 1565, 4.

73) Demosth. g. Timocr. 763, 15.; g. Aristogit. I, 787, 8.: *καὶ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ ἐπ' ἐξαγωγῆ ἀπέδοτο, ὡς φησι τὸ ἔγκλημα τῆς δίκης, ἣν ὑπερ τοῦτων ἔλαχεν αὐτῆ ὁ ἀδελφός*, mit der Anmerkung des Ulpian.

türlich gleichfalls vor die Thesmotheten gehört haben mußte, über deren Folge aber uns keine Vermuthung erlaubt ist.

Mit gleicher Kürze können wir die Klagen *δώρων* und *δεκασμοῦ* behandeln, da wir zu dem von Meier <sup>74)</sup> hierüber beigebrachten nichts eben hinzuzufügen haben; nach dem Verluste der Rede des Dinarch gegen Polyeuctus *δωροδοκίας* haben wir nur die Rede des Lysias, welche die Aufschrift führt: „Vertheidigung wegen Schuld gegebener *δωροδοκία*,” in der freilich, da sie nur Epilogus ist, über die Klage selbst wenig vorkömmt, und bei der es überdies noch zweifelhaft ist, ob sie nicht richtiger *ἀπολογία πρὸς ἀπογραφήν* überschrieben würde, und die drei erhaltenen Reden des Dinarch über diesen Inhalt. Die Klage *δώρων*, oder, wiewohl minder technisch, *δωροδοκίας*, war gegen die Magistrate, Senatoren, Redner, Richter, Mitglieder der Volksversammlung gerichtet, die sich von irgend jemand bestechen, d. h. sich irgend etwas in der Absicht geben oder versprechen ließen, um in der gedachten Eigenschaft dem Geber irgend einen Vortheil, dem attischen Staate oder irgend einem Privatmanne Schaden zu bereiten; so wie die Klage *δεκασμοῦ* gegen den, der einer dieser Personen in dieser Eigenschaft und in dieser Absicht Geschenke gemacht oder versprochen hatte, gerichtet war; denn es scheint nicht angemessen, die Klage *δεκασμοῦ* auf den zu beschränken, der einige aus der *Volksversammlung* oder aus einem *Gerichtshofe* bestochen hatte, da kein anderer Name bekannt ist, welcher der Klage wegen der andern der oben erwähnten Personen gegebenen oder angebotenen Bestechungen zukäme, auf der andern Seite aber das

74) A. a. O. S. 111 ff.; vergl. Matthiä S. 247.; Petit 427.  
„Heffter S. 154 ff.“

Gesetz auch den, der den Staatsanwälten, Behörden und Rednern Bestechungen anbot, bestrafte. Wenn aber Demosthenes <sup>75)</sup> sagt, das Gesetz erlaube den Rednern nicht allein nicht zum Nachtheil des Staats, sondern schlechthin nicht Geschenke anzunehmen, so weifs ich zwar nicht, wie viel an dieser Behauptung Wahres sein mag, da sie so allgemein unmöglich wahr sein kann; aber ich bin am ersten geneigt, sie von den Rednern als Beiständen vor Gericht, d. h. als Synegoren, zu verstehen; denn dafs es diesen verboten war, Belohnungen für ihre Reden anzunehmen, zeigen wir weiter unten <sup>76)</sup>. Was die Folgen beider Klagen betrifft, so weifs ich darüber kein andres Ergebnifs aufzustellen, als dafs beide schätzbar waren, und dafs es vom richterlichen Ermessen abhing, ob der Beklagte mit dem Tode und Einziehung seines Vermögens, oder mit der Strafe des Zehnfachen des angenommenen oder gegebenen Geschenks, oder mit sonst einer arbiträren Strafe belegt werden sollte, dafs aber in den beiden letzteren Fällen Atimie ipso iure folgte.

Ueber die Klagen *κλοπῆς δημοσίων* und *ιερωῶν χρημάτων* und *ιεροσυλίας*, welche alle unter Umständen wohl zu der Hegemonie der Thesmotheten gehörten, sprechen wir schicklicher weiter unten; es bleiben uns daher nur noch die Klagen *ἀγραφίου* und *ἀγράφου μετᾶλλου* zu be-

75) Παρρησιβ. 343, 9.

76) B. 4. K. 11. Hierauf allein scheint sich Cicero Brutus 12, 9. zu beziehen, wiewohl die Stelle sehr dunkel ist: Similiter Isocratem primo artem dicendi esse negavisse, scribere autem aliis solitum orationes, quibus in iudiciis uterentur; sed cum ex eo, quia quasi committeret contra legem, quo quis iudicio circumveniretur, saepe ipse in iudicium vocaretur, orationes aliis destituisse scribere.

handeln übrig, indem wir über den materiellen Inhalt der öffentlichen Klagen, die sich außerdem auf das Bergwesen und die Erani bezogen, so wie über den Inhalt derjenigen öffentlichen Klagen, bei denen Endeixis und Apagoge zu den Thesmotheten vorkam, nichts weiter anzuführen haben. Ueber die Bedeutung der Klage ἀγραφίου sind die Neueren eben so uneinig, als die alten Grammatiker; diese nämlich erklären insgesamt <sup>77)</sup>, mit Ausnahme des Hesychius, diese Klage sei gegen den Staatsschuldner gerichtet gewesen, der, ohne seine Schuld bezahlt zu haben, aus dem Verzeichnisse der Staatsschuldner gelöscht wurde; nur Hesychius <sup>78)</sup> sagt: „gegen den Staatsschuldner, der aus Vergünstigung nicht in das Verzeichniß eingetragen war;“ das rhetorische Wörterbuch und der Etymologus, im übrigen der Mehrzahl der Grammatiker beistimmend, setzen noch hinzu: „zuweilen wurde sie auch erhoben gegen die, welche Nichtschuldner als Staatsschuldner eintrugen;“ dies ist gewiß falsch und eine Verwechslung mit der Klage ψευδεγγραφῆς oder βουλευσεως, wenn nicht etwa in beiden Stellen das μὴ umzustellen und καὶ κατὰ τῶν μὴ ἐγγραφόντων τοὺς ὀφείλοντας zu schreiben ist, und dann käme ein wenigstens dem Worte angemessener Sinn heraus; zuweilen sei diese Klage auch gegen diejenigen angewandt worden, welche ihrer Pflicht ungetreu, Staatsschuldner nicht in das Schuldnerverzeichniß eingetragen hätten; ob diese letztere so verbesserte Bemerkung übrigens wahr ist, muß für jetzt unentschieden bleiben. Aber je-

77) Pollux VIII, 54. 88.; Bekker's Anecd. I, 184, 24.; 331, 21.; Rhet. W. 199, 28.; Etymolog. 13, 15.; Harpocrat., Suid., Zonar. in d. W.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. T. 2. S. 115.

78) In Ἀγραφίου und das. d. Ausleger.



ner Zwiespalt zwischen Hesychius und den andern Grammatikern beruht auf einer Stelle des Demosthenes in der Rede gegen Theocrines (1338, 15.); dort sagt der Redner: „aber Theocrines könnte einwenden, ich hätte gegen ihn, von dem ich behaupte, daß er ein, nur nicht in das Verzeichniß eingetragener, Staatsschuldner und deshalb Atimos sei, nicht Endeixis, sondern die Schriftklage ἀγορίων anstellen sollen? Hierauf erwiedere ich, daß das Gesetz die Klage ἀγορίων nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern gegen die, ehe sie ihre Schuld bezahlt hatten, ausgelöschten Staatsschuldner anordnet.“ Man sieht, daß Hesychius dem Theocrines, die übrigen Grammatiker dem Demosthenes folgen; wenn man bedenkt, daß Demosthenes darauf das Gesetz selbst vorlesen läßt, und nachher dasselbe wieder auf dieselbe Weise erklärt, so muß man vorurtheilsfrei wohl eher mit Böckh <sup>79)</sup> dem Demosthenes folgen, als mit Hemsterhuis eine so unverschämte Rechtsverdrehung annehmen. — Ueber die Folgen der Klage ἀγορίων für den Beklagten ist mir nichts bekannt <sup>80)</sup>.

Die Klage wegen uneingeschriebenen Bergwerks <sup>81)</sup> (ἀγοράφου μετὰλλου) war gegen den gerichtet, der, um der Bezahlung des dem Staat zukommenden Einstandgeldes und Vierundzwanzigstel zu entgehn, ohne Anzeige an die Behörde ein Bergstück gebauet hatte; auch über die Folgen dieser Klage ist nichts bekannt.

Ehe wir von den Actionen der Thesmotheten scheiden, müssen wir noch zwei Klagen erwähnen, die, wenn sie das attische Recht wirklich gekannt

79) Staatsh. d. Athen. 1. S. 419. Anm.; vgl. Matthiä S. 243.

80) „Heffter S. 168.“

81) Böckh über d. lauris. Bergwerke S. 129.

hätte, zur Hegemonie der Thesmotheten hätten gehören müssen, deren Dasein aber zu bezweifeln ist; die eine ist eine Schriftklage *συγχύσεως δικαστηρίου* <sup>82)</sup>, die andre eine *δίκη καθυφέσεως* <sup>83)</sup>; über die erstere wollen wir, obgleich der Ausdruck *συγγεῖν τὴν πόλιν, τοὺς νόμους* u. ä. bei den Rednern sehr häufig ist, selbst keine Vermuthung wagen; die zweite könnte doch nur eine Klage gegen den bedeuten, der Klagen fallen liefs; dieses war in Privatsachen gar nicht, und nur in öffentlichen Sachen mit einer Strafe von tausend Drachmen verpönt, zu deren Erlegung man aber nicht erst durch eine Klage gezwungen wurde, sondern in welche man *ipso iure* verfiel, so dafs, wer sie nicht augenblicklich erlegte, Staatsschuldner wurde, der dann nach der Analogie aller andern Staatsschuldner zu behandeln war; jedoch ist es freilich nicht unmöglich, dafs in auferordentlichen Fällen, wo das Aufgeben der öffentlichen Klage noch einer höheren Strafe würdig zu sein schien, eine besondere Klage *καθυφέσεως* deshalb habe angestellt werden können, wiewohl die Sache unwahrscheinlich ist. Endlich wird aus den Kaiserzeiten eine vom Areopag gerichtete Anklage auf Verfälschung erwähnt <sup>84)</sup>; ich bin geneigt, zu glauben, dafs dies Verbrechen zur Zeit der klassischen Redner unter Hegemonie der Thesmotheten von einem heliastischen Gerichtshofe gerichtet worden sei.

---

82) Leben d. Thucyd. S. 734 d. Leipz. Ausg.

83) Pollux VIII, 143. Ueber *καθυφεσις* vergl. Reiske's Index z. Demosth. in d. W.

84) Tacitus A. 2, 55.

§. 7. *Schriftklagen der Eilf-Männer.*

*Κλοπῆς, τοιχωρυχίας, τομβωρυχίας, βαλάντιοτομίας, λωποδυσίας oder λωποδυσίου, ἀνδραποδισμού, ἀργαγῆς, ληστείας und ἱεροσυλίας.*

Es ist keine Rede auf uns gekommen, welche eine Anklage- oder Vertheidigungsrede in einer Klage auf Diebstahl wäre; genannt werden uns unter den verlornen die Rede des Lysias gegen Asion über Bücher-Diebstahl, und die des Dinarch gegen Posidippus *κλοπῆς*. Wir können bei der Darstellung dieser Klage kurz sein, indem die Vorgänger<sup>85)</sup> den Gegenstand ziemlich erschöpft haben. Solon unterschied zwei Arten des Diebstahls, den er *κλέπος* nannte<sup>86)</sup>, einen leichteren und einen schwereren; der leichtere war Diebstahl unter fünfzig Drachmen bei Tage verübt, zu dessen Verfolgung es vielleicht nur eine, sei es bei einem Diäeten, sei es bei einem Gerichtshofe der Thesmotheten zu entscheidende Privatklage oder bei den Thesmotheten anzubringende Schriftklage gab; als schwerer Diebstahl wurde der über fünfzig Drachmen betragende, der in der Nacht oder in den Gymnasien verübte ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache, endlich der in den Häfen oder Bädern verübte Diebstahl, wenn er über zehn Drachmen betrug, angesehen. Die Ansicht, welche die Athener bei dieser Bestimmung leitete, giebt uns der Verfasser der aristotelischen Probleme<sup>87)</sup>

85) Petit S. 634 ff.; Heraldus Animadvers. in Salmas. Obs. ad I. A. et R. S. 313 ff.; Meier S. 106 ff. „Heftler S. 180 ff.“

86) Die Diebe hießen in Athen euphemistisch *φιλήται*, Helladius Chrestom. in Gronov's Thesaurus T. X. S. 981 D.

87) Problemat. Sect. 29, 14. Ueber die fures balnearii vergl. Theophrast. Charact. 8.; Victorius V. L. VII, 17.

an; je leichter der Diebstahl auszuüben, je unmöglicher es dem Einzelnen ist, ihn zu verhüten, um so gefährlicher ist er, und um so strenger zu ahnden; in seinem Hause und bei Tage kann ein sorgsamer Hausvater leicht dem Diebstahl ausweichen, aber bei Nacht und an den genannten öffentlichen Oertern schwerer; zum andern erfordert es die Ehre des Staats, an öffentlichen Oertern verübten Diebstahl mit größerer Härte zu ahnden. Wegen des schwereren Diebstahls fanden neben der erwähnten Privat- und Schriftklage noch Apagoge und Ephesisis Statt <sup>88)</sup>, d. h. der Bestohlene hatte die Wahl, ob er gegen den Dieb eine dieser vier Klageformen wählen wollte; denn das kann ich unmöglich glauben, dafs, wenn der Bestohlene z. B. eine Privatklage gegen den Dieb angestellt hatte, dann jeder andre Athener wegen desselben Diebstahls eine öffentliche Klage habe anstellen können; nur dann, wenn der Bestohlene gar nicht klagte, war es vielleicht jedem andern Athener gestattet, eine öffentliche Klage anzustellen; bei einer Privatklage wegen Diebstahl kam es übrigens auf den Werth der gestohlenen Sache gar nicht an; wiewohl ich nicht gerade glauben möchte, dafs, was die Grammatiker und Parömiographen zur Erklärung des scherzhaften Ausdrucks *βολίτου δίκη* (womit man einen Procefs um eine lumpige Kleinigkeit bezeichnet) beibringen, Solon ausdrücklich in seinen *Axones* die Klage *κλοπής* auch gegen den gestatteten habe, der Eselsmist stahl. Endlich fand die Klage auf Diebstahl auch gegen den Statt, der Mitwisserschaft von einem Diebstahl gehabt hatte. Die Behörde, vor welche diese Klage gehörte, war bei

---

88) Es versteht sich, wenn der Dieb bei der That ertappt wurde.

der Dike und Graphe wahrscheinlich das Collegium der Thesmotheten, bei den andern Klageformen aber gewiß die Eilf-Männer. Was die Folgen \*) der verschiedenen Klagen *κλοπῆς* betrifft, die sie für den Beklagten hatten, so war bei den Privatklagen, wenn das gestohlene Gut zurückgegeben werden konnte, Strafe des doppelten, wenn dies nicht geschehen konnte, Strafe des zehnfachen Werths von der gestohlenen Sache; wurde diese Privatklage nicht vor Diäteten, sondern vor einem heliastischen Gerichte verhandelt, so konnte noch außerdem auf eine Prostimesis, nämlich auf eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen und fünf Nächten, erkannt werden; die Schriftklage *κλοπῆς* war wahrscheinlich schätzbar; in der Apagoge und Ephegesis aber wurde überall der Tod dem verurtheilten Beklagten zuerkannt; zu allem ist noch hinzuzufügen Ersatz des gestohlenen Guts, und wo der Beklagte nicht zum Tode verurtheilt wurde, *Atimie ipso iure*. Dagegen glaube ich nicht, daß die Strafe des Doppelten und Zehnfachen aus den öffentlichen Klagen entspringen konnte, es sei denn bei der Schriftklage, wenn die richterliche Timesis hierauf ging.

---

89) Vergl. neben den angeführten Schriftstellern Bynkershoek *Obs.* III, 16.; Taylor *Lect. Lys.* K. X.; Xenoph. *Oekonomik* 14, 5. Gegen Heraldus muß hier bemerkt werden, daß seine Verbesserung des Gesetzes bei Demosth. S. 755. von *δεκαπλασίων* in *διπλασίων*, und seine Erklärung, daß die *ἐπιτίμια* oder die im Text angegebene Prostimesis nur dann Statt gefunden habe, wenn das Gestohlene nicht selbst wieder gegeben werden konnte, unsre Beistimmung nicht haben. Ueber die von Dracon auf den Diebstahl gesetzte Strafe vergl. Lambin zu Horaz *Sermon.* I, 5, 115. Lokrische Gesetze sollen den Diebstahl mit Blendung bestrafen haben (Heraclid. *Pontic. Fr.* S. 18 Köler), aber schon der Herausgeber hat diese Nachricht mit Recht verworfen.

Eine eigne Art Diebstahl ist die κλοπή δημοσίων καὶ ἱερῶν χρημάτων; man bezeichnet aber mit der γραφή κ. δ. und ἱερ. χρ. weit häufiger die Klage auf Unterschlagung öffentlicher oder heiliger Gelder, als die auf eigentlichen an diesen Geldern verübten Diebstahl. War es der letztere, also gemeiner Diebstahl, so konnte man Apagoge und Ephegesis anstellen, sobald der Dieb bei der That ertappt wurde, sonst Apographe, Graphe und Eisangelie; war es aber Unterschlagung öffentlicher und heiliger Gelder, so konnte nur Phasis, Eisangelie, Apographe, Hyphegesis und Graphe angestellt <sup>90)</sup>, oder in den Euthynais und Epicheirotoniais darüber geklagt werden; hiervon gehörten die Apagoge und Ephegesis vor die Eilf-Männer, die Graphe und wahrscheinlich auch Phasis vor die Thesmotheten, die Eisangelie vor den Senat, die Euthynai vor die Logisten, die Epicheirotoniai vor das Volk, die übrigen, wenn nicht eine außerordentliche Behörde, als etwa die Syndikoi, zu ihrer Annahme ernannt war, gleichfalls vor die Eilf-Männer. In Rücksicht auf die Folgen zogen die Apagoge und Ephegesis wahrscheinlich den Tod ἀτίμητον nach sich, die Graphe dagegen war wahrscheinlich schätzbar <sup>91)</sup>; über die Folge der übrigen Klageformen aber ist oben das Nöthige erinnert worden.

Die Namen der Klagen τοιχωρυχίας <sup>92)</sup>, τυμβωρυχίας, βαλαντιοτομίας werden uns ausdrücklich nirgends genannt; da aber Verbrechen unter diesen Namen, besonders die Verba, woher jene Hauptwörter abgeleitet sind, öfters er-

90) Eine Schriftklage ἱερῶν κλοπῆς δυοῖν ταλάντων findet man bei Antiph. S. 626.; eine Eisangelie κλοπῆς δημοσίων χρημάτων ebend. S. 782 a. E.; 769. 774.

91) Vergl. Aeschin. g. Timarch. S. 131.

92) Pollux VI, 151.

wähnt werden, so ist nicht zu zweifeln, daß die Athener auch Klagen unter entsprechenden Namen gekannt haben; was die Namen bedeuten, ist im Allgemeinen einleuchtend; *τυμβωρύχος* aber heißt der, der Gräber aufgräbt, um die Todten zu bestehlen; *λωποδυσία*<sup>93)</sup> bezeichnet das Verbrechen dessen, der Lebende auf der Straße anfällt, um sie ihrer Kleider zu berauben, zuweilen auch das Verbrechen dessen, der die Todten ihrer Kleider beraubt; die Klage *ἀνδραποδισμού*<sup>94)</sup>, selten *ἀνδραποδίσεως*<sup>95)</sup>, war gegen die *ἀνδραποδιστὰς* gerichtet; unter diesem Namen aber versteht man, wie wir bereits oben bemerkt haben, theils den, welcher freie Menschen zu Slaven macht, theils den, welcher fremde Slaven ihren Herrn raubt; wenn aber Pollux<sup>96)</sup> noch außerdem eine *δίκη ἐλευθεροπρασίου* gegen die Andrapodisten erwähnt, so mag sich dies wohl nicht auf attische Einrichtungen beziehen. Auch eine öffentliche Klage<sup>97)</sup> *ἀρπαγῆς* scheint nicht diesen Einrichtungen anzugehören, da sie neben der Privatklage *βιαιῶν* und der öffent-

93) Ein sehr berüchtigter *λωποδύτης* zur Zeit des Aristophanes war ein gewisser Autoclidēs, Sohn des Timocrates, der in der Nacht die Vorübergehenden, indem er sich wahnsinnig stellte, zu plündern pflegte; er bekam daher den Beinamen Orestes (Acharn. 1166.; Vögel 713.; 1490. u. das Schol.), und wurde besonders vom Komiker Timocles in der Komödie *Ὀρεσταντοκλειδῆς* verspottet. Valesius zu Harpocr. in *Παράβυστον*.

94) Lucian doppelt Angeklagter §. 13. T. 7. S. 66 Bip.; ders. *Βίων πρῶτος*. §. 7. T. 3. S. 187., wo für *προκαλέσεται* gelesen werden muß *προκαλέσεται*. Am meisten aber müssen wir hier den Verlust der Rede des Antiphon *περὶ ἀνδραποδισμοῦ* bei Bekker's Anecd. I, 352, 27. angeführt, bedauern.

95) Der Vf. der Xenoph. Apolog. d. Socrat. §. 25.

96) Pollux III, 78.

97) Lucian Iudic. Vocal. §. 1.

den *μοιχείας* keinen Platz hätte, wenn sie nicht etwa gegen den Strafsenraub gerichtet war, der sich nicht gerade auf das Kleiderausziehen bezog. Dafs alle in diesem §. bisher erwähnten Verbrechen mit dem Namen *κακούργημα* bezeichnet wurden, ist oben erinnert worden. Die Folge für den verurtheilten Beklagten war in allen diesen Klagen Todesstrafe <sup>98)</sup> und so viel als möglich Ersatz dem unmittelbar durch eins dieser Verbrechen Verletzten. Das Verbrechen der *ιεροσυλία* <sup>99)</sup> oder des Tempelraubes liefs eine doppelte Ansicht zu; einmal eine mehr religiöse, indem man mehr auf die Entheiligung des Tempels, als auf den Raub sah; in diesem Falle konnte man eine Schriftklage beim Könige einreichen, worüber der Areopag entschied, oder man sah mehr auf die räuberische Handlung, und dann konnte man, besonders wenn der Räuber bei der That ertappt wurde, eine *ἀπαγωγή ιεροσυλίας* bei den Eilf-Männern anstellen; der verurtheilte Beklagte wurde mit dem Tode, Versagung des Begräbnisses im attischen Gebiet und mit Einziehung der Güter bestraft <sup>100)</sup>; man sieht, dafs die Klage *κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων* ein milderes Verfahren sei, da sich diese überall leicht als Tempelraub darstellen liefs.

§. 8. *Schriftklagen der Logisten.*

*Παραπρεσβείας, ἀλογίου.*

Da wir über die Klage *ξενίας*, welche während einiger Zeit vor die Nautodiken gehörte, das Nö-

98) Xenoph. Denkwürdigk. d. Socrat. I, 2, 62.; Apolog. a. a. O.

99) Ueber Schriftklage wegen Tempelraub s. Pollux VIII, 40.; auch haben wir uns irgend woher angemerkt: *Φιλίας Ἀνδοκίδην ἱεροσυλίας ἐγράψατο*. Dafs der Areopag hierüber richtete, s. Schedius über d. Areopag c. 5. §. 10.

100) Meier de bon. damnat. S. 15.



thige §. 5. beigebracht haben, über den materiellen Inhalt der Phasis aber, die vor die Vorsteher des Emporiums gehörte, eben so wenig etwas weiter zu bemerken haben, als über die öffentlichen Klagen wegen Polizeivergehen, die vor die Polizeibehörden gehörten, so wenden wir uns zu den öffentlichen Klagen, die vor die Oberrechnungsbehörde gehörten. Ueber die Klagen, die in den Enthynais angestellt werden konnten, als z. B. wegen angenommener Bestechungen, wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder <sup>1)</sup>, wegen parteiischer Ungerechtigkeit, wegen verweigerten rechtlichen Gehörs, ist theils alles uns bekannte schon beigebracht, theils mangeln uns darüber nähere Nachrichten. Es bleiben daher hier nur die Klagen *παραρρησίας* und *ἀλογίου*, welche beide nach unsrer im ersten Buche aufgestellten Vermuthung vor die Logisten gehörten. Jene <sup>2)</sup> war gegen die Gesandten gerichtet, die dem, an den sie geschickt waren, andre Dinge berichteten, als ihnen vom Volke aufgetragen war, und wiederum lügenhafte Berichte von ihrer Gesandtschaft dem Volke ablegten, gegen die, welche in ihrer Gesandtschaft pflichtvergessen gehandelt, das Interesse des Staates verrathen, oder sich hatten bestechen lassen. Plato <sup>3)</sup> bestimmt diese Klage auch für den Fall, wenn jemand irgend wohin ohne Auftrag des Staats als Gesandter desselben ging, ein Verbrechen, das nach Demosthenes <sup>4)</sup> in Athen mit dem Tode be-

1) Demosth. g. Timocrat. 735, 11. *κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἐάλωκεν.*

2) Pollux VIII, 40. 46. 157.; Quintilian I. O. 7, 4 a. E. Die Gegenreden des Aeschines und Demosthenes *περὶ παραρρησίας* sind bekannt. „Heffter S. 155.“

3) Plato Gesetz. XII, 1 a. A.

4) Demosth. *παρρησ.* S. 580, 7. Ist die Erzählung des Aelian V. G. VI, 5., daß die Athener Gesandte, welche sie nach

st wurde. Die Schriftklage <sup>4)</sup> ἀλογίου dagegen war gegen denjenigen Rechnungspflichtigen gerichtet, der keine Rechenschaft ablegte; die erstere war gewiß im Allgemeinen schätzbar; dies ist sie wenigstens nach platonischen Bestimmungen; über die Folgen der andern wagen wir keine Vermuthung; daß in außerordentlichen Fällen gegen pflichtveressene Gesandte auch eine Eisangelie παραπρεσβίας angestellt werden konnte, versteht sich von selbst. —

Ueber die Klage ἀπαγωγή μετοικίου bei den Poleten haben wir zu dem von Meier <sup>5)</sup> hierüber Beigebrachten nichts hinzuzufügen.

§. 9. Schriftklagen der Feldherren oder der zehn Strategen. Klagen wegen Militairvergehen <sup>7)</sup>).

Es gab nur ein <sup>6)</sup> Gesetz über alle Militairvergehen; einzelne Worte aus diesem Gesetze sind uns

---

Arkadien geschickt hatten, ob sie gleich den Zweck der Gesandtschaft erreichten, doch deshalb mit dem Tode bestraft hätten, weil sie auf ihrer Reise dahin nicht den ihnen vorgeschriebenen Weg eingeschlagen hatten, ist diese Erzählung wahr, so mag vielleicht auch gegen diese Gesandte παραπρ. geklagt worden sein. In wie fern Amyntias von Eupolis in desselben Stücke „die Staaten, Πόλεις“ wegen seiner Gesandtschaft nach Thessalien und der dabei gezeigten laconischen Gesinnung der παραπρεσβείας beschuldigt wurde (s. Aristoph. Wesp. 1310 u. dazu Schol. und die Ausl.; Wolk. 693 u. dazu Schol.), ist weiter nicht bekannt.

5) Suid., Hesych. in ἀλογίου; Etymol. 70, 55.; Pollux VIII, 54.; ebendas. VI, 153. muß für ἀλόγου κακώσεως gelesen werden ἀλογίου κ. Hierher gehört auch Bekker's Anecd. I, 356, 22., und Eupolis bei ebend. S. 436, 5.: καὶ γὰρ αἰσχρὸν ἀλογίου τι ὄφλειν.

6) De hon. damnat. S. 41.

7) Heraldus Animadv. III, 14. S. 241 ff.; Meier S. 125 ff.

8) Lys. g. Alcibiad. 571, 11.; Plato Gesetz. XII, 2. S. 943.

in der Rede des Lysias gegen Alcibiades erha dasselbe ordnete die Schriftklage *ἀστρατείας* gegen den an, der sich, wenn er von den Feld ausgehoben oder in dem Catalogos verzeichnet nicht zum Feldzuge stellte; die Klage *ἀνανυμαχίης* gegen den, der von den Feldherrn ausgehoben auf der Flotte zu dienen, zwar sein Schiff verlor, aber auch an der Seeschlacht keine theil nahm; die Klagen *λειποστρατίου* und *λειπίου* gegen den, der das Heer oder die Flotte denen er sich in Folge der Aushebung der Feldherren befand, ganz verlor, ehe der Feldherr das Heer nach Hause führte; die ersteren Klagen man bezeichnen als Klagen gegen die, die seiner Militairpflichtigkeit ganz oder zum Theil nachgaben, diese als Klagen gegen Ausreißer; die Klage *λειποταξίου* <sup>11)</sup> gegen den, der ein

9) Pollux VIII, 40.; Aeschin. g. Timarch. 54, 9.; 565.; Demosth. g. Mid. 533, 10.; g. Timocr. 732. Böot. 999, 6.; g. Neär. 1553, 22.; Andocid. v. d. 35.; Lys. a. a. O. S. 521 a. E.; 561, 3. Spätscha Aristophanes Befreiung von Kriegsdiensten *ἀστρατείας* Eupolis wird ein Stück angeführt *ἀστράτενοι ἢ ἄν*

10) Pollux und Andocid. a. a. O., Rhet. W. 217, 21 in *ἄνανυμαχίης*.

11) Pollux und Andocid. a. a. O.; Demosth. g. Mid. 550, 24.; 567, 20.; g. Böot. 999, 12.; v. d. Freih. 200, 11.; Aeschin. *παραπρ.* 314, 5.; g. Ctesiph. Lys. g. Alcibiad. 521.; Lycurg g. Leocrat. 259 a. E. war es wohl eine Klage *λειποταξίου*, wenn die Aristiden Cleophon vor Gericht stellten, *πρόφρασι μὲν ἤλθεν εἰς τὰ ὄπλα ἀναπαυσόμενος*; Lys. g. Agore Lucian doppelt Angeklagter 13. T. 7. S. 66 Bip. W. 276 a. E. und 277 a. A. und Photius haben die *λειποστρατίου*, *λειποταξίου*; Photius aber erwähnt in *μαρτύριον* auch die Form *λειποταξίας*. Vergl. Stui Andoc. S. 130. Einmal wurden auch die Trierarchen ihre Trierarchie verpachtet hatten, als der *λειπ* schuldig gerichtet; Demosth. v. d. trier. Krone 12

nicht im Fußvolke sich zeigte, da er von den  
 vortreten zum Hopliticon ausgehoben war, oder  
 während der Schlacht aus Feigheit aus einem  
 vorderen Gliede sich in ein hinteres, aus dem Vor-  
 vortreffen in das Hintertreffen zurückzog; die Kla-  
 ge<sup>12)</sup>, das Schild weggeworfen zu haben, gegen  
 die *ψησσις*, die Klage *δειλιάς*<sup>13)</sup> gegen den, der  
 sich überhaupt als feig bezeugte; endlich gehören  
 dahin die Klage gegen den, der, ohne die vom Ge-  
 setze vorgeschriebene Prüfung (*δοκιμασία*) bestan-  
 den zu haben, Reiterdienste that, und, wie wir  
 ermahnen, die Klage *ἀδομολιάς*<sup>14)</sup> oder die Klage  
 gegen Ueberläufer und gegen Spione<sup>15)</sup>; alle diese  
 Klagen, mit Ausnahme der letzten, hatten für  
 den verurtheilten Beklagten Atimie<sup>16)</sup> zur Folge;

12) Bekannt genug ist aus Aristophanes Cleonymus ὁ ψησσις; vergl. Küster zu Suid. in Κλεώνυμος; Lys. g. Themnest. 1, 542.; Pollux und Andocid. a. a. O.

13) Aeschin. g. Ctesiph. 566.; Lys. g. Alcibiad. 525, 2.; 520.; 521.; im Pseudo-Plutarch Leben d. Lycurg. T. 12. S. 257 H.: ὁ δὲ εὐθύνας Ἀριστογείτονα καὶ Κλεωκράτην καὶ Ἀντίλοπον δουλείας hat man mit Recht verbessert *Λεωκράτην δειλιάς*, vergl. Argument zu der Rede g. Leocrat. a. E.

14) Pollux VI, 151.; Petit VIII, 4, 7. Um die Zeit der persischen Kriege war es vielleicht der Areopag, der die Ueberläufer, welche den Staat zur Zeit der Gefahr verließen, richtete. Lycurg g. Leocrat. S. 177.

15) Antiphanes bei Athenäus II, 66 d. Ἄν μὲν ἄρα πεπερὶ τις φέρη προιάμενος, Στριβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον, wo γράφουσι, wie oft, vorschlagen bedeutet. Anaxinus aus Oreum wurde als Spion des Philipp auf Antrag des Demosthenes gefoltert und mit dem Tode bestraft; s. Demosth. für d. Ctesiph. 272, 27.; Aeschin. g. Ctesiph. 616.; Pseudo-Plutarch Leben d. Demosth. S. 268, wo jener Anaxilaß genannt wird.

16) Meier S. 124 ff.; es ist daher sehr ungenau, wenn Diodor XII, 16. sagt: während die übrigen Gesetzgeber gegen diejenigen, die im Kriege ihren Posten verlassen, oder sich ihrer Dienstpflicht ganz entziehen sollten, die Todesstrafe

die letzten aber wahrscheinlich den Tod. Dafs die Taxiarchen und wahrscheinlich auch in gewissen Fällen die Phylarchen die Feldherrn bei Hegemonie über die Klagen zum Theil unterstützten, und die Richter bei denselben aus der Zahl der gewesenen Soldaten genommen wurden, haben wir oben bemerkt. Endlich müssen wir hier noch anführen die Klage gegen die Trierarchen <sup>17)</sup>, welche ihr Schiff nicht ausbesserten; dafs dies ihre Pflicht zu allen Zeiten war, hat Böckh <sup>18)</sup> zur Genüge gezeigt; die Klage hierüber muß eine öffentliche gewesen sein. — Ist es wahr, dafs auch in Athen seine Waffen zu verkaufen oder zu verpfänden für ein Verbrechen gegolten habe <sup>19)</sup>, das Ehrlosigkeit oder den Tod nach sich zog, so können wir mit Sicherheit annehmen, dafs auch diese Verbrechen durch Schriftklage, und zwar vor den Strategen, verfolgt worden seien; aber die Zeugnisse, auf welche wir dies annehmen müßten, ermangeln aller Glaubwürdigkeit.

---

verhängt hätten, habe Charondas *allein* eine gewisse Ehrlosigkeit eingeführt, dafs sie nämlich drei Tage in weiblicher Kleidung auf dem Markte sitzen sollten. Vergl. Casaubonus zu Sueton, August 24. Bekannt genug ist es, dafs auch in Sparta die Feigen und Ausreißer mit schwerer Ehrlosigkeit bestraft wurden; vergl. Manso Sparta T. I, 1, S. 177 ff.; Plutarch lacon. Aussprüche T. 8. S. 204 H. Dagegen sind die Gesetze, auf welche sich Meursius Them. Attic. 1, 9. stützt, wenn er behauptet, dafs die erwähnten Militairvergehen in Athen mit dem Tode bestraft wurden, Erfindungen müßiger Rhetoren.

17) Xenoph. A. St. III, 4: διαδικάζειν, εἰς τὴν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει.

18) Staatsh. d. Ath. II, 90. 94 u. 8.

19) Meursius Them. Attic. 1, 9.

---

## Zweiter Abschnitt.

## V o n d e n P r i v a t k l a g e n .

## Erstes Kapitel.

## Von den Privatklagen, mit Rücksicht auf ihre Form.

Wie wir schon in der Einleitung zu diesem Buche angedeutet haben, über die Formen, unter welchen Privatklagen anhängig gemacht wurden, und noch vielmehr über das Unterscheidende in diesen Formen, wonach etwa die Privatklagen eingetheilt und angeordnet werden könnten, sind wir so wenig unterrichtet, daß wir im Ganzen dieses Kapitel als unbeschriebene Tafel denen überliefern, die nach uns diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Zwar tritt uns hier ein Name bedeutend genug hervor, der Name *διαδικασία*; aber theils ist dieser Name keineswegs den Privatklagen ausschließend eigenthümlich, theils kennen wir keinen Namen, der diesen gegenüber gestellt werden könnte <sup>20</sup>). Mit jenem Namen nämlich

20) Nebeneinanderstellungen, wie bei Demosth. g. Leptin. 502, 3; g. Timocrat. 717, 19. *δίκη, εὐθύναι, διαδικασία*, lassen einen solchen Gegensatz nicht errathen. Im Rhet. W. 200. werden sich entgegengesetzt *καὶ ἐν ταῖς διαδικα-*

wurde derjenige Rechtsstreit bezeichnet, da von zweien oder mehren jeder behauptete, daß ihm etwas eher zukomme, oder weniger zugemuthet werden dürfe, als dem andern <sup>21)</sup>. Das Object einer Diadicasia, *διαδικασία* <sup>22)</sup> genannt, konnte mehrfacher Art sein; bald war es eine einzelne Sache, an der zwei oder mehre gegeneinander behaupteten, ein Eigenthumsrecht zu haben <sup>23)</sup>; dies ist auch die Bedeutung des Worts, wo es von Streitigkeiten ei-

---

*οίαις και ταῖς ἄλλαις ἀμφισβητήσεσιν*; dagegen bei Plato in den Gesetzen XI; 14, 937 c. *ἀμφισβήτησιν και διαδικασίαις* ziemlich gleichbedeutend verbunden werden. „Vgl. Heffter S. 238.“

21) Hesych. und Suidas in *διαδικασία*; Etymol. 267, 7.; *Λυδονομ.* 186, 12.; Rhet. W. 256, 16.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. über d. Halones. 87, 14. (T. 2. S. 59 Reiske); zu Demosth. über d. Chersones. S. 103 a. E. (T. 2. S. 51.); zu Demosth. g. Lept. 502, 3. (T. 2. S. 81.); zu Aeschin. g. Ctesiph. S. 261 Bekker; Griech. Wörterh. hinter Hermann de emend. rat. gr. S. 339. S. 154.

22) Lys. *δημ. ἀδικ.* 597, 5.

23) Daher gebraucht Demosthenes das Wort bei Processen zwischen zweien Staaten wegen streitigen Besitzes eines Landes (üb. d. Halones. 78, 25.; 87, 2.; 87, 14.). Unter den privatrechtlichen Reden des Dinarch führt Dionys von Halicarn. S. 450. an die Rede *πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδικασία περὶ κάρπων χωρίου*; und unter den dem Dinarch mit Unrecht beigelegten öffentlichen Reden führt er S. 440. an: *διαδικασία Ἀθμονεῦσι περὶ τῆς μυρτίνης και τῆς μίλακος* (vielleicht attischer *σμίλακος*; s. d. Ausleg. zu Aelian. V. G. III, 1.), „über den Myrten- und Taxusbaum.“ Mit wem und in wie fern diese Diadicasia Statt gefunden habe, weiß ich nicht, da der Gau der Athmonenser doch nur eine Partei gewesen sein kann. Ironisch, aber doch in dieser Bedeutung, gebrauchen Aeschines (g. Ctesiph. 536. *διαδικασίαν ἔφη γράφειν τῷ βίματι πρὸς τὸ στρατηγεῖον*) und Dinarch (g. Aristogit. S. 77.) dieses Wort. — Ueber Diadicasia mit dem Fiscus, vergl. Meier S. 220.

Privatmannes mit dem Fiscus gebraucht wird, wenn jener behauptet, daß in einem confiscirten Vermögen etwas ihm zugehöriges enthalten sei; bald ist es ein einzelnes Recht, über das sich mehrere streiten; dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere Geschlechter, wenn zwei oder mehrere Glieder eines Geschlechts, wenn zwei oder mehrere Priester sich mit einander streiten, wenn eine gewisse Priesterstelle mit den mit derselben verbundenen Einkünften, wenn gewisse Opfer und Ehrengeschenke zukommen<sup>24</sup>); bald ist es eine ganze Erbschaft,

24) Wir haben B. 4. K. 1. der Rede des Lycurg oder des Philinus in einer Diadicasie der beiden eleusinischen Geschlechter, der Croconiden und Coeroniden, und der entweder gegen jene Rede oder bei einer andern Diadicasie dieser Geschlechter gehaltenen Rede des Dinarch erwähnt; aber außerdem gehören hierher die Rede des Dinarch über die Diadicasie der Phalereer gegen die Phönicier, über eine Priesterschaft des Poseidon (Dionys im Dinarch T. 3. S. 456 Reiske; Harpocr. in *Ἀλόπη*; vielleicht war die von Harpocrat. a. a. O. u. ö. erwähnte Rede des Lycurg *περὶ ἰσρίας* gegen die Dinarchische gerichtet). Ferner gehört hierher die nach Dionys S. 442. mit Unrecht dem Dinarch beigelegte öffentliche Rede *Διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς οὐδαμῶς τοιαῦτα πράγματα*. Dieser Titel bedarf weniger Verbesserungen; zuerst muß für τοῦ κανῶς, da hier ein Eigenname *Κανεῶς* (s. Bekker's Anecd. 5, 1197, 18.) keine Stelle haben kann, ὑπὲρ τῶν κανῶν gelesen werden, eine Aenderung, die niemand, der weiß, wie Casus-Endungen in Handschriften bezeichnet werden, kühn nennen wird; sodann muß vor οὐδαμῶς ein (;) gemacht werden, so daß von diesem Worte an die Anfangsworte jener Rede bezeichnet werden. Die Eudanemoi waren ein heiliges Geschlecht in Athen, die man, wenn der Erklärung des Hesychius in *Εὐδάνεμος* zu trauen ist, „heiliger Boten“ übersetzen möchte; sie hatten einen Altar im städtischen Ceramicus, in der Ebene, auf dem Wege nach der Burg zu, gegenüber den Metroum, vor welchem Altare an dem sechsten Tage der Mysterien, der *Ἰακχος* hieß,



die mehre Competenten sich anmassen<sup>25)</sup>; bald endlich ist es auch eine öffentliche Leistung, Choregie; Gymnasiarchie, Trierarchie u. s. w., die mehre von sich dadurch abzulehnen versuchen, daß sie gegenseitig behaupten, ihre Gegner seien mehr, als sie, zu dieser Leistung verpflichtet<sup>26)</sup>. Einen solchen Rechtsstreit anstellen heisst *διαδικάζεσθαι*.

die heilige Procession vorbeizog. Vergl. Arrian Anab. d. Alexand. 3, 16, 14; Sainte-Croix sur les mystères du paganisme T. 1. S. 329 der 2ten Ausg.; K. O. Müller in Ersch und Gruber's Encyclop. T. 6. S. 251. Auf sie bezieht sich wohl das *caduceatores* bei Arnob. adv. Gent. VI, 174.: Ab Eumolpo et gens effluit Eumolpidarum, et ducitur clarum illud apud Cecropios nomen, et qui postea floruerunt *caduceatores*, hierophantae, atque praecones. Die beiden heiligen Geschlechter, die Eudaneimoi und Keryken, von denen diese einen so wichtigen Dienst in den heiligen Eleusinien hatten (vergl. Sainte-Croix a. a. O. T. 1. S. 210 ff.), mochten sich wohl über den heiligen Korb der Ceres *κέλαθος*, oder über die Körbe *καυῆ*, welche am Tage der großen Procession nach Eleusis gebracht wurden, auf ähnliche Weise streiten, wie etwa bei der Krönung des Königs von England sich viele edle Lords um dem Scheine nach noch unwürdigere Sachen, als z. B. des Königs Hemde u. s. w., streiten. Auf den Streit zweier einzelnen Priester bezieht sich die dem Dinarch, nach Dionys, fälschlich beigelegte Rede „Diadicasia der Priesterin der Ceres mit dem Hierophanten“; der Gegenstand des Streites ist uns nicht genannt. Uebrigens vergl. B. 3. Abschn. II. K. 2. §. 3. Eine Diadicasia mehrerer Angeber, die auf das *μήνητρον* Anspruch machen, s. bei Andocid. v. d. Myster. S. 14.

25) *Διαδικασίαι κλήρων και ἐπικλήρων*, s. B. 3. A. II. K. 2. §. 2 a. E.

26) Ueber die *διαδ. χορηγιῶν* s. B. 3. a. a. O., über die *διαδ. γυμνασιάρχων* s. B. 3. Abschn. II. K. 2. §. 3. Bei Demosth. g. Euerg. und Mnesib. 1147, 2.; 1148, 5. wird von einer Diadicasia gegen die Trierarchen gesprochen, die sich weigern, ihren Nachfolgern das Geräth (*τὰ σκεύη*) zu überliefern; g. Timarch. 704, 9. ist eine Diadicasia, wer gewisse

Nur von einer symbolischen Handlung, die am Beginn mehrerer Privatklagen vorkommen mochte, haben wir Kunde; die denen besonders interessant sein wird, welche vor Kurzem eine ähnliche römische Einrichtung kennen gelernt haben. Es ist noch nicht lange her, seit unsere Rechtslehrer und Philologen von einer eigenthümlichen *de actio quae moribus fiebat* keine Ahnung hatten. Savigny hat das Verdienst, nicht nur auf die Sache zuerst aufmerksam gemacht, sondern sie zugleich so erläutert zu haben, daß sich nicht leicht etwas Bedeutendes hinzufügen läßt<sup>27)</sup>. Als Erinnerung an diejenigen rohen Zeiten, da ein Rechtsstreit zwischen zweien oder mehreren Personen in bloßer Gewalt bestand, oder doch mit wirklicher Gewalt anfang, blieb auch für spätere Zeiten in Rom die Sitte, daß jeder Eigenthumsstreit mit einer symbolischen gewaltsamen Handlung, mit einer *vis cilis ac festucaria* anfang, die bei unbeweglichen Sachen ursprünglich darin bestand, daß die Parteien mit dem Prätor von dessen Tribunal in Folge seiner Aufforderung des Klägers an den Beklagten, wie mit den Worten *ex iure te manum consertum loco* angedeutet wurde, zu dem streitigen Grundstücke hingingen und dort in Gegenwart des Prätors die symbolische Gewalt vornahmen; in der Folge gingen bei Erweiterung des Gerichtsbezirks die Parteien allein zu dem Grundstücke, brachten eine Erd-

---

Gelder an den Staat zahlen soll; ganz allgemein für Processen überhaupt steht das Wort bei Demosth. g. Onetor. 864, 8.; Plat. Ges. XI, 14, 936 E. Uebrigens erkennt wohl ein jeder leicht, daß *διὰ* hier in der Zusammensetzung „in die Wette“ bedeutet, über welche Bedeutung Küster zu Aristophan. Ritter 1400. und die von Bast Ep. critic. 215. und von Dindorf zu Aristoph. T. 8. S. 572. angeführten Gelehrten zu vergleichen sind.

27) Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. Bd. 5. S. 421 ff.

schole mit und üben nun in iure über die Erdsache dieselbe symbolische Gewalt aus, die früher über das ganze Grundstück; noch später gingen bei entfernteren Grundstücken die Parteien allein mit einigen Zeugen, ehe noch die Sache beim Prätor anhang gemacht war, zu dem Grundstücke, wo sich der petitor von dem possessor aus dem Grundstück herauswerfen liefs, dann kehrten alle in die Stadt zurück und hier bezeugten die Zeugen vor dem Tribunal des Prätor, dafs die deductio, quae moribus fit, geschehen sei, worauf dann der Eigenthumsstreit begann. — Eine ähnliche Einrichtung war in Athen die ἐξάγωγη, die zur Begründung mancher Klagen vorgenommen worden zu sein scheint. Bei den wenigen Nachrichten, die sich in unsern Quellen<sup>28)</sup> hierüber finden, läfst sich nur so viel sagen, dafs sie zur Begründung mancher δίκαι ἐξοικίης, mancher Eigenthums- und Erbschaftstreitigkeiten, und zwar eben so bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen vorgekommen sei, und darin bestanden habe, dafs der, welcher auf die Sache Anspruch machte, sich von dem, der im Besitz derselben war, herauswerfen liefs (ἐξάγεσθαι), daher man vom Besitzer ἐξάγειν sagt. Wie aber das Herausführen ausgeübt worden sei, wissen wir nicht.

---

28) Diese Stellen sind Isäus S. 28. S. 55 a. E. 101.; Demosth. g. Zenoth. 887, 1 ff.; g. Leochar. 1090, 10 ff.

## Zweites Kapitel.

## Von den Privatklagen, mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

§. 1. Von den Klagen, welche nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, auf welchen sie sich bezogen, vor verschiedene Magistrate gehörten, desgleichen von denjenigen aus Hauptklagen entspringenden Nebenklagen, die vor den Magistrat gehörten, vor welchem die Hauptklage verhandelt wurde; namentlich den Klagen εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, εἰς δατητῶν αἴρεσιν, ἐξούλης, ψευδομαρτυριῶν, κακοτεχνιῶν und λειπομαρτυριῶν.

Es gab Privatklagen von so allgemeinem Umfange, daß erst der Gegenstand, auf welchen sie sich bezogen, näher bestimmt werden muß, um den Vorstand, vor den sie gehörten, angeben zu können; solches ist der Fall mit den Klagen βλάβης, εἰς ἐμφαν. καταστ., und εἰς δατητ. εἶρ.; während z. B. die Klage βλάβης, die gegen schlecht verwaltete Vormundschaft gerichtet war, vor den Archon, die Klage βλάβης, die auf Beeinträchtigung der Krämer in ihrem Krame sich bezog, vor die Agoranomen gehörte, mußte die δίκη μεταλλική, ἐμπορική, ἐρα-

μη βλάβης bei den Thesmotheten anhängig gemacht werden; da jedoch die meisten Fälle, in welchen βλάβης geklagt wurde, vor die Thesmotheten gehörten, so wollen wir von dieser Klage §. 5. handeln.

Ueber die Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν oder εἰς ἐμφανῶν καταστάσεως und über ihre wahre Bedeutung mangeln uns genügende Zeugnisse<sup>29)</sup>; die klassischen Redner<sup>30)</sup> gedenken ihrer selten und nur gelegentlich, und die Glossen der Grammatiker<sup>31)</sup> hierüber sind theils unvollständig, theils einseitig, zum Theil auch unverständlich. Vielleicht läßt sich folgendes annehmen. Wenn irgend eine bewegliche Sache, worunter auch alle Documente, als wie Schuldenverschreibungen, Testamente u. s. w. verstanden werden, von wel-

29) Vergl. unter den Neueren besonders Sigonius R. A. 5, 1.; Petit S. 636; Salmasius de mod. usur. 504 ff.; 694.; Heraldus Animadv. in S. O. ad I. A. et R. S. 104 ff. „Hefter S. 268.“

30) Demosth. g. Callip. 1239, 5.; g. Nicostrat. 1251, 5.; g. Dionysiodor. 1283, 26.; Aeschin. g. Timarch. S. 120, 5.; Isäus v. d. E. d. Philoctem. S. 159.

31) Am allgemeinsten sind Harpocrat. und Suid. in εἰς ἐμφ. κ. δ. und Moschopulus Opusc. Grammat. p. 51. ed. Titze; dunkel sind die Erklärungen des Hesychius und bei Bekker's Anecdot. I. S. 187, 50.; völlig unverständlich Bekker's Anecdot. I, 194, 24.; das Rhet. W. 246, 4. spricht zwar am deutlichsten und umständlichsten hierüber, aber doch einseitig; Pollux VIII, 33. ist offenbar verdorben. ἦν δὲ δίκη καὶ (ob δὲ καὶ δίκη) εἰς ἐμφ. κατάστασιν καλουμένη, ὅποτε τις ἐγγυήσαιο ἢ αὐτὸν τινα, ἢ τὰ χρήματα, ὅσον τὰ κλοπαῖα κ. τ. λ.; denn, da nichts vorhergegangen ist, worauf sich das αὐτὸν beziehen könne, so ist einleuchtend, daß irgend etwas ausgefallen sein müsse, welches diese Beziehung rechtfertigte.

der Art sie auch immer sei, von dem, in dessen Besitz oder auch nur in dessen Detention sie sich befand, verborgen gehalten wurde, so konnte der, welcher behauptete, daß ihm entweder das Eigentum an dieser Sache zukomme, oder daß er sonst der Forderung berechtigt sei, daß diese Sache ihm gezeigt werde, an jenen Besitzer die Forderung stellen, daß diese Sache ihm im Amtshause des Magistrats, zu dessen Cognition sich die Sache eignete, vor Augen gestellt werde, *προκαλείσθαι* <sup>52)</sup> *φανῆ κατασιῆσαι*. Diese Proclesis ist den römischen *interdictis exhibitoriis* und der *actio ad exhibendum* entsprechend. Leistet der Besitzer dieser Aufforderung Genüge, so entsteht unmittelbar daraus kein weiteres Rechtsverfahren, denn daß er weilen, auch nachdem die Sache vor Augen gestellt worden ist, mittelbar ein Rechtsverfahren erlangt, z. B. wenn die verborgen gehaltene Sache ein Testament war, ein Erbschaftstreit, gehört genau genommen nicht hierher. Nur in dem einen Falle, wenn der Provocirende behauptete, daß die ihm vorgezeigte Sache sein Eigentum, daß sie ihm entwandt sei, nur dann konnte ein, wie es scheint, mit der Proclesis selbst unmittelbar zusammenhängendes Rechtsverfahren, durch welches er den Besitzer zwang, den Besitztitel anzugeben, aus-

52) Obgleich in Isäus a. a. O. und bei Dionys de Isaeo iudic. S. 345 a. E. die Lesart zwischen *προσεκαλέσατο*, *προσεκαλείται* und *προκαλ.*, *προκαλ.* schwankt, so habe ich doch geglaubt, eine Proclesis hier anerkennen zu müssen; Hudtwalcker, der S. 49 ff. die verschiedenen Arten der Proclesis aufzählt, hat diese übergangen. Uebrigens mag ich, da jene Exhibirung vor einem Magistrate geschah, die Lesart *προσεκαλείσθαι* nicht geradezu verwerfen; sie bedeutet ja nur, jemand vor den Vorstand laden; so sagt auch Harpocratio in *δατεῖσθαι*: *προσεκαλούμενοι εἰς δατητῶν αἵρεσιν*.

ihr hervorgehn; und es ist wohl möglich, daß dieses Rechtsverfahren *δίκη ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* geheilsen habe; aber nimmermehr kann ich glauben, daß auch der Streit über die Gültigkeit des Besitztittels, und wenn der Besitzer die Sache von einem Dritten gekauft zu haben behauptete, daß auch der Streit gegen den Verkäufer mit diesem Namen benannt und nicht vielmehr überhaupt als Eigenthumstreitigkeit behandelt worden sei. Wenn aber der Besitzer der Proclesis nicht Folge leistete, dann traten zwei Fälle ein: entweder er weigerte sich, ohne irgend einen Grund anzugeben, also eigentlich aus Ungehorsam; in diesem Falle war der Vorstand, zu dessen Cognition die Sache gehörte, berechtigt, ihm eine Geldstrafe (Epibole) aufzulegen, die so lange wiederholt werden mußte, bis er der Auffoderung Genüge leistete. Apollodor wurde auf diese Weise mit einer Geldstrafe von 610 Drachmen belegt <sup>33</sup>). Oder der Aufgefoderte behauptete, entweder die Sache gar nicht zu besitzen, die er vor Augen stellen sollte, oder nicht verpflichtet zu sein, dies zu thun; in diesem Falle stellte der Provocirende gegen den Provocaten die *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* an, welche der römischen actio ad exhibendum und den aus interdictis exhibitoriis hervorgehenden iudiciis exhibitoriis entsprach. Die Folge dieser Klage für den verurtheilten Beklagten war, daß er neben dem Verluste der Prytaniceen und Epobelie noch gerichtlich verpflichtet wurde, den streitbaren Gegenstand zu exhibiren, und vielleicht noch außerdem, daß er dem Kläger allen Schaden ersetzen mußte, der für ihn aus der nicht erfolgten Vorzeigung von dem

---

33) Vergl. Rhet. W. 254, 27.; Demosth. gegen Nicostrat. 1251, 3.

Augenblick der Proclesis an entsprungen war <sup>34)</sup>. Wenn Harpocratio, der sich auf Aristoteles im attischen Staate beruft, diese Klage schlechthin der Jurisdiction des Archon zuweist, so haben wir bereits im ersten Buche bemerkt, daß dies nur auf diejenigen Fälle zu beschränkt ist, wo die Sache, deren Vorzeigung gefodert wurde, mit der Vorstandschaft des Archon zusammenhing, wenn sie z. B. ein Testament war, Gegenstand einer vorstandschaftlichen Verwaltung, einer Erbschaft u. s. w.

Wenn zwei oder mehre einen Gegenstand oder in Recht, von welcher Art es auch sei, gemeinschaftlich besitzen, so ist, wenn nicht über die Dauer der Gemeinschaft zwischen diesen Personen irgend etwas festgesetzt ist, jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke berechtigt, die Auflösung der Gemeinschaft zu fodern; konnten sich die Theilnehmer hierüber nicht in Güte einigen, so war in Rom der, welcher die Theilung foderte, berechtigt, beim Prätor eine *actio familiae herciscundae*, *in ium regundorum* oder *communi dividundo* anzustellen, je nachdem das Gemeinschaftliche eine Erbschaft, oder eine Grenze (*finis*), oder irgend etwas andres war; in Athen gab es für alle diese

---

34) Es ist aus dem im Texte Bemerkten einleuchtend, daß die Aufföderung, *ἐμφανῆ κατασιῆναι*, und die hieraus entspringende Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν δίκη* in Privatsachen genau der *ἀπογραφῆ* und den aus dieser hervorgehenden rechtlichen Verhandlungen in öffentlichen Sachen entsprach; denn wie der, welcher behauptete, daß ein öffentliches Gut geheim gehalten würde, die *Apographe*, so stellte der Privatmann, der ein der Angabe nach ihm zugehöriges Privatgut bei einem Dritten verborgen vermuthete, die Klage *εἰς ἐμφ. κατάστ.* an.



Fälle nur *eine* Klage, die εἰς διατηρῶν ἀφροσύνη<sup>35)</sup>, nach dem rhetorischen Wörterbuch διατηρῶν ἀφροσύνη hieß, und die man bei dem Magistrate anbrachte, vor welchen der zu theilende Gegenstand seiner Natur nach gehörte, z. B. wegen einer Erbschaft beim Archon oder Polemarchen, wegen der Gemeinschaft an einer Emporial- oder Bergwerkssache bei den Thesmotheten und Nautodikern u. s. w.; die Wirkung dieser Klage war gewiß in Athen wie in Rom die, daß die Behörde διατηρῶν ernannte, und zwar vermute ich, daß, wo nicht besondere technische Kenntnisse erfordert wurden, dieselben aus der Zahl der öffentlichen Diäteten durch's Loos ernannt worden seien; diese Theiler sprachen dann wahrscheinlich wie in Rom die Theilung aus ex aequo et bono, bei welchem Ausspruch es lediglich sein

---

35) Stellen der Alten sind Harpocrat. und aus ihm Suidas in Διαίεσθαι; Rhet. W. 255, 26.; Bekker's Anecd. I, 187, 26.; Pollux IV, 176.; VIII, 89, 156.; von neueren Schriftstellern vergl. besonders Hudtwalcker S. 69. und Maussac. zu Harpocr. a. a. O. Häufig ist in Handschriften die Verwechslung Διαίτηται und Διαίτηται; so ist z. B. deshalb dieser Name im Rhet. W. 310, 17. ausgefallen. — Nicht selten war gütliche Theilung, Lys. g. Diogit. 894, 11.; Demosth. f. d. Phorm. 946, 217.; 950, 8.; g. Olympiod. 1170, 25.; aber häufig veranlaßte die Theilung einer Erbschaft auch unter den nächsten Anverwandten bittere Feindschaft und wilden Streit: Plutarch v. d. brüderl. Liebe, K. 11. T. 10. S. 48 H., und bei Isäus E. d. Astyphil. 240. heißt es, daß zwei Brüder Euthycrates und Thudippus bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks so in Streit gegen einander gerathen wären, daß der erste von dem letzteren fast zu Tode geprügelt wurde. Um so verdienstlicher und, je seltner, um so geschätzter war hierin Billigkeit und Nachsicht; Lysias f. Mantith. S. 577. Brüder, welche ihr väterliches Vermögen getheilt hatten, und daher getrennt wohnten, hießen χωρὶς οἰκοῦντες. Vergl. Vales. zu Harpocrat. in τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας.

Bewenden hatte. Schwierig ist es zu beantworten, wie es mit den Gerichtsgeldern bei dieser Klage gehalten worden sei; höchst wahrscheinlich kamen weder Prytanieen noch Epobelie hier vor, sondern beide Parteien bezahlten die Parastasis gemeinschaftlich. Wenn übrigens die eine Partei der Theilung selbst widersprach, so waren die Datetai, oder vielleicht, wie man aus Harpocracion vermuthen möchte, das gewöhnliche Gericht der Behörde berechtigt, zuerst darüber zu entscheiden, ob eine Theilung Statt finden solle, oder nicht. Waren diejenigen, welche irgend etwas gemeinschaftlich besaßen, über die Theilung selbst unter sich einig geworden und es blieb etwa noch ein oder das andre Stück übrig, worüber sie in Güte sich nicht vereinigen konnten, so konnte wegen des streitigen Stückes nicht blos *εἰς δατητῶν αἴρεσιν*, sondern auch vermittelt einer andern Klage, als z. B. *προϊκός*, geklagt werden; dies ist der Fall, von dem die Rede des Demosthenes gegen Spudias handelt. Die Rede des Antiphon gegen den Nicocles *περὶ ὄρων* würde gewiß, wenn sie erhalten wäre, wie die gleichfalls verloren gegangene Rede des Hyperides<sup>36)</sup> *περὶ ὀρίων*, manchen hierher gehörigen Punct erläutern haben, wenn nicht etwa in der ersteren von den zur Bezeichnung der Hypothek aufgestellten Schuldmarken die Rede war.

Die Klage *ἔξούλης* ist von doppelter Bedeutung; theils entspricht sie der *actio iudicati*, theils der *actio unde vi*; hierher gehört nur die erste Bedeutung; wir finden es schicklicher, von beiden §. 5. zu handeln. Wir sprechen daher hier nur von den übrigen aus Hauptklagen entspringenden Neben-

---

36) Bekker's Anecd. I, 79, 12.

klagen<sup>37)</sup>, und zwar zuerst von der Klage *ψευδομαρτυριῶν*<sup>38)</sup>. Von Demosthenes sind uns vier Reden über diesen Gegenstand erhalten, zwei gegen Stephanus, eine gegen den Aphobus zur Vertheidigung des Stephanus und eine gegen Euergetus und Mnesibulus; vom Isäus gehören hierher die Rede von der Erbschaft des Pyrrhus, welche eigentlich eine Klagerede gegen Nicodemus wegen falschen Zeugnisses ist; die Rede von der Erbschaft des Philocles, welche Rede eine Klagerede *ψευδομ.* gegen die Diamartyria des Androcles ist; und die Rede über die Erbschaft des Meneclis, welche eine Vertheidigungsrede für die Diamartyria des Philonides ist; unter den verloren gegangenen aber werden nur die Rede des Lysias gegen den Medon und des Dinarch gegen den Theodorus genannt, von denen die erste eine Vertheidigungs-, die andre eine Klagerede in diesem Gegenstande gewesen zu sein scheint.

Gegen denjenigen, der in einem Processe ein entweder materiell falsches, oder formell den Gesetzen widerstrebendes Zeugniß abgelegt hatte<sup>39)</sup>, gleichviel, ob das Zeugniß Martyria, Ecmartyria

37) Die Klage *μη ὄνσα*, d. h. die Nullitäts- oder Restitutionsklage, welche, wie B. 4. K. 14. gezeigt wird, gleichfalls zu der Jurisdiction der Behörde gehörte, vor welcher die Hauptsache geführt worden war, haben wir deshalb hier übergangen, weil wir nichts zu dem hinzuzufügen haben, was an jener Stelle von ihr angeführt ist.

38) Von Neueren vergl. hierüber Petit S. 449.; *Heraldus de rer. indic. auctorit.* S. 1093. 1098.; *Animadv. in Salmas.* S. 196, XIV.; insbesondere aber Böckh Vorrede zu dem Berliner Lections-Catalog von 1817—18.; Meier S. 125 ff.

39) Demosth. g. Stephan. II, 1132, 5.; darüber, daß die Klage *ψευδομ.* wegen einer falschen Ecmartyria und Diamartyria angestellt werden konnte, vergl. Demosth. ebend. 1131, 1.; Harpocrat. in *Διαμαρτυρία*.

der *Diamartyria* war, deren Unterschied wir im folgenden Buche auseinandersetzen, konnte diejenige Partei, welche sich dadurch verletzt glaubte, eine Klage auf falsches Zeugniß *δίκην ψευδομαρτυρίας* anstellen; eine Einrichtung, die man, dem Aristoteles <sup>40)</sup> zu Folge, dem Charondas zu verdanken hat; wobei es übrigens gleichgültig war, ob die Partei, gegen welche das Zeugniß gerichtet war, den Proceß verloren oder gewonnen hatte <sup>41)</sup>;

40) Vergl. Heyne Opuscul. Acad. II. S. 116 a. E.

41) Zwei deutliche Beispiele sind die Rede des Isäus v. d. E. d. Pyrrhus und des Demosthenes g. d. Energ. und Mnesib.; dort nämlich ist der Fall folgender: Nach dem Tode des Endius, des Adoptivsohns des Pyrrhus, trat die Phile, welche sich für eine eheliche Tochter des Pyrrhus ausgab, mit Ansprüchen an die Erbschaft hervor; als diese von der Mutter des Endius und Schwester des Pyrrhus bestritten werden, legt Xenocles, der Mann der Phile, die *Diamartyria* ab, daß die Erbschaft nicht *ἐπίδικος* sei; gegen diese *Diamartyria* wird von der Mutter des Endius oder vielmehr von dem Sprecher der Rede, ihrem andern Sohne und Bruder des Endius, *ψευδομαρτυριῶν* geklagt, und Xenocles wird verurtheilt, weil die Richter das Zeugniß des Nicodemus, der bezeugt hatte, daß er die Mutter der Phile, seine Schwester, dem Pyrrhus gesetzlich angetrauet habe, als ein falsches verworfen; obgleich nun der Sprecher seinen Hauptproceß, die Klage gegen die *Diamartyria* des Xenocles, gewann, so stellte er dennoch gegen den Nicodemus die Klage *ψευδομ. αν.* Im Demosthenes aber ist der Fall folgender: Theophemus hatte eine Klage wegen thätlicher Beleidigungen gegen den Sprecher gewonnen, indem die Richter den Zeugen des Theophemus mehr als denen des Sprechers glaubten; in dieser Rede aber, in welcher der Sprecher die Zeugen des Theophemus *ψευδομ.* verklagt, führt er S. 1140, 21. als Beweis für die Wahrhaftigkeit seiner früheren Zeugen an, daß Theophemus gegen sie keine Klage auf falsches Zeugniß angestellt habe; also hätte Theophemus, ob er gleich den Proceß gewonnen hatte, gegen die Zeugen seines Gegners *ψευδομ.* klagen können.

so daß selbst dann, wenn für die Partei gar kein wesentlicher Schaden aus dem Zeugniß entsprungen war <sup>42)</sup>, diese Klage angestellt werden konnte; innerhalb welcher Zeit dies geschehen mußte, wenn nicht das Recht zu derselben verjähren sollte, ist unbekannt; Plato <sup>43)</sup> scheint diese Klage nur vor ausgemachter Hauptsache (*πριν τὴν δίκην διακηρύσθαι*) zu gestatten. Wer aber in einem öffentlichen Prozesse ein falsches Zeugniß abgelegt und dadurch die Verurtheilung des Beklagten bewirkt hatte, gegen den, scheint es, habe, wenn der Beklagte selbst außer Stand war, eine Klage auf falsches Zeugniß anzustellen, jeder zu öffentlichen Klagen berechnigte Athener mit einer Klage auftreten können, aber wahrscheinlich nicht sowohl mit einer Privatklage *ψευδομ.*, sondern mittelst einer Eisangelie oder Probole <sup>44)</sup>. Aber daß die eigentliche Klage *ψευδομ.* je als öffentliche behandelt worden sei, dafür mangelt es an jedem Beweise. Was Böckh dafür anführt, nämlich daß zuweilen der Areopag über diese Klage gerichtet habe, beruht auf einem Mißverständnisse <sup>45)</sup>. Es ist nämlich be-

42) Einwendungen dagegen findet man bei Demosth. g. Stephan. I, 1117, 4.

43) Gesetz. XI, 14. S. 937. 8.

44) Andocid. v. d. Myster. S. 4. οἱ δ' αὖ μαρτυρήσαντες τὸ ψευδῆ, ἀδίκως ἀνθρώπους ἀπολείψαντες, ἐάλωσαν παρ' ἐμὴν ψευδομαρτυριῶντες, ἥνικ' οὐδὲν ἦν πλέον τοῖς πεπονθότοις; also auch durch andre als die *πειπονθότες*, welches nur in Folge einer öffentlichen Klage geschehen konnte; nun aber machen sich falsche Zeugen einer *ἀπάτης* τοῦ δικαστηρίου schuldig (Demosth. 439, 19 u. ö.), und also sind Probole und Eisangelie gerechtfertigt.

45) Die Worte *δικαίαι αἱ τῶν ψευδομαρτυριῶν ἐξ Ἀρείου πάγου* heißen: Klagen wegen falschen Zeugnisses, welches vor dem Areopag abgelegt worden ist.

mits im ersten Buche bemerkt worden, daß die Vorstandschaft in dieser Klage demjenigen Magistrate zukam, vor den die Hauptsache gehört hatte, welcher das der Angabe nach falsche Zeugniß beigelegt worden war; wegen derjenigen falschen Zeugnisse aber, die in den vor dem Areopag verurtheilten abgelegt waren, mußte die Klage bei den Thesmotheten angebracht werden. Was die Behandlung dieser Klage betrifft, so haben wir hierüber wenig zu sagen; Demosthenes <sup>46)</sup> hat uns die hierbei übliche Klageschrift erhalten; im Falle der, welcher zum Verluste der Freiheit oder des Lebens verurtheilt worden war, diese Klage anstellen sollte, in der Absicht, um die Aufhebung des Urtheils zu erlangen, so wurde er bis nach ausgeachteter Sache im Gefängniß gehalten <sup>47)</sup>; die Folgen dieser Klage waren für den verurtheilten Beklagten, daß er dem Kläger eine Geldstrafe zahlen mußte, deren GröÙe durch die gewöhnliche Schätzung des Klägers, Gegenschätzung des Beklagten und richterliches Ermessen ausgemacht wurde; den Richtern stand es frei, durch Prostitution dem Beklagten auch Ehrlosigkeit zuzuerkennen; wer aber dreimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden war, der war ipso iure ehrlos; die Ehrlosigkeit war die mittlere, d. h. völlige Atimie des Menschen, aber ohne Einziehung des Vermögens. Uebrigens konnte die Ehrlosigkeit, wenn er Beklagte wegen einer Diamartyria verurtheilt wurde, wahrscheinlich weder durch Prostimesis, noch ipso iure Statt finden <sup>48)</sup>. In wie fern aber

46) G. Stephan. I, 1115, 20.

47) Was Demosth. g. Timocr. 741, 28. nur von einem einzelnen Falle sagt, habe ich also verallgemeinern zu müssen geglaubt.

48) Stellen, die hierher gehören, finden sich bei Böckh und Meier; die Stelle des Isäus v. d. E. d. Dicäogen. S. 99.:

das Urtheil rescindirt wurde, welches in der Hauptsache gesprochen war, bei der falsche Zeugnisse angewandt waren, setzen wir im folgenden Buche (B. 4. K. 14.) auseinander. Da Demosthenes \*) sagt, das die Klage *ψευδομ.* für den Kläger mit sehr geringer Gefahr verbunden war, so möchte man fast vermüthen, das er auch die Gefahr der Epobelie für das von ihm dem Beklagten gestellte Timema nicht gehabt habe. Zum Schluss bemerken wir noch einige Ausdrücke: das falsche Zeugniß heisst *ψευδῆς μαρτυρία*, am häufigsten *ψευδομαρτυρία*, selten <sup>49)</sup> *ψευδομαρτυρίον*; ein falsches Zeugniß ablegen *ψευδομαρτυρεῖν* und *ψευδομαρτυρεῖν* <sup>51)</sup>; gegen jemand ein falsches Zeugniß ablegen *κατὰ ψευδομαρτυρεῖν*, weshalb *κατὰ ψευδομαρτυρηθῆναι* von dem gesagt wird, gegen den ein falsches Zeugniß gerichtet war; die Klage heisst *δίη ψευδομαρτυριῶν*, zuweilen *δίχη τῶν ψευδομαρτυριῶν* <sup>52)</sup>, selten *δ. ψευδομαρτυρίου*; eigenthümlich

*εγγενόμενον ἡμῖν, αὐτόν, ἐπειδὴ εἴλομεν ψευδομαρτυρίῳ ἀτιμῶσαι, οὐκ ἠβουλήθημεν* ist dahin zu erklären, das er ihm eine solche Strafsumme als Timema hätte setzen können, welche er nicht würde zu bezahlen im Stande gewesen sein, so das ihn, nachdem er *ὑπερήμερος* geworden sein würde, die Ehrlosigkeit ipso iure getroffen hätte. Vergl. Demosth. g. Aphob. 834.; Isocrat. ζευγ. K. 17.

49) G. d. Euerg. u. Mnesibul. 1159, 14.

50) Cratin. b. Pollux VIII, 31.

51) Andocid. v. d. Myster. S. 4, 4.; Isäus v. d. E. d. Dicäog. 97, 2.; 95, 4.

52) Bei dieser Klage steht nämlich sehr häufig der Artikel gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch; z. B. Demosth. g. Timocr. 741, 22.; g. Aphob. 846 a. E.; g. Stephan. 1157, 3.; g. Euerg. 1154, 22.; g. Timoth. 1201, 5.; Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 16, 5.; 18, 3 u. ö. Dagegen ist *ψευδομαρτυριῶν δίχη* gleichfalls häufig, z. B. Isäus E. d. Hagn. 296.

ist dieser Klage der Name *ἐπίσκηψις* <sup>53)</sup>, welcher wohl in Verbindung mit *ψευδομαρτυριῶν* <sup>54)</sup>, als sich für sich allein eine Klage auf falsches Zeugniß deutet; eben so heißt *ἐπισκήψασθαι τῇ μαρτυρίᾳ, ἢ τοῖς μαρτυροῦσιν*, oder auch *ἐπισκ. ψευδομαρτυριῶν* <sup>55)</sup> diese Klage anstellen.

Gegen diejenige Partei, welche Zeugen aufstellt hatte, die wegen dieses Zeugnisses *ψευδομαρτυριῶν* verurtheilt waren, stand der Gegenpartei *σκληρ*, d. h. nachdem sie die Klage *ψευδομαρτυριῶν* gewonnen hatte, frei, eine Klage *κακοχρησιῶν* oder wegen Ränke anzustellen; es giebt eilich keine Stelle bei den Alten, welche die, an sich sehr wahrscheinliche Vermuthung eines trefflichen Forschers bestätigte, daß diese Klage auch gegen den, der falsche Cletores aufgestellt hatte, gebraucht worden sei; aber dadurch ist dieser Verurtheilung nichts an ihrem Werthe genommen, und weiter unten <sup>56)</sup> wird noch ein innerer Grund für ihre Richtigkeit angegeben werden. Dagegen kann

53) Vergl. Harpocrat. und aus ihm Suidas u. Etymolog. 355, 55. in *ἐπισκήψατο*; Suidas in *ἐπίσκηψις*; Rhet. W. 255, 27.; *Δικ. ὄνομ.* 194, 27.; Pollux VIII, 33.: *ἐπίσκηψις δὲ, εἴτις τὴν διαμαρτυρίαν ὡς ψευδῆ αἰτιῶτο*, wo das allgemeine Wort *μαρτυρίαν* besser wäre; d. Ruhnken. Schol. zu Plat. S. 235.; Ast zu Plat. Ges. IX, 11. S. 456.

54) Z. B. Isäus 76, 16.; Demosth. 1154, 22.

55) Vergl. z. B. Isäus 50, 5.; 57, 3.; Demosth. 1139, 7.; 1179, 20.; Aeschin. g. Timarch. 142.; Dinarch g. Demosth. S. 39. Die andre Bedeutung von *ἐπισκήψασθαι*, nämlich eine Klage wegen Mord oder Verwundung in böser Absicht anstellen (Lys. g. Simon S. 156.), von welcher die Grammatiker sprechen, gehört nicht hierher. Gelegentlich verbessere man im Argumente zu Isäus E. d. Meneclès *ἐπισκήψατο ψευδομαρτυρίαν* für *ἐπίσκηψαν ψευδομαρτυρίας*.

56) B. 4. K. 14.



ich dem Heraldus nicht beistimmen, daß diese Klage eine noch allgemeinere Bedeutung gehabt habe; denn die Gründe, die er anführt, nämlich daß *κακοτεχνία* bei Schriftstellern, die nicht mit juristischer Genauigkeit zu sprechen haben, von jederlei Art List gebraucht werde, und daß Plato, wenn ein Slave durch die List eines Dritten veranlaßt wurde, diesem Dritten oder seinem Vermögen einen Schaden zuzufügen, damit jener seine Auslieferung erzwingen, diese Klage dem Herrn gegen diesen Dritten zugesteht, beweist nichts für den attischen Gerichtsgebrauch. Wenn es übrigens heißt, daß die Klage *κακοτεχνιῶν* gegen den gerichteten war, der falsche Zeugen aufgestellt hatte, so verstehen wir unter Zeugen sowohl *μαρτυροῦντας* als *ἐμαρτυροῦντας*; aber schwerlich gehören hierher auch *διαμαρτυροῦντες*. Ueber die Folgen dieser Klage für den verurtheilten Beklagten ist nichts bekannt; da wir aber durch das oben von der Klage wegen falschen Zeugnisses beigebrachte zu der Annahme berechtigt zu sein glauben, daß wegen Ränke auch die Partei zu klagen befugt war, die den Proceß gewonnen und also durch die falschen Zeugen gar keinen Schaden erlitten hatte, so scheint die Vermuthung Raum zu finden, daß nicht bloß Rescission des Urtheils, wo der Beklagte ein ihm günstiges durch falsche Zeugen erschlichen hatte, sondern die Erlegung einer nach gewöhnlicher Schätzung bestimmten Buße dem verurtheilten Beklagten bevorstand<sup>57)</sup>.

57) Die Stellen der Alten über diese Klage sind Demosth. g. Euerg. 1159, 10.; g. Timotheus 1201, 5.; Plat. Ges. XI, 14, 936 E. und dazu Ast; Harpocrat.; Photius (der zwei Artikel hat); Suidas; Rhet. W. 268, 24., wo für *ἔχοντες* aus den übrigen Lexicographen *ἐλόοντες* zu schreiben ist; Pollux VIII, 37. führt *κακοτεχνίου* aus Lysias an. Von

Wir wenden uns zur Klage *λειπομαρτυ-  
ριου* <sup>58)</sup>, die uns Schwierigkeiten, wie wenig  
andre, darbietet, da eine höchst dunkle Stelle des  
Demosthenes mit den sich auf dieselbe beziehenden  
Erklärungen der Lexicographen die einzige hier-  
über vorhandene Quelle ist. Es kömmt hierbei  
vorzüglich darauf an, das Wesen dieser Klage  
erläutert, der Unterschied, durch welchen sie sich  
von der *ἐκλήτευσις* und einer gewissen Art der  
Klage *βλάβης* unterscheidet, wie die ihr eigenthüm-  
lichen Folgen auseinandergesetzt werden. Zu dem  
Ende müssen wir kürzlich die Art und Weise an-  
geben, wie Zeugnisse vor attischen Gerichtshöfen,  
— indem wir die Diäteten hier der Kürze wegen  
übergehen, — abgelegt wurden; was wir mit den  
nöthigen Beweisen im folgenden Buche <sup>59)</sup> belegen.  
Alle Zeugnisse, deren man sich in einem Gerichts-  
hofe bedienen wollte, mußten, da hier wahr-  
scheinlich in der Regel keine nova zugelassen wur-  
den, damit die Gegenpartei nicht unvorbereitet  
überrascht würde, entweder vor der einleitenden  
Behörde während der Vorprüfung angegeben, oder  
wenn die Sache durch Appellation von einem Diä-  
teten an einen Gerichtshof gelangte, in der Kapsel  
enthalten sein, welche der Diätet versiegelt der ein-

Neueren vergl. Heraldus de rer. iudicat. actorit. p. 1091 ff.;  
Salmasius Observ. ad I. A. et R. S. 840 ff., und dagegen  
wieder Heraldus in Animadv. S. 464.; Hudtwalcker S. 116.

58) Demosth. g. Timoth. 1190, 3.; Plat. Ges. XI, 13. p. 937 A.;  
Photius in *λειπομαρτύριον* und *ἐν λειπομαρτυριῶν δίκῃ*; Sui-  
das in *λειπομ.*; Rhet. W. 276, 31.; *Δικ. ὄνοματ.* 191, 2.;  
Pollux VIII, 36.; Petit IV, 7, 11. S. 447.; Heraldus in Ani-  
madvers. in I. A. et R. 487 ff.; Hudtwalcker S. 73 ff.; Otto  
S. 58.

59) B. 4. K. 8., wo wir des Zusammenhangs wegen genöthigt  
sind, die Eccletensis und die Klage wegen unterlassenen  
Zeugnisses nochmals zu berühren.

leitenden Behörde zustellte; die in iure vorgebrachten Zeugnisse wurden entweder eben in iure von den Zeugen persönlich deponirt, oder nicht; im ersteren Falle konnte bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe das Zeugniß als solches von dem Gerichtsschreiber vorgelesen werden, ohne daß der Zeuge, dessen Zeugniß vorgelesen wurde, zugegen war; im andern Falle mußte er auf Antrag der Partei und mit Erlaubniß der einleitenden Behörde vor den Gerichtshof durch den Herold geladen werden, damit er entweder sich neben den Schreiber stelle, und dadurch, daß er diesen, ohne ihm in's Wort zu fallen, das Zeugniß vorlesen ließe, dasselbe als das seinige anerkenne, oder er sollte selbst auf die Rednerbühne seiner Partei treten und das Zeugniß selbst ablesen. Auf diese Ladung des Herolds mußte jeder zum Zeugniß hierdurch aufgeforderte, wenn er durch natürliche und bürgerliche Eigenschaften berechtigt, und nicht durch den Abgang von einer derselben verhindert war, einen Zeugen abzugeben, vor dem Gerichtshofe erscheinen, und hier entweder das von ihm verlangte Zeugniß ablegen, oder eidlich versichern, daß er entweder nichts von der Sache wisse, oder daß er wohl wisse, wie sich die Sache ganz anders verhalte, als wie er zu bezeugen aufgefordert werde (denn auch das letzte mußte gestattet sein, und war in dem *μαρτυροῦν* oder in dem *ἐξόμνησαι* enthalten)<sup>60</sup>; oder vielleicht auch, daß er als zu naher Verwandte nicht zu einem Zeugnisse gegen seinen nahen Verwandten verpflichtet sei. Wer dieser Aufforderung des Herolds nicht folgte, dem wurde durch denselben feierlich angekündigt, daß er, wenn er nicht alsbald erscheinen und hier entweder das Zeugniß

---

60) Vergl. Demosth. g. Aphob. 850, 22.

legen oder abschwören sollte, in eine Strafe von  
 und Drachmen an den Staat verfallen würde.  
 entstehen hier mancherlei Fragen, auf die wir  
 nig zu antworten wissen. Die Verpflichtung,  
 Zeuge zu erscheinen, konnte doch nur für den  
 tt finden, dem es vorher von der Partei auf  
 icklichem Wege angekündigt worden war, daß  
 sich auf sein Zeugniß zu dem Processe berufen  
 de; oder wie hätte der, welcher auf dem Lande  
 , oder vor dem Tage, an dem der Gerichtshof  
 mit dieser Sache beschäftigte, verreiste, denn  
 st ahnen können, daß er an diesem Tage aufge-  
 rt werden würde, ein Zeugniß abzulegen?  
 l da diejenigen, welche durch Abwesenheit au-  
 halb der attischen Grenzen, durch Alters-  
 wäche oder durch Krankheit persönlich ihr  
 gniß abzulegen verhindert wurden, sobald die-  
 der Partei vorher bekannt war, von ihr aufge-  
 rt werden konnten, in Gegenwart einiger zu  
 gen berufenen Personen eine *ἐκμαρτυρία* abzule-  
 , wie in dem englischen Gerichtsgebrauch in  
 hem Falle mit Genehmigung der Parteien Com-  
 sarien vom Gericht ernannt werden, die ein sol-  
 ; Zeugniß aufnehmen; wie dürfen wir zweifeln,  
 auch von denjenigen, denen es vorher gehörig  
 kündigt worden war, daß sie an einem be-  
 mten Tage Zeugniß ablegen sollten, daß auch  
 diesen die Entschuldigung angenommen wer-  
 mußte, wenn sie an diesem Tage durch Krank-  
 , mit einem Worte durch *causa sontica* abge-  
 en wurden? Dem sei wie ihm wolle, so be-  
 nten die Griechen *ἐκκήτευσίς* oder *κλήτευσίς* jene  
 sh den Herold an den, welcher Zeuge sein sollte,  
 erlassende feierliche Ankündigung; *ἐκκλητεύειν*  
*κλητεύειν* sagte man von dem Herold und von  
 Partei, auf deren Befehl er diese Ankündigung  
 prechen mußte, so wie *ἐκκλητευθήναι* oder

κλητεύθῃναι von dem, an den diese Ankündigung erlassen wurde; folgt der also aufgeforderte auch dieser Aufforderung nicht, so verfiel er in die Strafe der tausend Drachmen an den Staat <sup>61)</sup>, und auch dieses Verfallen in diese Strafe heisst ἐκκλητεύεσθαι. Es ist aus dem Gesagten einleuchtend, daß die ἐκκλητεύσεις zwar mit einem processualischen Verfahren zusammenhängt, aber selbst kein solches ist, und daß es ferner auch kein solches Verfahren ist, welches der Partei Ersatz für den Verlust des auf diese Weise ihr entzogenen Zeugnisses gewährt; aber es ist unbegründet, wenn Heraldus meint, daß diese Einrichtung nur in öffentlichen Rechtshändeln vorgekommen sei. Die Pflicht Zeuge zu sein ist eine allgemeine Pflicht, die jeder, der unter einem Staatsverbande lebt, diesem Verbande schuldig ist, und wer sie verletzt, verletzt überall eine Pflicht gegen den Staat. Es ist aber auch ferner einleuchtend, daß die Nichterfüllung einer bloß allgemeinen Bürgerpflicht nicht immer das Object einer Privatklage für den dadurch zunächst verletzten werden könne; also wenn die Klage λειπομαρτυρίων nicht etwa eine öffentliche Klage ist, wofür man das rhetorische Wörterbuch und Photius anführen könnte, die beide sagen, daß λειπομαρτυρίων ein ἁδίκημα sei, ἐφ' ᾗ γραφή ἦν, was aber bei der früher nachgewiesenen Ungenauigkeit mancher Schriftsteller, die γραφή schlechthin für Klage, auch für Privatklage gebrauchen, nicht viel beweist.

61) Obgleich die vorhandenen Stellen nicht ausdrücklich davon sprechen, daß die tausend Drachmen dem Staate zufielen, so habe ich dies mit Rücksicht auf die analogen Fälle annehmen zu dürfen geglaubt. Ja indem nicht angegeben wird, an wen dies gezahlt werden sollte, so ist auch dies ein Grund, anzunehmen, daß man nur an den Staat denken solle.

en kann: so muß sie auf den Fall, da jemand neben seiner allgemeinen Pflicht als Mitglied des Staats noch durch ein besonderes Versprechen, als durch eine Art von Vertrag, einer Partei als Zeuge zu dienen, sich anheischig gemacht und dieser Pflicht nicht nachgelebt hat, beschränkt werden<sup>62)</sup>; dies deuten auch einige Grammatiker ausdrücklich an. Das Versprechen aber kann von mancherlei Art sein: es muß einmal als ein förmliches Versprechen angesehen werden, wenn jemand die Aufforderung einer Partei bei einer gewissen Handlung, z. B. einer Proclesis, als Zeuge zugegen zu sein angenommen, oder wenn jemand zufällig bei einer einen Rechtsstreit veranlassenden oder modificirenden Handlung zugegen, auf eine Anfrage, die der römischen licetne antestari entsprach, gejahend geantwortet hat: dies ist der Fall, von dem die XII Tafeln bestimmten: qui se sieriit testari; ibripenve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intostabilisque esto<sup>63)</sup>; zum andern kann aber jemand, der bei einer Handlung zufällig zugegen war, lange nachher und förmlich versprechen, daß er das, was er über diese Handlung zu Gunsten dieser Partei wisse, bezeugen wolle; Heraldus hat

---

62) Das Verhältniß der Ecclateusis zu der *λειπομαρτυριον* läßt sich gewiß noch auf andre Weise, als im Texte geschehen ist, voraussetzen; z. B. läßt sich denken, daß, wenn der zum Zeugniß aufgeforderte vor Gericht nichts von der Sache zu wissen erklärte, nachdem er doch der Partei das Verlangte zu bezeugen vorher versprochen hatte, eine Ecclateusis unanwendbar, und nur die Klage *λειπομ.* zulässig gewesen sei; aber welche von allen diesen möglichen Voraussetzungen erhebt sich am meisten zur Wahrscheinlichkeit?

63) Vergl. d. Ausleger zu Theophil. Institut. II, 10. §. 6. S. 337. Reiz.

behauptet, daß die Klage *λειπομαρτυρίου* nur dem zugekommen sei, dem jemand in einer *Privatsache* Zeuge zu sein unterlassen hatte, eine Behauptung, die wir bezweifeln müssen, da auch in öffentlichen Rechtshändeln nicht allein offenbar für den Beklagten, sondern auch für den Kläger aus der von einem berufenen Zeugen versagten Zeugenpflicht ein sehr bedeutender persönlicher Schaden erwachsen kann. In der Behandlung dieser Klage glaube ich eine Eigenthümlichkeit wahrgenommen zu haben, die ihr mit keiner andern Nebenklage, wenigstens in dem Umfange, gemeinsam ist; wenn sie angenommen wurde, — die Annahme hing aber nicht von der einleitenden Behörde allein, sondern mit von dem Gerichtshofe ab, bei dem die Hauptsache verhandelt war, — scheint es, habe das Verfahren in der Hauptsache geruhet; ist dies richtig, so ist auch einleuchtend, daß diese Klage innerhalb der Verhandlung der Hauptsache eingereicht werden mußte; nach gesprochenem Urtheile stand der Partei gegen den sich weigernden Zeugen nur eine Klage *βλάβης* offen. Diese Ansicht stützt sich allein auf die angeführte Stelle des Demosthenes, und wir überlassen es einem jeden zu beurtheilen, in wie fern jene von dieser gerechtfertigt wird: schwerlich aber dürfte eben diese Stelle die zu allgemeine Behauptung einiger Grammatiker erhärten, daß der Kläger, wenn er diesen Proceß verlor, eine Drachme bezahlte; denn einmal heißt es dort, daß Apollodor *τὴν δραχμὴν τοῦ λειπομαρτυρίου* deponirt habe, um den Diätet zu veranlassen, die Klage anzunehmen, sodann kann aus dieser *diätetischen* <sup>64)</sup> *Parastasis* nichts auf andre Gerichtshöfe geschlossen werden; dagegen stimmen wir den Grammatikern

---

64) Hudtwalcker S. 17 ff.

darin bei, daß diese Klage für den verurtheilten Beklagten schätzbar war.

### §. 2. Von den Privatklagen des Archon.

Die Privatklagen, welche vor den Archon gehörten, betrafen, mit Ausnahme der auf die Chora gie sich beziehenden Klagen, die Beschützung der persönlichen oder Familienrechte; wir werden daher nacheinander von den Klagen, die sich auf die Lehre vom Status bezogen, von denen, die sich auf das Eherecht, von denen, die sich auf die väterliche Gewalt, von denen, die sich auf das Erbrecht bezogen, und endlich von den *διαδικασίας χορηγῶν* handeln.

Was zuerst die aus der Lehre vom Status hervorgehenden Klagen betrifft, so meinen wir nur den status libertatis, indem die Klagen, die sich auf den status civitatis bezogen, öffentliche Klagen waren. Nach dem status libertatis sind alle Menschen entweder Freie oder Nichtfreie; die Frage über die verschiedenen Klassen der Freien, Freigeborene oder Freigelassene, bürgerliche und nichtbürgerliche Freie, gehört nicht hierher. Alle Streitigkeiten, die aus dem statu libertatis hervorgehen können, sind nothwendig zweierlei Art. Es ist nämlich entweder der Fall, daß jemand für einen Freien gehalten wird, gegen den ein anderer mit der Behauptung auftritt, daß er ein ihm zugehöriger Slave sei, oder es ist jemand als Slave im Besitz eines Dritten, und es wird behauptet, daß er ein Freier sei. Gilt derjenige, den ein Dritter als seinen Slaven in Anspruch nimmt, für einen Schutzgenossen oder Fremden, wird von demjenigen, der sich als Slave im Besitz eines Dritten befindet, behauptet, daß er ein Freier, aber ein nichtbürger-



licher Freier sei, so gehört der Streit natürlich in beiden Fällen vor den Polemarch; gilt er aber im ersten Falle für einen Bürger, und es wird behauptet, daß er ein Slave sei, wird im zweiten Falle behauptet, daß der nicht allein ein Freier, sondern auch ein Bürger sei, der sich im Zustande der Sklaverei befindet: so gehört der Streit nothwendig vor den Archon. Bei der Darstellung dieser Verhältnisse haben wir vorzüglich über Mangel an Zeugnissen zu klagen, indem unsre Nachrichten nicht allein über die Actionen, welche aus dem Falle entstehen, wenn von dem, der sich als Slave im Besitz eines Dritten befindet, behauptet wird, daß er ein Freier sei, ganz schweigen, sondern auch selbst über den andern Fall höchst lückenhaft sind. Vor allem haben wir den Verlust der Rede des Isäus <sup>65)</sup> für den Eumathes, einen Schutzgenossen, zu bedauern, der, da ihn Dionysius, der Erbe seines Patrons Epigenes, sich als Sklaven zueignen wollte, in dieser Rede von Xenocles, einem Bürger, der ihn in libertatem vindicirt hatte, vertheidigt wurde. Die Neueren <sup>66)</sup> haben diesen Gegenstand nur spärlich beleuchtet.

65) Sie wird angeführt bei Dionys von Halicarnafs de Isaeo S. 308. R.; Harpocrat. in *Ἰσεί, ἐξαιρέσεως* und *ἐπεσκήψατο*; Suidas in *ἄγοι* und *ἐμποδών*, von dem Verf. der *συναγ. λξ. χοησ.* S. 329 a. E.

66) Vergl. Petit S. 257 ff.; Heraldus S. 113, 5 ff. „Heffter S. 248.“ Die Stellen der Alten hierüber sind außer den eben angegebenen Lys. g. Panleon S. 733 ff.; Isocrates im Trapeziticus K. 8. K. 25.; Plato Gesetze XI, 2. S. 914. F., dessen Gesetz hier ganz dem attischen entspricht; Demosth. g. Neär. 1358, 18.; 1560, 3.; g. Theocrin. 1527, 20.; 1528, 6.; Aeschin. g. Timarch. 8. 85 ff.; S. 88 ff.; Rh. W. 252, 12.; *συναγ. λξ. χοηα.* S. 468, 18.; Suidas in *Ἐξαιρέσεως*.

Jeder attische Bürger und Schutzgenosse war berechtigt, den Slaven, an dem er ein Eigenthumsrecht hatte, wenn er sich seinem Besitze entzog; nicht allein auf offener Strafse oder auf dem Markte zu ergreifen und in sein Besitzthum zu führen, sondern auch wenn er sich in einem fremden <sup>67)</sup> Hause befand, aus demselben heraus zu holen; ausgenommen waren wahrscheinlich allein gewisse heilige Oerter, die das Recht der Asylie hatten, wovon wir weiter unten sprechen. Dieses Ergreifen und Hinführen heißt *ἄγειν*, oder *ἄγειν εἰς δουλείαν*. Hier traten nun zwei Fälle ein: der meinem Besitze entzogene Slave befand sich entweder in der Detention eines andern, oder nicht; im ersteren Falle kam es darauf an, ob der, in dessen Detention er sich befand, sich meiner Besitzergreifung widersetzte, oder nicht; geschah jenes, so erfolgte daraus ein Eigenthumsstreit, wovon §. 5. gehandelt wird; im Gegentheil war die Sache ohne allen Rechtsstreit geendigt; befand sich aber der meinem Besitze entzogene Slave *nicht* in der Detention eines Dritten, so konnten, wenn ich ihn ergreife (*ἄγω*), wieder zwei Fälle eintreten: entweder es widersetzte sich niemand, weder er selbst, noch irgend ein anderer, dieser Ergreifung; in diesem Falle entsprang weiter kein Rechtsverfahren daraus; der andre Fall ist der, wenn er selbst oder ein anderer sich dieser Ergreifung widersetzte. Diese Widersetzung nannte man <sup>68)</sup> *ἀφαιρέσις* oder *ἐξαιρέσις*, und sie ausüben *ἀφαιρέσθαι* oder *ἐξαιρέσθαι*. Sie war entweder eine gesetzmäßige, oder

67) Ein Beispiel dafür giebt Demosth. g. Neär. a. a. O.

68) Valesius zu Harpocrat. nahm fälschlich an, daß *ἀφαιρέσθαι* von dem asserere in libertatem, *ἐξαιρέσθαι* von dem vindicare in servitutum gesagt werde; das letztere heißt immer nur *ἄγειν*, oder *ἄγειν εἰς δουλείαν*.

eine gewaltsame; gesetzmäßig war sie, sobald der, welcher dem ἄγωνι den als Slaven in Anspruch genommenen Menschen entreißt, sich bereit erklärte, mit ihm respective zum Archon oder Polemarchen (je nachdem der in Anspruch genommene für einen bürgerlichen oder nichtbürgerlichen Freie galt) zu gehen, und vor diesem drei Bürgen zu stellen, daß er dem ἄγωνι, im Fall das Gericht die ἀφαιρέσις für ungerecht erklären sollte, nicht allein den Menschen selbst wieder zustellen, sondern auch allen Schaden ersetzen wolle, der aus der Widersetzung für ihn entsprungen sei; er selbst durfte sich als einen dieser drei Bürgen anbieten. Auf eine solche gesetzmäßige Widersetzung mußte der als Slave in Anspruch genommene alsbald frei gelassen werden. Ja es scheint aus einem Beispiele bei Lysias (a. a. O.) hervorzugehn, daß, wenn einige Freunde des in Anspruch genommenen durch Stellung von Bürgen versprochen, daß an einem folgenden Tage jemand die rechtliche Exairesis vornehmen würde, daß auch dann schon der in Anspruch genommene frei gelassen werden mußte. Wenn nun der ἄγων sich bei der Aphairesis beruhigte, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa der in Anspruch genommene selbst, oder die, welche ihn von der Abführung befreiet hatten, eine Klage nachher wegen der versuchten ἀγωγῆ anstellten; denn daß dies gestattet war, wissen wir <sup>69)</sup>, wiewohl über Name, Behandlungsweise und Folgen einer solchen Klage uns nichts weiter bekannt ist. Beruhigte sich aber der ἄγων nicht bei der geschehenen Aphairesis, so hatte er eine δίκη ἀφαιρέσεως <sup>70)</sup> respective

69) Lysias a. a. O.

70) Den Anfang der Klageschrift, welche hier vorkam, kennen wir aus dem Fragmente der Rede des Isäus für den Eu-

beim Archon oder Polemarch anzustellen. Hier mußte der Kläger vor allen Dingen sein Eigenthumsrecht an dem in Anspruch genommenen darthun, indem er nachwies <sup>71)</sup>, daß er ihn gekauft oder im Kriege als Beute gemacht habe, oder daß er von einer ihm zugehörigen Scлавin geboren, oder daß er von einem Gerichtshofe ihm in einer angestellten Klage *ἀποστασίου* zugesprochen worden sei. Ihm konnte der Gegentheil erwiedern, daß entweder der in Anspruch genommene nie Slave gewesen, oder daß er bereits rechtlich freigelassen worden sei. Da aber Slavery, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, wenn sie sich nicht auf Beute im Kriege zurückführen ließe, überall ungesetzmäßige Gewalt zum Anfangspunct hatte, so mußte das Gesetz wohl eine weise, uns unbekannte Beschränkung eingeführt haben, wie weit man bei der Begründung eines Eigenthumsrechts an Slaven zurückzugehen habe. Die Folgen dieser Klage, wenn sie der Kläger gewann, waren für den Kläger nicht nur, daß ihm der in Anspruch genommene Slave förmlich zuerkannt wurde, sondern auch, wie ich vermthe, Befriedigung für allen Schaden, der für ihn aus der *Apharesis* entsprungen war; für den Beklagten aber die Verpflichtung, dem Kläger den angegebenen Ersatz leisten, und dem Staate eben so viel als Strafe zahlen zu müssen <sup>72)</sup>. Jener

---

*mathes*, das von mehren Grammatikern angeführt wird:  
*Ἐβλαψέ με Ξενοκλῆς, ἀφελόμενος Ἐνμάθην εἰς ἐλευθερίαν, ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἕμὸν μέρος.*

71) Ueber den Besitztitel an Slaven vergl. z. B. Dio Chrysostom. XV. S. 454 ff.

72) Demosth. g. Theocrin. 1327, 21. *Θεοκρίνης πεντακοσίας δράχμας προσῶφλεν, ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεραπείαν εἰς ἐλευθερίαν*, was so ziemlich im Argument z. d. R. 1320, 15. wiederholt wird; das *προσῶφλεν* bezieht sich nicht

Ersatz bestand aber wahrscheinlich, wenn der Slave nicht wieder zur Stelle geschafft wurde, in der Erlegung seines Werthes. Prytanieen wurden wahrscheinlich nach dem Werthe des vom Kläger gesetzten Timema erlegt, wonach sich auch die Epobelie, wenn sie anders hier vorkam, richten

etwa auf ein Prostimema, sondern heißt neben, *aufser* seinen andern Staatsschulden hat er noch 500 Drachmen zu bezahlen; nun wird S. 1528, 6. angeführt, das Gesetz befehle τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς ἐλευθερίαν ἀφελίσθαι, woraus hervorgeht, daß die 500 Drachmen die Hälfte des Timema sind. Was ist aber hier für ein Timema gemeint? Man sollte glauben, kein andres, als das vom Kläger gesetzte Straf-timema; vergleicht man aber diesen Fall mit den analogen Klagen βιαιῶν und ἐξούλης, so ist es wahrscheinlich, daß der Ausdruck „die Hälfte des Timema“ hier *die Hälfte der ganzen Strafe* bedeute, welche der Beklagte überhaupt sowohl an den Kläger, als an den Staat, oder eine *oben so große* Summe, als welche er dem Kläger zu bezahlen hat, erlegt. Betrug demnach das Timema in diesem Falle fünf Minen, so müssen wir, da der gewöhnliche Preis eines Slaven 2 Minen, nur bei Kunstverständigen 5 Minen und darüber ist, entweder, wenn wir mit Böckh (Staatsh. d. Ath. I. S. 76.) diese Summe für einfachen Schadenersatz ansehen, annehmen, daß die Slavin des Gephisodor zu den letztern gehört habe, oder es muß neben dem Werthe der Slavin noch Ersatz für die entzogene Benntzung u. s. w. darunter begriffen gewesen sein. In jedem Falle aber scheint es, als wenn angenommen sei, daß die Slavin selbst nicht in den Besitz zurückkehren würde. Wenn nun der Staat einen solchen Antheil an der Klage ἀφαιρήσει; nimmt, so muß es billig auffallen, daß bei Aeschines gegen Timarch S. 85 ff. die dabei interessirten Parteien, ohne irgend auf den Staat Rücksicht zu nehmen, eine Privat-Uebereinkunft schließen durften. Denn wenn gleich allerdings Vergleiche in Privatklagen zulässig waren, so sollte man doch eine Beschränkung dieser Befugniss da erwarten, wo das Interesse des Staats so bedeutend concurrirte.

musste. Auf diese Weise wurde die gesetzmäßige Aphairesis behandelt; die gewaltsame aber — und als gewaltsame sah man jede an, die nicht in der gesetzmäßigen Form geschah — ermächtigte den, den sie betroffen hatte, gegen den, welcher ihm auf diese gewaltsame Weise seinen in Anspruch genommenen Slaven entzogen hatte, eine Klage *βιαιών* anzustellen, wovon wir §. 7. ausführlicher handeln. — Nach unsrer Darstellung konnte nicht jeder mit der Behauptung auftreten, daß jemand, der sich jetzt im Zustande der Freiheit befand, ein Slave sei, sondern nur der, welcher behauptete, daß er *sein* Slave sei, an dem er ein Eigenthumsrecht habe. Um so auffallender sind zwei Stellen des Isocrates im Trapeziticus (K. 8. und K. 25.). Hier heist es nämlich: als der Sprecher der Rede und Menexenus, wahrscheinlich sein Proxenus oder Epistates, den Slaven des Wechslers Pasion, Cirtus, wegen des depositi, das jener durch diesen Slaven bei diesem Wechsler niedergelegt hatte, foltern lassen wollten, hätte Pasion mit einem Male, obgleich er früher den Cirtus mit als Slaven unter seinem Vermögen aufgeführt hatte, dies verhindert, indem er ihn in libertatem vindicirte, und auf Andringen des Menexenus selbst auf sieben Talente Bürgschaft beim Polemarch für ihn leistete. Diese Aphairesis ist nur zu erklären, wenn ihr eine Agoge *εἰς δουλείαν* voranging; wie waren aber der Sprecher und Menexenus zu dieser berechtigt, da es ihnen niemals beikam, zu behaupten, daß sie an dem Cirtus ein Eigenthumsrecht hätten? Wir müssen daher annehmen, daß nicht allein der, welcher ein Eigenthumsrecht an dem Menschen zu haben behauptete, sondern auch jeder, der ein persönliches Interesse dabei hatte, daß ein Slave als solcher anerkannt würde, die *ἀγωγή* oder eine ihr entsprechende Handlung vorzunehmen berechtigt

war. — Wir gehen zum zweiten Falle über; wenn jemand sich als Slave in irgend eines Dritten Besitz befand, und es ward behauptet, daß er ein Freier sei, welches Verfahren war hier anzustellen, oder wie geschah die vindicatio in libertatem? Da uns hier, wie gesagt, alle Nachrichten fehlen, so stellen wir vermuthungsweise auf, daß auch hier die *ἀφαιρέσις εἰς ἐλευθερίαν* vorgekommen sei, die der, welcher sie unternehmen wollte, dadurch ausübte, daß er etwa vielleicht in Begleitung von Zeugen an den Ort, wo sich der Slave befand, hinging, und dort ihn fortnahm, mit der Erklärung, daß er ein Freier sei; widersetzte sich niemand dieser Handlung, so folgte weiter kein rechtliches Verfahren daraus; widersetzte sich aber der, welcher im Besitz des Menschen war, so mußte der *ἀφαιρούμενος* angegebenermaßen Bürgschaft bei der Behörde stellen, und es folgte dann die *δίκη ἀφαιρέσεως* mit allen den Wirkungen, die wir eben bemerkt haben.

Eine eigenthümliche Erscheinung bieten die öffentlichen Slaven, oder die Slaven des Staates, dar, und es verlohnt sich, bei ihnen einige Augenblicke zu verweilen. Es können nämlich in Absicht auf sie vier Fälle eintreten: entweder es lebt einer als Staatsslave, und es wird behauptet, er sei ein Freier; oder es lebt einer als Freier, und es wird behauptet, er sei ein öffentlicher Slave; oder es lebt einer als öffentlicher Slave, und es wird behauptet, er sei ein Privatslave; oder endlich, es lebt einer als Privatslave, und es wird behauptet, er sei ein öffentlicher. Man dürfte auf den ersten Anblick glauben, daß die beiden letzten Fälle nur als Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Fiscus angesehen, und also durch eine *Diadicasia*, *Phasis* oder *Apographe* anhängig gemacht wurden; aber schon die Betrachtung, daß öffentliche Slaven eine gewisse Klasse höchst privilegirter Slaven

alketen, die in Absicht auf die Fähigkeit, Klagen vorzustellen und verklagt zu werden, d. h. in allen Beziehungen zu einem Dritten den Schutzgenossen gleich geachtet wurden<sup>73)</sup>, würde diese Annahme verdächtig machen; wir haben aber bei Aeschines den klaren Beweis des Gegentheils. Als Hagesander den Staatssclaven Pittalacus als den seinigen in Anspruch nahm und in servitute vindicirte, entließ ihn ein guter Freund Glaucon, und vindicirte ihn in libertatem<sup>74)</sup>. Es ist also einleuchtend, daß die beiden letzten Fälle gerade als *δικαι ἐπιουρέσιως* behandelt wurden, und zwar, wie wir vermuthen dürfen, vor dem Polemarch. Ist aber dies begründet, so geht auch daraus bestimmt hervor, daß es uns an aller Analogie mangle, um die Art und Weise, wie die beiden ersten Fälle behandelt wurden, bestimmen zu können.

Wir können diese Klagen nicht verlassen, ohne auf zwei Aehnlichkeiten mit dem römischen Rechte aufmerksam zu machen. Die eine besteht darin,

73) Vergl. B. 4. K. 1. Die Verhältnisse der *δημόσιαι οἰκίται* bedürfen allerdings einer besondern Darstellung; aber hier müssen wir jüngere Leser vorzüglich darauf aufmerksam machen, daß sie nicht glauben, jeder Slave, der Eigenthum des Staates wurde, nachdem er aufgehört hatte, zum Eigenthum eines Privatmannes zu gehören, sei hierdurch ohne weiteres in alle Vorrechte der Staatssclaven getreten; im Gegentheil scheint es, daß er in Absicht auf Mangel an Rechten völlig dem Privatsclaven gleich geachtet, und auch sobald als möglich vom Staate an einen Privatmann verkauft wurde; während dagegen die eigentlichen Staatssclaven gewiß nie an einen Privatmann verkauft wurden. Daß auch in Rom die *servi publici* sich großer Vorrechte vor andern Slaven zu erfreuen hatten; daß sie mancipiren konnten und zum Theil testamenti factio hatten, zeigt Pithoeus ad Callat. leg. Mos. et Rom. p. 754 fg.

74) Aeschin. g. Timarch. S. 79.; S. 85 ff.



dafs in Athen wie in Rom, wenn ich so sagen darf, vindiciae secundum libertatem dabatur, d. h. dafs der, dessen Freiheit streitig war, bis nach ausgemachter Sache für frei galt <sup>75</sup>); die andre darin dafs an beiden Orten der, über dessen Freiheit gestritten wurde, nicht in eigener Person für sich auf treten konnte, sondern nur durch einen vindex (asser- tor) oder ἀφαιρούμενος. Endlich müssen wir warnen, dafs niemand an das Dasein einer beson- dern Klage, δουλείας, glaube, indem nicht alle das <sup>76</sup>), was man dafür anführen könnte, nichts er-

75) Denn wie es in den aristotelischen Problemen 29, 12 heifst: *δεινὸν καὶ τὸ τοῦ δούλου ὡς ἐλευθερός ἐστι κεν γίνῃται, πολὺ δὲ δεινότερον, ὅταν τις τοῦ ἐλευθέρου ὡς δούλου καταψηφίσῃται.*

76) Bei Aeschin. g. Timarch. S. 89.; ἦν δίκην Ἐγγασθῆρος τῆς δουλείας αὐτὸν ἐνεκαλίσσατο deutet schon der Artikel an, dafs er nicht den eigenthümlichen Namen einer Actio an- gehen, sondern nur die Klage ἐξαιρέσεως bezeichnen will; bei Pseudo-Plutarch Leben d. Lycurg. T. 12. S. 257 K ist für δουλείας mit Recht geschrieben δειλίαις; was aber Athenäus XI, 507 c. als Beweis von dem Neide des Plato anführt, καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐπιστάς δίκην ἐφωμάθη, bleibt höchst dunkel, wenn wir auch wissen (Diog. Laert. 2, 105.; Gell. N. A. I, 18.; Macrob. I, 11.; Suidas in Φαίδων u. a.), dafs Phädon in Athen als Slave in einem Hurenhause gedient habe, bis ihn einige Freunde des Socrates auf des letztern Antrieb loskauften. Bedenklicher möchte freilich manchem die Stelle in den aristote- lischen Problemen 29, 12. scheinen: „Warum bei gleich- viel Stimmen für den Kläger und den Beklagten der letz- tere losgesprochen werde? ob, weil ein jeder Mensch lieber einen Schuldigen lossprechen, als einen Unschuldigen verurtheilen will, οἷον εἴ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας κ. τ. λ.“; doch glaube ich, beweist allein schon das dabei stehende ἀνδροφονίας, dafs der Vf. keine Namen attischer Klagen anführen wollte; endlich bei Plutarch Lycurg 24 soll, wenn gleich die Begebenheit dort in Athen spielt, mit den Worten ὁ τὴν ἐλευθερίας ἐαλωκώς δίκην nichts Attisches bezeichnet werden.

st, sondern auch wirklich im attischen Recht Platz für diese Klage wäre.

Hier scheint es am schicklichsten zu sein, von den attischen Einrichtungen zu sprechen, welche den gewissen Schutz selbst den rechtlosen Slaven gewährten, Einrichtungen, die allerdings in keiner mit den Actionen verwandt sind, deren Erwähnung aber eben deshalb geschehen muß, damit diese gemein anerkannt werde. Wie bei den Römern (ob eine *constitutio* <sup>77)</sup> Divi Pii der Praeses befiehlt wurde, sobald Slaven, die sich über eine unechte, grausame und entehrende Behandlung ihrer Herren zu beklagen hatten, zu der Statue des Kaisers ihre Zuflucht nehmen sollten, die Sache zu untersuchen, und im Fall er die Beschuldigung bestätigt fände, die Slaven verkaufen zu lassen, so daß sie nicht mehr in den Besitz ihrer vorigen Herren zurückkehren (natürlich aber diesen der Kaufpreis erstattet werden) sollten: eben so hatte die Gesezgebung der Athener frühzeitig ein Schutzmittel gegen vertriebene Grausamkeit und vielleicht auch gegen entehrendes Betragen der Herren erfunden, indem sie den Slaven gestattete, ihre Zuflucht zu einem mit der Asylie bevorrechteten Orte zu nehmen, und daselbst zu bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden <sup>78)</sup> (*πρᾶσιν αἰτεῖν*). Ich sage zu

77) Gaius I, 53. §. 2. J. de iis, qui alieni vel sui iur. s.; Heineccius A. R. I. 9, 7.

78) Die Stellen findet man bei Petit S. 253., und vorzüglich bei Hemsterhuis zu Lucian Göttergespräche 24, 2. T. 2. S. 84. (S. 524 in den Noten) Zweibr. Mit Unrecht aber stiefs Hemsterhuis bei den Worten des Plutarch an, *ἔστι καὶ δούλοις νόμος ἑλευθερίαν ἀπογνοῦσαι, πρᾶσιν αἰτεῖσθαι*, da ja natürlich der Slave, der die Mittel in Händen hatte, seine Freiheit zu erlangen, nicht den Weg einschlug, um einen anderweitigen Verkauf seiner Person zu bitten.

einem mit der Asylie bevorrechteten Orte; bei Aristophanes in den Horen heisst es freilich blos:

— εἰ μὴ

*Κρατίστον ἔστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν  
Ἐκεῖ δ', ἕως εὐρωμεν ἂν πρῶσιν, μένειν.*

Jedoch möchte ich aus dieser Stelle nicht schliessen, dass die Slaven zu diesem Zwecke blos auf das Theseum beschränkt gewesen sind, und nicht vielmehr auch an jeden andern Ort sich haben werden dürfen, der das Recht der Asylie hatte; wie dies Athen<sup>79)</sup> neben dem Theseum, das in der Stadt der Nähe des Gymnasiums war, noch vorzüglich das Theseum im Piräeus, der Altar des Mitleids dem Markte, der Altar des Zeus *ἀγοραῖος*, die Säule der zwölf Götter, der Altar der Diana Munychia, der Altar der Eumeniden auf dem Agapag, und vielleicht einige andre hatten; denn, wie gleich zugegeben werden muss<sup>80)</sup>, dass der erwähnte städtische Tempel des Theseus das vor-

79) Vergl. Petit A. G. S. 80 ff., der jedoch nicht frei von manchen Irrthümern ist; Meurs. Ceramic. 16.; A. Attic. 1, 6.; Taylor zu Lysias Leichenrede S. 69 ff.

80) Vergl. Plutarch Theseus 36.; Diodor 4, 62 a. E.; 5 zu Aristophan. Ritter 1309.; Etymolog. 451, 40.; Pl. 72.; Rhet. W. 264, 21.; Hesych. und Suidas in Θ. Wenn Ullrich „die Eilf-Männer zu Athen“ S. 233 von den Grammatikern angeführte *Θησειότροπος* hierauf zieht und dies Wort in jener Stelle des Aristophan worauf sich die Erklärungen der Grammatiker beziehen von einem Slaven versteht, der nirgends anhält, auf die Veränderung seines Herrn dringt, und sich dort oft im Theseum aufhält, so habe ich gegen diese Behauptung nichts einzuwenden, wenn sie nur als solche gelten soll; aber der übrigen Beweisführung, die darauf ausgeht, zu leugnen, dass es ein Gefängniss Theseus gegeben habe, kann ich nicht beitreten.

erste Asyl für Solaven war, so war er doch bei dem nicht das einzige <sup>81)</sup>. Ueber die Art und Weise, wie der Slave auf diesem Wege von seinem Herrn die *παῖσις* erzwingen konnte, können wir, bei Mangel an Zeugnissen, nur Vermuthungen aufstellen; falsch scheint, was Petit <sup>82)</sup> sagt: *Theseum ius dicebatur servis τοῖς παῖσιν αὐτοῦσι*, nur nur die Notiz der Grammatiker unter *Θησεῖον*; *πορο δὲ καὶ δίκαι ἐνταῦθα* angeführt werden dürfte, was wir aber schon oben (Buch 2. K. 2.) bemerkt haben. Der Slave, der sich zu diesem Zwecke an das Asyl wandte, nahm das Mitleid, nicht das Recht in Anspruch. Konnte er durch diesen traurigen Anblick, durch Erzählung der ersten Herabwürdigung dies Gefühl erregen, dann gelang vielleicht eine Behörde — wer dürfte zu bestimmen wagen, welche? — den Herrn, den Slave zu verkaufen. An ein rechtliches Verfahren ist hier also nicht zu denken. Dasselbe gilt wohl auch von der zweiten Einrichtung <sup>83)</sup>, daß nämlich Solaven durch Erlegung ihres Kaufpreises ihre Freiheit von ihrem Herrn erzwingen können. Wie dieses Geld vom Solaven erworben sein mußte, und welche Wege eingeschlagen werden mußten, um von dem Herrn die Freilassung erzwingen zu können, über alles dies sind uns selbst nicht Vertheilungen erlaubt.

Die Klagen, die auf den *Schutz des Eherechts* <sup>84)</sup> bezweckten — [und wohlverstanden sprechen wir nur von der Ehe mit Personen, die keine Erblöcher waren, indem die ehelichen Verhältnisse selber des Zusammenhangs wegen unten erst erläu-

1) Vergl. z. B. Schol. z. Aristoph. a. a. O.

2) Petit S. 259.

3) Petit ebendas.

4) „S. Heffter S. 250.“

tert werden sollen] — waren dreifacher Art, da sie theils auf den unrechtmäßigen Beginn oder Nichtbeginn, theils auf ein gesetzwidriges Betragen im Verlaufe, theils endlich auf die Auflösung der Ehe und die hieraus hervorgehenden Folgen sich bezogen. I) In dem *Beginne* der Ehe konnte das Unrechtmäßige liegen, a) einmal, wenn Personen, die mit einander entweder überhaupt, oder in dem Augenblicke keine gültige Ehe eingehen konnten, eine Ehe schlossen. Die Hindernisse, die in Athen dem Eingehen einer gültigen Ehe im Wege standen, waren, wenn nur eine von beiden Personen die *ἐπιγαμία* hatte<sup>85)</sup>, wenn eine von ihnen schon in einer noch nicht aufgelösten Ehe lebte<sup>86)</sup>, wenn sie in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt oder von Mutterseite Geschwister (*uterini*) waren. Was die Adoption betrifft, so muß man wohl zugeben, daß der Adoptivvater, so lange das Adoptions-Verhältniß dauerte,

85) Vergl. B. 5. A. 1. K. 2. §. 6.

86) Vergl. Petit S. 531. VI, 1, 1.; Meier S. 65.; einzelnes mag hier, aber eben als ungesetzliche Ausnahme, in dem Wege stehen, nicht sowohl die Nachricht von der Bigamie des Socrates, oder gar von dem zu seiner Zeit gegebenen Psephisma, daß wegen Mangel an Bevölkerung jeder Mann zwei Frauen haben, oder, wie andre Nachrichten sagen, neben einer Ehefrau noch mit einer andern Kinder zeugen dürfe, da jene so wenig glaubwürdige Zeugnisse für sich hat, diese aber zu abentheuerlich ist, als daß ihr zumal bei dem Stillschweigen des Komikers, der in den späteren Stücken so viele Gelegenheit hatte, darauf anzuspieren, auch nur einige Rücksicht gebührte (vergl. die Ausleger zu Athenäus XIII, 556 a.; zu Diog. v. Laert. II, 26.; Perizon, zu Aelian. V. G. XIII, 10.), wohl aber, daß bei Isäus Philoctemon (E. d. Philoctem. S. 136 ff.), ohne sich vorher von seiner Frau zu scheiden, um seinen Sohn zu schrecken, die Schwester des Democrates sich verloben läßt.

nicht seine Adoptiv-Tochter heirathen durfte; aber daß die Adoption noch außerdem den Einfluß in Athen auf das Connubium ausgeübt hätte, den sie z. B. in Rom <sup>87)</sup> hatte, ist, da ja nichts häufiger war, als daß der *ποιητός* seine Adoptiv-Schwester heirathete <sup>88)</sup>, eben so wenig glaublich, als es unwahrscheinlich ist, daß die Athener noch andre rechtliche Hindernisse gekannt hätten <sup>89)</sup>, z. B. führt man an, wenn einem der Brautleute noch das gesetzliche Alter abging, oder wenn der Bräutigam der Vormund der Braut oder deren Kinder war. Das letztere, nur von Rhetoren und dem ihnen an Glaubwürdigkeit gleichkommenden Diogenes von Laerte berichtet <sup>90)</sup>, wird durch das Zeugniß der Redner selbst hinlänglich widerlegt. Was aber das Alter betrifft, so ist wenigstens so viel gewiß, laß nicht, wie Petit <sup>91)</sup> meint, das fünf und dreißigste Jahr das durch die attischen Gesetze zum

87) Gaius I. §. 59.; §. 61. mit der Note von Göschen.

88) Demosth. g. Spud. 1028, 20.

89) Mädchen durften allerdings (mag nun diese Beschränkung durch Gebrauch entstanden oder durch Volksbeschluss eingeführt sein) nicht eher heirathen, als nachdem sie bei der taurischen Artemis von Brauron den heiligen Dienst versehen hatten, der mit dem Namen *ἀρκυρία* bezeichnet wurde (Müller Orchomenos 309.; Encyclopäd. von Ersch u. Gruber 6, 221.; Bekker's Anecd. I, 206, 4.; 444, 30.), aber ich möchte dies eher zu den Formen, als zu den Bedingungen der Ehe rechnen.

90) Diogen. I, 56.; Meursius Them. Attic. II, 10.; Petit VI, 1, 18.; die Widerlegung geht nicht allein aus dem Beispiele des Demosthenes hervor, dessen Mutter von seinem eignen Vater im Testamente an seinen Vormund verlobt wurde, sondern auch aus Isäus E. d. Philoctem. 128, 8., wo der Redner gewiß nicht es anzuführen unterlassen haben würde, wenn eine solche Verbindung ungesetzmäÙig wäre.

91) VI, 1, 2. p. 533.

Eingehen der Ehe für den Mann bestimmte Alter gewesen sein kann, da sich Beispiele genug finden, daß Männer schon im achtzehnten Jahre eine Ehe anfangen <sup>92)</sup>, und allerdings, wenn überhaupt die attischen Gesetze irgend eine Bestimmung über das Alter gekannt haben, so ist an dies Jahr als Minimum um so eher zu denken, da in dasselbe die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας*, die Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt, der Anfang der Selbstverwaltung des Vermögens und die Eintragung in die Bürgerrollen (das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) fallen <sup>93)</sup>. Frauen <sup>94)</sup> aber haben in Athen im vierzehnten Jahre und noch früher heirathen dürfen. Wer nun eine Ehe geschlossen hatte, ohne daß jene drei Bedingungen erfüllt waren, gegen den konnte eine Klage anhängig gemacht werden, und zwar, wenn einem von beiden Eheleuten die *ἐπιγμήτια* fehlte, eine öffentliche, die vor die Thesmotheten gehörte, weil, wie wir oben gezeigt haben, diese Klage nicht sowohl als zum Schutz des Ehe-, als vielmehr als zum Schutz des Bürgerrechts bestimmt angesehen wurde; an dieser Stelle ist auch der übrigen damit zusammenhängenden Klagen Erwähnung geschehen. — Mit welchem Namen aber die Klage benannt wurde, mit der man gegen den klagte, der, einer der beiden folgenden Bedingungen ermangelnd, eine Ehe geschlossen hatte, ist unbekannt. — Das Unrechtmäßige im Beginne der Ehe konnte aber auch *b)* zum andern darin liegen, daß Personen eine Ehe eingingen, ohne daß

92) Demosth. g. Böot. 1099, 12.; Lysias b. Suidas in *Τίσις*.

93) Böckh im Berliner *Lectiones-Catalog* vom Sommer 1819 und Winter 1819 — 20.

94) Xenoph. *Oeconomic.* 1, 5.; 3, 15.

äußeren Zeichen“; beachtet werden wären. bei dem Schließen der Ehe üblich waren, d. h. so vorhergegangene Engländer und Genuaer; denn zu gleich diese Zeichen nicht so weit motivirt waren, daß ohne sie nicht das Dasein der Ehe benommen worden wäre, wenn die Gegenheil bloße Zusammenwohnen in der Absicht, um letzliche Kinder zu zengen, die zur Familie des Ehemanns gehören sollten, das Dasein der Ehe bedingete; so ließe sich doch der Fall sehr wohl denken, daß z. B. gegen den, der eine Ehe mit einer *ἐγγύσις* eingegangen hatte, d. h. mit der die Frau ihm von ihrem *μικρῶς*“ ver-

36) Ich bemerke hier gelegentlich, daß die von Wellmer in seiner Abhandlung de Theomoph. p. 14 ff. aufgestellte Vermuthung, als ob die attischen Frauen in den Theomopien nicht die Gesetze überhaupt, sondern nur die Eingesetze gefeiert und verherrlicht haben, nicht unzulänglich begründet, wiewohl sehr wahrscheinlich ist: vgl. p. 57. Ueber den alten vaterländischen Theomus, den die Priesterin der Demeter den jungen Eheleuten *σωτηριώτικας ἐγγύμοον* (Plutarch ehelich. Vorschrift a. A.), was nicht zu entscheiden.

37) Die Personen, welche ein Mädchen einem Manne verloben durften (Bunsen de iur. hered. S. 43 ff.), waren nach dem Gesetze bei Demosth. g. Stephan. II, 1154, ff.; g. Leochar. 1095, 6. der Vater, und bei dessen Tode oder Abwesenheit des Mädchens Bruder oder Großvater von Vaters Seite; waren mehr Brüder vorhanden, verlobten diese gemeinschaftlich ihre Schwester (Isäus E. d. Menecl. 2 ff.; Demosth. g. Böot. I, 1010, 5.; g. Leochar. 1085, 2.; 1085, 28.); daß Apollodor seine Stiefschwester, die ihm bloß *δμομητιῶν* war, an den Lacratides verheirathete (Isäus E. d. Apollodor. S. 165 a. E.), kann nicht auffallen, da sich denken läßt, daß er diese seine Schwester dadurch, daß er ihr sein Vermögen vermachte, adoptirt und so väterliche Rechte über sie erlangt hatte; eben so wenig dürfen wir uns wundern, wenn Endius, der Adoptiv-Sohn



lobt <sup>97)</sup> worden wäre, daßs von dem letzteren gegen einen solchen über diese Vernachlässigung seiner

Pyrrhus, die uneheliche Tochter desselben verlobte (Isäus S. 44, 10.), oder wenn der Mann zuweilen seine Frau zu einen andern verlobte und auch solche Verlobungen rechtskräftig waren; vergl. Demosth. g. Aphob. I, 814, 25.; für Phormio 946, 20.; Lys. g. Diogit. 896, 2.; Nepos Cimón 1.; übrigens haben wir bereits oben B. 5. A. 1. K. 2. §. 5. die von Meursius Them. Attic. I, 7. angeführte Stelle des Sappater: κατὰ τοὺς Ἀττικοῦς νόμους ἐξῆν τοῖς ἀρσένεσσι τὰς ἑσπέρων γυναῖκας ἐτέρους ἐκποιεῖν, auf diese Sitte bezogen. Bei den Römern war dasselbe, wenn gleich nicht unerhört, wie z. B. die Verlobung der Livia an den August lehrt (Dio Cass. 18, 44.), doch seltner. Plutarch erzählt vom Pericles (K. 24.), daßs er seine Frau οὐκ οὐδὲν αὐτοῖς ἀφιστῆς τῆς οὐμβλώσεως, ἐτάρα βουλευμένην οὐνεῖδεσθε. Auffallender ist es, wenn bei Isäus E. d. Astyphil. S. 247. Theophrast die Stiefschwester seines Stiefsohnes, Astyphilus, aus einer früheren Ehe des Euthycrates, des Vaters des Astyphilus, zu der also Theophrast nicht einmal im Verhältniß des Stiefvaters stand, allerdings, wie es heißt, mit Willen und nach dem Rathe des Astyphilus verlobte; jedoch wenn Theophrast Vormund zu den beiden Kindern des Euthycrates war, wie man daraus schliessen möchte, daßs er das Vermögen des Astyphilus verwaltete, wäre dies allerdings natürlich, denn, um dies noch hinzuzufügen, auch der Vormund muß derjenige gewesen sein, der seine Mündel gültig verloben konnte; ob und durch wen eine Erbtöchter verlobt wurde, die in Folge einer vorhergegangenen ἐπιδικασίᾳ dem nächsten Anverwandten zugesprochen wurde, ist unbekannt. Die arme Erbtöchter wurde vom nächsten Anverwandten, wenn er sie nicht selbst heirathen wollte, verlobt (Demosth. g. Macartat. 1067, 27 ff.) Die Platonischen Bestimmungen (Gesetze VI, 17, 774 e.) sind den attischen in diesem Punkte entsprechend, und scheinen aus ihnen entlehnt zu sein.

97) Ueber die hier vorkommenden Ausdrücke ἐκδοῦναι, ἐγγυῖν διεγγυῖν von Seiten des Kyrios, ἐκδοθῆναι, ἐγγυηθῆναι für die Frau, ἐγγυῖσθαι von dem Verlobten, ἔκδοσι; und ἐγγυή von der Handlung, vergl. Pollux III, 54.

äterlichen Gewalt eine Klage angestellt worden sei; aber wir ermangeln hierüber aller Nachrichten.

II. Dafs ein unrechtmäßiges *Nichtbeginnen einer Ehe* eine Klage begründete, liefs sich in zwei Fällen denken: a) einmal, wenn eine Verlobung vorhergegangen, eine Mitgift schon gegeben war, ohne dafs darauf die Vollziehung der Ehe folgte; aber da bei der Leichtigkeit der Ehescheidung, die das attische Recht gestattete, unmöglich angenommen werden kann, dafs nicht beide Parteien die freie Befugnifs gehabt hätten, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten<sup>98)</sup>, da daher auch das von Sopater<sup>99)</sup> angeführte Gesetz, *τὰς μηστείας υφίας εἶναι*, unmöglich in Athen gegolten haben kann, so dürfen wir auch mit Gewifsheit die Behauptung aufstellen, dafs hier keine andre Klage vorkam, als im Fall, da eine Mitgift gegeben worden war, *προικός* und *σίτου*. Hierin ist das römische Recht dem attischen entsprechend, indem auch dieses beiden Parteien freies Zurücktreten von den sponsalien gestattete, ohne dafs gegen den Zurücktretenden *ex sponsu* oder *ex stipulatu* geklagt wer-

98) Demosth. g. Aphob. I, 818, 26.: *τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβῶν. μὴ γάμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμήν, ὃ μὲν νόμος κελεύει, τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς*; vergl. Isäus E. d. Pyrrh. 39, 1. Ich bemerke hier, dafs, wenn Polyuctus den Bruder seiner Frau, Leocrates, adoptirt und ihm seine jüngste Tochter zur Frau giebt, nachher aber wegen gewisser Streitigkeiten sie ihm wieder fortnimmt und dem Spudias giebt, dies so zu verstehen sei, dafs noch keine Verheirathung, nur eine Verlobung erfolgt war; die Klage, welche darauf Leocrates gegen Polyuctus und Spudias anstellt, scheint nicht sowohl dies Wegnehmen, als frühere Streitigkeiten zum Gegenstande gehabt zu haben; Demosth. g. Spudias 1028 ff.

99) Meursius Them. Attic. II, 31.

den durfte <sup>100)</sup>. b) Zum andern aber liefse sich eine Klage wegen gesetzwidriger Nichtvollziehung der Ehe in dem Falle denken, da ein attischer Bürger eine bürgerliche Jungfrau stupirt hatte; freilich beruht die Annahme, daß jener diese zu ehelichen verpflichtet gewesen sei, auf Aeußerungen der Komiker; aber daß ein solonisches Gesetz dieser Annahme ausdrücklich widerstreite <sup>1)</sup>, kann ich nicht zugehen, da ja das Gesetz es in die Macht der beleidigten Verwandten gestellt haben konnte, entweder vermittelt einer Klage *βιαιων* auf eine Geldbusse von 100 Drachmen, oder vermittelt einer andern Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen.

III. Das gesetzwidrige Betragen *im Verlaufe der Ehe* war doppelter Art, je nachdem es vom Manne oder von der Frau ausging. Das erste wurde mit dem allgemeinen Namen *κακωσις* benannt, und wie wir bereits oben <sup>2)</sup> angegeben haben, durch eine öffentliche, vielleicht auch durch eine Privatklage *κακώσεως* verfolgt. Von Seiten der Frau aber konnte bei der strengen Unterordnung, die sich besonders die attischen Frauen gefallen lassen mußten, die Gesetzwidrigkeit nur im Ehebruch bestehen; es ist aber oben gezeigt worden, weshalb die Klage *μοιχείας* nicht als zum Eherecht gehörig betrachtet wurde, und wie sie nicht gegen die Ehefrau selbst gerichtet war, indem der Mann verpflichtet war, von seiner im Ehebruch ertappten Frau sich ohne weiteren Rechtsstreit zu trennen.

100) Vergl. Heineccius Ant. Rom. I. Append. 49.; III, 16, 22. Die Trennung von einer Verlobten wird *repudium*, *διαζύγιον*, genannt (vergl. Vet. Gloss. Iur. in *διαζύγιον*), zum Unterschiede von *divortium*, so daß wohl jenes für dieses, aber nie *divortium* für *repudium* gesagt wurde.

1) Petit VI, 1. S. 544 ff.

2) B. 4, A. 1. K. 2, §. 2.

IV. Die *Auflösung der Ehe* erfolgt theils durch den Tod <sup>3)</sup> des einen Ehegatten, theils durch Scheidung. Beide können von Folgen begleitet sein, die einen Rechtsstreit herbeiführen. *Ehe-Scheidung*, vielleicht den älteren Griechen, wenigstens ihrer heroischen Zeit, ganz fremd <sup>4)</sup>, war in Athen zur Zeit der klassischen Redner, da der Ernst und die Würde der alten Zucht durch die ungebändigte Freiheit selbst aus dem Innern der Häuser und dem Schoofse der Familien gebannt war, zu einer für christliche Begriffe schrecklichen Gewohnheit geworden. Bei der Darstellung dieses Verhältnisses bedauern wir vorzüglich den Verlust derjenigen Komödien, die uns unter dem Titel „*Ἀπολείπουσα*“ „die Scheidung suchende“ genannt werden, dergleichen Hegesippus, Crobylus, Diphilus und andre geschrieben haben <sup>5)</sup>. Scheidung konnte in Athen auf eine doppelte Weise erfolgen, je nachdem sie vom Manne oder von der Frau ausging; jene hieß *ἀποπομπή, ἀπόπεμψις*, und sie ausüben *ἀποπέμπειν, ἐκβάλλειν*; diese *ἀπόλειψις*, und sie ausüben *ἀπολείπειν, ἀπόλειψιν γράψασθαι*, bei Demosthenes *ἀπολ. ἀπογράφασθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα*; unattisch sind die Ausdrücke *ἀπολύειν, ἀπόλειψιν χορηματίζειν πρὸς ἄνδρα*; jedoch wird dieser Unterschied nicht mit solcher Strenge von den Schriftstellern befolgt, daß sie nicht zuweilen auch *ἀπόλειψις, ἀπολείπειν* und *ἀπόλειψιν γράψασθαι* vom Auflösen der Ehe

5) Nicht uninteressant müßte die Beantwortung der Frage sein, ob in Athen die Ehe auch durch einen civilen Tod aufhörte, z. B. wenn einer der Ehegatten mit Verbannung, Verlust des Bürgerrechts oder gar der Freiheit bestraft wurde, was von den beiden letzten Fällen wahrscheinlich ist, aber es mangelt uns die Data dazu.

4) Homer Od. X, 38.

5) Schweighäuser z. Athen. 125 a.

von Seiten des Ehemannes brauchen sollten <sup>6)</sup>. Die *ἀπέλευσις* scheint in Athen ohne alle Feierlichkeit erfolgt zu sein und blos darin bestanden zu haben, daß der Mann seine Frau mit ihrem Eingebrachten in das Haus ihres *κύριος* zurückschickte, wenn man nicht etwa aus dem Beispiele des Hipponicus <sup>7)</sup>, der erst, nachdem er Zeugen herbeigerufen, seine Frau aus dem Hause schickte, die Nothwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen folgern will. Die Apoleipsis aber war von erschwerenden Formen begleitet; die Frau mußte selbst, also nicht wie sonst durch ihren *κύριος* vertreten (was auch, da ihr Mann zunächst noch ihr Kyrios war, nicht wohl geschehen konnte), zu dem Archon in sein Amtshaus gehen, und dort eigenhändig die Scheidungsschrift, in der sie die Gründe der Trennung auseinsetzte, der Behörde überreichen <sup>8)</sup>. Bei der Eingezogenheit, in der die attischen Frauen lebten, war dies allerdings eine erschwerende Form, aber wer das wunderliche Gesetz des Cha-

---

6) Vergl. über den Sprachgebrauch Küster z. Aristoph. *Plut.* 1055.; Luzac. *Lect. Attic.* S. 59.; Cyrilli, *Philoxeni etc. glossae in ἀπόλοις*, repudium, S. 35.; S. 513. der Engl. Ausg.; Wytttenbach zu Plutarch *de virtut. et vit.* 100. (T. 7. S. 513 H.) T. II. S. 18. Leipz. Ausgabe; über die Sache selbst Pollux III, 46.; VI, 151.; VIII, 31.; *Rhet. W.* 291, 25.; *συγγ. λεξ. χρονο.* 430, 30.; Isäus *E. d. Pyrrh.* 19, 7.; 64.; *Demosth. g. Onetor.* I, 865, 5.; 868, 18.; 871, 2.; *Andocid. g. Alcib.* S. 118.; Plutarch *Alcibiad.* 8 a. E.; von Neuereu Petit VI, 3. S. 358.; *Salmas. de mod. ursurar.* S. 160.; *Matthiä* S. 244. hat die Stellen des Andocides und Demosthenes ganz mißverstanden. „*Heffter* S. 414.“

7) *Lysias g. Alcib.* 541, 7.

8) Bei dieser Gelegenheit geschah es, daß Alcibiades seine Frau vom Markte aus dem Amtshause des Archon mit Gewalt in sein Haus trug, ohne daß sich ihm einer zu widersetzen wagte.

rondas<sup>9)</sup>, wie es später abgeändert wurde, betrachtet, das dem geschiedenen Ehegatten verbietet, einen jüngeren Mann oder eine jüngere Frau zu heirathen, als der oder die frühere gewesen ist, wer bedenkt, das in Rom vielleicht lange Zeit Gewohnheit oder Gesetz den Frauen die Ehescheidung verboten<sup>10)</sup>, während sie den Männern erlaubt war, wird das attische Gesetz nicht so lebhaft tadeln, da es der Gesinnung entspricht, von der die Völker des Alterthums gegen die Frauen beseelt waren. Waren beide Parteien mit der Scheidung zufrieden, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa wegen des von der Frau in das Haus ihres Mannes Eingebrachten Streit entstand, wovon wir alsbald sprechen; griff aber der Mann oder die Frau und deren Anverwandte die Scheidung selbst als unrechtmäßig an, dann stellten sie eine Klage respective ἀπολείψεως und ἀποπέμψεως oder ἀποπομπῆς beim Archon an; was eine Scheidung zu einer unrechtmäßigen machte, wie diese Klagen behandelt, von welchen Folgen sie für den verurtheilten Beklagten begleitet waren, und endlich ob und welche Gerichtsgelder bei ihnen deponirt wurden, ist uns bei dem Stillschweigen der Schriftsteller völlig unbekannt. Hier stehe noch die Vermuthung, das, wenn der Mann seine Frau mit ihrer Beistimmung an einen andern verlobte, jede Form der Scheidung vorher ganz unterblieben sei.

V. Mit der Ehe pflegte in der Regel eine *Mitgift* (προίξ, φερνή) verbunden zu sein, wiewohl sie in Athen wegbleiben konnte, ohne das, was

---

9) Diodor. XII, 8.

10) Plutarch Romulus K. 22.

in Gesetze die nächsten Anverwandten, wenn zu den Pentacosimedimnois gehören, einer ar-  
 Erbtochter (*ῥῆσσα*) eine Mitgift von fünf Mi-  
 geben <sup>15)</sup>, wird es da nicht wahrscheinlich,  
 Plutarch <sup>16)</sup>, dem wir allein jene Nachricht  
 danken; irgend einen Irrthum oder ein Mißver-  
 ständniß sich habe zu Schulden kommen lassen? —  
 Mitgift bestand theils in baarem Gelde, an des-  
 Stelle, aber gewifs seltner <sup>17)</sup>, zuweilen Grund-  
 stücke gegeben wurden, theils in einer Ausstattung,  
 hier werden besonders <sup>18)</sup> *ἰμάτια καὶ χρυσία*  
 Kleider und goldne Geräthe erwähnt, die zum  
 Schmuck der Frauen gehörten. Von allem, woran die  
 Mütter und deren Erben oder *κύριοι* die Rechte der  
 Mitgift genießen sollten, mußte durch eine aus-  
 drückliche, jedoch wahrscheinlich nur mündlich  
 in Gegenwart von Zeugen <sup>19)</sup> zu verabredende,  
 Übereinkunft (*ἑμολογία*) erklärt werden, das es als  
 Mitgift angesehen werden, zu ihr gehören solle;  
 man nennt <sup>20)</sup> dies *τιμῶν προικί, ἐν προικί τιμῶν*  
 der *ἐντιμῶν προικί*; was nicht mit dieser Erklä-  
 rung gegeben wurde, hatte die Rechte der Mitgift

15) Demosth. g. Macartat. 1067, 24.

16) Leben d. Solon K. 20.

17) Isäus 104, 2.; Demosth. g. Stephan. 1010, 4.; das dies  
 aber selten geschah, geht aus Demosth. g. Onetor. I, 867,  
 s. hervor.

18) Isäus v. d. E. d. Cir. 199, 4.; Demosth. g. Spud. 1036,  
 12.; das wir *χρυσία* richtig erklärt haben, wird schon  
 Stephan. Thesaur. Ling. Gr. 4, 657. H. zeigen.

19) Demosth. g. Spud. 1029, 22.; g. Onetor. 869, 20 ff.

20) Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 38.; Demosth. g. Euerg. und  
 Mnesib. 1156, 15.; g. Spud. 1036, 12. Die zweite Stelle  
 scheint Petit nicht verstanden zu haben, wenn er S. 555.  
*ἐντιμῶν* für gleichbedeutend erachtet mit *ἀποτιμῶν*, obgleich  
 die Grammatiker selbst (Harpocrat., Suid. in *ἐντιμῶτο*)  
 deutlich genug auf den Unterschied aufmerksam machen.

nicht, und wurde als ein dem Manne gemachtes Geschenk angesehen; die Behauptung Petit's, daß sowohl die *ἐπαύλια* <sup>21)</sup>, als die *ἀνακαλυπτήρια* <sup>22)</sup>, oder die der Frau am Tage nach der Hochzeit von ihrem Manne, seinen Anverwandten und Freunden dargebrachten Geschenke, daß also diese beiden Gattungen von Hochzeitsgeschenken, oder doch die letztere derselben, die Rechte der dos gehabt habe, vermag ich aus Mangel an Entscheidungsgründen weder zu billigen, noch zu verwerfen. Die Mitgift wurde entweder selbst baar ausgezahlt, und wenn sie zum Theil in Grundstücken bestand, tradirt, oder es wurden, besonders wenn der Mann nicht sicher <sup>23)</sup> zu sein schien, oder wenn der *κύριος* in Geldverlegenheit war <sup>24)</sup>, nur die Zinsen, die sie trug, nach verabredeten Procenten in üblichen Raten, also wahrscheinlich monatlich, gezahlt; zuweilen wurde auch versprochen, einen Theil der Mitgift erst nach Ablauf eines gewissen Termins zu

21) Man versteht unter *ἐπαύλια* die vom Vater der Braut am Tage nach der Hochzeit den jungen Eheleuten durch einige seiner Slaven in feierlichem Festaufzuge in's Haus geschickten Geschenke, worunter sich zuweilen die Mitgift selbst befand. Die Hauptstellen findet man im Stephan. Sprachschatz T. 1. S. 626 ff., es sind dies aber Suidas in d. W.; Etymolog. 354, 1.; hieraus wird es wahrscheinlich, daß man im Pollux III, 39 a. E. *ἐπαύλια* für *ἀπαύλια* schreiben muß.

22) Rhet. W. 200, 6.; *συναγ. λέξ. χοησ.* 390, 26.; Harpocrat. (mit den Bemerkungen von Maussac und Valesius) und Suid. in d. W.; Spanheim zu Callimach. S. 180.

23) Das war nach Demosthenes der Fall beim Onetor, als er seine Schwester an den Aphobus verlobte und die Mitgift nicht selbst auszahlte, sondern durch ihren früheren Mann Timocrates mit 10 Procent verzinsen ließ; Demosth. g. Onetor. 866, 5 ff.

24) Demosth. g. Onetor. 866, 27 ff.



zahlen; so z. B. sollte einer der Schwiegersöhne des Polyuctus, dem eine Mitgift von vierzig Minen versprochen war, zehn erst nach dem Tode des Polyuctus erhalten <sup>25</sup>). Im ersten Falle pflegte der Mann dem κύριος seiner Frau gewisse Grundstücke zur Sicherheit der Mitgift als Hypothek anzuweisen, wo dann diese Grundstücke, wie bei andern Hypotheken, mit ὄροις versehen wurden; man gebraucht hier das Wort ἀποτιμᾶν vom Manne, ἀποτιμήσασθαι vom κύριος, ἀποτιμηθῆναι vom Grundstücke <sup>26</sup>), welches in dieser Beziehung ἀποτίμημα heißt. Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß es in Athen keine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten gegeben, daß das Eigenthum an der Mitgift nur der Frau und deren κύριος zugestanden habe, dem Manne aber nur der Nießbrauch derselben zugekommen sei, weshalb es auch nicht unbillig <sup>27</sup>) war, daß in Absicht auf Steuern die Mitgift zu dem steuerbaren Vermögen des Mannes mitgerechnet wurde. Neben dem hypothekarischen Rechte, das die Frau und deren κύριος an dem ἀποτίμημα hatten, haftete außerdem der Mann ihnen noch persönlich für die Mitgift, die für ihn alle Folgen einer Obligation hatte; daher wir denn auch den Ausdruck συνάλλαγμα hier finden <sup>28</sup>). Wurde die Ehe aufgelöst durch Scheidung, so mußte der Mann die Mitgift augenblicklich an den κύριος, in dessen Haus sie zurückkehrte, zurückzahlen, oder bis dahin, daß dies geschah, mit 18 Procent jährlich

---

25) Demosth. g. Spud. 1029, 14.

26) Bei Meier de bon. damnat. 222. und unten B. 4. K. 6. findet man die hierher gehörigen Stellen.

27) Böckh Staatsh. d. Athen. II. S. 50.

28) Demosth. g. Onetor. 869, 22.

verzinsen<sup>29)</sup>. Diese Zinsen hießen in diesem Falle *σίτος*; dieselbe Verpflichtung hatte er, wenn er nach erhaltener Mitgift die Ehe nicht vollzog<sup>30)</sup>; wurde die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er mit dieser Frau gezeugte Söhne hinterlassen hatte, oder nicht; im ersteren Falle konnte die Frau entweder im Hause ihres Mannes bleiben und wurde dann von ihren Söhnen, oder, wenn diese minderjährig waren, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wurde die Mitgift völliges Eigenthum ihrer Söhne; oder sie konnte in das Haus ihres ursprünglichen *κύριος* zurücktreten, und dann brachte sie diesem auch die Mitgift zu; es scheint aber, daß dieser die moralische Verpflichtung hatte, sie, im Fall sie noch nubilis war, an einen andern mit derselben Mitgift wieder zu verheirathen<sup>31)</sup>; welcher von beiden genannten Wegen eingeschlagen werden

29) G. Neär. 1362, 25.: νόμος ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα· ἐὰν δὲ μὴ, ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τενοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς Ὡιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ. Daß aber dasselbe auch von der Apoleipsis gilt, mögen die weiter unten zu citirenden Stellen der Grammatiker in *σίτου δίκη* vorläufig beweisen; füge hinzu Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 19.; S. 58.; S. 64.

30) Demosth. g. Aphob. I, 818, 27.; II, 859, 5.; III, 854, 15.

31) Isäus v. d. E. d. Pyrrh. S. 19.; S. 64.: εἴτα παρ' οἴτου ἐκομίσατο τὴν τῆς ἀδελφῆς προῖκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὼς ἦν, ἧ μεμαρτύρηκεν οὗτος αὐτὴν ἐγγυῆσαι· ἢ εἰ μὴ ἐκομίσειτο, ὅποιαν δίκην οἴτου ἢ τῆς προικὸς αὐτῆς ἐν εἰκοσιν ἔξεισι τῷ ἔχοντι τὸν κληρον δικάσασθαι ἤξιωσεν, ἢ εἰ τοῦ ἀνθρώπων ἐναντίον προσῆλθεν ἐγκυλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικὸς τῆς ἀδελφῆς u. s. w.; Demosth. g. Böot. 1010, 1.; beide Male hat der Mann Kinder mit der Frau hinterlassen. Daß die Frauen aber zuweilen im Hause der Söhne, d. h. ihres verstorbenen Mannes, zurückblieben, werden schon die unten bei der *δίκη σίτου* anzuführenden Stellen zeigen.

sollte, das mochte wohl vom Belieben der Frau oder von gewisser Uebereinkunft abhängen; dagegen *musste* sie wohl, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne keine Söhne am Leben hatte, immer in das Haus ihres *κύριος* zurücktreten; und umgekehrt, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne schwanger zu sein behauptete, stets bis zu ihrer Entbindung in dem Hause ihres Mannes zurückbleiben <sup>32</sup>). Verheirathete der Mann seine Frau an einen andern, so ging die Mitgift mit ihr zu ihrem neuen Manne über. — Starb die Frau vor dem Manne, so ging die Mitgift, wenn sie keine Kinder hinterliess, an den *κύριος* zurück <sup>33</sup>); hinterliess sie Kinder, so theilten sich diese in dieselbe nach den Grundsätzen des attischen Erbrechts; waren diese Kinder minderjährig, so behielt der Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung der Mitgift. Wenn Kinder eines Vaters, aber von verschiedenen Müttern, sich nach dem Tode ihres Vaters in die väterliche Erbschaft theilten, so wurde die Mitgift ihrer Mutter von der Theilung ausgenommen <sup>34</sup>). Ob neben den oben erwähnten beiden Fällen, nämlich einer Scheidung und einer Aufhebung der Sponsalien, auch noch, wenn die Ehe

32) Demosth. g. Macartat. 1076, 17.

33) Isäus E. d. Pyrrh. 39, 5.; 41, 1.: τῆς προικὸς ἐς αὐτὸν (ἰ. ε. τὸν κύριον) γινομένης, εἴ τι ἔπαθεν ἢ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῆ.

34) Bunsen S. 44., dem ich nur in so fern nicht beistimme, als er bei jeder Mitgift einen schriftlichen Heirathsvertrag *προικῆα* voraussetzen scheint, an den wirklich nirgends zu denken ist, da nur mündliche Verabredungen in Gegenwart von Zeugen vorkommen; daher läßt sich erklären, wie so viele Fragen, als z. B. über Gröfse der Mitgift, ob sie ganz oder zum Theil bezahlt oder nicht bezahlt sei, wenn Rechtsstreit entstand, immer nur durch Zeugenbeweis oder *τεκμήρια* ausgemacht wurden. Sodann ist es auch

durch den Tod des *Mannes* aufgelöst war; die Mitgift von dem Augenblicke, wo sie hätte zurückgezahlt werden sollen, dem *κύριος* mit 18 Procent verzinst werden mußte, wage ich nicht zu entscheiden; aber mit Bestimmtheit möchte ich dies leugnen von dem Falle, wann die Ehe durch den Tod der *Frau* aufgelöst war. Hieraus geht nun hervor, daß in Absicht auf die Mitgift folgende Rechtsstreitigkeiten vorkommen konnten.

1) Der *κύριος* hatte entweder die ganze Mitgift oder einen Theil derselben, oder, wenn blos Zinsen versprochen wurden, diese Zinsen ganz oder zum Theil dem Manne, nachdem er seine Pflegebefohlene geheirathet hatte, vorenthalten, so wurde nun vom Manne selbst oder von den mit der Frau erzeugten Kindern, in deren Hause sie zurückblieb, gegen den *κύριος* oder dessen Erben auf Zahlung geklagt. Dieser Fall konnte als bloße *συμβολαίων παράβασις* behandelt und also hier *συμβ. παραβάσεως* geklagt werden; ist indessen aus der Ueberschrift der Rede des Demosthenes gegen Spudias etwas zu folgern (*λίγος ὑπὲρ προικός*), so möchte ich behaupten, daß auch dieser Fall als Klage *προικός* vor dem Archon behandelt wurde. Der Sprecher der Rede und Spudias hatten zwei Töchter des Polyuctus zu Frauen; als dieser, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, theilen sich die beiden Töchter in die Erbschaft: der Sprecher verlangt aber, daß die zehn Minen, die er noch von der Mitgift zu fordern habe, von dem zu theilenden Vermögen geschieden werden sollen.

---

auffallend, daß Buusen S. 43. sagt: *Mortuo igitur marito intestato, uxor dotem quidem repetere potest etc.*, da es ja hier gleichgültig ist, ob der Mann testatus oder intestatus starb.

... 2) Der Mann hatte, nachdem ihm die Mitgift gezahlt wurde, die Frau nicht geheirathet, oder sie hatten sich von einander scheiden lassen, ohne daß der Mann die Mitgift augenblicklich zurückgegeben hatte; hier standen dem Kyrios, sobald ein genügendes Apotimema gegeben war, folgende zwei Wege offen. a) Er setzte sich vermittelst einer *ἐπιβάσειος* sogleich in den Besitz der Hypothek<sup>35)</sup>, und wurde er hieran nicht verhindert, so hatte die Sache damit ihr Bewenden, da dem Manne und seinen Erben über die Hypothek kein Klagerecht zukam<sup>36)</sup>; wurde er aber verhindert, so stellte er entweder eine Klage *ἐξούλης* an, oder legte vermittelst einer *δίκη ἐνοικίου*, oder einer *δίκη καρποῦ*, je nachdem die Hypothek ein Haus oder ein Acker war, auf die Miethen oder die Früchte des letzteren Beschlag, und ging dann weiter durch alle Instanzen des Executions-Processes vermittelst der *δικαιοσύνης* und *ἐξούλης*. Daß ich hierin Hudtwalcker'n (S. 143.) beistimme, geschieht, weil es die Natur der Sache so mit sich zu bringen scheint, nicht aber deshalb, weil bei Pollux einmal die Klagen *ἐξούλης*, *σίου*, *καρποῦ*, ein andermal die Klagen *σίου*, *καρποῦ*, *ἐνοικίου* nebeneinander gestellt werden, was eher etwas Zufälliges sein kann. — Ob dies Verfahren vor den Archon gehörte, ist wenigstens zweifelhaft. b) Der zweite Weg, und wohlverstandenen, wenn kein, oder kein genügendes Apotimema gegeben ist, der einzige Weg war der, daß der *κύριος* auf Zahlung der Mitgift vermittelst einer Klage *πρόικός*, auf Zahlung der Zinsen vermittelst einer Klage *σίου* klagte; wir werden von beiden Klagen gleich im Zusammenhange sprechen; hier

35) Hudtwalcker S. 139. Note.

36) Vergl. B. 4. K. 6.

nur so viel, daß es wahrscheinlich vom Belieben des *κύριος* abhing, diese beiden Klagen zugleich oder nur eine derselben anzustellen.

3) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, so konnte, sobald die Frau in das Haus ihres *κύριος* zurückkehrte, eine Klage des letzteren gegen die Erben ihres verstorbenen Mannes oder deren Vormünder auf Auslieferung der Mitgift oder auf die Zinsen vorkommen. Dieser Fall wurde wohl ganz wie der zweite behandelt. Blieb sie aber im Hause ihres Mannes zurück, so konnte, wenn ihr von den Kindern oder deren Vormündern der nöthige Unterhalt verweigert wird, eine Klage *αἴτου* oder *κατώσεως* vorkommen, wovon gleich nachher die Rede sein wird.

4) Wurde die Ehe durch den Tod der Frau getrennt, und sie hinterließ keine Kinder mit diesem Manne, so konnte eine Klage des *κύριος* gegen den Mann und dessen Erben auf Auslieferung der Mitgift vorkommen; in Hinsicht auf das Apotimema war gewiß das Verfahren ganz dasselbe als bei 2); außerdem hatte der *κύριος* wohl nur eine Klage *προιός*, schwerlich aber *αἴτου*; hatte sie aber mit diesem Manne gezeugte Kinder hinterlassen, und es war diesen bei Lebzeiten des Vaters die Mitgift nicht ausgezahlt worden, so kam ihnen die Klage zu, daß vor Theilung des väterlichen Vermögens ihnen die mütterliche Mitgift von ihren Miterben ausgezahlt werde. Dies ist der Fall, den die Rede des Demosthenes *περὶ προιός μητρίας πρὸς Βολύτων* behandelt.

5) Wenn das Vermögen des Mannes in Concurserieth, oder vom Staate eingezogen wurde, so klagte der *κύριος* gegen die Masse, oder den Fiscus (*τὸ δημόσιον*), und zwar im letzteren Falle wohl

immer durch ein *ἐνεπίσκημμα* <sup>37)</sup>, im ersteren Falle, wenn ein Apotimema war, ganz wie bei 2) angegeben ist; wenn jenes nicht der Fall war, vermittelt einer Klage *προικός*, die wohl hier ziemlich gewagt sein möchte.

Dies sind die Rechtsstreitigkeiten, welche in Beziehung auf die Mitgift vorkommen konnten. Da wir nun aber angegeben haben, daß bei den meisten derselben die in Anwendung kommenden Klagen die Klagen *προικός* und *σίτου* waren, ist es nöthig, über beide noch einiges zum Schlusse hinzuzufügen. Die erstere wird von Pollux <sup>38)</sup> zu den *δικαῖς ἐμμήνου*s, d. h. zu den Klagen gerechnet, die in Monatsfrist entschieden werden mußten; wenn aber derselbe Schriftsteller die *δικαῖς ἐμμήνου*s den Apagogeis als Vorstehern des Gerichtshofes zuweist, so ist oben <sup>39)</sup> gezeigt worden, daß dies nichts andres bedeuten könne, als daß die jedesmaligen Hegemones in Beziehung auf diese Klagen *ἐπαγωγεῖς* geheissen haben. — Unter *σίτος* versteht man nicht allein Waizen und das daraus gemachte Brod, sondern in einem weiteren Kreise jederlei Nahrung und Speise, sie bestehe woraus sie wolle <sup>40)</sup>; juristisch bezeichnete es *τὰς ὀφειλομένας τροφάς*, den schuldigen Unterhalt <sup>41)</sup>, ohne Unterschied von wem und an wen er zu leisten war. Obgleich aber nur gewisse Personen gewissen Personen Nahrung und Unterhalt zu geben schuldig waren, so scheint doch die Erklärung des Harpocracion <sup>42)</sup> zu eng,

37) Meier de bon. damnat. S. 222 ff.

38) VIII, 101.; übrigens erwähnt er auch III, 47. die *δικαῖς προικός, σίτου*.

39) B. 1. S. 115.

40) Stephan. Sprachschatz 3, 788. D.

41) Pollux VIII, 33.

42) In *σίτος*, den Suidas und Photius excerptirt oder benutzt haben.

*σῖτος* sei der den Minderjährigen und Weibern schuldige oder gegebene Unterhalt, indem hier die Erwähnung der Eltern vermifst wird; Harpocration beruft sich auf die Axones des Solon und auf Aristoteles im attischen Staate, und tadelt, wie sich bald zeigen wird, mit Recht den Timachides, der die Meinung aufgestellt hatte, daß *σῖτος* bei den Attikern schlechthin Zinsen (*τόκον*) bedeute; denn wenn gleich allerdings in gewissen Fällen beide Ausdrücke sich entsprechen, so giebt es doch wieder andre, wo *σῖτος* den Begriff Zinsen gar nicht zuläfst; allerdings ist der Unterhalt, welchen der Mann oder seine Erben der Frau zu geben schuldig ist, wenn er ihre Mitgift in seinen Händen behält, ohne daß eine Ehe zwischen ihnen Statt findet, wahre 18 Procent Zinsen für die Mitgift; aber den Unterhalt, welchen die Vormünder ihren Mündeln, die Kinder ihren bedürftigen Eltern, namentlich der Sohn einer Erbtöchter vom achtzehnten Jahre seines Alters an (*ἐπι δέκατος ἡβήσας*), sobald ihm ihr Vermögen überantwortet worden ist, seiner Mutter zu reichen verpflichtet ist, wo doch auch der Ausdruck *σῖτος*, und *σῖτον μετρεῖν*<sup>43)</sup> herkömmlich ist, kann wohl niemand Zinsen nennen. Wie verhält es sich aber mit der *δίκη σῖτου*? konnte sie überall angestellt werden, wo *σῖτος* gereicht werden sollte, und nicht gereicht wurde<sup>44)</sup>? Ich

43) Demosth. g. Stephan. 1135, 4.

44) Die Stellen über sie ordnen wir hier zusammen, ob wir gleich sie einzeln schon hier und da angeführt haben: Isäus E. d. Pyrrh. 19, 11.; 65, 4.; Demosth. g. Aphob. 1, 818, 27.; g. Neär. 1365, 25.; Pollux III, 47.; VI, 153.; VIII, 31.; VIII, 33.; Harpocrat. in *σῖτος*, abgeschrieben durch Suidas und Photius in d. W.; Photius in *σῖτον δίκη*, abgeschrieben vom Suidas in d. W.; diese beiden Grammatiker beschränken diese Klagen nur auf den Fall, wenn die Frau vom Manne *geschieden* ist, mit Unrecht, wie ein-



glaube der Wahrheit am nächsten zu sein, wenn ich diese Klage auf die unter der ersten Klasse zusammengefaßten Fälle beschränke, für die zweite aber, d. h. in Beziehung auf Minderjährige und Eltern, annehme, daß hier überall vermittelt der Klage *κακώσεως* habe geklagt werden müssen. Die Klage *σίτων* wurde vor dem Archon in dem Gerichtshofe, welches er im Odeum <sup>45)</sup> hatte, entschieden; und bedenkt man, daß hier auch das Getraide gemessen wurde, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, daß der *σίτος* ursprünglich in Naturalien, später erst in Geld nach den angegebenen Procenten gereicht wurde.

Beschränkt waren in Athen die Rechte der väterlichen Gewalt <sup>46)</sup>, und nur gering die Zahl der zum Schutze jener Rechte bestimmten Klagen. Zu der Zeit, wo der Staat aus seinen Elementen, den Familien, zusammentritt, ist es natürlich, daß diesen Elementen ein freierer Spielraum, sich selbstständig zu bewegen, gelassen wird, als wenn dieselben schon seit längerer Zeit sich zu der unauflöslichen Einheit eines einigen Staats verbunden haben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt besonders

---

leuchtet; überdiess ist in beiden Stellen für *ἀποδικεῖν ποιησαμένη* mit Salmasius zu schreiben *ἀπόλειψιν π.*, wenn sich nicht etwa *ἀπολιτήν* rechtfertigen liesse; Rh. W. 238, 7.: *συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν οὐ τελούντων σίτων καὶ τροφᾶς τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητρῶσιν*, was theils un- wahr, theils zu eng ist.

45) Suidas in *Ἐιδεῖον*, abgeschrieben vom Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Phorm. S. 918, 8. (T. 2. S. 108.); Photius; Rh. W. 317, 31. Wunderlich spricht Meursius de Areopag. c. 11. von der Sache.

46) Nach öffentlichen Blättern soll die mir noch nicht bekannte Schrift: *Essai sur la puissance paternelle* par Chretien de Poly. Paris 1820. 2 Bde. 8. auch die attischen Einrichtungen berücksichtigen.

von den Staaten Griechenlands, in denen man sich frühzeitig gewohnte, in dem Menschen mehr den *Bürger*, als das Glied einer Familie zu sehen, und die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten dem ersteren Verhältniß unterzuordnen. So mag allerdings in der frühesten Zeit des attischen Staates der attische Vater nicht nur bei der Geburt seiner Kinder die freie Wahl gehabt haben, sie als die seinigen anzuerkennen oder auszusetzen, sondern auch in jedem späteren Momente ihres Lebens neben dem unumschränkten Rechte über ihr Leben und ihre Freiheit auch die freie Befugniß genossen haben, sie als Glieder seines Hauses zu behalten oder aus demselben zu weisen, ohne daß der Staat sich dieser Ausübung väterlicher Rechte widersetzt hätte. Aber vielleicht schon von Solon <sup>42)</sup> ward die durch den Geist der Zeit gebotene Beschränkung jener Rechte eingeführt, die Befugniß über Leben und Tod seiner Kinder, über Anerkennen oder Aussetzen derselben dem Vater vielleicht ganz genommen, wie sehr auch Sextus der Empiriker und faszelnde Rhetoren zu widersprechen scheinen <sup>43)</sup>; die Macht aber, seinen Kindern die Freiheit zu nehmen, auf den Fall beschränkt, da der Vater seine Tochter in den außerehelichen Umarmungen eines Mannes finden würde. Daß der Vater die Kinder, welche er *iustus nuptiis* oder selbst im Concubinat mit einer Bürgerin gezeugt hatte, sobald deren Mutter ihn als Vater nannte, und er diese Thatsache nicht widerlegen konnte, als die seinigen anzuerkennen und ihnen

42) Plutarch Solon 25.

43) Memnius Them. Attic. I, 2.; Aristoteles in der Politik schlägt vor: *διὰ τὴν ἀκλήθως ἔχοντων, ἐὰν ἢ τὰς τῶν ἐθιῶν ἀκλήθῃ μηδὲν, ἀποτίθεσθαι τῶν γυρομένων, sc. ἔτια;* aber ich glaube, die attische *τάξις* hat dies nicht erlaubt.

alle die Rechte einzuräumen verpflichtet war, die den Kindern am Vermögen ihres Vaters nach attischem Rechte zukamen, das beweist nicht allein Aristoteles (Rhetorik II, 23, 11.), sondern noch unumstößlicher folgende zwei Erzählungen bei den Rednern <sup>49)</sup>. Callias heirathete die Tochter des Ischomachus: darauf verstiefs er diese und heirathete ihre Mutter; diese verstiefs er wieder, nachdem sie von ihm schwanger geworden war: als sie nun von einem Sohne entbunden wurde, brachten ihre Anverwandten diesen an den Apaturien dem Altare dar, an dem Callias als Daduche oder als Ceryx administrirte, um ihn weihen zu lassen; auf die Frage des Callias, wem das Kind angehöre, antworten die Anverwandten: „dem Callias, dem Sohne des Hipponicus;“ „aber das bin ich!“ „und dir gehört das Kind.“ Darauf schwört Callias, dafs er keinen andern Sohn habe, als den Hipponicus. Aus dem, was die Anverwandten thaten, was Callias beschwor, geht, denke ich, klar hervor, dafs die Anerkennung oder deren Verweigerung nicht in der Gewalt des Vaters stand, sobald er es nicht ableugnen konnte, dafs das Kind von ihm gezeugt sei. Der Fall würde noch klarer sein, wenn sich nicht Callias in der Folge veranlaßt gefunden hätte, die Chrysiäs wieder in sein Haus aufzunehmen und ihren Sohn anzuerkennen <sup>50)</sup>. Ueberzeugen-

49) Verwahren muß ich mich dagegen, dafs mir niemand die lateinischen Komiker entgegenhalte, die auch in paliiatis römische Sitten einem griechischen Sujet einmischen; dafs aber überhaupt das Aussetzen (*ἐκτιθέναι*) der Kinder in Athen mehr von heimlich gebährenden Weibern und auf deren Antrieb, als von den Vätern, dafs in jedem Falle das Aussetzen heimlich geschah und also verstohlener oder verbotener Weise, möchte schon aus Aristoph. Wolk. 550. hervorgehen.

50) Andocid. v. d. Myster. S. 6s.

können wir freilich hierüber, vielleicht aus Mangel an Nachrichten, vielleicht auch wegen der Natur der Sache, eher negativ bestimmen, worin sie nicht, als positiv, worin sie bestanden habe. Demosthenes<sup>55)</sup> führt als Recht des Vaters die Befugnis an, seinem Kinde einen ihm beliebigen Namen zu geben und wieder zu nehmen, *καὶ ἀποκηρῦξαι*; das letzte Wort ist in diesem Zusammenhange nicht mit Sicherheit zu erklären; das sicherste scheint, es auf diejenige Aeufserung der väterlichen Gewalt zu beziehen, die wir nun darzustellen haben. Als eine der bedeutendsten Aeufserungen dieser Gewalt wird nämlich besonders von späteren Rhetoren die *ἀποκήρυξις* hervorgehoben<sup>56)</sup>; diese scheint darin

55) G. Böt. 1006, 20 u. ö.

56) Sehr unbedeutend ist die dissert. *περὶ ἀποκηρύξεως* s. de abdicatione ad leg. VI. Cod. de patr. potestate Praeside Breuning def. Klesel. Leipz. 1753. Die Stellen, die als Belege dienen können, findet man meist schon bei Petit (II, 4, 11.), Meursius (a. a. O.), Valckenaer *Animadversiones ad Ammon.* S. 26 ff., den Auslegern z. Möris S. 85.; Bunsen S. 71.; „Heffter S. 587.; Dirksen *Versuche zur Kritik und Auslegung d. Quellen des Röm. Rechts.* Leipz. 1823. S. 62 fgg.“ Das Gerücht, das der Vater des Themistocles sich auf diese Weise von seinem, in der Jugend ausgelassenen, Sohne losgesagt habe, das man so oft bei den späteren Schriftstellern findet (vergl. *Nepos Them.* 1.; *Aelian V. G.* 2, 12.; *Valer. Maxim.* VI, 9, 2. in ext.), erklärt schon Plutarch für unwahr (*Themist.* 2 a. E.). Wenn aber Antiphon bei Plutarch *Alcibiad.* 3. erzählt, das, als einst der junge Alcibiades in das Haus eines seiner Liebhaber, Democrates, entsprungen war, der eine seiner Vormünder, Ariphton, die Absicht gehabt habe, ihn *ἀποκηρῦξαι*, so zeigt schon die Betrachtung, das dies ein Vormund thun wollte, und die Bemerkung des dies widerathenden Pericles, das hier *ἀποκηρῦξαι* nichts anderes bedeute, als durch den Herold verkündigen zu lassen, der Knabe fehle, und diesen aufzufodern, sich wieder in seinem Hause einzufinden.

bestanden zu haben, daß ein Vater sich von seinem Sohne förmlich lossagte, und diese Lossagung öffentlich durch den Herold verkündigen liefs (*ἀποκηρῶσαι*, seltner *ἀπειρεῖν*). Plato <sup>57)</sup> will in seinem Staate dieselbe nur nach Genehmigung eines Familienrathes gestattet wissen; in Athen scheint es, habe die Genehmigung eines Gerichtshofes dazu gehört, dem die Gründe zur Prüfung vorgelegt werden mußten, die den Vater zu einem solchen Schritte bewogen; und daß bei einer solchen Sache die Vorstandschaft des Gerichts dem Archon zugekommen sei, scheint fast gewiß. Da aber die älteren Schriftsteller über diesen Gegenstand nichts beibringen, der beste der Grammatiker, Harpocration, keine einzige Glosse über die Sache enthält, Pollux dem Worte *ἀποκηρυκτος* selbst das attische Bürgerrecht abspricht, was dadurch nicht widerlegt wird, daß bei Plato *ἀποκηρυγμένος* vorkommt, in wem sollte da nicht die Vermuthung entstehen, daß die ganze Sache, wenn überhaupt, gewiß äußerst selten in Athen vorgekommen sei <sup>58)</sup>? Ueber die Wirkung derselben möchte sich vielleicht so viel vermuthen lassen, daß sie dem Sohne, der also aus seinem väterlichen Hause verstossen würde, die Rechte, die er als Bürger, als Genosse eines Gaus und eines Geschlechtes hatte, nicht nahm, das Band aber, das zwischen Sohn und Vater Statt fand, sowohl überhaupt, als namentlich auch in Absicht auf gegenseitige Beerbung, ganz aufhob <sup>59)</sup>,

57) Gesetze XI, 9.

58) „Daß die Römer die *abdicatio liberorum* als Rechts-Institut gekannt und mit ihr juristische Wirkungen verbunden hätten, leugnet Dirksen a. a. O. mit Recht.“

59) Sehr überflüssig sind also die von den Rhetoren bei Meursius Them. Attic. 2, 15. erdichteten Gesetze *ὁ ἀποκηρυκτος μὴ μετεχέτω τῶν πατρῶων*.

wobei es unentschieden bleiben muß, ob sich diese Auflösung oder Trennung auch auf das Verhältniß des Sohnes zu den übrigen väterlichen Anverwandten erstreckte. Eine andre Aeußerung der väterlichen Gewalt war das Recht des Vaters, seinen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptiren zu lassen, was man *ἐκποιεῖσθαι* nennt; jedoch war natürlich auch dies Recht auf die Zeit der väterlichen Gewalt überhaupt beschränkt, so daß nach Ablauf dieser Zeit die Zustimmung des Sohnes dazu erforderlich war. Zuletzt mag mit Uebergehung alles minder bedeutenden, sich von selbst verstehenden, oder auch nicht juristischen, hier noch das Recht des Vaters angeführt werden, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen, seine Töchter aber nach seinem Belieben zu verheirathen. Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß auf die väterliche Gewalt sich folgende Privatklagen bezogen: 1) die Klage der Kinder oder deren Anverwandten, vermittelt welcher sie den Vater zwangen, sie anzuerkennen; 2) Klage *ἀποκηρύξεως*. Eine dritte Klage lernen wir aus Plutarch <sup>60</sup>) kennen. Xanthippus, der älteste Sohn des Pericles, ließ sich auf dessen Namen von einem seiner Freunde Geld; als dieser darauf Zurückzahlung foderte, so verweigerte Pericles dies nicht allein, sondern er verklagte ihn noch überdies (*καὶ δίκην αὐτῷ προσέλαχε*); da nun der Vater gegen den, der sich mit seinem minderjährigen Sohne in Verträge einließ, nach dem Gesetze, daß Frauen und Minderjährige für sich nicht über einen Medimnus Weizen hinaus contrahiren können, eine Exception hatte, wenn auf die Erfüllung des Vertrags gegen den Vater geklagt wor-

---

60) Plutarch Leben des Pericles 36.

den war, so geht aus der gedachten Stelle hervor, daß der Vater auch ein positives Klagerecht gegen jeden hatte, der mit seinen Kindern ohne sein Wissen sich in Verträge einließ.

Die väterliche Gewalt ist in den meisten Staaten durch zwei Einrichtungen erweitert oder ergänzt, die Adoption und die Tutel; es liegt uns daher ob, um die auf diese Institute sich beziehenden Klagen kennen zu lernen, eine kurze Uebersicht davon, wie sich jene in Athen gestaltet haben, vorzuschicken. Die Adoption<sup>61)</sup> (*ποιήσις, θέσις*) war von dreifacher Art. Entweder 1) adoptirte jemand bei seinen Lebzeiten<sup>62)</sup>, oder 2) es adoptirt jemand erst auf den Fall seines Todes im Testamente<sup>63)</sup>, oder endlich 3) es wurde dem, der ohne Testament gestorben war und auch keinen Sohn hinterlassen hatte, der nach den Grundsätzen des attischen Erbrechts vermittelt der *ἀγγιστεία* zunächst Berechtigte als Erbe und Adoptivsohn in sein Haus hinein adoptirt<sup>64)</sup>. Bei dieser dritten Art muß man sich nur an die leitende Idee des attischen Erbrechts erinnern, wonach man in Athen vorzügliche Sorgfalt darauf richtete, daß kein bestehender Hausstand (*οἶκος*) eingehe, und daß der Erbe

---

61) Zu bedauern haben wir hier besonders den Verlust einer Rede des Isäus *περὶ ποιήσεως*.

62) Beispiele sind: Isäus E. d. Menecl. K. 5.; E. d. Apollodor. 159 ff.; Demosth. g. Spud. 1023, 15.; g. Leocrat. 1086, 20.

63) Beispiele von Adoptionen durch Testament sind sehr häufig, z. B. Isäus S. 160, 2.; S. 230.; 258, 12.; Plato Gesetze XI, 7, 923 a. E.

64) Demosth. g. Macartat. 1053, 25.; g. Leochar. 1092, 25 u. ö.; Plat. IX, 14, 878. Besonders häufig ist der Fall, daß dem Vater einer Erbtöchter der Sohn derselben, also sein Enkel, in sein Haus hinein adoptirt wird.

nicht bloß Erbe des Vermögens, sondern auch Stellvertreter der Person des Verstorbenen in Absicht auf persönliche, Familien- und Gentilitätsrechte und Pflichten<sup>65)</sup> werde. Man gebrauchte den Ausdruck<sup>66)</sup> *ἐκποιεῖσθαι* von dem Vater, der seinen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptiren läßt, *εἰσποιεῖσθαι*, *ποιεῖσθαι*, *θεῖσθαι υἱόν*, *υἱῶσαι* von dem, der adoptirte, den man daher auch *θεῖτης* oder *ποιητὸς πατῆρ* nannte, *ποιηθῆναι*, *εἰσποιηθῆναι* von dem, der adoptirt wurde, der daher *ποιητὸς*, *θετὸς*<sup>67)</sup> *υἱός* heißt, und dem *γνήσιος υἱός* gegenübergestellt wird, der Sohn durch Geburt (*φύσει*) ist. Was die *Form* der Adoption betrifft, so bestand sie darin<sup>68)</sup>, daß der Adoptirende an einem schicklichen Tage, und ich möchte annehmen, daß

65) Vergl. Bunsen S. 79 fgg. und über den Einfluß der *sacra* auf die römische Erbschaft Dernburg's Beiträge z. Gesch. d. röm. Testam. Bonn 1821. K. 1.

66) Wytttenbach Bibl. Crit. III. P. IV. S. 76 ff.; Lobeck zu Phrynichus S. 533.; Lycurg. 174, 14.; *γνήσιος* aber ist nach Demosth. g. Leochar. 1095, 5. *ἴσταν ἢ γόνῳ γέγονώς*. Vgl. auch die Lexicographen in *ἐκποίητος* und *ἀποκήρυκτος* z. B. Rhet. W. 215, 20.; 227, 9.

67) Vergl. Nutter Lect. Andocid. S. 13. „Den Ausdruck *θεῖσις*, *θετὸς* u. s. w. gebraucht man sonst auch vom Aufnehmen eines Fremden zum attischen Bürger durch Geschenk des Volks. Meineke de Euphorion. p. 5.“

68) Vergl. Isäus, E. d. Apollod. S. 169.; E. d. Menecl. 5., wo auch von Einschreibung bei den Orgeonen die Rede ist; Demosth. g. Macartat. 1054 ff.; daß die Einschreibung in den Pinax der Gaugenossen der Einschreibung in das *κοινὸν γραμματεῖον* folgen mußte und nicht vorangehen durfte, geht unwiderleglich hervor aus Demosth. g. Leochar. 1093, 22.; wobei ich gleich, Reiskeu berichtigend, bemerke, daß S. 1092, 25. *ἐπειδὴ ἐνεγράφη* sich auf die Einschreibung in die Liste der Demotai bezieht. Welche Untriebe aber bei diesen beiden Einschreibungen vorkamen, lehrt deutlich die gedachte Rede 1091, 5 ff.



dies stets ein Tag der Thargelien gewesen sei, den zu adoptirenden, den er schon vorher in sein Haus genommen hatte, in das Haus (*φράτριον*) führte, in welchem um die Zeit die Genetai und Phratores zusammenkamen, daß er hier das gewöhnliche Opfer (*μείον* <sup>69)</sup> darbrachte, am Altare den Eid ablegte, daß der zu adoptirende ein attischer Bürger sei, und nach darüber erfolgter Abstimmung aller anwesenden Phratores durch den Phratriarchen den Adoptirten mit einem ihm beliebigen Namen als seinen Sohn, z. B. *Ἑλλάνικος Χαρμίδου Κυδαθηναεύς* in die Liste der Phratric (in das *κοινόν* oder *φρατρικὸν γραμματεῖον*) eintragen liefs; darauf folgte zu einer andern Zeit, wenn das Buch der Gaugenossen (Demotai) eröffnet wurde, die Eintragung in dies Buch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) unter ähnlicher Abstimmung der Gaugenossen, jedoch wahrscheinlich ohne religiöse Gebräuche. In den zwei oben zuletzt angegebenen Arten der Adoption besorgte, wenn der Adoptirte volljährig war, wahrscheinlich er allein die Eintragung seines Namens auf den Namen Phratric, Gens und Gau seines Adoptivvaters in die eben angegebenen Verzeichnisse; war er minderjährig, so sorgte wohl einer seiner natürlichen Anverwandten und Vormünder dafür. Die Oberaufsicht mochte der Archon auch bei diesen Geschäften haben, zu welcher Annahme uns nicht allein der Umstand berechtigt, daß dem Archon die Sorge für die Feier der Thargelien zukam <sup>70)</sup>,

69) Einige Grammatiker beschränken freilich dies Wort auf dasjenige Opfer, das an den Apaturien von den natürlichen Vätern bei Einführung ihrer natürlichen Kinder den Curialen dargebracht wurde, aber es scheint angemessen, den besseren Grammatikern, Pollux und Harpocracion, zu folgen, die diesem Worte eine allgemeine Bedeutung beilegen.

70) Pollux VIII, 89.

an welchem Feste doch die Einschreibung in das *κοινὸν γραμματεῖον* geschah, sondern noch weit mehr das Gesetz <sup>71)</sup>, das dem Archon die Verpflichtung auflegte, *ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἐξερημονυμένων οἴκων*. Uebrigens hatten alle diejenigen, welche sich der Adoption widersetzen wollten, diese beiden Einschreibungen wohl wahrzunehmen und sie durch Anbringung ihrer Einwendungen zu verhindern; was bei der Einschreibung in das *κοινὸν γραμματεῖον* durch Zurückweisung des Opferthieres (*ἱερεῖον*) vom Altare geschah; denn es scheint ausgemacht <sup>72)</sup>, daß in den *streitigen* Fällen die Phratriarchen und Demarchen erst nach Entscheidung des Gerichtshofes die Einschreibung gestatten durften. — Was die *Bedingungen der Adoption* betrifft, so müssen wir zuerst auf den Adoptirenden, dann auf den zu adoptirenden sehen. Adoptiren durfte nur der, der auch testiren <sup>73)</sup> durfte, d. h. nur ein Mann, keine Frau <sup>74)</sup>, nur ein Mann, der bereits volljährig war, d. h. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, ferner der entweder keinen Sohn am Leben, oder doch, wenn dies der Fall war, sich von diesem förmlich losgesagt hatte; daß aber auch niemand, der einen Sohn am Leben hatte, im Testamente auf den Fall, daß jener vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, einen andern diesem als Erben und Adoptivsohn substituiren durfte, muß man wohl dem Isäus <sup>75)</sup> glauben. Hatte aber jemand Töchter,

---

71) Demosth. g. Macartat. 1076, 15.

72) Demosth. g. Leochar. 1092, 15.

73) Vergl. Bunsen S. 55 ff.

74) Selbst für äginetische oder siphnische Sitten folgt aus Isocrates Aeginetic. 685. *τῆς δὲ νόον μὲ εἰσποιήσεως* noch nicht, daß eine Frau adoptiren konnte.

75) E. d. Aristarch. S. 258.; entgegengesetzt sind die platonischen Bestimmungen, Gesetze XI, 7. 923 a. E.

so konnte er wahrscheinlich nur so adoptiren <sup>76)</sup>, daß er auch eine seiner Töchter dem Adoptirten zur Frau gab, oder verlobte. Endlich versteht es sich von selbst, daß keine Adoption gültig war, die von einem Wahnsinnigen vorgenommen oder verfügt wurde, daß keine Adoption Rechtskraft hatte, zu der der Adoptirende von seiner Frau beredet oder von irgend einem andern durch Gewalt gezwungen wurde <sup>77)</sup>. Adoptirt werden durfte nur ein attischer Bürger von einem attischen Bürger <sup>78)</sup>, und zwar, wenn der zu adoptirende minderjährig war, nur mit Erlaubniß seines *κύριος*, war er volljährig, nur mit seiner eignen Zustimmung; überdies auch kein Rechnungspflichtiger <sup>79)</sup> vor abgelegter Rechenschaft. Ich glaube endlich mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß weder der Adoptirende noch der zu adoptirende vermittelt der sogenannten höchsten oder mittleren Atimie Atimos sein durfte <sup>80)</sup>. Wenn aber in Aegina nur *ὄμοιοι* adoptirt werden durften, d. h. der Adoptiv-

76) Demosth. g. Spud. 1028, 24.

77) Zu den von Bunsen angeführten Stellen füge hinzu Demosth. g. Lept. 488, 11.; Plutarch Quaest. Roman. VII. T. 8. S. 315 H.

78) Im Ganzen genommen durften wohl auch nur Söhne und nicht Töchter adoptirt werden, weil die Adoption von Töchtern nicht den wahren Zweck der Adoption erfüllen würde; geschah es dennoch, und Beispiele findet man bei Isäus E. d. Hagnias 292, 14.; 295, 6. 274 a. E., so wurde dann die Adoptivtochter eine Erbtochter mit allen Rechten einer solchen.

79) Aeschin. g. Ctesiph. S. 414.

80) In dem Strafdecrete gegen Antiphon und seinen Genossen kam auch folgende Bestimmung vor: *καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα, καὶ γένος τὸ ἐκ τούτων, καὶ νόθους καὶ γνησίους. καὶ ἐὰν ποιήσῃται τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτολέμου καὶ Ἀντιφῶντος, ἄτιμος ἔστω ὁ*

vater mit seinem Adoptivsohne von gleichem Stande sein mußte <sup>81)</sup>, so ist dies eine zu aristocratische Bestimmung, als daß man sie dem demokratischen Athen zutrauen dürfte. Die rechtlichen *Wirkungen der Adoption* waren folgende. Erstens trat durch sie der Adoptirte ganz aus der *bürgerlichen Verwandtschaft* (*ἀγγιστεία*) mit seinem natürlichen Vater und dessen Familie <sup>82)</sup>; aber die Verwandtschaft des Adoptirten zu seiner natürlichen Mutter dauert auch in bürgerlicher Beziehung fort nach dem Grundsatz <sup>83)</sup>: *μητρός οὐδεὶς ἐστὶν ἐκποίητος*. 2) Dagegen trat er in alle Rechte und Pflichten der *ἀγγιστεία* zu seinem Adoptivvater und dessen Familie, und es muß hier namentlich daran erinnert werden, daß gegen den Adoptivsohn in allen den Fällen *κακώσεως* geklagt werden durfte, in welchen sich ihrer ein natürlicher Sohn schuldig machte; daß dagegen der Adoptivsohn der nothwendige Erbe seines Adoptivvaters war u. s. w.; daß der Adoptivsohn und dessen Erben die *sacra* seines Adoptivvaters übernahmen, versteht sich von selbst; daß er auch in dem Familienbegräbnisse des letztern begraben wurde, lehrt Pseudo-Plutarch (Leben des Isocrates T. 12. S. 241 H.). Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Theilen <sup>84)</sup>. Adoptirte jemand im Testamente, so

---

*ποιησάμενος* (vergl. Meier de bon. damnat. 136.), womit man vielleicht auch das Gesetz gegen die Rechnungspflichtigen bei Aeschin. g. Ctesiph. 414, 5. verbinden darf.

81) Isocrat. Aeginet. 676.

82) Isäus S. 256. 261.

83) Isäus S. 76 ff.

84) Isäus S. 156. Der Adoptivbruder ist daher auch der *κύριος* seiner Adoptivschwestern; daß der Adoptirte über-

brauchte er allerdings den Adoptirten nicht nothwendig zum Erben des ganzen Vermögens zu machen (*ποιεῖσθαι ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ*), es genügte, wenn er ihn zum Erben einer bestimmten Quote, als der Hälfte, eines Drittels u. s. w. des Vermögens machte <sup>85)</sup> (*ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας*); aber gewifs durfte er nicht ihn blos zum Erben einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Stückes des Vermögens einsetzen. Ob er aber auch, wenn er bei Lebzeiten adoptirt hatte, seinen Adoptivsohn zum Erben einer blofsen Quote des Vermögens einsetzen durfte, bezweifle ich um so mehr, als er wahrscheinlich in diesem Falle gar nicht testiren durfte. 3) Wenn ein Adoptivsohn einen natürlichen Sohn (*γνήσιος υἱός*) in dem Hause seines Adoptivvaters zurückliefs, so konnte er in das Haus seines natürlichen Vaters zurückkehren und die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in diesem vor der Adoption zugekommen waren; aber es stand ihm nicht frei, in das Haus seines Adoptivvaters wieder einen andern hinein zu adoptiren, d. h. er mußte einen *γνήσιος*, er durfte nicht einen *ποιητὸς υἱός* zurücklassen; ermangelte er des ersten, so fiel der *οἶκος* wieder denen zu, welchen er nach dem Gesetze der *ἀγχιστεία* ursprünglich vor der Adoption zukam <sup>86)</sup>. 4) Stand es dem Adoptivvater und dem Adoptivsohne frei, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft das zwischen ihnen bestehende Verhältnifs sammt allen daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten aufzuheben <sup>87)</sup>; aber

---

haupt *συγγενής* der Anverwandten seines Adoptivvaters ist, bezeugt Demosth. g. Leochar. 1090, 16.

85) Isäus E. d. Dicäogen. 90, 8.

86) Isäus S. 146. 250. 260.; Harpoorat.; Photius, Suidas in *ὅτι οἱ ποιητοὶ παῖδες*.

87) Demosth. g. Spudias 1029, 5.

leugnen möchte ich, daß irgend einem von beiden diese Befugniss einseitig zugekommen sei, versteht sich mit Ausnahme der Fälle, bei denen das Gesetz selbst einem natürlichen Vater die ἀποκήρυξις gestattete.

Hieraus ergibt sich denn, daß in Absicht auf Adoption folgende Klagen vorkommen konnten: 1) Konnte von den dabei interessirten Personen entweder die Rechtmässigkeit der Adoption selbst bestritten werden, wenn eine der oben angegebenen Bedingungen, oder es konnte die Thatsache, daß die Adoption geschehen sei, geleugnet werden, wenn eine der oben angegebenen Formen fehlte. 2) Wenn der Adoptivvater oder der Adoptivsohn in den aus der Adoption für sie hervorgehenden Rechten gekränkt wurde, so konnten sie, wenn einer von ihnen die aus derselben hervorgehenden Pflichten verletzte, so konnte deshalb gegen sie geklagt werden. 3) Mochte es eine Klage geben, vermittelt welcher man die gerichtliche Aufhebung des Verhältnisses fodern und begründen konnte.

Das attische Recht kennt zweierlei Arten von Vormundschaften: die eine, unter dem Namen ἐπιτροπή, ἐπιτροπία<sup>88)</sup> bekannt, war zum Schutze

88) Die Form ἐπιτροπία findet man öfter; vergl. Fragment. d. Lys. S. 18.; Plato Ges. XI, 8 a. E. 928. D. Ich erinnere hier noch an einen auffallenden Sprachgebrauch des Lysias, der g. Diogiton. 804. ἐπιτροπον εἰς τοὺς παῖδας γίνεσθαι für τοῖς παισὶν und ein andermal ἐπιτρέπειν τιμὴν für jemand zum Vormund einsetzen (vergl. Harpocrat. in ἐπιτροπή) gebraucht. Ich bemerke ferner noch, daß das Wort ἐπιτροπος in einem allgemeineren Sinne für Geschäftsführer steht, z. B. bei Demosth. g. Aphob. 819, 17. Wenn daher Aelian V. G. 13, 44. vom Themistocles und Aristides erzählt, daß sie τοὺς αὐτοῦ ἐπιτρόπους gehabt hätten und deshalb gemeinschaftlich erzogen und unterrichtet worden wären, so kann wohl, da wenigstens The-

unmündiger Waisen bestimmt; die zweite, mit keinem besondern Namen bezeichnet, zweckte auf den Schutz der Weiber ab; von ihr wird zuletzt gesprochen werden. Sparsam fließen die Quellen; aus denen wir unsre Kenntniß von den attischen Epitrope schöpfen sollen; der Canon, den die alexandrinischen Kritiker von den attischen Rednern aufstellten, umfasste mehre hierher gehörige Reden vom Antiphon<sup>89)</sup>, Lysias<sup>90)</sup>, Isäus<sup>91)</sup>,

---

mistocles bei dem Tode seines Vaters keines Vormünder mehr bedürfen konnte, nicht an eigentliche Vormünder gedacht werden: sondern wahrscheinlich hat Aelian seine Quelle nicht recht verstanden.

89) Die Reden des Antiphon *ἐπιτροπικὸς Καλλιστράτου, ἐπιτροπικὸς Τιμοκράτους* werden vom Harpocration erwähnt.

90) Die *ὄρφανικοὶ λόγοι* des Lysias werden nicht allein vom Dionys von Halicarn. (de Lys. iudic. 21. T. 6. S. 199. in Reiske's Orat. Gr.), sondern auch von Clemens dem Alexandriner (Stromat. VI, 266. Sylburg) unter diesem Namen citirt; denn daß man in der letzten Stelle für *ὄρφικοι*: *ὄρφανικοὶ* lesen müsse, kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Dazu gehörten die Reden desselben gegen Demosthenes, gegen Diogiton, welche, wie wahrscheinlich auch die Rede gegen Diogenes, Klagereden, die Reden gegen die Kinder des Hippocrates, gegen Theopithes, welche Vertheidigungsreden in der Klage *ἐπιτροπῆς* waren, während es von der Rede gegen Philipp, da sie bei Harpocration in *ἄρκιουρος, ὀδός, ζιγά, πεδιακὴ* unter dem Namen *κατὰ Φιλίππου ἐπιτροπῆς*, vom Pollux aber X, 23. unter dem Namen *πρὸς Φιλίππον* ε. citirt wird, zweifelhaft ist, ob sie zur ersten oder zweiten Gattung gehört habe. Endlich scheint die Rede des Lysias *πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοῶνος παιδῶν* sich auf einen Proceß bezogen zu haben, den diese Vormünder als solche gegen einen Dritten angestellt haben.

91) Dionys von Halicarn. führt (Isäus S. 315.) den Eingang an einer vom Isäus für einen Vormund gemachten Vertheidigungsrede, der von seinem Neffen nach geendigter Vor-

Hyperides <sup>91)</sup>, Demosthenes, Dinarch <sup>92)</sup>; auch vom Aristogiton, dem Zeitgenossen des Demosthenes und Lycurg, wird ein *ὄρφανικὸς λόγος* erwähnt <sup>93)</sup>; nicht minder aber als den Verlust dieser Reden haben wir den Verlust der Komödien, die die Aufschrift *ἐπιτροπος* führten, zu bedauern, dergleichen z. B. Alexis schrieb; auf uns aber sind von allen *ἐπιτροπικοῖς λόγοις* nur in dem Fragment der Rede des Lysias gegen den Diogiton, in den Reden des Demosthenes gegen seinen Vormund Aphobus und gegen Onetor, endlich in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Hagnias einige dies Institut betreffende Advocatenschriften erhalten. Neuere <sup>94)</sup> Schriftsteller haben diesen Punct nur selten beleuchtet.

Wir können in Athen zwei *Klassen* von Vormündern unterscheiden: testamentarische und vom Archon ernannte. Der Vater hatte in Athen dasselbe Recht, das ihm in Rom das Gesetz der zwölf Tafeln (*pater familias uti legassit super pecunia tutelave suae rei ita ius esto*), das ihm auch

---

mundschaft *ἐπιτροπῆς* verklagt wurde; ferner werden uns vom Isäus die Reden gegen Calydon, gegen Diophanes als *ἀπολογία ἐπιτροπῆς* angeführt.

92) Genannt werden *πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός*, eine Vertheidigungs-, die Rede *κατ' Ἀντίου ὄρφανικός*, eine Klagerede in der Klage *ἐπιτροπῆς*.

93) Die *ἀπολογία ἐπιτροπῆς* des Dinarch zu Gunsten des Satyrus gegen Charidemus wird für unecht gehalten.

94) Suidas in *Ἀριστογείτων*.

95) Petit S. 52. 591.; Heraldus Obs. in I. A. et R. S. 209 ff.; Heineccius röm. Rechtsalterthüm. 1, 26. S. 264. Die Abhandlung von Ern. Chr. Walch de tutela impuberum Attica. Gotting. 1767. kenne ich nur aus Richter's Auführung bei Fabric. Bibl. Gr. Vol. II. p. 54. ed. Harles. „Hefter S. 251 ff.“



Plato <sup>96)</sup> in seiner Gesetzgebung zuerkannte, das Recht, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit einen oder mehrere Vormünder zu ernennen; als Beispiele nenne ich den Vater des Demosthenes <sup>97)</sup>, der seinen Kindern vier Vormünder ernannte, und ich erinnere an die uns durch Diogenes von Laerte erhaltenen Testamente <sup>98)</sup> des Plato und Aristoteles, in denen mehre Vormünder eingesetzt werden, während Theophrast in seinem Testamente nicht sowohl Vormünder als Testaments-Executoren (*ἐπιμελητὰς τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένων*) verordnete. Hatte aber der Vater kein Testament hinterlassen, oder in demselben keine Vormünder ernannt, oder waren die ernannten untauglich, oder nicht bereit, die Vormundschaft zu übernehmen, so lag es dem Archon <sup>99)</sup> ob, die Vormünder für die hinterlassenen Waisen zu ernennen. Hierbei war er verpflichtet, zunächst denjenigen Personen die Vormundschaft zu übertragen; die das Gesetz dazu berief (*tutores legitimi*); und nur in Ermangelung der letzteren hatte er wohl freieren

96) Gesetz. XI, 7. 924 A.: *ψ' δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δίδονται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτῇ καὶ γράφας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἐκόντας τε καὶ ὁμολογούντας ἐπιτροπεύσειν οὐσίνας οὖν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα τὰ γραφέντα ἢ τῶν ἐπιτρόπων αἴρεσις γιγνέσθω τυρία.* Auf die gesetzliche Vormundschaft bezieht sich wohl Isäus S. 141.: *ἀπογράφουσι τῷ παιδί τούτῳ πρὸς τὸν ἄρχοντα, ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκλήμονος νόμοις τοῖς τετελευτηκόσιν, ἐπιγράφαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους.*

97) Demosth. g. Aphob. 814, 15 u. 8.

98) Vergl. Brissonius de formul. VII, 169. S. 649.

99) Pollux VIII, 89. erwähnt unter den beim Archon anzubringenden Klagen auch *ἐπιτρόπων καταστάσεις*, was doch nicht der Name einer Klage sein kann; vermuthlich sind diese Worte zwei Zeilen höher nach *ἐπιμελητῶν* zu setzen, wo sie mit *διατίθησι* in Verbindung stünden.

Spielraum. Unbekannt ist die Zahl, wie viele Personen der Archon zur Verwaltung einer Vormundschaft berufen mußte. Doch waren in die Stücke wohl die Bestimmungen des Plato <sup>100)</sup> attischen sehr unähnlich.

Was die *Eigenschaften* betrifft, die in A ein Vormund überhaupt haben mußte, so sehen darüber unsre Quellen fast ganz; wenn wir nehmen, daß bürgerliche Kinder nur einen gerlichen Vormund haben durften, daß der mund nicht selbst noch unter väterlicher oder mundschaftlicher Gewalt stehen durfte, daß e gesunden Sinnen und *ἐπίτιμος* sein mußte, so die Natur der Sache diese Annahme rechtfert Ueber die gesetzliche Vormundschaft aber l man bisher, dem Diogenes <sup>1)</sup> von Laerte folg Solon habe verordnet, daß der nicht des Pup Vormund sein solle, der nach seinem Tode nächster Erbe sein würde, d. h. Solon habe agnati proximi von der gesetzlichen Vormunds ausgeschlossen und nur die entfernteren *χρηα* dazu berufen; Menage, Heyne <sup>2)</sup> u. a. haben s

100) Plato Gesetze XI, 7. 924, 8. bestimmt die Zahl de setzlichen Vormünder auf fünf Personen, von denen die nächsten Anverwandten des Pupillen von väterl zwei von mütterlicher Seite sein und einer aus der der Freunde des Verstorbenen gewählt werden sollte. ordnet er einer obervormundschaftlichen Behörde 1 die aus funfzehn der ältesten Nomophylaces bestehen : Dafs es in Athen eine eigne Behörde gegeben habe, *ὄρσται, ἢ τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα*, wird wohl niemand faselnden Schol. z. Sophocl. Aias 505. (512.) glaube wenig, als sich aus Xenophon v. Einkommen 2, 7. da sein einer eignen attischen Behörde unter dem N *ὄρσανοπέλακες* folgern läßt.

1) Diog. Laert. 1, 56. und dazu die Ausleger. Ihm i Petit, Heineccius a. a. O. u. a.  
2) Opuscula Academic. II, 117.

dieser sein sollenden solonischen Bestimmung des Gesetz des Charondas verglichen, das die Verwaltung des Vermögens des Pupillen den nächsten Verwandten, seine Erziehung aber den nächsten Verwandten von mütterlicher Seite übergibt: eine in diesem Sinne ungenügende Vergleichung, weil, wie bald zeigen wird, der attische Epitropos zugleich die Aufsicht über die Erziehung seines Pupillen und die Verwaltung seines Vermögens hatte. Das Dasein jenes solonischen Gesetzes scheint aber sehr zweifelhaft, daß man behaupten möchte, habe nur der Einbildungskraft des Diogenes seinen Ursprung zu danken. Niemand wird sich zur Aufhebung dieses vermeintlichen Rechts auf das Beispiel des Alcibiades und seines Bruders Clinias rufen<sup>3)</sup>, die nach dem frühen Tode ihres Vaters unter der Vormundschaft des Pericles und dessen Bruders Aripbron standen, welche von mütterlicher Seite zu jenen Oncles à la mode de Bretagne waren; der Ausdruck des Plutarch *προσήμενοι κατὰ γένος* spricht nicht zu der Annahme, daß diese Vormundschaft keine testamentarische, sondern legitime gewesen sei, zu welcher Pericles und sein Bruder nur durch Verwandtschaft berechtigt gewesen wären, wiewohl auch selbst, wenn dies zugegeben wird, hiermit nichts bewiesen wäre, so wenig wie es Gegentheile durch die nicht seltenen<sup>4)</sup> Beispiele

3) Vergl. Plutarch Alcib. 1.; Xenophon. Denkw. d. Socrat. I, 2, 40.; Plato aber, oder der Verfasser des platon. Alcibiades 1, 104 Bip., beweist entschieden, daß dies eine testamentarische Vormundschaft war: *Περικλέου τὸν Εὐνόμου ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπε υἱὸν τε καὶ τῷ ἀδελφῷ.*

4) So war Theopomp der Vormund der Kinder seines Bruders Stratocles (Isäus E. d. Hagnias an mehreren Orten), Diogiton der Vormund der Kinder seines Bruders Diocotus (Lysias S. 89+), Pantaleon als älterer Bruder der Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias g. Theomn. S. 346.).

erhärtert werden soll, wo der Vormund von väterlicher Seite Bruder, Oheim oder Vetter des Pupillen ist, wiewohl, wenn auch alle diese Beispiele auf die testamentarische Vormundschaft bezogen werden könnten, sie doch soviel erweisen würden, daß die Besorgniß, die dem Solon dies Gesetz dictirt haben soll, keine allgemein attische gewesen sei; aber eine klare Widerlegung mag in Ermangelung andrer Stellen vorläufig das Argument zu einer Rede des Isäus <sup>5)</sup> geben: *μετὰ δὲ τὴν τελευταίην Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὦν αὐτοῦ καὶ κατὰ νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων.* Wenn nun auch nicht grade das Entgegengesetzte, nämlich daß in Athen, wie in Sparta und Rom, die nächsten Agnaten die gesetzlichen Vormünder gewesen wären, hier für gewiß ausgegeben werden soll, so ist das Gesagte doch wohl geeignet, die bisherige Annahme umzustossen. Auf die Frage aber müssen wir die Antwort ablehnen, ob die durch ein Testament, durch das Gesetz oder durch den Willen des Archon zur Vormundschaft berufenen dieselbe ablehnen dürfen, und welche Entschuldigungsgründe in diesem Falle zulässig waren, deren es bekanntlich in Rom neben den nothwendigen mehre freiwillige gab, als das *ius trium liberorum*, das *onus trium tutelarum*, die *professio artium liberalium* u. s. w.

Was die *Geschäfte* des attischen Epitropos betrifft, so müssen wir uns erinnern, daß er sowohl Vormund der Person des Mündels, als auch Ver-

5) Isäus E. d. Aristarch. S. 253, 19.; entscheidend scheinen mir auch einige Stellen des Isäus selbst zu sein: E. d. Cleonym. 6, 7. *Δεινίης ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφός, ἐπιτρόπενον ἡμᾶς, θεῖος ὦν ὄρφανός ὄντας.* E. d. Dicäogen. 95, 2.: *οὕτως αὐτοῦς Δικαιογένης οὕτοσι ἐγγυτάτω ὦν γίνους ἐπιτρόπενον.*

walter seines Vermögens war <sup>6)</sup>, und daß beide Eigenschaften zu gleicher Zeit aufhörten, oder daß der Mündel in derselben Zeit, in welcher er der vormundschaftlichen Gewalt für seine Person entlassen wurde, auch die freie Verfügung über sein Vermögen erhielt. In der ersteren Eigenschaft hatte der Vormund für Unterhalt und Erziehung seines Mündels zu sorgen; wir wissen durch ausdrückliche Zeugnisse <sup>7)</sup>, daß er dem Pupillen, und wenn dessen Mutter in seinem Hause blieb, auch dieser *οἶτος* reichte; in derselben Eigenschaft wissen wir z. B. vom Pericles <sup>8)</sup>, daß er dem Alcibiades den Thracier Zopyras, einen wegen seines Alters zu nichts andrem tauglichen Sklaven, zum Pädagogos gegeben habe; zuweilen lebte wohl der

6) Ich habe mich der römischen Namen *tutor* und *curator*, so viel als möglich, zu enthalten gesucht, indem die Abhandlungen der Herren v. Löhr (über d. röm. Begriffe der Tutel und Curatel; v. d. Tutel über Weiber; v. d. Cura über Unmündige in seinem Magaz. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb. 3r B.) und v. Savigny (Beiträge z. Gesch. d. Geschlechtstutel in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 3. S. 328 fgg.) mich von dem Irrigen der bisher gangbaren Vorstellungen überzeugt haben, wonach man in dem römischen Grundsatz *tutor personae, curator rei datur, persona für Persönlichkeit nahm, da es Handlungsfähigkeit bedeutet. In diesem Sinne, wo die Tutel nicht sowohl zum Schutze der Unmündigen, als zum Vortheile der Agnaten dienen sollte, um das Vermögen in der Familie zu erhalten, kann die attische Epitrope nie gedacht werden.*

7) Rhet. W. 238, 7. Vergl. was oben von der *δικη οἴτου* erinnert worden ist.

8) Plato Alcibiad. 1, 122 Bip. Von den Jastern in Carien wird es gerühmt (Heraclid. Pontic. Fr. S. 22 Köler), daß sie *ἐπισκόπουν καὶ τοὺς ὀρφανούς, ὅπως παιδεύονται*. Sollte es hier vielleicht eine eigne Behörde gegeben haben, die für die Erziehung der Waisen zu sorgen hatte?

Pupill ganz in dem Hause seines Vormundes <sup>9)</sup>. In der Eigenschaft aber eines Verwalters des Vermögens, in welcher Beziehung er besonders κύριος des Pupills heisst <sup>10)</sup>, hatte er den Pupillen in allen Stücken zu vertreten; wo von diesem oder gegen diesen geklagt werden sollte oder geklagt wurde <sup>11)</sup>; bei der Vermögensteuer (εἰσφορά) — der einzigen Steuer, von der das Vermögen der Waisen nicht ausgenommen war <sup>12)</sup> — hatte er das Timema dieses Vermögens anzugeben, um darnach das für dasselbe zu zahlende Steuerquantum auszumitteln <sup>13)</sup>. Im übrigen hatte der Vormund bei der Verwaltung des Vermögens sich, wenn im Testamente des Vaters etwas darüber bestimmt war, nach dieser Bestimmung zu richten <sup>14)</sup>; war dies nicht der Fall, so geschah es wohl zumeist, daß der Vormund das ganze Vermögen des Pupillen unter Autorität des Archon und seines Gerichts an den Meistbietenden — es wurde aber hier wahrscheinlich auf Procente geboten — verpachtete (μισθοῦν τὸν οἶκον), eine Einrichtung, die wir oben <sup>15)</sup> erklärt haben; zuweilen pflegte der Vormund entweder die ganze Substanz des Vermögens zu Gelde zu machen, oder doch die sogenannte ἀφανής οὐσία

9) Plato Protagor. §. 29. S. 320 A.; Isäus E. d. Philoctemon. S. 128.

10) Isäus E. d. Cleonym. S. 7, 8.: τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκίων ἐπιτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλειπῶν. E. d. Dicäogen. 92, 10.; Demosth. f. d. Phorm. 951, 10.

11) Vergl. B. 4. K. 1.; Demosth. g. Nausimach. und Xenogith. 987, 22.

12) Böckh Staatsh. d. Ath. II. S. 83.

13) Demosth. g. Aphob. 838, 9.; Böckh II. S. 5.

14) Demosth. g. Stephan. 1112, 26.: ἑμαρτύρησε μὲν Νικολῆς ἐπιτροπεύσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἑμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην.

15) B. 3. A. 1. K. 2. §. 2.

auszuleihen, und hier verordnete das Gesetz <sup>16)</sup>, daß Waisenvermögen auf Landzins (*ἔγγειον τόκον*) und nicht auf Seezins (*ναυτικόν τ.*) ausgeliehen werden sollte; oder der Vormund kaufte für das Geld Grundstücke an <sup>17)</sup>; etwas unerhörtes war es, mit dem Gelde Handelsspeculationen auf Gefahr des Pupillen zu unternehmen <sup>18)</sup>. War das Vermögen einer Waise nicht verpachtet, so schien es dem Interesse des Staats angemessen, eine fortwährende Controlle durch den Archon, als Obervormundschaftsbehörde, ausüben zu lassen, wie wir diese aus einer Stelle des Demosthenes <sup>19)</sup> zu folgern berechtigt sind. Das Vermögen des Vormundes war in seiner Gesamtheit für die vormundschaftliche Verwaltung gleichsam ein *Apotimema* <sup>20)</sup>, d. h. es haftete dem Pupillen dafür; war aber der Vormund arm — und daß Armuth in Athen als eine *excusatio necessaria* zu der Uebernahme einer Vormundschaft untauglich gemacht habe, wird nirgends bezeugt — so lag auch hierin keine genügende Bürgschaft für den Pupillen, wie man denn überhaupt die zweckmäßige römische *satisfactio* des Vormundes, *rem pupilli salvam fore*, hier gar sehr vermisst. Wenn mehrere Vormünder waren, so scheint <sup>21)</sup> nicht jeder in *solidum*, sondern nur *pro rata parte* verantwortlich gewesen zu sein.

16) Suidas in *ἔγγειον*: τοῦ νόμου κελεύοντος, τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀφθαλοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάνας, οὗτος δὲ ναυτικούς (lies ναυτικὰ ἐς) ἡμᾶς ἀποφαίνει.

17) Lysias g. Diogit. S. 906 a. E.

18) Lysias a. a. O.

19) Demosth. g. Onetor. I, 865, 17.

20) Demosth. g. Onetor. 866, 1.

21) Das Beispiel des Demosthenes, der gegen jeden seiner drei Vormünder auf zehn Talente klagte, und nicht gegen alle vereint auf dreißig Talente, scheint diese Annahme zu rechtfertigen.

Die Vormundschaft hörte bei Männern mit dem Eintritte in's 18te Jahr auf, in welches Jahr die *δοκιμία εἰς ἄνδρας* fällt, der die Vormünder noch vorstanden<sup>22)</sup>; gleich nach dieser<sup>23)</sup> händigten sie dem Pupillen sein Vermögen aus: war das ganze Vermögen verpachtet, so zahlte der Pächter auf dem Markte Kapital und Zinsen, in wie weit diese nicht schon früherhin abgetragen waren, an den Pupillen aus<sup>24)</sup>; war dies nicht geschehen, so hatte der Vormund seinem Mündel von seiner Verwaltung Rechenschaft abzulegen<sup>25)</sup> (*λόγον ἐπιτροπῆς ἀποδοῦναι*). Wann die Frauen der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, ist mir unbekannt; aus Isäus (S. 130.) geht wenigstens so viel hervor, daß es lange vor dem dreißigsten Jahre geschah<sup>26)</sup>.

22) Böckh Vorrede zum Berliner Verzeichniß der Sommer-Vorlesungen von 1819. S. 5.; Meier Vorrede z. Verzeichniß d. auf der Universität zu Greifswalde im Sommer 1821 zu haltenden Vorles. S. 7. „Wenn Platner 173 ff., Heffter S. 76 ff. etwas der Böckh'schen Annahme entgegengesetztes vortragen (denn ihre Meinung ist mir nicht ganz verständlich geworden), so scheint dies unbegründet zu sein.“

23) Eine natürliche Ausnahme von diesem Gebrauch mußte es sein, wenn der junge Mann durch persönliche Eigenschaften zur Selbstverwaltung des Vermögens untauglich war; so führt Aristides T. 2. S. 152. als Zeichen eines frühen Stumpfsinnes des Cimon an, daß seine Vormünder ihm sein Vermögen nicht eher übergeben hätten, als bis er schon im vorgerückten Alter war (*μέχρι πρόφω τῆς ἡλικίας*), eine Thatsache, die freilich jedem sehr bedenklich scheinen muß, der sich erinnert, daß der Vater des Cimon, da er als Staatsschuldner starb, unmöglich Vermögen hinterlassen haben konnte. — Bei den Jasiern in Carien wurde den Waisen erst im zwanzigsten Jahre ihr Vermögen übergeben. Heraclid. Pontic. S. 22.

24) Isäus E. d. Meneclis K. 9.; Demosth. g. Aphob. I, 852, 4.

25) Demosth. g. Nausimach. 989, 2.; für den Phorm. 950, 14.

26) „Heffter S. 78.“



Für seine Bemühung erhielt der Vormund in Athen keine Besoldung, das Amt eines Vormundes wurde für eine allgemeine Bürgerpflicht angesehen; aber bei dem großen Mangel an Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, den wir im Character der Athener überhaupt wahrnehmen, müssen wir es natürlich finden, wenn wir sehen <sup>27)</sup>, daß der Testator, um den Vormund zur Gewissenhaftigkeit anzuhalten, ihm eine gewisse Summe im Testamente vermachte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in Absicht auf Vormundschaft in Athen folgende Klagen vorkommen konnten:

- 1) wenn es streitig war, wem die Vormundschaft zukäme, mußte eine Art Diadicasia zulässig sein, durch welche dies entschieden wurde.
- 2) Wenn die Vormünder entweder unter einander über die Art der Verwaltung des Vermögens nicht einig waren, z. B. der eine es verpachten, der andre es selbst verwalten (*διοικεῖν*) wollte, oder wenn andre dabei interessirte Personen den von den Vormündern erwählten Verwaltungsplan bestritten, so mußte, da auch hierüber nur ein Gericht entscheiden konnte, auch über diesen Punct eine Klage angestellt werden können.
- 3) Entstand während der Minderjährigkeit in irgend einem, wenn er auch nicht dabei interessirt war, ein Verdacht gegen die gewissenhafte Verwaltung des Vormundes, so stellte er gegen ihn die öffentliche Klage *ἐπιτροπῆς* an, die, wie wir oben <sup>28)</sup> gezeigt haben, die Wir-

<sup>27)</sup> Demosth. g. Aphob. 814, 18.

<sup>28)</sup> B. 3. A. 1. K. 2. §. 2.; hier ist auch das Nöthige über die Klage *μισθώσεως*, und in welchem Falle dieselbe wohl eine Privatklage war, beigebracht worden.

Klagen der römischen Klagen suspecti und der *quasi publicae actiones in rem* verwandt; der öffentlichen Klagen nachzugehen über dann, wenn die schlechte Verwaltung des Vermügendes zu un-  
terlassener oder zu niedriger Verpachtung des Vermögens des Minderjährigen bestand.

4. Nach geendigter Vormundschaft konnte <sup>29)</sup> der Mündel, wenn ihm keine Reuehschaft abgelehnt worden war, oder sie abgelehnt ihm nicht geügte, und ein Versuch zum Vergleich, der besonders hier wohl nicht leicht unterlassen wurde <sup>30)</sup>, zu keinem Erfolgs führte, eine Privaklage *επιπαις* anstellen, die der römischen Klage *de rationibus distrahendis*, oder der *actio tutelae privata* entsprach. Den Anfang der bei dieser Klage üblichen Klageschrift hat uns Demosthenes <sup>31)</sup> erhalten; der Pupill pflegte in derselben genau anzugeben, in welchen Stücken er sich von seinen Vormündern übervortheilt halte; die Klage war schätzbar <sup>32)</sup>, Kläger und Beklagte hatten die Gefahr der Epobelie. Die attischen Richter waren in der Regel zu Gunsten der Mündel gegen die Vormünder gestimmt, und diese hatten meist einen schweren Stand <sup>33)</sup>. Die Klage verjährte <sup>34)</sup> fünf Jahre nach geendigter Vormundschaft; gegen die Erben des Vormundes

29) Vergl. hierüber noch vorzüglich Böckh 1. S. 530.

30) Demosth. S. 813 a. A.; Lysias g. Diogit. S. 895.

31) G. Aphob. 853, 22.: τὰδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφῶβου ἔχει μου χορήμιον Ἀφῶβος ἀπὸ ἐπιτροπῆς ἐχόμενα κ. τ. λ.

32) Demosth. g. Aphob. 834, 23.; 847, 8.; 862, 5.; g. Onetor. 872, 3.

33) Demosth. g. Nausimach. 990, 19.

34) Demosth. a. a. O. 989, 17.; hiermit stimmt Plato (Ges. XI, 8.) überein.

aber konnte <sup>35)</sup> wohl nicht sowohl *ἐπιτροπῆς*, als *βλαβῆς* geklagt werden. — Von der Privatklage *μισθώσεως* haben wir oben das Nöthige beigebracht.

Auch die Frauen mußten in Athen in allen rechtlichen Verhältnissen einen Tutor haben, der hier *κύριος* heißt; da nämlich Frauen und Kinder nicht über den Werth eines Medimnus hinaus rechtsgültige Verträge abschließen konnten <sup>36)</sup>, so mußte wohl überall, wo ein rechtliches Verhältniß durch eine Frau eingegangen werden sollte, die Beistimmung und das Ansehen ihres *κύριος* dazukommen; er hatte sie bei allen Klagen zu vertreten, die von ihr oder gegen sie angestellt wurden <sup>37)</sup>; im Ganzen hatte das Verhältniß zwischen der Frau und ihrem *κύριος* etwas strengeres und mehr Bedeutung, als das römische Verhältniß einer Frau zu ihrem Tutor oder Curator; auch genofs wohl, während in Rom diejenigen Frauen, welche das *ius trium liberorum* hatten, die Vestalinnen u. s. w., von der Verpflichtung, unter einem Tutor zu stehen, befreit waren, in Athen keine Frau Befreiung von dieser Pflicht <sup>38)</sup>. War eine Frau in ihrer elterlichen Hause, so war ihr Vater ihr *κύριος*, und nach dessen Tode, so lange sie unter vormundschaftlicher

---

35) Dies beweist die Rede des Demosth. g. Nausimachus und Xenogithes, die gegen den Vormund selbst *ἐπιτροπῆς* geklagt hatten, gegen dessen Erben aber *βλαβῆς* klagten.

36) Harpocrat., Phot., Suid. in *ὅτι παῖδι καὶ γυναίκε*; Aristophan. Eccles. 1017.

37) Vergl. B. 4. K. 1.

38) Als Beispiele von Verhandlungen mit einer Frau ohne Zutreten ihres *κύριος* könnte man anführen Demosth. g. Spud. 1030, 15., jedoch begründeten wahrscheinlich solche Verhandlungen wohl eine Klage zu ihren Gunsten, aber nicht zu ihrem Schaden.

Gewalt stand, der Vormund, nachher ihre nächsten Verwandten von väterlicher Seite nach der Ordnung der attischen ἀγγιστεία<sup>39)</sup>, d. h. Bruder, Neffe u. s. w., Großvater, Oheim u. s. w. Bei einer verheiratheten Frau war der Ehemann<sup>40)</sup> ihr κύριος; aber bei einer Erbtöchter wahrscheinlich nur so lange, bis der von ihm gezeugte und in das Haus seines verstorbenen Schwiegervaters adoptirte Sohn volljährig oder Ephebe geworden war; denn von diesem Augenblicke an wurde dieser Sohn der κύριος seiner Mutter<sup>41)</sup>. Eine Wittve, die in dem Hause ihres Mannes zurückblieb, hatte ihren Sohn, und wenn dieser minderjährig war, wohl dessen Vormund zu ihrem κύριος; blieb sie nicht zurück, so trat in Beziehung auf dies Verhältniß dasselbe ein, was hätte geschehen müssen, wenn sie unverheirathet gewesen wäre. Entstanden Streitigkeiten zwischen der Frau und ihrem κύριος, so kam gewiß weder ihr gegen ihn, noch ihm gegen sie eine Privatklage zu, sondern war die Frau von ihrem κύριος verletzt, so konnte deshalb wohl nur die öffentliche Klage κατώσεως gegen ihn angestellt werden. — Hier scheint es schicklich, die Frage aufzuwerfen, was, wenn der Pupill mit seinem Vormunde selbst Geschäfte oder selbst Rechtsstreitigkeiten hatte, was dann zu thun war? Die Römer hatten für diesen Fall durch den tutor Praetorianus gesorgt; in Athen aber scheint es streitig<sup>42)</sup> gewesen zu sein, ob ein Pupill gegen seinen Vormund eine Privatklage anstellen dürfe; der Gegner und Mitvormund des Theopomp in dem Processe über

39) S. Bunsen S. 32 ff.

40) Man vergleiche die sinnreiche Erklärung Buttman's im Lexilog. 35. über den Ausdruck κοιριδιη ἄλοχος.

41) Demosth. g. Stephan. 1135, 6.; Isäus 215, 8.; 261, 8.

42) Isäus E. d. Hagn. S. 284 ff.; 288 a. E.

die Erbschaft des Hagnias behauptet, daß der Pupill gegen seinen Vormund weder eine *δίκη πρὸς τινα*, noch eine *δίκη κατὰ πινος* anstellen dürfe, was Theopomp leugnet; und in der That, wenn, was doch wenigstens meistens der Fall war, wenn mehre Vormünder waren, müßte ein solches Gesetz sehr unnöthig gewesen sein, da ja die übrigen ihren Pupillen gegen ihren Collegen vertreten konnten.

Bei der Darstellung der sich auf das *Erbrecht* beziehenden Klagen haben wir sowohl auf die Klagen, welche sich auf Erlangung einer Erbschaft (*διαδικασίαι κλήρων*), als auf die Rücksicht zu nehmen, welche sich auf Erlangung einer Erbtöchter (*ἐπιδικασίαι ἐπικλήρων*) erstrecken. Quellen sind für uns vorzüglich die uns erhaltenen Reden des Isäus, die insgesamt Erbschaftsprozesse näher oder entfernter betreffen; vom Demosthenes gehören vorzüglich hierher die Reden gegen Macartatus, Dionysodor und Leochares; die Rede des Isocrates, die unter dem Namen *Αἰγινήτικὸς* bekannt ist, kann, wenn sie gleich vor einem äginetischen Gerichtshofe gehalten ist, und die Erbschaft eines in Aegina in Verbannung lebenden Siphniers, Thrasylachus, betrifft, doch zur Erläuterung dienen. Unter den verloren gegangenen werden als hierher gehörig erwähnt vom Lysias die Reden über die Erbschaft des Hegesander, Theopomp, Macartatus, Diogenes und Dicäogenes; auch ist von ihm ein großes Fragment aus seiner Rede über die Erbschaft des Androclides zu Gunsten eines Pheronicus erhalten, so wie ein andres Fragment dieses Redners bei Rutilius Lupus <sup>45)</sup> gewiß aus einer Erbschaftsrede entlehnt

45) II, 8. S. 112 Ruhnken.: Quaeres a me, quo iure obtinere possim, quo iure mihi Polyaeus reliquit, Praetor dedit possessionem? Leges me defendunt, ad te non pertinent, hi veritatem sequuntur. Die Rede, aus der dies Fragment

ist; auch haben unstreitig die Reden des Lysias über die Tochter des Antiphon, über die des Onomacles und endlich über die des Phrynichus, deren Väter insgesamt als Hochverräther nach beendigter Tyrannis der Vierhundert verurtheilt worden waren, sich auf *ἐπιδικασίας ἐπικλήρων* bezogen<sup>44)</sup>; vom Isäus gehörten hierher die Reden gegen Satyrus, gegen Lysibius, über die Tochter des Mnesitheus; vom Hyperides die Reden über die Erbschaft des Pyander und des Hyppeus; vom Dinarch die Reden über die Erbschaft des Mnesicles, des Archephon, zwei Reden über die Erbtöchter des Jophon, und zwei Synegoriai für oder gegen den Hegelochus über eine Erbtöchter<sup>45)</sup>. — Manche Erläuterungen würden wir vielleicht auch in denjenigen Stücken der Komiker gefunden haben, die die Aufschrift hatten „die Erbtöchter“, dergleichen z. B. Menander, Alexis, Diodorus, Antiphanes u. a. geschrieben haben, deren Verlust wir daher hier bedauern müssen; so wie gewiß auch die Komödien des Diphilus und des Apollodor, die die Aufschrift hatten „*Ἐπιδικαζόμενος*“, den vorliegenden Gegenstand erklärt haben würden.

---

entlehnt ist, muß die Aufschrift gehabt haben: *περὶ τοῦ Πολυαίνου κλήρου*.

44) Vergl. Fragm. d. Lys. S. 9 a. E.; S. 27 a. E.; S. 34. Die Worte des Pseudo-Plutarch Leben d. Antiphon T. 12. S. 225 H.: *Αναίας ἐν τῷ ὄπῳ τῆς Ἀντιφῶντος θυγατρὸς λόγῳ ἐγένετο γὰρ αὐτῷ θυγάτριον, οὗ Κάλλαισχος ἐπέδικασατο*. Da aber das Vermögen dieser Hochverräther eingezogen, sie selbst mit erblicher Ehrlosigkeit bestraft wurden, so muß man sich billig wundern, wie gegen ihre Erbtöchter ein Rechtsstreit Statt finden konnte, die ja schwerlich für irgend jemand eine wünschenswerthe Verbindung sein konnten.

45) Vergl. Dionys von Halicarn. im Dinarch S. 449.; Harpocrat. in *ληξ. γρ.*

Bei dieser Darstellung können wir uns um so eher der Kürze befleißigen, je mehr wir annehmen können, daß unsern Lesern durch Bunsen's <sup>46)</sup> Abhandlung hinreichend bekannt sein wird, welches in Athen die Ordnung der gesetzlichen, welches die Bedingungen der testamentarischen Erbfolge, man mag nun auf die dem Testator, oder die dem Erben nöthigen Eigenschaften, oder auch auf die Form des Testaments sehen, welches endlich die Bestandtheile und Wirkungen der attischen Erbschaft waren; es liegt uns daher hier nur ob, einen Punkt übersichtlich zu erläutern, nämlich durch welche rechtliche Handlungen ein Erbe eine Erbschaft erlangen oder antreten konnte <sup>47)</sup>. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: ob die Erbschaft, die jemand in Anspruch nahm, noch niemand zugesprochen; oder ob sie schon jemand zuerkannt und in dessen Besitze war. Beim ersteren Falle ist wieder zweierlei zu unterscheiden, nämlich ob derjenige, der die Erbschaft in Anspruch nahm, ein natürlicher und nothwendiger Erbe war, d. h. zu den natürlichen Descendenten gehörte, oder nicht. Ein nothwendiger Erbe, der als solcher allgemein bekannt war, nahm unmittelbar nach dem Tode des Erblassers dessen Erbschaft (*κληροσ*) in Besitz, ohne weiteren Antrag <sup>48)</sup> bei einer Behörde oder einem Gerichte,

---

46) C. C. Bunsen etc. de iure hereditario Atheniensium-disquisitio philologica ab ampliss. philos. ordin. Gotting. praemio regio ornata. Gotting. 1815. 155 S. 4. „Vergl. auch Heffter S. 384 ff.“

47) Hiervon handelt Bunsen S. 82—96. Vergl. auch Otto II. S. 5.

48) Isäus E. d. Pyrrh. 51 a. E.: *ὅτι δὲ γόνῳ* (so muß für *μόνῳ* gelesen werden) *γεγόνασι γνήσιοι παῖδες, οὐδενὶ ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῶων προσήκει — ἅπαντες γὰρ ὑμεῖς — ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἰαυιῶν ἑκαστοὶ πατρῶα.* Vergl. 57, 7.

durch bloße Embateusis: wurde er an dieser Besitzergreifung von irgend jemand mittelst wirklicher oder fingirter Gewalt (*ἐξαγωγή*) gehindert, so stellte er gegen jenen eine Klage *ἐξούλης* an; und wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Frau war, konnte außerdem gegen den Verhinderer mittelst einer Eisangelie *κακώσεως* geklagt werden. Jeden aber, der im Wege Rechtsens Ansprüche auf die Erbschaft machen wollte, konnte er von jedem weiteren Rechtsverfahren durch Einlegung einer *Diamartyria*, daß die Erbschaft nicht *ἐπίδικος*, d. h. nicht streitig sei, abhalten<sup>49)</sup>; die Behandlungsweise und die Wirkung einer solchen *Diamartyria* haben wir im vierten Buche (K. 6.) umständlich auseinandergesetzt; dort ist gezeigt worden, daß bei Einreden gegen die Zulässigkeit eines Erb-

---

Ebend. v. d. E. d. Ciron. 218, 2.: πάντες ὑμεῖς τῶν πατρῶων, τῶν παππῶων, τῶν ἐτι περαιτέρω κληρονομεῖτε, ἐκ γένους παρειληφότες τὴν ἀγχιτείαν ἀνεπίδικον. Bekker's Anecd. I, 183, 26.: Ἀνεπίδικα, ὅσα τις κατέχει τοῦ τετελευτηκότος, ὡς πατρῶα καὶ παππῶα· τὰ γὰρ διακείμενα παρὰ τῶν συγγενῶν ἐπίδικα καλοῦσιν. Vergl. Suidas in ἀνεπίδικα, aus dem die συναγ. λεξ. χρησ. 598, 2. zu ergänzen ist. Wegen des übrigen im Texte behaupteten könnte ich mich auf Bunsen S. 83. berufen, wenn dieser nicht die Stelle des Isäus E. d. Pyrrh. S. 53. mißverstanden hätte. Μηδεὶς οὖν ὑμῶν ὑπολαμβάνετω, εἰ ἐνόμιζε γνησίαν εἶναι τὴν ἑαυτοῦ γυναικα Ξενοκλῆς, λαχθεῖν ἂν ὑπὲρ αὐτῆς τὴν λῆξιν σοῦ κλήρου τοῦ πατρῶου, ἀλλ' ἐβιάζετο ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῶα καὶ εἰ τις αὐτὴν ἀφηρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῶων u. s. w. Bunsen nimmt zu ἐξῆγεν als Subject an die Frau des Xenocles, und hierdurch ist alles verwirrt; denn das Subject ist τις, dieser τις müßte die ἐξαγωγή anstellen, um die Klage ἐξούλης gegen ihn zu begründen. Vergl. Hudtwalcker S. 156.; und B. 3. A. 2. K. 1.; B. 3. A. 2. K. 2. §. 5.

49) Das that z. B. Androcles bei Isäus E. d. Philoctemon. 121, 12.



schaftstreites nie die Paragraphe, sondern immer nur die Diamartyria angewandt worden sei, daß in Erbschaftsachen öfter nicht nur ein anderer für den Beklagten, sondern auch der κύριος des Beklagten, ja sogar der Beklagte selbst diese Diamartyria einlegte, daß aber immer die Partei, für welche sie eingelegt wurde, die Paracatabole, oder den zehnten Theil des Werths der vom Gegner in Anspruch genommenen Erbschaft deponiren mußte, deren Verlust mit dem Verluste der Diamartyria (d. h. wenn diese in einer Klage ψευδομ. als falsch verworfen wurde) verbunden war. Jeder andre Erbe, mit Ausnahme der natürlichen Descendenten, er mochte nun durch Testament dazu ernannt oder durch das Gesetz dazu berufen sein, konnte eine Erbschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern es mußte immer ein Antrag beim Archon vorangehen; denn die Erbschaft eines ohne Descendenten Verstorbenen wurde für *streitig*<sup>50)</sup> angesehen und es galt der Grundsatz<sup>51)</sup>: *ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κληρῶν πρὸ δίκης*. Dieser Grundsatz fand selbst dann seine Anwendung, wenn jemand durch Testament adoptirt zu sein behauptete<sup>52)</sup>;

50) Vergl. Suidas in Ἐπίδικα: οἷς ἂν τις ἐπεικάζετο ὡς προσήκουσιν αὐτῷ κατὰ γένους ἀγχιστεῖαν, εἰ μὴ εἰς νεῖς ἢ νεῖνοι τῷ τετελευτηκότῃ; was Suidas noch hinzufügt, *μητε μὴν διαθῆται*, ist gewiß falsch.

51) Isäus bei Dionys von Halicarn. Iudic. de Isaeo S. 346; *οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κληρῶν πρὸ δίκης*. Daher wird denen, die das Gegentheil thun, d. h. einer solchen Erbschaft sich durch bloße Embateusis bemächtigten, dies zum Vorwurf gemacht; s. Isäus E. d. Astyphil. 251 a. E.; Demosth. g. Stephan. 1136, 3.

52) Charestratus, vom Philoctemon im Testamente adoptirt, mußte doch nach dem Tode desselben *λαγχάνειν τοῦ κληροῦ τοῦ Φιλοκτιμόνου*. Isäus S. 121.

ob aber auch in dem Falle, wenn jemand von dem Verstorbenen lange vor dessen Tode adoptirt, von ihm selbst in die Phratrie, das Geschlecht, den Gau eingeführt worden und als Adoptivsohn allgemein anerkannt war, der Adoptivsohn erst einen Antrag beim Archon machen mußte, und nicht vielmehr wie ein natürlicher Sohn sich durch bloße Embateusis in den Besitz der Erbschaft setzen konnte, weiß ich nicht<sup>53)</sup>. Dieser Antrag hieß<sup>54)</sup> *λήξις*, und ihn machen *λήξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου*, oder auch bloß *λαγχάνειν τοῦ κλήρου*, daher die Erbschaft selbst und das Vermögen überhaupt<sup>55)</sup> *λήξις* heißt; auch sagte man dafür<sup>56)</sup> *ἐπιδικάζεσθαι τοῦ*

53) Isäus E. d. Pyrrh. 53, 5. *τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποίητοι πάντες ποιῶνται* kann mit Einschränkung verstanden werden.

54) Ueber den Sprachgebrauch *λαγχάνειν τοῦ κλήρου* u. s. w. haben wir B. 4. K. 3. gesprochen, worauf wir verweisen; Stellen dafür finden sich überall, und so versteht es sich von selbst, daß man auch *λαγχάνειν τοῦ ἡμικληρίου* u. ä. sagt (Demosth. g. Dionysodor. 1175, 6.), wenn man nur auf die Hälfte der Erbschaft Anspruch macht.

55) Harpocrat., Suid. u. a. in *λήξ. γρ.*; Pollux VIII, 104.: *ἡ δὲ πατρώα οὐσία καὶ λήξις ἐκαλεῖτο*. Etymol. 369, 18.

56) *Ἐπιδικάζεσθαι* mit dem Genitiv ist bei den Rednern das regelmässige; vergl. die Schrift *περὶ συντάξεως* in Bekker's Anecd. I, 145, 8.; Reiske's Indices Graecitatis in Isaeum et Demosthen. in d. W., wo es theils in *Anspruch nehmen*, theils *die Erbschaft erlangen* bedeutet, z. B. Isäus S. 115.: *εἰ ἐπιδικάσαιο τοῦ κλήρου*. Demosth. 1052, 14.; 1054, 27. Mit dem Accusativ Isäus S. 90.: *τῶν δὲ λοιπῶν ἐκάστη τὸ μέρος ἐπιδικάσατο*. So auch die Grammatiker in *ἀμφισβητεῖν κ. π.* Mit dem Dativ findet man es besonders bei späteren Schriftstellern, z. B. bei Suidas in *ἀνεπίδικα*. Das Activum *ἐπιδικάζειν τὸν κλήρον* wird vom Archon oder den Richtern gebraucht, die jemand eine Erbschaft zusprechen; Demosth. 1174, 17.; Isäus 234, 5.; weder auffallend noch schwierig ist der Sprachgebrauch bei Isäus 43, 11.:

κλήρου, seltner τῷ κλήρῳ, noch seltner τὸν κλήρον, und nannte <sup>57)</sup> daher auch den Antrag selbst ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. Dieser Antrag, der beim Archon in jedem Monate des Jahres, mit Ausnahme des Scirophorion, gemacht werden konnte <sup>58)</sup>, wurde nicht allein wie jede Klageschrift in der Sanis des Magistrats ausgehängt <sup>59)</sup>, sondern damit ein jeder dabei interessirte seine Interessen noch besser wahrnehmen könne, auch in der zunächst folgenden ersten regelmässigen Volksversammlung, welche κυρία hiefs, verlesen <sup>60)</sup>; und überdies wurde an einem bestimmten Tage, den die Behörde entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, oder nach Verabredung mit dem den Antrag machenden festsetzte, durch den Herold verkündigt <sup>61)</sup>: εἴ τις ἀμφισβητεῖν

---

ἐπι τοῦ κλήρου τῇ λήξει, ἣν ὁ Ἐνδιος λαῶν ἐπιδικάσαστο. Ἐπιδικάσασθαι τοῦ κλήρου τινὶ heisst für jemand, zu seinem Gunsten, in seinem Namen auf eine Erbschaft Anspruch machen. Gelegentlich verbessern wir Isäus E. d. Pyrrh. 59, 1.: πῶς ἂν ὑμεῖς ἐπιτρέψατε τῷ τοῦ Πύρρου θεῖ τῷ, τῷ Ἐνδίῳ ἐπιδικάσασθαι τοῦ Πύρρου κλήρου, wofür die Vulgata θεῖ τὸν Ἐνδιον hat, wenn nicht etwa die beiden letzten Worte als Glosse aus dem Texte zu werfen sind. Vergl. S. 42, 9.

57) Reiske's Indices a. a. O.; vergl. ausserdem Isäus 42, 11.; 44, 3.; 48, 4.; 278, 12.; Demosth. 1063 a. E. Bei Demosth. 1135, 24. muss man, glaube ich, lesen: ἐπιδικασίας εἶναι τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων.

58) Demosth. g. Stephan. 1136, 1., eine Stelle, die wir B. 4. K. 3 a. E. ausführlich behandeln.

59) Vergl. B. 4. K. 5.

60) Pollux VIII, 96. Den Grund dieser Einrichtung haben Bunsen S. 90., der überhaupt die Sache unter einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgefasst hat, und Schömann S. 287. verkannt; λήξεις τῶν κλήρων sind nicht hereditates, quas quis adierat, sondern hereditatum petitiones.

61) Demosth. g. Macartat. 1051, 21.

ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ δεῖος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας. Die Lexicographen <sup>62)</sup> haben insgesamt mancherlei, mehr oder minder dunkle, Erklärungen über den Unterschied zwischen ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν; das sicherste scheint zu sein, wenn man das erstere von demjenigen in Anspruch nehmen einer Erbschaft versteht, da der, welcher dies thut, natürlicher oder adoptirter Sohn des Erblassers zu sein behauptet, während man glaubte, daß der Erblasser ohne Söhne gestorben sei. Dagegen ist παρακαταβάλλειν dasjenige in Anspruch nehmen einer Erbschaft, da der, welcher dies thut, nicht des Erblassers Sohn, sondern sein Seitenverwandter συγγενής <sup>63)</sup> zu sein behauptet; dürfen wir dem Harpocracion folgen, so müssen wir noch hinzufügen, daß auch, wo mehre in einem Testamente vom Erblasser zu Erben ex asse, z. B. ἡμικληρίου, τρίτου μέρους τοῦ κλήρου, eingesetzt wurden, von denen doch nur einer dem Erblasser in sein Haus hinein adoptirt wurde, von den Ansprüchen, welche die übrigen erhoben, παρακαταβάλλειν gesagt wurde. Auf jenen Ruf des Herolds war ein jeder, welcher wollte, berechtigt, eine dieser beiden Arten von Ansprüchen zu erheben, ohne daß man befugt wäre, deshalb mit Bunsen <sup>64)</sup> anzunehmen, daß Erbschaftsklagen irgend einige Verwandtschaft mit den öffentlichen Klagen hätten. Hatte sich nun in Folge dieser verschiedenen Bekanntmachungen niemand weiter gemeldet, der an die Erbschaft Ansprüche machte, so wurde

---

62) B. 4. K. 4. haben wir die hierher gehörigen Stellen in ἀμφισβ. καὶ παρ. mit einigen Verbesserungsversuchen begleitet aufgestellt, worauf wir verweisen.

63) Bunsen S. 8.

64) Ebenders. S. 90.

die Erbschaft vom Archon dem zugesprochen<sup>65)</sup>, der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte, und man sagte *ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τὸν κληρὸν τινι*, ein Fall, der bei der großen Proceß- und Habsucht der Athener gewiß sehr selten vorkam. Waren aber entweder gleichzeitig mit jenem ersten Antrage oder in Folge der verschiedenen Bekanntmachungen mehre aufgetreten, die sich um die Erbschaft bewarben, so entstand ein Rechtsstreit, der *διαδικασία τοῦ κληροῦ* genannt wird<sup>66)</sup>. Adoptivsohne<sup>67)</sup> konnten diesem Streite dadurch ausweichen, daß sie eine *Diamartyria* einlegen ließen, die Erbschaft sei nicht streitig. Dieser Proceß war von einigen Eigenthümlichkeiten in der Behandlungsweise begleitet, die alle daraus entsprangen, daß niemand hier eigentlich Kläger, niemand eigentlich Beklagter war; nämlich 1) konnte hier keine Vorladung vorkommen<sup>68)</sup>, sondern die Parteien mußten sich von selbst beim Archon einfinden und die verschiedenen *Anacriseis* abhalten; 2) die Schriften, welche die verschiedenen Bewerber zu der *Anacriseis* mitbrachten, in denen sie die Rechtstitel angaben, unter welchen sie Ansprüche auf die Erbschaft machten, hießen aus demselben Grunde ohne Un-

65) Dies begegnete z. B. dem Endius, dem Adoptivsohne des Pyrrhus, s. Isäus S. 44, 1.

66) Vergl. Pollux VIII, 23, 31.; Demosth. 1032, 16. und oben B. 3. A. 2. K. 1. Daher ist gewiß bei Isäus S. 44, 6. statt *διαδικασίας*: *ἐπιδικασίας* mit R. zu schreiben, weil dort nicht von einem Erbschaftsstreite, sondern nur von einem Erbschaftsantrage die Rede sein kann.

67) Vergl. Isäus E. d. Apollodor. 161, 5. Vertheidigung einer solchen *Diamartyria* gegen die gegen dieselbe erhobene Klage auf falsches Zeugniß ist z. B. die Rede des Isäus über d. E. d. Meneles.

68) S. B. 4. K. 2 a. E.

terschied ἀντιγραφή<sup>69)</sup>. In der Art und Weise, wie diese Rechtstitel in der Anacrisis durch Documente, Zeugenaussagen u. s. w. erwiesen wurden, zeigte sich keine Eigenthümlichkeit; bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe aber wurde jedem Competenten Ein Amphoreus Wasser für die erste, und die Hälfte oder drei Chous für die zweite Rede zugemessen<sup>70)</sup>; bei der Abstimmung des Gerichts wurden so viele κἀδίονοι aufgestellt, als Bewerber waren, deren Ansprüche einander ausschlossen; für diejenigen aber, deren Ansprüche neben einander bestanden, indem z. B. ein jeder behauptete, sei es nun durch Testament, sei es durch gleiche Verwandtschaft mit dem Erblasser, Erbe der halben Erbschaft zu sein, wurde nur Ein κἀδίονος aufgestellt<sup>71)</sup>. Uebrigens konnte die gerichtliche Entscheidung dadurch unnötig gemacht werden, wenn entweder einer von den beiden sich gegenseitig ausschließenden Competenten freiwillig zurücktrat, oder ohne ein begründetes Fristgesuch (ἰστομυσία) eingelegt zu haben, sich an dem Gerichtstage oder auch selbst zur Anacrisis nicht eingestellt hatte<sup>72)</sup>, was wir alles im vierten Buche erläutern.

War aber einmal eine Erbschaft, sei es nun in Folge rechtlicher Embateusis, sei es in Folge des Zuerkennens des Archon oder des Gerichts im Besitze eines oder mehrer Erben, so stand es dennoch jedem frei, doch wahrscheinlich mit Ausnahme dessen, der sich schon früher gemeldet hatte und

---

69) S. B. 4. K. 5 a. E.

70) Demosth. g. Macartat. 1052, 20. Vergl. die Erklärung davon B. 4. K. 11 in d. M.

71) Die Stellen Demosth. g. Macartat. 1053, 5.; Isäus E. d. Hagnias 281, 13. sind B. 4. K. 11 g. E. erläutert.

72) Demosth. g. Olympiod. 1174, 4 ff.

rechtlich abgewiesen worden war <sup>73)</sup>, und auch diesem, wenn er durch Klagen auf falsches Zeugniß und böse Ränke Rescission des Urtheils erlangt hatte, in jedem Momente, so lange der ursprüngliche Erbe lebte, und außerdem fünf Jahre nach dessen Tode <sup>74)</sup>; seine Ansprüche auf die Erbschaft gerichtlich zu verfolgen, und deshalb den Inhaber des κλήρος vor Gericht zu ziehen; hier ist das Verhältniß ganz anders, als in jenem ersten Falle, da die Erbschaft noch niemand zugesprochen war; denn hier treten klar hervor ein Kläger (qui petit) und ein Beklagter (possessor, a quo petitur); es ist daher natürlich, daß auch hier eine Vorladung (πρόσκλησις) vorkommen muß, die der erstere dem letzteren auf übliche Weise bekannt zu machen hat, ohne welche der Archon nicht berechtigt ist, die Erbschaftsklage anzunehmen <sup>75)</sup>. Der Erbschaftsstreit, der auf diese Weise entstand, hieß gleichfalls διαδικασία κλήρου, in deren Behandlung weiter nichts Eigenthümliches zu bemerken ist. Wollte der Staat verhüten, daß nicht auf diese Weise der ruhige Besitzstand in jedem Augenblicke muthwillig gestört werde, wollte er den Kläger zur Besinnung rufen, ob er wohl seine Ansprüche auch würde gerichtlich durchsetzen können, so mußte er auf den Verlust eines solchen Processes von Seiten des Klägers eine höhere Succumbenzstrafe setzen, als bei den meisten übrigen Privatprocessen nöthig war; das ist die Paracatabole, welche dem zehnten Theile der in Anspruch genommenen Erbschaft entsprach, und gleich beim Anbringen der Klage deponirt wurde, die der Kläger mit dem Verluste des Processes verlor, und die an den Beklagten fiel.

73) „Heftler S. 545. folgt der entgegengesetzten Meinung.“

74) Isäus E. d. Pyrrh. S. 52.

75) Demosth. g. Macartat. 1154, 24. Vergl. Bunsen S. 92.

Ob die Paracatabole bei Erbschaftssachen auch noch in andern Fällen, als den beiden eben erläuterten, nämlich bei Einlegung einer Diamartyria und einer Diadicasie wegen eines schon zugesprochenen Erb-gutes vorgekommen sei, davon ist im vierten Buche (K. 4 a. E.) gehandelt worden.

Wenn jemand keine Söhne, sondern nur eine oder mehre Töchter bei Leben hatte, so hießen diese sowohl bei seinen Lebzeiten, als nach seinem Tode Erbtöchter <sup>76)</sup>, ἐπίκληροι, ἐπικληρίτιδες, wie sie Solon und Isäus nannten, πατροῦχοι, ἔγγληροι oder auch ἐπιπαματίδες; arme Erbtöchter hießen φῆσαι. Dem Vater einer Erbtöchter stand es frei, testamentarisch oder bei Lebzeiten <sup>77)</sup> nach Gutdünken über sein Vermögen zu verfügen, jedoch so, daß der, zu dessen Gunsten er über sein Erbe verfügte, auch seine Erbtöchter heirathen mußte <sup>78)</sup>;

76) Schol. Aristoph. Wesp. 531.; Vögel 1652.; [Aristophanes selbst erklärt die Bedeutung des Wortes deutlich genug, indem er durch Pisthetärus den Hercules zum Beweise, daß dieser ein Nothus sei, fragen läßt, wie er denn glauben könne, daß die Athene eine Erbtöchter sei, wenn sie echte (γνήσιοι) Brüder hätte;] Schol. Ruhnken. zu Plato Ges. I, 6.; Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Mid. 519, 1.; Rhct. W. 256, 3.; Harpocrat. u. a. in θῆτες. Die übrigen hierher gehörigen Stellen der Grammatiker findet man bei Ruhnken. z. Timäus S. 209., wo man auch andre dorische Benennungen für diesen Gegenstand — denn für dorischen Ursprungs wird dort ἐπιπαματίς erklärt — angegeben findet.

77) Die Trochäen aus Alexis Epicleros in Bekker's Anecdot. I, 31, 22. beziehen sich hierauf: Ἄλλ' ἔγωγε, παῖ, δίδωμι, καὶ ποιῶ πανθ' ὅσα Οὐτός αἰτεῖται παρ' ἡμῶν.

78) Isäus E. d. Pyrrh. 43, 4.; 58, 3.; Demosth. g. Macartat. 1067, 2. Dies Gesetz muß unmittelbar angereihet werden an das von Demosth. g. Stephan. 1133 a. E. angeführte. Mit welchem Leichtsinne aber die attischen Gerichte solche väterliche Bestimmungen vereitelten, das zeigt mit bitterer Ironie Aristophan. Wesp. 605.



hatte er hierüber gar nichts bestimmt, oder seine Tochter zwar bei seinen Lebzeiten verheirathet, ihr aber das Erbe nicht mitgegeben, endlich hatte er zwar hierüber testamentarisch verfügt, war aber dies Testament aus irgend einem Rechtsgrunde ungültig, weil er z. B. es im Wahnsinne, oder gezwungen u. s. w. gemacht hatte, so trat nun folgendes ein: der nächste Anverwandte nach der Ordnung der *ἀγχιστεία*, jedoch mit Ausschluß der Ascendenten, wurde *berechtigt*, und, wenn es eine arme Erbtochter war, im Fall er sie nicht mit einer seinem Census entsprechenden Mitgift ausstatten wollte, *verpflichtet*, die Erbtochter zu ehelichen; ihr folgte der väterliche *κλῆρος* in der Art, daß der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, sobald er *ἐπὶ διατῶν ἡβήσας*, d. h. volljährig war, den *κλῆρος* ungetheilt erhielt, in das Haus seines Großvaters als Sohn hinein adoptirt und der *κύριος* seiner Mutter wurde, der er Unterhalt (*σίτον*) reichen mußte<sup>79)</sup>. Wer nun auf diese Weise entweder durch Testament zum Manne der Erbtochter und Erben des *κλῆρος* ernannt, oder in Ermangelung eines Testaments als *ἀγχιστεύς* durch das Gesetz dazu berufen wurde, hatte sich die Erbtochter; und wo zwei oder mehrere Erbtochter waren, hatten zwei oder mehrere testamentarische Erben oder *ἀγχιστεῖς* sich die mehreren Erbtochter zu Frauen auszubitten; dies geschah

79) Demosth. g. Stephan, 1135, 1. Die meisten hierher gehörigen Stellen findet man bei Petit S. 539 ff. Wesseling; bei Meursius Th. Att. I, 13.; und bei Bunsen S. 17 a. E. ff.; hier soll daher nur die eine für das Verfahren bei *ἐπιδικασίαις ἐπικλήρων* vorzüglich entscheidende, dort übergangene, Stelle des Andocides v. d. Myster. 58, 12. angeführt und an das ähnliche Gesetz des Charondas bei Diodor. XII, 18. erinnert werden. Vergl. auch Perizon. de leg. Vocon. p. 128. (p. 95. ed. Hal.)

vermittelt eines Antrags beim Archon, der *ληξίς* und *ἐπιδικασία* hiefs, auch *ἀμφισβήτησις τῆς ἐπικλήρου*, sowie ihn machen *λαγχάνειν, ἐπιδικάζεσθαι, ἀμφισβητεῖν τῆς ἐπικλήρου*. Von nun an ging es ganz so zu, wie mit einem Antrage zur Erlangung einer Erbschaft; der Antrag wurde in der Sanis aufgestellt, in der *κύρια* verlesen, und an einem bestimmten Tage durch den Herold verkündigt, *εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τῆς ἐπικλήρου τοῦ δαίνοσ*. Meldete sich in Folge aller dieser Bekanntmachungen kein anderer, so hiefs die Erbtöchter eine *nicht streitige* (*ἀνεπίδικος*), und der Archon sprach sie dem zu, der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte: *ἐπεδίκασεν τὴν ἐπίκληρον τῷ δαίνῳ*; war sie schon an einen andern verheirathet, so mußte dieser frühere Mann sie aufgeben<sup>80</sup>); waren aber Gegencompetenten aufgetreten, die entweder; wenn der Gegner sich auf ein Testament stützte, dies für ungültig erklärten, oder wenn er sich auf *ἀγχιστεία* berief, nähere *ἀγχιστεῖς* zu sein behaupteten, so wurde dadurch die Erbtöchter *streitig, ἐπίδικος*, und es entstand nunmehr ein vollkommener Rechtsstreit, der *διαδικασία τῆς ἐπικλήρου* hiefs: dieser wurde ganz auf gewöhnliche Weise vom Gerichtshofe entschieden. War die Erbtöchter auf diese Weise durch Ausspruch des Archon, oder des Gerichtshofes einmal jemand zuerkannt: so stand es dennoch wieder jedem frei, sie in Anspruch zu nehmen; dafs hier eine andre Bestimmung wegen der Verjährung solcher Ansprüche Statt finden mußte, als bei einer blofsen Erbschaft, scheint einleuchtend zu sein, wiewohl wir die Bestimmung selbst nicht kennen; neben der Paracatabole, die auch hier vorkam<sup>81</sup>), wissen

80) Isäus E. d. Pyrrh. S. 54, 10.

81) Demosth. g. Macartat. 1054, 24.

wir aus Andocides <sup>82)</sup>, daß der, welcher solche Ansprüche erhob, die Parastasis erlegte.

Ueber die *διαδικασίαι χορηγῶν*, <sup>83)</sup> haben wir wenig zu berichten. Sie mochten wohl alle Processe umfassen, die ein Chorage als solcher anzustellen hatte, sei es nun wegen Streitigkeiten mit andern Choragen, als etwa über den Vorrang u. ä., sei es wegen Streitigkeiten mit denen, die ihm das zur Choragie Nöthige liefern sollten und nicht lieferten, sei es endlich, wenn jemand glaubte, mit Unrecht zur Choragie berufen zu sein, und daß ein andrer nähere Verpflichtung dazu habe. Denn daß in diesem Falle nicht bloß die Antidosis, sondern eine Diadicasie vorkommen konnte, zeigt eine Aeußerung des Demosthenes <sup>84)</sup>, die freilich eine andre Liturgie betraf.

### §. 3. Von den Privatklagen des Archon Königs.

Als solche könnten wir nur die Diadicasieen der Gymnasiarchen, und die priesterlicher Geschlechter oder einzelner Priester über Priesterstellen und gewisse Opfer und Ehrengeschenke ansehen, wenn anders diese zu den Privat- und nicht vielmehr zu den öffentlichen Klagen zu rechnen sind. Die Objecte der Diadicasieen der Gymnasiarchen mußten im Ganzen ziemlich dieselben sein, als bei den Diadicasieen der Choragen. Ueber die zweite Gattung von Diadicasieen haben wir zu dem früher <sup>85)</sup> Bemerkten nichts hinzuzufügen. Nur an

82) Andocid. a. a. O.; Böckh 1. S. 383.

83) Vergl. Xenoph. A. St. 3, 4.

84) G. Aphob. II, 851, 5.

85) S. B. 1. K. 2. Hegemonie des Archon Königs. „Heftter S. 415. führt an Platner S. 80 fgg. und Barthelen -Anachars. 2. S. 300.“

senen, oblagen. Der Umfang dieser Pflichten ist uns freilich unbekannt; noch weniger wissen wir, ob diese Pflichten auch auf die Erben des Patrons übergingen; im Allgemeinen genügt es zu wissen, daß neben allgemeiner Dankbarkeit, Hochachtung und Unterstützung, die der Freigelassene seinem Freilasser schuldig war, er vorzüglich noch die Pflicht hatte, sich für alle rechtlichen Geschäfte seinen Freilasser zum Prostates zu wählen, während die übrigen Schutzgenossen die freie Wahl hatten, welchen Bürgen sie zum Prostates annehmen wollten. Gegen Freigelassene, die sich als undankbar bezeigten, kam dem Patron die Klage ἀποστασίου zu, wenn er es nicht vorzog, sie durch Einsperrung in seinem Privatgefängniß zu bestrafen; die Wirkung jener Klage war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, die, daß er durch die Poleten als Slave verkauft und wahrscheinlich der Preis seinem Freilasser ausgezahlt wurde; wurde er aber losgesprochen, so wurde er dadurch von allen Pflichten gegen seinen Patron befreit, und trat in die Reihe freigeborner Schutzgenossen.

§. 5. *Privatklagen der Thesmotheten;*  
*Δίκαι κατά τινος.*

Der große Umfang der Jurisdiction der Thesmotheten nöthigt uns zur Erleichterung der Uebersicht, die vor diese Behörde gehörigen Privatklagen in zwei Abschnitte zu theilen, nämlich in *δίκαι κατά τινος* und in *δίκαι πρὸς τινα*, an welche wir dann die Klagen allgemeinen Inhalts, nämlich die *δίκαι ἐμπορικαί*, *ἐραδικαί* und *μεταλλικαί*, reihen werden. Den Inhalt dieses §. wird die erstere Klasse von Klagen ausmachen, wobei wir glauben, am schicklichsten den Gang zu befolgen, daß wir von einer Klage allgemeineren Namens, der Klage

βλάβης, ausgehen und auf diese die specielleren, κακηγορίας, κλοπῆς und ἐξούλης, folgen lassen.

Reichlich fliessen unsre Quellen über die Klage βλάβης. Zwar sind die Reden des Lysias gegen den Aeschines <sup>89)</sup> βλάβης, und die wahrscheinlich βλάβη τετραπόδων betreffende Vertheidigungsrede desselben über den Hund <sup>90)</sup>, zwar sind die dem Dinarch <sup>91)</sup> beigelegten Klagereden gegen Proxenus, gegen Cephisocles und dessen Hausgenossen, wie die ihm beigelegten Vertheidigungsreden gegen Phanocles, gegen Nicocrates für den Nicomachus, und die Synergie für den Parmenon wegen eines durch einen Sklaven verübten Schadens nicht auf uns gekommen; jedoch neben manchen gelegentlichen Bemerkungen über diese Klage in unsern Quellen haben wir an den Reden des Demosthenes gegen Olympiodor, gegen Dionysodor, gegen Callicles, gegen Nausimachus und Xenogithes, gegen Pantänetus Reden, die theils als Klage- oder Vertheidigungs-, theils als Exceptionsreden in einer Klage βλάβης gehalten sind. Von Neuern hat vorzüglich Heraldus <sup>92)</sup> diese Klage ausführlich behandelt.

Das Wort βλάβη, wofür der ältere Atticimus <sup>93)</sup> βλάβος gesagt hat, bezeichnet jederlei Schaden, und eben so die δίκη βλάβης eine Klage wegen jederlei Schaden, durch welchen wir an unserm Vermögen oder auch sonst verkürzt worden sind, es mag derselbe hervorgegangen sein aus irgend einer unerlaubten Handlung, die jemand ausgeübt, oder aus der Unterlassung einer Handlung, zu der je-

89) Bei Bekker's Anecd. I, 152, 25.

90) Bei Harpocr. in καρκίνος.

91) Dionys im Dinarch S. 448.

92) Animadvers. S. 208 ff.; Petit A. G. 631.

93) Vergl. die Ausleger zu Thomas Mag. Möris S. 105.; Pollux VIII, 101.

männlich verpflichtet war <sup>94</sup>). Allerdings wird in einem engeren Sinne unter *βλάβη* das *damnum iniuria datum*, etwa in dem Umfange, wie es die *lex Aquilia* bei den Römern festgesetzt hatte, verstanden; und hierauf allein mag das Gesetz <sup>95</sup>) bezogen werden, das absichtlich veranlassten Schaden doppelt, unabsichtlich herbeigeführten einfach ersetzen läßt <sup>96</sup>). Diese eigentliche *βλάβη* erkennen wir 1) wenn einer beim Bauen, Graben, Pflanzen durch Uebertretung des solonischen Gesetzes über Grenz-

94) In dieser weiteren Bedeutung muß der milesische Schriftsteller Hippodamus das Wort *βλάβη* gebraucht haben, wenn er alle Rechtshändel auf die drei Punkte zurückführen zu können meinte, *ὑβρις, βλάβη, θάνατος*. (Aristotel. Politik 2, 5, 2.)

95) Demosth. g. Mid. 527, 28.: *πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὔτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἐκὼν τις βλάβῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἅπλοῦν τὸ βλάβος κειλεύουσιν ἐκτελεῖν*. Hierauf bezieht sich Dinarch g. Demosth. 44, 12.: *οἱ νόμοι περὶ μὲν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηκόντων διπλὴν τὴν βλάβην ὀφείλειν κειλεύουσιν*, was in dieser Allgemeinheit schief genug ausgedrückt ist, und Demosth. g. Aristocr. 636, 2.: *ἂν τις καταβλάβῃ τινα ἐκὼν ἄδικος*. Uebrigens zeigt auch Plato Ges. IX, 6., daß die Eintheilung der *βλάβαι* in absichtliche und unverschuldete den griechischen Gesetzgebern bekannt war.

96) Ueber die Begriffe, welche die attische Gesetzgebung mit den Worten *ἐκούσιον* und *ἀκούσιον* verbunden hat, finden wir in unsern Quellen keine ausdrückliche Belehrung; aber wir irren schwerlich, wenn wir der Meinung des Aristoteles folgen, der *ἐκούσιον* für das erklärt, was *μετὰ διανοίας* mit Bewußtsein und Vorbedacht geschieht, *ἀκούσιον* aber für das, was entweder in Folge äußerer Gewalt, oder im Drange äußerer Umstände, oder endlich ohne Bewußtsein und Vorbedacht geschieht (*τὸ κατ' ἀνάγκην, καὶ κατὰ βίαν καὶ τρίτον τὸ μὲν μετὰ διανοίας γιγνόμενον*). Große Ethik I, 17. (Ethik an d. Nicomach. 2, 7 ff.) Einige wenige Gesetzgeber, fügt er später (1, 18.) hinzu, und wir haben keinen

berichtigung seinem Nachbar Schaden zufügte.<sup>97)</sup> [worauf sich die Rede des Demosthenes gegen Callicles bezieht], wenn einer Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden liefs, fremde Bienenstöcke einfängt<sup>98)</sup> u. s. w., ferner wenn jemand den Slaven oder das Vieh eines andern verletzte oder selbst tödtete. 2) Wenn durch ein Thier oder einen Slaven jemand Schaden zugefügt war, in welchem Falle der Eigenthümer derselben entweder den Schaden ersetzen, oder das Thier oder den Slaven dem Beschädigten zur Genugthuung übergeben mußte; jenes heilst *βλάβη τετραπόδων*<sup>99)</sup>, dieses *βλάβη ἀνδραπόδων*<sup>100)</sup>. 3) Zu eigentlicher *βλάβη* mögen endlich noch alle die Fälle gehört haben, wo jemand durch Muthwillen einem andern Schaden zufügte, wie z. B. als Philocleon in der Trunkenheit der Brodhöckerin die Brodkörbe umwirft, wird er, da er sich weigert, sie in Güte zu

---

Grund, die attischen dazu zu rechnen, haben das Freiwillige von dem Absichtlichen τὸ ἐκούσιον von dem ἐπιπροαιρέσιως getrennt und das erstere geringer als das letztere bestraft. Xenoph. Cyropäd. 3, 1, 38: ὁπόσα δὲ ἀγνοίᾳ ἀνθρώποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἔγωγε νομίζω.

97) L. 13 D. finium regund. (X, 1.); vergl. Petit S. 480 ff.; hierauf ist wohl auch Pollux VIII, 101. zu beziehen: οὗτοι παραφυλακτικόν, μὴ τις ἐνὸς τοῦ Πιλασγικοῦ κίρει ἢ κατὰ πλεόν ἐξορύττει, καὶ τῶν ἄρχοντι δὲ παραδιδούσαν, τὸ δὲ τίμημα ἦν τρεῖς δραχμαὶ καὶ ἄπλοῦν τὸ βλάβος.

98) Plato Gesetze VIII, 9. S. 843 B.

99) Plutarch Solon 24.; Xenoph. Gr. G. 2, 4, 41.; hierauf bezog sich die Rede des Lysias *περὶ τοῦ κυνός*, auch gehört hierher der scherzhafte Proceß, dessen die Grammatiker und Parömiographen unter *ὄνου παρακίψεως* gedenken.

100) Plato Ges. XI, 14. S. 936 c.; solon. Gesetzt bei Lys. g. Theomn. 362.: οἰκῆτος καὶ δούλης τὴν βλάβην ὀφείλειν. Vgl. Heraldus Animadv. S. 309.

beschwichtigen, von ihr βλάβης τῶν φορτίων vor die Agoranomen geladen <sup>1)</sup>). Aber in einem weiteren Sinne konnte man die Klage βλάβης überall anstellen, wo man auf irgend eine Weise durch jemand verletzt war <sup>2)</sup>; der, in dessen Namen ein Zeugniß ohne sein Wissen und Willen vor Gericht vorgelesen wurde, durch welches er der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugniß ausgesetzt war, konnte gegen den, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte <sup>3)</sup>, diese Klage anstellen, so wie wahrscheinlich <sup>4)</sup> auch der, dessen Ecmartyria beigebracht war, wenn er sie nicht anerkannte, gegen den, der sie beigebracht hatte, und die in einer Klageschrift als Cletores ohne ihr Wissen genannten gegen den Kläger, der sie der Gefahr der ψευδοκλητεία blofgestellt hatte <sup>5)</sup>; sich dieser Klage bedienen durften; der, dem jemand in einer gewissen Sache Zeuge zu sein versprochen hatte, konnte gegen den λειπομαρτυροῦντα, der sein Versprechen nicht hielt <sup>6)</sup>; ferner konnte ein Gläubiger gegen den, der ihm seine

1) Aristoph. Wesp. 1448. Auch gehört hierher Demosth. g. Mid. 522, 27.

2) „In der weiter unten §. 6. bei der Klage wegen locatio conductio anzuführenden Inschrift des Hn. Reuvens setzen die Aixoneer fest, wenn jemand (natürlich in der Versammlung dieses Demos) gegen den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit sprechen oder darüber abstimmen lassen sollte, so solle er den Pächtern für den Schaden verantwortlich sein: ἐὰν δὲ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ τὰςδε τὰς συνθήκας, πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετρακάκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.“

3) Demosth. g. Aphob. 849, 19.

4) Vergl. B. 4. K. 8.

5) Vgl. B. 5. A. 1. K. 2. §. 5.

6) Demosth. g. Timoth. 1190, 9.; vgl. Plato Gesetze XI, 14. S. 957 A.



Schuld nicht bezahlte 7), βλάβης klagen, worauf auch der Fall des Callippus 8) zu beziehen ist, der diese Klage gegen Pasion anstellte, weil er das Geld, das der Heracleote Lycon bei ihm niedergelegt hatte, statt es ihm zu geben, wie Lycon nach seiner Behauptung auf den Fall seines Todes verordnet hatte, dem Cephisiades auszahlte, worüber er nachher gegen den Sohn des Pasion; Apollodor, ἀργυρίου klagte; Parmenon 9) klagte gegen den Apaturius βλάβης, weil er durch ihn an einer lucrativen Seefahrt verhindert worden sei; Darius 10) und Pamphilus, zwei attische Schutzgenossen, die dem Dionysodor und Parmeniscus 3000 Drachmen auf Seezins nach Aegypten und zurück nach dem attischen Emporium (ἀμφοτερόπλων) geliehen hatten, klagten, da jene die zwischen ihnen geschlossene Syngraphe nach ihrer Meinung nicht erfüllt hatten, mittelst dieser Klage auf die in jener Syngraphe verabredete Conventionalstrafe, nämlich auf die Bezahlung des Doppelten; Nausimachus und Xenogithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund nach geendigter Vormundschaft ἐπιτροπῆς geklagt hatten, klagten nach dem Tode desselben gegen dessen Kinder wegen der ihnen von deren Vater als Vormund zugefügten Beeinträchtigungen βλάβης 11); Pantänetus klagte gegen den Nicobulus βλάβης, weil

7) Demosth. f. d. Phorm. 950, 21.

8) Demosth. g. Callipp. 1240, 2.

9) Demosth. g. Apatur. 896, 19., vergl. mit dem Argument 891, 9.

10) Demosth. g. Dionysodor, besonders S. 1291, 10. An manchen Stellen dieser Rede sieht es aus, als ob die Kläger nur die vollen Zinsen für ἀμφοτερόπλων haben wollten, während der Beklagte nur die Zinsen für die Fahrt nach Aegypten und von da nach Rhodus zahlen wollte.

11) Demosth. 985, 10 ff.

auf seinen Befehl sein Slave Antigenes seinem (des Pantänetus) Slaven das Geld abgenommen hätte, was er als Pachtgeld für ein Bergwerk der Staatskasse zahlen sollte, wodurch er (Pantänetus) in die Strafe des Doppelten verfallen wäre <sup>12)</sup>; Dinarch <sup>13)</sup> klagte *βλάβης* gegen Proxenus auf zwei Talente wegen der ihm in dessen Hause, wo er abgestiegen war, mit dessen Schuld entwandten Geldsummen und silbernen Geräthschaften. Endlich konnte nach Salmasius <sup>14)</sup> auch gegen den, der, ohne dazu berechtigt zu sein, jemand gepfändet hatte, *βλάβης* geklagt werden. Bei dieser großen Mannigfaltigkeit der diese Klage zulassenden Gegenstände wird man es natürlich finden, wenn weder in Beziehung auf die Behörde, bei der sie angebracht werden konnte, noch in Rücksicht auf ihre Folgen Ein und dasselbe für alle Fälle ihrer Anwendung gegolten hat. Was nämlich das erste betrifft, so scheint es, da die Brodhöckerin bei Aristophanes wegen des ihr von Philocleon auf dem Markte zugefügten Schadens diese Klage bei den Agoranomen anbringen will, da die *δική μεταλλική βλάβης* des Pantänetus bei den Thesmotheten angebracht wurde, daß der Hegemon nach der Verschiedenheit des Objects bei dieser Klage verschieden war; wenn gleich also auch diese Klage meistens vor die Thesmotheten gehörte, so wurde sie doch wohl, sobald sie sich auf eine schlecht verwaltete Vormundschaft bezog, beim Archon, sobald sie verfälschte Zeugnisse nach den oben angegebenen Fällen betraf, bei dem Magistrate, zu dessen Cognition die Hauptsache gehörte, wegen Schadens aber, der aus Uebertretung

12) Vergl. besonders 973, 1.

13) Dionys von Halicarn. im Dinarch T. 8. S. 415.; Pseudo-Plutarch Leben des Dinarch Th. 12. S. 274 a. E.

14) De modo usurar. S. 558.

der solonischen Gesetze beim Bauen, Pflanzen, Graben u. s. w. entsprang, bei den Astynomen an- gestellt. Was die Folgen dieser Klage betrifft, in welchen Fällen sie schätzbar, wann sie unschätz- bar war, so haben wir zu dem, was wir in der Einleitung (S. 187 fgg.) angeführt haben, nichts hinzuzufügen; es bleibt uns daher nur noch die Be- merkung übrig, daß uns zwei Beispiele von Klage- schriften bei dieser Klage erhalten sind, nämlich die Klageschrift des Pantänetus gegen Nicobulus und die des Dinarch gegen Proxenus.

Unter allen uns erhaltenen Reden ist nur die eine des Lysias gegen Theomnestus, deren Echtheit noch überdies von Harpocratio bezweifelt wird, in einer Klage *κακηγορίας* gehalten <sup>15)</sup>; die in unsern Ausgaben derselben vorangehenden Reden *πρὸς τοὺς συνομοιστάς* und für den Soldaten betref- fen zwar Verbal-Beleidigungen, aber die erstere ist, wenn überhaupt jemals, gewiß nicht vor ein- nem Gerichtshofe gesprochen worden, die andre ist, wie früher erläutert wurde, als Vertheidigungsrede gegen eine Apographe gehalten. Die Neueren <sup>16)</sup> haben diese Klage fleißig behandelt, jedoch meines Dafürhaltens nicht so, daß man sich bei ihrer Darstellung ganz beruhigen könnte.

Das Gesetz, oder vielleicht richtiger, die Ge- setze, welche in Athen sich gegenseitig zu schmähen und zu schimpfen verboten, verordneten genau ge- nommen viererlei; einmal nämlich, daß man sich gewisser Schmähworte, die das Gesetz namentlich erwähnte, unter allen Umständen, zu jeder Zeit

15) Vergl. besonders S. 366 a. E. ff. und 338 a. E.

16) Petit 7, 6. S. 641 ff.; Meursius Them. Ath. 2, 7.; Salma- sius Obs. ad I. A. et R. S. 259 ff.; Heraldus II, 13 ff.; Taylor zu Lysias g. Theomn. S. 340 ff.; Lection. Lys. 314 ff.; Hudtwalcker S. 61., S. 143 ff.; „Heffter S. 246.“

und an jedem Orte enthalten solle; den, der dies nicht thun würde, belegte das Gesetz mit einer, wahrscheinlich dem Beleidigten anheimfallenden, Strafe von 500 Drachmen <sup>17)</sup>; diese namentlich verbotenen Schmähungen hiessen ἀπόρρητα <sup>18)</sup>; alle auf diese Weise verpönten Schimpfwörter kennen wir nicht; aus Lysias gegen Theomnestus läßt sich folgern, daß dazu die Schimpfwörter ἀνδροφόνος, ψιψάσις, πατραλοίας und μητραλοίας gehört haben; daß aber dies nicht die einzigen waren, ist einleuchtend; so wissen wir z. B. aus Demosthenes (gegen Eubulid. 1308, 3.), daß es für eine κακηγορία angesehen wurde, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin vorwarf, daß sie einen Kram auf dem Markte trieben. Zweitens verboten die Gesetze gleichfalls allgemein und ohne Einschränkung, von keinem Verstorbenen überhaupt etwas Böses zu reden, und gestatteten den nächsten Anverwandten, d. h. den Erben des Verstorbenen, den, der dies that, vermittelt dieser Klage vor Gericht zu ziehen <sup>19)</sup>; welche Folgen hieraus für den verurtheilten Beklagten entsprangen, ist unbekannt.

17) Isocrat. g. Lochit. 4.; Lysias g. Theomn. S. 354. Mit Hudtwalcker S. 148 fgg. nehmen wir an, daß die 1000 Drachmen, zu denen Midias verurtheilt wurde, aus zweien Klagen κακηγορίας abzuleiten seien.

18) Vergl. Valesius z. Maussac's Noten zum Harpocr. S. 96.; Spanheim zu Aristoph. Frösche 364.; Rhet. W. 219, 1.; συναγ. ληξ. χρ. 434, 5.

19) Plutarch Solon 31.; Demosth. g. Leptin. 488, 20. mit der Note von Wolf; g. Böot. 1022, 27.; Suidas in ἀποιχόμενα, παῦς und ἐνδειξις; die in der letzten Stelle und bei Schol. d. Baier. Handschr. zu Demosth. g. Leptin. 504, 24. sich findende Behauptung, daß in diesem Falle Endeixis angewandt worden sei, haben wir bereits oben B. 3. S. 244. bezweifelt. „Dennoch hat sie Heffter's Beistimmung S. 247. Not. 15.“

Drittens verbot das Gesetz, einen Lebenden vor den Tempeln, Gerichtshöfen, Amtshäusern der Behörden und während feierlicher Spiele und festlicher Versammlungen auf irgend eine Art mit Worten zu beschimpfen, also nicht bloß mit den *ἀποδόητοις*; der Uebertreter bezahlte drei Drachmen dem Privatmanne und zwei dem Staate<sup>20)</sup>, eine Bestimmung, die sich wohl schwerlich auch auf das gegenseitige Betragen der Parteien vor Gericht bezog, wie dies doch der Fall mit dem platonischen Gesetze hierüber ist; sonst müßte man die meisten der uns erhaltenen Advocatenschriften als Gesetzesübertretungen ansehen. Wer aber endlich viertens eine *Behörde* auf irgend eine Art schmähte, gleichviel wo, wann und mit welchen Worten, wurde, wenn die Behörde es nicht vorzog, die Sache mit einer bloßen *Epibole* abzumachen<sup>21)</sup>, schlechthin *ἄτιμος*<sup>22)</sup>. Es ist mir zwar nicht bekannt, durch welches Rechtsmittel die beleidigte Behörde das Vergehen in diesem Falle anhängig machte, aber ich bin überzeugt, daß es nicht durch eine Klage *κακη-*

20) Plutarch a. a. O. Hiermit vergleiche man die analogen Bestimmungen des Plato Gesetze XI, 13. S. 954 a. E. ff. und des Zaleucus bei Stobäus Serm. 42. p. 280. und dazu Heyne in Opuscul. II. S. 28.

21) Dies war z. B. der Fall mit Polyän bei Lys. S. 325.

22) Demosth. g. Midias 524, 22 ff. Zwar behauptet Polyän bei Lysias S. 320.: τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος, εἴν τις ἀρχήν ἐν συνεδρίῳ λοιδορή. S. 325.: τοῦ νόμου διαφύδην ἀγορεύοντος τοὺς ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντας ζημιοῦν, daß es nicht *schlechthin* verboten sei, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur vor ihrem Amtshause — denn daß ἀρχήν in der ersten Stelle nicht mit Taylor durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden müsse, scheint der Zusammenhang zu beweisen; — aber advocatenmäßsig verwirrt der Redner die dritte und vierte Bestimmung der Gesetze über *κατηγορία*.

γορίας geschehen sei. Der eigentlich technische Name dieser Klage ist *κατηγορίας* <sup>23)</sup>; die Form *κατηγορίου*, die sich einmal bei Demosthenes <sup>24)</sup> findet, und die Hudtwalcker verwirft, liefse sich vielleicht durch Analogie von *λειπομαρτυρίου*, *λειποταξίου*, *λειποναντίου* u. ä. vertheidigen; der Name *λοιδορίας*, der öfter <sup>25)</sup> vorkömmt, ist aber wohl eben so wenig technisch, als *κακολογίας*, welches letztere Salmasius als eine ganz eigne Art von Verbal-Injurien aufstellen wollte, wozu sich aber überall kein Grund findet. Uebrigens machten Klagen wegen Verbal-Injurien auch in Athen nach der herrschenden Ansicht dem Kläger nicht mehr Ehre als bei uns <sup>26)</sup>. Auch wurde bei jeder Klage *κατηγορίας* dem Beklagten die *exceptio veritatis* gestattet <sup>27)</sup>. Dafs endlich diese Klage vor die Thesmotheten gehörte, haben wir theils aus Pollux gewifs zu einseitiger Aeußerung, dafs die Thesmotheten die Hegemonie hätten, *ἐὰν δοῦλος κακῶς ἀγορεύῃ τὸν ἐλεύθερον*, theils aus dem Umstande, dafs ja auch die öffentliche Klage *ἕβρεως* vor dieser Behörde verhandelt wurde, folgern zu dürfen geglaubt.

23) Neben den schon angeführten Stellen vergl. Pollux VIII, 31. 88.; Demosth. g. Conon. 1262, 20.

24) Demosth. g. Mid. 544, 18. „Vergl. Buttmann Indic. ad Demosth. Mid. p. 176.“

25) Aristoph. Wesp. 1207.; die Rede des Antiphon κατ' Ἀλκιβιάδου *λοιδορίας*, die Plutarch Alcibiad. 5. mit Unrecht *κ. Α. λοιδορία* nennt, wird von Athenäus XII, 525 b. citirt, und doch mag diese Rede eine Klagerede in einer Klage *κατηγορίας* gewesen sein.

26) Lys. g. Theomn. 544, 6.: *ἀνελεύθερον και λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κατηγορίας δικάζεσθαι.*

27) Demosth. g. Aristocrat. 635, 28.; Lysias g. Theomn. 373, 2.

Ueber die Privatklage *κλοπής*, die sowohl vor einem Diäteten, als vor einem Gerichtshofe der Thesmotheten geführt werden konnte, haben wir dem von uns oben <sup>28)</sup> über die öffentlichen Klagen wegen Diebstahl angeführten nichts hinzuzusetzen, als daß diese Privatklage schätzbar war, indem der verurtheilte Beklagte, je nachdem die gestohlene Sache dem Bestohlenen zurückgegeben werden konnte, oder nicht, das Doppelte oder das Zehnfache ihres Werthes zahlen mußte; wurde diese Privatklage vor einem heliastischen Gerichte behandelt, so traf ihn außerdem mittlere Atimie von selbst, und es konnte ihm auch durch Prostimesis vom Gericht Gefängnißstrafe auf 5 Tage und 5 Nächte zuerkannt werden. Daß der, welcher in einem Hause ein ihm gestohlenen Gut vermuthete, eine Haussuchung vornehmen konnte, was man *φωροῦν* nannte, wobei der, der sie vornahm, ohne Oberkleid im bloßen Unterkleide (*χιτών*) das Haus betreten mußte, ist bekannt <sup>29)</sup>; unbekannt aber ist es, durch welche Rechtsmittel der Eigenthümer des Hauses, wenn er sich widersetzte, zu dieser Haussuchung gezwungen werden konnte.

Mit gleicher Kürze können wir die Klage *ἔξούλης* behandeln, da nicht allein hier Hudtwalcker's <sup>30)</sup> treffliche Auseinandersetzung vollkommen genügt, sondern wir auch B. 4. K. 13. die eine Bedeutung dieser Klage umständlich berührt haben. Unter den verloren gegangenen Reden des Lysias werden zwei Reden angeführt, eine gegen Eutycles (*χωρίον ἔξούλης*) und eine gegen Stratocles,

28) B. 5. A. 1. K. 2. §. 7.

29) Vergl. d. Ausleg. und Schol. zu Aristoph. Wolk. 498.; Plato Ges. XII, 7. S. 954 A.

30) Von den Diätet. S. 134 ff.; vergl. Böckh von den lauris. Bergwerk. S. 132 ff.; Staatshaush. der Ath. 1. S. 404 ff.

beides Klagereden; unter denen des Isäus dagegen werden zwei Vertheidigungsreden in dieser Klage genannt, nämlich für Calydon gegen Agnotheus, die andre gegen Dorotheus; erhalten sind uns nur die Reden des Demosthenes gegen den Onetor *ἔξουλης*.

Bei der Klage *ἔξουλης* haben wir zwei Bedeutungen zu unterscheiden, nämlich eine ältere, welche, freilich mit einigen wesentlichen Unterschieden, den römischen Klagen *unde vi, vi bonorum raptorum, quasi Serviana* oder *hypothecaria*, sodann eine wahrscheinlich spätere, die der römischen *actio iudicati* entsprach. Was die erstere Bedeutung betrifft, so war die Klage *ἔξουλης* ursprünglich gerichtet gegen den, der einen andern aus dem Besitze einer Sache auf gewaltsame Weise geworfen hatte: und zwar war gewiß anfänglich diese Klage nur bei der Störung im Besitze einer unbeweglichen Sache zulässig, später aber wahrscheinlich ohne Unterschied, ob es eine bewegliche oder unbewegliche Sache war; der Unterschied zwischen den Klagen *βιαιῶν* und *ἔξουλης* wird unten erläutert werden; aber nicht allein wer einem andern den Besitz einer Sache ganz entzogen, auch wer ihn nur in der Benutzung eines der unter dem Worte „Besitz“ begriffenen Rechte verhindert hatte, konnte durch diese Klage verfolgt werden; wenn nicht etwa vom Staate erkaufte Güter besonders privilegirt waren, so dafs von ihnen kein Schluß auf andre Sachen zu machen ist; denn allerdings von jenen allein sagt Pollux ausdrücklich, dafs der in ihrem Gebrauche verhinderte (also nicht blos der ihres Besitzes ganz beraubte) *ἔξουλης* klagen konnte. Aber ferner nicht blos, wenn der, der bereits im Besitze einer Sache war, dieses Besitzes oder eines Theils der unter dem Worte „Besitz“ begriffenen Rechte beraubt wurde, auch



dann, wann ein zum Besitz einer Sache berechtigter an der Besitzergreifung gehindert wurde, konnte er diese Klage anstellen; namentlich ein Pfandgläubiger, der an der Besitzergreifung der Hypothek, sei es nun von dem Schuldner selbst, sei es von einem Dritten, gehindert wurde, in dessen Detention sich die Sache entweder durch unrechtlichen Verkauf des Schuldners oder sonst befand; ferner ein natürlicher Descendent, der an der Embateusis der väterlichen Erbschaft verhindert wurde. Und hier muß für alle bisher angegebenen Fälle erinnert werden, daß die gewaltsame Vertreibung, die diese Klage begründete, wahrscheinlich meist jene fingirte Gewalt ἐξαρωνή war, die wir früher dargestellt haben<sup>31)</sup>. Dies bahnt uns nun einen natürlichen Uebergang zu der zweiten Bedeutung dieser Klage, durch welche sie der actio iudicati entspricht. Von dieser zweiten Bedeutung nämlich in der Executions-Instanz gegen die, welche sich dem Urtheilsspruche Genüge zu thun weigerten, ist B. 4. K. 13. gehandelt worden, wo wir das Executionsverfahren und die Bedeutung der Klage

---

31) „Buttmann Indic. ad Demosth. Mid. p. 172 fg. bezweifelt, daß die Athener wirklich die Klage ἐξουλήσας als interdictum unde vi gekannt hätten, um so mehr, da ja auch der Sicilische Rhetor, Cäcilius, diese Bedeutung nicht gekannt habe, und darüber von Harpocratio nur durch die Stelle eines Komikers widerlegt werde: für ihr Dasein liefse sich nichts als die bloße Etymologie des Worts anführen. Ich gestehe, daß mich diese Zweifel nicht überzeugt haben, da ja die Fälle, bei denen nach der obigen Darstellung diese Klage als iudicium unde vi Statt fand, zum Theil nicht bloß auf den Aussagen der Grammatiker, sondern auch auf den Zeugnissen der Redner selbst beruhen, des Cäcilius Nichtwissen aber nicht so schwer zu erklären ist: er wie andre alte Grammatiker pflegten doch meistentheils nur von einzelnen Stellen auszugehen.“

*ἐνοικίον, καρποῦ, οὐσίας* in demselben dargestellt haben, worauf wir jetzt verweisen. Die Folge der Klage *ἐξούλης* war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, die, daß er nicht nur die Sache, in deren Besitz er jemand gestört hatte, mit dem quod interest dem Kläger übergeben, sondern auch dem Staate eine Summe zahlen mußte, die dem Werthe jener Sache gleich kam; und eben so wenn diese Klage *iudicati* war, daß der Beklagte nicht nur zur Erfüllung des Urtheilsspruches nebst Ersatz für den Verzug von dem Augenblicke der abgelaufenen Prothesmie an zu Gunsten des Klägers, sondern auch zu einer Geldstrafe zu Gunsten des Staats verurtheilt wurde, die dem *iudicatum* gleich kam, wenn dies in Geld würde angeschlagen worden sein. In welchen Fällen nun die Klage *ἐξούλης* schätzbar sein mußte, und in welchen unschätzbar, ergiebt sich theils aus dem hier gesagten von selbst, theils können wir auf das verweisen, was wir oben (B. 3. Einleit. §. 2 a. E.) darüber beigebracht haben. Die Klage *ἐξούλης* in der ersten Bedeutung gehörte vor die Thesmotheten, in der zweiten vor die Behörde, bei welcher die Klage in der Hauptsache angebracht worden war.

Hier liegt es uns noch ob, einer Klage zu gedenken, die, wenn sie den Athenern wirklich bekannt war, eine Klage *κατά τινος* gewesen sein und zur Hegemonie der Thesmotheten gehört haben mußte, der Klage *ἀχαριστίας*<sup>32)</sup>. Freilich erwähnt ihrer Pollux<sup>33)</sup> unter den Privatklagen,

---

32) Vergl. Petit VII, 3. S. 645. Die Abhandlung von Janus Pan: de grati animi officiis et ingratorum poena iure Attico et Romano, Lugd. B. 1809. 8., kenne ich nur aus fremden Anführungen.

33) Pollux VIII, 31.

und die unter den Reden des Lysias angeführte Rede *περὶ τῶν ἰδίων ἐδεργείων* kann sehr wohl auf einen solchen Rechtshandel bezogen werden; aber dennoch ist zu zweifeln, daß die Athener eine solche Klage gekannt haben, nicht sowohl wegen des Zeugnisses des Seneca <sup>34)</sup>, nachdem mit Ausnahme von Macedonien in nulla gente est data adversus ingratum actio, da diese Behauptung allerdings schon dadurch widerlegt wird, daß bei den Persern nach Xenophon <sup>35)</sup> und andern Schriftstellern eine solche Klage wirklich gesetzlich war, sondern wegen des viel gewichtigeren Zeugnisses von Xenophon <sup>36)</sup>, der in Beziehung auf Athen ausdrücklich sagt, der Staat kümmerge sich um keine andre Undankbarkeit, noch lasse er über sie ein Gericht entscheiden, als über die Undankbarkeit von Kindern gegen ihre Eltern. Da nun dieses nur in einer Klage *κατώσεως γονέων*, oder in einer Docimasia geschah, so scheint es, daß außerdem in Athen Undankbarkeit nur in Beziehung auf Eranoi einen Privatrechtsstreit veranlassen konnte, eine eigne Klage aber unter dem Namen *ἀγχιστεία* es in Athen überall nicht gegeben habe <sup>37)</sup>.

§. 6. *Privatklagen der Thesmotheten;*  
*Δικαι πρὸς τινα.*

Es scheint zweckmäfsig, hier die Ordnung zu befolgen, daß wir nach einander von den Klagen, die sich auf den Schutz des Eigenthums und der

34) De benef. II, 6.

35) Cyropäd. I, 2, 7. und das. d. Ausl.

36) Denkwürd. d. Socrat. II, 2, 13. und das. d. Ausl. Auf diese Weise kann auch die Stelle im Lucian Abdicat. 19. T. 5. S. 23 Bip. beschränkt werden.

37) „Dieser Meinung ist auch Heffter S. 171. Not. 4.“

dahin einschlagenden Rechte, sodann von denen handeln, die sich auf den Schutz des Obligationenrechts beziehen; wobei wir im voraus unsere Leser darauf aufmerksam machen müssen, daß bei den wenigen Bruchstücken, aus denen wir unsre Kenntniss dieser Rechtsverhältnisse abzuhiten haben, wir keineswegs die Absicht haben können, eine systematische Darstellung derselben zu liefern, sondern daß wir uns begnügen müssen, wenn wir jene Trümmer also aneinander reihen, daß die Uebersicht derselben erleichtert werde.

Vergebens würden wir uns nach einem attischen Begriff vom *Eigenthum*, vergebens nach Bestimmungen über die verschiedenen Arten seiner Erwerbung umsehen; aber wir dürften wohl nicht irren, wenn wir auch das attische Eigenthum als den Umfang aller Rechte an einer Sache ansehen, um mit ihr willkürlich zu verfahren; die Sache ist entweder beweglich<sup>58)</sup> (*ἀφανής*), oder unbeweglich (*φανερὰ*); des unbeweglichen Eigenthums, d. h. des Eigenthums an Häusern und Grundstücken auf dem attischen Boden, waren nur diejenigen Menschen fähig, welche die *γῆς καὶ οἰκίας ἔκτιστος* besaßen; es besaßen aber dieses Recht nur die attischen Bürger und diejenigen Fremden, denen es, wie den Isotelen und Proxenen, ausdrücklich verliehen war<sup>59)</sup>; auch ist zu bemerken, daß selbst jeder Athener, der Häuser oder Grundstücke in einem andern Gau besaß, als zu dem er vermöge

58) Harpocr. in ἀφανής; συναγ. λεξ. χρ. 468, 23.

59) Hiernach wird man verstehen, warum es dem Phormio vor erlangter Civität schwer werden mußte, Schulden, die auf Häuser und ländliche Grundstücke verhypothecirt waren, einzuziehen. Demosth. für Phormio 946, 5. Vgl. Böckh 1. S. 154 ff.

seiner Geburt gehörte, das *ἐγκτητινόν* an jenen fremden Gau zu zahlen hatte, es sei denn, daß der Gau ihm ausdrücklich dasselbe erlasse <sup>40)</sup>). Wie das solonische Gesetz <sup>41)</sup> zu verstehen sei, das dem Umfange des Eigenthums von Privaten an Grundstücken Schranken setzte, gestehe ich nicht bestimmen zu können. Vielleicht bezog es sich blos auf die *κῆσις*, nicht auch auf *ἐγκτησις*. Bewegliches Eigenthum konnte jeder Freie erwerben. Unter den Erwerbsarten <sup>42)</sup> des Eigenthums ist ne-

40) Genau genommen heißt *ἐγκτησις* das Besitzen von Grundstücken in einem fremden Lande und das Recht dazu, *ἐγκτήματα* Grundstücke, die jemand in einem fremden Lande besitzt, und *ἐγκτημένος* der, der solche Grundstücke besitzt, wodurch sich diese Wörter von ihren simplicibus unterscheiden. Man vergl. neben Wesseling und Valcken. z. Herod. 5, 23. und Böckh T. 1. S. 519. noch die aristotel. Oekonomie II, 2, 3.; Rhet. W. 251, 1.; 260, 5. Inschrift bei Chishull Antiq. Asiatic. S. 129 ff.; S. 135.; eine böotische bei Poccoque nach der Verbesserung Böckh's 2. S. 400. und Boissonade's im Class. Journ. 40. Bd. 20. γ bei Pollux VII, 15. *ἐν τοῖς Ἀττικοῖς ψηφισμασιν, ἃ τοῖς ξένοις ἐπὶ τι μέγα ἐγράφετο, ἔστιν εὐρεῖν, εἶναι αὐτῷ καὶ οἰκίαν ἀνησιν* verbessern wir gelegentlich *ἃ τοῖς ξένοις ἐπιτίμια ἐγραφ.* — *εἶναι αὐτῷ γὰρ καὶ οἰκίας ἐγκτησιν.*

41) Aristotel. Politik II, 4, 4.: *νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὀπόσῃν ἂν βούληται τις.* Noch nicht 300 Plethren, d. h. noch nicht 30,000 Fufs rheinl., besafs Alcibiades in seinem Stammgau Erchin, Plato Alcibiad. 1, 123 c.; so viel scheint gewifs, daß die scharfsinnige Erklärung, die Niebuhr Röm. Gesch. 2, 249 ff. von den römischen Ackergesetzen giebt, nämlich daß sie blos den *ager publicus* betrafen, auf dies attische Gesetz keine Anwendung leidet. „Tittmann S. 349 ff. scheint anzunehmen, daß dies Gesetz später veraltet sei.“

42) Isäus E. d. Philoctem. 267, 9.: *ὡςπερ τῶν ἀμφισβητησίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θείτην ἢ πρατήρα παρέχασθαι, ἢ καταδεικασμένον φαίνεσθαι.* Diese Stelle bezieht sich aber blos auf den Besitz; Hudtwalcker S. 142. Not.

ben Erbschaft, Zuerkennung einer Behörde oder eines Gerichtshofes, Pfandrecht und Schenkung, vorzüglich Kauf zu merken, zu welchem nach attischem Gebrauche auch die Auction gehört; ob und unter welchen Bedingungen die Athener eine Usucapion gekannt haben, ist mir unbekannt <sup>43)</sup>. Ueber Kauf und Verkauf sprechen wir weiter unten bei den obligatorischen Klagen, aber von der Uebertragung und Erwerbung des Eigenthums mittelst Auction, welche *πράσις ἐπὶ κήρυκι γυρομένη* heisst, so wie von der durch die andern oben erwähnten Arten, ist nichts weiter anzuführen.

Das Eigenthum ist das jeden Dritten ausschliessende Recht, mit einer Sache nach Willkühr zu verfahren; dies begreift nach attischem Rechte nicht nur die Befugniss, jeden Dritten, der sich derselben bemächtigen will, daran zu verhindern, *ἐξάγειν*, sondern auch, wenn ein Dritter sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage *ἐξούλης* gegen ihn anzustellen. Das Eigenthumsrecht ist ein ausschliessendes, d. h. mit Ausnahme bei einer *res communis* können nicht zwei zugleich Eigenthümer einer Sache sein: wo nun zwei oder mehre das Eigenthum an einer Sache zu haben behaupten, da entsteht daraus ein Eigenthumsstreit, der zu den *Diadicasi*en gehört; es werden uns erwähnt Eigenthumsstreitigkeiten unter dem Namen *οικίας, χωρίου, ἀνδροπόδων* <sup>44)</sup>; aber bei dem Verluste aller hierher gehörigen Reden, namentlich der Reden des Lysias gegen Alcibiades, gegen Asopido-

---

43) Heineccius A. R. II, 6, 1. nimmt gar an, dass die römische Usucapion aus der attischen entlehnt sei, was auf jeden Fall zu voreilig scheint.

44) Auf eine Klage *περὶ ἀνδροπόδων* bezieht sich Demosth. g. Aphob. I. 821, 17.

rus *οικίας*, für den Diophantus und gegen Diogenes <sup>45)</sup> *χωρίου*, der Reden des Isäus gegen Medon; gegen Nicocles, gegen Timonides, gegen Euclides, gegen die Gaugenossen *χωρίου*, der Rede des Hyperides, gegen Epicles *οικίας*, der des Dinarch für den Lysiclides *ἀνδραπόδων*, können wir nichts weiter anführen, als daß wahrscheinlich die attischen Gesetze, eben so wie die Gesetze des Zaleucus <sup>46)</sup> und die römischen, bei Eigenthumsstreitigkeiten denjenigen im Besitze der streitigen Sache bis nach entschiedenem Rechtsstreite ließen, der einmal diesen Besitz hatte; daß aber die attischen Gesetze auch darüber Bestimmungen enthalten hätten, wie, wenn der Besitz selbst streitig war, dieser vor allen ausgemittelt, und wie er, wenn er vi, clam oder precario unterbrochen war, vor allem wieder hergestellt werden konnte, ist mir sehr zweifelhaft.

Von Klagen, die zum Schutze von *Real- oder Personal-Servituten* in Athen bestimmt waren zu sprechen, macht das Stillschweigen unsrer Quellen unmöglich. Wir wenden uns daher zu den Klagen, die sich auf den Schutz des *Obligationenrechts* bezogen, jedoch mit Ausnahme der Obligationen ex delicto, welche, in soweit sie vor die Thesmotheten gehörten, bereits §. 5. behandelt wurden; jetzt liegt uns daher nur ob, die aus Verträgen entstehenden Obligationen und die zu deren Schutz bestimmten Klagen zu betrachten; wie ganz anders würde unsre Darstellung dieses Abschnittes ausfallen, wenn die Reden des Lysias <sup>47)</sup> *περὶ συμβολαίων*, die eine eigne Abtheilung unter seinen Reden bildeten, zu denen auch die

45) S. Bekker's Anecd. I, 120, 14.; 145, 8.

46) Vergl. Polyb. XII, 16.

47) Athenäus XIII, 611 e.

Rede gegen Philocrates <sup>48)</sup> *συμβολαίου ἀπολογία* gehörte, auf uns gekommen wären; jetzt müssen wir uns begnügen, aus der geringen Anzahl erhaltener Trümmer die Größe des ehemaligen Gebäudes zu errathen. Der allgemeinste Ausdruck, den die Athener zur Bezeichnung des Vertrages haben, ist *συνάλλαγμα*, *συνθήκη*, *συμβόλαιον*, selten oder nie *σύμβολον*, und einen Vertrag abschließen nennen sie *συμβάλλειν*, *συμβάλλεσθαι*, *συναλλάττεσθαι*, seltener *συντίθεσθαι* <sup>49)</sup>; die homerische Zeit dagegen nannte den Vertrag *ἁρμονία*, *σνημοσύνη*, *ἔγτρα* <sup>50)</sup>; mit jenen Bezeichnungen aber verbinden die Athener den Begriff, daß Vertrag die durch irgend ein sichtbares Zeichen oder irgend eine sichtbare Handlung ausgesprochene Uebereinkunft zweier oder mehrer darüber sei, daß ein Rechtsverhältniß unter ihnen Statt finden soll; demnach sind vorzüglich drei Stücke nöthig, um das Dasein eines Vertrages anzuerkennen; es muß eine Uebereinstimmung zweier oder mehrer sein, diese Uebereinstimmung muß das Dasein eines Rechtsverhältnisses betreffen, und endlich sie muß durch irgend etwas

48) Lys. fr. S. 33 Reiske; Bekker's Anecd. I, 115, 251.

49) Pollux VIII, 140. und Reiske's Indic. Graecit. in Demosth. und Lys. in *συμβόλαιον* und *συμβάλλειν*; Isocrat. Areopag. 12.; Trapez. 2. 27.; g. Euthyn. 10.; Isäus E. d. Aristarch. 259. Das Wort *σύμβολα* beschränken die Grammatiker auf Verträge zwischen zweien Staaten in Beziehung auf den Handel, der zwischen ihren verschiedenen Bürgern Statt finden solle (vergl. Harpocrat., und aus ihm Suidas in *σύμβολα*), und allerdings findet es sich wohl schwerlich von Verträgen zwischen Privatpersonen. Uebrigens sagt man im Plural *συνθήκαι* und *συμβόλαια* auch von einem einzigen Verträge.

50) Platner Notion. Iur. et Iustit. ex Homer. et Hesiod. explicit. S. 142 ff.; Boissonade z. d. Elisch. Inschrift im Class. Journ. 40. S. 287 ff.



sichtbar ausgesprochen sein; wollen wir nun eine Eintheilung der Verträge aufstellen, so können wir Eintheilungsgründe in den Verschiedenheiten finden, welche bei jedem dieser drei Stücke möglich sind; denn was einmal die Person betrifft, so können entweder natürliche Personen mit einander, und zwar hier <sup>51)</sup> wieder einzelne mit einzelnen, einzelne mit mehreren, mehre mit mehreren, oder juristische mit einander, oder natürliche mit juristischen Personen Verträge eingehen; zweitens lassen sich die Verträge nach der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, welche sie betreffen, anordnen, und diese Anordnung soll hier befolgt werden. So theilt Aristoteles (Ethik a. d. Nicomach. V, 6; vergl. a. d. Eudem. 4, 2.) die *συναλλάγματα* ein in *ἐκούσια* und *ἀκούσια*, welche Eintheilung der römischen Eintheilung der Obligationen in *ex contractu* und *ex delicto* entspricht; unter den ersteren führt er *πραΐσις, ὀνή, δανεισμός, ἐγγύη, χοῆσις, παρκαταθήκη* beispielshalber auf. Endlich aber ließen sich die Verträge auch nach der verschiedenen Art anordnen, wie die Uebereinstimmung bei denselben zu erkennen gegeben wird; dies ist der Sinn der römischen Eintheilung in Real-, Verbal-, Litteral- und Consensual-Verträge; die attischen Verträge lassen diese Eintheilung darum nicht zu, weil theils die Athener keinerlei Art von Form für nöthig geachtet zu haben scheinen, damit ein Vertrag *gültig geschlossen werde*, sondern jede Form nur der Beweisführung wegen nöthig war; theils das Mißtrauen, das dem verderbten Character der späteren Griechen so eigenthümlich war,

---

51) Wenn mehre eine obligatorische Verpflichtung übernehmen, hing es wahrscheinlich von der jedesmaligen Uebereinkunft ab, ob jeder *in solidum* oder nur *pro rata* verpflichtet sein solle; vergl. Demosth. g. Lacrit. 926, 25.

dafs bei den Römern Graeca fides Mangel an Zutrauen bedeutete <sup>52)</sup>, die meisten Verträge auf schriftliche beschränkt hat; förmliche Stipulationen mit *verbis conceptis* oder *sollemnibus* haben die Griechen wohl nie <sup>53)</sup> gekannt; die heroische Zeit und so lange als die Schreibekunst nicht allgemein verbreitet war, kannte freilich nur *mündliche* Verträge, die bald in Gegenwart von Zeugen, bald ohne solche abgeschlossen, zuweilen auch durch einen Eid bekräftigt wurden <sup>54)</sup>; aber mit Ausbreitung der Schrift waren auch die blofsen *ῥημολογίαι* <sup>55)</sup> immer seltner geworden, und immer allgemeiner wurden bei allen Verträgen schriftliche Instrumente, d. h. die *σύμβόλαια* würden *συγγράφαι* <sup>56)</sup>, und da-

52) Plaut. Asinar. I, 5, 47.: Graeca fide mercari, i. e. praesenti pecunia.

53) Meier S. 66. Not. behauptet, dafs bei der Engyesis eine Stipulation vorgekommen sei; aber wenn aus den lateinischen Komikern geschlossen werden darf, so kann man ja auch aus Plaut. Bacchid. IV, 8, 40., welches Stück eine palliata ist, auf Stipulation bei andern Verträgen schließen, was wohl niemand thun wird. Dagegen hat Hudtwalcker S. 47. Not. aus Demosth. 978, 24. eine mündliche Stipulation erwiesen, die aber nur als Nothbehelf dort erscheint.

54) Platner a. a. O.

55) Valesius in Not. Maussac. ad Harpocr. in *ἀνοθητάτων* zeigt, dafs *ῥημολογία*, wenn gleich allgemeiner Ausdruck für Verträge, doch vorzüglich von mündlichen Verträgen gebraucht wurde.

56) Der Name *συγγράφαι* als Schuldverschreibungen wird unten erläutert werden; hier nur Beweise, dafs der Name auch bei andern Verträgen vorkömmt; Syngraphe bei Hetaireis hat Aeschin. g. Timarch. 160, 17., was er S. 164, 8. *συνθήκας* nennt [wie bei Plaut. Asinar. IV, 1. eine Syngraphe zwischen einem Jünglinge, einer Buhlerin und einer Kupplerin vorgelesen wird]; Syngraphe bei Uebertragung von Arbeiten (der locatio und conductio operarum)

her *συγγράφειν* die Bezeichnung für das Abschließen eines Vertrages, wiewohl das Gesetz galt<sup>57)</sup>, daß, was einer dem andern vor Zeugen zusage (*ὁμολογήση*), gültig sein solle. Ehe wir nun zur Aufzählung der einzelnen Verträge übergehn, schicken wir eine Bemerkung allen voraus: Vertrag ist *freiwillige* Uebereinstimmung zweier oder mehrer, daß ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen Statt finden solle; daraus geht hervor, daß, wenn sie nicht freiwillig, wenn diese Uebereinstimmung erzwungen war, sei es nun durch Gewalt, sei es durch Betrug, sei es, weil man zu ihr, ohne gehörige Zeit zur Ueberlegung zu haben, verführt wurde (*εἰάν τις ὑπ' ἀνάγκης ὁμολογήσας ἢ ἀπατηθεῖς, ἢ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεῖς βουλευσασθαι*, wie Plato im Crito S. 52. sagt), dieselbe kein Klagerrecht begründete. Hier entsteht aber die Frage, ob die Athener einen solchen Vertrag bloß per exceptionem oder für an sich ungültig gehalten haben, eine Frage, deren Beantwortung uns durch Mangel an Nachrichten unmöglich geworden ist. — Die schriftlichen Verträge wurden in der Regel in Gegenwart von Zeugen abgefaßt, unterschrieben, versiegelt und bei einem Dritten, oder wenn mehre Abschriften genommen wurden, bei mehreren sichern Leuten deponirt<sup>58)</sup>.

A. *Darlehn, mutuum*. Unter den dies Institut erläuternden verloren gegangenen Reden werden

---

hat Andocid. g. Alcibiad. S. 120, 2. Man bemerke auch hier, daß der Plural *συγγραφαί* sehr häufig nur von Einem Vertrage gebraucht wird; wo, wie bei Demosth. g. Zenoth. 882, 10., unterschieden werden *οὐδὲν ἦν συμβόλαιον, οὐδὲ συγγραφή*, heißt das erstere Vertrag überhaupt, das andre schriftlicher Vertrag oder Wechsel insbesondre.

57) Demosth. g. Phäniipp. 1042, 21.; g. Euerg. 1162, 24.; g. Dionysodor. 1283, 10.

58) S. B. 4. K. 8.

uns genannt vom Lysias die Reden gegen den Socraticer Aeschines *χρέους* und gegen Archebiades, die, nach den aus ihr erhaltenen Fragmenten zu schließen, wohl dieselbe Aufschrift führte; wie denn auch das Fragment des Lysias, das uns Rutilius Lupus (S. 54 Ruhnken.) aufbewahrt hat, aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheint; unter den erhaltenen gehören hierher vom Isocrates der Trapeziticus, vom Demosthenes die Rede gegen Timotheus, gegen Callippus, gegen Dionysodor, mehre *παραγραφικοί λόγοι*, z. B. gegen Zenothemus, Apaturius, Phormio, Lacritus, Pantänetus und für den Phormio, von denen jedoch nur die Rede gegen Timotheus *χρέους* beaufschrieben ist <sup>59)</sup>. Von neueren Schriftstellern sind hierüber vorzüglich Salmasius <sup>60)</sup>, Heraldus <sup>61)</sup> und Böckh <sup>62)</sup> zu vergleichen.

Das Darlehn, mutuum, besteht darin, daß eine Person (der Darleiher, Gläubiger) einer andern Person (dem Schuldner) eine fungible Sache, z. B. Geld, in der Art zum Eigenthum giebt, daß ihr von derselben nach einem gewissen Zeitraume eine der Qualität und Quantität nach gleiche Sache wiedergegeben werde; für die Benutzung des Darlehens hat entweder der Schuldner dem Gläubiger eine Vergütung, welche man Zinsen, *τόκοι*, nennt, zu erstatten, und dann heißt das Darlehn ein verzinsliches, *χρέος ἐπίτοκον*, oder er hat dies nicht zu zahlen, und dann heißt das Darlehn ein unverzinsliches, *ἄτοκον χρέος*; ein solches war z. B. das

---

59) Auffallend ist es, daß Harpocrat. diese Rede unter dem Titel *κατὰ Τιμοκράτους τίσεως* citirt.

60) Dessen Schriften de usuris, de modo usurarum, de foenore trapezitetico ganz hierher gehören, besonders de modo usur. c. 10 ff.

61) Animadvers. S. 215 ff.; 283 ff.

62) Lauris. Bergwerk. 154.; Staatsh. 1, 141.

Darlehn des Pasion an den Feldherrn Timotheus, wenigstens wird dort nirgends <sup>63)</sup> der Zinsen gedacht; so das Darlehn, das Apollodor, der Sohn des Pasion, an den Nicostratus machte (s. Demosth. S. 1250, 13.). Das unverzinsliche Darlehn heisst *χρέος* im engeren Sinne; ein solches hingeben heisst *χρεῖν* oder *κίχραναί*, und der es hingiebt *χρήστης*, ein solches annehmen *κίχρασθαι*, und wer es thut *χρεώστης*, *χρεωφειλέτης*; seltner heisst auch *χρήστης* der Schuldner. Das verzinsliche Darlehn heisst *δάνειον*, *δάνεισμα*, ein solches hingeben *δανείσαι*, und wer es thut *δανειστής*, es aufnehmen *δανείσασθαι* <sup>64)</sup> oder auch *δάνεισμα ποιήσασθαι* <sup>65)</sup>. Jedoch werden nicht selten beide Wörter vom Darlehn überhaupt gebraucht, ohne Rücksicht, ob es verzinsliches sei, so daß zuweilen ein und dasselbe Geschäft bald mit dem einen Namen, bald mit dem andern bezeichnet wird <sup>66)</sup>. Das Darlehn geschieht entweder ohne Handschrift <sup>67)</sup> und heisst dann *χειρόδοτον*, *ἀσύγγραφον*, oder auf Handschrift; im ersteren Falle zuweilen selbst ohne Unterpfand und ohne Anwesenheit von Zeugen, wiewohl dies natürlich

63) Die S. 1200, 5. erwähnten Zinsen beziehen sich auf etwas andres.

64) Valesius zu Harpocr. in *χρήσαι* (S. 135. in not. Mauss.); Heraldus Animadvers. S. 175 ff., d. Ausleg. zu Aristoph. Wolk. 240.; Ammonius S. 149 Valck.; Rhet. W. 516, 1. Ueber den Unterschied des Activum und Medium in diesen Wörtern s. Küster de verb. med. S. 145 ff.; Seidler u. Euripid. Electr. 190. Daß er aber auch zuweilen vernachlässigt wird, zeigen Rhet. W. 259, 2.; Etymol. 248, 25.; Demosth. Olynth. S. 13, 19. nach der richtigen Erklärung des Reg. in Seebode's krit. Bibl. 4, 9. S. 850.

65) Thucyd. 1, 121.

66) S. Demosth. 1186, 15. 18. 25.; 1187, 2.; 1195, 24.

67) Hierauf kann man Demosth. g. Nicostrat. 1249 ff., vielleicht auch g. Timoth. 1202, 20. beziehen.

nur unter vertrauten Freunden geschah, zuweilen doch wenigstens vor Zeugen oder auf Unterpfand. Wenn aber das Darlehn auf Handschrift <sup>68)</sup> geschah, so hiefs diese *χειρόγραφον, συγγραφή* <sup>69)</sup> [bei den Spartanern, bei denen <sup>70)</sup> täglich die aus Verträgen hervorgehenden Prozesse die einen dieser, die andern ein anderer Ephor entschied, *κλάριον* <sup>71)</sup>], und natürlich auch mit dem allgemeinen Namen *συμβόλαιον*; man sagt daher eben so *συμβόλαιον ἔγγειον* und *ναυτικόν*, als *συγγραφή ἔγγειος* und *ναυτική* von einem Darlehn auf Land- oder Schifferzinsen <sup>72)</sup>. Wodurch sich aber das Chirographum von der Syngraphe unterschieden habe, läst sich jetzt nicht recht ausmitteln; die Vermuthungen der Neueren ermangeln innerer Begründung, wiewohl die, das das bloße Chirographum minder förmlich, die Syngraphe aber förmlicher war, nicht ganz unwahrscheinlich ist; die Erklärung des Asconius <sup>73)</sup> aber scheint mir in ihrem ersten Theile in *ceteris chiro-*

68) Zaleucus soll nach Zenobius Proverb. Ant. V, 4. verordnet haben: *συγγραφὴν ἐπὶ τῶν δανεισμάτων μὴ γίνεσθαι.*

69) Aristot. Polit. 3, 1, 7.; Plutarch Laconic. Apophtheg. 8. S. 207 H.

70) Plutarch Agis 15.

71) Das das Chirographum auf Papyrus, die Syngraphai dagegen auf Wachstafeln, d. h. in einem sogenannten Diptychon geschrieben wurden, hat Salmasius behauptet de M. U. 405.; im Demosth. g. Dionysodor. 1283, 4. *λαβῶν γὰρ ἀργύριον φανερόν και ὁμολογούμενον ἐν γραμματιδίῳ δυοῖν χαλκοῖν ἐωνημένῳ και βιβλιδίῳ μικρῷ πάνν τὴν ὁμολογίαν και τὴν λοιπὴν* versteht er *γραμ.* von der Syngraphe, *βιβλιδ.* vom Chirographum; demnach muß *και* hier disjunctiv genommen werden, wie oft, wenn man nicht annehmen will, das bei einem und demselben Geschäfte beide Formen vorgekommen wären.

72) Demosth. g. Lacrit. 932, 3.; g. Apatur. 893, 15.

73) Zu Cic. Verr. 1, 56.

graphis tantum quae gesta sunt, in syngraphis autem contra fidem veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum, besonders nach dem, was Savigny <sup>74)</sup> zur Erläuterung beigebracht hat, zwar ziemlich verständlich, aber so weit unsre attischen Quellen reichen, nicht eben durch dieselbe bestätigt zu werden; der andre Theil derselben: ceterae tabulae ab una parte servari solent, syngraphae signatae utriusque manu utrique parti servandae traduntur, widerspricht denselben offenbar, da fast überall die Syngraphai bei einem Dritten, sei es nun einem Wechsler oder einem gemeinschaftlichen Freunde, deponirt werden; und doch widerstreitet unser grammatisches Gefühl der gesuchten Erklärung des Heraldus (Animadv. S. 98.), der utrique parti für den Dativus commodi zu servandae erklärt, indem sich derselbe grammatisch unmöglich von traduntur trennen läßt. Ein Beispiel einer ziemlich ausführlichen Syngraphe hat uns Demosthenes (g. Lacrit. 925 a. E. ff.; 935, 26.) erhalten, woraus wir ersehen, daß nicht nur beim Abfassen der Syngraphe Zeugen zugegen waren, die sie mit unterzeichneten, sondern auch während sie bei einem Dritten deponirt wurde, um nöthigenfalls auch diesen Act durch Zeugen erweisen zu können. Auf eine eigenthümliche Weise pflegte das Geschäft des Darlehns mit Trapeziten behandelt zu werden; da nämlich die Bücher derselben

---

74) Savigny über den Litteral-Contract der Römer, in den Abhandl. d. Berliner Acad. d. Wissensch. aus den Jahren 1816 und 17. S. 296., der auch nachweist, daß die Syngraphai stets nur in griechischen Provinzen erwähnt werden.

(*γρομμασία*) ein gewissermaßen <sup>75)</sup> anerkanntes öffentliches Vertrauen genossen, während dasselbe wohl schwerlich von den Hausbüchern andrer Privatpersonen galt, so hatten sie weder nöthig <sup>76)</sup>, Zeugen beim Abschließen von Verträgen und namentlich von Darlehn zuzuziehen, noch auch sich besondere Syngraphai ausstellen zu lassen; ob wir nun gleich von der Einrichtung jener Trapezitenbücher keine genauen Nachrichten haben, so giebt es doch einige Stellen bei Demosthenes <sup>77)</sup>, die uns ungefähr zeigen, wie die Vermerke der angegebenen Art in denselben gemacht wurden; einmal heißt es, wenn jemand bei ihnen Geld mit dem Auftrage deponire, dasselbe nachher an jemand zahlen, so pflegen sie zuerst den Namen des Deponenten, dann das Capital und endlich den Namen dessen, der dasselbe erhalten solle, und wenn sie diesen noch nicht von Person kennen, auch noch den Namen dessen zu vermerken, der ihnen den Empfänger vorstellen und sie mit diesem bekannt machen solle; an einer andern Stelle heißt es da-

75) Einen Verdacht gegen dies Zutrauen erregt Demosth. g. Timoth. 1185, 12.: *καίτοι σφαλέντος μὲν τούτου* (Timotheus) *ἀπώλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ τὸ συμβόλαιον· οὕτε γὰρ ἐπ' ἐνεχούρω οὕτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε*. Auch war dies Mißtrauen nicht zu verwundern, wenn wir bei Isocrat. Trapez. 5. lesen, zu welchem Betrüge selbst ein Pasion mitwirkte.

76) Isocrat. Trapezit. 2.: *τὰ μὲν συμβόλαια πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἀνευ μαρτύρων γίνονται — καὶ οἱ τοιοῦτοι πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι*. Vergl. K. 27. Daher auch Apollodor, der Sohn des Pasion, bei manchen Schuldklagen, die er anstellte, sich nur auf die Bücher seines Vaters berief: Demosth. f. d. Phormio 950, 22.; 956, 2. Vergl. Böckh 1. S. 140.

77) Demosth. g. Callipp. 1236, 27.; g. Timoth. 1186, 6.; 1195, 2.; 1201.



gegen: wenn Trapeziten Geld ausleihen, so pflegen sie genau die Zeit, wann das Darlehn vorgeschossen, das Capital, die Person des Schuldners, den Zweck, wozu das Geld geliehen wurde, und wenn ein Unterpfaud deponirt wurde, auch dieses anzumerken; wenn aber Trapeziten von jemand ersucht werden, Geld erst nach Ablauf einer gewissen Zeit an einen Dritten zu zahlen, so pflegen sie jenen nicht von der Zeit an, wo sie ersucht worden sind, sondern wo sie gezahlt haben, als Schuldner in ihren Büchern aufzuführen.

Bei manchem Darlehn finden wir, dafs der Schuldner dem Darleiher Bürgen stellte, oder ihm Personen nannte, die ihn entweder schlechthin, oder wenn er es selbst nicht im Stande sein sollte, befriedigen würden; der eigenthümliche Ausdruck, der dabei vorkömmt, ist *συστῆσαι*<sup>78)</sup>, welches überhaupt heifst, jemand einem vorstellen, empfehlen, und daher auch gebraucht wird<sup>79)</sup>, wenn der Gläubiger an einen ihm von Person Unbekannten im Auftrage des Schuldners etwas auszahlen soll, und dieser Unbekannte ihm entweder gleich vorgestellt oder erst später durch einen Bekannten vorgestellt werden soll. — Ueber Zinsfuß, namentlich über *ἔγγειος* und *ναυτικὸς τόκος*, d. h. über See- und Landzins, je nachdem der Vertrag blos auf Hinfahrt (*ἑτερόπλοον*), oder auf Hin- und Herfahrt (*ἀμφοτερόπλοον*) gerichtet war, hat Böckh<sup>80)</sup> uns nichts hinzuzusetzen übrig gelassen; indem wir nun auf ihn unsre Leser verweisen, ziehen wir aus sei-

78) Demosth. g. Spud. 1029, 26.; 1032, 27.; Isocrat. Trapez. 19.; Valesius zu Harpocrat. S. 139 Blancard.

79) Demosth. g. Timoth. 1191, 27.; 1192, 26., wo das von Reiske aus einer Augsb. Handschr. wunderlich genng aufgenommene *πρὸς* wieder der untadelhaften Vulgata *τὸν* weichen muß.

80) 1. S. 135—154.

ner Darstellung nur die Bewerbungen aus, daß die Höhe des Zinsfußes in Athen durch kein Gesetz beschränkt, der freien Entschliessung der contrahirenden Parteien zu bestimmen überlassen blieb, daß 12—18 Procent der gewöhnliche Zinsfuß bei Landzinsen, Seezinsen aber, weil hier der Gläubiger die Gefahr der Hypothek übernahm, indem er, wenn diese auf der See verloren ging, Zinsen und Capital verlor, auch selbst verhältnißmäfsig viel höher gewesen seien, daß sie sich aber theils nach der Entfernung und der Gefährlichkeit der Fahrt, den derselben günstigen oder ungünstigen Zeitumständen, theils auch darnach gerichtet haben, ob das Darlehn auf bloße Hin- oder auch Hin- und Herfahrt bestimmt war; daß endlich in allem, namentlich in Absicht auf die Richtung der Fahrt, auf den Weg, der dabei eingeschlagen werden, auf die Hypothek, die dafür haften sollte, den Bestimmungen der Syngraphai genau gefolgt werden mußte; in der Regel bestimmte diese eine Conventionalstrafe, wenn die Syngraphe zum Theil oder gar nicht erfüllt wurde; bei den Verträgen, die bloß auf *ἐτερόπλοον* gerichtet waren, pflegte der Gläubiger oder ein von ihm Beauftragter mitzufahren, um das Geld an Ort und Stelle in Empfang zu nehmen. — Jedes Darlehn erfolgte entweder so, daß ein anderer für den Schuldner Bürgschaft übernahm; wovon wir im Zusammenhange weiter unten bei der Klage *ἐγγύης* handeln, oder ohne daß einer Bürgschaft übernahm, entweder so, daß ein Unterpfand für das Darlehn gegeben wurde, oder ohne daß dies geschah. Das Unterpfand wurde entweder dem Gläubiger übergeben, *ἐνέχυρον* im engeren Sinne, selten *παρακαταθήκη*<sup>81)</sup>, oder nicht

81) Perizonius zu Aelian V. G. 4, 1. Anmerk. 5. Daß je *ἀρχαία* für *ἐνέχυρον* stehe, wird man wohl dem Schol. zu Demosth. Olynth. 15, 19 R. nicht glauben.

übergeben, sondern nur ausgemacht, daß der Gläubiger daran ein ius in re haben solle, *ὑποθήκη*<sup>82)</sup> im engeren Sinne, oder auch *θήσις*; selten *ὑπόθεσις*; jedoch werden *ἐνέχυρον* und *ὑποθήκη* oft ohne Unterschied gebraucht; in Beziehung auf beiderlei Arten Pfand sagt man *ὑποθεῖναι* vom Schuldner, der daher *θέτης* Pfandgeber heißt, *ὑποθεσθαι* oder *θήσθαι* vom Gläubiger, der etwas als Pfand annimmt, *ὑποκείσθαι* vom Pfande selbst<sup>83)</sup>. Beim eigentlichen Pfande sind jedoch die Wörter *ἐνεχυράζειν* von dem Schuldner oder Pfandgeber, und *ἐνεχυράζεσθαι* von dem Gläubiger oder Pfandempfänger noch eigenthümlicher<sup>84)</sup>. Das *ἐνέχυρον* im engeren Sinne war<sup>85)</sup> in der Regel ein bewegliches Gut, selten ein unbewegliches; verboten war, auf den Leib des Schuldners, auf Waffen und Ackergeräth zu leihen; erwähnt wird Geschirr, unbearbeitetes Kupfer, goldne Kränze, Slaven u. s. w. Die Hypothek im engeren Sinne war theils unbewegliches Gut:

82) Theophil. Institut. IV, 6. §. 7.: *ἐνέχυρον κυρίως λέγεται ἐκεῖνο, ὅπερ παραδίδοται τῷ κρεδίτωρι μάλιστα ἐν ᾧ ἔστι κινήσιον· ὅπερ δὲ δίχα τραπεζιωνος ψιλῶ συμφώνῳ ὑποτίθεται, τοῦτο κυρίως ὑποθήκη προσαγορεύεται.*

83) Demosth. g. Timoth. 1199, 211.; Pollux III, 84.; VIII, 142.; Rhet. W. 312, 25.; 264, 4.; 263, 32.; Harpocrat., Photius, Suidas in *θέτης* und *θήσθαι*; Etymol. 448, 25. Den von Ammonius S. 70 Valck. aufgestellten Unterschied zwischen *θήσθαι* und *ὑποθεσθαι*, daß das erstere vom Gläubiger, der eine Hypothek empfängt, das andre vom Schuldner gebraucht werde, der eine Hypothek ausstellt, finde ich, obgleich ihn Valois und Valckenaer angenommen haben, doch durch den Gebrauch der Schriftsteller nicht bestätigt; s. Herodian. S. 472 Pierson.; S. 467 Lobeck mit den Anmerkungen dieser Gelehrten; Reiske's Ind. Dem. S. 770 a. E.; 775.; 738 g. E.; 741. N. 8.; 409.

84) Vergl. d. Ausleg. zu Aristoph. Plut. 451.

85) Böckh 1, 141 ff.

Häuser, ländliche Grundstücke, Bergwerke; theils bewegliches: Schiff, Waare, Fahrgeld, Sclaven. Wenn unbewegliches Gut als Hypothek gegeben war, so wurden meistens, aber keineswegs immer<sup>86)</sup>, da Athen keine Hypothekenbücher kannte, steinerne Tafeln vor die Grundstücke gestellt, welche den Namen des Archon Eponymus, unter dem das Geschäft vorging, den Namen dessen, dem das Grundstück verpfändet war, und die Summe, wofür es verpfändet war, enthielt; diese steinernen Tafeln hiessen ὄροι, sie um ein Grundstück stellen ἀφορίζειν τὸ χωρίον und dieses selbst ἀφωρισμένον<sup>87)</sup>. Böckh<sup>88)</sup> hat zuerst in einem Programme zwei Inschriften auf ὄροις bekannt gemacht, die wir, da jenes Programm vielleicht nicht allgemein bekannt ist, hier wiederholen; die eine lautet Ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος ὄρος χωρίου τήρης ἐνοφειλομένης Παυστρατῆ Παιανιεῖ διςχιλίων δραχμῶν, die andre ist lückenhaft ὄρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ἔρσανῳ Διογείτονος Προβαλισίου<sup>89)</sup>. Daß die Grund-

86) Heraldus Animadvers. 285, VIII. Ob die Rede des Antiphon gegen Nicocles *περὶ τῶν ὄρων* sich auf Schuldmarken oder auf eine actio finium regundorum bezogen habe, ist, wie schon früher gesagt, ungewiß; in derselben Ungewißheit über die Bedeutung des Wortes bin ich, wenn es bei Theophrast. Charact. 10. als ein Zeichen eines μικρολόγος angeführt wird, τοὺς ὄρους ἐπισκοπεῖσθαι ὁσημέραι, εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί, wiewohl hier die letztere Bedeutung die wahrscheinlichere ist.

87) Demosth. g. Timoth. 1202, 21.

88) Vorrede zum Berliner Lections-Catalog vom Sommer 1821. „Seit der Ausarbeitung dieser Schrift ist diese Inschrift im Classic. Journ. 49. S. 192. (1823) abgedruckt worden, später auch in Seebode's Zeitschrift.“

89) „In der weiter unten bei der Klage *μίσθου* anzuführenden Inschrift des Hn. Reuvens setzen die Aixoneer fest, daß ihre Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autocles

stücke, welche der Frau und deren ursprünglichem *κύριος* zur Sicherheit der Mitgift, den Waisen und deren Vormünder, wenn sie das Vermögen (*οἶκος*) derselben verpachteten, als Hypothek angewiesen wurden, *ἀποτιμήματα* hießen, so wie man von dem Manne und dem Waisenpächter *ἀποτιμῶν*, von dem Kyrios der erstern und den Vormündern der letztern *ἀποτιμᾶσθαι* sagte, haben wir bereits oben<sup>90)</sup> bemerkt. Um die Hypothek noch fester zu machen, fand, besonders wenn dieselbe ein bewegliches Gut war, nicht selten, aber auch bei einem unbeweglichen, namentlich bei Bergwerken, ein Scheinverkauf<sup>91)</sup> Statt, welchen man mit der römischen Mancipatio sub fiducia vergleichen kann; es besteht dieser darin, daß der Schuldner dem Gläubiger die Sache, die Sicherheit gewähren soll, verkauft, dann sie sich wieder von diesem vermieteten läßt, und so viel unter dem Namen Miethe *μισθός* zu bezahlen verspricht, als die Zinsen des Capitals betragen; in den schriftlichen Vertrag aber, der bei diesem Geschäfte abgeschlossen wurde, kam gewiß auch die Bestimmung hinein, daß, wenn der jetzige Miether das Kaufgeld, d. h. die Schuldsumme, zurückzahlen würde, ihm dafür auch so gleich die Sache als sein Eigenthum zurückgegeben werden sollte. — Auf die Sache, an welcher ein Anderer schon ein Pfandrecht hatte, durfte ein Drit-

---

zu verpachtenden Grundstücks *δρόνς*, auf jeder Seite zwei, nicht unter drei Fuß hoch, errichten sollten: „*τοὺς τὰμιας τοὺς ἐπὶ Δημοσθένους δημάρχου στήσαι — δρόνς ἐπὶ τῷ χωρίῳ μὴ ἕλαττον ἢ τρίποδας ἐκατέρωθεν δύο.*“

90) B. 5. A. 2. K. 2. §. 1., bei den Klagen, die sich auf den Schutz des Ehe- und des vormundschaftlichen Rechts beziehen.

91) Böckh über d. lauris. Silberbergwerke S. 154.; Meier de boni damn. S. 151. not.

ter ohne Wissen des Pfandinhabers vielleicht gar nicht, oder gewiß nur auf seine eigne Gefahr, leihen, indem durch jedes ältere Pfandrecht jedes jüngere ausgeschlossen wurde; verpönt war es gewiß auch, eigenmächtig jene *ῥοι* abzunehmen (*ἀνασπᾶν*); auf diejenigen Sachen aber, die jemandem zur Sicherheit durch jenen Scheinverkauf übertragen waren, konnte ein Dritter gewiß schlechthin nicht leihen; in den Verträgen finden <sup>92)</sup> wir noch bei Hypotheken, die in beweglichen Gütern bestehen, die Verabredung, daß sich der Schuldner ausdrücklich verpflichtet, weder eine ältere Schuld auf die Hypothek aufgenommen zu haben, noch auch später eine zu contrahiren, sondern die Hypothek dem Gläubiger *ἐμφανῆ, ἐλευθέραν καὶ ἀνέπαφον παρασχέιν* sichtbar und frei von jeder andern Verpflichtung vor Augen zu stellen; ein Bürger, der seinem Gläubiger seine Hypothek entzog, wurde einstmals in Folge einer Eisangelie deshalb zum Tode verurtheilt <sup>93)</sup>.

Wenn der Schuldner nicht an dem Tage, an dem die Schuld fällig war, dieselbe bezahlte, so wurde er *ὑπερήμερος* <sup>94)</sup>; war ein Unterpfand bei der Con-

92) Demosth. g. Lacrit. 926, 20.; g. Dionysodor. 1294, 8.; g. Phorm. 908, 24.; Theophrast bei Stobäus 281, 12.

93) Demosth. g. Phorm. 922, 5.

94) Dieser Ausdruck, wie das davon abgeleitete Wort *ὑπερημερία*, bezieht sich also nicht blos auf das fällig-werden einer vom Gerichte aus auferlegten Strafsumme, sondern auch auf das fällig-werden einer aus einem Schuldvertrage hervorgehenden Schuld, z. B. Demosth. g. Apatur. 894, 8.; g. Stephan. 1123, 4.; Antiphon. Ermord. d. Herod. 734 ff.; hierauf mag wohl auch Theophrast. Charact. K. 10., Pollux III, 85., Demosth. g. Stephan. 1123, 4. zu beziehen sein. Die Grammatiker freilich kennen keine andre Bedeutung, als ein solches fällig-werden, das aus einem gerichtlichen Urtheil hervorgeht; vergl. Harpocrat., Phot., Etymol. 778, 45., Suid. in d. W., Rhet. W. 311, 28.

trahirung der Schuld deponirt worden, so konnte nun der Gläubiger sich durch Veräußerung desselben befriedigen und den Ueberschufs dem Schuldner zurückgeben; war dieser damit nicht zufrieden, und konnten sie sich darüber nicht in Güte verständigen, so konnte jener *βλάβης* und *παρακαταθήκης* klagen, von welchem letzteren weiter unten die Rede sein wird; war eine Hypothek verabredet, dann konnte er durch *Embateusis* sich in den Besitz derselben setzen, wo dann, wenn der Werth derselben die Gröfse der Schuld übertraf, dasselbe geschah, was beim Pfande geschehen mußte; ich bemerke hier sogleich, dafs, wenn die Hypothek eine bewegliche Sache war und der Gläubiger zu befürchten hatte, dafs ihm dieselbe entzogen werden würde, er schon früher auf dieselbe Beschlag legen konnte, was *κατεγγυῶν* <sup>95)</sup> genannt wurde; entzog aber der Schuldner die Hypothek dem Anblicke des Gläubigers, so konnte dieser an jenen die *Provocation eis ἐμφανές καταστήσαι αὐτῷ* mit dem früher <sup>96)</sup> angegebenen Wirkungen derselben richten; wurde er aber an der *Embateusis*, sei es nun durch den Schuldner, sei es durch einen andern verhindert, der es von dem letzteren gekauft zu haben behauptete, so konnte er gegen sie *ἐξούλης* klagen <sup>97)</sup>. Hatte einer für den Schuldner gut gesagt, so konnte nun der Gläubiger vom Bürgen Befriedigung fodern, und, wenn diese verweigert wurde, gegen ihn *ἐγγύης* klagen. War

95) Demosth. g. Apatur. 895, 20. Ueber die *Embateusis*, deren im Texte Erwähnung gethan ist, vergl. ebend. 894, 7 e. a.

96) B. 3. A. 2. K. 2. §. 1.

97) So allein, glaube ich, können die, selbst Hudtwalcker'n S. 145 unverständlichen, Worte des Pollux VIII, 59. *εἰ δὲ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὃ δὲ ὡς ὑποθήμην ἔχων, ἐξούλης ἢ δίκῃ* erklärt werden.

aber weder Pfand, noch Hypothek, noch Bürgschaft verabredet, oder verschmähte der Gläubiger einen jener Wege, so konnte er eine von folgenden Klagen gegen den Schuldner anstellen, bei deren Beurtheilung der Gerichtshof sich streng nach den von den Parteien verabredeten Verträgen richten mußte. 1) Die allgemeinste Klage bei Nichterfüllung von Verträgen, die daher auch hier vorkommen konnte, war die Klage<sup>98)</sup> *συνηκῶν* oder *συμβολαίων παραβάσεως*, über welche wir aber nichts eben zu bemerken haben. Specieller sind 2) die Klage *χρέους*<sup>99)</sup>, 3) die Klage *ἀργυρίου*<sup>100)</sup>; diesen Namen führte die Klage, welche Callippus gegen Apollodor anstellte<sup>1)</sup>, weil der Vater desselben, Pasion, eine gewisse Geldsumme, die ein Heracleote Lycon bei ihm deponirt hatte, nach dessen Tode statt an ihn, was jener nach seiner Behauptung zu thun verpflichtet war, an Cephisiades gezahlt hatte; hier ist also genau genommen die Klage nicht aus einer Schuldforderung, sondern aus einem Deposito entsprungen. 4) Die Klage *ἀφορμῆς*. Diese Klage ist es, die Apollodor gegen Phormio anstellte, indem er von dem letzteren zwan-

98) Pollux VI, 153.; VIII, 31.; Lysias δημ. ἀδικ. S. 590.: *λαγῶν ὁ πατήρ παντός τοῦ συμβολαίου Ἐρασισιράτωρ*. Plato Gesetze XI, 5. S. 920.: *ὅσα τις ἄν, ὁμολογῶν ξυνθίσθαι, μὴ ποιῆ κατὰ τὰς ὁμολογίας, — δίκας εἶναι ἀτέλους ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις*.

99) Pollux VIII, 31.

100) Rhet. W. 201 a. E.: *ἀργυρίου δίκη ὄνομα δίκης, ὅποτε τις ἀπαιτοῖ ἀργύριον ὡς προσήκον αὐτῷ καὶ μὴ λαμβάνων, δίκην λαγᾶναι ἀργυρίου τῷ ἔχοντι*. Vergl. συναγ. λέξ. χρ. 443, 15.; Demosth. g. Böot. 1002, 5.: *δίκας ἐμοὶ δὴ ἢ τρεῖς εἴληχεν ἀργυρίου*; g. Olympiodor. 1179, 24.: *οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου, οὐ ἔλεγες πρὸς τοὺς δικαστάς, ὅτι ἐδάνευσάς μοι (δίκην ἔλαχες)*.

1) Demosth. S. 1240, 2. 25. und das Argument S. 1255, 12.



zig Talente foderte, welche sein Vater Pasion von der an den Phormio vermieteten Bank als Einlage zu fodern hätte; gegen sie ist die Exceptionsrede des Demosthenes gerichtet. *Ἀφορμὴ* nämlich heißt <sup>2)</sup> das Geld, das jemand bei einem Trapeziten in dessen Privatbank (*τράπεζα*) als Bestandtheil der Fonds desselben, mit denen die Geschäfte besorgt werden sollen, einlegt. Endlich <sup>5)</sup> findet sich, daß man wegen Schuldforderungen *βλάβης* klagte <sup>3)</sup>.

Wenn das Vermögen eines einzelnen nicht hinreicht, um den Obligationen zu genügen; die auf ihm haften, so entsteht *Concurs* <sup>4)</sup>; der Schuldner trat sein Vermögen ab, welches man *ἐξίστασθαι τῶν ὄντων* nannte; daß das Vermögen des Gemeinschuldners dann vielleicht im Ganzen verauctionirt wurde, ist wahrscheinlich; ob dagegen die Athener eine *Concurs*-Ordnung gekannt haben, und welche, ist mir unbekannt; daß jedoch Pfandgläubiger den bloßen Gläubigern, und unter jenen die, welche ein älteres Pfandrechth hatten, denen, die nur ein jüngeres hatten, vorgezogen wurden, ist unstreitig; übrigens scheint es keinen eigentlichen *Concurs*procels, d. h. kein eigentliches Rechtsverfahren dabei gegeben zu haben <sup>4)</sup>. Die Person des Gemeinschuldners war seit Solon, wenigstens bei Bürgern, jedoch vielleicht mit Ausnahme der *ἐμπο-*

2) Harpocrat. in *ἀφορμὴ* mit den Bemerkungen von Maussac und Valois; Suid. in d. W.; Pollux III, 84.; *συναγ. λεξ. χρ.* 472, 6.; Bergmann zu Isocrat. *Areopag.* S. 119.; *Heraldus* S. 185, XVIII.

3) Demosth. f. d. Phorm. 950, 21. Vergl. die oben §. 5. beigebrachten Beispiele.

4) „S. Heffter S. 466 fgg.“

5) S. B. 1. K. 1 a. E.

καὶ δίκαι, keiner weiteren Strafe unterworfen <sup>6)</sup>; man ging dabei in Athen von einer andern Ansicht aus, als in Theben und Rhodus, wo der insolvente Schuldner hart bestraft wurde <sup>7)</sup>. Doch bei nicht-bürgerlichen Personen hatte man gewifs auch in Athen andre Ansichten; besonders wurden wohl die Trapeziten, welche Bankerott machten, was bei ihnen ἀνασκευάζεσθαι oder ἀνασκευάζειν τὴν τράπεζαν hiefs, als Menschen, die dadurch einen so grossen Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens an den Tag legten, hart behandelt; wenigstens sagt Demosthenes, daß sie sich einen vorzüglichen Unwillen zuzögen <sup>8)</sup>.

B) Ueber eine Klage, welche sich auf *Commodat* (χορησις), oder auf das unentgeltliche Leihen von nicht fungiblen Sachen bezogen hätte, ist mir nichts bekannt.

C) Das *Depositum und Unterpfand*, παρακαταθήκη <sup>9)</sup>. Bei der Darstellung dieses Instituts können wir nach dem Verluste der Rede des Lysias gegen Nicias παρακαταθήκης <sup>10)</sup>, der Komödien des Menander und Sophilus unter diesem Namen uns vorzüglich nur an den Trapeziticus des Isocrates

6) Was Meier S. 23. Not. aus Antiphon dagegen erweisen will, ist nicht überzeugend.

7) Müller Orchomenus S. 408.

8) Demosth. g. Apatur. 895, 5.; g. Timoth. 1204, 25 ff.; für d. Phorm. 959, 28.

9) Beweis, daß παρακαταθήκη zu den Verträgen gerechnet wurde, ist nicht allein Aristoteles Ethik a. d. Nicomach. V, 5., sondern auch Isocrat. g. Euthyn. K. 2.

10) Ich folge hier der Meinung Ruhnken's hist. cr. orat. Gr. 125., der die Stelle des Clemens Alex. Strom. VI, 205, 50 Sylb. auf die im Texte angegebene Weise verbessert hat; denn daß Nicias eine solche Rede gegen Lysias geschrieben, und daß diese so lange erhalten worden sein solle, daß sie zur Kenntniß des Kirchenvaters gelangen konnte, ist allerdings unwahrscheinlich.

und an dessen Rede gegen Euthynus halten; welche beide ein Depositum betreffen: der erstere ein Gelddepositum, welches der Sohn eines gewissen Solpätus beim Wechsler Pasion, die andre gleichfalls ein Gelddepositum, welches unter den dreißig Tyrannen Nicias beim Euthynus niederlegte, und welche beide von den Empfängern nachher abgeleugnet wurden. Mit dem Worte *παρακαταθήκη*, welches wie die dazu gehörigen Verba *παρακατατίθεσθαι* (von dem Deponenten) und *παρακατατίθειν* (von der deponirten Sache) attischer ist, als *παραθήκη* u. s. w., wiewohl des letztern sich selbst der Komiker Plato bedient haben soll<sup>11)</sup>, bezeichneten die Athener nicht nur das, was, um bloß aufbewahrt zu werden oder um als Unterpfand zu dienen, bei jemand deponirt wurde, sondern wohl auch zuweilen, wiewohl ungenau, die Einlagen, die zu den Fonds eines Trapeziten gegeben und verzinst wurden<sup>12)</sup>: In der Regel wurde gewiß auch bei diesem Geschäfte ein schriftlicher Vertrag in Gegenwart von Zeugen angefertigt, und nur der eigenthümlichen Lage der Umstände wird es Schuld gegeben<sup>13)</sup>; wenn in jenen Fällen, von denen Isocrates handelt, dies nicht geschehen war: Wenn der Empfänger sich weigerte, das Depositum herauszugeben, welches man *ἀποστερήσαι παρακαταθήκης* nannte<sup>14)</sup>; oder, wie ich vermute, wenn ein Gläubiger sich an dem Pfande befriedigt hatte, und den Ueberschufs von dem Werthe des Pfandes über die Schuld sich zu erstatten weigerte, so stellte

11) Vergl. d. Ausleg. z. Thucyd. II, 72.; Lobeck z. Phrynich. S. 312 ff.

12) Heraldus S. 182. VII.

13) Vergl. g. Euthyn. 4.

14) Pollux VI, 154.; Schol. z. Aristoph. Plut. 373.

man gegen ihn eine Klage *παρακαταθήκης* <sup>15)</sup> an; ob und welche Strafe den in dieser Klage verurtheilten Beklagten außer der Rückerstattung des Depositi getroffen habe, weiß ich nicht; da jedoch die Athener, von einem richtigen Gefühle geleitet, das Verläugnen eines Unterpfands für weit schrecklicher hielten, als den Betrug des Schuldners, der seinen Gläubiger um sein Darlehn brachte <sup>16)</sup>, da allgemeine Verachtung selbst den Callias traf, der sich an dem Deposito eines Eretriers bereicherte, so mag wohl auch für Athen das Gesetz gegolten haben <sup>17)</sup> *τὸν μὴ ἀποδίδοντα τὴν παρακαταθήκην, ἄτιμον εἶναι*; und in dem Falle kann man annehmen, daß die Strafe der Ehrlosigkeit jeden *παρακαταθήκης* verurtheilten von selbst (*ipso iure*) erwartet habe, ohne daß es dazu erst eines besonders hierauf gerichteten richterlichen Ausspruches bedurfte. Dessen ungeachtet war Betrug auch von dieser Art bei den Griechen nicht so unerhört, und man wählte daher lieber die Tempel als Aufbewahrungsort von Schätzen, wie denn im delphischen Tempel des Apoll die meisten europäischen, und in dem Tempel der Diana zu Ephesus und der Juno zu Samos die meisten asiatischen Griechen ihre *θησαυροί* hatten <sup>18)</sup>. Demnächst waren die Trapeziten diejenigen, bei denen die meisten Deposita niedergelegt wurden, daher wurde auch, wie ich glaube <sup>19)</sup>, Betrug in Beziehung auf die Deposita an Trapeziten viel härter geahndet, als an jedem andern. Noch

15) Pollux VIII, 51.

16) Die aristotel. Rhetor. Problem. 29, 2.; vergl. Herodot. VI, 86.

17) Michael Ephesius z. Aristotel. Ethik V.

18) Vergl. Böckh 1. S. 10 ff.; Pausan. X, 11.; Plutarch Lyсанд. 18.; d. Ausleg. zu Nepos Hannib. 9, 5.

19) Vergl. Isocrat. Trapez. K. 10.

mufs ich bemerken, dafs auch die Klage *εις εμπροσθίων κατάστασιν* zur Wiedererlangung einer Paracatatheke angestellt werden konnte. Durch welche Klage aber der Gläubiger, dem eine Hypothek durch den oben angeführten Scheinverkauf sub fiducia verkauft worden war, von dem Schuldner bei Rückzahlung der Schuld gezwungen werden konnte, ihm die Hypothek wieder zu verkaufen, weifs ich nicht; jedoch mufs wohl die allgemeine Klage *συνθηκῶν παραβάσεως* ausgereicht haben.

D) *Bürgschaft und Sequester*. Nach dem Verluste einer Rede des Isäus <sup>20)</sup> „Vertheidigung gegen den Hermon wegen einer Bürgschaft“, haben wir als Quellen über diesen Gegenstand vorzüglich zwei Reden zu benutzen, die eine des Isäus über die Erbschaft des Dicäogenes, welche Klagerede gegen Leochares wegen verweigerter Erfüllung der durch die Bürgschaft übernommenen Verpflichtung gerichtet ist, zum andern die Rede des Demosthenes gegen Apaturius, welche für eine Paragraphe gegen eine Klage *ἑγγύης* des letzteren gehalten ist. Bürgschaft kam in Athen bei verschiedenen Geschäften vor; einmal bei Contracten überhaupt; so z. B. stellen Parmenon und Apaturius sich dafür Bürgen, dafs sie dem Vertrage nachkommen wollen, durch welchen sie die Entscheidung der zwischen ihnen vorhandenen Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen <sup>21)</sup>, so stellen sich Nicobulus und Pantänetus wegen der vom ersten angenommenen Proclisis des letzteren, die Entscheidung ihrer Streitigkeit auf die durch die Folter zu erpressende Aussage eines Slaven ankommen zu lassen, Bürgen <sup>22)</sup>; der ertappte

20) Vergl. Dionys v. Halicarn. T. 7. S. 545. d. Reisk. Ausg. d. att. Redner.

21) Demosth. g. Apatur. 897, 24.

22) Demosth. g. Pantänet. 978, 27. Andre Beispiele sind Demosth. g. Neär. 1368, 25.

*μοιχός* stellte Bürgen, welche für das versprochene Lösegeld Sicherheit leisteten <sup>23)</sup>; vorzüglich aber kommen Bürgen bei Darlehn vor, wo man findet <sup>24)</sup>, daß die Namen der Bürgen in das schriftliche Instrument, in die *συνθήκαι*, mit aufgenommen werden; dahin rechne ich auch die Bürgen, welche für die Sicherheit der Bank eines Trapeziten die Haft übernehmen <sup>25)</sup>; wodurch aber diese letztere Art von Bürgschaft erklärt und in wessen Hände dieselbe niedergelegt ward, weiß ich nicht; sodann noch bei Pachtungen <sup>26)</sup>, vorzüglich von Staatszöllen und Staatsgütern; endlich kömmt auch bei Processen Bürgschaft vor, und zwar theils als *vadimonium iudicio sisti*, theils als *cautio iudicatum solvi*; die erstere wurde, wie wir weiter unten (B. 4. K. 2.) zeigen <sup>27)</sup>, von nicht-bürgerlichen Beklagten meistentheils sowohl in Privat- als in öffentlichen Sachen, von bürgerlichen Beklagten aber nur bei *Απαγογε*, *Ενδείξις*, *Εφηγέσις*, *Εισαγγελίη*, wenn diese Beklagten nicht ins Gefängniß gesetzt werden wollten, gefodert, jedoch bei *Εισαγγελίη* wegen Hochverrath und Umsturz der Verfassung nicht zugelassen; die letztere bei beginnenden Processen wohl nur in zweien Fällen, nämlich einmal von dem, der einen Slaven in *libertatem vindicirte*:

23) S. B. 3. A. 1. K. 2. §. 5. in der Klage *μοιχίας*.

24) Demosth. g. *Απατ. 894, 16.*; Isocrat. *Τραπεζιτικ. 19.*; vielleicht gehört auch hierher Demosth. g. *Λακρίτ. 928, 1.*

25) Demosth. g. *Απατ. 895, 17.*

26) Xenoph. v. *Εἰσκόμματα 4, 20.*; *Andocid. v. d. Μυστ. 3, 13.* (wo mir Sluiter's Aenderung des *ἡγγυήσαντο* in *ἐγγυήσαντες* unnöthig und selbst falsch zu sein scheint); S. 67, 1.; Demosth. g. *Τιμοκρατ. 713, 3.*; Plutarch *Alcib. 5.*; Chandler *Inscr. Ant. II, 109.*; Pseudo-Aristotel. *Οἰκονομικ II, 2, 22.*

27) Vergl. *Lysias g. Αγορατ. 459.*; *Andocid. v. d. Μυστ. 1, 10.*; 22, 12.

oder einen andern in der ἀπαγωγῇ εἰς δουλείαν durch eine solche Apharesis hinderte<sup>28)</sup>, sodann von dem, der, nachdem er in contumaciam verurtheilt worden war, die μὴ οὔσα als Rechtsmittel einlegte<sup>29)</sup>. Bei den Römern mußte bekanntlich der Beklagte bei actionibus in rem beständig, von actionibus in personam aber nur bei den Klagen iudicati und depensi, und außerdem, wenn er, der Beklagte, verdächtig war, indem er etwa sein Vermögen verpraßt hatte, oder über dasselbe Concurs entstanden war, die satisfactio iudicatum solvi leisteten. Nach richterlichem Ausspruche wurde von dem Verurtheilten in allen Emporialsachen<sup>30)</sup>, aber auch außerdem zuweilen<sup>31)</sup> Bürgschaft gefordert; denen, welche an den Staat eine gewisse Geldstrafe zu bezahlen verurtheilt wurden, sollte nach einem Gesetze des Timocrates<sup>32)</sup>, sobald ihnen Gefängnisstrafe als Prostimesis bis zur Bezahlung der Schuld auferlegt wurde, diese Gefängnisstrafe erlassen werden, sobald sie dafür drei Bürgen stellten, daß sie innerhalb der neunten Prytanie die Geldstrafe bezahlen würden; folglich konnten alle andern zu einer Geldstrafe verurtheilten, denen diese Prostimesis nicht auferlegt war, nicht ins Gefängnis gesetzt, also auch nicht zur Stellung von Bürgen gezwungen werden. Wie viele Bürgen gestellt werden sollten, und auf welche Geldsumme, das hing bei Privatverträgen wohl von der Ueber-

28) Von diesen vindices s. Heraldus S. 115 ff.

29) S. Hudtwalcker S. 100. und B. 4. K. 15.

30) Meier S. 28. Not.

31) Dies ist der Fall z. B. bei der Bürgschaft, die Leohares und Mnesiptolemus für Dicäogenes übernehmen; s. Isäus S. 87, 2.; S. 99, 1 u. ö.; Rhet. W. 244, 25, erklärt daher ἑγγυητής ὁ ἀναδεχόμενος δίκην; wunderbarlich dagegen ist Δικ. ὄνομ. 187, 12.

einkunft der verhandelnden Parteien ab; bei Pachtung von Staatszöllen hatte wohl die mit der Verpachtung beauftragte Behörde unter der Aufsicht des Senats<sup>33)</sup> die Verpflichtung, zu prüfen, ob die angebotenen Bürgschaften sicher genug seien; was aber die vades und die praedes iudicatum solvi betrifft, so wurden in öffentlichen Rechtshändeln wahrscheinlich immer drei<sup>34)</sup> Bürgen gefodert, τὸ αὐτὸ τέλος τελούντες, d. h. von demselben Census, dem der angehörte, für den Bürgschaft geleistet wurde; eine andre Sache war es bei Fremden; das genauere aber ist unbekannt; Pasion leistete für den durch eine Phasis angeklagten Sprecher des Trapeziticus des Isocrates allein Bürgschaft von sieben Talenten (K. 22.); die Prüfung, ob die Bürgschaft genügend sei, hatte wohl der mit der Hege- monie bekleidete Magistrat; bei Privatsachen aber hing gewiß vieles von dem Willen der Parteien ab, jedoch waren vielleicht ihrem Eigensinne durch uns unbekannte gesetzliche Bestimmungen Schranken gesetzt. — Die rechtliche Wirkung der Bürgschaft in Privatsachen bestand darin, daß, wenn der, für den Bürgschaft geleistet war, seiner Verpflichtung nicht nachkam, oder, bei einem vadium iudicio sisti, wenn der nicht vor Gericht erschien, dessen Erscheinen verbürgt wurde, der, dem die Bürgschaft geleistet war, von dem Bürgen die Bezahlung der Bürgschaft fodern konnte, und

33) Demosth. g. Timocrat. 712, 16. Bürgen bei einer Geldstrafe an den Staat Plat. Apolog. d. Socr. 38, 1.

35) Böckh 1, 165. Das Gesetz des Timocrates trug für den dort behandelten Fall dies Geschäft der Volksversammlung auf.

34) Demosth. g. Timocrat. 745, 12. Auch bei Plat. Apolog. d. Socrat. a. a. O. sind drei Bürgen; bei Lys. g. Agorat. 459, 5. scheinen mehr als drei zu sein.



wenn er dem nicht nachkam, ἐγγύης<sup>35)</sup> gegen ihn klagen konnte, ohne erst zu versuchen, den Verbürgten selbst durch Rechtsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen; in Staatssachen aber wurde der Bürge, wenn er versprochen hatte, daß ein Angeklagter vor Gericht erscheinen würde, und er erschien nicht, zu derselben Strafe verurtheilt, zu welcher der Angeklagte verurtheilt worden wäre, wenn er erschienen wäre<sup>36)</sup>, es sei denn, daß der Bürge ausdrücklich nur übernommen hatte, bloß eine gewisse Geldsumme in dem Falle zu zahlen, wo er dann auch zu nichts weiter angehalten werden konnte; in allen andern oben erwähnten öffentlichen Sachen wurde der Bürge genöthigt, wenn der, für den die Bürgschaft geleistet war, nicht zur gehörigen Zeit das Verbürgte bezahlte, die Summe zu bezahlen, die er verbürgt hatte, und wenn er das nicht that, wie jeder andre öffentliche Schuldner behandelt, d. h. mit Einziehung des Vermögens und der höchsten Atimie bestraft<sup>37)</sup>. Welches aber die rechtlichen Mittel waren, wodurch der Bürge den, für den er Bürgschaft geleistet hatte, zwingen konnte, das zu thun, was er für ihn übernommen hatte, weiß ich nicht; jedoch wenn er vadianonium iudicio sisti übernommen hatte, zweifle ich nicht, daß er ihn nicht auch in seinem Privatgefängniß gefangen halten durfte, sobald er fürchten mußte, daß er sich durch die Flucht dem Urtheile entziehen würde<sup>38)</sup>: in einer Schuldsache finden wir einmal<sup>39)</sup>, daß der Bürge

---

35) Theophrast. Charact. 12.

36) Andocid. v. d. Myster. 22, 16.

37) Demosth. g. Timocrat. 713, 2.; g. Niostrat. 1255, 2.; Andocid. v. d. Myster. 35, 14.

38) Xenoph. Gr. Gesch. I, 7, 39.

39) Demosth. g. Apatur. 895, 17.

Beschlag auf die Hypothek legt, als er merkt, daß der Schuldner sie seinem Gläubiger entziehen wollte: dies zu thun war er also berechtigt; ob auch zwischen dem Bürgen und dem, für welchen die Bürgschaft übernommen wurde, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, weiß ich nicht; Plato<sup>40)</sup> setzt fest, daß jede Bürgschaft ausdrücklich in einer Syngraphe in Gegenwart von Zeugen, und zwar, wenn der Gegenstand unter tausend Drachmen sei, von nicht unter drei, wenn er über tausend Drachmen betrage, in Gegenwart von nicht unter fünf Zeugen verabredet werde. — In Athen war der Bürge für die übernommene Bürgschaft nur Ein Jahr verantwortlich, und eine Klage *ἐγγύης* nur so lange gegen ihn zulässig<sup>41)</sup>. Man bemerke nun noch die griechischen Benennungen in dieser Sache; die Bürgschaft heißt *ἐγγύη*, sie übernehmen *ἀναδέχασθαι ἐγγύην*<sup>42)</sup>; oder auch blos *ἀναδέχασθαι* (daher bei den Späteren *ἀνάδοχοι* für Bürgen), am häufigsten *ἐγγυᾶσθαι* und zwar für jemand sowohl *τινὶ* als *τινά*<sup>43)</sup>, dagegen heißt *ἐνεγγυῆσασθαι τινὶ τινα* gegen jemand sich für jemand verbürgen; der Bürge *ἐγγυητής*, *ἐγγυος*, welches letztere nach den Atticistea allein attisch, während das erste hellenisch sein soll, was aber der Gebrauch der attischen Schriftsteller nicht bestätigt<sup>44)</sup>; jemand auffodern, seiner Bürgschaft zu genügen *ἐγγύας ἀπαιτεῖν*, *εἰσπράττειν*, *εἰσπράττεσθαι*, *πράττεσθαι*, ihr aber ge-

40) Gesetze XII, 7 a. A. S. 953 a. E.

41) Demosth. g. Apatour. 901, 7.

42) Vergl. Ast zu Theophrast. Char. S. 124.

43) Heindorf zu Plat. Phädon §. 148.; Isäus E. d. Dicäog. 99, 4.; 108, 5., wo man wohl *Μνησιπολέμῳ* verbessern muß.

44) Möris S. 160.

nügen *ἔγγυας ἀποτίσαι* <sup>45)</sup>, *ἀποδοῦναι*; die Bürgschaft, durch deren Uebernahme man jemand von persönlicher Haft befreiet, heisst <sup>46)</sup> *ἐξεγγύη, ἐξεγγύησις*, sie übernehmen *ἐξεγγυᾶσθαι*, so wie man von dem, der durch solche Bürgschaft befreiet wird, *ἐξεγγυηθῆναι* sagt; ziemlich gleichbedeutend mit *ἐξεγγύησις* u. s. w. ist *διεγγύησις* <sup>47)</sup>; *κατεγγυᾶν* aber heisst jemand auffodern, vindices oder vades zu stellen, *iudicio sisti, κατεγγυᾶσθαι* dagegen heisst sie stellen <sup>48)</sup>; endlich *παρεγγυᾶν* <sup>49)</sup>, und was davon abgeleitet wird, hat mit der vorliegenden Sache nichts gemein, indem es im Activo jemand durch Anweisen auf einen andern bezahlen, im Passivo aber oder Medio von jemand durch Anweisung auf einen andern bezahlt werden bedeutet.

Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier das *μεσεγγύημα* oder das Sequestrum. Das Activum *μεσεγγυᾶν* oder *ἐπιδιατίθεσθαι* heisst in Folge eines Vertrages eine gewisse Summe, über deren Grösse die Contrahenten übereingekommen sind, bei einer dritten Mittelsperson in der Art deponiren, daß sie, nachdem eine gewisse Bedingung erfüllt sein wird, dem andern der Contrahenten zugestellt werde; das Medium *μεσεγγυᾶσθαι* heisst mit jemand so contrahiren, daß man sich eben be-

45) Demosth. g. Apatur. 900, 26.; 17.; 12.; g. Nicostrat. 1255, 2.; Isäus a. a. O. S. 88, 6.

46) Harpocrat., Suidas in *ἐξεγγύησις*; Phrynich. π. σ. 38, 9.; Demosth. g. Timocrat. 713, 1.; 724, 6.; Pollux VI, 177. Zuweilen steht *ἐξεγγύη* ganz gleichbedeutend mit *ἐγγύη*, z. B. bei Isäus a. a. O.

47) Demosth. g. Timocrat. 724, 6.; g. Neär. 1358, 28.; Harpocrat. in *διεγγύησις* mit der Note von Valesius; Dionys v. Halicarn. R. A. X, 8.; XI, 29 u. ö.

48) Meier S. 28.

49) Vergl. Harpocrat., Photius, Suidas in *παρεγγύησις*.

schriebene Niederlegen einer Geldsumme bei einer Mittelsperson versprechen läßt<sup>50)</sup>. Aus einem solchen Verfahren mußte ein Rechtsstreit entstehen, wenn entweder die Mittelsperson sich weigerte, das Deponirte auszuliefern, in welchem Falle der Beteiligte vielleicht mit der Klage *παρακαταθήκης* gegen dieselbe klagbar wurde; oder wenn die Contractanten unter sich uneinig waren, ob die Bedingung erfüllt sei, oder nicht; in diesem Falle wurde vielleicht *συνθηκῶν παραβάσεως* geklagt.

E) *Kauf und Verkauf*. Ueber die Formen, die in Athen beim Verkaufe einer Sache zu beobachten waren, ist uns wenig bekannt; in Sparta verboten<sup>51)</sup> die lycurgischen Gesetze Kauf und Verkauf des *κλήρος*; die Streitigkeiten über den Verkauf andrer Gegenstände gehörten vor einen der Ephoreer<sup>52)</sup>; in Thurii<sup>53)</sup> galt das Gesetz des Charondas über Kauf und Verkauf, das für Veräußerung von Grundstücken festsetzte, sie müsse in Gegenwart von drei Nachbarn geschehen, denen zur Erinnerung und des ihnen vielleicht obliegenden Zeugnisses wegen eine kleine Münze gegeben werden soll: diese Nachbarn sollten selbst dafür verantwortlich sein, wenn die verkaufte Sache nicht tradirt, oder der Empfang einer schon tradirten Sache gelegnet würde; das Angeld sollte auf der Stelle, der Kaufpreis noch an dem Tage, wo das Geschäft geschlossen würde, bezahlt werden; wenn nach Erlegung des Angeldes der Käu-

50) Vergl. Harpocrat. (mit d. Anmerk. v. Vales.), Suid. in d. d. W.; Etymol. 559, 27.; Rh. W. 279, 3.; Plat. Ges. XI, 1. und dazu Ast.; Ruhnken. z. Timäus 178.; Pollux VIII, 28.

51) Aristotel. Polit. II, 6, 10.; Heraclides Pontic. Fr. 2.

52) Aristotel. Polit. III, 1, 7.

53) Theophrast bei Stobäus Serm. 42. S. 280.; Heyne Opusc. Acad. 2, 152.

fer oder Verkäufer zurücktreten wolle, so solle er zu Gunsten des andern mit Verlust des Angeldes bestraft werden; bis zur Bezahlung des Preises müsse die Sache im Besitze des Verkäufers bleiben; liefere er sie früher aus, so thue er es auf eigne Gefahr, d. h. er könne deshalb nicht klagbar werden. Diese letzte Bestimmung, die auch Plato <sup>54)</sup> angenommen hat, kennt das attische Recht nicht <sup>55)</sup>; ja selbst für den gewöhnlichen Kram gestattete das attische Recht auf Credit zu leihen, wie z. B. der Socratiker Aeschines nach dem Zeugniß des Lysias <sup>56)</sup> von den Weinhändlern gerichtlich belangt wurde, weil er den Wein, den er dort genommen hatte, nicht bezahlen wollte. Haben, was Theophrast <sup>57)</sup> behauptet, die attischen Gesetze wirklich verordnet, daß jeder Verkauf mindestens sechzig Tage, ehe er abgeschlossen werde, der Behörde schriftlich angezeigt werden, der Käufer aber dem Staate ein Hundertel vom Werthe der verkauften Sache zahlen solle, damit ein jeder dabei interessirte seine Einwendungen erheben und die Obrigkeit sich überzeugen könne, daß das Geschäft rechtlich abgemacht sei: so muß man diese Bestimmung wohl auf den Verkauf von unbeweglichen Sachen beschränken; Beispiele von Einwendungen, besonders von Pfandgläubigen, gegen den Verkauf einer Sache kommen bei den Rednern öfter vor <sup>58)</sup>.

54) Plato Gesetze XI, 2. S. 915 a. E.

55) S. z. B. Lycurg. g. Leocr. S. 153 a. E.

56) Bei Athenäus XIII, 612 c.

57) A. a. O. 280, 48. Ueber das Hundertstel vergl. Böckh 1, 547.

58) Demosth. g. Nicostrat. 1249, 19.; Isäus E. d. Menecl. 9. S. 219 ff. Orelli: *διεκώλυε τὸ χωρίον προαθῆσαι, ἵνα κατέχον γίνηται καὶ ἀναγκασθῆ τῷ ὄρφανῷ ἀποστήναι. Ἡμφισβήτη οὖν αὐτῷ μέρους τινὸς τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὄνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι.* Vergl. Pollux VIII, 59.

Unterliefs der Verkäufer auf solche Einsprüche dennoch den Verkauf nicht, so mußte wohl daraus ein Eigenthumsstreit erfolgen, wovon wir gleich handeln. Bei Isäus (a. a. O.) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (*τῆς ἀποφύξεως*) an; welchen Namen aber diese Klage gehabt haben mag, weiß ich nicht; vielleicht war es *βλάβης*. Dafs der, der in einer Auction etwas erstand, wenn er es nicht gleich übernahm, damit der Kauf fest bleibe, dasselbe an die Seite stellte, und dafs dies *καθίστασθαι* genannt worden sei, lehrt Hesychius<sup>59)</sup>; eben so lehren uns die Grammatiker<sup>60)</sup>, dafs die öffentlichen Güter, die verkauft wurden, oder — denn die Lesart schwankt zwischen *σώματα δημόσια εἶ* und *σ. δημοσίᾳ ἀπογράφεσθαι*, wiewohl der Zusammenhang die erstere Lesart wahrscheinlicher macht — dafs die Güter, die verkauft wurden, als Grundstücke, Slaven u. s. w., öffentlich auf weissen Tafeln, oder auf Schreibetafeln, die mit weisser Kreide überzogen waren, namentlich mit Hinzufügung der Namen der Käufer verzeichnet wurden, damit, wenn einer Beschuldigungen dagegen erheben wollte, *ἐπ' ἀδείας ἔχοι, ἐντυχῶν τῷ λευκώματι*, welche Worte eine doppelte Erklärung zulassen: entweder „er (der Beschuldiger) dies mit Sicherheit thun könne, sich auf das Album berufend“, oder „er, der Käufer, seinen Besitz sichere, sich auf das Album berufend.“ Bei dem Verkauf von confiscirten Gütern mußten die Demiopratenverzeichnisse<sup>61)</sup> wohl zu diesem Zwecke ausreichen. Nicht selten<sup>62)</sup> wurde bei den zu verkau-

59) Hesychius in *ἐκαθίστατο*.

60) Hesychius und die Parömiographen in *ἐν λευκώμασι*.

61) Vergl. Böckh 1, 212.; 2, 260.; Meier S. 211 ff.

62) Diogen. Laert. VI, 45.

fenden städtischen oder ländlichen Grundstücken eine Tafel mit der Aufschrift „πράσιμος“ aufgestellt.

Wenn jemand einen Sklaven, der einen verborgenen Fehler oder eine geheime Krankheit, als z. B. die fallende Sucht, hatte, an einen andern verkaufte, ohne dem Käufer diesen Fehler oder diese Krankheit anzugeben, so stand es innerhalb eines gewissen Zeitraums, dessen Dauer uns unbekannt ist, dem Käufer frei, gegen den Verkäufer einen Rechtsstreit zu erheben, indem er bei der Behörde diesen verborgenen Fehler angab; dieses Angeben nannte man *ἀνάγειν*, die Handlung *ἀναγωγή*, und den daraus hervorgehenden Rechtsstreit *δίκη ἀναγωγῆς* <sup>63)</sup>. Die Folgen desselben für den verurtheilten Beklagten sind mir unbekannt, namentlich weiß ich nicht, ob und wie hier der dolus bestraft und wie die bloße culpa geahndet wurde; denn die platonischen Bestimmungen über diesen Punkt scheinen keinen attischen Character zu haben. Uebrigens kann ich mich, obgleich sowohl Plato als die Grammatiker nur von einer *ἀναγωγή οἰκίτου* sprechen, doch nicht überzeugen, daß nur bei Sklaven und nicht bei jeder verkauften Sache die *ἀναγωγή* zulässig gewesen sei, wie dies von der römischen *redhibitio* bekannt ist.

Der Verkäufer mußte in der Regel, d. h. wenn nicht das entgegengesetzte ausgemacht wurde, dem Käufer die verkaufte Sache *ἀναμφισβήτητον*, unbestritten übergeben; und die *Verantwortlichkeit* übernehmen <sup>64)</sup>, wenn Ansprüche an die Sache

63) Die Stellen über die Anagoge sind Plato XI, 2. S. 916.; Rhet. W. 207, 23.; 214, 9.; Hesychius in *ἀναγωγή*; Maussac und Vales. zu Harpocrat. in *ἀνάγειν*; Suidas in *ἀναγωγή* und *ἐνάγεσθαι*; Schol. zu Plat. a. a. O.

64) Von neueren Gelehrten vergl. Petit 493 a. E. ff.; Maussac zu Harpocrat. in *βεβαιώσεως* und *αὐτομαχίαν*; Meursius At-

erhoben werden sollten; bei den Römern <sup>65)</sup> hat der Verkäufer, in wie fern er die Verantwortlichkeit übernimmt, auctor, und wenn der Verkäufer dafür einen Bürgen stellt, daß die Sache sein Eigenthum und er zu ihrem Verkaufe berechtigt ist, heißt dieser Bürge auctor secundus, so wie die Uebernahme dieser Verpflichtung auctoritas evictio; das attische Recht <sup>66)</sup> kennt wahrscheinlich einen solchen auctor secundus nicht, obgleich bei späteren Griechen <sup>67)</sup> der Ausdruck βεβαιωτής für vorkommt. In den genaueren Verfassungen der δικων wird wohl niemand gefunden, der als auctor secundus bezeichnet wird. In der Rede des Demosthenes <sup>67)</sup> kommt einmal den Namen βεβαιωτής vor. In der Rede des Demosthenes <sup>67)</sup> gegen Pantänetus <sup>67)</sup>, berechtigt, hat, keineswegs zu der Annahme, daß die Athener einen auctor secundus gekannt hätten; Pantänetus nämlich kauft ein Werk mit dreißig Slaven; darauf borgt er sich Mnesicles, Philetas und Plistor hundert und Minen, jedoch unter der Form der mancipatio fiducia, d. h. so, daß Mnesicles als Käufer des Werks und der Slaven angesehen wird, Pantänetus Miether ist, und die Zinsen für jene Summe

tic. Lect. VI, 20.; Salmasius de modo usurar. S. 72  
Heraldus IV, 3. S. 282 ff.; „Heffter S. 436 ff.“

65) Vergl. Ernesti's Clavis in auctor und auctoritas.

66) Plato Ges. XII, 7. S. 954. setzt fest, daß der προνόμος d. h. der, welcher dem Verkäufer einen Käufer zuführt, wenn der Verkäufer nicht zum Verkauf berechtigt ist, nicht sicher wäre, als Gewährsmann angesehen werden sollte.

67) Vergl. das Argument S. 963 ff. und die Rede selbst S. 15 ff.



asgeld bezahlt. Später, als Mnesicles sein Geld  
 zahlt und wiederfordert, leiht er sich 105 Minen  
 Euergus und Nicobulus unter derselben Form,  
 als Mnesicles das Werk mit den Slaven diesem  
 kauft und die Evictionsleistung übernimmt; da  
 tñnetus sich darauf ohne Wissen des Euergus  
 Nicobulus noch von andern auf das Werk Geld  
 gt, und zwischen diesen späteren und den frü-  
 na Gläubigern deshalb Streit entsteht, so ein-  
 beide Theile sich dahin, daß jene diesen ihre  
 erung von 105 Minen auszahlen, und dafür  
 et in dasselbe Verhältniß zu dem Bergwerke  
 en, als die früheren; auch sie lassen es sich vom  
 rgus und Nicobulus verkaufen und von diesen  
 Evictionsleistung übernehmen; in allen diesen  
 en nun sieht man, wie aus Mißtrauen gegen  
 tñnetus, da es doch sonst hinreichend wäre,  
 en als Verkäufer des Bergwerks, worauf er  
 Anleihen nimmt, anzusehen, immer von den  
 tern Darleihern die früheren als Verkäufer und  
 ctiores verlangt werden; es ist also hier nirgends  
 auctor secundus, sondern nur immer *Ein auctor*,  
 ad das ist der frühere Darleiher. — Wer etwas  
 seine eigne Gefahr gekauft hatte, durfte natür-  
 ch von dem Verkäufer keine Unterstützung und  
 einen Ersatz fodern, wenn an das Gekaufte nach-  
 ter Rechtsansprüche erhoben wurden. Hatte er  
 über sich von dem Verkäufer die Gewährleistung  
 sprechen lassen, so hing es, wenn später von  
 andern Ansprüche an die Sache erhoben wurden,  
 on ihm, dem Käufer, ab, ob er selbst gerichtlich  
 iese Ansprüche widerlegen wollte, und das nannte  
 an *αὐτομαχῆσαι* <sup>68)</sup> (ob es aber dann auf seine eigne

68) Harpocr., Suid. in *αὐτομαχῆν*; Rhet. W. 207, 1.; *συγγ.*  
 1.5. 20. 466, 9.-; 467, 1.; unverständlich ist *Διν. ὄνομ.* bei  
 Bekker 184, 2. Vergl. auch Buch 4. K. 6 a. E.

Gefahr ging, oder ob er von dem Käufer Ersatz zu erwarten hatte, wenn er den Rechtshandel verlor; weiß sich nicht), oder er konnte auf den Verkäufer zurückgehn, welches man *ἀνάγειν εἰς πράτην* nannte<sup>69)</sup>, und diesen auffodern, gegen den, der jetzt Ansprüche erhebe, zu bestätigen, daß er ihm die in Anspruch genommene Sache verkauft habe, d. h. er konnte ihn auffodern *βεβαιῶσαι*; weigerte sich der Verkäufer, dies zu thun, so konnte der Käufer gegen ihn *βεβαιώσεως* klagen<sup>70)</sup>, in Folge welcher Klage der Beklagte entweder für verpflichtet oder für nicht verpflichtet, die Evictionsleistung zu übernehmen, erklärt wurde. Wenn nun der Verkäufer, sei es freiwillig oder in Folge eines richterlichen Ausspruchs, die *βεβαιώσις* übernahm, so war, wenn jener Dritte bei seinen Ansprüchen beharrte, es mochte nun der Verkäufer oder der Käufer die Sache auf gerichtlichem Wege gegen ihn zu führen übernehmen, der erstere, im Fall jener Dritte den Proceß gewann, immer verpflichtet, dem letzteren das Kaufgeld und das Interesse zu erstatten. Bei den Gütern, die der Staat verkaufte, mußte der jedesmalige Prytanis der Poleten die Evictionsleistung übernehmen. Uebrigens war der

69) Rhet. W. 214, 16.; Plato Ges. XI, 2. S. 915.: *εἴαν δὲ ὡς αὐτῶν ἐφάπτεται ζῶον καὶ ὄνουον* —, *ἀναγίτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πράτηρα ἢ τὸν δόντα ἀξιώχεων τε καὶ ἔνδικον ἢ τινὶ πρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως* u. s. w. Harpocr. in *ἀνάγειν* bezieht sich auf das *ἀνάγειν εἰς πράτην*, nicht auf die oben behandelte *ἀναγωγή*.

70) Harpocr., Suid., Hesych., Phavorin. in *βεβαιώσεως*; Rhet. W. 219, 33.; Pollux VIII, 34., der nicht allein darüber zu tadeln ist, daß er diese Klage nur auf unbewegliche Sachen beschränkt, sondern auch am Ende noch lückerhaft und verdorben zu sein scheint. Anspielungen auf die *βεβαιώσις* kommen vor bei Dinarch g. Demosth. 35.: *τὰ δ' ἀποδόμνος οἶκ ἐβεβαίον*.

Verkäufer zur Evictionsleistung nicht blos, wenn das ganze Kaufgeld, sondern auch schon, wenn nur das Angeld bezahlt war, verbunden. Endlich müssen wir bemerken, daß nicht blos der Verkäufer, sondern auch wer auf irgend eine andre Weise einem andern etwas ἀναμφισβήτητον abtreten mußte, diesem zur Evictionsleistung verpflichtet war. Hiernach wird man leicht das Verfahren des Dicäogenes würdigen können<sup>71)</sup>; Dicäogenes der dritte hatte ein Bad, welches mit zur Verlassenschaft des Dicäogenes des zweiten gehörte und das er vor Gericht den Schwestern und Schwesterkindern des letzteren zu übergeben versprochen hatte, an einen gewissen Micion<sup>72)</sup> verkauft oder verpfändet; jene, sich auf das Versprechen des Dicäogenes verlassend, und hoffend, daß er dem Micion nicht die βεβαίωσις leisten würde, führen den Micion, als er ihnen das Bad nicht freiwillig überlassen will, vermittelst der ἐξαγωγή aus dem Besitz desselben; Micion verklagt sie deshalb, wahrscheinlich ἐξούλης, und da es nun, um auszumitteln, ob Micion aus seinem Eigenthume geworfen sei, vor allem darauf ankam, zu erweisen, daß das Bad sein Eigenthum sei, so leistet Dicäogenes die βεβαίωσις, worauf dann seine Vetter zu einer Bulse von vierzig Minen verurtheilt wurden.

F) *Miethe, locatio conductio, μίσθωσις.*  
Diese Verträge sind von doppelter Art, entweder nämlich ist es eine nicht fungible Sache, die auf

71) Isäus E. d. Dicäog. S. 101.

72) Harpocrat. citirt zum Belege für die Bedeutung des Worts ἀνάγειν: Ἀνάγειν ἐν τῷ πρὸς Βοίωτον; statt des letzteren Wortes haben zwei Handschriften (Morell. und Cantabr.) Βοίωνα, eine Breslauer Μίωνα; vielleicht ist Μιύωνα zu lesen, und die Rede hat sich auf den im Texte berührten Fall bezogen.

eine ausdrücklich bestimmte Zeit vermiethet, d. h. deren Benutzung auf eine bestimmte Zeit gegen eine dafür in Geld zu entrichtende Vergütung eingeräumt wird; wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Sache nicht von der Beschaffenheit sein darf, daß sie selbst durch vernünftigen Gebrauch verringert werden muß; oder es ist die Ausführung einer Arbeit, zu der eine Kraftäufserung gehört, welche einer für Geld zu thun übernimmt, und ein andrer mit Geld zu vergütigen verspricht. Die Verträge der ersten Art, bei uns Mieth- und Pachtverträge genannt, waren in Athen sehr häufig. Nicht nur verpachtete der Staat <sup>73)</sup> seine Zölle *τέλη*, (deren Pächter aber bei den Athenern Käufer hießen, *οἱ τὰ τέλη ὠνούμενοι*,) seine Grundstücke, als Viehweiden, Ackerland, Forsten, Gewässer, Bergwerke u. s. w. (das sind *οἱ τὰ μισθώσιμα μισθούμενοι*), und zwar entweder an einzelne oder an Gesellschaften, sondern auch Tempel, Phylen, Demen <sup>74)</sup> und andre Corporationen verpachteten Ländereien, Häuser u. s. w., die ihnen eigenthümlich zugehörten; diese Verpachtungen wurden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung den Meistbietenden zugeschlagen, nachdem vorher die Ver-

73) Ueber diesen Gegenstand hat Böckh 1. S. 325 ff. uns nichts hinzuzufügen übrig gelassen.

74) „Eine interessante Inschrift aus Ol. 108, 4., die Hr. Reuvens nächstens bekannt machen wird, und einen Pachtvertrag enthält, nach welchem die Aixoneer ein Grundstück auf vierzig Jahre dem Autocles verpachten, wird das Pachtwesen bei den Athenern vielfach erläutern. Ich erlaube mir hier im Vertrauen auf die Nachsicht jenes Gelehrten nur den einen Punct anzuführen, daß die Aixoneer sich, sobald die Pacht nicht bezahlt werden sollte, das Recht der Pfändung der Früchte und alles übrigen vorbehalten: *εἶναι ἐνχυρασίαν Αἰξωνέουσι καὶ ἐκ τῶν ὠρίων τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἀπάντων.*“

pachtbedingungen öffentlich bekannt gemacht wurden, wovon wir noch in einigen uns erhaltenen Inschriften Beispiele übrig haben; diese öffentlichen Pächter mußten beim Antritt ihrer Pacht genügende Bürgschaft stellen, die Pacht aber prytanienweise, selten nach andern Terminen berichtigen; übrigens konnte aus öffentlichen Pachtungen nicht leicht eine Privatklage entstehen, da z. B. wenn der Pächter nicht zur gehörigen Zeit sein Pachtgold bezahlte, er ganz wie jeder andre Staatsschuldner behandelt wurde. Wir haben es daher, was die locatio conductio der ersten Art betrifft, nur mit Mieth- und Pachtverträgen unter Privaten zu thun und die auf diese sich beziehenden Klagen zu behandeln; daß Häuser, namentlich die sogenannten *συνοικίαι*, sehr häufig und zwar vorzüglich an Fremde und Schutzgenossen, die keine *ἐγχρησις* hatten, vermietet, daß diese Miethen monatlich erlegt wurden, das Geschäft aber ziemlich einträglich war, daß aber eben so auch Grundstücke, Slaven, Wechselbanken und ähnliche, vor allem aber das gesammte Vermögen eines Minderjährigen, verpachtet wurden, hat Böckh gleichfalls genügend gezeigt<sup>75)</sup>. Besondere schriftliche *συνθήκαι* pflegten bei solchen Geschäften in der früher angegebenen Form abgeschlossen zu werden<sup>76)</sup>. Wegen Nichterfüllung dieser Miethverträge konnte überhaupt *συνθήκων παραβάσεως* geklagt werden; hatte aber der Miether nicht zu gehöriger Zeit seine Miethe, der Pächter nicht seinen Pacht bezahlt, so konnte gegen den ersteren noch außerdem *ἐνοικίον*, gegen den letzteren *καρποῦ* geklagt werden; die Grammatiker erwähnen freilich dieser Klagen nur im Executionsverfahren, weil die Stelle der Redner, auf welche

75) Staatshaush. 1. S. 154 ff.

76) Vergl. Demosth. f. Phorm. 945, 13.; g. Stephan. 1111, 5.

jenigen, vermöge welcher einer durch Anwendung entweder seiner eignen oder der Kraft derer, welche ihm zugehören, als z. B. seiner Slaven, gegen Vergütung in Geld etwas auszuführen übernimmt; daß auch hier *συνθήκαι* vorkommen, haben wir schon früher aus Andocides (g. Alcib. 120, 2.) erwiesen; hatte nun jener gethan, ohne daß dieser entsprechend gegeben, dieser gegeben, ohne daß jener entsprechend gethan hatte, dann mußten Klagen entstehen, die gewiß gleichfalls *μισθώσεως* hieß. Indem ich übrigens *Kraftanwendung* überhaupt sage, ohne sie durch den Zusatz physischer Kraft näher zu bestimmen, so habe ich damit andeuten wollen, daß, während in Rom nur für die operae illiberales die Klagen aus der locatio conductio ihre Anwendung fanden, weil nämlich die operae liberales, namentlich Unterricht in Künsten und Wissenschaften, Vertheidigung vor Gericht u. s. w., zur Zeit, als sich das ältere römische Civilrecht ausbildete, unentgeltlich geleistet wurden, in Athen dagegen *μισθώσεως* auch bei operae liberales geklagt werden konnte; daß Lehrer der Weisheit und Beredsamkeit, daß die Sophisten, vielleicht erst seit Protagoras, sich ihren Unterricht, und zwar oft recht theuer, bezahlen ließen, daß eben so die Honorare, welche Schriftsteller, Dichter, für ihre Werke von denen, denen sie sie überließen, oder denen sie, wie namentlich die Lyriker mit ihrer Schmeichelpoesie dienten, welche die Logographen von ihren Clienten erhielten, sehr bedeutend waren, ist allgemein bekannt<sup>82)</sup>, und Gor-

---

die gegen den, welcher ungesetzlich und öffentlich bei uns  
Hautsuchung gehalten hat; denn *πόρα* wird von den Lexico-  
graphen durch *ἔσσυα* erklärt.

82) Böckh i. S. 131 ff.; und über die Logographen unten  
B. 4. K. 11. Was der ehrwürdige Manso in den Vermisch-

gias<sup>83)</sup> und Isocrates können als Beispiele von griechischen Lehrern und Schriftstellern dienen; die durch Honorare reich geworden sind; daß nun aber, wenn ein solches Honorar nicht bezahlt wurde — ob bei Schließung eines solchen Verhältnisses schriftliche *συνθήκαι* vorkamen, weiß ich nicht — *μισθώσεως* geklagt wurde, scheint aus folgender Induction hervorzugehen: unter den Schriften des Protagoras führt Diogenes von Laerte auch an (IX, 55.) *δίκη ὑπὲρ μισθοῦ*; nun aber erwähnt derselbe Schriftsteller, mit Beistimmung vieler andern Alten, den lächerlichen Proceß, den Protagoras mit seinem, ihm die Bezahlung des Honorar verweigernden, Schüler Euathlus hatte<sup>84)</sup>; freilich wird dieselbe lächerliche Geschichte von andern dem Rhetor Corax nacherzählt; ist es aber nicht dessen ungeachtet sehr wahrscheinlich, daß jene Schrift *diesen* Proceß betroffen habe, und ist damit, wenn gleich noch immer nicht ausgemacht ist, daß die Begebenheit nach Athen hingehört hat, nicht schon das erwiesen, daß auch für operae liberales *μισθοῦ* oder *μισθώσεως* geklagt wurde? — Eine andre Frage ist es, ob, wenn der Dienst, zu welchem sich jemand vermiethete, unsittlich war, aus einem solchen unsittlichen Verhältnisse eine Klage *μισθώσεως* oder *μισθοῦ* hervorgehen konnte? Daß mau für Rom eine solche Frage verneinen muß, ist bekannt; zweifelhaft ist es für Athen, da wir nämlich oben erwiesen haben, daß

---

ten Schriften S. 274 ff. über die Honorare der Schriftsteller und S. 281 ff. über ihr Verhältniß zu den Buchhändlern im Alterthume vorträgt, dürfte wohl nicht ganz genügen.

83) Isocrat. v. Umtausch S. 83 Orelli.

84) Vergl. Diogen. IX, 56. und dazu Menage; Sextus Empir. g. d. Rhetor. §. 97. und dag. Fabricius; Aristotel. Rhetorik II, 24, 11.

jenigen, vermöge welcher ein  
 entweder seiner eignen oder  
 che ihm zugehören, als z. B.  
 Vergütung in Geld etwa  
 daß auch hier *συνθήκη*  
 schon früher aus And  
 wiesen; hatte nun j  
 entsprechend gegeh  
 jener entsprechende  
 Klagen entstehen  
 hießen. In der  
 überhaupt sag  
 scher Kraft n  
 andeuten w  
 die operae  
 ductio ihr  
 operae li  
 und W  
 u. s. v  
 vile  
 in  
 ra  
 h  
 von Rechtshändeln ausmachen, a  
 am Ende dieses §. noch besonders zu  
 Daß bei den übrigen Gesellschafte  
 dre schriftlicher Vertrag vorkam, in  
 theilnehmer sich die aus der Verbindun  
 gehenden Rechte und Pflichten gegenseitig  
 ist wenigstens sehr wahrscheinlich;  
 gezeigt worden, daß bei jedem gemeinsc  
 Besitze jeder Theilnehmer in jedem Au  
 wenn nicht etwas andres verabredet war,  
 lösung der Gemeinschaft durch eine Klage

85) Böckh a. S. 560.

86) Böckh a. S. 264 ff. Harpocrat., Suid. in con



nté; welche Rechtsmittel dem entweder die ihm den Rechte verkürzt Gesellschaft sich Indlichkeiten klage ent- das die mit haben, wahrschein- ) zu erweisen. erwiedern, als das *συνθηκῶν παραβάσεως* in geklagt worden zu sein. — und der *negotiorum gestio* und a beziehenden Klagen macht das unsrer Quellen zu sprechen unmög-

nach haben wir nur noch übrig, von den Gattungsklagen, den *δίκαις μεταλλικαῖς, ἐμπορικαῖς* zu sprechen, da wir von den *δίκαις ἀπό θραυκτικαῖς* für zweckmäßiger erachtet haben, am des vierten Buches zu handeln. Diese Klagen sind wir Gattungsklagen, weil zwar mit jenen Näher angegeben ist, das die Klagen Verletzungen betreffen, die sich auf Bergwerke, Kaufleute und Handel bezogen, die Beschaffenheit der Verletzung ist aber noch nicht angegeben, denn es muß hinzugefügt werden, z. B. *δίκη μεταλλική βλάβη*, *δίκη θραυκτική ἐγγύης*, wenn die Beschaffenheit der Verletzung näher bestimmt werden soll; eigens bestand das Uebereinstimmende in diesen Gattungsklagen wohl nur darin, das sie insgesamt *ἔμμηνοι* waren, d. h. innerhalb eines Monats nach angebrachter Klage entschieden werden mußten. Was zunächst die *μεταλλικαί* betrifft, so kön-

87) G. Leocrat. S. 150.

Hetaireis und Porneia *κατὰ συγγραφήν* in Athen ganz gewöhnlich waren, so weiß ich nicht, ob ich mit Aeschines dies für ganz aller rechtlichen Folgen ermangelnd ansehen soll — denn dies meint er ja wohl damit, wenn er sagt; „dass alle Richter einen solchen Menschen steinigen würden, der aus einem solchen Vertrage klagen wollte“ — oder ob sie doch rechtliche Wirkungen hatten, und welche.

G) Mit wenigen Worten berühren wir hier noch die beiden übrigen Contracte *societas* und *mandatum*. Was das erstere betrifft, so war dies Institut, dessen Wesen in der Vereinigung gemeinsamer Mittel zur Erreichung gemeinsamer Zwecke besteht, den Athenern unter dem Namen *κοινωνία* wohl bekannt; denn nicht nur bei Pacht von Staatszöllen finden wir in Athen Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpächter steht<sup>85)</sup>, auch zu Handel und Schifffahrt, insbesondere aber zu gemeinschaftlichen Opfern, Festen, Schmausereien, wechselseitiger Unterstützung, finden wir, dass einzelne zu einer Gesellschaft oder Körperschaft zusammentreten<sup>86)</sup>; ja die Körperschaften der letzten Art *ἔρανοι* sind so bedeutend, dass die *ἐρανοικαὶ δίκαι* eine eigne Klasse von Rechtshändeln ausmachen, auf welche wir am Ende dieses §. noch besonders zurückkommen. Dass bei den übrigen Gesellschaften ein besonderer schriftlicher Vertrag vorkam, in dem die Theilnehmer sich die aus der Verbindung hervorgehenden Rechte und Pflichten gegenseitig zusicherten, ist wenigstens sehr wahrscheinlich; früher ist gezeigt worden, dass bei jedem gemeinschaftlichen Besitze jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke, wenn nicht etwas anderes verabredet war, die Auflösung der Gemeinschaft durch eine Klage *εἰς δατη-*

85) Böckh 1. S. 360.

86) Böckh 1. S. 264 ff.; Harpocrat., Suid. in *κοινωνικά*.

*τῶν αἰρεσῶν* erlangen konnte; welche Rechtsmittel hatte aber der anzuwenden, dem entweder die ihm aus der Verbindung zukommenden Rechte verkürzt wurden, oder der ein Glied der Gesellschaft sich der aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten ent schlagen sah, d. h. welche attische Klage entsprach der römischen *pro socio*? — Denn daß die Athener eine Klage für diesen Fall gekannt haben, macht nicht nur die Natur der Sache wahrscheinlich, sondern scheint auch Lycurg<sup>87)</sup> zu erweisen. Auf diese Frage kann ich nichts erwiedern, als daß mir theils *βλάβης*, theils *συνθηκῶν παραβάσεως* in diesem Falle scheint geklagt worden zu sein. — Vom Mandat *ἐντολή* und der *negotiorum gestio* und den auf diese sich beziehenden Klagen macht das Stillschweigen unsrer Quellen zu sprechen unmöglich.

Hiernach haben wir nur noch übrig, von den Gattungsklagen, den *δικαῖς μεταλλικαῖς*, *ἐμπορικαῖς* und *ἐρανικαῖς* zu sprechen, da wir von den *δικαῖς ἀπὸ συμβολῶν* für zweckmäßiger erachtet haben, am Ende des vierten Buches zu handeln. Diese Klagen nennen wir Gattungsklagen, weil zwar mit jenen Namen angegeben ist, daß die Klagen Verletzungen betreffen, die sich auf Bergwerke, Kaufleute und Eranoi bezogen, die Beschaffenheit der Verletzung selbst aber noch nicht angegeben ist, denn es muß erst hinzugefügt werden, z. B. *δίκη μεταλλικὴ βλάβης*, *δίκη ἐρανικὴ ἐγγύτης*, wenn die Beschaffenheit der Verletzung näher bestimmt werden soll; übrigens bestand das Uebereinstimmende in diesen Gattungsklagen wohl nur darin, daß sie insgesamt *ἑμμηνοὶ* waren, d. h. innerhalb eines Monats nach angebrachter Klage entschieden werden mußten. Was zunächst die *μεταλλικαὶ* betrifft, so kön-

87) G. Leocrat. S. 150.

nen wir auch hier wieder auf Böckh's erschöpfende Darstellung verweisen<sup>88)</sup>. Nach dem Verluste der Reden gegen Philipp und gegen Micythus, von welchen Dionys<sup>89)</sup> die erstere unter den echten, die andre unter den unechten Reden des Dinarch aufführt, die beide *μεταλλικοί λόγοι* waren, haben wir nur an der Rede des Demosthenes gegen Pantänetus eine hierher gehörige Rede, da diese eine Exceptionsrede gegen die vom Pantänetus erhobene Klage *μεταλλική βλάβης* ist. Was das Berggesetz, der *μεταλλικός νόμος*, in Absicht auf öffentliche, das Bergwesen betreffende Klagen verordnet hat, gehört nicht hierher; Privatklagen aber über Grubenbesitz scheinen, wenn Demosthenes nicht etwa jenes Gesetz advocatenmälsig beschränkt hat, wie wohl allerdings immer die Frage entstehen kann, ob Demosthenes alle Fälle erschöpfen wollte, nur in vier Fällen vorgekommen zu sein: wenn jemand einen Grubenbesitzer aus dem Geschäfte getrieben, ein Grubenbesitzer das Gebiet eines andern überschritten, wenn einer die Bergfesten eines Grubenbesitzers unterbrannt oder mit Waffen in der Hand ihn in seinem Besitzthum angegriffen hat; dafs in den meisten, vielleicht in allen diesen Fällen öffentliche Klagen vorkommen *konnten*, ist unstreitig; dafs sie in einigen ausschlieslich vorkommen *mufsten*, ist nicht erwiesen, und warum sollte es nicht da, wo nicht das Bergwesen überhaupt, wo nur ein einzelner Grubenbesitzer verletzt wurde, dem letztern gestattet gewesen sein, für diese Verletzung sich durch eine Privatklage *βλάβης* Genugthuung zu verschaffen, wenn gleich der Staat das Eigenthum an den Gruben hat? Die Privatklage gegen den

88) Ueber die Iauris. Silberbergwerke in Attica S. 128 ff.; „Heffter S. 401 ff.“

89) Dionys v. Halicarn. Dinarch T. 8. S. 451 u. 455 Reisk.

Mecythus betraf den ersten der eben bewährten Fälle; der Sprecher jener Rede, die Ol. 109, 4. gehalten wurde, beklagte sich darin, daß er, nachdem er sein Bergwerk von Ol. 108, 4. an drei Jahre besessen hätte, von dem Beklagten, einem benachbarten Grubenbesitzer, aus jenem Besitzthume geworfen sei. Ueber die Behandlung dieser Klagen ist weiter nichts bekannt, als daß sie in einem Berggerichte, *μεταλλικὸν δικαστήριον*, entschieden wurden.

Mit gleicher Kürze können wir die *ἐμπορικὰς δίκας* behandeln <sup>90</sup>); daß sie während einiger Zeit zur Cognition der Nautodiken, die sie nur im Winter annahmen und entschieden, dann aber zur Vorstandschaft der Thesmotheten gehört haben, ist früher (B. 1. K. 2.) erläutert worden; es kömmt daher jetzt nur darauf an, auszumitteln, welche Klagen *ἐμπορικαί* genaunt wurden; denn so wie keineswegs alle Klagen von oder gegen Grubenbesitzer, ja selbst nicht einmal alle Klagen, die Rechtsverhältnisse der Grubenbesitzer, als solcher, betrafen, zu den *μεταλλικαῖς δίκαις* gehörten, eben so wenig gehörten alle Rechtshandel von oder gegen Grossisten (*ἐμποροὶ*) zu den emporischen Klagen; das rhetorische Wörterbuch (237 a. E.) behauptet freilich, *ἐμπορικὴ δίκη* heiße die gegen Kaufleute angestellte Klage *περὶ ἐτόνδῃ*, über welchen Gegenstand es auch immer sei; aber obgleich die Emporialgesetze <sup>91</sup>), welche auch hierüber Bestimmungen enthielten, für uns verloren sind, so lehrt doch Demosthenes <sup>92</sup>) deutlich, daß nur über

90) „Hefter S. 399 ff.“

91) Demosth. g. Lacrit. 924, 10.

92) Demosth. g. Zenoth. 832, 4.; daher glaube ich auch, daß bei Demosth. g. Apatur. 892. *τοῖς μὲν ἐμποροῖς καὶ τοῖς ναυκλήροισι τὰς δίκας πρὸς τοὺς θεσμοθέτας εἶναι, εἰάν*

Verträge *συμβόλαια* aus oder nach dem attischen Emporium, d. h. dafs nur über diejenigen Schuldverschreibungen, welche entweder festsetzten, dafs in einem attischen Emporium Waaren als Hypothek eingenommen, oder dafs sie in einem solchen abgeladen und verkauft werden sollten, und über die hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse für Kaufleute und Schiffsherren (*ναυκλήρους*) *ἐμπορικαὶ δίκαι* angestellt werden konnten. Die emporischen Klagen genossen mehre Vorzüge; nicht nur, dafs sie später zu den *δίκαις ἐμμήροις* gehörten, so mußte auch der in denselben Verurtheilte gleich nach der Verurtheilung entweder Bürgschaft stellen, *iudicatum solvi*, oder bis zur Bezahlung der *Ἐπιτιμία* im Gefängniß bleiben<sup>93)</sup>.

Für die Darstellung der *ἐραδικαὶ δίκαι* haben wir vorzüglich den Verlust der Rede des Lysias gegen Aristocrates über Bürgschaft eines Eranos und den der Rede des Dinarch gegen die Kinder des Patrocles (welche Dionys von Halicarnafs als Rede *πρὸς τινα*, Harpocration aber als Rede *κατὰ τινος* auführt) zu bedauern. Die Verhältnisse, welche diese Klagen betrafen, sind seit Petit oft Gegenstand der Forschung gewesen<sup>94)</sup>; es kömmt hier nur darauf

---

*τι ἀδικῶνται ἐκ τῶ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθίνδε ποι πλέοντες ἢ ἐτέρωθεν δεῦρο* nicht Verletzungen im Allgemeinen, sondern nur die von der im Texte angegebenen Gattung zu verstehen sind.

93) Meier S. 28.

94) Petit V, 7. S. 526 ff.; Casaubonus zu Theophrast *Character.* 15. S. 186 ff. Fischer; zu Athenäus III, 117 e.; Salmasius de usur. c. 3 u. 4. S. 58 ff.; *Observ. ad I. A. et R.* S. 3 ff.; *Heraldu obs. et Emend.* c. 43 ff.; *Animadvers.* VI. S. 406 ff.; *Gatacker Advers. Misc. Posthum.* S. 855 ff.; *Valesius u. Maussac* z. *Harpocr.* in *ἐραδικόντες*; *Spanheim* zu *Callimach Hymne* a. d. *Cer.* V. 73.; *Ast* zu *Plato* XI, 2. S. 512.; *Böckh* 1. S. 264.; „*Heffter* S. 402 ff.“

an, dieselben mit Beseitigung aller Polemik in möglichster Kürze darzustellen. Von Eranoi gab es in Athen vorzüglich zwei Arten; die eine war eine Gesellschaft, geschlossen in der Absicht, um gemeinschaftliche Schmausereien auf gemeinschaftliche Kosten zu bestimmten Zeiten, in der Regel wohl monatlich einmal, zu feiern<sup>95)</sup>, wovon nur eine Abart der Eranos ist, der unsern Pikeniks entspricht und *δειπνον ἀπὲ συμβολῶν* erklärt wird. Hier heißt sowohl der Beitrag der einzelnen Mitglieder (zuweilen *φορά* genannt), als auch die ganze Gesellschaft (zuweilen *τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν* genannt) *ἐρανός*. Jedes einzelne Mitglied heißt *ἐραμιστής*, der, wahrscheinlich aus der Mitte der Eranisten erwählte Anordner, der die Beiträge der einzelnen Mitglieder einzusammeln, und wahrscheinlich, wenn etwas zur Vervollständigung fehlte, vorläufig, durch Vorschuß, zu ergänzen hatte, hieß *ἐρανάρχης*<sup>96)</sup>, oder *πληρωτής τοῦ ἐράνου*; jedoch mag der letzte Ausdruck wohl häufiger blos die Mitglieder eines Eranos bezeichnen<sup>97)</sup>. Von demjenigen Mitgliede, das seinen monatlichen Beitrag nicht erlegte, sagte man *ἐκλιπεῖν τὴν φορὰν*, welches also dem *εἰσφέρειν* entgegengesetzt ist. — Die zweite Gattung von Eranois war nicht sowohl wie die er-

95) Homer Od. *a*, 224., und das. d. Schol.; *λ*, 415.; Athen. VIII, 362 e.; Aristoph. Acharn. 1225. und dag. Schol.; Eubul. bei Athen. VI, 239 a.; Harpocr. und d. übrigen Lexicographen in *ἐρανίζοντες*, *ἄλογοι ἐρανισταί*; Bekker's Anecdot. I, 203, 1.; 330, 6.; Pollux VIII, 37.; 144.

96) Artemidor 1, 18. 37.; 2, 38.; Diogen. Laert. VI, 63.

97) Hesychius in *πληρωτής: ἐράνου συναγωγός*. Diese Bedeutung aber scheint die seltnere, die andre, wonach *ἐράνου πληρωτής* gleichbedeutend ist mit *ἐραμιστής*, die gewöhnlichere zu sein; vergl. die von den Auslegern zu Hesych. angeführten Stellen.

sten eine beständige Verbindung, sondern wohl nur eine auf bestimmte Zeit geschlossene, sie hatte den Zweck, daß die Mitglieder, wenn einer durch Unglücksfälle verarmt war oder sonst Unterstützung bedurfte, sich unter einander diese gewähren sollten: auch hier hieß der Beitrag, den jeder aus dieser Genossenschaft zur Unterstützung eines Verarmten hergab, *ἐρανός*, *ἐρασιγία*, oder *εραία*; ihn einfordern, welches wohl in der Regel der Verarmte \*) selbst that, *ἐρασαν αἰτεῖν*, *συλλέγειν* oder *συλλέγεσθαι* und *ἐρασιγίαν τινί τι* \*\*); ihn hergeben, *πληροῦν* \*\*\*) , *ἐρασιγίαν τινί*. Der Empfänger eines solchen Beitrages hatte die Verpflichtung <sup>1)</sup>, nicht nur, wenn er in bessere Umstände kam, ihn den einzelnen Mitgliedern zu erstatten, und zwar

98) Antiph. S. 655.; Demosth. g. Nicostrat. 1249, 27.; g. Neir. 1355, 7.

99) Ist der zwischen *ἐρασιγίαν τινί* und *τ. τινί* aufgestellte Unterschied richtig, und allerdings scheint ihn nicht nur die Natur der Sache, sondern auch Beispiele wie Aeschin. g. Ctesiph. 454 a. E.; Demosth. g. Böot. 999, 24.; Briefe 1484, 2., zu rechtfertigen: so muß man wohl mit Salmasius, Heraldus und Reiske *ἐπι δ' ἐκ τῶν προσηγοριῶν γινώσκει* — πολλοῖς *ἐρασιγία* für πολλοῦς schreiben.

100) Die schöne Stelle des Demosth. g. Mid. 547, 8. (vergl. 574, 11.; und Lycurg g. Leocrat. 257.) *ἐγὼ γὰρ οἶμαι, πάντας ἀνθρώπους φέρειν αἰετὸν παρ' αὐτῶν εἰς τὸν βίον αὐτοῖς ἐρασαν παρὰ πάνθ' ὅσα πράττουσιν, οὐ τοῦτον μόνον, ὃν συλλέγουσιν τινες, καὶ οὐ πληροῦται γίγονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλον κ. τ. λ.* muß man also so verstehen: Ich glaube, daß alle Menschen wünschen müssen, es mögen ihnen für ihr ganzes Leben alle ihre Handlungen als Eranos angerechnet werden, nicht allein der, wovon es auf der einen Seite jemand giebt, der denselben einsammelt (d. h. einen Armen, der sich ihn erbittet), und auf der andern Seite einen, der ihn giebt, beiträgt, sondern auch noch sonst  
u. s. w.

1) Theophrast Charact. 17.



wohl terminenweise, in welchem Falle die an jedem Termine fälligen Summen wohl gleichfalls *φοραί* <sup>2)</sup> hiessen, sondern auch, wenn eins der andern Mitglieder wieder in ähnliche Noth gerieth, dieses auf ähnliche Weise zu unterstützen. Hieraus geht hervor, daß der Eranos der zweiten Gattung weder eine gewöhnliche Anleihe (*mutuum*, *χρέος*), noch auch ein bloßes Geschenk <sup>3)</sup>, sondern etwas zwischen beiden in der Mitte liegendes war, daher auch der Ausdruck <sup>4)</sup> *ἐξ ἐράνου ὄφλημα*; übrigens stand es gewiß jedem Gliede dieser Eranoi in jedem Augenblicke frei, nachdem es seinen Pflichten gegen die Gesellschaft genügt hatte, aus derselben zu treten, was man *διενεγκεῖν τὸν ἔρανον* nannte <sup>5)</sup>. — Die rechtlichen Verhältnisse beider Arten von Eranoi waren theils durch allgemeine Gesetze bestimmt (*νόμοι ἐρανικοί*); theils war nach solonischen Gesetzen (L. 1 u. 3. D. de collegiis et corporibus) die zwischen den einzelnen Mitgliedern des *ἔρανος* verabredete Uebereinkunft für diese Verhältnisse von Gesetzeskraft. Die Streitigkeiten, welche diese Verhältnisse betrafen, hiessen *ἐρανικαὶ δίκαι*; es konnten aber solche Rechtsstreitigkeiten entstehen, sowohl wegen der erstern Art von Eranos aus verschiedenen Gründen, z. B. wenn ein Mitglied seinen monatlichen Beitrag nicht erlegen wollte, oder wenn der Eranarch die Beiträge nicht ihrer Bestimmung gemäß verwandte; bei der zweiten Gattung konnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, wenn der Unterstützte, obgleich in bessere Umstände ver-

2) Lysias g. Aeschin. Fragm. T. 6. S. 5, 7 R.

3) Vergl. jedoch Demosth. für d. Krone 329, 16.; g. Nicostrat. 1249, 5.

4) Isäus E. d. Hagn. 294, 5.; vergl. Demosth. g. Aphobus I, 821, 15.

5) Lycurg g. Leocrat. S. 153.

setzt, doch sein ὄφλημα ἐξ ἐράνου nicht erstattete, oder wenn er es verweigerte, andre dürftig gewordene Mitglieder zu unterstützen. Heraldus sowohl als Salmasius scheinen anzunehmen, als ob eranische Klagen nur auf den Eranos der zweiten Gattung sich bezogen hätten, zu welcher Beschränkung aber gar keine Veranlassung ist. Heraldus behauptet ferner, daß diese Klagen vor den πληρωταῖς τοῦ ἐράνου verhandelt worden seien, welche Behauptung gleichfalls grundlos zu sein scheint<sup>6)</sup>; ja da, wie wir im ersten Buche wahrscheinlich gemacht haben, die Thesmotheten die Hegemonie in Klagen dieses Inhalts hatten, wie ist es wahrscheinlich, daß ein andres als heliastisches Gericht die Entscheidung hierbei gehabt habe? Von Plato<sup>7)</sup> ist es bekannt, daß er, ob er gleich das Institut der Eranoi in seinen Staat aufnahm, doch keine Klagen aus demselben gestattete.

§. 7. *Privatklagen, welche vor die Vierzig-Männer gehörten.*

Wir haben hier allein zwei Klagen zu behandeln, die Klage βιαιῶν und αἰκίας, indem wir über die übrigen Klagen, welche vor diese Behörde gehörten, da sie sich nur durch den untergeordneten Werth des streitigen Objects eigenthümlich unterschieden, nichts zu bemerken haben. Bei der Darstellung der ersteren Klage haben wir den Verlust der Reden des Lysias περὶ βιαιῶν zu bedauern, welche eine ganze Klasse unter seinen Reden ausgemacht zu haben scheinen, wozu daher auch die Klagerede gegen den Philonides βιαιῶν, wie auch wohl diejenige Rede, aus der uns Rutilius Lupus

6) Demosth. g. Aristogit. 776, 5. beweist nichts für Heraldus.

7) Gesetze XI, 2. S. 915 a. E.

(1, 45 Ruhnken) ein Fragment erhalten hat; gehört haben mochten <sup>9)</sup>. — Die Klage *βιαίων* kam in doppelter Bedeutung vor; einmal, und in dieser Bedeutung hieß sie bei den späteren *βίας δίκη*, war sie gegen den gerichtet, der freie Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts; ob verheirathete oder jungfräuliche, nothzüchtigte, oder in der Absicht raubte, um Nothzüchtigung auszuüben <sup>10)</sup>: das Gesetz bestimmte nach Plutarch <sup>10)</sup>, daß der verurtheilte Beklagte hundert Drachmen Bulse, vermuthlich an den durch die That beleidigten Kläger, zahlen solle, welches Klageamt wohl immer nur der Kyrios der geschändeten Person übernehmen durfte; wenn aber andre Stellen <sup>11)</sup> lehren, daß der vermittelt dieser Klage Verurtheilte doppelten Schadenersatz zu leisten hatte (*διπλῶν τῆν βλάβην ὑφείλειν*), so ist dies wohl so zu verstehen, wenn neben der Schändung, für welche jene hundert Drachmen als Bulse bestimmt waren, der geschändeten Person irgend ein Schade zugefügt worden sei, so solle dieser zu Geld geschätzt und davon

8) Von Neuereu vergl. Petit A. G. S. 635.; Meursius Them. Attic. 1, 7.; Taylor Lect. Lys. S. 308.; Böckh 1. S. 405 ff.; „Heftter S. 347.“

9) Harpocrat. u. Suid. in *βιαίων*; vorzüglich aber Schol. zu Plat. de rep. V, 465 a. (T. 5. S. 406 Tauchnitz) *βιαίων δίκη βίας δίκης διαφέρει· βιαίων μὲν γὰρ ἔστιν, εἴ τις βία ἰσχυρῶν ἔλαβεν ἀλλοτριῶν τε ἢ ἐν χωρίῳ ἢ ἐξ οἴκου, βιαίων ἐκρίνετο. Ἐν δὲ ταῖς σχολιαῖς ὑποθέσασιν βίας ἔγκλημα ἐστὶ κατὰ τῶν κέρην ἀρπασάντων ἢ παῖδα ἑλευθέρων. Σημειώσιον δὲ, ὅτι βιαίων δίκην γράφουσιν οἱ παλαιοί, οὐδεὶς βίας. Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 163: Et veras agitant lites, raptore relicto, bezieht, was Ruperti nicht bemerkt zu haben scheint.*

10) Solon K. 25.

11) Lys. über Eratosthen. S. 34 ff. und dazu d. Analeg.

das Doppelte bezahlt werden. Meursius bringt mehre Stellen von Rhetoren bei, nach denen dies Verbrechen mit 1000 Drachmen, wenn es aber in einer Panegyris verübt wurde, mit 10000 Drachmen, oder nach der Wahl der Geschändeten mit dem Tode des Schänders, oder der Pflicht sie zu ehelichen, bestraft worden sei: Stellen, um derentwillen, wie deutlich auch einige auf Athen hinweisen, wohl keiner sich veranlaßt fühlen wird, attische Gesetze dieses Inhalts anzunehmen. Nur eins möchte man ausnehmen, nämlich, wenn den lateinischen Komikern u. a. zu trauen ist, so muß man allerdings glauben, daß der Schänder die Geschändete zu heirathen gezwungen werden konnte, sobald der Kyrios dies wollte, und wohlverstanden beide, Schänder und Geschändete, unter einander Connubium hatten. Die zweite Bedeutung dieser Klage erkennen wir darin, daß sie gegen den gerichtet war, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog; zu der Zeit, als man auch die Klage *ἔξουλης* für den Fall anwandte, da jemandem eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen worden war, unterschieden sich beide Klagen wohl so, daß man *βιαιών* nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch wirkliche Gewalt geraubt, *ἔξουλης* aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingirte Gewalt genommen ward; daher war die Klage *βιαιών* auch gegen den gerichtet, der die *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* auf eine andre Weise ausübte, als das Gesetz vorgeschrieben hatte<sup>12)</sup>. Der, welcher sich der *βιαιών* in der zweiten Bedeutung schuldig machte, wurde damit bestraft, daß er den durch seine Handlung zugefügten Schaden dop-

12) Lysias g. Pancleon S. 736, 4; Plato Ges. XI, 2. S. 915.

pelt ersetzen mußte; von dieser Strafe des Doppelten bekam in beiden Fällen dieser Klage die eine Hälfte der Staat, die andre der Verletzte<sup>13)</sup>. Weil nun die, welche durch Gewalt jemandem etwas entzogen, noch einmal so hart bestraft wurden, als die, welche es ohne Gewalt gethan hatten, so verordneten die Gesetze von Cnossus, daß Schuldner von ihren Gläubigern sich das Darlehn rauben sollten, damit sie, wenn sie nicht bezahlten, sich der βιαιων schuldig machten<sup>14)</sup>. Nicht ättisch-juristisch ist der Scherz des Lucian<sup>15)</sup>, der das σ gegen τ eine γραφή βίας υπαρχόντων και άρπαγής anstellen läßt, weil, wo σσ vorher gebraucht wurde, ττ umgesetzt werde.

Unter den auf uns gekommenen Reden sind die Reden des Demosthenes gegen Conon und des Isocrates gegen Lochites Klagereden in der *Klage αϊ-κίας*; unter den verlorenen werden uns genannt vom Lysias die Klagerede gegen Theopomp, und die Vertheidigungsrede gegen Hippocrates *αικίας*; wie denn auch wahrscheinlich desselben Rede gegen Tisis, nach dem von ihr erhaltenen Fragmente zu schliessen, eine Klagerede dieses Inhalts war; vom Hyperides die Rede gegen Mantitheus, vom Dinarch die Rede gegen Cleomedon, beides Klagereden in dieser Sache. Die Neueren haben nach Petit (S. 628 ff.) noch Salmasius<sup>16)</sup>, Heraldus<sup>17)</sup>, Matthä<sup>18)</sup> und Böckh<sup>19)</sup>, „auch Heffter S. 244.“

13) Demosth. g. Mid. S. 528, 18.; Harpocr., Suid. a. a. O.

14) Plutarch Quaest. Graec. 53. T. 8. S. 406.

15) Indic. Vocal. 1.

16) De modo usur. 792 ff.; Observ. ad I. A. et R. 224 ff.

17) Obs. et Emend. c. 46 ff.; Animadvers. II, 9. S. 115 ff.; III, 1. S. 192.

18) De indic. 272. Not. 58.

19) Staatsh. d. Ath. 1, 398.

diese Klage behandelt. — Die Klage *αιτίας* war gegen den gerichtet, der einen freien <sup>20)</sup> Menschen schlug, in der Absicht, um ihn zu kränken, ohne doch vorher von diesem geschlagen zu sein; es ist also, um eine solche Klage wegen Real-Injurien anzustellen, um *αιτίας* klagen zu können, zweierlei nöthig: einmal, daß der Schlag ἐγ' ἔβηται, um jemand dadurch einen Schimpf zuzufügen, geschehen sei, eine Absicht, die, wo ein Freier geschlagen worden, immer vorausgesetzt wurde, wenn nicht der Schläger erweisen konnte, daß er nur im Scherz geschlagen habe; daher erklären die Grammatiker <sup>21)</sup> auch so oft *αιτία* durch ἔβηται; weshalb denn auch bei Demosthenes (S. 1261, 10.) Ariston den Richtern voraus sagt, daß Conon die ihm zugefügten Schläge als einen lächerlichen Spafs darzustellen versuchen würde; es liegt also wirklich nicht darin der Unterschied zwischen ἔβηται und *αιτία*, daß dort mit dem Schläge eine beleidigende Absicht verbunden ist, hier aber nicht; sondern man muß vielmehr sagen, daß bei der Klage ἔβηται allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage *αιτίας* vorzüglich der Schlag als Gegenstand der Klage herausgehoben wurde; sodann ist aber auch nöthig, daß der, der in solcher Absicht geschlagen hat, die Schlägerei angefangen und nicht

20) „Daß wegen Beleidigung an Slaven verübt, *αιτίας* habe geklagt werden dürfen, davon hat Heffter 245. Not. 7. mich nicht überzeugt; das von ihm gebrauchte Argument fällt weg, denn auch ἔβηται konnte man wegen Schläge, die man einem Slaven gegeben hatte, nicht angeklagt werden; denn nur ἔβηται δι' αἰσχουργίας an Slaven verübt begründete diese Klage.“

21) Hesychius in d. W. *αιτία*; συναγ. λέξ. γρ. 555, 25.; Timäus Platon. Wörterb. S. 15. und dazu Ruhnken; Aristoph. Eccles. 659: τῆς αἰτίας οἱ τῦπτοντες πόθεν ἐκτασσαν, ἔπιδαυ εὐωχηθέντες ἔβηται.

blos sich gegen Schläge vertheidigt hat, was man *ἄρχειν χειρῶν ἀδίκων*, oder auch blos *ἀδίκων ἄρχειν* <sup>22)</sup> nannte. In der Behandlung dieser Klage soll einem Grammatiker <sup>23)</sup> zufolge das Eigenthümliche vorgekommen sein, daß sie innerhalb vier Tagen, ehe die Spuren der Schläge verwischt waren, *εἰσῆγετο*, welches überall nur bedeutet „vor den Gerichtshof gebracht“, hier aber, wenn ein nur irgend erträglicher Sinn hervorgehen soll, so viel als „*ἐλαγχάνετο*, anhängig gemacht wurde“ bedeuten müßte; der Proceß gegen Conon aber, der mindestens <sup>24)</sup> ein Jahr nach der geschehenen Beleidigung vor den Gerichtshof kam, wiewohl diese Sache allerdings erst vor Diäteten behandelt würde, macht die ganze Notiz sehr verdächtig. Daß die Klage *αἰκίας* schätzbar war, der Kläger in seiner Klageschrift die Größe der Beleidigung und der damit verbunden gewesenen körperlichen Verletzung in Geld schätzte, ist aus Grammatikern <sup>25)</sup> und Rednern <sup>26)</sup> bekannt; um so auffallender ist die

22) Demosth. g. Euerg. 1141, 5.; 1151, 14.: ἡ δ' αἰκία τοῦτ' ἔστιν, ὃς ἂν ἄρξῃ πρότερος χειρῶν ἀδίκων. Vergl. Perizon. zu Aelian V. G. I, 14. Not. 2.; Leopard. Emend. X, 12.; Alberti Obs. p. 223.; Bos Ellips. von Schaefer p. 527.

23) *Συναγ. λέξ. χρ.* 360, 24.

24) Vergl. 1257, 4. mit 1258, 21.

25) Harpocr., Suid. in d. W.; *συναγ. λέξ. χρ.* 356, 1.; Schol. Aristoph. Eccles. 659.

26) Von mehren Stellen in den beiden oben citirten Reden *αἰκίας* stehe hier eine sehr verdorbene, Isocrat. g. Loelit. 12., um sie gelegentlich zu verbessern: ἦν οὖν περιαιροῦσθε τὸ τὰς οὐσίας ἀφαιρεῖν τῶν νεανειουμένων εἰς τοὺς πολίτας, καὶ μηδεμίαν ἰκονησθῆναι ζῆμίαν, εἴ τις εἴς ἂν εἰς τὰ σώματα ἐξημαρτάνοντες; τοῖς χρήμασι τὰς δίκας ὑπέχουσιν, ἅπανθ', οὐα δὲ τοὺς καλῶς δικάζοντας, διαπράξισθε. Lobeck (zum Phrynich. 718.) nahm schon an περιαιροῦσθε Anstand, wofür er, si nihil gravius pecca-

diese Klage behan-  
 gegen den gerichtet  
 schlug, in der Absic  
 doch vorher von die  
 also, um eine sole  
 anstellen, um *αἰτία*  
 nöthig: einmal, da  
 mand dadurch einen  
 sei, eine Absicht,  
 worden, immer vor  
 der Schläger erwei  
 Scherz geschlagen ha  
 matiker <sup>21)</sup> auch so  
 denn auch bei Dem  
 den Richtern voraus  
 fügten Schläge als  
 stellen versuchen  
 nicht darin der U  
*αἰτία*, daß dort mit  
 Absicht verbunden  
 man muß vielmeh  
 ὑβρισμός allein der Ho  
 Klage *αἰτίας* vorzüg  
 der Klage herausge  
 auch nöthig, daß  
 schlagen hat, die S

20) „Daß wegen Bele  
 geklagt werden dürf  
 nicht überzeugt; d  
 weg, denn auch ὑβ  
 man einem Slaven  
 den; denn nur ὑβ  
 begründete diese Kl

21) Hesychius in d. W  
 mäus Platon. Wörte  
 Eccles. 659: τῆς  
 ἔπιθαι ἐὼρηθέντες



Erzählung des Diogenes von Laerte (VI, 42.), Midias habe dem Cyniker Diogenes mit den Worten einen Schlag ins Gesicht gegeben: „3000 Drächmen liegen für dich beim Wechsler“, gleich als ob es eben so in Athen eine bestimmte Taxe gegeben hätte, wie das Zwölftafelgesetz in Rom dergleichen keine körperliche Verletzung herbeiführenden Real-Injurien mit 25 As bestrafte, bis des C. Veracius freches Beispiel den Prätor hierin eine Abänderung zu treffen veranlasste<sup>27)</sup>; und doch läßt sich nicht sagen, daß jene Begebenheit nicht in Athen vorgefallen sei, wenn sie anders überhaupt vorgefallen ist. Daß bei der Klage *αἰτίας* keine Prytanien erlegt wurden, haben wir weiter unten (B. 4. K. 4.) gezeigt. — Hiernach wird man nicht zweifeln, daß, wenn Parmeno den Apaturius verklagt<sup>28)</sup> *τῶν πληγῶν, ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου*, dies nur durch eine Klage *αἰτίας* geschehen sei.

Da wir von den Privatklagen, welche vor die Polizeibehörden gehörten, nichts weiter zu bemerken haben, so sprechen wir nun

### §. 8. Von den vor die Strategen gehörigen Privatklagen.

Hierzu gehört 1) die *δίκη προαιρησῶς*, oder die Klage, welche die Anführer der Symmorien, die

---

runt librarii, *περαιρησῶς* lesen will, und allerdings *gravius peccarunt*; mit der Vulgata läßt sich kein Sinn verbinden; vielleicht muß man lesen *προαιρησῶς τὰς οὐσίας* — *ζημίαν ἐκτίθειν*, ἂν (D. 1. ἐάν), *εἰς τὰ* u. s. w.: wenn ihr nun den Entschluß fassen werdet, denen ihr ganzes Vermögen zu nehmen, die ihren Uebermuth an Bürgern auslassen, und keine Strafe für groß genug achten werdet, sobald sie mit Geld den am Leibe andrer verübten Frevel büßen sollen, so u. s. w.

27) Heineccius A. R. IV, 4, 1.

28) Demosth. g. Apatur. 896, 17.

auf Befehl des Volks Steuervorschufs bei der Vermögensteuer (*προεισφοράν*) geleistet hatten, gegen diejenigen säumigen Symmoriten anstellten, die ihren Steuerbeitrag nicht entrichteten und ihnen damit den Vorschufs vergütigten<sup>29)</sup>; daß diese Klage vor die Strategen gehörte, geht daraus hervor, daß jene ja die ganze Leitung der Vermögensteuer hatten; daher auch 2) hierher gehören mußten die Klagen derer, welche sich über einen zu hohen Ansatz in den Symmorien beschwerten<sup>30)</sup>. 3) Die Klage *ἐπιτριταρχήματος*, gerichtet von einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger, der die Trierarchie später übernahm, als er sollte, um dadurch von ihm die Bezahlung derjenigen Auslagen zu erzwingen, die er für jene Zwischenzeit gemacht hatte<sup>31)</sup>; einen solchen Rechtshandel behandelt die Rede des Apollodor gegen Polycles, welche Demosthenes für jenen ausgearbeitet hat. 4) Die Diodicasieen der Trierarchen wegen einer trierarchischen Krone, wenn mehre darüber stritten, wer von ihnen sein Schiff am frühesten vom Stapel gelassen habe; jedoch ist, nach der Rede des Demosthenes für den Apollodor zu schließen, diese Sache im Senate behandelt worden, wo doch die Feldherren nicht leicht die Hegemonie haben konnten. 5) Die Klagen, welche sich auf die aus Eiphora und Trierarchie hervorgehende Antidosis bezogen.

---

29) Böckh 2. S. 71 ff.; S. 5.

30) Wolf Prolegom. ad Leptin. XCV.

31) Böckh 2, 82.

---



*Viertes Buch.*

**V o m P r o c e s s g a n g e .**

---

Vertical line on the right side of the page.

---

## Erstes Kapitel.

### von den Personen, welche klagen und verklagt werden konnten.

---

Bei der Behandlung der Frage, welchen Personen die Befugniß zustand, Klagen anzustellen, ist es notwendig, zuvörderst an den oben auseinandergesetzten Unterschied zwischen öffentlichen und Privatklagen zu erinnern, so wie bei den letztern wiederum an den Unterschied zwischen solchen, deren Gegenstand eine dem Staate selbst unmittelbar zugefügte Verletzung ist, und solchen, die wegen Vergehen erhoben werden, welche zwar unmittelbar nur eine oder einige einzelne Personen verletzen, wodurch sich aber mittelbar auch der Staat selbst gekränkt achtet <sup>1)</sup>. Alle diese Arten von Klagen setzen gewisse Eigenschaften voraus, ohne welche Niemand als Kläger auftreten kann; aber nicht alle eben dieselbigen. Diese Eigenschaften sind theils natürliche, theils rechtliche. Zu jenen, welche bei jeder Klage unerläßlich sind, gehört, daß der Kläger männlichen Geschlechtes und volljährig, seiner Vernunft mächtig und mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sei, welches ihm die Fähigkeit zum Handeln raube.

---

1) S. oben B. 5. Einleit. §. 2.

Weiber also und Minderjährige, oder, wenn von Athenern die Rede ist, solche, die noch nicht in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingeschrieben sind, können in eigener Person niemals eine Klage anstellen, sondern es muß dies für sie in ihrem Namen von ihren *κύριος* geschehen, d. h. von denen, unter deren Curatel oder Tutel sie sich befinden, also in der Regel von ihren Männern, ihren volljährigen Söhnen, ihren volljährigen Brüdern, ihren Vätern, Großvätern, Oheimen oder andern Verwandten <sup>2)</sup>. Und selbst von diesen können nicht alle Arten weder der öffentlichen noch der Privatklagen für sie angestellt werden. Von den öffentlichen ohne Zweifel nur diejenigen, welche sich auf Verletzung ihrer eignen Person oder ihres Vermögens beziehen, nicht aber wegen Verletzungen anderer, selbst wenn eine öffentliche Klage deswegen Statt findet; eben so wenig diejenigen, deren Gegenstände Vergehungen gegen den Staat selbst unmittelbar sind. Beide können zwar, dem Gesetze nach, von jedem Bürger erhoben werden, aber nur in so fern er actives Mitglied der Staatsgesellschaft ist, und natürlich also nur in seinem eignen Namen. Uebrigens wenn der Fall eintrat, daß ein *κύριος* selbst die seiner Obhut untergebenen verletzte, und eine Klage gegen ihn nöthig ward, so konnte diese ohne Zweifel von den zunächst Verwandten erhoben werden, z. B. *γραφαι κατώσεως* und Scheidungsklagen für Ehefrauen gegen die Männer von den Vätern, Brüdern u. s. w., obwohl es

2) Aeschines g. Timarch S. 41.: *Ἄν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παῖδα ὑβρίσῃ, γραφίσθω ὁ κύριος τοῦ παιδὸς πρὸς τοὺς θεομοτίκας*. Red. g. Neära S. 1365, 25.: *καὶ οὐτοὺς εἰς Σιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ἐκτὸρ τῆς γυναῖκος τῆς κυρίας*. Vergl. Demosth. g. Macart. S. 1054, 17.; Isäus von d. Erbsch. des Pyrrhus S. 15 u. 55.

uns darüber an Zeugnissen fehlt <sup>3)</sup>). Unmündige hatten überdies in der Regel mehre Vormünder, von denen dann einer gegen den andern auftreten konnte <sup>4)</sup>). Oeffentliche Klagen wegen Verletzung von Waisen und Erbtöchtern konnten aber auch von Fremden angestellt werden, wie sich Phormio beim Terenz der Tochter seines vorgeblichen Freundes gegen ihre Verwandten annimmt; und das Gesetz, welches den Verwandten armer Erbtöchter befiehlt, sie entweder zu heirathen oder auszusteuern, sagt: ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ἑ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. (G. Macart. S. 1068.)

Dafs solche, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen der Handlungsfähigkeit ermangelten, nicht als Kläger auftreten konnten, ist von selbst klar. Wahrscheinlich standen sie unter der Obhut ihrer nächsten Verwandten, denen dieselbigen Verpflichtungen und Rechte in Hinsicht ihrer zukamen, wie den Vormündern in Hinsicht ihrer Mündel.

Die rechtlichen Eigenschaften, welche zur Anstellung von Klagen fähig machen, sind Freiheit und, bei Staatsbürgern, Epitimie.

Sclaven, da sie keine Rechtsfähigkeit besitzen, können natürlich auch keine Rechtshändel anfangen. Sie sind Eigenthum ihres Herrn; eine ihnen zugefügte Verletzung wird daher angesehen als eine

3) Bei Isäus v. d. Pyrrhus Erbschaft. S. 44. ist die Rede von einer γο. κακώσεως, welche hätte von dem Oheim eines Mädchens gegen ihren Adoptivbruder erhoben werden können.

4) Isäus von Hagnias Erbsch. S. 285. Der Sprecher in dieser Rede ist Theopomp, gegen welchen für seine Mündel von einem andern Vormunde desselben (S. 278.) eine εἰσαγγελία κακώσεως erhoben ist.



ihrem Herrn an seinem Eigenthume zugefügte Verletzung, und nicht sie, sondern ihr Herr ist befugt, eine Klage deswegen zu erheben <sup>5)</sup>). Deshalb, wenn ein Slave von einem Fremden getödtet oder boshaft verwundet wird, steht dem Herrn die *γραφὴ φόρου* und *τραύματος ἐκ προνοίας* zu; wird er geschändet, die *γραφὴ ὑβρεως*; wird er gemißhandelt, die *δίκη αἰτίας*, natürlich nicht im Namen des Slaven, sondern in seinem eigenen. Doch stehen, wie wir schon früher bemerkt haben, auch gegen ihren Herrn die Slaven unter dem Schutze des Gesetzes. Wurden sie zu grausam und unmenschlich behandelt, so konnten sie als Flehende in den Tempel des Theseus oder ein andres Asyl fliehen und antragen, daß ihr Herr genöthigt wurde sie zu verkaufen, wodurch indessen kein processualisches Verfahren veranlaßt wurde. Waren sie im Stande, dem Herrn ihren Werth zu bezahlen, so konnten sie sich loskaufen, selbst wider den Willen ihres Herrn <sup>6)</sup>), wiewohl wir nicht angeben können, von wem und auf welche Weise in solchem Falle der Herr genöthigt worden sei, ihre Forderung zu erfüllen. Mit dem Tode durfte kein Slave ohne richterliche Entscheidung bestraft werden, selbst diejenigen nicht, welche ihren eignen Herrn ermordet hatten <sup>7)</sup>).

Die von einigen aufgestellte Meinung <sup>8)</sup>), als hätten gegen den Mörder ihres Herrn auch Slaven eine Klage erheben können, wenn keine andere Ankläger da waren, ermangelt der nöthigen Begründung. Gewiß konnten sie in diesem Falle nur als Angeber, *μνησταί*, auftreten, eben so wie we-

5) Demosth. g. Nicostrat. S. 1255.

6) Vgl. oben B. 3. A. 2. K. 2. §. 2.

7) S. Heraldus Animadv. in Salmas. p. 287.

8) Kühn zu Jul. Pollux VIII, 118.

gen andrer Verbrechen nicht selten Slaven als Angeber sowohl gegen ihre Herrn, als gegen Fremde erwähnt werden, wo ihnen dann zur Belohnung, wenn ihre Angabe wahr befunden wurde, die Freiheit ertheilt zu werden pflegte<sup>9)</sup>.

Diese allgemeinen Grundsätze leiden indessen auf zwei Klassen von Slaven keine Anwendung. Fürs erste nämlich war es im Alterthume nicht ungewöhnlich, daß Privatleute Handel, Schiffahrt und andere Geschäfte durch ihre Slaven betreiben ließen, von denen sie sich dann entweder über den Gewinn-Rechnung ablegen ließen und ihnen einen Theil desselben zugestanden, oder denen sie gegen eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe, *προποία*, allen Vortheil überließen. Solche Slaven waren zum Theil im Auslande wohnhaft, und da sie Eigenthum besaßen und selbständig Geschäfte trieben, so mußten sie hier natürlich anders, als gewöhnliche Slaven angesehen werden. Es wäre größtentheils unmöglich, immer höchst unständig und schwierig gewesen, wenn bei allen Rechtshändeln, in die sie wegen ihrer Verhältnisse und Geschäfte vielfältig verwickelt werden mußten, ihr Herr hätte für sie eintreten sollen. Deswegen standen sie an ihrem Wohnorte ohne Zweifel in allen Fällen ganz in dem Verhältnisse freier Schutzverwandten. So lernen wir bei Demosthenes einen Schiffsführer Lampis kennen, Slaven eines gewissen Dion<sup>10)</sup>, von dem wir weiter nichts wissen, soviel aber mit Gewisheit behaupten können, daß er ein Ausländer gewesen sei. Dieser Lampis war

9) Lysias f. d. Callias S. 186, 21.; 187 a. E. (Taylor sagt ungenau in der Inhaltsangabe: *accusant. servi.*). Vergl. *ὄνει τοῦ σέκου*. Andocid. v. d. Myster. S. 6. - 8 a. E. Antiphon S. 645.

10) Demosth. g. Phorm. S. 908, 15.; vgl. 910, 18.

nicht nur mit Weib und Kindern zu Athen wohnhaft <sup>11)</sup>, sondern er wird ganz als freier Mann behandelt; wir sehen ihn als Zeugen vor Gericht auftreten <sup>12)</sup>, und können durchaus nicht zweifeln, daß er nicht auch als Partei habe auftreten können.

Fürs zweite gab es bekanntlich zu Athen, wie in andern Staaten des Alterthums, auch öffentliche oder Staatssclaven, deren Zustand nothwendig schon deswegen, weil kein Einzelner ihr Herr war, sehr von dem der Privatsclaven verschieden sein mußte. Sie wohnten für sich, hatten ihren eigenen Haushalt, also Besitzthum <sup>13)</sup>, und konnten deshalb natürlich in eine Menge von Rechtshändeln gerathen, die bei Privatsclaven nicht möglich waren. Konnten sie nun in solchen und andern Fällen selbst Klagen anstellen und Prozesse führen, oder hatten sie vielleicht unter den Bürgern einen Patron, der für sie und in ihrem Namen auftrat? Bei Aeschines gegen Timarch S. 84. ist von einer *δίκη αἰτίας* die Rede, welche ein Staatsslave gegen zwei athenische Bürger angestellt habe; indessen läßt sich aus den Worten: *δίκην ἐκτέρω αὐτῶν λαγχάνει*, nicht mit Sicherheit folgern, daß er dies in eigener Person und nicht durch einen andern gethan habe <sup>14)</sup>. Wir müssen deswegen diese Frage unentschieden lassen.

11) Demosth. g. Phorm. S. 918, 5.

12) Ebendas. S. 918 a. E.

13) S. Aeschines g. Timarch S. 79. 82. Vgl. B. 5.

14) So heißt es bei Demosth. g. Macart. von einem Minderjährigen, S. 1054, 17.: *ὁ παῖς οὗτος προσευχίστατο Μανύγετον — καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα*, obgleich das nur von seinem κύριος geschehen konnte; und bei Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 15. heißt Phila *ἡ εἰληχούσα*, obgleich natürlich nicht sie, sondern ihr Mann die *ἀρχεῖς* angestellt hatte. Solche Redeweisen sind überall häufig und bekannt.

Unter den Freien unterscheiden wir zuvörderst Bürger und Fremde, und unter den letztern wiederum solche, die zu Athen ansässig waren, Schutzverwandte (*μέτοικοι*), und solche, die sich nur auf eine Zeitlang dort aufhielten. Allen Fremden stand das Recht zu, nicht nur Privatklagen, sondern auch öffentliche anzustellen, jedoch letztere nur wegen ihnen persönlich zugefügter Verletzungen, nicht wegen solcher, wodurch ein andrer, oder unmittelbar der Staat selbst gekränkt ist, indem bei beiden der Kläger nothwendig Staatsbürger sein muß, wie es denn auch in den Gesetzen wegen der letztern Art von Klagen gewöhnlich heißt: *γραφῆσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος*. Die Schutzverwandten waren bekanntlich verbunden, sich unter den Bürgern einen Patron, *προστάτης*, zu wählen, und wenn es uns gleich an hinlänglich genauen Angaben über ihr gegenseitiges Verhältniß fehlt, so scheint doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu können, daß zur Vorladung des Gegners und zum Anbringen der Klage sich der Schutzverwandte des Beistandes seines Patrons bedienen mußte<sup>15)</sup>, dagegen die Klagschrift allein in seinem Namen abgefäßt wurde und er bei ferneren gerichtlichen Verhandlungen selbstständig und ohne Mitwirkung des Patrons verfahren konnte<sup>16)</sup>. —

15) Harpocrat., Suid. u. Etymol. in *ἀπροσιασίον, προστατής, νέμειν προστατήν*, Lex. rhet. 201, 13. Alle sagen ganz allgemein, der Schutzverwandte habe sich in allen seinen öffentlichen und Privatangelegenheiten des Beistandes seines Patrons bedienen müssen. Auf Aristophan. Frösche V. 577. will ich mich nicht berufen, weil es dort eine Frau ist, welche dem Dionysius droht, daß ihr *προστάτης* ihn vor Gericht fordern solle (*προκαλείσθαι*).

16) Man vergl. die Klageschrift des Dinarch gegen Proxenus, bei Dionys. von Halicarn. in Reiske's Or. Gr. VIII, S. 415. Bei Demosth. g. Dionysodor sind beide, der Sprecher und

Von den Isotelen (*ισοτελεῖς*), einer bevorrechteten Klasse der Schutzverwandten, ist es anerkannt, daß sie keinen Patron brauchten <sup>17)</sup>, also bei ihren Rechtshändeln dieselbige Selbstständigkeit besaßen, wie die Bürger. Bei anderen Fremden, welche sich nur auf eine Zeitlang in Athen aufhielten, mochte der Proxenos ihres Staates die Stelle eines Patrons vertreten.

Noch müssen wir hier der *δίκαι νησιωτικαί*, oder der Prozesse der unterwürfigen Bundesgenossen erwähnen, welche zur Zeit der athenischen Meeresherrschaft gezwungen waren, ihre Rechtshändel, sowohl in Privatsachen, wenigstens wenn sie über eine gewisse Summe hinausgingen, als in öffentlichen Sachen in Athen zu führen <sup>18)</sup>. Nur die vorläufige Untersuchung in solchen Processen konnte in dem Staate selbst geführt werden, dem die Parteien angehörten; die Entscheidung kam dem athenischen Gerichtshofe zu, und dorthin also wurde der Beklagte vorgeladen <sup>19)</sup>. In wie fern hierbei der Kläger selbstständig handeln konnte, darüber fehlt es uns gänzlich an Angaben.

Bürger sind zu jeder Art von Klagen befugt, sobald sie vollkommenes Bürgerrecht genießen, d. h. volljährig und mit keiner Atimie belegt sind. Der Zeitpunkt der Volljährigkeit ist das achtzehnte Jahr; dann wird der junge Mann durch die Einschreibung in das Gemeindebuch (*ληξιαρχικὸν γράμματεῖον*) und das Ecclesiastenregister (*πίναξ ἐκκλη-*

---

sein Gegner, Fremde und höchst wahrscheinlich Schutzverwandte. Eben so in der Rede g. Phormio. Doch nirgends findet sich nur die leiseste Andeutung, daß die Parteien unter der Mitwirkung eines *προσάτης* gehandelt hätten.

17) Böckh Staatshaushalt II. S. 78.

18) Böckh a. a. O. I. S. 434.

19) Antiphon üb. Herodes Ermord. 710 z. E. 711.

στιαστικός) seines Gaues unter die Zahl der Staatsbürger aufgenommen und zur Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten fähig erklärt. Doch können ihm diese Rechte wieder entzogen werden durch die Strafe der Atimie <sup>20)</sup>. Es werden drei Arten der Atimie unterschieden: die erste, Entziehung aller bürgerlichen Rechte mit Confiscation des Vermögens verbunden; die andere, Entziehung jener Rechte ohne Verlust des Vermögens; die dritte, Entziehung einzelner Rechte mit Beibehaltung der übrigen, ἀτιμία κατὰ προγράξεις. Die beiden ersten schliesen den ἄτιμος nicht nur von jedem Amte aus; beide rauben ihm nicht nur das Recht, in den Volksversammlungen zu reden und zu stimmen, sondern sie verbannen ihn auch vom Markte, aus den Heiligthümern des Staates, aus jeder festlichen oder öffentlichen Zusammenkunft der Bürger, so dafs natürlich an die Fähigkeit, Klagen anzustellen und Prozesse zu führen, bei dem also Entehrten gar nicht zu denken ist; wie denn auch Lysias und Demosthenes ausdrücklich bezeugen, dafs der ἄτιμος aufser Stande sei, sich gegen seine Feinde zu vertheidigen und Recht zu verschaffen <sup>21)</sup>. — Die dritte Art der Atimie raubte nur einzelne bürgerliche Rechte, und sehr häufig bestand sie in dem Verbote, diese oder jene Art von öffentlichen Klagen anzustellen; eine Strafe, mit welcher die Gesetze denjenigen belegten, welcher bei einer solchen von ihm angestellten Klage nicht wenigstens den

20) Meier de bonis damnatorum S. 101 ff.

21) Lysias g. Andocid. S. 222.; Isäus von d. Erbsch. der Aristarch S. 265, 10.; Demosth. g. Mjdiäs S. 545, 19. Auf den Unterschied des Athenischen ἄτιμος und des Römischen infamis macht Heraldus aufmerksam de rer. judic. auctor. I. 1. §. 13. (in E. Otto's Thesaur. I. R. II. p. 1085.); vgl. Schulting Exercitat. ad Valer. Max. VII, 7. p. 913.

fünften Theil der Stimmen erhalten oder die Sache gar nicht vor Gericht verfolgt hatte <sup>22)</sup>. — Auf die verschiedenen Arten der Atimie bezieht sich übrigens in den Gesetzen der Ausdruck: *γραφείσθω δοκιμασίαν, επαγγειλάτω, κατηγορείτο ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν* <sup>23)</sup>).

Bisher haben wir von physischen Personen gesprochen; aber auch juristische oder gewöhnlich sogenannte moralische Personen, universitates, können, da sie Rechte besitzen, eben so wohl als jene in Rechtshändel gerathen, und müssen daher Klagen anbringen und Prozesse führen können, entweder durch Vorsteher, die dazu verpflichtet, oder durch Mitglieder, die dazu befugt sind oder für einzelne Fälle beauftragt werden. Die größte und umfassendste universitas ist der Staat selbst, der, wenn von seinem Vermögen die Rede ist, *τὸ δημόσιον* genannt wird, welches Wort also dem *Fiscus* der römischen Juristen entspricht. Kleinere sind Stämme, *φυλαί*, Phratrien, *φρατρίαι*, Gaue, *δῆμοι*, die Eranisten- und Thiasoten-Gesellschaften, *ἔρανοι* und *θίασοι*, und mehre andere.

Des Staat überläßt die Sorge, diejenigen, durch welche er auf irgend eine Weise unmittelbar oder mittelbar verletzt ist, vor Gericht zu ziehen, entweder dem freien Willen eines jeden Bürgers, worauf eben die Anordnung der öffentlichen Klagen beruht, oder er überträgt sie gewissen Beamten namentlich. Zu diesen Beamten gehören alle, welche verpflichtet sind, für die Befolgung dieser oder jener bestimmten Gesetze zu wachen und ihre Uebertretung zu ahnden, und die durch Vernachlässigung dieser Pflicht sich selbst verantwortlich

22) S. Meier S. 153.

23) Demosth. g. Mid. S. 529, 17.; g. Timocrat. 8, 720.; Aeschines g. Timarch S. 56. u. a. m.

machen. Ihnen war vorgeschrieben, Uebertretern der Gesetze, zu deren Wächtern sie bestellt waren, entweder, bei leichteren Vergehen, eine Strafe, *ἐπιβολή*, nach einem gesetzlich bestimmten Maasse aufzulegen, oder, wenn eine härtere Bestrafung nöthig schien, sie vor Gericht zu ziehen. So war dem Archon die Obsorge für Waisen, Erbtöchter und für die Wittwen übertragen, die schwanger in dem Hause ihres verstorbenen Mannes zurückblieben. Wenn jemand, sagt das Gesetz <sup>24)</sup>, diese kränkt (*ὀβριζή*) oder gesetzwidrig behandelt, so soll der Archon Macht haben, ihm eine Strafe nach gesetzlichem Maasse aufzulegen. Wenn er ihn aber einer schwereren Strafe werth achtet, so soll er ihn vor die Heliäa ziehen, nachdem er ihn fünf Tage vorher vorgeladen, und auf eine Strafe gegen ihn antragen, wie es ihm recht scheint. Wird er schuldig erklärt, so soll die Heliäa bestimmen, was er erleiden oder zahlen solle. — Ein ähnliches Verfahren wird den Proëdren vorgeschrieben gegen diejenigen, welche sich in der Volksversammlung gesetzwidrig betragen, nur dafs hier statt der Heliäa der Senat oder die Volksversammlung es sind, denen der Schuldige zur härtern Bestrafung übergeben wird <sup>25)</sup>. Und es ist nicht zu zweifeln, dafs nicht auch für alle andere Beamte in ähnlichen Fällen ähnliche Vorschriften gegolten haben, z. B. für diejenigen, die für die Beobachtung der Gesetze über den Kornhandel und den sonstigen Handelsverkehr, und über die Polizei überhaupt wachen mußten, wie die *σιτοφύλακες*, die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*, die *ἀγορανόμοι*, *ἀστυνόμοι* u. a. m. <sup>26)</sup>.

24) Bei Demosth. g. Macart. S. 1076.

25) Aeschines g. Timarch S. 61 — 63.

26) Ein außerordentlicher Fall ist der, welchen Xenophon erzählt, Gr. Gesch. 1. 7. 2.: *Ἀρχέδημος, τότε προσητηκώς*



Auf ähnliche Art verhielt es sich mit den Aufsehern der heiligen Oelbäume, *ἐπιμεληταί* oder *ἐπιγνώμονες*, die aus dem Areopag abgeordnet wurden, um die Oelbäume zu revidiren<sup>27)</sup>. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in allen solchen Fällen jene Beamten nicht ausschliesslich berechtigt waren, Verbrecher vor Gericht zu ziehen, sondern daß auch jeder Bürger als Kläger auftreten konnte, wo dann jene zum Theil die *ἡγεμονία δικαστηρίου* hatten.

Bisweilen ernannte der Staat, um Verbrecher auszumitteln und vor Gericht zu ziehen, besondere Beamte, *ζητηταί*, denen dann Staatsanwälte, *συνήγοροι*, auch *κατήγοροι*, zugeordnet wurden, um vor Gericht gegen den Verbrecher mit Anklagereden aufzutreten. Oft wurde jenes Geschäft dem Areopag aufgetragen, oder er unterzog sich ihm unaufgefordert<sup>28)</sup>. Um die Rechte des Fiscus wahrzunehmen, wurden bisweilen außerordentliche Beamte angesetzt, denen es oblag, die Ansprüche desselben auszumitteln und im Nothfalle gerichtlich zu verfolgen. Solche waren die *ζητηταί*<sup>29)</sup>, welche Staatsschuldner ausforschten und anzeigten, wo-

---

*ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς Δακελίας ἐπιμελούμενος, Ἐρασιπίδῃ ἐπιβολὴν ἐπιβαλῶν κατηγορεῖ ἐν δικαστηρίῳ, φάσκων, ἐξ Ἑλλήσποντου αὐτὸν ἔχειν χρήματα, ὄντα τοῦ δήμου, κατηγορεῖ δὲ καὶ περὶ τῆς στρατηγίας. Was für ein Amt Archedemus bekleidet habe, welches ihn zu der ἐπιβολή berechtigte, ist nicht abzusehn. Einige haben ihn für den Demarchen von Dekelea gehalten. Als solcher konnte er schwerlich dazu befugt sein.*

27) Markland zu Lysias ἀπολ. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ S. 269. Daß die *ἐπιγνώμονες* Strafen auflegen konnten, erhellt aus S. 28s. Daß sie bei Vergehen, die schwerere Strafe verdienten, dem Areopag Anzeige machen mußten, versteht sich von selbst.

28) Schömann de comitiis S. 171. Anm. 2. S. 224.

29) S. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 58. u. Böckh 1. S. 170.

durch wenigstens oft ein processualisches Verfahren veranlaßt wurde, wenn nämlich der Angezeigte gegen die Anzeige der *ζητηται* Einwendungen machte; ferner die *ἐπιγραφείς*, welche die zu den außerordentlichen Vermögensteuern zu leistenden Beiträge bestimmten und säumige Zahler belangten; endlich, wie es scheint, die *συλλογείς*, von denen die Grammatiker sägen, daß sie, nach der Herrschaft der Vierhundert oder der Dreißig, das Vermögen der Oligarchen aufgezeichnet hätten<sup>30)</sup>. Aber auch hier müssen wir bemerken, daß es jedem Bürger freistand, aufzutreten und die Rechte des Fiscus durch Anzeige des Schuldners oder der jenem zukommenden Güter zu verfolgen, oder, wenn jene Beamten selbst auftraten, sie vor Gericht durch Reden zu unterstützen.

Von den übrigen Körperschaften läßt sich wenig sagen. Daß die Stämme schon wegen der Grundstücke, die sie besaßen, in manche Rechtshändel verwickelt werden konnten, leuchtet von selbst ein, und sehr wahrscheinlich ist es, daß dann in der Regel ihr Vorsteher, *ἐπιμελητής*, sie vertrat. Ob die Phratrien zu Athen auch Grundstücke besessen haben, ist nicht bekannt. Doch konnten sie auch ohne das in Rechtshändel gerathen. Bei Isäus<sup>31)</sup> wird von einer *γραφὴ ξενίας* geredet, die einer der Phratoren gegen jemanden angestellt habe, der sich für ein Mitglied der Phratrie ausgab; ob indessen dies in Auftrag der Phratrie geschehen sei, wird nicht gesagt und ist nicht wahrscheinlich. Indessen ist ein solcher Fall doch sehr wohl denkbar. Ferner stellten vermuthlich die Phratrien eben so wie die Gaue oder die Demen

30) Ueber die *ἐπιγραφείς* s. Böckh 1. S. 169., und über die *συλλογείς* ebend. S. 170. u. 2. S. 253.

31) Von d. Erbsch. d. Pyrrhus. S. 40.

von Zeit zu Zeit Musterungen und Abstimmungen (*διαψηφίσεις*) über ihre Mitglieder an. Dem Ausgestoßenen stand dann gewiß ebenfalls eine Appellation an dies Gericht frei, wo denn natürlich entweder der Phratriarch oder ein anderes Mitglied der Phratric beauftragt werden mußte, die Sache derselben zu führen. Bei den Geschlechtern fand gewiß etwas ähnliches Statt, und wir finden bei Dionysius von Halicarnas eine von ihm für unächt erklärte Rede des Dinarch erwähnt gegen die Keryken für einen von ihnen ausgestoßenen<sup>32)</sup>. Ferner konnten sich oftmals Streitigkeiten wegen priestertlicher Würden zwischen einzelnen Geschlechtern erheben, welche darauf Anspruch machten; und auf solche Streitigkeiten (*διαδικασίαι*) möchte sich die Rede des Lycurg oder Philinus für die Croconiden gegen die Coroniden beziehen, welcher Harpocratio erwähnt<sup>33)</sup>. Solche Rechtsstreite mochten entweder die Vorsteher der Geschlechter führen, oder es mochten auch andere Genneten damit beauftragt werden. — Dafs die Demen, gleich den Stämmen, Grundbesitz hatten, ist bekannt; eben so die *διαψηφίσεις*, die von ihnen angestellt wurden. Daher konnte es an Veranlassungen zu Rechtsbündeln nicht fehlen, welche ohne Zweifel in der Regel der Demarch zu führen hatte<sup>34)</sup>. Doch bei

32) Vgl. Meier S. 90. Nach unserer Ansicht hat Dionysius in der Aufschrift der Rede geirrt. Sie muß *πρὸς κήρυκας*, nicht *κατὰ κηρύκων* heißen.

33) Athenäus X, 425 b. Harpocrat. in *Θεοίνιον, ἱεροφάντης, Κοιρωνίδαι, Κυρίδαι*. Derselbe in *ἐξούλης* führt auch den Dinarch an *ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ*. Dinarchs Rede mochte gegen die lycurgische gerichtet sein, oder sich auf einen ganz andern Rechtsstreit beziehen.

34) Platner S. 219. 221. Gerichtliche Reden für und wider Demen werden öfter erwähnt, z. B. bei Dionys. über Isäus in Reisk. O. G. VII, 522. 545.: *πρὸς τοὺς δημότας ἀμφισβή-*

der Appellation gegen die *διαψηφίσις* pflegte derjenige gegen den Ausgestoßenen aufzutreten, auf dessen Veranlassung er von den Demoten ausgestoßen war<sup>35)</sup>. — Die sogenannten *ἔρανοι* sind bekannt, und über ihre Rechtshändel ist oben gesprochen worden. *Θιάσοι* hießen im Allgemeinen alle Gesellschaften, welche sich zu irgend einem Zweck verbunden hatten unter dem Schutze irgend eines Gottes, dem zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Zusammenkünfte anstellten<sup>36)</sup>. Bei Wheler findet sich eine alte Inschrift, enthaltend einen Beschluß, durch welchen die Corporation, *σύνδοχος* oder *θίασος*, der tyrischen Kaufleute und Schiffer auf den Antrag ihres Vorstehers oder Archithiasoten einem Mitgliede wegen seiner Verdienste um die Gesellschaft Ehrenbezeugungen zuerkennt. Dort wird auch ein Schatzmeister *ταμίης* genannt, der die dazu nöthigen Summen auf die Mitglieder repartiren soll<sup>37)</sup>. Aehnliche Verhältnisse und Einrichtungen hatten solche Gesellschaften ohne Zweifel auch zu Athen. Rechtshändel, dergleichen natürlich wohl vorkommen mußten, mochte der Archithiasot oder ein besonders beauftragtes Mitglied zu führen haben. — Ueber andere Corporationen, dergleichen mehre in dem attischen Gesetze bei Gajus Fr. 4. D. 47. 22. erwähnt werden, ist nichts besonders zu sagen.

Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, gegen wen Klagen angebracht werden konn-

---

*τησις περὶ τοῦ χωρίου*. Vgl. Harpocr. in *Σφητιός*. Ferner *διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας* bei Dionys. üb. Dinarch a. a. O. VIII, 436. u. andere ebend. 441. 442.

35) Meier p. 92.

36) Vgl. d. Auslegg. zu Hesych. I. p. 1717. Böttiger Archäologisches Museum, 1, 92.

37) Wheler's Reisen, Franz. Uebers. S. 84.

ten. Die allgemeine Antwort ist leicht gegeben: gegen jeden, durch welchen die Rechte anderer verletzt sind, oder welcher einem andern sein Recht streitig macht. Doch bedürfen hier einige Punkte einer besondern Berücksichtigung. Fürs erste, da das römische Recht Klagen gegen Eltern den Kindern theils gar nicht, theils nur unter gewissen Bedingungen gestattete, so drängt sich die Frage auf, ob auch das athenische Recht ähnliche Bestimmungen enthalten habe. Es fehlt uns jedoch an Angaben, um diese Frage befriedigend beantworten zu können. Von der *γραφη παρανομίας* ist es nicht zu bezweifeln, daß sie von Kindern gegen den Vater angestellt werden konnte; und wenn einige<sup>38)</sup> diese Klage für die einzige gehalten haben, bei welcher dies Statt fand, so beruht theils diese Annahme nur auf schlechten Auctoritäten, theils haben wir in einem platonischen Gespräche<sup>39)</sup> das Beispiel einer, vom Sohne gegen den Vater aufgestellten *δίκη φόρου*, ohne daß nur die leiseste Andeutung uns berechtigte, dies als etwas *widergesetzliches* anzusehn. Ein Rhetor<sup>40)</sup> äußert, daß das Gesetz nur Privatklagen, nicht aber öffentliche gegen Eltern anzustellen untersagt habe; allein wir können nicht entscheiden, ob er dabei an ein athenisches oder an ein rhetorisches, d. h. zum Behuf der Declamationen in den Schulen ersonnenes Gesetz denke. Ferner, da manche Personen zu gewissen Handlungen rechtlich unfähig sind, so können sie nicht in den Fall kommen, durch solche Handlungen die Rechte anderer zu verletzen, z. B. kein Weib und kein Minderjähriger durch Verträge oder vertragsähn-

---

38) S. Meursius *Themis Attica* I, 5., u. die dort angeführten Rhetoren, Curius Fortunatianus u. Sopater.

39) Euthyphron S. 4. zu Anf.

40) Sopater bei Meursius a. a. O.

liche Geschäfte, sobald der Gegenstand den Werth eines Medimnus Gerste übersteigt, weil über solche Gegenstände keine Verträge von ihnen eingegangen werden durften <sup>41</sup>). Wer sich also in solche Geschäfte mit ihnen einläßt und verletzt wird, hat die Schuld sich selbst beizumessen und von dem Gesetze ohne Zweifel keine Hülfe zu erwarten. Ein andrer Fall ist es, wenn Verbindlichkeiten, aus solchen Verhältnissen entsprungen, von ihren Vätern oder Erblassern auf sie übergehen, in welchem Falle doch nicht eigentlich sie selbst, sondern vielmehr die von ihnen ererbte Substanz des Vermögens zur Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten angesprochen werden kann. Dafs Klagen, die sich auf Verbrechen in staatsbürgerlicher Wirksamkeit beziehen, bei Weibern und Minderjährigen eben so wie bei Fremden nicht vorkommen können, braucht wohl nicht erinnert zu werden. Alle andern, sowohl öffentliche als Privatklagen, wegen Handlungen, zu denen sie fähig sind, können gegen sie so gut wie gegen andere erhoben werden, und es sind mehre Beispiele der Art vorhanden, eine *γοαρῆ ξενίας* gegen Neära, eine *γο. ἀσεβείας* gegen Aspasia und gegen Phryne <sup>42</sup>), *φαρμάκων* gegen eine Frau und *φόνου ἀκούσιου* gegen einen Minderjährigen <sup>43</sup>), *ἰεροσυλίας* gegen einen Knaben <sup>44</sup>). Da

41) Isäus v. d. Aristarch Erbschaft S. 259.; Harpocr. u. Photius in *ἑτε παιδι*. (Doch muß der letztere aus jenem verbessert werden.) Vgl. Aristoph. Ecclesiaz. V. 1017. u. Dio Chrysost. or. 74. Tom. II. p. 597 Reiske.

42) Von den ersteren s. Plutarch Leben des Pericles Kap. 52. Von der andern Athenäus XIII, 590 c. Leb. d. zehn Redner S. 272. im Hyperid.; Sext. Empir. g. d. Mathem. II, 4. Alciphron I, 50. 51. 52.; Harpocr. in *λύβιας*.

43) In den Declamationen des Antiphon S. 605 ff. u. 659 ff.

44) Aelian V. H. V, 16.; Pollux IX, 74.

aber Weiber und Minderjährige ihre Sache nicht selbst führen konnten, so mußte natürlich ihr *κύριος* für sie auftreten, wie Stephanus für die Neära, der Sohn für die der Giftmischerei angeklagte Frau bei Antiphon, der Vater für den unvorsätzlichen Mörder bei demselben: und nach der Angabe eines Scholiasten geschahen die Vorladungen vor Gericht in solchen Fällen so, daß nicht bloß der eigentlich Beklagte, sondern auch sein *κύριος* gefordert wurde<sup>45)</sup>. Für die Aspasia trat bekanntlich Pericles, für die Phryne Hyperides auf. Beide Frauen waren Fremde und jene Männer ohne Zweifel ihre *προστάται*<sup>46)</sup>. In wie fern auch männliche Fremde, wenn sie angeklagt wurden, durch ihren Prostates vertreten oder unterstützt werden mußten, wissen wir nicht anzugeben. In allen vorhandenen Reden gegen Fremde geschieht des Prostates keine Erwähnung.

Privatsclaven, sollte man denken, da sie keine rechtliche Persönlichkeit und Handlungsfähigkeit hatten, konnten wegen privatrechtlicher Gegenstände gar nicht verklagt werden, sondern es mußte, wenn man etwa durch einen solchen verletzt war, die Klage gegen den Herrn gerichtet werden, um ihn zum Ersatz oder zur Genugthuung anzuhalten. Allein bei Demosthenes werden Klagen gegen einen Slaven erwähnt<sup>47)</sup>; und sie scheinen gesetzlich gewesen zu sein wegen Handlungen, wodurch ein Slave ohne Auftrag seines Herrn jemanden ver-

---

45) Schol. zu Aristoph. Rittern V. 965. 970 Brunk.; Suid. in *Σμητιθης*.

46) Pericles hatte zwar die Aspasia als Frau; da er aber nicht in gesetzlicher Ehe mit ihr leben konnte, so konnte er natürlich auch vor Gericht nicht als ihr Mann auftreten.

47) Demosth. g. Callicles S. 1280, 22. 1281, 15.

letzt hatte <sup>48)</sup>. Natürlich mußte, wenn er verurtheilt wurde, der Herr die Buße bezahlen <sup>49)</sup>. In wie fern die Führung der Sache vor dem Richter dem Slaven überlassen war, wissen wir nicht, Wahrscheinlich konnte es der Herr damit halten, wie es ihm gut schien. Indessen fanden solche Rechts-händel gegen Slaven nur vor Diäteten Statt <sup>50)</sup>.

Oeffentliche Slaven mochten wie als Kläger, so auch als Beklagte ziemlich den Fremden gleich behandelt werden. An Nachrichten darüber fehlt es uns gänzlich.

Ob gegen Beamte während ihrer Amtsführung Privatklagen angestellt werden konnten oder nicht,

48) Das schliesse ich aus der Aeußerung des Sprechers in der eben angeführten Rede, 1280, 23., wo er offenbar es als etwas auffallendes darstellt, daß der Kläger seinen Slaven wegen einer Handlung verklagt habe, von der es klar sei, daß er sie im Auftrage seines Herrn gethan habe. Also scheint es, daß solche Klagen eigentlich immer gegen den beauftragenden Herrn gerichtet werden mußten. Vgl. die Klagschrift d. Pantänetus bei Demosth. g. Pantän. S. 973.: *ἔβλαψέ με Νικόβουλος, — ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγέννη τον ἐαντοῦ οἰκέτην τὸ ἀργύριον τοῦ ἐμοῦ οἰκέτου ὃ ἔφερε κ. τ. λ.* Hier läugnet aber der Beklagte, daß sein Slave in seinem Auftrage gehandelt habe, und sagt S. 981, 17.: *ἔδει (τὸν Πανταίνετον) — λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ. νῦν δ' εἴληχε μὲν ἐμοί, κατηγορεῖ δ' ἐκείνου ταῦτα δ' οὐκ ἔωσιν οἱ νόμοι.*

49) S. das Fragment eines Gesetzes darüber bei Lysias g. Theomnestus S. 363., u. das oben über die *δίκη βλάβης* gesagte. Daher ist in der eben angeführten Stelle des Demosth. g. Pantänet der Ausdruck zu erklären: *λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην, τὸν κύριον διώκειν ἐμέ.* und g. Callicles 1280.: *ἐρήμην μου καταδεδιήτηται τοιαύτην ἑτέραν δίκην, Κάλλαρον ἐπιγραψάμενος τὸν ἐμὸν δοῦλον*, obwohl es nachher heißt, S. 1281, 15.: *κατεδιήτησατο Καλλάρον ταυτηγὶ τὴν δίκην.* Vergl. Demosth. g. Nicostr. 1253, 3.

50) Harpocrat. in *ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου αἱ πρὸς τοὺς δούλους λαγχάνονται δίκαι.* Ueber den Ausdruck *πρὸς τὴν φυλὴν* s. Hudtwalck. S. 5.



müssen wir dahin gestellt sein lassen. Oeffentliche Klagen gegen Beamte konnten, wenn sie ein Verbrechen gegen den Staat selbst betrafen, durch eine Eisangelie beim Senat oder bei der Volksversammlung angebracht werden, in andern Fällen mußte man durch eine *προβολή* ihre Absetzung zu bewirken suchen, wo man dann sie vor Gericht weiter verfolgen konnte <sup>51)</sup>, oder man mußte den Ablauf ihrer Amtszeit abwarten, wo man sie dann wegen Amtsvergehen in den *εὐθύναις*, wegen anderer Vergehen aber auf gewöhnlichem Wege, wie jeden andern Privatmann, belangen konnte.

Von den Klagen gegen Körperschaften wissen wir nichts besonderes zu bemerken. Beispiele solcher Klagen sind nicht unter denen, auf welche sich die vorhandenen Reden beziehen, als nur eine *διαδικασία* gegen den Fiscus wegen der eingezogenen Güter des Erasistratus, auf welche ein Gläubiger desselben Anspruch macht <sup>52)</sup>. Dafs ähnliche Fälle häufig vorkommen mußten, erhellt aus der Natur der Sache. Die Vertheidigung der Rechte des Fiscus scheint demjenigen obgelegen zu haben, von welchem die *ἀπογραφή* der eingezogenen Güter gemacht worden war. Auch eine *δίκη βεβαιώσεως* konnte gegen den Fiscus erhoben werden, wenn jemand, der eingezogene Güter vom Staate gekauft hatte, durch einen andern, welcher darauf Ansprüche machte, in ihrem Besitze gestört wurde. Die Eviction mußte der Prytanis der Poleten leisten, daher auch gegen ihn, als den Vertreter des Fiscus, die Klage gerichtet zu sein scheint <sup>53)</sup>.

51) Schömann de comitiis p. 229.

52) Bei Lysias in der *περὶ δημοσίων ἀδικημάτων* überschriebenen Rede. Vergl. über diesen ganzen Gegenstand Meier de bon. damn. p. 280 ff., und was oben B. 3. A. 2. K. 1. darüber beigebracht worden ist.

53) Pollux VIII, 99.

## Zweites Kapitel.

## V o n d e r V o r l a d u n g .

Nach dem gewöhnlichen Rechtsgange, sowohl bei öffentlichen als bei Privatrechtshändeln, mußte, wer eine Klage zu erheben beabsichtigte, den Anfang damit machen, daß er in Begleitung einiger Zeugen seinen Gegner aufforderte, vor der Behörde zu erscheinen, welcher im gegenwärtigen Falle die Hegemonie des Gerichtes zukam. War man persönlich verletzt, so pflegte man, bevor man zu diesem Mittel griff, in der Regel eine gütliche Beilegung der Sache zu versuchen, und zu dem Ende in Gegenwart einiger Zeugen dem Gegner die Beschwerde, die man gegen ihn hatte, vorzustellen (*ἐγκαλεῖν*) und ihn zur Abstellung derselben aufzufordern, und nur, wenn man auf diese Weise nicht zu seinem Rechte gelangen konnte, die Hülfe des Gesetzes aufzurufen<sup>1)</sup>. In solchen Fällen aber, wo man nicht für sich als Einzelner, sondern als Bürger für den Staat auftrat, um eine diesem mittelbar oder unmittelbar zugefügte Kränkung zu rächen,

1) Vgl. Demosth. g. Apatur. S. 900, 25.; Isäus von d. Erbsch. des Pyrrhus S. 19 unten. Häufig kam es in solchen Fällen zu einem Compromiß. S. Hudtwalcker von den Diäteten S. 157 ff.

konnte natürlich ein solcher Wunsch nicht Statt finden, als etwa bei sycophantischen Anklägern, welche durch angedrohte Klagen ruheliiebende und furchtsame oder schuldbewulste Leute zu schrecken suchten, um Geld von ihnen zu erpressen.

Die Aufforderung, vor der Behörde zu erscheinen, oder die Vorladung, hieß *πρόσκλησις* oder *κλήσις*; das Zeitwort ist *προςκαλεῖσθαι* oder *καλεῖσθαι*<sup>2)</sup>. Dafs man dazu vorher die Erlaubniß der Behörde habe nachsuchen müssen, ist eine falsche Ansicht mehrer Gelehrten<sup>3)</sup>, die sich leicht durch einige Beispiele widerlegen läßt, wo sogleich auf frischer That die Vorladung gemacht wird, ehe es möglich sein konnte, jene Erlaubniß einzuholen<sup>4)</sup>.

Die Zeugen, deren man sich bei der Vorladung bedienen mußte, hießen *κλητῆρες* oder *κλήτορες*; ihr Geschäft drückt das Wort *κλητεύειν* aus<sup>5)</sup>.

2) Stellen über *πρόσκλησις* und *προςκαλεῖσθαι* anzuführen, ist überflüssig. Ueber *κλήσις* s. Valckenaer Animadv. ad Ammon. S. 127.; über *καλεῖσθαι* Aristoph. Wesp. 1445., Wolken 1221., Vögel 1046. 1425., Eccles. 864. Das Activ *καλέσῃς* steht Wesp. 1418., wenn man nicht dort *καλέσῃ* schreiben muß. Redensarten sind: *προςκαλεῖσθαι* od. *καλεῖσθαι* πρὸς τὸν ἄρχοντα — εἰς διαδικασίαν — αἰκίας oder *δικὴν αἰκίας* u. dgl. Vergl. Lambert Bos de ellips. p. 109 Schäf.

3) Petit, S. 401.; Jones in der Einleit. zu d. Uebers. d. Isäus, Werke Th. IX. S. 42.; Matthiä S. 257. Schon Heraldus Animadv. in Salm. II, 12, 8. S. 33. erklärt sich gegen diese Ansicht.

4) Aristoph. Wesp. 1406. 1417., Wolken 1223., Vögel 1046.

5) Harpocr. u. Suid. in *κλητῆρες*. Etymol. S. 552, 20.; Timäus S. 160. und das. Ruhnken; Hesych. in *κλητῆρ*, *κλητεύειν*, *κλητρός* (welche Form sich anderswo nicht findet); Pollux VIII, 49. 62.; Lex rhet. 268, 11. 272, 6. Vgl. Herald. am a. O. VI, 12. §. 19—22. u. d. von Ast zu Plato's Gesetzen S. 422. angeführten. Der Name hat viele verleitet zu glau-

Gewöhnlich waren ihrer zwei; bei den Rednern wenigstens, so oft eine bestimmte Zahl erwähnt wird, ist es nie eine andere <sup>6)</sup>, wogegen bei Aristophanes auch einzelne κλητῆρες aufgeführt werden <sup>7)</sup>, so daß dies ebenfalls nicht unerhört gewesen sein kann. Sie dienten dazu, vor der einleitenden Behörde zu bezeugen, daß die Vorladung auf gehörige Weise gemacht worden sei, um dadurch die Annahme der Klage zu bewirken, wenn auch der Gegner etwa nicht erschien, weswegen gewöhnlich ihre Namen der Klageschrift beigeschrieben wurden, damit sie um so sicherer für ihre Aussage haften. Ohne dieses Zeugniß eine Klage gegen einen Abwesenden anzunehmen, war widersetztlich, und gegen einen Spruch in contumaciam konnte eine Nullitätsklage erhoben werden, wenn der Verurtheilte behauptete, nicht vorgeladen zu sein, so wie gegen diejenigen, welche sich fälschlich als κλητῆρες angegeben hatten, eine Schriftklage, γραφή ψευδοκλητείας, Statt fand.

Bei der Vorladung bestimmte man dem Gegner einen Tag, an welchem er sich vor der Behörde einzufinden habe, um die gegen ihn anzubringende Klage zu vernehmen <sup>7)</sup>. Ob für jede Art von Klagen gewisse Tage gesetzlich bestimmt gewesen seien,

---

ben, daß die Vorladungen eigentlich durch die κλητῆρες gemacht worden und daß diese eine Art von Gerichtsdienern gewesen seien. Dieser Irrthum ist längst berichtigt; indessen gab es doch Fälle, wo die κλητῆρες öffentliche Diener gewesen zu sein scheinen, wovon nachher.

6) Demosth. g. Nicostr. 1251, 5.; f. d. Krone 244, 4.; g. Böot. 1017, 6. Die letzte Stelle zeigt vorzüglich, daß zwei die gewöhnliche Zahl gewesen sei, wie auch Photius im Lexic. unter κλητῆρες angiebt. Darauf zielt auch Plato, Gesetze VIII, 11. S. 846.

7) Aristoph. Wolk. 1221.; Vögel 1046.

an welchen sie anzubringen waren, ist nicht klar und nicht wahrscheinlich. Klagen wegen Usurpation des Bürgerrechtes, *γραφαι ξενίας*, mußten, nach Craterus<sup>8)</sup>, am letzten Monatstage bei den Nautodiken angebracht werden. An demselben Tage wurden nach dem Gesetze auch Schuldklagen angestellt; wie sich aus den Worten des Aristophanes erweisen läßt<sup>9)</sup>. Klagen wegen Ehebruch mußten, nach Suidas<sup>10)</sup>, der sich auf Menanders Chalcis beruft, am 26. Monatstage angebracht werden. Und so mochten auch für manche andere Arten von Klagen ähnliche Bestimmungen gelten<sup>11)</sup>; aber bei den Rednern finden wir nirgends auch nur die leiseste Erwähnung einer solchen. Klagen wegen Mord konnten, nach Antiphon<sup>12)</sup>, wahrscheinlich an jedem beliebigen Monatstage erhoben werden, wovon jedoch natürlich die Festtage und die für unglücklich gehaltenen *ἡμέραι ἀποφράδες* ausgenommen werden müssen, an welchen die Behörde keine andern Amtsgeschäfte vornahm, als etwa nur an den ersteren solche, die sich auf das Fest selbst bezogen<sup>13)</sup>. Auch ist es wahrscheinlich, daß an Festtagen nicht einmal Vorladungen erlaubt waren, indem die Gesetze an solchen Tagen jede feindselige Handlung gegen andere untersagten<sup>14)</sup>. —

8) Bei Harpocrat. in *ναυτιδικαι*.

9) S. bes. V. 1189—1191.

10) In *πέμπτη φθινόριος*.

11) Hierher könnte man ziehen, daß die *εἰσαγγελίαι* beim Volke und die *προβολαί* gegen Beamte in der ersten Volksversammlung der Prytanie gemacht werden mußten.

12) Ueb. d. Choreut. S. 788.

13) Demosth. g. Timocr. S. 709, 18.; Lucian Pseudolog. L. 12.; Suid. u. Moeris in *ἀποφράδες*; Timäus S. 47.; Ast zu Plato's Gesetzen S. 557.

14) Vgl. Schömann de comit. S. 236.

Gewisse Arten von Klagen waren, wenn auch nicht auf gewisse Monatstage, doch auf gewisse Zeiträume beschränkt, in welchen sie allein angestellt werden konnten, nämlich die sogenannten Handelsklagen, *δίκαι ἐμπορικαί*, welche nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munychion, Statt hatten<sup>15)</sup>. Ueber Erbschaftsklagen bestimmt das Gesetz, daß sie in allen Monaten, mit Ausnahme des Skirophorion, sollen angebracht werden können<sup>16)</sup>. Wenn aber, wie ich nicht zweifle, diese Bestimmung keinen andern Grund hat, als weil man voraussah, daß die Sachen in dem laufenden Jahre nicht würden beendigt werden können, und verhüten wollte, daß die neuen Beamten des folgenden Jahres nicht zu viele halbbeendigte Prozesse zu behandeln vorfänden, so ist es wohl höchst wahrscheinlich, daß nicht für Erbschaftsklagen allein, sondern auch für andere dieselbige Bestimmung gegolten habe. Aus eben jenem Grunde erklärt es sich auch, warum Klagen wegen Mord nicht später als im neunten Monate, oder etwa zu Anfange des zehnten, vom Könige angenommen werden konnten<sup>17)</sup>; weil nämlich zu Beendigung solcher Sachen nothwendig drei Monate erforderlich waren.

Es ist übrigens höchst wahrscheinlich, daß die Vorladung wenigstens am fünften Tage vor demjenigen gemacht werden mußten, welcher zum Anbringen der Klage entweder gesetzlich bestimmt oder vom Kläger gewählt war. Diesen Zeitraum schreibt ein Gesetz bei Demosthenes<sup>18)</sup> dem Archon vor für gewisse, von Amts wegen von ihm zu ma-

15) Demosth. g. Apatur S. 900, 5.

16) Demosth. g. Stephan. II. S. 1156.

17) Antiphon über d. Chorent. S. 784 ff.

18) G. Macart. S. 1076, 20. Vergl. die Lexicographen in πρό-  
περιτα.

chende Vorladungen, und schwerlich ist es ein bloßer Zufall, daß auch bei Aristophanes in den Wolken Strepsiades vom Pasiās genau auf den fünften Tag vorgeladen wird, nämlich an der πέμπτη φθινόροτος auf die ἔνη καὶ νέα<sup>19)</sup>.

Doch gab es auch Fälle, wo man den Gegner sogleich vor die Behörde zu folgen nöthigen und, wenn er sich weigerte, mit Gewalt hinführen konnte, wo also die πρόσκλησις ganz der römischen in ius vocatio, die κλητήρες den antestatis entsprechen. Dies konnte dann geschehen, wenn man berechtigt war, von dem Gegner Bürgen für die Abwartung des Processes zu fordern, oder, wenn er keine sichern stellen konnte, ihn zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, wozu man der Mitwirkung der Behörde bedurfte<sup>20)</sup>. In Privatsachen finden wir ein solches Verfahren nie gegen Bürger, sondern nur gegen Fremde angewandt. In dem einen der vorhandenen Beispiele ist der Fremde nicht einmal in Attica wohnhaft, sondern hält sich nur sei-

19) Vergl. V. 1151. u. 1221.

20) Isocr. Trapezit. K. 7.: ἔλλέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν, καὶ οὐ πρότερον ἀφήκειν, ἕως αὐτῷ κατέστησῃ ἕξ ταλάντων ἐγγυητὰς. Der Sprecher ist ein Fremder aus Pontus. Demosth. g. Zenoth. S. 890, 9.: ἄμα ἂν αὐτὸν προσεκάλου καὶ κατηγγέας πρὸς τὸν πολέμαρχον· καὶ εἰ μὲν κατέστησῃ σοὶ τοὺς ἐγγυητὰς, μένειν ἡναγκάζει' ἂν, ἢ σὺ παρ' ὧν λήψει δίκην, ἐτοίμους εἶχες· εἰ δὲ μὴ κατέστησῃ, εἰς τὸ δεσμοτήριον ἂν ᾗ. Mit Recht zieht Meier de bon. damn. S. 29. hierher auch Demosth. g. Aristogit. S. 778.: ἐμπεισόντος τινὸς ἀνθρώπου Ταναργαίου (εἰς τὸ δεσμοτήριον nämlich) πρὸς κατεγγυήν: aber die Stelle d. R. g. Neära S. 1358, 18. gehört nicht hierher, indem erstens dort der Beklagte der Bürger, Stephanus, nicht die als Sclavin in Anspruch genommene Fremde Neära ist, zweitens die Bürgerschaft nicht dafür geleistet wird, daß der Beklagte sich dem Gegner stellen werde, sondern dafür, daß, wenn diesem die Neära zugesprochen sei, er sie ihm überliefern werde.

ner Geschäfte wegen eine Zeitlang dort auf; in dem andern ist es wenigstens nicht gewifs, ob er ein Schutzverwandter gewesen sei, oder nicht.

Von der Mehrzahl der öffentlichen Klagen gilt dasselbe, was eben von Privatklagen gesagt ist. Was die Fremden anbetrifft, so ist von selbst klar, daß gegen diese, die man selbst in Privatsachen nicht ohne Bürgschaft in Freiheit liefs, in allen öffentlichen nicht anders verfahren sei. Bürger dagegen wurden in den gewöhnlichen Fällen, wenn eine *γραφή* oder *φάσις* gegen sie angebracht ward, weder verhaftet noch zur Bürgschaft genöthigt; selbst die des Mordes angeklagten behielten ihre völlige Freiheit, und konnten sich der Verurtheilung durch ein selbstgewähltes Exil entziehen <sup>21)</sup>.

---

21) S. Matthiä de judic. S. 167. — Dafs bei der *φάσις* Bürgschaft oder gefängliche Haft Statt gefunden habe, davon findet sich weiter kein Beispiel, als bei Isocrat. Trapezit. K. 22., wo es aber ein zu Athen nicht wohnhafter Fremder ist, welcher, in Folge einer *φάσις*, genöthigt wird, Bürgen zu stellen. Ueberhaupt glaube ich, wo vom Aufschreiben der *κλητήρες* und also von einer gewöhnlichen Vorladung einige Tage vor der Uebergabe der Klageschrift die Rede ist, wie bei der *φάσις* (Pollux VIII, 49.; Demosth. g. Theocrin S. 1324, 8.), da darf man an Bürgschaft oder Gefängnis nicht denken. Dies läfst sich auch auf die *γραφή* anwenden. Man könnte vielleicht einwerfen, daß doch die *γραφή* in manchen Fällen Statt fand, z. B. wegen *προδοσία* und *κατύλυσις τοῦ δήμου* (Demosth. g. Stephan. II, 1137 ob.; Pollux VIII, 40.), wo das Gesetz gestattete, den Angeklagten, selbst wenn er Bürgen stellte, einzukerkern (Demosth. g. Timocr. 745.); aber man darf nicht vergessen, daß gegen solche Verbrechen auch eine *εἰσαγγελία* Statt fand. Und daß gerade auf die Eisangelie jenes Gesetz zu beziehen sei, erhellt aus seiner Erwähnung im Senatoreneide. An den Senat konnten Eisangelien gebracht werden, aber keine *γραφαί*: wählte der Kläger die letztere, so bin ich überzeugt, daß Einkerkerng des Angeklagten oder Bürgschaft



Nur in bestimmten Fällen fand eine Ausnahme von dieser Regel Statt, und zwar zuvörderst bei der *ἀπαγωγή*, welche eben daher ihren Namen hat, weil der Beklagte vom Kläger vor die Behörde hingeführt wurde, um, wenn dieser die Klage hinlänglich begründet schien, von ihnen ins Gefängniß geschickt oder genöthigt zu werden, Bürgen zu stellen<sup>22)</sup>. Hier also war eben so wie bei Klagen gegen Fremde die *πρόσκλησις* eine Aufforderung, so-

---

nicht zulässig war. Denn vernünftiger Weise müssen wir annehmen, daß eben deswegen gewisse Klagen mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet und von andern unterschieden wurden, weil einerlei Verfahren bei ihnen Statt fand. Ist daher nur in einem Falle das Verfahren klar, so dürfen wir daraus mit Recht auf das Verfahren in allen Fällen schliessen, wo eine Klage derselben Gattung erhoben wurde. Auch hier könnte man mir einwenden, daß, nach Pollux VIII, 117., wo Hemsterhuis zu vergleichen ist, wenigstens wenn eine *γρῦφή* gegen Vaternörder erhoben war, diese ohne Zweifel festgehalten wurden, weil es ihnen nicht gestattet ward, sich der Verurtheilung durch die Flucht zu entziehen. Aber die *δικαί φονικαί* hatten so viel eigenthümliches, daß wir sie durchaus als eine eigene von allen übrigen ganz abgesonderte Gattung betrachten müssen. — Nach Petit S. 350. u. Sainte-Croix sur les metoques, im 48. Bde der Abh. d. Acad. des Inscr. et b. l. S. 188., wurden auch diejenigen, gegen welche eine *γρῦγή ξενίας* erhoben war, eingekerkert, ohne sich durch Bürgen lösen zu können; allein der Gewährsmann dieser Meinung ist blos der unwissende Ulpian zu Demosth. g. Timocr. S. 467., d. Ausg. des Benenat., welcher seine Ansicht nur aus der mißverständenen Stelle des Demosth. geschöpft hat, in welcher von Einkerkelung der Verurtheilten die Rede ist, die durch eine *δική ψευδομαρτυριῶν* eine *παλινοδικία* zu erlangen suchen. Daß man sich dieser versicherte, war natürlich, weil sonst ein jeder, wenn er nur vorgab, die Zeugen belangen zu wollen, sich aufs leichteste der Strafe durch die Flucht hätte entziehen können.

22) S. bes. Demosth. g. Timocr. S. 746 ob. Vgl. B. 2.

gleich mit vor die Behörde zu folgen. Für athenische Bürger verordnete übrigens das Gesetz, daß sie, wenn sie drei Bürgen von gleicher Vermögensklasse, wie sie selbst, stellten, nicht sollten ins Gefängniß gesetzt werden dürfen, mit Ausnahme einiger Fälle, von denen wir nachher reden werden. Dies Gesetz galt ohne Zweifel auch bei der *ἀπαγωγή*, obgleich das nicht ausdrücklich gesagt wird. Auch selbst Fremde wurden, nach Antiphon<sup>25)</sup>, gewöhnlich gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt, wiewohl es scheint, daß hierüber mehr das Gutbefinden der Behörden, als eine gesetzliche Vorschrift entschieden habe.

Verwandt mit der *ἀπαγωγή* ist die *ἐφήγησις*; wenn man, statt den Verbrecher der Behörde zuzuführen, dieselbe zu ihm führte, damit sie ihn abholte, welches namentlich dann geschah, wenn jener sich irgend wo versteckte, wo es einem Privatmann nicht gestattet war, ihn hervorzuziehn; dann aber überhaupt, wenn man sich scheute, die *ἀπαγωγή* selbst zu unternehmen. Daß aber bei der *ἐφήγησις* die *πρόσκλησις* wegfiel, leuchtet von selbst ein.

Auch bei der *ἐνδειξις* fand, wenn nicht alles trügt, keine *πρόσκλησις* Statt. Ueber die Verbrechen, gegen welche diese Denunciation angewandt wurde, ist in einem früheren Abschnitte gesprochen worden. Bei vielen derselben liefs das Gesetz dem Kläger freie Wahl, ob er sich der *ἐνδειξις* oder der *ἀπαγωγή* bedienen wolle. Es fragt sich nun, worin der Unterschied des Verfahrens bei beiden gelegen habe. Daß bei der *ἐνδειξις* nicht weniger als bei der *ἀπαγωγή* der Beklagte, wenn er keine sicheren Bürgen stellte, ins Gefäng-

25) V. d. Ermord. des Herodes S. 715.

nifs gebracht werden konnte, ist gewifs <sup>24)</sup>). In der Art, wie von der Behörde die vorbereitende Untersuchung geführt und vor den Richtern die Sache verhandelt wurde, kann kein Unterschied gewesen sein. Es bleibt also nur übrig, ihn in der Art und Weise zu suchen, wie der Verbrecher belangt wurde. Durch eine Abführung an die Behörde kann dies bei der *ἐνδειξις* nicht geschehen sein, weil sie dann mit der *ἀπαγωγή* ganz zusammenfiel. Eine gewöhnliche Vorladung, einige Tage vor dem Anbringen der Denunciation, ist eben so wenig gedenkbar; denn da man sich der Person des Verbrechers offenbar nur deswegen durch Haft oder Bürgen versicherte, damit er sich dem Gerichte nicht entziehen könnte, so wäre es ungereimt gewesen, ihm die Klage vorher anzukündigen und ihm dann doch eine mehrtägige Frist zu lassen, während welcher nichts ihn hinderte, sich durch Flucht zu retten. Deswegen ist es nothwendig, anzunehmen, daß man ohne vorhergegangene *πρόσκλησις* die Denunciation an die Behörde machte und es dann dieser überließ, sich der Verbrechers zu versichern. Damit stimmt es auch, was Pollux sagt: *ἡ ἐνδειξις γίγνεται περὶ τῶν οὐ παρόντων, ἡ δὲ ἀπαγωγή, ὅταν τις, ὃν ἔστιν ἐνδείξασθαι μὴ παρόντα, τοῦτον παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ*

24) Demosth. g. Timocrat. S. 746 ob.; g. Nicostrat. 1251, 10. Daß indessen die Bürgschaft oder die Einkerkelung dem Angeklagten bisweilen erlassen werden konnte, wenn weder der Kläger nicht darauf bestand, oder die Behörde sie nicht nothwendig glaubte, erhellt aus Andocid. von den Myster. 8, 1. Gegen diesen war vom Cephisius eine *ἐνδειξις* angebracht worden; dennoch sagt er: *ἤκω, οὐδεμιᾶς μοι ἀνάγκης οὕσης παραμῖναι, οὐκ ἔγγυητὰς καταστήσας, οὐθ' ὑπὸ δειμῶν ἀναγκασθεῖς*. Selbst diese Aeußerung zeigt aber, daß Bürgen zu stellen oder verhaftet zu werden, bei der *ἐνδειξις* das gewöhnliche gewesen sei.

λαβὼν ἀπάγη. Denn der Ausdruck οὐ παρόντα bezeichnet offenbar nicht den in Athen gar nicht anwesenden, sondern den, welchen man nicht antreffen kann — oder will, um ihn der Behörde zuzuführen. Gegen den konnte man also die ἐνδειξις anwenden, oder auch, wenn man seinen Versteck wußte, die Behörde dorthin führen (ἐφρηγίσθαι).

Auch von der εἰσαγγελία ist es unbezweifelt, daß, sobald sie vom Senate oder von der Volksversammlung angenommen war <sup>25)</sup>, der Angeklagte entweder Bürgen stellen mußte, oder ins Gefängniß geworfen ward <sup>26)</sup>, und daß, wenn der Gegenstand der Anklage Verrätherei oder Conspiration gegen die Freiheit des Volkes war, selbst Bürgschaft nicht nothwendig vom Gefängnisse befreite <sup>27)</sup>. Daher fand ohne Zweifel hier eben so

25) Denn nur von dieser εἰσαγγελία an den Senat oder an die Volksversammlung sprechen wir hier. Es gab, wie früher schon bemerkt ist, noch eine andere Klage dieses Namens gegen unredliche Vormünder, welche sich von der γραφή nur dadurch unterschied, daß sie für den Kläger gefahrlos war, und die daher auch bisweilen selbst γραφή genannt wird. Auch die Klage gegen Diäteten, welche man bei Logisten wegen Vergehen in ihrer Amtsführung erhob, hieß εἰσαγγελία, war aber wesentlich von der im Text behandelten verschieden. Daß hiebei eine πρόσκλησις erforderlich war, zeigt Hudtwalcker S. 28.

26) Demosth. g. Timocr. S. 720. Beispiele s. m. bei Schömann de comit. Athen. S. 200 ff. Vergl. auch Demosth. g. Mid. 554, 17.

27) S. den Senatoreneid bei Demosth. g. Timocr. S. 745, 12.: οὐδὲ δῆσω Ἀθηναίων οὐδένα, ὅς ἂν ἐγγυητὴς τρεῖς καθιστῆ τὸ αὐτὸ τέλος τελούντας, πλὴν ἰάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλίσει τοῦ δήμου συνιῶν ἀλλῷ. Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurtheilung, sondern nur darauf, daß die Klage hinlänglich begründet geschienen, um angenommen zu werden. So erklärt es Demosth. selbst, indem er sagt: οὗτος ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κερκίμειοις κίται,

wenig eine vorherige *πρόσκλησις* des Anzuklagenden Statt, als bei der *ἐνδειξις*, sondern der Senat oder das Volk, wenn die *εἰσαγγελία* angenommen war, versicherte sich der Person des Beklagten <sup>28)</sup>, um ihn entweder in gefänglicher Haft zu halten, oder Bürgen stellen zu lassen, wobei natürlich das Volk weniger wie der Senat an bestimmte Vorschriften des Gesetzes gebunden war. Ob aber jemals der Angeklagte auch ohne Bürgen in Freiheit gelassen wurde, davon findet sich kein Beispiel.

Der *προβολή* erwähnen wir hier nur wegen einer Stelle des Xenophon (Gr. Gesch. I, 7, 39.), wo erzählt wird, als das Volk die Ungerechtigkeit seines Urtheils gegen die Feldherrn, welche die bei den arginuischen Inseln in der Schlacht gefallenen nicht bestattet hatten, eingesehen habe, so sei beschlossen worden, daß *προβολαί* erhoben werden

---

ἄλλ' ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις. — So wurden im peloponn. Kriege die wegen Verstümmelung der Hermen und Entweihung der Mysterien Angeklagten ins Gefängniß geworfen (Plutarch. Alcib. K. 20.), weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen den Staat hatte. Das Psephisma des Cannonus verordnete, nach Hudtwalcker's unbezweifelt richtiger Erklärung (v. d. Diät. S. 95.), daß, wer etwas gegen das Volk verbrochen habe, (*εἰάν τις τὸν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῆι*), von den Bürgen verhaftet werden und vor Gericht bei der Vertheidigung von ihnen gebunden und gehalten werden sollte. Es befreite also den Angeklagten vom öffentlichen Gefängniß, und wenn wir den Ausdruck: *τὸν δῆμον ἀδικεῖν*, auf die oben bei Demosth. genannten Verbrecher beziehen dürfen, woran wohl nicht zu zweifeln ist, so war es milder, als jenes Gesetz. Nach Euclides aber galt es ohne Zweifel nicht mehr.

28) Vergl. Demosth. g. Mid. S. 552, 17.: *Τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων καθημένης καὶ σκοπομένης* (nämlich über den Mord des Nicodemus, weswegen eine *εἰσαγγελία* angebracht war,) *παρελθὼν οὗτος ἄγνοεῖτ', ἔφη, τὸ πρῶγμα. — οὐκ ἐπὶ τῆν οἰκίαν βαδισθεῖ; οὐχὶ συλλήψευθε;* vergl. S. 554, 16.

sollten gegen diejenigen, welche das Volk getäuscht hätten, und daß diese, wenn sie vor Gericht gezogen würden, Bürgen stellen sollten. Daß dies eine außerordentliche Mafsregel gewesen sei, leuchtet ein. In gewöhnlichen Fällen fand ohne Zweifel bei der Probolen kein solches Verfahren Statt, da sie nur den Zweck hatte, ein praeiudicium des Volkes gegen den Angeklagten zu bewirken, welches übrigens in Absicht auf die weitere gerichtliche Verfolgung desselben weder für den Kläger, noch für die einleitende Behörde, noch für die Richter mafsgebend war. Es mußte also natürlich, wenn der Kläger die Sache vor Gericht bringen wollte, die Vorladung auf die gesetzliche Weise angestellt und die vorbereitende Untersuchung von der Behörde eben so geführt werden, wie in andern Sachen.

Die *ἐπαγγελία* war, wie früher gezeigt ist, nicht eine eigene Klageform, sondern nur eine vor der Volksversammlung feierlich ausgesprochene Ankündigung einer zu erhebenden Klage, und konnte deswegen in dem übrigen Verfahren nichts ändern. Eben dasselbe gilt von der *ὑπαμοσία*, wodurch man eine *γραφὴ παρανόμων* in der Volksversammlung ankündigte, und dadurch die Suspension des Gesetzes oder des Psephisma bewirkte, gegen welches man vor Gericht auftreten wollte.

Bei der *δοκιμασία* wie bei den *εὐθύναις* kam in der Regel keine Vorladung vor, indem die Beamten zu der für ihre Prüfung oder Rechenschaft bestimmten Zeit ohnehin jedes Klägers gewärtig sein mußten. Bei der *δοκιμασία ἡπόρων* vertrat eben die *ἐπαγγελία* die Stelle der Vorladung. Nur in einem Falle, worüber im vorigen Buche gehandelt worden ist, fand zu den *εὐθύναις* eine Vorladung Statt.

Fassen wir nun das Resultat dieser Auseinandersetzung noch einmal in der Kürze zusammen, so ist es folgendes: Bürger, vielleicht auch Schutzverwandte, wenn sie verklagt wurden, konnten nur in einem einzigen Falle genöthigt werden, dem Kläger sogleich auf seine Vorladung vor die Behörde zu folgen, nämlich nur dann, wenn vom Gesetze die *ἀπαγωγή* gestattet war. Bei der *ἐφήγησις* aber, der *ἔνδειξις* und der *εἰσαγγελία* fand gar keine Vorladung Statt; bei der *γραφή* und *φάσις* hingegen war das Verfahren ganz das gewöhnliche, welches wir oben beschrieben haben: der Kläger brachte in Begleitung der *κλητῆρες* seine Vorladung an, und beschied den Gegner auf einen bestimmten Tag vor die Behörde.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, zu untersuchen, wie es gehalten worden sei, wenn man seinen Gegner nicht außer Hause antreffen konnte, um die Vorladung an ihn zu richten, oder wenn er gar nicht in Attica anwesend war. Im ersten Falle, scheint es mir, mußte man vor sein Haus gehen und ihn heraufrufen lassen. In dasselbe hineinzudringen war in Athen ohne Zweifel eben so unerlaubt; wie in Rom. Dort wie hier war für jeden seine Wohnung ein unverletzlicher Zufluchtsort; selbst unter den dreißig Tyrannen, behauptet der Sprecher in einer Rede des Demosthenes<sup>29)</sup>, war man sicher, wenn man sich in seinem Hause verborgen hielt, und aus einer andern Aeußerung bei demselben Redner erhellt, daß man es für unrecht gehalten habe, wenn ein Fremder ein Haus in Ab-

---

29) G. Androt. S. 609, 5. Ist diese Behauptung auch nicht buchstäblich wahr, so beweist sie doch für uns, was sie beweisen soll.

wesenheit des Herrn betrat <sup>30)</sup>, woraus sich wohl mit Recht schliessen läßt, daß es nicht weniger als unrecht angesehen sei, es wider seinen Willen zu betreten, welches denn doch bei dem Gegner, den man vor Gericht forderte, ohne Zweifel der Fall gewesen sein würde <sup>31)</sup>. Auch findet sich kein Beispiel solcher Vorladungen, die man an jemand hätte in seinem Hause ergehen lassen <sup>32)</sup>. — Hielt sich der Gegner geflissentlich verborgen und ließ sich vor den Nachfragenden verläugnen, so war es ohne Zweifel das einfachste, der Behörde davon Anzeige zu machen, um eine öffentliche Vorladung, etwa durch einen Anschlag oder einen Aufruf zu veranlassen, welches dann, wenn der Gegner dennoch nicht erschien, eine Verurtheilung in contumaciam zur Folge haben mußte; aber wir sind nicht im Stande, Beweise darüber beizubringen. Eben so wenig wissen wir nachzuweisen, welches Verfahren Statt gefunden habe, wenn der Gegner gar

30) Geg. Euerg. S. 1157, 17.

31) Ausnahmen, wie z. B. wenn durch Gesetze oder Psephismen eine Auspfindung oder Haussuchung gestattet war, oder wenn Verbrecher von den Beamten aus ihrem Versteck hervorgeholt wurden, verstehn sich von selbst. S. Demosth. g. Euerg. S. 1150, 20. 1155, 12.; Plutarch Leb. d. Demosth. K. 25.; Aristoph. Wolken V. 499., u. das. d. Ausleger; Demosth. f. d. Krone S. 271, 15.; Pollux VIII, 50.

32) Bei Lysias g. Planleon S. 729. heißt es: *ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον, ἐν ᾧ εἰργάζετο, προσκαλεσάμεν αὐτὸν*, aber nicht *εἰς τὸ γναφεῖον*. Bei Demosth. g. Timoth. S. 1190, 4. heißt es von einem Zeugen, welcher nicht erschienen war, um das versprochene Zeugniß vor dem Diäteten abzulegen und deswegen, wahrscheinlich mit Androhung einer *δικῆ λειπομαρτυρίου*, vorgefordert wurde: *προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας οὐ γὰρ ἦν φανερός*: aber auch hier berechtigt uns nichts, anzunehmen, daß diese Vorladung nicht vor, sondern in dem Hause geschehen sei.



nicht in Attica anwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt war. Procuratoren waren der athenischen Sitte fremd; man mußte deswegen nothwendig entweder die Rückkehr des Gegners abwarten, oder, wenn dieser vielleicht geflissentlich aus Scheu vor dem Processe seine Abwesenheit verlängerte, so mußte man allerdings eine Klage anbringen und sein Recht verfolgen können; aber an Beispielen und Angaben darüber fehlt es uns gänzlich. Kannte man dagegen den Aufenthaltsort des Gegners, so ist es wohl natürlich, daß man dorthin eine Vorladung an ihn ergehen lassen konnte, welcher er entweder folgen mußte, oder, wenn er sich nicht etwa eine Frist auswirkte, in contumaciam verurtheilt wurde. Von einer Eisangelie gegen einen Abwesenden giebt uns die Geschichte des Alcibiades ein ziemlich klares Beispiel. Dieser wurde auf die Eisangelie des Thessalus durch Boten, die der Senat oder das Volk ihm auf dem salaminischen Schiffe nachschickte, zurückberufen, um sich zu verantworten<sup>53)</sup>; und daß man in allen ähnlichen Fällen eben so verfuhr, bezweifelt schwerlich jemand. Jene Boten scheinen übrigens ebenfalls *κλητήρες* genannt worden zu sein; wenigstens bei Aristophanes in den Vögeln sagt Pisthetärus, mit offener Anspielung auf jenen Vorfall, er scheue, sich an der Meeresküste anzusiedeln, wo sich alsbald das salaminische Schiff mit einem *κλητήρ* einfinden würde<sup>54)</sup>.

---

53) Thucyd. VI, 55. u. 61. Vgl. Schömann de comit. S. 220. Daß gegen Alcibiades keine Gewalt gebraucht wurde, war eine durch die Umstände veranlafte außerordentliche Maßregel.

54) V. 147. Auch *κλητεύειν* steht bei Demosth. f. d. Krone S. 277, 15. von einem Abgeordneten, welcher im Namen eines Staates einen andern vor Gericht ladet. Die Rede ist dort von der Klage, welche die Amphissäer vor den Am-

Sehr häufig mußte, als die Athener sich die Gerichtsbarkeit über die Bundesgenossen angemahlt hatten, der Fall eintreten, daß Ankläger in Athen gegen die Bewohner der Inseln oder Küstenstädte auftraten, die also von dort aus citirt werden mußten. Dies geschah ohne Zweifel zuweilen von dem Ankläger selbst in eigener Person und ohne Mitwirkung der athenischen Behörden. So führt uns Aristophanes in den Vögeln einen Menschen auf, der ein Gewerbe daraus macht, sycophantische Klagen gegen die Bundesgenossen anzustellen. Er kommt zum Pisthetärus, um von ihm mit Flügeln ausgestattet zu werden, damit er möglichst schnell, gleich nachdem er seine Vorladungen auf den Inseln gemacht, nach Athen zurückfliegen, dort, ehe noch die Beklagten ankommen können, ein Urtheil gegen sie auswirken, und dann, während jene auf der Reise nach Athen sind, wieder hincilen könne, um sich ihrer Güter zu bemächtigen. Es ist aber mir wenigstens nicht wahrscheinlich, daß man solche Vorladungen immer, wie jener Sycophant, in eigener Person habe machen und also um jeder Klage willen eine Reise nach dem Wohnorte des Beklagten habe unternehmen müssen. Doch etwas bestimmtes über das in solchen Fällen übliche Ver-

---

phiktyonen gegen Athen erhoben hatten: οὐκ ἐνῆν ἄνευ τοῦ προκαλέσασθαι δήπου τοῖς Λοκροῖς δίκην κατὰ τῆς πόλεως συγκαλέουσθαι· τίς οὖν ἐκλήτευσεν ὑμᾶς. Bei Aristophanes in d. Vögeln V. 1422. steht der Ausdruck κλητῆρ νησιωτικῶς von demjenigen, welcher auf den Inseln umherreist, um die Insulaner vorzuladen, und zwar nicht für andere, sondern in seinem eigenen Namen, wie der Zusammenhang beweist. Wir sehen also, daß die eigentliche Bedeutung des Wortes κλητῆρ keinesweges ganz verschwunden sei, wie wohl es gewöhnlich nicht den Vorladenden selbst, sondern nur den begleitenden Zeugen bedeutet.

fahren anzugeben, sind wir nicht im Stande, und Vermuthungen zu machen, überlassen wir unsern Lesern selbst.

Schließlich müssen wir noch einer besondern Art von Rechtshändeln erwähnen, bei welchen keine *πρόσκλησις* Statt gefunden zu haben scheint. Wir haben nämlich in einem früheren Abschnitte gesehen, daß jeder, der auf eine noch Niemandem gerichtlich zugesprochene Erbschaft Anspruch machte, mit Ausnahme der in gesetzmäßiger Ehe erzeugten Kinder, sich mit einem Antrage (*λήξις*) an den Archon wenden mußte, um in den Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn er gar nicht wußte, ob sie ihm überhaupt von jemand streitig gemacht werden würde. Jener Antrag war also gegen keine bestimmte Person gerichtet, und natürlich war deswegen auch keine *πρόσκλησις* möglich. Dagegen mußte der Archon den Antrag nicht nur in der ersten Volksversammlung der Prytanie öffentlich bekannt machen, sondern auch vermittelst eines öffentlichen Aufrufes durch den Herold jeden auffordern<sup>55)</sup>, der aus irgend einem Grunde ebenfalls auf die Erbschaft Anspruch machen zu können glaubte, sein Recht wahrzunehmen. Dies geschah dann entweder ebenfalls durch eine *λήξις* (auch *ἀντιγραφὴ* genannt), oder durch eine *διαμαρτυρία*, worüber wir nachher das Nähere bemerken werden. Auch hierbei finden wir keiner *πρόσκλησις* erwähnt, und sie scheint unnöthig gewesen zu sein, weil ohnehin der Archon einen Termin ansetzen mußte, an welchem alle, die auf die Erbschaft Anspruch machten, vor ihm erschienen, um von ihm vernommen zu werden, damit er durch seine Untersuchung (*ἀνάκρισις*) die Sache zur richterli-

---

55) Demosth. g. Macart. S. 1051, 21.

chen Entscheidung vorbereitete. Dagegen wenn man den Anspruch gegen jemanden erhob, der sich schon im gerichtlich zugesprochenen Besitze der Erbschaft befand, so mußte man ihn vorladen, *προσκαλεῖσθαι εἰς διαδικασίαν* <sup>36)</sup>, und eben so, wenn man von jemandem an der Besitznahme einer Erbschaft gehindert wurde, die einem entweder durch richterlichen Ausspruch zuerkannt war, oder wozu man, als Kind des Erblassers, auch ohne jenen Ausspruch berechtigt war.

36) Demosth. g. Macart. S. 1052, 11. 1054, 15.; g. Olympiod. S. 1125, 7. *προσκαλεῖσθαι εἰς διαδικασίαν* ist ein juristischer Ausdruck, welcher die Vorladung eines Gegners zu einem gerichtlichen Verfahren bezeichnet. In demselben Sinne findet sich auch *προσκαλεῖσθαι εἰς ἀγωγήν* (A. 1125, 7.) und *προσκαλεῖσθαι εἰς ἀγωγήν* (A. 1125, 7.).

## Drittes Kapitel.

## Vom Anbringen der Klage.

Jeder Rechtshandel mußte bei der Behörde durch Eingabe einer schriftlich abgefaßten Klage anhängig gemacht werden <sup>1)</sup>. Die Klageschrift heißt *λήξις* oder *ἔγκλημα*; doch werden bei öffentlichen Sachen diese beiden Ausdrücke fast nie gebraucht, sondern man bedient sich, nach den verschiedenen Gegenständen der Klage und Formen des Verfahrens, der Namen *γραφή*, *φάσις*, *εἰσαγγελία*, *ἔνδειξις*, *ἀπαγωγή* <sup>2)</sup>. In Privatsachen gebraucht man *ἔγκλημα*

1) Rede g. Theocrin. S. 1525, 7.: ταῦτα γράψας εἰς τὴν ἔνδειξιν ἔδωκεν ὁ πατήρ μοι. Der Vater hat dem Sprecher die ἔνδειξις aufgeschrieben, die er der Behörde übergeben sollte. Die gewöhnlichen Ausdrücke vom Uebergeben der Klageschrift sind *διδόναι*, *προσφέρειν πρὸς τὸν ἄρχοντα* u. s. w. S. g. Theocrin. S. 1522, 6. 1524, 7. 1532, 12.; Demosth. f. d. Krone S. 245, 11.; g. Aristocr. S. 622, 23.; Aeschin. g. Ctesiph. 611, 6. 619, 6. Vergl. Pollux VIII, 29. und Hesych. in *ἀπειργεῖν γραφὴν*. Dagegen *ἐπιφέρειν*, *ἐπάγειν γραφὴν* u. dgl. wird nur in Beziehung auf den Gegner gesagt: eine Klage gegen einen anstellen. Pollux a. a. O.; Demosth. f. d. Krone S. 310, 5. 377, 11.

2) Für die übrigen der angeführten Namen bedarf es keiner Beweisstellen; über *ἀπαγωγή* als Klageschrift s. Lys. g. Agor. S. 502. Für die *ἐπήγησις* wissen wir keinen besondern Namen der Klageschrift nachzuweisen; für die *προβολή* aber

nur bei persönlichen, nicht aber bei dinglichen Klagen <sup>3)</sup>. Der Name *λήξις* dagegen ist ganz allgemein und wird bei jeder Art von Privatklagen gebraucht <sup>4)</sup>. Wie aber dieses Wort zu einer Bedeutung gekommen sei, die mit der ursprünglichen durchaus nicht verwandt ist, muß ohne Zweifel jedem befremdend scheinen. Und selbst diese Bedeutung ist nicht die einzige, die ihm der juristische Sprachgebrauch angewiesen hat. So bedeutet z. B.

und *ἐπιγγέλλω* galt natürlich der Name *γραφή*, weil die auf jene folgende Klage eine *γραφή* war. *Ἐγκλήμα* von der Klageschrift findet sich bei einer offenbar öffentlichen Sache, einer *γραφὴ ἀνδραποδισμοῦ* od. *ἀλεσθερονομῶν* in d. Red. g. Aristogit. 1. S. 787, 9, und dieser allgemeine Name mag öfter gebraucht worden sein, wo die bestimmte Bedeutung eines der vorher angegebenen nicht paßte, welches namentlich bei den sogen. *δοκιμασίαις* häufig der Fall sein mußte. *Λήξις* als Name der Klageschrift bei einer *γραφὴ λειποταξίου* steht bei Demosth. g. Böot. üb. d. Nam. S. 999, 14. So steht auch *δικὴν λαγάρων* öfter, z. B. bei der *γραφὴ ἀσεβείας*, Lysias g. Andocid. S. 206.; Plato Euthyphr. K. 5. S. 56.; Gesetze X, 15. S. 909 c. Mit Unrecht werden daher von Aelteren und Neueren diese Ausdrücke ausschließlich auf Privatklagen eingeschränkt, z. B. von Suidas in *λήξις* u. Art zu Plat. Gesetzen S. 422.

- 3) Man vgl. über *ἐγκλήμα* Demosth. g. Zenoth S. 885, 4 889, 24.; g. Phorm. 912, 5 u. 22.; für Phorm. 950, 21.; g. Pantän. 973, 1 u. 27. u. öfter; g. Nausimach. 988, 27. 989, 5.; g. Böot. üb. d. Namen 1006, 16.; über d. Mitgift 1015, 11. Harpocration sagt ungenau: *λήξις, τὸ ἐγκλήμα*, da das letztere Wort eine beschränktere Bedeutung hat.
- 4) So nennt Demosth. f. Phormio S. 950, 27. u. 951, 1. *λήξις*, was er kurz zuvor *ἐγκλήμα* genannt hatte. Vgl. g. Stephan. 2. S. 1116, 28.; g. Timocr. 727, 6. Pollux VIII, 23. sagt: *καὶ δικὴς μὲν λήξις εἶη ἂν ὃ νῦν καλούμενος τύπος*, d. h. formula. Denn dieses Wort, welches bekanntlich auch für *actio* gebraucht wird, übersetzen d. spätern Griechen durch *τύπος*. Daher heißt es bei Philostr. vit. Sophist. in Polem. S. 541 Olear.: *ἀπειλεῖν τύπους*, mit Klagen drohen.

der Ausdruck *λήξις τοῦ κλήρου* oft nichts weiter, als einen förmlichen Antrag beim Archon, um durch richterlichen Ausspruch in den Besitz einer Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn gar kein Gegner da ist, der sie einem streitig macht, wo also von einer Klage gar nicht die Rede sein kann. So sagt man *λήξιν τοῦ κλήρου λαχεῖν* oder *ποιεῖσθαι*, oder *ἴβος τοῦ κλήρου λαχεῖν*); wie man *λήξει τῆς δίκης ποιεῖσθαι* oder *δίκην λαχεῖν* sagt. Um diese Ausdrücke zu erklären, scheint es am zweckmäßigsten, von dem zuletzt angeführten auszugehen. Gewöhnlich übersetzt man diesen: *eine Klage anstellen*, und nicht mit Unrecht; daß indessen diese Uebersetzung keineswegs den eigentlichen Sinn der einzelnen Worte wiedergibt, leuchtet ein. Denn theils heißt *δίκη* nicht eigentlich *Klage*, sondern *Recht*, daher *Handhabung des Rechtes*, *Rechtshandel*; theils bedeutet *λαγχάνειν* nicht *anbringen*, sondern *erlangen*, *erhalten*, und zwar besonders *durch's Loos*, obgleich dies nicht nothwendig in dem Worte liegt. Demnach würde die eigentliche Bedeutung des Ausdruckes keine andere sein, als: *erlangen, daß Recht gesprochen, zwischen mir und dem Gegner das Recht gehandelt, ein Rechtshandel angestellt werde*. Dies erlangt man aber, wenn die Behörde die bei ihr angebrachte Klage annimmt und das Nöthige über die weiteren Verhandlungen verfügt, wobei vielleicht, wenn zu gleicher Zeit mehre Klagen angebracht wurden, das Loos über die Ordnung entschied, in welcher sie vorge-

5) Der Ausdruck *λαχεῖν τοῦ κλήρου* kann auf zweierlei Arten ergänzt werden, durch *δίκην* und durch *λήξιν*, und zwar durch das letztere überall, durch das erste aber nur dann, wenn von einer Erbschaftsklage gegen einen bestimmten Gegner die Rede ist, wie bei Isäus üb. d. Erbsch. d. Ciron S. 194 unten; üb. d. Erbsch. des Hagnias S. 275, 18.

nommen werden sollten. Deshalb kann man von demjenigen, dessen Klage angenommen und anhängig geworden ist, ohne Zweifel sagen, er habe es erlangt, und zwar, wenn unsre eben geäußerte Vermuthung richtig ist, nach dem Loose erlangt, daß ihm das Recht gehandhabt werde, welches eben die Worte *δίκην λαγχάνειν* eigentlich bedeuten. Da nun hierzu das Anbringen der Klage das notwendige Mittel ist, so ist es sehr begreiflich, wie der Sprachgebrauch jenem Ausdrucke auch die Bedeutung verlieh: eine Klage anbringen. Nun heißt also *λήξις τῆς δίκης* die Handlung des Klägers, wodurch er seine Klage anhängig macht; daher *λήξιν ποιεῖσθαι*, eine Klage anhängig machen<sup>6)</sup>; und da

6) Vgl. Demosth. g. Apatur. S. 903. 25.; Aeschin. g. Timarch. S. 85.; Isäus üb. d. Erbsch. d. Nicostr. S. 69. So sagt man auch z. B. *ἐγένοντο αἱ λήξεις*, es wurden Klagen angestellt. Isäus v. d. Erbsch. d. Hagn. S. 275, 18 u. öfter. Uebrigens giebt schon Reiske Ind. in Demosth. S. 478. 479. eine der unsrigen ähnliche Erklärung dieser Ausdrücke, und sie scheint uns unbezweifelt richtiger zu sein, als die von mehreren, Aelteren und Neueren, vorgetragene, welche jene Ausdrücke vom Loosen der Richter herleitet. S. Ast zu Plato's Gesetzen S. 299.; Reiske Ind. in Isäus S. 168. Denn dieses Loosen hat mit dem Anbringen der Klage nichts zu thun und erfolgt erst geraume Zeit nachher. Andere wollen, daß über die Ordnung geloozt worden sei, in welcher die einzelnen Sachen den Richtern übergeben werden sollten, wie d. Schol. zu Plato's Euthyphron S. 554. der Tauchnitz. Ausg.: *κλήρω γὰρ εἰσῆγον τὰς δίκας δὲ τὰταξίαν*. Diese Angabe scheint aber, auch wenn sie nicht unrichtig ist, worüber wir in der Folge reden werden, dennoch eben so wenig zur Erklärung jenes Ausdrucks dienen zu können, weil ja die *λήξις* längst geschehen ist, ehe die Sache den Richtern übergeben wird. Unsere im Texte geäußerte Vermuthung werden wir am Schlusse dieses Kapitels zu begründen suchen. Sollte sie aber auch nicht richtig sein, so ist klar, daß dadurch die gegebene Erklärung im We-



Gründe konnten theils in der Person des Klägers und des Beklagten, theils in dem fehlerhaften Verfahren des Klägers, theils in der Zeit der Anstellung, theils in der Competenz der Behörde selbst liegen. Ueber den ersten dieser Punkte haben wir nach dem zu Anfange dieses Buchs gesagten nichts mehr hinzuzusetzen. Wenn es aber Personen gab, von welchen oder gegen welche Klagen entweder überhaupt oder in gewissen Fällen nicht erhoben werden durften, so mußte natürlich die Behörde die Befugniß haben, solche Klagen abzuweisen. Denn es wäre ungereimt, anzunehmen, sie habe diese Befugniß nicht gehabt, auch wenn sie gleich auf den ersten Anblick überzeugt war, daß die angebrachte Klage nicht zur richterlicher Entscheidung gebracht werden könne, oder daß sie nicht *εἰσαγωγίμος* sei. Nur wenn die Unzulässigkeit derselben bloß zweifelhaft war, konnte die Behörde es nöthig finden, die Einwendungen des Beklagten zu erwarten und darnach das weitere Verfahren zu veranlassen.

Ferner, wenn etwa der Beklagte sich nicht einfand, so mußte der Kläger abgewiesen werden, wenn er nicht durch die *κλητήρας* bewies, daß er jenen auf die gesetzmäßige Weise vorgeladen habe<sup>9)</sup>.

9) Vergl. Demosth. g. Mid. S. 549, 17.: *πεισας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τῆν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητήρας οἷδ' ὄντινούν ἐπιγραφάμενος κ. τ. λ.* Hier ist freilich nur davon die Rede, daß der Prytanis die Richter über den Beklagten habe abstimmen lassen, obgleich der Kläger nicht bewies, daß er ihn vorgeladen habe; aber es ist aus der ganzen Erzählung klar, daß die Klage auch jetzt erst angebracht wurde. Daß die Sache, sogleich wie sie angebracht war, den Richtern vorgelegt wurde, war bei den *εὐδυναίς* das gewöhnliche (vgl. B. 3. A. 1. K. 1. §. 15.), und darin lag also nicht die Ungerechtigkeit, über die der Redner klagt, sondern darin, daß der Prytanis die Klage an-

Nur dadurch konnte die Annahme der Klage gegen einen abwesenden Gegner gerechtfertigt werden, und deswegen mußten in diesem Falle, dem Gesetze nach, die Namen der *κλητῆρες* der Klageschrift beigesetzt werden. War der Beklagte selbst gegenwärtig, so bedurfte es dessen nicht nothwendig<sup>10)</sup>, obgleich es auch in diesem Falle geschehen mochte, weil auch bei der Anacrisis der Beklagte ausbleiben, und dann, wenn er contumacirt worden war, das Urtheil anfechten, und vorschützen konnte, daß er gar nicht vorgeladen worden sei. Waren nun die *κλητῆρες* aufgeschrieben, so wurde ihm diese Ausflucht wenigstens erschwert, indem er nicht anders Restitution erlangen konnte, als wenn er vorher diese der *ψευδοκλητεία* überführt hatte.

Drittens, wenn in der Form der Klage gefehlt war, so konnte die Behörde eine Abänderung verlangen, und natürlich, wenn der Kläger sich diese nicht gefallen lassen wollte, ihn ganz abweisen<sup>11)</sup>.

nahm und vortrug, ohne Beweis der Vorladung. Ueberhaupt aber, wenn es gewiß ist, daß keine *δικη ἀπρόκλητος*, d. h. wenn der Kläger nicht die *πρόκλησις* gemacht hatte, vor die Richter gebracht werden durfte, wozu hätte denn von der Behörde die Klage, ohne Beweis der Vorladung, angenommen werden sollen? Vgl. Hesych. in *ἀπρόκλητος*; Lex. rhetor. 199, 14. 268, 16.; Etymol. in *κλητεία*. Uebrigens sagt man nicht nur *δικη ἀπρόκλητος*, sondern auch *γνώσις, ἐπιβολή ἀπρόκλητος*, von dem Urtheil, der Strafe, die gegen den Beklagten ausgesprochen sind, ohne daß ihn sein Kläger vorgeladen hatte. Demosth. g. Mid. S. 544, 5; g. Nicostr. 1251, 5.

10) Daß die *κλητῆρες* nicht immer aufgeschrieben seien, bemerkt schon Heraldus, *Animadv. in Salmas.* III, 7, 11. und Böckh *Ind. lect. p. sem. hib.* 1817—1818. S. 5. Daß es aber gesetzlich nur in dem angegebenen Falle unterbleiben konnte, liegt in der Natur der Sache.

11) Lysius g. Theomnest. S. 350. Vergl. g. Agorat. S. 504. 505.; über welche sehr verdorbene Stelle wir schon B. 5. A. 1. K. 1. §. 4. gesprochen haben.

„ Viertens, wenn die Behörde erkannte, der Gegenstand der Klage sei von der Art, daß den Gesetzen nach entweder gar keine, oder doch die vom Kläger gewählte Klage nicht Statt finde, so hatte sie ohne Zweifel die Befugniß, ihn abzuweisen <sup>12)</sup>.

„ Fünftens, wenn die Klage zu einer Zeit angebracht wurde, wo sie gesetzlich nicht angebracht werden durfte, so mußte natürlich ihre Annahme verweigert werden. Waren für gewisse Klagen gewisse Monatstage bestimmt, so mußte es wenigstens in der Willkühr der Behörde stehn, eine Klage, die an einem andern Tage angebracht wurde, abzuweisen oder einstweilen zu verwerfen.

Sechstens endlich mußte der Kläger abgewiesen werden, wenn die Behörde, bei welcher er klagte, gar nicht in der Sache competent war. Doch müssen wir für diesen, so wie für den vierten der angeführten Fälle die schon vorhin gemachte Bemerkung wiederholen, daß, wenn die Behörde über die Zulässigkeit der Klage nur zweifelhaft war, sie dieselbe annehmen und dann abwarten konnte, ob der Gegner durch eine *παράγραφη* oder ein ähnliches Rechtsmittel ihre Zulässigkeit anfechten würde, worüber wir im sechsten Kapitel sprechen werden. In jedem Falle aber war sie für die Abweisung der Klage verantwortlich, und wer ohne gerechten Grund abgewiesen zu sein meinte, konnte sie deshalb entweder nach Ablauf des Jahres in den *εὐθύναις* belangen, oder sich den *ἐπιχειροτονίαις*, welche in der ersten ordentlichen Volksversammlung jeder Prytanie angestellt wurden, durch eine *προβολή* über sie beschweren.

12) Ein Beispiel eines Verbotes, über gewisse Gegenstände Klagen anzustellen, findet sich bei Demosth. Lacrit. S. 941, 16.

Der Annahme der Klageschrift mußten in einigen Fällen noch besondere Verfügungen gegen den Angeklagten folgen. War natürlich dieser ein Fremder, so mußte ihn *in der Regel die Behörde*, wenn er nicht Bürgen stellte, zur Haft bringen lassen. War eine *ἀπαγωγή* angestellt, so wurde gegen den Beklagten, wenn er sein Verbrechen leugnete, eben so verfahren, wenn er aber eingestand, die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen; Hatte der Kläger die *ἐρήγησις* gewählt, so mußte die Behörde entweder selbst ihm folgen, oder einem Unterbeamten mit ihm schicken, um den Angeklagten zu ergreifen. Dasselbe geschah bei der *ἐνδειξις*. Gegen den ergriffenen Beklagten ward dann eben so verfahren, wie bei der *ἀπαγωγή*.

Bei den meisten Arten von Klagen mußten ferner gewisse Gerichtsgelder erlegt werden, theils vom Kläger allein, die Paracatoble und die Parastasis, theils von beiden Parteien, die Prytanien, welche indessen dem obsiegenden Theile von dem Gegner wieder erstattet werden mußten <sup>13)</sup>. Daß diese letzteren wenigstens in der Regel gleich beim Anbringen der Klage erlegt zu werden pflegten, ist aus den Wolken des Aristophanes erweislich, wo die *ἔνη καὶ νέα*, derselbe Tag, an welchem, wie wir oben gesehen, Schuldklagen angebracht wurden, und auf welchen Strepsiades von seinem Gläubiger vorgeladen wird, auch als derjenige bezeichnet wird, an welchem die Prytanien an die Behörde gezahlt werden <sup>14)</sup>. Daher heißt auch dort der Ausdruck: Prytanien gegen jemanden an der

13) Um den Zusammenhang der gegenwärtigen Darstellung nicht zu unterbrechen, versparen wir die näheren Erörterungen über diese Gerichtsgebühren für ein besonderes Kapitel.

14) M. s. besonders V. 1139—1190.

ἐνῆ καὶ ῥέα erlegen, eben so viel, als: eine Klage gegen ihn an der ἔ. κ. γ. anbringen, und θέσις (τῶν πρυτανείων) die Erlegung der Prytanien, ist gleichbedeutend mit ἀῆσις, der Anstellung der Klage <sup>15</sup>). Von der Paracatabole aber und der Parastasis ist kein Grund zu zweifeln, daß es mit ihnen eben so gehalten worden sei; wobei jedoch nicht geleugnet werden soll, daß nicht auch zuweilen mit der Erlegung aller dieser Gebühren bis zur Anacrisis gewartet werden mochte <sup>16</sup>). Erlegte der Kläger dies Geld nicht, so würde seine Sache nicht vorgenommen, und die Klage, wenn sie schon anhängig gemacht worden war, wieder vernichtet. Was für den Beklagten die Folge gewesen sei, wenn er seine Prytanien nicht zahlte, wissen wir nicht nachzuweisen. Vielleicht mochte dann der Kläger sie für ihn vorschleusen, in welchem Falle dieser, wenn er obsiegte, die ganze Summe wieder von ihm eintrieb; wenn er aber den Proceß verlor, nichts mehr an ihn zu bezahlen hatte.

Die angenommene Klage wurde demnächst durch öffentliche Ausstellung zur allgemeinen Kunde gebracht; eine Einrichtung, die bei öffentlichen Klagen nicht auffallend ist, da diese für jeden Staatsbürger mehr oder weniger Interesse haben mußten, aber auch bei Privatklagen nicht befremden darf, da wenigstens sehr oft auch andern als

15) Aristoph. Wolken V. 1136. 1180. 1191. 1255.

16) Von den Prytanien kann man dies aus Pöllitz VIII, 38. schließen. Wenn die Pryt. nicht erlegt wurden, sagt er, διόγραφον τῆν δίκην οἱ εἰσαγωγεῖς. Ist der Ausdruck διόγραφον genau zu nehmen, so kann man dabei nur an eine schon anhängig gemachte Klage denken, wie das Folgende zeigen wird. Von der Paracatabole werden wir im nächsten Kapitel einen Fall anführen, wo sie nothwendig bei der Anacrisis erlegt werden mußte.

den zunächst beteiligten daran gelegen sein konnte, von einem anhängigen Rechtshandel Kenntniß zu erlangen<sup>17)</sup>. Zu dem Ende nun wurde entweder die ganze Klage in gesetzlicher Form, oder wenigstens ein Auszug daraus auf eine Tafel geschrieben und aufgehängt<sup>18)</sup>; und zwar von dem Schreiber der Behörde<sup>19)</sup>. Gewöhnlich bediente man sich dazu einer mit Gips oder Kalk überstrichenen Brettertafel; *σανίς* oder *λευκωμα*<sup>20)</sup>; doch scheinen auch Wachstafeln gebräuchlich gewesen zu sein<sup>21)</sup>. Der Ort, wo diese aufgehängt wurden, war in der Nähe des Amtshauses der einleitenden Behörde. Eine *γράφεις* z. B. wird vor dem Versammlungshause der Vorsteher des Emporiiums aufgehängt, bei welchen sie angebracht ist<sup>22)</sup>; eine *γραφὴ λειποταξίου*; die an die Strategen oder Taxiarchen gehörte, auf dem

17) Dafs auch Privatklagen öffentlich ausgestellt wurden, erhellt aus Isocrat. üb. d. Umtausch S. 109 Orell, wo von den Tafeln die Rede ist, die von den Vierzig-Männern ausgestellt werden. Diese Behörde scheint aber nur in Privatsachen Jurisdiction gehabt zu haben. Auch heifst es dort: *ἐν ταῖς τῶν τετρακόκκων (σανίων ἀναγκαιῶν ἔστιν ἐρεῖναι) τοὺς ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικούντας.*

18) Hieraus erklären wir uns bei Aeschines von d. Gesandtsch. S. 314. den Ausdruck *ἐγγραφήραι λειποταξίου*, und bei Antiphon üb. d. Choreut. S. 786. *ἀπογράφεισθαι* von der Behörde, welche die Aufschreibung veranlaßt.

19) Darauf zielt Aristoph. Wolk. V. 771.:

*ὅποτε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεὺς.*

20) Vgl. Isocr. a. a. O.; Hesych. u. Etymol. in *σανίς* u. *λευκωμα*, wofür bei dem letztern *λευκίμμα* steht; doch hat schon Sylburg diesen und einige andere Fehler jener Stelle verbessert. Vgl. Lex. rhetor. S. 305, 25. und Hesych. in *ἐν λευκώμασι*.

21) Dies muß man aus Aristoph. a. a. O. V. 771. schliessen, wo Strepsiades die ausgestellte Klage mit einem Brennspiegel (s. Schneider's Wörterb. in *ὑαλός*) schmelzen will.

22) Redę g. Theocrin. S. 1324, 10.

Markte bei den Statuen der Stammheroen, in deren Nähe das Strategion gewesen zu sein scheint <sup>23)</sup>. Auch stand, wahrscheinlich zur Zeit des peloponnesischen Krieges und früher, auf dem Markte eine Pappel, an welcher solche Tafeln aufgehängt zu werden pflegten <sup>24)</sup>, und im Metroon müssen, nach einer Erzählung bei Athenäus, ebenfalls Abschriften der Klagen aufgestellt worden sein <sup>25)</sup>. Dort blieben sie nun, bis der Rechtshandel entweder durch richterliche Entscheidung beendet, oder aus irgend einer Ursache unterbrochen und aufgehoben wurde, wo dann die Behörde die angehängte Schrift auflösen ließ.

Ueber die Form der Klageschrift belehren uns mehrere vorhandene Beispiele, wiewohl unter ihnen nur eins ist, von dem wir gewiß sein können, daß es vollständig und ohne Abkürzung auf uns gekommen sei, nämlich die Klage des Aeschines gegen Ctesiphon, welche bekanntlich eine *γραφὴ παραδόμεν* ist. In dieser unterscheiden wir vier Haupttheile. Erstens die Ueberschrift oder den Eingang:

23) Demosth. g. Midias S. 548, 3.

24) Hesych. in ἀπ' αἰγείου. Ἀνδροκλία τῶν ἀπ' αἰγείου ἀντι τοῦ συκοφαντῶν ἐπιπέδη ἐκ τῆς ἐν τῇ ἀγορῇ αἰγείου τὰ πινάκια ἐξήπτω [Glossen: τουπίσιον ἐξήπτω]. Die folgenden Worte: οἱ ἰσχυτοὶ gehen keinen Sinn. Vielleicht ist vor ihnen etwas ausgefallen, dessen Inhalt man aus Suidas in ἀπ' αἰγείου errathen kann: ἀπ' αἰγείου θία καὶ ἐπ' αἰγείου (etwa ἐπ' αἰγείου?) ἢ ἀπὸ τῶν ἰσχυάτων. αἰγίρος γὰρ ἐπάνω ἦν τοῦ θιάτρου, ἀφ' ἧς οἱ μὴ ἔχοντες τόπον ἐθιῶσαν. Vgl. Suid. in αἰγίρος. Da übrigens Suidas hier αἰγίρος durch λευκή erklärt, so möchte auf eben jene Pappel auch Andocid. v. d. Myster. S. 65. zu beziehen sein, wo von einem Orte ὑπὸ τῆν λευκὴν die Rede ist, an welchem sich die Zollpächter einzufinden pflegten. Uebrigens vergl. noch Photius in θίασ παρ' αἰγίρον, und die dort von Show Specim. edit. Phot. angef. Stellen.

25) Athenäus IX, S. 407 b.; Dialog. Laert. vit. Socrat. II, 40.

Ἐπὶ Χαιριώνδου ἄρχοντος, Ἐλαφβολιῶνος ἔκτη ἰστα-  
 μένου, Αἰσχίνης Ἀτρομήτου Κοθωκίδης ἀπὸνευε πρὸς  
 τὸν ἄρχοντα παρανόμων γραφὴν κατὰ Κτησιφῶντος τοῦ  
 Λεωθέου Ἀναφυστίου. Darauf folgt die Klage  
 selbst in ihren einzelnen Hauptpunkten, und mit  
 Berufung auf die Gesetze, auf welche sie sich stütze.  
 Sie beginnt hier mit den Worten: ὅτι ἔγραψε παρά-  
 νομον ψήφισμα, ὡς ἄρα δεῖ στεφανῶσαι Δημόσθενη  
 κ. τ. λ. Hierauf die Strafschätzung: Τίμημα, τάλαντα  
 πέντηκοντα, und endlich die Namen der κλη-  
 τήρες. Es scheint uns nicht zweifelhaft, daß die  
 Klage diese Form nur erst in der öffentlich aufzu-  
 stellenden Abschrift erhalten habe, und daß na-  
 mentlich die Ueberschrift ihr erst dann vorgesetzt  
 worden sei. Die vom Aeschines überreichte Schrift  
 mochte mit den Worten beginnen: Ἐγραψε Κτησι-  
 φῶν ὁ Λεωθ. Ἀναφλ. παράνομον ψήφισμα κ. τ. λ.,  
 denen dann vom Schreiber das verbindende ὅτι vor-  
 gesetzt und der schon in der Ueberschrift genannte  
 Name des Beklagten ausgelassen wurde. Von einer  
 Privatklageschrift haben wir ein freilich wohl ab-  
 gekürztes Beispiel in der ersten Rede des Demosthe-  
 nes gegen Stephanus S. 1115. Die Ueberschrift ist  
 ganz kurz: Ἀπολλόδωρος Πασίωνος Ἀχαρνεύς Στε-  
 φάνη Μενεκλέους Ἀχαρνεῖ ψευδομαρτυριῶν. Es fehlt  
 also sowohl die Angabe des Tages, an welchem,  
 als auch die der Behörde, bei welcher die Klage  
 angebracht worden sei, und vielleicht mochte diese  
 bei Privatklagen überhaupt nicht nothwendig bei-  
 gefügt werden müssen. Auf die Ueberschrift folgt  
 sogleich die Schätzung: τίμημα τάλαντον: und dann  
 erst die Klage selbst: τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε  
 Στέφανος, μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖω γεγραμ-  
 μένα, wo offenbar etwas ausgelassen ist, wenig-  
 stens die nähere Bezeichnung jener Schrift, deren  
 Inhalt Stephanus bezeugt hatte; wahrscheinlich  
 auch noch die Angabe des Schadens, welche er dem



Apollodor durch sein Zeugniß zugefügt, indem dieser deswegen seinen Proceß verloren hatte. Daß die Nennung der κλητήρες nicht jedesmal nöthig war, ist schon oben bemerkt worden. Aber das τίμημα wurde höchst wahrscheinlich auch dann beige-schrieben, wenn es nicht vom Kläger geschätzt wurde, sondern durch das Gesetz schon bestimmt war.<sup>26)</sup> Wir setzen zur Vergleichung noch eine andere, vielleicht vollständige, Klageschrift her, in welches das τίμημα gleich in der Ueberschrift mit enthalten ist:

Ἀϊνάρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ, ᾧ σύνειμι, βλάβης τάλάντων δύο. — Ἐβλαψέ με Πρόξενος, ὑποβέβημένος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀγορῇ, ὅτε πεφηνγῶς Ἀθήνηθεν κατήειν ἐκ Χαλκίδος, χρυσίου μὲν στατήρας ὀδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος, εἰδότης Πρόξενου, καὶ εἰς ἡλ-  
σον ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ, ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἐλάττω εἴκοσι μῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις<sup>27)</sup>.

26) Dies erhellt aus der Definition, welche Pollux VIII, 65. von der δίκη ἀτίμητος giebt, ἣν οὐκ ἔστιν ὑποτιμήσασθαι, ἀλλὰ τοσοῦτου ἐπιτιμῆται (schr. nach Hdschriften τιτίμηται), ὅσον ἐπιγέγραπται. Ἐπιγράφειν τίμημα ist der gewöhnl. Ausdruck. Daher Demosth. g. Aphobus 5, 8, 847, 7.: τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν (οἱ δίκασται).

27) Aus Dionys. v. Halicarn. üb. Dinarch, in Reiske's O. G. VIII, S. 413. Ausser den angeführten Beispielen von Klageschriften finden wir noch das Bruchstück der Eisangelie des Thessalus g. Alcibiades bei Plutarch Leb. d. Alcib. K. 22., und die Klage des Melitus g. d. Socrates bei Diog. v. Laerte im Leben des Socr. II, 40., wo wir indessen nicht die öffentlich ausgehängte Klageschrift, sondern die bei der Anacrisis zu den Acten gelegte Antomosie vor uns haben, die zwar im Wesentlichen mit jener übereinstimmen mußte, doch in der Form nicht ganz gleich war, indem der Eingang anders ist. Auch die spafshafte Klage gegen den Hund bei Aristoph. Wesp. V. 894. (930. Inv.) verdient nicht über-gangen zu werden.

Auf diese Weise nun war die Klage vollständig und förmlich anhängig gemacht, und damit zu gleicher Zeit auch dem Beklagten insinuirt, welcher bei dem ganzen Vorgange zugegen war, und sich ohne Zweifel, wie es in Rom zu geschehen pflegte, von der Klageschrift des Gegners eine Abschrift nahm, worauf dann beide entlassen wurden, um sich zur Anacrisis, zu welcher ihnen die Behörde einen Tag bestimmte, vorzubereiten. Es bleibt uns nun noch übrig, zu versuchen, ob wir unsere oben geäußerte Vermuthung zu rechtfertigen vermögen, daß, wenn sich mehre Kläger zu gleicher Zeit bei einer Behörde meldeten, was doch wohl sehr häufig der Fall war, das Loos darüber entschieden habe, in welcher Ordnung die Sachen der einzelnen behandelt werden sollten. Diese Vermuthung soll nicht bloß gerechtfertigt werden durch das Wort *λαγχάνειν*, welchem zwar keinesweges immer, aber doch meistens die Bedeutung des Erloosens beiwohnt; auch nicht durch die Angaben der Grammatiker, welche man eher für Erklärungsversuche, als für Zeugnisse gelten lassen wird, und die überdies entweder zu allgemein reden, oder etwas anderes meinen, als wir; sondern zunächst nur durch die innere Wahrscheinlichkeit der Sache an und für sich selbst. Wenn man bedenkt, wie sorgfältig die Athener darauf bedacht waren, die möglichst größte Gleichheit Aller in allen Beziehungen zu bemerken und zu erhalten, so kann man die Vermuthung nicht abweisen, daß sie auch darauf werden Bedacht genommen haben, die Wohlthat der Rechtspflege einem jeden nach gleichem Maasse zu verschaffen, und zu verhüten, daß keiner gegen den andern zurückgesetzt werden möchte, welches leicht hätte geschehen können, wenn es dem Gutachten der Behörde allein überlassen gewesen wäre, zu bestimmen, wessen Rechts-

sache früher oder später behandelt werden sollte. Der beliebteste und gewöhnlichste Vermittler der demokratischen Gleichheit ist aber das Loos; und demnach ist es wahrscheinlich, daß dieses auch hierüber entschieden haben wird.

Dazu kommt noch eine Gesetzstelle bei Demosthenes in der zweiten Rede gegen Stephanus, welche, wie es uns scheint, nur nach dieser Voraussetzung befriedigend erklärt werden kann. Es heißt dort nämlich, S. 1136, 1.: κληροῦν δὲ τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων, ὅσοι εἰσὶ μῆρες, πλὴν τοῦ Σκισσοφοριῶνος. Wir denken uns als Subject des Verbum κληροῦν nicht diejenigen, welche auf eine Erbschaft oder Erbtöchter Anspruch machen; denn dann würde entweder λαγχάνειν stehen, was ja sonst in diesem Sinne immer steht, oder doch wenigstens κληροῦσθαι im Medium. Wir können deshalb, da ein Drittes nicht möglich ist, nur an eine Behörde denken, welcher irgend ein Loosen, welches es nur sein mag, zukömmt. Darüber aber können wir nicht eher entscheiden, als bis wir das Object von κληροῦν ausgemittelt haben. Was soll die Behörde loosen? Etwa δικαστάς, wie Reiske meint? so daß der Sinn wäre: Man (die Behörde nämlich, wobei wir uns die Thesmotheten zu denken hätten, da diese zu den Gerichten die Richter loosten,) soll Richter loosen über Erbschaften und Erbtöchter u. s. w., d. h. es sollen Gerichte niedergesetzt und Streitigkeiten vor sie gebracht werden. Dieser Erklärung entgegenen wir erstens, daß solche Ausloosung von δικαστάς, wenn wir sie glauben sollen, wenigstens durch Beispiele belegt werden muß; zweitens, daß es doch wunderbar wäre, wenn das Gesetz den Thesmotheten verböte, Richter zu loosen, und nicht vielmehr dem Archon oder dem Polemarchen, sich Richter von ihnen loosen zu lassen, da jene das nur auf ihre Aufforderung thun

können; drittens läßt sich nicht begreifen, warum denn im Skirophorion die Thesmotheten keine Richter über Erbschaftssachen loosen, oder warum solche Sachen, wenn sie etwa am Ende des Thargelion zum Spruche reif sind, nicht im Skirophorion von der Behörde, die sie instruiert hat, sondern erst im folgenden Jahre von einer neuen Behörde, die sich erst noch mit den Sachen bekannt machen muß, an die Richter gebracht werden sollen. Denn daß im Skirophorion keine Gerichtsferien waren, ist wohl gewiß. Viel eher sollte man denken, daß dann recht fleißig Gericht gehalten worden sei, damit möglichst wenig alte Sachen fürs nächste Jahr übrig blieben. Es bleibt also nur dasjenige Wort zu suppliren, welches so häufig ausgelassen wird, nämlich *δικας*. Nun ist das Subject der Behörde, vor welche die Erbschaftsstreitigkeiten gehören, nämlich der Archon für Bürger, der Polemarch für Fremde, und der Ausdruck *δίκην κληροῦν* von der Behörde, entspricht nun ganz dem *δίκην λαχεῖν* des Klägers. Dieser erloost die *δίκη*, die Behörde loost sie ihm zu, d. h. ertheilt ihm nach dem Loose die Zusicherung der Rechtspflege zwischen ihm und seinem Gegner, oder läßt ihn nach dem Loose seinen Rechtshandel anhängig machen.

---

## Viertes Kapitel.

**Von den Gerichtsgebühren und Succumbenzgeldern, welche zu Anfange des Processes erlegt wurden.**

---

**B**ei der Auseinandersetzung über die Gerichts- und Succumbenzgelder, welche zu Anfange des Processes erlegt werden mußten, werden wir fast nur die Resultate zu wiederholen haben, welche durch Böckh's Untersuchungen über diesen Gegenstand ausgemittelt worden sind, und denen sich schwerlich etwas Bedeutendes hinzufügen lassen wird. Deshalb können wir uns kurz fassen, und wegen der Belege zu unsern Behauptungen auf unsre Vorgänger verweisen.

Eigentliche Gerichtsgebühren, welche an die einleitende Behörde bezahlt wurden und in die Staatscasse flossen, gab es zweierlei, die Prytanien und die Parastasis. Jene wurden bei öffentlichen Sachen, einige besondere Fälle ausgenommen, niemals, bei Privatsachen aber, mit einer einzigen Ausnahme, immer erlegt, sobald sie nicht vor Diäteten gebracht wurden, und ihr Gegenstand nicht unter hundert Drachmen geschätzt war. Dafs sie von beiden Parteien zu Anfange des Processes erlegt werden mußten, dem obsiegenden Theile aber die seinigen von dem Gegner erstattet wurden, ist

schon oben bemerkt worden, so wie auch, daß der Kläger, wenn er seine Prytanien nicht bezahlte, abgewiesen wurde. Ihr Betrag war nach Maßgabe der Schätzung bestimmt, und zwar bei Sachen von hundert bis tausend Drachmen auf drei Drachmen für jeden Theil, bei Sachen von tausend bis zehntausend auf dreißig, bei größeren ohne Zweifel nach demselben Verhältnisse. Nur bei Privatklagen über thätliche Injurien (*δικ. αινίας*) wurden, wie hoch auch die Schätzung sein mochte, dennoch eben so wenig, als bei solchen Klagen, deren Schätzung unter hundert Drachmen war, Prytanien erlegt, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Isocrates. In der demosthenischen Rede gegen Euergus und Mnesibul wird freilich von einer solchen Injurienklage mit bestimmter Erwähnung der bezahlten Prytanien erzählt; allein dieser scheinbare Widerspruch hebt sich ohne Schwierigkeit, wenn man erwägt, daß dort nicht von einer einfachen Injurienklage, sondern von einer Widerklage, *ἀντιγραφή*, die Rede ist. Nachdem nämlich der Sprecher seine Injurienklage gegen den Theophemus angebracht hatte, brachte auch dieser seinerseits eben solche Klage wegen desselben Vorfalles gegen jenen an. Eine Widerklage aber, weil sie nothwendig Bosheit oder Leichtsinns entweder bei dem, welcher sie erhebt, oder bei dem ersten Kläger, gegen welchen sie gerichtet ist, voraussetzt, war ohne Zweifel immer mit Erlegung der Prytanien verbunden, weil man sie nicht erleichtern wollte; so wie sie aus demselben Grunde auch dem verlicrenden Theile die Gefahr der Epobelie brachte.

Ueber Erlegung der Prytanien bei öffentlichen Sachen findet sich nur eine einzige bestimmte Angabe in einem von Demosthenes angeführten Gesetze wegen unerlaubter Ausrottung von Oelbäumen.

Wer dieses Verbrechens schuldig befunden wird, soll für jeden Baum hundert Drachmen dem Staate, eben so viele dem Kläger zahlen. Prytanien aber soll der Kläger erlegen für seinen Theil, d. h. für die ihm zufallenden hundert Drachmen. Weil nämlich der Kläger in diesem Falle nicht bloß für den Staat auftritt, sondern auch seinen Privatvorteil verfolgt, so ist es billig, daß er auch die Gerichtsgebühren, wie in einer Privatsache, erlege. In Rücksicht auf den Beklagten aber ist die Sache eine bloß öffentliche; deswegen erlegt er hier eben so wenig Prytanien, wie in andern öffentlichen Sachen. — Auf ähnliche Weise brachte auch die Phasis wegen einer dem Staate durch Unterschleif oder Verletzung des öffentlichen Eigenthums zugefügten Kränkung dem Kläger einen Privatvorteil, indem, wenn der Beklagte schuldig befunden wurde, ihm die Hälfte der Busse zufiel. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß er auch hier für seinen Antheil Prytanien habe erlegen müssen. Bei allen übrigen öffentlichen Sachen wurden keine Prytanien, dagegen aber bei mehren die sogenannte Parastasis bezahlt, wahrscheinlich eine sehr unbedeutende Summe, vielleicht nur eine Drachme, wie die den Diäteten zu erlegendende Gebühr, welche denselben Namen hat. Da bei öffentlichen Klagen der Vortheil des Staates entweder allein oder neben dem Vortheile des Einzelnen verfolgt wird, und die Busen niemals dem Kläger zu Gute kommen, jene eben erwähnten Fälle ausgenommen, so ist es billig, daß solche Klagen nicht durch große Gerichtskosten erschwert werden; und die Erlegung der Parastasis mag man daher nur als eine symbolische Handlung angeordnet haben, wodurch die Sache anhängig gemacht werden mußte. Auch ist es wahrscheinlich, daß nur der Kläger sie erlegte, worauf schon der Name führt, welcher eigentlich

nichts anders bedeutet, als die Handlung desjenigen, der jemanden vor Gericht zieht. Die Fälle, in welchen sie erlegt wurde, vollständig anzugeben, ist wegen des Mangels an Nachrichten unmöglich. Aristoteles sagt <sup>1)</sup>: Bei den Thesmotheten werden Schriftklagen, von welchen Parastasis erlegt wird, angebracht gegen Fremde, welche sich das Bürgerrecht angemalst (*γραφὴ ξενίας*); gegen solche, welche nach einer solchen Anklage beschuldigt werden, sich durch Bestechung durchgeholfen zu haben (*γρ. δωροξενίας*); ferner Klagen, wegen falscher Einschreibung unter die Staatsschuldner (*ψευδοεγγραφῆς*); wegen falscher Ausstreichung aus den Staatsschuldnern (*ἀγραφίου*); wegen Nachstellung (*βουλευσεως*); wegen falscher Vorladung (*ψευδοκλητείας*) und wegen Ehebruch (*μοιχείας*). Ob nun bei allen andern Schriftklagen vor den Thesmotheten oder vor andern Behörden keine Parastasis erlegt worden sei, oder die angeführten nur Beispiele halber genannt seien, ist unmöglich mit Gewißheit zu entscheiden; und wiewohl dies letztere sehr glaublich ist, so kann doch von der andern Seite auch nicht geläugnet werden, daß es allerdings scheine, als ob Aristoteles diejenigen Schriftklagen, bei welchen Parastasis erlegt worden sei, denjenigen habe entgegensetzen wollen, bei welchen dies nicht geschah. Dazu kommt, daß auch Photius in *παρακατάσταισις* sagt: *κατεβάλλετο δὲ καὶ τοῖς θεσμοθέταις ἐπὶ τι σὶ γραφαῖς*. Aber ein leitendes Princip, nach welchem wenigstens muthmaßlich bestimmt werden könnte, wann die Parastasis erlegt worden sei, und wann nicht, läßt sich auf keine Weise ausmitteln, indem die von Aristoteles genannten Klagen in sich selbst nichts haben, weswegen man sie den andern entgegensetzen könnte.

1) Vergl. B. 1. Kap. 1. A. 1. 1. d.



Nur von der Schriftklage wegen Injurien (*γραφῆ ὕβρεως*) läßt sich aus einer Aeußerung des Isocrates schliessen, daß sie ohne Parastasis gewesen sei, und von der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Erbtöchter (*εἰσαγγ. κακώσεως ἐπικληήρων*) bezeugt es Isäus ausdrücklich. Ohne Zweifel muß man dies auf alle *εἰσαγγελίας κακώσεως* ausdehnen, die vielleicht nur eben darum nicht *γραφαί* hießen, weil sie ohne alle Kosten und Gefahr für den Kläger waren. Daß auch bei der Eisangelie an den Senat oder an das Volk keine Parastasis erlegt ward, bezweifelt wohl kaum jemand; und von allen Klagen, bei welchen, nach dem zweiten Kapitel dieses Buches, keine Vorladung Statt fand, und welche durch besondere Namen von den Schriftklagen unterschieden waren, scheint es uns sehr glaublich, daß bei ihnen auch keine Parastasis zu zahlen war.

Von den Gerichtsgebühren unterscheiden wir die Succumbenzgelder<sup>a)</sup>, welche zum Theil ebenfalls schon zu Anfange des Processes niedergelegt werden mußten, doch nur einseitig vom Kläger, als eine Caution, daß er die Klage nicht leichtsinnig und grundlos erhebe, und die deshalb, wenn er verlor, entweder der Staatscasse oder dem obsiegenden Gegner zufielen, wenn er aber gewann, zurückgezahlt wurden. Ein solches Succumbenzgeld war die sogenannte Paracatabole, welcher Name zwar eigentlich nur die Erlegung des Geldes, dann

---

a) Gewissermaßen lassen sich freilich auch die Prytanien als Succumbenzgelder betrachten, indem sie eigentlich nur der unterliegende Theil zahlte; aber da sie zugleich die Bestimmung hatten, dem Staate die Kosten der Rechtspflege zu vergüten, so scheint es angemessen, jenen Namen ausschließlich für die Gelder zu gebrauchen, die keine andre Bestimmung haben, als Buße für den unterliegenden Kläger zu sein.

aber auch dies Geld selbst bedeutet, und mit welchem überdies zuweilen in weiterem Sinne auch andere beim Proceß erlegte Gelder benannt werden, so daß er die Prytanien und die Parastasis in sich begreift. Da die Grammatiker für παρακαταβολή als Succumbenzgeld auch ἐγγύης καταβολή, für παρακαταβάλλειν auch ἐγγύην καταβάλλειν oder διδόναι sagen<sup>3)</sup>, so scheint daraus gefolgert werden zu können, daß ἐγγύη, Caution, der eigentliche Name dieses Succumbenzgeldes gewesen sei, wiewohl andere diesen Ausdruck nur auf den Fall beschränken, wenn nicht der Kläger selbst, sondern ein anderer für ihn die Caution niederlegte<sup>4)</sup>. Dies

3) Der Vf. der δικῶν ὀνόματα in Bekker's Anecd. I. S. 192, 15. sagt: παρακαταβαλεῖν, τὸ διδόναι ἐγγύας, ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ. Suid. in ἐνεπίσημμα, im ersten Artikel: ὅποτε δημευθεῖη τινὸς οὐσία, ἐξῆν προελθεῖν (l. προσελθ.) τῷ φάσκοντι γεγενῆσθαι δανειστῆ τοῦ ἀνδρὸς καὶ λέγει (l. λέγειν) ὡς ὀφείλεται αὐτῷ ἐν τῇ οὐσίᾳ χρέος, καὶ τοῦτο λέγεται ἐπίσημμα καὶ ἐπισκήψασθαι (l. ἐνεπίσκ. κ. ἐνεπισκήψ.) καὶ ἐγγύην καταβαλεῖν. Vergleicht man hiermit Harpocratio in παρακαταβολή und das ausdrückliche Zeugniß des oben angeführten Grammatikers, so wird man nicht zweifeln, daß ἐγγύην καταβάλλειν bei Suidas nichts andres sei, als παρακαταβάλλειν bei Harpocratio. Auch läßt sich nicht absehen, wofür sonst Caution geleistet sein sollte, als eben für die Strafe, die den verlierenden Kläger traf.

4) Suid. a. a. O. im zweiten Artikel: καταδικασθέντων τινῶν δημεύεσθαι τὰς οὐσας, εἰ λέγοιεν τινες, ὡς εἶπον δανεισται τῶν δημευομένων, ἀπογράφεσθαι τούτους ἐκέλευον, τότε καὶ πόσον ἀργύριον ἐδάνεισαν, ὅπερ ἐλέγετο ἐπισκήψασθαι (ἐνεπισκήψ.)· εἰ μὲντοιγε παρίστων ἐγγυητῆς τοῦ μὴ ἂν διαψεύσασθαι περὶ τοῦ δανείσματος, τοῦτο ἐγγύης καταβολὴν ἔλεγον. So muß die Lesart ἐγγύην καταβολῆς bei Suidas aus dem Etymol. verbessert werden, wie die in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen beweisen. Aber eben daraus, daß es nicht ἐγγύη καταβολῆς, Caution für die Erlegung, sondern ἐγγύης καταβολή, Erlegung der Caution,

mochte nun allerdings wohl öfter geschehen; ob aber das Wort *ἐγγύη* zu dieser Beschränkung nöthige, d. h. ob es nothwendig immer nur eine für einen andern geleistete Caution bezeichne, bezweifeln wir sehr. Als die einzigen Fälle, in welchen die Paracatabole niedergelegt werden mußte, werden folgende zwei angegeben: wenn man gegen den Staat auf eingezogene Güter, und wenn man gegen einen Einzelnen auf eine diesem schon gerichtlich zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhob. Es finden sich aber Stellen, welche beweisen, daß bei Erbschaftstreitigkeiten die Paracatabole auch in andern Fällen erlegt wurde. Zuvörderst erhellt aus einer Angabe bei Isäus, daß auch derjenige sie erlegte, welcher sich der *διαμαρτυρία μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν* bediente, d. h. Zeugen aufstellte, daß die Erbschaft, auf die ein anderer Ansprüche erhoben hatte, nach den Gesetzen unstreitbar nur ihm zukomme, und keiner berechtigt sei, sie ihm streitig zu machen <sup>5)</sup>. Daß dort nicht etwa von einer schon zugesprochenen Erbschaft gesprochen werde, erhellt aus dem Zusammenhange genügend. Uebrigens wurde in diesem Falle, weil die *διαμαρτυρία* bei der Anacrisis angebracht wurde, auch die Paracatabole erst dann niedergelegt, woraus aber nicht gefolgert werden kann, daß sie auch in jedem andern Falle nicht früher niedergelegt worden sei. Sodann wird in einer demosthenischen Rede gegen Leochaeres von einem Erbschaftsprocesse erzählt, wo gegen den

---

heißt, erhellet auch, daß diese Caution sogleich haar deponirt würde. Denn daß *ἐγγύην καταβάλλειν* eben nichts anderes bedeute, als *ἐγγυητὰς καθιστάναι*, wird schwerlich ein Besonnener glauben.

5) Isäus über d. Erbschaft d. Philoctemon S. 126, 10. Vergl. 121, 22 ff. 127, 5. 145, 7.

Sprecher, welcher als nächster Verwandter des Erblassers auf die Erbschaft Anspruch gemacht hatte, ein andrer aufgetreten sei, der durch Adoption zu derselben berechtigt zu sein behauptete. Von einer *διαμαρτυρία* ist hierbei gar nicht die Rede; eben so wenig war der Sprecher schon durch richterlichen Ausspruch in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden, und dennoch heißt es von dem Gegner, daß er die Paracatabole erlegt habe <sup>6)</sup>. Man könnte deshalb vermuthen, daß diese bei Erbschaftstreitigkeiten auch dann habe erlegt werden müssen, wenn der, welcher den Streit erhob, seine Ansprüche auf einen Rechtsgrund stützte, wodurch die Ansprüche des andern nicht etwa bloß eingeschränkt, sondern gänzlich ausgeschlossen wurden <sup>7)</sup>, wie z. B. wenn jener

6) Demosth. g. Leochar. S. 1090, 28. Vergl. 1092, 10. 1096 u. 14. Die *διαμαρτυρία*, deren mehrmals erwähnt wird, und gegen welche die Rede eigentlich gerichtet ist, war erst nachher angewandt worden, als Leostratus mit seiner *παρακαταβολή* nicht durchkommen konnte; auch war der Gegenstand der *διαμαρτυρία* ein ganz anderer, als die Behauptung, mit welcher Leostratus bei der *παρακαταβολή* aufgetreten war. Vgl. S. 1092, 11. und 1095, 1. Darum werden auch beide einander entgegengesetzt. S. 1094, 5 u. 7. 1096, 4 u. 7.

7) Damit läßt sich auch die Definition des Pollux VIII, 52. sehr gut vereinigen: *παρακαταβολή δέ, ὅστις ἀντιλέγει ὅς αὐτός δικαιότερος ἢ ἔχειν τὸν κλήρον ἐξ ἀγχιαιτίας ἢ διαθηκῶν*: denn wer behauptet, ein größeres Recht zu haben, als ein anderer, schließt nothwendig die Ansprüche des andern aus. Von der Beschränkung der Paracatabole auf Streitigkeiten um eine schon zugesprochene Erbschaft weiß außer Harpocration kein anderer Grammatiker etwas, und daß aus dem Gesetze bei Demosthenes g. Marc. S. 1054. diese Beschränkung nicht folge, wird jeder unbefangene erkennen. Man vergl. noch Lex. rhetor. S. 197, 9., wo unserer Meinung nach geschrieben werden

wegen eines Testaments, der andre wegen Verwandtschaft, oder auch, wenn beide wegen Verwandtschaft auf die Erbschaft Anspruch machten, der eine aber wegen eines solchen Verwandtschaftsgrades, neben welchem der des andern kein Erbrecht gewährte <sup>6)</sup>. Doch fehlt es uns an weitem Beweisen für diese Ansicht gänzlich.

Auch in des Demosthenes Rede gegen Pantänetus wird, wie schon Harpocration, bemerkt, die Paracatabole erwähnt. Der Rechtshandel, von dem dort gesprochen wird, ist weder ein Erbschaftsprocess, noch ein Streit gegen den Fiscus wegen eingezogener Güter, sondern eine *δίκη βλάβης*, und zwar als Bergwerksklage angeklagt. Wenn man also nicht etwa den Ausweg ergreifen will, das Wort *παρακαταβολή* hier im allgemeinen Sinne zu nehmen, so daß die Prytanien zu verstehen seien, wodurch freilich der Knoten zerhauen würde, statt

---

muß: τὸ (μὴ) ἐπίδικον εἶναι (φάσκειν) τὸν κλῆρον, ὡς (für κληρονόμον) τῷ τετελευτηκότῃ ἤτοι φύσει παιδὸς ἢ ποιήσει γεγονότος, ἀμφισβητεῖν λέγεται (obgleich diese Definition viel zu eng ist) τὸ δὲ ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος (δικαιότερον) ἔχειν φάσκειν τινὰ τὸν κλῆρον κατὰ γένος ἢ (für καὶ) κατὰ διαθήκας, παρακαταβύλλειν λέγεται, welches mit Pollux übereinstimmen würde. Suidas in ἀμφισβητεῖν καὶ παρακαταβύλλειν im zweiten Artikel (der erste ist aus Harpocration) sagt: *διὰν τελευτήσας τις ἄπαις εἶναι δοκῆ, φάσκει δὲ τις ἑαυτὸν ἐκείνου υἱόν, οὗτος ἀμφισβητεῖν τοῦ κλήρου λέγεται* (welches im Wesentlichen mit der Erklärung des rhetorischen Wörterbuchs übereinstimmt), *εἰ δὲ παῖδα μὲν τοῦ θανόντος ἑαυτὸν μὴ εἰσάγη, λέγει δὲ ἄλλως κατὰ γένος αὐτῷ προσήκειν τὸν κλῆρον, παρακαταβύλλειν αὐτὸν οἱ νόμοι κελεύουσιν*, welche Erklärung wieder viel zu weit ist. Es erhellet aber aus diesen Stellen zur Genüge, wie wenig die Grammatiker selbst über die Paracatabole im Klaren waren.

8) Man sehe darüber Bunsen de iure hereditario Athenens. S. 17 u. 26 ff.

gelöst zu werden; so sieht man sich genöthigt, zu gestehen, daß die Paracatabole auch in noch andern Fällen, aufser den angegebenen, erlegt worden sei. Aber etwas näheres darüber anzugeben, sehen wir uns aufser Stande, weil keine Stelle weiter vorhanden ist, die uns Licht verschaffen könnte.

Der Betrag der Paracatabole war bei Streitigkeiten gegen den Fiscus der fünfte, bei Erbschaftsstreitigkeiten der zehnte Theil des in Anspruch genommenen; und daß sie immer demjenigen zugefallen sei, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, also bei Ansprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei andern Streitigkeiten dem Gegner, ist wenigstens höchst wahrscheinlich; woraus denn auch zugleich folgt, daß sie, wenn der Kläger gewann, ihm zurückgezahlt worden sei, und daß wahrscheinlich von Seiten der Privatleute aufser der Paracatabole auch die gewöhnlichen Gerichtsgelder erlegt werden mußten.

Noch erwähnt Pollux aus Aristoteles des *παράβολον*, oder, wie die Spättern es nannten, *παραβόλιον*, als eines Succumbenzgeldes, welches bei Appellationen erlegt worden sei; aber etwas genaueres giebt weder er selbst, noch irgend ein anderer darüber an.

---

## Fünftes Kapitel.

## Von der Antigraphe und Antomosie.

Nachdem die Klage anhängig gemacht worden war, lag der Behörde zunächst das Geschäft ob, die Parteien darüber zu vernehmen, theils um sich zu überzeugen, ob kein gesetzliches Hinderniß vorhanden sei, welches verbiete, den Rechtshandel an die Behörde zu bringen, theils um, wenn sich kein solches fand, ihn durch Ausmittlung der That- sachen, Beweise und Entscheidungsgründe zu instruiren, oder zum richterlichen Spruche vorzubereiten. Die deshalb anzustellende Untersuchung bezeichnen die Ausdrücke *ἀνάκρισις* und *ἀνακρίνειν τοῖς ἀντιδίκους τὴν δίκην, γραφὴν, λήξιν* u. s. w., auch *ἀνακρίνειν τοὺς ἀντιδίκους*. Von den Parteien sagt man *ἀνακρίνεσθαι τὴν δίκην* im Medium, und von der Rechtssache selbst *ἀνακριθῆναι* im Passiv <sup>1)</sup>.

1) Demosth. g. Olympiod. S. 1173, 19.: *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφοισθητήσεις*. G. Nicostrat. 1251, 8: *εἰ ἀνακρινολιμνη κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας*. Ebend. 1252, 5.: *ἀνακεκριμένου γὰρ ἤδη μου κατ' αὐτοῦ τὴν γραφὴν*. G. Olymp. 1175, 23.: *ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πῶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφοισθητοῦσιν*. Isäus über d. Erbsch. des Dicäog. 107, 8.: *ἀνακρίναντες ἡμᾶς πολλύκις οἱ διαιτηταί*. Bei Pollux VIII, 29. steht *ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες*, wofür es *ἀνέκρινον* heißen müßte. Im allge-

Der Tag, an welchem mit der Anacrisis der Anfang gemacht werden sollte, war den Parteien ohne Zweifel schon bei der Annahme der Klage bestimmt worden, damit sie sich an ihm vor dem Amtshause der Behörde einfänden; dann aber mußte noch eine besondere Citation an sie ergehn <sup>2)</sup>. Blieb der Kläger aus, so wurde die Klage vernichtet <sup>3)</sup>, und er verfiel überdies, wenn diese eine öffentliche war, in eine Geldbuse von tausend Drachmen und in eine beschränkte Atimie, *ἀτιμία κατὰ πρόσταξιν*, wodurch er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen derselben Art anzustellen <sup>4)</sup>. Fand der Beklagte sich nicht ein, so wurde er in contumaciam verurtheilt <sup>5)</sup>. Doch konnten beide Parteien Fristgesuche einlegen, worüber wir nachher besonders sprechen werden.

Wollte der Kläger die Sache nicht vor einen heliastischen Gerichtshof, sondern vor Diäteten gebracht wissen, so hatte die Behörde weiter nichts zu thun, als unter den Diäteten, und zwar, wenn der Beklagte ein Bürger war, aus denen seines

---

meinen vergl. Harpocr. und Suid. in *ἀνάκρισις*; Valesius zu Harpocr. S. 10. und zu Maussac S. 275. der Gronowischen Ausg.; Taylor zur R. g. Theocrin. 1324, 16.; Matthiä de judic. S. 259. Der Ausdruck *ἀποκρίνειν* für *ἀνακρίνειν* bei Suidas u. d. Vfl. der *συνηγ. λεξ. χρησ.* in Bekker's Anecdot. I. S. 449, 25. findet sich bei keinem Alten. Dafs man aber auch *ἀνάγνωσις* für *ἀνάκρισις* sagte, bemerkt schon Matthiä a. a. O. aus Demosth. g. Nicostrat. 1253, 16.

- 2) Rede g. Theocr. S. 1324, 12.: *καλούντων αὐτὸν εἰς τὴν ἀνάκρισιν τῶν ἄρχόντων.*
- 3) Rede g. Theocr. a. a. O.
- 4) Matthiä S. 266. Anm. 50.; Meier de bon. damn. S. 135 f.
- 5) Hudtwalcker v. d. Diät. S. 89. Das genauere über die Folgen des Ausbleibens für beide Parteien müssen wir für ein späteres Kapitel aufsparen.



Stammes einen oder mehre durchs Loos zu wählen und ihnen den Proceß zu übergeben <sup>6)</sup>). Diese stellten dann selbst die Anacrisis an, und hielten zu dem Zwecke so viele Sitzungen, als sie für gut fanden. Auch wenn ein Proceß durch Appellation von Diäteten an einen Gerichtshof kam, fand in der Regel keine weitere Anacrisis Statt <sup>7)</sup>).

Sollte dagegen die Sache sogleich in erster Instanz an einen Gerichtshof gelangen, so wurden bei der Anacrisis zuvörderst beide Parteien, der Kläger auf seine Klage, der Beklagte auf seine Einrede, vereidet. Der Eid des Klägers hieß nach den Grammatikern eigentlich *προωμοσία*, der des Beklagten *ἀνωμοσία*, beide zusammen *διωμοσία* <sup>8)</sup>). Doch

6) Hudtwalcker S. 71 f. Derselbe erklärt sich S. 59. wider die Meinung Petit's, daß nur athenische Bürger, nicht aber Fremde vor öffentlichen Diäteten hätten processiren können. Doch spricht für jene Meinung auch das Lex. rhet. S. 310, 17.: *οἱ δαιτηταὶ πᾶσαν δίκην δικάζουσι πλὴν τῶν ξενικῶν* (die nächstfolgenden Worte beruhen auf einer Verwechslung der *δαιτηταὶ* mit den *δαιτηταῖς*): wiewohl diesem Zeugnisse eben kein großes Gewicht beizulegen sein möchte.

7) Hudtwalcker S. 72 u. 129.

8) Zu den von Matthiä S. 258. und Hudtwalcker S. 75 f. angeführten Stellen vergl. noch Lex. rhet. S. 200, 16.; Ulpian zu Demosth. π. παραπρ. S. 100 A. — Hudtwalcker vermuthet wegen einer Stelle des Isäus üb. d. Hagn. Erbsch. S. 273., daß diese Eide bisweilen haben abgelehnt werden können. Die Worte des Isäus lauten: *καίτοι τὸν γε πρατοτονιά τι δίκαιον οὐ προσήκειν ἀπορεῖν ἀλλ' εὐθύς λέγειν καὶ μὴ μόνον τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ καὶ διόμνυσθαι καὶ τοῦ γένους παρέχεσθαι μαρτυρίας, ἵνα μᾶλλον ἂν ἐπιστεύετο ὑφ' ὑμῶν. νῦν δ' ἐφ' οἷς ἀπόκρισιν οὐ δέδωκεν, οὐ μάρτυρας παρέσχετο, οὐχ ὄρκον ὤμωσεν, οἶεται δεῖν ἡμᾶς — αὐτῷ πειθομένους καταγῶναι ταύτην τὴν εἰσαγγελίαν.* Allein diese Stelle scheint, richtig erklärt, zu jener Vermuthung keinesweges zu berechtigen. Der Kläger hatte geklagt, daß Theopomp

wird auch der Name *ἀντιμοσία* für beide gebraucht <sup>9)</sup>, und *διωμοσία* bezeichnet nicht bloß

ihrem beiderseitigen Mündel den Antheil an der Erbschaft des Hagnias, welcher diesem nach den Gesetzen zukomme, und welchen er selbst ihm zu überlassen versprochen habe, widerrechtlich vorenthalte. Theopomp leugnet nicht nur, daß er dies Versprechen gegeben habe, sondern auch, daß überhaupt die Gesetze seinen Mündel zu irgend einem Antheil an der Erbschaft berechtigen. Will, sagt er, der Kläger dies glauben machen, so hätte er es nicht bloß schlechtweg behaupten, sondern auch den Verwandtschaftsgrad, aus welchem diese Berechtigung folgen soll, angeben und in der Diomosie beschwören müssen; er hat aber weder dies gethan, noch Zeugen aufgestellt u. s. w. Theopomp sagt also nicht, daß überhaupt gar kein Eid geleistet sei, sondern nur, daß nicht das beschworen sei, worauf es eigentlich ankomme. Daß in solchen Fällen der Verwandtschaftsgrad, aus welchem man das Recht auf eine Erbschaft herleitete, genau angegeben und in der Diomosie beschworen werden mußte, erhellt aus Isäus von der Erbsch. des Astyphilus S. 250. — Schwieriger ist eine andere von Hudtwaleker nicht berücksichtigte Stelle, Antiph. von d. Ermord. d. Herod. S. 709, 14: *δόν σε διωμοσάσαι ὄρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον, ἐξάλειαν σου τῆ καὶ γένει καὶ οἰκίᾳ τῆ σὴ ἐπαρούμενον — — ἀνόμοτος ἐμοῦ κατηγορεῖς*. Man könnte daraus schliessen, daß bei der *ἀπαγωγή*, denn eine solche war hier angewandt worden, der Kläger keinen Eid für Gefährde zu leisten nöthig gehabt habe; aber dies ist so höchst unwahrscheinlich, daß wir nicht anstehen, die letzten Worte für eine rhetorische Figur zu nehmen, die nichts weiter sagen will, als: du hast nicht den großen, feierlichen Eid geleistet, der bei Klagen wegen Mord geleistet werden soll, indem du nämlich, obgleich du mich eines Mordes beschuldigst, dennoch nur mich durch eine *ἔνδειξις* als *κακούργος*, nicht durch eine förmliche *γραφὴ φόνου* belangt hast. Vergl. S. 712, 5 u. 18. 707, 6.

- 9) Vom Eide des Klägers in einer *δίκη ἐγγύης* steht *ἀντιμοσία* bei Isäus v. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 87., und in einer *δίκη ψευδομαρτυρίῳ*, v. d. Pyrrh. Erbsch. S. 18. Vgl. Iso-

beide zusammen, sondern oft einen von beiden <sup>10)</sup>. Den Ausdruck *προωμοσία* erinnern wir uns übrigens eben so wenig bei den Rednern gefunden zu haben, als die von den Grammatikern angeführten *ἀμφομοσία* und *ἀμφορχία* <sup>11)</sup>.

Ob außer diesen Eiden, wodurch die Wahrheit der Klage und der Einrede bekräftigt, auch für den Verfolg der Verhandlungen Wahrheit versprochen wurde, noch der Kläger habe schwören müssen, die Klage nicht fallen zu lassen, sondern bis zu Ende getreulich durchzuführen, ist sehr zweifelhaft. Dafs dies bei Privatsachen nicht geschehen sei, davon darf man sich überzeugt halten; in öffentlichen Sachen war zwar das Fallenlassen der Klage verpönt; aber von einem solchen Eide *de prosequenda lite* giebt es weder zuverlässige

crat. üb. d. Gespann K. 1. In Erbschaftstreitigkeiten steht *ἀνωμοσία* und *ἀντόμνωσθαι* immer von beiden Parteien. Demosth. g. Macart. 1051, 10.; Isäus v. d. Dicäog. Erbsch. 98, 2.; v. d. Astyphil. Erbsch. 230, 7. 250, 12. Auch bei Lysias g. Panceleon. S. 736. ist *ἀνωμοσία* mit *διωμοσία* gleichbedeutend.

10) Vom Eide des Beklagten steht *διωμοσία* bei Demosth. g. Aristocr. 643, 3. Vom Kläger dies oder *διόμνωσθαι*, Lysias g. Simon 134, 2. 147, 15.; Antiphon S. 709, 14. 755, 12. 792, 3. 793 unt.; Isäus v. d. Hagn. Erbsch. 274, 1. An den meisten dieser Stellen ist von einer *δίκη φονική* die Rede, und auf diese bezieht sich auch Hapocration's Bemerkung: *διωμοσία, κυρίως ἢ παρὰ τῶν διαδικαζομένων. Δημοσθένης κατ' Ἀριστοκράτους*. Die drei *διαδικασίαι* bei *δίκαις φονικαῖς* sind bekannt. S. Matthiä S. 161. Anm. 30. u. 162. Anm 33. Auch von den Eiden der Zeugen kommt *διόμνωσθαι* vor. Aeschines *περὶ παραπρ.* 320 unten; Demosth. g. Eubulid. 1305, 10. 1310, 26. 1312, 20.; Antiphon. S. 710, 2. 712, 5.; Lysias π. τρῶν μ. ἐκ προν. S. 169 unt.

11) Hesych. und Suidas unt. d. Worte.; Pollux VIII, 122.; Lex rhet. 311, 25.; *Δικ. ὀνόμ.* 184, 9.

zeugnisse <sup>12)</sup>, noch Beispiele, ein einziges etwa ausgenommen, wo derjenige, welcher im Namen eines Demos gegen ein von diesem ausgestoßenes Mitglied vor Gericht auftreten will, einen Eid schwört, daß er Geschenke weder genommen habe, noch nehmen werde <sup>13)</sup>; aber auch hier ist es nicht klar, ob dieser Eid vor der einleitenden Behörde bei der Anacrisis abgelegt worden sei, oder nicht, vielmehr in der Versammlung der Demoten, als jedem die Führung der Sache von ihnen anvertraut wurde. Ein anderes Beispiel, welches man anführt, gehört gar nicht hierher, indem dort nur von einer eidlichen in der Volksversammlung abgelegten Versicherung die Rede ist, eine *γραφὴ ξενίας*

12) Daß Ulpian's Angaben, zu Demosth. g. Mid. S. 341, 152. u. 342, 156., kein Gewicht haben, erkennt auch Hudtwalcker S. 78. Anm. 19. An der letztern Stelle haben wir Ulpian's Zeugniß sichtbar nur den mißverstandenen Worten des Demosthenes zu verdanken, die er erklären will.

13) Aeschin. g. Timarch S. 131.: *φῆσας γὰρ Φιλωτάδην τὸν Κυδαθηναίαια, ἕνα τῶν πολιτῶν, ἀπελεύθερον εἶναι ἑαυτοῦ, καὶ πείσας ἀποψηφίσασθαι τοὺς δημότας, ἐπιστάς τῃ κατηγορίᾳ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου, καὶ λαβὼν εἰς τὴν ἑσπέρου χεῖρα τὰ ἱερά, καὶ ὁμώσας μὴ λαβεῖν ὄψορα μήτε λήψασθαι, καὶ ἐπομόσας τοὺς ὀρκίους θεοὺς, καὶ τὴν ἐξώλειαν ἐπαρνασάμενος ἑαυτῷ, εἰληφῶς ἠλέγχθη παρὰ Λευκωνίδου - - εἰκοσιμῆς - - καὶ προὔδακε τὸν ἀγῶνα καὶ τὸν ὄρκον ἐπιόρκησεν.* d. h.: da die Klage vor Gericht (im Gegensatz der Klage vor den Demoten, durch welche er die Ausstoßung des Phil. bewirkt hatte) ihm (dem Timarch) anvertraut worden war und er einen Eid geschworen hatte u. s. w., ließ er sich dennoch bestechen und gab die Klage auf. Die Klagen gegen ausgestoßene Mitglieder lagen vom Amte wegen dem Demarchen ob, wurden aber häufig auch denen übertragen, welche bei der *διαψήφισις* der Demoten gegen jenen aufgetreten waren, denen dann natürlich von den Beauftragenden eine Versicherung abgefordert wurde, daß sie die Sache getreulich durchführen wollten. Dies scheint mir die einfachste und klarste Ansicht jener Stelle.

gegen jemand anzustellen <sup>14)</sup>. Eine solche Versicherung war auch die *ἠνωμοσία*, wodurch man vor der Volksversammlung eine *γραφὴ παρατόμιον* ankündigte, und vielleicht auch die *ἐπαγγελία* oder die, ebenfalls in der Volksversammlung vorgenommene Ankündigung einer Klage gegen einen Staatsredner wegen Unwürdigkeit; daß aber dies nicht eigentlich Eide de *prosequenda lite* genannt werden können, leuchtet von selbst ein.

Der Name *ἠνωμοσία* bezeichnet übrigens nicht bloß die auf die Klageschrift und auf die Einrede abgelegten Eide, sondern in weiterer Bedeutung auch die Klageschrift und die Einrede selbst <sup>15)</sup>; welche letztere, wie schon oben bemerkt worden ist, ebenfalls schriftlich überreicht werden mußte, und deswegen eigentlich *ἀντιγραφὴ*, Gegenschrift, hieß, so wie *ἀντιγράφειν*, eine Einrede vorbringen, sowohl bei öffentlichen als bei Privatprocessen <sup>16)</sup>. Die Bemerkung des Harpocraton

14) Demosth. g. Timoth. S. 1204, 10. Vergl. Schömann de comit. S. 242.

15) Harpocrat. in *ἠνωμοσία*; Lex. rhet. S. 300, 16.; Suidas in *παρασησόμεθα εἰς κρίσιν*; Timäus p. 38. u. das. Ruhnen.; Plato Apologie K. 3 u. 11., an welcher letztern Stelle *ἠνωμοσία* und *ἔγκλημα* neben einander stehn. Diogenes v. Laerte, Socrat. S. 114.: ἡ δ' ἠνωμοσία τῆς δίκης τοῦτον εἶχε τὸν τρόπον· ἀνάκειται γὰρ εἶτε καὶ τῶν, φησὶ Φαβριώσιος, ἐν τῷ μητρώῳ. Τίθις ἐγράψατο καὶ ἀνωμολογήσατο (i. ἠνωμόσατο) Μίλιτος Μελίτων Πιθιεύς Σωκράτην (so ist für *Σωκράτη* zu lesen) *Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν κ. τ. λ.*, aus welcher Stelle wir also auch lernen, daß die Actenstücke, bei öffentlichen Processen wenigstens, im Metroum aufbewahrt wurden. — Auch in den vorhin angeführten Stellen über *ἠνωμοσία* ist überall deutlich zu sehen, daß eine Schrift bezeichnet werde.

16) Hesych. unt. dies. W.: *ἀντιγραφὴ κείται ἐν ἴσῳ τῇ ἠνωμοσία. συναγ. λεξ. χρησ. 410, 32.: ἀντιγραφαὶ καὶ ἠνωμοσίαι*

aber<sup>17)</sup>, daß auch die Klageschrift *ἀντιγραφὴ* genannt werde, finden wir nicht bestätigt. Nur bei Erbschaftsstreitigkeiten werden die Schriften beider Parteien ohne Unterschied so genannt<sup>18)</sup>. Hier kann aber auch nur sehr uneigentlich von Klage und Vertheidigung die Rede sein, indem beide,

*σχεδὸν αἱ αὐταί.* Vgl. bes. Demosth. g. Stephan. I. S. 1115, 18., wo die *ἀντιγραφὴ* selbst beigeschrieben ist. Ebend. S. 1128, 9.; g. Phäripp. S. 1044, 5.; Lys. g. Panteon S. 752. 754.; Pollux VIII, 58.: *καὶ ἐστὶ πρὸς τὴν γραφὴν τὸ τοῦ ψεύγοντος γράμμα, ἀντιγραφὴ.*

17) Harpocr. in *ἀντιγραφὴ*, und aus ihm Lex. rhet. S. 200, 9. *συναγ. λεξ. χρῆσ.* S. 410, 8. Phavorin und Suidas: *ἰδίως μὲν ἐπὶ ταῖς τῶν κληρῶν διαδικασίαις ἀντιγραφὴ καλεῖται, διὰ τὴν ὡς ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος, ἑαυτῷ φάσκει προσήκειν τὸν κληρὸν κατὰ γένους δύοιν (l. κατὰ γένος ἢ κατὰ δύοιν) κοινῶς δ' ἐν ταῖς δίκαις ταῖς δημοσίαις (offenbar ist καὶ ταῖς ἰδίαις ausgefallen) τὰ τῶν δικαζομένων γράμματα, ἃ ἐβίδουσαν περὶ τοῦ πράγματος, καὶ τὰ τοῦ διώκοντος καὶ τὰ τοῦ ψεύγοντος ἀντιγραφὴ καὶ τὰ μαρτύρια Δημοσθένους κατὰ Στεφάνου κ. τ. λ. (Dies ist offenbar verdorben, und Suidas Angabe: *λέγεται δὲ οὕτω καὶ τὰ μαρτύρια*, beruht nur auf dieser verderbten Stelle. Ich glaube, daß geschrieben werden müsse — *ἀντιγραφὴ καλεῖται. Δημοσθένους κατὰ Στεφάνου ψευδομαρτυριῶν* u. s. w.) Πλάτων δὲ ἐν τῇ Σωκράτους ἀπολογίᾳ τὸ αὐτὸ καλεῖ *ἀνωμοσίαν καὶ ἀντιγραφὴν*. Bei Plato steht *ἀνωμοσία* für die Klageschrift; daß aber diese auch *ἀντιγραφὴ* geheissen, bestätigen keine Beispiele.*

18) Zu den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen vergl. Pollux VIII, 35.: *ἀντιγραφὴ δὲ ἐκαλεῖτο ἐπὶ τῶν κατὰ γένος ἀμφισβητούντων*, wo κατὰ δύοιν wenn nicht vom Pollux hinzugesetzt worden ist, doch hätte hinzugesetzt werden müssen. Vergl. Demosth. g. Olympiod. 1175, 25.: *κατὰ τὸν νόμον τοῦτον ἢ πρὸς κληροῖς ἐγένετο καὶ τὰς ἀμφισβητήσεως ἀντιγραψόμεθα.* G. Leoschar. 1092, 9.: *τὸν ἀρχοντὰ γ' ἐξηπάτησε παρακαταβάλλον καὶ ἡμᾶς ἀντιγράψαιτο Ὀικωνεύς εἶναι.* Isäus üb. d. Erbsch. d. Philoctem. 149, 11. Ueber d. Erbsch. d. Hagn. 279, 8. — Ueber die *ἀντιγραφὴ* als Widerklage werden wir in der Folge zu reden haben.

der, welcher auf eine Erbschaft Ansprüche erhebt, und der, welcher diesen die seinigen entgegensetzt, in einem ganz andern Verhältnisse zu einander stehen, als der Beklagte und sein Kläger. Dies Verhältniß braucht nicht bloß zwischen zwei Parteien, sondern kann oft zwischen viel mehrern Statt finden, von denen jeder gegen alle übrigen auftritt. Für die Schriften nun, in denen diese ihre Ansprüche gegen einander angeben, ist *ἀντιγραφή* der eigentlichste und passendste Ausdruck.

---

## Sechstes Kapitel.

Von den Einreden zur Aufhebung  
der Klage.

Die Anacrisis war, wie von den Grammatikern ausdrücklich bemerkt wird, namentlich auch darauf gerichtet, ob die *δίκη εισαγωγήμιος* sei, d. h. ob den Gesetzen nach die Klage eingeführt oder vor das Gericht gebracht werden könne<sup>1)</sup>. Wie der einleitenden Behörde das Recht zustand, eine angebrachte Klage zurückzuweisen, so mußte es ihr auch zustehen, wenn bei der Anacrisis durch die Einrede des Gegners ihre Zulässigkeit angefochten wurde, die Einführung entweder peremptorisch zu verweigern, oder, wenn sie selbst darüber nicht entscheiden konnte oder wollte, dieselbe wenigstens bis dahin auszusetzen, daß die Richter über ihre Zulässigkeit entschieden haben würden. Bevor wir das dabei zu beobachtende Verfahren genauer betrachten, halten wir es für zweckmäßig, zuvörderst die Gründe zu erörtern, weswegen eine Klage nicht zulässig sein könnte. Einige derselben, welche ihrer Natur nach schon bei der Annahme der Klage zur Sprache kommen konnten oder mußten, sind deshalb schon im dritten Kapitel be-

1) Harpocr. u. Suid. in ἀνάκρισις: — — ἐξετάζουσι δὲ καὶ εἰ ὅλως εἰσάγειν χρεή.



rührt worden. Hier gehen uns nur diejenigen unter ihnen an, welche bei der Anacrisis vom Gegner vorgebracht wurden. Dieser nun konnte die Zulässigkeit der Einführung bestreiten entweder wegen der Person des Klägers oder des Beklagten, oder weil der Gegenstand entweder an sich oder wegen besonderer Umstände kein Klagerecht begründete, oder weil das Klagerecht durch Vergleich, oder durch früheren richterlichen Urtheilspruch, oder durch Verjährung verloren sei, oder weil die gewählte Art der Klage nicht statthaft, oder endlich weil die Behörde nicht competent sei <sup>2)</sup>).

Ueber den ersten dieser Punkte haben wir auch hier nichts besonderes zu bemerken. Doch kann man hierher auch den Fall ziehen, wenn bei Erbschaftstreitigkeiten gegen diejenigen, welche Ansprüche erheben, von Söhnen oder Töchtern des

2) Die Hauptstelle über diesen Gegenstand ist Pollux VIII, 57., wiewohl die Aufzählung der Fälle dort nicht ganz vollständig ist: παραγραφή δὲ - - - ὅταν τις μὴ εἰσαγγέλιον εἶναι λέγῃ τὴν δίκην ἢ ὡς περικείμενος (ἢ διαίτης γεγενημένης, setzt eine Handschr. hinzu), ἢ ὡς ἀφαιρέσιμος, ἢ ὡς τῶν χρόνων ἐξηκόντων, ἐν οἷς ἔδει κρινεσθαι [ἢ ὡς οὐ ταύτην τὴν δίκην κρινεσθαι δεόν], (denn so oder auf ähnliche Weise muß die hier augenscheinliche Lücke ergänzt werden. Matthiä S. 268. räth: ἢ ὡς οὐκ ὄσης τῆς δίκης περὶ ᾧ οὐ λέγεις, und ein Freund des Verf.: ἢ ὡς οὐ τῆς προσήκουσης δίκης γενομένης, ἐφ' ἣ ἔδει κρινεσθαι,) οἷον οὐκ εἰσαγγελίας, ἀλλὰ παρανόμων, οὐ δημοσίων ἀλλὰ ἰδίων· ἢ ὡς (οὐ ergänzen wir aus einer von Kühn angef. Handschrift) παρὰ τοῦτοις κρινεσθαι δεόν, οἷον οὐκ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, ἀλλ' ἐπὶ Παλλιδίῳ. Nächst dieser Stelle vergl. man Suidas in παραγραφή, im ersten Artikel, welcher aus einem alten Erklärer zu Demosth. g. Mid. S. 541, 23. geschöpft ist und sich auch unter den Scholien der Münchener Handschrift bei Reiske T. II. S. 89. wieder findet. Beide, Suidas und der Scholiast, müssen gegenseitig aus einander verbessert werden.

Erblassers die Exception angewandt wird, daß gegen sie, als gesetzmäßige und nothwendige Erben, keiner zu Ansprüchen auf die Erbschaft befugt sei; obgleich, wie schon früher bemerkt ist, das Verhältniß zwischen den Parteien hier von dem, welches bei andern Rechtshändeln Statt findet, sehr verschieden ist. Andere Beispiele, wo die Zulässigkeit der Einführung wegen der Person des Klägers oder des Beklagten angefochten wäre, finden sich bei unseren Rednern nicht; denn diejenigen, wo der Beklagte den wegen persönlicher Gründe zur Klage nicht berechtigten Kläger durch eine Widerklage abwehrt, gehören nicht hierher <sup>3)</sup>).

Was die Gegenstände betrifft, welche kein Klagerecht begründeten, so ist eine vollständige Aufzählung derselben weder möglich noch nothwendig. Es genügt für unsern Zweck, einige Beispiele anzuführen. Zuvörderst also sind solche Gegenstände hierher zu rechnen, über welche die Gesetze überall gar nichts bestimmt hatten, oder auf welche die Bestimmungen der Gesetze keine Anwendung litten, so daß also natürlich auch keine Behörde vorhanden war, welche Klagen darüber annehmen und an die Gerichte bringen konnte. Dieser Fall, welcher von den Grammatikern namentlich als eine Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage begründend aufgeführt wird <sup>4)</sup>, gehört ohne

3) S. darüber das siebente Kapitel.

4) Suidas, Photius und Schol. zu Demosth. g. Mid. a. a. O.:  
 -- και ἐπ' ἐκείνη τῇ δίκῃ, περὶ ἧς οὐδὲν ἔστι παρὰ τοῖς νόμοις οὐδὲ ἔνεστιν (ἴστιν) αὐτὴν ὁ εἰσάξιον, ὡς περὶ καὶ τὰς ἄλλας δίκας. τῶν γὰρ ἄλλων δικῶν προστίθεται ἐκάστη τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἰσάγειν τινα. παραγράφουσι οὖν ἐφεῖται καὶ τοῖς τοιοῦτόν τι (für τοιοῦτόν τι) ἐγκαλουμένοις, περὶ οὗ οὐ νόμοθεν εἴσθεται. Hierher gehört auch Demosth. g. Pantän. S. 976, 5 ff. Pantänetus hatte in seiner Klage gegen Nico-

Zweifel zu den seltensten; und bei wichtigeren öffentlichen Vergehen war alsdann die Eisangelie an den Senat oder an die Volksversammlung das Mittel, ein außerordentliches Verfahren gegen den Verbrecher zu veranlassen. — Ferner gehören hieher alle unerlaubten Handlungen, aus welchen natürlich für den, der sie begeht, wenn er verletzt wird, kein Klagerecht entstehen kann <sup>5</sup>). — Ferner bestimmte das Gesetz, wer seinem Gläubiger ein Grundstück als Unterpfand (*ἐνέχυρον*) für die Schuld gegeben (*ἀποτιμῶν*), solle darauf weder selbst noch seine Erben ein Klagerecht gegen den Pfandinhaber ausüben können, natürlich so lange die Schuld bestand <sup>6</sup>). — Auf Sachen, welche confiscirt und vom Fiscus verkauft waren, konnte gegen den Besitzer keine Klage wegen eines früheren Rechtes auf

bulus so viele ganz verschiedenartige Beschuldigungen zusammengefaßt, von denen jede eine eigene Klage vor eigenen Behörden forderte, daß Nicobulus behauptet, sie könne, so wie sie sei, von keiner einzigen Behörde eingeführt werden. Zwar wird Z. 17. nur die Competenz der Thesmotheten namentlich geleugnet, bei welchen die Klage angebracht war; aber es ist klar, daß auch die Competenz jeder andern Behörde eben so hätte geleugnet werden können, wenn sich der Kläger an eine andre gewandt hätte.

- 5) In dem Gesetze bei Demosth. g. Lacrit. S. 941, 9., welches Bürgern und Schutzverwandten verbietet, Geld auf ein Schiff auszuleihen, welches nicht bestimmt sei, Rückfracht nach Athen zu bringen, wird ausdrücklich hinzugefügt: *ἐὰν δὲ τις ἐκδῆ παρὰ ταῦτα -- δίκη αὐτῷ μὴ ἴστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, -- μηδὲ ἀρχὴ εἰσαγέτω περὶ τούτων μηδμία.*
- 6) Demosth. g. Spudias S. 1030, 4.: *τὸν νόμον, ὃς οὐκ ἔῃ διαρρήδην, εἰς ᾧ τις ἀπειτήσεν, εἶναι δίκης οὔτ' αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις, u. ebendas. a. E.: ὃς οὐκ ἔῃ τῶν ἀποτιμῶν θέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τὸν ἔχοντα. Ueber ἀποτιμῶν vergl. Harpocrat. unt. d. Wrt. u. daraus Suid. u. Lex. rhetor. S. 437, 15.*

dieselben erhoben werden.<sup>7)</sup> Endlich, um noch eines singulären Falles zu gedenken, nach Vertreibung der dreißig Tyrannen durfte nicht wegen solcher Gegenstände geklagt werden, welche in der Amnestie begriffen waren<sup>8)</sup>.

Dafs das Klagerecht verloren ging, sobald man sich mit dem Gegner verglich und allen Forderungen und Beschwerden, die man gegen ihn hatte, förmlich und bündig entsagte, liegt in der Natur der Sache<sup>9)</sup>. Uebrigens geschah dies entweder durch einen Vertrag in gewöhnlicher Form, oder man kleidete den Vergleich in ein Compromifs ein, um ihn dadureh noch mehr zu bekräftigen<sup>10)</sup>.

Dieselbige Wirkung hat in der Regel auch ein richterlicher Spruch, wodurch ein Rechtshandel für die streitenden Parteien auf immer beendigt wird<sup>11)</sup>, mit Ausnahme weniger Fälle, in welchen

7) Meier de bon. damn. S. 230.

8) Isocr. g. Callimach. K. 1.; Lys. g. Agorat. S. 506. Man kann die Amnestie auch als einen allgemeinen Vergleich betrachten, durch welchen alle sich gegenseitig ihrer Beschwerden entbinden, und also diesen Fall mit dem gleich nachher erwähnten zusammenstellen, wie es Matthiä S. 268. gethan hat.

9) Vergl. Demosth. für Phorm. 951, 23. 952, 6. (wo Reiske's Aenderung unnöthig ist); g. Pantän, 966, 2. 972, 3.; g. Nausimach. 984, 1. 986, 3.; g. Stephan. 1. 1113, 29. 1114, 1. Ueber den hier ausschliesslich üblichen Ausdruck *ἀφείναι και ἀπαλλάξαι* vgl. Harpocr. u. Suid. in *ἀφείς και ἀπαλλάξας*. Lex. rhetor. S. 202, 11. *Συναγ. λεξ. χρησ.* 469, 15.

10) Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 168. 169.

11) Demosth. g. Nausimach. 989, 13.: *ἅπαξ περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν αὐτὸν εἶναι τὰς δίκας*. In öffentlichen Sachen kann es geschehen, dafs man wegen desselben Vergehens zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gegnern verklagt wird; dann kann man sich gegen den spätern Kläger ebenfalls durch die *exceptio iudicati* schützen. S. Andocid. g. Alcib. 115, 12. Darnach ist auch die Anwendung des Ge-

Restitution in den vorigen Stand oder Appellation zulässig war <sup>12)</sup>).

Ueber die Verjährung des Klagerechtes vermögen wir wenig mehr anzugeben, als dafs sie in einigen Fällen Statt fand, in andern nicht; vollständige und genaue Bestimmungen über beide fehlen uns. Von Schuldklagen wissen wir, dafs eine Frist (*προθεσμία*) von fünf Jahren festgesetzt war, nach deren Ablauf sie erloschen <sup>13)</sup>. Dieselbe Frist galt für Vormundschaftsklagen <sup>14)</sup>, so wie für diejenigen Erbschaftsklagen, welche gegen den Erben desjenigen gerichtet wurden, welchem die Erbschaft früher gerichtlich zugesprochen war <sup>15)</sup>; gegen ihn selbst konnte geklagt werden, so lange er lebte <sup>16)</sup>. Ueberhaupt scheint die Verjährung, wo sie Statt fand, meistentheils in fünf Jahren vollendet zu sein, einige besondere Fälle ausgenommen. Wegen Bürgschaft zum Beispiel konnte nach dem Buchstaben des Gesetzes nur innerhalb eines Jahres geklagt wer-

---

setzes zu beurtheilen, welche Demosth. g. Leptin. S. 502, 1. macht. F. d. Krone S. 303. wird es noch ausgedehnter angewandt, aber schwerlich seinem Sinne gemäß. — Im allgem. vgl. Hudtwalcker S. 153 ff.

- 12) Ueber Restitution u. Appellation s. das 11. u. 12. Kap.  
 13) Demosth. für Phorm. S. 952, 19. u. 29. Die Klage gegen Phorm. war eine Schuldklage, und zwar *δίκη ἀφορμῆς*.  
 14) Demosth. g. Nausimach. S. 989, 18. 993, 3.  
 15) Bunsen de iure hered. Athen. S. 94.  
 16) Bunsen a. a. O., welcher richtig den Fall hierher zieht, über den die Rede des Isäus v. d. Erbsch. des Pyrrhus handelt, und über welchen Jones prefatory discourse S. 46. eine falsche Ansicht hegt. Bei Isäus v. d. Erbsch. des Diocöog. S. 90, 14. 91, 7. lesen wir von einem Erbschaftstreite zwölf Jahre nach dem Tode des Erblassers, und der Streit, auf welchen sich die Rede üb. d. Erbsch. des Aristarch bezieht, ist noch später erhoben. Eine genauere Auseinandersetzung dieser Fälle würde hier zu weit führen.

den, weil nach Verlauf desselben die Verbindlichkeit des Bürgen aufhörte<sup>17)</sup>. Eine *γραφὴ παρανόμων* konnte gegen den Urheber des angefochtenen Beschlusses ebenfalls nur innerhalb eines Jahres erhoben werden; nach dieser Zeit konnte man zwar den Beschlufs selbst, aber nicht mehr den Urheber angreifen<sup>18)</sup>. Klagen wider öffentliche Beamte wegen Vergehen in ihrer Amtsführung konnten nur binnen einer gewissen Zeit nach Niederlegung des Amtes angestellt werden<sup>19)</sup>. — Von unverjährbaren Klagen findet sich nur eine ausdrückliche Erwähnung in einer Rede des Lysias, wo der Sprecher behauptet, daß, wer heilige Oelbäume ausrotte, durch keine *προθεσμία* vor der Anklage geschützt werde<sup>20)</sup>.

Von Einreden gegen die Zulässigkeit der Einführung wegen Unstatthaftigkeit der von dem Gegner gewählten Art der Klage, oder wegen Incompetenz der Behörde, bei welcher die Klage angebracht worden war, finden sich mehre Beispiele bei den Rednern<sup>21)</sup>. Einer weiteren Erörterung

17) Demosth. g. Apatur. S. 901, 7.

18) Wolf Prolegg. ad Dem. Leptin. S. CXXXIX.; Schömann de comit. p. 278. Unter dem Namen „Beschlufs“ verstehen wir sowohl *νόμους* als *ψηφίσματα*.

19) Pollux VIII, 45. Ulpian zu Demosth. g. Mid. S. 542. Benen. Vergl. B. 5. A. 1. K. 1. §. 3.

20) Lysias üb. d. Oelbaum S. 275, 6. — Noch mag hier erwähnt werden, daß die Klage wegen boshafter Verwundung, gegen welche des Lysias Rede gegen Simon gerichtet ist, vier Jahre nach dem Vorfalle angestellt war, S. 147 u. 156. Konnten solche Klagen verjähren, so gehörten also dazu wahrscheinlich auch wenigstens fünf Jahre.

21) Ein vorzüglich klares Beispiel der ersten Art giebt Demosth. g. Pantän. S. 976, 24 ff. Der Sprecher setzt seinem Gegner unter andern auch die Exception entgegen, daß

dem 2. Satz selbst es hier nicht mehr nach dem  
was früher über die verschiedenen Arten von Ein-  
reden mit ihrer Eintheilung in die Besonderen ge-  
sagt worden ist.

Von dem die vor diesen Einreden übliche Ver-  
sicherung betrifft, so ist es hier im Allgemeinen zwar  
bekannt geworden, die Versicherung muß die näm-  
liche, welche mannen der erste Satz vom Einreden  
enthält, in schriftlichen, in in Prosaform zu  
wendbar gewesen zu sein. — Nur die der Absicht

der Versicherung der Klage nicht in einer dem gewöhnlich  
gebrauchlich war, aber auch die Rede & Ze-  
noph. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.  
die Versicherung in einem Falle, wo der Satz bekanntlich ist,  
nicht überhanpt gar keinen Zweck, sondern nur keine  
seiner Wirkung beseitigen, und falls dieser der Sprecher seine  
Absicht nicht würde haben geschweigen können, wenn  
eine andere, als die hier vorher angegeben wird. Tgl.  
& Lysias 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.  
in die dem bekannten gegen Lysias ist es ebenfalls  
klar, daß, wenn der Sprecher seine Klage nicht als sehr  
gering oder sehr gering, wenn Prosaform angebracht hätte,  
Lysias die Versicherung nicht würde haben gebrauchen könn-  
ten, in der es steht, trotz der Rhetorik des Redners,  
vorhanden behauptet. — Man hat findet ein Beispiel  
einer ähnlichen Versicherung auch in der Rede gegen Midias  
S. 422, 26. Allerdings hatte Midias sich wohl der dort an-  
geführten Einwandes bedient, um die Einführung der  
Klage zu hindern; ob aber die Behörde ihn triftig genug  
gefounden habe, um dieselbe aufzuschieben und den Midias  
zu einer *ναυπηγική* zu lassen, können wir nicht wissen,  
wohl bekanntlich dieser Streit durch einen Vergleich beendigt  
wurde und gar nicht vor Gericht kam.

- 22) Von der *δυσπραγία* ist das gewiß aus den Titeln mehrerer  
Reden des Dinarch und Lysias, welche wir nachher an-  
führen werden. Von der *ναυπηγική* können wir es zwar  
nicht beweisen, sehen aber keinen Grund, es zu bezwei-  
feln.

me, daß bei Einreden gegen die Zulässigkeit eines Erbschaftstreites ausschließlich die *διαμαρτυρία* vorkommt, wiewohl bisweilen mit einer merkwürdigen Eigenheit, wodurch ihr eigentlicher Begriff aufgehoben wird.

Ueber das Verfahren bei der *διαμαρτυρία* unterrichtet uns Harpocratio am vollständigsten <sup>23)</sup>. Wir lernen aus ihm, daß es, bevor der Proceß den Richtern übergeben wurde, jeder von beiden Parteien frei stand, Zeugen aufzustellen <sup>24)</sup>, dem Kläger, um zu beweisen, daß die Einführung zulässig sei, dem Beklagten, um darzuthun, daß sie es nicht sei <sup>25)</sup>. Wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Einführung bestritt, so hatte zuvörderst der Kläger das Recht, diese Einrede durch ein dagegen aufgestelltes Zeugniß zu entkräften, und nur wenn er dies nicht that, ward es dem Beklagten gestattet, ein Zeugniß zum Beweise derselben vorzubringen. In beiden Fällen konnten die Zeugen von der Gegenpartei wegen falchen Zeugnisses belangt werden <sup>26)</sup>, und bis zur Entscheidung dieses

23) Harpocrat. in *διαμαρτυρία* und aus ihm Suidas. Vgl. Lex. rhet. S. 236, 23.

24) Ein Zeuge ist z. B. bei Lysias g. Pancleon §. 736. Mehrere sind bei Isocr. g. Callimach. K. 5. Vgl. Isäus v. d. Erbsch. d. Apollod. S. 161.

25) Das Verbum *διαμαρτυρεῖν* gilt zwar eigentlich von dem Zeugen (Isäus v. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 98.), doch bemerkt schon Harpocratio aus Dinarch, daß es auch von demjenigen gebraucht werde, welcher die Zeugen aufstellt. Man muß sich übrigens hüten, *διαμαρτυρεῖν* und *διαμαρτύροσθαι* zu verwechseln. So muß bei Pollux VIII, 52. für *διαμαρτύροιο* — *διαμαρτυροῖτο* geschrieben werden, wo das Medium den bezeichnet, welcher einen Zeugen für sich aufstellt; und in dem Lex. rhet. S. 236, 29. ist *διαμαρτυρῶν* für *διαμαρτύρων* zu schreiben.

26) Vgl. Lysias g. Pancl. a. a. O.; Isäus üb. Dicäog. Erbsch. S. 98, 4. Beispiele solcher Klagen sind die Rede des Isäus



Nebenprocesses mußte der Hauptproceß ausgesetzt werden<sup>27)</sup>. Gewann der Beklagte gegen den Zeugen des Klägers, so mußte natürlich der Hauptproceß aufgegeben werden; verlor er aber, oder griff er ihn gar nicht an, so ward derselbe fortgesetzt. Eben dies geschah, wenn der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten gewann; wogegen, wenn er verlor oder ihn gar nicht angriff, der Hauptproceß eingestellt werden mußte. Wer die *διαμαρτυρία* anwandte, mußte in Privatsachen wahrscheinlich eine Paracatabole, den zehnten Theil der Schätzung niederlegen<sup>28)</sup>, welche an den Gegner verfiel, wenn das Zeugniß falsch befunden wurde;

---

üb. d. Erbsch. d. Philoctem. und d. demosthenische g. Leochares, über die wir nachher weiter sprechen werden. Eine Vertheidigungsrede gegen solche Klage war die des Dinarch: *ἀπολογία διαμαρτυρίας πρὸς τὴν Χάρητος εἰσαγγελίαν κατὰ Φειδωνίδου γραμματικῶς*, welche Dionys. anführt, Reiske Or. Gr. VIII. S. 437. Solche Vertheidigungsreden müssen auch desselben *διαμαρτυρία περὶ τοῦ Ἐπιήτιου* (l. *Ἐπίππου*) *κλήρου πρὸς Χάρητα* und *διαμαρτυρία περὶ τοῦ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὴν Ἀριστοφῶντος Φυγαίερα* gewesen sein, welche ebendas. S. 449. und bei Harpocrat. in *ἐπίδικος* angeführt werden. Die Rede *περὶ τῆς Ἀγάθωνος διαμαρτυρίας*, ebend. S. 419., scheint gegen den Agathon gerichtet gewesen zu sein. Vom Lysias führt Harpocrat. in *διαμαρτυρία* eine Rede an: *διαμαρτυρία πρὸς Ἀριστοδήμον*, ohne Zweifel dieselbe, welche er in *Ἀνθήνη* anführt: *πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γράφην*. Eine andere: *ὑπὲρ Εὐκρίτου διαμαρτυρία* nennt er in *Ἀδδηφόγους*. *Λυσίας ἐν τῇ πρὸς Κλεινίαν διαμαρτυρίᾳ* wird vom Antiatticisten in Bekker's Anecd. I. S. 84, 8. angeführt.

27) Vgl. Isäus üb. d. Erbsch. d. Dicäog. a. a. O.: *ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκη εἰσῆει.*

28) Dafs in Erbschaftsachen bei der *διαμαρτυρία* die Paracatabole erlegt ward, haben wir oben K. 4. aus Isäus S. 126, 10. bemerkt. Nun ist aber kein Grund, zu bezweifeln, dafs auch bei andern Processen dasselbe Statt gefunden habe.

in öffentlichen Sachen konnte eine Paracatoble allenfalls nur dann Statt finden, wenn auf eine Geldstrafe geklagt war; ob und nach welcher Bestimmung in andern Fällen Succumbenzgelder erlegt worden seien, vermögen wir nicht anzugeben. Verlor der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten, so mußte er, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, eine Geldbuse zahlen, und zwar in allen Privatsachen ohne Zweifel an den Beklagten für die leichtsinnig wider ihn erhobene Klage<sup>29)</sup>. In der Stelle, auf welcher unsere Angabe beruht, ist diese Buse die Epobelie oder der sechste Theil der Schätzung; und wahrscheinlich war sie dies in allen Privatsachen. Bei

29) Isocrat. g. Callimach. K. 5: *Λαγχάνει μοι δίκην μυρίων δραχμῶν. Προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μαρτύρων, ὡς οὐκ εἰσαγωγίμος ἦν ἡ δίκη, διαίτης γεγενημένης (also eine exceptio rei iudicatae), ἐκίλη μὲν οὐκ ἐπιξήλθιν, εἰδώς, ὅτι, εἰ μὴ μεταλάβοι τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπιβαλλὼν ὀφλήσει.* Er verfolgte die angestellte Klage nicht, heißt soviel, als, er belangte die Zeugen nicht, indem dies die nothwendige Bedingung zu jenem war. Gab er den Proceß gegen den Zeugen auf, so gab er auch den Hauptproceß auf, so wie er, wenn er jenen verlor, nothwendig diesen zugleich mit verlor. Dafs aber die Epobelie nur wegen der *διαμαρτυρία*, nicht wegen der Hauptklage auf dem Spiel stand, erhellt aus dem Folgenden: *πίστας δὲ τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο, ὡς ἐν τοῖς προκρινάτοις μόνον κινδυνεύων.* Er stellte eine neue Klage wegen desselben Gegenstandes an, faßte sie aber so ab, dafs er voraussehen konnte, der Beklagte werde nicht wieder die *διαμαρτυρία* anwenden können, und er werde also nicht mehr die Gefahr der Epobelie haben. Wie er das machte, darf man uns freilich nicht fragen. — Dafs übrigens der die *διαμαρτυρία* einwendende Beklagte, wenn sein Zeuge verurtheilt wurde, an den Kläger die Epobelie zahlte, glauben wir nicht, weil er ja schon durch die *παρακαταβολή* büßte, welche dann verfiel. Dasselbe gilt vom Kläger, wenn dieser die *διαμαρτυρία* angewandt hatte, und sein Zeuge von dem Beklagten besiegt wurde.

öffentlichen Sachen fand aber, soviel wir wissen, die Epobelie nicht Statt. Wir zweifeln nicht, daß hier die gewöhnlichen tausend Drachmen bezahlt wurden, welche auch in andern Fällen der leichtsinnige Kläger erlegte, und welche der Staatskasse, nicht dem Beklagten zufließen. Ob auch den Beklagten, wenn er gegen den Zeugen des Klägers verlor, eine Buße getroffen habe, oder ob es dabei auf den Ausgang des Hauptprocesses angekommen sei, vermögen wir nicht anzugeben.

Auch die Frage können wir nicht vollständig beantworten, ob es in gewissen Gattungen von Rechtshändeln besondere Bestimmungen über die Personen gegeben habe, welche bei der *διαμαρτυρία* als Zeugen auftreten konnten. Harpocracion ist der Meinung, daß in der *δίκη ἀποστασίου* nur Bürger, aber keine Fremde auftreten durften, in der *δ. ἀπροστασίου* dagegen beide ohne Unterschied; aber er selbst ist seiner Sache nicht ganz gewiß<sup>50)</sup>.

Dagegen bietet sich uns in einigen Erbschaftstreitigkeiten bei Isäus und Demosthenes eine auffallende Erscheinung dar. Für's erste finden wir, daß für Weiber und Minderjährige der *κύριος*, obwohl er vor Gericht ganz ihre Person vertritt und in ihrem Namen handelt, dennoch selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen, d. h. selbst bezeugen kann, der gegen sie erhobene Streit sei nicht zulässig (*μη̄ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλη̄ρον*)<sup>51)</sup>. Da nun diese Einrede

50) Harpocr. in *διαμαρτυρία*. Die Stelle ist auch wegen einiger Verderbnisse schwierig, bei denen wir uns hier nicht aufhalten wollen. Das Resultat ist: *μήποτ' οὖν ἐν μὲν ταῖς τοῦ ἀποστασίου δίκαις κινῶνται διαμαρτυρεῖν οἱ ξένοι, ἐν δὲ ταῖς τοῦ ἀπροστασίου οὐ κινῶνται*. Bei Suidas, der den Harpocracion abkürzt, ist *οἱ ξένοι* ausgefallen.

51) Isäus üb. d. Erbsch. d. Pyrrhus S. 15. Xenocles, der *κύριος* d. h. hier der Mann der Phila, erhebt in ihrem Namen einen Erbschaftsanspruch, und da die Mutter des

offenbar nur von ihm selbst ausgehen kann, so erscheint er uns also hier als Zeuge seiner eigenen Behauptung, und gegen ihn wird deshalb auch die Klage wegen falschen Zeugnisses gerichtet. Sodann aber stützt sich bei Demosthenes<sup>32)</sup> selbst dafür der Beweis, daß jemand, der für sich und in seinem eigenen Namen auf eine Erbschaft Ansprüche machte, ebenfalls selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen könnte, um dadurch die Ansprüche der Gegner abzuwehren,

---

Sprechers dagegen auftritt, *ἐτόλμησέ* (nämlich Xenocles) *διαμαρτυρῆσαι* — *μὴ ἐπίδικον τὸν κληρὸν εἶναι*. S. 17.: *ἐπισκηψάμενοι δὲ ἡμεῖς καὶ εἰς ὑμῶν εἰσαγγόντις τὸν διαμαρτυρῆσαι τολμήσαντα, μετὰ ταῦτα ἐκείνον ἐξελέξατες περιφρονῶς τὰ ψευδῆ μαρτυρηκῶτα, τὴν τῶν ψευδομαρτυριῶν δίληπτον εἴλωμεν παρ' ἑμῶν*. Vgl. S. 31.: *ὁ ἀγὼν τῶν ψευδομαρτυριῶν, ὃν Ξενοκλῆς ἔφρουεν*. — Ähnlich ist der Fall, den die Rede üb. d. Philoctem. Erbsch. behandelt. Für die Kinder der Alce hatte Androcles als *ἐπιτρόπος* (S. 152, 10.) auf die Erbschaft des Euctemon Ansprüche erhoben und den Gegnern eine *διαμαρτυρία* entgegengesetzt. Die Rede des Iänus ist nun eine Klage gegen Androcles wegen falschen Zeugnisses. Vgl. S. 125, 5., wo Reiske die Wahrheit verfehlt, S. 137, 13. 146, 9. und besonders S. 150, 3 ff.

32) In der Rede gegen Leochares. Dieser hatte, da sein Vater dem Sprecher der Erbschaft des Archiades streitig machte, eine *διαμαρτυρία* abgelegt, daß sie beide, er und sein Vater, Adoptivöhne des Erblassers wären, S. 1096, 24. Da demnach die vom Vater erhobenen Ansprüche eben sowohl auch für den Sohn, Leochares, galten, wie denn auch der Sprecher von diesem letztern sagt: *ἀξιῶν κληρονομεῖν ὃν οὐ προσῆκεν αὐτῷ*, S. 1080, 3 v. unt.; so erscheint Leochares hier offenbar als Zeuge in seiner eigenen Sache. Aber daß auch der Vater, Leostratus selbst, der eigentliche Gegner des Sprechers, die *διαμαρτυρία* hätte ablegen können, zeigen die Worte S. 1097, 5.: *διὰ τί ποτε Λεωστράτου οὐτοιοὶ οὐχ αὐτὸν ἀλλὰ τοῦτον ἐπεγράψατο τῇ διαμαρτυρίᾳ; τὰ γὰρ πρᾶβύτερα τῶν πραγμάτων τὸν πρᾶβύτερον ἴδει διαμαρτυρεῖν*. Wenn die Sache nicht möglich gewesen wäre, könnte der Sprecher auch unmöglich so fragen.

weswegen denn nothwendig auch gegen ihn die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* gerichtet werden mußte. Darau freilich ist nichts unbegreifliches, daß jemand eine solche Einrede nicht nur selbst vorbringt, sondern auch selbst gegen die Angriffe des Gegners zu vertheidigen unternimmt; dasselbe geschah ja auch, wie wir sogleich sehen werden, bei der *παραγραφή*; aber das ist allerdings sonderbar, daß er hier Zeuge und seine Einrede Zeugniß heißt. Jedoch läßt sich dieser Mißbrauch der Benennungen allenfalls erklären, wenn man bedenkt, daß in der großen Mehrzahl der Fälle solche Einreden wirklich Zeugnisse eines Dritten waren, und daß die Wirkung dieselbe blieb, man mochte selbst auftreten, oder einen Zeugen auftreten lassen.

Uebrigens ist in allen vorhandenen Beispielen die *διαμαρτυρία* nur gegen die Zulässigkeit der Einführung gerichtet, mit Ausnahme eines einzigen Falles, welchen Lysias erzählt<sup>85)</sup>. Aristodicus hatte den Panleon, wir wissen nicht mit welcher Klage, vor dem Polemarchen, als einen Fremden, belangt. Panleon behauptete, er sei Platäer, also Bürger, und der Polemarch sei deshalb nicht seine Behörde. Dagegen legt Aristodicus eine *διαμαρτυρία* ein, daß Panleon nicht Platäer und daher die Klage beim Polemarchen nicht unzulässig sei. Panleon stellte darauf gegen den Zeugen zwar eine Klage an, verfolgte sie aber nicht, sondern ließ die ganze Sache fallen, weswegen er dem Aristodicus in *contumaciam* verurtheilt wurde.

Mit der *διαμαρτυρία* des Beklagten ist die *παραγραφή* in ihrer Wirkung gleich, indem sie ebenfalls die Zulässigkeit der Einführung ansieht, und diese deswegen so lange ausgesetzt werden muß, bis über jene entschieden worden ist; aber ver-

85) In der Rede g. Panleon S. 736. 757.

schieden von ihr ist sie in der Form, indem hier die Einrede nicht durch Zeugen, sondern von dem Beklagten selbst gemacht und verfochten wird, auch der Kläger nicht das Recht hat, sie durch ein Zeugniß oder einen auf andere Weise dagegen vorgebrachten Einwand zu hindern<sup>34)</sup>. Dafs sie, wie alle Gegenreden (*ἀντιγραφαι*), wovon sie ja nur eine besondere Art ist, schriftlich abgefaßt werden mußte, braucht wohl kaum bemerkt zu werden<sup>35)</sup>. Beruhigte sich der Kläger bei der Einrede des Angeklagten, so fanden darüber keine weiteren Verhandlungen Statt, und die Klage wurde, nach der Beschaffenheit der Einrede, entweder bei einer andern Behörde<sup>36)</sup>, oder in andrer Form<sup>37)</sup> angebracht, oder gänzlich aufgehoben. Im entgegengesetzten Falle wurde, ohne Zweifel nach vorherge-

34) Wenigstens findet sich davon nirgends die mindeste Spur.

35) Vergl. Demosth. g. Phorm. S. 912, 16.; g. Pantänet. S. 976, 16. Der Sprecher beschwert sich dort, dafs ihm in seiner *παραγραφή* etwas ausgestrichen worden sei, und zwar von seinem Gegner, wahrscheinlich jedoch nur auf dessen Veranlassung von der Behörde, hier den Thesmotheten. Es scheint übrigens auch die *παραγραφή* öffentlich ausgehängt worden zu sein, an der Stelle der Klageschrift, welche nun ausgelöscht wurde. Daher beim Lysias de pecun. publ. S. 593: *διήγραψάν μου τὰς δίκας, ἔμποροι φάσκοντες εἶναι*. Von dem die *παραγραφ.* einlegenden sagt man: *ἀντιλαγχάνειν παραγραφῆν*. Demosth. a. a. O. 976, 14: *παραγραφῆν δοῦναι* g. Phorm. 912, 15., wie *ἐνδείξειν δοῦναι* g. Theocr. 1322, 6.; *παραγραφῆν παραγράφουθαι* g. Lacrit. 939, 11.

36) Z. B. nicht beim Polemarchen, sondern etwa bei den Thesmotheten, oder nicht bei den Thesmotheten, sondern bei dem Nautodiken u. dgl.

37) Z. B. nicht als Handelsklage, sondern als gewöhnliche Schadensklage, nicht als öffentliche, sondern als Privatklage.

gangener Anacrisis, ein Gericht niedergesetzt, um über Grund oder Ungrund der Einrede zu entscheiden<sup>38)</sup>, wo der Excipient die Begünstigung genoss, zuerst zu reden<sup>39)</sup>. Diejenige von beiden Parteien, welche unterlag und nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, mußte dem Gegner die Epobelie, d. h. den sechsten Theil der Schätzung des Hauptprocesses, bezahlen<sup>40)</sup>. Daß übrigens, wenn der Kläger hier gewann, dadurch der Hauptproceß noch nicht entschieden war, sondern die Verhandlungen darüber, nach Beseitigung der Einrede, fortgehen mußten<sup>41)</sup>; dagegen aber, wenn er verlor, auch der Hauptproceß entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in derselben Art,

38) Wie weit bei der *παράγραφη* die Befugniß der Behörde gegangen sei, ob sie den Kläger habe nöthigen können, sich bei derselben zu beruhigen, oder nothwendig ein Gericht darüber habe entscheiden müssen, und eben so, ob sie den Beklagten mit der *παράγραφη* habe abweisen können, oder habe zulassen müssen, darüber finden wir nirgends eine Angabe. Doch scheint die Gewalt der Behörde sehr beschränkt gewesen zu sein; nirgends wird einer *παράγραφη* erwähnt, über welche nicht die Richter entscheiden hätten, nirgends eine Beschwerde über Behörden, welche die Entscheidung sich angemafst hätten.

39) Als Grund davon giebt Pollux VIII, 58. an, weil die Paragraphe mit einer Widerklage Aehnlichkeit habe; also ebendasselbe, was bei den Römern der Satz sagt: *reus excipiendo fit actor*. Auch der Scholiast zu Plato's Apologie S. 556. der Tauchn. Ausg. stellt die Paragraphe mit der Widerklage zusammen.

40) Vgl. Böckh Staatshaush. 1. S. 589. Was für eine Buße bei öffentlichen Processen, wenn nämlich hier eine *παράγραφη* angewandt werden konnte, den Unterliegenden getroffen, wissen wir nicht. Vielleicht die der tausend Drachmen.

41) Denn die Richter bestimmen bloß: *εἰσαγγέλιον εἶναι τῆν δίκην*. Demosth. g. Zenoth, S. 388, 9 u. 19.

oder nicht vor derselben Behörde fortgesetzt werden konnte, ist natürlich <sup>42)</sup>).

Die Einrichtung, daß bei den gerichtlichen Verhandlungen über die Einrede der Beklagte zuerst redete, war kurz nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen durch ein Gesetz des Archinus festgesetzt worden, und zwar für einen bestimmten Fall, wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestritt, weil sie der Amnestie entgegen sei <sup>43)</sup>. Späterhin wurde sie auch auf andere Fälle übertragen, sei es durch Gewohnheit, oder durch ausdrückliche Verordnungen <sup>44)</sup>. Ob früherhin der Name *παραγραφή* überhaupt üblich gewesen sei, können wir nicht angeben. Beim Lysias findet sich ein Rechtshandel, welcher offenbar hierher gehört, in welchem aber die Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung nicht *παραγραφή*, sondern nur mit dem allgemeinen Namen *ἀντιγραφή* genannt wird. Es ist dies der Rechtshandel, auf welchen sich die Rede gegen Panleon bezieht. Der Sprecher hatte gegen diesen eine Klage beim Pole-

42) Ein Beispiel der letztern Art, wo der Beklagte mit der Paragraphe gewann, und der Kläger deswegen auch den Hauptproceß aufgeben mußte, giebt der Rechtshandel des Apollodor gegen seinen Stiefvater Phormio. S. Demosth. g. Stephan S. 1103, 10 ff.

43) Isocr. g. Callimach. K. 1.: *Εἰπόντος Ἀρχίνου νόμον ἔθεσθε, ἂν τις δικάζεται παρὰ τοὺς ἄρκους, ἐξίνααι τῷ φεύγοντι παραγράψασθαι, τοὺς δὲ ἄρχοντας περὶ τούτου πρώτον εἰσάγειν, λέγειν δὲ πρότερον τὸν παραγραφόμενον, ὁπότερος δ' ἂν ἤτιθεῖ, τὴν ἐπιβάλλαν ὀφείλειν.* Aus der Aeußerung des Sprechers: *μηδεὶς ὑμῶν θαυμάσῃ, διότι φεύγων τὴν δίκην, πρότερος λέγω τοῦ διώκοντος*, erhellt, daß er der erste sei, welcher sich dieses Rechtes, zuerst zu reden, bediene. Vgl. Hudtwalcker S. 154.

44) In allen *λόγοις παραγραφικοῖς* des Demosth. ist es klar, daß immer der Excipient die erste Rede hatte.



marchen angebracht; Panleon setzte ihm aber eben so, wie früher dem Aristodicus, eine *exceptio fori* entgegen<sup>45)</sup>, gegen welche eben unsere Rede gerichtet ist<sup>46)</sup>. Dals hier der Sprecher, nicht der Excipient, zuerst gesprochen habe, erhellt aus der Rede selbst sonnenklar. Da ein Grammatiker uns berichtet, dals auch *ἐξωμοσία* der Name einer Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gewesen sei<sup>47)</sup>, so möchten wir diese gerade für den vorliegenden Fall in Anspruch nehmen. Da eine jede Einrede, *ἀντιγραφή*, eidlich erhärtet werden muß-

45) S. 732.: *ἀντιγράψατο μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι (τὴν δίκην* nämlich, *ἣν πρὸς τὸν πολέμαρχον αὐτῷ ἔλαγον)*. S. 734.: *τῆς τῆ ἀντιγραφῆς ἕνεκα ταυτησι καὶ αὐτῆς τῆς δίκης*, wo übrigens die deutliche Unterscheidung des Nebenprocesses und des Hauptprocesses zu bemerken ist. Eine *exceptio fori* war es auch, von welcher in der Rede *de pecun. publ.* S. 595. erzählt wird, nach welcher die anfangs bei einer andern Behörde angestellte Klage an die Nautodiken gebracht wurde. Ob aber der Kläger sich über die Einrede in gerichtliche Verhandlungen eingelassen, oder von selbst seine Klage zurückgenommen habe, ist bei der Kürze der Erzählung nicht zu ersehen.

46) Nur die unverzeihlichste Flüchtigkeit konnte Taylor verleiten, die Rede für eine *γραφὴ ξενίας* zu halten. Die Ueberschrift sollte eigentlich heissen: *πρὸς τὴν Παγυλίανος ἀντιγραφὴν*.

47) Schol. zu Aristoph. *Eccles.* V. 1026. und daraus Suidas: *ἐξωμοσία* — *ὅταν τις φάσκη ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου ἐγκαλούμενος, μὴ δεῖν εἰσαγῆσθαι τὴν δίκην, εἶτα καὶ τὴν αἰτίαν, δι' ἣν οὐκ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη, εἰ δοκῆ κατὰ λόγον ἀξιῶν, ἐδίδοτο αὐτῷ ἐξωμοσία χρῆσθαι, καὶ οὕτως διεγράφετο ἡ δίκη*. Matthiä S. 260. meint, *ἐξωμοσία* sei so viel als *διαμαρτυρία*, vielleicht wegen der Worte *ὑπὲρ ἑτέρου*, die er zu *φάσκη* gezogen zu haben scheint. Dann würde aber *ἐγκαλούμενος* nicht passen, weil ja gegen den Zeugen der Kläger nicht geklagt hat. Ich verbinde *ἢ ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ ὑπ.* *ἑτέρ.* mit *ἐγκαλούμενος*, und denke bei dem letztern etwa einen *κρίσις*, der als Vertreter seiner Untergebenen

te, und deswegen auch *ἀντωμοσία* hieß, so läßt sich in der That für eine solche Einrede, durch welche man sich von einem Processe losmacht oder loschwört, kein passenderer Name denken, als *ἔξωμοσία*. Demnach hätten wir die *παραγραφή* nur als eine seit Archinus veränderte Form der *ἔξωμοσία* anzusehen, welche letztere dann allmählig scheint aufser Gebrauch gekommen zu sein. Wenigstens finden wir sie bei keinem Redner erwähnt, wiewohl eigentlich dasjenige, was, nach unserer obigen Auseinandersetzung, bei Isäus in den Reden über des Pyrrhus und über des Philoctemon Erbschaft und bei Demosthenes in der Rede gegen Leochares *διαμαρτυρία* heißt, eben so gut *ἔξωμοσία* hätte genannt werden können.

Der durch keine Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gestörte Rechtsgang wird mit dem Worte *εὐθυδικία* bezeichnet <sup>48)</sup>, und vom Beklagten, der keine Einrede einwendet, sagt man *εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι* oder *τὴν εὐθειᾶν εἰσιέναι* <sup>49)</sup>, so

---

belangt wird. Liest man übrigens die aristophanische Stelle selbst:

N. *ἔξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν*; Γ. *οὐ γὰρ δεῖ στροφῆς*.

N. *ἀλλ' ἔμπορος εἶναι σκήψομαι*. Γ. *κλίων γε σὺ*.

so kann man nicht zweifeln, daß gerade auch hier unter der *ἔξωμοσία* eine *exceptio fori* zu denken sei, indem die Kaufleute ihren besondern Gerichtsstand hatten. Gerade eine solche ist aber auch die bei Lysias S. 595. erwähnte, weswegen es noch wahrscheinlicher wird, daß wir auch dort an eine bloße *ἔξωμοσία* zu denken haben.

48) *Διαμαρτυρία* und *εὐθυδικία* werden entgegengesetzt bei Isäus üb. d. Apollodor. Erbsch. S. 161.; üb. Philoctem. E. S. 121. 145. 150.; *παραγραφή* und *εὐθυδικία* bei Demosth. g. Stephan. I. 1103, 11. Vergl. g. Phorm. 908, 7.; Suidas in *εὐθυδικία* und abgekürzt daraus Etymol. und Lex. rhet. S. 259, 4.

49) Vergl. Isäus üb. Philoct. Erbsch. u. Demosth. g. Phorm. an den angef. Stellen. Bei dem letztern steht *εὐθυδικίαν εἰσιέναι*.

wie von demjenigen insbesondere, der keine *διαμαρτυρία* anwandte, wo er sie hätte anwenden können, der Ausdruck *αὐτομαχεῖν* gebraucht worden zu sein scheint <sup>50</sup>). Aus manchen Aeußerungen bei den Rednern erhellt, daß die Anwendung solches Rechtsmittels bei den athenischen Gerichten in der Regel ein ungünstiges Vorurtheil erweckt habe, ohne Zweifel weil man sich seiner häufig nur aus Mißtrauen in seine Sache und um den Rechtshandel in die Länge zu ziehen bediente <sup>51</sup>). Daher pflegten in den demosthenischen Reden die Excipienten, anstatt sich zu begnügen, blos ihre Einrede als gerecht und wohlbegründet zu erweisen, sich auch auf die Sache selbst einzulassen und darzuthun, daß sie auch hier das Recht auf ihrer Seite hätten, und nur um den Gegner desto sicherer zu besiegen, auch die Form seines Verfahrens angriffen <sup>52</sup>); so wie dagegen die Kläger sich bemühen, zu beweisen, daß sie nicht blos in der Form, sondern auch in der Sache Recht hätten, und der Beklagte nur deswegen zu der Einrede seine Zuflucht nähme, weil er sich seiner schlechten Sache bewußt wäre.

50) Harpocr. in *αὐτομαχεῖν* und aus ihm Suidas: *αὐτομαχεῖν τὸ δι' ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου. οἷον — ἐάν τις παρέχη τὸν διαμαρτυροῦντα μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίπην· αὐτὸς μὲν γὰρ οὐκέτι ἀγωνίζεται, πρὸς δὲ τὸν διαμαρτυροῦντα ὁ ἀγὼν ἐστίν.*

51) Vgl. Isäus üb. Philoct. Erbsch. S. 161.; Demosth. g. Leochares S. 1097, 18.; f. Phorm. 944, 8.

52) So bemerkt Libanius in der Inhaltsangabe d. R. g. Zenothemis sehr richtig. S. 331, 28.: *οὐ γὰρ βούλεται δοκεῖν ῥήματι μόνον τοῦ νόμου ἰσχυρίζεσθαι, κατὰ τὸ πρᾶγμα ἀδικῶν, ἀλλὰ δεικνύειν, ὡς θαρσύνει μὲν καὶ τῇ εὐθείᾳ, ἐκ περιουσίας δὲ αὐτῷ καὶ παραγραφῆν ὁ νόμος δίδωσι.*

## Siebentes Kapitel.

## V o n d e r W i d e r k l a g e .

Widerklage, ἀντιγραφή, heißt nach athenischem Sprachgebrauch jede Klage, mit welcher der Beklagte seinerseits den Kläger, von welchem er angegriffen ist, ebenfalls angreift, namentlich wegen desselben oder eines verbundenen Gegenstandes, bisweilen aber auch wegen eines ganz verschiedenen, jedoch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch der Angriff des Klägers vereitelt werden soll. Da die Ausdrücke zu ihrer Bezeichnung dieselbigen sind, mit welchen im allgemeinen die Einrede bezeichnet wird, nämlich ἀντιγραφή und ἀντιγράφουσαι, so könnte man vermuthen, daß die Widerklage nur in der Einrede auf die Klage vorgebracht worden sei; aber so verhält es sich nicht. In der Einrede wurden allerdings nothwendig, zu Athen, wie zu Rom in den iudiciis bonae fidei, oftmals den Forderungen des Klägers Gegenforderungen entgegengesetzt, um dadurch Compensation oder Deduction zu bewirken; oder es wurden die Beschuldigungen auf den Kläger zurückgewandt oder mit andern erwiedert <sup>1)</sup>; aber dadurch tritt der Beklagte

1) Dies heißt eigentlich ἀντιγκλήσις oder ἀντικατηγορίαι. S. Ernesti Lex. rhet. S. 25 u. 27. Vergl. Lysias g. Andocid.

noch nicht eigentlich in das Verhältniß des Klägers. Die eigentlich sogenannte Widerklage ward ganz auf dieselbe Weise wie die Klage selbst angestellt; der Gegner ward durch eine *πρόσκλησις* vorgeladen und der Proceß durch eine *λήξις* anhängig gemacht, weswegen man hier auch die Ausdrücke *ἀντιπροσκαλείσθαι* und *ἀντιλαγχάνειν* gebrauchte <sup>2)</sup>; und wenn auch der Beklagte den Gegenstand seiner Widerklage in der Einrede gegen seinen Kläger anbrachte und sich seiner Gegenforderungen und Beschwerden bei der Anacrisis und vor Gericht zu seiner Vertheidigung bediente, so waren sie doch in der That durch die Widerklage der Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Processes geworden, welcher, wenn auch zuweilen vor derselben Behörde, doch abgesondert von jenem, in welchem er Beklagter war, geführt und entschieden werden mußte. Nur dadurch war die Widerklage von jeder andern gewöhnlichen Klage unterschieden, daß der unterliegende Theil, mochte es nun der sein, welcher sie angestellt hatte, oder der, gegen welchen sie angestellt war, in Privatsachen die Epobelie zahlen mußte <sup>3)</sup>, welches, wie wir gesehen haben, auch bei der *παραγραφή* geschah. Auch mußten, wie ebenfalls schon früher bemerkt ist, bei der Widerklage Prytanien auch in solchen Sachen bezahlt werden, in welchen sie bei gewöhnlichen Klagen nicht Statt fanden. Ob auch bei der Widerklage in öffentlichen Sachen den unterliegen-

---

S. 258, 8.; Aeschines g. Timarch S. 172. Doch kann natürlich beides auch bei der Widerklage gebraucht werden. Daher Pollux VIII, 58.: *ἀντιγραφὴ δὲ, διὰν τις κρινόμενος ἀντικατηγορεῖ.*

2) Demosth. g. Euerg. S. 1155, 5.; g. Böotus S. 1009, 4.

3) Pollux VIII, 58.; Büekh 1. S. 389.

den Theil noch eine besondere Strafschärfung, und welche, getroffen habe, darüber müssen wir unsere Unwissenheit bekennen.

Zur Erläuterung und Bestätigung unserer Behauptungen, mit welchen die des scharfsinnigen Heraldus \*) im geraden Widerspruche stehn, legen wir einige Beispiele von Widerklagen vor, die sich bei den Rednern finden. Das merkwürdigste, welches auch Heraldus behandelt, ist das in der demosthenischen Rede gegen Eurgus und Mnesibulus erzählt. Der Sprecher war mit dem Theophemus wegen einer Auspfändung in Streit und endlich in Schlägerei gerathen, und da dieser sich zu keinem Compromiß verstehen will, so macht jener eine Privat - Injurienklage, *δίκη αἰτίας*, gegen ihn anhängig, und zwar bei einem öffentlichen Diäteten. Aber auch Theophemus erhebt gegen ihn dieselbe Klage, ebenfalls bei einem Diäteten †). Als nun der erste Proceß, in welchem der Sprecher Kläger war, schon zum Spruche reif war, so hinderte Theophemus diesen durch eine Paragraphe und einen dilatorischen Eid (*ὑπόμωσια*), und brachte sodann seine Klage an ein heliastisches Gericht ‡). Hier wurde der Sprecher verurtheilt, aber diese Verurtheilung hinderte ihn nicht, den Proceß, welchen er selbst gegen den Theophemus erhoben hatte, fortzusetzen. Vielmehr äußert er in dieser Rede, einer Anklagerede gegen die vom Theophemus aufgestellten Zeugen, daß jener Proceß noch

---

4) Animadv. in Salmas. S. 150 ff. Heraldus meint, bei der Widerklage sei es blos darauf angekommen, zu entscheiden, welcher von beiden Gegnern als Kläger aufzutreten befugt sei, und welcher nicht.

5) M. sehe S. 1150, 5 ff. 1153 zu Anf.

6) Ebend. S. 1153, 5 ff.

jetzt anhängig sei <sup>7)</sup>; und so konnte es leicht geschehen, daß er wegen derselben Sache gegen denselben Gegner, gegen welchen er als Beklagter verloren hatte, als Kläger gewann.

Ein anderes Beispiel giebt uns die Rede gegen Böotus über die Mitgift <sup>8)</sup>. Der Sprecher, Mantitheus Sohn des Mantias, verlangte bei der Theilung der väterlichen Erbschaft mit seinen Stiefbrüdern Böotus und Pamphilus, daß ihm aus der Masse die Mitgift seiner verstorbenen Mutter besonders ausbezahlt würde. Böotus dagegen leugnete, daß diese eine Mitgift zugebracht habe, verlangte aber für sich und seinen Bruder eine eben so große Summe, welche, wie er behauptete, seine Mutter dem Mantias zugebracht hätte <sup>9)</sup>. Da sie sich nicht gütlich darüber vereinigen können, verklagen sie sich gegenseitig. Beide Sachen werden zwar vor *einem* Diäteten, aber dennoch abgesondert verhandelt, und über jede ein besonderer Spruch gefällt. Der Sprecher wird in dem von Böotus gegen ihn angestellten Processé losgesprochen, und in dem andern, welchen er gegen Böotus erhoben, wird dieser in *contumaciam* verurtheilt <sup>11)</sup>. Böotus fand indessen einen Vorwand, dieses Urtheil zu vereiteln, und da deshalb Man-

---

7) S. 1141, 17. 1142, 9.

8) Eigentlich sollte die Rede überschrieben sein: gegen Mantitheus; denn unter diesem Namen hatte ihn der Sprecher verklagt. S. 1015, 28.

9) S. 1012, 16. Vgl. S. 1014, 25.

10) S. 1013, 4 ff. Der Diätet, an welchen sie sich zuerst gewandt hatten, starb, ehe er ein Urtheil gefällt hatte, und sie brachten darauf ihre Sache bei einem andern an, welches übrigens in der Sache nichts ändert.

11) S. 1015, 18 u. 19.

titheus sich genöthigt sieht, ihn aufs neue, und zwar vor einem Gerichtshofe, zu belangen, verklagt auch er ihn wegen gewisser Forderungen, obgleich er die wegen der Mitgift aufgegeben hatte <sup>12)</sup>. Auf die Verhandlungen des von Mantitheus zum zweiten Mal angestellten Processes hat diese Widerklage des Böotus so wenig Einfluß, daß wir nicht einmal ihren Gegenstand bestimmt erwähnt finden.

Auch der Rechtshandel, welchen die Rede gegen Spudias zum Gegenstande hat, gehört hierher. Der Sprecher hatte gegen den Spudias Ansprüche auf ein Haus in der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Schwiegervaters erhoben, weil dieses ihm wegen rückständiger Mitgift seiner Frau verpfändet sei; zugleich hatte er den Spudias als Schuldner der Masse belangt <sup>13)</sup>. Dieser dagegen leugnet nicht blos seine Schuld und die Ansprüche des Sprechers, sondern macht auch selbst Forderungen gegen ihn durch eine Widerklage geltend <sup>14)</sup>. Auch hier sind beide Prozesse ganz von einander abgesondert, und der Sprecher in unserer Rede dringt darauf, daß Spudias in seine Vertheidigung nichts von seinen eigenen Forderungen gegen ihn einmischen solle, weil es nicht billig sei, daß er, der Sprecher, statt seine eigenen Forderungen zu erweisen, genöthigt werde, die des Gegners zu widerlegen, da dieser ja durch jenen andern Proceß Gelegenheit habe, sein Recht gegen ihn zu verfolgen.

Von einer Widerklage wegen eines mit dem Gegenstande der Klage gar nicht zusammenhän-

---

12) S. 1015, 27. 1009, 4.

13) M. s. S. 1029, 25. 1030, 7 ff. 1051, 6 ff.

14) S. 1051, 24.



genden, sondern ganz verschiedenen Gegenstandes haben wir ein Beispiel in dem Rechtshandel des Aeschines gegen den Timarch. Dieser war gegen Aeschines bei der Rechenschaft, die er von seiner Gesandtschaft ablegte (*ἐν εὐθύταις*), als Kläger aufgetreten. Aeschines, um sich ihn vom Halse zu schaffen, bestreitet seine Befugniß dazu, weil er, wegen unnatürlicher Laster, nach dem Gesetze die Atimie verwirkt habe, und erhebt deswegen eine Klage gegen ihn, um diese auch durch richterliches Erkenntniß über ihn aussprechen zu lassen. Die nächste und unmittelbarste Folge dieser Klage war natürlich, daß Timarch die seinige aufgeben mußte. Daß aber auch dieses Beispiel zu den Widerklagen gehöre, beweist Aeschines selbst, indem er sich mehrmals des Ausdruckes *ἀντιγράφουσαι* bedient <sup>15)</sup>.

Ein anderer Fall ähnlicher Art findet sich bei unsern Rednern nicht; nur daß Demosthenes vom Midias erzählt, dieser habe, um ihm die Verfolgung der gegen ihn angestellten Klage unmöglich zu machen, eine Klage wegen Mord gegen ihn zu erheben beabsichtigt, aber diese Absicht nicht ausführen können <sup>16)</sup>. Doch einigermaßen verwandt mit solchen Widerklagen ist, was öfters zu geschehen pflegte, daß man, um sich eines lästigen und beschwerlichen Klägers zu erwehren, einen andern gegen ihn aufbrachte mit einer Klage, welche die bürgerliche Ehre (*ἐπιτιμία*) des Klägers anfocht, und deswegen eine einstweilige Aufhebung der von ihm angestellten Klage zur Folge haben mußte. So beschwert sich bei Antiphon <sup>17)</sup> der

15) Aeschin. g. Timarch S. 154, 15. 156 unt.

16) Demosth. g. Midias S. 548, 15.

17) Ueb. d. Tod des Chorent. S. 782, 21 ff.

eines Mordes wegen angeklagte Sprecher, daß der Kläger von gewissen Leuten, die er wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt hatte, zu dieser Klage gegen ihn angereizt worden sei, um ihn aufser Stand zu setzen, jene zu verfolgen. Und auf ähnliche Weise behauptete Theocrines<sup>18)</sup>, daß die *ἐνδειξις* gegen ihn, als einen ehrlosen, aus keinem andern Grunde erhoben sei, als um ihn zu hindern, die von ihm gegen Demosthenes und Thuoydides erhobenen Klagen durchzuführen.

---

18) Rede g. Theocrin. S. 1555, 19.

## Achstes Kapitel.

## Von den in der Anacrisis beizubringenden Beweismitteln.

Der wichtigste Theil der Proceßverhandlungen ist die Beweisführung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, sich von dem Dasein und der Beschaffenheit der in Rede stehenden Thatsache eine bestimmte Vorstellung zu bilden. Die alten Rhetoren, welche die Lehre von der gerichtlichen Beweisführung mit großer Genauigkeit zu behandeln pflegen, unterscheiden zwei Gattungen von Beweisen, künstliche, *ἑντεχνον*, und kunstlose, *ἄτεχνον*<sup>1)</sup>. Unter jenen verstehen sie solche, welche nur durch die Kunst des Redners gefunden werden, indem er z. B. durch geschickte Combination der Umstände Folgerungen zu ziehen, Wahrscheinlichkeiten in das hellste Licht zu setzen, Beispiele und Gemeinplätze zweckmäßig auf einen bestimmten Fall anzuwenden und dadurch das Urtheil der Richter zu bestimmen weiß. Zur zweiten Gattung gehören diejenigen, aus welchen geradezu und ohne Zuthun rhetorischer Kunst das Dasein oder Nichtdasein eines Rechtes oder einer Thatsache zu

1) S. die von Ernesti Lexic. technol. Graec. rhetor. S. 266. angef. Schriftsteller. Vgl. Cicero Topic. c. 4 extr.

erkennen ist <sup>2)</sup>. Wir zählen ihrer folgende fünf: Gesetze, Documente aller Art, Zeugnisse, Slavenaussagen und Eide <sup>3)</sup>.

Von den sogenannten künstlichen Beweisen ist bei der Anacrisis schwerlich anders die Rede, als wenn etwa zu ihnen auch Schriften erforderlich sind, welche zu den Acten gelegt werden müssen; denn dies konnte nur bei der Anacrisis geschehn, Die kunstlosen Beweise aber mußten in der Regel

2) Es entspricht daher diese Eintheilung nicht vollkommen der in unsern Lehrbüchern des Processus üblichen Eintheilung in natürliche und künstliche Beweise.

3) Vgl. Ernesti a. a. O. Es fehlt aber dort eine Hauptstelle, Aristot. Rhetor. I. K. 44.: *ἴδιαι δὲ αἴτιαι (αἱ ἀτεχνοὶ πίστις) τῶν δικανικῶν εἰσι, πάντα τὸν ἀριθμὸν, νόμοι, μάγιστρος, συνθήκαι, βύσανοι, ὄρκιοι.* Wir sind dem Aristoteles gefolgt, nur daß wir statt der *συνθήκαι* Documente im allgemeinen genannt haben. Warum wir nicht mit Minucianus die *προκλήσεις* als eigne Gattung aufgeführt haben, eben so wenig als die *praeiudicia*, die Quintilian V. c. 1. hierher zählt, wird im Folgenden klar werden. Die *rumores* aber, die derselbe eben dort nennt, können nur durch die Kunst des Redners als Beweismittel benutzt werden, wie z. B. von Aeschines g. Timarch, und gehen uns daher hier nichts an. — Uebrigens werden Kenner des heutigen Processus in unserer Aufzählung zwei Stücke vermissen, den Augenschein und die Aussagen von Sachverständigen. Allein von dem ersten reden wir deswegen nicht, weil in unsern Quellen, vielleicht zufällig, niemals von ihm als von einem Beweismittel Gebrauch gemacht wird; von den letztern aber glauben wir behaupten zu dürfen, daß sie auf die Weise, wie bei uns, im attischen Prozesse gar nicht vorgekommen seien, und daß Sachverständige, wenn man sie gebrauchte, nur als Zeugen betrachtet wurden. Nichts spricht mehr für diese Ansicht, als die Stellen der Redner, wo von Mord oder Verwundung und der Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit derselben die Rede ist, ohne daß jemals ärztliche Gutachten vorkämen. Man findet diese Stellen zusammengestellt in Mende's Handb. d. gerichtl. Medicin, Th. 1. S. 51. ff.

alle schriftlich zu den Acten gelegt werden und deshalb nothwendig schon bei der Anacrisis vorkommen. Mit ihnen haben wir uns daher hier vorzugsweise zu beschäftigen; jener andern werden wir gelegentlich, wo es die Sache mit sich bringt, erwähnen.

Was nun zuvörderst die Gesetze betrifft, so haben wir von ihnen nichts zu bemerken, als was überhaupt von allen Beweisschriften gilt, dafs man diejenigen, auf welche man sich vor Gericht zu berufen gedachte, bei der Anacrisis zu den Acten bringen mußte, um am Gerichtstage den Richtern durch einen Schreiber vorgelesen zu werden. Dafs die Abschriften, welche man zu dem Ende von ihnen nahm, einer besondern Beglaubigung bedurft oder etwa von bestimmten dazu angeordneten Personen gemacht werden mußten, haben wir keinen Grund anzunehmen <sup>4)</sup>; wohl aber lesen wir, dafs Todesstrafe darauf stand, wenn jemand ein untergeschobenes Gesetz beibrachte <sup>5)</sup>, welches wir, wenn es überhaupt seine Richtigkeit hat, eben sowohl auf Verfälschung als auf gänzliche Erdichtung beziehn

4) Aus Lysias g. Nicomach. S. 859 f. läßt sich dies nicht schliessen. Nicomachus war mit der Aufschreibung der solonischen Gesetze beauftragt, d. h. er sollte alle diejenigen, welche noch galten, zusammenstellen, die, welche antiquirt waren, auslassen, und wahrscheinlich die, mit welchen sie vertauscht waren, an ihre Stelle setzen, so wie auch die, welche früher aufgehoben und dann wieder hergestellt waren, in die Sammlung aufnehmen. Da war nichts natürlicher, als dafs man sich um Abschriften von Gesetzen, die anderswo nicht leicht zu haben waren, an ihn wandte und vor Gericht sich auf ihn berief; aber was in diesem außerordentlichen Falle geschah, darf nicht als das regelmässige angesehen werden.

5) Rede g. Aristogiton a. S. 807 a. E. Da uns aber die Echtheit und das Alter der beiden Reden g. Aristogiton sehr zweifelhaft scheint, so legen wir kein allzu großes Gewicht auf diese Stelle.

zu dürfen glauben. Es waren aber die Gesetze größtentheils an öffentlichen Orten aufgestellt, wo man sie ungehindert lesen und abschreiben konnte<sup>6)</sup>; und auch diejenigen, welche im Staatsarchiv<sup>7)</sup> unter der Aufsicht eines öffentlichen Slaven aufbewahrt wurden, waren deswegen ohne Zweifel nicht weniger leicht für jedermann zugänglich.

Unter den Documenten gedenken wir zuvörderst der Schuldverschreibungen und Contracte, *συγγράφαι* und *συνδίκαι*, welche eben dazu hauptsächlich bestimmt sind, im Nothfalle als Beweismittel vor Gericht zu dienen und daher auch am häufigsten erwähnt werden. Gewöhnlich wurden sie zu größerer Glaubwürdigkeit in Gegenwart von Zeugen abgefaßt und von diesen mit unterschrieben und versiegelt, sodann aber einem zuverlässigen Manne, oft auch mehreren in mehreren Abschriften, zur Aufbewahrung übergeben. — Testamente werden natürlich ebenfalls häufig als Beweismittel vor Gericht gebraucht. Auch sie pflegten, und zwar bisweilen in mehreren Abschriften, bei Freunden deponirt zu werden; die Zeugen aber, die man bei ihrer Abfassung zuzog, unterschrieben dieselben nicht, sondern setzten ihre Namen auf die äußere Seite der von ihnen und dem Testator gemeinschaftlich versiegelten Schrift, weil sie nicht von ihrem Inhalte in Kenntniß gesetzt werden, sondern nur dienen sollten zu bezeugen, daß überhaupt ein Testament gemacht und in jener Schrift enthalten sei<sup>8)</sup>. — Auch Rechnungsbücher von Tra-

6) Vgl. bes. Herald. animadv. in Salmas. S. 297.

7) *Ἐν τῇ Μητροπόλει*. Vgl. darüber R. g. Aristogit. I. S. 799, 25.; Lycurg g. Leocr. 184, 6.; Demosth. π. παραπρ. S. 381, 2.; Dinarch. g. Demosth. S. 60.; Harpocr., Photius, Suidas in *μητροπόλιν*; Petit A. G. S. 178., mit Wesseling's Anmerkung.

8) Vgl. Bunsen de iure hereditar. Athen. p. 66 ff.

peziten finden wir zu Beweisen von Schuldforderungen angewandt <sup>9)</sup>, und dafs ihnen vom Gesetze Glaubwürdigkeit beigelegt werden mußte, erhellt schon daraus, dafs zu den Geldgeschäften der Trapeziten weder Zeugen erforderlich waren <sup>10)</sup>, noch auch besondere Instrumente darüber aufgesetzt zu werden pflegten. Ob aber die Haushaltungs- und Rechnungsbücher anderer Privatleute zu Athen denselben Glauben gehabt haben, wie zu Rom die *tabulae accepti et expensi*, ist wenigstens sehr zweifelhaft <sup>11)</sup>. — Sodann finden wir zuweilen, wo von ausgeführten oder eingebrachten Waaren die Rede ist, die Bücher der Zollbeamten als Beweise gebraucht <sup>12)</sup>. Endlich oftmals auch Staatsschriften, wie z. B. Psephismen <sup>13)</sup> und andere im Archiv niedergelegte Actenstücke über die Verhandlungen des Senats <sup>14)</sup>, der Volksversammlungen <sup>15)</sup> oder der Gerichte <sup>16)</sup>.

9) Demosth. f. Phormio S. 950, 18 u. 25.

10) Isocrat. Trapezit. K. 2.

11) Bei Demosth. g. Spudias S. 1030, 16. und S. 1034, 16. beruft sich freilich der Sprecher auf die von seiner verstorbenen Schwiegermutter hinterlassenen Schriften, um eine Schuldforderung an den Spudias zu beweisen; aber Spudias selbst hatte vorher ihre Richtigkeit anerkannt, und überdies ist es natürlich, dafs Schriften, welche von Verstorbenen hinterlassen waren, mehr Glauben hatten, als die der Lebenden.

12) Demosth. g. Phorm. S. 909, 10. 917, 10.

13) Dem. f. d. Krone S. 235. 238. 249. 253 u. anderswo häufig.

14) Ein solches ist bei Demosth. f. d. Krone S. 250., eine Urkunde über die im Auftrage des Volkes vom Senat vollzogene Wahl der Gesandten.

15) Dahin gehören z. B. die Briefe des Philippus, die an das athenische Volk gerichtet und in der Volksversammlung vorgelesen waren. S. Dem. f. d. Krone S. 250, 26 u. öfter.

16) Demosth. f. d. Krone S. 261., eine Urkunde über die Lossprechung des Demosthenes in der *γραφὴ παρανόμων*, die wegen seines trierarchischen Gesetzes gegen ihn er-

Nach dieser Aufzählung wenden wir uns zu der Frage, auf welche Weise man sich in den Besitz solcher Documente setzte, um sie bei der Anacrisis beibringen zu können.

Wären es öffentliche Schriften, so konnte es eben deswegen nicht schwer sein, sich von ihnen eine Abschrift, und für diese nöthigen Falls die gehörige Beglaubigung zu verschaffen. Eben so waren beglaubigte Auszüge aus den Büchern der Zollbeamten gewiß ohne Schwierigkeit zu erlangen. Waren es dagegen Privatschriften, die man nicht selbst, weder im Original noch in Abschrift, besafs, sondern die sich entweder im Besitze des Gegners befanden, oder bei einem Dritten deponirt waren, so erging im ersten Falle eine Aufforderung an den Gegner, sie zu produciren und eine Abschrift von ihnen nehmen zu lassen<sup>17)</sup>, im andern Falle forderte man den Depositär auf, sie zur Abschrift zu exhibiren. Dafs die Verweigerung dieser Exhibition eine Klage (*δίκη εἰς ἐμπαυῶν κατάστασιν*) begründete, haben wir im dritten Buche bemerkt. Zu der Abschrift aber wurden nicht nur der Glaubwürdigkeit wegen Zeugen mitgenommen, sondern man pflegte auch den Gegner aufzufordern, daran

---

hoben war. — Unter diese Kategorie würden also die von Quintilian besonders aufgeführten *praeiudicia* mit zu rechnen sein, in so fern Urkunden darüber im Archiv niedergelegt waren, welches indessen bei Privatsachen nicht geschehen zu sein scheint. In der Rede f. Phorm. S. 949 wird das *praeiudicium* eines compromissarischen Diäteten beigebracht, aber durch Zeugnisse bestätigt; die *γνώσις* an sich war kein Beweismittel, als nur in so fern auch die Zeugen sie aussagten, so wie S. 950. die *λήξεις* des Apollodor, die ebenfalls durch die Zeugnisse beweisend werden. Solche Schriften können wir daher nicht als eine eigene Klasse von Beweismitteln anerkennen.

17) Demosth. g. Timoth. S. 1197 oben.



Theil zu nehmen, und zwar nicht bloß um ihm alle Einwendungen gegen die Echtheit derselben abzuschneiden, sondern auch oft deswegen, weil die zur Abschrift erforderliche Exhibition des Documents nicht einseitig an eine von beiden Parteien erfolgen konnte <sup>16)</sup>. Auch haben wir ein Beispiel von Aufforderungen an den Gegner, sich über die Richtigkeit einer vorhandenen Abschrift zu erklären, um dadurch allen spätern Einwendungen gegen dieselbe zuvorzukommen <sup>19)</sup>.

Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß solche Aufforderungen oder Provocationen (*προκλήσεις*) nicht gerade nothwendig nur bei der Anacrisis vorkamen, sondern oft auch ehe noch überhaupt ein Proceß angefangen war, vorgenommen zu werden pflegten, um sich, falls es etwa dazu kommen sollte, eines nöthigen Beweismittels schon im voraus zu versichern. Immer aber wurden sie in Gegenwart von Zeugen vorgenommen, nicht nur um einen Beweis gegen den Gegner in Händen zu haben <sup>20)</sup>,

18) Demosth. g. Olympiodor. S. 1180, 19.; *Heraldis Animadv.* S. 107.

19) Demosth. g. Stephan. I. S. 1104, 4 ff.

20) Daß man Provocationen dieser Art entweder sogleich schriftlich abgefaßt, oder nach geschehener Acceptation einen Contract darüber aufgesetzt hätte, davon finden wir kein Beispiel. Ohne Zweifel geschah dies gewöhnlich nur bei solchen Provocationen, die zu weitläufig und zu wichtig waren, als daß man sich auf das bloße Gedächtniß der Zeugen hätte verlassen oder nicht wünschen sollen, sie möglichst bündig und förmlich zu machen. Uebrigens heißt: eine Provocation vor Gericht bezeugen — *προκλήσειν μαρτυρεῖν* (Demosth. g. Stephan. I, 1106, 5.; vgl. 1104, 14.), ein Ausdruck, den Salmasius Olich. S. 385. ganz falsch erklärt. — Daß hier das Zeugniß und nicht das Provocationsinstrument an sich Beweismittel ist, braucht kaum erinnert zu werden.

wenn er die Provocation zwar annahm, aber nicht erfüllte, in welchem Falle natürlich ein Klagerecht begründet wurde; sondern auch, um, wenn er sie ablehnte, (ein Fall, der natürlich weit häufiger eintrat, als jener,) wenigstens vor den Richtern darthun zu können, daß man die Provocation gemacht habe. Denn obgleich aus der Ablehnung keine bestimmte rechtliche Nachtheile für den Provocaten entsprangen, so konnte der Provocant sie doch sehr wohl benutzen als ein Zeichen der Schlechtigkeit der gegnerischen Sache <sup>21)</sup>).

Die Zeugenbeweise, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, sind, wie leicht zu erachten, die häufigsten <sup>22)</sup> und deshalb für uns von vorzüglicher Wichtigkeit. Zuvörderst schicken wir die Bemerkung voraus, daß man, um sich für den Nothfall dieses Beweismittels zu versichern, bei allen einigermaßen bedeutenden Handlungen, aus welchen entweder ein Rechtshandel entstehen oder welcher auf die Entscheidung eines solchen Einfluß haben konnte, Zeugen herbeizurufen pflegte. So geschah es nicht nur bei allen Arten von Verträgen, sowohl mündlichen, welche eben nur durch die

21) Vergl. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 49—52., welcher überhaupt die verschiedenen Arten von Provocationen so behandelt, daß nichts bedeutendes hinzuzusetzen bleibt. Für den Gebrauch, den man auch von einer abgelehnten Provocation vor Gericht machte, sind besonders die demosthenischen Reden für Phormio und gegen Stephanus zu vergleichen. S. S. 1104 u. 1130. Vgl. g. Olympiodor. S. 1181, 3.

22) Als etwas besonderes wird es bemerkt, wenn in einem Rechtshandel keine Zeugen auftreten, wie in der Sache gegen Euthynus, gegen welchen eine Rede des Isocrates übrig ist, die deswegen *ἀμάρτυρος* überschrieben wird. Auch bei Demosth. π. παραπρ. S. 376, 5. heißt es: *ἀγῶνας καινούς, καὶ τοῦτους ἀμάρτυρους, αἰρεῖς δικάων.*

Gegenwart von Zeugen lündig und rechtskräftig wurden <sup>25)</sup>, als auch schriftlichen, von denen so eben gesprochen worden ist, sowohl bei Eingehung derselben, als auch bei ihrer Aufhebung <sup>26)</sup>; sondern dasselbe geschah auch theils bei Leistungen, wodurch man sich seiner Verbindlichkeit gegen jemand entledigte <sup>27)</sup>, theils bei allen Aufforderungen an den Gegner, sei es zur Erfüllung einer Verbindlichkeit <sup>28)</sup>, oder irgend einer Handlung oder Erklärung, wodurch ein streitiger Punct erledigt werden sollte <sup>29)</sup>, welche Aufforderungen alle unter dem allgemeinen Namen *πρόκλησις* begriffen werden; ferner bei der sogenannten *ἐμβάτευσις* und *ἔκτασις*, wodurch man sich in den Besitz einer unbeweglichen Sache setzte, oder sich in demselben behauptete <sup>30)</sup>; bei der *ἀγκίσις*, wodurch man eine bewegliche Sache, namentlich Slaven, als sein Eigenthum in Anspruch nahm <sup>31)</sup>; endlich bei jeder Kränkung, die man durch jemand erlitt <sup>32)</sup>, oder bei unerlaubten Handlungen, auf denen man ihn betraf, wenn man die Absicht hatte, ihn deswegen vor Gericht zu verfolgen <sup>33)</sup>. Die Herbeirufung und Aufforderung der Umstehenden, Zeugen bei einer Handlung zu sein, wird durch die Aus-

25) Demosth. g. Phänipp. S. 1042, 21.

26) Demosth. g. Olympiod. S. 1180, 5.; g. Dionysod. 1287, 4.

27) Demosth. g. Onetor I. S. 869, 9.; g. Phorm. 915 z. E.; g. Euerg. 1158, 20.; Theophrast. Charact. K. 14.

28) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 19 unten; Demosth. g. Apatur. S. 900, 26.

29) Lysias g. Diogiton. 908.

30) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 29.

31) B. g. A. 2. K. 2. §. 2 im Anfange.

32) Demosth. g. Callicl. S. 1273, 5 u. ff.; Aristoph. Wolk. V. 495.; Acharn. V. 934.; Friede 1218.

33) Lysias üb. d. Oelbaum S. 278.; Demosth. g. Macart. 1074, 6.

drücke *διαμαρτύρεσθαι* und *ἐπιμαρτύρεσθαι* bezeichnet; und wer sich auf diese Aufforderung zum Zeugen hergab, übernahm dadurch ohne Zweifel die Verpflichtung, auch vor Gericht sein Zeugniß abzulegen, und konnte, wenn er sich nachher derselben entzog, durch eine *κλήτευσις*, oder eine *δίκη λειπομαρτυρίου*, oder *βλάβης* belangt werden.

Die Bedingungen, welche erforderlich waren, um zu einem Zeugnisse zugelassen zu werden, lagen theils in der Person des Zeugen, theils in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes. Zu jenen gehört zunächst die Freiheit. Ein Slave konnte niemals als Zeuge auftreten, ausgenommen gegen den eines Mordes wegen angeklagten<sup>32)</sup>. In jedem andern Falle mußten die Aussagen der Sklaven, um Glauben zu haben, ihnen durch die Folter abgenommen werden, worüber wir weiter unten besonders handeln werden. Unter den Freien konnten nur Männer und Volljährige Zeugniß ablegen. Das letztere versteht sich wohl von selbst; von Zeugnissen der Weiber aber, obgleich die platonischen Gesetze sie bei einem Alter über vierzig Jahre erlauben<sup>33)</sup>, findet sich in unsern Quellen so gar keine Spur, daß wir uns vollkommen berechtigt halten, zu behaupten, sie seien nicht zulässig gewesen; wenn wir gleich diese Behauptung mit keiner ausdrücklichen Beweisstelle belegen können. Daß aber Fremde, sie mochten nun Fremde im engerm Sinne, oder Schutzverwandte, oder Isotelen sein, nicht weniger als Bürger berechtigt waren,

32) Antiphon üb. d. Mord d. Herod. S. 728, 2.: *εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν νόμον.*  
Vgl. *κατηγορία φαρμακείας*. S. 620, 8. u. Plato Gesetze XI. S. 957. (448 Ast.)

33) Plato a. a. O.

Zeugnifs abzulegen, ist gewifs <sup>34)</sup>; nur müssen wir hierbei an die schon im sechsten Kapitel besprochene Ausnahme erinnern, dafs, nach Harpocratibn, bei der Klage ἀποστασίον das Zeugniß gegen die Zulässigkeit der Einführung (διαμαρτυρία μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τῆς δίκης) nicht von Fremden geleistet werden konnte. Dafs bei Bürgern, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, Epitimie erforderlich war, liegt in der Natur der Sache. Dem Ehrlosen war jeder Zutritt zu den Gerichten versagt; natürlich also konnte er auch kein Zeugniß ablegen <sup>35)</sup>.

Unter den Bedingungen, welche in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes lagen, erwähnen wir zuvörderst, dafs in seiner eigenen Sache niemand zeugen durfte <sup>36)</sup>. Auch hier jedoch müssen wir an die im sechsten Kapitel angegebene Ausnahme erinnern, dafs wenigstens in Erbschaftstreitigkeiten eine διαμαρτυρία auch von den Processirenden selbst abgelegt werden konnte. Wenn aber Demosthenes in der Anklagerede gegen Aeschines sich nicht begnügt, eine Behauptung durch fremde Zeugnisse zu erhärten, sondern sich überdies erbietet, auch sein eigenes Zeugniß darüber schriftlich zu deponiren und sich der δίκη ψευδομαρτυριῶν deswegen zu unterwerfen <sup>37)</sup>, so erkennen wir darin nur einen rhetorischen Kunstgriff, um die Richter desto besser von der Wahrheit der Aussage zu überzeugen, die er nicht blos auf fremde, sondern auf eigene Gefahr macht, und halten

54) Vgl. Demosth. g. Lacrit. S. 927, 15 u. 21. 929, 18. 930, 19. 937, 9.

55) Demosth. g. Neär. S. 1353, 16 ff. Vgl. Meier de bon. damn. S. 104.

36) Demosth. g. Stephan. I, 1131, 20.

37) Demosth. π. παραπρ. S. 396, 16.

uns deswegen nicht berechtigt, aus diesem einzelnen Falle auf ein gewöhnliches Verfahren zu schließen, oder gar eine eigne Art *μαρτυρία κατά συγγραφήν* anzunehmen, durch welche man eigene Aussagen selbst habe bezeugen können, und die auch in Ermangelung anderer Zeugen gesetzlich als Beweismittel angenommen worden sei.<sup>38)</sup> Dagegen ist es unzweifelhaft, daß auch derjenige, welcher für jemanden als Beistand (*συνήγορος*) aufzutreten gedachte, Zeugniß für ihn ablegen könnte<sup>39)</sup>, worin übrigens auch eben nichts auffallendes ist.

Ferner gebot das Gesetz, jeder solle nur das bezeugen, was er selbst unmittelbar, d. h. durch eigne Gegenwart bei dem Vorgange wisse, nicht aber, was er nur von andern durch Hörensagen erfahren habe<sup>40)</sup>. Auf Hörensagen ein Zeugniß abzulegen (*ἀκοήν μαρτυρεῖν* ist der Ausdruck dafür) war nur dann erlaubt, wenn die Personen, von denen man etwas gehört zu haben behauptete, schon verstorben waren<sup>41)</sup>. Wir vermissen dabei

38) Wenn auch vielleicht Ulpian zu der angeführten Stelle (S. 238 Benen.) dies gemeint haben mag, was jedoch aus seinen Worten keinesweges mit Sicherheit abzunehmen ist; so ist seine Aussage, als eben nur aus jener Stelle geflossen, von gar keinem Gewicht, zumal da sie auch andere Irrthümer enthält, welche schon Heraldus Animadv. S. 441. n. 16. aufgedeckt hat.

39) Isäus Fragm. f. Euphilet. bei Reiske VII. S. 353. 365; Aeschin. π. παραπρ. S. 333, 7. 334 oben.

40) Darum hießen auch die Zeugen in der Sprache der solonischen Gesetze *ιδύιοι*, Wissende, wie *ἴστορις* bei Homer. S. Hesych. T. 2. p. 22. u. das. die Ausleg.

41) Demosth. g. Stephan. II. S. 1150, 22—27.; g. Eubulid. 1500, 16.; g. Lechar. 1097, 2., welche Stelle uns, trotz der von Reiske versuchten Interpretation, der Verbesserung zu bedürfen scheint. Am leichtesten wäre es, die Worte *τῶν τελευτηκότων* herauszuwerfen, die aus einer

noch die Bestimmung, daß die Verstorbenen auch die von dem Gesetze geforderte Wissenschaft von der Sache gehabt haben mußten, welches indessen ohne Zweifel den Richtern zu beurtheilen überlassen blieb, zumal da der Gegner, wenn jenes nicht der Fall war, schwerlich unterliefs, sie darauf aufmerksam zu machen, um so das Zeugniß zu entkräften.

Wenn aber diejenigen, auf deren Zeugniß man sich berief, durch Abwesenheit oder Krankheit gehindert waren, persönlich zu erscheinen, so mußte ihnen ihre Aussage im Beisein einiger zuverlässigen Leute schriftlich abgenommen werden; und diese mußten dieselbe, wenn sie zu den Acten gelegt ward, zugleich durch ihr Zeugniß, daß sie wirklich so, wie sie beigebracht worden war, in ihrer Gegenwart abgelegt worden sei, bekräftigen. Solche Aussage Kranker oder Abwesender hieß *ἐμαρτυρία*, sie ablegen, *ἐμαρτυρεῖν*, sie sich in Gegenwart jemandes ablegen lassen, *ἐμαρτυρίαν ποιῆσαι* oder *ἐμαρτυρεῖσθαι πρὸς τινα*, endlich sie durch sein Zeugniß bewahrheiten, *μαρτυρεῖν τὴν ἐμαρτυρίαν*<sup>42)</sup>. Wenn derjenige, dessen *ἐμαρτυρία*

---

Marginalerklärung des ἀκοήν μαρτυρεῖν (vgl. g. Steph. a. a. O.) in den Text gekommen sein können. — Noch vgl. Isäus v. Philoctem. Erbsch. S. 150.; v. Cir. Erbsch. 197. 204. 215. Beispiele von Zeugnissen auf Hörensagen finden sich bei Demosth. g. Macartat. S. 1061, 11. 18 u. 25. 1165, 12. 1164, 6 u. 22. 1165, 8.

42) Demosth. g. Stephan. II. S. 1130, 27.; Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 26, 2. 29, 5. 30, 3.; Aeschines π. παραπρ. S. 203. u. d. Schol. zu dieser Stelle; Harpocr. u. Suid. in *ἐμαρτυρία* und *ἐμαρτυρεῖν*; Lex. rhet. S. 248, 5.; Ammonius in *ἐμαρτυρία* und in *μαρτυρία*; Heraldus Animadv. S. 461 f. Bei Demosth. g. Lacrit. S. 929. wird dem Zeugnisse noch eine *ἐμαρτυρία* desselben Inhalts angehängt; eben so S. 934. — In einem ungewöhnlichen Sinne steht *ἐμαρ-*

man beigebracht hatte, sie als seine Aussage anerkannte (*ἀναδέχασθαι τὴν ἐμαρτυρίαν*), so fand gegen ihn deswegen die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* Statt; wenn er sie aber ableugnete, gegen diejenigen, welche sie als Zeugen bekräftigt hatten<sup>43)</sup>. Wahrscheinlich stand in diesem Falle auch ihm eine Klage zu; sowohl gegen den, welcher die *ἐμαρτυρία* beigebracht, als gegen die, welche sie bezeugt hatten, und zwar, wenn wir nicht irren, die *δίκη βλάβης*<sup>44)</sup>; so wie auch er dagegen, wenn er seine *ἐμαρτυρία* fälschlich ableugnete, wird haben belangt werden können.

Jeder, der die gesetzlichen Eigenschaften besaß, nur der Gegner selbst<sup>45)</sup>, und vielleicht diejenigen, welche genau mit ihm verbunden waren, ausgenommen<sup>46)</sup>, mußte, wenn er zu einem Zeug-

---

*τυρῆσαι* bei Aeschines g. Timarch S. 126. für *ἐμφῆσαι διὰ τῆς μαρτυρίας*, wie es der Schol. erklärt; und im metaphorischen Sinne braucht Isäus *ἐμαρτυρία* von der Handlung, wodurch ein Verstorbener gleichsam bezeugt hat, daß er seine vorgebliche Tochter nicht als solche anerkenne (v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 63 zu Ende).

43) Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 24 unt.; Demosth. g. Stephan. II. S. 1130; 29. 1131 oben.

44) Wenigstens ist dies höchst wahrscheinlich, weil, wie oben B. 5. A. 2. K. 2. §. 5. gezeigt ist, die *δίκη βλάβης* demjenigen zustand, der fälschlich als Zeuge vor Gericht aufgeführt worden war, wiewohl in der Beweisstelle Demosth. g. Aphob. 3. S. 849. nicht von der *ἐμαρτυρία* die Rede ist.

45) Demosth. g. Stephan. II. S. 1131, 27.

46) Die Bestimmungen des römischen Rechtes hierüber sind bekannt (s. Fr. 4. D. 22. 5); daß ähnliche auch in Athen gegolten haben, läßt sich zwar aus der demosthenischen Stelle g. Timoth. S. 1195, 12., die Petit Att. Ges. S. 445. dafür anführt, nicht streng erweisen, ist aber doch nicht unwahrscheinlich. Plato Gesetze XI. S. 937 a. verordnet



nisse aufgefordert wurde, entweder dieses ablegen, oder, wenn er das nicht wollte, wenigstens am Gerichtstage sich einfinden, um die *ἐξωμοσία* zu leisten, d. h. zu schwören, daß er nichts von der Sache wisse, über die sein Zeugniß verlangt werde <sup>47)</sup>. Leistete er diesen Eid nicht auf die deshalb durch den Herold an ihn ergangene Aufforderung, oder erschien er gar nicht vor Gericht, so fand entweder eine Klage auf Schadenersatz, *δίκη βλάβης*, und wenn er sein Zeugniß vorher versprochen hatte, *δίκη λειπομαρτυρίου* gegen ihn Statt <sup>48)</sup>, oder es erfolgte eine nochmalige feierliche Aufforderung, wahrscheinlich mit Androhung der Strafe, die den Widerspänstigen traf, nämlich einer Geldbuse von tausend Drachmen <sup>49)</sup>. Da nun bei der Klage auf

---

auch: *ἐὰν δὲ τις τινα δικάζοντα ἀναστήσῃται μάρτυρα, μαρτυρήσας μὴ διαψηφίζεσθαι περὶ ταύτης τῆς διακῆς*; ob aber dasselbe auch in Athen Gesetz gewesen sei, wissen wir nicht.

47) Zu den von Matthiä de iudic. S. 264. angeführten Stellen vergl. noch Lycurg g. Leocr. S. 151 unt. (woraus wir lernen, daß dieser Eid ein feierlicher war: *λαβόντας τὰ ἱερὰ κατὰ τὸν νόμον ἐξομόσασθαι* heißt es da, über welchen Ausdruck wir auf Valckenaer's Abhandlung de ritibus in iureiurando ap. Hebr. et Graec. in seinen Opuscul. phil. T. 1. verweisen, die uns jetzt nicht zur Hand ist); Isäus üb. Astyphil. Erbsch. S. 242.; Aeschin. g. Timarch S. 72.; Rede g. Theocr. 1324, 3.; g. Neär. 1354, 4.; Demosth. π. παραπρ. 596, 19.; g. Stephan. II, 1119, 24. Vgl. auch Plato Gesetze a. a. O.; Suidas in *ἐξομόσασθαι*, welcher dies mit Unrecht nur auf diejenigen beschränkt, welche ihr Zeugniß versprochen hatten.

48) Vgl. B. 5. A. 2. K. 2. §. 1 a. E.

49) Das Zeitwort dafür ist *κλήτευσεν* oder *ἐκκλητεύειν*, welche Pollux VIII, 57. mit Unrecht von einander unterscheidet. S. Heraldus Animadv. S. 487. Die Substantive *κλήτευσες* oder *ἐκκλητεύσεις*, *κλήτεια* oder *ἐκκλητεια* erinnern wir uns nicht gefunden zu haben. Ueber die Sache vgl. Aeschin. g. Timarch S. 71.; π. παραπρ. 246.; Lycurg g. Leocr. 152.;

Schadenersatz (*δίκη βλάβης* und *λειπομαρτυρίον*) die Buße dem Kläger, bei der *κλήτευσις* dagegen ohne Zweifel dem Staate zufiel, so läßt sich begreifen, warum in öffentlichen Processen, wo die Zeugen durch ihre Widerspänstigkeit sich ja gegen den Staat selbst vergingen, vorzugsweise diese letztere angewandt worden sei; bei Privatprocessen dagegen, wo nur der Vortheil des einzelnen verletzt wurde, die oben genannten Klagen, ohne daß wir deswegen mit Heraldus zu leugnen wagten, daß hier die *κλήτευσις* überhaupt zulässig gewesen sei<sup>50)</sup>. Daran zweifeln wir nicht, daß, wenn etwa gegen jemand die *κλήτευσις* angewandt worden war, den man vorher gar nicht um ein Zeugniß angesprochen hatte, diesem ein Rechtsmittel zugestanden habe, sich von der Strafe der tausend Drachmen

---

Rede g. Neër. 1354, 4.; auch 1363, 17. 1373, 16.; g. Theocrin. 1324, 3. 1335, 28.; Demosth. π. παραπρ. 396, 19. 403, 11., wo das *ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν ἢ ἐξομῆσαι* eben das *κλήτευσεν* ist. Vgl. Harpocr. in *κλητήρες καὶ κλητεύειν* und aus ihm Photius u. Suidas; Lex. rhet. 272, 6. Wenn aber Harpocr., Suid., d. Etymol. in *ἐκκλητεύειν* und aus ihnen einige andre unbedeutende Grammatiker die Erläuterung geben: *τὸ εἰς κρίσιν ἄγειν, ἢ ἐπαγωγὴς τις μαρτυρῆς*, so scheint es, sie glaubten, das *κλήτευσεν* sei eine Art von Klage gewesen und habe einen Proceß veranlaßt, auf dessen Entscheidung es angekommen sei, ob der aufgerufene Zeuge das Zeugniß ablegen solle, oder nicht. Wir zweifeln nicht, daß dies ein Irrthum sei, weil die Sache an sich unglaublich ist, und aus Aeschines g. Timarch a. a. O. deutlich erhellt, daß dies *κλήτευσεν* ohne weiteres die Strafe der 1000 Drachmen zur Folge gehabt habe.

50) S. Herald. Animadv. S. 488. — Aber bei Demosth. g. Zenothem., welche Rede in einem Privatproceße gehalten ist, kommt das *κλήτευσεν* dennoch vor S. 890, 17., wo es nur in dem jetzt besprochenen Sinne genommen werden kann, wie sich aus dem ganzen frühern Zusammenhange ergibt.

los zu machen, obgleich wir weder den Namen desselben wissen, noch irgend eine Erwähnung davon finden.

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, auf welche Art bei Aufstellung der Zeugen und Ablegung der Zeugnisse nicht nur bei der Anacrisis, sondern auch vor den Richtern verfahren worden sei, da dieser letzte Punct, wenn er gleich eigentlich erst einem der folgenden Kapitel angehört, doch hier nicht ohne Unbequemlichkeit unberücksichtigt bleiben kann<sup>51)</sup>. Was nun zuvörderst die Aufforderung zum Zeugnisse betrifft, so mochte man sich in der Regel, wenn der Zeuge ein Mann war, auf dessen Zusage man sich verlassen zu können meinte, mit der bloßen Verabredung begnügen, daß er sich am bestimmten Tage vor der Behörde einfinden werde, um sein Zeugniß abzulegen; doch finden wir auch einer förmlichen Vorladung, *πρόσκλησις*<sup>52)</sup>, erwähnt, und da uns in einer demosthenischen Rede eine solche schriftlich vorgelegt wird<sup>53)</sup>, so glauben wir daraus schliessen zu dürfen, daß man sie auch schriftlich und zwar in Gegenwart von Zeugen insinuirte, um sich ihrer im Nothfalle, wenn man von dem Aufgeförderten im Stiche ge-

51) Wir haben auch schon oben B. 3. A. 2. bei der Darstellung der *δίχη λειπομαρτυρίου* etwas darüber anbringen müssen. Solche Wiederholungen sind des Verständnisses wegen nicht immer zu vermeiden, und wir befürchten deshalb von unsern Lesern keinen Tadel.

52) Demosth. g. Aphob. III. S. 850, 15.; g. Timoth. 1190, 4.; Plato Gesetze XI. S. 956 zu Ende.

53) G. Aphob. III. S. 851, 5., wo zugleich die *πρόσκλησις* und ein Zeugniß zu ihrer Beglaubigung beigebracht wird. Hierher gehört auch d. Schol. zu Aeschin. g. Timarch S. 70, 1., wo mit Hudtwalcker S. 44. für *προκλητικῆς* — *προκλητικῆς* zu lesen ist.

lassen würde, als eines Beweises gegen ihn zu bedienen. Das Zeugniß selbst aber mußte nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes immer schriftlich abgefaßt werden<sup>54)</sup>. Gewöhnlich schrieb man die Zeugnisse, die man für sich ablegen lassen wollte, schon vorher zu Hause auf eine geweihte Tafel und brachte sie so zur Anacrisis mit, wo sie dann, nachdem sie vorher von den Zeugen anerkannt und bestätigt waren, zu den Acten gelegt wurden, um zu ihrer Zeit den Richtern vorgetragen zu werden. Fiel aber bei der Anacrisis selbst etwas vor, worüber auf der Stelle ein Zeugniß aufgesetzt werden mußte, z. B. eine *πρόκλησις*, so schrieb man dies auf eine Wachstafel, damit, bevor es zu den Acten gelegt würde, nöthigen Falls Aenderungen vorgenommen werden könnten<sup>55)</sup>. Zur Bestätigung der Zeugnisse diente ein Eid, der jedoch keinesweges immer nothwendig gewesen zu sein scheint; wiewohl wir die Fälle, in welchen man seiner überhoben sein konnte, nicht anzugeben vermögen<sup>56)</sup>. Geleistet wurde der Zeugeneid

54) Demosth. g. Stephan. I. S. 1115, 5; g. Steph. II. S. 1130, 24. Vgl. Heraldus Animadv. S. 441 f.

55) Demosth. g. Stephan. II. S. 1132, 9 ff. ✓

56) Dafs die Zeugen nicht immer nothwendig geschworen haben, scheint uns besonders aus Isäus Fragm. f. Euphilet. S. 561. zu erhellen, wo der Sprecher sich vor den Richtern erbiehet, etwas zu beschwören, worüber er doch nach S. 355. ein Zeugniß abgelegt hat. Eben so erbieten sich bei Demosth. g. Aphob. III. S. 860, 17. die Zeugen, ihr früherhin abgelegtes Zeugniß durch einen feierlichen Eid zu bekräftigen. Ein solches Erbiehen scheint aber kaum gedenkbar, wenn schon das Zeugniß selbst mit einem Eide verbunden war. Die Stelle des Antiphon üb. d. Herod. Ermord. S. 709. 710.: *ἀνώμοτοι δὲ οἱ μάρτυρας καταμαρτυροῦσι* können wir freilich nicht mit Sicherheit als Beweis für unsre Meinung benutzen, indem die angeführten Worte

theils bei der Anacrisis, indem die eine Partei die Zeugen der andern zu einem Altare führte, und sie dort schwören liefs<sup>57)</sup>; theils auch vor den Richtern, wenn das Zeugniß vom Schreiber vorgelesen worden war<sup>58)</sup>. Doch halten wir dies letztere für das ungewöhnlichere; in der Regel genügte es, daß

---

eben so wie die nächst vorhergehenden *ἀνώμοτος μὲν ἐμοῦ κερηγορεῖς* als eine rhetorische Figur gefaßt werden können: sie haben nicht den feierlichen Eid geleistet, der eigentlich erforderlich gewesen wäre. Wenn es aber bei Plutarch reg. et imp. apophthegm. opp. morall. T. 2. p. 39. der Tauchnitz. Ausg. heißt: *πρὸς φίλον τινὰ μυστηρίας ψεύδους δειόμενον, ἢ πρὸς ἧν καὶ ὄρκος, ἔφησας μίχρη τοῦ βωμοῦ φίλος εἶναι*, so scheint aus jenem Ausdrucke zu erhellen, daß nicht alle Zeugnisse mit einem Eide verbunden gewesen seien. Diogen. v. Laërte im Leb. des Xenocrates (IV, 7.) behauptet dies freilich, kann indessen schwerlich als ein vollgültiger Gewährsmann gelten. Auch Plato, Gesetze XI, 14. S. 937 e., verordnet nichts über den Zeugeneid, obgleich er die Art der *ἐξωμοσία* bestimmt. Dazu kommt noch, daß, wenn wirklich die Zeugen jedesmal einen Eid abgelegt hätten, es schwer zu begreifen sein würde, wie Aesius beim Demosth. g. Aphob. III. S. 849. sein abgelegtes Zeugniß habe ableugnen können, ohne sogleich vom Redner durch die bei der Ablegung des Eides gegenwärtigen überführt zu werden, da jene doch unmöglich unter vier Augen geschehen konnte.

57) Demosth. g. Conon. S. 1265, 5.; g. Stephan. II. S. 1119, 7. An beiden Stellen ist freilich von der Anacrisis vor einem Diäteten die Rede, indessen sehen wir keinen Grund, anzunehmen, daß es vor den Magistraten anders gewesen sei. Ueber den *βωμός* bei Demosth. g. Conon und Plutarch a. a. O. vergl. Meurs. Lectt. Att. I. c. 6., welcher ihn für einerlei mit dem *μάτος* auf dem Markte hält, von welchem Pollux VIII, 86. u. d. Ausl. Harpocr. u. Photius in *μάτος*, Plut. Leb. d. Solou K. 25., Hesych. in *λεθωμότης* reden.

58) Demosth. g. Eubulid. S. 1505, 3.: *τῶν μὲν — συγγενῶν ἀπικότε — καὶ μαγιστροῦντων καὶ διομνημένων*. Hier scheint selbst das *καὶ — καὶ* zu zeigen, daß das *διομνηθῆαι* und

die Zeugen, die bei den Verhandlungen vor Gericht ebenfalls gegenwärtig sein mußten, bei Verlesung ihres Zeugnisses auf die Bühne des Sprechers stiegen<sup>59)</sup>, und entweder stillschweigend oder mit ausdrücklichen Worten dasselbe anerkannten<sup>60)</sup>. Als einen außerordentlichen Fall müssen wir es betrachten, wenn einmal bei Demosthenes die Zeugen sich bei ihrer Aussage vor den Richtern auf einen Eid berufen, mit dem sie dieselbe früher vor einem Magistrate erhärtet hatten, dem doch nicht die Jurisdiction in dieser Sache zukam<sup>61)</sup>.

Auch solche Zeugnisse, welche die aufgeforderten Zeugen abzulegen verweigert oder wenigstens nicht zugesagt hatten, und welche daher auch bei der Anacrisis nicht von ihnen anerkannt waren, legte man dennoch gewöhnlich zu den Acten, um

---

das *μαρτυρεῖν* nicht nothwendig mit einander verbunden sein mußte, weil sonst ja das erstere schon in dem letztern enthalten wäre. Eben so ist es an allen ähnlichen Stellen; g. Eubulid. 1512, 20. 1516, 4.; Aeschin. π. παραπρ. 520 unt.

59) Daher *ἀναβιβάζειν τοὺς μάρτυρας*. Isäus v. d. Astyphil. Erbsch. S. 249 ob. und d. häufige Aufforderung an die Zeugen, *ἀνάβητε μάρτυρες*. Lys. f. Mantith. S. 576. 578. 579. 582.; Kb. Eratosth. Erm. 31. 45.; g. Diogit. 904. Eigentlich wurden die Zeugen durch den Herold aufgerufen. Daher *κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας*. Isäus v. d. Apollod. Erbsch. S. 177. 181. 184.; v. d. Ciron. Erbsch. 209, 211, 212.; Lys. üb. Aristoph. Verm. S. 640. 659.; π. δημοσ. ἔδικ. 590. 591. 597.; g. Eratosth. 414 unt.; Demosth. g. Pantän. 975, 26.; g. Aphob. III. S. 848, 14. 852, 21. 860, 13.; Anodocid. v. d. Myster. S. 14. 23. 61. 65.; Demosth. π. παραπρ. 407, 12. 586, 17. 581, 8.; f. d. Krone 272, 2. 273, 4.

60) Demosth. g. Midias S. 560, 5.: *μαρτύρων συνιστάσα ἱστῆρια, φανερώς μὲν οὐκ ἐνοχλοῦντων ὑμῖν, σιγῇ δὲ τὰ ψευδῆ ῥήματα ἐπιτεύοντων*. Dagegen g. Steph. I. S. 1109, 3.: *μαρτυροῦμεν· παρῆμεν γὰρ δὲ*. Vgl. Herald. Anim. S. 445.

61) Für die Krone S. 273, 7.

sie den Richtern vorzutragen, und in ihrer Gegenwart jene, wenn sie nicht jetzt noch das Zeugniß ablegten, was ohne Zweifel öfters geschah, entweder zur *ἔξωμοσία* zu nöthigen oder die *κλήτευσς* gegen sie anzuwenden<sup>62)</sup>. Auf diese Weise erfuhren nicht nur die Richter dennoch, was sie wissen sollten, sondern einem geschickten Redner konnte es leicht gelingen, der Weigerung der Zeugen einen Grund unterzulegen, durch welchen aller Nachtheil von seiner Sache auf die des Gegners gewandt wurde. Dafs die *ἔξωμοσία* auch in der *Anacrisis* geleistet worden sei, davon finden wir kein Beispiel, ausgenommen in Processen vor *Diäteten*, welche bekanntlich Instruente und Richter zugleich waren<sup>63)</sup>. Vor *Diäteten* konnte man auch am Gerichtstage selbst noch Zeugnisse vorbringen, die man in der *Anacrisis* nicht zu den Acten gelegt hatte, und zu dem Ende die Zeugen, wenn sie nicht zugegen waren, citiren<sup>64)</sup>; vor andern Gerichten scheint aber dies nicht Statt gefunden zu haben.

Schliesslich gedenken wir noch der *Provocationen* an den Gegner, über eine streitige Sache gewisse Personen als Zeugen zu vernehmen, sei es nun, um ihre Aussage als Beweis vor Gericht zu gebrauchen, oder um dadurch den Streit ohne *Process* zu erledigen<sup>65)</sup>. Ueber die Formen und die rechtlichen Wirkungen dieser *Provocationen* können wir nichts anders sagen, als von der *πρόκλησις*

62) Aeschines g. Timarch S. 70, 74 unt.; Lycurg. g. Leocr. S. 149, 12. 151, 4. 152 ob.; Rede g. Theocr. 1325, 29. 1324, 1, 6. Vgl. Heraldus S. 445. nr. 21.

63) Demosth. g. Aphob. S. 850, 18.

64) Demosth. g. Timoth. S. 1190.

65) Vgl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 44. Anm. 43. u. d. von ihm angef. Stellen.

*εις βάσανον*, von welcher wir sogleich sprechen werden. Auch finden wir Beispiele von Aufforderungen an den Gegner, daß er eine Behauptung durch Zeugen erweisen solle <sup>66)</sup>, wo aber keine förmliche Provocation Statt fand, sondern man nur beabsichtigte, ein recht starkes Argument für den Ungrund seiner Behauptung zu haben, wenn er, trotz der Aufforderung, das verlangte Beweismittel dennoch nicht beizubringen vermochte.

Die vierte Gattung von Beweismitteln sind die Aussagen der Slaven, welche diesen, da sie nicht als Zeugen auftreten durften, durch die Folter abgenommen wurden. Man legte großes Gewicht auf sie, und hielt sie im allgemeinen für glaubwürdiger, als die Zeugnisse der Freien <sup>67)</sup>; ein Beweis, wie wenig man bei der Mehrzahl von diesen auf Treue und Redlichkeit bauen zu können meinte. Freilich mußten die Interessen, wodurch Freie zur Unwahrheit verleitet werden konnten, bei Slaven größtentheils wegfallen, und eine Aussage, welche trotz der Schmerzen der Tortur standhaft behauptet wurde, hatte ohne Zweifel eine starke Vermuthung der Wahrheit für sich; aber schwerlich konnte es doch, bei allen Vorsichtsmaßregeln, die man anwenden mochte, verhütet werden, daß nicht oft entweder der Starke, welchen die Schmerzen weniger anfochten, hartnäckig auch bei falschen Aussagen beharrte, oder der Schwache, um nur der Tortur entledigt zu werden, nicht die Wahrheit,

---

66) Dem. g. Timoth. S. 1200, 28. Hierher möchte ich auch Suidas ziehen, in *προκαλήσεις*: — *προκαλιῶθαι* — *οἷον — μαρτύριον τοῦδε τινός βαλεῖσθαι* (l. τοῦ δεινός ἐμβαλεῖσθαι). Haben wir auch kein Beispiel einer förmlichen *πρόκλησις* dieser Art, so ist sie doch wohl gedenkbar.

67) Man sehe die von Hudtwalcker v. d. Diät. S. 51. in der Anmerk. angeführten Stellen.



sondern das aussagte, was er sah, daß man zu hören wünschte; ein Argument, welches auch von den alten Rhetoren öfters gegen die Zuverlässigkeit dieser Art von Beweismitteln angeführt wird <sup>68</sup>).

Die peinliche Befragung der Slaven wurde nicht anders, als auf eine deshalb an den Gegner erlassene Provocation angestellt, indem man entweder seine eigenen Slaven dazu anbot, oder jenen aufforderte, die seinigen herzugeben <sup>69</sup>). Diese Provocation wurde dem Gegner in Gegenwart von Zeugen, am häufigsten wohl auf dem Markte <sup>70</sup>), vorgetragen, und, wenn sie angenommen war, in Form eines Contractes aufgesetzt, unterschrieben, besiegelt u. s. w. <sup>71</sup>). Oft brachte man sie deswegen schon gleich schriftlich mit <sup>72</sup>), so daß es dann

68) Aristot. Rhetor. I. K. 47.; Quintilian V, 10. 70. und die von Hudtwalcker a. a. O. angezeigten Stellen.

69) Der allgemeine Ausdruck für diese Provocation ist natürlich ebenfalls *πρόκλησις* und *προκαλιῖσθαι*. Von dem, der seine Slaven zur Tortur hergiebt, sagt man *παράδοῦναι*, Aeschin. π. παραπρ. S. 295.; Demosth. g. Aphob. III. S. 855, 21., oder *ἐκδοῦναι*, Demosth. ebend. Z. 24.; g. Conon 1265, 15., oder bloß *δοῦναι*, Antiphon über d. Choreut. S. 777.; Lys. üb. d. Oelbaum S. 254., welchem das *παρалаμβάνειν* entspricht; von dem, der die Slaven des Gegners fordert: *ἐξαιτεῖν*; Demosth. g. Pantän. 981, 17.; g. Stephan. II, 1135, 12.

70) Demosth. g. Aphob. III. S. 848, 15.

71) Vgl. Hudtwalcker S. 47.

72) Demosth. g. Pantän. S. 978, 7. In der Erklärung der folgenden Worte Z. 24 ff.: *διὰ γὰρ τὸν θόρυβον τὸν τότε καὶ τὸ μίλλιον καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαι σε ταυτί· δίχομαι· φέρε τὸν δακτύλιον· λαβὴ· τίς δ' ἔγγυτης; οὐτοσί· οὐδὲν οὐτ' ἀντίγραφον οὐτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιήσασθαι τοιοῦτον*, können wir unmöglich mit Hudtwalcker übereinstimmen, welcher a. a. O. meint, es sei der Ring als eine *arrha* gegeben worden, und eine solche sei bei

nur noch der förmlichen Bèglaubigung bedurfte. Die Schrift hiefs, wie die Provocation selbst; *πρόκλησις*. Darin wurde denn auch die Art und Weise der Tortur <sup>73)</sup>, und gewöhnlich auch einige Männer bestimmt, welche dieselbe leiten und den Schaden taxiren sollten, der den Slaven durch die Tortur zugefügt wurde, und welche man *βασανιστάι* nannte <sup>74)</sup>. Es versteht sich von selbst, daß auf diese Weise die Provocation die Wirkung eines jeden rechtskräftigen Contracts bekommen und namentlich also auch ein Klagerecht begründen mußte: Ihre Ablehnung dagegen hatte keine bestimmten rechtlichen Nachtheile für den Provocaten; nur hatte er freilich die Argumentation zu fürchten, zu welcher der Provocant sie benutzen konnte und in der Regel benutzte, zu welchem Zwecke dann auch gewöhnlich die abgelehnte Provocation dennoch zu den Acten gebracht und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorgelegt wurde <sup>75)</sup>.

---

mündlichen Provocationen überhaupt gewöhnlich gewesen. Daß aber die Provocation keine bloß mündliche war, zeigt das vorhergehende deutlich: *ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν*. Pantänetus hatte seine Provocation schriftlich abgefaßt und verlangte nun, daß der Sprecher seinen Ring geben solle; um die Schrift mit zu versiegeln. Nur um noch eine oder mehre Abschriften zu machen, war die Zeit schon zu kurz. — Bürgen aber wurden ja bei Contracten gewöhnlich gestellt, und können also hier nicht auffallen.

73) Demosth. g. Stephan. I. S. 1120, 5.

74) Demosth. g. Pantän. 978, 11.; Isocr. Trapezit. K. 9.; Hudtwalcker S. 173. Anm. 19. — Aus Aristophanes Fröschchen V. 624. läßt sich schliessen, daß nicht nur, wenn die Slaven zur Tortur gefordert, sondern auch, wenn sie angeboten waren, Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden gewöhnlich gewesen sei.

75) Hudtwalcker S. 61. 52.; Heraldus Animadv. S. 485. n. XV. XVI. Uebrigens verdient das ganze Kapitel des Heraldus hier verglichen zu werden, VI, 14., besond. n. IX ff.

Die Provocation bezweckte übrigens entweder bloß den Beweis eines streitigen Punctes, von welchem vor den Richtern Gebrauch gemacht werden sollte <sup>76)</sup>, oder sie enthielt zugleich die Aufforderung, die Entscheidung des ganzen Rechtshandels ohne Dazwischenkunft des Gerichts auf die Aussage der Slaven ankommen zu lassen <sup>77)</sup>. In diesem Falle war natürlich der *βασανιστής*, welcher den Slaven ihre Aussage abnahm, auch derjenige, welcher darnach zwischen den streitenden Parteien ihrer Abrede gemäß erkaunte, und dessen Ausspruch dann offenbar die Kraft des Spruches eines jeden compromissarischen Diäteten haben mußte.

Daß Provocationen zur Folterung der Slaven nicht bloß in der Anacrisis, sondern häufig auch außer derselben, oft auch vor dem Beginnen des Rechtshandels vorkamen, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Bemerkung <sup>78)</sup>. Aber auch nach beendigter Anacrisis, und also nach geschlossenen Acten, war es noch Zeit, nicht nur solche Provocationen zu machen, welche die Entscheidung des Rechtshandels ohne gerichtlichen Spruch bezweckten <sup>79)</sup>, sondern auch, wenn es nur auf ein dem Gerichte vorzulegendes Beweismittel ankam, scheint es gestattet worden zu sein, in Gegenwart der Richter selbst den Gegner zu provociren, und wenn dieser die Provocation annahm, ebenfalls in ihrer Gegenwart die Slaven vorführen und ihnen

76) Lysias üb. d. Oelbaum S. 237 ff.; Demosth. g. Onetor I. S. 374; g. Timoth. 1200, 25.; g. Nicostr. 1253, 25., welche Stellen Beispiels halber genügen mögen.

77) Demosth. g. Neära S. 1537, 23 ff.; g. Pantän. 978, 10.

78) Beispiele der Art sind bei Isäus üb. d. Philoctem. Erbsch. S. 144.; Antiphon üb. d. Choreut. S. 776.

79) Demosth. g. Pantän. 978, 4 ff.

ihre Aussage abnehmen zu lassen <sup>80</sup>). Ohne Zweifel aber gehörte dies zu den ungewöhnlichern Fällen <sup>81</sup>). Das regelmässige Verfahren war, die Aussagen der Slaven, welche ebenfalls *βάσανοι* hießen <sup>82</sup>), in der Anacrisis zu den Acten zu legen, um sie dann am Gerichtstage den Richtern vorlesen und durch das Zeugniß derer, welche bei der Tortur gegenwärtig gewesen waren, beglaubigen zu lassen <sup>83</sup>). Deshalb wurden jene Aussagen, so wie sie den Slaven abgenommen wurden, schriftlich aufgesetzt und versiegelt, um jede Verfälschung zu verhüten <sup>84</sup>).

Es kann unsere Absicht nicht sein, hier über die verschiedenen Arten der Tortur und über die Marterwerkzeuge, deren man sich dazu bediente, zu sprechen, zumal da schon Untersuchungen darüber vorhanden sind, aus denen man sich belehren kann <sup>85</sup>). Nur dies müssen wir bemerken: Wenn sich aus einigen Stellen ergibt, daß die Tortur durch öffentliche dazu bestimmte Slaven vorgenommen wurde <sup>86</sup>), so finden sich dagegen andere,

80) Demosth. g. Euerg. S. 1144, 3. vgl. 1143, 25 ff.; Aeschines π. παραπρ. S. 295.

81) Demosth. g. Stephan. I. S. 1106, 8.

82) Harpocr. in *βάσανος*; Demosth. g. Nicostr. S. 1254, 10.

83) Demosth. g. Stephan. II. S. 1150 ob.: *ἅπαντα γάρ, ὅσα παρέχονται εἰς τὸ δικαστήριον προκαλούμενοι ἀλλήλους οἱ ἀντίδικοι, διὰ μαρτυρίας παρέχονται*, Darunter sind offenbar die Slavenaussagen mit begriffen.

84) Demosth. g. Nicostrat. S. 1254, 10.

85) S. Fabricij Bibliographia antiquaria c. 15. §. 16. Vergl. Reitemeier de origine et ratione quaestionis per tormenta ap. Graec. et Rom. Gott. 1783. Liebhabern können wir auch Jacobi Döpleri Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693. 4.) Th. I. S. 279 ff. zum Nachlesen empfehlen.

86) Aeschin. π. παραπρ. S. 295.: *παρίσται δὲ ἤδη ὁ δῆμος, καὶ βυσαντιῖ ἐναντίον ὑμῶν*. Vgl. Hudtwalcker S. 171.

welche zeigen, daß auch die oben erwähnten Basanisten oder die Parteien selbst sie vornehmen konnten<sup>87)</sup>. Unserer Vermuthung nach geschah das erste nur dann, wenn die Tortur entweder vor den Richtern selbst, oder doch in der Anacrisis vorgenommen wurde, wo man sich an die einleitende Behörde wenden konnte, um die öffentlichen Peiniger zu requiriren. In andern Fällen dagegen, wenn man es nöthig fand, Sklaven zu torquiren, überließ man es entweder den erwähnten Basanisten, oder man verrichtete es selbst, oder durch eigene Sklaven<sup>88)</sup>.

Schließlich müssen wir noch die Frage berühren, ob in Athen auch gegen Freie die Folter angewandt werden durfte. Sie im allgemeinen zu verneinen, berechtigt uns eine Anzahl von Beispielen, wo man die Aufforderung, Sklaven zur Tortur zu stellen, unter dem Vorwande ablehnte, daß sie freigelassen seien, ohne daß in solchem Falle jemals eines Mittels erwähnt würde, wodurch dennoch die peinliche Befragung der vorgeblichen Freigelassenen hätte bewirkt werden können<sup>89)</sup>. Daher haben wir ohne Zweifel die Fälle, wo von

---

87) Isocr. Trapezit. K. 9.; Antiphon S. 609. Vgl. Aristoph. Frösche V. 629 ff.

88) Bei Demosth. g. Nicostr. S. 1254 ob. verlangt der Sprecher, daß bei der Tortur der Sklaven, welche der Gegner angeboten, die Senatoren oder die Eilf-Männer zugegen sein sollten. Daß dies aber nur deswegen geschah, weil jene Sklaven seiner Behauptung nach Eigenthum des Staates waren, sagt er selbst deutlich. Bei der Tortur von Privatsklaven hatten die Eilf-Männer ohne Zweifel nichts zu thun. Vgl. Ullrich v. d. Eilf-Männern S. 238., dessen Ansichten aber zum Theil nach dem oben gesagten zu berichtigen sind.

89) Demosth. g. Aphob. S. 852 u. f. hier u. da; g. Timoth. S. 1200, 27.; Lysias π. τραύμ. ἐκ πόνου: S. 177.

Tortur freier Leute gesprochen wird, als außerordentliche anzusehen. Bürger konnten überhaupt nie gefoltert werden, als auf einen besondern Beschluß des Volkes oder auch des Senats, wenn diesem vom Volke eine außerordentliche Gewalt für einen bestimmten Fall verliehen war<sup>90)</sup>. Dann wurde aber die Tortur auch nur gegen solche angewandt, die selbst wegen eines Verbrechens in Untersuchung waren, um ein Geständniß von ihnen zu erpressen, oder gegen Verurtheilte, als Strafschärfung<sup>91)</sup>: nie aber finden wir, daß sie angewandt worden sei, um von einem nicht selbst Angeschuldigten bloß eine Aussage gegen andere zu erhalten. Was aber freie Fremde betrifft, so konnte die Tortur in ändern als den eben angegebenen Fällen<sup>92)</sup> wahrscheinlich nicht anders als bei bedeu-

90) Es wurde dann das *ψήφισμα ἐπὶ Σκαμανόριον* für diesen Fall aufgehoben. Andocid. v. d. Myster. S. 22. Vgl. Meier de bon. damn. S. 53. Anmerk. 165. Daß Folterung eines Bürgers einen besondern Beschluß voraussetzte, dahin deutet auch die Rede g. Aristogiton I. S. 784, 19.: *πάντι ἄνω καὶ κάτω ποιῶν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ὡς δέον ἀντιβλοῦν*. Vergl. Plutarch. Phoc. K. 35.

91) Das erste ist der Fall bei Andocid. a. a. O. Das andere bei Lysias g. Agorat. S. 478; Plut. Phoc. a. a. O.

92) Dahin gehört Demosth. f. d. Krone S. 271, 7., vielleicht auch Antiphon *κατηγ. φαμ.* S. 615., obwohl es dort nicht klar ist, ob das gefolterte Fraucnzimmer eine Freie gewesen sei, oder nicht. Vgl. auch üb. Herodes Erm. S. 729, u. üb. diese Stelle Böckh Staatsh. II. S. 411. Ferner Plutarch Nicias K. 30., wo die Folterung die einzige Strafe gewesen zu sein scheint. Daß solchen Folterungen freier Fremder kein Gesetz entgegenstand, welches vorher hätte suspendirt werden müssen, erhellt aus Lys. geg. Agorat. S. 461. 462., wo es heißt, Agoratus, welcher damals ohne Zweifel schon frei, obgleich nicht Bürger war, habe fürchten müssen, gefoltert zu werden, welches die Bürger, die sich für ihn verbürgt hatten, nicht hätten besorgen dürfen. Wenn es aber nachher S. 483. von einem der-

tenden Sachen und gegen Personen gemeinen Standes eintreten, wenn es die den Proceß instruirende Behörde nöthig fand<sup>93)</sup>. Genauere Bestimmungen darüber finden wir in unsern Quellen durchaus nicht.

Wir gehen nunmehr zu der letzten Gattung von Beweismitteln, zu den Eiden über, welche, wenn andere Beweise nicht vorhanden waren oder nicht genügten<sup>94)</sup>, durch eine *πρόκλησις* angeboten oder gefordert wurden<sup>95)</sup>. Das eine war zu

---

selben, dem Aristophanes, heisst, man habe ihn foltern wollen, *ὡς οὐ καλῶς Ἀθηναίων ὄντια*, und das Volk zu einem Beschlusse darüber beredet, so beweist das nichts dagegen, weil Aristoph. ja nicht anerkannt Fremder war, und man nur, um jenen Beschluss desto leichter zu bewirken, auch sein Bürgerrecht verdächtig machte.

93) So sehen wir die Stelle des Lys. g. Simon S. 153. an, wo es von einem platäischen Knaben heisst, er hätte peinlich befragt werden können. Für einen der eingebürgerten Platäer halten wir ihn nicht; dass nicht alle Platäer Bürger waren, folgt nothwendig aus Demosthen. g. Neär. S. 158<sup>1</sup>, 1.

94) Lex. rhetor. 242, 19.: *δοξασταί: κριταί εἰσιν οἱ διαγινώσκοντες, πότερος εἰδορκεῖ τῶν κρινομένων. κελύει γὰρ Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὴν μήτε συμβόλαια ἔχη μήτε μάρτυρας, ὁμνύει, καὶ τὸν εὐδύνοντα δὲ ὁμοίως.* Dass die *δοξασταί* hier als eine besondere Art von Richtern erscheinen, beruht ohne Zweifel auf einem Missverständnisse. Wahrscheinlich hatte der Verf. dieses Artikels eine Stelle vor sich, wo in einem solchen Falle, wie er ihn angiebt, die Richter *δοξασταί* genannt wurden. Vgl. Antiphon üb. Herod. Erm. S. 758, 3.: *νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταί τῶν ἀληθῶν.*

95) Vgl. Hudtwalcker S. 52—57. Einem einen Eid zuschieben, heisst *ὄρκον δοῦναι*, den zugeschobenen annehmen, *δέξασθαι*, den, der sich zum Eide erbietet, schwören lassen, ebenfalls *ὄρκον δοῦναι*. Von einem durch die Behörde auferlegten Eide findet sich im attischen Prozesse keine Spur.

Athen nicht weniger gewöhnlich als das andere; ja wir finden, daß, während man sich selbst zum Eide erbot, man auch den Gegner zu einem solchen provocirte, und zwar nicht bloß um ihm zwischen beiden die Wahl zu lassen, sondern in der Absicht, daß, wenn er wollte, beide geleistet werden sollten<sup>96)</sup>, obgleich wir überzeugt sind, daß es dazu schwerlich jemals wirklich gekommen ist. Uebrigens konnte ein Eid nicht allein von demjenigen angeboten werden, welcher in einem Rechtshandel selbst Partei war, sondern auch von andern, welche aus irgend einem Grunde bei demselben mit interessirt waren<sup>97)</sup>, so wie hinwieder

96) Demosth. g. Aphob. III. S. 859, 29. 860, 2 u. 19. — Daß, wenn auch derjenige, gegen den man sich zum Eide erboten hatte, seinerseits ebenfalls einen Eid anbot, gewöhnlich keiner von beiden dazu kam, ist sehr natürlich, weil begreiflicher Weise keiner von beiden in diesem Falle das Erbieten des Gegners annahm. Etwas anders folgt aus den von Hudtwalcker S. 57. angef. Stellen Dem. g. Timoth. 1203. u. g. Conon 1269, 19. gar nicht. Daß das Gesetz solche einander entgegengesetzte Eide verboten habe, läßt sich daraus nicht schliessen und kann wegen der oben angef. Stelle g. Aphob. wohl zuversichtlich geleugnet werden. Bei Demosth. g. Callicles S. 1279, 15. ist freilich sehr wahrscheinlich, daß der Provocant, der mit dem Erbieten zum Eide auch eine Eidesdelation verband, dem Gegner habe die Wahl lassen wollen.

97) So erbietet sich Demosth. (g. Aphob. a. a. O.) zum Eide in dem Proceß zwischen Aphobus u. Phanus, welcher von jenem wegen des für Dem. abgelegten Zeugnisses belangt war. Eben dort S. 860, 16. erbieten sich auch die übrigen, welche außer dem Phanus gezeugt hatten, zum Eide. Auch in dem Proceß des Euphilatus g. die Demoten erbieten sich die Eltern und der Bruder für ihn zum Eide. Isäus S. 560. 561. Bei Demosth. g. Aphob. III. S. 852. erbietet sich die Mutter des Demosth., die Freilassung des Milyas zu beschwören. Vgl. auch ebendas. S. 854, 16. g. Callicl. 1279, 15.; Isäus üb. Astyphil. Erbsch. 246, 5.



auch solchen, und nicht bloß dem Gegner, ein Eid zugeschoben werden konnte<sup>98</sup>). Daß nur Freie und Volljährige, und unter den Bürgern nur *ἐπίτιμοι* zur Eidesleistung fähig gewesen seien, bedarf wohl keines Beweises. Das Geschlecht scheint hierbei keinen Unterschied gemacht zu haben, d. h. auch Weiber konnten sich eben so wohl wie Männer zum Eide erboten, oder dazu aufgefordert werden<sup>99</sup>). Da nun Weiber kein Zeugniß ablegen konnten, so war natürlich, wenn es auf ihre Aussagen ankam, jenes der einzige Weg, ihnen die Kraft eines gerichtlichen Beweismittels zu verschaffen. Da aber auch diese eidlichen Aussagen schriftlich abgefaßt und zu den Acten gelegt wurden<sup>100</sup>), so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, daß zwischen ihnen und den Zeugnissen kein wesentlicher Unterschied gewesen sei, und daß also eigentlich, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch in der That, nicht nur Weiber als Zeugen auftreten, sondern auch die Parteien für sich selbst Zeugniß ablegen konnten. Allein der Unterschied lag nicht allein darin, daß ohne Zweifel der Eid, welcher hier erfordert wurde, feierlicher war, als der Zeugeneid<sup>1</sup>), sondern vorzüglich in dem Um-

98) Demosth. g. Böot. S. 995; vgl. S. 1011. In dem Proceß des Böotus gegen Mantias deferirt dieser der Mutter des erstern einen Eid. Eben so in der Rede g. Callicl. κ. a. O. der Beklagte der Mutter des Klägers.

99) S. die in den vorhergehenden Anmerk. angef. Stellen.

100) Demosth. g. Timoth. S. 1205, 26.: *ἐμβалуμένου γὰρ ἐμοῦ ὄρκου εἰς τὸν ἔχινον*, welches Hudtwalcker S. 57. richtig übersetzt: als ich die Formel des Eides, zu dem ich mich erboten hatte, zu den Acten brachte.

1) An den meisten Stellen heißt es: *ἐπιθεῖναι πίστιν κατὰ τῶν παίδων* oder *ὁμῶσαι παραστησάμενον τοῖς παῖδας*. Demosth. g. Aphob. III. S. 852, 15. 854, 16. 860, 2 u. 17.; Lys. g. Diogit. S. 900. Auch *ὁμῶσαι καθ' ἑσθ' ἰσθῶν τελείων*.

stande, daß es von dem Gegner selbst abhing, ob er solche Aussagen ablegen lassen wollte, oder nicht, da die Ablegung eines Zeugnisses nicht von ihm gehindert werden konnte. Deswegen konnte auch keiner wegen eines solchen Eides, wie wegen eines falschen Zeugnisses belangt werden, und wer es zugelassen hatte, daß er geschworen wurde, mußte ihn nothwendig auch als beweisend anerkennen<sup>2)</sup>, wenn es freilich auch dem Ermessen der Richter überlassen bleiben mußte, wie viel Glauben sie ihm beimessen wollten.

Oftmals bezweckte die *πρόκλησις* zum Eide nicht bloß den Beweis eines einzelnen Punctes, son-

Rede g. Neära S. 1365, 17.: *πίστιν δοῦναι, ἥτις ἐστὶ μάλιστα τοῖς ἀνθρώποις*. Lys. üb. Aristoph. Verm. S. 655. Aus Demosth. g. Callipp. S. 1245, 26.: *ἀνάγκη αὐτῷ ἔσται πίστιν ἐπιθεῖναι, ἢν ἂν κελύη ὄντος*, vgl. mit d. Rede g. Neära a. a. O. und g. Aphob. 360, 2. läßt sich schliessen, daß es dem Provocanten zustand, die Formalität des Eides, den er dem Gegner zuschob, zu bestimmen, natürlich den religiösen Satzungen gemäß. Dagegen scheint, wenn man sich selbst zum Eide erbot, das Gesetz die Form desselben bestimmt zu haben. Wenigstens heißt es bei Demosth. g. Callicl. S. 1281, 24.: *ἔτοιμοι δ' ἡμεν ὁμνῆσαι τὸν νόμιμον ὄρκον*. Nach den oben angeführten Stellen vermuthen wir, daß eben der *ὄρκος κατὰ τῶν παιδῶν*, wenn man Kinder hatte, sonst der *ὄρκ. καθ' ἑρῶν τελείων* gewesen sei. Uebrigens hieß der Eid, zu dem man sich erbot, auch *ἑπακτός ὄρκος*, und man leistete ihn, indem man die versprochene Formel Wort für Wort nachsprach. Harpocr. u. Suid. in *ἑπακτός*; Hesych. Etymol. S. 355, 14. (Auch bei den Römern wurde bei der Eidesdelation die Formel des zu leistenden Eides vorgeschrieben; cf. Fr. 3. §. ult. l. 4 et 5 D. de iureiurando — si ego detuli, ut per Deum iurares, tu per caput tuum iurasti vel filiorum tuorum, non erit ratum iusiurandum.)

2) Darauf zielt Demosth. g. Callipp. S. 1245, 14. *...ος, ὡς φησιν, ὡς χρηστῶ μὲν αὐτῷ ὄντι καὶ οὐδὲν ἂν ψευσαμένη, ὄρκον εἰδίδου.*

dern die Entscheidung des ganzen Rechtshandels ohne weiteren Proceß<sup>3)</sup>. Wir können wohl annehmen, daß man in diesem Falle darüber einen förmlichen Contract abgeschlossen und Männer erwählt habe, in deren Gegenwart der Eid abgelegt werden, und die dann entweder als compromissarische Schiedsrichter dem Eide gemäß einen Spruch fällen<sup>4)</sup> oder wenigstens als Zeugen dienen sollten, wenn dem Vertrage nicht nachgelebt wurde. Sonst wissen wir über diese Provocationen nichts besonders zu bemerken, als nur, daß sie bisweilen mit einer Realcaution verbunden waren, d. h. daß der, welcher die Aufforderung zum Eide annahm, eine Summe Geldes niederlegte, welche er einbüßte, wenn er den Eid nicht leistete<sup>5)</sup>. Die Ablehnung des Eides, wozu sich der Gegner selbst erbot, war mit keinen bestimmten rechtlichen Nachtheilen für den Provocaten verbunden<sup>6)</sup>; ein zugeschobener Eid aber mußte wahrscheinlich entweder angenommen oder zurückgeschoben werden; sonst galt seine Ablehnung als Eingeständniß<sup>7)</sup>. In jedem Falle

3) Ein Beispiel der Art giebt besonders Demosth. g. Aphob. III. S. 860, 3.; vgl. g. Böot. S. 995 u. 1011.

4) War die Sache schon vor Diäteten anhängig, so war es natürlich, daß der Eid vor ihnen abgelegt und von ihnen der Spruch gefällt wurde, wie es in dem Proceß zwischen Mantias und Böotus der Fall war.

5) Diese Caution niederlegen heißt *ἐπιδικάζειν*. Demosth. g. Apatur. S. 896, 22. Vergl. Hudtwalcker S. 53. Hierher gehört nach Hudtwalckers unbezweifelt richtiger Erklärung (S. 16. 17.) auch Aristoph. Wolk. V. 1257.

6) S. Hudtwalcker S. 51. 52.

7) Hudtwalcker S. 53. — Ob und in wie fern von einem Beklagten der ihm zugeschobene und angenommene Eid durch eine seinerseits gegen den Provocanten erhobene Widerklage habe umgangen werden können (Demosth. g. Apatur. S. 896, 27.), sehen wir eben so wenig ein, als Hudtwalcker S. 55. 56.

pflegte der Provocant seine Provocation, auch wenn sie abgelehnt war, schriftlich zu den Acten zu legen, um sie vor Gericht als Beweis gegen seinen Gegner zu benutzen <sup>8)</sup>.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß in der Regel alle diese Beweismittel, oder um genauer zu reden, die Schriften, die dazu erforderlich waren, in der Anacrisis zu den Acten gebracht wurden. Man hatte zu dem Zwecke metallene oder auch irdene Gefäße, *ἐχίνοι* genannt <sup>9)</sup>, in welche man sie legte; weswegen der Ausdruck, eine Schrift in den Echinus legen, so viel bedeutet, als: sie in der Anacrisis zu den Acten bringen <sup>10)</sup>. Dies konnte während der Dauer der Anacrisis an jedem Tage, wo die Parteien von der Behörde vernommen wurden, gethan werden <sup>11)</sup>; aber am Schlusse derselben wurden jene Gefäße, wahrscheinlich nachdem vorher alle bis dahin beigebrachten Schriften noch einmal vorgelegt und dann von einem öffentlichen

8) Demosth. g. Timoth. S. 1205, 26. (Vgl. Anm. 100.) Demosth. g. Callicl. S. 1279, 16. Hier werden die *πρόκλησις* und die *μαρτυρίαι*, wodurch natürlich jene vor den Richtern bekräftigt werden mußte, besonders vorgelesen. Oft aber brachte man über die *πρόκλησις* kein besonderes Instrument bei, da sie schon in dem Zeugnisse enthalten war. So bei Demosth. g. Aphob. III. S. 852, 20. 860, 23.

9) Harpocr., Phot., Suid. in *ἐχίνος*; Pollux VIII, 17.; Etymolog. S. 404 unt.; Lex. rhet. S. 258, 5.; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 1427.; Vales. zu Harpocr. S. 84 Gronow; Alberti zu Hesych. I. S. 1563.; Hudtwalcker S. 128.

10) Vgl. Reiske's Index ad Demosth. in *ἐμβάλλειν* u. *ἐχίνος*.

11) Eines Beweises dafür bedarf es nicht. Doch vgl. Demosth. g. Aphob. II. S. 836, 5., wo erzählt wird, der Gegner habe aus Chicane ein gewisses Zeugniß nicht vor dem letzten Tage (der Anacrisis) zu den Acten gebracht.

Diener, *ἐμπήκτης*<sup>12)</sup>, wieder hineingethan waren, versiegelt<sup>13)</sup> und von der einleitenden Behörde bis zum Gerichtstage in Verwahrung genommen<sup>14)</sup>. War die Anacrisis einmal geschlossen und die Acten versiegelt, so konnten keine Schriften weiter hineingebracht, in der Regel also auch keine Beweismittel aufser jenen den Richtern vorgelegt werden<sup>15)</sup>, wiewohl wir oben einige Ausnahmen davon bemerkt haben<sup>16)</sup>.

12) Hesych. in *ἐμπήκτη* u. Vales. zu Harpocr. S. 84 Gron.

13) Demosth. g. Euerg. S. 1143, 25; g. Conon S. 1265, 14. Hudtwalcker sagt S. 129., die *ἐχίνοι* seien gemeinschaftlich (von den Parteien) versiegelt worden. Die Beweisstellen sagen darüber gar nichts. Man könnte vermuthen, daß auch die einleitende Behörde sie mit versiegelt habe.

14) Das schliessen wir daraus, weil die Grammatiker uns lehren (s. Hudtwalcker a. a. O.), bei Apellationen von Diäteten an's Gericht seien die *ἐχίνοι* von diesen versiegelt dem *σιγαγωγεύς* übergeben worden, so daß also nicht die Parteien sie bei sich zu Hause hatten. Vgl. auch Demosth. g. Stephan. I. S. 1119, 4., wo aber die Lesart aller Handschriften: *τὴν ἀρχήν*, welche Reiske aus ganz nichtigen Gründen in *τὴν Ἀρχίππην* verändert hat, wieder hergestellt werden muß.

15) Demosth. g. Böot. über d. Namen S. 999, 16.

16) S. Anm. 80 u. 64.

## Neuntes Kapitel.

## Von der Bestimmung des Gerichtstages und von Fristgesuchen.

Wenn auf die angegebene Weise der Proceß instruiert und die Anacrisis beendigt worden war, so hatte die Behörde ihn ins Gericht einzuführen, d. h. den Geschwornen zur Entscheidung zu übergeben, und den dazu bestimmten Tag den Parteien anzuzeigen. Für manche, wenn auch nicht für alle Prozesse war dieser Tag, *ἡ κυρία*, gesetzlich bestimmt, und zwar der dreißigste nach demjenigen, an welchem die Klage angebracht worden war <sup>1)</sup>.

1) Demosth. g. Midias S. 529, 17. von der γραφή ὑβρεως: οἱ δὲ θεσμοθετοῦνται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν [ἡ] ἢ γραφή, ἐὰν μὴ τι δημόσιον κωλύῃ· εἰ δὲ μὴ, ὅταν ἢ πρῶτον οἴονται. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz des Timocrates bei Demosth. S. 720., über die in Folge einer Eisangelie auf Befehl des Senats verhafteten. Dazu vergl. man die freilich sehr verdorbene Stelle Demosth. g. Phänipp. S. 1042, 26., welche wir, ohne Reiske's Aenderungen, nach der Pariser oder Benenatischen Ausg., nur mit veränderter Interpunction und unsrer Verbesserungsversuche einschaltend, hersetzen: πολλάνκις γὰρ παρὰ γε τοῖς νόμοις γεγραμμένης τριακοστῆς ἡμέρας (l.

Doch geschah es häufig viel später, indem theils die Anacrisis schwerlich immer innerhalb der bestimmten Frist beendigt werden konnte, wenn etwa die Behörde zu überladen war, oder die Parteien behindert waren, die angesetzten Termine abzuwarten, oder die Herbeischaffung der nöthigen Beweismittel längere Zeit erforderte; theils auch nach beendigter Anacrisis die Behörde veranlaßt sein konnte, den Gerichtstag weiter hinauszusetzen, oder die Parteien selbst nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft <sup>2)</sup>, oder eine von beiden durch ein gehörig motivirtes Gesuch Aufschub begehren konnte. So wurden bisweilen Prozesse Jahre lang hingehalten, und wir hören zu Athen nicht weniger Klagen über verzögerte Rechtspflege, als anderswo <sup>3)</sup>. Nur bei gewissen Arten von Rechtshändeln litt der gesetzlich

---

mit H. Wolf *ἐν τοῖς νόμοις* oder *ἐν γι τ. ν. \**); das *παρά*, welches hier unmöglich Statt haben kann, scheint seine Entstehung dem vorhergehenden *γάρ* oder dem nachfolgenden *παρά ταῖς ἀρχαῖς* zu verdanken;) *ἔπειτα ἡμῖν αὐτοῖς συγχωρήσαντες ἐθίμεθα παρά ταῖς ἀρχαῖς ἀπάσαις, καὶ δίκαις καὶ κρίσει* (1, *δίκαις καὶ κρίσει*, mit Reiske, obwohl wir den Unterschied zwischen beiden Worten nicht einsehen. Sollte etwa *ἀνακρίσεις* gestanden haben?) *ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδικοῖς οἱ ἀρχαντες, συγχωράντων ἐκείνων ἀλλήλοις*. In dieser Stelle erscheinen übrigens die vom Gesetze bestimmten Termine den von den Behörden bestimmten entgegengesetzt. Ein gesetzlicher Termin, *κρῖτα τοῦ νόμου*, kömmt auch vor in der R. g. Midias S. 544, 19., und zwar in einem Proceß vor einem Diäteten.

2) Vergl. Demosth. g. Phänipp. a. a. O. u. g. Midias S. 541, 24., wo freilich von einem Proceß vor einem Diäteten die Rede ist.

3) Vgl. Lysias π. δημοσ. S. 593.; Demosth. g. Midias S. 540, 24.: *λαχῶν ἐξουλήs πάλιν, οὐδέπω καὶ τήμερον εἰσελθεῖν*

\*) *ἐν τε Cod. Paris. 2934. Bekker.*

bestimmte Termin von dreißig Tagen entweder gar nicht, oder, da dies nicht denkbar ist, wenigstens nur unter großen Beschränkungen einigen Aufschub, nämlich in den *δικαῖς ἐμπορικαῖς, ἐραδικαῖς, μεταλλικαῖς* und *προιός*, welche deshalb auch monatliche Processe, *δίκαι ἔμμηνοι*, hießen<sup>4)</sup>).

Fristgesuche könnten entweder während der Dauer der Anacrisis eingelegt werden, und den Aufschub eines angesetzten Instructionstermins bezwecken, oder aber nach Beendigung derselben, um eine weitere Hinaussetzung des Gerichtstages zu bewirken. Der ersteren geschieht in unsern Quellen nirgends Erwähnung; wenigstens finden wir keine Stelle, die sich mit Sicherheit hierauf beziehen ließe. Wiewohl wir nun deshalb aufser Stande sind, etwas genaueres über sie zu sagen, so wäre es doch offenbar thöricht, zu leugnen, daß sie überhaupt Statt gefunden haben. Um so häufiger dagegen wird der zweiten Art erwähnt<sup>5)</sup>. Das gewöhnliche Verfahren war, daß die Partei, welche am Gerichtstage zu erscheinen behindert war, an diesem Tage selbst durch Bevollmächtigte die Ursache ihres Ausbleibens, als nothwendige Abwesenheit aufser Landes, Krankheit, Todesfälle der

---

*δεδύνημαι τοσαύτας τέχνας καὶ σκήψεις οὗτος εὐρίσκων ἐκκρούει.* Der Proceß war auf diese Weise, nach 541, 10., schon acht Jahre lang hingehalten.

4) Harpocr. u. Suid. in *ἔμμηνοι δίκαι*; Lex. rhetor. S. 257.; Pollux VIII, 63. 101. Vgl. oben B. 1. K. 2. II. a. E. bei den *ἐπαγωγεῖς*. Einen andern Unterschied in dem Proceßgange bei den *δικαῖς ἐμμήνοις* und den gewöhnlichen Sachen wissen wir nicht anzugeben, nur daß das Verfahren bei der Execution bei jenen etwas anders war, worüber wir nachher reden.

5) Im allgemeinen vgl. man Hudtwalcker v. d. Diät. S. 90 ff.



Angehörigen <sup>6)</sup>), angeben und deswegen um Aussetzung des Urtheils bitten liefs. Bisweilen geschah dies auch von den Freunden des Ausbleibenden ohne besondern Auftrag <sup>7)</sup>. Jene Angabe mußte eidlich erhärtet werden, und hiefs deswegen *ὑπωμοσία* <sup>8)</sup>. Dem Gegner stand das Recht zu, ihm seinerseits einen andern Eid, *ἀνθυπωμοσία*, entgegenzusetzen, indem er beschwor, er halte jene Ent-

6) Dies letztere wird als Entschuldigungsgrund angeführt von Ulpian zu Demosth. g. Mid. S. 541 Benen.: *θάνατον οὐκ ἔλαβον ἢ ὅλως τῆς τύχης ἐπήρεια*. Ueber die andern Gründe vergl. Pollux VIII, 60.; Harpocr. u. die übrigen Grammat. in *ὑπωμοσία*. Hierher gehört auch der nach Pollux VIII, 81. von Komikern gebrauchte Ausdruck *Σκυρία δίκη*: *οἱ γὰρ φυγοδικοῦντες ἐσκήπιοντο εἰς Ἴμβρον ἢ εἰς Αἴμον ἀποδημεῖν*. Vgl. Suid. in *Σκυρία δίκη* und die Ausleger zu beiden. Auch *Ἴμβριοι* sollen die *φυγοδικοῦντες* genannt worden sein, *ἐπειδὴ ἐσκήπιοντο ἐν Ἴμβρῳ εἶναι*, nach Photius u. Hesych. unter dies W., wo die Ausleger zu vergleichen. Uebrigens ist jene Aufzählung schwerlich vollständig; aber wir sind aufser Stande, eine solche zu geben.

7) Vgl. hierüber, wie über das Folgende, Hudtwalcker S. 93.

8) Dafs, wie Hudtwalcker S. 90. sagt, auch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach einer Verurtheilung in *contumaciam ὑπωμοσία* genannt worden sei, ist ganz ungegründet. Die Form *ὑπωμόσιον* bei Photius in *παράστασις* kommt bei den Alten nicht vor. Die Grammatiker verwechseln auch *ὑπωμοσία*, *ἔπωμοσία* und *ἐξωμοσία*, wie der Schol. zu Aristoph. Plut. V. 725. Vgl. Schömann de comit. Ath. p. 165., wo auch über die *ὑπωμοσία* bei der *γραφὴ παρανόμων*. Auf einer solchen Verwechslung beruht auch die Angabe, dafs der Eid, womit man ein angetragenes Amt ablehnte, *ὑπωμοσία* heifse (Hudtw. S. 97.), welcher bei den Alten nur *ἐξωμοσία* heifst. Auch ist die Angabe Hudtwalchers falsch, dafs *ἀπωμοσία* für unsere *ὑπωμοσία* gesagt werde. Pollux wenigstens, auf den er sich beruft, sagt VIII, 56., *ἀπωμοσία* sei der Eid, welcher einer *ἐξωμοσία* entgegengesetzt werde, also das, was Hudtw. S. 90. fälschlich *ἀνθυπωμοσία* nennt. Dagegen erklären die

schuldigung für ungegründet. Beide suchten dann den Richtern, in deren Gegenwart dies alles geschah, ihre Behauptungen zu beweisen, und diese entschieden darauf für einen von beiden. Wurde die Entschuldigung gegründet befunden, so mußte natürlich die Entscheidung des Processes bis auf weiteres ausgesetzt werden; im entgegengesetzten Falle ward, wenn der Beklagte der Ausbleibende war, ein Urtheil in contumaciam gegen ihn gefällt; war es aber der Kläger, so wurde der Beklagte losgesprochen<sup>9)</sup>.

Doch scheint diese Art des Verfahrens, wenn auch die häufigste, nicht die einzige gewesen zu sein. Wir bezweifeln nicht, daß es auch üblich gewesen sei, im voraus vor dem Gerichtstage um Aufschub anzuhalten<sup>10)</sup>, und sind geneigt zu glauben, daß dies durch eine schriftliche Eingabe habe geschehen müssen, welche, wenigstens wenn der Beklagte sie einlegte, *παραγραφή* hieß, und deren Inhalt durch einen Eid, *ὑπωμοσία*, bestätigt werden mußte. Wenigstens geschieht an einigen Stellen der *παραγραφή* in Verbindung mit der *ὑπωμοσία* Erwähnung, ohne daß dabei von einer Exception, welche, wie wir oben Kap. 6. gesehen haben, auch *παραγραφή* hieß, das mindeste ange-

---

Ausleger bei Theophrast Charact. K. VI, 4. den Ausdruck *ἐξόμνησαι* von einem solchen Eide, wie unsere *ὑπωμοσία* ist; und allerdings ist es in dem Contexte natürlicher, an ein Fristgesuch, als an eine Exception (s. Kap. 6 a. E.) zu denken.

9) Das weitere darüber s. m. im 14. Kap.

10) Vgl. Hudtwalcker S. 91. Ein ganz deutlicher Beweis läßt sich eigentlich aus keiner der dort angezeigten Stellen führen. Doch spricht die gleich anzuführende Stelle des Polux dafür.

deutet wurde<sup>11)</sup>. Wahrscheinlich stand auch hier dem Gegner das Recht der *ἀνθυπωμοσία* zu, und die Richter, oder vielleicht auch die einleitende Behörde, hatte zwischen beiden zu entscheiden.

War der Gerichtstag durch eine *ὑπωμοσία* aufgehoben, so lag es nicht der einleitenden Behörde von Amts wegen ob, einen neuen anzusetzen, sondern der Kläger mußte darauf antragen<sup>12)</sup>. Oft

11) Pollux VIII, 60.: ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη οὕτως ἀνομάζεται, ὅπου τις παρὰ δικαιοσύνης παραγραφόμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν εἰς τὴν κυρίαν μὴ ὀφθεῖς (die Nothwendigkeit der in den Handschriften fehlenden Negation erkannte schon Jungermann; aber er schrieb unrichtig οὐχ.) ἢ μὴ ἀπαντήσας ἐρέμην ὄφλη κ. τ. λ., d. h., wenn einer, nachdem er die *παραγραφ.* und *ὑπωμοσία* eingelegt hatte, zur *κυρία* nicht erschien, und dann in *contumaciam* verurtheilt wurde, so stand ihm das Rechtsmittel der *μὴ οὖσα* zu. Hier sehen wir also erstlich ein Fristgesuch vor der *κυρία*, zwar nur vor Diäteten, welches aber nicht berechtigt, zu zweifeln, daß auch in andern Processen dasselbe Statt gefunden habe; zweitens sehen wir *παραγραφὴ* und *ὑπωμοσία* verbunden. Eben so spricht auch Demosth. g. Midias S. 541, 21.: ἐπειδὴ ποῦ ἦκεν ἡ κυρία πάντα δ' ἤδη διεξελθούσιν τὰ ἐκ τῶν νόμων, ὑπομοσῖαι καὶ παραγραφαί, καὶ οὐδὲν ἔτι ἦν ὑπόλοιπον. Vgl. g. Euerg. S. 1151, 2.: οὐ παραγραφόμενον ἐμοῦ οὐδ' ὑπομνομένου. Ebend. 1135, 5.: ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς δίκης, ὁ μὲν Θεόφημος παραγράφειτο καὶ ὑπόμνυτο. Hier freilich wird die *παραγραφὴ* von dem Gegner am Gerichtstage selbst angewandt, doch vor einem Diäteten. Theophemus hinderte durch seine *παραγραφὴ* und *ὑπωμοσία* den Ausspruch desselben, und brachte unterdessen seine Widerklage (vgl. Kap. 7.) beim Gerichte an.

12) S. besonders Rede g. Theocr. S. 1556, 10.: τὸν μὲν Δημοσθένην τις ὑπομύσαστο καλουμένης τῆς δίκης ὡς νοσοῦντα. — τοῦτον δ' οὕτως εἶπες, καὶ οὕτε τότε ἀνθυπομύσαστο, οὐθ' ὕστερον ἐπήγγειλαν. Ἐπαγγέλλειν ist wahrscheinlich:

geschah es aber auch, daß nach der *ἰπρωμοσία* die Parteien sich mit einander vertragen und also der Proceß liegen blieb. Ueber die Zulässigkeit der Vergleiche nach angestellter Klage werden wir im folgenden Kapitel reden.

---

den Beklagten, der eine Frist erhalten hat, auffordern, sich von der Behörde gemeinschaftlich einen neuen Termin ansetzen zu lassen. Sonst kommt das Wort in diesem Sinne nicht vor.

---

## Zehntes Kapitel.

Von der Beendigung des Processes  
durch Vergleich.

Das Vergleiche in Privatprocessen vollkommen erlaubt waren, ist keinem Zweifel unterworfen. Am häufigsten werden Compromisse, *ἐπιτροπαί*, erwähnt, wozu entweder der Kläger vom Beklagten, oder bisweilen auch dieser von jenem <sup>1)</sup> durch eine *πρόκλησις* aufgefordert wurde. Das Compromiss stellte entweder die Entscheidung des Streites ganz dem Urtheile der Schiedsrichter anheim, die man sich erwählt hatte, oder es machte dieselbe von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig <sup>2)</sup>, oder endlich es schrieb den Schiedsrichtern die Entscheidung vor, über die man schon vorher einig geworden war, und die durch die Förmlichkeit des schiedsrichterlichen Spruches nur noch mehr bekräftigt werden sollte, da von einem solchen Spruche keine Appellation Statt fand <sup>3)</sup>.

1) S. Demosth. g. Callipp. S. 1240, 5, 1244, 10. Vgl. g. Böot. über d. Mitgift S. 1021, 15.

2) Z. B. von einer Slavenaussage oder von einem Eide, vergl. Kap. 8.

3) Vgl. Hudtwalcker S. 163., und über die Unumstößlichkeit eines schiedsrichterlichen Spruches S. 176 ff.

Solche Vergleiche, möchten es Compromisse oder andere Verträge sein, konnten nicht bloß vor dem Beginnen der Anacrisis, sondern auch während derselben, nach ihrer Beendigung, und selbst am Gerichtstage, wenn schon die Richter sich versammelten, abgeschlossen werden <sup>4)</sup>; und es fehlt nicht an Beispielen, daß Vergleiche im Gerichte selbst und unter Mitwirkung der Richter zu Stande kamen, auch wenn schon die Stimmen abgegeben waren, welche dann aber natürlich nicht gezählt werden durften <sup>5)</sup>. Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn bei Anstellung der Klage Succumbenzgelder hatten erlegt werden müssen, diese jetzt zurückgezahlt wurden <sup>6)</sup>. Ob aber auch die Prytanen in irgend einem Falle bei Vergleichen zurückgegeben seien, vermögen wir nicht zu beantworten.

Daß über solche Vergleiche, wie über andere Verträge, gewöhnlich schriftliche Instrumente aufgesetzt und von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt; auch Zeugen dazu gezogen und Bürgen gestellt worden seien, bedarf kaum einer besondern Erwähnung <sup>7)</sup>. Eben so gilt auch von der *πρόκλησις* zum Compromiß in Absicht auf die Form des Verfahrens dasselbe, was im achten Kapitel über andere Provoationen gesagt worden ist <sup>8)</sup>, so wie

4) Isäus v. d. Erbsch. des Dicäog. S. 106. Hierher gehört auch Demosth. g. Pantänet. S. 978. Vergl. g. Phormio S. 912, 26.

5) Isäus über d. Dicäog. Erbsch. S. 98. 99. Vgl. Demosth. g. Olympiod. S. 1167, 18. 1185, 21.; Isocrat. g. Callimach. Kap. 16 zu Ende.

6) Demosth. g. Pantän. S. 978, 19., über welche Stelle K. 3. S. 10. zu vergleichen ist.

7) Hudtwalcker S. 175.

8) Aus Demosth. g. Dionysod. S. 1288, 18. erhellt, daß man solche *πρόκλησις* bisweilen an einem öffentlichen Platze

auch, daß man sie, auch wenn sie abgelehnt war, dennoch häufig schriftlich und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorlegte, wenn man sie nämlich auf irgend eine Weise zu seinem Vortheile zu benutzen gedachte.

In öffentlichen Processen konnten der Natur der Sache nach Vergleiche unmöglich erlaubt sein<sup>9)</sup>. Weil die Vergehen, welche hier verfolgt wurden, als mittelbar oder unmittelbar den Staat selbst verletzend betrachtet und also auch dem Staate gebüßt wurden, so würde der Kläger durch einen solchen Vergleich das Interesse desselben verathen haben, welches er, wenn er einmal dafür aufgetreten war, nothwendig bis ans Ende vertheidigen mußte. Ueberdies würde, wenn Vergleiche in öffentlichen Processen erlaubt gewesen wären, den Sycophanten freies Spiel gestattet worden sein, welche gegen friedliebende oder schuldbehaftete Leute vielfältig in keiner andern Absicht Anklagen erhoben, als um Geld für die Zurücknahme derselben zu erhalten. Deswegen belegten die Gesetze denjenigen, welcher eine öffentliche Anklage fallen ließ, also auch den, der sich mit dem Beklagten verglich, mit einer Geldbuse von tausend Drachmen, und überdies noch mit einer beschränkten Atimie, wodurch er für die Zukunft das Recht

---

aushing, wahrscheinlich damit der Gegner, wenn er sie anfangs abgelehnt hatte, Zeit haben möchte, sie noch reiflicher zu überdenken und sich zu besinnen. Dasselbe mochte auch mit andern Provocationen geschehn; aber wir entsinnen uns weiter keines Beispiels.

9) Man vergleiche über diesen ganzen Gegenstand Hudtwalckers vortreffliche Auseinandersetzung, S. 159—168., welcher, nachdem Böckh Staatsh. I. S. 407. einige kleine Mißgriffe berichtet hat, nichts wesentliches hinzuzusetzen ist.

verlor, Klagen derselben Art anzustellen <sup>10)</sup>. Freilich wurden diese Gesetze sehr gewöhnlich vernachlässigt. Die Redner erwähnen vielfältig des Fallens öffentlicher Klagen, ohne der Strafe im mindesten zu gedenken, bisweilen selbst ohne ein Zeichen der Mißbilligung <sup>11)</sup>. Ohne Zweifel lag es den Behörden, bei welchen die aufgegebene Klage angebracht worden war, von Amts wegen ob, die Execution der Strafe zu veranlassen. Wie leicht dies von ihnen vorsätzlich oder unwissentlich vernachlässigt werden konnte, springt in die Augen, und so mochte es am Ende dahin kommen, daß die gesetzliche Strafe fast ganz aus der Gewohnheit kam, obgleich sie nie eigentlich abgeschafft wurde, und es daher auch Privatleuten freistand, wenn sie wollten, durch eine Denunciation gegen den Kläger ihre Execution zu veranlassen <sup>12)</sup>.

---

10) Vgl. Matthiä de iudic. S. 266.; Meier de bon. damnat. S. 155.

11) S. die von Hudtwalcker S. 162 ff. angeführten Stellen. Doch eine von diesen, Antiph. fib. d. Choreut. S. 784. 785., gehört nicht hierher, und Hudtw. giebt sich, da er sie mißverstanden, vergebene Mühe mit ihrer Erklärung. Der Vergleich, von dem dort die Rede ist, war nicht mit denen geschlossen, welche vom Sprecher wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt waren, sondern mit denen, welche ihn des Mordes wegen hatten anklagen wollen, aber bis jetzt mit ihrer Klage noch nicht vom βουλεύς zugelassen worden waren.

12) Ein Beispiel der Art giebt die Rede g. Theocrin. S. 1525, 25 ff.

---



## Eilftes Kapitel.

## Von den Verhandlungen am Gerichtstage.

Es ist schon oben <sup>1)</sup> bemerkt worden, daß die Tage, an welchen Gerichte zu halten waren, durch einen Anschlag der Thesmotheten vorher öffentlich bekannt gemacht wurden, und wir zweifeln nicht, daß dabei auch zugleich die Sachen angegeben worden seien, welche an jedem dieser Tage in den verschiedenen Gerichten verhandelt werden sollten. Wenigstens berichtet uns ein Grammatiker <sup>2)</sup>, daß die Ordnung, nach welcher unter mehren Processen jeder vor Gericht kommen sollte, auf Tafeln verzeichnet worden sei, welche doch gewiß öffentlich ausgehängt wurden. Wie lange vorher die Gerichtstage, und wie viele jedesmal zugleich angezeigt worden seien, wird uns nicht berichtet.

An den bestimmten Tagen begaben sich dann die Richter, welche durchs Loos aus den sechstausenden ausgewählt waren, in die ihnen angewiesenen Gerichtshöfe, wo auch die Behörden sich einfanden, welche die Prozesse eingeleitet hatten und nun bei den gerichtlichen Verhandlungen den Vor-

1) S. B. 2. Kap. 5.

2) Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 549.

sitz..führen mußten<sup>5)</sup>. Neben oder an dem Gerichtshofe war ein Zeichen, etwa in Form einer Fahne, aufgestellt, welches so lange an seinem Platze blieb, bis die Verhandlungen ihren Anfang nahmen. Dann wurde es abgenommen, und vor den Richtern sich später einfand, ward nicht mehr zugelassen<sup>6)</sup>. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichte und unter den oft zahlreich unherstehenden Zuhörern war eine Anzahl der sogenannten Scythen oder Bogenschützen in der Nähe<sup>7)</sup>. Im Gerichte selbst leisteten Herolde und Schreiber ihre Dienste, und wir glauben, daß zu dem Zwecke jede Gerichtsbehörde wie ihren eigenen Schreiber, so auch ihren eigenen Herold hatte<sup>6)</sup>.

Nun wurden von der vorsitzenden Behörde, oder auf ihren Befehl vom Herolde die Parteien citirt<sup>7)</sup>, und wenn sie erschienen waren, eröffnete

5) Vgl. Schömann de comitiis S. 155.; Aristoph. Wesp. V. 775.

6) Aeschin. π. προαγορ. S. 191. s. g. Ctesiphon S. 445 unten.

5) Pollux VIII, 151., wo für ἑἰρεῖν — εὐσεβῆα zu lesen, und δημόσιοι ὑπηρέται nicht in δημοτικοὶ ἄλλοι zu verwechseln ist.

6) Von den Schreibern einzelner Behörden, gewöhnlich ὑπαγραμματοῖς genannt, vgl. Petit. Att. Ges. S. 542. Böckh Staatsh. I. S. 198 ff. — Ein Herold des Archon wird in einer Inschrift bei Spon (Reisen, übers. v. Menu-dier, Nürnberg. 1690, fol.) Th. II. S. 97 a. zu Ende erwähnt. Ebendasselbst kommt auch ein Herold des Areopag vor.

7) Dies letztere kommt uns wahrscheinlicher vor, und die Stellen, wo es von der Behörde selbst gesagt wird, sie habe citirt, beweisen nicht, daß es nicht dennoch durch den Herold geschehen sei. Hudtwalcker S. 25. Anmk. 22. nimmt jene Stellen (Demosth. g. Olymp. 1174, 4., Aristoph. Wesp. 825., denen man noch ebend., V. 1441. u. 851. hinzufügen kann) buchstäblich, und meint nur, wenn

wahrscheinlich ein Reinigungsopfer oder wenigstens eine Räucherung und ein Gebet; vom Herolde gesprochen<sup>8)</sup>; die Verhandlungen. Dann wurden die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen<sup>9)</sup>, und darauf die Parteien zu reden aufgefordert<sup>10)</sup>. Beide hatten ihre besondere Büh-

wenn auf diesen Ruf ein Theil nicht erschienen, sei er durch den Herold aufgerufen worden. Der übliche Ausdruck ist *καλεῖν, καλεῖν εἰς τὸ δικαστήριον* entweder *τοῦς ἀνδράσιους*, wie bei Demosth. g. Olymp. 2, a. O., oder *τῶν δίκων, γραφῶν*. Aristoph. Wolk. 779.; Wesp. a. a. O.; Dem. g. Pantän. 978, 24.; R. g. Theocr. 1555, 10. Das Substantiv ist *ἀκροῖς*. Schöhl. zu Aristoph. Wolk. a. a. O. Dafs es auch, gleich *πρόκλησις*, die in ius vocatio bedeuete, haben wie oben gezeigt. Ueber die Ausdrücke *εἰσαγαγεῖν* und *εἰσαγγεῖν*, ist schon oben B. 2, K. 1. gesprochen worden. Ihnen entspricht *εἰσιναί, εἰσεγγεῖσθαι*; man sagt *αὐτὸς δίκας, γραφαὶ εἰσιναί*, aber auch *τὴν δίκην, γραφὴν εἰσιναί* von den Parteien. Demosth. g. Mid. 539, 26.; g. Aphob. II. S. 840, 26. 841, 9.; g. Phorm. 912.; Isäus von Dickog. Erbsch. S. 108. *Εἰσόδος τῆς δίκης* steht bei Plato, Kriton S. 45 d.

- 8) So war es in den Volksversammlungen. S. Schömann de eomit. Kap. 8. S. 91. und die Gerichte hatten, wie so manches andere, wahrscheinlich auch dies mit ihnen gemein. Auch läfst sich Harpocr. hierher ziehn: *ἐκκαθαρισμοῦ: ἕδος ἢ καθαιρεῖν — δίκας τὰς τοῦ δήμου συνόδους*. Reinigungsopfer in den Gerichten nimmt auch Böckh an, Staatsh. I. S. 226. Auch Aristoph. Wesp. V. 860 ff. scheint unsre Meinung zu bestätigen.
- 9) Man vergl. den Hundeproceß bei Aristoph. Wesp. V. 894. Dafs Xanthias, welcher hier der Lesende ist, die Stelle des Schreibers vertritt, erhellt aus Aeschin. g. Timarch. S. 27 unten: *ἔνοχον ὄντα εἰς ὀλίγον πρότερον ἤκουσται ἀναγγεῖναι σκεπτός τοῦ γραμματεῖος*.
- 10) Das heisst *λόγον δίδόναι*. Demosth. g. Leptin. 508, 16. Bei Lysias g. Nicomach. S. 344. in Beziehung auf den Beklagten: *ἀνελογίαν δοῦναι*. Die Thätigkeit des vorsitzenden Magistrats, der die Klageschrift verlesen und die Red-

ne <sup>11)</sup>), auf der sie stehend redeten, und wenn sie nicht redeten, saßen; neben derselben ihre Beistände und andere Freunde, welche sich bei den Richtern für sie zu verwenden Willens waren.

Das Gesetz befahl, daß jeder seine Sache vor Gericht selbst führen sollte <sup>12)</sup>); deswegen liefs, wer sich selbst nicht die Fähigkeit zutraute, eine angemessene Rede auszuarbeiten, sich von einem andern eins anfertigen <sup>13)</sup>), die er dann auswendig lernte und so gut er konnte hersagte. Eine sehr natürliche Ausnahme ist es, wenn bei Demosthenes gegen Leochaeres statt des eigentlichen Klägers der besser dazu geeignete Sohn als Redner auftritt <sup>14)</sup>), zumal da der Gegenstand des Rechtshandels, eine streitige Erbschaft, den Sohn nicht weniger als den Vater angeht; oder wenn, wie der Vf. der Lebensbeschreibungen der zehn Redner erzählt <sup>15)</sup>), Isocrates in dem Prozesse wegen des Umtausches gegen Megacledes Krankheits halber seinen Sohn Aphaereus für sich reden liefs, oder wenn Miltiades, an seinen Wunden darniederliegend und unvermögend zu

---

ner auftreten läfst, bezeichnet der Ausdruck *προδιδόναι εἰς ἀγίαν*. Lys. g. Epicrat. S. 811.

11) Vgl. oben B. 2. K. 2.

12) Obgleich ein solches Gesetz unseres Wissens nur von Quintilian ausdrücklich angeführt wird, so beweist doch alles seine Existenz. S. Quintilian Inst. II, 15, 50. und daselbst Spalding.

13) Von den *λογυγράφοις* vgl. Isocrat. üb. d. Umtausch. S. 14. Der erste, der daraus ein Gewerbe machte, soll Antiphon gewesen sein. S. Leben d. zehn Redner, zu Anfang. Vgl. Ruhken Diss. de Antiphonte p. 808 ff. in Reiske's O. G. Th. VII.; Herald. Animadv. S. 454.; Cresoll. theat. rhet. I. c. 10.; Heindorf n. Ast zu Plato's Phädrus. S. 257 c.

14) Dem. g. Leoch. S. 1081; 20.

15) Plutarch. Moral. T. V. p. 143. d. Tauchnitz, Ausg. Th. 12. S. 244 Hutt.

reden, von seinem Bruder Tisagoras vertheidigt wurde <sup>16</sup>). Aber oft fand man auch in der Sitte, Beistände, *συνήγοροι*, auftreten zu lassen, ein Mittel, sich der eigenen Führung seiner Sache zu überheben. Es war nämlich sehr gewöhnlich, daß jemand, wenn er durch seine eigene Rede allein die erwünschte Wirkung nicht hervorzubringen glaubte, am Schlusse derselben mit Bewilligung der Richter noch einen oder einige seiner Freunde, vorzüglich wenn diese geschicktere Redner oder Männer von Ansehen und Einfluß waren, aufrief, ihn durch einen Vortrag, *συνηγορία*, zu unterstützen <sup>17</sup>). Dieser Vortrag bestand dann entweder nur in einer kürzern Nachrede, *ἐπίλογος* <sup>18</sup>), oder in einer ausführlicheren Erörterung einzelner Punkte, indem man sich namentlich bei wichtigeren und schwierigeren Gegenständen die Behandlung derselben mit den *συνηγόροις* theilte. So traten in derselben Sache oft drei oder mehre mit Anklagereden oder Vertheidigungen auf <sup>19</sup>). Fast immer aber finden wir

16) Corn. Nep. Miltiad. c. 7.

17) Demosth. g. Phorm. S. 922, 25.; Rede g. Neära S. 1549, 27.; Aeschin. g. Ctesiph. S. 590, 12.; Ebend. S. 590, 5.; π. παραπρ. S. 546, 6. Die gewöhnlichen Ausdrücke sind *συνηγορίαν*, Demosth. über d. Trierarch. Krone S. 1252, 23. 1253, 18.; *συνειπῆν*, g. Dionysod. S. 1298, 4.; R. g. Theocrin. 1525, 2. 1544, 4. 1556, 18.; Isocr. g. Lochit. K. 15.; *συναγαγῆσθαι* und *συνδικεῖν*, weswegen die *συνήγοροι* auch *σύνδικοι* heißen, Demosth. g. Stephan. L S. 1127, 1.; g. Aristocr. 689, 6.; g. Zenoth. 885, 24.; g. Onetor I. S. 872, 20.; g. Mid. 576, 7. Im allgemeinen vgl. Herald. Animadv. VI. c. 10. u. c. 12.; Petit Att. Ges. III, 3.; Cresoll. Theatr. rhet. I, 10.

18) Solche sind z. B. die Reden des Lys. g. Epicrat. S. 806 ff.; g. Ergocles S. 817., und g. Philocrat. S. 827 ff. Vgl. Wolf Prolegg. ad Leptin. p. XXXXVIII.

19) Hierher gehören nach unserer Meinung die beiden dem Lysias beigelegten Reden g. Alcibiades S. 515. u. S. 557.

in solchem Falle, daß die *συνήγοροι* sich bemühen, den Richtern ihr Auftreten gleichsam zu rechtfertigen, indem sie entweder ihre Freundschaft mit dem, für welchen sie sprechen, oder ihren Haß gegen den Gegner, oder irgend einen andern triftigen Beweggrund angeben<sup>20)</sup>, um dem Verdachte zu begegnen, als hätten sie sich für Geld dazu dinge lassen, welches nicht nur gehässig, sondern auch durch die Gesetze ausdrücklich verboten und verpönt war<sup>21)</sup>. Oft aber mochte es auch geschie-

---

Daß sie beide *συνηγορίαι* sind, ist aus S. 519 u. 569. klar, aber beide, mit Markland, zu einer einzigen Rede zu verbinden, scheint uns unthunlich. Wir halten die *εραtere* für die *δευτερολογία*, die andere für eine *τριτολογία*. (Ueber diese Ausdrücke vgl. die von Taylor S. 515. angeführten und Wolf a. a. O.) Unter den Reden des Demosthenes und aller andern, mit Ausnahme des Aeschines, sind viele *συνηγορίαι*; sie alle anzuführen, halten wir für unnütz. Doch vergl. m. bes. Dinarch g. Demosth., den Eingang. Auch in dem Processe des Socrates hatte der Hauptkläger Melitus (s. Plat. Euthyphron S. 5. c. 12 e.; Apolog. 19 b. 23 e. u. öfter) seine *συνήγοροι*, den Anytus und Lycon (Apolog. S. 35 e. 29 b. c.). Sinnlos ist, was Maximus von Tyrus sagt Diss. 9.: *Μήλιτος μὲν ἐγράφετο, Ἄνυκος δ' ἠέση γαγε, Λύκων δ' ἐδίωκε.*

20) Vgl. Lysias Fragm. für Phereñicus S. 52.; Isocr. g. Euthyn. K. 1.; Isäus üb. die Erbsch. d. Nicostrat. zu Anfange; Ehend. über d. Philoctem. Erbsch. S. 120.; Demosth. g. Leptin. S. 457.; g. Androtion S. 595., in welcher Rede Euctemon der Kläger, der Sprecher aber Diodorus, sein *συνήγορος* ist.

21) Demosth. g. Stephan. II. S. 1137, 4. Dazu vergl. man Plato Gesetze XI. S. 937 d.; Heraldus Animadv. S. 470. — Es gab aber in Athen auch Verbindungen unter den Bürgern, die den Zweck hatten, sich gegenseitig theils zu Aemtern zu verhelfen, theils vor Gericht zu unterstützen, *ξυνομοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*, wie Thucydides VIII, 54. sie nennt, worauf auch wohl das *ἐργαστήριον συνομοσίων* bei Demosth. g. Böt. über d. Mitgift S. 1010, 24. zu be-

hen, daß, wenn in öffentlichen Sachen sich mehre zugleich als Ankläger gemeldet hatten, einer unter ihnen der eigentliche Hauptkläger wurde, die übrigen aber die Verfolgung des Beklagten mit ihm theilten und also auch vor Gericht mit ihm gemeinschaftlich auftraten<sup>22)</sup>, Diese Sitte nun, sich vor Gericht durch einen *συνήγορος* unterstützen zu lassen, gab oftmals Gelegenheit, sich der Verpflichtung, selbst für seine Sache zu reden, auf eine gute Art zu entziehen. Man begnügte sich, einen kur-

---

ziehen ist. Vgl. auch R. g. Theocrin. S. 1555. und bes. Lys. Fragm. πρὸς τοὺς ἀνομοσιότας, welches eben an eine solche Verbindung gerichtet ist. Dort heist es S. 514: *πότιστον γὰρ, ἢ τι μοι πρᾶγμα, τότε ποδίσσασθαι τὸν ἐροῦντα καὶ τοὺς μαρτυρήσοντας*. Verbindungen dieser Art gehören zu den sogenannten *ἰταίρας*, welche in freien Staaten so natürlich sind, daß sie nicht verboten sein können, obgleich sie leicht zu mißbräuchen sind. M. s. auch Isocrat. Panegyri. S. 68 Täuchn.; Thucyd., III, 82.

22) Dies scheint uns das Verhältniß zwischen Aphepsion und dem Sohne des Chabrias, Ctesippus, bei der Anklage gegen Leptines gewesen zu sein. Beide waren als Kläger aufgetreten (vgl. das griechische Argument S. 455, 15 ff.), beide redeten vor Gericht; aber Aphepsion, als der ältere, zuerst; beide hatten ihre *συνήγοροι*. Ueber das gegenseitige Verhältniß zwischen zwei oder mehren solchen Klägern wissen wir aber nichts bestimmtes; ob die Klageschrift im Namen aller, oder im Namen eines abgefasset wurde; ob eine Art von *divinatio* Statt gefunden habe, oder ob immer der ältere Hauptkläger gewesen sei und zuerst gesprochen habe, wie der Vf. des Arguments zur Rede g. Androt. S. 592, 21. will; ob die Gefahren der Klage beiden gemeinschaftlich waren u. s. w. Man vergl. jedoch Wolf Prolegg. ad Leptin p. LII. — Ein andres ist, wenn in Privatsachen zwei oder mehre zugleich Kläger und Beklagte sind, wie z. B. bei Demosthenes Nausimachus und Xenogithes und ihre vier Gegner, ferner Euergeus und Maesibulus, und, in der Rede gegen Phormio, Chrysippus und sein Bruder und Compagnon. Hier standen natürlich die einzelnen litig. consortes einander ganz gleich; sie

zen Vortrag an die Richter zu halten, sein Unvermögen zu erklären und deshalb um Erlaubniß zu bitten, einen andern für sich aufzutreten zu lassen<sup>23)</sup>. Schwerlich ward diese Erlaubniß versagt, und so ward aus der *συνηγορία* die Hauptrede, auf die allein alles ankam.

Hatte der Kläger, und mit ihm seine Beistände, wenn welche da waren, gesprochen und der Beklagte sich verantwortet, so stand es in vielen Fällen dem erstern frei, noch einmal aufzutreten und die Vertheidigung zu widerlegen, wogegen dann ebenfalls der Beklagte abermals redete. Daher werden öfters *λόγοι πρότεροι* und *λόγοι ὑστεροι* in derselben Sache erwähnt<sup>24)</sup>, wo man sich hüten muß, die letztern mit den *συνηγορίαις* oder deu-

---

theilten Gewinn und Verlust des Processes mit einander und konnten die Führung der Sache vor Gericht entweder einem aus ihrer Mitte übertragen, oder auch alle aufreten. So redet in der Sache gegen Phormio, wie schon Libanius bemerkt, der erste Sprecher, Chrysippus, nur bis S. 913, 20.; nachher spricht sein Bruder. Vgl. S. 908, 19. mit 914, 5. und 907, 10.; dazu S. 918, 28.

23) M. s. besonders die R. g. Neära S. 1549, 27 ff. Auch aus dem Anfange der Rede für Phormio erhellt, daß dieser vorher einige Worte gesprochen habe. Auch die dritte Rede gegen Aphobus, oder besser die Rede für den Phanua ist eine *συνηγορία*, die aber offenbar die Hauptrede war; eben so die Reden des Isäus üb. Nicomstr. Erbsch. und üb. Philocteni. Erbsch., die des Isocrates für Euthynus u. a. m., nicht zu erwähnen die Rede für die Krone.

24) Demosth. g. Olympiod. S. 1181, 20.; g. Macart. 1053, 22.; g. Aphob. S. 836, 6. Mehrere *λόγοι ὑστεροι* des Dinarch und des Hyperides führen Dionys. von Halicarn. über Dinarch in Reiske Q. G. VIII. S. 437. 449. 450. 453. und Harpocrat. auf. Auch vom Lysias, Isäus und Lycurg werden mehrmals je zwei Reden in einer Sache bei Harpocrat. und andern angeführt, worüber wir der Kürze wegen auf Fabricius Biblioth. Gr. L. II. c. 26. und auf die von Taylor gesammelten Fragmente des Lysias verweisen wollen.



*τερολογία*s zu verwechseln<sup>25)</sup>; auch haben wir unter den demosthenischen Reden mehre Beispiele dieser Art übrig, und nicht weniger gehören die antiphontischen Tetralogien hierher, welche, obgleich Schulreden, natürlich doch den Gerichtsgebrauch darstellen<sup>26)</sup>. Allein dafs es keinesweges immer so gehalten sei, sondern dafs eben so häufig beide Parteien nur einmal gegeneinander auftraten, ist nicht weniger gewifs. Räumen wir auch ein, dafs in manchen der von unsern Rednern behandelten Sachen, wo wir jetzt die spätere Rede vermissen, diese nur deswegen nicht auf uns gekommen sei, weil sie nicht bedeutend genug war, um aufbewahrt zu werden, oder dafs man bisweilen, auch wenn es frei stand, zum zweiten Male aufzutreten, sich mit *einer* Rede begnügte, weil man nichts mehr hinzuzusetzen wulste, so nöthigt uns doch eine klare Stelle des Demosthenes, anzuerkennen, dafs es in gewissen Rechtshändeln nicht gestattet

25) Der Scholiast der Augab. Handschr. zu Demosth. g. Androtion bei Reiske II. 8. 151. sagt: δύο τρόποι εἰσι δειν-  
τερολογίας, ὅ,τις ἐπὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἀγώνων καὶ ὁ ἐπὶ τῶν δημοσίων. — ἐπὶ μὲν τῶν ἰδιωτικῶν ὁ εἰς κατηγορεῖ τῶν δικάζοντων· εἴτα ὁ φεύγων ἀπολογεῖται· εἴτα πάλιν ὁ ἕτερος κατηγορεῖται· εἴτα ὁ φεύγων πάλιν ἀπολογεῖται πρὸς τοῦτον· ἐπὶ δὲ τῶν δημοσίων οἱ δύο ἐφεξῆς κατηγοροῦν, εἴτα ὁ φεύγων πρὸς τὴν τῶν δύο κατηγορίαν ἀπολογεῖται. Wir dürfen nur auf die in der Anmerk. 17. angeführten Stellen verweisen, aus welchen hervorgeht, dafs auch in Privatsachen der *συνήγορος* unmittelbar nach dem ersten Redner und nicht erst nach der Vertheidigungsrede auftrat, und dafs also die Distinction des Scholiasten richtig ist.

26) Dafs in den *δικαῖς φονικαῖς* jede Partei zweimal aufgetreten sei, zeigt Matthiä S. 164. Vgl. auch Antiphon über d. Choros: S. 770, 5.

gewesen sei; zum zweiten Male aufzutreten<sup>27)</sup>. Freilich sehen wir uns außer Stande, die Fälle aufzuzählen, in denen eins oder das andere Statt fand; allein es verdient nicht unbemerkt zu bleiben, daß sich Beispiele zweimaliger Klage und Vertheidigung viel häufiger in Privatsachen als in öffentlichen finden<sup>28)</sup>.

Daß es Sitte gewesen sei, den Parteien die Zeit zum reden nach der Clepsydra zuzumessen, ist allgemein bekannt<sup>29)</sup>; es geschah dies indessen keinesweges in allen Processen, und es gab ehen so

27) In der Rede π. παραπρ. S. 407, 14. erwähnt Demosth. die Richter, auf die Schmähungen, die etwa Aeschines in seiner Vertheidigung gegen ihn vorbringen möchte, nicht zu achten; denn, sagt er, οὐκ ἔγω πρόνομαι τήμερον, οὐδ' ἔρχετ' μετὰ ταῦθ' ὕδαρ οὐδεὶς ἐμοί, d. h. ich habe keine Gelegenheit, nachher noch einmal aufzutreten und jene Schmähungen zu widerlegen.

28) Auf öffentlichs Sachen, so viel wir mit Sicherheit erkennen können, bezogen sich die beiden Reden des Hyperides κατ' Ἀρισταγόρου ἑπροστασίου und die des Dinarch πρὸς τὴν Κηφισώτιος (Κηφισοφῶτιος oder Κηφισφῶντος) ἀπογραφήν. Von den beiden Reden des Lysias πρὸς Κινησίαν (s. Lysias Fragm. S. 21., wo falsch κατὰ Κινησίαν steht, und S. 51. n. 155.) sind wir geneigt zu glauben, daß sie entweder nicht in derselben Sache gehalten sind, oder daß die eine von ihnen eine *συνήγορα* war. Das bei Athenäus erhaltene Fragment nämlich zeigt, daß der Inhalt eine Vertheidigung gegen eine *γραφὴ παρανόμων* gewesen. Aber in allen uns erhaltenen Reden über *γρ. παρανόμων* ist durchaus keine Spur, woraus man schliessen könnte, daß ein *λόγος ὑστερος* Statt gefunden habe.

29) S. Matthiä de iudic. S. 269., wo der Ausdruck ἀνάγκη für κλεψύδρα angeführt wird, der aber nur als eine figurliche Art der Bezeichnung anzusehen ist, weil die κλεψύδρα die Redner zwang, Maß zu halten. Ausdrücke, wie ἐν τῷ ἐμοῦ ὕδατι oder ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὕδατος, bedürfen keiner Erklärung.

*dikas* *ἄνευ* oder *χωρὶς ὕδατος*, als *δικας πρὸς ὕδωρ* <sup>50)</sup>. Nach Harpocration gehörten die bedeutendern und wichtigeren zu dieser letztern, die unbedeutendern also zur erstern Klasse. Mit dieser sehr unbestimmten Angabe müssen wir uns leider begnügen; etwas genaueres auszumitteln sind wir um so weniger im Stande, da wir nur von einer einzigen Art von Processen, der *δίχη* oder *γραφή κακώσεως*, mit Sicherheit wissen, daß sie zu den *δικαῖς ἄνευ ὕδατος* gehörte <sup>51)</sup>. Soviel ist gewiß, daß jene Bestimmung sich nicht nach dem mehr oder minder wichtigen Gegenstande der einzelnen Rechtshändel richtete, sondern daß es auf die Gattung von Processen, zu der ein jeder gehörte, ankam. — Ob und wie nun in denen, wo man sich der Klepsydra nicht bediente, dem Redenden die Zeit bestimmt worden sei, scheint schon den Grammatikern nicht bekannt gewesen zu sein <sup>52)</sup>, und wir haben uns vergebens bemüht, etwas darüber zu finden.

Daß das Maß des Wassers nach den verschiedenen mehr oder minder wichtigen Gattungen der Prozesse verschieden gewesen sei, versteht sich von selbst. In der *γραφή παραπροσβείας* wurden jeder der beiden Parteien elf Amphoren zugemessen <sup>53)</sup>; in Erbschaftstreitigkeiten jeder Partei ein Ampho-

50) Harpocrat. und Suidas in *διαμετρημένη ἡμέρα*. Ueber diesen Ausdruck vergl. Demosth. π. παραπρ. S. 578, 7.; G. Nicostrat. 1252, 12.; Aeschin. π. παραπρ. S. 296, 4.

51) Harpocrat. in *κακώσεως*. Ueber den Gegenstand dieser Klage s. B. §. A. 1. K. 1. §. 2.

52) Das erhellt aus Harpocrat. in *διαμετρη. ἡμέρα*, wo er sagt: *σκεπτικόν τὸ παρ' Ἰσαίῳ ἐν τῇ κατ' Ἑλληγόρου καὶ Δημοφάνους, πῶς μεμετρημένης τῆς ἡμέρας οὐδὲ μὲν φησι χωρὶς ὕδατος γίνεσθαι τοὺς ἀγῶνας, οὐδὲ δὲ πρὸς ὕδωρ.*

53) Aeschin. π. παραπρ. S. 296, 4.

reus und für die zweite Rede die Hälfte, oder drei Choeus<sup>54)</sup>. Diese Angaben setzen uns indessen nicht in den Stand, die Länge der Zeit zu bestimmen, weil wir dazu die Einrichtung der Klepsydra nicht hinlänglich kennen<sup>55)</sup>. Doch klagt der Sprecher bei Demosth. g. Macart., daß er bei einem Amphoreus lange nicht Zeit genug gehabt habe, um alles nöthige vorzutragen; und ähnliche Klagen oder Besorgnisse, daß die Zeit nicht hinreichen werde, alles was man möchte zu sagen, finden sich nicht selten bei den Rednern<sup>56)</sup>. Noch bemerken wir, daß, wenn in einer Sache mehre Redner von beiden Seiten nach einander auftreten, nicht für jeden einzelnen die Klepsydra besonders mit einem bestimmten Maße Wassers gefüllt wurde, sondern daß sie sich in die Zeit, welche der Anklage oder Verthei-

54) Demosth. g. Macart. S. 1053, 20. Ueber das angegebene Verhältniß des Choeus zum Amphoreus vergl. man Rome de l'Isle metrologische Tafeln, übers. von Grose. Schneider im Wörterbuche unter *χορός*; schließt wunderbarer Weise aus der angeführten demosthenischen Stelle, daß drei Choeus einem Amphoreus gleich gewesen seien.

55) Eine fleißige Sammlung über die Clepsyden ist: De clepsydra veterum, disquisitionem primam (die zweite ist uns nicht zu Gesicht gekommen) publice sistunt praeses M. Dan. Petermann et respondens Petr. Simon. Lips. 1671. Die Schrift von Draude haben wir nicht zur Hand. Pollux X, 61. lehrt uns als Theile der Clepsydra das *προχοΐδιον* kennen, aus welchem das Wasser abfloß, und den *ήλιοςκος*, womit sie verstopft wurde. Uebrigens haben wir uns absichtlich des Ausdruckes *Wasseruhr* enthalten. Diese war eine hydraulische Maschine, von der kunstlosen Clepsydra der Gerichte wesentlich verschieden und eine Erfindung des Alexandriners Ctesibius. Vgl. Salmasius zum Solin. S. 450. (Traj. ad Rh. 1689.)

56) Vgl. Demosth. g. Spudias S. 1019, 29. 1057, 20.; g. Callicles S. 1271, 2.; g. Leochar. 1094, 4.; g. Stephan. I, 1127, 19.; g. Nicostrat. 1247, 4.; g. Neära 1551, 20.

digung im Ganzen bestimmt war, theilen mußten<sup>37)</sup>.

Was einige Grammatiker berichten<sup>38)</sup>, daß das Wasser für die Gerichte im Monate Posideon abgemessen worden sei, gestehen wir nicht recht zu begreifen. Wir wissen aber, daß jedesmal, wenn nach der Klepsydra gesprochen wurde, die vorsetzende Behörde dieselbe mit dem gesetzlichen Maße Wassers anfüllen ließ<sup>39)</sup>. Dies war das Geschäft eines Unterbeamten, welcher  $\delta \epsilon \varphi' \upsilon \delta \omega \rho$  ließ und durchs Loos gewählt wurde<sup>40)</sup>; und an

37) Daher heißt es bei Dinarch g. Demosth. S. 77, 4.:  $\pi \alpha \rho \alpha -$   
 $\delta \dot{\iota} \delta \omega \mu \dot{\iota} \delta \dot{\iota} \tau \acute{o} \upsilon \delta \omega \rho \tau \acute{o} \iota \varsigma \dot{\alpha} \lambda \lambda \circ \iota \varsigma \kappa \alpha \tau \eta \gamma \acute{o} \rho \circ \iota \varsigma$ . Vergl. Aristogit.  
 S. 79 unten:  $\dot{\iota} \dot{\iota} \mu \dot{\iota} \nu \eta \mu \acute{\iota} \varsigma, \delta \dot{\iota} \kappa \alpha \theta \nu \tau \epsilon \varsigma, \tau \acute{o} \upsilon \delta \omega \rho \dot{\alpha} \nu \alpha \lambda \acute{\omega} \sigma \sigma \alpha \mu \epsilon \nu$   
 $\dot{\alpha} \pi \alpha \nu$ .

38) Harpocr. in  $\delta \dot{\iota} \alpha \mu \epsilon \mu$ .  $\eta \mu \acute{\epsilon} \rho \alpha$ , und Suidas ebendas., der aber aus jenem zu verbessern ist. Wenn es aber bei diesem letztern in  $\text{Ποσειδεῶν}$  heißt:  $\epsilon \nu \tau \acute{\omega} \text{Ποσειδεῶνι} \mu \eta \nu \dot{\iota} \delta \dot{\iota} \alpha -$   
 $\mu \epsilon \mu \epsilon \tau \rho \eta \mu \acute{\epsilon} \nu \eta \eta \mu \acute{\epsilon} \rho \alpha \dot{\epsilon} \lambda \acute{\epsilon} \gamma \epsilon \tau \circ$ , so beruht das sicherlich auf einem Mißverständnisse, eben so wie das Folgende:  $\epsilon \nu \tau \acute{o} \upsilon \tau \omega$   
 $\gamma \acute{\alpha} \rho (\tau \acute{\omega} \text{Ποσειδεῶνι}) \eta \gamma \omega \nu \acute{\iota} \zeta \omicron \nu \tau \circ \circ \dot{\iota} \mu \acute{\epsilon} \gamma \dot{\iota} \sigma \tau \circ \dot{\iota} \kappa \alpha \dot{\iota} \pi \alpha \rho \dot{\iota} \tau \acute{\omega} \nu \mu \epsilon -$   
 $\gamma \dot{\iota} \sigma \tau \omega \nu \dot{\alpha} \gamma \acute{\omega} \nu \epsilon \varsigma$ , welches auch fast mit eben den Worten der Schol. zu Aeschin.  $\pi$ .  $\kappa \alpha \rho \alpha \sigma \tau \rho$ . S. 296, 5. hat. Man darf nur die angeführte Stelle des Harpocr. lesen, um sich davon zu überzeugen.

39) Demosth. g. Macart. S. 1052, 19.:  $\dot{\epsilon} \xi' \dot{\alpha} \nu \acute{\alpha} \gamma \kappa \eta \varsigma \gamma \acute{\alpha} \rho \eta \nu \tau \acute{\omega}$   
 $\dot{\alpha} \rho \chi \acute{\alpha} \nu \tau \dot{\iota}, \dot{\alpha} \mu \phi \rho \omicron \rho \acute{\alpha} \dot{\epsilon} \kappa \acute{\alpha} \sigma \tau \omega \dot{\epsilon} \gamma \chi \acute{\alpha} \nu \dot{\iota} \tau \acute{\omega} \nu \dot{\alpha} \mu \phi \dot{\iota} \sigma \beta \eta \tau \acute{o} \upsilon \nu \tau \omega \nu$ . Vgl.  
 Aeschin. g. Ctesiph. S. 587, 2 u. 7.

40) Hesych. und Suidas  $\epsilon \varphi' \upsilon \delta \omega \rho$ ; Pollux VIII, 113. — Die Worte des letztern:  $\kappa \alpha \dot{\iota} \lambda \acute{\epsilon} \omega \nu \tau \dot{\iota} \varsigma \dot{\epsilon} \kappa \alpha \lambda \acute{\epsilon} \dot{\iota} \tau \circ \kappa \rho \eta \nu \phi \acute{\upsilon} \lambda \alpha \xi, \chi \alpha \lambda -$   
 $\kappa \omicron \upsilon \pi \epsilon \pi \sigma \eta \mu \acute{\epsilon} \nu \omicron \varsigma, \dot{\epsilon} \pi \dot{\iota} \kappa \rho \acute{\eta} \nu \eta \varsigma \tau \dot{\iota} \nu \acute{\omicron} \varsigma, \delta \dot{\iota}' \omicron \upsilon'$  (so muß aus Handschriften gelesen werden für  $\delta \dot{\iota}' \eta \varsigma$ )  $\tau \acute{o} \upsilon \delta \omega \rho \dot{\epsilon} \varphi \acute{\epsilon} \rho \epsilon \tau \circ$   
 $\epsilon \nu \tau \alpha \dot{\iota} \varsigma \pi \rho \acute{o} \varsigma \upsilon \delta \omega \rho \delta \dot{\iota} \kappa \alpha \dot{\iota} \varsigma$ , sind uns unverständlich. Das Wasser floß bei den Gerichten nicht aus der Quelle, am wenigsten bei allen aus einer einzigen, sondern aus einem vorher damit angefüllten Gefäß. Wir zweifeln nicht, daß die Worte  $\epsilon \nu \tau \alpha \dot{\iota} \varsigma \pi \rho \acute{o} \varsigma \upsilon \delta \omega \rho \delta \dot{\iota} \kappa \alpha \dot{\iota} \varsigma$  einige Zeilen weiter hinuntergesetzt werden müssen, wo es von dem  $\epsilon \varphi' \upsilon \delta \omega \rho$  heißt:  $\acute{o} \pi \alpha \rho \alpha \varphi \upsilon \lambda \acute{\alpha} \tau \tau \omega \nu \tau \acute{\eta} \nu \dot{\iota} \sigma \acute{\omicron} \tau \eta \tau \alpha \tau \acute{\eta} \varsigma \kappa \lambda \dot{\iota} \psi \acute{\epsilon} \theta \rho \alpha \varsigma$ . Hier passen

ihn haben wir ohne Zweifel zu denken, wenn wir bei den Rednern finden, daß der Sprecher jemand auffordert, entweder, nach Beendigung der Rede, das Wasser auszuschütten (*ἐξέρα τὸ ὕδωρ*)<sup>41)</sup>, oder, während derselben, wenn Zeugnisse oder andere Beweisstücke vorgelegt werden, es anzuhalten (*ἐπιλαβε τὸ ὕδωρ*)<sup>42)</sup>. Daß alle Beweisschriften vor Gericht durch einen Schreiber abgelesen wurden, haben wir schon früher bemerkt<sup>43)</sup>, und namentlich auch über die Art und Weise gesprochen, wie Zeugnisse vor den Richtern geleistet wurden, wiewegen wir dies hier nicht wiederholen wollen.

Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen<sup>44)</sup>; eben so wenig durften es natürlich andere Anwesende. Ihm selbst dagegen stand es frei, Fragen an den Gegner zu richten, und die Gesetze befahlen, daß Antwort darauf gegeben werden soll-

---

sie vortrefflich; dort oben durchaus nicht. Nicht zu verwechseln sind die *κρηνοφλάκτες*, *curatores aquarum*, mit dem *ἐφ' ὕδωρ*. Meursius hält die erstere fälschlich für Sklaven und Untergebene des letztern, verleitet durch eine falsche, jetzt längst verbesserte Lesart bei Pollux. Uebrigens war das Amt des *ἐφ' ὕδωρ* von gar geringer Bedeutung, und deswegen sprichwörtlich. S. Plutarch Parömiën n. 117. und Suid. in *ἐπ' ὕδωρ*.

41) Demosth. f. Phormio S. 965, 9.; g. Nausimach. 993, 16.

42) Demosth. g. Stephan. I. S. 1103, 29; g. Conon S. 3268, 11.; g. Eubulid. S. 1505, 7.; Lysias g. Panceleon S. 752, 4-755, 12. 765 unt. 757, 4 u. 10.; Isäus v. d. Pyrrhus Erbsch. S. 21.; von Menecl. Erbsch. S. 221 Orell.

43) Im achten Kapitel hin und wieder. Beweisstellen zu häufen ist unnöthig, da sie sich überall in den Rednern finden.

44) Daher sagt Andocid. v. d. Myster. S. 27.: *ἔξεστι δ' αὐτοῖς ἐλέγχειν με ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ ἐγὼ γὰρ ἐπέημι.* Dazu vgl. Demosth. f. d. Krone S. 224, 9.; g. Polycl. 1206, 20.; g. Eubulid. 1518, 6.; Aeschin. π. παρρηρ. S. 238, 7.

te“). Die Richter aber waren befugt, dem Redenden ins Wort zu fallen, wenn er ihnen ungehörige oder unziemliche Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Gegenstand nähere Auskunft verlangten, oder etwas nicht recht verstanden hatten“). Eben so konnten sie auch den Schreiber auffordern, irgend ein vorgelesenes Actenstück oder eine Stelle daraus zu wiederholen“). Bisweilen aber mißbrauchten sie auch ihre Gewalt und ließen, wenn es dem zuerst Redenden gelungen war, sie gegen seinen Gegner aufzubringen, diesen gar nicht zu Worte kommen, sondern verdammten ihn ungehört“), ohne daß ein solches Urtheil deswegen ungültig gewesen zu sein scheint, obgleich der Richtereid sie ausdrücklich verpflichtete, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben.

Uebrigens erkennt man sowohl aus den vorhandenen Reden als aus den Anweisungen der Rhetoren, daß es vor Gericht eben so sehr darauf ankam, die Leidenschaften der Richter zu erregen, als Ueberzeugung zu erwecken. Daher ist nichts häufiger, als daß der Redner von seinem eigentlichen

45) Plato Apolog. S. 24 e. 25 d. 27 c.; Demosth. g. Stephan. II. S. 1151 unt. Vergl. Lysias g. d. Kornwucherer S. 715.; g. Eratosthen. S. 597.; g. Agorat. S. 464.; Isäus üb. d. Hagn. Erbsch. S. 27a., welche Stellen Beispiele dieser Art darbieten.

46) Demosth. g. Böot. von d. Mitgift S. 1022, 8. 1024, 7.; g. Spudias S. 1033, 4.; g. Stephan. I. S. 1128, 6.; g. Macart. 1060, 2. — Daher findet sich in den Reden öfters die Wendung, daß der Sprecher die Richter auffordert, ihm zu bestimmen, worüber und in welcher Ordnung er reden solle, wie Andocid. v. d. Myster. S. 34.; Demosth. g. Mid. S. 557, 10.

47) Aeschin. g. Ctesiph. S. 582.

48) Demosth. g. Stephan. I. S. 1105, 10 ff. Vgl. Platarch Aristides Kap. 4.

Gegenstände weit abschweift (*ἔξω τοῦ προηγουμένου λέγειν*), und alles hervorsucht, mag es auch mit jenem noch so wenig zusammenhängen, was dazu dienen kann, ihm selbst Gunst oder Mitleid, oder dem Gegner Abneigung und Unwillen zu erregen; ja selbst Schmähungen und Beschuldigungen, die nach unsern Sitten keinem Sachwalter ungestraft hängen würden, gehören in den athenischen Gerichten zu den gewöhnlichsten Erscheinungen. Nur beim Areopag wurde streng darauf gehalten, daß man sich dergleichen Ungehörigkeiten nicht erlaubte<sup>49)</sup>.

Am häufigsten geschah es, daß der Angeklagte sich am Schlusse seiner Rede mit Bitten an die Richter wandte, um so kläglicher, je größer die Gefahr war. Selbst den Stab der Flehenden (*ἱκετηρία*) nahm man, wenn wir auf eine aristophanische Anspielung bauen dürfen, mit auf die Rednerbühne<sup>50)</sup>. Dazu wurden Vorbitter herbeigerufen, um die Bitten des Beklagten zu unterstützen und die Strenge der Richter zu mildern, theils Weiber und Kinder oder hilflose Eltern, theils Anverwandte und Freunde, theils obrigkeitliche Personen und andere Männer von Gunst und Ansehn<sup>51)</sup>; und selbst die vorsitzenden Behörden verschmähten es bisweilen nicht, als Fürsprecher aufzutreten. Xenophon nennt freilich alle solche Bitten widergesetzlich<sup>52)</sup>; wir finden aber nicht, daß sie in andern Gerichten,

49) Man vergleiche statt aller Stellen, deren sich leicht viele beibringen ließen, nur was Lycurg g. Leocr. S. 145, 18 ff. sagt.

50) Aristoph. Plutus V. 553.

51) Im allgemeinen vgl. die von Meier de bon. damn. S. 226. angeführten Stellen. Dazu Lys. g. Alcibiad. I. S. 552.; g. Epicrat. 812.; g. Nicomach. 866.

52) Socrat. Denkw. IV, 4, 4.



den Areopag ausgenommen, ausdrücklich verboten gewesen seien.

Waren die Reden beendigt, so rief der vorsitzende Magistrat durch den Herold <sup>53)</sup> die Richter auf, über die Verurtheilung oder Lossprechung abzustimmen. Man gebrauchte dazu theils Muscheln, *χοίρινα*, theils Bohnen, theils metallene Kügelchen, *σπόνδυλοι*, durchlöchernte zur Verurtheilung, ganze zur Lossprechung, theils endlich weißer und schwarzer Steinchen, *ψηφοί*, von denen jene lossprachen, diese verurtheilten <sup>54)</sup>. Auch die Muscheln und Bohnen waren wahrscheinlich von verschiedenen Farben; wiewohl wir darüber keine bestimmte Nachricht haben. Dafs am häufigsten Steine gebraucht würden, ergibt sich schon daraus, dafs der Name *ψηφοί* häufig für alle jene Dinge gebraucht wird, wie auch das Zeitwort *ψηφίζεσθαι* und die davon abgeleiteten für jede Art von Abstimmung. Welche von jenen verschiedenen Arten aber zu einer oder der andern Zeit entweder ausschliesslich oder vorzugsweise im Gebrauch gewesen sei, vermögen wir nicht auszumitteln. Muscheln und Bohnen, diese letztern aber nur in einer scherzhaften Anspielung <sup>55)</sup>, werden bei Aristophanes er-

53) Aristoph. Wesp. V. 751. Vergl. Aeschines g. Timarch S. 109., welcher folgendes Beispiel der gesetzlichen Formel des Aufrufs giebt: τῶν ψήφων ἢ τετραπημίτη, ὅτι δοκεῖ περιορνεῖσθαι Τιμαρχος, ἢ δὲ πλήρης, ὅτι μὴ. Ueber den Gebrauch des Wortes *δοκεῖν* vgl. man Taylor zu Demosth. g. Aristocrat. S. 629, 17. und zu Lysias g. Simon S. 156.

54) Pollux VIII, 16—18. u. das. die Ausleger. Alle bedeutenden Stellen findet man gesammelt bei Petit IV, 4, 5.; Biagi de Decret. Athen. c. 18. §. 3.; Meier de bon. damn. S. 84.

55) In den Rittern V. 41. — *πῶν γὰρ ἔστι δισπότης  
ἄγροικος ὄργην, κναμοτφοῖξ, ἀκράχολος,  
Δῆμος πρυκίτης.*

wähnt; durchlöcherter und volle oder ganze *ψῆφος* bei dem Redner Aeschines<sup>56)</sup>; und daß zu seiner Zeit diese wenigstens vorzüglich im Gebrauch waren, läßt sich auch aus andern Umständen schließen<sup>57)</sup>.

Von diesen Steinchen (wir erlauben uns, dieses Wort in derselben allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen, wie *ψῆφος*) erhielt jeder Richter zwei, einen zum lossprechen, den andern zum verurtheilen, von einem dazu angestellten Beamten<sup>58)</sup>. Dies geschah sichtbar und vor aller Augen, damit kein Betrug vorgehen, etwa lauter verurtheilende oder lauter lossprechende Steinchen vertheilt werden könnten. Dann traten sie auf den Ruf des Heroldes zu der Bühne<sup>59)</sup>, wo zwei Gefäße aufgestellt waren, in deren jedes sie einen der Steine warfen. Natürlich konnte von den Umstehenden nicht

Man vgl. dort den Scholiasten und die Analeger. Hierher gehört auch Suidas in *αἰξ οὐρανία*: τὰ τοῦ λευκοῦ κυάμον γενή, ἧ ἐπεψήφισον καὶ ἐχειροτονοῦν· ὁ δὲ Κρατῖνος καθάπερ τοῦ Διὸς αἶγα Ἀμαλθείαν τροφόν, οὕτω καὶ τῶν διοροδοκούτων αἶγα οὐρανίαν. — Von den Muscheln vgl. m. Aristoph. Wesp. V. 333. 349., Ritter 1332. Hierher gehört auch Wesp. V. 109.

56) Timarch S. 102.

57) Namentlich weil Harpocration in *τετροπημένη ψῆφος* aus Aristoteles Staat von Athen nur dieser erwähnt.

58) *Οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους* — — *παραδιδόασιν ἐκάστη τῶν δικαστῶν δύο ψήφους.* Harpocr. a. a. O. Sonst geschieht dieser Beamten keine Erwähnung.

59) Demosth. π. παραπρ. S. 441 ob.: *δεῖ ἄκρι τοῦ βήματος ἐνιαυθοῖ παρελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν δόξαν καὶ δικαίαν ψήφον θέσθαι.* Welches *βῆμα* bezeichnet werde, ist nicht klar. Man sollte vermuthen, das der vorsitzenden Behörde; aber das *ἐνιαυθοῖ* scheint auf das des Klägers hinzuweisen. Daß, wie der Schol. zu Aristoph. Wesp. 751. sagt, der Herold die Gefäße zu den Richtern umhergetragen habe, finden wir nicht bestätigt.

wahrgenommen werden, welches Steinchen in jedes Gefäß geworfen worden sei; deswegen heißt diese Art des Abstimmens heimlich oder verdeckt (*κρυβδῆν ψηφίζεσθαι*) im Gegensatz gegen das sichtbare Abstimmen, welches geschah, indem die Steine vor aller Augen auf einen Tisch hingelegt wurden<sup>60)</sup>, aber in den athenischen Gerichten nicht üblich war.

Die Gefäße, in welche die Steinchen geworfen wurden, hießen *κάδοι* oder *καδίσκοι*<sup>61)</sup>. Ihrer waren zwei, eines von Kupfer, in welches man denjenigen Stein warf, wodurch man sein Urtheil aussprach, und welches deswegen *κύριος καδίσκος* hieß; das andere von Holz, in welches der andere, ungültige Stein geworfen wurde, *ἄκυρος καδίσκος* genannt. Hatten auf diese Weise alle abgestimmt, so wurden die Steine aus dem erstern Gefäße von der vorsitzenden Behörde auf einen Tisch ausgeschüttet und nachgezählt, und darnach das Urtheil ausgesprochen<sup>62)</sup>. Bei gleicher Zahl verurthelnder und lossprechender Steinchen ward der Beklagte losgesprochen<sup>63)</sup>.

60) Lysias g. Agorat. S. 467.

61) Vgl. Pollux VIII, 16. 17.; Harpocrat. in *καδίσκος*; Lex. rhet. S. 275.; Ammonius in *κάδος*; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 99. 320. und an vielen andern Stellen. Auf den *κύριος καδίσκος* ward ein Deckel, *πημός*, gesetzt, mit einer engen Oeffnung, wodurch nur ein Steinchen fallen konnte. Pollux a. a. O.; Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 99 u. a. m.

62) Vgl. Meursius Areopag. c. 8. Bei Aristoph. Wesp. V. 333. heißt es:

ἦ δῆτα λίθον μεποίησον, ἐφ' οὗ  
τὰς χοίφιντας ἀριθμοῦσιν.

63) Aeschines g. Ktesiphon S. 643. u. daselbst Taylor. Antiphon über Herodes Ermord. S. 750. vgl. d. Vf. d. Aristot. Problem. 29, 13 u. 15.; Meurs. Areopag K. 10.; Matthiä S. 272. not. 56. — Petit äußert S. 421. die Vermuthung,

In frühern Zeiten indessen fand ein etwas verschiedenes Verfahren Statt. Es wurde nämlich nur ein einziges Gefäß aufgestellt, in welches jeder Richter eins seiner Steinchen warf, und das andere zurückbehielt <sup>64</sup>). Ja wir möchten aus einigen Andeutungen schliessen, daß außer diesen beiden noch eine dritte Art des Verfahrens üblich gewesen sei, indem nämlich zwei Gefäße aufgestellt wurden, in deren eines diejenigen Richter ihren Stein warfen, welche den Beklagten freisprachen, in das andere diejenigen, welche ihn verurtheilten <sup>65</sup>). Dann brauchte also jeder nur einen Stein zu bekommen, und ein *ἄκυρος καθίσκος* war nicht vorhanden.

Noch anders mußte das Verfahren bei solchen Processen sein, wo mehr als zwei Parteien mit Ansprüchen auf eine streitige Sache, z. B. eine Erbschaft, gegen einander auftraten. Hier wurden so viele *καθίσκοι* aufgestellt, als verschiedene Parteien da waren, deren jeder, mit Ausschluß der übrigen,

---

daß die Richter, denen die Sache nicht klar schien, beide Steinchen in den *κάδος ἄκυρος* und gar keinen in den *κρίσις* geworfen, welches allerdings nicht unwahrscheinlich ist.

64) Pollux VIII, 125. sagt ausdrücklich, daß früherhin nur ein Gefäß, späterhin aber zwei gebraucht worden seien. Zwar nennt er nur jenes eine *καθίσκος*, die beiden aber *ἀμοφοεῖς*; daß indessen auch sie *καθίσκοι* geheißsen, zeigen die oben Anmerk. 61. angef. Stellen hinlänglich.

65) Harpocration und Suidas in *καθίσκος* führen aus dem Muses des Phrynichus folgendes Fragment an:

*ἰδοῦ, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καθίσκος δὲ σοι  
ὁ μὲν ἀπολύων οὕτως, ὁ δ' ἀπολλύς ὀδί,*

welches uns keine andere als die im Text gegebene Erklärung zuzulassen scheint. Freilich kommen wir nun mit dem *καυβδὴν ψηφίσεισθαι* in einige Verlegenheit; indessen brauchen wir nur anzunehmen, die beiden Gefäße seien in diesem Falle so gestellt worden, daß die Umstehenden nicht sehen konnten, in welches von beiden die Steinchen geworfen wurden.

die streitige Sache zugesprochen werden konnte<sup>66)</sup>. Die Richter aber hatten wahrscheinlich eben so viele Steine, aber unter diesen nur einen weißen oder vollen, die übrigen schwarz oder durchbohrt; jenen warfen sie in den *radioxos* derjenigen Partei, deren Ansprüche sie gerecht hielten; diese in die *radioxos* der übrigen: oder sie hatten überhaupt nur jenen einen Stein, so daß in alle *radioxous* nur weiße oder volle Steine kamen, und diejenige Partei obsiegte, in deren *radioxos* sich die meisten fanden. Doch ist das erste ohne Zweifel das richtigere.

In denjenigen Processen, in welchen eine Schätzung der Buße Statt fand, mußte, wenn durch die erste Abstimmung der Beklagte schuldig befunden war, von neuem über die ihm aufzulegende Buße abgestimmt werden<sup>67)</sup>. Dadurch wurden dann wieder neue Verhandlungen veranlaßt. Der Kläger hatte, wie wir oben gesehen haben, schon der Klageschrift den Antrag auf eine bestimmte Buße hinzugefügt; aber es stand den Richtern frei, nicht nur sie zu mildern, sondern auch sie zu erhöhen. Deswegen wandten jetzt der Beklagte und seine Fürsprecher Vorstellungen und Bitten an, um sie zur Milderung zu bewegen, suchten auch wohl den Kläger selbst zu vermögen, daß er von seiner Schätzung etwas nachließ, damit die Richter um so weniger darauf bestehen möchten<sup>68)</sup>.

66) Demosth. g. Macart. S. 1053, 5.; vgl. Isäus üb. Hagn. Erbsch. S. 281, 15 u. 16.

67) Matthiä S. 275. not. 59.; vgl. R. g. Aristogiton I. S. 795, 1., wo der Ausdruck *ἡ πρώτη ψήφος* zu merken; so auch Aeschin. g. Ctesiphon S. 587.; Demosth. π. παραπρ. S. 454, 16. u. 8fter.

68) R. g. Neära S. 1547.; Demosth. g. Nicostrat. S. 1952, 16. 1954, 24.

Gewöhnlich aber wurde der Beklagte selbst aufgefordert, eine andere Buße vorzuschlagen<sup>69)</sup>, obgleich die Richter natürlich an diesen Vorschlag eben so wenig als an die Schätzung des Klägers gebunden waren. Auch konnte unter ihnen selbst jeder das Wort nehmen und zu einer geringeren oder schwereren Buße rathen, oder auch auf eine Zusatzstrafe, *προστιμίημα*, antragen<sup>70)</sup>, welches aber nur in gewissen Fällen erlaubt war. Im allgemeinen bestimmten die Gesetze, daß vom Gerichte nicht mehr als *eine* Strafe auferlegt werden sollte<sup>71)</sup>.

Für diese Verhandlungen war ebenfalls eine gewisse Zeit gesetzlich bestimmt, und es wurde deswegen die Clepsydra von neuem angefüllt<sup>72)</sup>. Waren sie beendigt, so erfolgte dann wieder die Abstimmung, und zwar im demosthenischen Zeit-

69) Das heißt *ἀντιμιᾶσθαι* oder *ἐπομιᾶσθαι*. Vgl. Matthiä a. a. O.; Demosth. g. Timocr. S. 743, 21.

70) Demosth. g. Timocr. S. 753, 6.: *δεῖσθαι δ' ἐν τῇ ποδικῆ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, εἰὰν προστιμήσῃ ἢ ἡλιαία. προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλευόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ἦ.* Uebrigens bemerke man hier den Unterschied zwischen dem Activ *προστιμᾶν*, welches von dem Erkenntnifs der Heliäa, und zwischen dem Medium *προστιμᾶσθαι*, welches von dem Antrage des einzelnen gebraucht wird. Eben so steht *τιμᾶν* von dem Gerichte, *τιμᾶσθαι* vom Kläger. Vgl. Demosth. g. Mid. S. 529, 21.; g. Timocr. 720 unt.; g. Nicostrat. 1251, 19.; Rede g. Theocr. 1532, 7. 1543, 27.; g. Neär. 1347, 8.; g. Aristogit. I. S. 794.

71) Demosth. g. Leptin. S. 504, 17. — Ein anderes ist es, wenn die Gesetze selbst eine gedoppelte Strafe festgesetzt haben, z. B. Verlust des Vermögens und Tod, oder Verlust des Vermögens und der bürgerlichen Ehre u. dgl.

72) Aeschin. g. Ctesiph. S. 587, 7.

alter ebenfalls mit Steinchen <sup>73)</sup>. Da wir die Art und Weise, wie dies geschah, nicht aus Angaben der Alten darthun können, so wollen wir es unsern Lesern überlassen, sie sich selbst zu denken. Zur Zeit des Aristophanes aber gebrauchte man zu dieser Abstimmung Wachstafeln, auf welche man mit einem Griffel längere oder kürzere Striche zog, je nachdem man für eine härtere oder gelindere unter den verschiedenen vorgeschlagenen Bussen stimmte <sup>74)</sup>.

Das von der Mehrheit der Richter gefällte Urtheil ward von der vorsitzenden Behörde ausgesprochen <sup>75)</sup>, und von ihr ward in gewissen Fällen auch

73) Darauf führt schon der Ausdruck *πρώτη ψήφος* bei Demosth. π. παραπρ. S. 434, 16.; g. Aristogit. I. S. 795, 1. Vgl. g. Aristocrat. S. 676, 11.; g. Neära 1547, 8.

74) Vgl. Aristoph. Wesp. V. 106. 167. Auch Pollux VIII, 16. erwähnt jenes Wachstäfelchen: *πινάκιον τιμητικόν*, und die *εγκεντρὶς* oder den Griffel, mit welchem die Striche gezogen wurden. Vgl. auch dort die Ausleger und Photius in *μακρὰν τιμῆσιν* (*τιμῆσαι*), und Suid. in *μακρὰ γραμμῆ*. Der Scholiast zu Aristoph. Wesp. 106. sagt: die Richter zogen, wenn sie den Beklagten schuldig fanden, einen langen Strich, im entgegengesetzten Falle einen kurzen. *τοῦτο δὲ ἐποιοῦν μετὰ τὰ ἀποβλέψαι εἰς τὰς ψήφους τὰς ἐν τῇ κλιπιδί· εἰ γὰρ εἴρων τὰς μελαίνους πλείους, ἐχάραττον τῷ ὄνυχι τὴν μακρὰν· εἰ δὲ τὰς λευκὰς, τὴν βραχύναν.* Wir können aber nicht absehn, zu welchem Zwecke das sollte geschehen sein; und überdies zeigt der Name *πινάκιον τιμητικόν*, so wie der Ausdruck *τιμῶν τὴν μακρὰν* deutlich, daß das Täfelchen bei der Bestimmung der Strafe gebraucht sei; und da können wir uns keine andere Art und Weise denken, als die im Texte angegebene.

75) Wahrscheinlich durch den Herold, worauf Lucian pro imagg. c. 29 zu Ende anspielt. Der Ausspruch des Urtheils heißt *ἀπόφανσις*, weswegen dies Wort auch für den Gerichtstag gebraucht wird, z. B. Dem. g. Energ. S. 1155, 4. Vgl. auch Lex. rhet. S. 210, 25.

die Vollziehung veranlaßt. Dafs wichtigere Proceßschriften, namentlich von öffentlichen Sachen, im Archiv aufbewahrt wurden, ist uns nicht zweifelhaft. Wenigstens versichert Phavorinus beim Diogenes von Laerte <sup>76)</sup>, dafs die Antomosie des Melitus gegen Socrates noch zu seiner Zeit im Metroon befindlich gewesen sei. Auch die Urtheile wurden ohne Zweifel schriftlich aufgesetzt und ebenfalls aufbewahrt <sup>77)</sup>.

Schließlich bemerken wir noch, dafs die Verhandlungen vor den Richtern an einem Tage beendet werden mußten <sup>78)</sup>. Dafs sie bei wichtigern und schwierign Sachen mehre Tage hindurch hätten fortgesetzt werden können, läßt sich durch nichts erweisen. Wohl aber konnte es kommen, dafs sie durch zufällige Ereignisse, z. B. durch eine sogenannte *διοσημία* unterbrochen wurden <sup>79)</sup>, wo sie denn natürlich an einem andern Tage wieder angefangen werden mußten <sup>80)</sup>. Uebrigens begannen die Sitzungen der Gerichte schon früh am Mor-

---

76) Leben des Socrates.

77) Bei dem Vf. der Leb. d. zehn Redner im Antiphon heisst es, nach Anführung des Senatsbeschlusses über Antiphon und seine Mitschuldigen: *τούτω ὑπογράφεται τῷ δόγματι ἢ καταδικη· προδοσίας ὄφλον Ἀρχεπιτόλεμος* u. s. w. Auch bei Demosth. f. d. Krone S. 261, 19. folgt auf das sogenannte Psephisma über die gegen Demosthenes erhobene Anklage auch zugleich die Angabe seiner Lossprechung und der Buße des Klägers.

78) Vgl. Matthiä S. 277. not. 63.

79) Pollux VIII, 124. Ueber die *διοσημία* vgl. Suidas unter diesem Worte und das Küster.

80) Hierher gehört vielleicht Hesychius in *τριταία*: *μη̄ πλείω εἶναι τριταίας τὴν κρίσιν*. Obgleich die Worte kaum verständlich sind, mögen sie doch vielleicht darauf gehen, dafs eine Entscheidung nicht über drei Tage ausgesetzt werden solle.



gen <sup>81)</sup>, und der Ausdruck *ἔωθιναι δίκαι* <sup>82)</sup> bezeichnet ohne Zweifel die kleineren und unbedeutenderen Prozesse, mit deren Entscheidung man schon des Morgens fertig wurde.

---

81) Aristoph. Wesp. V. 689. Auch erscheint in diesem Stücke der richtersüchtige Chor der Heliasten so früh auf der Bühne, daß er sich noch Fackeln muß vortragen lassen.

82) Photius in *ἔωθινὰς δίκας, τὰς κρινούσας ἐν τῷ ν' ὄραχμῶν*. Vgl. Lex. rhet. S. 258, 32.; Hesych. unt. d. W. und Hudtwalcker v. d. Diät. S. 58.

## Zwölftes Kapitel.

Von den für den Verlust des Processes  
zu erleidenden Bußen.

Der Verlust des Processes hatte in vielen Fällen für den Kläger, in einigen wenigen auch für den Beklagten noch eine besondere Buße zur Folge, wodurch leichtsinniges oder boshaftes Processiren geahndet wurde. Wir reden hier nicht von den Prytanien, welche der unterliegende Theil, Kläger oder Beklagter, dem obsiegenden Gegner erstatten mußte, und welche allerdings gewissermaßen hierher gezogen werden könnten; auch nicht von dem Verluste der Paracatabole in den Processen, wo diese niedergelegt werden mußte<sup>1)</sup>; sondern zunächst von der Epobelie und der Buße der zehntausend Drachmen.

Die Epobelie war, wie auch schon der Name andeutet, der sechste Theil der Schätzung<sup>2)</sup> und wurde in gewissen Privatprocessen,

1) Ueber beides, die Prytanien und die Paracatabole, s. m. das vierte Kapitel dieses Buches.

2) Harpocr. in *ἐπωβελία*: *ἐκαλεῖτο δὲ οὕτως, ὅτι καθ' ἑκάστην δραχμὴν ὀβολὸς ἦν, ὅπερ ἕκτον ἐστίν, ἐν ἑξ ὀβολοῖς τῆς δραχμῆς λογιζομένης.* Aehnlich die andern Grammatiker.

und, mit einer gleich zu bemerkenden Ausnahme, nur in solchen, von dem unterliegenden Theile, wenn er weniger als den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, an den obsiegenden Gegner gezahlt<sup>3)</sup>. Ob diese Buße, wo sie Statt fand, immer auch den unterliegenden Beklagten, oder nicht vielmehr am häufigsten nur den verlierenden Kläger getroffen habe, läßt sich nicht mit hinlänglicher Sicherheit entscheiden. Von der *παράγραφη* ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Beklagte, welcher sie einwandte, die Epobelie zahlen mußte, wenn mehr als vier Fünftel der Richter seine Einrede als unbegründet verwarfen<sup>4)</sup>; allein es läßt sich sehr wohl annehmen, daß dies hier nur deswegen angeordnet sei, um den Mißbrauch der *παράγραφη* zu verhüten. Auch bei der Widerklage (*ἀντιγραφή*) mußte, wie schon oben bemerkt worden ist<sup>5)</sup>, der unterliegende Theil, mochte er nun in dem von ihm oder in dem wider ihn erhobenen Processe, d. h. mochte er als Kläger oder als Beklagter unterliegen, die Epobelie bezahlen; aber auch hier liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß diese Strafe ihm deswegen auferlegt worden sei, weil ihn nothwendig der Verdacht eines leichtsinnigen oder boshaften Verfahrens bei Anstellung der Klage oder der Widerklage treffen mußte. Aus

3) Harpocr. a. a. O.; Pollux VIII, 48.; Suid. u. Etymol. in *ἐπωβελία*; Schol. zu Plato's Ges. XI. S. 921 d.; Lex. rhet. S. 255, 29.; Schol. zu Aeschin. g. Timarch S. 162. Die Bestimmung wegen der Zahl der Stimmen hat unter diesen Grammatikern zwar nur Pollux, der überdies von einem bestimmten Falle, und nicht allgemein redet; aber wir zweifeln nicht, daß sie überall angenommen werden müsse. Vgl. Isocrat. g. Callimach. K. 5. Der Meinung ist auch Böckh I. S. 393.

4) Vgl. oben Kap. 6.

5) Vgl. Kap. 7.

demselben Grunde mußten ja, wie wir gesehn haben, bei der Widerklage Prytanien auch in solchen Sachen erlegt werden, welche außerdem davon befreit waren. Wir glauben deswegen durch diese beiden Fälle nicht berechtigt zu sein, den Harpocratio und die meisten andern Grammatiker des Irrthums oder der Ungenauigkeit zu beschuldigen, wenn sie, im allgemeinen redend, die Epobelie nur als eine von dem verlierenden Kläger zu zahlende Buße darstellen, um so mehr, da hiefür auch die Analogie der Buße von tausend Drachmen in öffentlichen Processen spricht<sup>6)</sup>. Pollux freilich ist der entgegengesetzten Meinung<sup>7)</sup>; allein wenn wir zwischen ihm und Harpocratio zu wählen haben, so stehen wir nicht an, dem letztern den Vorzug zu geben, und bei jenem ein Mißverständniß zu vermuthen.

Noch schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welchen Processen die Epobelie eingetreten sei. Daß sie in öffentlichen Processen, mit Ausnahme der Phasis, nicht Statt fand, können wir

6) Diese Analogie führt auch wirklich der Schol. des Aeschines an.

7) Pollux VIII, 59., wo er ganz allgemein sagt: *ἐπωβελία, τὸ ἕκτον τοῦ τιμήματος μέρος ὃ ὄφλειν ὁ αἰρεθείς*. Auch VIII, 48. heißt es allgemein: *ὁ μὴ μεταλαβὼν τὸ ε' μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκετο*. Die Erklärung, die Hesychius aus Didymus giebt: *ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδικῆς τιμήματι ὄφλημα*, läßt sich eben sowohl auf den Kläger als auf den Beklagten deuten; *καταδικη* ist die Buße, nicht bloß die schon zuerkannte, sondern die zuzuerkennende, nach dem entweder vom Kläger oder vom Gesetz gemachten *τίμημα*, und die Worte sagen also nicht: eine der Schätzung des *verlorenen Rechtshandels* folgende Buße, sondern: eine Strafe, welche sich nach der Schätzung der Buße richtet. Vgl. Demosth. g. Euerg. S. 1154, 27. 1155, 2. 1156, 25.; g. Midias 543, 25.

mit Zuversicht behaupten<sup>8)</sup>. Von der Phasis aber versichert Pollux<sup>9)</sup> ausdrücklich, daß mit dem Verluste derselben, wenn man nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, die Epobelie verbunden gewesen sei. Da nun aber aus einem andern vollgültigen Zeugnisse hervorgeht<sup>10)</sup>, daß den verlierenden Kläger in dem angegebenen Falle die Buße von tausend Drachmen getroffen habe, so müssen wir entweder annehmen, daß nach den verschiedenen Gegenständen der Phasis die eine oder die andre Buße, oder daß beide zusammen eingetreten seien. Diese letztere Annahme scheint uns um so unbedenklicher, weil in der That die Phasis von andern rein öffentlichen Klagen dadurch unterschieden war, daß durch sie der Vortheil einer Privatperson entweder hauptsächlich, (wie z. B. durch die Phasis wegen schlecht verwalteten Waisenvermögens, wobei der Staat nur mittelbar interessirt ist; und die Buße nicht ihm, sondern dem Verletzten zu Gute kommt,) oder doch nebenbei neben dem Vortheile des Staates mit verfolgt wird, wie durch die Phasis wegen Aus- und Einfuhr verbotener Waaren, wo der Kläger die Hälfte des Wertes erhielt. In so fern nun die Phasis eine öffentliche Sache war, büßte der unterliegende Kläger auf die in andern öffentlichen Sachen gewöhnliche Weise durch die tausend Drachmen; in so fern sie aber Privatsache war, durch die Epobelie<sup>11)</sup>.

---

8) Ueber diesen ganzen Gegenstand ist Böckh I. S. 388 ff. zu vergleichen.

9) VIII, 48.

10) Demosth. R. g. Theocrin. S. 1525, 19.

11) Böckh S. 395. nimmt an, daß bei der Phasis der Kläger nur dann die Gefahr der Epobelie gehabt habe, wenn ihr eigentlicher Gegenstand Verletzung eines Privatmannes gewesen sei, so daß in diesem Falle die tausend Drachmen

Was nun die Privatsachen betrifft, so fand, aufser den oben angeführten Fällen der Paragraphe und der Widerklage, die Epobelie nach der Angabe einiger Grammatiker in den *δίκαις χρηματικαῖς* Statt <sup>12)</sup>. Was sie aber mit diesem Ausdrücke meinen, darüber erklären sie sich nicht genauer. Sollen damit diejenigen Klagen bezeichnet werden, wobei es auf eine zu erlangende Geldsumme abgesehen ist, so gehören bei weitem die meisten Privatklagen dahin. Allein es ist gewifs, daß es auch unter jenen einige gab, bei welchen keine Epobelie Statt fand. In dem Rechtshandel des Callimachus bei Isocrates war der Gegenstand der Klage eine Geldsumme, welche dem Callimachus unter der Herrschaft der Zehnänner, wie er behauptete, auf Anstiften des Beklagten confiscirt worden war, und wofür er nun von diesem Ersatz forderte. Dennoch erhellt aus einer Aeufserung des Sprechers <sup>13)</sup>, daß diese Klage an und für sich nicht mit der Gefahr der Epobelie verbunden war, indem es heißt, daß der Kläger dieselbe nur wegen der vom Beklagten eingelegten *διαμαρτυρία* zu besorgen gehabt hätte. Ohne diese also, oder ohne die nachher eingelegte *παραγραφή*, würden nur die Prytanien auf dem Spiele gestanden haben. — Dagegen können wir aus Suidas Angabe schliesen, daß bei Handelspro-

---

und die Epobelie zugleich, in andern Fällen aber nur die tausend Drachmen allein auf dem Spiele gestanden haben. Wir haben die im Texte dargestellte Ansicht vorzüglich deswegen für wahrscheinlicher gehalten, weil wir uns nicht überreden können, daß bei Klagen gleiches Namens und gleicher Gattung nicht auch gleiche Grundsätze befolgt seien.

12) Etymol. in *ἐπιβέλλω*; Lex. rhet. S. 255.; Schol. zu Plat. Gesetze XI. S. 921 d. (Th. 6. S. 528 d. Tauchnitz, Ausg.)

13) Kap. 5. Wir haben schon oben im sechsten Kapitel über diese Stelle gesprochen.

cessen der Kläger die Gefahr der Epobelie gehabt habe <sup>14)</sup>, so wie aus Demosthenes erster Rede gegen Aphobus <sup>15)</sup> hervorgeht, daß bei Vormundschaftsklagen der Verlust der Klage ohne den fünften Theil der Stimmen ebenfalls die Epobelie zur Folge gehabt habe, und aus einer Stelle des Aeschines <sup>16)</sup> wahrscheinlich wird, daß dasselbe auch bei Klagen wegen übertretener Verträge (*δ. συνθηκῶν παραβάσεως*) Statt gefunden habe. Dies ist aber auch alles, was sich mit Sicherheit aus unsern Quellen schöpfen läßt.

Von den öffentlichen Klagen ist es eben so bekannt als unzweifelhaft, daß die Gesetze dem unterliegenden Kläger, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, dieselbige Strafe auferlegten, wie demjenigen, welcher eine angestellte Klage aufgegeben hatte, nämlich eine Geldbuse von tausend Drachmen, und außer ihr noch eine beschränkte Atimie, durch welche er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen von derselben Art, wie die, worin er unterlegen war, anzustellen <sup>17)</sup>, und überdies, bei Klagen wegen Gottlosigkeit, das Recht, diesen oder jenen Tempel zu betreten <sup>18)</sup>. Nur eine Art von öffentlichen Klagen gab es, deren Verlust für den Kläger gänzlich ge-

14) Suid. in *ἐπωβελία*: πολλῶν εἰς χρήματα συκοφαντούντων - - καὶ μάλιστα τοῦτο πράττειν διαβαλλομένων τῶν περὶ τὸ ἐμπόριον συμβαλλόντων ἐπὶ ταυτικοῖς τοκοῖς, Ἀθηναῖοι ζημίαν ἔταξαν κατὰ τῶν ἐγκαλούντων. Dasselbe hat das Etymolog. Bestätigt wird dies durch Demosth. g. Dionysodor S. 1284, 2., wo von einer *δικῆ ἐμπορικῆ* die Rede ist.

15) S. 834, 24., über welche Stelle Böckh I. S. 392. zu vergleichen ist.

16) G. Timarch S. 162. Vgl. Böckh S. 590.

17) S. Meier de hon. damn. S. 135.; Böckh I. S. 406 ff.

18) Andocid. v. d. Myster. S. 17.

fahrlös war, die Eisangelie beim Archon wegen schlechter Behandlung der Eltern, Waisen und Erbtöchter<sup>19)</sup>. Auch die Eisangelie wegen außerordentlicher öffentlicher Verbrechen beim Senate oder der Volksversammlung hatte für den unterliegenden Kläger, wenn er auch nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, nur die Strafe der tausend Drachmen, nicht aber die Atimie zur Folge<sup>20)</sup>. Doch war dies nur eine spätere Milderung des Gesetzes; früher war auch hier die Strafe härter gewesen. In allen übrigen Fällen war beides, die Buße von tausend Drachmen und die Atimie, mit einander verbunden, obgleich es scheint, daß man in Ansehung der letzteren das Gesetz gar häufig nicht streng angewandt habe. Wenigstens wird an vielen Stellen, wo der Buße von tausend Drachmen Erwähnung geschieht, der Atimie mit keiner Silbe gedacht<sup>21)</sup>, woran schon einige Grammatiker Anstofs nahmen, und deswegen die übrigens ganz unhaltbare Meinung aufstellten, es sei die Atimie nur dann eingetreten, wenn man in drei verschiedenen Rechtshandeln nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten habe<sup>22)</sup>.

Auch die Buße von tausend Drachmen muß bisweilen und für gewisse Fälle vermindert worden sein. Denn bei Demosthenes<sup>23)</sup> lesen wir von ei-

19) Meier a. a. O.

20) Pollux VIII, 53.: *Θεόφραστος φησι τοὺς μὲν ἄλλας γραφὰς γραφαιμένους χιλίας τ' ὀφλισκέειν, εἰ τοῦ πέμπτου μέρους τῶν ψήφων μὴ μεταλάβοιεν καὶ προσατιμοῦσθαι τοὺς δ' εἰσαγγέλλοντας μὴ ἀτιμοῦσθαι μὲν, ὀφλιεὶν δὲ τὰς χιλίας.*  
Vgl. auch Schömann de comit. S. 211.

21) Z. B. Demosth. g. Mid. S. 529, 24.; g. Timocrat. S. 702, 7.; g. Androt. S. 599, 28.; R. g. Theocrin. S. 1325, 19.

22) Genethlius bei dem Augsburg. Schol. zu Demosth. B. II. S. 132 R. Vgl. Böckh S. 409.

23) Für die Krone S. 261, 20.



ner γραφή παρανόμων, wo der Kläger, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte, nur fünfhundert Drachmen zahlte. Doch ist dies der einzige Fall dieser Art, und von der γραφή παρανόμων selbst läßt es sich namentlich erweisen, daß ihr Verlust mit tausend Drachmen verpönt war<sup>24)</sup>.

Daß, wie einige meinen<sup>25)</sup>, außer dieser Buße und Atimie dem unterliegenden Kläger noch andere Strafen von den Richtern haben zuerkannt werden können, halten wir für gänzlich unerweislich. Der Verfasser der Lebensbeschreibungen der zehn Redner berichtet uns zwar<sup>26)</sup>, daß, nach der Angabe einiger Schriftsteller, Aeschines nach dem Verlust seiner Klage gegen Ctesiphon, weil er die Stadt nicht habe verlassen wollen, mit der Ehrlosigkeit als einer Strafschärfung belegt worden sei; allein die Ungereintheit dieser Angabe ist leicht zu erkennen. Würde Aeschines deswegen bestraft, weil er die Stadt nicht verließ, so mußte er doch offenbar vorher verurtheilt worden sein, sie zu verlassen. Dann wäre also Verbannung die Strafe für den Verlust der Klage gewesen. Ein Verbannter aber, der sich dem Urtheile nicht unterwarf, konnte unmöglich durch Ehrlosigkeit dafür bestraft werden, aus dem einfachen Grunde, weil diese vielmehr eine Erleichterung für ihn gewesen sein würde. Die Verbannung schloß ja die Ehrlosigkeit in sich; sie entzog, wie diese, dem Verurtheilten die Theilnahme an bürgerlichen Rechten; aber sie entzog ihm noch mehr, den Trost, in der Heimath, unter den Seinigen zu leben, und, nach athenischem Rechte, auch sein Vermögen<sup>27)</sup>. — Aeschi-

24) Demosth. g. Timocrat. S. 701, 1.; Böckh I. S. 408.

25) Böckh S. 408 u. 410.; Matthiä S. 271.

26) Th. 5. S. 148 der Tauchnitz. Ausg.

27) Meier de bon. damn. S. 98.

nes ging übrigens in der That, nach dem Verlust seiner Klage, ins Exil; aber er wählte dasselbe freiwillig, weil er die Buße von tausend Drachmen nicht zahlen, und nach seiner Niederlage nicht mehr in Athen unter seinen siegreichen Gegnern leben wollte <sup>28)</sup>.

Man glaubt ferner in der Rede des Dinarch gegen Aristogiton den Beweis zu finden, daß bisweilen die Richter befugt gewesen seien, den Kläger in dieselbe Schätzung zu verurtheilen, welche er dem Beklagten gesetzt hatte. Aber man mißversteht die Stelle des Dinarch, die wir zum Beweise hersetzen wollen <sup>29)</sup>: *Οὐκ Ἀριστογείτων ἐστίν, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ κατὰ τῆς ἱερσίας τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Βραυρωνίας καὶ τῶν οἰκείων αὐτῆς τοιαῦτα γράψας καὶ ψευδόμενος, ἃς ὁ ὑμᾶς, ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπίθεσθε παρὰ τῶν κατηγορῶν, πέντε τάλαντων τιμῆσαι τοῦτον (l. τούτῳ) ὅσον περ ἦν ἐπὶ τῇ τῶν παρανόμων γραφῇ τίμημα ἐπιγεγραμμένον.* Hier sollte Aristogiton der Kläger gewesen sein, die Priesterin der Artemis die Beklagte? Zu geschweigen, daß eine *γραφὴ παρανόμων* gegen eine Frau undenkbar ist, so zeigen ja die Worte: *ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπίθεσθε παρὰ τῶν κατηγορῶν* deutlich genug, daß Aristogiton Beklagter gewesen sei. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Aristogiton irgend ein Psephisma in Beziehung auf die Priesterin der Artemis in Vorschlag gebracht hatte, wegen dessen er dann durch die *γραφὴ παρανόμων* belangt wurde. Auf dieses Psephisma beziehen sich die Worte: *τοιαῦτα γράψας καὶ ψευδόμενος*. Die Kläger bewiesen nun den Richtern, daß jenes Psephisma lügenhaft und strafwürdig sei, und bewirkten dadurch, daß er in die

28) Vgl. Philostrat. Leben d. Sophisten S. 509. und daselbst Olearius.

29) Dinarch g. Aristogit. S. 82.

Buße verurtheilt wurde, die sie ihm gesetzt hatten.

Endlich wenn wir bei Andocides <sup>50)</sup> lesen, daß bei den Untersuchungen über die bekannte Hermenverstümmelung das Gesetz auf falsche Angaben Todesstrafe gesetzt habe, so gehört das um so weniger hierher, weil abgesehen davon, daß jenes Gesetz nur für diesen einen bestimmten Fall galt <sup>51)</sup>, hier von Angebern, *μηρυταῖς*, nicht von Klägern die Rede ist <sup>52)</sup>.

---

50) Von den Myster. S. 11, 8.

51) Vgl. Matthiä S. 271. und Böckh I. S. 410.

52) Ueber den Unterschied zwischen beiden vgl. Schömann de comit. S. 222.; Meier de bon. damn. 155.

Dreizehntes Kapitel.  
Von der Vollziehung des Urtheils.

---

Durch den Ausspruch der Richter ward der Beklagte entweder verurtheilt, oder losgesprochen. Im erstern Falle ward ihm entweder eine Strafe für ein begangenes Unrecht auferlegt, oder es ward ihm etwas, wozu er verpflichtet war, zu erfüllen, oder etwas, was er zu thun oder zu haben nicht befugt war, zu unterlassen oder aufzugeben anbefohlen.

In öffentlichen Sachen, wo durch die Strafe eine dem Staate selbst mittelbar oder unmittelbar zugefügte Verletzung geahndet ward, lag es natürlich der Staatsgewalt ob, für die Vollziehung derselben Sorge zu tragen. Es bestand aber die Strafe entweder in einem *erleiden*, oder in einem *zahlen*<sup>1)</sup>, bisweilen auch in beiden zugleich<sup>2)</sup>. Das zu erleidende war wiederum entweder Tod, oder Gefäng-

---

1) *παθῆν ἢ ἀποτίσαι*. Beides wird sehr häufig zusammengestellt. Vgl. Demosth. g. Mid. S. 523, 2.; g. Leptin. 504, 19.; g. Timocrat. 735, 15. und an vielen andern Stellen. Noch merke man für die Bulse den Ausdruck *τὰ ἐπιτίμια*, welcher ganz allgemein ist. Demosth. f. d. Krone S. 229, 29. 238, 11.; g. Lacrit. S. 939, 27 u. öfter.

2) Z. B. konnten bei Geldstrafen noch Gefängnißstrafe als Schärfung hinzukommen. Vgl. B. 3. Einleit. §. 2 a. E.

nifs, oder Sklaverei, oder Verbannung, oder Verlust der bürgerlichen Rechte, oder Verlust des Vermögens, oder auch mehres von diesen zugleich. Für die Vollziehung der beiden erstgenannten Arten von Strafen war bekanntlich zu Athen eine eigene Behörde, die der Eilfmänner, angeordnet<sup>3)</sup>.

Wenn daher der Beklagte zu einer dieser Strafen verurtheilt worden war, so hatte die vorsitzende Behörde nur jenen davon Anzeige zu machen und sie aufzufordern, den Verurtheilten abzuholen oder entgegen zu nehmen<sup>4)</sup>. Bis dahin verblieb dieser im Gerichte<sup>5)</sup>, von den Scythen bewacht. Was nach der Abführung mit ihm vorgenommen worden sei, d. h. die verschiedenen Lebens- und Leibesstrafen zu beschreiben, liegt auferhalb der Grenzen unserer Aufgabe.

3) Vgl. B. 1. S. 75 fgg.

4) Der gewöhnliche Ausdruck ist *παραδοῦναι τοῖς ἑνδεκα*. Aeschin. g. Timarch. S. 42.; Antiph. üb. Herod. Ermord. S. 739, 13.; Lys. g. d. Kornwucherer S. 715. und sonst häufig. Auch wo der Ueberantwortung an die Eilfmänner zur Vollziehung der Strafe nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie ohne Zweifel hinzudenken. Wenn es z. B. bei Lycurg S. 221. heißt: *τοὺς θεσμοθέτας παραλαβόντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τῷ ὄργγματι*, so denken wir uns nicht, daß die Thesmotheten den Verurtheilten unmittelbar, sondern durch die Eilfmänner dem Henker übergeben. Eben so, wenn bei Demosth. g. Aristocrat. S. 630, 14. und Pollux VIII, 86. den Archonten die Gewalt beigelegt wird, gewisse Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, so heißt das nur, sie den Eilfen zur Bestrafung zu übergeben. Vgl. Ullrich üb. d. Eilfmänner S. 230 ff.

5) Diese Zwischenzeit läßt Plato den Socrates noch zu einer Anrede an die Richter benutzen, welche den zweiten Theil der Apologie von Kap. 29. S. 38 c. ausmacht. Vergl. bes. S. 39 e. K. 51. Daß die Scythen so lange Wachen gehalten haben, glaubt man uns wohl auch ohne Zeugniß.

Der zur Slaverie Verurtheilte wurde durch die Poleten (*πωληται*) verkauft <sup>6)</sup>. Bis dies geschah, ward er natürlich im Gefängnisse verwahrt. Uebrigens fand seit der solonischen Gesetzgebung diese Strafe nur gegen Fremde, nicht gegen Bürger Statt <sup>7)</sup>.

Die Strafe der Verbannung, welche auf immer (*ἀειφυγία*) und mit Confiscation des Vermögens verbunden war <sup>8)</sup>, durfte blös dem Verurtheilten angezeigt und sodann öffentlich bekannt gemacht werden. Verließ der Verbannte das Land nicht zur bestimmten Zeit, so konnte er mit dem Tode bestraft werden; eben so auch, wenn er ohne Erlaubnifs zurückkehrte <sup>9)</sup>. Wer ihn bei sich aufnahm und verbarg, ward als desselbigen Verbrechens schuldig behandelt <sup>10)</sup>.

Auch die Strafe des Verlustes bürgerlicher Rechte, oder die Atimie, welches Grades sie auch sein mochte <sup>11)</sup>, bedurfte zur Vollstreckung keiner

6) Vergl. Böckh I. S. 167. und die dort angef. Stellen.

7) Die Fälle, in welchen sie Statt fand, sehe man bei Meier de bon. damn. S. 31—47.

8) Temporäre Verbannung ohne Verlust des Vermögens fand, den Ostracismus ausgenommen, nur bei denen Statt, die wegen eines unfreiwilligen Mordes verurtheilt waren, S. Meier S. 97 ff.

9) Demosth. g. Aristocr. S. 630, 14. redet nur von der Todesstrafe derer, die wegen eines Mordes verbannt sind, aber Pollux VIII, 86. im allgemeinen von denen, die sich an Orten betreffen lassen, wohin sie nicht kommen dürfen, wohin wir also alle ohne Erlaubnifs zurückkehrende Verbannte ziehn dürfen, und nicht blös diese, sondern auch die, welche trotz der Verbannung zurückbleiben.

10) Demosth. g. Polycl. S. 1222; 2.: *οἱ γὰρ νόμοι οὐκ ἔδωκεν ὑποδέσθαι τῶν φευγόντων οὐδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς κλειύουσιν ἐνέχεσθαι τὸν ὑποδεχόμενον τοὺς φεύγοντας.*

11) Ueber die verschiedenen Grade der Atimie s. Meier S. 101 ff.

besondern Mafsregeln, als nur der Bekanntmachung<sup>12)</sup>. Wer sich ihr nicht unterwarf, sondern fortfuhr, die Rechte, deren er verlustig erklärt war, auszuüben, konnte durch *ἀπαγωγή* oder *ἐνδειξις* belangt und, wenn sein Verbrechen erwiesen war, sofort bestraft werden<sup>13)</sup>.

Die Confiscation des Vermögens trat entweder als alleinige Strafe, oder am häufigsten mit andern Strafen, Verbannung und Atimie, verbunden ein<sup>14)</sup>. Vollzogen ward sie, indem entweder dem Demarchen des Gaues<sup>15)</sup>, zu welchem der Verurtheilte gehörte, oder vielleicht auch bisweilen den Eilfmännern<sup>16)</sup>, und in auferordentlichen Fällen gewissen dazu besonders gewählten Beamten<sup>17)</sup> aufgegeben wurde, ein Verzeichniß der Güter des Verurtheilten anzufertigen, welches dann den Poleten übergeben wurde, um den Verkauf derselben zu veranstalten. Auch Privatleute waren befugt, solche Verzeichnisse einzureichen, und namentlich geschah es öfters von denen, welche als Kläger den Verurtheilten verfolgt hatten. Diese Verzeichnisse aber wurden in der ersten ordentlichen Volksversammlung der Prytanie öffentlich verlesen, damit, wer auf eines oder das andere der darin aufgeführten

12) Ob dies blos im Gerichte nach gefällttem Urtheil geschehen sei, oder auch auferdem etwa durch einen öffentlichen Anschlag, darüber fehlt es uns an Angaben.

13) Vgl. B. 5. A. 1. K. 1. §. 4.

14) Meier S. 98, 105 u. 157 ff. Ueber die Confiscation des Vermögens ohne andere Strafen handelt derselbe S. 144 ff.

15) Ueber diesen ganzen Gegenstand begnügen wir uns auf Meier S. 201 ff. zu verweisen.

16) Vgl. Ullrich v. d. Eilfmännern S. 255.

17) Solche waren die *ζητηταί*, welche auch *μασθηρας* genannt sein sollen, und die *αλλογαίς*. S. Böckh I. S. 170. und Meier S. 206.

Güter gerechte Ansprüche hatte, veranlaßt würde sie vor dem Verkaufe wahrzunehmen.

Geldstrafen verfielen theils an den Staat, theils an die heiligen Kassen der Götter oder der Stammheroen<sup>18)</sup>. Die ersten wurden von den sogenannten Practoren, die andern von den Schatzmeistern der heiligen Kassen, die letzten vielleicht vom Könige eingezogen. Ihnen hatte daher der Vorsteher des Gerichts, von welchem das Urtheil ausgesprochen war, den Namen des Verurtheilten und die Summe, zu welcher er verurtheilt war, schriftlich anzuzeigen<sup>19)</sup>. Beides wurde von ihnen auf Tafeln verzeichnet und auf der Acropolis öffentlich ausgehängt<sup>20)</sup>. Bis zur Bezahlung waren die Verurtheilten mit Atimie belegt, und aller bürgerlichen Rechte

18) Dafs von den ersteren bisweilen ein Theil dem Schatz der Athene zufiel, bisweilen auch dem Kläger als Belohnung ein Theil derselben zukam, ändert in dem übrigen Verfahren nichts, und braucht deshalb hier nicht besonders berücksichtigt zu werden. Vgl. Böckh I. S. 352. 405. 404., und für das Folgende ebend. S. 418.

19) Darauf bezieht sich *ἐγγραφή τῶν δεισμοθετῶν* in der ersten Rede g. Aristogiton S. 778, 18. Der Vf. des Lex. rhet. S. 254, 5. nennt die *ἐπιγραφῆς* als eine Behörde, *ἥτις ἐν ταῖς δίκαις ἐπίγραφε τὰ ἐπιτίμια τοῖς ἀλισκομένοις*. Wir verstehen weder hinlänglich, was hiermit eigentlich gemeint sei, noch legen wir auf diese Angabe, die sich sonst nirgends findet, so oft auch die *ἐπιγραφῆς* erwähnt werden, einiges Gewicht.

20) Vgl. Böckh I. S. 418. und die von ihm angeführten Stellen. Dafs, wenn die Gerichtsbehörde die Anzeige an die Practoren oder an die Schatzmeister unterliefs, auch ein Privatmann sie machen konnte, aber auf seine Verantwortlichkeit, haben wir B. 3. A. 1. K. 2. §. 5. bei der *γρ. ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσεως* gezeigt. Ebendasselbst ist gezeigt worden, in welchen Fällen gegen Staatsschuldner durch *ἐνδείξεις* und *γρ. ἀγραφίου* verfahren werden konnte, und in welchem Falle es den Schatzmeistern frei gestanden habe, Strafen zu erlassen.



beraubt; erfolgte die Zahlung nicht, so ging diese Atimie selbst auf ihre Nachkommen über<sup>21)</sup>. Der Termin der Zahlung war bei verschiedenen Sachen verschieden bestimmt; bei der *70. ὕβρεως* eilf Tage nach der Verurtheilung; in andern Fällen die neunte Prytanie. Bis dahin konnte oder mußte vielleicht der Verurtheilte in Haft gehalten werden<sup>22)</sup>; in manchen Fällen befreite Bürgschaft von der Haft<sup>23)</sup>; in noch andern versicherte man sich des Verurtheilten gar nicht. Wer bis zur bestimmten Frist nicht bezahlte, verfiel in die Strafe des Doppelten, und wenn er auch diese nicht erlegte, ward zur Confiscation des Vermögens geschritten. Reichte der Erlös desselben zur Tilgung der Schuld nicht hin, so verblieb er, als Staatsschuldner, in der Atimie, und nach ihm seine Nachkommen, bis die Schuld entweder bezahlt oder erlassen war. Blieb aber beim Verkauf des Vermögens noch ein Ueberschufs, so wurde ihm dieser zurückgezahlt<sup>24)</sup>.

In Privatsachen hatte lediglich der obsiegende Kläger selbst für die Execution des Urtheils, wobei allein sein Privatvortheil interessirt war, Sorge zu tragen, ohne dafs die vorsitzende Behörde etwas damit zu thun hatte, solche Fälle ausgenommen, wo auch der Staat selbst ein obgleich als Privatsache behandeltes Vergehen durch eine Strafschärfung, sei es Geld, sei es Leibesstrafe, geahndet wissen wollte, oder wo, wegen der besondern Beschaffenheit der Rechtshändel, es angeordnet war,

21) Böckh I. S. 420 f. Ueber das Folgende vgl. man Eben- denselben S. 416. und Meier S. 137 ff.

22) Böckh S. 420 ff.

23) Dies läßt sich schon daraus schliessen, dafs Socrates bei Plato Apolog. K. 28 a. E. sich erbiethet, Bürgen für die von ihm geschätzte Bulse von dreißig Minen zu stellen.

24) Andocid. v. d. Myster. S. 65.; Böckh I. S. 417. 421 f.

dafs die Staatsgewalt dem Sieger zu Hülfe käme. Jenes erstere war der Fall in den *δικαίς ἐξούλης, βιαιών* und *ἐξαιρέσεως*, wo dieselbe Buße, die dem siegenden Gegner zufiel, auch dem Staate gezahlt werden mußte<sup>25)</sup>, und wo es also der Behörde oblag, den Practoren davon Anzeige zu machen und sie zur Eintreibung des dem Staate zukommenden Antheils auf die oben beschriebene Weise zu veranlassen. Ferner in den Privatprocessen wegen Diebstahl, wo das Gesetz den Richtern erlaubte, den Schuldigen aufser der dem Kläger zu zahlenden Buße noch zur Fesselung im Block auf fünf Tage und Nächte zu verurtheilen<sup>26)</sup>. Zur Vollziehung dieser Strafe mußte er dann natürlich von der Behörde den Eilfmännern überantwortet werden. Das zweite aber war der Fall in den Handelsprocessen, *δικαίς ἐμπορικαῖς*, wo gegen den Verurtheilten gefängliche Haft Statt fand, bis er seinen Gegner befriedigte<sup>27)</sup>. Wollte also dieser nach der Strenge

25) M. sehe die von Böckh S. 404—406. angef. Stellen und B. 3. A. 2. K. 2. bei diesen drei Klagen.

26) Demosth. g. Timocr. S. 736, 11.

27) Hudtwalcker S. 152 f., wo aber zwei der angeführten Stellen, Demosth. g. Zenoth. S. 890, 9 ff. und Isocr. Trapez. K. 7., gar nicht hierher gehören, wie schon Meier S. 28. bemerkt. Wenn aber dieser meint, auch in andern Privatprocessen habe der Verurtheilte in's Gefängniß gebracht werden können, und das Eigenthümliche der *δικ. ἐμπορ.* habe nur darin gelegen, daß hier nicht, wie bei jenen, dem Verurtheilten eine Frist zur Zahlung gestattet worden, so können wir uns von dieser Behauptung, da sie ohne Beweis aufgestellt ist, nicht überzeugen, obwohl wir das nicht für unwahrscheinlich halten, daß bei den *δικ. ἐμπορ.* keine Frist nothwendig habe gegeben werden müssen. Wollte der Kläger aber eine solche gestatten, so war ihm das gewiß nicht verwehrt: er konnte den Beklagten aber dann Bürgschaft zu stellen nöthigen, Hatte man sich seiner Person nicht gleich anfangs versichert, so konnte man

des Gesetzes verfahren, so mußte die Behörde ebenfalls die Verhaftung des Verurtheilten durch die Eilfmänner veranlassen.

In den übrigen gewöhnlichen Fällen war das Executionsverfahren das jetzt zu beschreibende. Zuvörderst wurde dem Verurtheilten ein Termin, *προδεσμία*, gesetzt, innerhalb dessen er das Urtheil erfüllen mußte. Wahrscheinlich bestimmten ihn die Gesetze; es fehlt uns darüber an Angaben; indessen hatte, wie sich von selbst versteht, der ob-siegende Theil die Freiheit, dem Gegner den Termin weiter hinauszusetzen und sich überhaupt über die Art und Weise seiner Befriedigung mit ihm zu vereinigen<sup>28)</sup>. Solche Uebereinkunft war bindend, sobald sie, wenn auch nur mündlich, in Gegenwart von Zeugen gemacht worden war<sup>29)</sup>, und vor dem Ablauf der durch sie bestimmten Frist konnte gegen den Verurtheilten nichts unternommen werden. Dafs dabei der Sieger von dem Gegner

---

nachher, wenn er nicht zahlte, Hand an ihn legen, *ἐπιλαμβάνεσθαι αὐτοῦ*, um ihn zur Haft zu bringen. Vergl. Demosth. g. Mid. S. 571, 21. Dafs auch in andern als *δικ. ἐμπορ.* Haft des Verurtheilten eingetreten sei, könnte man vielleicht aus Terenz Phorm. IV, 4, 15. folgern; aber es ist offenbar, dafs hier entweder auf späteres athenisches oder auch auf altrömisches Recht angespielt werde, wie auch III, 1, 15.

28) Demosth. g. Euerg. S. 1154, 8., wo man die Ausdrücke: *μειλοῦσης ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας* und *ἀναβάλλεσθαι τὴν ὑπερημερίαν* bemerke. Vgl. Lys. g. Pancl. S. 737., wo die Worte *ἐξέτιος τὴν δίκην καθότι ἔπειθε* auf eine Vereinbarung über die Zahlung deuten, wie auch das folgende: *πρὶν ταῦτα ὁμολογηθῆναι*. Denn *ὁμολογία* ist hier der gewöhnliche Ausdruck. Noch vergl. man Demosth. g. Aphob. III. S. 845, 5.

29) Demosth. g. Phänipp. S. 1049, 21.; g. Euerg. S. 1162, 25., an welcher letztern Stelle jedoch die Erwähnung der Zeugen fehlt.

auch Bürgen fordern konnte, versteht sich, auch ohne Zeugniß, ebenfalls von selbst. Sonst aber, wenn keine solche Uebereinkunft eintrat, scheint er dazu nicht berechtigt gewesen zu sein. Wir finden zwar, daß in dem Rechtshandel zwischen Demosthenes und Aphobus, als über die Schätzung verhandelt wurde und Aphobus um einen Nachlaß anhielt, Onetor sich für den Fall, daß dieser zugestanden würde, zum Bürgen für die Zahlung erbotenen habe<sup>30)</sup>; aber dies geschah offenbar nur in der Absicht, die Richter und den Demosthenes selbst um so geneigter zu machen, den erbetenen Nachlaß zuzugestehn, weil dann durch die Bürgschaft die Zahlung wenigstens versichert wurde, deren Eintreibung ohne dieselbe weit unsicherer und schwieriger war.

Befriedigte der Verurtheilte den Kläger nicht zur bestimmten Zeit, so hieß er *ὑπερήμερος*<sup>31)</sup> und es konnten nun Zwangsmittel gegen ihn gebraucht werden. Unter ihnen war das allgemeinste und gewöhnlichste die Pfändung, (*ἐνεχυρασία* oder *ἐνεχυρασμός*, *ἐχεχυράζειν*, *ἐνέχυρα λαβεῖν* oder *φέρειν*), welche vom Kläger in eigener Person und ohne Zuziehung eines Gerichtsbedienten vorgenommen werden konnte<sup>32)</sup>. Andern Privatleuten war es nicht er-

30) Demosth. g. Onetor I. S. 875, 1. und II, 878, 25.

31) S. Reiske's Index graecitat. Demosth. S. 764. Vgl. Harpocrat. unt. d. W.; Lex. rhet. S. 311, 26.; Casaub. zu Theophrast. Charact. S. 234 der Fisch. Ausg.; Schol. d. Münchener Handschr. zu Demosth. g. Onetor I, 871, 11.; g. Mid. 518, 2. Hier finden wir auch die Ausdrücke *ὑπερημέροθισμος* und *ἐκπροθισμός*, und bei Ulpian zur Mid. 540, 21, das Verbum *ἐκπροθισμῆν*, welche bei den Römern nicht vorkommen.

32) Vgl. Hudtwalcker S. 151. 152., wo auch die sehr natürliche Ausnahme bei Demosth. g. Euerg. S. 1149, 25. erklärt wird.

laubt, ihn dabei zu unterstützen<sup>33)</sup>; dagegen war es häufig, aber keinesweges nothwendig, wenn man Bürger auspfändete, sich von dem Demarchen ihres Gaues zu ihrer Wohnung oder auf ihre Aecker begleiten zu lassen<sup>34)</sup>. Dafs die abgepfändeten Sachen, wenn sie der Gegner nicht einlöste, entweder öffentlich verkauft oder taxirt werden mußten, und dafs man den Ueberschufs ihres Werthes herauszugeben verbunden war, läfst sich wohl kaum in Zweifel ziehn. Wurde man an der Pfändung gehindert, so stand einem die *δίκη εξούλης* zu. Aber auch wenn man gar nicht Lust hatte, sich auf Pfändung einzulassen, konnte man den Gegner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllte, ebenfalls durch die *δίκη εξούλης* dazu anhalten, welche also in diesem Falle blofse *actio iudicati* war<sup>35)</sup>.

Wenn der Gegner zu einer so bedeutenden Summe verurtheilt worden war, dafs blofse Pfändung dem Kläger nichts helfen konnte, so war er, wie es scheint, befugt, sich auch an die Immobilien zu halten. Einen solchen Fall bietet uns der Rechtshandel zwischen Demosthenes und Aphobus dar. Letzterer war jenem zu einer Busse von zehn Talenten verurtheilt, und Demosthenes versuchte daher, sich durch *ἐμβατεία* in den Besitz eines seiner Grundstücke zu setzen<sup>36)</sup>. Auch hier stand

33) Demosth. g. Euerg. S. 1155, 15.

34) Vgl. Schol. zu Aristoph. Wolk. V. 57.; Harpocr. u. Suid. in *δήμαρχος*. Vgl. Böckh II. S. 47.

35) Ueber dies alles genügt es auf Hudtwalcker a. a. O. S. 159. und auf Buch 5. A. 2. K. 2. §. 5. zu verweisen.

36) Demosth. g. Onetor I. S. 865; 6. Das Wort *ἐμβατεία* oder *ἐμβατεύειν* kommt dort zwar nicht vor, aber die *ἐξαγωγή*, deren erwähnt wird, setzt jene nothwendig voraus. Vgl. B. 5. A. 2. K. 1. und K. 2. §. 5. Hudtwalcker S. 159. behauptet, dafs, wer eine persönliche Klage angestellt hatte,

demjenigen, welcher an der Besitznahme gehindert wurde, sei es durch den Verurtheilten selbst, sei es durch einen Dritten, welcher Ansprüche auf das Grundstück machte, die *δίκη ἐξούλης* gegen den Hindernden zu <sup>37)</sup>.

War der Gegenstand des Processes eine bestimmte bewegliche Sache, so suchte man sich natürlich zunächst dieser zu bemächtigen <sup>38)</sup>, und nahm nur wenn man ihrer nicht habhaft werden konnte, auch andere Dinge als Pfand.

War es dagegen ein Grundstück, zu dessen Abtretung der Beklagte verurtheilt worden war, so konnte man sich ohne Zweifel zuerst nicht nur der *ἐμβατεία*, sondern auch der Pfändung, und wenn man darin gehindert wurde, der *δίκη ἐξούλης* bedienen <sup>39)</sup>. Allein es scheint auch noch ein anderes umständlicheres Verfahren Statt gefunden zu haben. Wem nämlich das Eigenthum eines Grundstückes gerichtlich zuerkannt worden war, der konnte, wenn ihm der Besitz desselben nicht innerhalb der bestimmten Zeit überlassen wurde, eine *δίκη καρποῦ* oder *δ. ἐνοικίου* erheben, je nachdem jenes Grundstück ein Feld oder ein Haus war. Dadurch nöthigte er den Besitzer, ihm die Früchte oder die Miethe zu entrichten und also factisch ihn als Ei-

---

unbewegliche Sachen des Beklagten nicht habe eigenmächtig in Besitz nehmen können; aber die *δίκη ἐπιτροπῆς*, welche Demosth. g. Aphobus gewonnen hatte, war ja eine persönliche Klage; und das Demosthenes zu jener *ἐμβατεία* eine besondere Erlaubniß habe einholen müssen, davon findet sich nirgends eine Spur.

57) Dies ist der Fall in dem erwähnten Rechtshandel. Oentor, welcher behauptete, jenes Grundstück sei ihm verpfändet, hinderte die Besitznahme durch die *ἐξαγωγή*, und Demosthenes erhebt deswegen die *δίκη ἐξούλης* gegen ihn.

58) Demosth. g. Olympiod. S. 1174, 20 ff.

59) Hudtwalcker S. 159. u. d. Anm.

genthümer anzuerkennen. Bequemte sich jener dazu nicht, so konnte er demnächst durch eine *δίκη ούσιας* belangt werden, deren Erfolg war, daß der Kläger aus dem ganzen Vermögen des Verurtheilten sich schadlos halten konnte. Half aber auch dieses Mittel nicht, so trat dann zuletzt die *δίκη εξούλης* ein<sup>40)</sup>, deren Folge, in diesem wie in jedem an-

40) Die gegebene Darstellung dieses schwierigen Gegenstandes scheint uns nicht nur an sich nicht unwahrscheinlich, sondern auch mit den Angaben der Grammatiker am besten übereinzustimmen. Namentlich läßt es sich nun begreifen, wie man mit den *δικαίαις καρποῦ* oder *ἐνοικίου* nicht bloß dann klagen konnte, wenn einem ein Grundstück durch richterliches Urtheil zugesprochen war, sondern auch, wenn man nun zuerst das Eigenthum desselben in Anspruch nahm. Daß man dies gekonnt habe, dafür spricht nicht nur die Art, wie alle von Hudtwalcker S. 141 ff. angeführte Grammatiker von jenen Klagen reden, sondern auch wohl die von Harpocrat. angeführte Stelle des Lysias: *εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τῷ μισρακίῳ, καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δικάσαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους· εἰ μὲν χωρίου ἀμφοβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, wo gar nicht an eine Klage zur Execution eines richterlichen Spruches gedacht werden kann. Ferner, daß jene Klage etwas anders gewesen sei, als, nach Hudtwalckers Meinung, eine Bitte um Execution mittelst Beschlag der Miethen, der Früchte, oder aller Einkünfte des ganzen Vermögens, liesse sich schon allein aus der Erklärung abnehmen, die Suidas und Photius von der *δ. ούσιας* geben, indem sie ihr die Wirkung beilegen: *ὥστε ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς ούσιας, ἢ καταδικάσασθαι* (es sollte heißen *κατεδικάσασθαι*), wo von Einkünften und Arrest gar nichts gesagt wird. Freilich bleiben auch bei unserer Darstellung manche Schwierigkeiten zu beseitigen, indem man erstlich nicht recht begreift, wozu die *δίκη ούσιας* nöthig gewesen sei, da man ja ohnehin das Recht hatte, den verurtheilten Gegner zu pfänden, und zweitens, wozu überhaupt dies ganze umständliche Verfahren, wenn man den Gegner ohnehin sogleich, wenn er den Besitz des ihm abgesprochenen Grundstückes nicht aufgab, durch die *δίκη εξούλης* belangen konnte. Was in-*

dem Falle, diese war, daß der Verurtheilte nun zugleich, und zwar mit derselben Summe, zu welcher er dem Kläger verurtheilt war, Staatsschuldner wurde<sup>41)</sup>, wo dann natürlich, wenn das, wozu er jenem verurtheilt war, nicht Geld, sondern Abtretung eines Grundstücks war, der Werth desselben in Gelde geschätzt werden mußte. Nunmehr wurde der Verurtheilte, wenn er fortfuhr sich zu widersetzen, als Staatsschuldner ehelos. Aber konnte er nicht auch jetzt noch hartnäckig dem Gegner das Seinige vorenthalten, sich aber von der

---

dessen dies letztere betrifft, so läßt sich antworten, das Gesetz habe hier, wie in so manchen andern Fällen, dem Kläger die Wahl zwischen einem schonendern und strengern Verfahren gelassen: strenger nämlich war die *δ. ἐξούλης* wegen der zwiefachen Buße, die den Verurtheilten traf, wovon gleich nachher. Das Pfändungsrecht aber mag vielleicht früherhin nicht bei allen Arten von Klagen Statt gefunden haben, und deswegen mag man die *δ. οὐσίας* angeordnet haben, wodurch der Kläger dieses Recht erhielt, und gewiß auch an den Immobilien des Gegners sich schadlos zu halten ermächtigt wurde. Ob übrigens immer nach der *δικη καρποῦ* oder *ἐνοικίου*, wenn der Beklagte in seiner Widerspänstigkeit beharrte, die *δικη οὐσίας* habe folgen müssen, und man nicht späterhin auch ohne sie entweder zur Pfändung oder auch sogleich zur *δικη ἐξούλης* habe schreiten können, läßt sich nach den Stellen der Grammatiker nicht mit Bestimmtheit beantworten.

41) Harpocr. in *ἐξούλης*: οἱ δὲ ἀλόγους ἐξούλης καὶ τῷ ἐλόγῳ ἐδίδοσαν ἢ ἀφηρεῖον αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεισαν τὰ τιμηθέντα. Der Ausdruck *ἀφηρεῖον* ist schlecht gewählt: richtiger hätte er gesagt: ἢ ἀπειτέρον, was sie dem Kläger entzogen oder vorenthielten. Im übrigen vergl. man Heraldus Animadv. VII, 26.; Hudtwalcker S. 156 ff. und oben B. 3. A. 2. K. 2. §. 5. Zu merken ist, daß von der Verdoppelung der Buße bei der *δικη ἐξούλης* und der *δικη βιαιῶν* (denen wir noch die *δ. ἐξαιρέσεως* hinzufügen) der Ausdruck *προστιμῶν* gebraucht wird. Demosth. g. Midias S. 528, 15 u. 19. Vgl. B. 3. A. 2. K. 2. §. 2.



Ehrlosigkeit durch Zahlung des dem Staate zukommenden Antheils befreien? und blieb dann jenem etwas anderes übrig, als wieder eine neue *δίκη ἐξούλης* und so immer fort, bis endlich der Verurtheilte sich bequeme? Wir halten solche Hartnäckigkeit für etwas kaum gedenkbares. Auf jeden Fall war das einfachste und sicherste Mittel dagegen dieses, wenn nicht gestattet wurde, die Buße an den Staat zu entrichten, ohne vorher den Gegner befriedigt zu haben <sup>42)</sup>; und daß es so gewesen sei, hindert nichts uns anzunehmen. Da bedurfte es dann weiter keiner obrigkeitlichen Hülfe, um nach der *δίκη ἐξούλης* zu dem Seinigen zu gelangen. Die Atimie war ein hinreichend wirksames Zwangsmittel.

---

42) So lassen sich auch die Worte des Suidas in *ἐξούλης* deuten: *εἰσπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου.*

---

## Vierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen das Urtheil,  
und zwar zunächst von der Restitutions-  
und Nullitätsklage.

Im Allgemeinen erkannten die athenischen Gesetze den Grundsatz an, daß die einmal ausgesprochene Entscheidung des Gerichts als unumstößliches Recht für die Parteien gelten müsse, welches nicht mehr angefochten werden dürfe<sup>1)</sup>; weshalb denn in der

1) Demosth. g. Leptin. §. 126. S. 502, 1 Reiske, und Wolf's Commentar S. 369. Vgl. für Phorm. S. 952, 7.; g. Böotus üb. d. Mitgift S. 1024, 18.; Andocid. g. Alcibiad. S. 115.; Terenz Phorm. III, 2, 26 u. 5, 15.; Heraldus de rerum iudic. auct. I, 1, 14.; Hüdtwalcker v. d. Diät. S. 118. Anm. Vgl. auch oben von den Einreden Kap. 6. — Die von Heraldus angeregte Frage: ob jener Grundsatz nur für die Parteien, denen das Urtheil gesprochen worden, gegolten habe, oder ob überhaupt auch von einem Dritten das einmal gefällte Urtheil nicht habe angefochten werden dürfen, scheint der Natur der Sache nach dahin beantwortet werden zu müssen, daß, insofern auch bei veränderter Person die Sache selbst in der That dieselbe blieb, der Grundsatz nothwendig gelten mußte, so daß jede Abweichung davon, wenn auch nicht unerhört, doch nicht gesetzmäßig war; daß er aber, wenn bei veränderter Person auch die Sache nicht mehr dieselbe blieb, gar nicht anwendbar gewesen

Regel jeder einmal von den Richtern abgeurtheilte Rechtshandel als vollkommen und für immer beendet (*δίκη αυτοτελής*) anzusehen war<sup>2)</sup>. Indessen übersah man keinesweges die Möglichkeit, daß das auf diese Weise aufgestellte formelle Recht, häufig mit dem materiellen Rechte im größten Widerspruche stehen könne, und daß daher für Mittel gesorgt werden müsse, wie der dadurch beschwerte Theil der Wirkung des ungerechten Urtheils entgehen und zu seinem wahren Rechte gelangen könnte. Solche Mittel fand man theils in der Anordnung zweier Instanzen, deren sich wenigstens in Civilsachen die Parteien bedienen konnten, wenn es ihnen gleich auch frei stand, die erste Instanz zu übergehen<sup>3)</sup>; theils darin, daß man gegen ein Urtheil, welches erweislich ohne die nothwendigen vom Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen gesprochen

---

sei. Z. B. wenn mir, als dem nächsten Anverwandten eines Verstorbenen, eine Erbschaft zugesprochen war, so konnten die frühern Gegner sie mir nicht mehr streitig machen, auch nicht ihre Kinder, wohl aber ein Dritter. So mußte nothwendig auch, wer einmal von einem Verbrechen gegen den Staat freigesprochen war, nicht mehr wegen desselben belangt werden können, weder von dem frühern Gegner, noch von einem Dritten; obwohl es öfter geschehen mochte, daß dieselbe Sache, scheinbar als eine andere, wieder vor Gericht kam. Einer genauern Erörterung glauben wir hier überhoben sein zu können. Nach dem gesagten wird man auch an der Stelle des Rhet. Wörterb. S. 216, so. keinen Anstoß nehmen können: *ὅταν γνώσεως δικαστῶν γενομένης περὶ τινος πράγματος αὐθις ὁ ήττημένος εἰς δικαστήριον ἔρχεται περὶ τῶν αὐτῶν κριθῶμενος, ἢ καὶ ἕτερος ἀγναλή περὶ αὐτῶν πρότερον ἐγένετο κρίσις κ. τ. λ.*

2) Hesych. u. Zonaras in *αὐτοτελής*; *Συναγ. λεξ. χρησ.* in Bekkerr. Anecd. I. S. 466, 21.

3) S. das folgende Kapitel.

worden war, eine Nullitäts- oder Restitutionsklage gestattete <sup>4)</sup>).

Ein Rechtshandel, welcher entweder durch Appellation an eine höhere Instanz gebracht, oder vermöge einer Nullitäts- oder Restitutionsklage aufs neue anhängig gemacht wird, heißt *δίκη ἀνάδικος*; auch finden sich die Ausdrücke *ἀνάδικα*, *ἀνάδικάζεσθαι*, *παλινδικία* und *παλινδικεῖν*, um die Handlung desjenigen zu bezeichnen, der sich des Rechtsmittels bedient <sup>5)</sup>. Wir handeln hier, zuvörderst von der Nullitäts- oder Restitutionsklage.

Unsere Quellen lehren uns nur zwei Fälle kennen, in welchen diese ordnungsmäßig Statt fand: erstens, wenn der sachfällige Theil bewies, daß ohne seine Schuld in *contumaciam* wider ihn erkannt sei; zweitens, wenn er bewies, daß sein Gegner die Richter durch falsche Zeugen getäuscht habe. Eines dritten, aber außerordentlichen und singulären Falles werden wir am Schlusse gedenken.

Was nun den ersten dieser Fälle betrifft, so mußte, wer das Rechtsmittel anwenden wollte, nothwendig erhärten, daß ein von ihm in Person oder durch Bevollmächtigte eingelegtes und gehörig

4) Wir verbinden diese beiden Ausdrücke deswegen, weil bald der eine, bald der andere der attischen *ἀνάδικα* entspricht.

5) Pollux VIII, 23.; Harpocr. u. Suidas in *ἀνάδικασθαι*; Lex. rhetor. S. 216, 20.; Phrynich. *προπαράση*. in Bekkers Anecd. I. S. 23, 35.; Hesych. in *ἀνάδικοι*, *παλινδικία* und *παλινδικεῖ*, und daraus Suid. unt. d. W.; d. Argument zu Demosth. g. Olympiod. S. 1166, 7. Uebrigens wird *δίκη ἀνάδικος* öfters in ganz allgemeiner Bedeutung gebraucht von jedem Prozesse, der auf irgend eine Weise, auch ohne die Anwendung eines Rechtsmittels, von neuem vor Gericht gebracht wird, z. B. Demosth. g. Timocrat. 760, 5.; g. Böot. üb. d. Mitgift 1020, 16. 1021, 4. 1018, 26., zu welcher letztern Stelle S. 1013 unt. zu vergleichen ist.

motivirtes Fristgesuch (*ἔπιωμοσία*) \*) nicht beachtet, oder vielleicht auch, wenn ein solches gar nicht eingelegt war, daß dies ohne seine Schuld versäumt worden, oder endlich, um einstweilen auch diesen Fall aufzustellen, daß er von seinem Gegner gar nicht (durch die gesetzmäßige *πρόσκλησις*) vorgeladen worden sei. Der zweite der hier erwähnten Fälle kommt freilich in unsern Quellen nirgends vor; indessen konnte er doch sicherlich wohl eintreten, und wir halten es nicht für glaublich, daß man dann die Anwendung des Rechtsmittels verweigert haben sollte. Doch bedürfen die beiden ersten Fälle noch einer genauern Betrachtung.

Der Ausdruck von demjenigen, welcher sich des Rechtsmittels bedient, ist hier: *τὴν ἔρημον* (sc. *δίκην*) *ἀντιλαχεῖν* oder auch bloß *τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν*, welcher also dem in Rechtshändeln vor Diäten üblichen: *τὴν μὴ οὔσαν ἀντιλαχεῖν* entspricht †). Das gesetzlich vorgeschriebene *Fatale* zur Anwendung des Rechtsmittels waren zwei Monate nach der Fällung der beschwerenden Sentenz. Angewandt werden konnte es nicht bloß von dem Beklagten, der wegen seines Ausbleibens verurtheilt worden war, sondern auch von dem Kläger, wenn

6) Vgl. oben Kap. 9.

7) Pollux VIII, 61.; Demosth. g. Zenothem. 889, 22. — Für *τὴν μὴ οὔσαν ἀντιλαχεῖν* sagt Ulpian zu Demosth. g. Mid. 545, 14. auch *τ. μ. ο. ἀντιγράφειν*, und der Schol. zu Plat. Apolog. S. 356. der Tauchnitz. Ausg. bezieht auch den Ausdruck *ἀντιγραφή* auf das Rechtsmittel der *μὴ οὔσα*. Für beides vermessen wir eine classische Auctorität. Doch steht bei Demosth. g. Olympiod. 1175, 26. *ἀντιγράφουσαι τὰς ἀμφισβητήσεις* von demjenigen, der eine Erbschaftstreitigkeit vermöge des angewandten Rechtsmittels der Nullitätsklage von neuem anhängig macht.

wegen seines Ausbleibens jener losgesprochen war<sup>8)</sup>. Nach der Analogie des Verfahrens bei der *μη ὄσασ* ist es nicht zu bezweifeln, daß wer sich dieses Rechtsmittels bedienen wollte, zuvörderst einen Eid ablegen mußte, daß seine contumacia unverschuldet gewesen sei<sup>9)</sup>. Nur läßt sich fragen, ob unmittelbar nach diesem Eide sogleich neue Verhandlungen über den Gegenstand des frühern Processes eröffnet wurden, oder ob nicht vielmehr noch über den Grund oder Ungrund der angegebenen Entschuldigung entschieden werden mußte. Dies letztere ist um so weniger zu bezweifeln, weil, wie wir früher gesehen haben, auch der *ἵπρωμοσία* die Gegenpartei eine *ἀντιπρωμοσία* entgegensetzen konnte; wonach dann eine richterliche Entscheidung erfolgte. Nothwendig mußte auch jetzt die Gegenpartei das Recht haben, der vorgebrachten Entschuldigung zu widersprechen; und räumt man dies ein, so wird man schwerlich geneigt sein zu glauben, daß nun darüber kurzweg von der einleitenden Behörde entschieden worden sei. Vielmehr ist es mit Zuversicht anzunehmen, daß eben über diesen Punct nunmehr eine förmliche und ausführliche gerichtliche Verhandlung Statt gefunden habe, damit dem Verurtheilten, wenn er früher mit seiner *ἵπρωμοσία* nicht durchgekommen war, jetzt Gelegenheit gegeben würde, seine Entschuldigung vollständiger und gründlicher zu bewahrheiten, als er damals bei der kurzen Verhandlung darüber gekonnt hatte. Diese Verhandlungen aber waren zu-

8) Von dem Rechtsmittel der *μη ὄσασ* ist dies erwiesen (Hudtwalcker S. 114.) und kann um so eher auch hier unbedenklich angenommen werden.

9) Einen besondern Namen für diesen Eid finden wir nicht. Hudtwalcker S. 115. meint, daß er ebenfalls *ἵπρωμοσία* geheissen habe; was wir dahin gestellt sein lassen müssen.

nächst die alleinige Folge des Rechtsmittels. Während derselben mußte natürlich das beschwerende Urtheil suspendirt bleiben, und wenn die beschwerte Partei gewann, gänzlich aufgehoben werden, wonach denn nun, zur Findung eines neuen Urtheils, der frühere Gegenstand aufs neue verhandelt werden konnte oder mußte. Denn ob nach der Rescission des früheren Urtheils nothwendig ein neues gesucht werden mußte; oder ob erlaubt war, die Sache nun fallen zu lassen, läßt sich wegen der Unvollständigkeit unserer Quellen nicht mit Sicherheit entscheiden<sup>10)</sup>. Kam man dagegen mit dem angewandten Rechtsmittel nicht durch, so blieb das frühere Urtheil in Kraft, weswegen vorher Bürgen für seine Erfüllung gestellt werden mußten<sup>11)</sup>.

Eine Nullitätsklage aus dem Grunde, daß man gar nicht vorgeladen worden sei, hätte der Natur der Sache nach nur der gewesene Beklagte erheben können. Da aber, wenn die Behörde ihre Schuldigkeit that, der Kläger in diesem Falle nur durch Angabe falscher *κλητήρες* ein Urtheil in contumaciam hätte erschleichen können<sup>12)</sup>, so folgt daraus, verglichen mit dem, was nachher über die Restitutionsklage wegen falscher Zeugnisse gezeigt wer-

10) Doch könnte schon der Ausdruck: *τὴν δίκην ἀντιλαχῶν* dafür zu sprechen scheinen, daß die *δίκη* nothwendig *ἀνάδικος* werden mußte.

11) Dies läßt sich wenigstens nach der Analogie der *μη οὔσα* mit Wahrscheinlichkeit schließen. S. Hudtwalcker S. 100.

12) Hierher gehört Demosth. g. Nicostrat. S. 1251, 5., wo erzählt wird, Apollodor sei mit einer *ἀπρόκλητος ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολή* belegt worden, d. h. sein Gegner habe, ohne ihn vorher gehörig vorzuladen, bei der Behörde eine Klage auf Exhibition gegen ihn angebracht, und die Behörde habe ihn in contumaciam verurtheilt und ihm eine *ἐπιβολή* auferlegt.

den wird, daß nothwendig eine Nullitätsklage aus solchem Grunde nicht anders hätte angenommen werden können, als wenn zuvor die *κλητήρες* durch eine *γραφὴ ψευδοκλητείας* überwiesen worden wären. Aber ohne Zweifel bedurfte es dann gar keines weitern Verfahrens mehr, um die Aufhebung des frühern Urtheils zu bewirken, da es ja wegen der erwiesenen schuldlosen Abwesenheit des Verurtheilten nothwendig vollkommen nichtig seyn mußte. Dagegen aber konnte, wenn unsre früher geäußerte Vermuthung gegründet ist<sup>13)</sup>, der gewesene Kläger von seinem Gegner nun noch durch eine *δίκη κακοτεχνιῶν* zur Strafe gezogen werden; und um diese Annahme zu bestätigen, erinnern wir, daß es oftmals nichts helfen konnte, das frühere Urtheil rescindirt zu sehen, weil es schon executirt worden war; wie z. B. der Fall bei Demosthenes g. Nicostratus ist. Apollodor war, ohne vorgeladen zu sein, in contumaciam verurtheilt, mit einer *ἐπιβολή* belegt und demnächst als Staatsschuldner eingeschrieben worden, und hatte nur, um der Atimie zu entgehen, die *ἐπιβολή* bezahlt, worauf er die *γρ. ψευδοκλητείας* anstellte.

Die zweite Art der Anadikie, d. h. diejenige, welche sich auf die Behauptung stützte, daß die beschwerende Sentenz von dem Gegner durch falsche Zeugnisse erschlichen worden sei, war nicht anders zulässig, als wenn zuvor jene Behauptung durch eine gegen die Zeugen des Gegners gewonnene *δίκη ψευδομαρτυριῶν* erwiesen worden war<sup>14)</sup>. Da nun aber, wie früher gezeigt worden ist, in diesem Falle auch eine *δίκη κακοτεχνιῶν* gegen den Gegner

13) S. B. 5. A. 2. K. 2. §. 1., von der *δίκη κακοτεχνιῶν*.

14) Harpocr. u. Suid. in *ἀναδικάσασθαι*; Hesych. u. Suid. in *ἀνάδικοι* und der letztere in *δίκη* im ersten Artikel.



Statt fand, so fragt sich, ob eben diese auch zugleich eine Restitutionsklage involvirt und also Rescission des frühern Urtheils bewirkt habe, so daß dadurch der frühere Rechtshandel *δίκη ἀνάδικος* ward oder werden konnte<sup>15)</sup>. Ist unsere früher geäußerte Vermuthung richtig, daß, gleich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν*, auch die *δ. κακοτεχνιῶν* keinesweges bloß von dem, welcher in dem frühern Processe unterlegen war, sondern auch von dem obsiegenden Theile erhoben werden konnte, welcher natürlich nicht Rescission des Urtheils, was ihn ja nicht beschwerte, sondern nur Buße für die Bosheit des Gegners beabsichtigte; so ergiebt sich daraus wenigstens dieses von selbst, daß die *δίκη κακοτεχνιῶν* nicht immer eine Restitutionsklage involviren und *ἀνάδικια* zur Folge haben konnte, sondern nur dann, wenn es der sachfällige Theil war, welcher sie erhob. Nun aber beschränkt ein altes unverwerfliches Zeugniß die *ἀνάδικια* auf eine bestimmte Anzahl von Fällen, auf welche die *δίκη κακοτεχνιῶν* erweislich nicht beschränkt war; so daß, wenn wir dieser auch die Wirkung der Rescission des Urtheils zugestehen wollten, wir ihr wenigstens die Folge dieser Rescission, durch *ἀνάδικια* ein neues Urtheil zu suchen, nicht anders als für bestimmte Fälle beilegen könnten. Da aber überhaupt jene Wirkung der *δ. κακοτεχνιῶν* nur durch eine Hypothese zugeschrieben wird, und unseres Wissens kein einziges altes Zeugniß dafür vorhanden ist, so sehen wir nicht ein, was uns hindern könnte, die *δίκη κακοτεχνιῶν* als ihrem Wesen, ihrem Zwecke und

15) Dies ist Hudtvalckers Meinung S. 116. in d. Anm. Aber keine der angeführten Stellen beweist das, was sie beweisen soll. Heraldus dagegen, de rer. iud. auct. 1, 3. §. 6. S. 1091., ist der entgegengesetzten Meinung, welche auch wir für die richtige halten.

ihren Folgen nach überall dieselbe, d. h. als eine Poenalklage zu betrachten, durch welche man nicht Rescission des Urtheils, sondern nur eine verhältnißmäßige Buße von dem Gegner erhalten wollte, durch welche Buße man zugleich, wenn man durch das erschlichene Urtheil beschwert war, dafür entschädigt werden möchte.

Da es nun aber Fälle giebt, in welchen eine Entschädigung auf solche Weise nicht gegeben werden kann, so gestatteten alsdann die Gesetze statt der *δίκη κακοτεχν.* eine wirkliche Nullitätsklage, vermittelt welcher das frühere Urtheil rescindirt und ein neues gesucht werden konnte. Der Scholiast zu Plato's Gesetzen S. 580. <sup>16)</sup> giebt uns darüber folgende Notiz: *ἀνάδικος κρίσις· εἰ ἐάλωσαν πάντες οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυριῶν ἢ ὑπερημίσεις, ἐκρίνετο ἄνωθεν ἡ δίκη.* *Ὅτι ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις, ἀλλ', ὡς φησι Θεόφραστος ἐν ἐπιτανόμῳ (1. ἐβδόμῳ od. ἔκτῳ νόμῳ), ἐπὶ μόνῃς ξενίας καὶ ψευδομαρτυριῶν καὶ κλήρων.* Ob diese Aufzählung vollständig sei; läßt sich mit Recht bezweifeln; aber das aufgestellte Princip läßt sich leicht an ihnen nachweisen. Demjenigen, welcher durch eine *γραφὴ ξενίας* mit Unrecht des Bürgerrechtes beraubt war, mußte nothwendig eine Möglichkeit gewährt werden, das ungerecht erschlichene Urtheil zu rescindiren, weil ihm der Verlust des Bürgerrechts durch keine Buße des Gegners ersetzt werden konnte. Aber dieselbige Rücksicht mußte auch in vielen andern Fällen eintreten, z. B. überall, wo den Verurtheilten die Strafe der Atimie traf, weil auch für den Verlust der bürgerlichen Ehre durch Buße des Gegners kein Ersatz gegeben werden konnte, weshalb wenigstens consequent gewesen wäre, auch hier dem Verurtheilten ein

16) Im dritten Theile der Tauchnitz. Ausgabe.

Rechtsmittel zu gestatten. Wer als falscher Zeuge verurtheilt worden, wurde dadurch theils bisweilen wirklich ehrlos, theils wenigstens der Ehrlosigkeit genähert, indem sie ihn, wenn er noch zweimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wurde, unfehlbar treffen mußte; und auch hier konnte also die schlimme Folge der Verurtheilung durch keine Buße des Gegners aufgehoben werden. Bei Erbschaftstreitigkeiten endlich kam es oft nicht allein auf den Besitz gewisser Güter an, für den sich Ersatz geben liefs, sondern auf Familienrechte, die einem mehr werth sein konnten, als jeder dargebotene Ersatz <sup>17)</sup>).

Wir haben hier nur in Beziehung auf den verurtheilten Beklagten gesprochen, nicht auf den Kläger, dessen Gegner durch falsche Zeugen Lossprechung erlangt hatte. Im allgemeinen läfst sich auch wohl annehmen, daß die Lossprechung des Beklagten für den sachfälligen Kläger nie mit solchen Folgen verbunden war, für die er sich nicht durch die *δ. κακοτεχνιών* hätte entschädigen können, so daß das Bedürfnis einer Rescission des Urtheils hier für ihn nicht eintrat, mit Ausnahme jedoch der Erbschaftstreitigkeiten, bei welchen es allerdings sehr wohl der Fall sein konnte, daß für den Kläger <sup>18)</sup> der Verlust der Sache Folgen hatte, denen nur durch eine Rescission des Urtheils abgeholfen

17) Beweisstellen dafür, daß die *δίκη ψευδομαρτυρ.* in Erbschaftsachen Rescission des Urtheils zur Folge haben konnte, sind Isäus üb. d. Erbsch. des Hagn. S. 296, 5. und üb. d. Erbsch. d. Dicäog. S. 96, 6. vgl. 91, 19.

18) Darunter verstehen wir einen solchen, der auf eine schon einem andern zugesprochene oder von einem andern ihm vorenthaltene Erbschaft Ansprüche macht. In andern Fällen, wo mehre zugleich auf eine noch keinem zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhoben, war ja eigentlich keiner von ihnen Kläger oder Beklagter.

werden konnte, und es scheint uns daher wahrscheinlich, daß ihm hier der Gebrauch des Rechtsmittels gestattet war. — Eben so möchte man vermuthen, daß bei öffentlichen Sachen, wo dem Staate selbst daran gelegen sein konnte, daß der Beklagte, wenn er durch falsche Zeugen seine Lossprechung bewirkt hatte, nicht ungestraft davon käme, es erlaubt gewesen sei, die Sache aufs neue vor Gericht zu bringen, mochte dies nun durch den frühern Kläger oder durch einen andern geschehn <sup>19)</sup>. Was den andern Punct in der Angabe des angeführten Scholiasten betrifft; nämlich daß, um Rescission des Urtheils zu bewirken; entweder alle Zeugen, oder wenigstens mehr als die Hälfte, des falschen Zeugnisses hätten überführt sein müssen, so beruht, wie man sieht, dies nicht auf dem Zeugnisse des Theophrast, sondern auf der Platonischen Stelle selbst, welche der Scholiast erklärt <sup>20)</sup>; so daß wir also nicht berechtigt oder genöthigt sind, hieraus etwas für das athenische Recht zu folgern. Uebrigens erkennt man auch ohne unsere Erinnerung leicht, wie unvollkommen diese Bestimmung sei, und wie sie in der Anwendung zu den größten Ungerechtigkeiten und Inconvenienzen geführt haben müßte. Ob aber die athenischen Gesetze eine Bestimmung über diesen Punct, und welche, ent-

19) Namentlich muß uns dies bei der *γραφὴ ξενίας* wahrscheinlich dünken, da wir wissen, daß hier, wenn der Verklagte im Verdachte war, seine Lossprechung durch Bestechung der Richter erkauft zu haben, eine neue Klage, *γραφ. δωροξενίας*, gegen ihn Statt fand, die offenbar eine Art von *δίκη ἀνάδικος* war.

20) Plato's Worte sind, Gesetze XI, 14. S. 449 Ast: *ὁπόσων δ' ἂν μαρτυρίαὶ ἀλώσι δίκη, ψευδῆ δοξάτων μαρτυρεῖν καὶ τὴν νίκην τῷ ἐλόγῳ πεποιημέναι, ἐὰν τῶν τοιούτων ὑπὲρ ἡμῶν μαρτυριῶν καταδικασθῶσι τινες, τὴν κατὰ ταύτας ἀλούσαν δίκην ἀνάδικον γίγνεσθαι.*

halten haben, darüber belehren uns unsere Quellen nicht; und Vermuthungen aufzustellen halten wir für unnütz.

Auch über das Verfahren bei dieser Art der Anadikie fehlt es uns an Zeugnissen. Eines Eides, wie bei der vorher beschriebenen Art, bedurfte es hier natürlich nicht, um damit zugelassen zu werden, weil ja das Factum, worauf man sich berief, nämlich der Sieg über die Zeugen des Gegners, ohnehin bekannt und ausgemacht war. Die Verhandlung vor den Richtern hatte wahrscheinlich zunächst nur zum Gegenstande, auszumitteln, ob das angefochtene Urtheil als durch die falschen Zeugnisse bestimmt anzusehen sei, oder nicht; eine Frage, welche bisweilen ihre Schwierigkeiten haben konnte.

Je nachdem sie von den Richtern bejahend oder verneinend entschieden wurde, je nachdem ward das Urtheil entweder rescindirt, so dafs nun die *ἀναδικία* Statt fand, oder es ward bestätigt<sup>21)</sup>; und deswegen mußte auf diesen Fall ohne Zweifel auch hier eine Bürgschaft für seine Erfüllung geleistet werden. Ob denjenigen, welcher mit dem Rechtsmittel nicht durchkam, noch eine besondere Strafe getroffen habe, können wir nicht angeben; aber höchst wahrscheinlich ist es uns, dafs mit dem Antrage auf Rescission des Urtheils zugleich der Antrag auf eine angemessene Buße für die Anwendung der falschen Zeugnisse verbunden werden konnte.

Außer diesen eben behandelten Fällen wird kein anderer angegeben, in welchem durch eine Nullitäts- oder Restitutionsklage Rescission eines

21) Vgl. Plato a. a. O. ἀμφισβήτησιν δ' εἶναι καὶ διαδικασίαν, εἴτε κατὰ ταύτας (τὰς καταψηφισθείσας μαρτυρίας) εἴτε μὴ ἢ δίκῃ ἐκρίθη. ὁποτέρως δ' ἂν κριθῆ, ταύτη γυγνέσθω τὸ τέλος τῶν ἔμπροσθεν δίκων.

Urtheils zu erhalten gewesen wäre, wie es nach unsern Rechten z. B. wegen falscher Documente, Bestechung der Richter u. dergl. geschehen kann<sup>22)</sup>; mag nun die Mangelhaftigkeit des athenischen Rechtes selbst, oder die Mangelhaftigkeit unserer Quellen daran Schuld sein.

Schließlich müssen wir noch des oben angekündigten besondern Falles erwähnen, der nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen eintrat. Damals nämlich wurden durch ein Gesetz nicht nur alle Verordnungen, sondern auch alle gerichtlichen Urtheile, welche unter ihrer Regierung erlassen waren, für nichtig und ungültig erklärt<sup>23)</sup>, woraus denn folgt, daß alle während jener Zeit entschiedenen Prozesse aufs neue vor Gericht gebracht oder *δίκαι ἀνάδικαι* werden konnten, sobald man nur eben dies nachwies, daß sie während jener Zeit entschieden worden wären. Es leuchtet aber ein, daß dies etwas ganz anderes war, als die gewöhnlichen Nullitätsklagen.

---

22) Doch gehört die schon vorhin erwähnte *γῆ. ἀποθήκη* hierher, welche eine stillschweigende Rescission des frühern Urtheils voraussetzt.

23) Vgl. Hudtwalcker S. 117. Anm. 60.

---

---

 Funfzehntes Kapitel.

 Von der Appellation.
 

---

Der oben angegebene Grundsatz der athenischen Gesetzgebung über die unumstößliche Rechtskraft des unter den gesetzmäßigen Voraussetzungen gefällten richterlichen Urtheils galt in Absicht auf die heliastischen Gerichte unbedingt, und schloß daher jede Appellation von ihren Aussprüchen aus, mit Ausnahme gewisser Fälle, worüber besondere Verträge mit fremden Staaten andere Bestimmungen festgesetzt hatten. Dagegen konnte von den Urtheilen anderer Richter an die Heliasten appellirt werden; ohne Zweifel namentlich aus dem Grunde, weil jene theils nicht, gleich diesen, ein zahlreiches Collegium ausmachten, sondern einzelne oder wenige waren, theils nicht, wie die Heliasten, als Repräsentanten der Volksgemeinde selbst anzusehen waren. Die gewöhnlichen Ausdrücke für die Appellation sind ἐφεσις und ἐφεῖναι εἰς τὸ δικαστήριον oder εἰς τοὺς δικαστάς<sup>1)</sup>; doch entsprechen diese den unsrigen nicht vollkommen. Da sie nämlich

---

1) Pollux VIII, 62.; Harpocr., Suid., Phot., Hesych. in ἐφεσις; Lex. rhet. S. 244, 7.; Etymol. M. 401, 50.; Etymol. Gud. 224. Vgl. Demosth. g. Böot. v. d. Mitgift 1017, 27.; g. Aphob. III, 862.

überhaupt die Uebergabe der Sache an ein höheres Gericht bedeuten, so werden sie auch von dem niedern Richter gebraucht, welcher, weil er aus irgend einem Grunde kein Urtheil fällen kann, die Parteien an das höhere Gericht verweist<sup>2)</sup>. Außerdem finden wir statt *εφείναι* die Ausdrücke: *καταφέρειν εφ' ἕτερον δικαστήν*<sup>3)</sup> und *ἐκκαλεῖν* oder *ἐκκαλεῖσθαι*, und daher für *ἐφεσις* — *ἐκκλητος* (ἡ) als Substantiv, auch *ἐκκλησις*, und, bei Hesychius wenigstens, auch *ἐγκλησις*<sup>4)</sup>.

Julius Pollux, der unter den alten Grammatikern am vollständigsten über diesen Gegenstand handelt, sagt darüber folgendes: „*Ἐφεσις* ist, wenn jemand eine Sache von Diäteten oder Magistraten, oder Demoten an die Dicasten übergiebt, oder vom Senate an die Volksversammlung, oder von der Volksversammlung an einen (heliastischen) Gerichtshof, oder von diesem an ein fremdes Gericht. Der Rechtshandel hieß dann *ἐφέσιμος*, auch *δίκη ἐκκλητος*; das Geld, welches bei der *ἐφεσις* erlegt wird, und welches man jetzt *παραβόλιον* nennt, wird von Aristoteles *παραβόλον* genannt“<sup>5)</sup>.

Ueber die Appellation von den öffentlichen Diäteten (denn von compromissarischen konnte man bekanntlich nicht appelliren) wissen wir ausser dem, was von Hudtwalcker<sup>6)</sup> darüber beigebracht worden ist, nichts zu sagen. Wir wieder-

2) Demosth. g. Phorm. 975, 25.

3) Demosth. g. Mid. 546, 9.

4) Hudtwalcker v. d. Diät. S. 115. Anm. 68. Doch kommen jene Ausdrücke nur bei Späteren als ganz gleichbedeutend mit *εφείναι* und *εφεσις*, bei den Früheren dagegen nur in einer gewissen, im folgenden Kapitel näher erläuterten Bedeutung vor. Vgl. auch Du Fresne Glossar. med. et inf. Graecitat. unt. d. W.

5) Pollux. VIII, 62. 65.

6) Von d. Diät. S. 128 ff.



holen daher nur kürzlich, daß in der Appellationsinstanz regelmäfsig keine neuen Verhandlungen vor der einleitenden Behörde Statt fanden, um Beweismittel beizubringen, sondern daß die schon vor dem Diäteten beigebracht und von ihm, oder unter seiner Aufsicht von den Parteien in die Kapseln gelegt und gemeinschaftlich versiegelten Acten der Behörde übergeben wurden, welche demnächst sich nur von dem Gegenstande des Rechtsstreites zu unterrichten und zu überzeugen hatte, ob sie ihn einführen könne, worauf sie denn einen Termin zur Einführung ansetzen mußte. Wer von beiden, der Appellant oder der Appellat, vor den Richtern zuerst sprach, wissen wir nicht.

Appellation von Magistraten fand alsdann Statt, wenn diese jemandem eine *ἐπιβολή* zuerkannt hatten, welcher er sich nicht unterwerfen wollte <sup>7)</sup>. Die Epibole nun konnte entweder in Folge einer Klage und darüber gepflogener, freilich sehr summarischer Verhandlungen zuerkannt werden, oder es konnte sie der Magistrat *ex officio* über ein zu seiner Kunde gekommenes Vergehen verhängen, ohne daß ein eigentlicher Kläger da gewesen wäre. Allein es finden sich keine Beispiele des ersten Falles, und es läßt sich sehr wohl denken, daß dieser überhaupt selten oder gar nicht vorgekommen sei, weil der Magistrat, sobald sich ein eigentlicher Kläger fand, wohl lieber sogleich ein förmliches Proceßverfahren einleitete, als selbst *brèvi manu* entschied, oder höchstens etwa vor der Eröffnung des förmlichen Processes eine Vermittelung versuchen mochte, welches aber dann keine amtliche Thätigkeit war. Oefter dagegen konnte es geschehen, daß, wenn der Beklagte gar nicht vor dem Magistrate erschien,

---

7) Vgl. Meier de bon. damn. S. 69. und über die Epobelie oben B. 1. K. 1 geg. das Ende.

dieser ihn in contumaciam verurtheilte und ihm, wenn die Sache von der Art war, eine Epibole auflegte. Eine solche Verurtheilung konnte nur in Folge einer γρ. ψευδοκλητείας umgestoßen werden, nach welcher es dann aber, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt worden, keines Rechtsmittels mehr bedurfte.

Im zweiten Falle, wenn ein Magistrat ex officio, ohne förmliche Anklage und Proceßverfahren, die Epibole auferlegte, konnte natürlich die ἐρεσις nur die Erklärung enthalten, daß man sich bei dem Ausspruche des Magistrats nicht beruhige und das Urtheil eines Gerichtshofes verlange<sup>8)</sup>. Ueber die weitere Art des Verfahrens in diesem Falle ist uns nichts bekannt; und so müßten wir auch namentlich die Frage unbeantwortet lassen, welcher Behörde hier die Einführung obgelegen habe, da es doch nicht wahrscheinlich ist, daß derselbige Magistrat, zu dessen Jurisdiction die Sache der Regel nach gehörte, auch jetzt, da sein eigener Ausspruch angefochten wurde, dem Gerichte, welches darüber entscheiden sollte, vorgestanden habe<sup>9)</sup>.

Eine Appellation von den Demoten fand Statt, wenn jemand behauptete, mit Unrecht bei der διαψήφισις aus dem Demos ausgestoßen zu sein<sup>10)</sup>. Dieses letztere geschah entweder, indem die Demo-

8) Deswegen sagt Platner, Beitr. zur Kenntniß des Att. R. S. 59. : „Eine eigentliche Appellation von den Aussprüchen der Archonten fand nicht Statt, sondern nur ein Antrag auf richterliche Untersuchung, wenn sie etwa gegen Ungehorsame oder Widerspänstige eine Strafe erkannt hatten.“ Die letzte Beschränkung ist jedoch zu eng, wie namentlich Lys. g. Alcib. II. S. 565., ἐπὶ τοῦ στρατ. S. 323., g. Andocid. 219. zeigt.

9) Vgl. Meier a. a. O. S. 89.

10) Vgl. für alles Folgende besonders Meier de bon. damn. S. 80—92.

ten von ihrem Vorsteher aufgefordert wurden, über jedes einzelne Mitglied abzustimmen, und nun irgend einen, ohne daß jemand besonders gegen ihn aufgetreten wäre, als *παρέγγραπτος* ausstießen, oder es geschah nach einem besondern von irgend einem Mitgliede der Versammlung gegen jemanden gerichteten Antrage, wogegen denn auch diesem sich zu verantworten gestattet wurde. Gegen solche Ausstoßung nun konnte ein Antrag auf eine förmliche richterliche Untersuchung erhoben werden, und dies war die *ἔφεσις*. Sie wurde bei den Thesmotheten angebracht, und die Demoten, d. h. ihr Vorsteher, von dem Ausgestoßenen durch eine *πρόσκλησις* vorgeladen. Insofern hat die *ἔφεσις* mit einer Klage Aehnlichkeit; auch heißt es häufig in diesem Falle von dem, der sich ihrer bedient: *δικη λαγχάνειν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν*, und vor Gericht griff er natürlich den Ausspruch der Demoten als ungerecht an. Dennoch stellte in allen übrigen Rücksichten das Gesetz nicht ihn, sondern die Demoten in das Verhältniß des Klägers. Nicht er sprach vor Gericht zuerst, sondern derjenige, welcher die Sache der Demoten führte; entweder der Demarch, oder derjenige, welcher bei der *διαψήφισις* gegen den Ausgestoßenen aufgetreten war, und dem gewöhnlich die Führung der Sache von den Demoten aufgetragen wurde. Siegte der Ausgestoßene, so traf die Demoten keine andere Folge, als daß ihr Ausspruch umgestoßen wurde; unterlag er aber, so verlor er außer dem Bürgerrechte auch die Freiheit und wurde als Slave verkauft.

Uebrigens fand diese *ἔφεσις* nicht blos an ein Gericht, sondern auch an Diäteten Statt, und machte also wenigstens *eine* Ausnahme von der von Hudtwalcker aufgestellten Regel, daß zur Competenz der letzteren nur Civilsachen gehört hätten.

Eine Appellation vom Senate an die Volksversammlung, oder von dieser an ein Gericht, sind wir geneigt zu bezweifeln. Hudtwalcker <sup>11)</sup> bezieht die Angabe des Pollux auf die Eisangelie; aber unter allen uns bekannten Beispielen derselben ist kein einziges, aus welchem sich ergäbe, daß die Parteien das Recht gehabt hätten, gegen das einmal gefällte Urtheil des Senats beim Volke, der Volksversammlung bei einem Gerichte, Appellation einzulegen <sup>12)</sup>; vielmehr überall, wo eine Sache vom Senat an das Volk (oder, welches eben so gut geschehen konnte, an ein Gericht), oder von dem Volke an ein Gericht kommt, geschieht es auf die Weise, daß der Senat oder das Volk selbst, weil sie darüber nicht aburtheilen können oder wollen, sie dorthin überweisen. Nun konnte freilich auch dies nach dem oben bemerkten Sprachgebrauch *ἔφεσις* heißen; man konnte sagen: *ἡ βουλὴ ἐφήσει τὸ πρᾶγμα εἰς τὸν δῆμον εἰς τὸ δικαστήριον, ὃ δῆμος ἐφ. τ. π. εἰς τοὺς δικαστάς*; und in diesem Sinne gefaßt ist die Angabe des Pollux richtig, nicht aber, wenn wir sie von eigentlicher Appellation verstehen.

Was endlich die Appellation von einem athenischen Gerichte an ein fremdes betrifft, so fand diese in den sogenannten *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* Statt, über welche wir im folgenden Kapitel, was wir darüber haben ausmitteln können, zusammenstellen werden.

Ueber das *παράβολον* oder *παραβόλιον*, d. h. das bei Appellationen zu erlegende Succumbenzgeld,

11) V. d. Diät. S. 125.

12) Auch ist es offenbar an sich höchst unwahrscheinlich, daß das Volk, als der Souverain, Appellationen von seinen Aussprüchen hätte zulassen sollen.

fehlt es uns gänzlich an näheren Angaben <sup>15)</sup>. Wir vermögen daher weder seine, vielleicht nach Verschiedenheit der Sachen verschiedene Gröfse zu bestimmen, noch mit Sicherheit zu entscheiden, ob es bei jeder Appellation, oder vielleicht nur bei der von Diäteten erlegt wurde, obgleich Pollux ganz allgemein spricht, und daher, wenn man sich überall auf seine Genauigkeit verlassen könnte, die erste Annahme begründen würde.

---

15) Vgl. über das Wort *καταβόλιον* Salmas. de mod. usurar. S. 198.

## Sechzehntes Kapitel.

Von den *δικαίς ἀπὸ συμβόλων*.

Diejenigen Staaten, welche mit einander in lebhafterem Verkehr standen, pflegten zur Erleichterung desselben Verträge unter einander abzuschließen über die Art und Weise, wie es bei Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Unterthanen mit der Rechtsverfolgung und Rechtspflege gehalten werden sollte. Solche Verträge waren auch die Athener mit vielen Staaten eingegangen. Ihr Name ist *σύμβολα*, und die Prozesse, welche in Gemäßheit derselben zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geführt wurden, heißen *δικαί ἀπὸ συμβόλων*<sup>1)</sup>. Es ist zu bedauern, daß unter der bedeutenden Zahl athenischer Staatsurkunden, welche auf uns gekommen sind, sich unseres Wissens keine über einen solchen Vertrag befinden, so daß wir alle Kunde über sie nur aus wenigen gelegentlichen und zerstreuten Angaben zu schöpfen suchen müssen, die uns eine sehr geringe Aushute gewähren.

Im allgemeinen ergibt sich mit Sicherheit so viel, daß die *σύμβολα* dem Bürger des einen Staates

1) Die der Anführung werthen Stellen hierüber findet man bei Valesius zu Harpocrat. S. 178. (72.) u. 332. (135.) und bei Hudtwalcker v. d. Diät. S. 123 f. Anm. 65. Vgl. Aristotel. Polit. III, 1, 3. 5, 11. und Schneiders Anm. S. 162.; Spanheim orb. Rom. II, 17. S. 515 ff. ed. Heinecc.

all auf seine Genauigkeit verlassen &  
Annahme begründen würde.

---

15) Vgl. über das Wort *καταβολή* Salm  
S. 198.

---

## Sechzehntes Kapitel.

n den *δικαίς ἀπὸ συμβόλων*.

nigen Staaten, welche mit einander in lebhaftem Verkehr standen, pflegten zur Erleichterung solcher Verträge unter einander abzuschließen in die Art und Weise, wie es bei Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Unterthanen mit der Verfolgung und Rechtspflege gehalten werden sollte.

Solche Verträge waren auch die Athener Verträge mit den Staaten eingegangen. Ihr Name ist *σύμβολα* und die Prozesse, welche in Gemäßheit derselben zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geführt wurden, heißen *δικαί ἀπὸ συμβόλων*<sup>1)</sup>. Es bedauern, daß unter der bedeutenden Zahl solcher Staatsurkunden, welche auf uns gekommen sind, sich unseres Wissens keine über einen solchen Vertrag befinden, so daß wir alle Kenntniss über sie nur aus wenigen gelegentlichen und zerstreuten Angaben zu schöpfen suchen müssen, die uns eine sehr geringe Ansbeyte gewähren.

Im allgemeinen ergibt sich mit Sicherheit so sehr, als die *σύμβολα* dem Bürger des einen Staates

<sup>1)</sup> In der Anführung warthen Stellen hierüber findet man Malecius zu Harpocrat. S. 178. (72.) u. 352 (165.) und Huetwalsker v. d. Diät. S. 125 f. Anm. 65. Vgl. Arist. Pol. III, 2, 3. 5, 21 und Schneiders Ann. S. 162. Niebuhr rech. Rom. II, 17 S. 573 ff. ed. Heiwess.



in dem Gebiete des andern nicht nur ungekränkten Genufs seiner Freiheit und seines Eigenthums zusicherten, und jede eigenmächtige Antastung derselben durch Einzelne strenge verpönten <sup>2)</sup>, sondern dafs sie ihm auch Gelegenheit gewährten, Streitigkeiten mit den Bürgern des fremden Staates ohne grofse Schwierigkeiten und nach einem gegenseitig gleichmäfsig bestimmten Rechte entscheiden zu lassen. Indessen waren hierüber die Bestimmungen im einzelnen nicht immer dieselben. Theils nämlich ist es wahrscheinlich, dafs die in den *συμβόλοις* aufgestellten Rechtssätze, nach welchen die Processe entschieden werden sollten, überall nach dem eigenthümlichen Rechte der contrahirenden Staaten so oder anders modificirt worden seien <sup>3)</sup>; theils mögen auch in Absicht auf das Anbringen der Klage Verschiedenheiten Statt gefunden haben, so dafs bald der Kläger dem Wohnorte des Beklagten folgen mußte <sup>4)</sup>, bald aber ihn auch in seinem eigenen Lande angreifen konnte, wenn er ihn dort

2) Andoc. g. Alcib. S. 181.: *καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις (vulg. συμβούλοις) συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μήθ' εἰφεῖν μήτε δεῖσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δὲ τις παραβῆ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν.* Wahrscheinlich gehört hierher auch Dinarch g. Demosth. S. 17.

3) Vgl. Jakobs in d. Anmerk. zur Rede üb. Halonesus S. 405, dessen Vermuthung durch die Worte des Redners selbst S. 79, 28. bestätigt wird, wo er sagt, dafs, da keine *σύμβολα* zwischen Athen und Macedonien waren, die Athener in Macedonien nach den dortigen, die Macedonier in Athen nach athenischen Rechten gerichtet würden, woraus erhellt, dafs, wo *σύμβολα* waren, nicht mehr nach dem besondern Rechte der einzelnen Staaten, natürlich also nach einem neuen aus beiden gebildeten gerichtet worden sei.

4) Rede üb. Halones. 79, 25.: *οὐκ ἔλυσσι τέλει σύμβολα ποιησάμενους οὐτ' ἐν Μακεδονίας πλεῖν Ἀθήναζε δίνας ληφομένους, οὐθ' ἡμῖν εἰς Μακεδονίαν.* Vgl. Hudtwalcker S. 124. 125., auch für das Folgende.

fand. Allgemein aber war es, daß der vor dem Gerichte des fremden Staates unterlegene Theil den Proceß durch Appellation an das Gericht seines Staates bringen, vielleicht auch daß der in seinem eigenen Staate unterlegene an das Gericht in dem Staate des Gegners appelliren konnte.

Die Behörde, bei welcher Prozesse dieser Art angebracht werden mußten, waren in Athen die Thesmotheten <sup>5)</sup>; für die Appellation sind hier namentlich die Ausdrücke *ἐκκαλεῖν*, *ἐκκαλεῖσθαι*, *ἐκκλητος* üblich; und die Stadt, an deren Gericht appellirt wird, heißt *ἐκκλητος πόλις* <sup>6)</sup>.

Wir können nicht umhin, hier auch mit einigen Worten der Art und Weise zu erwähnen, wie von den Athenern die *σύμβολα* mit auswärtigen Staaten abgeschlossen zu werden pflegten. Julius Pollux sagt von den Thesmotheten: *καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις κυροῦσιν*, sie confirmiren die Verträge mit fremden Staaten <sup>7)</sup>; indessen thaten das, unseres Erachtens, nicht sie allein, sondern vielmehr unter ihrem Vorsitze eine aus Heliasten bestehende Commission (*δικαστήριον*), welche auf Befehl des Volkes, sobald es die Abschließung eines solchen Vertrages beschlossen hatte, mit diesem Geschäfte beauftragt wurde. So heißt es in der Rede über Halonesus: *ταῦτα (τὰ σύμβολα) κύρια εἶναι — ἐπειδὴν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ἡμῶν κυρωθῆναι*. Es erinnert diese Einrichtung an die ähnliche

5) Pollux VIII, 88.

6) Hesych. u. Etymol. in *ἐκκλητοι* und *ἐκκλητος πόλις*; Lex. rhet. 247, 30.; Aeschin. g. Timarch S. 112. und dazu d. Schol. S. 755. Vgl. Hudtwalcker S. 126 Anm. Uebrigens wird *ἐκκλητος πόλις* bekanntlich auch diejenige Stadt genannt, welche von zwei andern in einer Streitigkeit begriffenen zum Schiedsrichter gewählt ward, wie Hudtwalcker ebenfalls S. 125 ff. erinnert.

7) Pollux VIII, 88.

der Gesetzcommissionen oder Nomotheten \*), und sie war ohne Zweifel sehr vernünftig, da bei Abschließung der *σύμβολα* eine Menge von Puncten zu erörtern war, für welche die Volksversammlung selbst weder Zeit hatte, noch sonst geeignet war, die aber von den Richtern am besten mußten beurtheilt werden können. Uebrigens maßten sich die Athener, wie wir aus der angeführten Rede sehen, das Vorrecht an, daß diese Verträge als völlig abgeschlossen und gültig angenommen wurden, sobald jene Commission sie bestätigt hatte, und daß alsdann dem andern Staate keine Revision und Abänderung mehr gestattet ward <sup>9)</sup>. Daraus folgt,

8) Schömann de comit. S. 257.

9) Die Stelle, aus welcher wir alle diese Folgerungen ziehen, Rede üb. Halonesus S. 78, 26., ist von den Auslegern bisher auf die wunderlichste Weise mißverstanden, weswegen wir unsere Ansicht derselben etwas umständlicher rechtfertigen müssen. Die Worte sind: *ἔτι περὶ συμβόλων φησὶ (Φίλιππος) πεπομφέναι πρὸς ἡμᾶς τοὺς ποιησομένους· ταῦτα δὲ κύρια ἴσασθαι, οὐκ ἐπειδὴν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ἡμῶν κυρωθῆ, ὡς ὁ νόμος κελεύει, ἀλλ' ἐπειδὴν ὡς ἑαυτὸν ἐπανεχθῆ, ἐφάσιμον τὴν παρ' ἡμῶν γενομένην γνώσιν ὡς ἑαυτὸν ποιούμενος.* Dies wird von Reiske, Index Graec. Demosth. S. 704., Jakobs Uebersetz. d. Staatsred. d. Dem. S. 387 u. 405 f., Weiske in d. Abhandl. über d. Echtheit d. Rede g. Halon. S. 29. so verstanden, als hätte Philipp *σύμβολα* auf die Bedingung schliessen wollen, daß die in Processen zwischen Macedoniern und Athenern zu Athen gefällten Urtheile nicht eher gültig sein sollten, als wenn sie von ihm bestätigt worden wären, gleich als stände da: *τὰς δὲ ἐκ τούτων (τῶν συμβόλων) κριθείσας δίκας οὐ πρότερον κυρίας εἶναι*, und nicht *ταῦτα δὲ* (scil. τὰ σύμβολα) *κύρια εἶναι*. Nichts ist, so wie die Worte wirklich lauten, klarer, als daß nicht von Bestätigung einzelner Rechtsprüche, sondern von Bestätigung der *σύμβολα* selbst die Rede ist. Man scheint deswegen zu jener Erklärung gekommen zu sein, weil man nicht wußte, was man mit den Worten: *ἐπειδὴν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κυρωθῆ* machen sollte; wir hof-

dafs der Staat, der *σύμβολα* mit Athen abschliessen wollte, nothwendig Gesandte mit solcher Vollmacht schicken mußte, dafs sie in Athen die Verhandlungen vollkommen bis ans Ende durchführen; und sodann, wenn diese zum Schlufs gekommen waren, die Ratification Namens ihrer Committenten vollziehen konnten. Bei dem entschiedenen Uebergewichte Athens über die übrigen Handelsstaaten läfst sich diese Annahme sehr wohl begreifen.

Nach den Grammatikern gehörten zu den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* auch die Prozesse der unterwürfigen Bundesgenossen, welche bekanntlich zur Zeit der athenischen Meeresherrschaft genöthigt

fen aber, dafs sich gegen unsere Erklärung derselben nichts werde einwenden lassen. Philipp wollte also, wie wir sehen, jenes im Texte erwähnte Vorrecht der Athener nicht respectiren, sondern verlangte vielmehr, dafs die *σύμβολα* in Macedonien von ihm selbst, nicht zu Athen von seinen Bevollmächtigten ratificirt werden sollten, so dafs also der Beschluß der athenischen Commission noch seiner Prüfung unterworfen würde. *Ἐφεσίμων ποιῶν* ist also im allgemeinen Sinne, und nicht von eigentlicher Appellation zu verstehen. Auch die folgenden Worte des Redners erklären wir uns nun ohne Schwierigkeit, die Jakobs nicht zu verstehen bekennt, Weiske aber, von seiner falschen Voraussetzung ausgehend, auf eine sehr gezwungene Weise zu erklären vergebens versucht. Es heifst: *βούλεται γὰρ ὑμῶν τοῦτο προλαβεῖν καὶ ὁμολογούμενον ἐν τοῖς συμβόλοις καταστήσαι, ὅτι τῶν περὶ Πολιδάϊαν γεγενημένων ἀδικημάτων οὐδὲν ἐγκαλεῖτε αὐτῷ ὡς ἀδικούμενοι, ἀλλὰ βεβαιοῦτε δικαίως αὐτὴν ἐπιτρον καὶ λαβεῖν καὶ κεντῆσθαι.* Philipp hatte bei seiner Forderung die Absicht, in die Vertragsurkunde eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes von Polidäa einzuschwärzen, was er nicht hoffen durfte, wenn jene in Athen selbst vor der Commission vorgezogen wurde, wohl aber, wenn dies in Macedonien geschah, wo er es nur mit einigen athenischen Gesandten würde zu thun gehabt haben, die, wie er aus Erfahrung wußte, eher mit sich handeln ließen.

waren, sich in Athen Recht sprechen zu lassen <sup>10)</sup>. Diese Angabe ist indessen neuerlich bestritten worden <sup>11)</sup>, und man kann in der That nicht umhin, zu gestehen, daß jener Name, wenn man auf die eigentliche Bedeutung sieht, wenigstens nicht für

10) *Συναγ. λέξ. χρῆσ.* in Bekkers Anecd. I. S. 456, 1.: Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἰδικάζον τοῖς ὑπηκόοις: οὕτως Ἀριστοτέλης. Hesych. I, 489.: Ἐδινάζον Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων τοῖς ὑπηκόοις, καὶ τοῦτο ἦν χαλεπόν. Auch bei Pollux VIII, 63.: ἀπὸ συμβόλων δι (δικη ἦν) ὅτι οἱ σύμμαχοι ἰδικάζοντο, denkt man wohl zunächst an die große Zahl der unterwürfigen Bundesgenossen, nicht an die weit kleinern der freien und gleichen, zumal da Bundesgenossen der letztern Art keinesweges immer σύμβολα mit einander hatten, wie z. B. die Athener und Macedonier früher öfters Bundesgenossen waren, ohne daß bis auf Philipps Zeiten jemals σύμβολα zwischen ihnen geschlossen wären. Rede üb. Halones. S. 79, 15. Vgl. auch Liv. 41, 29., wo societas und iuris praebendi repetendique commercium unterschieden werden. Freilich ist die Angabe des Pollux als Erklärung zu enge; aber hießen die Prozesse der Unterthanen wirklich δίκαι ἀπὸ συμβόλων, so waren unter allen, die so hießen, diese natürlich bei weitem die zahlreichsten, und es läßt sich begreifen, wie Pollux deswegen nur an sie denkt. Ueber den erwähnten Gerichtszwang vgl. man noch Athenäus IX. S. 507 Schweigh.; Xenoph. de rep. Athen. I. §. 16.; Isocrat. Panath. 495. 496.; Valckenaer zu Herodot. S. 415 f.; Herald. Animadv. VI, 12, 21.

11) Von Böckh Staatsh. I, 454. Anm. 417. In der dort angeführten Stelle, Antiph. üb. Herod. Erm. S. 745., können wir indessen keinen Gegenbeweis finden. Wir fassen den Sinn der Stelle so: Manche der unterwürfigen Bundesgenossen wandern nach dem festen Lande aus, wohnen selbst unter den Feinden Athens, und schicaniren die Athener durch Prozesse (δίκαι ἀπὸ συμβόλων). Darin liegt nicht, daß sie in ihrer Heimath nicht auch hätten δίκαι ἀπὸ συμβ. mit Athenern führen können, sondern nur, daß sie es in den fremden Ländern um so mehr thun, weil sie dort den Athenern recht lästig werden wollen und durch keine Furcht zurückgehalten werden.

alle Arten dieser Prozesse passend scheine. Der Ausdruck *σύμβολα* bezeichnet einen Vertrag zwischen verschiedenen Staaten über die Rechtspflege in Processen der Bürger des einen dieser Staaten gegen die des andern; die athenischen Unterthanen aber waren gezwungen, nicht nur Streitigkeiten mit athenischen Bürgern, sondern auch solche, welche theils Bürger verschiedener Staaten, theils Bürger eines und ebendesselben Staates gegen einander hatten, vor athenischen Gerichten zu führen. Wurden nun auch diese letzteren *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* genannt, was allerdings die ganz allgemein lautende Angabe der Grammatiker anzunehmen berechtigten würde, so ward freilich der Name gar sehr uneigentlich gebraucht; daß aber jene ersteren, d. h. die Prozesse zwischen Athenern und Unterthanen so genannt worden seien, hat unseres Erachtens nichts befremdendes oder unglaubliches. Freilich hatte es auch mit diesen Processen eine etwas andere Bewandniß, als mit denen *δίκαις ἀπὸ συμβόλων*, welche freie und gleiche Bundesgenossen unter einander führten. Diese beruhten auf freiwillig geschlossenen Verträgen; jene auf der zwingenden Vorschrift des herrschenden Staates; diese wurden bald vor des einen, bald vor des andern Staates Gerichten geführt; jene ausschließlich zu Athen: in diesen war Appellation an das Gericht des andern Staates gestattet; in jenen natürlich nicht; indessen, wie die Athener fortwährend ihre Unterthanen mit dem freundlicher lautenden Namen *σύμμαχοι* benannten, warum sollten sie auch nicht für jenen Gerichtszwang den milde klingenden Ausdruck *σύμβολα* gebraucht haben? Und dann läßt es sich wohl denken, daß man nicht genau zwischen den verschiedenen Arten der zu Athen zu führenden Prozesse der Unterthanen unterschieden, sondern alle ohne Ausnahme *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* genannt habe, so

dafs also die Angabe der Grammatiker nicht geradehin zu verwerfen sein möchte.

Uebrigens ist es, wie schon Böckh <sup>12)</sup> bemerkt hat, nicht glaublich, dafs alle Processe der Unterthanen ohne Ausnahme in Athen geführt werden mußten, sondern man muß vielmehr annehmen, dafs die unterwürfigen Staaten die niedere Gerichtsbarkeit behielten, über Privatsachen bis zu einer gewissen Summe, und dafs nur bedeutendere Privatprocesse und öffentliche Sachen in Athen entschieden werden mußten.

Leider ist unter allen uns erhaltenen Reden nur eine, die sich auf einen zu Athen geführten Proceß athenischer Unterthanen bezieht, die des Antiphon über die Ermordung des Herodes, wo beide, der Beklagte, für welchen die Rede geschrieben ist, und die Kläger, Anverwandte des Ermordeten, Mitylenäer sind. Es läßt sich aber aus dieser Rede über die Art des Verfahrens nichts lernen, als etwa, was sich ohnehin von selbst versteht, dafs vorläufige Untersuchungen zur Ausmittlung von Thatsachen, die für die Entscheidung von Wichtigkeit waren, auch in dem unterwürfigen Staate angestellt werden konnten <sup>13)</sup>.

---

12) A. a. O. S. 434.

13) Antiph. S. 719, 15 u. öfter. Der Sprecher beschwert sich aber S. 722, 15. darüber, dafs der Slave, der gegen ihn ausgesagt hatte, nicht auch nach Athen geschafft worden sei, um dort vernommen zu werden, sondern dafs ihn die Kläger getödtet haben. Vgl. 727.

## V e r z e i c h n i s s

der verbesserten oder erklärten Stellen in den alten  
Schriftstellern.

- Aeschines* g. Tinarch 131 erkl. (S. 627).
- Andocides* v. d. Myster. 11 erkl. (738); 35, 15 vertheidigt (516); 37 erkl. (20); 44, 3 erkl. (237).
- Antiphon* üb. Herod. Ermord. 709, 14 erkl. (625); 745 (778).  
— üb. d. Choreut. Argument d. Rede 65; 784 erkl. (703).  
— g. d. Alcibiades *λοιδόγητος* (484).
- Aristophanes* Ritter 41 erkl. (720); Wespen 1428 verb. (68); Fried. 169 erkl. (280).
- Aristoteles* Attischer Staat verb. (52); (57).
- Asconius* zu Cicer. Verr. 1, 36 getadelt (500 fg.).
- Bekker's* Anecd. I, 190, 15 erkl. (35); 173, 26 verb. (319); 440, 28 verb. (250).
- Chion* Heracleota Ep. XIII getadelt (105).
- Cratinus*. Seine Comödie *Πυτινή* erläutert (289).
- Demosthenes* g. Midias 517, 6 erkl. (275); 542, 8 erkl. (33 fg.); 547, 8 erkl. (524).  
— *παρρησιάζ.* 430, 26 erkl. (215).  
— üb. d. Halones. 78, 26 (776).  
— g. Aristocrates 636, 10 verb. (309); 647, 24 erkl. (278); 630, 14 erkl. (740).
- Demosthenes* g. Timocrates 733, 2 verb. (185); 745 (585); 746 (128 ff.).  
— g. Onetor I, 865, 6 erkl. (748).  
— g. Pantänet. 973 (573); 978, 7 erkl. (188); 978, 24 erkl. (680).  
— g. Böot. üb. d. Mitgift 1010, 24 (709).  
— g. Phänipp. 1042, 26 (693).  
— g. Macartat. 1074, 28 verb. (32).  
— g. Leochar. 1097, 2 (669 f.).  
— g. Stephan. II, 1135, 25 verb. (468); 1136 (610).  
— g. Timoth. 1192, 26 vertheidigt (503).  
— g. Nicostrat. 1251, 3 (753).  
— g. Theocrin. 1827, 21 erkl. (397 ff.); 1336, 10 (698).
- Dinarch* g. Aristogit. 82 verb. (206); (737).  
— g. Pytheas (250).  
— *διαδ. Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας*, Fragment daraus verb. (369).
- Diogenes* v. Laerte im Leb. d. Socrat. 114 (628).
- Etymologic*. M. 362, 8 verb. (86); 418, 29 erkl. (25).  
— Gudian. 70 (153).
- Glossae Herodoteae* 109 verb. (54).



- Harpocration** in ἀνάγειν verb. (529); in ἀντιγραφή (629); in ἀξιοῖ (319); in αἰμίτος (171); in καρδίας (723); in κάκως (290); in κατά δήμους δικ. verb. (79); in ναυτοδικαί (83).
- Heraclides Ponticus** 4 erkl. (68).
- Hero** üb. d. Klagen in Athen (193).
- Hesychius** in ἀδρύφακτος (149); in ἀντιμάσθαι verb. (179); in δική πρόδικος erkl. (29); in τριακοντα verb. (78); in τριταία (727).
- Hyperides** für Lycophron, wann gehalten? (260), für Phormisius (301).
- Isaeus** üb. ü. Erbsch. d. Pyrrh. 44, 1 verb. (465); 51 verb. (459); 53 erkl. (460); Argument d. Rede (381).  
— üb. d. Erbsch. d. Meneclis Argument verb. (385).  
— üb. d. Erbsch. d. Dicäogen. 108, 3 verb. (520).  
— üb. d. Erbsch. d. Hagnias 273 (624).  
— g. Apollodor verb. (55).
- Isocrates** g. Callimach. c. 5. (641).  
— g. Lochit. c. 12 verb. (549).
- Iuvenal** 7, 168 erkl. (545); ib. 169 erkl. (311).
- Lexicon Rhetor.** 197, 9 (619); 199, 10 verb. (43); 236, 29 (639); 242, 19 (686); 255, 22 (86); 262, 21 verb. (25); 263, 24 verb. (386); 298, 30 verb. (224); 306, 15 verb. (78); 310, 1 verb. (43); 6 verb. (48); 17 (624); 21 (78); 23 verb. (213).
- Lucian** Prometh. 4 verb. (182); Timon 46 verb. (314); Hektärengespr. II (86); Βίωσ πρως. 7 verb. (360).
- Lycurg** g. Leocrat. 221 (740).  
— περί ἰσχυρίας (369).
- Lysias** g. Simon 153 (686).  
— g. Andocid. 218 erkl. (179).
- Lysias** für d. Soldat. 323 erkl. (35); 325 erkl. (483).  
— δημοσ. ἀδικημ. 593, 10 verb. (27).  
— g. Poliuchus 606 a. E. verb. (111); bei welcher Gelegenheit gehalten (283).  
— g. Agorat. 490 verb. (229).  
— δήμον καταλ. ἀπολογ. ist in einer Docimasia gehalten (208).  
— g. Diogiton ist in einer Privatklage gehalten (293).  
— g. Nicides ἀγγίας ist verloren gegangen (298 ff.).  
— πρὸς τὴν φασιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου (247).  
— üb. d. Erbsch. d. Polyän. (458).
- Philostrat.** Leben d. Sophist. 541 (595).
- Photius** in ἐφήγησις verb. (246); in κάκως (287); in τριακοντα (80).
- Phrynichus** bei Harpocr. in καρδίας (723).
- Plutarch** Solon 19 (19).  
— de fortuna Athen. 9, 100 verb. (253).
- Pseudo-Plutarch** Leben d. 10 Redner (736).
- Pollux** III, 39 verb. (418); VI, 153 verb. (363); VII, 15 verb. (491); VIII, 23 (595); 31 verb. (533); 32 (639); 33 verb. (374); 40 verb. (200); 47 verb. (46); 55 verb. (290); 57 (632); 59 erkl. (509); 60 (698); 62 (767); 63 (608); 86 (740); 89 verb. (445); 90 verb. (48); 91 verb. (52); 99 verb. (99); 100 (100); 101 verb. (58); 113 (716); 122 (135); 125 (15).
- Protagoras**, worauf hat sich seine Schrift δική ἑνέρι μισθοῦ bezogen? (535).
- Scholias** zu Aeschin. g. Timarch 70, 1 (674); 183 verb.

*der verbesserten oder erklärten Stellen.* 783

- (211); g. Ctesiph. 250 verb. (25).  
*Scholiast* zu Aristophanes Eccles. 1026 (648); Vesp. 775 verb. (73); 1108 verb. (76); W. 1086 verb. (54).  
— zu Demosth. g. Aristocr. 682, 3 (16); g. Mid. 541, 23 (633).  
— zu Plat. Phädr. 236 a. verb. (54); 283 (154); Gesetze VIII, 13 verb. (113); 530 (761).  
*Suidas* in διάγραμμα (91); in ἔγγυσιον verb. (451); in ἐνδειξις verb. (241); in ἐπισημημα (617); in ἐξομοσία (648); in ἡγεμον. δικαστ. verb. (43); in ναυιοδικαι (83); in παραγραφή (633); in πολυμάχος verb. (54); in πρόσκλησις (679).  
*Theophrast* Charact. 10. erkl. (506).  
*Thucydides* VIII, 59 (709).
-

## Sachregister.

## A.

- Abdicatio** 432.  
**Abstimmung** im Gerichte, wie angestellt 720; Abst. üb. d. Bulse 724.  
**Actio**, Bedeutung 150.  
**Adoption** 87; 435 ff.; ohne Einfluss auf das Connubium 406 fg.  
**Άγειν** oder **άγειν εις δουλειαν** 895.  
**Agoranomen** 89.  
**Αποήν ματυρείν** 669.  
**Αμφισβητιών**, wie von παρακαταβάλλειν verschieden 464.  
**Αναβιβάζειν τούς μάτυρας** 677.  
**Ανάγειν** und **αναγωγή οικέτου** 525.  
**Ανάγειν εις πρώτην** 528.  
**Ανάγνωσις** für **ανάκρισις** 623.  
**Αναδικία**, **αναδικάζεσθαι** 755.  
 In welchen Fällen zulässig 760 fgg.  
**Ανάγκη** für die Clepsydra 713.  
**Ανακαλυπτήρια** 418.  
**Ανακρίνειν**, -εσθαι, und **ανάκρισις** 28; 622.  
**Ανασκευάζειν την τράπεζαν** 512.  
**Αναπαγορας** der **αυτίβεια** angeklagt 303.  
**Ανδραποδιστής** 229; 360.  
**Ανδροληψία** 277 ff.  
**Ανεπίδικος κλήρος** 460 ff.  
**Ανθυπωμοσία** 696.  
**Αντεγκαλιών** 651.  
**Αντιγραφή**, die Einrede des Beklagten 628; bei Erbschaftsprozessen 465; 629;  
 gegen die Zulässigkeit, der Einführung 647; Widerklage 651.  
**Αντιγράφειν την μη ούσαν, αντιγράφασθαι τας αμφοσβητήσεις** 756.  
**Αντικατηγορείν** 651.  
**Αντιλαγγάνειν** bei der Widerklage 652; **την ξρήμην** 756.  
**Αντιπροσκαλείσθαι** 652.  
**Αντιτιμᾶσθαι** 179; 725.  
**Αντιωμοσία** 624 f.; bedeutet auch die Klageschrift und die Einrede 628.  
**Απαγωγή** 63; 76; 104; 224 ff.; **μετοικίον** 98; schätzbar und unschätzbar 192; Verfahren dabei 582.  
**Απογραφή** 253 ff.; 377; schätzbar 189.  
**Απογράφειν** und -εσθαι, Bedeutung 254; von der Behörde, die die Klage öffentlich ausstellen läßt 605.  
**Αποδοκιμάζειν** 205.  
**Αποκήρυξις** 432.  
**Απολογία** δούναι 706.  
**Αποπέμπειν** und seine Derivata wie von **ἀπολείπειν** verschieden und dessen Derivatis 413 fg.  
**Απόρρητα** 482.  
**Αποστολεΐς** 119.  
**Αποτιμᾶν**, -τιμήσασθαι, -τιμήμα u. s. w. 307; 419.  
**Απόφανσις** 726.  
**Αποφράδες ημέραι** 152.  
**Απωμοσία** 696.

- Archonten**, lebenslängliche 12; jährliche 18; ihre Geschäfte 40; bezeichnen zuweilen als Repräsentanten alle durchs Loos ernannten Behörden 203.
- Ἀρχὸν ἐπώνυμος** 41; 268; 445; 451.
- Areopag.** Seine älteste Einrichtung und Bestimmung 9; 12; 16; 18; übt die Baupolizei aus 96; die Luxuspolizei 97; medizinische Polizei 233; verlor eine Zeitlang die Blutgerichtsbarkeit 143; stößt unwürdige Mitglieder aus seiner Mitte 208; ist rechnungspflichtig 216; über seine Kompetenz in der Klage *ἀγγίας* 216; *ἀσβετίας* 305; *προδοσίας* 344.
- Aristoteles** der *ἀσέβεια* angeklagt 303.
- Ἀρτεία** 407.
- Aspasia** der *ἀσέβεια* angeklagt 304.
- Ἀσπασία** scherzhaft bei Aristophanes 364.
- Astynomen** 90.
- Asylie**, das Recht derselben hatten in Athen mehrere Orte 404.
- Atimie** 563; Strafe für den Verlust der Klage 734; wie sie verwirklicht ward 741.
- Auction** 492; 524.
- Aussetzen** der Kinder in Athen verboten 428 fg.
- Ἀυτομαχίαν** 527; 650.
- Ἀφαιρέσθαι** und *ἐξαιρέσθαι* nicht verschieden 395.
- Ἀφανίζεσθαι** 27.
- Ἀπορίξειν** 506.
- B.**
- Βασανιστά** 681; dienten auch als Schiedsrichter 682.
- Βάσανοι** Slavenaussagen 683.
- Βασιλεῖς** Häuptlinge neben dem Könige 6; 7.
- Βασιλεύς** der zweite Archon 47; 245.
- Βασιλεύς στού** 47.
- Beamte** belangen Verbrecher von Amtswegen 564.
- außerordentliche, um Verbrechen auszumitteln und vor Gericht zu ziehen 566; Klagen gegen Beamte 573 ff.
- Beklagte**, mehre in demselben Rechtshandel 710.
- Βήματα** Bühnen in den Gerichtshöfen 148 fg.
- Beweise**, künstliche und kunstlose 658.
- Βλάβη** und *βλάβος* 476.
- Βόθρυος** ein Platz in Athen, und *ἐκ βοθύρουσ ἰσναί* ein Spiel 319 fg.
- Bundesgenossen** führten ihre Processe zu Athen 562; 777.
- Bürgerschaft** 504; 515; verband nur auf ein Jahr 637.
- C. K. X.**
- Κάδοι, καθλοκοί** 722 fg.
- Καθίσασθαι** bei Auctionen 524.
- Κακηγορίον** über die Form 488.
- Κακουργοί** 76; 229.
- Καλεῖν εἰς τὸ δικαστήριον** 706.
- Καλεῖσθαι** für *προκαλεῖσθαι* 576.
- Καταφέρειν ἐφ' ἕτερον δικαστήν** von der Appellation 767.
- Κατεγγυῶν** 54; 509; 521.
- Κατηγορία** heißt die Rede des Klägers oder Anklägers, nicht aber eine öffentliche Klage 194.
- Kauf** und Verkauf 523.
- Κημὸς** 722.
- Χηρωσά** 291.
- Chirographum** und Syngraphe, wie verschieden 500.
- Χολίνοι** Muscheln zum Abstimmen 720.
- Choragen** 46.
- Χρῶν, κίχρασθαι, χρεός, χρεστής** u. ä. 499.
- Kinder** können g. ihre Eltern klagen 570.
- Klagen** können nicht von Weibern und Minderjährigen angebracht werden 556; nicht von mit gewissen Gebrechen behafteten 557;

- nicht von Slaven 557, mit einigen Ausnahmen 559; gegen wen sie angestellt werden können 570 fg.; an welchen Tagen 577; können von der Behörde abgewiesen werden 599 ff.; in welchen Fällen sie nicht an das Gericht gebracht werden konnten 631 ff.
- Kläger**, mehre gemeinschaftlich 710.
- Klageformeln**, mehre in einer Sache 199.
- Klagerecht**, wo es nicht Statt fand 633 ff.; Verjährung desselben 636 ff.
- Klageschrift** 594 fg., öffentlich ausgehängt 604; Form derselben 606 ff.
- Kλεψύδρα** 713; 715.
- Cleon** erhöht den Richtersold 137.
- Κλητεύειν** bei der Vorladung 576; Aufforderung an die Zeugen 389.
- Κλητήρ** und κλήτωρ 576; bisweilen Staatsboten 590.
- Clisthenes** 116.
- Concurs** 424; 511.
- Confiscation** des Vermögens als Strafe 742.
- Körperschaften**, Klagen von ihnen angebracht 564 fg.; Klagen gegen sie 574.
- Κύαμοι**, Bohnen zum Abstimmen gebraucht 720.
- Κυρία**, der Gerichtstag 693; **κυρία του νόμου** 694.
- Κύριος** der Waisen 451; der Ehefrauen 455 fgg.
- D.**
- Δάνειον**, δανείσαι, δανείσασθαι u. ä. 499.
- Darlehn** 497 fg.
- Datetai** aus der Mitte der öffentlichen Diäteten 378.
- Δεκάζειν** 150.
- Deductio**, quae moribus fiebat 371.
- Demetrius** der Phalereer 69 fg.
- Δήμοι** Gaue, ihre Rechtshändel 568.
- Δῆμος** bedeutet nicht blofs das Volk in den Volksversammlungen, sondern auch in den Gerichtshöfen 215.
- Δευτερολογία** 709.
- Διά** in Zusammensetzung bedeutet „um die Wette“ 371.
- Διαγράψαι**, -άψασθαι, -αφήναι, wie verschieden 27.
- Διαδικασία** 46; 49; 66; Bedeutung des Worts 367 fgg.; διαδ. d. Priester 165; 471 fgg.; κλήρον 465; 579; χορηγῶν, γυμνασιαρχῶν 471.
- Διαμαρτυρεῖν**, διαμαρτυρεῖσθαι, διαμαρτυρεῖσθαι unterschieden 639.
- Διαμαρτυρεῖσθαι** Zeugen anrufen 667.
- Διαμαρτυρία** 460; gegen die Zulässigkeit der Einführung 638 ff.; von wem sie eingelegt werden konnte 642.
- Διεγγῶν** 54; διεγγῶσις 521.
- Δικάζειν** vom Vorstande 28; 98.
- Δικαι ἔμμηνοι** 115; 695; **ἐμπορικαί** 54; 67; 84; 87; 539; zu welcher Zeit angestellt 579; **ἐργασιαί** 67; 540 ff.; **ἐσθιναι** 723; **μεταλλικαί** 54; 67; 537; **νησιωτικαί** 562; **πρός τινα** und **κατά τινος** untersch. 167; jene unschätzbar 184; **δ. χωρίς ὕδατος** und **πρός ὕδωρ** 714.
- Δίκη**, Bedeutung des Worts 157 ff.; Privatklage 162.
- **ἀγρολογίου** 532.
- **αἰκίας** 80; 185; 547.
- **ἀμελλίου** 532.
- **ἀναγωγῆς** 525.
- **ἀνάδικος** 755.
- **ἀνδραπόδων** 492.
- **ἀπολείψεως** 43; 415.
- **ἀποπέμψεως** 43; 415.
- **ἀποστασίου** 53; 185; 473.
- **ἀπὸ συμβόλων** 54; 67.
- **ἀργυρίου** 510.
- **αὐτοτελής** 754.
- **ἀφορμῆς** 510.
- **ἀχαριστίας** gab es in Athen nicht 489 fgg.
- **βεβαιώσεως** 525 fgg.; **g. d. Fiscus** 574.

- Δίκη βιαιών* 80; 164; 186; 399; 544 fgg.  
 — βλάβης 186; 373; 455; 475 fgg.; 532.  
 — βολίτου 357.  
 — δουλείας oder ἐλευθερίας gab es in Athen nicht 402.  
 — ἐγγύης 519.  
 — εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν 45; 394; 509; 515.  
 — εἰς δαιτητῶν αὔρεσιν 45; 377.  
 — ἐλευθεροπρασίου nicht attisch 229.  
 — ἐνοικίου 531; 749.  
 — ἐξαιρέσεως 42; 164; 185; 394 fgg.  
 — ἐξούλης 45; 164; 186; 379; 460; 485 fgg.; 492; 749.  
 — ἐπιτηρηρχήματος 551.  
 — ἐπιτροπής 44; 185; 454.  
 — κληρονομίας 67; 185; 481.  
 — κλοπιῶν 45; 185; 385.  
 — κάρπου 531; 749.  
 — κλοπῆς 67; 165; 183; 485; furti manifesti et nec manifesti 533.  
 — λιπομαρτυρίου 43; 185.  
 — μισθοῦ 534.  
 — μισθώσεως οἴκου 44; 294; 455; 532.  
 — νοθείας nicht attisch 349.  
 — οἰκίας 492.  
 — παρακαταθήκης 512.  
 — παρεισγραφῆς nicht attisch 349.  
 — προεισφορᾶς 550.  
 — προικός 43; 423; 425.  
 — οἴτου 43; 423; 425.  
 — Σκυρία 696.  
 — σύμβολαίων oder συνθηκῶν παραβάσεως 422; 510.  
 — φωρᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθήμερίνης 533.  
 — χρόνος 510; 578.  
 — χωρίου 492.  
 — ψευδομαρτυριῶν 45; 62; 165; 183; 185; 380.  
*Διωμοσία* 624 ff.  
*Δοκιμασία* 62; 121; 200 fgg.; unschätzbar 189.  
*Documente* als Beweismittel 661. Deposition, Exhibition und Abschrift derselben 663.  
*Dracons* Gesetzgebung 15.
- E. E. H.**  
*Ἐγγραφή τῶν θεσμοθετῶν* 743.  
*Ἐγγραφήναι* vom Beklagten 605.  
*Ἐγγύη* - νητιῆς, - νόσθαι u. ä. 520; ἐγγύην καταβάλλειν und ἐγγύης καταβολή 617.  
*Ἐγκλιεῖν* 575.  
*Ἐγκλημα* Bedeutung 163; Klagschrift in öffentlichen und Privatsachen 594.  
*Ἐγκτησις* 491.  
*Ἐγεμονία δικαστηρίου* 25.  
*Ἐθε* 405 ff.; Ehehindernisse 406 ff.; Ehescheidung 413; Ehebruch durch Privatrache in Rom und Griechenland bestraft 328; öffentliche Strafe desselben 331.  
*Ehebrecherin*, ihre Strafe in Rom, Athen und einigen andern griechischen Staaten 329.  
*Eid* der Richter 128; 135; Eid der Parteien bei der Anacrisis 624; de perseguenda lite findet nicht Statt 626 f.; der Zeugen 675 f.; Eid als Beweismittel 636 f.; feierlicher 688.  
*Eigensthum* 490; Eigenthumsstreitigkeiten 67.  
*EisfMänner* 68; 237; 258.  
*Εἰσαγγελία* 64; 121; 221; 260 fgg.; wann schätzbar und unschätzbar 190.  
*Εἰσάγειν*, - ἄγεισθαι, - ἔρχεσθαι, - ἔλθαι, - φέρειν u. ä. εἰς τὸ δικαστήριον 30; 706.  
*Εἰσδοδος τῆς δίκης* 706.  
*Εἰσφορά* 108.  
*Ἐχίνος* 691; von der einleitenden Behörde verwahrt 692.  
*Ἐκκαλεῖν*, ἔκκλητος, ἔκκλησις 765; ἔκκλητος πόλις 775.  
*Ἐκκλητεύειν* 389; 672.  
*Ἐκλογεῖς* 113.  
*Ἐμαρτυροῦσθαι*, ἑμαρτυρία ποιῆσθαι, μαρτυρεῖν, ἀναδελφῶσθαι 671.  
*Ἐκούσιον* und ἀκούσιον, welche Begriffe man in Athen damit verband 476.  
*Ἐκποιεῖσθαι νόον* 434; 436.

- <sup>1</sup> *Ἐκπρόθεσμος ἐκπροθεσμίῳ* 747. *Erbschaftsstreit* 457 fgg.; 45; 53.
- <sup>2</sup> *Ἐκφυλλοφορία* 121; 208. *Erbtöchter* 468 fgg.
- <sup>3</sup> *Ἐλιαστιά* Amtsname der Richter 126. *Eudanemi* 369 fg.
- <sup>4</sup> *Ἐμβατεία* in die Grundstücke des besiegten Gegners 748 fg.
- <sup>5</sup> *Ἐμπήκτης* 692. *Ἐὐθύνη* und *εὐθύνα*, Bedeutung 215.
- <sup>6</sup> *Ἐμπορίον*, Vorsteher desselben 86; 231. *Ἐὐθύνας* als Klageform 63; 214 fgg.; schätzbar 189.
- <sup>7</sup> *Ἐνδείξις* 63; 76; 210; 224 fgg.; 239 fgg.; schätzbar und unschätzbar 192; Verfahren dabei 583. *Ἐδῦνοι* die Behörde 100.
- <sup>8</sup> *Ἐνέχυρα λαβεῖν, ἐνεχυράζειν, ἐνεχυρασία, ἐνεχυρασμός* 747. *Eumolpiden* 117.
- <sup>9</sup> *Ἐνέχυρον* und *ἐποθήκη* unterschieden 504 fgg. *Euripides* wäre beinah der *ἀσέβεια* angeklagt worden 304.
- <sup>10</sup> *Ἐνθεσμος βλάβη* 188. *Ἐξαγωγή* 372; 460; 487; 492.
- <sup>11</sup> *Ἐντιμῶν προικί* 417. *Execution* des Urtheils in Privatsachen 746.
- <sup>12</sup> *Ἐπαγωγείς* 67. *ἘΞεγγύη* und die derivata davon 521.
- <sup>13</sup> *Ἐπαγγελία δοκιμασίας* 200. *Ἐξουσία* der Zeugen 672; 388; Einrede g. die Zulässigkeit der Einführung 648.
- <sup>14</sup> *Ἐπαύλια* 418.
- <sup>15</sup> *Ἐφηγηταί* 64; 76; 246.
- <sup>16</sup> *Ἐφηται* 16 ff.
- <sup>17</sup> *Ἐπιβολή* 34.
- <sup>18</sup> *Ἐπινομία*, Rechte und Klagen, die damit in Verbindung standen 349.
- <sup>19</sup> *Ἐπίγραμμα* Strafantrag 178; -γράφασθαι *τίμημα* 178.
- <sup>20</sup> *Ἐπιγραφεῖς* 113; 567; 743.
- <sup>21</sup> *Ἐπιδικάσαι* und *ἐπιδικάσασθαι* verschieden in Bedeutung; grammatische Construction 462.
- <sup>22</sup> *Ἐπιδικασίαι κλήρον* verschieden von *διαδικασίαις* 463.
- <sup>23</sup> *Ἐπίδικος κλήρος* 460.
- <sup>24</sup> *Ἐπίλογος* 708.
- <sup>25</sup> *Ἐπιμαρτυροεσθαι* 667.
- <sup>26</sup> *Ἐπίσηψις* und *ἐπισήμασθαι* in den Klagen auf falsches Zeugniß 385.
- <sup>27</sup> *Ἐπιτίμια* 739.
- <sup>28</sup> *Ἐπιτροπος*; -τροπία, -τρέπειν *τινί* 442.
- <sup>29</sup> *Ἐπιχειροτονίαί* 41. *Ἐροβελίε* bei der *Diamartyria* 641; bei der Paragraphe 646; bei der Widerklage 652; von wem und an wen sie bezahlt wurde 729 ff.
- <sup>30</sup> *Ἐπώνυμος* gehört nicht zum Amtsnamen des Archon 41.
- Finanzbehörden* 97.
- Folter*, s. Tortur.
- Freilassung* 35.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit* 35 f.
- Fremde*, welche Klagen von ihnen angestellt werden konnten 561; wie sie bei der Vorladung behandelt wurden 580.
- Fristgesuch*, s. *Ἐπινομία*.

## F.

## G. Γ.

- Gaue*, s. *Demen*; *Gaurichter* 79 fgg.
- Gefängnisse*, mehre in Athen 73; Gefängniß als Strafe oder Versicherungsmittel 745; 580 fgg.
- Geldstrafen*, wie eingetrieben 743.
- Ἴερα* der Priester 49.
- Gerichtsferien* waren nicht im *Scirophorion* 154; 611.
- Gerichtshöfe* über *Blutsachen* 11; Gerichtshof im *Prytaneum* 19; heliastische, ihre Anzahl 141; zum *Palladium* und zum *Delphinium* von den *Heliasten* benutzt 143;

- Heliä** 144; **Odeum** 145; 427; *ἐπὶ Ἀνώ, Παράβυστον, Τριγώνον* u. a. 146; 147; Einrichtung der Gerichtshöfe 148.  
**Gerichtsstillstände** 154.  
**Gerichtstage** 152 ff.; von den Thesmotheten durch Anschlag bekannt gemacht 153; wie für die einzelnen Rechtsachen bestimmt 693 ff.  
**Γερονταγωγείν** 138.  
**Geschlechter**, Rechtshändler derselben 568.  
**Gesetze**, nach den Behörden geordnet und benannt 170; auf ihre Verfälschung soll Todesstrafe gestanden haben 660.  
**Γινώσκειν** 28.  
**Γῆς** 233.  
*Graeca fide* 496.  
**Γραφή**, Bedeutung 168; 197; Klagschrift 594; *γραφῆ* und *γράφισθα* auch von Privatklagen 198; 298; 390; *γραφῆαι δημοσίου* und *ἰδίου*, Bedeutung 163; *γραφῆν ἀπεινεγκεῖν, διδέναι, ἐπίγειν ἐπιφέρειν, προσφέρειν* 594.  
**Γραφή ἀγαίου** 287.  
 — *αγραφίου* 66; 193; 353.  
 — *αγράφου μετάλλου* 193; 354.  
 — *ἀδικίου* 345.  
 — *ἀδικῶς εἰσθῆναι ὡς μοιχόν* 66; 165; 192; 332.  
 — *αλογίου* 193; 363.  
 — *ἀμβλώσεως* 311.  
 — *ἀνανυμχίου* 108; 364.  
 — *ἀνδρῆποδισμοῦ* 360.  
 — *ἀπατήσεως τοῦ δήμου* 344.  
 — *ἀπροουασίου* 53; 193; 315.  
 — *ἀργίου* 44; 193; 298.  
 — *ἀρπαγῆς* 360.  
 — *ἀσειβείας* 47; 193; 233; 263; 300 fgg.  
 — *ἀσιτυτίας* 108; 263; 364.  
 — *αὐτομολίας* 365.  
 — *βουλεύσεως* 65; 164; 166; 192; 312 fgg.; 337 fg.  
 — *δειλίας* 108; 365.  
 — *δεκαμοῦ* 66; 193; 351.  
 — *διωξείας* 63.  
 — *δώρων* 66; 193; 222; 351.  
**Γραφή εἰργασῶ** 332.  
 — *ἐξαγωγῆς* 350.  
 — *ἐπιτροπῆς* 293; 453.  
 — *ἐταιρησεως* 66; 193; 211; 334.  
 — *ἱεροσυλίας* 192; 306; 361.  
 — *κακογαμίου* 287.  
 — *κικασεως* 43; 44; 193; 233; 269; 287 fgg.; 431; 460.  
 — *καταλύσεως τοῦ δήμου* 193; 341.  
 — *κατασκοπίας* 365.  
 — *κατεδηδοκίμει τὰ πατρώα* 44; 299.  
 — *κλοπῆς* 67; 164; 193; 229 fgg.; 340; 356 fg.  
 — *κλοπῆς δημοσίων* und *ἱερῶν χρημάτων* 222; 263; 359.  
 — *λειποναντίον, -στρατίον, -ταξίου* 108; 364.  
 — *μετοικίου ἀπαγωγῆς* 233; 318.  
 — *μισθώσεως οἴκου* 294; 454; 532.  
 — *μοιχείας* 66; 164; 193; 327; 412; 578.  
 — *νομισματος διαφθορᾶς* 346.  
 — *Ξενίας* 63; 84; 193; 263; 318; 347 fgg.; 578.  
 — *ὄψιγαμίου* nicht attisch 287.  
 — *παρνοίας* 44; 164; 165; 192; 296; 570.  
 — *παρνόμων* 41; 60; 193; 230 fgg.  
 — *παρρησιβείας* 193; 222; 244; 263; 362.  
 — *προαγωγίας* 193; 332.  
 — *προδοσίας* 193; 222; 341.  
 — *φήτορικῆς* 209.  
 — *συκοφαντίας* 65; 233; 244; 263; 335.  
 — *τυρανμῆτος ἐκ προνομίας* 314.  
 — *τυραννίδος* 50; 263; 341.  
 — *ὑβριεως* 66; 193; 319.  
 — *ὑποβολῆς* 193; 349.  
 — *φαρμάκων* 311.  
 — *φθορᾶς τῶν ἐλευθέρων* 332.  
 — *φόνου* 49; 164; 193; über *ἀπαγωγή* φ. 230 fgg.; über *ἔνδειξις* φ. 244; über *εἰσαγγελίᾳ* φ. 263; 307; vom Sohne g. d. Vater angestellt 570; an welchem Tage angestellt 578.  
 — *ψευδεγγραφῆς* 65; 164; 166; 192; 337.



*Γραφή ψευδοκλητείας* 66; 164; 193; 336; 577.  
*Gymnasiarchen* 49.  
*Gynaikonomnen* 97.

## H.

*Heliäa*, s. Gerichtshöfe; He-  
 liasten, s. Richter.  
*Henker* 75.  
*Herolde* bei den Gerichten 705.  
*Hieromnemon*, ob lebensläng-  
 lich 129.  
*Hostis*, Bedeutung 51.  
*Huren*, öffentliche 91.

## I.

*Ἰδῆνοι* Zeugen 669.  
*Ἰμβριοι, οἱ φυγοδικούντες* 696.  
*Isotelen* 561.  
*Iurisdicctio* 25; mandata 59.

## L. A.

*Λαγόνειν δίκην* Erklärung des  
 Ausdrucks 595 ff.  
*Λήξις* Klagschrift in öffent-  
 lichen und Privatprocessen  
 594; τοῦ κλήρου 462.  
*Logisten* 99 ff.; loosen zuwei-  
 len die Richter 134; in den  
 römischen Zeiten so viel als  
 curatores civitatum 89.  
*Λογογράφοι* 707.  
*Λόγον δίδοναι* 706; λόγος πρὸς  
 τινα und κατὰ τινο; unter-  
 schieden 167; πρότερος und  
 ὕστερος 711.  
*Λοιδωρίας δίκη* gehört nicht  
 der attischen Gerichtsspra-  
 che an 484.  
*Λωποδύτης*; 229; 360.  
*Luxusgesetze* 92; 96.  
*Lycus* 146; seine Statue vor den  
 Gerichtshöfen 149; Λύκου  
 δίκας 150.

## M.

*Mancipatio sub fiducia* 507.  
*Μαίον* 437.  
*Μεσαγγύημα* 521.  
*Μίτοικοι*, s. Schutzverwandte.  
*Metronomen* 92.

*Miethe* 529 fgg.  
*Militärgerichte* 133.  
*Minderjährige* können keine  
 Klagen anstellen 556; wel-  
 che Klagen gegen sie ange-  
 stellt werden können 571.  
*Mitgift* 415 fgg.  
*Mysterien* 47; 66; Gerichte  
 über ihre Verletzung 133;  
 149.

## N.

*Naukraren* 51.  
*Nautodikai* 83.  
*Nomophylakes* 69 fg.; 72.

## O.

*Obligatorische* Streitigkeiten 67;  
 Klagen zum Schutz des Obliga-  
 tionenrechts 493 fgg.; Ein-  
 theilung der Obligationen  
 495.  
*Oecum*, s. Gerichtshöfe.  
*Oelbäume*, sie zu verletzen war  
 ἀσέβεια 304 und Nachträge.  
*Ὁμολογίαι* mündliche Verträge  
 496.  
*Ὅροι* bei Hypotheken 506.  
*Ὅρκος, ἑπαρκτός* 689, s. Eid.  
*Ὅρφανισταί* 446.

## P. II. Φ. Ψ.

*Pacht* 530.  
*Παινδικία*, -δικεῖν 755.  
*Palladium*, s. Gerichtshöfe.  
*Παθεῖν ἢ ἀποτίσαι* 739.  
*Παράβολον* od. *παραβόλιον* 771 f.  
*Παραγραφή*, Exception gegen  
 die Zulässigkeit der Einfüh-  
 rung 644; Gesetz des Archi-  
 nus darüber 647; Fristge-  
 such 697.  
*Παραδοῦναι* u. *παραλαβεῖν* in Be-  
 ziehung auf die Eilf-Män-  
 ner 75.  
*Παρακαταβολή*, wann erlegt  
 604; in welchen Rechtshän-  
 deln 616; bei der Diamo-  
 tyria 640 ff.  
*Παρακατατίθεσθαι* u. ä. vom  
 Deposito 513.

- Παράστασις**, wann erlegt 604; in welchen Rechtshändeln 614.
- Πάριδοι** 57; 100; 102.
- Paßwesen** 88.
- Pfund**, s. *ἐρέχρον* und *ὑποθήκη*.
- Pfändung** zur Execution des Urtheils 747 ff.
- Φανερὰ οὐσία** 490.
- Phasis** 46; 64; 247 fgg.; schätzbar 189.
- Φιλήτης** euphemistische Benennung für den Dieb 356.
- Phratrien**, Rechtshändeln derselben 567.
- Phryne** der *ἀσέβεια* angeklagt 300; 304.
- Phyllobasileis** 115.
- Πινάκιον** Klagschrift in der Eisangalie 265; Täfelchen der Richter 127; π. τιμητικόν 726.
- Polemarch** 50; 88; 268.
- Poleten** 98.
- Polizei** und Polizeibehörden 88 fgg.
- Popularis actio** 196.
- Praejudicia** als Beweismittel 659; 663.
- Practores** 98.
- Πρόσων αἰτεῖν** 403 fgg.
- Probolai** 64; 121, 271 fgg.; schätzbar 191; ohne *προσκλησις* 587.
- Processschriften** im Archive aufbewahrt 727.
- Πρόκλησις** 375 fg.; Provocation zur Production oder Anerkennung eines Documents 663 fg.; um gewisse Personen als Zeugen zu vernehmen 678; zur Folterung der Sklaven 680; zum Eide 686; mit einer Realcaution verbunden 690; zum Compromiß 701; Provocation schriftlich zu den Acten gelegt 691; *πρόκλησιν μαρτυρεῖν* 664.
- Πρόσκαλιεῖσθαι**, *πρόκλησις* Vorladung 576; fünf Tage vor dem Anbringen der Klage 579; bisweilen unmittelbar vorher 580; in welchen Fällen sie ganz wegfiel 583 ff.; an den in seinem Hause befindlichen Gegner 588; wenn der Gegner abwesend war 590; bei Erbschaftsstreitigkeiten 592; *προσκαλιεῖσθαι εἰς διαδικασίαν* 593.
- Προστιμῶν**; *-τιμᾶσθαι*; *-τιμημα* 182; 725; 751.
- Πρός τινα λυγγάνειν** u. ä. bei einer Behörde einen Proceß anbringen 83.
- Πρωμοσία** 624.
- Protagoras** der *ἀσέβεια* angeklagt 303.
- Προθεῖναι εἰς κρίσιν** 707.
- Provocation**, s. *πρόκλησις*.
- Proxeni** 55.
- Prytanen** 120.
- Prytaneum** Gerichtshof 19 ff.
- Prytanicien**, Gerichtsgelder, wann sie erlegt wurden 603; in welchen Sachen 613 ff.; bei Widerklagen 652.
- Ψῆφος**, *ψηφίεσθαι* 720; *αἰρεθῆν ψηφίε* 722.

## R.

- Rechnungen** in Stein gehauen 220.
- Rechnungsbücher** der Trapeziten haben Beweiskraft 661; wie sie eingerichtet waren 502.
- Reden** vor Gericht mußten die Parteien selbst halten 707; mehre Reden in einer Sache 708; 711; die Zeit für die Reden nach der Klepsydra bestimmt 713 ff.
- Repudium** und Divortium verschieden 412.
- Rescission** des Urtheils, wann sie Statt fand 761 f.
- Rhetorische Schulen** behandelten oft griechische Klagen als *νάκωσις γονέων* 288; *νάκωσις γυναικῶν* 289; *ἐπικλήρων* 290; *παρνοίας* 297; *φαρμάκων* 311; Nothzucht (*βίαις* oder *βιαιῶν*) 545.
- Richter**, ihre jährliche Loosung 125; ihre Loosung zu

- den einzelnen Sitzungen 131 ff.; ihr Eid 128; 135; ihre Stäbe 134; Tafelchen *πινάκια* 127; Marken oder *σύμβολα* 136; Sold 136; Anzahl in verschiedenen Processen 138 ff.
- Ῥιψασίς* 365.
- S.
- Satyros*, einer der dreißig Tyrannen 69.
- Scheinverkauf* 507.
- Schreiber* beiden Gerichten 705.
- Schuldklagen*, an welchen Tagen angebracht 578.
- Schutzverwandte*, welche Klagen sie anstellen können 561; welche Klagen andre gegen sie 573.
- Seythen* oder Bogenschützen bei den Gerichten 705.
- Selbstmord* 310.
- Selbsttrache* gestattet gegen *μοιχοῦς* 328.
- Senat der Fünfhundert*, seine Jurisdiction 118 fgg.; seine Thätigkeit bei der *δοκιμασία* 205; bei den *ἐυθύναις* 215; 223; bei der *ἀπαγωγή* 237; bei der *ἐνδείξις* 245; der *Phasis* 251, der Eisangelie 265.
- Sitophylakes* 93.
- Σίτος*, juristische Bedeutung des Worts 426 ff.
- Skaven*, Besitztitel an ihnen 397; Freilassung derselben 35; vindicatio in libertatem oder in servitutum, wie veranstaltet 395 fgg.; gegen sie konnte man sich *ἕβρωως* schuldig machen nur durch *ἕβρωις δι' αἰσχροσύνης* 322; können keine Klagen anstellen 557; doch nicht ohne Ausnahme 559; welche Klagen gegen sie angestellt werden können 573; Mittel sich der Grausamkeit ihrer Herren zu entziehen 403 fgg.; 558; Sklavenaussagen als Beweismittel 679; schriftlich aufgesetzt 683; öffentliche oder Staatssklaven, Rechte derselben 401 ff.; konnten Klagen anstellen 560.
- Sklaverei* als Strafe 741.
- Socrates*, sein Process 182; 303.
- Solon* 39.
- Sophocles*, ob er von Jophon förmlich verklagt wurde 296; 298.
- Σπόνδυλοι* metallne Kugelchen zum Abstimmen 720.
- Staatssklaven*, s. Skaven.
- Staatsschuldner*, Verfahren gegen sie 248; welche St. beim Archon - Könige eingetragen waren 50.
- Stäbe* der Richter 134.
- Stämme*, ionische und clitheneische 116; Rechtshandel derselben 567.
- Stilpo* der *ἀσέβεια* angeklagt 303.
- Stipulationen* gab es in Athen fast gar nicht 496.
- Strafen*, wie vollzogen 740.
- Strategen* 104 fgg.; ihr Name bezeichnet zuweilen als Repräsentant alle durch Wahl ernannten Behörden 201.
- Συγγραφή*, schriftlicher Vertrag überhaupt 496; Abfassung derselben bei Schuldverträgen 500 fgg.
- Συγχωρεῖν τῷ τιμήματι* 179.
- Συλλογεῖς* 566; 112.
- Σύμβολα* der Richter 136; Verträge mit fremden Staaten wegen der Rechtspflege 494; 773; wie sie zu Athen abgeschlossen wurden 775.
- Συμβόλαιον, συνθήκη* u. ä. 494.
- Συναγωνίζεσθαι* 708.
- Συνδικεῖν* 708; *σύνδικοι* ebendas.; und 110; 251.
- Σύνεδροι* 130.
- Συνειπεῖν* 708.
- Συνήγοροι* Staatsanwälte 102; 566; Beistände vor Gericht 708; *συνηγορία, συνηγορεῖν* ebendas.

## T. T. Θ.

**Tempel**, Schätze in denselben aufbewahrt 514.

**Testamente**, ohne Beisein eines Magistrats gemacht 37.

**Theodorus** der ἀσέβεια angeklagt 303.

**Theophrast** der ἀσέβεια angeklagt 303.

**Theoris** aus Lemnos als Zauberin verurtheilt 302; 312.

**Theseus**, seine Einrichtungen 7; 8; sein Tempel in Athen, oder das Theseum 404; ob darin Gericht gehalten 147.

Θεσμοφυλάκιον 72.

**Thesmothetion** 60.

**Thesmotheten** 59; 205; 213; loosen die Richter 134; machen die Gerichtstage bekannt 153.

Θιάσοι ihre Rechtshändel 569.

Θεῖσι τῶν πρωταντίων 60.

**Τιμῶν** und τιμᾶσθαι 180; 725; τιμᾶν τὴν μακρὰν 726; τιμᾶν προικὶ oder ἐν προικὶ 417.

**Τίμημα**, seine Bedeutungen 175 fg.

**Todesurtheile** vollzogen durch die Eilf-Männer 74.

**Tortur** der Sklaven, von wem angenommen 683 f.; ob Tortur gegen Freie Statt fand, und wann 684.

**Trapeziten**, ihre Rechnungsbücher 501 fg.; haben Beweiskraft 661; Trapeziten, welche Bankerott machten, hart bestraft 512; Deposita bei Trapeziten 514.

Τριτολογία 709.

Τύπος formula, sive actio 595.

## Υ.

Ἐπερήμερος, ὑπερημερία, ὑπερπρόθεσμος 508; 747.

Ἐπήγησις 253 fg.

Ἐποδῆσθαι, ἰποδῆναι, ἰποθήκη 504.

Ἐποκρίνειν für ἀνακρίνειν 28; 623.

Ἐποτιμᾶσθαι 725; nicht klassisch 179.

Ἐπιμοσία bei der Klage παρανόμων 285; Fristgesuch, wann und wie eingelegt 695 ff.

Ἐπιμοσίον 696.

## V.

**Väterliche Gewalt** 427 fgg.

**Verbalinjurien** 481 fgg.

**Verbannung**, ἀειφυγία als Strafe 741.

**Vergleiche** in Privatprocessen erlaubt 700; in öffentlichen verboten 702.

**Verlobung** von Mädchen und Frauen, durch wen vorgenommen 409.

**Verpachtung** des Vermögens der Waisen 295; 450.

**Verträge**, Begriff und Eintheilung derselben 494; mündliche wurden nur durch Zuziehung von Zeugen rechtskräftig 665 f.

**Vierzig-Männer**, eine Behörde 77 fgg.

**Vindex** in der Klage ἀφαίσεως 402; vindiciae secundum libertatem dabantur ebendas.

**Volkssammlungen** im heroischen Zeitalter 8.

**Verladung**, s. πρόσκλησις.

**Vormundschaft** 442 fgg.

## W.

**Waisen**, Verletzung derselben, wie bestraft 291.

**Weiber** können keine Klagen anstellen 558; welche Klagen gegen sie angestellt werden können 571; können sich zum Eide erbiehen oder provocirt werden 688; κάκωσις derselben 288 fgg.

**Wittwen**, sie zu verletzen oder zu beeinträchtigen war κάκωσις 291.